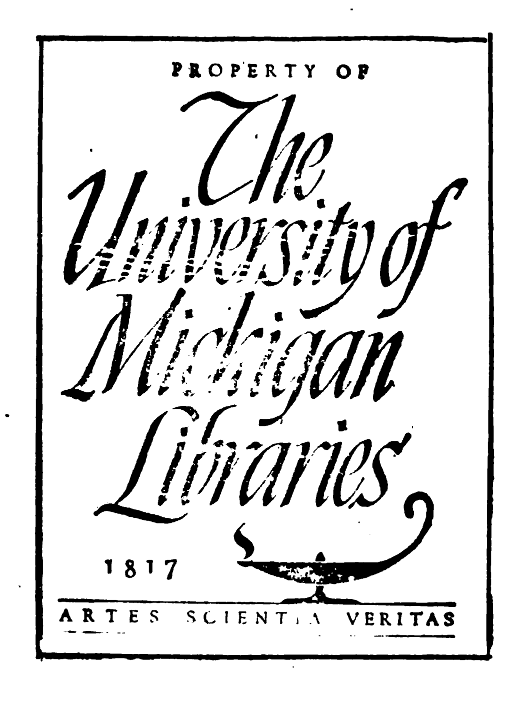
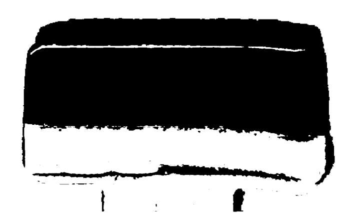

PROPERTY OF
The University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS





der

Stadt Köln,

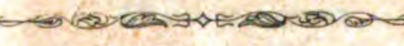
meist aus den Quellen des Kölner Stadt-Archivs.

Von

Dr. Leonard Ennen,

Stadt-Archivar.

3. Band.



Köln und Neuß,

ruck und Verlag der L. Schwann'schen Verlagshandlung.

1869.

Dem früheren Regierungs-Präsidenten von Köln,

jetzigen Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau,

Herrn von Möller,

in tiefer Verehrung

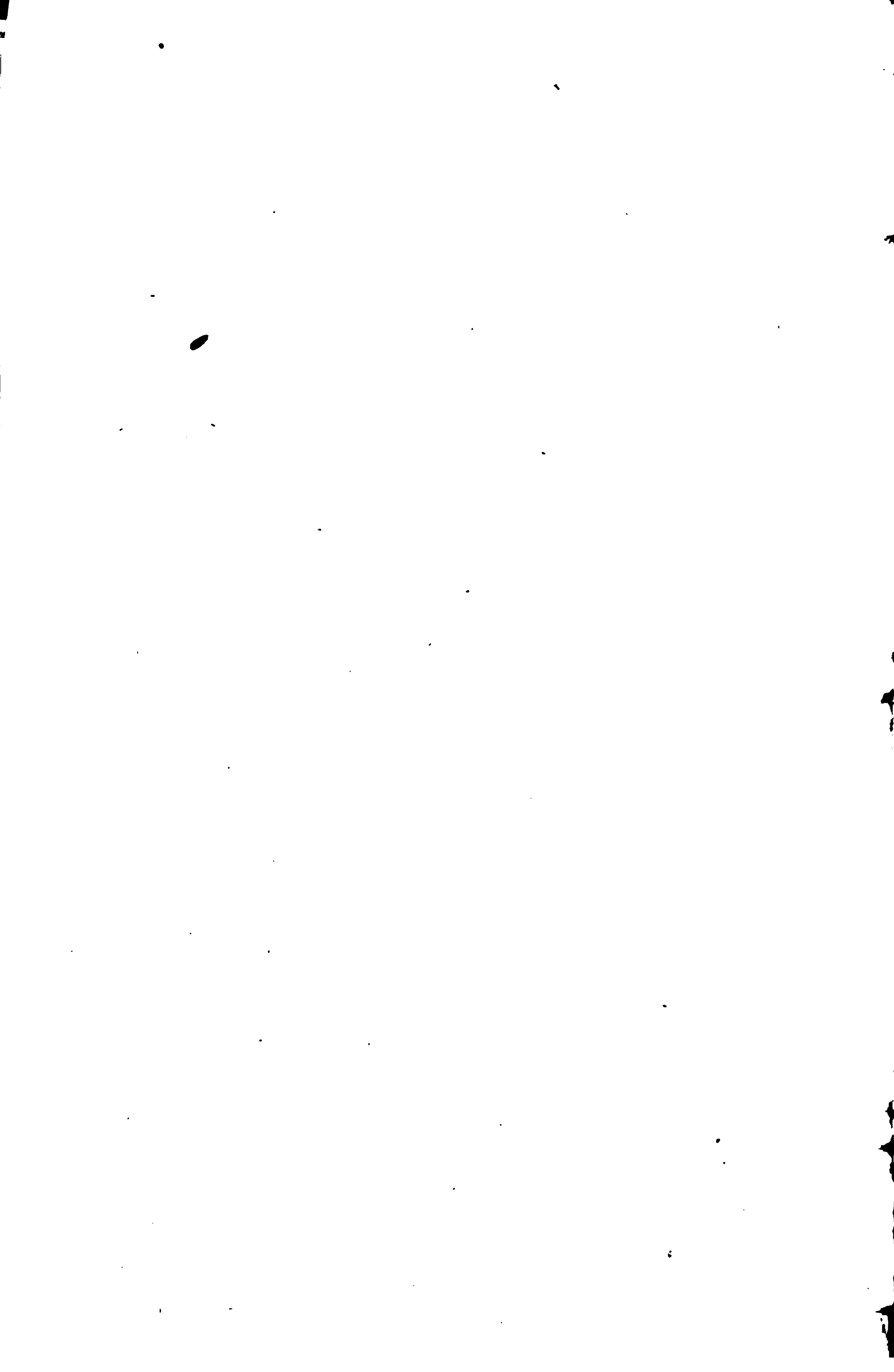
gewidmet

vom Verfasser.



Drittes Buch.

Zeit der Fehden.



Erstes Kapitel.

Die neue Verfassung.

Durch die Revolution von 1396 war das politische Uebergewicht der alten Geschlechter und der privilegirten Corporationen gebrochen und der Schwerpunkt des ganzen politischen Lebens in die Gaffeln und Aemter der Handwerker und Gewerbsleute gelegt. Das demokratische Prinzip der völligen Gleichberechtigung aller vereideten Bürger hatte Anerkennung und gesetzliche Geltung gewonnen, und den geringsten Zunftgenossen war der Weg zu den wichtigsten Aemtern und höchsten Ehrenstellen geöffnet. Der Verbund[1]), der mit dem Eidbuch in gleiche Geltung getreten, sicherte den Gewerbegenossenschaften die Früchte des in zähem, todesmuthigem Ringen erfochtenen Sieges und ertheilte jedem Zunftgenossen das aktive und passive Wahlrecht zu den Rathsherrenstellen. Erst später begränzte man die Wählbarkeit durch einige Beschränkungen, für die man sich auf Grund langjähriger Erfahrungen im Interesse des allgemeinen Wohles entschied[2]).

Unmittelbar vor der Einführung des Verbundes, vom Juli bis zum 14. September 1396, wurde die alte Verfassung theoretisch wenigstens noch als zu Recht bestehend anerkannt. Bürgermeister und Rath galten noch als die Leiter der städtischen Regierung und Verwaltung, wenn sie auch wußten, daß die Tage ihrer Macht gezählt

---

[1]) Original im Stadtarchiv mit dem Siegel der Stadt und denen der zweiundzwanzig Zünfte.

[2]) Rathsprotokolle 2, f. 103, 137.

waren und daß die Achtunddreißiger-Commission die Einführung eines andern Stadtregimentes auf völlig neuer Grundlage vorschlagen werde. Das letzte Wort bei der endgültigen Regelung der verwickelten Verfassungsfrage wurde der gesammten Gemeinde übertragen. Diese bestand aus einundfünfzig Gaffeln und Aemtern und aus der außerhalb solcher Genossenschaften stehenden, in Köln „wohnhaften und gesessenen" Bürgerschaft. Als beschließende Faktoren bei der definitiven Feststellung des neuen städtischen Grundgesetzes treten nun einerseits Bürgermeister und Rath, andererseits die einundfünfzig Gaffeln und Aemter und die übrigen ansässigen Gemeindeglieder auf. Die nach den alten Bestimmungen des Eidbuchs gewählten Bürgermeister und Rath traten durch diesen Vertrag von der Leitung der städtischen Angelegenheiten zurück und legten in legaler Form die ganze Regierungsgewalt in die Hände der damals als selbständige Corporationen anerkannten Gaffeln und Aemter und der übrigen Gemeinde nieder. Dem dritten Faktor bei dieser Vereinbarung, der außerhalb der Gaffeln und Aemter stehenden Bürgerschaft, wurde nur eine vorübergehende Geltung bei der neuen Organisation zuerkannt. Es wurde nämlich festgesetzt, daß jeder Bürger verpflichtet sei, sich in irgend eine Zunft einschreiben zu lassen, nur bis zur wirklichen Einführung der neuen Verfassung, Weihnachten 1396, blieb der nicht zünftigen Gemeinde ihre politische Bedeutung gewahrt, von da ab sollten einundfünfzig namhaft gemachte Gaffeln und Aemter die zur selbständigen Leitung ihrer eigenen Angelegenheiten berufene bürgerliche Gemeinde ausmachen. Aus dieser Gesammtbürgerschaft sollte die neue Regierung durch freie Wahl hervorgehen. Bei der Frage über den numerischen Bestand des neuen Rathes scheint die Anzahl der zur Vornahme der Wahlen berufenen Gaffeln und Aemter die Entscheidung gegeben zu haben. Es waren derselben einundfünfzig, und es wurde beschlossen, daß der ganze neue Rath mit Einschluß der zwei Bürgermeister ebenfalls aus einundfünfzig Mitgliedern bestehen sollte, aus neunundvierzig Rathsherren und zwei Bürgermeistern. Sechsunddreißig dieser Herren sollten durch direkte Wahl ernannt werden. Im Falle eine wahlberechtigte Zunft

in ihrer Mitte keinen Mann fand, den sie für die Stelle eines Rathsgliedes fähig und würdig hielt, blieb dem Rath die Befugniß vorbehalten, selbst die Wahl vorzunehmen.

Von den einzelnen Gaffeln und Aemtern hatten die Wollenweber in Verbindung mit den Tuchscherern, Tirteyswebern [1]), Weißgerbern vier, die von Eisenmarkt zwei, die von Schwarzhaus mit den Waidhändlern und Leinenfärbern zwei, die Goldschmiede und Goldschläger zwei, die von Windeck zwei, die Buntwirker zwei, die von Himmelreich zwei, die Schilderer mit den Wappenstickern, Sattlern und Glaswörtern einen, die von Ahren zwei, die Steinmetzen und Zimmerleute mit den Holzschneidern, Kistenmachern, Leiendeckern und Schleverern [2]) einen, die Schmiede zwei, die Bäcker einen, die Brauer zwei, die Gürtler mit den Conreidern [3]), Nadelmachern, Drechslern, Beutelmachern und Handschuhmachern zwei, die Fleischer einen, die Fischhändler zwei, die Schröder [4]) einen, die Schuhmacher mit den Lohgerbern und Holzschuhmachern einen, die Sarwörter mit den Taschenmachern, Schwertfegern und Bartscherern einen, die Kannengießer mit den Hamachern einen, die Faßbinder mit den Weinknappen und Weinschrödern einen, die Ziechenweber mit den Decklakenwebern und Leinenwebern einen Rathsherrn zu wählen. Bei den Unruhen des Jahres 1481 gelang es denjenigen Zünften, die nur einen Rathsherrn zu wählen berechtigt waren, den Rath zu dem Beschluß zu nöthigen, daß ihnen fortan gestattet sein solle, jährlich zwei Rathsstühle zu besetzen. Diese Bestimmung wurde wieder aufgehoben, sobald die obrigkeitliche Autorität den Sieg über die Revolution errungen und den Verbund wieder zu voller Geltung gebracht hatte [5]).

Der durch den Verbund festgesetzten Zahl von neunundvierzig Rathsmitgliedern gebrachen somit dreizehn, welche von den gewählten

---

[1]) Tirteys, ein feiner Wollenstoff.
[2]) Lehmarbeiter.
[3]) Lederbereiter.
[4]) Schneider.
[5]) Akten über die Bürgerunruhen.

Zunftherren nach freiem Ermessen aus der gesammten Bürgerschaft gewählt werden sollten. „Und dieselben gekorenen Rathsleute, sagt der Verbund, sollen das Gebrech des Rathes zur Stunde aus den Aemtern, Gaffeln und Gemeinden nehmen und kiesen," das heißt, der Rath selbst soll soviele Mitglieder, wie an der vollen Zahl von neunundvierzig gebrechen; gleich bei seinem ersten Zusammentreten aus der ganzen Bürgerschaft ernennen. Weil die also Gewählten das „Gebrech" des Rathes ausfüllten oder den Rath vollzählig machten, erhielten sie den Namen „Gebrechsherren"; die später vielfach vorkommende Bezeichnung „Gebrauchsherren" beruht lediglich auf der irrthümlichen Auffassung des Wortes gebruch statt gebrech; dieses Wort ist völlig gleichbedeutend mit Mangel, defectus [1]).

Bei dem Beschluß, durch welchen die sechsunddreißig Zunftherren ermächtiget wurden, die noch fehlenden dreizehn Mitglieder durch Cooptation in den Rath zu berufen, scheint die Erwägung maßgebend gewesen zu sein, daß es einem Rathe, der lediglich aus Zunftgewählten zusammengesetzt sei, leicht an Männern fehlen könne, deren Blick über das besondere Zunftinteresse hinausreiche und die vermöge ihrer Erfahrung und Bildung befähigt seien, bei der Entscheidung wichtiger und weittragender politischen Fragen ihre gereifte Erfahrung, ihre staatsmännischen Kenntnisse und ihren politischen Takt in die Wagschale zu werfen.

Wie der ganze langjährige Kampf der Gewerbe gegen die Geschlechter keineswegs die Einführung eines plebejischen Massenregimentes und die Erkämpfung einer völligen Gleichberechtigung sämmtlicher Stadtbewohner, sondern lediglich die politische Emancipation der Handwerks- und Gewerbegenossenschaften bezweckt hatte, so sprach

---

[1]) Der Ausdruck: gebruch, dat gebruych findet sich zuerst im Jahre 1446 (Mscr. A. IV, 123). Wo von der Wahl der Herren »in dat gebruch« gesprochen wird, findet sich dieser Ausdruck im Lateinischen durch »in defectum« wiedergegeben: item quando maior pars electorum in defectum vocati fuerint et convenerint, tunc vocantur intrare cameram et dicitur eis de electione sua et praestabunt sua juramenta et post legitur clausula eligendorum burgimagistrorum.

auch das neue Grundgesetz nur denjenigen Eingesessenen den Vollgenuß der politischen Errungenschaften zu, welche als vollberechtigte Mitglieder in eine der im Verbund namhaft gemachten Gaffeln oder Zünfte aufgenommen waren. Die Genossenschaften selbst hatten diese Aufnahme einerseits an gewisse sittliche Qualitäten, andererseits an ein bestimmtes Eintrittsgeld gebunden. Es blieben sowohl alle diejenigen, welche bescholten oder unehelich geboren waren, wie diejenigen, welche das zur Aufnahme in eine Zunft erforderliche Eintrittsgeld zu bezahlen, oder sich Panzer, Eisenhut, Brustharnisch und Kampfhandschuhe anzuschaffen nicht vermochten, vom Genuß des Wahlrechtes ausgeschlossen [1]).

Somit war thatsächlich ein Wahlcensus eingeführt, der sich nach dem in den einzelnen Zünften statutenmäßig festgestellten Eintrittsgeld richtete. Das ganze Proletariat blieb wie vom Zunftrecht so von der Rathswahl ausgeschlossen. Im Jahre 1468 wurde für die neu vereideten Bürger als Erforderniß ihrer Berechtigung zur Rathswahl der Besitz eines selbständigen Haushalts erklärt. „Unsere Herren vom Rathe, heißt es, haben vertragen und wollen fest gehalten wissen von allen Meistern auf den Gaffeln bei ihren Eiden, daß man niemand anders bei der Rathskür zur Betheiligung an derselben sitzen lasse als diejenigen, die der Stadt auf den Verbundbrief vereidet sind und binnen der Stadt zu Haus und Hof sitzen. Doch mit den geborenen Bürgern, die vereidet sind, soll man es halten, wie es bisher gewöhnlich gewesen“ [2]). Wenn diejenigen Eingesessenen, welche des Zunftrechtes entbehrten, nicht in die Eidgenossenschaft des Verbundes aufgenommen, noch auf dieses Stadtgrundgesetz vereidet wurden, so waren sie doch nicht davon entbunden, für die Zeit ihres Verweilens in der Stadt den Herren des Rathes Huld und Treue eidlich zu geloben. „Unsere [3]) Herren vom Rathe, lautet ein Schluß

---

[1]) Rathsprotokolle, 2. f. 28.

[2]) Rathsprotokolle, 2. f. 117.

[3]) In diesem ganzen Bande habe ich bei den wörtlichen Einschiebungen von Beschlüssen, Verordnungen, Briefen u. s. w. die Orthographie immer und die

vom Juni 1451, haben vertragen, daß man all diejenigen, die binnen Köln in weltlichem Wesen ihre Wohnung und Aufenthalt haben und über fünfzehn Jahre alt sind, ihre Eide soll thuen lassen. Jedermann soll bedacht sein, seine Knechte zur Leistung des Eides anzuhalten, und jeder Bürger soll zur Zeit, wo die Rathskür stattfindet, auf der Gaffel daran erinnert werden. Kein Bürger und Eingesessener darf Jemanden bei sich wohnen lassen, der über fünfzehn Jahre alt ist und seinen Eid nicht geleistet hat, oder nicht leisten will. Jedermann soll sein Gesinde, das noch nicht vereidet ist, sofort vereiden lassen. Das Gesinde und diejenigen, die selbst nicht zu Haus noch zu Hofe sitzen, sollen aber nur verpflichtet werden, dem Rathe hold und getreu zu sein, so lange sie binnen Köln sind und sich aufhalten, doch also, daß sie bei der Rathskür nicht theilnehmen, auch kein Hausgeld [1]) geben, noch damit zu schaffen haben" [2]). Die Bürgerssöhne, deren Eintritt in die Eidgenossenschaft des Verbundes in sicherer Aussicht stand, brauchten den Eid erst mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahr zu leisten. „Unsere Herren, sagt das Protokoll vom 27. Februar 1469, haben vertragen und den Eidmeistern ernstlich befohlen, daß sie alle binnen Köln wohnhaftigen Bürgerskinder, die zwanzig Jahre alt sind, und alle weltliche Personen, die binnen Köln wohnen, Geschäfte führen und ihre Nahrung haben, besenden und ihnen von Rathswegen sagen sollen, daß sie im Verlauf der nächsten drei Tage Amt und Gaffel wählen, ihren Eid auf den Verbund leisten und darüber von den Gaffelmeistern ein Zeugniß beibringen. Wäre es aber, daß Jemand solchem Befehle nicht folgte, so soll er nach Ablauf der drei Tage zu Thurm gebracht und ohne Wissen und Willen des Rathes nicht entlassen werden" [3]). Einer zeitweiligen Begünstigung bezüglich dieser Verordnung erfreuten sich

---

Construktion durchgehend nach unserer Schreibweise geändert; streng jedoch habe ich stets den ganzen Sinn des Originals wiedergegeben.

[1]) Hausgeld war der Jahresbeitrag für die Verzinsung und Unterhaltung des Zunfthauses.

[2]) Rathsprotokolle, 2, f. 51 b.

[3]) Rathsprotokolle, 2, f. 119 b.

die Siegburger Kauf- und Handwerksleute, die sich zur Betreibung ihres Geschäftes in Köln niederließen. „Selbige sollen, sagt das Raths-Protokoll vom 4. Juli 1403, von den Aemtern in diesen nächsten kommenden zwei Jahren frei sitzen, das ist also zu verstehen, daß weder die Amtsmeister noch jemand anders von den Aemtern innerhalb dieser zwei Jahre auf Grund der Amtsbriefe etwas von ihnen fordern sollen; doch sollen ihre Waaren und Handwerkserzeugnisse in gleicher Weise besichtiget werden, wie bei den andern Zunftgenossen" [1]). Erst nach Ablauf dieser zwei Jahre konnten diejenigen Siegburger Zuzüglinge, die ihren Wohnsitz in Köln behalten wollten, angehalten werden, sich in eine Zunft einschreiben zu lassen.

Denjenigen Bürgern, welche keines der zünftigen Gewerbe betrieben, war die Wahl der Gaffel oder des Amtes, wo sie sich vereiden lassen wollten, frei gestellt. Anders verhielt es sich mit denjenigen, die durch ihr Gewerbe zum Anschluß an eine der im Verbund namhaft gemachten Gewerbegenossenschaften genöthiget waren. Sie hatten die Pflicht, in der Gaffel ihren Eid zu leisten, zu welcher ihr Gewerbe oder Handwerk gehörte; der Eid, den sie auf einer andern Gaffel abgelegt, war ungültig, und sie mußten auf's Neue auf der Gaffel schwören, der sie durch ihren Beruf angehörten. Ergriff ein Bürger, der zur Zeit, als er auf der Gaffel vereidet wurde, noch kein Geschäft gewählt hatte, später irgend ein seiner Gaffel fremdes Gewerbe oder Handwerk, so blieb er bezüglich der Rathswahl derjenigen Gaffel verbunden, auf welcher er geschworen hatte, bezüglich des Gewerbebetriebs blieb er aber den Satzungen des Amtes, zu dem er thatsächlich gehörte, unterworfen [2]).

Das äußere Zeichen, unter welchem die Zünfte sich als Corporation erkannten und fühlten, war die Zunftfahne, geziert mit dem Schutzheiligen und dem Wappen der betreffenden Genossenschaft. Dieser Fahnen, die bei feierlichen Aufzügen und Zunftfesten entfaltet wurden, gab es nach der Zahl der Wahlkorporationen im

---

[1]) Rathsprotokolle, 1, f. 25, b.

[2]) Rathsprotokolle von 1467, 2, f. 107.

Ganzen zweiundzwanzig und jede zeigte die Insignien und den Schutzheiligen der Hauptzunft. Die zugewanden Zünfte hatten keine eigene Standarte, sondern nur ein mit ihren Jusignien geschmücktes Fähnlein. Die Träger der Zunftfahnen, die auf Lebenszeit gewählten Bannerherren, erkoren unter sich ein Mitglied, welchem das große Stadtbanner anvertraut wurde. Das städtische Banner mit den drei Kronen war das Zeichen, unter dessen Schutz die Verfassung und die Freiheiten der Stadt gestellt waren. Sobald dasselbe bei inneren Unruhen und Aufständen aufgeworfen wurde, mußten alle Aemter und Gaffeln sich zusammenschaaren, um unter diesem Banner Ehre und Wohl der Stadt zu schützen und Leib und Gut der einzelnen Bürger zu vertheidigen. Die Bannerherren verstanden es, sich allmählich einen Einfluß zu sichern, der je nach der Stellung, welche der Rath den Bestrebungen der Zünfte gegenüber einnahm, für die Ruhe der Stadt bedrohlich werden konnte. Gesetzlich stand ihnen im städtischen Leben kein Einfluß zu, thatsächlich aber verschafften sie sich eine Geltung, die sich allmählich zu einer Controle über die Verwaltung des Rathes entwickelte. Der Bannerrath war eine im Stillen wachsende und sich kräftigende Macht, unter deren Leitung sich stets alle mißvergnügten Elemente schaarten und die nicht eher ruhte, als bis ihr auch ausdrücklich das Recht der Controle über die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung des Rathes zuerkannt wurde.

Außer dem Proletariat standen auch sämmtliche Geistliche, Studenten und Juden außerhalb der Eidgenossenschaft des Verbundes und waren von der Theilnahme an den Rathswahlen ausgeschlossen. Diese Corporationen, deren rechtliche Verhältnisse nach ganz andern Normen und Gesetzen geregelt wurden als die der übrigen Bürger, und die bezüglich ihrer Privat- und Vermögensverhältnisse der Gewalt des Rathes und dem Spruch der gewöhnlichen Gerichte nicht unterworfen waren, sollten auch keinen Antheil an der Bildung einer Behörde haben, in deren Hände alle bürgerliche Gewalt und ein großer Theil der richterlichen gelegt war. Auch jeder Bürger, der Gründe hatte, sich der weltlichen Jurisdiktion zu entziehen und durch Empfang der niedern geistlichen Weihen der Privilegien des geist-

lichen Standes zu versichern, wurde von dem Genusse des Wahl- und Zunftrechtes ausgeschlossen. „Unsere Herren vom Rath, heißt es im Protokoll vom 18. Dezember 1470, haben vertragen, daß von nun fortan alle halbe Jahre, wenn die Rathskür auf den Gaffeln stattfindet, die Meister, die Gesellschaften und Beigeschworenen diejenigen, die sich zum Nachtheil des Rathes und der Bürger der Geistlichkeit und Clerisei unterworfen haben, zur Theilnahme an der Wahl nicht dulden sollen. Auch soll man denselben nicht gestatten, in den Aemtern weltliche Nahrung zu suchen und Geschäfte zu treiben, es sei denn, daß sie vom Rathe wieder zu ihrer Bürgerschaft und ihrem Bürgerrecht aufgenommen worden“ [1]).

Nach dem Verbund konnte jeder vereidete Eingesessene, der aus einer „rechten Ehe“ abstammte, vom Kirchenbanne nicht betroffen war und sich im Besitze des vollen Bürgerrechtes befand, in den Rath gewählt werden. Als vollberechtigter Bürger wurde nur derjenige anerkannt, der seinen Eid auf einer Gaffel geleistet und darauf sein Bürgerrecht mit zwölf Gulden auf der städtischen Rentkammer gekauft hatte. „Wer einer Herrschaft oder Ritterschaft Kleider trägt, Knecht oder Diener ist, oder sonst einer Herrschaft oder Ritterschaft vereidet oder verbunden ist, soll nicht zu Rathe gewählt werden“ [2]). Im Jahre 1403 wurde festgesetzt, daß Niemand zu Rathe gewählt werden dürfe, der die städtische Uniform trug. „Es sei zu wissen, heißt es, daß unsere Herren vom Rathe einträchtig vertragen haben, daß nach dieser Zeit kein Bürger, von welchem Amte oder welcher Gaffel es immer sei, zu Rathe gewählt werden soll, der ein städtisches Amt versieht, wovon er der Stadt Kleider hat, da es unseren Herren unfüglich zu sein scheint, daß ein Mann zu Rathe sitzen soll, der das städtische Kleid trage“ [3]). Ein Rathsschluß vom 13. Dezember 1406 sagt: „Item haben unsere Herren vertragen, daß kein Amt und keine Gaffel einen Amtsgenossen oder Gaffelgesellen, der

---

[1]) Rathsprotokolle, 2, f. 161, b.
[2]) Mscr. A, IV. 4, 24.
[3]) Rathsprotokolle, 1, f. 26.

auf einem der Stadt Schlösser oder Pforten sitzt, noch einen von unserer Herren Werkleuten oder von denen, die der Stadt Kleider haben, noch auch einen Unterkäufer, von welcher Kaufmannschaft es auch sei, noch einen, der Jemandes eigen [1]), oder ein Bastard ist, zu Rathe kiesen soll" [2]). Im Jahre 1450 wurde bestimmt, es soll, „damit die Gerichte desto baß bewahrt werden, Niemand in den Rath gewählt werden, der bei einem der städtischen Gerichte das Schöffenamt bekleidete". Im Jahre 1410 wurde bestimmt, kein Amt oder keine Gaffel solle fortan einen Mann in den Rath der Stadt wählen oder senden, der auf der Münze sitze, den Geldwechsel hantiere und sich davon ernähre. Den Herren vom Rathe jedoch soll es freistehen, jeden zum Rathe zu wählen, den sie wollen [3]). Eine andere Beschränkung der Wählbarkeit wurde am 17. August 1408 statuirt: „Um des Besten willen, sagt der betreffende Beschluß, ist verordnet, daß nach dieser Zeit keine Gaffel und kein Amt einen fremden eingewanderten Mann zum Rathe und zu den Vierundvierzigern wählen solle, es sei denn, daß er zum mindesten zehn Jahre vor der Wahl in Köln zu Haus und Hof gesessen habe" [4]). Niemand durfte so lange zu Rathe, als er städtische Accise gepachtet hatte [5]). Von den vollberechtigten Bürgern wurde im Jahre 1428 den Barbieren die Wählbarkeit abgesprochen: „Unsere Herren vom Rathe, lautet der bezügliche Schluß, haben vertragen, daß man keine Bartscherer zum Rathe noch zu den Vierundvierzigern kiesen soll" [6]). Im Jahre 1479 wurde bestimmt, daß keine Wirthe von den Fischen

---

[1]) Bezüglich eines Eigenmannes liegt mir eine Notiz vor, die sagt: Anno 1440 ipso die beati Blasii hait der erwirdige her Heynrich van Moerse buschoff zo Monster unsen heren kuntgedain wie dat ym eyn syn angehoerige man untgangen sy genant Werner Graess van Renen ind hait begert dat unse heren den nyet zu eyme burger untfangen noch en verdadingen, want hey den as synen eygenen man dencke zu forderen. (Mscr. A. IV, 143).

[2]) Rathsprotokolle, 1, 37.

[3]) Rathsprotokolle, 1, 56, b.

[4]) Rathsprotokolle, 1, f. 44, b.

[5]) Rathsprotokolle, 2, f. 12, b.

[6]) Rathsprotokolle, 1, f. 103. — 3, f. 137.

und vom Bentgut sowie keine Viehschreiber zu Rathe gewählt werden dürften [1]). Auch durfte Niemand zu Rathe oder zu einem städtischen Amte gewählt werden, der „mit Wucherei oder Overspiel kundlich berüchtiget oder beleumundet wäre". Im Jahre 1471 wurde durch den Rath und die Vierundvierziger beschlossen, daß man in zukommenden Zeiten keinen Bürger, der das Leinenamt übe und sich davon ernähre, zum Rathe oder zu den Vierundvierzigern wählen noch zulassen solle. „Als die Meister und Brüder des Ziechenamtes, Sartuchamtes und Leinenamtes zu Christmessen 1471 den Leinenweber Hermann von Odendal zu einem Vierundvierziger gekoren hatten, ließen die Herren vom Rathe, in Anbetracht, daß seit Menschengedenken Niemand vom Leinenamt zu Rathe gegangen wäre, dem genannten Hermann sagen, er solle Geduld haben und sich von den andern Vierundvierzigern halten, bis sie sich über diese Wahl besprochen hätten. Als darauf die Meister und Brüder des Leinenamtes an unsere Herren die schriftliche Bitte richteten, es bei ihrer Wahl bewenden zu lassen, indem die Kür ihren Eiden und dem Verbundbrief gemäß geschehen sei, haben unsere Herren mit den Freunden vertragen, diese Frage, die den Verbundbrief berühre, an alle Räthe und die Vierundvierziger zu bringen. Als am 1. April alle Räthe und die Vierundvierziger mit den Herren vom Rathe versammelt waren, wurde vorgestellt, daß seit Menschengedenken Niemand vom Leinenamte zu Rathe gegangen wäre, zudem finde sich in dem alten Rathsbuch von 1417, daß, als damals von der genannten Gaffel ein Meister des Leinenamtes gewählt worden, der Rath diesen Meister nicht zulassen wollte, und, als die Gaffel sich weigerte, auf's Neue zu wählen, selbst ein anderes Mitglied von einer andern Gaffel in der Person des Tilman Mildenburg [2]) gewählt hat. Darum um die Ehre Gottes und der Stadt zu wahren, ist vom Rathe, von allen Räthen und den Vierundvierzigern

---

[1]) Rathsprotokolle, 3, f.

[2]) Das Rathsprotokoll von 1417 verzeichnet als letzten Rathsherrn: Tilman Mildenberg —, in stat des ziechamptz.

einträchtig beschlossen worden, den genannten Hermann nicht zuzulassen und den genannten Aemtern aufzugeben, einen andern Rathsherrn binnen acht Tagen zu wählen. Auch ist vertragen, daß man in kommenden Zeiten Niemanden, der das Leinenamt übt oder sich davon ernährt, zu Rathe oder zu den Vierundvierzigern wählen noch zulassen solle"[1]). Es war diese Bestimmung eine offene Verletzung des Verbundes, doch der Rath hielt seinen Beschluß trotz aller dagegen erhobenen Widersprüche aufrecht und sicherte so den Ziechen- und Decklakenwebern die ausschließliche Besetzung des letzten Rathsherrensitzes. Ob die Salz- und Kornmüdder zu Rathe gewählt werden könnten, blieb lange Zeit streitig. Endlich, am 12. August 1450, faßte der Rath bezüglich dieser Frage folgenden Beschluß: „Unsere Herren haben bezüglich des Salzmüdder-Eides und -Dienstes erfahren und befunden, wie die Salzmüdder alle Jahre ihre Eide thun und ihres Amtes ein Wahrzeichen geben auf eine Tafel unter einem verdeckten Twele[2]) bei zwei brennenden Kerzen, und daß diejenigen von ihnen, die zu Rathe gegangen sind, um des Rathsganges willen den Eid für das Jahr nicht geleistet haben, aber sobald das Jahr um war, ihren Eid schworen und das Amt hantierten. Und da unsere Herren dann auch betrachtet haben, daß von Alters die Kornmüdder nicht zu Rathsherren gewählt werden durften, obschon dieselben nur den Raths- und keinen auswärtigen Herren von wegen ihres Dienstes verpflichtet sind, so haben unsere Herren einträchtig mit allen Räthen und den Vierundvierzigern vertragen, daß kein Müdder zu Wasser oder zu Lande, von Korn oder Salz, für die Folge zu Rathe gewählt werden solle. Wäre aber, daß irgend ein Müdder, der sein Amt und Recht abgetreten hätte und kein Müdder mehr wäre, noch sein wollte, und sich also ein Jahr lang gehalten hätte, zu Rathe gewählt werden sollte, und zu den Heiligen schwören wollte, daß er sich auch das nächste Jahr und sein ganzes Leben lang also halten, nie mehr ein Müdderamt ganz oder theil-

---

[1]) Rathsprotokolle, 2, f. 170, 171.

[2]) Manutergium, Tuch, Handtuch.

weise annehmen werde und auch gegen Niemanden des Mübberamtes wegen eidlich verpflichtet wäre, so soll er zu Rathe gehen gleich einem andern freien Bürger" [1]).

Die Rathswahl sollte frei sein, und jede Beeinflussung der Zunftgenossen zu Gunsten eines bestimmten Candidaten war untersagt. Namentlich war es verboten, vor der eigentlichen Wahl auf den Zunfthäusern und durch Vorversammlungen, durch Werbung, Ueberredung und Berathung die Stimmen für irgend einen Candidaten zu sichern. Wiederholt wurde es allen Gaffeln und Aemtern eingeschärft, daß Jeder, der zur Durchsetzung eines bestimmten Candidaten Kosten aufwandte, Gastgelage auf Gaffeln, in Tavernen, Keuthäusern und Badstuben veranstaltete, Vorgespräche hielt, Drohungen, Bitten und Bestechung gebrauchte, zur Verantwortung würde gezogen und in Strafe genommen werden. Wer sich des „Karrenschmierens" schuldig machte, wurde gebrüchtet, und wer durch Karrenschmieren gewählt wurde, durfte in den Rath nicht zugelassen werden [2]).

Dem Rathe lag daran, in dem Gewählten den Vertrauensmann der ganzen Zunft zu erkennen. Darum hielt er darauf daß kein Zunftmitglied sich der Ausübung des Wahlrechtes entziehe. Als allmählich die Gaffelbrüder bezüglich der Rathswahlen lässig wurden und das Wahlgeschäft einer kleinen Minorität überließen, verordnete der Rath am 23. Juni 1429, „daß die Boten aller Gaffeln und Aemter bei Gelegenheit der Rathswahlen allen Gaffelgesellen und Geschworenen ihre Gebote treulich thun und geben sollen; wer dann dem Gebote nicht folgt, der soll eine Mark Buße zahlen, es sei denn, daß er durch Leibesnoth, Herrennoth oder Abwesenheit verhindert wäre" [3]). Jeder, der zum Rathe gewählt wurde, war verpflichtet, im Interesse des Gemeindewohls diesem Rufe seiner Mitbürger zu folgen; wer sich weigerte, die Wahl anzunehmen, sollte ein Jahr lang unten in einen der städtischen Gefängnißthürme eingesperrt werden [4]).

---

1) Rathsprotokolle, 2, f. 52.

2) Rathsprotokolle, 3, f. 115, 155.

3) Rathsprotokolle, 1, f. 112, b.

4) Verbundbrief.

In Rücksicht darauf, daß die Ersetzung des ganzen Rathes durch neue Personen leicht bedenkliche Störungen für den geordneten Geschäftsgang im Gefolge haben konnte, war die Anordnung getroffen, daß die eine Hälfte um St. Johann, die andere um Weihnachten ausschied. Es blieb somit beim jedesmaligen Wechsel ein Stamm zurück, dem der Gang der Geschäfte des verflossenen Halbjahres nicht fremd war. Um Weihnachten traten aus: zwei Mitglieder von den Wollenwebern, von Eisenmarkt, von Schwarzhaus, von den Goldschmieden, von Windeck, von den Buntwörtern, von Himmelreich, von den Malern, von Ahren, von den Steinmetzen, von den Schmieden, von den Bäckern, von den Brauern, von den Gürtelmachern, von den Fischmengern, von den Schuhmachern, von den Kannengießern, von den Faßbindern und von den Leinenwebern je eines, dann sechs von den Gebrechsherren, im Ganzen fünfundzwanzig; um St. Johann: zwei von den Wollenwebern, von Eisenmarkt, von Schwarzhaus, von den Goldschmieden, von Windeck, von den Buntwörtern, von Himmelreich, von Ahren, von den Schmieden, von den Bäckern, von den Brauern, von den Gürtelmachern, von den Fleischhauern, von den Fischmengern, von den Schröbern, von den Harnischmachern je eines und sieben Gebrechsherren, im Ganzen also vierundzwanzig. Jeder Rathsherr blieb ein volles Jahr im sitzenden Rathe. Der Verbund ließ es den Wählern unbenommen, die ausscheidenden Rathsherren nach Ablauf von zwei vollen Jahren wieder zu wählen. Durchgehend wurde von dieser Freiheit Gebrauch gemacht, und man sah es als eine Ehrenpflicht an, bei den Neuwahlen stets wieder auf den Mann zurückzugreifen, den man vor drei Jahren in den Rath entsandt hatte. Hierdurch bildete sich ein regelmäßiger dreijähriger Turnus, in welchem alle halbe Jahre stets wieder dieselbe Rathshälfte eintrat, welche vor zwei Jahren ausgeschieden war. So blieben die Bürgermeister- und Rathsherrenstellen, abgesehen von den durch den Tod erledigten, in den Händen einer Bürgerelite von 153 Personen. Die natürliche Folge hiervon war, daß die Gesammtheit „aller Räthe“ die Zahl von 153 nicht überschritt. Nach jeder Neuwahl fand die feierliche Eröffnungssitzung bis 1486 um St.

Johann um acht und Weihnachten um neun Uhr, von da an aber eine Stunde früher Statt [1]. Zur bestimmten Stunde trat die verbleibende Hälfte in der Rathskammer zusammen, um die Namen der neugewählten Mitglieder zu vernehmen [2].

Wenn gegen keinen der Neugewählten Widerspruch erhoben wurde, gab der Meister zur Bank den Auftrag, sie sämmtlich aus der Prophetenkammer, wo sie warteten [3], in die Rathskammer einzuführen. Sobald alle Platz genommen hatten, verlas der Sekretair das Eidbuch, und darauf wurden die Neueingetretenen zu sechs oder sieben durch den Rathsmeister vereidet. Sie mußten schwören, Gottes und der Stadt Ehre zu fördern, der Stadt Freiheit zu bewahren, dem gemeinen Besten nach Kräften zu dienen, das Amtsgeheimniß heilig zu halten, die Beschlüsse der Mehrheit zu achten und jedes ihnen von den Rathsmeistern aufgetragene Commissorium innerhalb der Stadt zu erfüllen. Nach der Vereidigung wurde der Artikel des Verbundbriefes über die Gebrechsherren verlesen und sofort schritt man zur Wahl einer gleichen Anzahl von Gebrechsherren, wie ausgeschieden war [4]. Bei dieser Wahl sollte lediglich darauf Rücksicht genommen werden, daß „nur solche Männer gekoren würden, welche den Nutzen und die Ehre der Stadt und Gemeinde fördern könnten". Durch zwei Rathsherren wurden die gewählten Gebrechsherren, die sich in der Lorenzkirche versammelt hatten, feierlich abgeholt und in die Rathskammer eingeführt. Nur die Herren, welche den sitzenden Rath ausmachten, führten den Titel „unsere Herrn vom Rathe", wogegen sämmtliche Rathsherren, die ihr Jahr gesessen hatten, die Bezeichnung „alle Räthe" führten. Regelmäßige Rathssitzungen fanden dreimal in der Woche Statt, Montags, Mitwochs und Freitags Morgens, im Sommer um acht, im Winter um neun Uhr, bis 1413 im sogenannten hanseatischen Saale, nach diesem Jahre im neuen Rathssaale im

[1] Rathsprotokolle, 3, f. 187.
[2] Mscr. A. IV, 123.
[3] Mscr. A. IV, 201.
[4] Mscr. A. IV, 123, f. 1.

Thurm [1]). Jeder erhielt für jede Sitzung, welcher er beiwohnte, vier Schilling Präsenzgeld. Nach einem Beschluß von 1470 sollte jeder Rathsherr für das Jahr, welches er zu Rathe saß, ein Kerb von zehn Vierteln Wein aus dem Rathskeller und darzu noch acht Viertel, um Weihnachten nämlich, Ostern, Pfingsten und Maria Krautweihe, Maria Geburt, Martinsabend, „den Tag, wo man des hl. Sylvester Haupt trägt", am Bonifaziustag und bei jedesmaligem Rathswechsel ein Viertel erhalten [2]). Beim Glockenschlag der für den Beginn der Sitzung festgesetzten Stunde mußte einer der Thürhüter die eine Viertelstunde gehende Sanduhr aufstellen und sobald der Sand ausgelaufen war, wurden die Namen der Rathsherren verlesen; wer nicht anwesend war, verlor sein Anrecht auf das Präsenzgeld. Wer vor dem Schluß der Sitzung den Rathssaal verließ, oder ganz ausblieb, wurde außerdem noch in eine Strafe von zwei Schilling genommen. Nach der Errichtung der Rathskapelle sollte auch derjenige der Tagespräsenz verlustig gehen, der die vor jeder Sitzung zu feiernde Messe versäumte. Zu außerordentlichen Sitzungen wurde besonders eingeladen, und jeder war bei Vermeidung einer Strafe von vier Schilling zu erscheinen verpflichtet; Präsenzgelder wurden aber bei solchen Sitzungen nicht ausgetheilt. Die Berathungen wurden von den Rathsmeistern geleitet, und Niemand durfte dem Andern in das Wort fallen, noch überhaupt sprechen, ohne vorher das Wort vom Rathsmeister erhalten zu haben. Wer sich dagegen verfehlte, mußte zwei Schilling Buße bezahlen [3]). Wer einem Redner widersprach, „dessen Wort strafte", ehe die Reihe an ihm war, mußte eine Mark Strafe in die Büchse zahlen. Wer das Amtsgeheimniß brach, oder durch Geld oder andere Geschenke seine Abstimmung beeinflussen ließ, erhielt drei Monate Thurmgefängniß und verlor seine Wählbarkeit für sein ganzes Leben. Wenn Sachen verhandelt wurden, welche einzelne Rathsherren, Gerichte oder Ge-

[1]) Mscr. A. IV. 4, f. 21.
[2]) Mscr. A. IV. 4, f. 24.
[3]) Mscr. A. IV. 4, 23.

bürhäuser betrafen, mußten die im Rathe sitzenden Schöffen des betreffenden Gerichtes oder die Amtleute des bezüglichen Gebürhauses, oder die Rathsglieder, um die es sich handelte, die Sitzung bis zur Erledigung der Angelegenheit verlassen. Wenn ein Rathsherr Ehre und Glimpf eines nicht anwesenden Bürgers angriff, mußten die also gesprochenen Worte zu Protokoll genommen und demjenigen, der sie gesprochen, schriftlich mit der Aufforderung zugestellt werden, seine Aeußerungen wahr zu halten und die nöthigen Beweise dafür beizubringen. Gelang ihm dieses im Verlauf von drei Monaten nicht, so wurde er aus dem Rathe ausgestoßen, und er verlor die Fähigkeit, jemals wieder in den Rath gewählt und mit einem städtischen Amt betraut zu werden [1]). Wer sich im Rathe durch beleidigende Aeußerungen gegen einen Mitrathsherrn verging, wurde zu Thurm gewiesen. Das geschah 1437 dem Friedrich Walrave, der wegen „etlicher sträflicher Worte, die er in der Rathkammer gegen Johann von Heymbach gesprochen", mit Gefängniß und Verlust des Bürgerrechtes bestraft wurde. Im Jahre 1482 sagte der Rathsherr Arnold von Wesseling bezüglich der aus dem Rathe zum Kaiser nach Aachen gesandten Deputation: „Haben unsere Herren vom Rathe nicht eine ehrliche Schickung zu Aachen gehabt, wo Kaiser und Könige und viele andere Fürsten und Herren zu Tische gesessen haben und gewesen sind? Da haben die drei stadtkölnischen Gesandten an ihrem Tische gesessen, von denen der eine ein notorischer Dieb, der andere ein bekanntes Hurenkind ist, den dritten lasse ich, wie er ist". Arnd wurde, weil er einen würdigen Rath „gehonspracht" hatte, des Raths verwiesen und zu Thurm gebracht [2]).

Bei den Rathssitzungen wie bei anderen feierlichen Gelegenheiten mußten die Herren des sitzenden Rathes wie alle andern Rathspersonen in einer langen dunkelfarbenen Amtstracht erscheinen. „Es hat ein ehrbarer Rath, sagt ein Protokoll vom 19. Juli 1596, in Fußstapfen

---

[1]) Eidbuch.
[2]) Briefconcept im Stadtarchiv.

der löblichen Voreltern und sonst aus bewegenden Ursachen ernstlich beschlossen, daß die Herren Bürgermeister und alle Rathspersonen, die jetzo des Rathes sind oder aus demselben ausgetreten oder künftig zum Rath gehören werden, sammt den Vierundvierzigern nicht allein in Rathsstatt, sondern auch beim Kirchgang, bei den vom Rath angestellten Mahlzeiten oder bei Prozessionen, Promotionen, Universitätsfeierlichkeiten und Bürgermeisteressen, wie im Gleichen die Herren Bürgermeister und alle andern vom Rath angeordneten Richter in und bei Besitzung der Gerichte und Administration der Justiz anders nicht, als in ihren langen Röcken, wie von Alters hergebracht, einem ehrbaren Rath und ihrem Stand zu Ehren erscheinen, gehen, stehen, sitzen und dieselben bei solchen Gelegenheiten nicht ablegen, noch gegen Mäntel und kurze Kleidung verwechseln sollen, alles unter Strafe von einem Goldgulden, den der Meister zur Bank von einem Jeden, so oft er sich hiergegen verfehlt, unnachsichtig einfordern und in die Rathsbüchse einlegen soll" [1]). Ein Protokoll vom 22. August 1639 sagt: „Es hat ein ehrsamer Rath durch allgemeinen Schluß verordnet, daß hinfüro alle und jede Rathspersonen bei Verlust der Präsenz mit gebräuchigen Rathsröcken in Rathsstatt erscheinen sollen" [2]). Am 16. April 1670 wurde diese Verordnung von Neuem eingeschärft.

Im fünfzehnten Jahrhundert scheint die Rathsversammlung an dem Vollbart einzelner ihrer Mitglieder noch keinen Anstoß genommen zu haben; im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts aber, in einer Zeit, in welcher im Rathssaale engherzige Pedanterie jede unbefangene Beurtheilung von Personen und Verhältnissen zu verdrängen begann, wurden die langen Bärte aus der Rathskammer unnachsichtig verbannt. „Unsere Herren vom Rath, sagt ein Beschluß vom 5. Juli 1507, haben aus sonderlichen bewegenden Reden, die in Rathsstatt laut geworden, einträchtig beschlossen und vertragen, daß fortan kein Mann, der zu Rathe gekoren wird, in der Kammer

[1]) Rathsprotokolle, 46 f. 214, b. 211, 212.
[2]) Rathsprotokolle, 1639, f. 305.

mit einem langen Barte zu Rathe sitzen soll, sondern wenn Jemand, der einen langen Bart trägt, zu Rathe gekoren wird, so soll er seinen Bart, bevor er in die Rathskammer geht, abscheren lassen" [1]).

Der auf Grund des Verbundbriefes gebildete Rath trat in die meisten Rechte und Befugnisse ein, welche früher dem engen und weiten Rathe zugestanden hatten. Jeder Bürger war verpflichtet, dem Rath mit Leib und Gut zur Durchführung seiner Beschlüsse und zur Beseitigung jeden Widerstandes dagegen beiständig zu sein. Jeder, der den Beschlüssen des Rathes thätlichen Widerstand entgegensetzte, sollte wie ein mißthätiger Mann gerichtet werden. Im Falle die Autorität des Rathes durch Aufruhr und Gewalt bedroht wurde, sollten alle Bürger unverzüglich unter die Waffen treten und sich unter Banner und Wimpel der Stadt zum Schutz und Frommen der Stadt und Gemeinde schaaren. Ueber jeden wörtlichen und thätlichen Angriff eines Bürgers gegen den andern sollte dem Rath die gerichtliche Entscheidung zustehen. Jede Selbsthülfe durch Waffengewalt sollte nach Maßgabe der alten Bestimmungen über Auflauf und Zusammenrottungen bestraft werden. Außer diesem Verbund der ganzen Bürgerschaft untereinander sollte kein anderweitiges „Verbündniß, keine Partei und kein Schutzvertrag" geduldet werden. Wer durch Wort oder That sich gegen den Rath verging, oder sich gegen die Befehle des Rathes ungehorsam erwies, mußte sich in der Rathssitzung selbst verantworten; wurde er schuldig befunden, mußte er sofort die verhängte Buße entrichten; ergab sich, daß er zu Unrecht beschuldigt worden, wurde der falsche Ankläger in die auf das fragliche Vergehen gesetzte Buße genommen.

„Der zeitige Rath sollte mögig und mächtig bleiben und sitzen aller Dinge, jedoch mit Ausschluß einiger Punkte und Sachen, die er in keiner Weise geloben, noch beendigen, noch vertragen solle, als nur mit Wissen, Willen und Vertrag der ganzen Gemeinde"; für den Beschluß über einen zu unternehmenden Kriegszug, über neue Bündnisse und Staatsverträge, über Erb- oder Leibzuchtrenten und über

1) Mscr. A. III, 9. f. 54.

außergewöhnliche, die Summe von tausend Gulden übersteigende Ausgaben, blieb die Zustimmung der ganzen Gemeinde vorbehalten. Aber keineswegs war es die große Masse der gesammten Bürgerschaft, die zu der Berathung und Beschlußfassung über solche hochwichtige Gemeindeangelegenheiten berufen war, sondern für jeden einzelnen Fall sollte aus den zweiundzwanzig Collectiv- oder Wahlzünften eine Vertretung von vierundvierzig Zunftgenossen gewählt werden. „Solche vorgemeldete Sachen soll man, wenn darüber beschlossen werden soll, bringen und kund thun allen und jeden Aemtern und Gaffeln, also daß dieselben alsdann aus jedem Amt zwei ihrer Freunde, ehrbare Leute, zu dem zeitigen Rathe schicken und senden sollen, um über die vorgenannten Sachen zu sprechen, „und was diese alsdann in Gemeinschaft mit dem Rathe nach Mehrheitsbeschluß vertragen und festsetzen werden, das soll Möge, Macht und Fortgang haben ohne irgend welchen Widerspruch" [1]).

Wenn auch die Vierundvierziger gemäß der Bestimmung des Verbundes keinen beständigen rechtmäßigen Theil der Verwaltungsbehörde bildeten, sondern stets zu bestimmten Verwaltungsgeschäften neugewählt werden sollten, so ließ der Rath es doch ohne Widerspruch geschehen, daß die Vollmacht der Vierundvierziger ebenso wie die des Rathes auf eine bestimmte Zeitdauer festgesetzt wurde und daß die Vierundvierziger-Corporation sich aus einer für bestimmte Einzelfälle zu berufenden Behörde zu einem stehenden gesetzlichen Bestandtheil in dem ganzen Verwaltungsorganismus entwickelte. Der Vierundvierziger blieb wie der Rathsherr nur ein Jahr im Amte, nach Ablauf dieses Jahres trat er zurück und konnte erst nach zwei Jahren wiedergewählt werden. „Unsere Herren vom Rath, sagt ein Beschluß vom 4. Juli 1474, wollen es fortan beachtet haben, daß man es mit der Wahl der Vierundvierziger gerade so halten soll, wie mit der Rathswahl, daß ist also zu verstehen, daß man Niemanden, der Vierundvierziger gewesen ist, wieder zu einem Vierundvierziger

[1]) Verbundbrief.

wählen soll, wenn nicht nach seinem Austritt zwei Jahre verflossen sind" [1]).

Weihnachten 1514 finden wir die Vollzahl der Vierundvierziger namhaft gemacht; bei der Neuwahl des folgenden Jahres finden wir vierundzwanzig neue, die übrigen wurden gegen das Gesetz wiedergewählt. Das Jahr 1516 weist siebenundzwanzig neue Namen auf. Im Jahre 1517, wo wir die Wiederwahl der Vierundvierziger des Jahres 1514 erwarten, finden wir einundzwanzig neue Namen, nur sechs Mitglieder der Vierundvierziger des Jahres 1514, die übrigen aus den beiden zwischenliegenden Jahren [2]).

An Reichnissen erhielt jeder Vierundvierziger nur zu Weihnachten ein Viertel Wein und ein gleiches Quantum am Tage St. Johann [3]).

Gerade dadurch, daß der Betheiligung der Zunftdeputirten der Beschluß über die wichtigsten finanziellen und staatsrechtlichen Fragen vorbehalten war, blieb den Zünften ein direkter Einfluß auf die Bestimmung der städtischen Geschicke und auf Entscheidung der weittragendsten Verwaltungs- und Regierungsangelegenheiten gesichert. Strebsame und ehrgeizige Zunftgenossen fanden hieran willkommene Gelegenheit, sich selbst politisch zu schulen und in den Zünften als Corporationen das Bewußtsein ihrer hohen politischen Bedeutung lebendig zu erhalten. Bei dieser Stellung der Zünfte konnte es leicht kommen, daß die Vierundvierziger auch mitunter zur Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten zugezogen wurden, die nach einer strengen Begränzung ihrer Rechte nicht zu ihrer Competenz gehörten. So betheiligten sich die Vierundvierziger im Jahre 1399 an dem Beschluß, wodurch Dietrich von Mülheim Geleite auf zehn Jahre erhielt [4]); sie gaben ihre Zustimmung 1412 zu einer Verordnung über Gehalt und Preis des Hopfenbieres [5]), 1420 zu verschärften Strafbestimmungen gegen Aufruhr und gewaltsamen

---

1) Rathsprotokolle, 1, f. 25, b.
2) Mscr. A. IV, 109.
3) Rathsprotokolle, 1, f. 21.
4) Rathsprotokolle, 1, f. 11.
5) Rathsprotokolle, 1, f. 64.

Bruch des Hausfriedens [1]), 1423 zu der erneuten Anstellung des Protonotars Johann von Stommeln [2]), in demselben Jahre zur Kündigung des Judengeleites [3]), 1430 zu einer Verordnung über die Schöffenwahl, 1444 zu einer Beschränkung des Gebrauches, an auswärtige Herren städtische Kriegsgeräthschaften zu leihen, 1468 zur nachsichtigen Beurtheilung der von einem gewissen Emmerich gegen Johann von Breide ausgestoßenen ehrenrührigen Worte [4]), in demselben Jahre zu der Wiederertheilung des Bürgerrechtes an den Goldschmied Gerhard Buschelmann [5]), 1474 zu der Verordnung über die Verpflichtung der Rathsrichter, den Sitzungen des Rathes beizuwohnen [6]), in demselben Jahre zu dem Beschlusse bezüglich der Uebersiedlung der Nonnen von Mechtern nach St. Apern [7]). Wenn einem Rathsherrn die Erlaubniß ertheilt werden sollte, für sich allein oder in Gemeinschaft mit andern die Erhebung städtischer Accisen in Pacht zu nehmen, mußten nach einem Beschluß vom Jahre 1438 die Vierundvierziger ihre Zustimmung geben [8]).

Der Rath hatte die Befugniß, in einzelnen Fällen einem Bürger die Wahlfähigkeit zu einer Rathsherrnstelle abzuerkennen, einem neugewählten Zunftherrn den Zutritt zu verweigern oder ein altes Mitglied, welches einer straffälligen Handlung überführt war, seines Sitzes in der Rathskammer verlustig zu erklären. Am 14. Oktober 1399 beschlossen die Herren vom Rathe „mit andern ihren Freunden, die vor und nach zu Rathe gesessen haben, daß Siebgin vom Oyssen nach dieser Zeit in den Rath der Stadt nicht mehr gekoren und auch nie mehr in öffentlicher Angelegenheit irgend eine Vollmacht oder einen Auftrag erhalten soll" [9]). Als im Jahre 1400

[1]) Rathsprotokolle, 1, f. 81.
[2]) Rathsprotokolle, 1, f. 89.
[3]) Rathsprotokolle, 1, f. 90.
[4]) Rathsprotokolle, 2, f. 115.
[5]) Rathsprotokolle, 2, f. 116.
[6]) Rathsprotokolle, 3, f. 44.
[7]) Rathsprotokolle, 3, f. 55.
[8]) Rathsprotokolle, 1, f. 12.
[9]) Rathsprotokolle, 1, f. 10, b.

der von den Steinmetzen zu Rath gewählte Zunftgenosse Adolf in der Gardengasse erklärte, der den Steinmetzen und Zimmerleuten ertheilte Amtsbrief sei falsch, und die Meister und Brüder des genannten Amtes hätten diesen Brief so wenig beschworen, wie sie gesonnen seien, denselben für die Folge zu beschwören und zu beobachten, nahmen die Herren des Rathes diese ehrenrührigen Worte höchlich übel und beschlossen am 13. Juli einstimmig, den genannten Adolf auf die Bachpforte für unbestimmte Zeit zu schicken, vom Rathe förmlich auszuschließen und für unfähig zu erklären, jemals wieder in den Rath gewählt zu werden[1]). In derselben Weise wurde am 15. Juli gegen Hermann Mayfisch verfahren, ihm wurde das Pantaleonsthor als Gefängniß angewiesen[2]). Im Jahre 1403 wurde der Marktmeister, der schwer gegen seine Pflicht gefehlt, zu Thurm gewiesen und für jedes städtische Amt unfähig erklärt; auf die Dauer von sechs Jahren wurde ihm die Fähigkeit, zu Rathe gewählt zu werden abgesprochen[3]). Im Jahre 1404 wurde Hermann Lankohr wegen ehrenrühriger Aeußerungen gegen den Rath gefänglich eingezogen und auf fünf Jahre der Stadt verwiesen. Einer der Vierundvierziger äußerte 1405 an verschiedenen Stellen in der Stadt, die Vierundvierziger hätten ihre Zustimmung nicht zu dem Krieg gegen den Grafen von Ravensberg gegeben. Darum wurde er zu Thurm gewiesen und ihm für alle Zeit die Fähigkeit abgesprochen, zu Rathe oder zu den Vierundvierzigern gewählt zu werden. Dem Rathsherrn Christian von dem Blye, der sich gegen die Ordnung über den Fischhandel vergangen hatte, wurde 1407 in Rathsstatt bedeutet, „heim zu gehen und daheim zu bleiben, bis man nach ihm senden würde". Dann wurde beschlossen, daß er in sechs Jahren nicht zu Rathe gehen und auch in den sechs Jahren keine Kaufmannschaft mit Fischen treiben dürfe[4]). Im Jahre 1419 wurde

[1]) Rathsprotokolle, 1, f. 20, b.
[2]) Rathsprotokolle, 1, f. 21,
[3]) Rathsprotokolle, 1, f. 24, b.
[4]) Rathsprotokolle, 1, f. 40.

beschlossen, daß Heinrich Sudermann nicht mehr zu Rathe gekoren werden, noch irgend ein städtisches Amt anvertraut erhalten solle; „binnen der Stadt Köln dürfe er ohne des Rathes Wissen und Willen auf der Straße nicht gehen". Am 20. April des folgenden Jahres wurde auf Bitten des Herzogs von Berg, der Herren von Heinsberg, Virnenburg, Mörs und Geisbusch dieser Strafspruch dahin abgeändert, daß Heinrich Sudermann ein halbes Jahr lang verbannt sein solle, darauf möge er ein volles Jahr lang sich in seinem Hause in der Stadt aufhalten, auch eine oder zwei der nächsten Kirchen besuchen, aber die Straßen meiden; nach Ablauf dieses Jahres möge er wie jeder andere Bürger frei auf der Straße gehen; vorher aber müsse er vor dem Rath, vor allen Räthen und den Vierundvierzigern erscheinen und um Verzeihung für alles bitten, worin er sich gegen die Stadt verfehlt habe [1]). Im Jahre 1445 wurde dem von den Bäckern gewählten Reinhard von Geilenkirchen wegen Weinfälschung der Eintritt in den Rath verwehrt [2]). Im Jahre 1453 wählte die Zunft Schwarzhaus den Thomas von Wesseling zum Rathsherrn. „Unsere Herren aber haben ihn um Sachen willen, wodurch sie zu diesem Schritt bewogen wurden, heimgewiesen". Die Gaffelgesellen weigerten sich, eine Neuwahl vorzunehmen; darum nahm der Rath selbst die Wahl in die Hand und erkor den Conrad von Geilenkirchen [3]). Im Jahre 1465 wurde Emmerich von Volmar im letzten Quartal seines Amtes aus dem Rath verwiesen, weil er den regierenden Bürgermeister Johann von Breide an seiner Ehre angegriffen hatte [4]). Im Jahre 1471 wurde Göddert vom Sande auf der Gaffel zum Ahren zu den Vierundvierzigern gekoren. Der Rath aber hatte erfahren, „daß Göddert vor Zeiten zu Mainz und Bingen in den Herbergen und an andern Stellen, auch in Köln selbst die Herren vom Rath

---

[1]) Rathsprotokolle, 1, f. 77, b.

[2]) Propter sophisticationem vinorum. (Mscr. IV, 123.)

[3]) Mscr. A. IV, 123.

[4]) Iste rejectus fuit in ultimo quartali anni sui propter injurias dom. Johannis de Breide in consulatu illatas. Mscr. A. IV, 123.

und die Bürgermeister mit sehr unfüglichen, sträflichen Reden und Worten beschuldigt hatte, daß sie die Gemeinde nicht wohl regierten und das gemeine Gut nicht lieb hätten, sondern das Volk immer mehr beschwerten, weßhalb die Stadt Köln zu Grunde gehen müßte, wie Mainz und andere Städte zu Grunde gegangen seien. Darum haben unsere Herren vom Rath ihm befohlen, heimzugehen, bis sie sich bezüglich seiner Angelegenheit näher würden besprochen haben. Später haben sie bedacht, daß es nicht ziemlich noch gebührlich sei, einen Mann, der den Rath und die Bürgermeister also verleumdet habe und deßhalb in Buße genommen sei, zu des Rathes Sachen zuzulassen, weßhalb sie vertragen, daß Göbbert als ein Vierundvierziger nicht zugelassen werden könne" [1]). „Am Montag nach dem Sonntag misericordia 1472 stand der Rathsmann Gerlach von Harve, vom Bäckeramt, in Rathsstatt auf, ging hinter die Meister stehen und klagte, daß ein Rathsmann ihn des vorigen Mittwochs vor der Rathskammer mit unfüglichen, seinen Leib, seine Seele, seine Ehre und sein Gut hoch berührenden Worten mißhandelt habe; er bat die Rathsherren, daß sie sich über diese Sache erkundigen und dem Befunde gemäß ihn entweder nach Recht bestrafen, oder seinen Beleidiger zur Genugthuung anhalten wollten. Darauf ging Gerlach hinaus, ward aber bald wieder hereingerufen und um den Namen des beschuldigten Rathsmannes befragt. Da nannte er Heinrich von Aachen vom Fleischamte. Dieser antwortete und läugnete, dasjenige gesagt zu haben, was ihm Gerlach vorwarf. Nach verschiedenen Hin- und Widerreden widerrief Gerlach seine Anschuldigung. Darauf besprachen sich die Rathsherren über diese Sache, und da Gerlach geständig war, daß er an dem zwischen ihm und Heinrich vorgefallenen Streit die Schuld trage und seinen Mitrathsmann vor der Rathskammer im Beisein vieler andern Leute geduzt und gelügenstraft habe, hielten sie dafür, daß Gerlach sich hierin vergessen und schwer vergangen habe; darum ließen sie ihm sagen, daß er den Rath und die Raths-

[1]) Rathsprotokolle, 2, f. 177.

kammer meiden und draußen bleiben solle, bis sie nach ihm senden würden. Darauf hat Gerlach die Rathsherren demüthig gebeten, ihm zu verzeihen, und ihn wieder in den Rath aufzunehmen. Auf diese Bitte ließen ihm die Rathsherren am 6. Mai sagen, sie würden sich über sein Ansuchen berathen. Als nun auch Gerlach's Zunft, das Bäckeramt, schriftlich für ihn bat, ließ man ihn sammt den vier Meistern des Bäckeramtes in Rathsstatt entbieten. Hier wurde ihm eröffnet, daß die Rathsherren dem Amte zu Ehren geneigt seien, der Sache keine weitere Folge zu geben. Gerlach bat demüthig und flehentlich, ihm um Gotteswillen zu verzeihen, daß er den Rath erzürnt habe, und ihn wieder zu Rathe aufzunehmen; auch die vier Meister baten von des Amtes wegen für ihn, und sie gingen darauf mit Gerlach aus der Rathskammer. Als sie wieder hereingerufen waren, ließen die Rathsherren ihnen durch den Bürgermeister Johann Krulmann sagen, daß sie ihm verzeihen und ihn wieder zu Rathe aufnehmen wollten, unter der Bedingung, daß er sich fortan im Rathe züchtig und bequemlich halten wolle, wie es einem Rathsmanne gezieme. Deß bedankten sich Gerlach und die Amtsmeister; damit verließen die Amtsmeister die Rathskammer, Gerlach aber ging zu Rathe sitzen auf die Stelle, wo er früher gesessen hatte"[1]). Im Jahre 1474 hatte Wilhelm von Zülpich aus der Bäckerzunft zu Deutz bei einem Gelage sich über die Rathswahl in einer gehässigen Weise lustig gemacht und mit seinen Genossen gewettet, daß es ihm ein Leichtes sei, sich selbst auf seiner Zunft wählen zu lassen. Er gewann seine Wette und wurde wirklich gewählt. Die Herren vom Rath aber ließen ihm sagen, mit seinem Eintritt in die Rathskammer solle er sich gedulden, bis man genaue Kundschaft über die von ihm hinterbrachten Aeußerungen eingezogen habe. Nach mehreren Besprechungen beschlossen sie, den Wilhelm von Zülpich nicht in die Kammer zuzulassen, dem Backamt aber aufzugeben, bei Verlust seines Wahlrechtes innerhalb drei Tagen einen andern Rathsmann

---

[1]) Rathsprotokolle, 2, f. 184, b. 186.

zu wählen[1]). Das Amt wählte an Wilhelm's Stelle den Johann von Berchem. Im folgenden Jahre wurde dem vom Wollenamt gewählten Johann Limbach der Eintritt in die Rathskammer verweigert und an seine Stelle wurde Arnold von Wesselink gekoren. Im Jahre 1482 wurde dem Barbier Simon von Rommerskirchen der Rathsgang verwehrt, weil nach altem Herkommen und einem ausdrücklichen Rathsschluß kein Räsierer zum Rathe gewählt werden dürfte[2]); an seine Stelle wurde Andreas von Kerpen in den Rath entsandt. Im Jahre 1488 wurde Tilmann Overbach des Rathes verwiesen. In demselben Jahre wurde der Rathsrichter Johann Spoir wegen schwerer Verbrechen seines Amtes entsetzt, zum Kär verurtheilt, der Stadt verwiesen und in die Strafe von 2000 Gulden genommen. Auch der Bürgermeister Heinrich Sudermann und der Rathsherr Heinrich Marburg wurden in demselben Jahre aus dem Rathe gestoßen[3]). Im Jahre 1493 wurde Johann Starke aus „gewissen Ursachen" des Rathes verwiesen und Johann von Titz an seine Stelle gewählt[4]).

Die in rascher, lebhafter Entwicklung begriffenen inneren Verhältnisse der Bürgerschaft, wie die durch zahlreiche Fehden und Kriege tiefbewegten äußeren Beziehungen der Stadt ließen es dem vielbeschäftigten Rathe wünschenswerth erscheinen, sich für einzelne wichtigere Fragen durch die Erfahrung und die Kenntnisse einer Anzahl hervorragender, außerhalb des Rathes stehender Männer unterstützt zu sehen. Diese Vertrauensmänner, die unter dem Namen „Freunde"[5]) in den Regierungsorganismus eingefügt wurden, pfleg-

---

[1]) Rathsprotokolle, 3, f. 28, b.

[2]) Symon van Rummerskirchen barbir fuit per juratos in gafflia istorum electus: quoniam de consulatu ob antiquam consuetudinem et decretum desuper factum renuerunt recipere in consularem et societati istorum dictum, alium in ejus locum eligere, sic Andreas in locum Symonis est electus. Mscr. A. IV, 123.

[3]) Später wird noch von diesen Ausstoßungen die Rede sein.

[4]) propter certas causas remissus et ergo in locum ipsius electus est Johann van Tytz. Mscr. A. IV, 123.

[5]) In einer Besprechung des Walter'schen Werkes: „Das alte Erzstift und

ten zweimal im Jahre unmittelbar nach der Erneuerung des Rathes durch eine hierzu besonders ernannte Rathscommission gewählt zu werden [1]). Der Verbund kennt das Institut der Freunde nicht; doch schien durch diese vom Rathe eingeführte Neuerung das Interesse des gemeinen Besten gefördert zu werden; darum ließen alle Räthe und die Vierundvierziger sich es gefallen, daß die „Freunde" neben ihnen Sitz und Stimme in der Rathskammer erhielten. Der Rath wird sich um so mehr zur Aufrechthaltung der neuen Einrichtung gedrungen gefühlt haben, als ihm unter den Freunden die Männer zu Gebote standen, welchen für einzelne Spezialfragen die erforderliche Fachkenntniß beiwohnte und welche Lust und Fähigkeit besaßen, wichtige Sendungen an Städte und Fürstenhöfe zu übernehmen. Die Rathsherren selbst waren größtentheils mit städtischen Aemtern betraut, und da das Interesse der städtischen Verwaltung eine längere Abwesenheit der Inhaber solcher Aemter nicht duldete, würden manche bedenkliche Unzuträglichkeiten eingetreten sein, wenn man nicht für die vielen Gesandtschaftsdienste geschäftsgewandte Männer gewonnen hätte, welche außerhalb des Rathes standen. Im Interesse des Gemeindewohles lag es, solche Männer, in deren Hände die Behandlung der wichtigsten politischen Fragen gelegt wurde, auch daheim zur Theilnahme an der Berathung und Beschlußfassung über die wichtigeren städtischen Angelegenheiten zuzuziehen. Durch die Wahl eines ständigen Collegiums von Freunden verzichtete der Rath keineswegs auf das Recht, bei einzelnen wichtigen Fragen, deren Entscheidung eine genaue Sachkenntniß erforderte, gewiegte Fachmänner zur

die Reichsstadt Cöln" (theol. Literaturblatt Nr. 26, 1866) habe ich gesagt, die Freunde seien mit den von den Zünften gewählten Rathsherren identisch gewesen. Diese irrthümliche Behauptung wurde dadurch veranlaßt, daß ich „Rathsfreunde" mit „Rathsverwandten" verwechselte. Wenn auch vielfach constatirt werden kann, daß einzelne der namhaft gemachten „Rathsfreunde" zugleich auch Mitglieder des Rathes waren, so widerspricht dies doch keineswegs der historischen Thatsache, daß das Institut der „Rathsfreunde" selbständig neben dem Rathe bestand.

[1]) Mscr. A. III, 9, f. 77.

Berathung und Beschlußfassung zuzuziehen. Auch solche Sachverständige wurden „geschickte[1]) Freunde" genannt.

Wenn der Verbund von „Freunden" spricht, so versteht er darunter die einzelnen Mitglieder der Gaffeln und Aemter. Der Rath bezeichnet mit dem Ausdruck „Freunde" einmal besondere, aus seiner eigenen Mitte zu bestimmten Geschäften entsandte Mitglieder, ein anderes Mal die oben angegebenen gewählten Vertrauensmänner. In der erstern Bedeutung ist der fragliche Ausdruck verstanden, wenn es 1404 heißt: »It sy zo wissen dat unse heren vanme raide Quentin goultsmyt vur sich besanten ind ire vrunt usseme raide myt namen Gerwin van Aldenbrickervelde, Ailf van Roide, Hein. von dem Birboyme ind Everart van Marstorp by sy geschickt haint«[2]). Von diesen „Freunden" Gerwin von Alten-Breckerfelde, Adolf von Royde, Heinrich von Birbaum und Eberhard von Marsdorp, die in demselben Jahre nochmals zur Beilegung eines Rechtsstreites bevollmächtigt wurden, stand nur Adolf von Royde außerhalb des sitzenden Rathes, die andern drei waren Rathsglieder[3]). Die Freunde Johann Florin und Peter von Wichterich, welche der Rath 1400 zur Beilegung gewisser Streitigkeiten mit dem Kloster ad Olivas bevollmächtigte, waren aus seiner Mitte[4]). Drei Herren Johann Wisdorp, Johann Panhusen und Gerhard Hair, die 1437 als „geschickte Freunde" erscheinen, waren Mitglieder des Rathes[5]). Von den zehn „Freunden", die in demselben Jahre bevollmächtiget wurden, zwei Mannlehen zu 10 Gulden zu verlehen, gehörten nur Johann Ackerbach und Johann Wall nicht zum Rathe[6]).

Als ein besonderes, neben dem Rathe bestehendes Institut, wird man die „Freunde" schon in einem Protokolle vom Jahre 1401 an-

[1]) „Schickung" ist nach unserem Sprachgebrauch „Rathscommission"; „geschickt" heißt soviel wie beauftragt, committirt.

[2]) Rathsprotokolle, 1, f. 20.

[3]) Rathsprotokolle, 1, f. 20, b.

[4]) Rathsprotokolle, 1, f. 18.

[5]) Rathsprotokolle, 1, f. 157, b.

[6]) Rathsprotokolle, 1, f. 159.

nehmen müssen. „Item haben unsere Herren vom Rath mit ihren Freunden, den Vierundvierzigern, beschlossen" [1]). „Item haben unsere Herren vom Rathe, sitzend nach Johannstag anno 1400, mit ihren Freunden, den Vierundvierzigern, vertragen" [2]). Klarer erscheinen die „Freunde" in einem Protokolle vom Jahre 1405 in einer selbständigen Stellung neben dem Rathe: „Item sei zu wissen, heißt es hier, daß unsere Herren vom Rath ihren Freunden und Rathsgesellen in der Sache, um derentwillen Dietrich von Neuenar der Stadt Feind geworden ist, Vollmacht ertheilt haben" [3]). Im Jahre 1406 heißt es: „Unsere Herren vom Rathe haben um ernster Bitte der Stadt Düren willen ihre Freunde außer ihrem Rathe geschickt und ihnen befohlen, mit der Stadt Düren einen Vertrag bezüglich der von letzterer zu bezahlenden Leibzuchtrenten zu vereinbaren" [4]). Ein Protokoll des Jahres 1407 sagt: „Es sei zu wissen, daß unsere Herren vom Rathe mit andern ihren Freunden, die sie mit zu sich geheischt hatten, einträchtig beschlossen haben, dem Johann Bau seine Professur zu entziehen" [5]). In demselben Jahre heißt es: „Unsere Herren vom Rathe mit andern ihren Freunden sind einträchtig übereingekommen, dem Clas von Hammerstein kein Geleite zu geben" [6]). Im Jahre 1410 heißt es: „Item haben unsere Herren vom Rathe mit andern ihren Freunden einträchtig beschlossen, daß kein Bürger, der auf der Münze sitzt, zu Rathe gewählt werden soll" [7]). Im Jahre 1414 werden als Freunde, die sich mit dem Rathe bezüglich eines von mehreren der Ausgewichenen gegen die Stadt verabredeten Anschlages besprachen, namhaft gemacht: die Bürgermeister Johann vom Dauwe und Heinrich von Ousheim, dann Johann Florin, Johann Bischof, Johann Löwen-

1) Rathsprotokolle, 1, f. 17, b.
2) Rathsprotokolle, 1, f. 19.
3) Rathsprotokolle, 1, f. 30.
4) Rathsprotokolle, 1, f. 35.
5) Rathsprotokolle, 1, f. 38, b.
6) Rathsprotokolle, 1, f. 39.
7) Rathsprotokolle, 1, f. 56, b.

stein, Roland von Odendorp, Adolf Brauer der Aeltere, Heinrich Rayt, Johann Lempgin, Matthias Florin, Sybel von Odendal, Johann von Achen, Ludwig von Cassel, Eberhard von Monheim, Roland von Mülheim, Johann von Raide, Heinrich Wysman, Johann Tomburg, Peter Emmerich, Arnold von Bachem, Arnold von Wesling, Heinrich Poylman, Johann von Elsich, Adolf Brauer der Jüngere, Hermann von Heimbach, Heinrich Lovenberg, Gerlach von Eilse, Vays von Odendorp, Wenemar vom Birbaum, Johann von Gleuel, Heinrich von Weiler, Johann von Stralen, Göddert Batenburg, Jakob von Herten, Johann Fente, Rütger von Neuenhaus, Johann Lambrechts Sohn, Gerlach Glockengaß, Hermann Scherenschmidt, Johann vom Esel, Mays der Bäcker an der Marspforte, Eberhard von Burbach, Johann Eckart [1]). Im Jahre 1431 heißt es: „Unsere Herren vom Rathe haben mit ihren Freunden, die sie darum trefflich zu sich entboten, beschlossen, daß nur vereidete Gaffelgenossen ihre Schilder in den Gaffeln oder Aemtern auf die Bretter malen dürfen" [2]). Ein Protokoll von 1433 sagt: „Unsere Herren vom Rath mit ihren Freunden haben vertragen, die Pulvermühle in der Wahlengasse sofort schließen zu lassen" [3]). In demselben Jahre ziehen „unsere Herren vom Rathe mit ihren Freunden, die sie darum trefflich zu sich geheischt und entboten haben" [4]), den Johann Ploßgin, der sich gegen die Morgensprache bezüglich des Münzhandels vergangen hatte, in Buße. In einer Urkunde vom 8. Okt. 1443 heißt es: ». . . ind begerten darumb van des raidtz vrunden die sachen an den gemeinen raidt tzo bringen . . . daruff des raidtz vrunde antworden, were yn get ungeburlichs zogevoegt, dat were yn leyt, ind des en were ouch des raidtz wille nyet . . .« [5]). Ein Protokoll von 1453 sagt: „Als unsere

1) Rathsprotokolle, 1, f. 69, b.
2) Rathsprotokolle, 1, f. 112, b.
3) Rathsprotokolle, 1, f. 123, b.
4) Rathsprotokolle, 1, f. 127.
5) Urkunde im Stadtarchiv.

Herren neulich ihre trefflichen Freunde an alle Capitel der Stifter binnen der Stadt geschickt gehabt"[1]. In einem Briefe von 1444 finden wir „Freunde, die Kenntniß von der Sache hatten"[2]. In einer Urkunde von 1449 lesen wir: „Also brachten die geschickten Herren das also vor unsere Herren vom Rath im Beisein der Freunde, die zu derselben Zeit bei unsern Herren in der Kammer waren"[3]. In einem Briefe von 1456 heißt es: „Und wir denken darum unsere Rathsfreunde zu solcher vorgedachten Tagfahrt zu schicken"[4].

Im Jahre 1450 erklärte der Rath ausdrücklich, daß die Wahl von „Freunden" auf altem Herkommen beruhe. Er beschloß: „Zu allen halben Jahren, wenn man, wie es herkömmlich ist, Freunde macht und wählt, um in trefflichen Sachen dem Rathe zu helfen, soll man die weisesten und ehrbarsten, die man weiß, dazu nehmen und machen; und man soll ihrer aber nicht mehr als im Ganzen fünfundzwanzig nehmen"[5]. Im Jahre 1455 wurde weiter bestimmt, „daß man, um die prompte Rechtspflege nicht zu hindern, Niemanden zu den Freunden nehmen solle, der an irgend einem der kölner Gerichte zu sitzen habe"[6]. Im Jahre 1482 beschloß „der Rath und that den in die Rathskammer entbotenen Freunden kund, daß die Freunde, unter einem Gulden Geldbuße für jede Versäumniß, bei ihrem Eide verpflichtet seien, auf jede ihnen vom Rathe zugehende Einladung zur Rathsitzung auf dem Bürgerhaus zu erscheinen"[7]. Ein Protokoll vom 24. Dezember 1511 bestimmt: „Unsere Herren vom Rathe haben bemerkt, daß die Herren, welche alle halbe Jahre mit der Wahl der Freunde beauftragt werden, über die Zahl, die von Alters genommen wurde, hinausgehen; darum haben sie ver-

1) Rathsprotokolle, 2, f. 65, b.
2) Kopienbücher, Nr. 17, f. 18.
3) Actus et proc. t. 15, f. 162.
4) Kopienbücher, Nr. 22, f. 53.
5) Rathsprotokolle, 2, f. 48.
6) Rathsprotokolle, 2, 48.
7) Rathsprotokolle, 3, 144.

tragen, daß man von nun fortan nicht mehr als dreißig Personen zu Freunden machen oder verordnen soll"[1]). Die Revolution von 1513 erklärte das Institut der Freunde für eine Einrichtung, welche mit den Bestimmungen und Grundsätzen des Verbundbriefes nicht vereinbarlich sei; darum wurde in den Transfix oder Ergänzungsbrief zum Verbund die Bestimmung aufgenommen: „Weiter ist vertragen, daß von nun fortan ein ehrsamer Rath keine Rathsfreunde mehr kiesen, sondern daß die sämmtlichen Vierundvierziger, die zur Zeit von ihren Gesellschaften und Gaffeln gekoren werden, wann es von Nöthen ist, zu Rathe zu sitzen entboten und geheischt werden sollen, und es soll nichts verschlagen, wenn diese Vierundvierziger früher nicht des Raths gewesen sind, da die unnützbare unordentliche Gewohnheit von nun fortan todt und kraftlos sein soll"[2]). Die Freunde erschienen nur in Rathsstatt, wenn sie dazu entboten waren. Seit 1470 mußten sich auch die Rathsrichter einstellen, so oft die Freunde zu erscheinen aufgefordert waren. „Unsere Herren vom Rathe haben mit den Freunden und den geschickten Herren von allen Räthen und den Vierundvierzigern vertragen, daß man den Rathsrichtern zur Zeit, mit Namen Göddert von dem Wasserfasse und Heinrich Haich, wann die Freunde Gebote haben, auch Gebote geben soll, zu unsern Herrn in Rathsstatt zu kommen auf ihre Buße"[3]).

Der Rath berieth und beschloß bei den seiner alleinigen Competenz unterworfenen Verwaltungsfragen durchgehend selbständig, ohne die Freunde zuzuziehen. Zwischen denjenigen Geschäften, welche der Rath selbständig erledigte und denjenigen, zu welchen die Freunde allein, oder die Vierundvierziger allein, oder alle Räthe und die Vierundvierziger, oder die Freunde mit allen Räthen und den Vierundvierzigern oder die Freunde mit einer aus allen Räthen und den Vierundvierzigern entsendeten Commission zugezogen wurden, läßt sich

[1]) Mscr. A. III, 9, f. 77.
[2]) Original im Stadtarchiv.
[3]) Rathsprotokolle, 3, f. 44.

Räthe gehörte, aus den Freunden Heinrich Sasse, Johann von Schwelm, und aus der Schickung der Vierundvierziger Johann Sommer abwesend. Die 105 namhaft gemachten Personen, an welche sich König Sigmund im Jahre 1424 bezüglich der Judenausweisung wendete, werden die Herren vom Rathe, alle Räthe, die Freunde und die Geschickten der Vierundvierziger gewesen sein [1]).

Was einzelne Verwaltungsgeschäfte betrifft, bei welchen die „Herren vom Rath mit den Freunden und den geschickten Herren von allen Räthen und den Vierundvierzigern" thätig waren, so verboten dieselben im Jahre 1445 den Steinmetzen und Zimmerleuten, andere Bauten als Nothbauten auf geistlichen Plätzen, an Klausen, Einungen, Beghinen- und Beghartshäusern auszuführen [2]), setzten 1468 die Abgabe für die zu Markte gebrachte Butter fest [3]), bevollmächtigten 1477 die geschickten Herren sich bezüglich des Molters mit der Geistlichkeit [4]) zu einigen, erließen Haftbefehle gegen aufrührerische Eingesessene [5]), beschlossen 1474 eine Summe von 4000 Gulden für den Kaiser zu beschaffen [6]) und den Bäckern 1000 Malter Korn aus dem städtischen Kornhause zu überlassen [7]), setzten 1475 die drei Beseher auf dem Krahnen, die zwei Beseher für den Weinzapf und die zwei Beseher von dem Leder ab und befahlen, keinen derselben wieder anzusetzen, „es sei denn bei diesem sitzenden Rath, den Freunden und den vorgenannten Geschickten" [8]), beauftragten in demselben Jahr eine Commission von 15 Mitgliedern, „über die Sachen des Zolls unter sich zu handeln und darin nach dem Besten der Stadt zu beschließen" [9]). Zu andern Zeiten beschlossen sie über Zapfaccise, über den

[1]) Securis, II, 206.
[2]) Rathspratokolle, 2, f. 29.
[3]) Rathsprotokolle, 2, f. 115, b.
[4]) Rathsprotokolle, 3, f. 83, b.
[5]) Rathsprotokolle, 3, f. 151, b.
[6]) Rathsprotokolle, 3, f. 33.
[7]) Rathsprotokolle, 3, f. 34.
[8]) Rathsprotokolle, 3 f. 45, b.
[9]) Rathsprotokolle, 3, f. 47.

Weinhandel, über Accise von trockenen Waaren, über den Stapel, ernannten Commissionen zu bestimmten städtischen Geschäften, bevollmächtigten „geschickte Freunde“ zur Vereinbarung von Friedschlüssen, setzten in bestimmten Fällen Strafen für pflichtvergessene Beamte fest, verboten innerhalb der Stadt Keute zu brauen, beschlossen über Kriegs- und Einquartierungssachen, beschickten Tagfahrten und entschieden in Universitätsangelegenheiten.

Nur in äußerst wichtigen Fällen wurden statt der Deputirten die Mandatgeber selbst zur Berathung und Beschlußnahme entboten. Ein Protokoll vom Jahre 1492 sagt: „Unsere Herren vom Rath mit den Freunden und den Geschickten von den vor Kurzem gekorenen Vierundvierzigern haben auf heute wiederum die Herren von allen Räthen und die Vierundvierziger sämmtlich versammeln lassen“ [1]).

Diejenigen Beschlüsse, zu deren Zustandekommen die Freunde mitgewirkt hatten, konnten auch nur unter Betheiligung derselben Freunde widerrufen werden [2]).

In Fragen, bei welchen es nöthig war, auf ältere Beschlüsse zurückzugreifen und die Motive zu solchen Beschlüssen klar zu stellen, wurden mitunter eine oder mehrere der bereits ausgeschiedenen Rathshälften zur Theilnahme an der Sitzung der Rathsherren und Freunde eingeladen. So kam 1445 ein Beschluß unter Theilnahme des zuletzt ausgegangenen halben Rathes zu Stande [3]), und 1488 konkurrirten bei einem Beschlusse mit den Herren des sitzenden Rathes und den Freunden zwei halbe Räthe [4]). Bei einem Beschlusse des Jahres 1487 finden wir neben dem sitzenden Rathe, den Freunden, den Herren der Schickungen von allen Räthen und den Vierundvierzigern die zwei halben Räthe des Jahres 1475 und die zwei halben Räthen des Jahres 1480 thätig [5]).

---

[1]) Rathsprotokolle, 3, f. 289.
[2]) Rathsprotokolle, 1, f. 78.
[3]) Rathsprotokolle, 2, f. 28.
[4]) Rathsprotokolle, 3, f. 200.
[5]) Rathsprotokolle, 3, f. 131.

Die großen Sitzungen, zu denen außer dem Rathe alle Räthe, die Freunde und die Vierundvierziger entboten wurden, fanden während des fünfzehnten Jahrhunderts in dem alten Rathssaale statt: „vorn auf unserer Herren Rathhaus, heißt es in einer Urkunde von 1457, wo der sitzende Rath mit allen Räthen und den Vierundvierzigern sich zu versammeln pflegt“.

Zweites Kapitel.

Rathsbeamte und andere städtische Diener.

Die Gesammtheit des Rathes war außer Stande, sich mit dem Einzelnen der ganzen Stadtverwaltung zu befassen und in den Rathssitzungen sämmtliche Geschäfte, die sich auf die eigentliche Regierung, das Militärwesen, die Fortifikation, die Polizei, die Finanzwirthschaft und die Justiz bezogen, zu erledigen. Es bedurfte hierfür besonderer Beamten und Commissionen, und der Rath war es, der dieselben alle halbe Jahre theilweise aus seiner Mitte, theilweise aus der gesammten Bürgerschaft bestellte. Die Amtsdauer der meisten der aus den Rathsherren gewählten Beamten war wie bei den Rathsherren selbst auf ein Jahr festgesetzt, und der Wechsel ging ebenso wie beim Rathe alle halbe Jahre vor sich. Strenge wurde darauf gehalten, daß bei der Besetzung der städtischen Aemter nur Würdigkeit und Fähigkeit, nicht aber Bitten, Fürsprache und Bestechung in Rücksicht kamen. Der Gewählte mußte schwören, daß die Wahl ihn ohne sein Zuthun getroffen habe. Wer überführt wurde, daß er unerlaubte Mittel zur Erlangung eines Amtes angewendet hatte, wurde für meineidig und auf Lebensdauer für unwürdig erklärt, ein Amt zu bekleiden.

Die Leitung der Verhandlungen und Abstimmungen in den Rathssitzungen lag in der Hand der Rathsmeister oder Meister zur Bank. Die Rathsmeister blieben nur vier Wochen lang in Dienst und zwar so, daß der eine 14 Tage schweigender Meister und der andere 14 Tage sprechender war. Letzterer bestimmte beim Ablauf seiner 14

Tage durch Ueberreichung der Pultschlüssel denjenigen Rathsherrn, der für die nächsten zwei Wochen schweigender Meister sein sollte.

Als Repräsentanten des ganzen Gemeinwesens in allen öffentlichen Angelegenheiten und als Leiter der ganzen Stadtverwaltung wurden zwei Bürgermeister gewählt, von denen jeder ein halbes Jahr lang die eigentliche Regierung führte. Nach ihrer Wahl wurden sie von zwölf ihrer Freunde an ihrer Wohnung abgeholt und auf das Rathhaus geleitet. Hier erhielten sie als Zeichen ihrer Würde von ihren Vorgängern im Amte die Bürgermeisterstäbe übergeben, die ihnen überall von den sogenannten Stabjungen vorgetragen wurden. Nur wenn sie von einer Gesandtschaft heimkehrten, sowie am Ostertag und auf weißen Freitag durften sie ohne Stab erscheinen. Einer der Bürgermeister hatte das Stadtsiegel in Verwahr, und er war verpflichtet, alle Schriftstücke, die des Stadtsiegels bedurften, selbst zu untersiegeln. Alle Vierteljahre mußten die Bürgermeister dem Rath über die eingegangenen Bußgelder Rechnung legen. Bei der Rechnungslage des letzten Vierteljahres erhielten sie 30 Mark zum Verzehr mit ihren Freunden und Dienern. Jeder von ihnen war verpflichtet, zwei stattliche Pferde zu halten. Jährlich erhielt er in zwei Terminen 200 Gulden und um St. Johann neue Kleidung und bei jeder Rathssitzung Präsenzgelder wie jeder andere Rathsherr. Den Bürgermeistern floß auch ein Theil der Gebühren von den Fischkarren und vom Fischmarkt zu. Nach der Austreibung der Juden erhielten sie das Recht, den Juden auf kurze Zeit freies Geleit zu geben [1]). Sie hatten das Bürgermeistergericht auf dem Bürgerhaus, das Gericht auf dem Kornmarkt, sowie das vor dem Fleischhause abzuhalten. In dem Bürgermeistergericht, welches seine Sitzungen Montags, Mittwochs und Freitags im Hansesaale hielt, wurden kleine Schuldsachen und Streitigkeiten über liegendes Erbe entschieden. Das Gericht vor dem Fleischhause urtheilte in Streitigkeiten, die sich auf den Kauf und Verkauf von Schlachtvieh sowie

---

1) Eidbuch, A. IV, 7. 40.

auf „Trank und essende Speise" bezogen. Vor das Gericht auf dem Kornmarkt gehörten Streitigkeiten, die aus dem Kauf oder Verkauf von Körnerfrüchten entstanden waren. Sobald die Bürgermeister ihre Stäbe erhalten hatten, nahmen sie in Begleitung des Rathes, der alten Bürgermeister, der Rentmeister, der alten Rentmeister, der Rathsrichter, Gewaltrichter und Wegemeister von dem Gericht auf dem Kornmarkte Besitz [1]). Sie verhängten die Buße, wenn beim Kauf und Verkauf falsches Maß oder Gewicht gebraucht worden, wenn verdorbene Eßwaaren verfälscht, verdorbene oder unreife Früchte zu Markt gebracht, faule Fleischwaaren verkauft worden waren. Sie hatten die falschen oder ungeeichten Maße und Gewichte zu konfisziren und verdorbene oder verfälschte Waaren verbrennen oder in den Rhein fahren zu lassen. Seit dem Jahre 1475 blieb es den Bürgermeistern freigestellt, ob sie wie früher das Bürgermeisteressen geben wollten oder nicht.

Nächst dem Amt der Bürgermeister stand das der Rentmeister am höchsten in Ansehen und Bedeutung. Den beiden Rentmeistern lag ob, das Eigenthum der Stadt zu verwalten, die städtischen Nutzungen, Accise und Gefälle einzuziehen, die im öffentlichen Interesse zu leistenden Ausgaben zu besorgen. Alle drei Monate mußten sie vor dem Rathe über die Ausgaben und Einnahmen Rechnung legen. Die Centralstellen der städtischen Finanzen waren die drei Rentkammern, die nach den Tagen, an welchen sie für Empfang und Ausgabe geöffnet waren, den Namen führten: die eine hieß Mittwochs-, die andere Freitags-, die dritte Samstagsrentkammer. Jede dieser Rentkammern hatte ihre bestimmten Einkünfte zu verwalten, bestimmte Ausgaben zu bestreiten und für bestimmte Bedürfnisse zu sorgen. Die Leitung der Geschäfte in den Rentkammern war Sache der Rentmeister. Jeder derselben erhielt 80, später 100 Gulden Jahresgehalt, um St. Johann ein neues Kleid und an allen hohen Festen vier Gulden. Sie waren verpflichtet, zwei Pferde zu

---

1) Rathsprotokolle, 3, f. 46.

halten, um desto bequemer die ihnen pflichtmäßig obliegende Beaufsichtigung der städtischen Gebäude, Thürme, Thore, Mauern und Kriegsgeräthschaften auf den Schlössern und Warten führen zu können. Es war ihre Pflicht, Sorge zu tragen, daß alle auf die Gemeinde errichteten Vorbaue weggeräumt, alle 14 Tage die Vorhängeschlösser an den Thoren gewechselt und die Straßenketten innerhalb der Stadt in gutem Zustand erhalten wurden[1]). Der Rath hielt darauf, daß diejenigen, „die zu Rentmeistern gewählt werden und nicht Bürgermeister gewesen sind, in Schickungen und Schriften, mit ihrem Namen, nicht aber mit ihrem Taufnamen, als Herr Johann oder Herr Peter genannt werden, denn man mag und soll sie nennen: Herr Rentmeister, dieweilen unsere Herren aus den Schreinen und anders erfahren haben, daß man dieses von Alters also gehalten und in Schriften befunden hat"[2]). Alle Jahre um St. Johann trat ein Rentmeister aus; jeder blieb so zwei volle Jahre im Amt.

Die Rentmeister wurden in ihren vielen Arbeiten unterstützt durch die Beisitzer, Assessoren der Rentkammer. Anfänglich hatte jede Rentkammer zwei, später drei Beisitzer. Im Jahre 1487 wurde mit Rücksicht auf das Interesse des Dienstes bestimmt, daß von den drei Beisitzern jeder Rentkammer alle Jahre nur einer austreten solle. Um die Finanzgeschäfte durch zu häufigen Wechsel der Kräfte, denen die Hauptarbeit oblag, nicht in Stockung oder Verwirrung zu bringen, sollte jeder Beisitzer drei Jahre im Amte bleiben[3]). Zwei volle Jahre nach seinem Austritt konnte er wieder gewählt werden[4]).

Die aus dem Collegium der Rathsherren zu wählenden Beamten, die, je nachdem sie Mitglieder des sitzenden Rathes waren oder zu „allen Räthen"[5]) gehörten, als Rathsbeamte intra oder extra cameram bezeichnet wurden, waren: zwei Stimmeister, zwei Weinmei-

---

[1]) Rathsprotokolle, 2, f. 57.

[2]) Rathsprotokolle, von 1445, 2, f. 26, b.

[3]) Rathsprotokolle, 3, f. 193.

[4]) Rathsprotokolle, 2, f. 145.

[5]) „Alle Räthe" werden in lateinischen Urkunden durch »proconsules« bezeichnet.

ster, zwei Memorialsmeister, sechs Amtleute, zwei Rathsrichter, zwei Schöffenherren, vier Klagemeister, zwei Inhibitienmeister, sechs Wuchermeister, vier Rheinmeister, zwei Gewaltrichter, zwei Thurmmeister, zwei Fleischmarktmeister, zwei Fischmarktmeister, zwei Wegemeister, vier Pagamentsherren, drei Gewölbherren, zwei Herren zu den Qualifikationen, zwei Herren zu den Bruloffen, zwei Pferderichter, zwei Sartuchmeister, zwei Wollküchenrichter, zwei Wachtmeister, zwei Herren zu den Unvereideten, zwei Herren zu den Gesetzen, vier Biermeister, zwei Salzherren, zwei Kohlenmeister, zwei Holzmeister, zwei Käufermeister, acht Brandmeister, zwei Herren zu den bösen Farben, zwei Goldschlägermeister, zwei Herren zu den Provisoren-Rechnungen, zwei Herren zu den Gaffeln und den Rathswahlen, zwei Herren zu den Kannengießern, zwei zu den Harnischmachern, zwei zu den Garnmacherinnen und zwei zu den Aerzten und Spezereien.

Die Stimmeister waren die Wächter der öffentlichen Sitte, die Hüter der städtischen Verfassung, die Bewahrer des Fried- und Ruhestandes der Stadt. Sie hatten über die genaue Beobachtung des Rathseides und der einzelnen Rollen[1]) zu wachen, öffentliches Aergerniß zu ahnden, Gotteslästerer und Injurianten zur Strafe zu ziehen, Pasquillanten und Schmähredner zu verfolgen, gegen geheime Gesellschaften einzuschreiten, pflichtvergessene Eltern, Kinder, Herrschaften und Dienstboten zur Verantwortung zu ziehen, über öffentliche Zucht und Sitte zu wachen, auf Beobachtung der durch Morgensprachen verkündeten polizeilichen, sittlichen und kirchlichen Bestimmungen zu halten. Auf ihre Veranlassung wurde gegen Kuppler, Gelegenheitsmacher und Ehebrecher eingeschritten. Den Ehebrecherinnen wurden zwei an Ketten hangende Steine um den Hals gehängt[2]), und zwei lange Kerzen in die Hände gegeben. So mußten sie an hellem Tage durch bestimmte Straßen gehen und an Festtagen während des Hochamtes in der Kirche stehen. Den Stimmeistern waren die zwei Pferde, welche seit 1442 für den öffentlichen Dienst auf städtische

---

[1]) Rollen wurden die Instruktionen für die einzelnen Beamten genannt.

[2]) Solcher Steine werden noch zwei im Museum aufbewahrt.

Kosten gehalten wurden, anvertraut[1]). In der Regel wurden die abtretenden Bürgermeister zu Stimmeistern gewählt.

Die Weinmeister, welche im Range unmittelbar nach den Stimmeistern folgten, hatten die Sorge für Anschaffung und Beaufsichtigung der Weine des Rathskellers, sowie die Controle über den statutenmäßig ausgetheilten Präsenzwein und die auf Grund besonderer Rathsschlüsse überreichten Ehrenweine.

Die Memorialsmeister mußten die vom Rath ertheilten Aufträge vermerken und darauf achten, daß dieselben zur rechten Zeit ausgeführt wurden; in den Rathssitzungen hatten sie darauf zu sehen, daß die Fragen richtig gestellt wurden und daß der Meister zur Bank den Spruch der Majorität der Wahrheit gemäß konstatire; weiter lag ihnen ob, den zu Rathsämtern gewählten Rathsherren ihre Rollen zuzustellen, dieselben zur Leistung ihres Eides anzuhalten und darüber zu wachen, daß die einzelnen geistlichen Corporationen die Gränzen der ihnen zugestandenen Accisefreiheit nicht überschritten.

Die Rathsrichter hatten den Rechtspruch in kleinen Schuldklagen und Streitigkeiten über liegendes Erbe. Montags, Mittwochs und Freitags hatten sie im Winter um neun, im Sommer um acht Uhr Gerichtssitzung.

Auch die Amtleute hatten über kleine Schuldforderungen zu urtheilen. Bei jedem Rathswechsel wählte die bleibende Hälfte aus den ausscheidenden Herren drei zu „Amtleuten, die in Gemeinschaft mit den noch im Dienst verbliebenen dreien bei den Bürgermeistern auf dem Rathhause sitzen sollten, wann sie dingen, Urtheile zu weisen und Alles zu thun, was von Alters die Amtleute zu thun gewohnt gewesen“[2]).

Die Schöffenherren hatten darauf zu achten, daß durch gerichtliche Urtheile die Privilegien der Stadt nicht verletzt wurden und daß die einzelnen Schöffenstühle und Gerichte nicht wider altes Herkommen und städtisches Gesetz unbesetzt blieben. Sie mußten die auf

---

[1]) Rathsprotokolle, 2, f. 11.
[2]) Mscr. A. IV, 11, Nr. 44.

die Justizpflege bezüglichen Rathschlüsse den einzelnen Gerichten mittheilen, die rechtzeitige Abhaltung der Gerichtssitzungen überwachen, auf eine prompte Aburtheilung der gefangenen Verbrecher halten, Schreinseintragungen, welche gegen die städtischen Rechte verstießen, und Dekrete, durch welche die Freiheiten und guten Gewohnheiten der Stadt gefährdet wurden, für nichtig und ungültig erklären.

Die Klagemeister hatten die Vorfrage zu entscheiden, ob Beschwerden, die einzelne Bürger gegen einander hatten, vor den Rath oder die ordentlichen Gerichte gehörten, oder durch Vergleich geschlichtet werden sollten. Sie mußten darauf halten, daß die Bürger bei ihren Rechtsstreitigkeiten das Nichtausheischungsprivileg ihrem Eide getreu genau beobachteten. Gemäß diesem Eide war jeder Bürger verpflichtet, gegen einen Mitbürger nur innerhalb der Stadt nach Kölnischem Gebrauch und Gesetz Recht zu nehmen und zu geben und kein anderes Gericht außerhalb der Stadt zu suchen; nur bei Streitigkeiten über Güter und Renten, die in Köln nicht dingpflichtig waren, durfte er den Spruch eines fremden Gerichtes suchen. Wer das Recht der Stadt verschmähte, seinen Bürgereid aufsagte und die Stadt verließ, um seine Mitbürger vor fremde Gerichte ziehen zu können, sollte, im Falle er in Köln betroffen werde, „angetastet, ergriffen, zu Thurm gebracht, auf den Kär gesetzt und wie ein Meineidiger gerichtet werden".

Im Jahre 1479 wurde das Amt der Klagemeister versuchsweise vorläufig auf zwei Jahre abgethan. „Da die vier Klagemeister, sagt das Protokoll vom 22. Dezember, eine Zeit her gemäß Klage und Schrift Inwendiger und Auswendiger sich mit allerlei Sachen, die lediglich an die Gerichte gehören, befaßten, und wenn sie die Parteien nicht vereinigen konnten, die Sache an den Rath brachten, womit viel Zeit vergeudet und andere öffentliche Angelegenheiten versäumt worden, so haben unsere Herren im Interesse des gemeinen Besten beschlossen, daß man in den nächsten zwei Jahren und ebenso später keine Klagemeister mehr wählen soll, um zu versuchen, ob man der Klagemeister entbehren könne". Es wurde weiter bestimmt, daß in dieser Angelegenheit später ohne Zuthun des jetzt sitzenden Rathes

kein Beschluß gefaßt werden dürfe [1]). Nach Ablauf der zwei Jahre wurde dieser Beschluß aber widerrufen und die Wahl der Klagemeister wieder angeordnet. „Als unsere Herren vom Rath, heißt es im Jahr 1481, um merklicher Ursachen willen hiebevor die Klagemeister abgestellt hatten, und die geschickten Freunde von allen Aemtern und Gaffeln nun an unsere Herren vom Rath unter andern Punkten gesonnen und begehrt haben, wiederum Klagemeister zu kiesen, so haben unsere Herren auf solches Gesinnen zu ihren Klagemeistern gekoren Arnold von Weyslinck, Johann Starkenberg, Jakob Pastoir und Christian von Monheim" [2]).

Die Inhibitienmeister hatten die Entscheidung bei Competenzstreitigkeiten zwischen dem geistlichen und weltlichen Gericht; ihre Aufgabe war es, die Gesetzlichkeit der in einzelnen Fällen vom geistlichen Gericht gegen die Competenz des weltlichen Gerichts eingelegten Einsprüche oder Inhibitien genau zu prüfen und die bezüglich solcher Inhibitien verkündeten Rathsschlüsse aufrecht zu halten. Am 9. Dezbr. 1400 hatte „der Rath mit allen Räthen, den Freunden und Vierundvierzigern beschlossen, daß kein Bürger gegen den andern, oder gegen ein weltliches Gericht, oder einen weltlichen Richter um einer weltlichen Sache willen, die vor dem weltlichen Gerichte anhängig sei, von keinem geistlichen Gerichte oder Richter eine Inhibitie werben noch aussenden solle, es sei denn, daß die Streitsache, um die es sich handle, bereits am geistlichen Gerichte anhängig gemacht wäre. Wer sich gegen diesen Beschluß vergehe, solle einen Monat lang unten in einem der städtischen Thürme eingesperrt werden" [3]). Am 18. Dezember 1409 beschloß der Rath, daß alle Rechtsstreitigkeiten, in denen Inhibitien geworben werden sollten, vorher an den Rath zu bringen seien; dieser werde dann die Frage, ob das geistliche oder das weltliche Gericht das zuständige Tribunal sei, den concordatmäßig zur Entscheidung solcher Fragen bestellten zwei Pfaffen,

---

1) Rathsprotokolle, 3, f. 79.
2) Mscr. A. IV, 123.
3) Rathsprotokolle, 1, f. 18, b.

von denen der eine vom Erzbischof, der andere von der Stadt ernannt sei, vorlegen. Beim Spruch dieser beiden Herren müsse sich dann jeder bei Vermeidung einer Gefängnißstrafe von einem Monat beruhigen[1]). Durch Beschluß vom 3. September 1484 wurde den Inhibitienmeistern vollkommene Macht und Gewalt gegeben, jeden Eingesessenen, der ohne ihre Erlaubniß eine Inhibitie oder ein geistliches Verbot, eine Uebergabe oder einen Auftrag gegen einen Mitbürger heimlich oder öffentlich werben oder thun sollte, sofort anzutasten und zu Thurm zu bringen, und darin sollen sich die Inhibitienmeister gegen den Höchsten wie gegen den Geringsten, gegen den Reichsten wie gegen den Aermsten gleich halten und Niemanden übersehen oder verschonen" [2]).

Die Wuchermeister hatten darauf zu achten, daß die Morgensprachen über den Wucher gehalten, die Uebertreter derselben zur Verantwortung gezogen und dem Rathe zur Bestrafung überwiesen wurden [3]).

Die Rheinmeister hatten die Aufrechthaltung des städtischen Stapelrechtes zu überwachen, alle Streitigkeiten, welche den Verkehr auf dem Rheine und die zu Wasser ankommenden oder abgehenden Waaren betrafen, zu schlichten, dann die Rheinpolizei und die Bestimmungen über den Mein- oder Vorkauf zu handhaben. Von ihnen wurde das Weinschulengericht gehalten, welches Dienstags, Donnerstags und Samstags Nachmittags Rechtsfragen entschied, die sich auf den Weinhandel und sämmtliche auf dem Rheine eingeführte Waaren bezogen. Die Rheinmeister hatten zur Erledigung der vielen administrativen und gerichtlichen Geschäfte in der Weinschule ein Collegium von acht Mitgliedern, die sogenannten Achter, zur Seite. Ein Rathsschluß vom 30. Juni 1474 bestimmte, daß fortan Niemand zu einem Achter gewählt werden solle, der nicht vorher Rheinmeister gewesen sei[4]).

---

1) Rathsprotokolle, 1, f. 48.
2) Rathsprotokolle, 3, f. 83, b.
3) Rathsprotokolle, 3, f. 143.
4) Rathsprotokolle, 3, f. 84.

Die zwei Gewaltrichter waren die Träger der exekutiven Polizeigewalt; sie hatten den Personal- und Realarrest vorzunehmen, Pfändungen für eingestandene Forderungen auszuführen, die vom Schöffengericht verordnete Besitzeinweisung zu vollführen, notorische Uebelthäter, sowie solche, die eines Criminalverbrechens beschuldigt waren, gefangen zu nehmen und zu Thurm zu bringen. Vor ihr Gericht, welches Montags, Mittwochs und Freitags auf dem Rathhause gehalten wurde, gehörten Injurien und Gewalthandlungen, „Ungewonde und Scheltworte", und keinem Bürger stand es zu, wegen solcher Dinge sich an das hohe Gericht zu wenden.

Die Thurmmeister hatten die Aufsicht über die städtischen Gefängnisse[1]); zugleich war es ihres Amtes, den gefangenen Verbrechern gegenüber durch einfaches Verhör oder durch die peinliche Frage den Thatbestand festzustellen. Ergaben sich hinreichende Gründe für eine gerichtliche Verfolgung, so wurde der Beschuldigte, war er weltlich, dem hohen Schöffengericht, war er aber geistlich, dem Dombechanten[2]) zu weiterem Verfahren und zur Aburtheilung vor dem Thore des Frankenthurmes „geliefert". Kaiser Friedrich ertheilte dem Rath im Jahre 1475 die Befugniß, Verbrecher zu ergreifen und peinlich zu verhören, dann dem geistlichen Richter oder dem Grefen zu liefern. Dem Erzbischof, dem Domkapitel und dem Grefen befahl der Kaiser, den Rath in dem Genusse dieses Rechtes nicht zu stören[3]). Als im Jahre 1509 Grefe und Schöffen sich weigerten, einzelne Verbrecher, die im Auftrage des Rathes peinlich verhört worden, zur Fällung des gerichtlichen Urtheils zu übernehmen, forderte der Rath den Grefen Hermann von Glesch und die neun Schöffen des hohen Gerichtes auf das Rathhaus und ließ denselben einige kaiserliche Privilegien

---

[1]) Der Frankenthurm und der Gereonsthurm waren ausschließlich für Malefizpersonen. Kleinere Vergehen wurden auf den andern Thürmen abgebüßt; durch Gefängnißstrafe der letzteren Art wurde der Bestrafte nicht diffamirt.

[2]) Das geistliche Gefängniß wird genannt: carcer, in quo nulli alii quam ecclesiasticae personae detinentur et asservantur, cujus curam, conservationem et custodiam sigillifer habet. 1463.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. Köln 1475, 29. Septbr.

vorlesen, woraus sich ergab, „daß Bürgermeister und Rath zu ewigen Zeiten Macht haben sollten, alle mißthätigen und schädlichen Leute, auch solche, die eines Verbrechens bezüchtiget wären, binnen der Stadt Köln und binnen dem Gerichtszwang anzugreifen, gefänglich zu halten, auch ohne Betheiligung des Grefen und der Schöffen des hohen Gerichtes, so oft es ihnen nöthig erscheine, mit Martilien und peinlichen Fragen auf das Höchste und wie sich es gebühre, zu versuchen, und alsdann dieselben mißthätigen Leute dem Grefen und den Schöffen zu überliefern, zu überantworten und denselben die Aussagen und Bekenntnisse derselben vorzuhalten“ [1]).

Urtheil und Exekution war bei gewöhnlichen Criminalverbrechern Sache des erzbischöflichen hohen Gerichtes und der Exekutoren desselben. War das Verbrechen politischer Natur und gegen die städtischen Freiheiten, den Bestand des Verbundes und die Verfassung der Stadt gerichtet, so nahm der Rath in vielen Fällen das Urtheil an sich: die Hinrichtung erfolgte dann nicht auf dem Junkernkirchhof oder zu Melaten durch das Schwert des gewöhnlichen Henkers, sondern auf einem öffentlichen Platze der Stadt durch den Stadtdiener mit dem städtischen Schwert [2]). Bezüglich der Aburtheilung über solche politische Vergehen sagt ein in einem handschriftlichen Statutenbuch inserirtes, angeblich von König Sigmund ausgestelltes Privileg: „Bezüglich des Gerichtes über diejenigen, welche die einzelnen Punkte des Verbundbriefes verletzen, befehlen und gebieten wir von römisch-königlicher Gewalt bei Vermeidung unserer und des heiligen Reiches schwerer Ungnade: wenn Jemand wider der Stadt Gesetze nach Ausweis der Punkte des Verbunds sich vergeht, so soll man ihn halten und dem Rath überantworten, also daß dieser den Uebelthäter nnd Uebertreter der städtischen Gesetze, sobald derselbe zu Thurm gebracht worden, peinigen und versuchen möge, um den Grund

---

[1]) Urkunde im Stad'archiv, d. d. 20. Septbr. 1509.

[2]) Ein Bericht über die Revolution von 1513 sagt in Bezug auf die Hinrichtung von Dietrich Spitz: „und es trat einer hervor, welcher das Stadtschwert, so in der Rentkammer des Rathhauses zu hangen pflegt, auf der Seite hangen hatte, und hieb in einem Haue ihm das Haupt darnieder“.

der Bosheit und der Aufsäßigkeit zu erfahren. Dann soll bei dem Grefen und den Schöffen des hohen Gerichtes angefragt werden, ob sie geneigt sind, ohne jede Verzögerung nach den Bestimmungen des Verbundbriefes den Spruch zu fällen. Wenn Grefe und Schöffen sich des Urtheils annehmen wollen, soll ihnen der Verbrecher sofort überliefert werden; wenn sie sich aber weigern, in der Sache ein Urtheil zu sprechen, so sollen Bürgermeister und Rath vollkommene Macht und Gewalt haben, selbst sich des Richterspruches anzunehmen und den Verletzer des städtischen Regiments und der städtischen Gesetze nach Ausweis des Verbundbriefes an sein Höchstes zu richten"[1]). Auch einzelne Criminalverbrechen, deren sich städtische Beamte schuldig gemacht, nahm der Rath vielfach in seine Hand. Als sich 1441 herausstellte, daß der oberste Schreiber, der bis dahin beim Rath wie bei der Bürgerschaft das höchste Vertrauen genossen hatte, und zu den Arbeiten in der Rentkammer viel zugezogen worden war, „in der Rentkammer weiter, als ihm zustand, getastet" und den Stadtsäckel schwer bestohlen hatte, ließ er denselben aufknüpfen. Als bei der Exekution das Seil entzwei riß, ließ man ihn nicht zum zweiten Mal die Leiter besteigen, sondern schlug ihm mit dem Schwerte das Haupt ab[2]). Im Jahre 1493 erhob sich aus der Bürgerschaft selbst Widerspruch gegen das vom Rathe beanspruchte Recht, die Uebertreter der städtischen Statuten und die Verächter des Verbundes zur Strafe zu ziehen. Die Bestraften legten gegen solchen Spruch Berufung beim Kaiser ein. Kaiser Friedrich erklärte auf die Klage des Rathes, „daß, obschon Bürgermeister und Rath von des Kaisers Vorfahren das Privileg erhalten hätten, zu Nothdurft des gemeinen Regiments Ordnungen, Satzungen, Gebote und Verbote zu erlassen und die Ueberfahrer derselben zu strafen, und solchen Privilegs sich seit langer Zeit löblicher Weise gebraucht hätten, doch etliche Perso-

---

[1]) Mscr. A. IV, 24, f. 81. Wenn dieses Privileg auch nicht ächt ist, so beweist es doch, daß die Stadt thatsächlich das Recht, über politische Verbrecher zu urtheilen, ausübte.

[2]) Chronik, f.

nen durch Einlegung von Appellation sich solcher Strafen zu entziehen suchten", jede derartige Berufung für unzulässig und unstatthaft[1]).

Die Marktmeister (mediastini) hatten den Altenmarkt und den Heumarkt zu überwachen und jeden, der sich daselbst eines Marktvergehens schuldig machte, dem Rathe zur Anzeige zu bringen. Dieser erkannte dann gewöhnlich auf Ruthenhiebe oder Prangerstellung und Ausweisung aus der Stadt. Auch waren die Marktherren verpflichtet, darauf zu sehen, daß kein Vieh anders als im Fleischhause „geschlagen" wurde.

Die Brotherren hatten Gewicht und Qualität des Brotes zu überwachen. Ein Rathsschluß vom 9. Juni 1456 verordnete, „daß man zu allen halben Jahren, wenn der neue Rath eingeht, zwei Rathsherren wählen soll, die alle Wochen oder so oft es ihnen Noth deucht, das Brot besehen und wägen, ob es gut sei und sein Gewicht habe nach Laut der Rolle, und die jeden Bäcker, den sie brüchig finden, der Rolle gemäß in Buße nehmen"[2]).

Die Wegemeister hatten die Pflicht, Straßen und Wege in „bauigem" Zustande zu halten[3]) und die Beobachtung der Morgensprachen über die Säuberung und Reinhaltung der Straßen zu überwachen.

Die Payamentsmeister hatten auf die genaue Nachachtung der Münzedikte zu halten und darauf zu sehen, daß die Münzwardeine ihre Pflicht erfüllten.

Die Wachtmeister hatten die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Wachtrolle treu beobachtet wurde und die Ketten, durch welche des Nachts und bei der Gefahr vor Volksaufläufen die Straßen gesperrt wurden, stets in gutem Stande waren.

Die Hallenmeister hatten die Aufsicht über die Tuchhalle und mußten ein genaues Verzeichniß über alle daselbst geschlossenen Käufe führen.

Den drei Gewölbherren waren die Schlüssel des Archivs, worin

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. Linz, 27. April 1493.

[2]) Mscr. A. IV, 123, Jahr 1456.

[3]) Rathsprotokolle, 1, 22.

die städtischen Briefe und Privilegien aufbewahrt wurden, anvertraut; jeder dieser Herren hatte einen besondern Schlüssel, und nur wenn alle drei zusammen waren, konnte das Gewölbe geöffnet und das betreffende Schriftstück gelesen oder copirt werden.

Die Herren zu den „Bruloffsten" mußten darauf achten, daß die Morgensprachen bezüglich des Aufwandes bei Hochzeiten sowie andere Luxusgesetze nicht übertreten wurden.

Die Pflichten der Pferderichter, Sartuchmeister, Wollküchenrichter Biermeister, Salzmeister, Kohlenmeister, Holzmeister, Käufermeister, Brandmeister, Goldschlägermeister, der Herren zu den Provisoren-Rechnungen, zu den Gaffeln und zu den Rathswahlen, zu den Kannengießern, zu den Harnischmachern, zu den Garnmacherinnen, zu den Aerzten und Spezereien werden durch den Namen hinreichend bezeichnet.

Rathsbeamte, die für Lebenszeit in Dienst blieben, waren die Ziegelherren, die Deputirten zur Kornkasse, die Deputirten zum Kaufhaus, zum Fischkaufhaus, die Holzherren, die Apothekerherren, die Deputirten zur Eisenwage und die Herren zu den Qualifikationen. Letztere hatten darauf zu achten, daß die Vorschriften über die Eidleistung auf den Gaffeln und über die Aufnahme zum Bürgerrecht pünktlich erfüllt wurden.

Die Rittmeister, deren der Rath jährlich in der Woche vor Lätare zwei aus den Zunftherren wählte[1]), hatten keine eigentlich militärische Stellung; sie waren nur verpflichtet, vor der großen Prozession zur Sicherheit für die mitziehenden Gläubigen und die umgetragenen Reliquien und Kirchenschätze das Feld zu freien. Wegen der großen Kosten, welche der feierliche Umritt durch die Stadt verursachte, war dieser Ehrendienst mehr gescheut als gesucht. Es wird angegeben, daß einzelne Rathsherren, welche die Verpflichtung übernahmen, die Rathskammer mit gestickten Wandteppichen zu schmücken, die Zusicherung erhielten, daß sie für Lebenszeit vom Rittmeisterdienst frei bleiben sollten. „Da Johann von Achen in der Salzgasse und

[1]) Rathsprotokolle, 3, f. 283.

Johann von Kerpen Myssener unserer Herren vom Rath in ihre Rathskammer zwei gemalte Tücher oder Tapeten gleich Göbbert Kannengießer und Arnd von Stralen gethan, ist durch unsere Herren vom Rath einträchtig beschlossen und vertragen worden, daß die genannten Johann von Achen und Johann von Kerpen dafür auch der Rittmeisterschaft um die Stadt zu reiten für lebenslänglich erledigt und frei sein und bleiben sollen" [1]). Arnd von Stralen „schmückte 1508 die Rathskammer an der Seite nach dem Platze mit einer gewirkten Tapete, weßwegen die Herren vom Rathe ihn für sein Lebenlang vom Rittmeisterdienst freisprachen" [2]). Der Rathsherr, der einmal „mit der Kür der Rittmeisterschaft geehrt gewesen und der Stadt zu Ehren auf den Freitag, an welchem man das hochwürdige Sakrament zu tragen pflegt, geritten hatte", sollte weiter nicht mit derselben Kür belastet und zum Rittmeister gekoren werden [3]). Im Jahr 1473 wurde beschlossen, daß der Rittmeister nicht mehr als sechs Pferde im Sattel haben solle, er dürfe aber Andere zum Zuge einladen [4]).

Der Führer der städtischen militärischen Streitkräfte erscheint ebenfalls unter der Bezeichnung „Rittmeister". Gewöhnlich wurde dieser Posten von einem mit der Stadt in Edelbürgerverhältniß stehenden benachbarten Adeligen gegen einen durch Vertrag festgesetzten Monatssold versehen. Im Jahre 1410 finden wir den Ritter Heinrich von Hemberg, 1413 den Wilhelm Brambach zu der Mühlen [5]), 1432 den Conrad von Holtorp als städtischen Rittmeister. Zu des letztern Amtswohnung miethete der Rath für 20 Gulden jährlich vom Schöffen Heinrich Quattermart einen Theil des Hofes Benasis, „gelegen hinter St. Aposteln, mit den Stallungen, so wie das nun unterschlagen und abgetheilt ist" [6]). Im Jahre 1449 wird Göbbert von

---

1) Mscr. A. IV. 7, f. 70, b.
2) Mscr. A. III, 9, 48.
3) Mscr. A. III, 9, 5.
4) Rathsprotokolle, 2, f. 6.
5) Copienbücher, 1514.
6) Copienbücher, N. 13, f. 57.

Gleuel, 1474 Johann von Elsich, 1475 Johann von Wichterich[1]), 1490 Reinhard von Krekenbeck genannt Spoir[2]), 1497 Johann Raustasche[3]), 1505 und 1506 Reinhard von der Lippe genannt Hoen als städtischer Rittmeister genannt.

Der Rath hielt darauf, den von seinen Mitgliedern besetzten Aemtern den Charakter von Ehrenstellen zu wahren. Dabei war er aber weit entfernt, denselben die meist nicht unerheblichen Sporteln, den Rathswein, die Präsenz- und Bußgelder zu entziehen Die übrigen zu bestimmten Dienstleistungen angestellten Beamten erscheinen stets als „Diener" der Stadt und standen durchgehend in festem städtischen Sold; verschiedene, so namentlich die Stadt-Werkleute, erhielten nur für diejenige Zeit ihren Tagelohn, in welcher sie für die Stadt beschäftigt waren. Einzelne waren auf Lebenszeit, andere auf eine bestimmte Reihe von Jahren angestellt; alle waren verpflichtet, städtische Uniform, „der Stadt Kleid", zu tragen, wofür ihnen jährlich eine bestimmte Anzahl Ellen Tuch geliefert wurde. Die Uniformen waren je nach der Stellung und dem Range der Beamten verschieden, sowohl bezüglich der Farbe wie der Qualität, des Futters und des Schnittes. In einem Statut vom 22. Juni 1435 heißt es: „Item von der Stadt Kleidung, die man alle Jahre den Bürgermeistern, Rentmeistern und dem städtischen Pfaffen zu geben pflegt, ist vertragen, daß es in dieser Beziehung bleiben soll, wie es von Alters gewöhnlich ist gewesen, doch also, daß man von nun fortan, wenn die neuen Bürgermeister gewählt werden, dieselbe Kleidung beiden Bürgermeistern und Rentmeistern und dem städtischen Pfaffen von einer Farbe nach Rath und Gutdünken der beiden Bürgermeister, die jetzt abgehen, und der beiden Rentmeister geben soll; von diesem Tuch soll die brabanter Elle zwei rheinische Gulden kosten"[4]). Ein

---

1) Rathsprotokolle, 3, f. 49, b.

2) Copienbuch von 1497 fer. IV, post Ger.

3) Derselbe wird auch Feldhauptmann genannt und es wird ihm eine Leibrente von 20 Gulden zugesichert.

4) Mscr. A. IV, 27, f. 17.

Statut vom Jahre 1446 bestimmt über die an die einzelnen Beamten zu liefernde Kleidung folgendes: „Dies sind unsere Herren und deren Diener und Gesinde, welche alle Jahre um St. Martin von den Rentmeistern auf städtische Kosten gekleidet werden. (Es wird gegeben): Den Rentmeistern und Bürgermeistern 12 Ellen Tuch und ein Pelz-Futter von 12 Fellen oder 32 Mark, dem Stadt-Pfaffen 10 Ellen Tuch und ein Pelz-Futter von 12 Fellen, dem obersten Schreiber 10 Ellen Tuch und ein Marder-Futter oder 26 Mark; den beiden Stadtschreibern 10 Ellen Tuch und ein Lammfutter; den Thürwärtern, dem Bürgermeisterschreiber, dem Gruther und dem Rathskellerhüter 10 Ellen Tuch und ein Lammfutter; dem Umlauf 9 Ellen und 2 Futter; von diesem Tuch soll die Elle nur einen Gulden kosten. Dem Burgmann auf dem Frankenthurm, dem Steinmetzen, dem Zimmermann, dem Hufschmied, dem Schlosser, dem Hausdecker, dem Koch, dem Armbrustierer, dem Donnerschützen, dem Maler, dem Fleischmarktmeister, dem Fischmarktmeister, dem Schützenmeister, dem Glaswörter, den Büchsenschützen, den Boten, den zwei Aerzten, den Weinrödern und einigen anderen Gesellen und Dienern 8 Ellen Tuch. Diese Kleidung soll sein von zweierlei Tuch, halb vom einen und halb vom andern geschnitten gegeneinander, und die Aermel sollen offen sein mit einem langen Schnitt auf den Händen; die Elle dieses Tuchs soll 28 Schilling kosten. Den Gewaltrichterboten, den Krahnenknechten, den Müllern, dem Schiffverwahrer, dem Steinbrecher von Tuff- und Blocksteinen 8 Ellen und ein Futter. Den drei Trompetern und den drei Pfeifern, dem Steinbrecher am Drachenfels 10 Ellen Tuch und ein Futter; dem Bachknecht, dem Nagelschmied, dem Fuhrmann, dem Diener zu Airsburg, dem Schaffner in St. Brigiden-Burhaus, dem Wegemacher, dem Grabenknecht, den Holzhütern am Rhein, den Schiffmachern, den Sägenschneidern 7 Ellen und ein Futter. Diese Mittelkleidung soll auch von zweierlei Tuch sein, halb vom einen, halb vom andern gegeneinander geschnitten, mit einem Streifen auf der linken Seite von oben bis unten, hinten und vorn von der andern Farbe; die Aermel sollen zu sein. Von diesem Tuch soll die Elle zwei Mark kosten. Von den 25

Schützen und den 25 Büchsenschützen soll jeder drei und eine halbe Elle Tuch zum Leibe und zwei und eine halbe Elle zum Kempschilde haben; für Macherlohn und Futtertuch soll jeder Schütze 32 Schilling erhalten; der Schützenmeister erhält das Doppelte. Die acht Geschenkträger erhalten 8 Ellen Tuch von der Schützenkleidung, der Kannenbecker von Siegburg 2 Ellen zu einer Kogel von der besten Kleidung" [1]).

Die Anstellung all dieser städtischen Diener, „die der Stadt Kleid trugen", war Sache des Raths in Verein mit den beiden Rentmeistern [2]). Vielfach wurde der Rath von ihnen um Erhöhung ihres Lohnes oder um außerordentliche Unterstützungen angegangen. Um sich für die Folge solcher Gesuche zu erwehren, erklärte der Rath am 11. Juni 1455: „Es sei zu wissen, da etliche Zeit her von einigen Dienern, die der Stadt Kleid tragen und Lohn beziehen, viele Bitten an den Rath gerichtet worden, ihnen eine Steuer und Unterstützung zu Ochsen, Ferken und andern Lebensmitteln zu geben, und der Rath auch sich gnädig erwiesen und ihnen Tröstung gegeben hat, und da aber zu besorgen steht, daß solches zu einer Gewohnheit und einem Recht werde, wodurch der Stadt Rentkammer sehr würde beschwert werden, so haben unsere Herren vom Rath mit trefflichen Freunden und dem halben Rathe, der um St. Johann ausgetreten ist, die sie um anderer trefflicher Sachen willen zu sich geheischt hatten, einträchtig vertragen und geschlossen, daß man nach dieser Zeit Niemanden, der der Stadt Kleid trägt oder Lohn bezieht, irgend ein Geschenk, Unterstützung oder Steuer zu Ochsen, Ferken oder andern Dingen geben soll, es sei denn, daß Jemand von ihnen unsern Herren und der Stadt einen sonderlichen Dienst, Nutzen oder Vortheil erwiese, dem mag der Rath eine Freundschaft thun und seinen Lohn bessern, wie es ihn gut dünkt. Dieser Vertrag soll nicht abgeändert werden, es geschehe denn mit diesem selben Rathe, der nun sitzt und mit den Freunden und dem halben Vor-Rathe, die hierbei gewesen sind" [3]).

---

[1]) Mscr. A, IV. 200.

[2]) Rathsprotokolle, 1, f. 109, b.

[3]) Rathsprotokolle, 2. — Mscr., A, IV, 123.

Von den das städtische Kleid tragenden Dienern nahm der geschworene Rath, auch Doktor, später Syndikus genannt, den ersten Rang ein. Er hatte die Professur des Kaiserrechts zu versehen, die Stadt in Rechtssachen zu vertreten und alle Aufträge, die eines rechtskundigen Mannes bedurften, innerhalb wie außerhalb der Stadt auszuführen. Bei Sendungen nach Außen wurden ihm drei Pferde zur Verfügung gestellt. Als Besoldung waren für ihn 1417 130, 1437 150 und seit 1446 200 Gulden und außerdem für die Vorlesung an der Universität 40 Mark ausgeworfen; außerdem erhielt er eine Prälatenkleidung, dann Präsenzgelder und Wein wie jeder Rathsherr. Im Jahre 1412 finden wir Heinrich Frunt, „der vor Zeiten der Stadt Protonotarius gewesen", als geschwornen Rath[1]), 1417 den Doktor des Kaiserrechts Johann vom Hirtze. Im Jahre 1419 wurde der Dechant von St. Servatius in Maestricht Johann von Neuenstein lebenslänglicher Rath der Stadt. Am 1. Februar 1427 trat der Doktor beider Rechte Heinrich von Luet in diese Stelle ein; 1428 der Propst von St. Maria ad gradus Christian von Erpel; 1437 war der Doktor Johann von Coesfeld städtischer Rath; 1446 stieg der seitherige Protonotar Johannes Frunt zum lebenslänglichen Rath auf; 1452 finden wir Johann von Bercke als „der Stadt geschworenen Rath"[2]): 1466 erhielt Doktor Wolter von Bilsen, 1483 Johann Fastart von dem Busch[3]) diesen Dienst. Im Jahre 1497 war der Kaiserswerther Propst Doktor Johann von Boichem stadtkölnischer Rath[4]); 1498 trat Hartmann von Windeck auf zwölf Jahre als Rath in städtischen Dienst[5]); neben ihm finden wir 1501 Heribert von Bilsen als städtischen Rath und Doktor; von 1507 bis 1510 versah der Pfarrer von St. Lorenz Dietrich von Meinerzhagen und 1511 Doktor Peter von Clapis dieses Amt[6]).

---

1) Rathsprotokolle, 1, 16.
2) Copienbücher, 1452, f. 170, b.
3) Joh. Fastardus baro de Buscho. Joh. Bareyt v. d. Busch. (Pr. 3, f. 153.)
4) Actus et processus, t. 14, f. 102.
5) Urkunde im Stadtarchiv.
6) Copienbücher, N. 44, f. 18. Peter von Clapis hatte schon früher in vielen Gesandtschaften sein bedeutendes diplomatisches Talent bewährt.

Durchgehend war es der Doktor, der bei Königen, am königlichen Hofgericht, bei fremden Fürsten und Herren, auf Reichstagen, an der päpstlichen Curie und auf Hansetagen das Interesse der Stadt zu vertreten und deren Rechte und Privilegien zu vertheidigen hatte. Nur selten wurde er darin von den vom Papst und dem Kaiser bestellten beiden Conservatoren der städtischen Privilegien, dem Abte von St. Martin und dem Propst von St. Maria ad gradus, unterstützt[1]).

Der Protonotar oder Kanzler, auch oberster Schreiber, der das kleine Stadtsiegel, das sogenannte Signet, in Verwahr hatte, durfte keinen Brief aus der Kanzlei gehen lassen, von dem nicht vorher getreue Copie genommen war. Er hatte das in der Schreibkammer zur Verwendung kommende Pergament und Papier zu beschaffen, das Archiv in Ordnung zu halten und für die Copierung der abgehenden und einlaufenden Schreiben zu sorgen. Er mußte in der Schreibkammer wohnen und zwei Schreiber und einen Copisten auf seine Kosten halten. Er durfte keines andern Herrn Rath oder Diener sein und „keines Herrn Kleid tragen oder Pferd reiten". Unter seiner speziellen Aufsicht stand der Schreiber des Bürgermei-

---

[1]) Als 1419 der Comthur des Deutschordens die Stadt vor das Concil von Basel vorlud, trat der Conservator der städtischen Freiheiten Abt Theoderich von St. Martin bei der päpstlichen Curie für die Beachtung des Nonevokationsrechtes ein. Dieser Conservator hatte einen eigenen Unterrichter: als solchen finden wir den Dechanten von St. Georg; als dieser 1546 starb, wählte der Abt an seine Stelle den Scholaster von St. Gereon Doktor Gropper. (Rathsprotokolle, 12, f. 220.) „Adam Abt des Gotteshauses zu Groß St. Martin binnen unserer Stadt gelegen unserer päpstlichen, kaiserlichen und königlichen Privilegien Conservator von dem heiligen Stuhle in Rom besonders gesetzt". (1492.) Dem würdigen in Gott Herrn Abt von St. Martin in Köln, unserer Stadt päpstlicher Conservator (3. Juli 1371, an Wolter von Bilsen.) — Auf Bitten des Rathes ertheilte 1451 Papst Nicolaus V. dem Dechanten der Marienkirche in Utrecht, dem Dechanten der Kirche zum h. Paulus in Lüttich und dem Abte von St. Martin die Vollmacht, das städtische Nonevokationsrecht mit allen geistlichen Mitteln zu schirmen. (Urk. d. d. 9. Kal. Jan. 1451.) — Der Propst von St. Castor in Koblenz war der Pfaffschaft Conservator. (Copienbücher, Nr. 24, f. 107, N. 28, f. 215; vgl. Copienbücher, N. 41, f. 66.)

stergerichtes. Er erhielt bis 1446 einen Sold von 200, von da ab von 550 Mark, einen Theil der Gebühren vom städtischen Signet, ein Kleid mit Futter, Wein und Präsenzgelder wie ein Rathsherr, und für etwaige Reisen wurden ihm zwei Pferde gestellt. Im Jahre 1464 vermachte der Protonotar Johann von Stommel der Stadt einen silbernen Becher, aus welchem der jezeitige Protonotar bei feierlichen Gelegenheiten trinken sollte [1]).

Bei der rasch zunehmenden Menge der Geschäfte in der städtischen Schreibkammer wurde es bald nothwendig, auf zureichende Räumlichkeiten für das Sekretariat Bedacht zu nehmen. Am 10. Dezember 1475 beschlossen die Herren vom Rathe, das Haus zu der Kemnaten gegenüber dem Rathhause, welches früher Theis Benzenrode bewohnte, zu kaufen und die städtische Kanzlei darein zu verlegen [2]). Als die Rentmeister mit der Ausführung dieses Beschlusses zögerten, wurden sie im folgenden Jahr aufgefordert, dem Befehl des Rathes nachzukommen. Doch der Bau wurde immer noch nicht in Angriff genommen. Im Jahre 1483 mußte der Rath nochmals darauf zurückkommen. „Unsere Herren vom Rath, lautet der Beschluß von 21. November dieses Jahres, haben betrachtet und zu Herzen genommen die Unbequemheit und schechte Einrichtung der städtischen Kanzlei; da doch andere freie und Reichsstädte von geringerem Ansehen als die Stadt Köln mit viel schöneren Kanzleien versehen und geziert sind, so haben sie die Rentmeister Heinrich Sudermann und Göbbert vom Wasserfaß zu sich in Rathsstatt kommen lassen und ihnen mitsammt den ehrsamen weisen Herren, den Bürgermeistern Peter von Erkelenz, Eberhard von Schiederich, dann Göbbert Palme, Johann Sporen, Meister Gerhard Riet, Tilmann von Siegen und Schweder vom Thor ernstlich befohlen, andere ungelegene Erbe oder dem Rathe und der Gemeinde zugehörende unnütze Erbschaften zu verkaufen und dafür ein

---

[1]) Schickungsprotokolle, f. 46.

[2]) . . . dat huyss zo der Kemenaten tegen dem raithuyss oever gelegen, dat wilne Thys Bentzeroide zo bewonen plach, zo gelden vur der steide cancelerie etc. (Rathsprotokolle, 3, f. 50, b. Vgl. 3, f. 177, b. 21. Nov. 1485.)

anderes, für die Kanzlei geeignetes Haus zu kaufen oder bauen zu lassen“ [1]). Im Jahre 1412 finden wir Gerhard Sprunck als Protonotar, darauf Heinrich Frunt, 1417 Johann von Stommel; 1444 trat Johann von der Leitung der Schreibkammer zurück und widmete noch als Rechtsbeistand seinen Dienst der Stadt. Nach ihm trat Johann Breuer von Erpel als Protonotar ein, 1446 Emund von Elsich, 1456 Doktor Heinrich Rether, 1459 der Domkanonich Heinrich Isernheuft [2]), 1464 der Pfarrer von St. Aposteln Johann von Stommel, 1468 Reiner von Dalen, 1505 Meister Georg Goltberg von Bacharach [3]). Jeder dieser Herren war, ehe er Protonotar wurde, eine Reihe von Jahren Stadtsekretär gewesen. Im Jahre 1468 wurde Matthias Krayn auf zwölf Jahre als Stadtsekretär angestellt; andere Stadtsekretäre waren: Heinrich von Deutz, Heinrich von Xanten, Meister Georg von Breslau [4]), Meister Johann von der Culen [5]) Johann von Dinslaken, Heinrich von Schlebusch.

Der Rathsschreiber hatte in den Rathssitzungen das Protokoll zu führen, während der andern Zeit in der Schreibkammer sich zu beschäftigen. Er so gut wie die übrigen für die Schreibkammer, die Rentkammern, das Amtleute- und Rathsgericht bestellten Schreiber mußten im Sommer des Morgens von sieben und im Winter von acht Uhr bis eilf Uhr und von ein Uhr bis zum Abend ihres Dienstes warten.

Der Bürgermeisterschreiber hatte die Urtheile im Bürgermeistergericht, im Gericht auf dem Kornmarkt und vor dem Fleischhause einzutragen und alle Samstags mußte er mit dem Gerichtsboten umgehen, die Bußen zu erheben, welche die Woche hindurch verhängt worden waren. Seine Sache war es, „recht Bescheid von dem Brote zu setzen“ mit den Bürgermeistern und diesen Bescheid alle Mittwoche in der Rathskammer dem Rathe kund zu thun. Von der Stadt erhielt er jährlich ein „schlecht unverhauen Kleid“ und von jedem

---

1) Rathsprotokolle, 3, f. 177, b.
2) Copienbücher, Nr. 25, f. 34.
3) Wird Actus et proc. t. 50, f. 43, Goltberg von Breslau genannt.
4) Rathsprotokolle, 3, f. 185, b.
5) Johannes de Lacu alias von der Culen, Copienbuch von 1498.

Bäcker an den vier höchsten Festen sein „Hochgezide" (Krongeld oder Offergeld), das er selbst heischen mußte. Es war ihm verboten, auf dem Fischmarkte von den Händlern Fische zu fordern und die Bäcker außer dem Hochgezide um Gaben anzusprechen.

Die Bürgermeisterboten hatten die Vorladungen vor das Bürgermeistergericht zuzustellen, die Bußen zu erheben und auf dem Altenmarkt über die Beobachtung der für den Verkauf von Hühnern, Eiern, Obst und Wildprett festgesetzten Marktstunde zu wachen.

Die Gewaltrichterboten hatten die auf Thurmgang lautenden gerichtlichen wie administrativen Befehle zur Ausführung zu bringen.

Die Burggrafen zu Airsburg und zu St. Brigiden hatten die Aufgabe, die Nachtswache zu Airsburg und St. Brigiden zu beaufsichtigen und darauf zu achten, daß jeder zur Wache kommende Bürger in seinem Harnisch erscheine; zugleich waren sie mit der Ausführung von Pfändungen und andern gerichtlichen Mandaten betraut.

Der Burggraf unter dem Rathhaus hatte die Präsenzgelder auszutheilen, Maß und Gewicht zu eichen und die Ehrengeschenke an fürstliche Personen zu übergeben.

Die Thürwächter (ianitores) waren die eigentlichen Rathsdiener, welche die Rathsherren auf Reisen zu begleiten, die Ehrengeschenke an Rathswein den nichtfürstlichen Personen zu überreichen hatten. Wem von ihnen es oblag, das Rathhaus und die Rathskammer aufzuschließen, mußte an Rathstagen nach dem Schlage der festgesetzten Sitzungsstunde das Glas mit dem Sande in der Rathskammer umwenden und aufsetzen und auch auf allen Dingtagen das Glas an dem Bürgermeister- und Amtleutegericht sofort nach dem Glockenschlag der bestimmten Stunde aufstellen. Später wurde dem Burggrafen unter dem Rathhaus die letztgenannte Verrichtung übertragen.

Der Umlauf hatte die städtischen Geräthschaften in Verwahr, die öffentlichen Arbeiten zu beaufsichtigen, die Baupolizei zu handhaben. Im Jahre 1470 finden wir Meister Wilhelm [1]) und 1508 den Zimmermann Tilmann von Bilk als Umlauf [2]).

---

1) Mscr. A. XIII, 33, 5.

2) Copienbücher, N. 42, Juni 1508.

Die obersten Werkmeister der Stadt waren der Stadt-Steinmetz und der Stadt-Zimmermann. Im Jahre 1422 und 1423 finden wir als „der Stadt obersten Werkmann vom Zimmeramt" den Johann von Bonn[1]) und 1430 den Meister Gysen[2]); 1441 als „unserer Herren Steinmetzen" den Meister Johann von Büren[3]). Der Stadt-Steinmetze war der eigentliche städtische Baumeister; darum haben wir in Johann von Büren den Erbauer des Kaufhauses Gürzenich zu erkennen. Nach ihm wurde 1469 Johann Burst als Stadt-Steinmetze angenommen[4]). Im Jahre 1486 finden wir Gerhard von Lomer, den Erbauer eines Theils des Xantener Domes, als Stadt-Steinmetzen[5]); 1508 war Johann Bocholtz Stadt-Steinmetz; 1515 wurde dem Umlauf Jakob von Lomer zugleich das Amt des Stadt-Steinmetzen übertragen.

Als Stadt-Maler, der noch im Anfang des 16. Jahrhunderts auch der Stadt Kleid trug, erscheint um diese Zeit Meister Lambert[6]). Meister Stephan Lochner, der Maler des Dombildes, ist wahrscheinlich nicht Stadt-Maler gewesen, wenigstens nicht nach seinem ersten Rathsgange, 1448.

Als Stadt-Wundarzt finden wir 1451 Hermann Korben von Merkenich, 1457 Reinhard von Monheim, 1507 Meister Heinrich Heyer[7]). Der städtische Wundarzt war verpflichtet, die Kranken in den Spitälern bei St. Catharinen und den 11,000 Mägden unentgeltlich zu behandeln; jährlich erhielt er außer dem ihm zukommenden Tuch zu einem Kleide einen leinenen Mantel mit Futter[8]).

Die Zeymeister mußten alle vierzehn Tage zusammen kommen und den Gehalt des in Cours befindlichen Goldes und Silbergeldes festsetzen. Im Jahre 1435 wurden Gerlach Haller und Wolfart

---

1) Rathsprotokolle, 1, f. 4. — Copienbücher, N. 7, f. 4.
2) Copienbücher, N. 12, f. 36.
3) Urfehdenbuch, f. 5.
4) Rathsprotokolle 2, 123, b.
5) Brief des Herz. Joh. von Cleve. — Mscr. A. III, 9, 168,
6) Mscr. A. IV, 200 b.
7) Copienbücher, N. 41, 1507, 16. März.
8) Mscr. A. III, 5, f. 118.

von Glesch zu Zeymeistern angenommen und jedem jährlich 50 Mark als Lohn zugesichert; 1506 finden wir Heinrich von Coesfeld in diesem Amt.

Die Virguliere (Roeder) und Beseher erhielten jährlich 100 Mark [1]).

Seit die Stadt im Jahre 1474 das Münzrecht erhalten, besoldete sie auch einen eigenen Münzmeister, der mit seinen Gesellen das Prägen des Geldes zu besorgen hatte. Im Jahre 1476 war Johann Mering, 1489 Sigfrid von Eyckingen, 1493 Nicolaus Nyber für einen Jahressold von 300 Gulden städtischer Münzmeister [2]). Ueber dem Münzmeister stand der Wardein. Am 1. September 1474 wurde der Goldschmied Peter Benzelrode als Wardein in Eid genommen. Er mußte darauf achten, daß der Münzmeister die Bestimmungen über den Gehalt und das Gewicht des Geldes beobachtete und daß der Schlagschatz richtig an die Rentkammer abgeliefert wurde. In seinem Verwahr befanden sich die Münzstempel, und von jeder aus der Präge kommenden Münze mußte er eine Probe in eine Büchse werfen, von welcher der Rath die Schlüssel hatte. Im Jahre 1493 war Johann Schütz städtischer Wardein. Als Münz- oder Eisenschneider nahm der Rath im Jahre 1481 auf Empfehlung des Bischofs von Lüttich den Goldschmied Friedrich von Berck in städtischen Dienst [3]).

Zur Bewachung der einzelnen Thürme und Thore der Stadt wurden vom Rathe besondere Burggrafen gewählt; so oft der Rath erneut wurde, mußten sie innerhalb vierzehn Tagen mit ihren Knechten im Rath erscheinen und auf's Neue ihren Eid leisten. Jeder Burggraf hatte seine zwei Knechte, auch einen blasenden Wächter zur Seite. Außer der Bewachung des Thores war ihm auch die Beaufsichtigung der ihm überwiesenen Gefangenen und die Schließung und Oeffnung der Eingangsthüren und Einfahrtsthore anbefohlen. Jährlich erhielt er 200 Mark; entsprang ihm ein Ge-

1) Mscr. A. IV, 27, f. 15. 16.
2) Urkunde im Stadtarchiv.
3) Bischofsbriefe.

fangener, ging er seines Dienstes verlustig. Einen pflichtvergessenen Burggrafen finden wir in Johann Buych. „Darum, daß Johann Buych auf den Thürmen der Stadt, wo er gewacht hat, der Stadt Büchsen und Pulver entfernt, ihre Büchsenklötzer in den Stadtgraben geworfen, die Bänke zerhauen und in das Feuer geschmissen und darnach etlichen, die aus der Stadt wegen der auf Fastnachtmontag am Rath begangenen unziemlichen unreinen Uebelthat gewichen und zu Deutz gehaust hatten, Rath und That gegeben, eine Copie des Verbundbriefes stets in seinem Busen getragen und Jedermann daraus informirt, unterwiesen und gesagt hat, daß der Rath zu Köln wider Eid und Huld und wider denselben Verbundbrief gehandelt habe, wie unsern Herren solches glaublich hinterbracht worden, so haben darum unsere Herren vom Rath einträchtig vertragen und beschlossen, daß man denselben Johann, wo man ihm binnen Köln ankommen mag, ergreifen und öffentlich mit dem Schwerte richten soll“ [1]). Der Burggraf auf dem Frankenthurm hatte die ihm überwiesenen Gefangenen zu bewachen und zu beköstigen und die Morgensprachen und Verordnungen über die städtischen Accisen auszurufen. Die Ueberwachung der Stadt während der Nacht war den acht, seit 1444 zwölf reitenden Nachtswächtern anvertraut, die auch vielfach zu Botendiensten nach Außen verwendet wurden. Die Feuerwache hatten die Wächter auf dem Rathhausthurm.

Zum Schutz der Stadt gegen feindliche Ueberfälle und zur Bedienung des Donnergeschützes bei Fehden und Kriegszügen waren die Büchsenmeister bestellt. Im Jahre 1414 wurde Conrad im Lande von Köln als Büchsenmeister angenommen. Er verpflichtete sich, dem Rath sein Lebenlang zu dienen mit dem Donnergeschütz; dafür erhielt er außer seinem Kriegssold jährlich 40 Gulden, acht Ellen Tuch zu „einem neuen Kleid“ und dazu eine geziemende Wohnung. Im folgenden Jahre trat auch Eberhard von Köln als Büchsenmeister in städtischen Dienst. Gemäß dem mit der Stadt geschlossenen Vertrage verpflichtete er sich, ihr „in Söldners Weise mit zwei Pferden zu

---

1) Rathsprotokolle, 3, 142, b. 1482.

dienen" gegen einen Jahressold von 500 Mark. „Um der Kunst willen, die er kann, und für Dienst und Arbeit, so er damit zum Besten der Stadt thun soll, wo die Stadt seiner bedarf und wohin er geschickt wird, und auch daß er der Stadt Werk beaufsichtige, wo es Noth ist, dafür soll er jährlich 40 Gulden haben und ein Haus zu seiner Wohnung oder statt derselben zehn Gulden und dazu alle Jahr seine Kleidung. Wenn er ein Schloß gewinnt, soll er dafür 60 Gulden und den besten Hengst und Harnisch zu eines Mannes Leib haben, wenn solches auf dem Schloß erbeutet wird. Wenn er beauftragt wird, Büchsen zu gießen, sollen die Rentmeister über die Vergütung sich mit ihm einigen. Wenn er Donnerkraut macht, sollen er und sein Knecht für die Zeit, daß sie mit dieser Arbeit beschäftigt sind, täglich acht Weißpfennige erhalten. Wird er im Dienste der Stadt nach Außen geschickt, soll die Stadt ihm die Kost thun. Wird er alt und dienstunfähig oder hat er keine Lust, als Söldner einen Kriegszug mitzumachen, so soll er jährlich 50 Gulden, Wohnung, Kleidung und Brotgeld wie die andern städtischen Werkleute erhalten. Er verpflichtet sich, lebenslänglich im Dienste der Stadt zu verbleiben, seine Kunst Niemanden zu lehren und in kein anderes Dienstverhältniß zu treten". Beim Antritt seines Dienstes erhielt er 30 Gulden zur Einrichtung seiner Wohnung [1]).

Der Scharfrichter hatte die Aufgabe, die peinliche Frage mit den eingekerkerten Verbrechern vorzunehmen, und den wegen politischer Vergehen zum Tode Verurtheilten „das Haupt abzuschlagen". Ausgaben für den Stadtdiener mit dem Schwert finden wir bereits in den Rechnungen des Jahres 1370 [2]). Die Bekämpfer der städtischen Selbständigkeit behaupteten, die Stadt habe gegen alles Recht in der Zeit des Aufruhrs sich eines „eigenen Scharfrichters zu bedienen sich unterfangen, um zu vollführen und zu erfüllen ihre Raserei und Tolligkeit". Das Schwert, welches der Scharfrichter führte, zeigte auf beiden Seiten des vergoldeten Knaufes das kölnische Wappen

---

[1]) Copienbücher, N. 10, f. 129.

[2]) Ausgaberegister von 1370—1390.

mit den drei Kronen [1]). Bei seinem Eide war er verpflichtet, „so oft es dem Rathe gebührte, zu richten mit dem Schwert, auf den Kär zu setzen, oder in Halseisen zu schließen, in das Wasser zu werfen oder anders wie unsern Herren das befehlich wäre, solches unweigerlich zu thun, und er mußte das Schwert, das die Herren des Rathes ihm geliefert, offenbarlich ohne Heuke tragen" [2]).

Für die Exekution der vom hohen weltlichen oder geistlichen Gericht gefällten Urtheile war ein besonderer Scharfrichter bestellt, der nicht vom Rathe, sondern vom Grefen abhing. Wenn der Rath oder die erzbischöflichen Gerichte der Dienste des Henkers bedurften und der bezügliche Scharfrichter zufällig nicht zur Hand war, half man sich gegenseitig aus, und der städtische Nachrichter folterte oder enthauptete Verbrecher, die vom hohen weltlichen oder geistlichen Gericht verurtheilt waren und umgekehrt. Im Januar 1422 schrieb der Rath an den Erzbischof: „Wir haben vom Ritter Johann Overstolz erfahren, daß Euer Gnaden ihn sehr ernstlich haben ersuchen lassen, dem geistlichen Gerichte den Scharfrichter zu leihen, um einen mißthätigen Pfaffen, der in desselben Gerichtes Banden liegt, zu richten. Da wir nun Euer Gnaden vor Zeiten Anzeige gemacht haben von der Zwietracht, die zwischen dem genannten geistlichen und dem hohen weltlichen Gerichte wegen des Verhörs desselben Missethäters besteht, und da die gemeine Pfaffschaft ihre Freunde, wir die unsrigen und das hohe Gericht die seinigen zur gütlichen Beilegung dieses Streites beordert haben, zur Zeit diese Differenz aber noch nicht geschlichtet ist, so hat sich die Herleihung des Scharfrichters verzögert; wir bitten darum Euer Gnaden dienstlich von dem Ansuchen Abstand zu nehmen, bis die Sache beendet ist, da wir meinen, daß Euer Ehr-

---

[1]) Consulatus habet inter alios suos apparitores et ministeriales quendam principalem et praecipuum ministerialem et lictorem sive apparitorem gladium sive rompheam dictae civitatis armis eiusdem civitatis in eius capite signatum et decoratum publice deferentem et sententias dicti consulatus in ipsos transgressores et flagitiosos capitales nomine et de mandato dicti consulatus exequentem palam et publice.

[2]) Actus et processus, t. 22, f. 72.

würdigkeit ebenso wenig das weltliche Gericht in seinem Rechte verkürzt sehen wollen wie das geistliche"[1]). In einem Rathsprotokoll vom Jahre 1506 heißt es: „Da der Scharfrichter Jelis sich gegen den Rath vielfach beklagte, wie er dem Ansinnen des Rathes gefolgt, mehrere Male auf Cunibertsthurm in Gegenwart des Rathes, des Grefen und der Schöffen verschiedene Verbrecher mit den Füßen peinlich verhört und zuletzt nach Schöffenurtheil mit dem Schwerte hingerichtet und geviertheilt und dafür eine merkliche Summe Geldes als Lohn vom Rathe zu fordern habe, erwogen die Herren vom Rath, daß das hohe Gericht nicht der Stadt, sondern dem Erzbischof zustehe, weßhalb auch der Grefe desselben Gerichtes dem Scharfrichter billiger Weise den Lohn zu entrichten habe. Damit er sich aber über die Herren vom Rathe nicht zu beklagen habe, beschlossen sie ihm für seine Dienstleistungen auf Cunibertsthurm drei oder vier Goldgulden aus Gnade, nicht aber von Rechtswegen zu schenken"[2]).

---

[1]) Copienbücher, Nr. 9, f. 99.
[2]) Mscr. A. III, 9, f. 44, b.

Drittes Kapitel.

Sieg der Revolution.

Dem kölner Rathe mußte daran liegen, dem neuen Regiment im Innern Bestand und Sicherheit, nach Außen Ansehen und Achtung zu verschaffen und den Erzbischof sowohl wie den deutschen König zur Anerkennung der veränderten Einrichtungen zu bestimmen. Des Blutes war schon mehr als zu viel geflossen, und die siegreiche Partei dachte an friedliche Sicherung der errungenen Vortheile. Es lag nicht in ihrem Interesse, ihre Macht durch völlige Ausrottung ihrer Gegner zu festigen und die neuen Zustände durch zahlreiche Opfer blutiger Rache einzuweihen. Sie hielt sich für stark genug, das System demokratischer Gleichberechtigung auch ohne Einführung eines Regiments des Schreckens gegen jede Opposition aufrecht zu halten. Es schien hinreichend, wenn die entschiedensten Gegner auf bestimmte Zeitdauer verbannt, die minder gefährlichen zu zeitweiligem Hausarrest verurtheilt und die Zweifelhaften des Waffenrechtes verlustig erklärt und so an jeder bedrohlichen Zusammenrottung und Auflehnung verhindert wurden. Zur Sicherung des städtischen Friedens mußten die mit der Verbannung Belegten das eidliche Versprechen leisten, daß sie wegen dieser Strafe an der Stadt keinerlei Rache nehmen, und nicht durch Worte noch Handlungen, nicht durch Rath noch That, nicht heimlich noch öffentlich das Interesse der Bürgerschaft schädigen oder gefährden würden; sollte Jemand um ihretwegen der Stadt-Fehde ankündigen, würden sie auf Ansuchen des Rathes

innerhalb vierzehn Tagen die Fehde beilegen, widrigenfalls sie Leib und Leben verwirkt und Hab und Gut verloren haben wollten; überhaupt sollten sie, im Falle sie gegen irgend einen der beschworenen Punkte handeln würden, als treulos und meineidig angesehen werden, sämmtlichen Eigenthums innerhalb wie außerhalb der Stadt verlustig gehen und ohne weitern Prozeß wie verurtheilte mißthätige Leute Leib und Leben verloren haben [1]). Die zu kürzerem oder längerem Hausarrest Verurtheilten durften ihre Wohnung nur verlassen, um an den vier höchsten Festen des Jahres der hl. Messe in ihrer Kirchspielskirche beizuwohnen. Nach Ablauf der Zeit des Hausarrestes mußten sie dem Rathe es jedesmal anzeigen, so oft sie ihr Haus verlassen wollten. Weder sie selbst noch einer ihrer Hausgenossen oder Diener durfte ohne Erlaubniß des Rathes im Besitz von Wehr und Waffen sein. Sollte es sich ereignen, daß die Ruhe der Stadt durch Revolte oder Auflauf gestört würde, durften sie sich in keiner Weise daran betheiligen. Auch bei Feuersnoth durften sie so wenig wie ihr Gesinde zum Löschen oder Retten herbei eilen; nur wenn ihr eigenes Erbe in Brand gerieth, war es ihnen gestattet, nach Kräften dem Umsichgreifen des Feuers zu wehren. Keinerlei Partei, Verbund oder Gesellschaft, wodurch der Stadt Gefahr bereitet werden könnte, durften sie sich anschließen. Niemals durften sie sich aus der Stadt entfernen, um derselben Schaden zu bereiten [2]). Auch diejenigen, die aus dem Gefängnisse entlassen wurden, ohne zu Verweisung oder Hausarrest verurtheilt zu werden, mußten schwören, dem Rathe wegen ihrer Gefangenschaft kein Arg nachzutragen; sie wurden ebenso wie die zu Hausarrest Verurtheilten des Waffenrechtes verlustig erklärt und mußten eidlich versprechen, denjenigen, welche dieser Sachen wegen aus Köln verwiesen waren oder noch würden verwiesen werden, nicht Unterstützung noch Trost noch Hülfe angedeihen zu lassen. Es waren dies: der Schöffe Costin von Lyskirchen zu Mirweiler, der Schöffe Heinrich von Cuesin der Alte,

---

[1]) Original-Urfehdebrief im Stadtarchiv.

[2]) Rathsprotokolle, 1, f. 5.

der Schöffe Heinrich von Cuesin der Jüngere, der Schöffe Johann von Cuesin, der Schöffe Eberhard von Covelshofen, der Schöffe Hermann Scherfgin und der Schöffe Eberhard Hardefust der Alte[1]).

Die Ausgewiesenen, die laut ihrer Urfehdebriefe sich selbst an keinen offenen und thätlichen Unternehmungen gegen die Stadt betheiligen durften, sahen es nicht ungern, daß viele der ihnen befreundeten benachbarten Adeligen sich ihrer Sache annahmen und dem Rathe die Feindschaft ankündigten. Nicht die wenigsten dieser Fehdeerklärungen werden direkt oder indirekt durch die ausgewiesenen Geschlechter veranlaßt worden sein. Der Rath brauchte die politische Gefahr all dieser kleinen Feindschaften nicht sonderlich hoch anzuschlagen, wenn es ihm gelang, den Erzbischof von jedem feindseligen Schritt gegen die neue Gestaltung abzuhalten und vom Könige die Bestätigung des veränderten Regimentes sowie volle Verzeihung für die verübten Gewaltthaten zu erwirken.

Von günstigem Einfluß auf die Haltung des Erzbischofs in dieser Frage war die Stellung, welche der Rath in dem zwischen Friedrich und dem Herzog von Geldern entbrannten Kriege einnahm. Wenn er sich auch nicht entschließen konnte, eine thätliche Theilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen Geldern zuzusagen, so wollte er doch beweisen, daß er sich jede indirekte Unterstützung der erzbischöflichen Plane auf alle Weise angelegen sein lasse. Bereitwillig sagte er dem Erzbischof von Trier, der dem Kölner mit bewaffneten Schaaren zu Hülfe zog, ungehinderten Einzug in die Stadt Köln zu[2]). Er täuschte sich nicht, wenn er durch seine Dienstfertigkeit den Erzbischof versöhnlich zu stimmen hoffte. Als er noch zu erkennen gab, daß es ihm zur Festigung eines freundschaftlichen Verhältnisses zwischen der Stadt und dem Erzbischof auf ein gut Stück Geld nicht ankomme, war Friedrich's Widerspruch gegen den rechtlichen Bestand der neuen städtischen Verfassung bald zum Schweigen gebracht. Am St. Thomastage 1396 wurde zwischen dem Rath und dem Erzbischof

---

[1]) Rathsprotokolle, l. c.

[2]) Copienbücher, N. 3, f. 109.

eine Einigung abgeschlossen, wonach allen Sühn-, Scheide- und Verbundbriefen, welche die Kölner unter sich gemacht, Bestand und Geltung zuerkannt wurde; die Kölner Bürger sollten in des Erzbischofs Gebiete mit ihrer Habe ganz sicher sein und sich von Seiten der erzbischöflichen Amtleute jedes Schutzes erfreuen. Keiner von den aus Köln Gewiesenen dürfe in des Erzbischofs Landen, Städten oder Schlössern irgend einen feindlichen Angriff gegen die Stadt und deren Bürger unternehmen. Friedrich erhielt für diese Zusicherungen die Summe von 8000 Gulden[1]). Auch beim Könige hatten die klingenden Gründe guten Erfolg. Bei dem stets geldbedürftigen Wenzel überwand die Aussicht auf eine hohe Sühnsumme alle politischen und rechtlichen Bedenken gegen eine Aussöhnung mit den revolutionären Machthabern in Köln. Der königliche Hauptmann Borsewoy von Schwynmar und der oberste Schreiber, der Prager Domherr Franz von der Gewiz, erhielten vom Könige Vollmacht, sich dieser Angelegenheiten wegen mit der Stadt in Unterhandlung zu setzen und die Kölner Bürgerschaft nur gegen eine möglichst hohe Summe in die königliche Gnade wieder aufzunehmen. Die Bevollmächtigten versprachen für die Einschreibung des königlichen Sühnbriefes in die Register der Kanzlei in Böhmen und für die Ausstreichung aller bezüglich der Kölner Vorgänge zu Ungunsten der Stadt eingetragenen Majestätsbriefe und für die Löschung der in dieser Angelegenheit von dem Hofgericht gegen die Stadt erlassenen Schreiben aus dem Hofgerichtsbuch Sorge zu tragen[2]). Die Einigung kam durch Vermittlung des Ritters Habwart von Hartenberg zu Grafenwerth, des Münsterischen Dompropstes Wilhelm von Freysken, der Ritter Schilling von Vylke und Dietrich von Gymnich zu Stande. Das Sühngeld wurde auf 11000 Gulden vereinbart, wovon 2000 baar entrichtet wurden; die übrigen 9000 sollten binnen Jahresfrist an den Frankfurter Wechsler Fritz Mayer bezahlt werden[3]). Die be-

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Urkunde vom 5. Januar 1397 im Stadtarchiv.

[3]) Urkunde vom 5. Januar 1397 im Stadtarchiv.

züglichen königlichen Majestätsbriefe wurden bei demselben Mayer hinterlegt, bis die letzte Rate bezahlt sei[1]). Dieses geschah am 4. April 1397[2]) und die Stadt erhielt sowohl den königlichen Bestätigungsbrief aller ihrer Privilegien, Briefe, Freiheiten, Herkommen und guten Gewohnheiten wie auch den vom 6. Januar 1397 datirten königlichen Majestätsbrief, wodurch verboten wurde, die Kölner wegen der innerhalb oder außerhalb der Stadt geschehenen Dinge, Aufläufe und Geschichten beim Hofgerichte zu verklagen oder sonst auf irgend eine Weise zu beunruhigen[3]). Um den Erzbischof in Betreff der Tragweite des der Stadt ertheilten Bestätigungsbriefes zu beruhigen, gab Wenzel gleichzeitig die ausdrückliche Erklärung, daß es seine Meinung und sein Wille nicht sei, dadurch der Stadt Köln eine Vermehrung ihrer Rechte und Privilegien zuzuerkennen oder den Privilegien, Rechten und Freiheiten des Erzbischofs und des Erzstiftes irgend welchen Eintrag zu thun[4]).

Die Verbannten wie die Flüchtigen hatten den schwachen Charakter des Königs zu genau kennen gelernt, als daß sie daran verzweifelt hätte, Wenzel's Gesinnung wieder zum Umschlag zu bringen und ihn zum Widerruf des Gnadenbriefes und zur Ergreifung feindseliger Maßnahmen gegen den neuen Rath zu bestimmen. Namentlich war es Johann Canus, der alles aufbot, um Wenzel für das Interesse der Ausgewiesenen zu gewinnen und zur Verhängung der Reichsacht gegen die Stadt Köln zu veranlassen[5]). Er hoffte dann den Rath gezwungen zu sehen, die 1000 Gulden, um die er geschatzt worden war, wieder herauszuzahlen. Dem Rath blieben die Plane und Schritte der Ausgewiesenen nicht verborgen, und er versäumte keine Gelegenheit, den Bestrebungen seiner Gegner beim König entgegenzuarbeiten. Den erzbischöflichen Rath und Amtmann Ritter Sigfrid von Hada-

[1]) Urkunde vom 1. Nov. 1396 im Stadtarchiv.

[2]) Quittungen von fer. VI, post. nat., fer. IV, post. Laetare 1397.

[3]) Urkunde vom 6. Januar 1397 im Stadtarchiv.

[4]) Lacomblet, 3, 1028.

[5]) Copienbücher, N. 4, f. 40.

mar beauftragte er, nach Prag zu reisen, um dem Könige genauen Bericht über die Kölner Vorgänge zu erstatten und über das verderbliche Treiben der gestürzten Geschlechter Aufklärung zu geben. Sigfrid bewog den König gegen Ende Mai 1397 den Edeln Emund von Endelsdorf und seinen Schenken Dietrich Kray nach Köln zu schicken, „um wegen der Geschichte, die sich zwischen dem Rath eines theils und seinen Gegenparteien anderntheils in der Stadt begeben hätten" genaue Kundschaft einzuziehen. „Wir gebieten euch ernstlich und festiglich, schreibt er, daß ihr den genannten Emund und Dietrich in Allem, was sie euch bezüglich dieser Sachen sagen werden, vollen Glauben und volles Vertrauen schenket" [1]). Ehe auf Grund des Berichtes dieser Abgesandten ein Beschluß erfolgte, kam Wenzel selbst nach achtjähriger Abwesenheit nach Deutschland, um wieder selbstthätig in die verwirrten Reichsverhältnisse einzugreifen, den gegründeten Klagen über die schreiende Vernachlässigung seiner königlichen Pflichten ein Ziel zu setzen und die bedrohliche Unzufriedenheit der Deutschen Reichsfürsten zu beschwichtigen. Die Stadt Köln konnte der Herabkunft des Königs mit gutem Vertrauen entgegensehen: hatte sie doch an einem unter dem 1. Januar 1398 erlassenen Dekret des königlichen Hofgerichtes die Bürgschaft, daß der König selbst ihren Wünschen und Interessen so wenig entgegen sein, wie die Schritte der Emigration unterstützen werde. Dieser hofgerichtliche Erlaß erklärte, daß Jeder in des Reiches Acht verfallen solle, der die geächteten Kölner Bürger hausen werde [2]).

Die Verbannten, die mit Rücksicht auf ihre Urfehdbriefe Scheu tragen mußten, ihrem Haß gegen das neue Regiment in Köln durch offene und thätliche Feindseligkeiten Luft zu machen, waren um so eifriger im Stillen bemüht, an den raub- und fehdelustigen adeligen Herren der Rheingegend und der Eifel sich willfährige Helfer zur Ausführung ihrer Plane zu werben. Gegen die Stadt Köln wollten

---

[1]) Kaiserbriefe, de dato Karlstein, im 20. Jahr unseres Röm. Reiches.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

sie stets neue und frische Feinde in die Waffen hetzen, um endlich die Restauration der gestürzten Geschlechter als letztes und einziges Mittel zur Rettung aus der allseitigen Bedrängniß und zur Abwehr des drohenden Verderbens erscheinen zu lassen. Mehr noch als die Verbannten weckten die Ausgewichenen, die sich in ihrem Treiben durch keinen Urfehdeschwur beengt fühlten, überall, wo sie Zuflucht suchten und fanden, bittern Haß gegen die neue Ordnung der Dinge in ihrer Vaterstadt. Allerwärts wohin sie sich gewendet, namentlich am Ober- und Niederrhein sowie im Bergischen, verstanden sie es, ihr unverdientes Mißgeschick in grellen Farben auszumalen und den tiefsten Unwillen gegen ihre Unterdrücker zu wecken. Dabei wußten sie den hohen und niedern Adel unter Hinweis auf das bedrohliche Emporschießen der moralischen wie materiellen Macht des dritten Standes für eine Betheiligung an einem Vernichtungskampfe gegen die in Köln zum Sieg gelangte volksthümliche Richtung geneigt zu machen. Die meisten der niederrheinischen Burgherren fanden in dieser politischen Frage eine willkommene Gelegenheit, ihren Hang nach Abenteuern und ihre Liebe zu wilden Raufereien zu befriedigen und durch Raub und Plünderung ihre leeren Kassen zu füllen. Es waren weniger politische Grundsätze und Abneigungen, als eigensüchtige Interessen, die ihnen die Waffen in die Hand gaben. Fast Tag für Tag hatte die städtische Kanzlei neue Fehdebriefe einzutragen. Von Einführung des Verbundes bis zum Schluß des Jahres 1397 zählen wir mehr als 500 solcher Absageschreiben. Von den Herren, die in dieser Zeit aus den verschiedensten Gründen die Waffen gegen die Stadt erhoben, seien hier genannt: Thys Verlisbeck genannt Krikenbeck, Nic. Vogt von Hunoltstein, Heinrich von Garstorp, Hilger von Orsbeck, Wilhelm von Selbach, Wilh. von Wolkenburg, Joh. vom Scheide, Arnold von Hochstaden, Arnold von Homel, Göddert von Roer, Reinhard von Lessenich, Wilh. Cruseler von Nürburg, Johann von Mark, Stephan von Lent, Johann Boyße von Waldeck, Johann von Sayn, Thomas von Rolandseck, Johann von Buschfeld, Göddert Bastart von Loen, Otto von der Leck, Göddert von Außem, Wilhelm von Hayhusen, Otgin von Münstereifel, Roger von Dorn-

burg genannt Aschenbroch, Göbbert von Webenau, Gerhard Benassis, Johann von Reuschenberg.

Das Absehen all dieser erklärten Feinde ging nicht so sehr auf ein blutiges Zusammentreffen mit den bewaffneten Kölner Zunftgenossen oder den städtischen Soldtruppen, als auf Lähmung des Kölner Handels, Ausplünderung Kölner Kaufleute und Einfangung Kölner Bürger. Aus der großen Zahl derartiger Gewalthandlungen seien einige hier hervorgehoben: Dem zur Universität ziehenden Magister Jakob Byn wurden bei Blatzheim durch den Lechenicher Amtmann Johann von Nievenheim seine sämmtlichen Kleider und Bücher geraubt und nach Lechenich auf das Schloß gebracht[1]). Den Kaufleuten Heinrich Helman und Tilmann Birgerleben wurden bei Jülich dreizehn Stück Wein auf offener Straße weggenommen[2]). Einem andern Kaufmanne wurden acht Pferde geraubt. Heinrich Kriegmarkt und Hermann von Brenich büßten bei Jüchen drei Stück Wein ein. Die Kaufleute, die 1397 mit ihren Waaren nach Siegburg auf den Septembermarkt zogen, wurden von Adolf von Wolkenburg und dessen Genossen überfallen und ihrer Habe beraubt[3]). Heinrich von Siegen mußte im Trierischen dem Arnold von Clotten eine werthvolle Sendung, welche er die Mosel hinaufführte, ausliefern[4]). Andere Kaufherren führten Klage, daß ihnen im Bergischen, im Geldrischen, im Lüttichschen, bei Diest, bei Antwerpen und anderwärts werthvolle Sendungen Tuchs, Seide, Leinwand, Sartuchs, Gürtel, Messingarbeiten, Schwerter, Messer, seidener Wämmser und anderer Kleider geraubt worden[5]). Wilhelm Walrave wurde mit seinem Knecht Peter auf freier Straße von Conrad von Utenrode aufgegriffen und auf das feste Schloß Dannenberg in Hessen geführt[6]). Johann von Wachtendonk und seine Gesellen griffen einige Kaufleute auf

---

[1]) Copienbücher, N. 3, f. 59.
[2]) Copienbücher, N. 3, f. 28.
[3]) Copienbücher, N. 3, f. 61.
[4]) Copienbücher, N. 3, f. 56.
[5]) Copienbücher, N. 3, f. 19, 44, 62, 68.
[6]) Copienbücher, N. 3, f. 46.

freier Straße auf und legten sie in ein festes Schloß gefangen; an Waaren raubten sie ihnen einen Ballen Seide, 32 Stücke Tuch, 18 Pfund Bly-Seide, eine Heuke, 2 Spiegel, silberne Gürtel, Ringe, Messer und Kleider[1]). Der Goldschmied Johann von Achen wurde in der Nähe von Prag ausgeplündert. Derselbe Johann hatte in Gesellschaft von Sigfrid von Kerpen, Peter und Göbel von Stralen und Conrad von Creuwel ein gleiches Schicksal auf offener Straße in Baiern. Hier war es der Marschal von Pappenheim, der als erklärter Feind der Stadt Köln auf die Kölner Kaufleute fahndete, „welche die Straße in Baiern um ihrer Nahrung wegen mit ihrer Kaufmannschaft zu bauen pflegten". Andere mußten in der Grafschaft Meißen, andere bei Regensburg und wieder andere bei Straubing ihre Waaren an bewaffnete Raubgesellen abtreten[2]). Bis unter die Mauern der Stadt wagten sich die beutesüchtigen Raubritter und das Pferd am Pfluge war vor ihnen nicht sicher. Sogar die Stadtboten, die mit Aufträgen des Rathes an auswärtige Herren beordert wurden, konnten nicht ungehindert ihres Weges ziehen. Der Stadtbote Heinzgin, der einen Auftrag beim Erzbischof auszurichten hatte, wurde in der Nähe von Brühl vom Herrn von Wedenau überfallen und mit Brief und Pferd wurde er auf das Schloß Wedenau in Verwahrsam gebracht[3]). Die Stadt nahm für solchen Ueberfall schwere Rache. In der Mathäusnacht des Jahres 1398 zog eine starke Schaar bewaffneter Bürger gegen Wedenau, erstürmte die Burg, brach dieselbe bis in den Grund ab und nahm den Ritter Johann von Wedenau gefangen[4]). Ein anderer städtischer Bote wurde im Januar 1398 von Gerhard von Bongart und Walram von Lommersheim auf dem Wege zum Erbischof überfallen, seines Pferdes und der Briefbüchse beraubt und um 55 Gulden geschatzt[5]).

---

[1]) Copienbücher, N. 3, f. 44.
[2]) Copienbücher, N. 3, f. 46, 67.
[3]) Copienbücher, N. 3, f. 15.
[4]) Chronik, f. 385.
[5]) Copienbücher, N. 3, f. 70.

Sogar die königlichen Gesandten konnten nicht ungestört ihres Weges ziehen. Auf der Straße zwischen Bonn und Köln wurde der königliche Schenk Dietrich Kray von einer Schaar plündernder Reuter überfallen, weggeschleppt und mißhandelt. Der Rath hatte große Mühe, den Beweis zu erbringen, daß er an dieser Gewaltthat nicht betheiligt gewesen sei [1]).

Wegen der Unsicherheit der Wege hatte der Rath es nicht gewagt, im Herbste 1397 der Aufforderung des Königs Wenzel, der nach Nürnberg gekommen war, „um des Reiches Gebrechen zu heben und dessen Sachen zu richten und zu handeln", nachzukommen und städtische Bevollmächtigte zu ihm zu entsenden. „Wir können, schrieb der Rath am 8. Oktober 1397, jetzund zu Euer Gnaden nach Nürnberg leider nicht in Sicherheit gelangen, da hier alles wunderlich in arger Friedlosigkeit gelegen ist, besonders zwischen hier und Nürnberg, sintemalen uns keinerlei Friede noch Geleite etwas hilft und die Unsrigen noch vor Kurzem wiederholt auf dem Rheinstrom niedergeworfen worden sind, wie das unserm Herrn von Köln und auch etlichen andern Euer Gnaden Kurfürsten wohl kundig ist" [2]).

Die dreißig Söldner, welche die Stadt unter dem Hauptmann Johann von Cassel auf ein Jahr in Kriegssold nahm, konnten nur dazu dienen, die Stadt selbst und die auf dem Felde beschäftigten Landarbeiter vor allzu häufigen Ueberfällen zu sichern. Auch die Vermehrung der Söldner, wozu man sich im Jahre 1398 entschloß, konnte keine Abhülfe der allgemeinen Bedrängniß schaffen. Die Gefahren für Handel und Verkehr, für Hab und Gut, für Leben und Freiheit blieben draußen zu Wasser und zu Lande gleich groß, die Klagen über Raub und Vergewaltigung vermehrten sich von Tag zu Tag.

Sämmtlichen eben berührten Fehden fehlten ein bestimmtes politisches Ziel und eine einheitliche Leitung: darum waren sie nicht im Stande, die Macht und Stellung des Rathes zu erschüttern und die

---

1) Copienbücher, N. 3, f. 8.
2) Copienbücher, N. 3, f. 65, b.

neue Verfassung ernstlich zu gefährden. Anders stellte sich die Sache, als ein Mann von hoher geistiger Befähigung, energischem Willen und gewaltiger Thatkraft sich angelegen sein ließ, die Kräfte der einzelnen Feinde der Stadt Köln zu vereinen und die zahlreichen Einzelkämpfe gegen Bürger und Handelszüge zu einem mit System geleiteten vernichtenden Schlage gegen die Stadt selbst zusammen zu leiten. Dieser Mann war Hermann von Goch. Als Führer des ganzen Unternehmens nahm er den tollkühnsten und kampflustigsten aller rheinischen Großen in's Auge und als Kampfpreis stellte er demselben die reiche und mächtige Stadt Köln selbst in lachende Aussicht. Dieser künftige Herrscher der Stadt Köln sollte der Herzog Wilhelm von Geldern sein.

Es kann nicht auffallen, daß Hermann von bitterm Groll gegen die Stadt Köln erfüllt war. Man hatte ihn in Köln beim Erzbischof verdächtigt, in seinem Familienglück gestört, an seiner Habe beschädigt, in seinem reichen Erwerbe gehindert, seines ehrlichen Namens beraubt. Es gereichte ihm zum Troste, daß er beim Herzog von Geldern den Frieden fand, den man ihm in Köln nicht gönnen wollte. Er trat zu demselben wieder in dasselbe Dienstverhältniß zurück, in welchem er gestanden, ehe er Pächter der erzbischöflichen Nutzungen in Köln geworden war. Zur Zeit, als der entscheidende Kampf zwischen der Gemeinde und den Geschlechtern ausgefochten wurde, hielt sich Hermann meist auf Gelderischem Gebiete auf. Jedes Interesse für das Geschick der Stadt, in der er so viel Leid und Verfolgung erfahren hatte, schien er verloren zu haben. Sein Sinn stand mehr darauf, sich an der Stadt Köln zu rächen, als sich ihr gefällig und dienstbar zu bezeigen. Als die ausgewichenen Patricier aller Orten am Nieder- und Mittelrhein Kampf und Rache gegen das Kölner Plebejer-Regiment predigten, schien unserm Hermann die Zeit der Vergeltung gekommen. Mit Rath und That versprach er, sich bei dem beabsichtigten Angriff gegen die Stadt zu betheiligen. Er gab sich den Anschein, als ob es ihm darum zu thun sei, Männern wie Conrad von Mauenheim, Heinrich Roytstock, Hermann Scherffgin, Johann Quattermart, Matthias von Spiegel, Werner

von Overstolz, Johann von Troya, die ihn auf den Thürmen der Stadt besucht und mit Wein, Bier, Obst, Torten, Hasen, Schnepfen und Fasanen versehen hatten[1]), aus Dankbarkeit zur Herstellung ihrer gebrochenen Macht behülflich zu sein. In der That lag ihm aber nur daran, schwere Rache an der Stadt Köln zu nehmen, den Stolz der siegreichen Partei zu beugen, die Freiheit der Stadt zu vernichten und die 2000 Gulden, die ihm die Kölner abgepreßt hatten, wiederzuholen. „Er wollte diese Summe wieder haben oder Wunder darum thun“[2]).

Hermann von Goch setzte alle Hebel diplomatischer Intriguen in Bewegung, um König und Fürsten gegen die Stadt Köln in Zorn und Waffen zu rufen. Auf den Straßen nach Bonn, Trier, Lüttich, Geldern, Frankfurt und Prag drängten sich die Boten, die theils im Dienste der Stadt, theils im Interesse der ausgewiesenen Geschlechter hin- und herritten, um unter den Fürsten, Landadligen, Verbannten und Kölner Eingesessenen eine zureichende Zahl ehrgeiziger und kühner Genossen zu werben, die auf Hermann's Plane einzugehen und einen vernichtenden Schlag gegen die Stadt auszuführen geneigt waren. Die Hauptaufgabe wie den ersten Preis des ganzen Unternehmens dachte er dem Herzog von Geldern zu.

Wilhelm von Geldern, der seit 1396 auch das Herzogthum Jülich besaß, war ein Fürst, der fort und fort durch eine unbändige Kriegslust zu den abenteuerlichsten Planen und Unternehmungen getrieben wurde. Sein ganzes Sinnen stand auf gefährliche Abenteuer, auf Kampf und Waffenspiel, auf Eroberung und Machterweiterung. Proben hohen Muthes und kalter Verachtung aller Gefahren hatte er in zahlreichen Fehden und Kriegszügen, namentlich aber durch seinen fünfmaligen Zug nach Preußen gegen die heidnischen Lithauer abgelegt. Wie wenig er sich auch vor einem überwiegend mächtigeren Gegner fürchtete, hatte er bewiesen, als er dem Könige von Frankreich Fehde angesagt hatte und mit seiner geringen Zahl

---

[1]) Ausgabebuch Hermann's von Goch, im Stadtarchiv.

[2]) Bekenntniß Goswin's von Kemnate, im Stadtarchiv.

von Helfern, Vasallen und Knechten gegen einen der mächtigsten Könige der Christenheit in den Kampf getreten war.

Vor diesem Fürsten, der ein ebenso gewissenloser Friedbrecher wie gewaltthätiger Krieger war, hatte die Herzogin von Brabant und Lothringen, in deren Land derselbe sengend und brennend eingefallen war, die Stadt Köln unter dem 16. Oktober 1397 eindringlich gewarnt. „Wir klagen euch kläglich gegen den Herzog von Geldern, daß er uns glaublos, treulos und ehrlos geworden ist und daß er sein Siegel und seinen Brief gegen uns gebrochen hat; wir warnen euch und alle gute Leute, daß ihr euch vor ihm, vor seinem Siegel und seinen Briefen, vor seinen arglistigen Finten, und vor seinen Verräthereien und Betrügereien, womit er umgeht, in Acht nehmet und hütet, daß er euch nicht betrüget oder mit euch verfährt, wie er uns in unserm guten Glauben und unserer guten Treue betrogen hat" [1]). Der hier berührte Streit zwischen der Herzogin Johanna sowie eine andere Fehde mit dem Bischof von Lüttich sollte vorher zum Austrag gebracht werden; dann erst sollte Wilhelm seine Waffen gegen die Stadt Köln richten [2]). Hermann glaubte überzeugt sein zu dürfen, daß der Herzog durch das Edelbürgerverhältniß, in welchem er zur Stadt Köln stand, sich nicht werde abhalten lassen, den Versuch zur Eroberung einer so mächtigen und reichen Stadt zu wagen.

Einen willfährigen und schlagfertigen Genossen warb Hermann am Odenkirchener Burggrafen Arnold von Hoemen. Zwischen ihm und der Stadt Köln bestand bereits offene Feindschaft. Mit Arnold hatten 19 Genossen, unter diesen Gerhard von Bungart, Heinrich von Fischeln, Heinrich von Galen, der Stadt ihre Fehdebriefe zugeschickt. „Herr Arnd, schrieb der Rath am 27. Dezember 1397 an den Herzog von Geldern, hat uns unser Gut räuberischer Weise binnen Nachtzeit vor unserer Stadt genommen und entführt zu einer Zeit, wo wir unser Eigenthum vor ihm und seinen Gesellen sicher

---

1) Herrenbriefe, im Stadtarchiv.

2) Bekenntniß Hermann's von Goch, im Stadtarchiv.

glaubten, und ist dann nach der Hand unser Feind geworden" [1]). Das fünfwöchentliche Geleit, welches ihm der Rath am Tage der unschuldigen Kinder auf Ansuchen des Herzogs von Geldern zusagte, sollte benutzt werden, um in der Stadt selbst geeignete Verbindungen anzuknüpfen und „dienliche Gelegenheiten" auszukundschaften. „Wir bekennen, sagt dieser Geleitsbrief, daß wir für uns und unsere Helfer gegeben haben und geben mit diesem Briefe Herrn Arnold von Hömen und seinen Helfern einen guten, ganzen, festen, steten Frieden, der angehen heute auf diesen Tag und fürbaß dauern und währen soll bis auf unserer Frauen Tag Lichtmeß und denselben Tag ganz bis des andern nächsten Tages die Sonne aufgegangen ist ohne Arglist; doch ist ausgeschieden, wenn es der Fall sein sollte, daß einige unserer Bürger, die jetzt nicht daheim sind, binnen unserem Frieden anderwärts gegen Arnd klagten oder handelten, wir damit gegen diesen Frieden uns nicht vergangen haben wollen" [2]).

Gleiches Vertrauen wie in den Burggrafen von Odenkirchen setzte Hermann von Goch in den Ritter Johann von Halle und dessen Bruder den Vogt von Bell [3]). Ebenso erwartete er von Friedrich von Mörs, an dessen Seite um diese Zeit bereits über 200 Genossen gegen die Stadt Köln in Fehde standen [4]), thätiges und erfolgreiches Eingreifen in seine Plane. Die traurige Lage des Herzogs Wilhelm von Berg, sowie die gespannte Stellung desselben zu der Stadt Köln glaubte Hermann benutzen zu können, um auch diesen Fürsten zur Theilnahme an einem bewaffneten Vorgehen gegen die mächtige Rheinstadt zu treiben. Herzog Wilhelm, der durch eine unglückliche Fehde gegen den Herzog von Cleve, durch ungünstige Abfindungsverträge mit seinen Helfern und durch empörende Gewaltschritte seiner unnatürlichen Söhne seiner einträglichsten Besitzungen beraubt und in die größte Noth gebracht worden, hatte von König Wenzel

---

1) Copienbücher, N. 3, f. 19, b.
2) Copienbücher, N. 3, f. 20.
3) Bekenntniß Hermann's von Goch, im Stadtarchiv.
4) Fehdebuch, Mscr. A. XIII, 40.

unter dem 4. November 1398 ein Privilegium erhalten, wonach ihm all seine Schulden auf fünf volle Jahre gestundet wurden, so daß während dieser Zeit bei einer Strafe von 50 Mark löthigen Goldes, halb für die königliche Kammer, halb für den Herzog, keine Forderungen gegen ihn geltend gemacht werden durften. Eine Anzahl Kölner Bürger, denen der Herzog bedeutende Summen, namentlich an Leibrenten, schuldete, kümmerten sich wenig um diesen königlichen Freibrief: Theis von Kelse, Johann vom Cuesin, Walram Schaiff, Tielgin Schaiff und mehrere Andere thaten bei weltlichen und geistlichen Gerichten diejenigen Schritte, die ihnen die Befriedigung ihrer Forderungen sichern konnten [1]). Wilhelm erhob wegen solcher Verletzung des königlichen Freibriefes Beschwerde, und berechnete den Schaden, der ihm aus solchen unstatthaften Klagen und Bekümmerungen erwachsen war, auf 60,000 Gulden. „Wir gesinnen und heischen an die Stadt Köln, ihre eingesessenen Bürger, denen wir schuldig sind, anzuhalten, daß sie uns nach Gebot und Gnade des Königs die genannte Frist gönnen und uns den Schaden, den wir und unsere Bürgen von dem Gedrängnisse gehabt und gelitten haben, ersetzen und auch die vom König gesetzte Strafe von 50 löthigen Mark Goldes, darein jeder, der gegen uns in der genannten Weise gehandelt hat, gefallen ist. Auch die Stadt Köln fordern wir auf, uns die Straffumme so oft zu entrichten, als sie es unterlassen hat, ihre Bürger von gerichtlichen Schritten gegen uns abzuhalten und wir berechnen diese von der Stadt zu entrichtende Straffumme auf 20,000 Gulden" [2]). Außerdem verlangte er von der Stadt Zurücklieferung der goldenen und silbernen Kleinodien, Perlen, Edelsteine, seidenen und wollenen Tücher, die ihm nach der Niederlage bei Cleve von seinem Schlosse zu Düsseldorf gewaltthätiger Hand geraubt und an Kölner Bürger verpfändet worden waren; wäre die Stadt nicht im Stande, die fraglichen Kostbarkeiten selbst herbeizuschaffen, so müsse sie

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Herrenbriefe im Stadtarchiv.

ihm den vollen Werth derselben mit 10,000 Gulden ersetzen[1]). Der Rath hatte diesen Forderungen des Herzogs eine Reihe von Klagen entgegenzustellen, welche die Bergischen Beschwerden bei Weitem aufwogen und der Stadt Köln guten Grund gaben, auf Ersatz des ihren Bürgern zugefügten Schadens zu bestehen. Dem Christian von Düppen waren bei Dünwald acht stattliche Hengste geraubt und nach dem Schlosse Windeck geführt worden[2]). Ein Viehhändler, der eine Heerde Schweine aus dem Sauerlande nach Köln führen wollte, war in der Gegend von Lennep von einem Bergischen Raubritter überfallen und seines ganzen Transportes beraubt worden; der Räuber hatte die Schweine auf das Schloß Lennep getrieben und dort geschlachtet. Der Herzog von Berg hatte einigen Friedbrechern, die eine zum Abschluß einer Sühne mit Adolf von Wolkenburg nach Bonn entsandte stadtkölnische Gesandtschaft auf dem Wege dahin überfallen und jämmerlich zugerichtet hatte, in seinem Gebiete Schutz und Geleit gegeben. Auch andern Feinden der Stadt hatte Wilhelm in seinen Städten und Schlössern, namentlich in Siegburg Aufnahme, Aufenthalt und Schutz zugestanden[3]). Des Herzogs Untersassen und Helfer, Dietrich von Elberfeld und Wilhelm von Stamheim, hatten mit ihren Gesellen im bergischen Lande beim Dorfe zur Fettenhenne auf der freien Landstraße den Kölner Bürgern Rekart von Hamm und Tielmann auf dem Flachsmarkte einundvierzig Ochsen weggenommen, dieselben in des Herzogs Haus und Küche getrieben, dort geschlachtet und verzehrt. Der herzoglich Bergische Erbmarschal und Amtmann Johann Wyenhorst hatte der Kölner Kauffrau Heidkin der Stolenmacherin für hundertsieben und zwanzig Mark acht Schilling Sartuch und andere Waaren geraubt. Herzogliche Dienstleute, Hausleute und Hintersassen waren mit im Spiel gewesen, als Kölner Bürger auf dem offenen Rheine bei Mondorf überfallen und beraubt wurden. Der Bergische Amtmann Hermann von Zwyvel hatte dem

---

1) Herrenbriefe im Stadtarchiv. — Copienbücher, N. 4, f. 27.
2) Copienbücher, N. 3, f. 52.
3) Copienbücher, N. 4, f. 40.

Kölner Bürger Johann Waldenburg 26 Hämmel in Rheindorf weggenommen und auf das Haus Forst getrieben [1]).

Vergeblich verlangte die Stadt Genugthuung für alle diese Gewaltthätigkeiten und Ersatz für alle gegen Kölner Bürger verübte Beraubungen. Ebenso forderte sie Rückzahlung der von Kölner Kaufleuten wider Recht und Vertrag erpreßten Zoll- und Geleitsgelder. Als einen offenen Bruch des Landfriedens und eine widerrechtliche Verletzung der bestehenden Verträge bezeichnete sie nämlich die neue Zollanlage zu Wermelskirchen und an andern Orten, so wie die Erhöhung des Zolles zu Kaiserswerth und des Zolles wie Geleitsgeldes zu Düsseldorf [2]).

Als auf die Kölner Beschwerden keine Abhülfe erfolgte, verbot der Rath jede Ausfuhr von Lebensmitteln und Futter nach dem Bergischen und untersagte allen feilen Kauf zwischen Kölnern und Bergischen Unterthanen. Auf die vom Herzoge hiergegen erhobene Beschwerde antwortete der Rath, daß von Kölner Seite mehr Grund zur Klage vorliege und daß der Rath zu solchen Maßnahmen gezwungen worden sei, „weil die Kölner Bürger vom Herzog und den Seinen wider Gelöbniß, Briefe und Siegel an manchen Enden gezollt, geschädigt und verunrechtet worden [3]). Ohne Aussicht, durch direkte Unterhandlung mit dem Herzog zum Ziele zu gelangen, wandte der Rath sich klagend an die durch das zwischen Köln und Berg bestehende Bündniß bestimmten geschworenen Dadingsleute und versuchte den vertragsmäßig zum Schiedsrichter bestellten Propst von St. Georg, sein „Oberrecht darnach zu stellen, zu äußern und zu sprechen“ [4]).

Diese zwischen der Stadt und dem Herzog bestehende Spannung, welche den baldigen Ausbruch von blutigen Verwicklungen in Aussicht stellte, zog Hermann von Goch mit in seine Berechnung. Der

1) Beschwerdeschrift vom 11. Nov. 1397.
2) Copienbücher, N. 4, f. 18, 19, 23.
3) Copienbücher, N. 4, f. 43, 46.
4) Copienbücher, N. 3, f. 13.

Zeitpunkt zum Handeln schien ihm gekommen. Gegen Zusicherung reichen Lohnes übernahm es Hermann's Schwager, Goswin von Kemnate, in der Stadt diejenigen Leute anzuwerben, welche im Augenblicke des Ueberfalls die ihnen bezeichneten Thore aufbrechen und andere äußere Hindernisse beseitigen sollten. Dem Ritter Hilger von der Stessen, der nach seiner Flucht aus der Stadt Köln sich zuerst unter dem Schutz des Grafen von Nassau eine Zeit lang in Siegen aufgehalten hatte, dann aber an den Rhein zurückgekehrt und in den Lehendienst des Herzogs von Geldern getreten war, dachte Hermann die Aufgabe zu, im entscheidenden Augenblicke die Führerschaft der Ausgewiesenen und der unzufriedenen Eingesessenen zu übernehmen und an der Seite seines neuen Lehensherrn den Sturz der neuen Verfassung und die Unterdrückung der städtischen Freiheit zu schnellem Ende zu führen.

Hermann von Goch glaubte einen günstigen Ausgang seines Anschlages gesichert, wenn es ihm gelänge, den König für die Sache der ausgewiesenen Geschlechter zu gewinnen und einen königlichen Achtbrief gegen die Stadt zu erwirken. Um den König hierzu zu bestimmen, sollte sich Arnold von Hömen an den königlichen Hof nach Prag begeben [1]). Dem Rathe blieb dieses Vorhaben kein Geheimniß. Er durfte seinen Gegnern nicht freies Spiel lassen. Als ihm sichere Kunde wurde, daß Wenzel im Spätsommer 1397 nach Frankfurt kommen werde, sandte er Johann von Neuenstein, Göddert Hirtze, Johann von Rheimbach und Peter von Wichterich mit ausgedehnten Vollmachten an das königliche Hoflager. Am 21. Juli zogen diese Machtboten aus und der Brühler Amtmann Gerhard Raffard gab ihnen mit einer Anzahl Bewaffneter von Rodenkirchen aus sicheres Geleite. Der König ließ sich, wie wir bereits gesehen, bestimmen, jedes feindliche Vorgehen gegen die Stadt abzulehnen. Durch das Scheitern der Hoffnung, welche Hermann auf die Willfährigkeit Wenzel's gesetzt, ließ er sich keinen Augenblick beirren. Auch als seine

---

[1]) Bekenntniß Goswin's von Kemnate, Urkunde im Stadtarchiv.

Sendboten von den Erzbischöfen Friedrich von Köln und Werner von Trier abschlägig beschieden worden, behielt er guten Muth und festes Vertrauen auf ein glückliches Gelingen seines gewagten Unternehmens. Er setzte jetzt um so größere Hoffnungen auf die Ausgewichenen, von deren Eifer ihm die erfreulichste Kunde kam. Er hielt es aber nicht für gerathen, die Häupter derselben, Rembold Scherffgin, Werner von der Aducht, Johann vom Hirtze, Costin von Lyskirchen, Franko von Mommersloch und Johann von Lyskirchen über den Preis, für den der Herzog von Geldern seine Hülfe gegen den neuen Rath in Köln zugesagt hatte, aufzuklären. Keiner von ihnen hatte eine Ahnung, daß die völlige Unterdrückung ihrer Vaterstadt das Ziel ihres Kampfes gegen den neuen Rath sein sollte. Durch Arnold von Hömen wurden die bezüglichen Verabredungen mit ihnen getroffen. Zuerst nahm derselbe auf seiner Reise nach Prag in Coblenz genaue Rücksprache mit Rembold Scherffgin, Werner von der Aducht und Johann vom Hirtze, auf der Rückreise in Bonn mit Costin von Lyskirchen auf dem Heumarkte, Franko von Mommersloch, Johann von Lyskirchen, Stöltzgin und Johann von Lyskirchen. Der Schreiber Gerlach besprach sich in Bonn, Coblenz und Frankfurt namentlich mit Costin von Lyskirchen und Rembold Scherffgin; mit Ludwig Jude verhandelte er die Angelegenheit brieflich. In Köln waren außer den betheiligten Geschlechtern Hermann Stolle, Johann Ludendorp, Gobel von Lynghe, Johann Overburg, Werner von dem Pole, der Schöffenschreiber Werner von der Wyden, der Marktmeister Cuno Swinde, Heitgin auf der Bysen, Richard Conrad's Sohn, Johann von Mauenheim für den Plan gewonnen. Hermann selbst benahm sich in Neuß mit dem Vogt von Merheim, Johann Canus und Heinrich Pantaleon. Man setzte starkes Vertrauen darein, daß den Verschworenen in Köln sofort außer den Genannten noch anderweitig starker Anhang und kräftige Unterstützung zufallen werde. Costin auf dem Heumarkte sagte, er habe zu Köln am Malzbüchel einen Schwager wohnen, „der dem Gelingen des Planes wohl förderlich sein werde“. Vieles hoffte man von der Rührigkeit des eben genannten Schreibers Gerlach, „der mit Herrn

Hilger von der Steffen zum Könige zu reiten pflegte". Die in Köln wohnenden Betheiligten erhielten den Auftrag, Alles daran zu setzen, um Unfrieden und Zwietracht zwischen den einzelnen Zünften hervorzurufen. Wirklich schien ihr Bemühen guten Erfolg zu versprechen. Die Ausgewiesenen erhielten Kunde, „daß man in Köln in kurzer Frist sehr rumoren werde; unter den neuen Herren würde ein heftigerer Kampf entstehen, als je von den alten ausgefochten worden wäre. Die Genossen vom Eisenmarkte und die Herren vom Wollenamte ständen einander feindlich gegenüber, und sonder Zweifel würden sie recht bald gegen einander rumoren; der Eisenmarkt wolle den Vogt von Merheim in die Stadt zurückrufen, die Herren vom Wollenamte seien aber nicht gesonnen, solches geschehen zu lassen". „Auch der Geleitbrief, den der Rath auf Anstehen des Grafen von Mörs dem Heinrich von Rodenburg gegeben habe, würde zu Unruhen Anlaß geben, weil eine große Partei die Rechtsbeständigkeit dieses Geleitbriefes nicht anerkennen wolle. Weitere Verwicklungen würden entstehen, wenn der Graf von Mörs mit Nachdruck auf Zurückzahlung der 3000 Gulden bestehen werde, welche dem genannten Rodenberg von der Stadt abgedrungen worden" [1]).

Der Hauptschlag sollte durch einen Ueberfall von Seiten des Ritters Johann von Halle eingeleitet werden. Auf Betreiben Costin's von Lyskirchen auf dem Heumarkte erklärten sich Johann von Halle und dessen Sohn Junker Dittgin bereit, gegen die Stadt Köln eine Fehde zu eröffnen. Mit drei starken Heerhaufen wollten sie vom Rheine in die Stadt eindringen, ihre Freunde von den Zünften Himmelreich, Eisenmarkt und Windeck an sich ziehen und dem Gemeinde-Regiment ein rasches Ende bereiten. Die hiedurch hervorgerufene Verwirrung sollte dem Hauptstreich den erwünschten Erfolg sichern. Goswin hatte die Aufgabe, für die Oeffnung der Thore zu sorgen. Es waren ihm 3000 Gulden eingehändigt worden, „um die Meister zu werben und diejenigen zur Hand zu bringen, welche die Thore mit

---

[1]) Bekenntnisse von Goswin und Hermann im Stadtarchiv.

Kunst aufzuthun verständen". Der Herzog von Geldern sollte mit seiner Macht von der Landseite her gegen die Stadt vorrücken. Während dessen getrauten sich die Ausgewichenen mit ihren Herren und Freunden vom Rheine aus glückliche Erfolge zu erreichen. Unterstützt von der Partei, „die binnen der Stadt ihrer Ankunft harrte und mit Hülfe der Arnsbergischen und anderer überrheinischer Ritter wollten sie sich zuerst der Airsburg bemächtigen. Sobald der Herzog von Geldern in die Stadt eingerückt sei, sollte er seine Mannschaften in zwei Haufen theilen. Der eine sollte in das Rathhaus eindringen, der andere vor St. Brigiden auf dem Altenmarkt sich aufstellen. Alsdann sollte man dem Volke mit der Trompete gebieten, daß männiglich zu gutem Frieden in seinem Hause bleibe, und daß diejenigen, die draußen wären, heim gingen. Man sollte an Niemanden Arg nehmen. Die Ausgetriebenen, die Kundschaft in der Stadt hätten, sollten die Schellhämmel [1]) aussuchen, ihren Willen damit zu thun. Der Herzog von Geldern sollte der Thore zwei oder drei thun einnehmen und abgraben, so daß er zu allen Zeiten sicher aus und ein möchte reiten und die Stadt in seiner Herrschaft behalten" [2]).

Hermann sah den günstigen Ausgang seines Unternehmens in Frage gestellt, als er der Beihülfe zweier Männer beraubt wurde, denen die Hauptthätigkeit bei dem ganzen Anschlag zugedacht war. Es waren dies Arnold von Hömen und Hilger von der Steffen. Arnold hatte, nachdem das oben erwähnte Geleit ausgelaufen war, wieder in gewohnter Weise seine Raubanfälle auf Kölner Kaufleute und Wanderer begonnen. Der Ritter zu Immerssele, Schultheis von Antwerpen und Burggraf zu Wassenberg, entschloß sich, der Stadt Köln gegen den frechen Friedbrecher Hülfe zu leisten; außer aller sonstigen Unterstützung bot er ihr an, ihren Söldnern die Burg Wassenberg als Zufluchtsort zu öffnen, wenn dieselben auf einem Zug gegen Arnd von Hömen eines Stütz- und Schutzpunktes bedürfen sollten [3]).

---

[1]) Schelhamel, Schellhammel, Leithammel, Führer.

[2]) Bekenntnisse von Hermann von Goch und Goswin von Kemnate.

[3]) Copienbücher, N. 3, f. 88, b.

Der Stadt gelang es bald, sich dieses Feindes zu entledigen. Auf einem seiner Streifzüge fand Arnd den Mann, der ihm gewachsen war, und verlor im Handgemenge das Leben [1]). Hermann beklagte bitter diesen Fall, „dieweil Arnd ein auffässiger Ritter gewesen, der sich gar sehr die Ausführnng des Planes gegen Köln zu Herzen genommen" [2]).

Hilger von der Steffen, auf dessen Thatkraft, Ehr- und Herrschsucht Hermann nicht weniger Hoffnung baute, als auf des Odenkirchener Burggrafen feindselige Gesinnung gegen die Stadt Köln, wußte sich den Schein zu geben, als ob er es verschmähe, mit den Geschlechtern, durch die er aus seinen stolzen Träumen gestürzt worden war, gemeinschaftliche Sache zu machen. Er that, als ob er seine hochfahrenden Plane fallen gelassen habe und während der zweijährigen Verbannung zur Nachgiebigkeit und zur Aussöhnung mit der Stadt geneigt worden sei. Weib und Kind hatte er in Köln zurücklassen müssen, und er äußerte, es treibe ihn jetzt, Alles aufzubieten, um den Trost des Familienlebens und die Ruhe des häuslichen Herdes wieder zu erhalten. Darum erbat er sich vom Rathe zu wiederholten Malen freies Geleit, angeblich um seine Familie zu sehen, und sich in Betreff der gegen ihn erhobenen Klagen zu rechtfertigen. „Ihr habt vernommen, schrieb er in einem Briefe an die einzelnen Zünfte, wie man mich zeihet etlicher Punkte und Artikel, die ich der Stadt von Köln gröblich verbrochen haben soll, und auch viele Mähren, die über mich gesagt worden, habt ihr gehört, die man aber, so Gott will, als unwahr befinden soll. Hierauf lasse ich euch wieder wissen, daß Herr Ludwig Juede, Herr Werner von der Aduchi, Werner Overstolz, ihre Zuhalter und Parteien diese Mähren und Worte erdichtet und erdacht haben, um euch und der Gemeinde zu Köln den Mund zu stopfen wegen des verrätherischen Anschlages,

---

[1]) Die aus diesem Falle entspringenden Ansprüche und Fehden der Anverwandten des Arnold von Hömen wurden erst im Jahre 1434 beigelegt. (Gr. Privilegienbuch, f. 187.)

[2]) Bekenntniß von Goswin von Kemnate im Stadtarchiv.

den sie gegen den Rath, gegen Ehre, Eide, Briefe, Siegel und gegen das Eidbuch gemacht haben, wie man das in der Wahrheit befinden soll. Ich bitte euch dienstlich, daß ihr mir acht Tage freies Geleit binnen der Stadt zu Köln gönnen wollt. Alsdann will ich mich von jedem, der will, über alle Klagepunkte schuldigen lassen, und ich will mich verantworten und Recht nehmen, es gelte mir Leib oder Leben" [1]). Der Rath schien wenig Vertrauen in die Wahrheit der Aussagen und in die Aufrichtigkeit der Versprechungen des Hilger von der Stessen zu setzen. Darum beeilte er sich nicht sonderlich, dem Ansuchen zu entsprechen. Erst nach vielem Hin- und Herschreiben erhielt Hilger den gewünschten Geleitsbrief, zu der beantragten Untersuchung seiner Angelegenheit kam es aber nicht. Seine häufigen Gesuche um freies Geleit wurden dem Rathe lästig; man glaubte die Ruhe der Stadt zu gefährden, wenn man jedes Mal bereitwillig einen Geleitsbrief ausstellte, so oft Hilger es verlangte. Er mußte darum auf die Gewährung seines Wunsches manchmal länger warten, als ihm lieb war. Im Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache glaubte er es wagen zu dürfen, auch ohne den salvus conductus für einige Stunden die Stadt zu betreten. Der Rath aber ließ ihn verhaften und zu Thurme bringen. Am 5. Januar 1398 berichtete derselbe an die Abgeordneten, die er nach Frankfurt zum Könige entsandt hatte, daß er den Hilger von der Stessen gefänglich habe einziehen lassen [2]). Hilger fürchtete den schlimmsten Ausgang des von dem Rath gegen ihn eingeleiteten Verfahrens, wenn er nicht durch Drohungen und Fürbitten mächtiger Fürsten und Herren vor dem Richtschwerte geschützt würde. Seine Freunde waren der Ueberzeugung, daß der Rath es nicht wagen werde, die Todesstrafe über einen Diener und Lehensträger des Herzogs von Geldern zu verhängen. Hilger aber wußte, wessen er sich von dem Haß seiner Gegner zu versehen hatte. Darum setzte er Alles in Bewegung, um durch Vermittlung von Fürsten, Bischöfen und Städ-

---

[1]) Brief im Stadtarchiv.
[2]) Copienbücher, N. 3, f. 40.

ten den Rath zu Schonung und Milde zu bestimmen; namentlich waren es der Herzog von Baiern, der Markgraf von Baden, der Graf von Würtemberg, die Bischöfe von Mainz, Straßburg und Speier, deren Fürwort er anflehte [1]), und fast alle rheinischen Grafen und Herren baten den Rath, den Hilger seiner Haft zu entlassen. Der Rath aber ließ dem Rechte seinen Lauf. Am 22. Jan. legte Hilger auf der Schaafenpforte „frei und ungezwungen“ [2]) in Gegenwart des Sibert von der Weiden, auch vom Ochsen genannt, Heinrich vom Rheine und Eberhard Kannegießer ein Geständniß ab, auf Grund dessen er dem Grefen geliefert und durch Schöffenurtheil zum Tode durch das Schwert verurtheilt wurde. „Wir begehren Euer Gnaden zu wissen, schrieb der Rath am 25. Januar an den Herzog von Geldern, daß wir den Ritter Hilger von der Stessen den Schöffen geliefert haben, und wir haben sie gebeten, daß sie ihm nach seinen Vergehen, die er begangen hat, Recht widerfahren lassen und kein Unrecht“ [3]). Auf einem Kohlkarren wurde er ausgeführt und enthauptet und im Kloster Weiher beerdigt [4]).

Durch den Tod der beiden Männer, auf deren kräftige Mitwirkung Hermann seine ganze Berechnung gebaut hatte, ließ er sich auf dem einmal beschrittenen Wege nicht aufhalten. Jetzt entschloß er sich zum Versuch, den Herzog von Berg in das gefährliche Spiel zu ziehen. Mit Rücksicht auf die zwischen Wilhelm und der Stadt Köln bestehende Spannung glaubte er erwarten zu dürfen, daß der Herzog sich bereitwillig an jedem Unternehmen betheiligen werde, welches ihm Aufhülfe in seinen finanziellen Verlegenheiten verspreche. Er schrieb ihm zuerst in allgemeinen Andeutungen, „daß er Dinge mit ihm zu besprechen wünsche, woraus ihm großer Vortheil erwach-

---

[1]) Briefe von Hilger von der Stessen, Mscr. A. IV. im Stadtarchiv. — Copienbücher, N. 3, f. 73, 132, 135.

[2]) Non ligatus, non vinculatus, absque omni pena et tormentatione ut asserebatur, heißt es im Bekenntnisse Hilger's.

[3]) Copienbücher, N. 3, f. 73, b.

[4]) Chronik, f. 285.

sen werde". Darauf begab er sich mit seinem Schwager Goswin nach Düsseldorf, um die Angelegenheit durch persönliche Unterredung in's Reine zu bringen. Aus der ganzen Haltung des Herzogs entnahm er aber bald, daß Wilhelm nicht der Mann war, dem Anschlag gegen die Stadt Köln thätliche Unterstützung zu bieten; darum zog er es vor, über das Wesentliche seines Planes zu schweigen, und unverrichteter Sache begab er sich nach Goch zurück[1]). Keineswegs ließ er sich aber dadurch in seinem Vorhaben wankend machen; wenn die Aussicht auf glücklichen Erfolg auch noch so ungünstig war, so wollte er doch das Ziel unverrückt im Auge behalten und alle Vorbereitungen zu dem ausgesonnenen Plane treffen. Goswin miethete zu Kaiserswerth einen Nachen, verbarg darin die zur Ersteigung des Bayenthurmes bestimmten zwölf Leitern und traf mit Eberhard von Rusop die nöthigen Verabredungen über Oeffnung einzelner Thore und Aushebung verschiedener Eisengitter. Den Nachen legte er bei Zündorf in Bereitschaft[2]).

In Köln blieben die Plane Hermann's kein Geheimniß. Der Rath gab sich aber den Anschein, als ob er keine Ahnung einer nahen Gefahr habe. Hermann von Goch sollte dadurch in sorglose Sicherheit eingewiegt werden. Der Gedanke an Behutsamkeit und Vorsicht sollte in ihm gar nicht aufkommen. Hermann ließ sich täuschen und ohne Ahnung jeglicher Gefahr für seine persönliche Sicherheit glaubte er für eine Reise nach Köln eines Geleitsbriefes nicht zu bedürfen. Sobald er aber den städtischen Boden betreten hatte, wurde er mit seinem Schwager Goswin im Auftrage des Rathes gefangen genommen und auf das Ehrenthor in Haft gebracht. Goswin mußte auf das Gereonsthor. Der Rath glaubte die Vermittlungs-Schreiben, durch welche sich der Herzog von Geldern, der Herzog von Berg, der Herr von Heinsberg, Wilhelm und Zerys von Calchem für die Gefangenen verwendeten, höflich, aber ablehnend beantworten zu müssen; er schrieb, beide seien wegen „Sachen, welche die Ruhe

---

[1]) Bekenntniß Goswin's von Remnate im Stadtarchiv.

[2]) Bekenntniß Goswin's von Remnate im Stadtarchiv.

der Stadt beträfen, gefangen genommen worden und es werde ihnen kein Unrecht geschehen" [1]).

In Hilger von der Steffen und Hermann von Goch hatte der Rath die eigentlichen Träger und Stützen aller verrätherischen und bürgerfeindlichen Absichten und Grundsätze zu erkennen geglaubt. Das Interesse der öffentlichen Ruhe, der bürgerlichen Freiheit und der neuen Verfassungs-Zustände schien es zu erheischen, daß mit rücksichtsloser Strenge gegen die Männer vorgegangen werde, von denen der Rath nichts als erbittertes, planmäßiges Ankämpfen gegen die Herrschaft der Gemeinde erwartete. Nur das Schwert des Henkers konnte nach der Ansicht des Rathes den Bestand des Verbundes gegen solche Feinde sichern. Goswin legte am 26. April vor den Notaren Wilhelm Wall von Elburg und Johann von Heide in Gegenwart des Rathsmeisters Heinrich von Cirne und der Rathsherren Matthias von Süchtelen, Sigfrid vom Schornstein, Johann Buschelmann, Eberhard Kannengießer, Johann Baseler, Gobelin Canus und Gobelin von Bonn und der Gewaltmeister Johann Schatzavel und Heinrich von Ousheim ein ausführliches Bekenntniß seiner Schuld ab [2]). Auch Hermann von Goch gestand seine Plane und Umtriebe am 4. Mai in Gegenwart derselben Gewaltmeister und der Rathsherren Johann Lämmchen, Heinrich von Cirne und Sigfrid vom Schornstein [3]). Der Rechtspruch gegen beide lautete auf Hinrichtung durch das Schwert. Nachdem Hermann noch am Vorabend seines Todes im Hause des Grefen Herbard von Ruwe, gelegen hinter der Steffen, in Gegenwart des Gewaltrichters Johann Schatzavel, des Goldschmiedes Gobelin von Eppendorf und vor dem Notar Werner von Eske sein Testament gemacht hatte [4]), wurden beide Verurtheilte am 7. Mai auf einem Karren aus der Stadt geführt und am Todten-Juden enthauptet. Seinem letzten Willen gemäß

---

1) Copienbücher, N. 3, f. 7, 96, 104.
2) Original im Stadtarchiv.
3) Original im Stadtarchiv.
4) Abschrift im Stadtarchiv.

wurde Hermann's Körper in der Kirche St. Columba zur Erde bestattet [1]).

Nach dem blutigen Abschluß der innern Unruhen währte es noch geraume Zeit, ehe sich das Verhältniß zu den benachbarten Fürsten, Grafen und Herren friedlicher zu gestalten begann. Das Bekenntniß, durch welches die Plane des Herzogs von Geldern offenkundig geworden, war nicht geeignet, ein freundschaftliches Verhältniß zwischen diesem Fürsten und der Stadt Köln wieder herzustellen. Als eine thatsächliche Bekundung seiner feindseligen Gesinnung gegen die Stadt hielt ihm der Rath die direkte und indirekte Unterstützung vor, welche er dem Arnold von Hömen bei seinen gegen die Kölner verübten Gewalthandlungen gewährt hatte. In Gemeinschaft mit Johann von Reifferscheid war Arnd mit einer bewaffneten Schaar an den Kranen gekommen, hatte binnen „schlafender That ein mit Lakentuch befrachtetes Schiff von den Tauen gehauen und das Schiff selbst weggenommen. Dazu hatten die Räuber die benachbarten Bürger, die bei dem durch diesen Ueberfall entstandenen Auflauf in die Fenster gekommen, mit ihren Geschossen auf den Tod verwundet und gequält". Eine Anzahl bewaffneter Bürger hatte den Räubern auf dem Fuße nachgesetzt, dem überlegenen Feinde gegenüber aber nichts ausrichten können [2]). Unter dem 2. Juli klagte der Rath, daß bei Geltung aller Bestimmungen der alten Verträge und Bündnisse „Geldrische Ritter, Knechte, Amtleute und Untersassen Tag für Tag an den Kölner Bürgern Raub verübten, nächtlicher Weile die Stadtthore ab- und niederbrännten, die städtischen Eingesessenen und städtischen Boten in Gefangenschaft schleppten und schwer beschädigten".

---

[1]) In dem Nachlasse des Hermann von Goch fand sich nebst vielen Papieren, handschriftlichen Aufzeichnungen und Haushaltungs-Rechnungen ein hölzernes Kistchen, in welchem das silberne Siegel Hermann's an einer Kette, einige andere Siegel, ein silbener Reiselöffel in einem Etui, ein Nadelbüchschen, ein Gürtel, ein Agnus Dei, ein ledernes Täschchen, zwei gestickte Täschchen u. s. w. enthalten waren. All diese Papiere und Sachen, die ein hohes culturhistorisches Interesse haben, befinden sich noch im städtischen Archiv.

[2]) Copienbücher, N. 3, f. 49.

Trotz ihres gespannten Verhältnisses zu dem Herzog von Geldern konnte die Stadt Köln sich doch nicht entschließen, ihre thätliche Unterstützung und ihre treue Heerfolge zuzusichern, als ihr im Juni 1398 der König Wenzel anzeigte, daß er zur Beendigung des Krieges zwischen Geldern einerseits und der Herzogin von Brabant und dem Bischof von Lüttich andererseits den Grafen Dietrich von Katzenellenbogen als Reichshauptmann an den Rhein entsandt und mit der Vollmacht ausgerüstet habe, „des Reiches Banner aufzuwerfen" und die ungehorsame Partei zur Unterwerfung unter seinen Rechtspruch zu nöthigen [1]).

Die Streitigkeiten mit dem Herzog von Berg waren im Novbr. 1397 den im Verbund zwischen Köln und Berg bezeichneten Geschworenen zur Entscheidung unterbreitet worden [2]). Die Schiedsrichter Franko vom Spiegel, Gödbert von Lyskirchen und Johann von Rheimbach fällten den Spruch, daß man beiderseits die Beschwerden niederschlagen, alle Ansprüche fallen lassen und guten Frieden halten solle [3]). Der Herzog kümmerte sich aber wenig um diesen Spruch und er that nichts, um die Beschwerden der Stadt Köln abzustellen. Der Rath ersuchte nun den Erzbischof als Mitkontrahenten des Bergisch-Kölnischen Bündnisses seinen Einfluß aufzuwenden, um den Herzog namentlich bezüglich der Zölle in die Gränzen der Bündnißbestimmungen zurückzuweisen. Der Erzbischof unterzog sich dieser Mühe auf einer Tagfahrt im Dominikanerkloster zu Köln. Wilhelm that aber nichts, um den Wünschen der Stadt wie des Erzbischofs gerecht zu werden [4]). Die Angelegenheit blieb in der Schwebe, bis am 9. Juni 1399 der Herzog in Folge einer Aufforderung der vier Kurfürsten versprach, den bei Kaiserswerth und Düsseldorf neu aufgelegten Zoll wieder eingehen zu lassen.

Im engen Zusammenhange mit den Bergischen Verwicklungen

---

[1]) Copienbücher, N. 4, f. 11, b.

[2]) Copienbücher, N. 3, f. 13.

[3]) Lacomblet, 3, 1072.

[4]) Copienbücher, N. 3, f. 42, 46.

standen die Beschädigungen und Beraubungen, welche einzelne Kölner Bürger von Cleve-Märkischen Soldtruppen an Leib und Gut zu erleiden hatten. Mit dem Grafen Adolf von Cleve und Mark hatte die Stadt Köln am 28. Oktober 1397 einen Vertrag geschlossen, wonach alle Kölner Bürger im Clevischen und Märkischen Gebiete sicheres Geleite zu Wasser und zu Lande für Person und Eigen haben sollten. Dieser Vertrag wurde vielfach verletzt. Clevische Schaaren zogen raubend und plündernd durch das Bergische Gebiet bis nach Mülheim und „trieben da große Gewalt, wie in Menschen-Gedenken nicht gesehen noch gehört worden“ [1]). Die zu Rheindorf und Stamheim gelegenen Hofgüter des Rentmeisters vom Hirtze und des Ritters Johann vom Hirtze wurden bei diesem Zuge ausgeplündert und schrecklich verwüstet [2]). Die vom Rath gegen die Märkischen Raubschaaren entsandten Soldtruppen und bewaffneten Bürger eroberten Reuschenberg und brannten einen Theil des Schlosses auf St. Simon- und Juda-Abend.

Auch von den Brüdern Gerhard und Rütger von Alpen hatte die Kölner Bürgerschaft manches Ungemach zu erdulden. Im Novbr. des Jahres 1398 verpflichteten sich Johann von Reifferscheid und Dietrich von Reifferscheid und Hackenbroich der Stadt in ihrer Fehde gegen diese ruhelosen Brüder Beistand zu leisten; jener erhielt dafür 4000 und dieser 1000 Gulden.

---

[1]) Chronik, f. 285.

[2]) Copienbücher, N. 4, f. 47, b.

Viertes Kapitel.

Die Verbannten und Ausgewichenen.

Mit der Hinrichtung Hilger's von der Steffen und Hermann's von Goch war das Drama des anderthalbhundertjährigen Kampfes zwischen der Gemeinde und den Geschlechtern zum Abschluß gekommen. Der Rath zeigte sich entschlossen, mit unnachsichtiger Strenge jeden Angriff gegen die neue Verfassung abzuschlagen, den Bestimmungen des Verbundes Geltung zu verschaffen und sein eigenes Ansehen kräftig zu wahren. Ein Schmied, der auf dem Bürgerhaus „dem Urtheil eines Bürgermeisters widersprochen und dasselbe gestraft hatte“, wurde ohne Schöffenurtheil zum Tode verurtheilt, auf den Heumarkt geführt und daselbst enthauptet [1]). Im Jahre 1480 erklärte der Rath, daß er die Scherz- und Schimpfworte, welche Heingin ... [2]) über die vom Rath verkündete Morgensprache und über die bezüglich der ersten und letzten Gefangenen erlassenen Ordonnanzen und Gesetze sich erlaubt hatte, zu großem Undanke vernommen habe; er ließ ihm ernstlich einschärfen, sich für alle Folge solcher Scherz- und Schimpfreden zu enthalten; sollte er aber trotz dieser Mahnung sich weiter in solchen Worten ergehen, werde er für ein Jahr der Stadt verwiesen werden [3]). Im Jahre 1406 beschlossen der Rath und die Vierundvierziger auf den Vorschlag der Freunde, „daß jeglicher Bür-

---

1) Chronik, f. 285.

2) Der Name ist durchstrichen und nicht mehr zu lesen.

3) Rathsprotokolle, 1, f. 17.

ger, er sei, wer er sei, der etwas höre oder vernehme, was wider den Rath und die Stadt wäre, mit Worten, mit Aufsatz oder mit Werken, verpflichtet sei, solches den Herren des Rathes sofort, sobald sich dieselben in der nächsten Sitzung versammeln würden, kund zu thun; wer aber solche Dinge, die ihm zu Ohren gekommen, verschweige, solle, sobald er dessen überführt worden, an Leib und Gut angetastet und sein Weib und seine Kinder sollen vertrieben und niemals mehr in die Stadt gelassen werden" [1]).

Die Patrizier machten sich keine weiteren Täuschungen über das Schicksal jeder Auflehnung gegen die neue Gewalt; sie hatten die Ueberzeugung gewonnen, daß ein erneuter Kampf gegen die Zunftherrschaft nur zu ihrer gänzlichen Vernichtung führen werde. Einzelne, die sich nicht dazu verstehen konnten, die bürgerliche Gleichberechtigung anzuerkennen, zogen es vor, die Stadt zu verlassen, dauernd ihren Wohnsitz auf ihren Hofgütern oder Burgen aufzuschlagen, oder in andern Städten oder in den Gebieten auswärtiger Herren sich eine neue Heimath zu gründen. So ließ Göddert Grin sich dauernd in Coblenz nieder; in seinem Testamente warf er 15 Mark für das Dominikanerkloster zu Köln aus, wenn es gestattet werde, daß seine verweslichen Reste in der dortigen Kirche beigesetzt würden. Franko von Mommersloch trat in Ministerialendienst des Erzbischofs Friedrich [2]). Hermann Scherffgin der Jüngere übernahm eine dienstliche Stellung bei der Herzogin in Bayern Elisabeth von Spanheim, Johann Jude bei Johann von Loen zu Heinsberg, der Vogt von Merheim beim Grafen von Cleve und Mark; Johann Scherffgin erscheint 1412 als Truchseß von Löwenburg; die Brüder Göddert und Hilger Hardefust finden wir 1424 als Eingesessene von Andernach [3]). Die meisten andern fügten sich in die neue Ordnung und vertheilten sich größten Theils in die Ritterzünfte Schwarzhaus, Windeck, Ahren und Himmelreich, um so in Gemeinschaft mit den

---

[1]) Rathsprotokolle, 1, f. 33, b.

[2]) Bischofsbriefe. — Herrenbriefe. — Copienbücher, N. 5, f. 47.

[3]) Copienbücher, N. 9, f. 146.

Genossen der Handwerke in denselben Einfluß einzutreten, den sie früher allein ausgeübt. Der Rath, der sich von den alten Geschlechtern noch immer nichts Gutes versah, hielt die strengste Aufsicht über alle diejenigen, denen das Tragen von Waffen verboten war. Es waren dies: Heinrich von Rodenberg, Heinrich vom Cuesin der Aeltere, Heinrich vom Cuesin der Jüngere, Eberhard Hardefust der Aeltere, Hermann Scherffgin, Werner Pantaleon, Eberhard von Covelshofen, Johann vom Hirtze, Hermann vom Hirtze, Johann von Cuesin, Heinrich Hardefust, Werner Overstolz, Matthias Cranenburg, Arnd von Reyde, Arnd im Mommersloch, Johann von Andernach, Heinrich Jude, Johann Hirtzelin, Heinrich Blumenrode, Cuno Swinde, Hermann von Reyde. Bezüglich dieser Herren bestimmte der Rath mit den Vierundvierzigern im Jahre 1398, „daß dieselben sich von Remigiustag bis Fastnacht des Abends nach acht Uhr und von Fastnacht bis St. Remigius nicht nach neun Uhr auf der Straße blicken lassen dürften. Weder ihnen selbst war es gestattet, Waffen zu tragen, noch sollten ihnen solche nachgetragen werden dürfen; auch sollten ihrer nicht mehr als zwei zusammen gehen. Wer eine dieser Bestimmungen übertreten würde, sollte einen Monat unten in einem der städtischen Thürme eingesperrt werden und außerdem 50 Mark Buße bezahlen“ [1]). Mehrere, denen die strenge Polizeiaufsicht gar zu lästig erschien, entzogen sich dieser Controle durch heimliches Entweichen aus der Stadt. Ueber sie schrieb der Rath am 3. Juni 1398 an die Stadt Bonn: „Wisset, daß Eberhard Hardefust der Alte, Heinrich von Rodenburg, Heinrich Jude und Werner Overstolz uns mit aufgestreckten Fingern leiblich zu den Heiligen geschworen haben, daß sie uns weder Leib noch Gut entfremden würden, wie die Briefe ausweisen, die wir von ihnen darüber besiegelt besitzen, und wovon wir euch Copie senden mit diesem Boten. Da aber dieselben dagegen gehandelt haben und aus unserer Stadt gezogen sind und uns ohne unser Wissen und unsern Willen ihren Leib und ihr

---

[1]) Rathsprotokolle, 1, f. 5.

Gut entfremdet haben, so schreiben wir solches an euch, weil ihr sie bei euch habet, wie wir hören, damit ihr wisset, wie sie gehandelt und sich betragen haben, und wofür ihr sie zu halten habet" [1]).

Im Herbste des Jahres 1406 beschloß der Rath mit den Vierundvierzigern, daß von den Ausgewiesenen nie mehr als vier zu gleicher Zeit in der Stadt Geleit erhalten sollten; binnen dem Geleite durften nicht mehr als zwei zusammen gehen oder stehen; sie durften sich wie die unter Polizeiaufsicht Gestellten im Sommer um neun und im Winter um acht Uhr nicht mehr auf der Straße blicken lassen [2]). Im Jahre 1408 wurde den unter Polizeiaufsicht Stehenden eingeschärft, daß sie von Fastnacht bis Remigius des Morgens nicht vor fünf und des Abends nicht nach neun Uhr und im Winter des Morgens nicht vor sieben und des Abends nicht nach neun Uhr außerhalb ihrer Wohnung betroffen werden dürften. Wer sich gegen diese Bestimmung verfehlte, sollte für fünf Jahre auf zehn Meilen Weges der Stadt verwiesen werden. Die Patrizier, auf welche dieser Befehl sich bezog, waren: Heinrich von Rodenburg, Eberhard von Covelshofen, Johann von Soesen, Heinrich Hardefust, Joh. Overstolz, Franko von Mommersloch, Hermann und Arnold von Hermelinghausen, Johann von Rodengevel, Heinrich Jude, Johann Hirtzelin, Joh. von Lintlar, Heinrich von Kaltbecke, Matthias Cranenburg, Johann von Andernach, Heinrich und Werner Schallenberg, Johann von Dauwe und Johann von Aldenrode. Anders durften diese Herren sich nicht in größeren Gesellschaften betreffen lassen als bei gerichtlichen Verhandlungen, bei Schreinsgeschäften, bei Bruderschaftsessen, bei Primizen, Hochzeiten, Tanzbelustigungen und Leichenbegängnissen [3]). Im Jahre 1410 verordnete der Rath, daß diese Herren insgesammt alle halben Jahre in Rathsstatt erscheinen sollten, um die über sie sprechenden Rathsschlüsse vorlesen zu hören.

In Betreff der Verbannten, auf welche der Rath fortwährend

[1]) Copienbücher, 4, f. 6.
[2]) Rathsprotokolle, 1, f. 32.
[3]) Rathsprotokolle, 1, f. 42.

ein scharfes Auge gerichtet hielt, hatte er am 25. Juli 1397 den Rathsfreunden Heinrich Walrave, Sibert vom Ochsen, Dietrich von Mülheim und dem Gewaltmeister Johann Schatzavel, den Auftrag gegeben, Nacht und Tag Acht zu haben, ob einer von ihnen die ihm gesetzte Gränze, über die hinaus er sich der Stadt nicht nähern dürfe, überschreite; jeden, welchen sie diesseits der Gränze treffen würden, sollten sie antasten und „mit ihm verfahren, wie es das Interesse der Stadt und Gemeinde erheische“[1]). Auf die Fürbitten mächtiger Fürsten und Herren oder auf inständiges Bitten der Verbannten selbst ließ der Rath sich in einzelnen Fällen herbei, die Verbannungsfrist abzukürzen. Am 12. April 1397 bat der Pfalzgraf Ruprecht, den Johann vom Hirtze in Anbetracht der vielen nützlichen Dienste, welche ihm derselbe bei seiner Anwesenheit in der Herrschaft Berg erwiesen habe, wieder zu Gnaden aufzunehmen und ihm die Rückkehr in die Stadt und die Benutzung seines Eigenthums zu gestatten[2]). Der Rath willfahrte dem Ansuchen, stellte den Johann aber nach seiner Rückkehr unter strenge polizeiliche Controle[3]). Im August 1398 verordnete der Rath, daß Johann von Mauenheim zu Gnaden aufgenommen werde, den Verbundbrief beschwören und in Allem für einen guten Mann und getreuen Bürger gehalten werden solle[4]). Am 23. August 1400 beschloß der Rath, den Heinrich Blumenrode aus dem Gefängniß zu entlassen, für einen guten Mann zu halten und in den Genuß des vollen Bürgerrechtes zu setzen. „Es sei zu wissen, sagt der betreffende Beschluß, daß diejenigen, die vormals von unsern Herren vom Rathe und der Gemeinde mit der Untersuchung der Angelegenheiten der ersten und letzten Gefangenen betraut waren, an Heinrich Blumenrode nichts gefunden haben, worin er gegen die Gemeinde mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich sich vergangen habe. Darum und

---

1) Rathsprotokolle, 1, f. 4.
2) Kaiserbriefe im Stadtarchiv.
3) Rathsprotokolle, 1, f. 5.
4) Rathsprotokolle, 1, f. 8, b.

auch auf Fürbitte des Rentmeisters Rolkin von Odendorp haben unsere Herren vom Rathe einträchtig den genannten Heinrich von dem Gefängniß quitt, los und ledig erklärt und ihn aller bösen Dinge freigesprochen. Sie wollen darum denselben Heinrich fortan für einen guten Mann halten und aller guten Sachen gebrauchen lassen gleich andern getreuen Bürgern, so daß er eine Gaffel wählen, den Verbundbrief beschwören und seinen Harnisch haben soll, wie jeder andere gute treue Bürger" [1]). Dasselbe wurde auf Bitten des Cuno vom Medehaus bezüglich des Göddert von der Landskrone und dessen Eidams Johann vom Hirtze beschlossen. Ebenso wurde Johann von Bidendorf, der sich „gegen die Stadt mit seinem Gelde in Mainz und Frankfurt ehrbarlich betragen", wieder als vollberechtigter Bürger angenommen [2]). Auf Bitten des Erzbischofs wurden dem Rembold Scherffgin, der auf fünf Meilen Weges verwiesen war, am 27. April 1400 zugestanden, in Bonn, aber nicht weiter abwärts seinen Wohnsitz zu nehmen [3]). Im Jahre 1400 erhielt Johann Canus die Erlaubniß, jährlich zweimal zum Besuch seiner Frau und seiner Kinder, denen der Aufenthalt in der Stadt gestattet worden, nach Köln zu kommen [4]). Um dieselbe Zeit finden wir den Heinrich Quattermart, Hilger Hirtzelin und Hermann Scherffgin als Theilnehmer an einer Fehde, welche Wilhelm Walrave in Verbindung mit Wigand von Hatzfeld wegen Elisabeth Roedstock gegen die Stadt führte. Am 29. Oktober 1401 gab der Rath dem Heinrich Spiegel von Rodenburg die Erlaubniß, „seine zwei Töchter an Söhne von auswärtigen Kölner Bürgern, die von des ersten und letzten Auflaufs wegen binnen der Stadt ohne Erlaubniß des Rathes und der Gemeinde nicht sein durften", zu verheirathen, und er gab zu, daß diese Eidame binnen Köln sich niederlassen und daselbst wohnen durften wie andere Bürger und Eingesessene [5]). Johann Overstolz schrieb

---

1) Rathsprotokolle, 1, f. 17.
2) Rathsprotokolle, 1, f. 17, 18.
3) Rathsprotokolle, 1, f. 10.
4) Rathsprotokolle, 1, f. 13.
5) Rathsprotokolle, 1, f. 21, b.

in demselben Jahr an den Rath: „Da ich nach eurem Befehl eine Zeit aus eurer Stadt gewesen bin, so thue ich euer Liebden zu wissen, daß die Zeit, die ihr mir bestimmt hattet, nach Ausweis meines Briefes schier anderthalb Jahr um ist, und da ich gegen die Stadt mich nie übel bewiesen und auch während meiner Abwesenheit mich gut verhalten und immer das gethan habe, was euer Gnaden lieb und genehm gewesen, und da mir mein Erbe und Gut, das ich bei euch liegen habe, verdirbt und zu Schanden geht, und ich der Hoffnung lebe, daß euer Gnaden mich nicht über die mir gesetzte Zeit aus der Stadt halten wollen, so bitte ich euer Gnaden dringlich, daß ihr mir erlauben wollet, mein Eigenthum zu benutzen, bei euch zu wohnen und mit euch Lieb und Leid zu theilen wie andere gute Leute in eurer Stadt" [1]). Diesen Johann Overstolz finden wir im Jahre 1400 in Streit mit Johann Canus. Dieser schrieb ihm am 24. November: „Wisse, Johann Overstolz, den man Stoilsgin [2]) nennt, daß du mich vor Zeiten fälschlich und verrätherisch verrathen und mir wider Recht Gewalt angethan hast. Leibs und Gutes war ich versichert, und dennoch wurde ich gefangen, gethurmt, gefoltert, gestockt, beschmiedet, eingemauert, des Lichtes und der Luft beraubt. Fälschlich und verrätherisch bin ich von dir belogen worden, während ich mich deiner Freundschaft versichert hielt und oft und vielfach mit dir in Gesellschaft aß und trank. Du hast gehandelt wie ein treuloser, ehrloser und meineidiger Schalk und Verräther. Wenn du hiergegen etwas einzuwenden hast, so will ich dir die Wahrheit meiner Behauptung beweisen mit meinem Leibe bewaffnet gegen den deinigen, so wie ich meinen Herren und Freunden zu dienen pflege" [3]). Heinrich Pantaleon schrieb nach Ablauf der ihm gesetzten Verbannungsfrist von drei Jahren: „Euer Gnaden wollen wissen, daß die Zeit, die ich nach eurem Befehl außerhalb eurer Stadt sein sollte,

---

[1]) Briefe von Geschlechtern im Stadtarchiv, ohne Angabe des Jahres.

[2]) Stoilsgin, Stölzgin, Steulzgin ist Diminutiv von Stolz; Johann Overstolz erscheint vielfach unter dieser Bezeichnung. (Copienbücher, N. 3, f. 37.)

[3]) Herrenbriefe im Stadtarchiv.

zu Christtag um war, und daß ich gethan habe, was ihr mich habt geheißen thun. Ich bin nicht im Besitze solchen Einkommens, daß ich an fremden Stätten davon leben könnte, darum bitte ich euch, daß ihr mir erlauben wollet, in eure Stadt zurückzukehren, auf meinem Eigenthum zu wohnen und bei den Meinen „Speck und Mus" zu essen, um nicht ganz zu Grunde zu gehen" [1]). Mit Gerhard von Benasis schloß der Rath eine vollständige Sühne und „ein Vergessen alles Vergangenen", nur bestimmte er, daß Gerhard niemals innerhalb des Stadtgrabens kommen dürfe, sondern jenseits des Grabens bleiben müsse: nur in Weiher, Mechtern, Riel oder an beliebigen andern Orten wurde ihm gestattet, sich aufzuhalten, vor der Stadt durfte er nicht am Rheine stehen oder gehen [2]). Im Jahre 1402 schlossen Johann von Effern und sein Sohn eine vollständige Sühne mit der Stadt [3]). Auf Fürsprache des Königs Ruprecht erhielt im Jahre 1403 Johann von Covelshofen die Erlaubniß, nach Köln zurückzukehren, in der Stadt zu wandeln, dem Seinen nachzusehen und dasselbe zum Besten zu bestellen [4]). Im folgenden Jahre gaben die Brüder Heinrich und Werner von Schallenberg, Johann von der Poe und Werner Overstolz das Versprechen, sich für die Folge als treue und ruhige Bürger zu halten und sie erhielten vom Rath die Erlaubniß, in die Stadt zurückzukehren [5]). In demselben Jahre 1403 begegnen wir auch dem Constantin von Lyskirchen; er bittet den Rath aber nicht um Gnade, sondern um Gerechtigkeit. Unter dem Schutze eines städtischen Geleitbriefes erschien er in dem Minoritenkloster und trug hier vor einer Rathsschickung seine Klagepunkte vor, über die er schon vielfach an den Rath geschrieben hatte, aber bis dahin noch ohne Bescheid geblieben war. Unter verschiedenen andern Punkten hob er hier hervor, daß ihm zur Zeit, „als der letzte Auf-

---

[1]) Briefe von Geschlechtern im Stadtarchiv, ohne Datum.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d, fer. IV, post. visit., ohne Angabe des Jahres.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

[4]) Kaiserbriefe, de dato Treviris die b. Afrae, 1403.

[5]) Urkunden im Stadtarchiv.

lauf zu Köln war, und er sich in der Stadt nicht Leibes und Gutes sicher wähnte, binnen Nacht und Nebel unentsagt und unverwahrt die Kölner Bürger, die ihm als einem Obersten gehuldet und geschworen hätten, in sein Haus gewaltthätig eingedrungen seien, ihm nach seinem Leibe, seiner Ehre und seinem Gute gestanden, einen Gürtel und auch seinen Harnisch und dazu das Banner der Stadt, das ihm von Raths wegen anvertraut gewesen, genommen hätten, und dies alles sei ihm widerfahren, gegen allsolchen Frieden, solchen Burgfrieden und solche Freiheit, womit er vom heiligen Reiche gefreit gewesen. Item, daß vier Tage nachher die Kölner Bürger in sein Haus gedrungen seien und alles das noch weggetragen hätten, was sie zuvor liegen lassen gehabt. Item, daß er von der Stadt beschuldiget und berüchtiget worden, er habe den Erzbischof angetrieben, mit 600, und den Herrn von Heinsberg, mit 200 Gleven gegen die Stadt zu ziehen. Item, daß Schele Gerlach im Gefängniß durch die Folter zu der Aussage gezwungen worden sei, Costin habe den Erzbischof ersucht, mit 900 Gleven die Stadt anzugreifen. Item, daß auch Hermann von Goch durch die Folter zu Aussagen gegen Costin genöthigt worden sei. Item, daß sein Weib und seine Kinder gegen die städtische Freiheit aus der Stadt vertrieben worden, er darum gezwungen worden sei, sein Korn zu verwerfen, da er nicht im Stande gewesen, dasselbe zu behalten oder zu veräußern. Item, daß ihm die Kleinodien, die seine Frau nach Rodenkirchen geflüchtet habe, von den Feinden der Stadt geraubt worden seien" [1]. Zur Beantwortung dieser Klagepunkte wurden Johannes Neuenstein, Abelo von der Linden, Johannes Florin, Johannes von Rheimbach, Johannes von Aachen, Johannes Overstolz, Herbord Ruwe, Johannes Bedendorf und Johannes Canus, letzterer als Wortführer, beauftragt. Der Bescheid fiel, wie nicht anders zu erwarten stand, zu Ungunsten Constantin's aus.

Im Jahr 1405 schwur Werner von der Aducht, die Gewaltthaten, die an seinem Vater und dessen Freunden geschehen, nicht rächen

---

[1]) Revolutionsakten im Stadtarchiv.

zu wollen; zu ähnlichen eidlichen Versprechen verstanden sich 1408 der Schöffe Heinrich Quattermart, Ludwig von Hoffsteden, Hilger Hirtzelin, Hermann Scherffgin, Eberhard Hardefust, Werner Pantaleon und Wilhelm Scherffgin. Im Jahre 1410 gab Johann Quattermart von der Steffen das eidliche Versprechen, wegen der Hinrichtung seines Vaters und der bei dieser Gelegenheit demselben entfremdeten Kleinodien der Stadt kein Arg nachzutragen [1]). Costin von Lyskirchen auf dem Heumarkt, Emund von Cuesin, Stölzgin, Johann Canus, Costin der Grefe, Dietrich von Schiderich, Heinrich Quattermart, Heinrich Hardefust und Johann von Cuesin finden wir noch im Jahre 1412 als unversöhnte und unversöhnliche Gegner der neuen Ordnung in Köln. Sie faßten neue Hoffnung auf Wiedergewinnung ihrer verlorenen Macht und Stellung, als Dietrich von Mörs den erzbischöflichen Stuhl bestieg. Es war ihnen berichtet worden, der neue Erzbischof habe erklärt, er sei geneigt, alle diejenigen, welche der Stadt Köln Feindschaft ansagen wollten, aufzuhalten, zu hausen und zu hofen. Vielfach hielten sie in Speier und in Coblenz Zusammenkünfte, und in Coblenz in der Herberge zum Bären verbanden sich Costin, Emund, Stölzgin, Johann Canus, Costin Greve, Dietrich von Schiderich, Heinrich Quattermart, Heinrich Hardefust und Johann vom Cuesin, mit Leib und Gut bei einander zu halten und Alles aufzubieten, um vom König und vom neuen Erzbischof die Wiedereinsetzung in ihre alten Rechte zu erlangen. Der Grefe Costin war des besten Vertrauens. Bei einer der Zusammenkünfte der Verschworenen äußerte er: „Laßt es gut sein, es wird binnen Kurzem schon anders fallen: ehe ich von den Kerlen, den Pelzern und Schuhmachern und den andern Gebuven, allzeit Geleit verlangen sollte, wollte ich lieber, daß sie alle das fallende Uebel hätten" [2]). Dem Rath blieb das Vornehmen nicht verborgen. Auf die Aussage eines Knechtes von Stölzgin, Ludwig mit Namen, wurden die Verschworenen vom Rathe zur Rede gestellt;

---

[1]) Urkunden im Stadtarchiv.

[2]) Revolutionsakten im Stadtarchiv.

sie straften den Knecht Lügen und leisteten einen Eid, daß sie der Sachen unschuldig seien. Nur Johann von Cuesin weigerte sich, den verlangten Eid zu leisten und die betreffende Urkunde zu untersiegeln. Um sich allen weiteren Folgen dieser Weigerung zu entziehen, floh er aus der Stadt. Darauf beschloß der Rath unter Zuziehung einer Anzahl angesehener Bürger, daß er für immer aus der Stadt verwiesen sein solle. Würde er trotz dieses Beschlusses zurückkehren, solle man ihn halten, unten in den Bayenthurm legen und ohne Wissen und Zustimmung des Rathes und der bei diesem Beschluß zugezogenen Bürger ihm die Freiheit nicht wiedergeben[1]).

Ob die verbannten und ausgewichenen Geschlechter bei dem Sturme, den im Jahre 1416 namentlich die Faßbinder gegen den Rath hervorriefen, ihre Hand mit im Spiel hatten, ist nicht mit Zuverlässigkeit festzustellen. Jedenfalls würden sie sofort auf den Kampfplatz getreten sein, wenn dieser Auflauf einen für den Rath ungünstigen Gang genommen hätte. Die nächste Veranlassung zu dieser Erhebung war eine neueingeführte schwere Belastung des Weinzapfes: von allem verzapften Wein sollte der Erlös des siebenten Fuders als Accise für die Stadtkasse eingezogen werden. Die Unzufriedenen wiesen darauf hin, daß durch solche Beschwerung des Weinzapfes der bürgerliche Weinhandel einem unvermeidlichen Ruin entgegen gehe und der Nutzen lediglich dem steuerfreien Gewächs der Geistlichkeit zu Gute komme. Am bedrohlichsten gebährdete sich die Opposition in der Faßbinderzunft. Hier that der Weinschröder Göbel Spich sich besonders hervor. Aus der Rotte, die das Rathhaus umlagert hielt, trat er heraus und rief, „wenn ihnen von den Herren des Rathes keine gute Antwort würde, wollten sie ein Spiel anstiften, von dem noch 40 Jahre lang würde gesprochen werden". Spich wurde zu Thurm gebracht: als er am 8. Dezember 1416 losgelassen wurde, mußte er Urfehde schwören und zugestehen, daß er ohne jedes Schöffenurtheil sein Leben verwirkt habe, wenn er die

---

[1]) Rathsprotokolle, 1, f. 69.

Urfehde breche und dem Rathe nicht in Allem Gehorsam leiste [1]). Mit Göbel waren auch die übrigen Rädelsführer ergriffen und zu Thurm gebracht worden. Alle mußten bei ihrer Freilassung der Stadt Urfehde schwören. Bezüglich dieses Auflaufs schrieb der Rath unter dem 22. Dezember 1422 an die Stadt Mainz: „Es ist eine Zeit verlitten, daß etliche von den Faßbindern und andern Aemtern binnen unserer Stadt sich wider unserer Stadt und unseres Rathes Gesetze und Ordonnanzen legen und setzen wollten, woraus großer Streit und Verdruß entstanden wäre, wenn wir nicht in Zeiten vorgebeugt hätten. Die schuldigen Faßbinder hatten sich unterstanden, sich mit andern großen Aemtern und Handwerken binnen unserer Stadt gegen unseres Rathes und der ganzen Gemeinde Gesetze zu verbinden und diese Gesetze abzubringen, woraus großer Schade, Mord und anderes Unglück entstanden sein würde, wenn der drohende Aufstand nicht verhindert und verhütet worden wäre. Sobald wir aber von der Gefahr Kunde erhielten, befahlen wir diejenigen, die bei der Sache betheiligt waren, anzugreifen; alle, deren wir habhaft werden konnten, wurden gefangen und durch Schöffenurtheil der Stadt verwiesen“ [2]).

---

1) Urkunde im Stadtarchiv.

2) Copienbücher, N. 9, f. 50, d. d. crastino beatae Luciae virginis. — Bezüglich dieser innern Unruhen sagt die Chronik Agrippina, f. 158: »ind in Colne wart tzweyonge under der gemeynden umb der buschoff willen, doch halp got, dat idt gestillet wait guetlichen«. Unrichtig setzen die Kölhoff'sche Chronik (f. 293, b.) und Crombach (Ann. IV, f. 35,) diese Unruhen zwei Jahre später und bringen dieselben in unmittelbarem Zusammenhang mit dem erst 1419 ausbrechenden Krieg der rheinischen Kurfürsten gegen die Stadt Köln. Die Kölh. Chronik, die den Ausbruch des fraglichen Krieges zu früh datirt, schreibt zum Jahr 1417 f. 293, b.: »Ind daemit so hoiff sich der kriech an, ind der byschoff zoulde die ander dry kuerfursten zo sich, hertoch Reynalt van Guylche ind van Gelre ind syne broeder greve Frederich van Moersse. Ind die vurss. heren oeverdroegen under sich, wye sy die stat van Coellen wolden under sich bryngen taliter qualiter, ind overmitz inwendige hulpe, dae sich die heren mit yren partyen up verliessen, ind hatten under sich die stat Colne in 4 deyll gedeilt, so wanne sy die under sich hedden. Also der eyne soulde haven die marporze, die anderen sent Cunibertus portze,

Im November 1417 kehrten Constantin von Lyskirchen und dessen Söhne Göbbert und Constantin in die Stadt zurück; sie gelobten ewiges Vergessen der mit dem Auflauf zusammenhangenden Vorgänge; Costin bescheinigte, „daß die Herren vom Rathe ihm in Folge seiner und seiner Herren Freunde Bitten ihre Gunst und Gnade bewiesen und ihn wiederum in ihre Stadt aufgenommen in der Weise, daß er eine Gaffel oder Amt kiesen und den Verbundbrief beschwören solle und alles das zu thun sich verpflichte, was ein treuer Bürger der Stadt zu thun schuldig sei. Und wenn das geschehen und er sein stetes Wesen und Bleiben in der Stadt habe, so würden sie ihm erlauben, dem Schöffenstuhl am hohen Gericht nachzufolgen in allen Sachen gleich einem andern Schöffen". Dann versprach er, die Stadt innerhalb wie außerhalb der Stadt in Prozessen auf städtische Kosten zu vertreten [1]).

Im Jahre 1426 verzichteten Johann Overstolz und dessen Sohn Werner Overstolz auf alle wegen der von der Stadt ihnen zugefügten Unbilden zu erhebenden Ansprüche [2]). Neue Streitigkeiten zwischen diesen beiden Rittern und der Stadt erhoben sich im Jahre 1432. Ryt von Birgel öffnete ihnen den ihm zustehenden Theil der Burg Tomberg und bot ihnen alle Hülfe in ihren räuberischen Anfällen gegen sorg- und wehrlose Kölner Bürger und Kaufleute. Nur mit Mühe gelang es dem Erzbischof, den Streit beizulegen und eine Sühne zu stiften [3]). Eberhard von Hardefust wurde 1436 we-

---

die derden sent Severyns portze, die vierden die Erenportze ind der byschoff Beyen ind die stat, ind eyn yglich waynde dat syn sicher tzo haven, mer idt was noch vroe; der rait van Coellen wart is wyss und so wart der inwendige upsatz zobrochen«. Aus den Akten, Correspondenzen und Klagebriefen geht keine Andeutung hervor, welche auf ein solches abenteuerliche Uebereinkommen der Kurfürsten schließen ließe. Diese ganze Nachricht wird lediglich als eine der Schreckgestalten angesehen werden können, mit welchen vor dem Ausbruch gewaltiger Ereignisse die Phantasie des Volkes sich gewöhnlich herumträgt.

1) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 26. Nov. 1417.

2) Rathsprotokolle, 1, f. 95, b.

3) Copienbücher, N. 13, f. 43, b.

gen Auflehnung gegen die Autorität des Rathes gefangen genommen. Am 17. Februar schrieb der Rath an Emund von Palant, Muylen von Irnich und Zwepart von Hembach, „daß er den Eberhard um Sachen, das Stadtregiment betreffend, ins Gefängniß geworfen und nicht anders mit ihm zu verfahren gedenke, als sich nach dem Herkommen und den Gewohnheiten der Stadt gebühre“ [1]).

Im Jahre 1446 hören wir zum letzten Male von Forderungen, die bis in das Jahr der Revolution 1396 zurückreichen: Johann von Mommersloch erhob noch in dem genannten Jahre Ansprüche „von Sachen, die sich in dem Auflauf an seinem Vater und seinen Freunden ergangen“ [2]).

Sobald der Rath erkannte, daß die neue Verfassung feste Wurzeln geschlagen hatte, glaubte er seine Aufmerksamkeit auf den Ausbau und die Festigung der innern Rechts- und Verfassungsverhältnisse richten zu können. Die durch die Revolution von 1396 geschaffenen Zustände hatten sich allmählich gefestiget und auch die verbissensten Anhänger des alten Geschlechterregimentes waren zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Hoffnung auf einen Umsturz der bestehenden Zustände jeden Haltes entbehre. Als Denkmal des Sieges, den der dritte Stand über die privilegirten Geschlechter davon getragen, ließ der Rath im Jahre 1407 den Bau des gewaltigen Rathsthurmes beginnen, der noch jetzt eine Zierde und der Stolz der Stadt ist. Die Kölhoff'sche Chronik sagt, die Kosten dieses Thurmes hätten sich auf mehr als 50000 Gulden belaufen, „welches Geld kam von den ausgetriebenen Schöffen, die aus Köln verwiesen waren“ [3]). Es wird mir aber schwer zu glauben, daß der Rath, der sich genöthigt sah, zur Bestreitung der laufenden Verwaltungs- und Kriegsbedürfnisse die Verbrauchsabgaben zu erhöhen und stets neue Erbrenten zu verkaufen, die von den gefangen gesetzten Geschlechtern eingezogenen Gelder eilf Jahre lang unbenutzt liegen gelassen

---

[1]) Copienbücher, N. 13 u. 14, f. 6, b.

[2]) Copienbücher, N. 20, f. 78.

[3]) Chronik, f. 288, b.

hätte. In der verhältnißmäßig kurzen Dauer von sieben Jahren wurde das herrliche Bauwerk vollendet. Dem Rentmeister Roland von Odendorp gebührt das Verdienst, mit allen Mitteln für das Zustandekommen dieses herrlichen Baudenkmals gewirkt zu haben.

Bei der ganzen städtischen Verwaltung, Polizeihandhabung und Rechtspflege waren sowohl hergebrachte Gewohnheiten und mündliche Ueberlieferungen wie in besondere „Bücher und Geschrichte schriftlich eingetragene sogenannte Eide, Rollen und Ordonnanzen" maßgebend. Erst im Jahre 1407 wurden all diese verschiedenen Verordnungen in ein besonderes Statutenbuch zusammengetragen. „Im Jahre unseres Herren, als man schrieb nach Gottes Geburt 1407 haben unsere Herren vom Rath in Erwägung, daß der Rath, der vor Zeiten gesessen hat, mancherlei Punkte und Sachen festgesetzt und ordinirt hat vom Regiment der Stadt, von den Aemtern, von den städtischen Accisen und von vielen andern Gesetzen, Freiheiten, alten Gewohnheiten und Ordonnanzen, die zur Ehre, zum Nutzen und Vortheil unserer Herren, der Bürger und sämmtlicher Eingesessenen förderlich befunden worden, und in Erwägung, daß allsolche Punkte und Sachen nicht in einem Gesetze enthalten und in einem Beschlusse zu Stande gekommen, sondern in verschiedenen Jahren und Zeiten gesetzt und gemacht sind und auch in verschiedenen Büchern, Registern und Geschrichten zerstreut und geschrieben stehen, also daß man dieselben nicht immer, so oft man derselben bedurfte, wegen der Mannigfaltigkeit der betreffenden Bücher, Register und Schriftstücke rechtzeitig zur Hand bringen konnte, um die Gesetze selbst nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen, sondern dieselben allezeit vor Augen und im Gedächtniß zu behalten, etliche ihrer weisen Freunde und Rathsgenossen beauftragt, allsolche Bücher, Register und Schriftstücke und alle darin enthaltenen Punkte und Gesetze fleißig zu übersehen und zu überlesen und in [illegible] ...ages Regist[illegible] treuen Nachachtung zusammenzutragen" [illegible] ...es Ori[illegible] Statutenbuch befindet sich noch m[illegible]

Stadtarchiv und hat den zahlreichen Copien, welche sich jetzt noch in den Händen von Alterthumsfreunden finden, sowie den zwei verschiedenen Abdrücken der „Statuten und Gesetze" der Stadt Köln zur Grundlage gedient. Keineswegs aber sind in dieser Sammlung sämmtliche für die Entscheidung über Fragen des städtischen Rechts- und Verwaltungslebens maßgebende, gesetzlich publizirte oder herkömmliche Bestimmungen enthalten. Es gab noch eine Reihe von rechtsgültigen Gewohnheiten, die lediglich auf Ortsgebrauch beruhten, im Bewußtsein des Volkes lebendig waren und durch Tradition von Geschlecht zu Geschlecht forterbten. Diese, von den Erzbischöfen, Königen, Kaisern und Päpsten wiederholt bestätigten bonae, rationabiles, laudabiles, antiquae, honestae, approbatae consuetudines [1]) hatten für die Entscheidung von gerichtlichen Streitigkeiten dieselbe Rechtsgültigkeit wie die sorgfältig codifizirten Statuten und Gesetze.

---

[1]) Vgl. Ennen und Eckertz, II, 20, 103, 104, 229, 369 u. s. w.

Fünftes Kapitel.

Stellung der Stadt Köln zu König Wenzel's Absetzung.

Während in Köln sich die Zustände festigten, bereiteten sich im Reiche Verwicklungen vor, welche eine völlige Zersetzung des staatlichen Organismus herbeizuführen drohten. König Wenzel hatte die Hoffnungen, die man im Anfang seiner Regierung auf ihn gesetzt, bitter getäuscht. Seiner Indolenz und Schwäche schrieb man es hauptsächlich zu, daß das schwer geprüfte Reich im Innern in zahllosen wilden Fehden verblutete, in der großen kirchlichen Frage das entscheidende Gewicht verloren hatte und in seinem äußern Bestande einzelnen herrschsüchtigen Nachbarn gegenüber auf's höchste gefährdet war. Die Städte konnten ihm seiner freigebigen Privilegien und Freiheiten wenig Dank wissen, wenn er nicht im Stande war, die Grundlage ihrer Blüthe und ihres Reichthums, Handel, Verkehr und Gewerbe, mit kräftiger Hand zu schützen. Beim Volke hatte sich Wenzel so wenig Liebe und Verehrung wie bei den Fürsten Achtung und Ansehen erworben. „König Wenzel, sagt die Kölhoff'sche Chronik, der oft und mannigmal von den Kurfürsten aufgefordert worden, daß er sich der Reichssachen, die durch viele Streitigkeiten gar sehr im Argen lagen, besser annehmen sollte, mißachtete solche Mahnung; er war träge und von einem wüsten Leben mit Saufen und Fressen und andern Bübereien. Zwar wurde er vielfach deßwegen hart angegangen, aber er fragte nichts darnach, er

blieb gemeinlich liegen in Böhmen wie ein Schwein in seinem Stalle"[1]). Den thatsächlichen Beweis von der Mißachtung, welche sich gegen den König am Niederrhein kund gab, lieferte eine Schaar bewaffneter Strauchritter, die den königlichen Abgesandten, den Mundschenken Dietrich Kray, vor den Thoren der Stadt Köln überfielen und eines Theiles seines Gepäcks beraubten. Nur mit Noth rettete der Ueberfallene Leben und Freiheit. Anfänglich wollte er die Stadt für diese Gewaltthat und freche Verhöhnung der königlichen Majestät verantwortlich machen; als er sich aber überzeugte, daß die Stadt diesem Ueberfall völlig fremd war, verzichtete er unter dem 1. Febr. auf jede Verfolgung aller Ansprüche, die er aus diesem räuberischen Anfall gegen die Stadt geltend machen könnte[2]).

Dem trostlosen Unwesen im Reiche und der verderblichen Lässigkeit des Königs gegenüber that von Seiten der Kurfürsten ein entschlossenes selbständiges Vorgehen Noth, wenn nicht jedes Band der Zucht und des Gesetzes reißen und das Reich einer baldigen völligen Auflösung verfallen sollte. Die Kurfürsten kamen überein, auf den 13. Mai 1397 auf eigene Hand ohne Zuthun des Königs einen Reichstag nach Frankfurt zu berufen, um hier mit den übrigen Ständen über des Reiches traurige Lage zu berathen. Auf das nach Köln gerichtete Einladungsschreiben antwortete der Rath unter dem 2. März: „Ihr habt uns geschrieben, wie Ihr, wenn Gott will, auf den Sonntag, wo man singt in der heiligen Kirche Jubilate, nun nach dem Ostertage, wollt zu Frankfurt sein, um zu bestellen und dazu zu rathen, daß solchen großen Nöthen, die den Christenglauben, das heilige Reich und die ganze gemeine Christenheit beschweren, in Zeiten Widerstand geleistet werde, und daß wir darum unsere ehrbaren Freunde alsdann dahin schicken sollen. Wir haben das sehr wohl verstanden und begehren Euer Gnaden darum fleißlich zu wissen, daß wir dessen von ganzem Herzen froh sind und haben diese Dinge und Botschaft über Maßen gerne gehört und vernommen, und wollen darum unsere Freunde, wenn Gott will, zu der Zeit, die Ihr uns

---

[1]) Chronik, f. 286, b.

bestimmt habt, nach Frankfurt gern und bereitwillig schicken, um zum Besten zu helfen, zu rathen und zu thun, wie wir vermögen"[1]). An den König war die Aufforderung ergangen, zu diesem Reichstage einen Statthalter in die Mitte der Stände zu entsenden. Doch Wenzel achtete nicht der ernsten Mahnung. Die Fürsten aber schritten fort auf der einmal eingeschlagenen Bahn eigner selbständiger Reichspolitik[2]). Endlich erkannte Wenzel die Gefahr, welche ihm drohte, wenn er theilnahmlos den ihm feindlichen Bestrebungen im Deutschen Reiche freies Feld lasse.

Es nahm den Anschein, als ob die gelockerten Bande zwischen dem König und den Ständen des Reiches wieder fester geknüpft werden sollten, als Wenzel nach so langer Abwesenheit wieder im Reiche erschien, auf's Neue den Landfrieden verkündete, berüchtigte Raubschlösser zerstörte und mit allem Eifer sein hohes Richteramt ausübte. Das Feuer und die Entschiedenheit, womit er wie in den ersten Zeiten seiner Regierung an den Versuch einer Lösung der so verwickelten politischen und kirchlichen Fragen herantrat, weckte namentlich in den Städten wieder neues Vertrauen in eine günstige Wendung der trostlosen Lage der Kirche und des Reiches. In Köln wollte man nichts versäumen, um dem Könige, der dieser Stadt auf seiner Reise nach Frankreich seinen Besuch zusagte, einen Empfang zu bereiten, wie er dem Haupte des heiligen Reiches gebührte. Unter dem 12. Januar 1398 schrieb der Rath an die Abgeordneten, die er zum Könige auf den Tag zu Frankfurt entsendet hatte: „Es ist unser Begehr, daß ihr erkundschaftet, wie wir den König bei uns empfangen sollen; auch sehet zu, wie er in Mainz empfangen wird, und was ihr hierüber in Erfahrung bringt, das berichtet uns, damit wir uns darnach stellen und verhüten, daß wir dessen Verweis hören müssen"[3]).

---

1) Copienbücher, 3, f. 129.

2) Löher, Das Rechtsverfahren bei Wenzel's Absetzung, im München. Jahrbuch, 1865, S. 45.

3) Copienbücher, 3, f. 71.

Der Eindruck, den der König bei seiner persönlichen Anwesenheit in Köln machte, scheint kein günstiger gewesen zu sein, wurden doch Aeußerungen über ihn laut, durch die er seine königliche Ehre und Würde für schwer verletzt hielt. Der Rath, der deßwegen zur Verantwortung aufgefordert wurde, hielt es für angemessen, die ganze Sache rundweg in Abrede zu stellen und das ganze Gerede als böswillige Erfindung zu bezeichnen. „Wir haben vernommen, schrieb er daß Euer Gnaden einige Worte hinterbracht worden, die bei uns in Köln über Euer Königl. Gnaden gesagt sein sollen. Wir wollen aber Euer Gnaden demüthig zu wissen thun, daß uns von keinen Worten noch Werken etwas bekannt ist, die wir gegen Euer königliche Gnaden oder gegen das heilige Reich jemals gesagt oder begangen hätten. Sind wir doch allwege Euer Gnaden und dem heiligen Reiche gehorsam gewesen und hoffen auch unsere Treue zu bewahren. Wenn jemand, er sei wer er sei, etwas anderes über uns Euer Gnaden hinterbracht, so hat er es böslich ersonnen, und wir werden alles thun, um zu beweisen, daß wir solcher Dinge unschuldig sind“ [1]).

Der König hätte gerne gesehen, daß der Kölner Rath solche Versicherung dadurch wahr gehalten hätte, daß er einen ihm sehr am Herzen liegenden Wunsch erfülle. Es lag ihm daran, einige der vielen in den einzelnen Kölner Kirchen aufbewahrten Reliquien zu erhalten und mit sich nach Böhmen zu nehmen. Der Rath bedauerte, dieses Verlangen abschlagen zu müssen, wenn er nicht den päpstlichen Bann auf sich laden wollte. „Wir sind nicht in der Lage, schrieb er, Euer Gnaden Heiligthum nach Außen schicken zu können, denn unser geistlicher Vater Papst Bonifaz hat uns solches unter Strafe des Bannes verboten, wie Ihr aus der abschriftlich beigefügten Bulle ersehen werdet. Wäre es der Fall, daß Ihr etwas von uns begehrtet, was zu leisten in unsern Kräften stände, so würden wir allzeit willig und freundlich bereit sein, Euren Wunsch zu erfüllen“ [2]).

---

[1]) Copienbücher, N. 3, f. 83, d. d. 14. April 1398.

[2]) Copienbücher, N. 3, f. 86, d. d. fer. VI, post jubilate.

Nach seiner Rückkehr in das Königreich Böhmen hatte Wenzel die guten Vorsätze und schönen Verheißungen vergessen. Allerwärts wurden die alten Klagen wieder laut: die Unsicherheit im Verkehr, die Willkür in der Reichsregierung, die Verwirrung in der Kirche stiegen zu einer bis dahin nicht gekannten Höhe. Die Kurfürsten begannen sich mit dem Gedanken vertraut zu machen, daß sie die Pflicht und das Recht hätten, zur Verhinderung eines völligen Verfalls in Reich und Kirche auf eigene Hand die Hülfe zu suchen, die der König nicht leisten wolle noch könne. Sie wußten, daß sie leichtes Spiel hatten, einen König, der sich den höchsten Interessen des Deutschen Volkes und Reiches so völlig entfremdet hatte, die Krone vom Haupte zu reißen. Einerseits bauten sie auf die Theilnahmlosigkeit der Städte, andererseits auf die Mattigkeit, That- und Rathlosigkeit des Königs selbst, wenn sie es wagen zu dürfen glaubten, den verdienstlosen und allgemein verachteten König der Krone verlustig zu erklären. Am 2. Juni kamen die Kurfürsten von Mainz, Köln, Pfalz und Sachsen in Marburg zusammen und schlossen ein Bündniß, dem zu Folge sie in allen Angelegenheiten des Reiches und der Kirche gemeinsam handeln, gemeinsam die Wahl eines neuen Königs lenken und gemeinsam sich den königlichen Forderungen widersetzen sollten. Am 15. Sept. erklärte zu Mainz auch der Kurfürst von Trier seinen Beitritt zu dieser Vereinbarung [1]). Nach Mainz waren auch die andern Reichsfürsten beschieden worden. Sie erschienen in großer Zahl und es verbanden sich mit den fünf Kurfürsten zehn Fürsten aus den Häusern Baiern, Meißen, Hessen und Hohenzollern, „um einen andern Römischen König zu erwählen und zu setzen", und um einander bei diesem Vornehmen mit aller Macht und Treue zu schützen und zu helfen. Zur weiteren Verhandlung und Beschlußnahme über diese wichtige Angelegenheit wurde auf den 19. November 1399 ein Reichstag nach Frankfurt ausgeschrieben [2]). Die feindseligen Schritte der Kurfürsten weckten den König aus seiner Lässigkeit auf. Er wußte,

[1]) Pelzel, K. Wenzel, 371, Urk. N. 151.
[2]) Löher, 56. — Obrecht, 6—8.

Urfehde breche und dem Rathe nicht in Allem Gehorsam leiste [1]). Mit Göbel waren auch die übrigen Rädelsführer ergriffen und zu Thurm gebracht worden. Alle mußten bei ihrer Freilassung der Stadt Urfehde schwören. Bezüglich dieses Auflaufs schrieb der Rath unter dem 22. Dezember 1422 an die Stadt Mainz: „Es ist eine Zeit verlitten, daß etliche von den Faßbindern und andern Aemtern binnen unserer Stadt sich wider unserer Stadt und unseres Rathes Gesetze und Ordonnanzen legen und setzen wollten, woraus großer Streit und Verdruß entstanden wäre, wenn wir nicht in Zeiten vorgebeugt hätten. Die schuldigen Faßbinder hatten sich unterstanden, sich mit andern großen Aemtern und Handwerken binnen unserer Stadt gegen unseres Rathes und der ganzen Gemeinde Gesetze zu verbinden und diese Gesetze abzubringen, woraus großer Schade, Mord und anderes Unglück entstanden sein würde, wenn der drohende Aufstand nicht verhindert und verhütet worden wäre. Sobald wir aber von der Gefahr Kunde erhielten, befahlen wir diejenigen, die bei der Sache betheiligt waren, anzugreifen; alle, deren wir habhaft werden konnten, wurden gefangen und durch Schöffenurtheil der Stadt verwiesen“ [2]).

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Copienbücher, N. 9, f. 50, d. d. crastino beatae Luciae virginis. — Bezüglich dieser innern Unruhen sagt die Chronik Agrippina, f. 158: »ind in Colne wart tzweyonge under der gemeynden umb der buschoff willen, doch halp got, dat idt gestillet wart guetlichen«. Unrichtig setzen die Kölhoff'sche Chronik (f. 293, b.) und Crombach (Ann. IV, f. 35,) diese Unruhen zwei Jahre später und bringen dieselben in unmittelbarem Zusammenhang mit dem erst 1419 ausbrechenden Krieg der rheinischen Kurfürsten gegen die Stadt Köln. Die Kölh. Chronik, die den Ausbruch des fraglichen Krieges zu früh datirt, schreibt zum Jahr 1417 f. 293, b.: »Ind daemit so hoiff sich der kriech an, ind der byschoff zoulde die ander dry kuerfursten zo sich, hertoch Reynalt van Guylche ind van Gelre ind syne broeder greve Frederich van Moersse. Ind die vurss. heren oeverdroegen under sich, wye sy die stat van Coellen wolden under sich bryngen taliter qualiter, ind overmitz inwendige hulpe, dae sich die heren mit yren partyen up verliessen, ind hatten under sich die stat Colne in 4 deyll gedeilt, so wanne sy die under sich hedden. Also der eyne soulde haven die marporze, die anderen sent Cunibertus portze,

Im November 1417 kehrten Constantin von Lyskirchen und dessen Söhne Göddert und Constantin in die Stadt zurück; sie gelobten ewiges Vergessen der mit dem Auflauf zusammenhangenden Vorgänge; Costin bescheinigte, „daß die Herren vom Rathe ihm in Folge seiner und seiner Herren Freunde Bitten ihre Gunst und Gnade bewiesen und ihn wiederum in ihre Stadt aufgenommen in der Weise, daß er eine Gaffel oder Amt kiesen und den Verbundbrief beschwören solle und alles das zu thun sich verpflichte, was ein treuer Bürger der Stadt zu thun schuldig sei. Und wenn das geschehen und er sein stetes Wesen und Bleiben in der Stadt habe, so würden sie ihm erlauben, dem Schöffenstuhl am hohen Gericht nachzufolgen in allen Sachen gleich einem andern Schöffen". Dann versprach er, die Stadt innerhalb wie außerhalb der Stadt in Prozessen auf städtische Kosten zu vertreten [1]).

Im Jahre 1426 verzichteten Johann Overstolz und dessen Sohn Werner Overstolz auf alle wegen der von der Stadt ihnen zugefügten Unbilden zu erhebenden Ansprüche [2]). Neue Streitigkeiten zwischen diesen beiden Rittern und der Stadt erhoben sich im Jahre 1432. Ryt von Birgel öffnete ihnen den ihm zustehenden Theil der Burg Tomberg und bot ihnen alle Hülfe in ihren räuberischen Anfällen gegen sorg- und wehrlose Kölner Bürger und Kaufleute. Nur mit Mühe gelang es dem Erzbischof, den Streit beizulegen und eine Sühne zu stiften [3]). Eberhard von Hardefust wurde 1436 we-

die derden sent Severyns portze, die vierden die Erenportze ind der byschoff Beyen ind die stat, ind eyn yglich waynde dat syn sicher tzo haven, mer idt was noch vroe; der rait van Coellen wart is wyss und so wart der inwendige upsatz zobrochen«. Aus den Akten, Correspondenzen und Klagebriefen geht keine Andeutung hervor, welche auf ein solches abenteuerliche Uebereinkommen der Kurfürsten schließen ließe. Diese ganze Nachricht wird lediglich als eine der Schreckgestalten angesehen werden können, mit welchen vor dem Ausbruch gewaltiger Ereignisse die Phantasie des Volkes sich gewöhnlich herumträgt.

1) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 26. Nov. 1417.

2) Rathsprotokolle, 1, f. 95, b.

3) Copienbücher, N. 13, f. 43, b.

gen Auflehnung gegen die Autorität des Rathes gefangen genommen. Am 17. Februar schrieb der Rath an Emund von Palant, Muylen von Irnich und Zwepart von Hembach, „daß er den Eberhard um Sachen, das Stadtregiment betreffend, ins Gefängniß geworfen und nicht anders mit ihm zu verfahren gedenke, als sich nach dem Herkommen und den Gewohnheiten der Stadt gebühre“ [1].

Im Jahre 1446 hören wir zum letzten Male von Forderungen, die bis in das Jahr der Revolution 1396 zurückreichen: Johann von Mommersloch erhob noch in dem genannten Jahre Ansprüche „von Sachen, die sich in dem Auflauf an seinem Vater und seinen Freunden ergangen“ [2].

Sobald der Rath erkannte, daß die neue Verfassung feste Wurzeln geschlagen hatte, glaubte er seine Aufmerksamkeit auf den Ausbau und die Festigung der innern Rechts- und Verfassungsverhältnisse richten zu können. Die durch die Revolution von 1396 geschaffenen Zustände hatten sich allmählich gefestiget und auch die verbissensten Anhänger des alten Geschlechterregimentes waren zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Hoffnung auf einen Umsturz der bestehenden Zustände jeden Haltes entbehre. Als Denkmal des Sieges, den der dritte Stand über die privilegirten Geschlechter davon getragen, ließ der Rath im Jahre 1407 den Bau des gewaltigen Rathsthurmes beginnen, der noch jetzt eine Zierde und der Stolz der Stadt ist. Die Kölhoff'sche Chronik sagt, die Kosten dieses Thurmes hätten sich auf mehr als 50000 Gulden belaufen, „welches Geld kam von den ausgetriebenen Schöffen, die aus Köln verwiesen waren“ [3]. Es wird mir aber schwer zu glauben, daß der Rath, der sich genöthigt sah, zur Bestreitung der laufenden Verwaltungs- und Kriegsbedürfnisse die Verbrauchsabgaben zu erhöhen und stets neue Erbrenten zu verkaufen, die von den gefangen gesetzten Geschlechtern eingezogenen Gelder eilf Jahre lang unbenutzt liegen gelassen

---

1) Copienbücher, N. 13 u. 14, f. 6, b.
2) Copienbücher, N. 20, f. 78.
3) Chronik, f. 288, b.

hätte. In der verhältnißmäßig kurzen Dauer von sieben Jahren wurde das herrliche Bauwerk vollendet. Dem Rentmeister Roland von Odendorp gebührt das Verdienst, mit allen Mitteln für das Zustandekommen dieses herrlichen Baudenkmals gewirkt zu haben.

Bei der ganzen städtischen Verwaltung, Polizeihandhabung und Rechtspflege waren sowohl hergebrachte Gewohnheiten und mündliche Ueberlieferungen wie in besondere „Bücher und Geschrichte schriftlich eingetragene sogenannte Eide, Rollen und Ordonnanzen" maßgebend. Erst im Jahre 1407 wurden all diese verschiedenen Verordnungen in ein besonderes Statutenbuch zusammengetragen. „Im Jahre unseres Herren, als man schrieb nach Gottes Geburt 1407 haben unsere Herren vom Rath in Erwägung, daß der Rath, der vor Zeiten gesessen hat, mancherlei Punkte und Sachen festgesetzt und ordinirt hat vom Regiment der Stadt, von den Aemtern, von den städtischen Accisen und von vielen andern Gesetzen, Freiheiten, alten Gewohnheiten und Ordonnanzen, die zur Ehre, zum Nutzen und Vortheil unserer Herren, der Bürger und sämmtlicher Eingesessenen förderlich befunden worden, und in Erwägung, daß allsolche Punkte und Sachen nicht in einem Gesetze enthalten und in einem Beschlusse zu Stande gekommen, sondern in verschiedenen Jahren und Zeiten gesetzt und gemacht sind und auch in verschiedenen Büchern, Registern und Geschrichten zerstreut und geschrieben stehen, also daß man dieselben nicht immer, so oft man derselben bedurfte, wegen der Mannigfaltigkeit der betreffenden Bücher, Register und Schriftstücke rechtzeitig zur Hand bringen konnte, um die Gesetze selbst nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen, sondern dieselben allezeit vor Augen und im Gedächtniß zu behalten, etliche ihrer weisen Freunde und Rathsgenossen beauftragt, allsolche Bücher, Register und Schriftstücke und alle darin enthaltenen Punkte und Gesetze fleißig zu übersehen und zu überlesen und in ein einziges Register zur treuen Nachachtung zusammenzutragen" [1]). Dieses Original-Statutenbuch befindet sich noch im

[1]) Mscr. A. IV, 10.

Stadtarchiv und hat den zahlreichen Copien, welche sich jetzt noch in den Händen von Alterthumsfreunden finden, sowie den zwei verschiedenen Abdrücken der „Statuten und Gesetze" der Stadt Köln zur Grundlage gedient. Keineswegs aber sind in dieser Sammlung sämmtliche für die Entscheidung über Fragen des städtischen Rechts- und Verwaltungslebens maßgebende, gesetzlich publizirte oder herkömmliche Bestimmungen enthalten. Es gab noch eine Reihe von rechtsgültigen Gewohnheiten, die lediglich auf Ortsgebrauch beruhten, im Bewußtsein des Volkes lebendig waren und durch Tradition von Geschlecht zu Geschlecht forterbten. Diese, von den Erzbischöfen, Königen, Kaisern und Päpsten wiederholt bestätigten bonae, rationabiles, laudabiles, antiquae, honestae, approbatae consuetudines [1]) hatten für die Entscheidung von gerichtlichen Streitigkeiten dieselbe Rechtsgültigkeit wie die sorgfältig codifizirten Statuten und Gesetze.

---

1) Vgl. Ennen und Eckertz, II, 20, 103, 104, 229, 369 u. s. w.

Fünftes Kapitel.

Stellung der Stadt Köln zu König Wenzel's Absetzung.

Während in Köln sich die Zustände festigten, bereiteten sich im Reiche Verwicklungen vor, welche eine völlige Zersetzung des staatlichen Organismus herbeizuführen drohten. König Wenzel hatte die Hoffnungen, die man im Anfang seiner Regierung auf ihn gesetzt, bitter getäuscht. Seiner Indolenz und Schwäche schrieb man es hauptsächlich zu, daß das schwer geprüfte Reich im Innern in zahllosen wilden Fehden verblutete, in der großen kirchlichen Frage das entscheidende Gewicht verloren hatte und in seinem äußern Bestande einzelnen herrschsüchtigen Nachbarn gegenüber auf's höchste gefährdet war. Die Städte konnten ihm seiner freigebigen Privilegien und Freiheiten wenig Dank wissen, wenn er nicht im Stande war, die Grundlage ihrer Blüthe und ihres Reichthums, Handel, Verkehr und Gewerbe, mit kräftiger Hand zu schützen. Beim Volke hatte sich Wenzel so wenig Liebe und Verehrung wie bei den Fürsten Achtung und Ansehen erworben. „König Wenzel, sagt die Kölhoff'sche Chronik, der oft und mannigmal von den Kurfürsten aufgefordert worden, daß er sich der Reichssachen, die durch viele Streitigkeiten gar sehr im Argen lagen, besser annehmen sollte, mißachtete solche Mahnung; er war träge und von einem wüsten Leben mit Saufen und Fressen und andern Bübereien. Zwar wurde er vielfach deßwegen hart angegangen, aber er fragte nichts darnach, er

blieb gemeinlich liegen in Böhmen wie ein Schwein in seinem Stalle" [1]). Den thatsächlichen Beweis von der Mißachtung, welche sich gegen den König am Niederrhein kund gab, lieferte eine Schaar bewaffneter Strauchritter, die den königlichen Abgesandten, den Mundschenken Dietrich Kray, vor den Thoren der Stadt Köln überfielen und eines Theiles seines Gepäcks beraubten. Nur mit Noth rettete der Ueberfallene Leben und Freiheit. Anfänglich wollte er die Stadt für diese Gewaltthat und freche Verhöhnung der königlichen Majestät verantwortlich machen; als er sich aber überzeugte, daß die Stadt diesem Ueberfall völlig fremd war, verzichtete er unter dem 1. Febr. auf jede Verfolgung aller Ansprüche, die er aus diesem räuberischen Anfall gegen die Stadt geltend machen könnte [2]).

Dem trostlosen Unwesen im Reiche und der verderblichen Lässigkeit des Königs gegenüber that von Seiten der Kurfürsten ein entschlossenes selbständiges Vorgehen Noth, wenn nicht jedes Band der Zucht und des Gesetzes reißen und das Reich einer baldigen völligen Auflösung verfallen sollte. Die Kurfürsten kamen überein, auf den 13. Mai 1397 auf eigene Hand ohne Zuthun des Königs einen Reichstag nach Frankfurt zu berufen, um hier mit den übrigen Ständen über des Reiches traurige Lage zu berathen. Auf das nach Köln gerichtete Einladungsschreiben antwortete der Rath unter dem 2. März: „Ihr habt uns geschrieben, wie Ihr, wenn Gott will, auf den Sonntag, wo man singt in der heiligen Kirche Jubilate, nun nach dem Ostertage, wollt zu Frankfurt sein, um zu bestellen und dazu zu rathen, daß solchen großen Nöthen, die den Christenglauben, das heilige Reich und die ganze gemeine Christenheit beschweren, in Zeiten Widerstand geleistet werde, und daß wir darum unsere ehrbaren Freunde alsdann dahin schicken sollen. Wir haben das sehr wohl verstanden und begehren Euer Gnaden darum fleißlich zu wissen, daß wir dessen von ganzem Herzen froh sind und haben diese Dinge und Botschaft über Maßen gerne gehört und vernommen, und wollen darum unsere Freunde, wenn Gott will, zu der Zeit, die Ihr uns

---

[1]) Chronik, f. 286, b.

bestimmt habt, nach Frankfurt gern und bereitwillig schicken, um zum Besten zu helfen, zu rathen und zu thun, wie wir vermögen“ [1]). An den König war die Aufforderung ergangen, zu diesem Reichstage einen Statthalter in die Mitte der Stände zu entsenden. Doch Wenzel achtete nicht der ernsten Mahnung. Die Fürsten aber schritten fort auf der einmal eingeschlagenen Bahn eigner selbständiger Reichspolitik [2]). Endlich erkannte Wenzel die Gefahr, welche ihm drohte, wenn er theilnahmlos den ihm feindlichen Bestrebungen im Deutschen Reiche freies Feld lasse.

Es nahm den Anschein, als ob die gelockerten Bande zwischen dem König und den Ständen des Reiches wieder fester geknüpft werden sollten, als Wenzel nach so langer Abwesenheit wieder im Reiche erschien, auf's Neue den Landfrieden verkündete, berüchtigte Raubschlösser zerstörte und mit allem Eifer sein hohes Richteramt ausübte. Das Feuer und die Entschiedenheit, womit er wie in den ersten Zeiten seiner Regierung an den Versuch einer Lösung der so verwickelten politischen und kirchlichen Fragen herantrat, weckte namentlich in den Städten wieder neues Vertrauen in eine günstige Wendung der trostlosen Lage der Kirche und des Reiches. In Köln wollte man nichts versäumen, um dem Könige, der dieser Stadt auf seiner Reise nach Frankreich seinen Besuch zusagte, einen Empfang zu bereiten, wie er dem Haupte des heiligen Reiches gebührte. Unter dem 12. Januar 1398 schrieb der Rath an die Abgeordneten, die er zum Könige auf den Tag zu Frankfurt entsendet hatte: „Es ist unser Begehr, daß ihr erkundschaftet, wie wir den König bei uns empfangen sollen; auch sehet zu, wie er in Mainz empfangen wird, und was ihr hierüber in Erfahrung bringt, das berichtet uns, damit wir uns darnach stellen und verhüten, daß wir dessen Verweis hören müssen“ [3]).

---

[1]) Copienbücher, 3, f. 129.

[2]) Löher, Das Rechtsverfahren bei Wenzel's Absetzung, im München. Jahrbuch, 1865, S. 45.

[3]) Copienbücher, 3, f. 71.

Der Eindruck, den der König bei seiner persönlichen Anwesenheit in Köln machte, scheint kein günstiger gewesen zu sein, wurden doch Aeußerungen über ihn laut, durch die er seine königliche Ehre und Würde für schwer verletzt hielt. Der Rath, der deßwegen zur Verantwortung aufgefordert wurde, hielt es für angemessen, die ganze Sache rundweg in Abrede zu stellen und das ganze Gerede als böswillige Erfindung zu bezeichnen. „Wir haben vernommen, schrieb er daß Euer Gnaden einige Worte hinterbracht worden, die bei uns in Köln über Euer Königl. Gnaden gesagt sein sollen. Wir wollen aber Euer Gnaden demüthig zu wissen thun, daß uns von keinen Worten noch Werken etwas bekannt ist, die wir gegen Euer königliche Gnaden oder gegen das heilige Reich jemals gesagt oder begangen hätten. Sind wir doch allwege Euer Gnaden und dem heiligen Reiche gehorsam gewesen und hoffen auch unsere Treue zu bewahren. Wenn jemand, er sei wer er sei, etwas anderes über uns Euer Gnaden hinterbracht, so hat er es böslich ersonnen, und wir werden alles thun, um zu beweisen, daß wir solcher Dinge unschuldig sind“ [1]).

Der König hätte gerne gesehen, daß der Kölner Rath solche Versicherung dadurch wahr gehalten hätte, daß er einen ihm sehr am Herzen liegenden Wunsch erfülle. Es lag ihm daran, einige der vielen in den einzelnen Kölner Kirchen aufbewahrten Reliquien zu erhalten und mit sich nach Böhmen zu nehmen. Der Rath bedauerte, dieses Verlangen abschlagen zu müssen, wenn er nicht den päpstlichen Bann auf sich laden wollte. „Wir sind nicht in der Lage, schrieb er, Euer Gnaden Heiligthum nach Außen schicken zu können, denn unser geistlicher Vater Papst Bonifaz hat uns solches unter Strafe des Bannes verboten, wie Ihr aus der abschriftlich beigefügten Bulle ersehen werdet. Wäre es der Fall, daß Ihr etwas von uns begehrtet, was zu leisten in unsern Kräften stände, so würden wir allzeit willig und freundlich bereit sein, Euren Wunsch zu erfüllen“ [2]).

---

[1]) Copienbücher, N. 3, f. 83, b. d. d. 14. April 1398.

[2]) Copienbücher, N. 3, f. 86, b. d. d. fer. VI, post jubilate.

Nach seiner Rückkehr in das Königreich Böhmen hatte Wenzel die guten Vorsätze und schönen Verheißungen vergessen. Allerwärts wurden die alten Klagen wieder laut: die Unsicherheit im Verkehr, die Willkür in der Reichsregierung, die Verwirrung in der Kirche stiegen zu einer bis dahin nicht gekannten Höhe. Die Kurfürsten begannen sich mit dem Gedanken vertraut zu machen, daß sie die Pflicht und das Recht hätten, zur Verhinderung eines völligen Verfalls in Reich und Kirche auf eigene Hand die Hülfe zu suchen, die der König nicht leisten wolle noch könne. Sie wußten, daß sie leichtes Spiel hatten, einen König, der sich den höchsten Interessen des Deutschen Volkes und Reiches so völlig entfremdet hatte, die Krone vom Haupte zu reißen. Einerseits bauten sie auf die Theilnahmlosigkeit der Städte, andererseits auf die Mattigkeit, That- und Rathlosigkeit des Königs selbst, wenn sie es wagen zu dürfen glaubten, den verdienstlosen und allgemein verachteten König der Krone verlustig zu erklären. Am 2. Juni kamen die Kurfürsten von Mainz, Köln, Pfalz und Sachsen in Marburg zusammen und schlossen ein Bündniß, dem zu Folge sie in allen Angelegenheiten des Reiches und der Kirche gemeinsam handeln, gemeinsam die Wahl eines neuen Königs lenken und gemeinsam sich den königlichen Forderungen widersetzen sollten. Am 15. Sept. erklärte zu Mainz auch der Kurfürst von Trier seinen Beitritt zu dieser Vereinbarung [1]). Nach Mainz waren auch die andern Reichsfürsten beschieden worden. Sie erschienen in großer Zahl und es verbanden sich mit den fünf Kurfürsten zehn Fürsten aus den Häusern Baiern, Meißen, Hessen und Hohenzollern, „um einen andern Römischen König zu erwählen und zu setzen", und um einander bei diesem Vornehmen mit aller Macht und Treue zu schützen und zu helfen. Zur weiteren Verhandlung und Beschlußnahme über diese wichtige Angelegenheit wurde auf den 19. November 1399 ein Reichstag nach Frankfurt ausgeschrieben [2]). Die feindseligen Schritte der Kurfürsten weckten den König aus seiner Lässigkeit auf. Er wußte,

---

[1]) Pelzel, K. Wenzel, 371, Urk. N. 151.

[2]) Löher, 56. — Obrecht, 6—8.

daß die Städte sich noch nicht gebunden hatten; an ihnen konnte er noch eine feste Stütze finden, wenn er nur mit starker Hand an die Ordnung der verwirrten Reichsverhältnisse gehen wollte. Von Frankfurt hatte er die Zusicherung, daß diese Stadt bei ihm und dem heiligen Reiche sein und bleiben wolle. Dasselbe Versprechen erhielt er auch von Köln. Am 15. Juni 1399 hatte er noch an den Rath auf solche Zusicherung geschrieben: „Solche stete, ganze und unverrückte Treue, die wir an euch allzeit klärlich gefunden haben, ist uns von euch wohl zu Dank, und wir sind auch darum allzeit geneigt, euch und eurer Stadt solcher Treue zu gedenken und gegen euch gnädig zu erkennen, und getrauen auch eurer Treue wohl, daß ihr fürbaß bei uns und dem Reiche fest und unverrückt bleiben und beharren werdet“ [1]). Im Vertrauen auf den Ernst solcher Versicherungen schrieb Wenzel für den Oktober einen Reichstag nach Nürnberg aus, und erließ an die Städte eine Warnung gegen jede Betheiligung an dem Vorgehen der Kurfürsten. Die Städte Straßburg, Worms, Speier und Mainz ersuchte er, ihm bewaffnete Gleven nach Nürnberg „mit Diensten zu Hülfe zu senden, auf daß er das heilige Reich desto baß in Ehren und Frieden halten möge“. Doch er mußte bald erfahren, daß alle seine Bemühungen und Anstrengungen ohne irgend welchen Erfolg blieben. Der Termin für die Eröffnung des Tages zu Nürnberg erschien, aber die Eingeladenen waren ausgeblieben: dagegen war der Reichstag in Frankfurt stark besucht. Die Boten des Königs, die es nicht wagten, sich persönlich nach Frankfurt zu begeben, suchten durch schriftliche Vorstellungen an die Kurfürsten, Fürsten und Herren des Reiches den verhängnißvollen Schlag abzuwehren und einen Ausgleich anzubahnen. Ihre Bemühungen wurden mit dem Vertrag beantwortet, wodurch die Contrahenten sich zur Absetzung des Königs und zur Vornahme einer Neuwahl verpflichteten. In engem Anschluß an dieses Abkommen erließen die Kurfürsten von Mainz, Köln, Trier, Baiern und Sachsen unter dem

---

[1]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Prag, Donnerstag vor St. Vitus, im 23. Jahre unseres Reiches.

3. Februar an die einzelnen Reichsstände die Einladung, Abgeordnete auf den 25. Mai nach Frankfurt zur Berathung über die verwickelten Angelegenheiten des Reiches und der Kirche zu entsenden[1]): „Wir lassen euch wissen, lautet das an Schöffen und Rath der Stadt Köln gerichtete Schreiben, daß wir uns etliche andere Fürsten jetzunder wie früher mehrmals zusammengetreten sind, um wegen der Gebrechen und Nothstände, die in der heiligen Kirche, im heiligen Reiche und in dem gemeinen Lande gar groß sind, auf's beste zu bedenken, zu rathen, zu helfen und Maßnahmen zu treffen, durch welche solcher Nothstand abgewendet und das gemeine Land zu besserm Frieden gebracht werden möge. Darum bitten wir euch allen Ernstes, im Falle andere Ansinnen, solche Wege und Angelegenheiten betreffend, an euch kommen sollten, oder euch Jemand auf eine andere Seite ziehen wollte, daß ihr euch nicht übereilet und euch nicht binden lasset, sintemalen ihr hoffentlich in kurzer Frist von unserer Seite solche Maßnahmen vernehmen werdet, die der heiligen Kirche, dem heiligen Reiche und dem gemeinen Lande nützlich, gut und förderlich und euch genehm sein werden. Wir ersuchen und bitten euch, daß ihr darum eure Freunde mit der erforderlichen Vollmacht zu uns nach Frankfurt auf den Tag nach St. Urbanus entsenden wollet". Unter dem 23. März 1400 antwortete der Rath an die Kurfürsten von Mainz, Köln, Trier, Pfalz und Sachsen: „Daß Euer Gnaden uns geschrieben haben, daß Ihr und etliche andere Fürsten jetzt öfters zusammen gekommen seid, um Gebrechen und Nothstände willen, die in der heiligen Kirche, im heiligen Reich und im gemeinen Lande gar groß sind, um zu bedenken, zu rathen und zu helfen, wie solche Gebrechen und Nothstände am besten können abgewendet und das gemeine Land zu besserm Frieden und Wesen gestellt werden, und daß Ihr begehrt, daß wir darum unsere Freunde solcher Sachen und Nothstände wegen zu Euer Gnaden in die Stadt Frankfurt im Mai auf den zweiten Tag nach dem kommenden St. Urbanustag schicken wollen, haben wir wohl vernommen und thun Euer Gnaden zu wis-

[1]) Städtebriefe im Stadtarchiv, d. d. IV, fer. p. purif.

sen, daß wir zu Euer Gnaden unsere Freunde auf den bestimmten Tag, wenn Gott will, gerne nach Frankfurt schicken werden“ [1]). Unter dem 12. Mai ersuchte der Rath die vier Kurfürsten, den Kölner Boten, die nach Frankfurt würden gesandt werden, Sicherheit und Geleit zu Wasser und zu Land geben zu wollen [2]). Der Geleitbrief, den ihnen der Erzbischof von Mainz am 13. Mai ausstellte, sagt: „Wir heißen euch alle unsere Amtleute, an die unser Brief kommt, daß ihr der Stadt von Köln Freunde, die nun zu dem Tage zu Frankfurt kommen und fahren werden zu andern unseren Herren und Mitkurfürsten und uns auf St. Urbanustag nächstkommend, durch unser Land und Gebiet zu Wasser und zu Land hin und zurück geleitet und das nicht lasset“ [3]).

Den Kurfürsten gelang es auf dem Frankfurter Tage nicht, die Städte zu einem engen Anschluß an ihre Politik zu bestimmen. Die Städteboten erklärten, nicht eher eine bestimmte Antwort geben zu können, als bis sie bezüglich einer so wichtigen Frage mit neuen Vollmachten ausgerüstet seien. Unter sich aber vereinbarten sie, in dieser Angelegenheit nur auf Grund gemeinschaftlicher Beschlüsse zu handeln und sie beraumten zu diesem Zwecke einen eigenen Städtetag auf den 1. Juni 1400 nach Mainz an. Die vier Rheinischen Kurfürsten aber schritten auf der einmal betretenen Bahn vor, erließen am 4. Juni an Wenzel die Aufforderung, am 10. August in Oberlahnstein zu erscheinen und sich entweder zu rechtfertigen oder seine Absetzung zu erwarten [4]).

Der Kölner Rath, der sich keine Täuschungen über die tiefgreifende Bedeutung der Plane der Kurfürsten machte, konnte sich zu keiner entschiedenen Parteistellung entschließen. Dem königlichen Bevollmächtigten Hubert von Ellern gab er noch gegen Ende Mai

[1]) Copienbücher, N. 4, f. 79, b. d. d. fer. III. p. dom. oculi, im Stadtarchiv.

[2]) Copienbücher, N. 4, f. 84.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 13. Mai 1400.

[4]) Löher, 59.

die Zusicherung, daß er treu zur Sache des Königs halten werde. Unter dem 19. Juni schrieb darum Wenzel nach Köln: „Es ist zu uns zurückgekehrt der Edle Hubert von Ellern, unser Rath und lieber Getreuer, und hat uns zu verstehen gegeben solche Ehrbarkeit und ganze Treue, die ihr zu uns und dem heiligen Reiche traget, wie wir auch solches aus der Antwort, die eure Freunde jetzunder zu Frankfurt den Kurfürsten gegeben haben, klar erkennen, und wir danken euch deß mit ganzem Fleiße und wollen auch gegen euch dafür erkenntlich sein. Wir begehren von euch mit ganzem Ernste und setzen auch das Vertrauen in euch, daß ihr euch in allen Dingen, welche immer hiernach die Kurfürsten oder andere Personen in ihrem Namen wider unsere Ehre und Würde von euch verlangen werden, gegen uns getreu und standhaft bewährt und daß ihr bei uns und dem heiligen Reiche fest verbleibet, wie ihr bisher gethan habt" [1]).

Des Königs Besorgniß war während dessen auf's Höchste gestiegen. Auf's Neue hatte er versucht, im Januar einen Reichstag zu Eßlingen zu Stande zu bringen, um wo möglich den von den Kurfürsten vorbereiteten Reichstag zu vereiteln. Doch auch hier erschienen ebensowenig die Eingeladenen, wie es in Nürnberg geschehen. Der Kölner Rath schrieb auf die betreffende Einladung in gleichlautenden Briefen an die königlichen Bevollmächtigten, den Patriarchen von Antiochien, den Herzog von Stettin und den Grafen von Oettingen: „Wir begehren Euer Gnaden gar flehentlich zu wissen, daß wir unsere Freunde übermaßen gerne dahin geschickt hätten, dieses aber wegen der vielen Fehden und wegen anderer mannigfachen sorglichen Dingen nicht wagen dürfen noch in irgend einer Weise zu Wege zu bringen vermögen. Denn der Herr von Isenburg, der Graf Heinrich von Nassau, die von Cronenburg, die von Runkel, die von Wildenburg, die von Hatzstein, die von Reiffenberg, die von Hatzfeld mit andern vielen Rittern, Knechten und Helfern sind kürzlich unsere Feinde geworden, also daß wir vor denselben um unsere

---

[1]) Kaiserbriefe, d. d. Prag, Sonnabend nach Herrnleichnam, unseres Reichs des 24. Jahres.

Freunde, die jetzt von unserm gnädigen Herrn, Gott sei Dank, heimgekommen sind, in großen Aengsten und Sorgen gewesen. Darum wollet uns bei unserm gnädigen Herrn entschuldigen" [1]).

Als die Gefahr der Absetzung näher rückte, forderte Wenzel die Stadt Köln auf, ihre Bevollmächtigten auf den 29. August zu ihm nach Nürnberg zu schicken. Bezüglich dieser Aufforderung schrieben Bürgermeister und Rath der Stadt Mainz am 7. August nach Köln: „Daß ihr uns geschrieben habt, daß unser gnädiger Herr der Römische König euch aufgefordert hat, eure Räthe auf den Sonntag nach St. Bartholomäustag zu ihm nach Nürnberg zu senden, und euer in dieser Beziehung gestelltes Verlangen haben wir wohl verstanden, und lassen wir eure ehrsame Weisheit wissen, daß uns unser Herr der König in demselben Maße geschrieben hat. Da der Städte Freunde vormals verabredet uud beschlossen haben, daß im Falle der König den Städten etwas zumuthen würde, eine Stadt ohne der andern Städte Wissen darauf keine Antwort ertheilen solle, darum haben wir in dieser Sache keinen besondern Beschluß gefaßt, sondern wir haben durch unsere Freunde an die von Worms und Speier berichtet und diese ersucht, an die von Straßburg zu schreiben, und die Antwort, die uns von den genannten Städten werden wird, wollen wir euch baldmöglichst kund thun, damit ihr euch wisset darnach zu richten" [2]).

Ehe man sich aber darüber geeinigt hatte, ob man der Aufforderung des Königs nachkommen oder dieselbe abweisen solle, waren in Lahnstein die Würfel gefallen.

Wie der Kölner Rath sich dem König gegenüber entschuldigt hatte, so trug er auch Bedenken, seine Gesandten auf den Städtetag nach Mainz zu entsenden. „Wir haben von unsern Freunden, die letzthin zu Frankfurt waren, erfahren, wie sie mit euern Freunden allda zu Frankfurt verabredet haben, einen andern Tag, acht Tage nach St. Johann, in eurer Stadt Mainz wiederum zusammenzutreten.

---

[1]) Copienbücher, N. 4, f. 73, d. d. fer. IV, p. epik. 1400.

[2]) Städtebriefe, d. d. fer. VI, post. beati Petri ad vinc., im Stadtarchiv.

Darauf lassen wir euch wissen, daß der Graf Heinrich von Nassau, Herr Salentin von Isenburg, Herr Walter und Herr Hartmann von Cronenburg mit andern ihren Helfern unsere Feinde sind, vor denen unsere Freunde fort und fort große Besorgniß haben, wie ihr euch wohl denken könnt. Darum und auch um anderer Sachen willen können wir unsere Freunde auf den genannten Tag nicht senden noch wagen wir es zu thun" [1]). Die Mainzer Versammlung fand ohne Betheiligung Kölner Machtboten Statt, und es wurde beschlossen, vor dem von den Fürsten nach Lahnstein angesagten Tage nochmals in Mainz auf St. Lorenz zur Erzielung eines einigen Verhaltens auf der Lahnsteiner Zusammenkunft zusammen zu treten. Dem Kölner Rath wurde durch ein besonderes Schreiben von diesem Beschlusse Kenntniß gegeben. Dieser wollte sich nicht weiter den Berathungen der Städte entziehen; er sagte seine Theinahme zu, machte aber den Vorschlag, die Vorbesprechung nach Coblenz zu verlegen [2]). Mainz gab diesem Vorschlag seine Zustimmung: der Mainzer Rath schrieb am 1. Augnst an den Kölner: „Als ihr uns geschrieben habt, daß es euch wohl gefällt, daß wir und die andern Oberländischen Städte unsere Freunde auf den Donnerstag vor St. Lorenztag bei den andern in der Stadt Coblenz haben wollen, sich von solcher berathschlagten Sache, wie euch unsere Freunde geschrieben und aufgezeichnet gebracht haben, zu besprechen und weislich darüber zu überlegen, haben wir euer Begehren über diese Dinge sofort an die andern Städte gebracht; da nun vorher überlegt worden, daß die oberländischen Städte ihre Freunde auf den genannten Donnerstag zu Nacht bei uns in unserer Stadt haben wollen, also verstehen wir in ihren Schriften, die sie uns auf solche Botschaft, die wir über eure Meinung an sie gethan und bestellt haben, daß sie ihre Freunde auf den genannten Donnerstag bei uns haben wollen, und sind sie auch des mehrsten Theils darzu geneigt, ihre Freunde vor dem Tage, der zu Lahnstein sein soll, zu den euern nach Coblenz zu schicken, und ist darüber unsere

---

1) Copienbücher, R. 4, f. 88, d. d. crastino sacramenti.

2) Copienbücher, R. 4, f. 95.

Meinung, wann die Freunde der Städte auf den genannten Donnerstag zu Nacht in unserer Stadt zusammen kommen werden, daß wir es unternehmen, sie zu ersuchen und zu bereden, daß sie mit den unsern auf den Sonntag zu Nacht vor St. Lorenztag nach Coblenz bei den euern sich einfinden sollen, wenn anders der Tag zu Lahnstein vor sich gehen wird"[1]). Es betheiligten sich an diesen Berathungen außer Köln die Städte Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Friedberg, Gelnhausen und Frankfurt. Aachen betheiligte sich nur soweit, als es wiederholt an den Kölner Rath das Ansuchen stellte, ihm Auskunft über die gefaßten Beschlüsse zu geben. „Wir haben vernommen, schrieb Aachen am 17. Septbr., daß eine Versammlung eines Theils der Reichsstädte zu Mainz gewesen sei, woran eure Freunde auch Theil genommen haben sollen. Wir haben davon nichts gewußt, bis die Stadt Frankfurt, an die wir wegen anderer Sachen geschrieben hatten, uns davon in Kenntniß setzte. Diese Botschaft kam uns aber nicht zeitig genug, um unsere Freunde noch zur rechten Zeit nach Mainz schicken zu können. Da wir aber gerne wüßten, was die Reichsstädte ausgemacht haben, so bitten wir euch, uns solches mittheilen zu wollen und uns auch zu schreiben, ob ihr wisset, wie die Stadt Frankfurt sich gegen den neuen König zu beweisen gedenke"[2]).

In Coblenz erschienen nun am Vorabend von St. Lorenz Abgeordnete von Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Köln. Diese einigten sich, in der von den Kurfürsten auf die Tagesordnung gebrachten Frage sich nach keiner Seite zu binden, sondern eine zuwartende Stellung zu beobachten, der Einladung der Kurfürsten Folge zu geben und den Tag zu Lahnstein zu besuchen, um zu sehen, was dort vorgehe, auf eine etwaige Aufforderung der Fürsten zu ihrer Unterstützung eine ausweichende Antwort zu geben, in ihrem Verhalten stets einig zu bleiben, einander von allen Vorkommnissen in Kenntniß zu setzen und die gemeinsamen

[1]) Städtebriefe im Stadtarchiv.

[2]) Städtebriefe im Stadtarchiv.

Entschließungen gegen Jedermann geheim zu halten[1]). Die Kurfürsten, die vorher noch mit einigen andern Herren und Städten eine Besprechung in Boppard gehabt hatten, eröffneten den Lahnsteiner Tag pünktlich an dem festgesetzten Termin[2]).

Die städtischen Abgeordneten, die am Tage nach der Coblenzer Versammlung sich nach Lahnstein begeben hatten, zeigten wenig Neigung, sich dem Vorgehen der Kurfürsten anzuschließen und für deren Plane zu begeistern. In Lahnstein blieben sie bei dem Beschlusse, ihre Theilnahme an einer Auflehnung gegen den König zu versagen. „Wir sind hierher gekommen, erwiderten sie den Fürsten, um Euer Gnaden zu antworten auf Euer Begehr in der Weise, wie wir zuletzt in Frankfurt von Euch geschieden sind; wir, die Städte, sind unserm gnädigen Herrn Wenzeslaus, dem römischen Könige, der jetzunder die Krone trägt, mit einem Eide verpflichtet. Darum können wir Euer Gnaden und Würdigkeit zur Zeit keine andere Antwort geben. Immer und allwege sind wir, die Städte, gerne bereit, alles zu thun, was sich mit unserer Ehre und unserm Eide verträgt"[3]). Auf Grund dieses Bescheides glaubten die Kurfürsten in ihrem weiteren Vorgehen von Seiten der Städte nur Widerspruch und Behinderung zu erwarten zu haben; darum zogen sie es vor, die städtischen Abgeordneten von den weiteren Verhandlungen und Beschlüssen auszuschließen. Um den Schein nicht auf sich laden, ein Urtheil ohne Vernehmung des Angeklagten sprechen zu wollen, hatten sie den König Wenzel auf den 11. Aug. nach Lahnstein beschieden, sich über die gegen ihn erhobenen schweren Anklagen zu verantworten. Wenzel schien aber noch zu viel Achtung vor der hohen königlichen Würde zu haben, als daß er es über sich hätte gewinnen können, solcher Aufforderung Folge zu geben und die Berechtigung des in seinen Augen anmaßlichen und aufrührerischen Vorgehens der Kurfürsten anzuerkennen. Bis zum 20. Aug. bereiteten die verschworenen Herren unter Leitung des rück-

---

[1]) Löher, S. 103.

[2]) Copienbücher, R. 4, f. 101, b.

[3]) Großes Privilegienbuch, A. III, 1.

sichtslosen Kurfürsten Johann von Mainz den großen Schlag vor. „Was ihr uns geschrieben habt, lautet der Bericht eines der Kölner Abgeordneten, des Ritters Göddert vom Hirtze, an den Kölner Rath, das haben wir wohl verstanden, und thun euch darauf zu wissen, daß wir euch nichts anderes zu schreiben vermögen, als daß die Oberländischen Städte ihre Freunde zu uns nach Coblenz geschickt haben in der Weise, wie ihr schon wissen werdet. Allda kamen wir zusammen ein und das andere Mal und wurden einig über eine Antwort, die wir den Fürsten geben wollten, genau in dem Sinne, wie es mit euch abgesprochen war. Als wir nun nach Lahnstein zu den Fürsten kamen, gaben wir Städte den Fürsten dieselbe Antwort mündlich, so gut wie wir konnten. Darauf meinten die Fürsten, wir sollten uns eines Bessern besinnen. Als wir nun wieder zu ihnen kamen, gaben wir ihnen unsere Antwort gerade wie zuvor. Da begehrten die Fürsten, daß wir Städte allhier zu Lahnstein verweilen sollten bis zu ihrem Scheiden, dann würden sie uns ihre Meinung weiter kund thun. Also bleiben wir und warten darauf und wissen euch anders nichts zu schreiben, als daß die Fürsten von Köln, Trier, Baiern, der Herzog Stephan von Baiern und der Burggraf Friedrich von Nürnberg alle Tage mit dem Kurfürsten von Mainz und ihren Räthen zu Rathe gehen, und was das werden soll, das können wir euch noch nicht schreiben" [1]).

Als die Fürsten schon über das Geschick des Königs in Lahnstein endgültig beschlossen hatten, lebte Wenzel noch immer der Hoffnung, es werde ihm gelingen, die Städte an sich zu ketten und mit deren Hülfe die Plane der Fürsten zu Schanden zu machen. Als Antwort auf die Aufforderung der Fürsten, sich in Lahnstein über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu verantworten, ließ er an die Städte eine Einladung zur Theilnahme an einem auf den 29. August in Nürnberg anberaumten Städtetag ergehen. Bezüglich dieser Einladung fragten Mainz, Worms, Speier, Straßburg und Köln, von denen zufolge ihrer Verabredungen die eine ohne

---

[1]) Städtebrief, d. d. fer. II, crast. assumt. glor. Virginis, im Stadtarchiv.

Wissen der andern sich zu nichts verpflichten durfte, untereinander an, was auf diese Einladung geschehen solle [1]). Ehe sich die Städte aber über diese Frage geeinigt hatten, waren die Kurfürsten auf der einmal betretenen Bahn rasch vorangeschritten und hatten den entscheidenden Streich gegen Wenzel geführt. Am 20. August wurde das Schriftstück, welches Wenzel des Königsthrones verlustig erklärte, oberhalb Lahnstein auf der nach Braubach führenden Straße vom Erzbischof von Mainz Namens sämmtlicher Kurfürsten in Gegenwart des Pfalzgrafen Ruprecht, des jungen Burggrafen von Nürnberg und vieler anderer geistlichen und weltlichen Herren öffentlich verlesen und als rechtsgültiges Urtheil verkündet. Unter den anwesenden Zeugen wird kein Vertreter der Städte namhaft gemacht. Den andern Tag nach der Veröffentlichung dieses Spruches bestiegen die Kurfürsten von Mainz, Köln, Trier und Pfalz den Königsstuhl bei Rhense und wählten, einer schon zu Lahnstein geschlossenen Vereinbarung gemäß, den Pfalzgrafen Ruprecht an Wenzel's Stelle zum Deutschen König. Noch am selbigen Tage wurden die einzelnen Reichsstände von dieser Neuwahl in Kenntniß gesetzt und um Gutheißung dieses Schrittes ersucht. „Als wir euch, lautet das an die Stadt Köln gerichtete Schreiben, bereits geschrieben haben, daß wir den hochgebornen Fürsten den König Wenzel von Böhmen wegen kundlich kläglichen Gebrechen und Missethaten, wodurch er sich des heiligen Römischen Reiches unwürdig gemacht hat, von demselben Römischen Reiche abgethan und abgesetzt haben, sind wir heute bei einander gewesen, Gott zu Lobe, der heiligen Kirche und Christenheit zu Troste und dem heiligen Reich zu Ehre und zu Nutz, um einen andern römischen König, der dem heil. Römischen Reich nützlicher und bequemlicher, zu kiesen, und als man für uns deßhalb Messe gelesen und Gottesdienst gehalten, sind wir in Folge des leiblichen Eides, den wir auf das heilige Evangelium geleistet, nach unserm besten Verständniß und zum Besten des heiligen Reiches zur Wahl zusam-

[1]) Städtebriefe, de dato sabbato ante festum assumptionis b. Mariae virg., im Stadtarchiv.

men getreten und haben einträchtlich den allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Ruprecht, zur Zeit Pfalzgrafen bei Rheine und Herzog in Baiern, zum römischen König und von der Gnade Gottes zukünftigen Kaiser erwählt, fest vertrauend, daß er mit seiner Weisheit, Tugend und Macht dem heiligen Römischen Reiche getreu und nützlich sein und den Frieden in der heiligen Kirche und im heiligen Reiche mit allem Fleiße herstellen werde. Darum begehren wir ernstlich von euch und ersuchen euch auf Grund der Eide, durch die ihr dem heil. Reiche verbunden seid, daß ihr den genannten Fürsten mit uns für einen rechten Römischen König und zukünftigen Kaiser halten und ihm Treue und Gehorsam leisten werdet" [1]).

---

[1]) Herrenbriefe im Stadtarchiv, d. d. 18. August 1400.

Sechstes Kapitel.

König Ruprecht.

Die Rheinischen und oberländischen Städte, die auch jetzt noch entschlossen waren, nur nach vorheriger Verabredung in dieser wichtigen Frage sich endgültig zu entscheiden, beschlossen, sich auf einem neuen Städtetage über die Wünsche der Kurfürsten und des neugewählten Königs zu entschließen. Zu einem bindenden Beschlusse kam es indeß auch hier noch nicht. Die Sache des neuen Königs gestaltete sich aber inzwischen so günstig, daß für die Städte, die bei der ganzen Frage weniger persönliche Zu- oder Abneigung und höhere politische Rücksichten als etwa zu befürchtende Gefahren maßgebend sein ließen, allmählich jedes Bedenken gegen Ruprecht's Anerkennung schwinden mußte. Die Stadt Köln wollte in dieser Frage nicht eher einen bestimmten Entschluß fassen, als bis sie sich mit den Städten, welche in Lahnstein vertreten gewesen, über ihre Stellung dem neuen König gegenüber geeinigt habe. In Folge einer Einladung des Rathes von Mainz traten am 8. September Bevollmächtigte von Mainz, Worms, Speier und Köln zusammen, „um von den Läufen der Veränderungen, welche durch die Kurfürsten in dem heil. Reiche geschehen, sich zu besprechen und eine übereinstimmende Antwort festzustellen“ [1]).

Bezüglich dieses Tages schrieb der Kölner Rath am 20. Septbr.

[1]) Copienbücher, N. 4, f. 104, 107.

an die Stadt Aachen, „daß die Versammlung keine sonderliche Endschaft gehabt und daß es [illegible] Meinung sei, dieselben Städte würden sich über kurz nochmals in Mainz versammeln und weiter besprechen“ [1]). Da eine Einigung nicht zu Stande kam, wurde eine neue Zusammenkunft auf den 28. September anberaumt. Mittlerweile kamen am 21. Septbr. Johann von Dalberg, Ritter Dam Knebel und Meister Job Veyer als Abgesandte des neuen Königs nach Köln, um den Rath zu einer günstigen Entschließung zu bestimmen. Der Rath antwortete ausweichend, berichtete aber sofort nach Mainz und verlangte, daß für die endgültige Beschlußfassung über diese wichtige Angelegenheit Sorge getragen werde [2]). Die Vorstellungen dieser Gesandschaft scheinen nicht ohne Einfluß auf die Haltung der Kölner Abgeordneten, welche auf Michaelistag in Mainz mit den Deputirten der Städte Worms, Speier und Mainz in Berathung traten, geblieben zu sein. Ueber diese Versammlung schrieb unter dem 12. Oktober 1400 der Kölner Bevollmächtigte Ritter vom Hirtze an den Kölner Rath: „Wir begehren zu wissen, daß wir Städte, wie wir vorher bei einander gewesen sind, nun auf Donnerstag nach St. Michaelistag auf dem Rathhause zu Mainz uns versammelt haben; die Gesandten von Straßburg sind noch nicht angekommen. Der neue König und die anderen Fürsten hatten eine Botschaft an uns gesandt und uns um eine gute Antwort gebeten. Wir haben uns unter einander besprochen, wie wir in den Sachen wohl einträchtig werden könnten. Auch haben wir Meinung, fortan zu ziehen, wie wir von euch gefertiget sind. Wollet über alle Sachen strenges Stillschweigen beobachten, wie ihr wohl wißt, daß es Noth thut“ [3]).

Sofort sammelte Ruprecht eine ansehnliche Truppenmacht, um jede feindliche Unternehmung Wenzel's abzuschlagen und um, wie es bei streitigen Königswahlen herkömmlich war, die Städte Frankfurt und Aachen sechs Wochen und drei Tage zu umlagern und seinen

---

[1]) Copienbücher, N. 4, f. 107.

[2]) Copienbücher, N. 4, f. 107, b.

[3]) Herrenbriefe, im Stadtarchiv.

Gegner zu erwarten. Aus dem Lager bei Frankfurt schickte er die eben schon angegebene Gesandtschaft nach Köln; in dem Briefe an den Kölner Rath heißt es: „Da wir und unsere Kurfürsten euch früher geschrieben und verkündet haben, daß der König von Böhmen von der Römischen Königswürde durch Urtheil öffentlich abgesetzt ist um mancherlei Verbrechen und Versäumnisse an dem heiligen Reiche willen, wir zu einem rechten Römischen Könige gekoren sind, diese Wahl im Vertrauen auf unseres Herrn und Gottes Hülfe um ihm an der heiligen Kirche, der gemeinen Christenheit und dem heiligen Reiche zu dienen, angenommen haben, und auch des Willens sind, uns nach bestem Vermögen um Herstellung von Frieden und Glück zu bemühen, so senden wir zu euch unsere lieben und geheimen Räthe, den Kämmerer Johann, den man nennet von Dalberg, und Ritter Dam Knebel, unsern Schultheis zu Oppenheim, und Meister Job Vever, im geistlichen und kaiserlichen Rechte Lizentiat, und begehren, was diese euch in dieser Angelegenheit von unsertwegen zu dieser Zeit sagen werden, daß ihr ihnen das ernstlich glaubet und euch darin gegen uns erweiset und thuet, wie ihr einem Römischen König gegenüber billig thun sollet" [1]).

Noch lag der König mit den Kurfürsten vor Frankfurt, als von Bürgermeistern und Rath zu Mainz die Anzeige in Köln eintraf, daß diese Stadt sich entschlossen habe, Ruprecht anzuerkennen und dem König Wenzel den Gehorsam zu kündigen. „Da euch eure ehrsamen Freunde, schrieben sie unter dem 9. Okt., die mit etlichen Freunden anderer Städte und auch den unsern bei unserm gnädigen Herrn dem Römischen Könige und unsern Herren den Kurfürsten, die jetzund vor Frankfurt liegen, gewesen sind, unter andern Reden, die daselbst zwischen unserm Herrn dem Römischen Könige, den Kurfürsten und den Freunden der Städte gepflogen worden, wohl gesagt haben, wie wir meinen, daß der Städte Freunde der Meinung gewesen sind, daß jede Stadt unserm Herrn dem Könige von Böhmen ihren Eid, Huldigung und Gehorsam durch ihre offenen Briefe aufsage nach Laut

---

1) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. 13. September 1400.

des Schriftstücks, welches darüber zu Frankfurt aufgesetzt worden, von welchem Schriftstück eure Freunde auch eine Abschrift euch übergeben haben, wie wir von unsern Freunden vernommen haben, so lassen wir nun eure ehrsame Weisheit wissen, daß uns der Inhalt des Schriftstücks wohl gefällt, und es ist unsere Meinung, daß wir ihm unsern Gehorsam, den wir ihm von des Reiches wegen geleistet haben, in allsolcher Weise, wie die Note ausweiset, aufsagen wollen. Und wäre eure Meinung, ihm auch euren Gehorsam oder Huldigung aufzusagen, so würde uns das wohl gefallen, wenn anders es eure Meinung ist. Wenn ihr euren Boten mit eurem Briefe, den ihr ehestens abfertigen wollet, zu uns in unsere Stadt schicket, so wollet demselben befehlen, euren offenen Brief uns sehen und hören lesen zu lassen, damit wir sehen, ob ihr in der Note etwas geändert und gebessert habet, damit wir uns danach wissen zu richten. Wir wollen dann unsern Boten zur Stunde fertigen, mit den euern weiter nach Worms und nach Speier zu laufen. Wäre aber eure Meinung anders, so wollet uns das wissen lassen" [1]).

Auf dieses Schreiben antwortete der Kölner Rath am 13. Okt.: „Ihr habt uns geschrieben, daß euch der Inhalt der Notulen, die euch eure Freunde von Frankfurt gebracht haben, also wohl gefalle und es eure Meinung ist, daß ihr unserm Herrn dem König von Böhmen euren Gehorsam, den ihr ihm von des heiligen Reiches wegen geleistet habt, in solcher Weise, wie die Notul ausweist, aufsagen wollt, und begehret, ob es uns anders wohl gefalle, daß wir dann unsern Boten ehestens zu euch abfertigen sollen; das haben wir wohl verstanden und lassen euch darauf wissen, daß wir diesem unsern Boten unsern offenen Brief versiegelt gegeben haben, darin wir aufsagen solche Hulde oder Eide, welche wir der Person des Königs von Böhmen von des heiligen Reiches wegen geleistet haben, wie ihr solches in unserm Briefe sehen und hören könnet, da wir unserm Boten befohlen haben, daß er euch unsern Brief hören lasse, wenn ihr solches verlanget. Darnach wollet euren und unsern Boten ab-

[1]) Städtebriefe im Stadtarchiv.

fertigen und fürbaß gehen lassen in der Weise, wie unsere beiderseitigen Freunde neulich festgesetzt haben" [1]). Unter demselben Datum schrieb der Rath an die Stadt Aachen: „Wir lassen euch auf euer Begehren wissen, daß wir uns mit andern des Reiches Städten, nämlich mit Mainz, Worms und Speier unserm gnädigen Herrn dem Römischen Könige Ruprecht und den Kurfürsten ergeben haben und haben darum unserm Herrn dem Könige von Böhmen unsere Huldigung oder unsere Eide, wie wir solche seiner Person von des heil. Römischen Reiches wegen geleistet haben, in unsern offenen Briefen aufgesagt" [2]). Am 5. Oktober gab Ruprecht auf dem Felde vor Frankfurt den Bürgermeistern, dem Rathe und den gemeinen Bürgern der Stadt Köln, „die sich mit demüthigem Willen ergeben und erboten haben, ihm als einem Römischen Könige beiständig und gehorsam zu sein", die Zusicherung, sie in seinen und des Reiches Schirm zu nehmen und gegen jeden Angriff und Schaden, den sie deßwegen von irgend einer Seite zu erleiden haben sollten, mit aller Macht zu schützen [3]).

In allen Städten des Rheinlandes wurde dem neuen Könige gehuldigt, nur nicht in der alten Krönungsstadt. Der Aachener Rath erklärte, er könne Ruprecht nicht eher einlassen, als bis derselbe sechs Wochen und drei Tage vor den Mauern der Stadt sein Lager gehabt und den Gegenkönig Wenzel erwartet habe [4]). Aachen nahm diese oppositionelle Stellung offenbar unter dem Druck des Herzogs von Geldern und des Herzogs von Orleans. Um die Stadt zur Nachgiebigkeit zu bewegen, drohte Ruprecht, ihr das Privileg der Königskrönung zu entziehen, wenn sie auf ihrer Weigerung, ihn vor Ablauf der herkömmlichen Umlagerungsfrist aufzunehmen, verharre [5]). Als diese Drohung nichts verschlug, sprach er die Acht und Oberacht

---

1) Copienbücher, N. 4, f. 110, d. d. fer. IV, p. diem. b. Gereonis, im Stadtarchiv.

2) Copienbücher, Nr. 4, f. 109, b.

3) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. dinstag nach st. Michael, 1400.

4) Martene et Dur. IV, 28.

5) Mart. et Dur. IV, 29.

gegen die störrige Krönungsstadt aus. Auf Befehl des Königs mußten nun die Kölner Bürger jeden kaufmännischen Verkehr mit der unter der Reichsacht liegenden Stadt Aachen abbrechen. „Ihr habt wohl vernommen, schrieb Ruprecht am 12. Februar 1401, wie wir und unsere Kurfürsten, nachdem wir zum Römischen Könige erwählt worden, die von Aachen viel durch unsere Freunde und Briefe ersucht und aufgefordert haben, daß sie uns als einem Römischen Könige gehorsam sein und uns in unsere und des Reiches Stadt Aachen, unsere Römische königliche Krönung daselbst zu empfangen, einlassen sollten, dieselben aber zu solchem Gehorsam gegen uns sich nicht bequemen wollten, sondern uns, unsern Kurfürsten und dem heil. Reiche darin freventlich und muthwillig widerspenstig und abständig gewesen sind, wie das wohl kundig und offenbar ist, woran auch wohl zu erkennen und zu verstehen ist, daß sie sich dem heiligen Reiche zu entfremden unterstehen: darum wollen wir den genannten von Aachen, ihren Bürgern, Kaufleuten, ihren Gütern und ihrer Kaufmannschaft in allen unsern und des Reiches Landen und Gebieten kein Geleit geben, darin oder dadurch zu wandern, das Ihrige zu führen oder zu vertreiben, sondern sie und das Ihrige thun bekümmern und aufhalten, wo man solches vermag. Wir haben auch allen unsern Amtleuten, Zöllnern und Unterthanen befohlen, der genannten Aachener Bürger und Kaufleute Kaufmannschaft, Gewand und Gut, wo solches für sich besonders oder bei anderm Gut gefunden wird, aufzuhalten und zu bekümmern. Darum begehren und gesinnen wir auch von euch alles Ernstes, daß ihr denen von Aachen, ihren Bürgern, Kaufleuten, ihrer Kaufmannschaft, namentlich Gewand und andern Gütern, auch kein Geleit bei euch gebet, noch daß ihr von ihnen kaufet oder Gemeinschaft mit ihnen habet oder ihnen in irgend einer Weise behülflich seid, ihre Waare zu vertreiben oder wegzubringen“ [1]). Am 7. August schrieb er: „Da wir euch vor Zeiten derer von Aachen wegen geschrieben haben, die uns und dem heiligen Reiche freventlich und muthwillig widerspenstig gewesen und auch noch sind und auch

[1]) Kaiserbriefe, d. d. 12. Februar 1401, im Stadtarchiv.

gegen uns und das Reich sich nicht bewährt, sondern gröblich verfehlt haben, begehren wir mit allem Ernste, daß ihr die genannten von Aachen, ihre Bürger, ihre Kaufleute und ihr Gut nicht geleitet, sondern sie und ihr Gut aufhaltet und angreifet, wo ihr solches vermöget, und wollet euch dieses ernstlich lassen anempfohlen sein, uns und dem Reich zu Lieb und zu Ehre, sofern euch lieb ist, unsere und des Reiches schwere Ungnade zu vermeiden" [1]).

Köln erkannte in der feindseligen Stellung, in welcher die Stadt Aachen gegen Ruprecht verharrte, eine willkommene Gelegenheit, dem alten Karolingischen Königsstift das wichtige Ehrenvorrecht der Krönungsstätte zu entziehen und der Kölner Metropolitankirche zuzuwenden. Unter dem 12. November schrieb der Rath an den Erzbischof: „Wir haben von etlichen guten Freunden erfahren, daß die Stadt Aachen dem Römischen Könige Ruprecht sein Ansinnen, die Krone in ihrem Stift zu empfangen, nicht erfüllen und nicht einlassen will. Wenn es nun der Fall ist, daß solches Euer Gnaden also gefällt, so wäre wohl unser Begehr und unsere Meinung, daß Ihr mit den andern Kurfürsten es anordnen wollet, daß die Krönung bei uns in Köln geschehe. Dadurch würden wir Euch und den andern Kurfürsten zu besonderm Dank verpflichtet sein" [2]).

Ruprecht, der der Krönungsstadt Aachen wegen ihrer entschiedenen Weigerung, ihn vor Ablauf der Umlagerungsfrist aufzunehmen, das Privileg der Krönung zu entziehen drohte, nahm das Anerbieten des Kölner Rathes an und setzte die Krönung auf den kommenden Dreikönigentag fest [3]). „Wir meinen, schrieb er, unsere Römische königliche Krönung auf den kommenden heiligen Dreikönigentag zu Köln zu empfangen, wie wir deß mit unsern Kurfürsten zu Rathe geworden sind und haben unserm lieben andächtigen Jakob von Laudenburg, Domherrn zu Worms, Bringer dieses Briefs, befohlen, uns und unsern Freunden Herberge zu gewinnen und andere unsere Sachen,

---

[1]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv.

[2]) Copienbücher, N. 4, f. 113.

[3]) Martene et Durandus, IV. 29.

die dazu gehören, daselbst zu bestellen. Wir begehren freundlich von euch, daß ihr dem genannten Jakob unseretwegen in den Sachen förderlich und behülflich sein wollet, wie euch dünket, daß es uns und unsern Freunden zum Besten dient"[1]). Bezüglich der Krönung schrieb der Erzbischof am 11. November, er werde am folgenden Tage zwischen neun und zehn Uhr seine Abgeordneten in seinen Hof Virneburg schicken, um mit den Abgeordneten des Rathes das Nöthige zu besprechen[2]).

Am 5. Jan. 1401 kam König Ruprecht zu Pferde, begleitet von der Königin, vier Söhnen, drei Töchtern, den Erzbischöfen von Köln, Mainz und Trier, dem Herzog Stephan von Baiern, dem Landgrafen von Hessen und vielen anderen Herren, Frauen und Jungfrauen in Köln an[3]). Am Severinsthor wurden die Majestäten von den Bürgermeistern, Rentmeistern und vielen Bürgern feierlich empfangen und bewillkommt. Der König nahm seine Herberge im Brabanter Hofe und die Königin daneben im Hause Falkenstein[4]). Hier wurde beiden der Ehrenwein dargebracht. Am andern Morgen wurden Ruprecht und seine Gemahlin im Dom vor dem Petersaltare beim Hochamte, welches der Erzbischof celebrirte, und wobei der König als Diakon diente und das Evangelium sang, vom Erzbischof Friedrich gekrönt. „Als das Amt der Messe aus war, hatte der König die Kurfürsten und andern Landesherren, groß und klein, bei sich zum Essen auf dem Saale bei dem Dom. Und war großer Staat und Hofirung und übermaßen große Köstlichkeit in allen Dingen mit Speise, mit Trank, mit Pfeifen und Trompeten und mit vielen andern Sachen, die der königlichen Majestät zu Ehren und und zur Freude geschahen. Da war wunderliche und gar sehr lustige Kurzweiligkeit zur Behaglichkeit und Fröhlichkeit der Königin, ihrer Töchter und der andern edeln Jungfrauen"[5]). Gleich nach dem

[1]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Heidelberg, 8. Dez.

[2]) Bischofsbriefe im Stadtarchiv.

[3]) Chronik, f. 287.

[4]) Crombach, III, f. 1.

[5]) Chronik, f. 287.

Schluß der Feierlichkeiten ertheilte der neugekrönte König unter seinem Majestätssiegel der Stadt Köln die Bestätigung all ihrer Privilegien und Freiheiten [1]).

Am folgenden Tage ritt König Ruprecht mit der Königin aus der Stadt, um im benachbarten Kloster Weiher die heilige Messe zu hören. Nach beendigtem Gottesdienst hielten beide ihren feierlichen Einzug durch das Weiherthor nach altherkömmlicher Weise. Zwei Rathsherren führten das Pferd des Königs am Zügel und ebenso zwei andere das der Königin; so ging der Zug bis zur Stadt, wo die Majestäten abstiegen. Beim Einzug trugen zwei Rathsherren und zwei Schöffen einen Baldachin über dem Könige und ebenso zwei Rathsherren und zwei Schöffen einen andern Baldachin über der Königin. Hundert bewaffnete Schützen begleiteten den Zug. Die vier Bettelorden erwarteten die Majestäten bei dem Kloster der Weißen Frauen. Vor dem Könige ritten, begleitet von den städtischen Trompetern, die zwei Bürgermeister auf stattlichen Hengsten. Der Zug bewegte sich über die „Reichsstraße“, die Drankgasse hinunter bis vor St. Maria ad gradus. Hier stand die ganze Geistlichkeit mit ihren Kreuzen aufgestellt, König und Königin stiegen ab und begaben sich durch die Mariengradenkirche in den Dom. Aus dem Dom ging der König sofort auf den Saal bei der Hachtpforte, um von Seiten der Stadt die Huldigung zu empfangen. Allda stand Arnold Loschart neben dem König und sprach die Huldigungsformel vor. Der eine Bürgermeister stand auf der andern Seite des Königs, während der andere auf seinem Hengste unten auf dem Domhofe an der Spitze der Bürgerschaft hielt. Nach beendigter Huldigungsfeier wurden dem Könige neben andern reichen Geschenken neun Ohm guten Weins übergeben. Die Königin erhielt die ihr bestimmten Geschenke in ihre Herberge gebracht [2]).

Sowohl die Krönungsfeier wie das der Stadt für dieses Jahr ertheilte Jubiläum hatte eine ungeheure Volksmenge aus Nah und

---

[1]) Die bezügliche Urkunde kostete an Schreibgebühren 30 Gulden.

[2]) Gr. Privilegienbuch, R. 58.

Ferne nach Köln gelockt. Sechs Tage dauerten die Festlichkeiten, welche sich an die Krönung und die mit derselben verbundenen Hochzeit des Herzogs Stephan, Schwagers des Königs, mit einer Tochter des Grafen von Cleve anreihten.

Die Stadt Köln hatte den König ihrer Treue und Ergebenheit versichert. Ruprecht aber begann Mißtrauen in den vollen Ernst dieser Versicherung zu setzen, als er später erfuhr, daß einige Kölner Kaufleute „dem Könige von Ungarn Geld und andere Dinge geliehen hatten, die ihm zu Statten kommen könnten, sich gegen ihn zu stellen und zu rüsten, wozu er ohne solche Steuer und Hülfe nicht im Stande sein werde". „Wir hätten, schrieb er am 30. Dezember 1402 an Bürgermeister und Rath, uns deß zu euch und euern Bürgern und Kaufleuten nicht versehen, nachdem ihr euch uns angeschlossen habt. Darum begehren und verlangen wir von euch mit ganzem Ernste, und ist unsere Meinung, wenn eure Kaufleute das ohne eure besondere Erlaubniß gethan haben, wie wir zuversichtlich glauben, daß ihr sie darum zu Rede stellet und also bestrafet, daß sie inne werden, daß sie das unbillig gethan, und wir auch befinden mögen, daß es euch nicht lieb sei, und fortan nicht mehr geschehe"[1]).

Es nahm den Anschein, daß es dem Könige gelingen werde, jeden Widerspruch gegen seine Königswürde zum Schweigen zu bringen und sich allgemeine Anerkennung zu verschaffen. Von den Deutschen Städten verharrten außer Aachen nur die Schwäbischen in ihrem Widerspruch. Ruprecht glaubte der Krone aber erst vollkommen sicher zu sein, wenn er seinen Römerzug gehalten und von der Hand des Papstes die Kaiserkrone empfangen habe. Mit aller Rührigkeit traf er Anstalt, mit starker Heeresmacht über die Alpen zu ziehen, um mit bewaffneter Hand in Italien sein kaiserliches Ansehen zu sichern, und dann als gekrönter Kaiser in raschem Siegeslauf alle noch schwankenden Reichsstände in Deutschland zur Unterwerfung zu zwingen. An alle Fürsten, Grafen und Städte des Deutschen Reiches erging die Aufforderung, ihre Contin-

---

[1]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Nürnberg, sexta feria ante epiphaniam, 1402, regni nostri anno tertio.

gente zum Römerzug an bestimmte Sammelplätze zu entsenden. Als königliche Machtboten erschienen in Köln Jakob von Caub und Friedrich von Huben; sie ersuchten den Rath, die von der Stadt in der herkömmlichen Zahl zu stellenden Mannschaften so ausrücken zu lassen, daß dieselben um Maria Geburt in der Gegend von München eintreffen könnten [1]). Der Rath konnte sich nicht entschließen, das verlangte Contingent auszurüsten und unter das königliche Banner zu stellen; er zog es vor, statt dessen eine bestimmte Summe Geldes der königlichen Kriegskasse anzubieten. Die königlichen Bevollmächtigten forderten anfänglich für jeden zu stellenden Mann monatlich 45 Gulden [2]). Zuletzt aber begnügten sie sich mit einer Pauschsumme von 9000 Gulden [2]).

Ehe Ruprecht nach Italien aufbrach, vermittelte er noch im März 1401 ein wichtiges Familienbündniß mit dem damals erblühenden Hause Lancaster, die Verlobung seines Sohnes Ludwig mit Heinrich's IV. Tochter Blanka. Die feierliche Einholung fand im Mai des folgenden Jahres zu Köln durch den Grafen von Sponheim statt. Die Kölner Chronik verwechselt diese Einholung mit der Hochzeit. „Da war zu Köln, sagt sie, eine große „Brulofft“ mit König Heinrich's Tochter von England Blanca genannt; und da war großer Staat und Hofierung“ [3]). Doch die Hochzeit wurde im Juli zu Heidelberg gefeiert. Der Bräutigam schrieb unter dem 24. April an den Kölner Rath: „Wir erwarten, daß uns des Königs Tochter von England, die uns zur Ehe verlobt ist, dieses Pfingstfest zu uns nach Hause kommen wird, und man wird sie nach Köln führen, wo wir sie in Empfang nehmen und weiter zu uns heraufführen lassen. Wir haben die Absicht, den Edeln unsern lieben Neffen und Getreuen Simon Grafen zu Sponheim und zu Vianden mit einigen andern unserer Freunde nach Köln zu schicken, diese unsere Hausfrau daselbst zu empfangen und einzuholen“ [4])

---

[1]) Mart. et Dur. IV, 55.

[2]) Quittung über 9000 Gulden, im Stadtarchiv.

[3]) Chronik, f. 287, b.

[4]) Kaiserbriefe, im Stadtarchiv, d. d. Heidelberg, Samstag vor St. Georg, 1402.

Mitte September setzte sich der Zug, etwa 17000 Mann, in Bewegung. Es begleiteten den König außer seinen beiden Söhnen Johann und Otto der Herzog Leopold von Oesterreich, Ludwig von Baiern, der Burggraf Friedrich von Nürnberg, der Herzog von Lothringen, die Bischöfe von Würzburg, Speier, Verdun und Straßburg und der Erzbischof von Köln. Letzterer, der während der Abwesenheit des Königs in Italien das Amt des Erzkanzlers versehen mußte, hatte zur Besorgung der diesem Amte obliegenden Geschäfte den Stadtkölnischen Rath Johannes von Neuenstein bei sich. „Da wir, hatte er am 4. Aug. von Godesberg an den Kölner Rath geschrieben, mit unserm gnädigen Herrn dem Römischen Könige über Berg reiten und seine Kanzlei allda verwahren werden, wozu wir des Meisters Johann von Neuenstein, eures Rathes und Pfaffen wohl bedürften, so bitten wir euch inständigst, daß ihr unserm gnädigen Herrn, dem Römischen Könige und dem Reiche zu Ehren und zu Diensten und um unserer Liebden willen dem genannten Meister Johann das in Güte gönnen und ihm Urlaub geben wollt, mit uns zu ziehen" [1]).

Da die Florentiner, die Feinde des Visconti, 200,000 Dukaten Subsidien, Franz von Carrara 3000 Reiter versprochen, und aus den Fränkischen, Baierischen und Rheinischen Landen ein starker Zuzug sich eingefunden hatte, zweifelte man nicht an dem glücklichen Ausgang des Römerzugs. Doch theils durch Ungeschick, theils durch bösen Willen einzelner hervorragender Heerführer wurde der gehoffte Erfolg des Zuges vereitelt [2]). Unter dem 14. Dezember 1401 schrieb Ruprecht's Sohn, der zum Verweser des Deutschen Reiches bestellte Pfalzgraf Ludwig, an Bürgermeister und Rath von Köln: „Da unser lieber Herr und Vater und auch wir wohl wissen, daß ihr gerne sehet und vernehmet, daß es ihm wohl ergehe und er in sei-

---

[1]) Bischofsbriefe, d. d. dom. p. Laur., im Stadtarchiv. — Es ist dies derselbe Neuenstein, der in der schwierigen Frage wegen der Deutzer Abtei seine diplomatische Befähigung am Römischen Hofe glänzend bewährt hatte.

[2]) Aschbach, Gesch. Kaiser Sigmund's I, 160. — Höfler, König Ruprecht.

nen Sachen Glück habe, theilen wir euch die Botschaft mit, die er uns gethan und geschrieben hat, daß er und unsere liebe Frau Mutter und unsere zwei Brüder, die bei ihm sind, gesund sind und es ihnen wohl geht, und daß er gezogen ist vor eine Stadt genannt Brix[1]), die der von Mailand inne hat; er lag etliche Tage vor dieser Stadt und ein Theil seines Volkes sollte auf einen Tag die Hut und Wache thun, und die Feinde kamen aus der Stadt und fingen ihrer etliche: der Feinde wurden aber auch etliche gefangen, anders hatte er keinen merklichen Schaden genommen. Er wollte fürbaß des Landes gegen den von Mailand ziehen. Da wurde unserm Herrn von Köln weh an einem Bein und er ließ unsern Herrn und Vater wissen, er wolle wieder nach Hause ziehen, und unser Oheim Herzog Leopold von Oesterreich ließ unsern Herrn und Vater auch wissen, er sei auch verletzet an einem Beine und wolle auch mit unserm Herrn von Köln nach Hause ziehen. Und sie zogen also ab. Da hätte unser Herr und Vater gerne gesehen, daß ihr Volk mit ihm weiter gezogen wäre; diese Mannschaften wollten aber ohne ihre Herren nicht weiter ziehen. Das verdroß ihn sehr. Da ließ er von seinem Volke auch einen Theil heim marschiren, da ihm dasselbe nicht ganz nöthig war in diesem Winter. Er meint nun mit den Mannschaften, die er bei sich behalten hatte, durch Friaul nach Padua zu gehen und sich da zu verstärken durch die Florentiner, Venetianer und andere, die ihm getreulich beistehen wollen, um seine Sachen im Welschen Lande zu gutem Ende zu bringen"[2]).

In seinen Erwartungen auf kräftige Unterstützung der Florentiner und Venetianer fand sich Ruprecht bitter getäuscht. Da nun auch der Papst noch die Kaiserkrönung von Bedingungen abhängig machte, die Ruprecht ohne vorherige Zustimmung der Deutschen Reichsstände nicht zugestehen zu dürfen glaubte, entschloß er sich, Italien zu verlassen und nach Deutschland zurückzukehren[3]). Ruprecht

---

1) Statt Brescia.

2) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Heidelberg, fer. IV, post. Nic. 1401.

3) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Bruneck, fer. sec. post beati Georgii, 1402.

kam noch eben zeitig genug nach Deutschland, um hier seine schwer bedrohte Stellung auf's Neue zu festigen, einzelne seiner erbittertsten Gegner mit kräftiger Hand niederzuschlagen und verschiedene bedrohliche Verbindungen zu sprengen. „Er erkannte, schrieb der Kölner Gesandte Wolter von dem Dyck nach Hause, daß es an der Zeit sei, das Pater noster eine Zeitlang an die Wand zu hängen und mit scharfem Schwerte seinen Gegnern, namentlich dem Markgrafen von Baden, über die Köpfe zu fahren" [1]).

Die Stadt Aachen, die unter der Acht lag, hoffte Ruprecht ohne Waffengewalt durch strenge Handhabung der Reichsacht zu Unterwerfung und Gehorsam zu zwingen. Die Stadt Köln forderte er auf, in gleicher Weise, wie sie jede Handelsverbindung mit Mailand abbrechen, die Mailänder Kaufleute gefangen halten und deren Gut zu des Königs Händen bringen sollte, so auch jede freundschaftliche Beziehung zur Reichsstadt Aachen zu lösen, die Aachener Kaufleute von des Königs wegen an Leib und Gut anzutasten, aufzuhalten und ihre Waaren in Beschlag zu nehmen und zu sequestriren [2]). Als besondere Vollstrecker des Achtspruches gegen Aachen bestellte er die königlichen Diener Peter und Johann Werwolff. Bei dem Eifer, mit dem diese sich die Ausführung des königlichen Befehls angelegen sein ließen, vergriffen sie sich auch vielfach an dem Eigenthum Kölner Kaufleute. Das wollte der Rath nicht ungeahndet hingehen lassen; er ließ sie ergreifen und in's Gefängniß werfen. Auf die Nachricht hiervon schrieben am 20. September Bürgermeister, Schöffen und Rath des königlichen Stuhls der Stadt von Aachen nach Köln: „Es ist uns hinterbracht, daß ihr die Werwölff binnen eurer Stadt habt fangen lassen um Brüche willen, die sie gegen eure Stadt mißthan haben. Wir bitten euch freundlich, daß ihr mit ihnen gerichtlich verfahren wollt nach ihrem Verdienst und ihrer bösen Thaten, die sie vor und

---

[1]) Herrenbriefe im Stadtarchiv.

[2]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv.

nach begangen und betrieben haben"[1]). Vom König aber kam der Befehl, die genannten Brüder als des Königs Diener und Vollstrecker der Acht gegen die ungehorsamen Aachener ledig zu lassen[2]). Der Rath wird sich der Ausführung des königlichen Befehles nicht haben entziehen können. Die Gefahr vor einem Bürgerkrieg schwand immer mehr, als Papst Bonifaz im Jahre 1403 in das Reich schrieb, daß er die Wahl des Königs Ruprecht bestätigt habe[3]).

---

1) Städtebriefe im Stadtarchiv.

2) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Bacharach dom. poss. Michael 1403.

3) Das Schreiben des Papstes an die Stadt Köln, d. d. Kal. Oct. 1403, im Stadtarchiv.

Siebentes Kapitel.

Die Stadt Köln und die Geistlichkeit; Krieg mit dem Jungherzog von Berg, Grafen von Ravensberg.

Wohl hatte die Stadt Köln Recht gehabt, ihr Kontingent zum Römerzug des Königs Ruprecht durch eine Geldsumme abzukaufen. Die vielen Fehden, durch welche die Ruhe und Sicherheit der Stadt dauernd gefährdet waren, gaben eine Zersplitterung der städtischen Streitkräfte und eine langdauernde Abwesenheit der kampfgeübtesten Kölner Bürger nicht zu.

Das Fehdewesen erkannte seine Berechtigung in dem Grundsatz, daß auf dem Gebiete des städtischen Gemeinwesens das Ganze für den Einzelnen verantwortlich sei; in der Fehde selbst mußte wieder der Einzelne für die ganze Bürgerschaft büßen und mit Gut und Person für Forderungen einstehen, denen er persönlich völlig fremd war. Bei dem Mangel zureichender Mittel, den einzelnen Uebelthäter für seine Beschädigungen an Gut, Person und Freiheit zur gebührenden Strafe zu ziehen, glaubte man die ganze Gemeinde für alle Frevel, welche ein einzelnes Mitglied gegen Fremde beging, verantwortlich machen zu müssen. Fehden ohne Zahl, die bald durch dynastisches Familieninteresse, bald durch politischen Parteieifer, bald durch Verletzungen des Privatrechtes, bald durch gemeine Rauf- und Raublust hervorgerufen wurden, machten fortdauernd alle Straßen und Flüsse unsicher, hemmten in bedenklichster Weise Handel und Verkehr und setzten eines jeden Bürgers Leben, Freiheit und Gut den bedrohlichsten Gefahren aus. Das Fehderegister von 1400 weist

eine Anzahl von 110 Fehdebriefen nach, darunter solche von Wimar von Heyden, Friedrich von Runkel, Adolf Grafen von Nassau, Dietrich von Braubach, Gottfried von Reiffenberg, Johann von der Horst, Philipp von Ore Herrn von Elz, Reinkin von Calchem, Hermann von Dyck, Simon von Bachem, Wilhelm von Falkenburg, Sander von Galen, Heinrich von Hömen. Das Jahr 1401 weist 340 Fehdebriefe nach, darunter die von Heinrich von Eich zu Olbrück, Brun Kessel von Nürburg, Dietrich von Kesselstadt, Ruprecht von Virneburg, Vogt von Waldorf, Gerlach von Breitbach, Stephan von Raustasche, Conrad Rydesel, Dietrich Rode, Craft von Hatzfeld, Peter von Hohenfels [1]. Zum Jahre 1402 werden 160 angesagte Feinde der Stadt angeführt, darunter: Johann Brempt Herr zu Löwenburg, Statz von Bungart, Bernd von Vischel, Reinhard von Wormersdorf, Johann von Klettenberg, Johann von Kaltenborn genannt Wolfskehle, Henne von Merenberg, Gerhard von Schönecken, Gerhard von Wiltz, Arnold von Dalbenden, Johann von Plettenberg [2]; 1403 gingen 160 Fehdebriefe ein, darunter von: Rolmann von Bell, Ruprecht von Virneburg, Johann von Brandenburg Herrn zu Esch, Nicolaus Vogt von Hunolstein, Philipp von Eltz, Cuno Herrn zu Pyrmunt, Rütger von den Wyden genannt Hagestolz, Johann von Westerburg, Friedrich vom Stein, Peter von Calchem, Richard Erbmarschall zu Daun, Johann Herrn zu Virneburg und Bilstein; vom Jahre 1404 liegen 270 Absagebriefe vor, darunter von: Heinrich von der Horst, Arnd und Johann von Bongart, Hermann von Dyck, Dietrich von Ysen, Wigand von Hatzfeld, Eberhard Schenk zu Schweinsberg, Franko von Kronenberg, Craft von Hatzfeld, Rutger von Eyl, Wolf von Sponheim, Henkin, Wilhelm und Heinrich von Calchem, Wigand von Hatzfeld, Wigand von Reiffenberg, Eberhard Lewe von Steinfurt, Erwin von Schwalbach, Dietrich von Neuenar, Henkin von Schmidtheim, Gumprecht von Alpen, Rutger von Diepenbrock, Johann von Schönforst Burggrafen zu Montjoye [3].

---

1) Fehderegister, Msc. A. XIII, 40 f. 53 ff.
2) Fehderegister, f. 60, ff.
3) Fehderegister, f. 70, ff.

Wenn auch solche unablässige Fehden in hohem Grade lähmend auf Handel und Verkehr der Kölner Bürger wirkte und den gemeinen Kaufmann, „der die Straße baute", dauernder Gefahr für Gut und Freiheit aussetzten, so waren sie doch nicht im Stande, die Selbständigkeit der Stadt und den thatsächlichen Bestand der neuen Verfassung in ernstliche Gefahr zu bringen. Einen bedenklicheren und bedrohlicheren Charakter hatte die Spannung zwischen der Stadt und dem Erzbischof, die tagtäglich zu einem verderblichen, vernichtenden Kampfe zu entbrennen drohte. Seit der letzten Sühne vom Jahre 1393 hatte zwischen beiden ein leidlich friedliches Verhältniß bestanden und das durch diesen Vertrag hergestellte Einvernehmen war nicht ernstlich gestört worden. Der gewaltsame Bruch, den die Revolution von 1396 herbeizuführen gedroht, war glücklich abgewendet worden. Aber kurz nach dieser Umwälzung hatte der Zündstoff in solcher Masse sich angehäuft, daß der baldige Ausbruch eines gewaltigen Brandes unvermeidlich schien.

Bei der zwiespältigen Deutzer Abtswahl hatte der Rath aus Rücksicht auf den Rentmeister Roland von Odendorp in Rom durchgesetzt, daß der Papst den vom Convent gewählten Meinrich Freitag verwarf und dem Mönch von St. Pantaleon Johann von Odendorp eigenhändig die Benediktion und Provision ertheilte [1]). Der Erzbischof verdachte dem Rath den „Hochmuth, die Schmach und das Unrecht", womit er gegen Meinrich verfahren, gar sehr. Mannigfache Zwistigkeiten zwischen dem Erzbischof und dem Domkapitel schienen dahin zu führen, daß ersterer die Stadt mit dem Interdikt belegen werde. „Allsolche Zweiungen, schrieben Bürgermeister und Rath am 14. November 1397 an den Erzbischof, die zwischen Euch und den Domherren besteht, ist uns sonderlich betrübend, wie solches wohl billig und möglich ist. Wir haben vernommen, daß Euer Gnaden gegen die Domherren einen Prozeß in Kurzem gedenken zu erheben, wodurch uns und unsern gemeinen Bürgern der Sang leicht könnte genommen werden. Da aber wir und unsere Stadt mit dieser Sache

---

[1]) Copienbücher, N. 3, f. 108.

nichts zu schaffen haben und uns der Streit nicht betrifft, so bitten wir Euer Gnaden sehr dringend, es also zu suchen und anzustellen, daß wir durch diese Sache nicht in Ungelegenheit kommen und daß Gottesdienst und Sang uns darum nicht genommen wird, da wir anders unschuldiger Weise dazu kommen würden" [1]). Der Erzbischof achtete aber wenig auf diese Vorstellung, sondern entschloß sich, im Dom „den Sang zu legen". Dem wiederholten Ansuchen des Rathes um Aufhebung oder wenigstens um Suspendirung des Interdiktes willfahrte der Erzbischof endlich, und er gab die Erlaubniß, „den Sang wieder aufzunehmen" [2]). Dagegen erwartete er vom Rath, daß derselbe denjenigen Domherren, mit welchen Friedrich zerfallen war, kein Geleit geben werde. Der Rath aber entsprach dieser Erwartung nicht, sondern ließ „etliche von den ungehorsamen Kanonichen der Kirche zum Dome" in die Stadt Köln ein und versah sie mit Geleit. „Das verwundert uns von euch, schrieb der Erzbischof, und wir meinten, daß ihr das solltet verhütet und nicht gethan haben, und wir begehren, daß ihr das nicht mehr geschehen lasset und solche Sachen fortan vermeidet" [3]).

Wenn auch der Rath sich bemühte, in den Streitigkeiten zwischen dem Kapitel und Erzbischof die strengste Parteilosigkeit zu beobachten, so glaubte er doch in einer besondern Frage sich auf die Seite des Erzbischofs stellen zu müssen. Er trat nämlich mit entschiedenem Ernst für den Erzbischof in's Mittel, als das Kapitel zu erkennen gab, daß es entschlossen sei, die Schlüssel zu den hh. drei Königen und zur Sakristei nicht auszuliefern, „wenn der Erzbischof am kommenden Pfingstfeste im Dom das Hochamt celebriren wolle". Er erklärte, er werde mit Gewalt die Schlösser erbrechen lassen, im Falle dem Erzbischof der Eintritt in die Sakristei und die Benutzung der Paramente sollte verweigert werden. Bezüglich dieser Drohung schrieben Dechant und Kapitel der Kirche zu Köln von Düsseldorf

---

1) Bischofsbriefe im Stadtarchiv.

2) Copienbücher, R. 3, f. 84.

3) Bischofsbriefe im Stadtarchiv, d. d. Bonn, in die sacramenti, 1398.

aus an den Rath: „Der ehrwürdige Herr Gerlach von Oettgenbach, Afterdechant, Prälat und Mitkanonich, ist zu uns gekommen und hat uns kund gethan, daß ihr am letzten Donnerstag einige eurer Freunde zu ihm in die Chorkammer unserer Domkirche geschickt habt, die vieles zu ihm geredet, unter anderm ihm angesonnen haben, die Schlüssel von den hh. drei Königen und von unserer Chorkammer, worin unsere Heiligthümer, Ornamente, Kleinodien und Privilegien verschlossen zu werden pflegen, und die wir allwege bisher in unserer Gewalt gehabt haben und nicht gesonnen sind, aus unserer Gewalt zu lassen, unserm Herrn. Erzbischof und seinen Freunden zu überliefern, da er mit den Seinen an dem nächsten Pfingstfeste Messe und „Gezeiden" in unserer genannten Kirche singen wolle; wenn aber der Afterdechant das nicht thäte oder thun wollte, so wäret ihr mit dem Erzbischof und seinen Freunden übereingekommen, daß dann die Schlösser mit Gewalt aufgeschlagen werden sollten. Da wir euch nicht zutrauen, daß ihr uns und unserer Kirche solchen Umglimpf zufüget und solche Gewalt an dem Orte, wo wir unsere Heiligthümer, Ornamente, Kleinodien und Privilegien haben, geschehen lasset, da ihr doch bisher die uns gelobte Freundschaft gehalten und uns auch binnen eurer Stadt gegen Gewalt zu schützen versprochen habt, so bitten wir euch und verlangen von euch alles Ernstes, daß ihr eure Ehrbarkeit, Weisheit, Freiheit und Gewohnheit in Rücksicht nehmen und dafür sorgen wollt, daß uns, unserer Kirche und unserer Sakristei solcher Unglimpf und solche Gewalt nicht geschehe"[1]).

Die gereizte Stimmung zwischen Stadt und Erzbischof fand ihren Ausdruck in vielfachen Klagen über gegenseitige Rechtsverletzungen. Der Erzbischof hob sowohl die Verkümmerung seiner eigenen Gerechtsame hervor, wie die Verletzung der Freiheiten seiner Geistlichkeit. Als einen unbefugten Eingriff in seine weltliche Gerichtsbarkeit bezeichnete der Erzbischof es, daß der Rath einen großen Theil weltlicher Rechtsfragen, deren Entscheidung dem hohen weltlichen Gericht zustehe, den einzelnen vom Rathe abhängigen städtischen Gerichten

---

[1]) Bischofsbriefe im Stadtarchiv.

überwiesen habe. Wenn ein Bürger Jahr und Tag in kirchlichem Banne gelegen habe, stehe dem weltlichen Gerichte die Befugniß zu, den Gebannten an Leib und Gut anzutasten und zu zwingen, sich vom Bann frei zu machen; der Rath aber bestreite diese Befugniß und schütze die Gebannten gegen jeden Angriff des Gerichtes. Dem Erzbischof allein stehe das Recht zu, Geleitsbriefe auszustellen und den Juden den Aufenthalt in der Stadt gegen Schutzgeld zu gestatten. Der Rath dagegen achte kein vom Erzbischof ertheiltes Geleit, stelle selbst die Geleitscheine aus und wolle die Juden nur für die Dauer der von ihm ertheilten Schutzbriefe in der Stadt dulden. Die Geistlichkeit unterstehe mit Person und Gut nicht dem weltlichen Gericht, wogegen der Rath den Spruch in dinglichen Streitigkeiten der Clerisei vor das weltliche Gericht verweisen wolle. Die von der Geistlichkeit beanspruchte Accise- und Zapffreiheit wolle der Rath nur für die Früchte und Weine von ihren Pfründen gelten lassen, und den Geistlichen werde nur für die auf den Gütern ihrer Benefizien gewachsenen Weine der Auszapf im Kleinen zugestanden. Wenn sie diesen Wein in die Stadt brächten, müßten sie einen Eid leisten, daß es ihr eigenes Wachsthum sei. Es sei unstatthaft, daß ein Cleriker vor einer weltlichen Behörde einen Eid ausschwören solle. Von Bier, Holz und Kohlen werde die Geistlichkeit gezwungen, Einfuhrzoll zu entrichten; ebenso müsse sie von dem Bier, welches sie selbst braue, Abgaben bezahlen. Versessene Zinsen und Renten dürfe die Geistlichkeit gegen Kölner Bürger nicht beim geistlichen Gericht einklagen. Dem Offizial bestreite der Rath die alleinige Gerichtsbarkeit in „Hilichs-“ und Testamentssachen. Geistliche könnten nach einer Verordnung des Rathes nur dann an Renten und liegende Güter angeschreint werden, wenn sie gelobten, binnen Jahr und Tag sich derselben wieder zu entäußern[1]).

Unstreitig bezieht sich auf diese Beschwerden das Anschreiben, durch welches der Erzbischof versuchte, die im Bezirk Niderich wohnenden Kaufleute und Handwerksgenossen des Bäckeramtes gegen das neue

[1]) Actus et processus, t. 9.

Regiment aufzuregen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß er sich in gleichlautenden Schriftstücken an alle übrigen Handwerkszünfte gewendet hat. „Wir thun den gemeinen Kaufleuten und den Gaffelgesellen der Gaffelen zu Niderich zu wissen, lautet dieses Schriftstück, was euch ohne dies schon kundig sein wird, daß wir mit der Stadt Köln vor Zeiten zu Krieg gekommen waren wegen unseres Rechtes, unserer Herrlichkeit und unserer Gerichte binnen Köln und daß darauf eine Sühne geschlossen wurde, welche besagte, daß die Stadt und die Bürger von Köln uns und unser Stift lassen sollen friedlich, ungehindert und ungekränkt bei all unsern Rechten, Herrlichkeiten und Gerichten, geistlichen wie weltlichen, daß dagegen der Kölner Rath diesen Sühnbrief gewaltthätig verletzt und mannigfach in unser Recht, unsere Herrlichkeit, geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit eingreift. Zum ersten haben sie einzelne unserer Pfaffschaft bis auf den zehnten Tag binnen Köln geschlossen und gefangen und zur Ausstellung von Briefen gezwungen, die gegen ihre geistliche Freiheit gehen. Weiter haben sie voller Muthwillen mit Gewalt und zu Unrecht gegen unsern Grefen, unsern Vogt, unsere Schöffen und einige unserer Bürger verfahren, sie gefangen und gethürmt, einige entleibt, andere Jahr und Tag gefangen gehalten und ihnen unredliche Briefe abgezwungen, gegen unsere Herrlichkeit und weltliche Gerichtsbarkeit; niemals haben wir erfahren können, wessen man sie beschuldigte. Auch haben sie viele andere Leute, Laien und Pfaffen, vertrieben, die Laien enthauptet, ertränkt und anders umgebracht, ohne Gericht und ohne Schöffenurtheil, weßhalb die Stadt von Jedem gescheut und unser Gericht zu Grunde gerichtet wird. Es steht daraus zu besorgen, daß mancher unschuldige Bürger und viele andere Leute also ihres Leibes und Gutes unschuldiger Weise verlustig gehen. Um solcher Uebergriffe und Gewaltthaten willen haben wir sie zur Verantwortung gefordert und ersucht, uns bei unsern Rechten, Herrlichkeiten und Gerichten zu lassen; hätten wir die Sühne in einigen Dingen verletzt, so wollten wir solches abstellen, verlangten dieses aber auch von ihnen bei einer Strafe von 200,000 Gulden; wir konnten das aber nimmer von ihnen erlangen. Weiter haben sie

binnen der Stadt Köln, die vor Zeiten die freie Stadt Köln zu heißen pflegte, nun von Neuem Accisen, Ungelt, mancherlei Schatzung, unrechte Auflagen auf Brot, Wein, Bier, Fleisch, überhaupt auf alle Kaufmannschaft und Waare, die zu Köln verkauft wird, gesetzt und gemacht und sie wollen alle Kölner Bürger und Eingesessenen bedrücken und in Sklaverei bringen wider Gott, wider Recht und Freiheit und wider alle Diejenigen, die sich gerne ernähren möchten mit Gott und in Ehren. Mit der genannten Accise und dem angeführten Ungelt treiben sie die Stadt Köln mehr als jede andere Stadt zu einer verwüsteten Einöde, und damit werden auch andere um die Stadt seßhafte Herren, die Ritterschaft, der gemeine Kaufmann, der Pilger und alle Leute grob und schwer geschatzt und verunrechtet, gegen den Laut unseres Sühnbriefes, den wir von der Stadt haben. Wir wissen wohl, daß sie der guten Gemeinde zu Köln vieles vorgesprochen haben von allerlei Forderungen, die wir zu Unrecht an die Stadt sollen gestellt haben, vieles vorgesprochen und vorgelogen haben, um die gute Gemeinde gegen uns aufzuhetzen. Ihr mögt aber wissen, daß wir uns gerne begnügen wollen mit den Bestimmungen des Sühnbriefes und der andern Verträge und nichts verlangen, was denselben entgegensteht . . . Wir begehren, daß die Stadt uns für die Uebergriffe hinreichende Entschädigung leistet; könnt ihr nicht dazu beitragen, daß dies geschieht, so besorgen wir, daß der gemeine Kaufmann und unsere armen Leute ihre Kaufmannschaft anderswo suchen müssen, wo sie nicht so gedrückt und um ihrer Nahrung willen nicht so gedrängt und verunrechtet werden" [1]).

Ein anderer Klagepunkt berührte weniger seine oder seiner Geistlichkeit Rechte und Freiheiten als das volkswirthschaftliche Interesse der Weinproduzenten. Es bezog sich dieser auf das sogenannte sechste Fuder. Sich stützend auf ihre kaiserlichen Privilegien, hatte die Stadt nämlich zur Bestreitung der erhöhten öffentlichen Bedürfnisse beschlossen, von dem in Zapf genommenen Wein das sechste Fuder und bei allen

[1]) Bischofsbriefe im Stadtarchiv, d. d. apud Bunnam nostro sub sigillo presentibus impresso, ohne weiteres Datum.

Weinkäufen drei Prozent vom Käufer sowohl wie vom Verkäufer als Steuer für die Rentkammer einzuziehen [1]). Der Erzbischof hob hervor, die Stadt sei nicht befugt, eine solche neue Accise, wodurch der Weinhandel und die Weinproduktion in ungebührlicher Weise beschwert und der Weinhandel auf's schwerste bedrückt werde, einzuführen.

Die Klagen des Erzbischofs beantwortete der Rath durch eine Reihe gewichtiger Gegenbeschwerden. Der Erzbischof, hieß es, habe gegen die bestehenden Verträge neue Landzölle und neues Geleitsgeld eingeführt und stadtkölnische Geistliche mit Verletzung des Nonevokationsrechtes statt vor das Offizialat vor sein Tribunal nach Bonn ausgeladen; Kölner Kaufleute seien aus erzbischöflichen Schlössern und Städten überfallen und geschatzt und ebenso auf dem Rhein in erzbischöflichem Geleite angegriffen, gefangen und in den Kerker geschleppt worden; das Schloß zu Worringen sei in Widerspruch mit unzweideutigen Vertragsbestimmungen neu befestigt und gebollwerkt worden; in den Stiftern und Klöstern werde Wein verzapft, für welche keine Zeichen gelöst worden, und der nicht von den Pfründen der Gemeinschaft herstamme; wie an gewöhnlichen Wirthshäusern würden an den Immunitäten Reiser ausgesteckt und Wirthslaternen ausgehängt, und in diesen geistlichen Tavernen gehe es vielfach so wüst und wild her, daß Mord und Todschlag nichts Seltenes sei [1]). Der geregelte Gang der Justizpflege werde dadurch erschwert und gehemmt, daß das geistliche Gericht jeder chikansüchtigen Partei Gehör gebe und ihr ohne alle Prüfung der Competenz Inhibitien ertheile. In den geistlichen Freiheiten würden zum Hohn der Gerechtigkeit öffentliche Verbrecher, die Leib und Leben verwirkt hätten, aufgehalten, geschirmt und gehaust. Mit der Verhängung des Interdiktes treibe man gegen den Wortlaut der Synodalstatuten ärgerlichen Mißbrauch; der Offizial sei so weit gegangen, daß er einiger Schmähworte wegen, die sich ein Bürger vor dem geistlichen Gerichte erlaubt,

---

[1]) Copienbücher, N. 4, f. 28.

[2]) Actus et processus, t. 9, f. 11.

das ganze Kirchspiel von St. Cunibert mit dem Interdikt belegt habe. Die Privilegien des geistlichen Standes wolle man solche Leute genießen lassen, „die in ihren Kindertagen schlichte Weihungen erhalten hätten, später aber thatsächlich in den weltlichen Stand getreten seien, weltliche Geschäfte trieben, mit lailicher Nahrung umgingen, Weiber genommen hätten und sich in geschnitzelten, verhauenen Kleidern trügen". Der Weihbischof trage kein Bedenken, solche Leute, die sich durch die Weihen gegen die Verfolgung ihrer Gläubiger schützen wollen, auch außer der Quatertemberzeit zu weihen [1]).

Die Spannung sowohl zwischen dem Erzbischof und dem Domkapitel wie zwischen der Stadt und der ganzen Geistlichkeit mit dem Erzbischof an der Spitze stieg von Tag zu Tag. Das Domkapitel, das noch immer in Düsseldorf weilte, machte im Jahre 1402 Anstalten, die Reliquien der hh. drei Könige aus dem Dom fortbringen zu lassen. Der Rath, der in diesen heiligen Resten nicht so sehr einen dem Dom allein zugehörenden Kirchenschatz als ein der Obhut der ganzen Bürgerschaft anvertrautes allgemein-städtisches Heiligthum verehrte, that Schritte, um die Wegführung dieser heiligen Körper zu verhindern. Erzbischof wie Geistlichkeit erkannten hierin einen unbefugten Eingriff in die kirchliche Selbständigkeit. Es war geringe Aussicht vorhanden, daß es gelingen werde, diese gegenseitigen Beschwerden auf gütlichem Wege abzustellen. Schon nahm die Stadt Köln die Wahrscheinlichkeit eines kriegerischen Zusammenstoßes mit dem Erzbischof fest in's Auge. Von Friedrich von Blankenheim ließ sie sich am 23. August 1403 das Anerkenntniß ausstellen, daß er verpflichtet sei, der Stadt auf ihr Verlangen mit einer bewaffneten Schaar zu Hülfe zu eilen [2]). Da nahm plötzlich das beiderseitige Verhältniß zu einem benachbarten Fürsten einen so bedrohlichen Charakter an, daß Stadt und Erzbischof in Rücksicht auf die gemeinschaftliche äußere Gefahr über ihre eigene Spannung hinwegsahen

---

1) Actus et processus, t. 9. f. 10.

2) Urkunde im Stadtarchiv.

und den Austrag ihrer Streitigkeiten vertagten, um gemeinsamer Hand dem Uebermuth und der Gewaltthätigkeit des Jungherzogs Adolf von Berg entgegenzutreten. Stadt und Erzbischof reichten einander in Rücksicht auf das gemeinschaftliche Interesse, welches sie diesem Herrn gegenüber zu vertreten hatten, die Hand der Versöhnung. Adolf, der sich mit gleicher Gewissenlosigkeit über beschworene Verträge wie über die Gebote der Kindespflichten hinwegsetzte, gefährdete durch ungesetzliche Zollauflagen und Gewalthandlungen aller Art das Interesse der Kölner Bürger und der erzstiftischen Unterthanen in der bedenklichsten Weise. Im Jahre 1403 war er unter der eidlichen Zusicherung, den Kölner Handel aller Wege zu schützen und die von seinem Vater den Kölnern zugestandenen Zollbegünstigungen zu achten, gegen ein jährliches Bürgergeld von 50 Gulden als stadtkölnischer Edelbürger aufgenommen worden. Kaum hatte er aber in Folge eines verrätherischen Handstreiches seinen Vater gefangen genommen und sich der Stadt Düsseldorf bemächtigt, als er sofort die alten Zollverträge brach und die städtischen wie erzstiftischen Kaufleute zur Entrichtung der gemeinen Zollsätze nöthigte. Als er in Folge eines Abkommens mit seinem Vater den Zoll nebst Stadt und Schloß Düsseldorf, das Amt Monheim, Miselohn, das Schloß Lülsdorf, das Dorf Porz, die Kirchspiele Merheim, Flittart und Mülheim mit Buchheim abtreten mußte, suchte er den Ausfall durch Auflage ganz neuer Zölle zu decken. Der Kölner Rath nahm sich sofort der gefährdeten Interessen des Kölner Kaufmannsstandes an und erhob beim Jungherzog Beschwerden über die Verletzung der bestehenden Verträge und über die gegen Kölner Bürger verübten Gewaltthaten. In einem Schreiben vom 18. August 1405 stellte er ihm klagend vor, „daß Kölner Bürger und Eingesessene vom Bergischen Gebiete aus bedrängt und beschädigt, Kölner Bürger und Kaufleute zu Düsseldorf am Rhein, während er dasselbe in Besitz hatte, sehr und viel gezollt und annoch fort und fort im Bergischen Lande in seinem Antheil zu ungesetzlichen Abgaben gezwungen, von Bergischen Untersassen auf dem Rheine wund und todt geschossen, ihrer Habe auf Bergischem Boden beraubt worden, vor den Stadt-

mauern am Pflug im Felde überfallen, die Pferde ihnen mit Gewalt weggenommen, und sie selbst in das Bergische in den Kerker geschleppt worden" [1]). Der Jungherzog antwortete sofort auf diese Klageschrift, daß ihm von solchen Dingen nichts kundig sei, dagegen wisse er, daß seine Untersassen, Diener und Knechte binnen der Stadt Köln getödtet, gefangen und geschatzt worden, und es sei an der Zeit, daß der Rath zureichende Genugthuung dafür leiste [2]). Der Rath erklärte sich bereit, über die gegenseitigen Ansprüche mit ihm in Unterhandlung zu treten und ertheilte zu diesem Zwecke den Abgeordneten, die Adolf zu dem deßfallsigen Tage nach Köln senden werde, auf acht Tage freies Geleit. Die Bergischen Bevollmächtigten Eberhard von Limburg, Johann von Wyenhorst und Richard Hürte von Schönecken kamen im Hause des Gerwin von Breckerfelde mit den städtischen Commissaren Herbert Ruwe, Abel von der Linden, Roland von Odendorp und Gerwin von Breckerfelde zusammen, um über die streitige Angelegenheit eine Einigung zu erzielen. Die Besprechungen blieben ohne Ergebniß, gleichmäßig eine zu demselben Zweck in dem Pfarrhause von St. Martin im Umgange anberaumte Zusammenkunft. Ebenso führte eine Unterredung, die Johann von Wyenhorst in der Kirche von St. Martin mit den städtischen Abgeordneten hielt, zu keiner Einigung. Die Forderungen, welche die Stadt bei solchen Unterredungen stellte, gingen auf zureichenden Ersatz für den von Kölner Kaufleuten im Bergischen Lande erhobenen ungesetzlichen Zoll, Genugthuung für die von Bergischen Untersassen an Kölner Bürgern durch Schlagen, Schießen, Beraubung, Einkerkerung, Schatzung verübten Gewaltthaten, auf Sühnung wegen des an Johann von Anstel auf dem Rheine verübten Todschlags, auf Bezahlung jedes der Stadt Köln aus diesen Streitigkeiten erwachsenen Schadens. Diesen Schaden berechnete der Rath auf 6000 und den über Gebühr erhobenen Zoll auf 3000 Gulden [3]).

---

1) Mscr. A, II, 106, f. 23.
2) Mscr. A. II. 106, f. 23, b.
3) Mscr. A. II, 106, f. 8.

Um den Jungherzog zur Nachgiebigkeit zu bewegen, sperrte der Rath den Kölner Markt für alle Einfuhr von Eisen und Stahl aus dem Gebiete Adolfs von Berg und Ravensberg. Alle, die mit dieser Kaufmannschaft umgingen, mußten schwören, sich nach diesem Befehle zu richten; wer sich dagegen verfehlte, sollte um den Werth der eingeführten Waare gebrüchtet werden; wer einen solchen Contravenienten zur Anzeige brachte, erhielt den vierten Theil der confiscirten Waare, die andern drei Viertel sollten der Rentkammer anheimfallen. Der betreffende Eid wurde geleistet von: Johann Bodendorf, Heinrich Boninx Weib, Jordan auf der Brücken, Ludwig von Beyerinkhausen, Gerlach von Eylse, Fye Ysungen Adolf's Weib von Kamp, Johann von dem Pöte zum Atfange, Meinard von Rheimberg, Eberhard von Blytart, Tilman Wanscheid, Henne Schulinch in der Neugasse, Jakob von Breisig, Gotschalk Kannengießer und Jakob Schirl [1]).

Aehnliche Gewaltthaten und Bedrückungen wie die Stadt Köln hatten auch die Untersassen des Erzbischofs von Seiten des Jungherzogs zu erdulden. Vergebens hatte Friedrich wiederholt um Abhülfe und Genugthuung gebeten; er hatte verlangt, das geistliche Gericht unverletzt zu lassen, die ungerechten Zölle abzustellen, die über Gebühr erhobenen Zollgelder zu erstatten und für den seinen Unterthanen durch Raub, Brand, Einkerkerung und Schatzung angerichteten Schaden Ersatz zu leisten. Erzbischof und Stadt erkannten, daß auf gütlichem Wege die Beschwerden gegen Adolf nicht würden abgestellt werden. Darum entschloß sich Friedrich zu den Waffen zu greifen und auf Grund des Bündnisses vom 11. Nov. 1385 die Stadt zu thätlicher Beihülfe aufzufordern. „Ihr möget wissen, schrieb er am 30. August 1405, daß der Graf von Ravensberg uns und die Unsrigen zu Wasser und zu Lande eine lange Zeit her sehr und viel gezollt hat und noch allzeit zollen thut, weßwegen wir unsere Freunde zu den seinen zu Unterhandlungen gesandt haben, und unsere Freunde haben in unserm Namen allda verlangt, die Zölle abzuthun,

---

1) Rathsprotokolle, 1, f. 30, b.

wobei eure Freunde auch gewesen sind. Solches durfte uns vom Grafen von Ravensberg nie widerfahren, und es darf uns auch heutzutage nicht widerfahren. Da es uns aber nicht ansteht, solches länger zu leiden, so bitten, begehren und mahnen wir euch, daß ihr uns wider den genannten Grafen von Ravensberg und alle Diejenigen, die mit ihm in der Fehde sich verbünden werden, helfen wollt nach Maßgabe des mit uns geschlossenen Bündnisses, wie wir solches von euch nicht anders erwarten"[1]). Die Stadt bewährte der Voraussetzung des Erzbischofs gemäß volle Bundestreue und beschloß, an seiner Seite ihre Ansprüche mit den Waffen in der Hand zu verfolgen.

Der Erzbischof hoffte in einem bewaffneten Vorgehen gegen den Jungherzog kräftige Unterstützung bei König Ruprecht zu finden. Dieser hatte bereits am Tage nach seiner Krönung in Köln dem Erzbischof seinen Beistand zugesagt, im Falle ihm von Bergischer, Ravensbergischer oder Clevischer Seite Gefahr drohen würde. Daß er nicht gesonnen war, dem Jungherzog jede Gewaltthat ungeahndet hingehen zu lassen, bewies er durch den Achtspruch, den er gegen ihn wegen der an seinem Vater verübten Gewaltthat verhängte und in Köln, Neuß, Bonn und anderwärts an den Kirchthüren anzuschlagen befahl. Die vielen anderweitigen Verwicklungen aber, welche seine volle Kraft und Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen, hinderten den König, den Bergischen Friedbrecher mit bewaffneter Hand zu züchtigen.

Um mit gemeinschaftlicher Kraft den Jungherzog zur Einstellung der Gewaltthätigkeiten und zur Sühne des begangenen Unrechts zu zwingen, schlossen der Erzbischof und die Stadt am 14. September ein Bündniß, wodurch sie einander die kräftigste Unterstützung bis zur Sicherung des durch den beschlossenen Krieg erstrebten Zieles zusagten[2]). An demselben Tage gingen sie ein ähnliches Bündniß gegen Adolf von Calchem ein[3]).

---

[1]) Mscr. A. II, 106, f. 9.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Mscr. A. II, 106.

Der Fehdebrief, den der Kölner Rath dem Jungherzog zusandte, lautet: „Wir Bürgermeister, Rath und andere Bürger der Stadt Köln lassen Euch wissen, um allsolchen Unrechtes, solcher Gewalt und Uebergriffe willen, wie uns und den Unsrigen von Euch und den Euern geschehen ist, wollen wir Euer Feind sein und dessen unsere Ehre gegen Euch verwahrt wissen" [1]). Der an den Amtmann von Bensberg, Dietrich von Langel, geschickte Fehdebrief vom 3. Nov. lautet: „Wisse, daß wir, da der Jungherzog von Berg und Graf von Ravensberg, dessen Amtmann du bist und dem du beiräthig und beiständig gewesen bist bis zu heutiger Stunde, große Gewalt und Uebergriffe gegen uns und unsere Stadt zu Unrecht verübt hat, und da der genannte Graf und du mit andern seinen Dienern und Untersassen in des heiligen Reiches Acht und Unfrieden verurtheilt seid nach Ausweis der Achtbriefe, die wir darüber gesehen und gehört haben, mit unseres gnädigen Herrn des Römischen Königs und seines Hofgerichtes Siegel besiegelt, euer und all Derjenigen Feind sein wollen, die wir euretwegen befehden werden, und wollen dessen unsere Ehre gegen euch verwahrt haben mit diesem Brief" [2]). Gleichlautende Fehdebriefe wurden gleichzeitig abgeschickt an: Ritter Wilhelm von Lülsdorf, dessen Bruder Ludwig von Lülsdorf, Reinhard von Landsberg, Ludwig von Landsberg, die Brüder Gödbert und Heinrich Slypenbeke, Gödbert von Scheyven, Eberhard von Scheyven, Lutgin von Buyre, Hermann von Aptroyde, Gerlach von Waldeck, Dietrich von Markelsbach, Reinhard von Bodlenberg genannt Kessel, Heinrich vom Steinhause, Johann von Elner, Dietrich Sletz, Lutter Boultze, Tilgin von Grönschit, Mönch dessen Sohn, Eberhard von den Roskotten, Adolf von Hambach, Heinrich Buyrenkuysen, Wilhelm von Stamheim, Hermann vom Gruynde, Hermann von Duyssel, Rutger von Galkhausen, Wilhelm von Schöler, Peter von Exgerscheid, Johann von Reyven der Alte, Johann von Reyven der Junge, Heinrich von Calchem [3]). Außer den hier Genannten ergriffen sofort Partei für

---

[1]) Mscr. A. II, 106, f. 32, b.
[2]) Mscr. A. II, 106, f. 33.
[3]) Mscr. A. II, 106, f. 33, b.

den Herzog Adolf: Rütger von Galen, Wetzel vom Loe, Johann von Strünkede, Heinrich von Vrede, Johann von Zweifel, Wilhelm, Burghard und Rütger von Elner, Claris von der Leden, Dietrich von Lohhausen, Wilhelm von Reifferscheid, Severin von Riedeggen, Conrad von der Horst, Johann von Bongart [1]).

An demselben Tage, an welchem das Bündniß gegen Adolf abgeschlossen wurde, legte der Rath mit Zustimmung der Vierundvierziger die ganze Leitung aller auf diesen Krieg bezüglichen Angelegenheiten vertrauensvoll in die Hände einer besondern, theils aus dem Rath, theils aus der Bürgerschaft gewählten Commission, bestehend aus dem Bürgermeister Herbert Ruwe und den Rathsherren Johann Florin, Abel von der Linden, Johann Overstolz, Johann Canus, Dietrich vom Langenhaus, Melis von Bernsburne, Johann Bodendorf, Otto von der Liepen und Johann Schatzavel [2]). Durch eine besondere Morgensprache wurde allen Kölner Bürgern und Eingesessenen bei Verlust von Leib und Gut verboten, Lebensmittel, Korn, Wein, Pulver, Salpeter, Geschütz, Kriegsgeräthschaften oder beliebiges anderes Gut von Köln in das Gebiet des Jungherzogs einzuführen oder mit Untersassen des Jungherzogs irgendwelche Gemeinschaft in Kauf oder Verkauf zu halten [3]). Darauf schrieb Adolf, er werde sich gezwungen sehen, sich wegen des Vorgehens der Stadt Köln an den Römischen König und die andern Fürsten, Grafen, Freien, Ritter, Knechte, Städte und alle guten Leute klagend zu wenden und dieselben um Abhülfe zu bitten, wenn der Rath nicht sofort die gegen den freien Verkehr zwischen Berg und Köln gerichtete Morgensprache widerrufe [4]). Der Rath ließ sich nicht einschüchtern. In Gemeinschaft mit dem Erzbischof errichtete er neue Festungswerke in Deutz und legte einige Besatzungsmannschaften dahin, um von hier aus das Bergische Land durch kleine Streifzüge in dauernder Unruhe zu

[1]) Fehderegister. Mscr. A. XIII, 40.
[2]) Mscr. A. 106, f. 26.
[3]) Mscr. A. 106, f. 27.
[4]) Mscr. A. II, 106, f. 28.

halten. Von städtischer Seite lag Arnold Rouff von Fünffelden daselbst mit zwanzig städtischen Söldnern. Bei einem dieser Ausfälle wurde Wipperfürth von den Kölnischen überrumpelt und besetzt. „Doch auf dem Schlosse war ein Schütze, Crouwer mit Namen, der schoß mit Feuerpfeilen die Stadt in Brand, so daß für die Kölnische Besatzung keines Bleibens mehr in den rauchenden Trümmern war“ [1]). Die Kriegslust war beiderseits nicht besonders feurig. Der in dem Bündniß zwischen der Stadt Köln und dem Erzbischof verabredete Zug kam nicht zur Ausführung. Der in Deutz liegende Haufen Stadtkölnischer Söldner beschränkte sich darauf, kleinere Streifzüge in das Bergische auszuführen und das Verhalten der Bergischen und ihrer Verbündeten zu beobachten. Beiderseits gab sich recht bald der Wunsch nach friedlichem Ausgleich zu erkennen. Zur gütlichen Beilegung des Streites wurde ein Tag an dem Werth unterhalb Deutz anberaumt. Es kamen daselbst von Seiten des Ravensbergers Flecko von Nesselrode, Dietrich von Langel, Conrad von der Horst und Hermann Wanthof mit einigen Kölner Bevollmächtigten zusammen. Doch wurde kein Ergebniß erzielt, weil die Bergischen Abgeordneten erklärten, nicht mit Vollmacht für bestimmte Zusagen versehen zu sein.

Jetzt nahmen der Junggraf Gerhard von Sayn, Reinhard von Westerburg, Salentin von Isenburg und dessen Sohn Salentin das Vermittleramt in die Hand. Es gelang ihnen vorläufig, einen Waffenstillstand zwischen dem Erzbischof und dem Jungherzog Adolf zu vereinbaren, der bis zum 28. Mai 1406 dauern sollte und während dessen keine Feindseligkeiten begangen, und die vom Erzbischof und der Stadt Köln als ungesetzlich angegriffenen Zölle nicht erhoben werden durften [2]).

Der definitive Friedschluß wurde dem Grafen Emicho von Leiningen, Johann von Reifferscheid zu Bedbur und zur Dycke, dem

[1]) Chronik, f. 288.

[2]) Bischofsbriefe im Stadtarchiv, d. d. 1405, des nächsten Mittwoch nach Palmtag.

Burggrafen Göddert vom Drachenfels Namens des Erzbischofs und der Stadt Köln, den Rittern Eberhard von Limburg, Blecke von Nesselrode und Hermann von Wanthoff Namens des Jungherzogs Adolf von Berg und Grafen von Ravensberg als Schiedsrichtern überlassen. Diese sechs Schiedsherren bestimmten nach Anhörung und Untersuchung der gegenseitigen Klagepunkte am 15. März 1406, daß alle Feindschaft aufhören solle und daß von keiner Seite ein Anspruch auf Ersatz auf Grund von Brand, Raub, Todschlag oder anderen Gewaltthaten erhoben werden dürfe. Sämmtliche Gefangene sollen gegen Ausschwörung schlichter Urfehde ihrer Haft entlassen und alle ausgeschriebenen, aber noch nicht bezahlten Brandschatzungen niedergeschlagen und die den Besitzern entzogenen Lehen binnen Jahresfrist gegen neue Huldigung zurückgegeben werden; der Erzbischof soll dem Grafen das Städtchen Solingen wieder einräumen, die Streitigkeiten über die Befugnisse des geistlichen Gerichtes im Herzogthum Berg und in der Grafschaft Ravensberg sollen nur auf gerichtlichem Wege ausgetragen werden. Die vom Grafen Wilhelm von Berg für das Erzstift und die Stadt Köln zugestandenen Zollprivilegien soll Jungherzog Adolf im Bergischen und Ravensberg'schen achten und keine andern, als die in diesem Briefe genannten Zölle erheben oder einführen; alle Verpflichtungen, die ihm der städtische Edelburgerbrief von 1403 auferlege, soll er pünktlich und gewissenhaft erfüllen. Namens der Stadt Köln wurde diese Einigung von den Bürgermeistern Herbert Ruwe und Hermann vom Atfange beschworen[1]).

Die Bergische Zollfrage war der wunde Fleck in dem Verhältniß zwischen Adolf einerseits und der Stadt Köln und dem Erzbischof andererseits; sie weckte bald wieder die alten Feindseligkeiten, und im Jahre 1411 stand ein bewaffneter Zusammenstoß in naher Aussicht. Herzog Reinald von Geldern suchte zu vermitteln. Weil es für Herzog Adolf von hohem Interesse war, diesen seinen Oheim nicht zu verletzen, machte es keine großen Schwierigkeiten, die streitenden Parteien zu bestimmen, den Reinald als Schiedsrichter zu wählen. Durch den

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

am 19. April 1411 verkündeten Schiedspruch wurde der Grund zu den dauernden Streitigkeiten nicht beseitigt, sondern nur zeitweilig unwirksam gemacht. Der alte Streit wegen der Zölle zu Düsseldorf und im Herzogthum Berg wurde auf die Lebensdauer des Herzogs Adolf und des Erzbischofs Friedrich gestundet, dabei aber für diese Zeit die Zollfreiheit der Insassen des Erzstiftes und der Stadt Köln aufrecht erhalten. Alle gegenseitigen Ansprüche wegen Raub, Brand, Verwundung und Tödtung sollten beruhen, alle Gefangenen beiderseits sofort freigelassen werden [1]). Durch Urkunde vom folgenden Tage übernahm es auch Herzog Reinald, ein Bündniß zwischen beiden Parteien zu entwerfen, welches am 7. Mai zu Stande kam. Beide Parteien nahmen dadurch den verkündeten Schiedspruch an, wählten ein Schiedsgericht für die noch nicht geschlichteten oder künftig entstehenden Streitpunkte, bestimmten Bonn und Düsseldorf als Malstätten und gelobten sich und ihren Unterthanen gegenseitig freien und sichern Verkehr und die Entscheidung aller Streitfälle auf gerichtlichem Wege.

Mit diesem Friedschlusse war der allseitige Friede der Stadt nicht gesichert. War eine Fehde beendet und beigelegt, erhielt der Rath einen neuen Fehdebrief einzutragen. Noch während des Kampfes mit Ravensberg hatte die Stadt auch ihre Waffen gegen die Brüder von Calchem zu richten. Die Kölner Chronik, welche über den Calchem'schen Streit ausführlich berichtet, wirft die Ereignisse zweier Fehden, die verschiedenen Jahren angehören, willkürlich untereinander. Sie erzählt, die Fehde zwischen der Stadt und dem Erzbischof gegen den Grafen von Ravensberg habe darin ihren Grund gehabt, daß letzterer den Ritter Arnold von Oest in seinen Feindseligkeiten gegen die Kölner Bürger unterstützt habe. Arnold habe der Stadt Fehde angesagt, weil sie seinem Sohne das Haupt abgeschlagen habe. Er habe die Bürger zwischen Neuß und Köln und zwischen Köln und Bonn auf der Landstraße wie auf dem Rheine beraubt und geschunden. Weil nun Adolf von Ravensberg sich geweigert habe, ihm den

[1]) Lacomblet, 4, 63

Schutz aufzusagen, hätten sich die Stadt, der Erzbischof und Adolf's Vater, der Herzog von Berg, verbunden und dem Grafen den Frieden gekündigt. Der Bruder des Hingerichteten habe Gelegenheit gefunden, den Scharfrichter, der seinem Bruder das Haupt abgeschlagen, in der Nähe von Mülheim aufzugreifen. Da dieser ihm die verlangte Loskaufssumme nicht bezahlen gekonnt, habe er ihn „schändlich erhängt an einen Baum und einen Brief an die Stadt Köln geschrieben, so werde er es mit Jedem machen, der ihm in die Hände fallen werde, es sei denn, daß ihm die verlangte Summe geliefert werde" [1]). Die erste Calchem'sche Fehde wurde im Jahre 1398 von Ceris von Calchem und eilf Genossen an die Stadt Köln erklärt. Zu diesen Genossen gehörte auch der Bastard Arnold von Calchem [2]). Bald wurden die Streitigkeiten beigelegt und Ceris stellte für sich und seine Freunde den Sühnebrief aus. Der Sohn des genannten Bastards Arnold, Lutgin mit Namen, achtete nicht auf diese Sühne; mit einer Schaar bewaffneter Genossen trieb er sich raubend und plündernd in der Umgebung der Stadt Köln herum. Die Stadt sandte eine Anzahl Söldner aus, diese Räuber zu verfolgen und es gelang, den Lutgin von Calchem einzufangen. Zu Thurm geführt und um seinen Namen gefragt, erklärte er, er sei aus Duisburg aus der Familie von den Stacken. Dieser Name fand sich aber nicht in dem Fehderegister, und der Rath war in vollem Rechte, als er den Gefangenen, der Kölner Eingesessene „unentsagt und unverwarnt" überfallen und beraubt hatte, dem hohen Gerichte „lieferte, damit ihm Recht und kein Unrecht widerfahre". Hier wurde er zum Tode verurtheilt und als ein gemeiner Räuber vom Henker hingerichtet [3]). Diese Hinrichtung gab den Vorwand für die zweite Calchem'sche Fehde, welche im Jahre 1404 Arnold von Calchem und dessen Söhne, Henkin, Wilhelm und Heinrich von Calchem an die Stadt erklärten [4]). Diese wollten in Lutgin's Hinrichtung eine

[1]) Chronik, f. 288, b.
[2]) Fehderegister, f. 25, b.
[3]) Mscr. A. II, 106, f. 24.
[4]) Fehderegister, f. 71, b.

schreiende Verletzung des Fehderechtes erkennen und mit den Waffen in der Hand an der Stadt und ihren Eingesessenen Rache nehmen. Als Kampfgenossen finden wir im Jahre 1404 noch die Brüder Conrad und Wilhelm Neckel, Johann von Rebinghofen, Arnold von Calchem, Peter von Calchem, Heinrich Rougemunt, Stephan von Linden, Heinrich von Lüningen, 1405 Dietrich von Lohausen genannt Oesse, 1406 Peter von Calchem, die Bastardsbrüder Wilhelm und Heinrich von Calchem und vierundvierzig andere Helfer [1]). Am 14. September 1405 verbanden sich, wie bereits angegeben, der Erzbischof Friedrich und die Stadt Köln, „zu widerstehen allsolcher Gewalt und solchem Unrecht, wie Arnold von Calchem und seine Söhne an uns und die Unsrigen mannigfaltig gelegt und gekehrt haben und Tag für Tag legen und kehren, weßwegen wir untereinander vertragen haben, daß wir beiderseits des genannten Arnold und seiner Söhne Feinde werden und sämmtlich mit unsern Freunden gegen sie einen Zug und eine Reise thun sollen" [2]). Außerdem verpflichteten sie sich, mit Beibehaltung der bei Kriegsbündnissen gewöhnlichen Bestimmungen über die Vertheilung der Beute, die Besetzung und Verwaltung der in ihre Gewalt kommenden Burgen, Schlösser, Städte und Dörfer, und die gemeinschaftliche Abwehr aller anderweitigen aus solcher Einigung erwachsenden Gefahren, sich in dieser Fehde nicht von einander zu trennen, noch Sühne, Friede oder Waffenstillstand zu schließen, es sei denn mit gegenseitigem Wissen und Willen. Erst im Jahre 1408 kam eine Aussöhnung zu Stande.

Während der Calchem'schen Fehde hatte die Stadt Köln auch noch verschiedene andere mehr oder weniger bedrohliche Kämpfe zu bestehen. Im Jahre 1404 standen die Brüder von Alpen gegen Köln in den Waffen. Im Birkenbusch bei Pulheim kam es zwischen den Alpen'schen Genossen und einer starken Schaar Kölner Bürger und Söldner zu einem blutigen Zusammenstoß, wobei mehrere Al-

---

[1]) Fehderegister, f. 84.

[2]) Copie im Stadtarchiv.

pen'sche Parteigänger verwundet und gefangen wurden. Eine gleichzeitige andere Fehde der Stadt gegen Clas von Zys und dessen Helfer übernahm Balduin von der Horst im Dienste der Stadt auszukämpfen. Die Stadt verpflichtete sich, ihm, im Falle er den Clas gefangen nehme, 450, im Falle er ihn tödte, 200 Gulden zu bezahlen. Um dieselbe Zeit verpflichtete sich Johann von Köln, der 1403 selbst mit vierzehn Genossen gegen die Stadt zu Felde gelegen hatte, Hülfe gegen Clais von Hammerstein zu leisten. Im Jahre 1406 kündigte Junker Gumprecht von Neuenar mit siebenundzwanzig Genossen der Stadt Köln Fehde an; deßgleichen im darauffolgenden Jahre der Ritter von Zweifel. In demselben Jahre kündigten siebenzehn Franzosen im Interesse des Seidenfärbers Johann Cuesin, im Hause zum Grin, der Kirche der Antoniter gegenüber, dem Rathe Feindschaft an; im Jahre 1407 Johann von Covern, 1409 Werner von Gronsfeld, Johann von Schönecken und Delbrück, Scheifard von Merode zu Hemmersbach, Dietrich von Wickrath und der Schwertfeger Johann von der Bach. Letzterer wurde gefangen genommen und aufgeknüpft. Im Jahre 1410 eröffnete Göddert von Plettenberg eine Fehde gegen die Stadt Köln, 1411 Wilhelm von Bernsau, Johann von Hochsteden und Wilhelm von Schaefsberg. Der Graf Johann von Sponheim kündigte 1411 der Stadt Fehde an, weil im Jahre 1373 der Domcanonich Reinhard von Sponheim innerhalb der Kölner Mauern ermordet worden war. Als seine Helfer werden nebst dreißig andern Conrad von Stein, Graf Johann von Leiningen, Simondus von Steinbach angegeben [1]).

Geringere Streitigkeiten mit Reinald von Jülich und Geldern wurden durch einen Vergleich vom 14. Oktober 1412 beigelegt. Hierin erklärt Reinald, daß alle Kölner Bürger mit Leib und Gut, zu Wasser und zu Lande in seinem Gebiete sicher und frei gehen und fahren sollten, sobald sie den gewöhnlichen Zoll und das Weggeld entrichtet hätten; das Geleitsgeld, welches bis dahin von den Köl-

1) Fehderegister. Mscr. A. XIII, 40.

ner Bürgern zu Bergheim erhoben wurde, sollte abgeschafft sein und bleiben. Im Falle neue Streitigkeiten entstehen würden, sollte er an diesen Vertrag sowie an alle früher ausgestellten Versprechungen nicht mehr gebunden sein, sobald er das Geld, welches die Kölner ihm nach Ausweis der im Archiv befindlichen Briefe vor Zeiten gegeben hätten, würde zurückbezahlt haben [1]).

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. gudestag nach st. Gereon, 1412.

Achtes Kapitel.

Die Stadt Köln und der neugewählte Erzbischof Dietrich.

Ein erneuter heftiger Ausbruch der zeitweilig nur mühsam niedergehaltenen Streitigkeiten stand zu erwarten, sobald der Erzbischof, dessen Steinleiden Anfangs 1414 einen höchst bedenklichen Charakter angenommen hatte, das Zeitliche segnen würde. Alle Anzeichen deuteten darauf hin, daß die Nachfolge im Kölner Erzstift als eine Machtfrage des Bergischen Hauses würde behandelt werden. Noch lebte der hinfällige Erzbischof Friedrich, als der Herzog Adolf von Berg schon Schritte that, um einem seiner Brüder, dem Elekt Wilhelm von Paderborn oder dem Dompropst Gerhard von Köln die Nachfolge zu sichern. Als der Herzog Reinald von Jülich und Geldern ersterm durch einen besondern Vertrag seine Beihülfe zur Erlangung des erzbischöflichen Stuhles[1] nach dem Tode des kranken Erzbischofs Friedrich zusagte, ließ die Bergische Partei die Candidatur des Dompropstes fallen und entschloß sich, alle Kräfte zur Erhebung des Paderborner Elektus zu vereinen. Der Erzbischof, dem die Plane des Paderborners nicht fremd geblieben waren, that Schritte, die ihm geeignet schienen, die Absichten der Bergischen Partei zu vereiteln und einem Gliede seiner Familie die Nachfolge im Erzstift zu sichern. Dem Tode nahe ernannte er seinen Neffen, den Bonner Propst Dietrich von Mörs, zum Administrator des Kur-

---

[1]) Lacomblet, 3, 89.

fürstenthums und gab ihm anheim, sich jetzt schon von den einzelnen Städten und Dörfern des Erzstiftes die Huldigung leisten zu lassen [1]).

Friedrich starb am 8. April 1414 im Schlosse zu Poppelsdorf. Die Leiche wurde unter Begleitung der erzbischöflichen Hausbeamten, vieler Prälaten, Geistlichen, Ritter, Knechte, sowie der Schöffen von Bonn und vieler angesehener Eingesessenen des Erzstiftes zu Schiff nach Köln gebracht und hier in der Domkirche bis nach der Wahl eines Nachfolgers öffentlich ausgestellt. Gemäß einem Statut der Kölner Kirche durfte die Leiche des verstorbenen Erzbischofs nicht eher beerdigt werden, als bis eine Neuwahl für den erledigten Stuhl vorgenommen war. Diesmal dauerte es neun Tage, ehe die einbalsamirte Leiche in dem vor der Marienkapelle hergerichteten Grabe beigesetzt werden konnte. Gleich am ersten Tage nach Friedrich's Tode erschien eine Deputation auf dem Rathhause, um Namens des Domkapitels freies Geleit für sämmtliche Wahlherren und hinreichenden Schutz gegen jeden gewaltthätigen Eingriff in die Wahlhandlung selbst zu erbitten. Der Rath erklärte sich sofort bereit, hülfreiche Hand zu leisten, um die Freiheit der Wahl gegen jeden unberechtigten Einfluß und das Wahlkollegium gegen jede Vergewaltigung zu schützen. Zu diesem Zwecke werde er auf dem Domkloster und an dem Domeingange tausend wohlgewaffnete Bürger sammt den städtischen Söldnern und deren Hauptleuten aufstellen; auf dem Saale würden ebenfalls tausend Mann sammt den städtischen Schützen und in Costin Grefenhaus am Hofe ebensoviel sammt den für die Thorbewachung bestimmten Schützen Stellung nehmen; die Bürgermeister, Rentmeister, Gewaltmeister, Stadtdiener und einige hundert andere Bürger würden sich im Dom selbst einfinden und die ungehinderte Vornahme der Wahl sichern.

Der Bergischen Partei lag vieles daran, den Rath für eine bindende Erklärung zu Gunsten des Paderborner Elektus Wilhelm von Berg zu gewinnen. Der Herzog von Jülich und Geldern erschien

---

[1]) Actus et processus, t. 50, f. 19.

selbst auf dem Rathhause und bot alle Mittel der Beredtsamkeit auf, um einen Rathsschluß zu Gunsten des Bergischen Candidaten zu erwirken. Er versprach der Stadt in seinem wie im Namen des zu wählenden Bischofs, durch Siegel und Briefe alle Vergünstigungen zu bewilligen, welche immer sie verlangen wolle. Zur Einschüchterung setzte er hinzu, die Erhebung des Paderborners sei Seitens seiner Partei eine beschlossene Sache, und im Falle die Mehrheit des Domkapitels, mit der die Unterhandlungen noch schwebten, wider Erwarten für den Gegenkandidaten stimmen sollte, werde diese Wahl mit bewaffneter Hand vernichtet und die Einsetzung des Elektus mit allen Mitteln durchgesetzt werden. Der Rath ließ hierauf erwidern, er habe nichts mit der Wahl eines Erzbischofs zu schaffen; seine Sache sei es nicht, vor der Wahl für oder gegen einen Candidaten Partei zu ergreifen; die Stadt könne nur demjenigen als Erzbischof die Huldigung leisten, der im Stande sei, seine Bestätigung von Kaiser und Papst vorzuzeigen [1]).

Den Rath glaubte den dem Kapitel zugesagten Schutz am sichersten bieten zu können, wenn der Zustrom bewaffneter Ritter und Knechte möglichst beschränkt würde. Darum verbot er für die Wahlzeit den Einzug jeder Geleitsmannschaft, die mehr als fünfzig Köpfe zählte; in der Stadt selbst durfte Niemand mit Wehr und Waffen öffentlich erscheinen und Zusammenrottungen von mehr als zwanzig Mann sollten nicht geduldet werden.

Die Bergische Partei hatte kein Interesse daran, von ihren Absichten Hehl zu machen, im Gegentheil hoffte sie ihre Gegner einzuschüchtern, wenn sie offen zeigte, daß sie fest entschlossen sei, unter allen Umständen und mit allen Mitteln ihrem Candidaten den Kölner Kurstuhl zu verschaffen. Die für den Bonner Propst gewonnenen Wahlherren fürchteten, der Kölner Rath möchte nicht im Stande sein, eine freie ungehinderte Vornahme der Wahl zu sichern und die bedrohlichen Gewaltplane des Bergischen Anhanges zu vereiteln. Dar-

[1]) Actus et processus, t. 50, f. 14.

um entschlossen sie sich, die Schlüssel des Domes an sich zu nehmen, die Stadt Köln zu verlassen und den Wahlakt in Bonn vorzunehmen. Sobald man sich hier über die Bedingungen geeinigt hatte, unter denen die einzelnen Herren für den Administrator zu stimmen sich verpflichteten, ließ der Domdechant Conrad von Rittberg zur Wahl schreiten, und Dietrich von Mörs wurde mit sieben Stimmen zum Erzbischof erkoren[1]). Dieser nahm sofort in den Städten, die er bereits als Administrator in Besitz hatte, die Huldigung entgegen und setzte sich in Bereitschaft, mit Waffengewalt sich auch in Köln Anerkennung zu verschaffen.

Während dessen waren die Anhänger des Paderborner Elektus nicht müßig geblieben. Namhaft werden von ihnen gemacht außer dem Propst Gerhard der Junker Gerhard von Cleve, Jakob von Sombreff, Johann Quentin von Schonenbach und der Propst Rummel. Nach ihrer Auffassung waren sie durch den Umstand, daß der Propst sich in ihrer Mitte befand, zur Vornahme von rechtsgültigen Kapitelshandlungen hinreichend legitimirt. Sie beschlossen, die nach Bonn gezogenen Kapitulare außer Rücksicht zu lassen und die Wahl eines neuen Erzbischofs der gewöhnlichen Ordnung gemäß in der hohen Domkirche vorzunehmen. Als sie die Kirche verschlossen fanden, ließen sie die Thüren gewaltsamer Weise erbrechen. Die Wahlhandlung war rasch beendigt und als Ergebniß wurde verkündet, daß Wilhelm von Berg einstimmig zum Erzbischof von Köln postulirt worden. Während der Postulirte herkömmlichem Gebrauch gemäß auf den Hochaltar erhoben wurde, stimmte die anwesende Geistlichkeit den Ambrosianischen Lobgesang an. Das zu dieser Feierlichkeit herbeigeströmte Volk schien wenig erbaut von den Umständen, unter welchen die so wichtige Wahlhandlung vorgenommen worden; in vernehmlicher Weise gab es dem tiefen Unwillen Ausdruck, den es über das ganze Vorgehen der Bergischen Partei fühlte. Einer aus der Menge gab der Befürchtung Worte, das so hoch verehrte und so sorgsam gehütete Heiligthum der Stadt, die hh. drei Könige seien

---

1) Actus et processus, t. 50, f. 2, 15.

unter dem Schutze solcher Domherren nicht sicher vor Entführung aus der Stadt; sofort theilte sich diese Besorgniß der gesammten Menge mit, und es fehlte nicht viel, daß es an der geheiligten Stätte zu Gewaltthat und Blutvergießen gekommen wäre.

Die Frage, ob der gewählte Bonner Propst oder der postulirte Paderborner Elekt seine Ansprüche auf den erzbischöflichen Stuhl werde behaupten können, schien jetzt der Entscheidung der Waffen anheim gegeben zu sein. Von der Bestätigung Seitens des Papstes wollte man in einer Zeit, in welcher die Päpste selbst Alles gethan hatten, um den apostolischen Stuhl jedes Ansehens und jeder Macht zu berauben, die Verfolgung seines Rechtes oder den Verzicht auf seine Ansprüche nicht abhängig machen; ebenso glaubte man in einer Zeit, in welcher der Deutsche König im ganzen Reiche noch nicht unbestrittene Autorität gewonnen hatte, für die Uebernahme der erzstiftischen Regierung auf die königliche Belehnung kein allzu großes Gewicht legen zu müssen. Der Prätendent, dem es gelang, die päpstliche Confirmation und die königliche Belehnung sich zu verschaffen, erkannte hierin eine willkommene Zugabe, eine nicht unerhebliche Stütze seines Rechtes, einen schätzbaren Titel für seine Ansprüche. Sein Gegner, der sich beim Papst oder König keines Erfolges erfreute, ließ sich dadurch nicht abhalten, seine Ansprüche mit allen Mitteln zu verfolgen und statt des Rechtes die Gewalt auf seine Fahne zu schreiben. Beide Parteien boten beim päpstlichen Stuhle sowohl wie am königlichen Hofe moralische wie materielle Mittel auf, um eine für ihren Erwählten günstige Entscheidung zu erlangen. Von den Päpsten war es Alexander V., zu dessen Obedienz die Kölner Kirchenprovinz sich bekannte und dessen Spruch in dieser Angelegenheit angerufen wurde. Der Papst, der wohl wußte, daß sein Spruch den Streit um den Kölner Stuhl zu entscheiden nicht im Stande sei, zog es vor, zuzuwarten und seine Stellung zu dieser Frage von dem Gange der Ereignisse am Rhein abhängig zu machen. Der König dagegen gab bald zu erkennen, welchem Prätendenten er die Regalien ertheilen werde: durch wiederholte schriftliche und mündliche Bittgesuche hatte der Mörsische Anhang den König

zu einer bindenden Erklärung zu Gunsten des gewählten Dietrich zu bestimmen gewußt [1]).

Beiderseits war man sich der hohen Bedeutung wohl bewußt, welche für den Erfolg die Parteistellung der Stadt Köln hatte: darum sowohl von Seiten des Postulirten wie des Gewählten die eifrigsten Bemühungen, die Stadt aus ihrer neutralen Haltung herauszudrängen und zu einer bestimmten Erklärung zu bestimmen. Von der Bergischen Partei begaben sich der Herzog von Jülich und Geldern, der Herzog von Berg und Ravensberg, Gerhard von Cleve und Mark, der Herr von Reifferscheid und einige andere Herren auf das Bürgerhaus und stellten an den Rath das Ansinnen, er möge dem postulirten Wilhelm von Berg den Einritt gestatten und ihm gegen seine Widersacher allen Beistand leisten [2]). Der Rath aber erklärte, er könne sich nicht entschließen, in dieser Streitsache sich für eine Partei zu entscheiden; die Wahl eines Erzbischofs gehe den Rath nichts an und der Rath werde in dieser Frage neutral bleiben, bis der Papst sich für einen der beiden Candidaten entschieden und einem das Erzstift übertragen habe [3]).

Die für Dietrich sich bemühenden Kapitulare, die sich als vollberechtigtes Dom-Kapitel betrachteten und in gleicher Weise wie die Kölner Fraktion den Rath um Anerkennung des von ihnen gewählten Dietrich angingen, erhielten ebenso eine abschlägige Antwort. „Auf euren Brief, lautet das betreffende Schreiben, der uns gesandt ist von großer Gewalt und Schmach, so in eurer Domkirche binnen unserer Stadt geschehen sei, thun wir euch zu wissen, daß dasjenige, was da im Dome zu der genannten Zeit geschehen ist, ohne unsern Befehl und ohne unser Wissen und Zuthun geschehen ist. Was ihr uns weiter geschrieben habt über euren Auszug nach Bonn, daß ihr das nicht zu unserm Nachtheil und aus Unwillen oder Mißtrauen gegen uns, sondern allein wegen Bedrohung und Unwillen

[1]) Crombach, IV, 22.

[2]) Actus et processus, t. 50, l. c. Copienbücher, N. 6, f. 18.

[3]) Copienbücher, Nr. 5, f. 18.

von Seiten etlicher Herren und deren Freunde gethan habt, thun wir euch zu wissen, daß ihr uns alles Nachtheils, Unwillens und Mißtrauens in dieser Sache gänzlich entlassen möget, glauben wir doch, daß wir uns gegen euch immer gut betragen und euch gegen alle Gewalt beschirmt haben, so oft ihr solches von uns begehrt und wir es euch zugesagt hatten. Wenn ihr in unserer Stadt geblieben wäret, würden wir unser Versprechen gehalten haben. Bezüglich eures Begehrens, daß wir sorgen sollen für Schutz und Hut der hh. drei Könige und der andern Heiligthümer und Kleinodien, möget ihr wissen, daß wir die hh. drei Könige befohlen haben zu beschützen und zu bewahren auch vor eurem Anschreiben und wir werden auch fortan in dieser Beziehung unser Bestes thun"[1]).

Dem Kölner Volke gab der Rath durch eine besondere Morgensprache Kenntniß von der Haltung, die er in der schwebenden Streitfrage zu behaupten entschlossen war. „Als ihr, heißt es hier, wohl gehört und verstanden möget haben, daß ein Theil der Domherren aus der Stadt gezogen ist und seine Kur zu Bonn gethan hat, wiewohl unsere Herren vom Rath ihnen zugesagt hatten, sie binnen der Stadt frei in ihrer Wahl zu beschirmen, und nun diese andern Domherren auch ihre Kur hier im Dom gethan und hier Dinge getrieben haben, die euch wohl bekannt sind, so verkündigen unsere Herren vom Rath euch allesammt, daß sie in dieser Streitsache keine Partei zu ergreifen entschlossen sind, bis sie in der Wahrheit vernehmen werden, welchen Herrn von beiden unser geistlicher Vater, der Papst, als Erzbischof konfirmiren wird. Sobald ihm dann hierüber die erforderlichen Briefe gezeigt werden, wird der Rath gerne thun, was er nach Freiheit und altem Herkommen der Stadt schuldig und verpflichtet ist zu thun; darum gebieten unsere Herren vom Rathe allen ihren Bürgern, Bürgerinnen, Eingesessenen, Männern und Frauen, Geistlichen und Weltlichen ernstlich und strenge, daß Niemand in dieser Sache Partei ergreife, damit kein Nachtheil für die Stadt daraus entstehe"[2]).

---

[1]) Copienbücher, N. 5, f. 3.

[2]) Actus et processus, t. 50, f. 3.

Auch das Wort des Königs war nicht im Stande, den Rath in seinem Entschlusse zu erschüttern und zu Ergreifung einer entschiedenen Parteistellung zu bestimmen. Auf Sigmund's wiederholtes Ansuchen, sich für die Gültigkeit der Wahl Dietrich's zu erklären, antwortete der Rath, er könne sich nicht entschließen, dem königlichen Wunsche Folge zu geben; er sei gesonnen, mit seiner Entscheidung zurückzuhalten, bis der apostolische Stuhl das entscheidende Wort in dieser Angelegenheit gesprochen habe [1]).

Inzwischen war von beiden Parteien Alles vorbereitet worden, um die Bischofsfrage durch die Gewalt der Waffen zur Lösung zu bringen. Es ist bereits angegeben, daß noch vor Friedrich's Tode der Herzog Reinald von Jülich und Geldern dem Paderborner Elekt jede Beihülfe zur Erlangung des erzbischöflichen Stuhles zugesagt hatte. Adolf von Berg hatte sich gleich bei Erledigung des Bischofssitzes in Bereitschaft gesetzt, die Hoffnungen seines Bruders mit dem Schwerte verwirklichen zu helfen. Am 18. April verband sich Gerhard von Cleve und Mark mit den Bergischen Brüdern Wilhelm und Adolf zu Schutz und Trutz, und verpflichtete sich, ihnen mit aller Treue in Fehde, Streit und Krieg gegen Jeden, der dem Paderborner Elekt das Kölner Erzstift streitig machen wolle, mit seiner eigenen Person, mit seinen Burgen und Schlössern, mit Land und Leuten und mit aller Macht beizustehen; am 9. Mai trat der Ritter Dietrich von Endelsdorp diesem Bündnisse bei und verpflichtete sich, auf seinem Schlosse Wildenburg fünfundzwanzig Bewaffnete zur Hülfeleistung zu Gunsten des Elektus Wilhelm zu unterhalten. Auch der Graf von Virneburg, der Herr von Reifferscheid und der Herr von Schleiden hatten ihre bewaffnete Hülfe zugesagt [2]).

Diesseits wie jenseits des Rheines entbrannte bald der kleine Krieg mit all seinen Drangsalen und Widerwärtigkeiten. Städte und Land litten sehr durch die dauernden Hin- und Herzüge der einzelnen Kriegsschaaren, die bald zu muthigem Angriff ausjagten,

---

[1]) Copienbücher, N. 5, f. 18.

[2]) Lacomblet, 4, 84.

bald in eiliger Flucht dem Feinde den Rücken gewandt hatten. An allen Enden und Ecken blutige Kämpfe, Einäschern von Gehöften und Dörfern, Beschlagnahme von Waaren, Niedertreten der Saaten, Behinderung alles freien Verkehrs. Dietrich legte zur Stütze der Unternehmungen gegen seine Feinde starke Festungswerke zu Wesselingen an: dasselbe that der Herzog von Berg zu Mülheim; hier wurde die Kirche in eine Feste und ein Bollwerk umgewandelt [1]). Der Handel der Stadt Köln und der freie Verkehr der Bürgerschaft lagen schwer darnieder unter dem Druck von Gewalt und Willkür, die von beiden Plätzen auf dem Rhein sowohl wie auf der Landstraße verübt wurden. Vergeblich berief sich die Stadt auf die alten Verträge, durch die sowohl der Erzbischof wie der Herzog von Berg sich verpflichtet hatte, innerhalb bestimmter Gränzen am Rheine keine Festungswerke anzulegen [2]). Der Herzog von Berg, der Wohnung im Altenberger Hofe genommen hatte und hier von einer Rathsdeputation um Niederlegung des Mülheimer Bollwerkes ersucht wurde, erklärte diesem Ansuchen sofort Folge geben zu wollen, sobald die Fehde wegen der Erzbischofswahl ihr Ziel erreicht habe [3]). Unterdessen nahm aber der Streit einen immer ernsteren Charakter und eine immer größere Ausdehnung an. Mülheim wurde von Tag zu Tag stärker befestigt, und täglich stiegen die Klagen, daß der Rhein für den Handel geschlossen sei und den Kaufleuten von oben wie von unten, zu Wasser wie zu Lande großer Schaden und viel Ungemach zugefügt werde. Zum Gegengewicht gegen die Mülheimer Befestigungen ließ der Erzbischof die gegenüberliegenden Werke zu Riel in gleicher Weise verstärken und ausdehnen. Die beiderseitigen Besatzungen beunruhigten einander unablässig durch gegenseitiges Hinüberschießen. Von der in Riel liegenden Schaar hatten auch die Kölner Ackersleute manches Ungemach zu erdulden; Korn und andere Feldfrüchte wurden von ihr ebenso wenig wie von den feindlichen Trup-

[1]) Copienbücher, N. 5, 42, 44, 69.
[2]) Copienbücher, N. 5, f. 11.
[3]) Actus et processus, t. 50, f. 4.

pen geschont. Es nutzte nichts, daß der Rath wiederholt den Erzbischof ersuchte, seinen Truppen ein milderes Benehmen gegen das Eigenthum der Kölner Bürgerschaft anzubefehlen [1]).

Um die Besorgniß und Verlegenheit der Stadt noch zu erhöhen, sagte ihr auch der Erbvogt Gumprecht von Neuenar Fehde an. Durch einen besondern Vertrag hatte Gumprecht sich verpflichtet, nichts Feindseliges gegen die Stadt Köln zu unternehmen, wenn er nicht drei Viertel Jahre vorher eine Summe von 400 Gulden in die Stadtkasse zurückgezahlt hätte [2]). Gumprecht aber nahm auf dieses Abkommen keine Rücksicht, sondern gab statt jeder Antwort seinen Freunden und Helfern den Auftrag, allerwege den Kölner Kaufmann zu überfallen und aufzuheben. Er ließ nicht ab von seinem feindseligen Vorgehen, als der Erzbischof ihn aufforderte, entweder seine Verpflichtung der Stadt gegenüber zu erfüllen oder die Fehde abzustellen. -

Die zur Mörsischen Partei gehörigen Kölner rüsteten bei Bonn ein großes niederländisches Schiff, versahen es mit Kanonen und anderm nöthigen Kriegsgeräthe, bemannten es mit englischen und andern Söldnern und legten es unterhalb der Stadt Köln bei Riel vor Anker. Die Mannschaft dieses Schiffes [3]) hatte die Bestimmung, die Haltung der Bergischen zu beobachten und jeden Handelsverkehr zwischen dem Bergischen und der Stadt Köln, namentlich jede Proviantausfuhr von Köln nach Bergischen Ortschaften zu verhindern. Während dieses Heerschiff bei Riel vor Anker lag, begab sich die Mülheimer Besatzung mit Büchsen in die dem Dörfchen Riel gegenüberliegenden Weiden und beschoß von hier aus das Schiff mit gutem Erfolg. Die Mörsischen sahen sich genöthigt, das Schiff aufwärts bis vor die Stadt Köln an den untersten Krahnen zu schalden. Der Kölner Rath, der in Folge des schwebenden Streites Ruhe und Wohlstand der Stadt auf's äußerste gefährdet sah, bot Alles auf, um eine Aussöhnung der kämpfenden Parteien

---

1) Copienbücher, N. 5, f. 119.

2) Copienbücher, N. 5, f. 116.

3) Ovelgötze, Ubelgötze genannt.

herbeizuführen. Er brachte es dahin, daß von beiden Seiten Bevollmächtigte ernannt wurden, die unter Vermittlung des Rathes einen Waffenstillstand abschließen und eine Ausgleichung vereinbaren sollten. Die Unterhandlungen, die der Rath zu dem gewünschten Ziele zu bringen hoffte, wurden plötzlich gewaltsamer Weise durch einen Handstreich des Junkers von Cleve gestört. Der Kommandant des Ovelgötz, der Deutzer Schultheis und Fährmeister Stoltz, hatte sich eines schönen Tages mit seiner ganzen Schiffsmannschaft in die beim Frankenthurm gelegene Badstube zum Trunk begeben und „war fröhlich und lebte mit Vergnügen". Der Pastor von Mülheim, von Billick mit Namen, hatte in derselben Taverne vorgesprochen. Als dieser bemerkte, daß die Besatzung des Ovelgötz fest sitze, gab er seinen Geldgurt der Wirthin mit dem Auftrag, ein Viertel guten Weins zu bestellen, er wolle mehr Gesellschaft holen. Schnell ließ er sich nach Mülheim rudern und gab dem Junker Johann von Cleve Kenntniß von der Sorglosigkeit, mit welcher sich die Hüter des Schiffs im Wirthshaus ihrem Vergnügen überließen. Dieser sammelte sofort eine gute Anzahl kühner Krieger und fuhr mit denselben auf zwei Schiffen rheinaufwärts nach Deutz, setzte hier über nach dem Kölner Krahnen, ließ seine Schaar aussteigen, auf dem Ufer feste Stellung nehmen und ein scharfes Armbrustschießen gegen die aus dem Wirthshaus herbeigeeilte Besatzung des Mörsischen Schiffes eröffnen. Die Schiffsmannschaft erwiderte den Angriff und auf beiden Seiten gab es Todte und Verwundete. Auf bischöflicher Seite wurden der Kommandant Stoltz, auf Bergischer Johann von Nesselrode [1]) und fünf Soldknechte todtgeschossen. Die Englischen Söldner Bags van Reincke, Alein de Conty, Wilh. Chapman, Phil. Plumton, Wilh. Haulton und Joh. Krabbe wurden von Seiten der Stadt gefangen genommen [2]). Gleich beim Beginn des Schießens hatte der Rath zur Einengung des Kampfes in möglichst beschränkte Gränzen die rheinwärts gelegenen Stadtthore schließen lassen. Graf

[1]) Copienbücher, N. 6, f. 14, b. — Kölhoff'sche Chronik, f. 291.

[2]) Urfehdebrief, d. d. 16. Aug. 1415, im Stadtarchiv.

Friedrich von Mörs eilte auf die erste Nachricht von der Gefahr, in welcher seine Freunde auf dem Schiffe schwebten, dem Rheine zu, begab sich in ein oberhalb der Neugasse am Rhein gelegenes Haus und ersuchte die zusammenströmende Menge, die Thore zu öffnen, um die Unterstützung seiner Freunde wenigstens zu ermöglichen. Kaum war seinem Ansuchen willfahrt, als die Bürgermeister in Begleitung einiger Rathsherren auf dem Kampfplatze erschienen, und ihrem Zureden gelang es, dem Streit ein Ende zu machen, die Kämpfenden zur Ruhe und die zusammengelaufene Volksmenge zum friedlichen Abzug zu bestimmen. Der Junker von Cleve und seine Genossen stiegen wieder in ihre Schiffe und fuhren nach Mülheim zurück [1]). Der Rath hatte viele Mühe, den Erzbischof zu überzeugen, daß er bei dem plötzlichen Angriff gegen den Ovelgötz die Hände nicht mit im Spiele gehabt habe [2]). Die Hoffnung auf eine baldige Aussöhnung der streitenden Parteien war durch diesen Zwischenfall wieder in weite Ferne gerückt.

Der Rath setzte jetzt seine Hoffnung auf den König Sigmund, der Anstalten traf, nach dem Rheine zu kommen, um sich in Aachen krönen zu lassen. Erst am 16. Oktober 1413 hatte der Rath an Sigmund durch einen eigenen Boten ein Beglückwünschungsschreiben zu seiner Königswahl gesandt. „Wir haben bisher, entschuldigt sich der Rath in diesem Schreiben, allwege großes Verlangen und Begehren gehabt, unsere ehrbare Botschaft zu Euer königlichen Gnaden zu schicken, unsere Unterthänigkeit gegen Euere Gnaden zu bezeigen, und Gott unserm Herrn zu der Erhebung Euer Gnaden zu der Würde eines Römischen Königs Lob und Dank zu sagen, aber fort und fort hat die große Feindschaft und Unsicherheit, wodurch wir an Leib und Gut schwer bedroht waren, uns daran verhindert; zudem waren Euer königliche Gnaden in Angelegenheiten des heiligen Reiches gar viel in fremden Landen auf Reisen und wir hofften auf Grund von vielen mündlichen Aussagen und schriftlichen Nachrichten,

---

[1]) Actus et processus. t. 9, f. 5, ff.

[2]) Copienbücher, N. 5, f. 116, b.

von Tag zu Tag auf Euer Gnaden Rückkehr nach Deutschland. Darum haben wir bis jetzt gesäumt, unsere Botschaft mit Bezeigung unserer Unterthänigkeit an Euer königliche Gnaden zu schicken, und wir bitten, daß Euer königliche Durchlaucht uns das nicht übel aufnehmen wollen, da wir doch allzeit willig und bereit sind, Euer königlichen Hochwürdigkeit alles das zu erzeigen und zu thun, was wir in unserer Unterthänigkeit schuldig sind"[1]. Den königlichen Kanzler Johann Kirchen und den königlichen Rath Ritter Hugo von Hervorst ersuchte der Rath gleichzeitig, beim Könige sein langes Hinausschieben der Beglückwünschungsbotschaft entschuldigen zu wollen, „da die Feindschaft des Junggrafen von Sponheim und seiner Helfer und anderer Feinde in Franken, Schwaben und Elsaß lange Zeit die Wege unsicher gemacht, die Kölner Eingesessenen an Leib und Gut bedroht habe und viele ihres Eigenthums beraubt worden seien"[2].

Am 21. Juni wurde der städtische Protonotar Heinrich Frunt, Pfarrer von St. Martin, mit besonderer Vollmacht zu Sigmund entsendet, um demselben über den Stand der durch die Wahl hervorgerufenen Streitigkeiten Bericht zu erstatten. Eben in Basel im königlichen Hoflager angekommen vernahm er, daß Sigmund im Begriffe stehe, sich rheinabwärts nach Speier und von da an den Niederrhein zu begeben. Sofort sandte Frunt durch einen eigenen Boten das Ansuchen an den Kölner Rath, einige Rathsherren zur Begrüßung des Königs hinauf nach Speier abzuordnen. Zu solcher Sendung wurden Johann von Neuenstein, Ritter Heinrich Hardefust und der Bürgermeister Heinrich von Dusheim gewählt. Weil die Fahrt auf dem Rheine wegen der Fehde, in welcher die Stadt mit Thomas von der Wassermühlen stand, nicht sicher war, begaben sich diese Herren zu Pferde auf dem Landwege nach Speier. „Und die Herren hießen daselbst Seine königliche Gnaden von der Stadt Köln wegen willkommen und versicherten dieselben von Seiten der Kölner Bürgerschaft jedes Dienstes und Gehorsams. Der König hielt die Abgesandten

[1] Copienbücher, R. 5, f. 57.
[2] Copienbücher, R. 5, f. 58.

der Stadt Köln sowie vieler anderen Reichsstädte eine lange Zeit bei sich. Zuletzt gab er ihnen kund, er wolle auf dem Landwege nach dem Niederrhein reisen, um in Aachen die königliche Krone zu empfangen, und er gab den Städten Urlaub, um nach Hause zu gehen und zum Empfang des Königs die nöthige Vorbereitung zu treffen. Zuletzt als die Gesandten der Stadt Köln heim reiten sollten, ließ der König dieselben vor sich kommen und stellte ihnen gütlich vor, daß es sein Wunsch sei, den Dietrich von Mörs im Besitz des Kölner Erzbisthums geschützt und erhalten zu sehen; er ersuchte sie, bei ihrer Heimkehr dem Rathe kund zu thun, es sei des Römischen Königs Wunsch und Begehren, daß die Stadt dem Dietrich Beistand leiste und Gehorsam erzeige". Der Rath gerieth in Verlegenheit, was er auf dieses Ansinnen antworten solle; er wagte es nicht, das Verlangen des Königs abzuweisen, ebenso wenig wollte er sich aber auch vor der Entscheidung des Papstes durch eine bestimmte Erklärung binden. Er hielt die Sache so lange in der Schwebe, bis endlich Papst Johann XXII. sich vornehmlich auf Betreiben des Königs Sigmund und des Erzbischofs von Mainz zu Gunsten Dietrich's aussprach. Dem Könige, der sich kurz vorher in Italien befunden und den Papst bewogen hatte, mit ihm das längst vorbereitete Concil von Constanz auszuschreiben, lag vieles daran, vor der Eröffnung der Kirchenversammlung die Krönung zu empfangen. Es konnte dies aber nur durch die Hand des Erzbischofs von Köln geschehen; darum mußte er wünschen, die Kölner Wirren beendet und den Dietrich von Mörs von Seiten des Papstes bestätigt zu sehen. Seine Bemühungen wurden einerseits von der Mörsischen Partei durch reiche Geldspenden, andererseits durch angelegentliche Befürwortung des Erzbischofs von Mainz unterstützt. Papst Johann, der ein hohes Interesse daran hatte, die Rheinischen Bischofsstühle in die Hände ihm ganz ergebener Männer zu bringen, hatte zur Erreichung dieses Zweckes eine Reservation eingeführt, wodurch zeitweilig das freie Wahlrecht des Kapitels suspendirt wurde. Noch zu Lebzeiten Friedrich's hatte er nämlich verordnet, daß bei Erledigung des erzbischöflichen Sitzes die Wiederbesetzung dem apostolischen Stuhle zufallen und jede

selbständige Wahl des Kapitels nichtig sein solle. Als er sich entschloß, dem Wunsche des Königs zu willfahren und dem von der Mehrheit des Kapitels gewählten Dietrich den Kölner Stuhl zu übertragen, erklärte er ausdrücklich, daß er aus freiem Antriebe, nicht aber auf Grund der kanonischen Wahl des Kapitels, den Dietrich zum Kölner Erzbischof ernenne. Die Kapitulare, welche den Dietrich gewählt, wollte er nur aus dem Grunde nicht zur Verantwortung ziehen, weil sie in gutem Glauben gehandelt und seine Reservation nicht gekannt hätten; die Wahl selbst aber, wie alle darauf bezüglichen Handlungen erklärte er für ungültig und wirkungslos. „Um aber die Kölner Kirche, sagt er weiter, nicht länger eines Hirten entbehren zu lassen, wolle er in Anbetracht seiner hohen Bildung, Sittenreinheit, Lebenslauterkeit, Erfahrung und Klugheit in geistlichen und weltlichen Dingen, sowie in Rücksicht auf andere hervorragende Tugenden und Vorzüge den Domkanonichen, Subdiakon und päpstlichen Notar Dietrich dem Wunsche des Kapitels gemäß aus päpstlicher Machtvollkommenheit zum Erzbischof der Kölner Kirche ernennen, und er lebe der Erwartung, daß man denselben als Vater und Seelsorger ansehen, seinen Ermahnungen folgen und seinen Befehlen gehorchen werde. Allen Verwaltungsmaßregeln, die Dietrich bis dahin in spiritualibus wie in temporalibus getroffen, ertheile er nachträglich die päpstliche Bestätigung“ [1]). Gleichzeitig mit diesem Erlaß richtete er besondere Bullen an die Suffraganbischöfe, das Dom-Kapitel, den Clerus, die Vasallen und die Unterthanen der Erzdiözese, den neuen Bischof anzuerkennen nnd ihm zu gehorchen. Den König Sigmund ersuchte er, dem Dietrich seinen königlichen Schutz angedeihen zu lassen. Durch eine Bulle vom 11. September gestattete er ihm, sich von jedem beliebigen Prälaten, der sich in der Gemeinschaft der Römischen Kirche befinde, weihen zu lassen [2]).

Wilhelm hatte an der traurigen Spaltung in der Kirche willkommenen Grund, den gegen ihn ergangenen Spruch, weil er von

---

1) Lacomblet, 4, 186, d. d. 1414, Sept.
2) Lacomblet, 4, 186, Anm.

einem unrechtmäßigen Papste herrühre, als ungültig und unverbindlich zu verwerfen. Von dem Urtheil des simonistischen Eindringlings aus Bologna, wie er den Papst spöttischer Weise nannte, legte er Berufung beim allgemeinen Concilium zu Constanz ein und ließ die Appellation an die Thüre der Kölner Domkirche anheften [1]). Wilhelm's Bruder, der Herzog Adolf von Berg, hoffte, die zu Gunsten Dietrich's erlassene Bestätigungs-Urkunde des Papstes Johann in ihrem Einfluß auf die Parteistellung der Diözesanen entkräften zu können, wenn es ihm gelang, eine ähnliche Confirmationsbulle zu Gunsten seines Bruders Wilhelm vom Gegenpapste Gregor XII. zu erwirken. Zu diesem Zwecke schickte er eine eigene Gesandtschaft an Gregor's Hof, und nach der Angabe einiger Chronisten gelang es den Vorstellungen dieser Bevollmächtigten, den Papst zur Ausstellung der Bestätigungsbulle für Wilhelm zu bestimmen. Die Stadt und die Majorität des Kapitels, die zur Obedienz des vom Pisaner Concil gegen die Päpste Gregor XII. und Bonifaz IX. gewählten Johann XXIII. gehörten, erkannten jetzt ohne Vorbehalt den Dietrich als den rechtmäßigen Erzbischof an. Auch einzelne derjenigen Kapitulare, die bei der Wahl dem Paderborner Elekt ihre Stimme gegeben hatten, fügten sich jetzt dem Spruch des Papstes. Wilhelm aber weigerte sich, seinen Ansprüchen zu entsagen, und Dietrich war es noch nicht gestattet, die Waffen niederzulegen.

Dietrich's Kasse war erschöpft, und er sah sich genöthigt, einen Theil der erzstiftischen Einkünfte mit Zustimmung des Dombechanten und Kapitels zu verpfänden. Heinrich vom Spiegel genannt Rodenberg schoß ihm für die Gruth 2600 Gulden, Wolter vom Dyke für das Molter 5700 Gulden, Johann Schatzavel für die Wohnungen unter dem Dache des erzbischöflichen Saales auf dem Domhofe 800 Gulden, Göbel Schatzavel und dessen Frau Gertrud für die Fettwage 500 Gulden, Conrad Schrade und Heinrich von Wesselingen für den Rheinzoll mit dem Salzmaß 750 Gulden, Ludwig von Kassel für den kleinen Bierzoll 285 Gulden, Johann von Breidal und Resa

---

[1]) Crombach, annales IV. 22. Cron. praesulum.

die Wittwe von Matthias von Pinsheim, genannt Pfaffe, für den Viehzoll und den Thorzoll für 1000 Gulden[1]). Sämmtliche Pfandinhaber verpflichteten sich, sofort von ihrem Pfandrecht und von dem Genuß der bezüglichen Nutzungen zurückzutreten, sobald ihnen die vorgeschossenen Summen würden zurückgegeben werden[2]). Am 1. Okt. ertheilte Sigmund den Kölner Juden die Bestätigung ihrer Privilegien auf zehn Jahre gegen eine Jahressteuer von 70 Mark.

Sigmund, den es auf's tiefste verdroß, daß die Reichsfürsten in so geringer Zahl sich zu seiner Begleitung nach der Krönungsstadt einfanden, war eine Zeitlang mit dem Gedanken umgegangen, gänzlich auf die Römische Königskrone zu verzichten und in sein Ungarisches Reich zurückzukehren. Dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg gelang es aber, die Reichsfürsten aus ihrer Lässigkeit aufzurütteln, zum Aufbruch nach Aachen zu bewegen und den König zur Fortsetzung der unterbrochenen Reise zu bestimmen. Mitte Okt. 1414 kam dieser nach Speier, fuhr von hier rheinabwärts und war am 29. in Coblenz. Hierher hatte er den Herzog Adolf von Berg entboten, um sich mit demselben in Betreff der Kölner Wahlstreitigkeiten zu einigen. Adolf leistete der königlichen Aufforderung Folge, konnte aber nicht bewogen werden, auf die Vorschläge Sigmund's, die dahin zielten, „das Kölner Erzstift und dessen rechten und redlichen Erzbischof bei Recht und Frieden zu erhalten", einzugehen. „Er zog in solchem Uebermuthe vom Könige weg, wie dieser noch keinen ähnlichen erfahren"[3]). Am 1. November langte Sigmund in Bonn an. „Hier kam ihm die Nachricht, daß der Herzog von Brabant, zu dem sich Adolf von Berg geraden Weges von Coblenz begeben hatte, ihm den Weg wehren wolle. Da sandte der König zu dem Herzog von Geldern und begehrte Hülfe von demselben. Dieser

---

[1]) Einzelne Verschreibungen im Stadtarchiv. Das Siegel des Kapitels hängt auch an den Urkunden.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 18. Sept. 1414.

[3]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Ledes (Leeds), 1416, Samstag vor Magdalena.

leistete Folge und erschien mit viertausend Pferden und die Stadt Aachen mit ihrer ganzen Macht, die Bischöfe von Köln und Trier mit starken Schaaren und geleiteten den König nach Aachen"[1]. Ungefährdet kam Sigmund in Begleitung seiner Gemahlin Barbara und einem aus etwa 800 Personen bestehenden Hofstaat und Gefolge von Prälaten, Baronen, Rittern und Herren ungefähr um dieselbe Zeit in Aachen an, als sich Herzog Anton von Lothringen, Brabant und Limburg mit dem Herzog Adolf von Berg verbündete zu vereintem Widerstand gegen den König von Ungarn und zur Bekämpfung des Elektus Dietrich von Köln[2]. Sigmund und Dietrich spotteten der Anstrengung dieser Verbündeten und die Krönung fand am Donnerstag den 8. November ohne alle Störung mit den höchsten Feierlichkeiten in der Krönungskirche Statt. Dietrich, der zwar noch nicht die bischöfliche Consekration, doch kurz vorher die priesterliche Weihe empfangen hatte, und das bei der Krönung stattfindende Hochamt als seine erste heilige Messe feiern wollte, verrichtete die ihm als Kölner Erzbischof obliegenden Verrichtungen der Königskrönung[3]. Der Feier wohnten sieben Bischöfe, acht Fürsten, 220 Grafen und 600 Ritter bei. Sigmund betrachtete den Dietrich auch ohne die bischöfliche Consekration als vollberechtigten Erzbischof, und in der Urkunde, die er am Krönungstage ausstellte, nennt er ihn ausnahmsweise nicht mehr wie bis dahin „Elekt und Confirmirt", sondern einfach archiepiscopus, unter welcher Bezeichnung er auch unter den Zeugen aufgeführt wird. In spätern Urkunden, die noch vor seiner Consekration ausgestellt worden, nennt ihn sowohl der König nur „Elekt und Confirmirt", wie er auch selbst nur unter dieser Bezeichnung auftritt[4].

Am Tage der Krönung wurden dem Erzbischof alle Privilegien und Freiheiten, welche der Kölner Kirche jemals zugestanden wor-

---

[1] Eberh. Windeck, c. 31, p. 1093.
[2] Lacomblet, 4, 87.
[3] Crombach, annal. Col., IV. 23.
[4] Lacomblet, 4, 89, 90, 91, 92.

den, neuerdings bestätigt, namentlich die Zollhebung zu Andernach, Bonn, Neuß und Rheinberg, mit der Maßgabe, daß der Zoll von Andernach nach Linz und der von Neuß nach Zons verlegt bleiben solle, dann das Münzrecht an jedem beliebigen Orte der Diözese, die Richtevokation, das Judengeleit in der Stadt und Diözese Köln und der Wildbann zwischen Maas und Rhein[1]). Am folgenden Tag veranlaßte Sigmund den Herzog von Jülich, dem er bei der Krönung selbst die Regalien von Jülich und Geldern mit der Bestätigung verschiedener Privilegien ertheilt hatte, sich ausdrücklich von dem mit Wilhelm von Berg gegen Dietrich geschlossenen Bündnisse loszusagen; er entband ihn von allen durch diesen Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten und verpflichtete ihn zu jeglicher Hülfe gegen alle Feinde des Reiches und des Königs[2]).

Von Aachen begab sich der König mit seiner Gemahlin und dem ganzen hohen Gefolge nach Köln, und am 16. Nov. hielt er unter allgemeinem Jubel des Volkes seinen feierlichen Einzug. Bis gegen Ende des Monats verweilte er in Köln, seine Zeit theilend zwischen ernste Reichsangelegenheiten und erheiternde Festlichkeiten. Sein ganzes Verhalten wie seine Gewandtheit in Behandlung geschäftlicher Angelegenheiten, seine Würde mit Herablassung verpaart bei öffentlichem Auftreten, seine Leutseligkeit im Verkehr mit Hoch und Niedrig gewannen ihm die Herzen Aller in vollstem Maße. „Der König, sagt die Chronik, verstand wohl sieben Sprachen, und binnen der Zeit, daß er in Köln war, hielt er eine lange schöne Rede zu Latein auf dem Saale vor der ganzen Geistlichkeit, vielen geistlichen und weltlichen Fürsten und vor manchem gelehrten Manne und andern weisen Leuten. Jeder verwunderte sich deß, und wäre er auch ein großer gelehrter Doktor gewesen, er hätte nicht schöner noch besser reden können. Alle sagten, daß er ein gelehrter, verständiger, weiser Fürst sei und der Rede kundig. Er ging auf das neue Rathhaus

---

1) Copie in der Chronik Agrippina, f. 240.
2) Lacomblet, 4, 89.

und auf den neuen Rathsthurm in die Kure[1]) und übersah die Stadt Köln nach allen Enden. Auch nahm er Kenntniß von jeglichem Regiment in der Stadt, geistlich und weltlich, und es gefiel ihm recht wohl in allen Dingen. Er saß auch zu Gericht auf dem Saale und hörte Klage, Anspruch und Antwort, und er sprach das Urtheil nach Gebühr und Gerechtigkeit"[2]). Vor der feierlichen Huldigung ertheilte er der Stadt am 21. November die Bestätigung all ihrer Rechte, Privilegien und Freiheiten, die ihr von früheren Kaisern und Königen ertheilt worden waren[3]). Den zweiten Tag darauf brachte er den hh. drei Königen seine Huldigung und er wurde nach herkömmlicher Sitte in feierlicher Weise als Mitglied des Domkapitels aufgenommen[4]).

Ehe Sigmund die Stadt verließ, wünschte er, dem Erzbischof Dietrich auch von Seiten des Gegenkandidaten unbedingte Anerkennung zu sichern; er wollte durch einen bündigen Vertrag das Verhältniß der Stadt zum Erzbischof ordnen, sich selbst aber in einer guten Geldsumme den Lohn für seine Bemühungen um die Beilegung der Kölner Wirren ausbedingen. Er gab sich alle Mühe, den Elektus Wilhelm zum Verzicht auf jeden Anspruch an den bischöflichen Stuhl zu bewegen. Aber jeder desfallsige Versuch scheiterte an dem Widerstand des Herzogs Adolf von Berg[5]). Bezüglich der andern Bemühungen hatte Sigmund günstigeren Erfolg. Zu einer Besprechung über diese Angelegenheit ersuchte er den Rath, einige Bevollmächtigte in die Abtei St. Martin zu entsenden. Hier stellte er das Ansuchen, die Stadt möge sich zu einem förmlichen Friedschluß mit dem Erzbischof und zur Bewilligung eines Darlehens für die königliche Kasse willig finden lassen. Anfänglich stellte er die Forderung auf 40,000 Gulden, später erklärte er sich auch mit 30,000 begnügen

---

1) Stelle für die Nachtwache.
2) Chronik, f.
3) Urkunde im Stadtarchiv.
4) Crombach, IV, 23.
5) Crombach, IV, 22.

zu wollen. Der Rath, der von dieser Forderung in Kenntniß gesetzt wurde, erklärte sich zur Zahlung dieser Summe bereit, im Falle der Erzbischof als eigentlicher Schuldner eintreten und ein sicheres Pfand für Kapital und Zinsen überweisen wolle. Dieser Vorschlag wurde angenommen und von einer Kommission aus Bevollmächtigten des Königs, des Erzbischofs und der Stadt wurden die näheren Bedingungen, unter welchen eine vollständige Ausgleichung aller zwischen der Stadt und dem Erzbischof bestehenden Anstände vereinbart und dem König die verlangte Summe gezahlt werden sollte, verabredet. Der Vertrag wurde am 25. November vom König, vom Erzbischof und von der Stadt untersiegelt [1]). Hiernach sollten alle Brüchten, welche der verstorbene Erzbischof Friedrich sowohl wie der Elektus Dietrich gegen die Stadt verhängt hatte, und alle Forderungen, welche Stadt und Erzbischof gegeneinander geltend machten oder machen konnten, niedergeschlagen werden; alle Verträge und Sühnbriefe, die zwischen der Stadt und dem verstorbenen Erzbischof Friedrich geschlossen seien, sollten noch volle zehn Jahre lang in Kraft und Geltung bleiben, nur dürfe der eine den andern nicht zur Erfüllung der Vertragsbestimmungen nöthigen, die sich auf den Zoll zu Düsseldorf und die andern Zölle im Bergischen Lande bezögen. Wenn bei Streitigkeiten der Bürger untereinander es zweifelhaft sei, ob die Sache vor das geistliche oder weltliche Gericht gehöre, sollten zwei gelehrte Pfaffen, einer von Seiten der Stadt, der andere von Seiten des Erzbischofs, Macht haben zu bestimmen, welches als das zuständige Forum gelten solle [2]).

Sobald Dietrich dem Rathe seine Confirmationsbulle vorgezeigt hatte, einigte er sich mit demselben über den Tag seines feierlichen Einrittes; vorher stellte er der Stadt einen Bestätigungsbrief all ihrer

---

1) Urkunde im Stadtarchiv.

2) Der Vertrag ist zuerst auf Papier ausgefertigt und untersiegelt; darauf erst die Pergamente. Das Exemplar der Stadt: notula prima dom. regis Sig. super confoederatione inter dom. Theodericum et civit. concepta et sigillata, im Stadtarchiv.

Privilegien und Freiheiten aus. Die Stadt schoß dagegen dem Könige leihweise die angegebenen 30,000 Gulden vor. Bei seinem Einritt erhielt er von der Stadt ein Ehrengeschenk von 5000 Gulden, und diese wurden an den genannten 30,000 abgerechnet, so daß die Gesammtschuld 25,000 blieb. Der Erzbischof leistete vollständige Bürgschaft und Sicherheit für diese Schuld; als Pfand für den Eingang der Zinsen und die Sicherheit des Kapitals übergab er ihr die Hälfte des Zolles zu Bonn, die durch den sogenannten Wartspfennig für die Stadt einkassirt werden sollte. Für den Fall, daß die Stadt in der Hebung dieses Zolles behindert werden sollte, traten als angreifbare Haftbürgen die Städte Andernach, Ahrweiler, Linz und Bonn und zehn andere Freunde des Erzbischofs aus dem Herren- und Ritterstande ein. Die Bürgermeister aus jeder der genannten Städte mußten mit vier Mitgliedern des Rathes, jeder mit einem Pferde, von den zehn andern Bürgen jeder Graf oder Herr mit vier und jeder Ritter oder Knecht mit zwei Pferden sich in Köln einlagern. Weiter sollte die Stadt bei etwaiger Sperrung ihres Bonner Zollantheiles befugt sein, die erzbischöflichen Nutzungen in der Stadt Köln, die Dietrich an die bereits oben genannten Bürger auf Rückkauf veräußert hatte, in Besitz zu nehmen; nur mußte sie die Inhaber durch Erlegung der von denselben hergegebenen Summen abfinden. Die betreffenden Bürger ertheilten am 22. Dezbr. ihre Zustimmung zu dieser Einschränkung ihres Pfandrechtes[1]).

Stadt und Erzbischof kamen überein, daß der feierliche Einritt am 7. Februar 1415 Statt finden sollte. Am festgesetzten Tage wurden zur Verhütung jeder Störung von Seiten auswärtiger Feinde des Erzbischofs alle Thore mit Ausnahme des von St. Severin und des Neugassenthores geschlossen. Zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Innern der Stadt waren 50 wohlgerüstete Bürger auf Airsburg, 50 auf dem Zunfthaus Eisenmarkt, 50 auf dem Geburhaus von St. Brigiden und 50 auf dem Zunfthaus Windeck aufgestellt. Des Morgens um acht Uhr begaben sich die Bürgermeister

---

1) Urkunde im Stadtarchiv.

begleitet von den Stadttrompetern, ohne Waffen, mit ihren Stäben in der Hand, auf kräftigen schöngeschirrten Schimmelhengsten an den Judenbüchel. Sie waren begleitet von ihren Stabjungen und Knechten, den Stadtsöldnern, Nachtsreitern und einer großen Zahl zierlich gerüsteter Bürger; der ganze Zug, an dessen Spitze die Pfeifer und Trompeter ritten, zählte gegen vierhundert Pferde. Der Erzbischof, begleitet vom Domkapitel, den höchsten Hofbeamten und den Vasallen des Erzstiftes, nahm am Judenbüchel beim ersten Schlagbaume aus dem Mund der Bürgermeister den Willkommgruß der Stadt entgegen. Ehe der Schlagbaum geöffnet wurde, mußten die päpstliche Bestätigung, das Pallium und die königliche Belehnungsurkunde öffentlich gezeigt und die untersiegelte Urkunde, worin die städtischen Privilegien, Freiheiten und guten Gewohnheiten bestätigt wurden, den Händen der Bürgermeister übergeben werden. Darauf gaben diese dem Erzbischof die Zusicherung, daß ihm die Huldigung an dem gewöhnlichen Orte unweigerlich werde geleistet werden. Jetzt erst wurde der Schlagbaum geöffnet und der Zug bewegte sich durch das Severinsthor, über die Hochpforte, an den Augustinern vorbei, durch das Pfaffenthor, die Trankgasse hinunter bis an die Treppe der Stiftskirche St. Maria ad gradus. Ehe Dietrich die Treppe betrat, gelobte er nochmals, Alles zu halten, was er vor dem Schlagbaum versprochen hatte. Dann begab er sich durch die Marienkirche in den Dom und celebrirte das Hochamt. Nach beendigtem Gottesdienst geleiteten ihn die Domherren durch das hohe Gericht in die Kapelle des h. Dionysius und setzten ihn herkömmlicher Weise auf den erzbischöflichen Sitz. Von da begab er sich auf den Saal, wo die Rathsherren zu seiner Begrüßung sich aufgestellt hatten. Ein Theil der Söldner und Schützen hatte vor dem Saale und an den Seiten des Domhofes Stellung genommen. An der dem Dome zugekehrten Außenwand des Saales war ein Altan errichtet, welcher von dem Saale selbst aus bestiegen werden konnte. Diesen Altan betrat der Erzbischof, begleitet von acht Herren des Rathes und dem Bürgermeister, der die Huldigung leisten sollte. Die Urkunde, durch welche der Erzbischof der Stadt ihre Privilegien und Freiheiten bestä-

tigte, wurde verlesen und der Erzbischof schwur „auf seine Brust“, daß er dieselbe treu und fest halten werde. Darauf sprach der auf dem Altan stehende Bürgermeister mit zum Schwur erhobener Hand die Huldigungsformel laut vor, und der unten auf dem Domhofe zwischen dem Volke zu Pferde haltende andere Bürgermeister sprach dieselbe mit den versammelten Bürgern nach. Nach beendigter Feier begab sich der Rath auf die Einladung des Erzbischofs zum Festmahle in den erzbischöflichen Hof in der Trankgasse. Während des Essens überreichten die Rentmeister dem Erzbischof eine große silberne Kanne im Gewicht von 14 Mark, zwei übergoldete Becher, 14 Mark 9 Loth, ein Mischgefäß, 4 Mark 6 Loth; dann wurden ihm sieben Ohm Wein, in einzelnen, mit weißen Tüchern bedeckten Ohmfässern und ein ganzes Fuder verehrt. Zu gleicher Zeit wurden sämmtliche Bürger, die bei der Feier die Rüstung getragen hatten, auf Kosten der Stadt gespeist. Am folgenden Tage begab sich der Erzbischof wieder nach Bonn [1]).

---

[1]) Actus et processus, t. 50, f. 15, ff.

Neuntes Kapitel.

Kämpfe zu Gunsten Dietrich's.

Dietrich's Kasse war bald wieder erschöpft. Abermals richtete er sein Auge auf die Stadt Köln. Seinen Unterhändlern, dem Grafen Gerhard von Sayn, dem Abt Hermann Zeuwelgin von St. Pantaleon, dem Burggrafen Göddert von Drachenfels und dem Ritter Rolmann von Dattenberg gelang es, sich mit den Bevollmächtigten des Rathes über eine neue Verschreibung zu einigen, wodurch dem Erzbischof die verpfändete Hälfte des Bonner Zolles wieder frei gelassen und zudem die ganze Summe der seit der Verpfändung vom Stadtkölnischen Wartspfennig erhobenen Zollgefälle baar herausgegeben wurde. Dagegen erhielt die Stadt den Pfandbesitz sämmtlicher oben schon genannten erzbischöflichen Gefälle innerhalb der Stadt, wurde aber verpflichtet, den einzelnen Bürgern, welche diese Gefälle noch in Pfand hatten, die vorgeschossenen Summen auszuzahlen. Diese Summe belief sich auf 11,635 Gulden, so daß die Gesammtpfandsumme 36,635 Gulden betrug. Der bezügliche Vertrag wurde am 7. Juni 1415 auf dem Schlosse zu Zons vom Erzbischof, dem Domkapitel der Stadt und den genannten „Dadingsleuten" untersiegelt. Am 13. Januar 1416 schoß die Stadt auf diese Pfandobjekte noch weitere 7000 Gulden vor, so daß sich jetzt die Gesammtsumme auf 43,635 Gulden stellte[1]). Der Erzbischof erhielt von der

[1]) Großes Privilegienbuch, f. 206.

Stadt einen Revers, wodurch ihm die sofortige Zurückstellung der verpfändeten Einkünfte zugesichert wurde, sobald er die Pfandsumme baar werde abgetragen haben.

Rücksichten auf die gefährdete Stellung des Papstes Johann mußten den Erzbischof Dietrich bestimmen, Alles zu versuchen, um seinen Gegner Wilhelm zu förmlichem Verzicht auf den Kölner Stuhl zu bestimmen. Wenn vor dieser Aussöhnung Johann abgesetzt wurde, konnte der Stern Gregor's wieder steigen, und die Verwerfung Dietrich's war nicht zu bezweifeln; wurde an Johann's Stelle ein anderer Papst gewählt, so hatte Dietrich wenigstens eine neue Prüfung seiner Wahl zu gewärtigen. Dieser entschloß sich darum, dem aus seinem Stifte verdrängten und über und über verschuldeten Wilhelm solche Vorschläge zu machen, durch deren Annahme sich derselbe mit einem Zuge aus allen Verlegenheiten retten konnte. Wilhelm, der durch die geistlichen Weihen noch nicht unlöslich an die Kirche gebunden war, ging auf Dietrich's Anerbieten ein und entschloß sich jeden Anspruch auf den Kölner Stuhl aufzugeben, dagegen Dietrich's Nichte Adelheid, die Tochter des Grafen Nikolaus von Tecklenburg, mit einer vom Erzbischof zu zahlenden Aussteuer von 20,000 Gulden zur Ehe zu nehmen. Am 19. Februar stellte er die Verzichtleistungsurkunde aus und am Tage darauf bescheinigte er als Gemahl der Adelheid den Empfang der genannten Summe [1]).

Währenddessen hatte Adolf von Berg beharrlich fortgefahren, dem Erzbischof mit den Waffen in der Hand allerwege neue Schwierigkeiten zu bereiten. Die Stadt Köln, die im Anfang dieser Streitigkeiten mit der höchsten Aengstlichkeit strenge Neutralität zu wahren bemüht gewesen, war durch die Rücksichtslosigkeit des Herzogs Adolf allgemach gezwungen worden, den parteilosen Standpunkt zu verlassen und sich offen für Dietrich zu erklären. Als Adolf starke Festungswerke zu Mülheim anlegte, hatte der Kölner Rath ihn vergeblich an die Bestimmungen der noch zu Recht bestehenden

---

1) Lacomblet, IV, 94.

Verträge erinnert. Auf einem wegen dieser Angelegenheit am 29. Juni 1414 im Altenberger Hofe gehaltenen Tage hatte der Herzog erklärt, Mülheim solle wieder in den früheren Stand gesetzt werden, sobald die Frage über den rechtmäßigen Besitzer des erzbischöflichen Stuhles endgültig entschieden sei [1]. Aber er bewies durch Wort und That, daß er in dieser Frage keine Entscheidung anzuerkennen gesonnen war, die nicht seinem Bruder den Besitz des Erzbisthums unbedingt zuspreche. Er täuschte sich nicht über die entschiedene Parteistellung, welche sich in der Stadt gegen seinen Bruder vorbereitete. Darum glaubte er keinen Grund zu haben, die Gelegenheiten, wo er der Stadt oder den städtischen Eingesessenen einen Schlag versetzen konnte, unbenutzt vorübergehen zu lassen. So entbrannte der offene Krieg zwischen dem Herzog von Berg und der Stadt Köln, ohne daß vorher die Fehde angesagt worden wäre. Am 8. Dezbr. 1414 entspann sich ein Gefecht bei Königsdorf, wo von den Helfern des Herzogs Adolf von Berg Albrecht von Lippspringe, Heinrich von Ense, Johann von Bodenhausen, Heinrich von Harstrein und Joh. Apenzagelle durch die Städtischen gefangen wurden [2]; erst am 20. Dezbr. 1415 erhielten sie auf Bitten des Herzogs Adolf ihre Freiheit wieder. Städtischer Seits fiel bei diesem Zusammenstoß unter Andern Walram von Merode in die Hände des Feindes. Der Rath mißbilligte diesen allen Grundsätzen des Fehderechtes Hohn sprechenden Kampf. Er beschloß am 18. Dezbr. 1414 im Einverständniß mit den Vierundvierzigern, daß kein Bürger, der an diesem Scharmützel theilgenommen, „der ausgeritten und der Fehde sich angenommen habe", ohne besondere Erlaubniß des Rathes und der Vierundvierziger in die Stadt zurückkehren dürfe [3].

Adolf's Unwille gegen die Stadt Köln erhielt frische Nahrung durch den Vertrag, durch welchen Stadt und Erzbischof sich über den feierlichen Einritt des letztern einigten. An den Verstärkungen, mit

---

[1] Rathsprotokolle, 1, f. 68.
[2] Urkunde im Stadtarchiv.
[3] Rathsprotokolle, 1, f. 69.

denen der Herzog die Festen zu Mülheim und Monheim versah, konnte die Stadt deutlich erkennen, wessen sie sich von ihm zu versehen hatte. Darum ließ sie sich gerne bereit finden, mit dem Erzbischof ein Schutz- und Trutzbündniß gegen den Herzog von Berg abzuschließen. Am 13. Januar 1416 wurde der Vertrag untersiegelt. Der Erzbischof Dietrich und die Stadt Köln verzichteten dadurch gegenseitig auf alle Forderungen, die sie von dem letzten Kriege gegen Adolf von Ravensberg her gegen einander geltend machten. Die Stadt sollte dem Herzog die Freundschaft und den jüngst geschlossenen Vertrag kündigen und während des Krieges den Bergischen Unterthanen keinen feilen Kauf gestatten; zwei Monate nach Absendung des Fehdebriefes an den Herzog sollte die Stadt ihren Eingesessenen verbieten, nach dem Bergischen Lebensmittel oder sonstige Dinge zu verkaufen oder aus der Stadt verabfolgen zu lassen; ebenso sollte sie den Bergischen Untersassen Geleit und Schirm verweigern. Dagegen gab der Erzbischof das Versprechen, daß er gleichzeitig mit der durch Gewalt oder auf Grund gütlicher Einigung bewirkten Schleifung der Festungswerke zu Mülheim ohne Verzug das Bollwerk zu Riel niederlegen, mit dem Herzog keinen Frieden schließen werde, ohne die Vernichtung der Mülheimer Werke auszubedingen und den Kölner Zollbefreiungen zu Düsseldorf und anderwärts im Bergischen Lande Geltung zu sichern. Im Falle der Herzog im Laufe dieses Krieges auf einem der Rheinufer auf der Strecke von Zündorf bis Rheindorf Befestigungen und Bollwerke anlegen oder einen Burgbau aufführen würde, sollte der Erzbischof der Stadt allen Beistand leisten, solches Unternehmen zu verhindern. Gelänge es dem Erzbischof, die Mülheimer Boll- und Festungswerke in seine Gewalt zu bekommen, so werde er dieselben zur Stunde abtragen lassen. Sollte der Erzbischof vor Beendigung des Krieges das Zeitliche segnen, so verpflichteten sich Dechant und Kapitel des Domstiftes bis zum Austrag des Streites die Bestimmungen dieses Vertrages treu zu beobachten und Niemanden zum Erzbischof zu wählen und als solchen anzuerkennen, der sich nicht vorher verbindlich gemacht habe, sich strenge an diesen Vertrag in seiner ganzen

Ausdehnung zu binden[1]). In einem zwischen Dietrich und der Stadt am 1. Febr. geschlossenen Offensivbündniß kamen beide Contrahenten überein, daß sie sofort Deutz mit bewaffneten Mannschaften gemeinschaftlich besetzen, nur mit gegenseitiger Zustimmung Frieden schließen, die Beute und die von den Gefangenen erhobenen Lösegelder nach Verhältniß der von jeder Partei gestellten Mannschaften theilen, die gewonnenen Schlösser und Festen auf gemeinschaftliche Kosten in Bewahrung nehmen, die Festungswerke von Deutz gleichzeitig mit denen von Mülheim niederlegen, keine Festungsbauten am Rheine zwischen Zündorf und Rheindorf gestatten und die zwischen ihnen bestehenden Verträge in Kraft halten wollten[2]). Am 1. Juni einigten sich der Erzbischof und die Stadt, „zum Widerstand gegen Unrecht und Gewalt Deutz gesammter Hand zu einer starken Festung[3]) herzurichten und mit zureichenden Mannschaften an Reisigen zu Pferde, Lanzknechten und Schützen zu Fuß zu versehen[4]). Der Krieg stand schon in hellen Flammen, als die Stadt erst am 11. August dem Herzog den Fehdebrief übersandte[5]). Um die Kosten der Deutzer Befestigung aufzubringen, wurden um Mariä Himmelfahrt 1416 im Ganzen 29,144 Gulden bei einzelnen Bürgern gegen zehnprozentige Leibzuchtbriefe aufgenommen. Die Juden mußten eine außerordentliche Beisteuer von 4000 Gulden bezahlen[6]). Für die Auswerfung der Gräben und Aufführung der Mauern wurden 760 Gulden bezahlt, für Pulver, Schwefel, Wicken, Blei, Bretter, Pfeilbogen 1098 Gulden. Der Pfeilmacher Meister Eberhard von Wesel erhielt für 12,000 gewöhnliche Pfeile 84 Gulden und für 700 stählerne 42; für zwei Büchsen von 282 Pfund erhielt er 85 Gulden. Den Befehl über die städtische Besatzung in Deutz übernahm der Graf Gerhard von Sayn, der für sich und die

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 1416, in octava epiphanie.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. in vigilia vis. b. Mariae 1416.
[3]) Begriff, vestinge ind bollwerk.
[4]) Urkunde im Stadtarchiv.
[5]) Copienbücher, N. 6, f. 34.
[6]) Register im Stadtarchiv, Akten über Kriegssachen.

mit ihm gekommenen 100 Mann monatlich 6000 Gulden erhielt. Außer diesen Sayn'schen Mannschaften lagen noch etwas über 100 Reiter mit 211 Pferden, dann noch 31 englische Soldknechte zu Fuß und 58 von einzelnen Bürgern oder Zünften ausgerüstete und unterhaltene Knechte in der Deutzer Festung. Für die Söldner wurde während des ganzen Krieges die Summe von 10,895 Gulden ausgegeben [1]). Die erzbischöflichen Truppen, welche bis dahin in dem vor Deutz errichteten Lager gelegen hatten, wurden jetzt in die Stadt Köln verlegt. In Köln bot der Rath alle Kräfte auf, um die Stadt in guten Vertheidigungsstand zu setzen und dem mit dem Erzbischof geschlossenen Bündniß reiche Früchte zu sichern. Die Festungswerke wurden ausgebessert und verstärkt: namentlich wurde den Thürmen und Mauern an St. Cunibert, wo man am ersten eines Ueberfalls gewärtig war, eine besondere Sorge zugewendet. Im Ganzen stellten sich die Kosten, die hier aufliefen, auf 22,894 Gulden. Für die Anschaffung und Instandhaltung der nöthigen Artilleriegeräthschaften, so wie für Bereitung des erforderlichen Pulvers hatte der Rath schon im Jahre 1415 den Eberhard von Köln für 500 Mark jährlich in städtischen Dienst genommen. Für die Kunst, „so er verstand und den Herren Bürgermeistern und Rath beschrieben übergeben, und für seinen Dienst und seine Arbeit in dieser Kunst" erhielt er außer dem ihm zugesagten Kriegssold von 500 Mark noch 40 Gulden, ein Haus als Wohnung und eine Kleidung; für die Zeit, „in welcher er Donnerkraut macht, erhält er mit seinen Knechten täglich acht Weißpfennige. Für ein Schloß, das er gewinnt, erhält er 60 Gulden, den besten Hengst und einen Harnisch" [2]). Als treue Edelbürger, die zu jeder Hülfe sich bereit erklärten, traten zu der Stadt in Mannverhältniß: Gerhard von Wolkenburg, Johann von Plettenberg, Emmerich Vogt von Schönforst, Friedrich von Tomberg und Landskron, Johann Schillinck von Vilich, Friedrich von Blankenheim, Heinrich von Eich und Olbrück, Johann von Einenberg,

---

1) Handschrift im Stadtarchiv.
2) Urkunde im Stadtarchiv.

Werner von Blatten, Wilhelm von Saffenburg, Johann von Harve, Gumprecht von Neuenar, Dollendorf und Dreiborn, Johann von Reifferscheid, Clais von dem Vorst, Heinrich von Hemberg, Wilhelm Stail von Holstein [1]).

Der Herzog von Berg, der schon bei den ersten Anzeichen eines gemeinschaftlichen Vorgehens von Seiten der Stadt und des Erzbischofs Vorsorge getroffen hatte, daß kein rheinaufwärts kommendes Kaufmannsschiff bei Köln aus- oder umlade [2]), war jetzt unablässig bemüht, stets neue Feinde gegen die Stadt in die Waffen zu rufen. Den Herzog von Burgund, den Grafen von Holland, den Erzbischof von Trier, den Herzog von Jülich und Geldern, den Herzog von Cleve, Grafen von der Mark, ersuchte er, der Stadt Köln den Krieg zu erklären [3]). Zu thätlicher Beihülfe erboten sich unter einer großen Anzahl von Herren und Rittern der Pfalzgraf Otto Herzog von Baiern, der Graf Eitelfrid von Hohenzollern, der Pfalzgraf Stephan, Gödbert von Hatzfeld, Johann von Breitbach, Conrad von Geismar, Johann von Efferen. Nicht weniger als zweihundert zweiundfünfzig Fehdebriefe von nah und ferne wurden auf sein Betreiben der Stadt Köln übersandt [4]).

Unsäglich waren die Drangsale, welche das Kölnische, Bergische, Jülich'sche Gebiet durch die gegenseitigen Streifzüge zu erdulden hatte. Anfangs August 1416 kamen die Bergischen mit 6000 Pferden über den Rhein, zogen bis Hermülheim und verwüsteten die ganze Gegend. Es fehlte dem Erzbischof an Mannschaften, um seinen Gegnern hier reiche Beute abzujagen und den verderblichen Ueberfall zu rächen. Ehe die Feinde über den Rhein gezogen, hatten sie Deutz in Brand gesteckt und die erzbischöfliche und städtische Besatzung vertrieben. In Deutz hielten sie sich aber nicht lange: auf St. Clarentag [5]) überfiel

---

1) Urkunden im Stadtarchiv.
2) Copienbücher, N. 6, f. 33.
3) Copienbücher, N. 6, f. 26.
4) Fehdebuch, f. 117, ff.
5) Am 12. August.

Dietrich sie mit starker Mannschaft, vertrieb sie und setzte sich wieder in Deutz fest. Durch wiederholte Streifzüge in das Bergische nahm er jetzt gerechte Rache für den Ueberfall, durch den Hermülheim so schwer heimgesucht worden [1]). Auf einem dieser Streifzüge des Erzbischofs wurde das Blankenberger und Löwenburger Gebiet durch Raub, Brand und Todtschlag hart heimgesucht [2]). Eine andere Schaar erzbischöflicher und städtischer Söldner zog „mit der Stadt großer Büchse“ vor das Schloß Rode [3]); diese Feste wurde beschossen, eingenommen und auf den Grund niedergebrannt [4]). Bei Gelegenheit dieses Zuges wurde auch Zündorf verwüstet. Auf die Klage des Pilgrim von Rode über den ihm zugefügten „großen verderblichen Schaden“ antwortete der Kölner Rath, daß der Erzbischof „während der Zeit des Krieges ein Hauptmann gewesen und daß die städtischen Söldner und Diener nur als Helfer mit demselben ausgezogen seien; Pilgrim solle sich mit seiner Klage an den Erzbischof wenden“. Im Jahre 1418 sühnte sich Pilgrim mit der Stadt aus, trat in städtischen Manndienst und machte sein Haus zum städtischen Offenhaus, so „daß er der Stadt Köln Diener und Söldner wie seine eigenen Leute daselbst hausen, hofen und schützen werde“ [5]). Inzwischen gelang es den Erzbischöflichen, sich der rührigsten Parteigänger ihrer Gegner, der Domherren Goswin von Quentin und Jakob [6]) von Simmern zu bemächtigen; beide wurden nach Brühl in sichern Verwahr gebracht [7]). Einige von der Bergischen Partei entschlossen sich, Tücke und Verrath zu Hülfe zu nehmen. Sie überredeten durch schöne Versprechungen drei Weinknappen, an verschiedenen Stellen der Stadt Feuer zu legen. Die Knappen gingen auf

1) Chronik, f. 292.
2) Verzichtbrief vom 12. März 1417, im Stadtarchiv.
3) Wahrscheinlich Rott, Röttchen im Siegkreis.
4) Copienbücher, N. 6, f. 51.
5) Urkunde im Stadtarchiv.
6) Crombach, annales, IV. 35.
7) Chronik, f. 292, b.

das Ansinnen ein und in drei Häusern brach zu gleicher Zeit Feuer aus. Die Brandstifter wurden ergriffen und auf dem Weerth vor der Stadt verbrannt „bis auf die Beine" und so todt auf drei Bretter gebunden, in den Rhein gesetzt mit einem Briefchen an einer aufrecht stehenden Stange, welches lautete:

„Die des Mordbrennens gaben den Rath,
Denen senden wir dieses Gebrat".

Der Wind trieb die Leichen nach Mülheim an's Land und hier wurden sie beerdigt [1]).

Den Köln-Bergischen Streit benutzten einzelne habgierige Herren, um unter dem Scheine des Kriegsrechtes Raub und Gewaltthat zu verüben. Ein dem Rentmeister Adolf Braun zugehörendes mit Wein befrachtetes Schiff wurde im Juni 1416 von einer Schaar Clevischer Büchsenschützen angegriffen, überfallen und besetzt. Der Junker Gerhard von Cleve und Mark, der Führer dieser Raubgesellen, gab als Grund dieser Gewalt an, das überfallene Schiff habe den Zweck gehabt, die am Rhein gelegenen Bergischen Ortschaften zu beschädigen und zu brandschatzen. In Köln war man nicht gesonnen, solchen frechen Ueberfall ohne den Versuch einer Vergeltung sich gefallen zu lassen. Eine starke Schaar bewaffneter Söldner und Bürger zog rheinabwärts, um das Schiff den Händen der Räuber zu entreißen. Der Versuch gelang und sofort wurde das Fahrzeug mitsammt den noch darauf befindlichen Clevischen Soldknechten nach Köln gezogen. Am Kölner Werft entspann sich ein Handgemenge, wobei zwei der Clevischen getödtet, mehrere verwundet, die übrigen gefangen und in die Stadt gebracht wurden [2]). Auch in Brabant hatten die Kölner Kaufleute, welche die Antwerpener Messe besuchten, manche Drangsale zu erleiden und manche Verluste zu beklagen. Ebenso erfuhren sie durch den Herzog von Jülich schwere Bedrückungen: dieser gab seinen Amtleuten und Dienern Befehl, die Kölner Kaufleute und Bürger, sowie die auswärtigen Händler, die mit ihren

[1]) Chronik, f. 292.

[2]) Copienbücher, N. 6, f. 91.

Waaren, namentlich Ochsen und Schweinen, den Kölner Markt besuchen wollten, zu Dormagen und an andern Orten des Jülicher Landes aufzuhalten und an der Weiterreise nach Köln zu hindern [1]).

Der König, der auf seiner Reise nach England die Kölner Frage nicht aus dem Auge ließ, forderte unter dem 9. Juli 1416 von Leeds aus Bürgermeister und Rath der Stadt Köln auf, dem Erzbischof hülfreiche Hand zu leisten, um den Rhein wieder frei zu machen und die Festen zu Mülheim und Monheim niederzulegen. „Adolf von Berg, schreibt er, hat sich unterfangen, daß er neue ungewöhnliche Baue und Zölle auf dem Rheinstrom gebaut und gemacht hat wider unsere und des Reiches Erlaubniß und Willen, obschon des Reiches Straße auf dem Rhein, wie seit alter Zeit herkömmlich, frei sein soll, was aber der gedachte Adolf nun hindert und irret. Da wir nun der heiligen Kirche Vogt sind und das Stift Köln des heil. Römischen Reiches merkliches Glied ist und wir nicht leiden dürfen, daß dieses Stift zu solchem unübersteiglichen Schaden gebracht wird, und wir jetzt in diesem Lande zwischen den Königen von Frankreich und England mit andern großen trefflichen Sachen beladen sind, so daß wir das mit persönlicher Hülfe und Kraft nicht zu hindern vermögen, darum verlangen wir von eurer Treue und bitten und gebieten euch gemäß unserer königlichen Macht alles Ernstes durch diesen Brief, daß ihr mit Rücksicht auf die heilige Kirche, auf uns und die Gerechtigkeit dem genannten Erzbischof Dietrich und seinem Erzstift beistehet und getreulich gegen den genannten Adolf, der alles Recht ausschlägt, helfen wollet mit all eurer Macht und euren Freunden, daß unsere und des Reiches Straße auf dem Rheinstrom wieder gefreiet und die Schlösser Mülheim und Monheim, die derselbe Adolf neu gebaut hat, abgebrochen und niedergelegt werden, uns und dem heiligen Römischen Reich zu Dienst und zu Ehren“ [2]).

Sigmund, der im November von seiner Reise nach Frankreich und England an den Rhein zurückkehrte, wollte vor seiner Weiter-

---

[1]) Copienbücher, N. 6, f. 31.

[2]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. in Engellant, 1416.

reise in das Reich den letzten Versuch machen, dem verderblichen Kriege zwischen dem Herzog von Berg einerseits und der Stadt Köln und dem Erzbischof Dietrich andererseits auf gütlichem Wege ein Ziel zu setzen. Zu diesem Zwecke begab er sich nach Aachen und lud außer den betheiligten Parteien eine ansehnliche Zahl anderer Niederrheinischer Fürsten und Herren dahin ein. Die Stadtkölnischen Vertreter, der Bürgermeister Cuno Schimmelpfennig und vier Rathsherren, glaubten im Interesse ihrer Vaterstadt zu handeln, wenn sie dem Ansuchen des Königs willfahrten und ihm ein Darlehen von 9000 Gulden auf ein Jahr zusagten [1]). Der Erzbischof schoß ihm 18,000 Gulden vor, welche durch eine neue Erhöhung der Zölle zu Linz und Bonn sollten erstattet werden [2]). Die versammelten Herren kamen überein, daß der König Schiedsrichter sein solle, und die streitenden Parteien sich bei dem königlichen Spruch zu beruhigen hätten. Am 13. Dezember erging dieser Spruch; ein Theil der gegenseitigen Anstände wurde dadurch beigelegt; die Entscheidung über die Hauptstreitpunkte dagegen, über die Zollfreiheit der Eingesessenen des Erzstiftes und der Stadt Köln im Herzogthum Berg, so wie über die Festungswerke zu Mülheim und Monheim, wurde einer am 2. Febr. des kommenden Jahres zu treffenden Entscheidung vorbehalten [3]). An diesem Termin sollten der Erzbischof und der Herzog von Berg Bevollmächtigte zum Könige senden, um die Beschwerden und Forderungen ihrer Parteien vorzutragen und zu begründen. Die Stadt verlangte, daß sie von diesem Tage nicht ausgeschlossen werde, und auf die desfallsige Zustimmung des Erzbischofs ernannte sie zu ihrem Vertreter den Doktor Johannes von Neuenstein und den Heinrich von Außem [4]). Bis zu dem genannten Tage sollten Mülheim und Monheim in die Hand des Königs gestellt werden; im Falle aber der Schiedspruch nicht erfolge, solle Herzog Adolf wieder in den Besitz

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Lacomblet, 4, 100.
[3]) Lacomblet, 4, 99.
[4]) Copienbücher, N. 6, f. 47, b.

dieser Festungen gesetzt werden. Der Junker Friedrich, ältester Sohn von Mörs, erhielt vom Könige den Auftrag, diese Festen im königlichen Namen bis zum endgültigen Schiedsurtheil vom Herzog zu übernehmen. Der König erhielt zur Anerkennung seiner uneigennützigen Bemühungen um Herstellung des Friedens eine silberne Kanne als Ehrengeschenk, im Werthe von 135 Gulden. Sigmund ersuchte den Erzbischof zum Beweis seiner versöhnlichen Gesinnung, die beiden gefangenen Domherren von Quentin und von Simmern in Freiheit zu setzen. Dietrich mußte es ihm zusagen, wie hart es ihm auch ankam. Doch der Befehl zu ihrer Freilassung kam zu spät; in der Nacht vorher waren beide gestorben. Dietrich konnte den Verdacht, daß er diese beiden Herren heimlich habe hinmorden lassen, nicht von sich abwälzen [1]).

In unmittelbarem Zusammenhang mit der Bergischen Sühne stand die Verpflichtung, welche die Stadt dem Herzog Reinald von Geldern gegenüber einging. Am Neujahrstage 1417 machte sie sich verbindlich, 9000 schwere rheinische Gulden den nächsten folgenden Christtag an seinen Burggrafen zu Caster zu bezahlen. Im Falle der Termin versäumt werde, sollte der Rath verbunden sein, „zehn Rathsherren, jeden mit zwei Pferden und einem Knecht, nach Caster zu senden in eine einsame Herberge, darin zu liegen und zu leisten auf städtische Kosten", bis die Schuldsumme erlegt sei [2]).

Am 22. April 1417 erging zu Constanz der vorbehaltene Spruch. Hierdurch wurde der Herzog angewiesen, das Wort seiner Aeltern in Ehren zu halten, und den Bewohnern des Stiftes und der Stadt Köln ihre Zollfreiheit nicht länger zu verkümmern. Beide Parteien wurden verpflichtet, ihre Festungswerke gänzlich schleifen zu lassen. Der Erzbischof mußte demnach die Werke zu Wesselingen, Deutz und Riel, und der Herzog die zu Mülheim und Monheim, und der Junker Gerhard von Cleve und Mark die bei Kaiserswerth „mit Gräben, Mauern, Planken, Erkern, Berchfriden und andern Dingen, nichts

---

[1]) Chronik, f. 292, b.
[2]) Copienbücher, N. 6, f. 45.

ausgenommen gänzlich und gar abthun, schleifen und gleich machen". Der königliche Diener und liebe Getreue, Ritter Georg von Zedlitz, der die bezüglichen Befehle dem Kurfürsten, dem Herzog Adolf von Berg und dem Junker Gerhard von Cleve und Mark überbrachte, hatte den Auftrag, „dabei zu sein und fleißig zu bestellen und zu warten, daß die genannten Bauten alle und jegliche gänzlich und unverzüglich und ohne allen Eintrag" abgetragen und niedergeworfen würden [1]). An Bürgermeister und Rath der Stadt Köln schrieb der König: „Da wir jüngst gesprochen und entschieden haben, daß die Neubaue und Bollwerke zu Mülheim und zu Monheim gänzlich und gar abgethan werden sollen ohne Eintrag und Verzug, so senden wir dazu den gestrengen Georg von Zedlitz und haben ihm befohlen, dabei zu sein und fleißig zu bestellen und zu warten, daß die genannten Neubaue und Bollwerke und was dazu gehört und in dem jüngsten Kriege von Neuem gebaut ist, es sei an Gräben, Mauern, Planken, Erkern, Berchfriden oder andern Dingen, gänzlich und gar abgethan, gebrochen und geschleift werden sollen, und wenn die Gesellen, die solche Neubaue und Bollwerke von unsertwegen bisher innegehabt, etliche Kosten und Zehrung darauf gelegt und gethan haben, und da wir gerne sehen, daß unsere und des Reiches und die Lande von den genannten Bollwerken fürbaß nicht mehr betrübt werden, und da euch dieselben Bollwerke nahe sind, darum begehren wir von euch mit Ernst, daß ihr zu dem vorgenannten Abbrechen der Bollwerke helfen und rathen und auch die jetzige Kost und Zehrung entrichten und bezahlen wollet" [2]). Friedrich von Mörs berechnete seine Kosten, „die er hatte und litt, derweilen er die Bollwerke von Mülheim und Monheim auf Geheisch und Befehl des Königs inne hatte", auf 4970 Gulden [3]).

[1]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv.

[2]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Constanz, 15. Mai.

[3]) Herrenbriefe im Stadtarchiv, d. d. 10. Nov. 1417.

Zehntes Kapitel.

Streitigkeiten zwischen der Stadt Köln und dem Kurfürsten.

Die Stadt Köln hatte von der Hülfe, die sie dem Erzbischof in dem Kampf gegen den Herzog von Berg geleistet, geringen Dank. Kaum war der Friede mit letzterm geschlossen, so zerriß Dietrich sein Bündniß mit der Kölner Bürgerschaft und trat gegen dieselbe mit denselben Ansprüchen, welche seine Vorgänger Anno, Philipp, Conrad, Engelbert und Sigfrid vergebens durchzusetzen sich bemüht hatten, in den Kampf. Verträge, Sühn- und Friedschlüsse hinderten ihn nicht, den rechtlichen Bestand des selbständigen städtischen Gemeinwesens, fast alle Entwicklungen im Kölner Verfassungs- und Gerichtswesen anzugreifen und nicht allein auf dem Wege der Beschwerde, sondern auch mit bewaffneter Hand zu bekämpfen. Die vollständige Demüthigung und Unterjochung der Stadt im Auge, suchte er eine Reihe von Ansprüchen durchzusetzen, welche die Stadt, wollte sie nicht auf alle Früchte ihres Jahrhunderte langen Ringens und Kämpfens verzichten, mit fester Entschiedenheit abweisen mußte. Dietrich aber war entschlossen, mit den Waffen in der Hand seinen Ansprüchen Geltung zu verschaffen. Er verlangte unbedingte Anerkennung seiner Oberherrlichkeit, seines imperium directum et utile, merum et mixtum; er behauptete, ihm gehöre die ganze Stadt mit all ihrem Zubehör, alle Herrlichkeit und Gewalt, jedes Ge- und Verbot, alles geistliche wie weltliche, hohe wie niedere Gericht mit allem Anhang und allen Gefällen, ihm ständen alle Ordnungen und Gesetze zu, alle Regalien,

aller Bann und Friede, jedes Geleit und jede Sicherheit, aller Angriff und alle Gefängnisse, alle Bußen und Brüchten; er habe das Recht, alle Ueberbaue und jegliches, was auf die Gemeinde gebaut sei, abzubrechen und darüber zu richten; dann habe er alle Gerichte zu besetzen, die Richter, Schöffen und Amtleute an denselben anzuwältigen und nach Befund wieder abzusetzen, über jede Gewalt, alle Friedbrüche, Uebergriffe und Mißthaten, über Leib und Gut und über alle Sachen, groß und klein, sowie über alle mißthätigen Leute zu urtheilen, Recht zu sprechen und zu richten, die Verbrecher in Buße zu nehmen, zu verbannen und anders an Leib und Gut zu strafen, wie es sich gebühre nach dem Rechte. Weiter gehöre ihm der Strom und der Leinpfad zu beiden Seiten des Rheines, das Geleite und alle Herrschaft auf dem Rhein und dem Leinpfad vor, oberhalb und unterhalb der Stadt, sowie auf allen Straßen zu Wasser und zu Lande; ferner die Juden, die Münze, die Gruth, die Wage, die Maaße und alle Accisen, Ungelte, Zölle und alle andern Sachen und Vorfälle, welche mit der Herrlichkeit, den Gerichten und den Regalien in Verbindung stehen möchten [1]). Er verlangte, die Schöffen sollten wieder mit Sitz und Stimme in den Rath zugelassen und in den Mitbesitz der Schlüssel zu den städtischen Privilegien gesetzt, und ihnen die Benutzung eines eigenen Siegels gestattet werden. Die Stadt solle auf jedes Recht, Verbrecher in Haft zu nehmen, auf den Kär zu setzen und mit der peinlichen Frage zu verhören, Verzicht leisten, die städtischen Gerichte, namentlich das Raths-, Kornmarkt-, Fleischhaus-, Tuchhallen-, Kaufhaus-, Weinschulen-, Pferds-, Gewaltmeister- und Amtleutegericht, sowie die Zunftgerichte und die mit den an diesen Tribunalen erfallenden Bußen und Gebühren abstellen, dann die Handhabung der Baupolizei, die Ertheilung von Geleitbriefen, die Ausstellung von Schutzbriefen für die Juden, die Verfügung über die Stadtgräben, die Valvirung, Herabsetzung oder Verrufung der Münzen, die Ausnutzung des Stapels, die Controle über die Müdder dem Erzbischof überlassen und ihn in Benutzung

[1]) Actus et processus, t. 9, f. 129, ff.

der Poller Weiden, im Besitz des Leinpfades und des Deutzer Fährrechtes nicht behindern; endlich solle sie den geistlichen Weinzapf unangefochten und die geistlichen Weine und Früchte unbesteuert lassen, das Mühlenrecht der Geistlichkeit und die Wacht- und Dienstfreiheit der Klosterbäcker anerkennen, und sich der Einführung von neuen Abgaben und der Erhöhung der bestehenden Accisen enthalten.

Die gesetzliche Anerkennung der in dieser kühnen Theorie ausgesprochenen Grundsätze wollte Dietrich in der durch den Erzbischof Cuno von Trier und den Bruder Konrad von Braunsberg vereinbarten Sühne finden [1]). Hier, behauptete er, sei die Bestimmung enthalten, daß die Stadt den Erzbischof bei all seinen Rechten, seiner Herrlichkeit und seinen Gerichten, geistlich und weltlich, ungehindert lassen solle, wie seine Vorfahren seit Erzbischofs Heinrich's Zeiten und die folgenden fünfzig Jahre hindurch gehabt und besessen hätten. Gerade während dieses Zeitraumes hätten die angegebenen Befugnisse Anerkennung und rechtlichen Bestand gehabt; die Stadt verletze in straffälliger Weise diese Sühnebestimmung, verkürze und hindere Tag für Tag den Erzbischof in seiner Herrlichkeit, geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit mit Gewalt und Unrecht.

Der Rath warf dem Erzbischof vor, es liege ihm wenig daran, seine Beschwerden gegen die Stadt auf Grund gütlicher Einigung abgestellt zu sehen, hätte er doch sonst vor dem Uebergang zu kriegerischen Schritten die Stadt gemahnt, sich in den Gränzen des mit ihm geschlossenen Vertrages zu halten, oder vor den Richterstuhl des Papstes und des Kaisers wegen Verletzung seiner Rechte fordern lassen.

Nur in Folge eines glücklich geführten Vernichtungskampfes gegen die Stadt konnte Dietrich hoffen, seine maßlosen Ansprüche durchzusetzen, seine kühne Theorie zu verwirklichen. Es lag ihm wenig daran, seine Forderungen durch gültige Rechtstitel begründen zu können, wenn es ihm nur gelang, einerseits durch Klagen, Hetzereien und Verdächtigungen eine große Zahl von Fürsten und Herren in sein Interesse zu ziehen und durch Vexationen und

---

[1]) d. d. 16. Febr. 1377.

Gewaltthaten aller Art gegen die Stadt in die Waffen zu treiben, andererseits die Stadt durch Repressalien zu reizen, zu bewaffnetem Widerstand zu zwingen und derselben die ihr so abgenöthigte Abwehr von Gewalt und Unrecht als Friedbruch und frevelhafte Verletzung seiner Rechte auszubeuten.

Einen willkommnen Grund zur Klage über eine schreiende Beschwerung des Weinhandels sowohl wie des Weinbaues fand Dietrich in der Rathsverordnung, durch welche zur Bestreitung unabweisbarer Bedürfnisse und zur Tilgung der im Bergischen Kriege gemachten Anleihen beim Weinschank der Ertrag des sechsten Fuders als Accise an die Stadtkasse abgeliefert werden sollte [1]). Es lag ihm daran, diejenigen Fürsten, in deren Gebiete Weinbau getrieben wurde, zu überzeugen, daß durch diese Steuer das landwirthschaftliche Interesse ihrer Unterthanen in bedenklicher Weise gefährdet und der Ertrag ihrer eigenen Domänialgefälle in hohem Grade beeinträchtigt werde. Zugleich wies er sie auf die unstatthafte Unzuträglichkeit des Statutes hin, wonach nur den städtischen Bürgern gestattet war, am Werft im Schiffe nach Maßgabe einer vorhergegangenen Loosung durch „Dobbelspiel" Wein zu kaufen; hierdurch werde die für den Verkäufer vortheilhafte Konkurrenz verhindert, und der Preis in einer für den Produzenten nachtheiligen Weise gedrückt. Bei denjenigen, die ein Interesse daran hatten, die Immunität der Geistlichkeit vertheidigt zu sehen, klagte er, daß der Rath sich eine verdammliche Verkürzung der geistlichen Rechte erlaube, indem er den kirchlichen Instituten, namentlich dem Deutschordenshause von St. Johann, die Betreibung offenen Weinschanks verboten und den Comthur in unbefugter Weise aufgefordert habe, seine stiftungsmäßigen Verpflichtungen dem Hospital von St. Catharina gegenüber zu erfüllen.

Der erzbischöfliche Offizial mußte sich des Beifalls und der Unterstützung seines Gerichtsherrn überzeugt halten, als er in einzelnen Fällen die Entscheidung über rein weltliche, Schreinsgut betreffende Rechtsfragen für sich in Anspruch nahm und die Parteien, die seiner

[1]) Copienbücher, N. 5, f. 106.

Vorladung keine Folge leisten wollten, mit dem Kirchenbanne belegte [1]). Die Beschwerde, welche der Rath deßwegen an den Erzbischof richtete, fand keine Berücksichtigung. Auch der erzbischöfliche Erbkämmerer Arnold von Hemberg scheint nicht ohne Zustimmung des Erzbischofs gehandelt zu haben, als er im April 1417 die Festungswerke des Schlosses Bachem über das Maß der vertragsmäßigen Stärke und Ausdehnung auszubauen begann [2]). Trotz aller Vorstellungen und Beschwerden konnte der Rath es nicht erreichen, daß Dietrich seinen Kämmerer zur Beobachtung der bestehenden Uebereinkunft anhielt. Als der Rath erfuhr, daß der in Bonn wohnende erzbischöfliche Baumeister dem Herrn von Hemberg Kalk und Baugeräthschaften zur Vollendung der Werke lieferte, und daß erzbischöfliche Diener und Untersassen bei diesen Arbeiten thätig waren, mußte ihm einleuchten, daß der Erzbischof nicht ohne bedrohliche Absichten seinem Kämmerer bei diesen Befestigungen freie Hand ließ. Als einen direkten Eingriff in ihre Rechte sah die Stadt die Vorladung an, wodurch der Erzbischof die Kölner Juden aufforderte, vor seinem Hofgericht in Poppelsdorf Recht zu nehmen. Der Rath hatte den Juden vollen Schutz gleich allen Kölner Bürgern zugesichert und hiermit das Recht der Nonevokation gewährleistet: darum erkannten sie es als ihre Pflicht, gegen die vom Erzbischof ergangene Ausladung als gegen einen Eingriff in die ihr zugesicherten Rechte Einspruch zu erheben.

In all diesen Vorgängen mußte die Stadt die Vorboten baldiger, offener und thätlicher Feindseligkeiten erkennen. Sie mußte sich in diesem Glauben bestärkt fühlen, als ihr Wartspfennig [3]), den sie zur Hebung des ihr vom König bis zur Tilgung eines Darlehens von 3000 Gulden zugestandenen halben Guldens vom Zollfuder [4]) nach Bonn gesandt hatte, vom erzbischöflichen Zöllner abgewiesen wurde. Erst nach vielen Unterhandlungen wurde im Jahre 1418 der städtische Wartspfennig zugelassen. Als der größte Theil der

---

[1]) Copienbücher, N. 6, f. 58.
[2]) Copienbücher, N. 6, f. 60.
[3]) Pfennigsmeister, Geldeinnehmer.
[4]) Copienbücher, N. 6, f. 99.

3000 Gulden abgetragen war, und die Stadt Bonn sich für den Eingang des Restes verbürgt hatte, verließ der Wartspfennig das Bonner Zollhaus und kehrte nach Köln zurück. Die Zahlung blieb aber aus, und dem Vertrage gemäß mußte die Bonner Verwaltung aus ihrer Mitte sechs Rathsherren, jeden mit einem Pferde zur Einlagerung nach Köln in die Herberge zum Wasserfaß schicken, bis sie genügende Sicherheit für die Zahlung gegeben hatte[2]).

Immer bedrohlicher zeigte sich die Haltung des Erzbischofs. Die erzbischöflichen Amtleute waren überzeugt, daß sie sich den Dank ihres Herrn verdienten, wenn sie Kölner Kaufmannsgüter auf freier Straße anhielten und die Eigenthümer gefangen wegschleppten. Als wenn bereits offene Fehde zwischen der Stadt und dem Erzbischof bestände, durfte kein Kaufmann mehr auf der Landstraße oder auf dem Rheine sich blicken lassen, ohne Gefahr zu laufen, überfallen, seiner Habe beraubt und in's Gefängniß geworfen zu werden. Der Amtmann von Brühl machte die nach Bonn und nach der Eifel führenden Straßen unsicher. Dem Johann Weyer und Johann Prielche ließ er in unmittelbarer Nähe des Städtchens ihre Pferde wegnehmen. Auf dem Rheine wurden der Gurtelmacherin Frau Eichester 236 Gulden, dem Gurtelschläger Heinrich von Rey ein Korb mit Gürteln im Werth von 600 Gulden, der Beutelmacherin Catharina Ludewigs ein Korb mit Beuteln im Werth von 600 Mark, der Belgin von Stommeln ein Pack mit Caseln, Stolen, Borten im Werth von 300 Gulden geraubt; die Frau des Heinrich von Gerresheim wurde gefangen genommen. Die vom Erzbischof selbst ausgestellten Geleitbriefe boten keine Sicherheit gegen die Gewaltthätigkeit der erzbischöflichen Amtleute. Aus den erzbischöflichen Burgen und Schlössern machten die bewaffneten Freibeuter ihre Raubanfälle auf die Kölner Waarenla-

---

[1]) Copienbücher, 6, f. 36, b.

[2]) Copienbücher, N. 8, f. 10. — Im Mai 1418 quittirte die Stadt den Empfang von 1000 Gulden, in afslaich alsulcher 3000 gulden, as der eirw. furste H. Dyderich ertzbischoff van Coelne wegen des alredurchluchtichsten fursten ind heren Sigmunds Roemischen Coenicks uns schuldich is. (Copienbücher, N. 7, f. 20.)

bungen und eben dahin wurden die erbeuteten Güter in Sicherheit gebracht [1]). In offenem Widerspruch mit dem Vertrage, wonach der Erzbischof sich verpflichtet hatte, zwischen Neuß und Bonn keinen neuen burglichen Bau aufzuführen, wurde zu Worringen ein starker Festungsbau angelegt und das Zollhaus zu Königsdorf in eine Burg umgebaut von beiden Plätzen aus waren Person und Eigen des vorüberziehenden Kaufmanns dauernd bedroht. Die Sendungen, die glücklich an den Raubschlössern vorbeikamen, wurden bei Boklemünd und Merheim mit neuen ungesetzlichen Zöllen belegt. In einem Briefe an den Erzbischof schrieb der Rath unter dem 12. Nov. 1418: „Es sei zu wissen, daß wir eine Zeit her vernommen haben und noch täglich vernehmen, wie die gemeinen Kaufleute in Euren Landen und Gebieten und an Euern Zöllen zu Wasser und zu Land gedrängt werden und daß ihnen gewehrt wird, uns und die Unsrigen mit ihren Gütern zu besuchen, und desgleichen der gemeine Landmann und alle Kaufleute, heimische wie fremde, verhindert werden, in unsere Stadt zu fahren und uns Proviant oder Kaufmannschaft zuzuführen. Außerdem wird den Unsrigen Hab und Gut, was sie in Eurem Stift besitzen, mit Gewalt genommen und sie werden gehindert, dasselbe nach ihrem Willen zu gebrauchen. Weiter sind unsere Bürger von unsern Feinden auf Euerm Strom und Euern Straßen geschunden, gefangen und geschatzt worden; zudem wird unsern Bürgern und andern Kaufleuten, die aus unserer Stadt und wieder dahin des h. Reiches Strom und Straße begehren zu bauen, von Euern Amtleuten, das Geleit verweigert. All diese genannten Dinge sind uns geschehen, ohne daß uns vorher Fehde angesagt worden; wir sind aber der Meinung, daß solches uns gemäß den zwischen Euch und uns besiegelten Briefen und Verträgen billiger Weise nicht widerfahren dürfe. Wir begehren darum von Euch, daß Ihr uns und den gemeinen Kaufleuten die genannten Bedrängnisse und Hindernisse abthut und im Lauf der nächsten acht Tage unsern Bürgern ihre besperrten und genommenen Güter wieder zurückstellt und folgen

[1]) Copienbücher, N. 7, an vielen Stellen.

lasset, und uns die Gefangenen mit ihrer Habe los gebet, dann auch verordnet, daß uns Aehnliches nicht weiter widerfahre. Sollte das nicht geschehen, so drängt uns die Nothwendigkeit, das Gleiche gegen Euch zu thun und geschehen zu lassen“ [1]).

Der Rath konnte sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß der Erzbischof den Krieg gegen die Stadt fest beschlossen habe und mit dem Beginn der Kriegszüge nur noch auf einen formellen Anlaß warte. Die Stadt Köln sollte aber nicht unvorbereitet überrascht werden. Darum ließ der Rath am Salzgassenthor und an der Fischpforte neue Bollwerke anlegen. Durch Vermittlung des Herzogs von Berg einigte er sich am 27. September gegen eine gute Summe Geldes mit der Wittwe Gertrud von der Mühlen und deren Sohn Wilhelm von der Mühlen dahin, daß letztere ihr Haus zu Riel auf den Grund abbrechen sollten und sich verpflichteten, niemals mehr ein steinernes Gebäude an dieser Stelle zu errichten [2]). Eine zureichende Anzahl von Söldnern nahm er in Dienst und schloß mit den schwersten Opfern neue Edelbürgerbündnisse. An die Spitze der Söldner trat der Vogt Nikolaus von Hunoltstein. Dieser verpflichtete sich am 25. November, drei Jahre lang in eigener Person und mit acht Pferden und acht Helfern innerhalb der Stadt zu dienen und der Kölner Bürgerschaft Beistand zu leisten gegen alle ihre Feinde, auf Erfordern eine Anzahl von dreißig Gleven, jede Gleve zu zwei Pferden, der Stadt zur Hülfe zuzuführen. Für die fünf ersten Gleven sollte er monatlich 300 und für jede der folgenden noch 18 Gulden erhalten. Nach Ablauf der festgesetzten drei Jahre sollte er der Stadt noch zwei volle Jahre in der Weise verpflichtet bleiben, daß er nur fünf Gleven unter die Waffen zu stellen brauche. Für die Folge blieb ihm die Freiheit seiner Entschließung unbenommen; nur wurde vertragen, daß er sich nicht eher an einem feindlichen Unternehmen gegen die Stadt betheiligen dürfe, als bis er hundert Gulden in die städtische Rentkammer eingezahlt habe. Gleich beim Antritt

---

1) Copienbücher, N. 7, f. 39.

2) Gr. Privilegienbuch, f. 176.

seines Dienstes erhielt er außer dem vertragsmäßigen Solde eine Baarsumme von 600 Gulden [1]).

Auf Pfingstabend 1417 war bereits der Junker Heinrich von Mörs zu der Stadt in Edelbürgerverhältniß gegen ein jährliches Mannlehen von 25 Gulden getreten: für den Fall, daß er die Freundschaft kündigen werde, verpflichtete er sich, vorher 200 Gulden in die Stadtkasse zu zahlen. An demselben Tage hatte sein Bruder Johann unter denselben Bedingungen den Edelbürgerbrief erhalten [2]). Anfangs Oktober wurde Johann, Sohn des Konrad von Schleiden und Neuenstein, Kölnischer Edelbürger; er verpflichtete sich, die 450 Gulden, die er in Gemeinschaft mit seinem Vater erhalten hatte, zurückzuzahlen, wenn er aus dem Bündniß ausscheiden wolle [3]). Der Herr von Landskron, Johann von Einenberg, wurde Edelbürger mit 20 Gulden Mannlehen, unter der Verbindlichkeit, 100 Gulden an die Stadt zu zahlen, wenn er das Freundschaftsverhältniß brechen wolle. Mit demselben Manngeld erhielten Johann Schellart von Obbendorf und Wilhelm von Blatten, Rolmann von Geisbusch mit 12, Udo Böse mit 25 Gulden Bürgerlehen den Edelbürgerbrief [4]). Mit Herzog Adolf von Berg wurde am 4. Dezember ein Vertrag geschlossen, wonach derselbe alle zwischen seinen Vorfahren und der Kölner Bürgerschaft geschlossenen Freundschaftsbündnisse bestätigte und gegen ein Manngeld von 100 Gulden das alte Edelbürgerverhältniß erneute [5]).

Der Erzbischof fand den gesuchten Anlaß zu offenem kriegerischen Vorgehen gegen die Stadt in den Maßnahmen, welche der Rath zum Schutze der durch Brand und Raub bedrohten Rheinmühlen nahm. In der Nacht vor St. Martin 1417 kam eine Schaar Freibeuter den Rhein hinunter und setzte einige Mühlen in Flammen. Dann legten die Freibeuter am Krahnen an, plünderten mehrere Schiffe,

---

1) Urkunde im Stadtarchiv.
2) Urkunde im Stadtarchiv.
3) Urkunde im Stadtarchiv.
4) Urkunde im Stadtarchiv.
5) Urkunde im Stadtarchiv.

bemächtigten sich eines dem Stift St. Maria ad gradus gehörigen, mit Wein befrachteten Fahrzeuges, steuerten dasselbe bis Zons und führten von da den Raub auf Landfuhren in das Bergische in Sicherheit [1]). Dem Rath mußte daran liegen, die Mühlen sowohl wie die am Werft ankernden Schiffe gegen alle weitern Gewaltthaten und Raubanfälle zu schützen. Darum ließ er unterhalb des Krahnens und oberhalb der Mühlen dicke Pfähle in den Rhein rammen, um so jedem feindlichen Schiff mit Leichtigkeit die Zufuhr zum städtischen Ufer und zu den Mühlen wehren zu können. „Bürgermeister und Rath, klagte der Erzbischof, haben wider das heilige Römische Reich und wider uns von des Reiches wegen und wider unsern Willen den Rheinstrom bei Köln mit Gewalt und Unrecht in einer Zeit, in welcher sie noch nicht in Fehde gegen uns standen, sondern uns noch durch Huldigung, Eid und Bündniß verstrickt waren, überpfählet und damit den Rheinstrom seiner Freiheit beraubt und wider das heilige Römische Reich uns und unser Stift an unserer Herrlichkeit verkürzt und geirret, wodurch der gemeine Kaufmann und Jeder, der auf dem Rheinstrom seine Nahrung sucht, großen verderblichen Schaden erfahren, und wodurch uns an unsern Zöllen oberhalb und unterhalb der Stadt Köln sowie an Auffahrt und Niederfahrt großer Nachtheil zugefügt worden, welchen Schaden wir zusammen berechnen auf 100,000 Gulden" [2]).

Die Spannung, welche zwischen der Stadt und vielen Fürsten und Herren schon wegen des oben berührten sechsten Fuders bestand, wurde in Folge dieser Verpfählung des Rheines noch erhöht; sie drohte, mit den Fehden, welche Winand, Heinrich und Wilhelm von Limburg, Sigfrid Waldbot von Bassenheim, Dietrich von Kesselstadt, Richard von Eltz, Ludwig von Beverstein, Johann von Bachem, Winrich von Kintzweiler, Johann von Manderfeld, Bernhard vom Vorste, Carsilius von Palant und viele andere Herren und Ritter

---

[1]) Copienbücher, N. 6, f. 107, b.

[2]) Actus et processus, t. 9, f. 147.

gegen die Stadt erhoben hatten [1]), zu einem gefährlichen, bedrohlichen Kriege zusammenzuschlagen.

Eine böse Vorbedeutung für den Ausgang der schwebenden Streitigkeiten mußte die Stadt Köln in der Gewaltthat erkennen, welche im Gebiete des Markgrafen von Baden an einigen städtischen Gesandten begangen wurde. Der Doktor Johann vom Hirtze und der Rentmeister Göbel Walrave, die im Auftrage des Rathes sich nach Constanz begeben sollten, wurden auf dem Wege dahin von einem Baden'schen Amtmann ihrer „Gewandsäcke, Kleider und Briefe" beraubt [2]). Auf dem Tage, zu welchem im November 1417 die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, der Pfalzgraf von Baiern und bei Rhein und der Herzog von Jülich und Geldern in Coblenz zusammentraten, wird der Erzbischof die hier von Sigfrid Waldbot wegen der vom Kölner Rath seiner „Ehre und seinem Rechte" angethanen Verletzung vorgebrachte Klage benutzt haben, um das ganze Verhalten des Kölner Rathes im schlimmsten Lichte darzustellen. Auf sein Betreiben erließen die genannten Fürsten an den Rath die Aufforderung, das sechste Fuder abzustellen und den Weinkauf auf den Schiffen am Kölner Ufer frei zu geben. Der Rath antwortete hierauf an den Pfalzgrafen und die Erzbischöfe von Mainz und Trier unter dem 20. Dezember, daß er sich bei der Aufsetzung der angefochtenen Accise nur in den Gränzen der ihm von Königen und Kaisern ertheilten Privilegien gehalten habe und bei der Handhabung der als ungesetzlich angegriffenen Verordnung über den Weinkauf nur ein altes Herkommen festhalte; er bitte, im Falle die Fürsten zu einer andern Zeit und an einem andern Orte wieder zusammentreten würden, den städtischen Abgeordneten Zutritt zu gestatten, „um allda von diesen Dingen klärlich zu berichten; dann hoffe er, würden die Kölner Bürger wegen dieser Sachen mit Leib und Gut in den Landen und Gebieten der genannten Fürsten nichts zu befürchten haben" [3]).

---

1) Fehderegister, Mscr. A. XIII, 40. — Copienbücher, N. 6, f. 101 ff.
2) Copienbücher, N. 6, f. 115.
3) Copienbücher, N. 6, f. 115.

Statt aller Antwort auf dieses Ansuchen wurde den Kölner Bürgern Schirm und Geleite in den Gebieten der Kurfürsten aufgesagt [1]).

Ein neuer Fürstentag wurde auf den 13. Februar 1418 abermals nach Coblenz berufen. Der Stadt Köln lag Alles daran, die bedrohliche Spannung beigelegt und eine gütliche Ausgleichung zu Stande gebracht zu sehen. Sie hoffte, daß es ihr gelingen werde, der Gerechtigkeit ihrer Sache den Sieg zu verschaffen und die Kurfürsten von allen gewaltsamen und feindseligen Schritten abzuhalten. Den Grafen von Sayn, zu dem er „allwege eine sonderliche Gunst und Zuversicht gehabt und noch habe", ersuchte der Rath unter dem 7. Februar, die Stadt in der fraglichen Sache „auf's Allerbeste zu verantworten, wie er zu andern Zeiten mehrmals getreulich gethan habe", und für die Erhaltung der städtischen Freiheiten und des alten Herkommens zu sprechen [2]). Ein ähnliches Ansuchen richtete er unter demselben Datum an den Ritter Friedrich vom Stein. Vor dem Zusammentritt des Coblenzer Tages wollte die Stadt den letzten Versuch machen, ihren Hauptgegner, den Erzbischof Dietrich, versöhnlich zu stimmen. „Wir wollen gerne unsere Freunde zu Euer Gnaden in der uns betreffenden Angelegenheit schicken. Wir begehren, wenn es Euer Gnaden also gelegen ist, bei der Hand irgend zu sein zu Bonn, zu Godesberg oder zu Brühl, uns kund zu thun, wo man Euer Gnaden finden könne, und denjenigen von unsern Freunden, die wir dahin schicken werden, sicheres Geleit hin und zurück zu geben" [3]). Scheinbar gab Dietrich dem Vorschlag, vor der Coblenzer Zusammenkunft eine Verständigung über die schwebenden Streitpunkte zu versuchen, seine Zustimmung, in der That aber war seine Antwort ablehnend; wußte er doch recht wohl, daß sein Verlangen, den zu entsendenden Rathsabgeordneten zwei Mitglieder aus jeder Zunft beigegeben zu sehen, würde von der Hand gewiesen werden. Wie er anders nicht erwarten konnte, antwortete der Rath am 14. Febr.,

---

1) Copienbücher, N. 7, f. 5, b.
2) Copienbücher, N. 7, f. 6.
3) Copienbücher, N. 7, f. 7.

„er sei gerne bereit, aus seiner Mitte Abgesandte nach Bonn zu schicken, aber es sei gegen das Herkommen, Genossen aus den einzelnen Gaffeln als Bevollmächtigte zu entsenden“ [1]). In Folge dieser Differenz unterblieb die vorläufige Besprechung zwischen der Stadt und dem Erzbischof. Es wurde bestimmt, daß auf einem am 28. März in Bonn zu haltenden Tage die Frage zur endlichen Entscheidung gebracht werden solle. Der Rath ersuchte den Grafen von Sayn, den Salentin von Isenburg, den Junker Johann von Schleiden, den Werner von Blatten und den Udo Böse, den „Tag allda auf der Stadt Seite helfen leisten zu wollen“ [2]). Wiederum brachte der Tag zu Bonn keine Entscheidung; ein neuer wurde auf den 23. Mai nach Coblenz anberaumt [3]).

Inzwischen hatte der Rath sich beschwerend gegen das Vorgehen des Erzbischofs an den König Sigmund gewandt. Mit Vollmacht vom 12. April hatte er den „getreuen Rath“ Doktor Johann vom Hirtze nach Constanz geschickt, um die Vermittlung des Königs zu Gunsten der Stadt zu erwirken. Diese Sendung war vom besten Erfolg gekrönt: Sigmund übergab dem Kölner Abgesandten ein Schreiben, worin der Erzbischof aufgefordert wurde, die Stadt Köln unbeschwert zu lassen [4]). „Uns ist, lautet dieses Schreiben, von wegen der ehrsamen Bürgermeister, des Rathes und der Bürger der Stadt Köln mit Klage vorgebracht worden, daß, wiewohl sie von Römischen Kaisern und Königen gefreit sind, in ihrer Stadt Accisen aufsetzen mögen nach ihrer Nothdurft und ihrem Willen, und lange Zeit hergebracht haben, daß, wenn Weine zum Verkaufen am Rheine nach Köln geführt werden, Niemand dieselben kaufen solle noch möge als ein eingesessener Bürger von Köln, und solches viele Jahre und Zeit also gehalten und hergebracht ist, und sie, um sich von dem Kriege, der von deinet- und deines Stiftes wegen mit

1) Copienbücher, N. 7, f. 7.
2) Copienbücher, N. 7, f. 12, b.
3) Copienbücher, N. 7, f. 16, b.
4) Copienbücher, N. 7, f. 13.

dem Herzog von Berg kürzlich gewesen ist, worin sie deine Helfer unsern Willen gemäß gewesen sind, wieder zu erholen und um ihre Schulden, darein sie durch diesen Krieg gerathen sind, zu bezahlen, in ihrer Stadt angeordnet haben, daß ihre Bürger, die solchen vorgenannten feilen Wein kaufen, oder andere Käufer, die denselben wieder verkaufen, oder ausschenken, das sechste Fuder Wein zu ihrer Stadt Nutzen geben sollen, also daß solche Accise nur zu Lasten ihrer eingesessenen Bürger gemacht ist, und wiewohl bei Bischof Friedrich's deines Vorfahren seligen Zeiten eine Theidung und Vereinigung zwischen demselben Friedrich und seinem Stifte an einer und ihnen zu dem andern Theile gemacht und begriffen ist, und dessen auch beiderseits Briefe gegeben sind des Inhalts, daß, wenn irgend Zwist oder Zwietracht zwischen beiden Parteien entstehen würde, dann jede Partei drei Mann binnen Köln haben solle, die nicht von dannen scheiden dürften, ehe solcher Zwist und solche Zwietracht beigelegt sei, und daß auch darauf die Bürger von Köln mitsammt ihrem Gut und ihrer Kaufmannschaft und Habe in deinen und deines Stiftes Landen, Schlössern und Gebieten Friede, Geleit und Schirm haben und darin sicher ziehen und werben sollen, und wiewohl wir, als wir zu Köln waren, zwischen dir und ihnen beredet haben, daß solche deines Vorfahren und ihre Briefe zehn Jahre lang in Kraft bleiben und fest gehalten werden sollen, du deinen Unwillen auf die genannten Kölner wegen des vorgenannten Verkaufens und der Accise wegen geworfen hast und sie und die Ihrigen und auch ihre Habe, Kaufmannschaft und ihre Güter keine Sicherheit, kein Geleit und keinen Schirm in deines Stiftes Landen und Schlössern haben, dazu du auch andere deiner Mitkurfürsten und den Herzog Reinald von Jülich und Geldern dahin gebracht hast, daß in ihren Landen die Kölner für ihr Gut und ihre Habe auch keine Sicherheit, Schirm oder Geleit haben mögen, und daß ihr euch auch verpflichtet habet, der Kölner Leib und Gut in euren Landen anzutasten, und daß ihnen dieses alles unverschuldet geschieht, wie sie meinen: da sie uns nun ernstlich angerufen haben und gebeten, sie bei ihren Gnaden, Freiheiten und Rechten zu halten und ihnen, den Ihrigen, ihren

Gütern und ihrer Habe Sicherheit auf des Reiches Straße zu schaffen, und da deine Liebden selber wol weiß, daß wir dies billig deswegen thun müssen, weil wir ihnen ihre Freiheiten und guten Gewohnheiten bestätigt und auch deines Vorgängers Friedrich Brief veranlaßt haben: darum begehren wir von deiner Liebe mit ganzem Ernst und Fleiß, daß du die Kölner Bürger, ihre Kaufmannschaft, ihr Gut und ihre Habe in deinen und deines Stiftes Landen, Schlössern und Gebieten sicher sagest, und sie ihr Gewerbe treiben und nach dem Briefe des genannten Friedrich wandern lässest nach ihrer Nothdurft, und daß du auch deinen Mitkurfürsten und dem Herzog von Geldern schreibest, daß auch sie dieselben also sicher sagen und ihnen in ihren Schlössern, Landen und Gebieten hin- und herzuziehen und ihr Gewerbe zu treiben gestatten und gönnen wollen" [1]). Der Vogt Nicolaus von Hunolstein erhielt den Auftrag, dieses Schreiben in Begleitung von zehn Söldnern dem Erzbischof nach Zons zu überbringen [2]).

Die königlichen Mahnworte übten auf die Haltung des Erzbischofs nicht den geringsten Einfluß aus. Die erzbischöflichen Diener und Amtleute wußten, daß sie ihrem Herrn nicht zu Undank handelten, wenn sie durch die That bewiesen, daß die Kölner Bürger aller Sicherheit und jedes Geleites von Seiten der Kurfürsten entbehrten. Am 12. August geschah vor den Mauern der Stadt Köln „eine Nahme und Raub und auch ein Theil der städtischen Eingesessenen wurde abgefangen; der Raub und die Gefangenen wurden nach Blatzheim binnen des Erzbischofs und des Stiftes Herrlichkeit getrieben und geführt und dort aufgehalten, und diejenigen, die dabei und darüber gewesen sind, haben daselbst genächtet" [3]). Die Stadt ersuchte vergeblich den Erzbischof, „ihr die Habe zu richten und wieder zurückzuliefern, die Gefangenen loszugeben, und fortan Vorsorge zu treffen, daß dergleichen Gewaltthat nicht mehr geschehe".

Der Tag zu Coblenz hatte wiederum kein Ergebniß. Die Span-

---

1) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Constanz, den 6. Mai.
2) Copienbücher, N. 7, f. 20, b.
3) Copienbücher, N. 7, f. 24.

nung nahm von Tag zu Tag einen bedenklicheren Charakter an, und eine blutige Entscheidung schien unvermeidlich. Der Erzbischof glaubte seinen Planen merklichen Vorschub zu leisten, wenn es ihm gelingen sollte, im Innern der Stadt Unruhe und Bürgerzwist anzufachen, während draußen vor den Thoren wilder Kriegslärm tobte. Es war ihm nicht unbekannt, daß das sechste Fuder gleich bei seiner Einführung unter der Bürgerschaft eine gewaltige Aufregung hervorgerufen hatte. Der Anlaß zu dieser Aufregung war nicht beseitigt, darum die Gefahr vor einem erneuten Ausbruch nicht gehoben. Dietrich baute auf diese Thatsache, als er sich entschloß, die Streitfrage mit Umgehung des Rathes direkt an die Zünfte zu bringen. Hierdurch hoffte er, eine verderbliche Spaltung innerhalb der Bürgerschaft hervorzurufen, die Gemeinde gegen den Rath in Opposition zu setzen und den großen Haufen gegen das Verfahren des Rathes aufzuhetzen. Bei den Zünften hatte er aber nicht den erwarteten Erfolg. Durch die gleichlautenden Antworten, welche er von sämmtlichen Zünften und Handwerksbruderschaften erhielt, mußte er belehrt werden, daß der gesunde Sinn des Volkes seine Plane durchschaute und nicht gesonnen war, das Interesse der Gemeinde an einen nur den eigenen Vortheil berücksichtigenden Bundesgenossen zu knüpfen [1]).

Der gewaltsame Bruch zwischen dem Erzbischof und der Stadt rückte immer näher. Der Rath ließ sich es ernstlich angelegen sein, die Stadt in guten Vertheidigungszustand zu setzen, und tüchtige Schützenmeister anzuwerben. Neben den Büchsenmeistern wurde noch Gödekin Vogler genannt Fynzinck in städtischen Dienst genommen, um durch seine Feuerwerkskünste und seine andern Fertigkeiten dem Feinde möglichst fühlbaren Nachtheil zu bereiten. In dem Vertrage, den er mit der Stadt abschloß, heißt es: „Item, er kann zweierlei gutes Büchsenkraut machen, zu großen und kleinen Büchsen. Item er kann Bollwerke machen, mit Büchsen schießen, dann schußfeste Schutzschirme anfertigen, die Pulverkammern an eisernen wie kupfer-

---

[1]) Copienbücher, R. 7, f. 27, 28.

nen, großen wie kleinen Büchsen zu beliebiger Größe weiter bohren. Item er kann griechisches Feuer in irdenen Töpfen anfertigen, die bei einem etwa versuchten Sturm unter die Angreifenden geworfen werden können; dann versteht er Fußangeln zu machen, die sich die Stürmenden in die Füße treten sollen. Item versteht er dasselbe griechische Feuer in Tonnen zu bereiten, die mit Wurfgeschossen in eine Stadt oder Festung geschleudert werden können. Auch kann er wohl fünferlei Feuerpfeile machen, mit denen man Stroh- oder Lehmdächer oder Holzwerk in Brand schießen mag; ebenso kann er Feuerpfeile machen, die sich nicht eher entzünden, als eine halbe Stunde nach dem Abschießen. Item kann er griechisches Feuer in Pfeilen machen. Item kann er auch wohl in kleinen Tonnen dasselbe Feuer machen, womit man eine Thür oder jeden andern Gegenstand zu verbrennen im Stande ist. Item kann er noch mehrere andere Künste" [1]). Einen tüchtigen Anführer ihrer Soldtruppen hatte die Stadt am Vogt Nicolaus von Hunoltstein. Er war in städtischen Dienst getreten, als zwischen dem Erzbischof und der Stadt Köln noch Waffenfreundschaft bestand und Niemand einen baldigen Bruch zwischen diesen beiden Kriegsgenossen ahnen konnte. Darum erhob der Rath kein Bedenken, als Hunoltstein in seinen Vertrag die ausdrückliche Bestimmung aufnehmen ließ, daß er nicht verpflichtet sein solle, gegen den Erzbischof Kriegsdienste zu leisten [2]). Seit Anfang des Jahres 1418 war aber zwischen dem Vogt und dem Erzbischof eine solche Spannung eingetreten, daß es jenem nur erwünscht war, an der Spitze der Kölner Söldner gegen den Erzbischof in's Feld geschickt zu werden [3]). Einen andern militärischen Führer gewann

---

[1]) Rathsprotokolle, 1, f. 183.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. Catharinentag 1417.

[3]) Am 16. Mai schrieb der Rath an den Erzbischof: as urre gnaden uns nu haint don scriven, so wie der vaidt van Hunoltstein over ur eirwerdicheit bynnen unser stat untzemeliche wort gesprochen soelle haven, hain wir wail verstanden, und begeren wir ure gnaden darup tzo wissen, dat wir denselven breif dem egen. vaidt hain laissen horen lesen, de uns darup mencherley wort geantwort hait, die wir urre eirwerdicheit umb sachen wyllen nyet gerne en scriven etc. (Copienbücher, N. 7, f. 16.)

die Stadt an Johann Herrn zu Pleß. Am 10. April 1418 schloß sie mit demselben einen Vertrag, wonach er sich für den Fall eines Krieges zwischen Köln und dem Erzbischof verpflichtete, mit fünf wohl bewaffneten Knechten, zwei Rennern und dreizehn Schützen der Kölner Bürgerschaft zu Hülfe zu eilen: er sollte 50 Gulden zur Ausrüstung, einen Monatssold von 200 Gulden und freie Wohnung für sich und seine Gesellen erhalten [1]). Am 1. Juli trat Erwin von Lahnstein mit 54 Rittern und Reisigen in städtischen Kriegsdienst. Den Grafen Ruprecht von Virneburg gewann der Rath durch einen Edelbürgerbrief mit der Zusicherung eines Manngeldes von 50 Gulden und durch ein Angeld von 700 Gulden für das städtische Interesse. Der Vertrag, durch welchen alle bis dahin noch zwischen Ruprecht und der Kölner Bürgerschaft bestehenden Anstände beigelegt wurden, bestimmte, daß ersterer die 700 Gulden an die Rentkammer zurückzahlen müsse, wenn er nicht länger in dem Bündnisse bleiben wolle [2]).

Das Selbstvertrauen der Stadt stieg in hohem Grade, als es ihr gelang, den Herzog von Berg in ihr Interesse zu ziehen und als kräftigen Helfer zu gewinnen. Anfangs Juni kam Herzog Adolf persönlich nach Köln, um unter Vermittlung des Grafen von Sayn über den Abschluß eines Trutz- und Schutzbündnisses zu unterhandeln [3]). Der Vertrag kam am 12. Juni zu Stande. Der Herzog sollte für den Fall, daß es zwischen der Stadt und dem Erzbischof aus irgend einer Ursache zu Fehde kommen würde, drei Wochen nach der an ihn ergangenen Aufforderung sich offen als Helfer der Stadt gegen den Erzbischof erklären; nur sollte er nicht verpflichtet sein, gegen den Herzog von Baiern, den Herzog von Cleve und seine andern Freunde und Bundesgenossen in den Kampf zu treten; gleich nach Eröffnung der Fehde sollten des Herzogs Gebiete, Städte und Schlösser den Bürgern, Söldnern und Dienern der Stadt Köln zu

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 9. April 1418.

[3]) Copienbücher, N. 7, f. 23.

freiem Aus- und Eingang und zu ungehinderter Benutzung für Kriegszwecke geöffnet sein. Auf das Ansinnen der Stadt sollte der Herzog an der Spitze von 150 bewaffneten Reisigen in die Stadt Köln einrücken, um daselbst auf städtische Kosten der Bürgerschaft Schutz zu leisten und den Feind durch Ausfälle zu beunruhigen und zu schädigen. Im Falle der Erzbischof sich mit bewaffneten Mannschaften gegen das Bergische wenden würde, sollte die Stadt dem Herzog Schiffe zum Uebersetzen seiner Truppen zur Verfügung stellen, die Stadtgräben mit den Vorpforten den Bergischen Truppen zu beliebiger Benutzung öffnen und ihn für die Dauer des Krieges mit 150 Reisigen unterstützen. In gleicher Weise und mit einer gleichen Anzahl Reisigen sollten der Herzog und die Stadt einander beistehen, im Falle sie vom Grafen von Mörs und dessen Brüdern würden angefeindet oder mit bewaffneter Hand überfallen werden. Ebenso sollten sie es gesammter Hand wehren, im Falle Jemand es wagen würde, in feindlicher Absicht zwischen Bonn und Neuß, in der Vogtei Deutz oder anderwärts im Herzogthum Festungswerke zu errichten. Beute und Gefangene sollten nach Maßgabe der Anzahl der von jeder Seite dabei Betheiligten getheilt werden. Alle zwischen beiden Verbündeten selbst etwa entstehenden Streitigkeiten sollten durch sechs Schiedsrichter, drei von jeder Seite, geschlichtet werden [1]).

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

Eilftes Kapitel.

Krieg zwischen der Stadt Köln und den Kurfürsten.

Je näher der von den rheinischen Kurfürsten drohende Sturm heranrückte, desto enger schloß sich die Stadt Köln an die mächtigen Rheinstädte Mainz, Worms, Speier, Frankfurt und Straßburg an. Von all diesen Städten erhielt sie Geleit und Sicherheit für ihre Bürger mit Person und Eigen [1]). Mainz übernahm es, Speier, Worms und Frankfurt zu einer Zusammenkunft nach Mainz einzuladen, um hier zu berathen, welche Schritte bei den am 18. Septbr. in Bacharach zusammentretenden Kurfürsten zur Erreichung einer für Köln befriedigenden Beilegung des schwebenden Streites zu thun seien [2]). Auch die in Lübeck versammelte Tagfahrt der Hanseaten nahm sich der Kölner Interessen an und ersuchte die Kurfürsten, Gewalt und Blutvergießen zu verhüten [3]). Aber alle deßfallsigen Bemühungen waren vergeblich. Die Fehde wurde eröffnet durch den in Bonn unter Glockenschall verkündeten Befehl, alle Kölner Bürger anzuhalten, zu plündern und zu kümmern [4]). Bald darauf langte in Köln der förmliche Fehdebrief des Erzbischofs Werner von Trier an. Dieser sagte die Fehde an, „um solcher Ungerechtigkeit, Gewalt und Bedrängniß willen, welche die Stadt Köln auf des Rheines

---

[1]) Copienbücher, N. 7, f. 30.
[2]) Copienbücher, N. 7, f. 29, b.
[3]) Hanseatische Briefe.
[4]) Copienbücher, N. 7, f. 30, b.

Strom an dem Erzbischof von Trier, seinen Unterthanen und dem gemeinen Kaufmann zu Unrecht und mit Frevel verübt habe“ [1]).

„Wir hatten nicht gedacht, schrieb der Rath gleich nach Eingang dieses Absagebriefes an den Erzbischof Werner, daß wir und unsere Stadt mit Euch, Euerm Lande und Euern Untersassen zu solcher Fehde und solchem Unwillen kommen sollten, nachdem wir seit Menschengedenken so manches Jahr in sonderlicher Gunst und Freundschaft mit einander gestanden hatten. Darum erbieten wir uns, alle Sachen, die Euer Ehrwürdigkeit gegen uns zu haben glauben, mit Euch, den hochgebornen Fürsten, dem Herzog Adolf von Berg und dem Herzog Adolf von Cleve, nach Ansprachen und Antworten von beiden Seiten zum Schiedspruch zu überlassen, und wir wünschen, daß Ihr dieses unser Anerbieten gütlich aufnehmen und uns die Fehde und den Unwillen abthun möget“ [2]). Die Antwort auf dieses Schreiben konnte der Rath darin finden, daß Werner seine Streitkräfte sammelte, eiligst eine gute Zahl beutelustiger Kriegsgenossen warb und sich zu einer Heerfahrt gegen Köln bereitete. Im Ganzen finden wir zweiundsiebenzig Helfer angegeben, welche dem Trierer sich anschlossen und ihre Fehdebriefe nach Köln sandten; unter andern waren dies der Graf Johann von Solms, Johann von Waldeck der Jüngere genannt Böschen [3]), Johann von Königsstein, Winrich von Breitbach, Heinz von Aremberg, Henne von Eppenstein, Werner von Eich, Johann Husman, Welter von Eltz, Gerhard von Daun, Richard von Eltz [4]). Daß sich die Stadt vom Herzog Reinald von Jülich und Geldern eines offenen Anschlusses an ihre Feinde zu versehen habe, war ihr klar geworden, als Reinald im April 1418 die 4000 Gulden, welche er für den Fall, daß er der Kölner Bürgerschaft die Freundschaft kündigen wolle, vertragsmäßig in die Stadtkasse einzahlen mußte, einschickte [5]).

---

[1]) Copienbücher, N. 7, f. 32, d. d. 27. Sept.

[2]) Copienbücher, N. 7, f. 32.

[3]) Boos von Waldeck.

[4]) Urfehdebuch, Mscr. A. XIII, 40.

[5]) Copienbücher, N. 7, f. 13.

Wenn auch die andern Kurfürsten vorläufig noch anstanden, ihre Fehdebriefe nach Köln zu senden, so ließ doch ihr thatsächliches Verhalten den Kölner Bürgern und Kaufleuten gegenüber keinen Zweifel daran, daß sie dem Beispiele des Trierers bald folgen würden. Den Kaufleuten, die bis dahin mit der Stadt Köln in Handelsbeziehung gestanden, eröffneten sie, daß es ihnen nicht gestattet sei, ihren Verkehr mit den Kölner Bürgern fortzusetzen oder Kölnische Waaren auf ihren Schiffen oder Landfuhren vermischt mit ihrem eigenen Gut zu vertreiben[1]). Der Rath erließ darauf unter dem 1. Oktober an die Städte Mainz, Frankfurt, Oppenheim, Worms, Speier, Hagenau, Straßburg, Basel, Utrecht, Dortmund und die andern Reichsstädte des Oberlandes, dann an die Städte Bonn, Andernach, Aachen, Ahrweiler, Soest, Roremond, Zütphen, Arnheim, Utrecht und sämmtliche Städte in Gelderland, im Clevischen, in Brabant und Holland ein Anschreiben, worin er die Handelsleute dieser Städte warnte, irgend welches den Kurfürsten oder deren Unterthanen zugehörendes Kaufmannsgut, sei es für sich allein oder mit andern Waaren vermischt, zu Wasser oder zu Land an der Stadt Köln vorbeizuführen; jede solche Sendung wie auch alle Waarenladungen, die nur theilweise aus solchem geächteten Gute beständen, würden unnachsichtlich angehalten und confiscirt werden[2]). In einem andern Anschreiben vom 18. Februar 1419 an die Städte Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Basel, Constanz, die übrigen Städte am Bodensee, Bern, Zürich, Luzern, Solothurn, Ulm und die andern Schwäbischen Städte, Nürnberg, Regensburg, Frankfurt, die andern Städte in der Wetterau, Hagenau, die übrigen Elsasser Städte, Aachen, Lüttich, Maestricht, Hasselt, Löwen, Brüssel, Antwerpen, Herzogenbusch, Gent, Dortrecht, Brügge, Mecheln, Wesel, Cleve, Calcar, Huyssen, Emmerich, Deventer, Kampen, Utrecht, die übrigen Holländischen Städte, Roermonde, Nymwegen, Zütphen, Arnheim und die Alderleute zu Brügge erneute der Rath die Warnung, den Gebieten

[1]) Copienbücher, N. 7, f. 32, b.
[2]) Copienbücher, N. 7, f. 33.

der genannten Fürsten irgend welches Gut zu Wasser oder zu Lande zu- oder abzuführen, mit deren Untersassen in irgend einer Weise Brüderschaft, Gemeinschaft oder Gesellschaft im Handel zu halten, mit deren Gut das ihrige zu vermengen, besonders in Bonn oder an andern Orten des Kölner Stiftes mit ihrem Gute Aufschlag zu machen oder irgendwelche Waare dahin zu führen [1]). Den Städten Bonn, Ahrweiler, Andernach und Soest bedeutete der Rath, daß ihnen jeder Handel und Verkehr mit der Stadt Köln müsse verboten werden, wenn sie in dieser Streitsache Partei für den Erzbischof ergreifen würden.

Wenn auch von Seiten des Erzbischofs Dietrich noch immer kein Fehdebrief angekommen war, so war doch thatsächlich der Friede gebrochen, und der Krieg begonnen. Kein Kölner Bürger war auf erzbischöflichem Gebiet mehr gegen Beraubung und Gefangennehmung sicher: sowohl wurden friedliche Bürger auf offener Straße aufgegriffen, wie werthvolle Waarenladungen an bischöflichen Zollstätten mit Beschlag belegt und in bischöfliche Festungen gebracht [2]). Alle für Köln bestimmten, durch das Jülicher oder Kölner Land gehenden Sendungen von Lebensmitteln wurden angehalten und entweder an den Ort der Absendung zurückgeschickt oder ohne alle Entschädigung weggenommen. Als dienstbereite Helfer zu jeder Gewaltthat bewährten sich Adam von Uedesheim und Göddert vom Drachenfels. Jener bestrich mit seinen Gesellen Tag für Tag die Landstraße, um auf Zufuhren von Proviant zu fahnden. Dieser sperrte im Februar den Kölnern jeden Verkehr und Handel mit dem in seinem Pfandbesitz befindlichen Dorfe Königswinter, und bot ihren Feinden allen Schutz daselbst. „Es verwundert uns, schrieb der Rath ihm am 14. Febr. 1419, daß ihr in diesem Dorfe uns den feilen Kauf habt lassen wehren und den gemeinen Kaufmann zu einem Eide gezwungen habt, uns nichts zuzuführen, und auch unsere Feinde täglich daselbst aufhaltet und ihnen Hülfe leistet, was uns nach unserer Meinung billi-

[1]) Copienbücher, N. 7, f. 50.
[2]) Copienbücher, N. 7, f. 24, 30.

ger Weise von euch nicht wiederfahren sollte“ [1]). Göbbert erklärte der Stadt erst offene Fehde, als die Kurfürsten von Köln, Mainz und Pfalz und der Herzog von Jülich ihr die Fehdebriefe zugesandt hatten. Die Stadt sah sich jetzt genöthigt, das Pfahlwerk im Rhein, am Bayen sowohl wie unterhalb des Krahnens, zu verstärken und die Rheinsperre auf's strengste zu handhaben. Bei dieser Maßregel konnte es nicht ausbleiben, daß auch der Handel der parteilosen Gebiete in empfindlicher Weise beschwert und gelähmt wurde. Die neutralen Fürsten und Herren, welche namentlich für ihren Haustrunk Wein bedurften, mußten bei jeder Sendung, welche durch die Pfähle fahren sollte, durch ihre Amtleute eidlich versichern lassen, daß die Waare, für welche sie den Transitschein wünschten, lediglich zu ihrem Gebrauch bestimmt, mit keiner fremden Waare vermengt und nicht in dem Gebiete der Bischöfe von Köln, Trier, Mainz oder des Pfalzgrafen gewachsen sei. Solcher Passirscheine erhielten der Herzog von Cleve für 50 Fuder, der Bischof von Utrecht für 32 Fuder, der Herr von Rheidt für 10 Fuder, die Herzogin von Jülich für 50 Fuder [2]). Dem Herrn zu Egmont und Isselstein, der einen Geleitschein für ein Schiff Salz verlangte, schrieb der Rath: „Da ein Theil Fürsten und Herren oberhalb und bei unserer Stadt uns und den Unsrigen allen feilen Kauf und alle Zufuhr von Proviant wehren und thun kehren, wie sie können und mögen, darum steht uns nicht an, ihnen oder den Ihrigen Kaufmannschaft oder Proviant an unserer Stadt vorbei zu Wasser oder zu Lande zuzuführen; wir würden euch euer Verlangen nicht abschlagen, wenn wir nicht dazu gezwungen wären“ [3]). Zur Sicherheit der Stadt sowohl wie zur Ueberwachung der Pfähle ließ der Rath in Deutz starke Festungswerke anlegen und daselbst ein Bollwerk von 40 Fuß Dicke mit vielen Erkern an den Seiten und einem starken Berchfrid in der Mitte erbauen [4]). Johann von Heimbach hatte für die Verpfle-

---

[1]) Copienbücher, R. 7, f. 35, b.

[2]) Copienbücher, R. 7, f. 35, 45, 47.

[3]) Copienbücher, R. 7, f. 48.

[4]) Chronik, f. 293, b.

gung der in diesem Werke liegenden Besatzungstruppen zu sorgen. Wöchentlich gebrauchte er für Ochsen, Schaafe, Mehl, Wein, Bier, Brot, Butter, Fische, Geflügel, Gemüse, Salz und Licht gegen 180 Mark. Die Unterhaltungskosten beliefen sich im Ganzen auf 860½ Gulden [1]). Der Herzog Adolf von Berg lieh der Stadt seine große Büchse, um mit derselben auf dem Werft an der Fischpforte jedem feindlichen Anfall zu wehren. Vierhundert sächsische Reiter standen kampfbereit an der Seite der geharnischten Zunftgenossen unter dem städtischen Banner und erwarteten den Angriff.

Noch war Werner von Trier mit seinen Truppen nicht bis Coblenz gekommen, als er plötzlich erkrankte und am 4. Oktober auf Schloß Burenberg starb [2]). Die Stadt begann nun wieder zu hoffen, daß es ihr gelingen werde, auf diplomatischem, friedlichem Wege die Zwistigkeiten beizulegen und die allgemeine Anerkennung ihrer Rechte und Freiheiten zu erreichen. Der neue Elektus von Trier, Otto von Ziegenhain, war von versöhnlichem Geiste; er vereinte seine Bemühungen mit denen des Markgrafen Friedrich von Brandenburg, um die verderblichen Streitigkeiten zu schlichten. Ihre Bemühungen wurden auf dem Tage zu Boppard auf's eifrigste unterstützt von den Städten Frankfurt, Mainz, Worms, Speier und Straßburg [3]). Aber in Boppard sowenig wie auf einem andern am 13. Nov. zu Coblenz gehaltenen Tage „wurden von den Fürsten irgend welche freundliche Wege vorgelegt" [4]). Der Rath wurde aber nicht müde, immer neue Anstrengungen zur endlichen Erzielung einer friedlichen Ausgleichung zu machen. Zugleich bemühte er sich, auch diejenigen Streitigkeiten, welche mit der großen Frage nicht in unmittelbarem Zusammenhang standen, beizulegen. So ersuchte er den Bischof von Lüttich, mit welchem die Stadt inzwischen auch in Streit gerathen war, die Entscheidung über seine Ansprüche dem Schiedspruch des neuen Elektus

---

[1]) Mscr. A. V, 69.
[2]) Gesta Trev. II, 298. — Copienbücher, N. 7, f. 34.
[3]) Copienbücher, N. 7, f. 36.
[4]) Copienbücher, N. 7, f. 50, b.

von Trier oder des Bischofs von Münster zu überlassen[1]). Mit dem Herzog von Jülich suchte er durch besondere Unterhandlungen, unabhängig von der Entscheidung der Hauptfrage eine Aussöhnung zu Stande zu bringen[2]). Dabei ließ er aber die Hauptfrage keineswegs aus den Augen. Er hoffte, den König für das Interesse der Stadt gewinnen und zu einem entschiedenen Einschreiten zu deren Gunsten bestimmen zu können. In einem ausführlichen Schreiben trug er demselben die ganze Streitsache nochmals vor und knüpfte hieran die Bitte, sich für die Anerkennung der Rechte, die er selbst bestätigt habe, bei den Kurfürsten verwenden zu wollen[3]). Den Markgrafen von Brandenburg ersuchte er, diese Bitte beim Könige nach Kräften zu unterstützen[4]). Vom Könige aber durfte der Rath keinen freundlichen Bescheid erwarten: hatte Sigmund doch bereits unter dem 14. Febr. auf Betreiben der Kurfürsten dem Herzog Adolf von Berg den Befehl zugehen lassen, das Bündniß, welches derselbe mit der Stadt Köln zur Bekämpfung des Erzbischofs Dietrich geschlossen, zu lösen. „Da wir durch Dietrich's Botschaft und Klagebrief vernommen haben, heißt es in diesem Befehle, daß die Stadt Köln dem Erzbischof all seine gerechten Ansprüche jüngst auf einem Tag zu Mainz abgeschlagen hat und daß sie nur darauf bedacht ist, ihren Muthwillen mit ihm zu treiben, da wir aber oberster Vogt und Beschirmer der heiligen Kirche sind und die Kirche selbst so gut wie ihre Glieder bei ihren Rechten schützen wollen, so begehren wir von Deiner Liebe und gebieten Dir auch ernstlich und festlich mit diesem Briefe, daß Du das Bündniß, welches Du mit der Stadt Köln gegen den Erzbischof und sein Stift eingegangen bist, abthun und vernichten sollest und wollest, von welchem Bündniß wir Dich auch von Römisch-königlicher Macht quitt und ledig sprechen"[5]).

---

[1]) Copienbücher, N. 7, f. 41.
[2]) Copienbücher, N. 7, f. 48, b. 55.
[3]) Copienbücher, N. 7, f. 43.
[4]) Copienbücher, N. 7, f. 50, b.
[5]) Lacomblet, IV, 113.

Die Kurfürsten wollten den Schein, den letzten Versuch zur Aufrechthaltung des Friedens gemacht zu haben, retten. Darum ließen sie der Stadt den Vorschlag machen, die Entscheidung des Streites dem Schiedspruche des Markgrafen von Brandenburg, des Erzbischofs von Trier und des Herzogs von Berg zu überlassen. Sie wußten aber recht wohl, daß der Rath sich nicht entschließen würde, das Schicksal der städtischen Freiheiten, Privilegien und guten Gewohnheiten von dem Rechtsgefühl und den Ansichten dieser Herren abhängig zu machen [1]). Auf die ablehnende Antwort des Rathes erfolgte bald von Seiten der Kurfürsten die Kriegserklärung. Der Erzbischof Dietrich erließ den Fehdebrief unter dem 26. Januar, der Pfalzgraf Ludwig unter dem 25. Februar und der Erzbischof von Mainz unter dem 26. März. Im Interesse Dietrich's sandten noch ungefähr 700 Helfer ihre Fehdebriefe an den Kölner Rath, darunter Dietrich vom Stein, Salentin von Isenburg, Anton von Orsbeck, Göddert Roedstock, Berthold von Plettenberg, Hermann von der Horst, Johann vom Drachenfels, Gottschalk von Hochstaden, Crafto von Saffenberg, Reinhard von Schaifhusen, Arnold von Hemberg, Rolmann von Dattenberg, Johann von Blankenheim, Johann von Reuschenberg, Johann von Efferen, Heinrich von Krumbach, Johann von Franken, Scheifart von Merode, Bastard Dietrich von Mörs, Damian von Bongart, Heinrich Schall von Bell, Gerhard von Hömen Bürggraf von Odenkirchen, Johann von Einenberg zu Landskron, Wilhelm von Loen Graf zu Blankenheim, Johann Herr zu Kempen, Johann Raitz von Frentz, Heinrich vom Stein, Wolter von Erp, Dietrich von Offendorp, Rollmann von Bell, Hermann Grin, Gerhard von Gymnich, Göddert von Gymnich, Hermann von Alfter, Göddert von Gudenau, Friedrich von Fürstenberg, Wenemar von Fürstenberg, Rokart Droste, Rütger Keteler, Adolf von Plettenberg, Johann vom Drachenfels, Johann von Metternich. Im Interesse des Pfalzgrafen Ludwig erfolgten 150 und im Interesse des Erzbischofs von Mainz 66 Fehdebriefe [2]).

---

[1]) Copienbücher, N. 7, f. 55.

[2]) Fehderegister, Mscr. A. XIII, 40.

Jetzt wogte bald in und vor der Stadt das wildeste Kriegsleben. Neue Bündnisse wurden geschlossen und neue Soldknechte in Dienst genommen. Schon am 6. Januar hatte der Rath den Johann von Löwenstein mit drei Gewappneten, einem Renner und fünf Pferden in städtischen Sold genommen und ihm als städtischen Kriegshauptmann mit einem Jahresgeld von 600 Gulden das Stadtwimpel anvertraut [1]). Zu seiner Ausrüstung gaben die Herren vom Rathe ihm zwei Pferde von „ihren Pferden, die auf der Reise gewesen waren, da sie ihre Freunde zu Lübeck zu den Hansestädten geschickt hatten". Der Vogt von Hunoltstein hatte am 15. Dezember des vorhergehenden Jahres sich neuerdings verpflichtet, mit neun Pferden und rüstigen Gesellen und Dienern gegen einen Jahressold von 1200 Gulden als Rittmeister der Stadt zu dienen [2]). Eberhard Herr von Limburg und Hardenberg, der auf alle Ansprüche gegen die Stadt verzichtete, machte sich am 4. April 1419 verbindlich, gegen den üblichen Sold mit zehn Mann in städtischen Kriegsdienst zu treten. Er erhielt ein jährliches Manngeld von 50 Gulden zugesichert und sollte 200 Gulden erhalten, sobald er einem der Feinde der Stadt den Fehdebrief würde übersandt haben [3]).

Durch Vermittlung des Herzogs Adolf von Berg schlossen dieser und die Stadt mit dem Braunschweigischen Landvogt Eckart von Riedesel und dem Hessischen Landvogt Eckart Rorenfort Namens des Herzogs Otto von Braunschweig und des Landgrafen Ludwig von Hessen ein Bündniß, wonach sich die Contrahenten verpflichteten, einander während der schwebenden Fehde treulich und ernstlich, ein jeder auf seinen eigenen Gewinn und Verlust, zu helfen, zu rathen, mit Leib, Landen und Leuten und mit voller Macht ohne Arglist beizustehen; keiner sollte für sich allein ohne Einschluß der andern Friede, Waffenstillstand oder Sühne schließen dürfen. Im Falle der Herzog Otto und der Landgraf Ludwig mit bewaffneter Macht gegen

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

das Erzstift anrücken würde, sollte die Stadt ihnen, sobald sie den Bergischen Boden würden betreten haben, „die Kost thun“. Die Beute sollte unter alle Betheiligten nach Verhältniß der Anzahl ihrer beim Kampf thätigen Mannschaften vertheilt werden. Sollte zwischen der Stadt und dem Erzbischof eine Sühne vereinbart werden, welcher der Herzog Otto und der Landgraf Ludwig nicht beitreten wollten, so mußte die Stadt diese Fürsten ihres Bündnisses losgeben und ihnen außerdem noch 7000 Gulden auszahlen. Sofort erhielten die Unterhändler Riedesel und Rorenfort als Angeld die Summe von 1000 Gulden[1]). Der Herzog von Berg verpflichtete sich in einer besondern Urkunde von demselben Tage, von Otto und Ludwig bis zum 19. März die Bündnißbriefe, mit der beiden Fürsten Siegeln versehen, auszuwirken. Sollte durch einen unglücklichen Zufall es sich ereignen, daß das Bündniß nicht zur Ausführung käme, würde er die 1000 Gulden Weinkauf der Rentkammer zurückerstatten[2]).

Der Herzog von Berg zog mit der vertragsmäßigen Anzahl von Kriegsknechten in die Stadt ein. Conrad von Elner und Johann Bommel wurden zu Küchenmeistern gewählt zur Besorgung „der Kost für den Herzog und seine Freunde, so lange dieselben binnen der Stadt liegen würden“[3]). Zu Futtermeistern wurden Heinrich Wyßmann und Johann von der Arken ernannt. Zur Bestreitung der außerordentlichen Kriegsbedürfnisse schossen diejenigen Bürger, deren Mittel solches erlaubten, der Stadtkasse bedeutende Summen vor, „die zurückgegeben werden sollten, sobald man zu Frieden kommen werde“. Die einzelnen Darlehen bewegten sich zwischen eilf und sechshundert Gulden. Im Ganzen belief sich die Zahl der Darleher auf 423; darunter befanden sich 87, die zu „allen Räthen“ gehörten. Von den einzelnen Pfarreien waren St. Lorenz, Martin und Columba am stärksten mit 50 bis 60, St. Christophorus und St. Paul am schwächsten mit 4 bis 5 vertreten. Von der »alden heer-

---

1) Urkunde im Stadtarchiv.
2) Urkunde im Stadtarchiv.
3) Rathsprotokolle, I, 77.

schaff« werden Johann Jude, Heinrich Jude, Göddert von Lyskirchen und Ritter Heinrich Hardefust mit 210 Gulden aufgeführt. Im Ganzen gingen 23940 Gulden ein [1]).

Hell loderte jetzt die Kriegsflamme in dem Kölner Gebiet: an allen Ecken und Enden brennende Dörfer, geplünderte Schlösser, geschatzte Gutsherren und gefangene Kaufleute. Am Samstag nach Ostern zog eine Schaar Kölnischer Söldner gegen Johann Schall von Bell; sie erstürmten und verbrannten am folgenden Tage sein Burghaus zum Forst und nahmen den Burgherrn selbst, seinen Sohn Göddert, Johann Tasche von Guntersdorf, Koengin Hemberg von Gleuel und mehrere Knechte gefangen [2]). Bei einem andern Streifzug gegen die Herren von Ehrenstein, Göddert und Adam von Detgenbach nahmen die Städtischen vier Mann gefangen und erbeuteten zwölf Pferde. In einem Zug gegen Wilhelm Wisch und Gerhard von Wambach wurde Johann von Schuddesichel gefangen genommen. Johann von Türre entkam den Händen der Städtischen mit genauer Noth, mußte aber sein Pferd in den Händen seiner Verfolger lassen. Im Gebiet des Salentin von Isenburg wurde vieles gräfliche Eigenthum verbrannt und verwüstet. Im Ländchen Löwenburg wurden einzelne Freunde des Erzbischofs gefangen genommen, andere an ihrem Eigenthum hart beschädigt. In der Erbvogtei wurde zu Sinnersdorf viele Gewalt verübt durch Raub und Gefangennehmung, und dem Wenkin Bodenklop wurden Haus und Scheune niedergebrannt [3]). Dem erzbischöflichen Diener Damian von Uedesheim wurden Haus und Hof zu Boklemünd ausgeraubt und in Brand gesteckt. Ulrich von Holtorp wurde gefangen genommen und gefoltert, Haus und Hof wurden ihm verbrannt. Dem Ritter Constantin von Lyskirchen legten städtische Söldner einen Hof zu Rheindorf in Asche. Hackenbroich wurde durch Plünderung hart mitgenommen. Auf verschiedenen Streifzügen rheinaufwärts raubten, sengten und

---

1) Einzelnes Blatt im Stadtarchiv, Kriegssachen.

2) Fehderegister, Mscr., A. XIII, 40.

3) Copienbücher, N. 7, f. 52, b.

brannten die Kölnischen in Altenwied, Bonn und Walberberg. Königswinter, wo einzelne Feinde der Stadt bei Göbbert vom Drachenfels Schutz gefunden, wurde überrumpelt und ausgeplündert[1]). Bis in die Nähe von Wildenburg drangen städtische Schaaren raubend, plündernd und verheerend vor. In Gemeinschaft mit dem Herzog von Berg zog eine starke Schaar Kölnischer Bürger und Söldner gegen Worringen. „Als der Herzog und die Ritterschaft noch in Berath standen, an welchem Ende sie den Angriff beginnen sollten, hatten schon die Kölner Bürger das Dorf Worringen eingenommen und sie machten gute Beute an Vieh und anderm Raub. Jetzt zogen sie mit den Herzoglichen vor das Schloß und halfen mit, es brechen und in Brand stecken; sie brannten Schloß und Dorf rein ab und nahmen alle, die auf dem Schloß als Besatzung lagen, gefangen"[2]). Es waren dies 34 Mann, die theils als Helfer des Erzbischofs, theils in eigener Sache der Stadt Köln Fehde angekündigt hatten; sie hießen: Sander von Efferen, Johann von Zeischen, Arnold Inenfeld, Konrad Uedesheim, Konrad Maibock, Johann Grevenstein, Reinhard Poylem, Tilmann Poylem, Bartholomäus von Goir, Johann Huylweg, Johann Steinbrinck, Arnold Haech, Dietrich von Eylen, Friedrich von Lerst, Johann von Kriegshofen, Werner von Goisdorp, Göbbert von Glimbach, Wilhelm Pyffers Sohn, Dietrich von Geisberg, Richard von Dollendorp, Wilhelm von Zeir, Bruno von Weda, Welter von Brakelen, Johann Kaid von Monster, Hermann von Laynstein, Arnold von Lantzerode, Göbbert von Hemmersbach, Gerhard von den Dornen, Johann von Kelle, Tielchin von Weilerswist, Gerlach von Berge, Meister Clais Stoir, Büchsenmeister, und Tiel Boide[3]).

Mittlerweile waren die Rheinischen Städte, deren Handel und Verkehr unter diesen Wirren sehr litten, im Interesse des Friedens nicht müßig geblieben. Es gelang ihnen, die streitenden Parteien zu

---

[1]) Copienbücher, N. 7, f. 55, b.
[2]) Chronik, f. 294.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 16. März 1419.

bestimmen, auf einem im April zu Höningen abzuhaltenden neuen Tage nochmals den Versuch einer Ausgleichung zu machen[1]). Hier gewannen die Fürsprecher des Friedens das Uebergewicht, und es gelang, die Stadt Köln sowohl wie den Erzbischof für billige Vergleichsvorschläge geneigt zu machen. Man einigte sich dahin, daß der Erzbischof Otto von Trier Vollmacht haben sollte, die gegenseitigen Anstände durch sein Schiedsurtheil zu beseitigen. „Es sei zu wissen, sagt die bezügliche Urkunde, daß auf heute den 19. Mai zu Hoyngen beredet und bethedingt ist um solcher Spenne und Zweiunge, welche die Kurfürsten Johann von Mainz, Dietrich zu Köln, Ludwig bei Rhein und der Herzog Reinald von Jülich auf der einen und die Bürgermeister, der Rath, die Bürger und die Gemeinde der Stadt Köln auf der andern Seite unter einander haben wegen des Stapels auf dem Rhein und Leinpfad außerhalb der Stadt, wegen der Accise innerhalb der Stadt, wegen des Bollwerks zu Deutz und wegen der Verpfählung in dem Rheinstrome, wovon der Erzbischof Dietrich meint, daß solcher Stapel, solche Accise, solche Verpfählung und solches Bollwerk wider sein und seines Stiftes Freiheit, Privilegien und Herrlichkeit seien und dadurch verunrechtet werde und auch das Bollwerk auf seines Stiftes Eigenthum stehe, und auch die andern Kurfürsten und der Herzog von Jülich meinen, daß solcher Stapel, solche Accise, solche Verpfählung und solches Bollwerk in ihren Landen allen Leuten und namentlich dem gemeinen Gute sehr schädlich und zu großem Nachtheil gekommen sei und noch komme, daß solche Spenne und Zwietracht beider vorgenannten Parteien gänzlich überlassen sei der Minne und Gütlichkeit des Erzbischofs Otto von Trier, in der Weise, daß er Macht haben soll, mit Minne und Gütlichkeit darin zu entscheiden, und daß jede Partei seinen geschriebenen und besiegelten Spruch halten soll, dessen wir Otto, Erzbischof von Trier, dem allmächtigen Gott zu Lobe und zu Ehren und den genannten Parteien zu Liebe und zu Freundschaft und dem gemeinen Lande zu Nutzen uns angenommen haben, die genannten Parteien mit der Minne

---

[1]) Copienbücher, N. 7, f. 61.

und Gütlichkeit zu scheiden und zu sühnen, wie wir dazu von beiden Theilen ersucht worden, und hierauf sollen beide Theile ihrer Spenne und Zweiung entschieden und gesühnt sein gemäß der Satzung und Bestimmung, wie wir geschrieben und besiegelt übergaben, und wie wir die genannten Parteien mit der Minne und Gütlichkeit sühnen und vereinigen werden, dabei soll es bleiben, und soll solches fortan fest und gänzlich von ihnen gehalten werden in allen und jeden Stücken, Punkten und Artikeln" [1]).

Der Herzog von Braunschweig und der Landgraf von Hessen erklärten durch ihre Bevollmächtigten, daß sie keinen Einspruch gegen den Abschluß der Sühne erheben würden, wenn sie die Summe von 4000 Gulden als Entschädigung erhielten. Diese Summe wurde ihnen zugesagt und am 3. Juli ausbezahlt [2]). Am folgenden Tage, den 20. Mai, schon erließ Otto den Ausspruch, daß die streitenden Parteien, ihre Helfer und Helfershelfer der Fehde gänzlich sollten „entschieden und gerichtet" sein; alle Gefangenen sollten sie auf freien Fuß stellen, alle während der Fehde in Beschlag genommenen Güter frei geben; bezüglich des Stapels auf dem Strom und Leinpfad sollte vorläufig bis zum kommenden Martinstage der Kauf und Verkauf des Weines von jeder Beschränkung befreit sein und jedem unbenommen bleiben, seinen Wein gegen Baar oder im Tausch gegen andere Waaren zu veräußern; bis Martin werde er bezüglich dieses Stapels einen definitiven für alle Folge gültigen Spruch fällen. Das Bollwerk zu Deutz sollte unverzüglich in seine Hand gestellt werden, und die Stadt sofort die in den Rhein gerammten Pfähle ausheben und den Strom wieder gänzlich frei geben [3]). In Monatsfrist sollte Otto bezüglich des Stapels auf dem Rhein und Leinpfad, der Accisen binnen der Stadt, der Verpfählung des Rheines und des Deutzer Bollwerkes eine endgültige Entscheidung treffen. Sofort verließ die städtische Besatzung das Bollwerk von Deutz, und

---

1) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. Hoyngen, fer. VI, post. dom. cantate.
2) Urkunden im Stadtarchiv.
3) Urkunde im Stadtarchiv.

Trierische Mannschaften aus Oberwesel, Boppard und Coblenz zogen unter dem Befehl des Johann von Paffendorf daselbst ein [1]. „Wir bekennen, hatte der Rath am 19. Mai geschrieben, daß wir das Bollwerk zu Deutz aus unserer Hand gestellt und unserm Herrn dem Erzbischof Otto von Trier übergeben haben, also daß er solches Bollwerk mit seinen Dienern bestellen soll und mag, wie ihm es noth zu sein dünkt, auf unsere Kost bis zu der Zeit, daß er den Schiedspruch zwischen dem Erzbischof Dietrich und uns zwischen heute und dem St. Bartholomäustage oder einen Monat darnach thun wird. Sobald dieser Schiedspruch erlassen, geschrieben und untersiegelt uns übergeben ist, werden wir unverzüglich das Bollwerk abbrechen und schleifen lassen. Wäre es aber, daß der Erzbischof Otto solchen Schiedspruch in der festgesetzten Zeit nicht fällen würde, so soll er das genannte Bollwerk unversehrt wieder in unsere Hände stellen. Wir versprechen auch, während der genannten Zeit dem Trierer Erzbischof in Betreff des Deutzer Bollwerks keinerlei Schwierigkeiten in den Weg zu legen, im Gegentheil ihm in der Handhabung desselben hülfreiche Hand zu bieten und ihm in der Abwehr wider jeden Angriff gegen dasselbe Beistand nach unsern Kräften zu leisten. Wir bekennen auch, daß wir dieses Bollwerk ohne Verzug dem Erzbischof von Trier und seinem Hauptmann, den er dahin setzen wird, einräumen und Geschütz, Armbrüste und anderes Kriegsgeräthe in zureichender Zahl daselbst lassen werden. Wenn das Bollwerk aber abgebrochen wird, soll uns das Geschütz und andere Geräthe wieder ausgeliefert werden. Wir sollen auch zwei redliche brave Kriegsleute und Knechte zur Bedienung des Geschützes in dem Bollwerk lassen, und diese sollen dem Hauptmann und seinen Dienern in der Beschützung des Bollwerkes behülflich sein und dem Erzbischof von Trier während ihres Aufenthaltes in dem Bollwerk Huld und Treue geloben" [2].

Der Spruch, für welchen eine Frist von einem Monat vorgesehen

[1]) Copienbücher, N. 7, f. 85, b.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 1419, **feria sexta post cantate.**

war, fällte Otto am 25. Mai zu Sprenkersbach. Hier wurde bestimmt, daß bis zu Martin aller Weinhandel auf dem Rhein und Leinpfad für Jedermann frei sein sollte, dann sollte vier Jahre lang in jedem Jahre zwei Monate hindurch diese Stapelfreiheit Kraft haben. Während dieser vier Jahre sollte die Stadt der Accise wegen vom Erzbischof nicht weiter angefochten werden dürfen. Der Strom sollte unverzüglich von den Pfählen befreit werden und das Deutzer Bollwerk vorläufig in Otto's Hand bleiben, bis es unmittelbar nach dem definitiven Schiedspruch würde geschleift werden [1]).

Um sich bezüglich der seiner Entscheidung überwiesenen andern Rechtsfragen mit sachkundigen Männern zu besprechen, begab sich Otto nach Köln. Der Herzog von Berg unterstützte ihn mit seiner Kenntniß der Kölner Rechtsverhältnisse [2]). Stadt und Erzbischof sowie alle diejenigen, die in die Sühne mit eingeschlossen zu werden wünschten, namentlich das Domkapitel und der Dechant von St. Georg, Hermann Kuycks [3]), überreichten dem Erzbischof von Trier ihre Beschwerden und Forderungen in ausführlichen Denkschriften. Der Erzbischof verlangte, daß der Rath unter Anderm angehalten werden solle, die von der Stadt gegen das alte Herkommen eingeführten Gerichte abzuschaffen, den Klosterbäckern Wach- und Dienstfreiheit zu gestatten, die neu eingeführten Accisen und Zölle abzuthun, den Erzbischof in ungestörtem Besitz des Deutzer Fahrrechtes zu lassen, jeden Anspruch auf die Poller Weiden aufzugeben, sich jedes Eingriffs in die Freiheiten der Geistlichkeit zu enthalten, auf das Geleitrecht zu verzichten, die städtischen Müdder abzuschaffen, und dem Erzbischof für alle Gewalt, alles Unrecht, allen Schimpf und allen Schaden im Ganzen eine Summe von 850000 Gulden zu bezahlen [4]).

In der von der Stadt eingereichten Beschwerdeschrift wurde kla-

---

1) Großes Privilegienbuch, f. 182.
2) Copienbücher, R. 7, f. 65, b.
3) Copienbücher, R. 7, f. 66, b.
4) Actus et processus, t. 9, f. 129, ff.

gend hervorgehoben, daß der Erzbischof die Juden gegen das herkömmliche Recht ausgeheischt, den Rheinstrom gesperrt und dadurch den Handel beschwert, die Zölle zu Wasser und zu Lande, namentlich zu Boklemünd, Königsdorf und Merheim erhöht, den Schöffen den Rechtspruch verboten, das geistliche Gericht vom Saale in Köln nach Bonn verlegt, die mißbräuchliche Anwendung des Kirchenbannes gestattet habe. Den Schaden, den ihr und einzelnen Eingesessenen durch den Erzbischof zugefügt worden, berechnete sie im Ganzen auf etwa 300,000 Gulden [1]).

Nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der gegenseitigen Beschwerden und Forderungen fällte Otto seinen Schiedspruch am 21. September. Er bestimmte, daß die Stadt Köln den Erzbischof in ungehindertem Besitz seiner Herrlichkeiten, geistlichen und weltlichen Gerichte nach Maßgabe der von der Stadt und dem Erzbischof Friedrich vereinbarten Briefe und die Geistlichkeit im Genusse ihrer herkömmlichen Freiheiten lassen solle; der Erzbischof dürfe aber auch die Bürgermeister, den Rath und die Bürger mit seinen geistlichen und weltlichen Gerichten binnen Köln fürder nicht weiter drängen oder beschweren, sondern müsse sie im Genusse der ihnen durch die genannten zur Zeit Friedrich's geschlossenen Verträge zuerkannten Rechte ungehindert lassen. Dieser Schied sollte so lange in Kraft bleiben, bis die vom König Sigmund festgesetzten zehn Jahre würden verlaufen sein. Bezüglich der von dem Rath eingeführten Accisen, Zölle und Abgaben sollte es gehalten werden, wie der zwischen dem Erzbischof und dem Herzog von Geldern mit der Stadt vereinbarte Vertrag bestimmte. Bezüglich des Leinpfades und der Verpfählung des Rheines sollte der in Höningen gefällte Spruch maßgebend sein. Die Stadt Köln sollte das Bollwerk zu Deutz zur Stunde und unverzüglich schleifen und die Gräben ohne Widerspruch zuwerfen. Wegen des Schadens, den beide Parteien einander vor und während der Fehde zugefügt, sollte jeder seine Ansprüche und Beschwerden fallen lassen und alles Eigenthum, welches er vor oder während der Fehde mit Kummer belegt

[1]) Actus et processus, t. 9. f. 160, ff.

habe, frei geben. Der Erzbischof sollte von den Juden in zwei Terminen die Summe von 25,000 Gulden erhalten, dagegen aber auf alle, der Juden wegen geltend gemachten Forderungen und auf jede Ausladung derselben vor sein Kammergericht verzichten. Alle Privilegien, welche die Parteien während der letzten drei Jahre vom Könige gegen einander oder gegen die in Köln wohnenden Juden erwirkt hätten, sollten kraft- und wirkungslos sein. Ueber alle andern gegenseitigen Ansprüche und Beschwerden glaubte Otto auf Grund des zu Höningen vereinbarten Compromisses kein Recht der Entscheidung zu haben, und er stellte solche Ansprachen bei Seite und verwies jede Partei bezüglich derselben „zu ihrem Recht“ [1]).

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

Zwölftes Kapitel.

Fehden mit dem Herzog von Geldern und andern Herren.

Auch nach dieser Sühne blieb es der Stadt verwehrt, in Ruhe und Frieden die junge Verfassung zu kräftigen und auszubauen, ihren Eingesessenen den Segen einer volle Sicherheit bietenden Regierung zu verschaffen, den Gewerbtreibenden und Kaufleuten ungefährdeten Verkehr mit nahen und fernen Handelsstädten zu sichern, und den Meßfahrern die Straßen zu Wasser und zu Lande nach den auswärtigen Märkten in der Nähe wie in der Ferne frei und offen zu halten. Es war eine Zeit, in welcher eine allgemeine Verwilderung aller Stände, eine freche Ueberschreitung aller Gränzen der Zucht und Sitte, eine rücksichtslose Geltendmachung des Rechtes des Stärkeren ihre traurigen Spuren in alle Verhältnisse eindrückte. Dem Könige fehlte die Kraft und den einzelnen Fürsten und Landesherren der Wille, dem Recht und Gesetz Geltung und Achtung zu verschaffen, und Bürger wie Landleute fanden für ihren Fleiß, ihr Gewerbe und ihren Handel nur soweit Schutz, als sie durch eigene Kraft oder durch Hülfe von Eidgenossen im Stande war, mit dem Schwerte der Gewaltthat und Raubsucht zu wehren. Die Stadt Köln stand zwar in Schutzverhältniß zu einer großen Anzahl der benachbarten Fürsten, Grafen und Herren; für die Sicherheit des Handels hatte sie mit den bedeutendsten Nachbarstädten Schutzbündnisse geschlossen und die Handelsbeziehungen zu entfernter liegenden Gegenden waren dem Schirm der hanseatischen Verbindung empfoh-

len. Aber all diese wohl verbrieften und besiegelten Bündnisse wurden nur so lange geachtet, als der eigene Vortheil solche Achtung gebot und die Hanse, die in ihrem eigenen Innern sich von der allgemeinen Streitsucht nicht frei hielt, war selten zu kräftigem Einschreiten zu bewegen, wenn es sich darum handelte, einem ausgeplünderten oder gefangen gesetzten Kaufherrn zu seinem Eigenthum oder seiner Freiheit zu verhelfen.

Der Rath versäumte keine Gelegenheit und scheute keine Opfer, um von denjenigen Herren, deren Gebiete die Kölner Kaufleute auf ihren Handelsreisen berühren mußten, durch Bürgerlehen und reiche Geldgeschenke die Sicherheit des städtischen Handels zu erkaufen. Gegen ein Darlehen von 2000 Gulden, welche zur Einlösung von Kerpen verwendet werden sollten, verpflichtete sich Herzog Adolf von Berg, dem Kölner Verkehr die Straße nach diesem Platz stets frei und offen zu halten. Junker Salentin von Isenburg söhnte sich am 22. November 1419 mit den Bürgermeistern und dem Rath aus und wurde gegen ein jährliches Bürgerlehen von 25 Gulden der Stadt Edelbürger und losledigen Mann [1]). Johann von Loen und Heinsberg schlichtete am 6. Dez. 1419 alle Zwistigkeiten mit der Stadt, wurde zur Befestigung der geschlossenen Freundschaft „auswendiger edler getreuer Bürger" für eine Baarsumme von 300 und ein jährliches Manngeld von 25 Gulden. Die 300 Gulden versprach er in die Stadtkasse zurückzuzahlen, im Falle er sich genöthigt sehen sollte, seine Bürgerschaft aufzusagen [2]). Am 12. April 1420 erklärte der Graf Friedrich von Mörs, daß alle zwischen ihm und der Stadt schwebenden Streitigkeiten durch Vermittlung des Herzogs Adolf von Berg geschlichtet seien, wurde zur Sicherung der mit der Stadt geschlossenen Freundschaft Kölner Edelbürger und erhielt ein jährliches Bürgerlehen von 100 Gulden und die „gewöhnliche Wohnung" zugesichert [3]). Auf diese Wohnung verzichtete er am 14. Januar 1423.

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. Caeciliae b. Virg.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. die b. Nicolai ep.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

Weiter traten im Jahr 1420 in städtisches Edelbürgerverhältniß Rolman vom Geisbusch, Ulrich von Lupenau, Aegidius von dem Broiche, Sander und Johann von Eile und Heinrich von dem Forste. Dieser verzichtete auf jeden Ersatz für den Schaden, der ihm bei Gelegenheit der Erstürmung des Hauses Forst von den Kölnern zugefügt worden war. Er erhielt ein Bürgerlehen von 40 Gulden und gestattete der Stadt, 20 Gulden davon für die Summe von 200 Gulden abzulösen[1]). Am 7. März 1421 schloß der Herzog Reinald von Jülich eine vollständige Sühne mit der Stadt Köln, wurde ihr Edelbürger und versprach den Kölner Bürgern in seinem Gebiete Schutz, Schirm und sicheres Geleite zu Wasser und zu Lande. Das Geleitsgeld, welches bis dahin die Kölner zu Bergheim und an andern Orten des Jülicher Landes bezahlen mußten, hob er für immer auf; er erhielt ein Bürgerlehen von 100 und eine Baarsumme von 4000 Gulden, die er zurückzuzahlen versprach, im Falle er seine Bürgerschaft aufsagen würde. Nach solcher Rückzahlung versprach er aber noch ein ganzes Jahr zu warten, ehe er etwas Feindseliges gegen die Stadt unternehmen werde[2]). Am 1. August desselben Jahres wurde durch Vermittlung des Grafen Ruprecht von Virneburg auf die Dauer von vier Jahren mit dem Erbkämmerer Arnold von Hemberg eine Einigung geschlossen, wonach dieser sich verpflichtete, mit Ausnahme der Mauer an dem alten Thore keinen burglichen Bau mit Bollwerken oder Mauern an seiner Burg zu errichten; doch sollten in die genannte Mauer in der Richtung nach dem Thore hin keine Schießlöcher gemacht werden; es sollte dem Kämmerer aber unbenommen bleiben, innerhalb der Burg jeden Nothbau, der nicht zur Befestigung diene, vorzunehmen und die Gräben, deren Futtermauern zusammengestürzt seien, zu fegen und von Neuem auszumauern[3]). Am 6. Januar 1424 verpflichtete sich Graf Ruprecht von Virneburg, zehn Jahre lang der Stadt Bürger und Helfer zu

---

1) Urkunde im Stadtarchiv.
2) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. fer. VI, post Laetare.
3) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. die b. Petri ad vinc.

bleiben; er erhielt dafür 2000 Gulden, und im Falle er im Lauf der nächsten fünf Jahre ihr in irgend einer Fehde bewaffneten Beistand leisten würde, sollte er nochmals 2000 Gulden erhalten. Wenn er nach Ablauf der zehn Jahre die Bürgerschaft aufsagen wolle, müsse er, im Falle er während der ersten fünf Jahre den Kölnern in einer Fehde Hülfe geleistet habe, 700, im andern Falle aber 1400 Gulden an die städtische Rentkammer zurückerstatten[1]). Johann von Sayn Graf zu Wittgenstein, der im Jahre 1421 die Kölner Kaufleute in seinem Gebiete allerwege geschädigt, überfallen, verwundet und gefangen genommen hatte[2]), wurde am 11. August 1424 der Stadt Köln Edelbürger und verpflichtete sich, im Lauf der nächsten sechs Jahre derselben mit sechs Pferden und 25 Mann für den gewöhnlichen Sold, und auf Verlangen mit einer Söldnerschaar bis zu 30 Gleven zu Hülfe zu eilen; wegen dieses Bündnisses erhielt er ein Bürgerlehen von 20 Gulden jährlich, und außerdem aus besonderer Gunst und Freundschaft 200 Gulden, die er aber an die Rentkammer zurückzuzahlen sich verpflichtete, im Fall er nach Ablauf der genannten sechs Jahre die Bürgerschaft kündigen würde[3]). Johann von Reifferscheid wurde am 8. Januar 1425 Edelbürger mit 20 Gulden Manngeld und einer Baarzahlung von 200 Gulden, die er aber im Falle eines Bruches mit der Stadt zurückzuzahlen sich verpflichtete[4]). Durch Vertrag vom 26. Februar 1425 verzichtete Ruprecht Sohn zu Jülich und Berg auf alle Ansprüche und Forderungen, die er von seinen Voreltern und seinem Vater Adolf her gegen die Stadt Köln erheben könnte; er wurde gegen ein Bürgerlehen von 50 Gulden Kölnischer Edelbürger und versprach den Kölnern jeglichen Schutz an Leib und Gut in all seinen Gebieten; er erhielt eine Baarsumme von 3500 Gulden, die er aber an die Rentkammer zurückzuzahlen versprach, im Falle er seine Bürgerschaft aufsagen

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. uff druziendag, 1424.
[2]) Copienbücher, N. 8, f. 76.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. crastino b. Laurentii, 1424.
[4]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. up den nyesten mondag na druytziendag.

würde[1]). Im Jahre 1431 wurde Graf Wilhelm von Blankenheim Kölnischer Edelbürger mit einem jährlichen Manngeld von 100 Mark, 1446 Scheifard von Merode mit einem solchen von ebenfalls 100 Mark, 1437 der Andernacher Amtmann Friedrich von Saarwerden mit einem solchen von 10 Gulden, und Johann von Eicklinghoven mit einem von 12 Gulden, 1439 der Junggraf Philipp von Virneburg mit einem von 40 Gulden, Graf Wilhelm von Wied mit einem von 25 Gulden, und Herzog Gerhard von Jülich und Berg mit einem von 100 Gulden, 1440 Ritter Bernhard von Burtscheid mit einem von 25 Gulden, und Heinrich von Malberg mit einem von 52 Mark, 1443 der Junggraf Vincenz von Mörs mit einem von 50 Gulden, 1447 Wilhelm Stael von der Sultz mit einem von 100 Mark, 1448 Johann von Loen zu Heinsberg mit einem von 50 Gulden, und 1449 Wilhelm von Blatten Herr zu Dreiborn mit einem von 25 Gulden. Von diesen Herren erhielten einzelne zugleich mit dem Bürgerbrief noch eine einmalige Summe gleichsam als Kaufpreis für den Schutz, den sie der Stadt zusagten. Sie verpflichteten sich, diese Summe ganz oder theilweise an die städtische Rentkammer zurückzuzahlen, im Falle sie der Stadt die Freundschaft kündigen würden. So erhielt Scheifard von Merode 300, der Junggraf von Virneburg ebenfalls 300, Gerhard von Jülich 3000 und Johann von Loen 500 Gulden[2]).

Wenn die Stadt auch bei den langdauernden, den ganzen Niederrhein in kriegerischer Bewegung haltenden Bergisch-Clevischen und Jülich-Geldrischen Verwicklungen nicht unmittelbar betheiligt war, so wurde sie doch durch den lähmenden und schädigenden Einfluß, den diese Wirren auf den Kölner Handel ausübten, in Mitleidenschaft gezogen und hierdurch zu mehr oder weniger thätlicher Betheiligung getrieben. Schwere Bedrängnisse erfuhr die Kölner Kaufmannschaft durch die Kriegszüge, welche einerseits der Herzog von Berg in Verein mit Ruprecht von Jülich und Eberhard von

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 1425 fer. II, post. Invoc.

[2]) Die einzelnen Urkunden im Stadtarchiv.

Limburg und andererseits der Erzbischof Dietrich in Verbindung mit dem Junker Gerhard von Cleve und einer großen Zahl kriegslustiger Bundesgenossen gegen den Herzog Adolf von Berg übernahmen. Größere Drangsale aber erwuchsen dem städtischen Verkehr und dem Wohlstand der Kölner Bürgerschaft aus den Geldrischen Erbfolgestreitigkeiten. Die Geldrische Erbschaftsfrage blieb eine lange Reihe von Jahren hindurch für die Niederrheinischen Reichstheile der unerschöpfliche Quell, aus dem die ruhelosen Elemente stets frische Nahrung für ihre Lust an Fehden und Gewaltthaten sogen. Anfänglich hatte sich König Sigmund vornehmlich auf Betreiben des Erzbischofs von Mainz zu Gunsten des jungen Arnold von Egmond erklärt. Die dem König zu entrichtende Geldsumme war festgesetzt, und die bereits ausgefertigten Belehnungsbriefe und andere auf diese Angelegenheit bezügliche Schriftstücke lagen zur Absendung bereit. Als man aber von Egmondischer Seite keine Lust bezeigte, die versprochene Summe von 14000 Dukaten zu bezahlen, befahl Sigmund die genannten Briefe zurückzuhalten und zu zerschneiden. Das kam dem Herzog Adolf von Berg eben günstig. Sein Ansuchen um die Belehnung mit Geldern, kräftig durch reiche Geldspenden unterstützt, fand williges Gehör und am 24. Mai 1425 wurde Adolf nicht allein mit dem Herzogthum Geldern und Jülich, sondern auch mit der dem Reich anheim gefallenen Grafschaft Zütphen belehnt[1]. Am 4. Juni 1425 erging an die Stände von Geldern und Zütphen der Befehl, dem Herzog Adolf als ihrem rechtmäßigen Herrn zu gehorchen[2]. Dieser Befehl fand aber bei den Ständen keinen Gehorsam, und gestützt auf ihre Beihülfe und Opferwilligkeit konnte Arnold die Gültigkeit des königlichen Belehnungsbriefes mit den Waffen in der Hand anfechten. Bei den jetzt erfolgenden Kämpfen, unter deren Folgen fast alle umliegenden Gebiete und Städte mehr oder weniger zu leiden hatten, traten der Graf Friedrich von Mörs und der Erzbischof Dietrich auf die Seite des Jülicher's, der Herzog von Cleve

---

1) Lünig, t. X. p. 395.

2) Aschbach, Gesch. Kaiser Sigmund's, 2, 237.

dagegen auf die Arnold's von Egmond; Johann von Loen und Heinsberg stand seit mehreren Jahren dem Jülicher als kräftiger Bundesgenosse zur Seite.

Die schweren Drangsale, welche durch diese Erbstreitigkeiten den Niederrheinischen Gebieten bereitet wurden, steigerten sich noch in Folge der zahlreichen andern kriegerischen Verwicklungen, die vielfach mit der Geldrischen Frage mehr oder weniger in Zusammenhang standen, sowie durch die vielen Gewaltthätigkeiten, die in der durch die endlosen Kriegswirren hervorgerufene Verwilderung der Sitten ihren Ursprung hatten.

Von beiden Parteien wurde Alles aufgeboten, um die Stadt zu einer entschiedenen und thätlichen Parteinahme zu bestimmen. Doch weder auf die Jülicher noch auf die Egmonder Seite neigte sich die Sympathie der Stadt. Der Hauptverbündete des erstern, Johann von Loen und Heinsberg, hatte schon im Jahre 1421 in seinem Streite mit den Brabantischen Städten den Handel nach Köln gesperrt und die Landstraßen dahin geschlossen. Im Jahre 1424 hatte er mehrere Kölner Kaufleute, die auf die Antwerpener Pfingstmesse ziehen wollten, im Geleite der Herzogin von Jülich auf der Straße zwischen Bergheim und Jülich überfallen, verwundet und beraubt [1]). Es konnte der Stadt kaum zugemuthet werden, an der Seite eines Herrn, von dem sie in solcher Weise beschädigt worden, und den sie bis dahin vergebens um Genugthuung angegangen hatte, gegen den Grafen Egmond in den Kampf zu treten. Aber auch von Egmonder Seite war wenig geschehen, die Stadt Köln zu thätiger Parteinahme herüberzuziehen. Die Geldrische Stadt Nymwegen stand seit 1420 in einem gespannten Verhältnisse zur Stadt Köln; den Herzog von Jülich hatte sie zu bestimmen versucht, den Kölner Kaufleuten in seinem Gebiete das Geleit zu verweigern, und dieselben an Person und Eigen zu schädigen. Vergebens hatte der Kölner Rath sich bemüht, eine Ausgleichung herbeizuführen. Auch die Beschwerde, mit der er sich an den

[1]) Copienbücher, N. 9, f. 118, 132.

Hansetag gewandt, war ohne Erfolg geblieben [1]). Auch der Herzog von Cleve und der Junker von Berg erklärten sich für die Sache der Geldrischen Städte: sie legten bewaffnete Schaaren an den Rhein, wehrten jedem Kölner Schiffe die Weiterfahrt und ohne daß der Stadt Köln die Fehde angesagt und die alte Freundschaft gekündigt worden, hatte der Kölner Kaufmann allerwärts im Geldrischen Lande Bedrängniß, Anfeindung und Vergewaltigung zu befahren. Der Junker von Cleve nahm einem Kaufmanne auf offener Landstraße zwei Pferde, „ein schwarzes mit einem weißen Fuße und einem Bleß auf der Nase, das wohl 40 Gulden werth war, und ein braunes, wohl 30 Gulden im Werth", und dazu an verschiedenen Münzen 210 Gulden. Im Jahre 1423 waren verschiedene Kaufleute, die sich mit ihren Waaren auf dem Wege nach Köln befanden, zu Roermonde angehalten und zur Ausschwörung eines Eides gezwungen worden, daß sie ihre Waaren nicht nach Köln führen würden. Um Fastnacht des Jahres 1424 wurden einige Kaufleute in der Nähe von Erkelenz durch die Mannschaften des Erkelenzer Commandanten Rittmeisters Hubert von Bruchusen auf offener Straße überfallen, ihrer Waaren beraubt und gefangen genommen. Die geraubten Tücher und anderen Waaren wurden auf 2000 Gulden geschätzt [2]). Um Pfingsten desselben Jahres wurde der Kölner Kaufmann Dietrich Polch nebst einigen andern bei Crefeld von der Besatzung des Geldrischen Schlosses Wachtendonk „überfallen, mißhandelt, verwundet, nach Wachtendonk geschleppt und allda gestockt und geschatzt." Der Schaden wurde auf 3000 Gulden berechnet. Auf St. Jakobsabend wurde Rütger Kesselgin, der auf seinem eigenen Schiff die Issel hinunterfuhr, von Einwohnern aus Nymwegen und Genossen des Junkers Walram von Mörs überfallen, gefangen genommen und in's Gefängniß geworfen [3]). Auch er machte eine Schadenersatzrechnung von 3000 Gulden. Gegen Weihnachten desselben Jahres

[1]) Copienbücher, N. 8, f. 16.
[2]) Copienbücher, N. 9, f. 120.
[3]) Copienbücher, N. 9, f. 174.

wurde Johann Hoverkemper genannt von der Ketten auf Geldrischem Boden gefangen genommen, in Bar gestockt und geschatzt; er verlangte einen Schadenersatz von 10,000 Gulden. Rütger Ludwigssohn wurde, obschon er bei Zütphen den herkömmlichen Zoll für die in seinem Schiffe befindlichen Waaren entrichtet hatte, gezwungen, acht Tage lang an der Zollstätte liegen zu bleiben. Heinrich Sauerapfel, Henze von Siegburg und Heinrich vom Hofe wurden bei Zütphen vom Geldrischen Amtmanne „über den gewöhnlichen Zoll und wider Recht geschatzt“ [1]).

Die durch den Geldrischen Krieg verursachten Bedrängnisse im Kölner Handels- und Gewerbeleben stiegen noch in Folge der Streitigkeiten, in welche die Stadt neuerdings mit dem Erzbischof und dessen Bruder, dem Junker Walram von Mörs verwickelt wurde. „Die Landschaft, sagt die Chronik, war verderbt, und der Strom und die Straßen blieben geschlossen, so daß Niemand wandelte, und viel Hochmuth und Schaden geschah zwischen dem Bischof und der Stadt Köln“ [2]). Schon seit geraumer Zeit hatten die Frage über den geistlichen Weinzapf, die Verlegung des Linzer Zolles nach Königswinter und die von Dietrich den Kölner Juden ertheilten Geleitsprivilegien das Verhältniß zwischen der Stadt und dem Erzbischof in bedrohliche Spannung gebracht. Beiderseits aber konnte man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß Stadt und Land in unsägliches Elend würden gestürzt werden, wenn man zur Entscheidung des schwebenden Streites wieder zu den Waffen greifen sollte, und der so entbrannte Streit mit dem Kampfe um das Herzogthum Geldern zu einer gewaltigen Kriegsflamme zusammenschlagen würde. Beiderseits zeigte man Geneigtheit zu einer gütlichen Einigung. Bezüglich des geistlichen Weinzapfs kam am 25. Juni 1423 eine Ausgleichung mit derjenigen geistlichen Corporation zu Stande, welche am hartnäckigsten auf dem unbeschränkten Zapfrechte bestanden hatte. Hiernach sollte es der Comthurei St. Johannes und Cordula gestattet sein, jähr-

1) Schiedspruch von 1429.
2) Chronik, f. 296.

lich einen Monat lang binnen der Immunität den Wein ihres eigenen Wachsthums zu verzapfen. Der Tag, an welchem sie solchen Zapf beginnen wolle, sollte dem Rathe vorher angezeigt werden. Während des Zapfens sollte es ihr aber nicht erlaubt sein, offene „Taverne" zu halten, keinen Wein binnen oder vor der Immunität an sitzende und trinkende Leute auszuschenken oder den Leuten „Pötte oder Kannen" zum Trinken zu gestatten. Nach Ablauf der Zapfzeit sollte sie ihre Weine nicht in ganzen Gebinden nach Außen an Fremde, sondern nur an Kölner Bürger verkaufen dürfen, nur sollte es ihr freistehen, jährlich fünf oder sechs Stück auf ihre Höfe oder an andere Häuser ihres Ordens zu verschicken[1]).

Mit Rücksicht auf den großen Nachtheil, welchen die in der Gegend zwischen Königswinter und Linz begüterten Kölner Bürger in Folge der angegebenen Zollverlegung erfuhren, ließ sich Dietrich bewegen, den Zoll an die alte Stätte zu legen.

Trotz der von beiden Seiten kund gegebenen Neigung zur Erhaltung eines friedlichen Verhältnisses, sah man nicht ohne ängstliche Besorgniß dem Termin entgegen, an welchem die Zeit der zwischen dem Erzbischof Dietrich und der Stadt Köln durch Vermittlung des Königs Sigmund geschlossenen Sühne ablief: es war dies der 25. Nov. 1424[2]). Um einen für diese Zeit befürchteten Bruch zu verhüten, übernahm es der Herzog Adolf von Jülich und Berg, die in dem Verhältnisse zwischen der Stadt und dem Erzbischof noch nicht geschlichteten Streitpunkte und die neuerdings erhobenen Beschwerden schiedsrichterlich beizulegen. Am 10. Dezbr. fällte er den Spruch, daß beide Parteien alle Klagen und Ansprüche fallen lassen, alle Beleidigungen vergessen und sich gegenseitig für sich und ihre angehörigen Unterthanen Schutz und Schirm zu Wasser und zu Lande zusichern sollten. Bei Competenzstreitigkeiten zwischen dem Offizialat und den einzelnen städtischen Gerichten sollten zwei rechtskundige Pfaffen, von denen der eine vom Erzbischof, der andere von der

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, crastino nat. b. Joh. bapt., 1423.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 25. Nov. 1414.

Stadt zu bestimmen sei, nach genauer Prüfung für die anhängige Rechtsfrage das zuständige Gericht bestimmen. Wenn es nöthig wäre, einen mißthätigen Pfaffen vor Gericht zu stellen, sollte der Offizial oder Siegler die Sache an den Grefen bringen, und dieser sollte nicht eher den Beschuldigten in den Kerker setzen, als bis der Rath seine Einwilligung dazu gegeben habe; der bezüchtigte Geistliche sollte nicht aus der Stadt geführt werden dürfen, wenn nicht der Spruch gefällt worden, daß er „geliefert" werden solle. Auf der Strecke zwischen Neuß und Bonn sollte es dem Erzbischof verwehrt sein, Festungswerke anzulegen. Alle päpstlichen oder kaiserlichen Briefe, welche die Stadt gegen den Erzbischof oder umgekehrt der Erzbischof gegen die Stadt erwirkt habe, sollten nichtig und wirkungslos sein. Die Schlichtung etwaiger neuer Anstände und Streitigkeiten sollten dem Propst von Maria ad gradus, Doktor Christian von Erpel, dem Ritter Wilhelm von Buschfeld und dem Arnold von Brempt von erzbischöflicher und dem Doktor Johann vom Hirtze, dem Bürgermeister Wenemar von Birbaum und dem Rathsherrn Johann Jude von städtischer Seite als Schiedsrichtern übertragen werden. Im Falle diese Schiedsherren sich nicht einigen könnten, sollten Bürgermeister und Rath der Stadt Dortmund das Oberschiedsrichteramt übernehmen [1]). Die Frage, ob die Stadt verpflichtet werden könne, den mit dem 1. Oktober 1424 auslaufenden Judenbrief zu erneuern, war auch in die zwischen der Stadt und dem Erzbischof schwebenden Streitpunkte hereingezogen worden [2]). Der Herzog Adolf behielt sich zur Entscheidung dieser Frage noch eine Frist von vier Wochen vor. Statt am 21. August fällte er den Spruch aber erst am 12. Dezbr. Diese Entscheidung ging dahin, daß die Stadt nicht verpflichtet werden könne, die Juden über den vertragsmäßigen Termin innerhalb ihrer Mauern zu dulden [3]).

Zu gleicher Zeit schloß die Stadt auch eine Sühne mit dem

---

1) Gr. Privilegienbuch, f. 177, d. d. 1414, sabb. post. concept.
2) Urkunde vom 21. Juli 1425.
3) Urkunde im Stadtarchiv.

Erbvogt Gumprecht von Neuenar und dem Bruder des Erzbischofs, dem Kölner Domcustos Junker Walram von Mörs. Letzterem war während des Krieges um den erzbischöflichen Stuhl ein zur Domcustodie gehöriger Hof zu Riel durch städtische Söldner in Asche gelegt worden. Die Stadt einigte sich mit ihm über eine Entschädigung von 400 Gulden und zahlte diese Summe zur Entrichtung an ihn seinem Bruder, dem Erzbischof, aus. Dieser aber behielt, wie die Chronik sagt, die 400 Gulden für sich [1]). Walram achtete nun des Sühnspruchs nicht weiter, begab sich wieder nach dem Gelderlande und setzte mit Hülfe einzelner Geldrischer Großen die Fehde gegen die Stadt Köln noch eine Reihe von Jahren fort. Die Gewaltthaten, welche gegen Kölner Kaufleute auf Geldrischem Boden durch Walram, seine Zuhalter und Geldrische Amtleute verübt wurden, vermehrten sich von Tag zu Tag. Der Rath wurde nicht müde, dem Herzog Arnold klagend vorzustellen, wie seine Amtleute und Untersassen seit der Zeit, in welcher er in den Besitz des Gelderlandes gelangt, fortdauernd die städtischen Kaufleute auf des heiligen Reiches freier Straße „geschunden, beraubt, verwundet, gestockt, geschatzt" und in der mannigfachsten Weise mißhandelt hätten. Unter Andern wurde 1427 Peter Fleminк gefangen genommen, weil er der Gräfin von Holland Lebensmittel zugeführt habe. Die Stadt bat lange vergeblich, diesen ihren Bürger „sicher aus dem Geldrischen Lande bis durch die Pfähle ziehen zu lassen" [2]). Endlich sah der Rath sich genöthigt, zur Ergreifung von Repressalien zu schreiten. Er ließ sämmtliche Geldrische Kaufleute an allen Enden der Stadt, wo derselben habhaft zu werden war, angreifen, gefangen nehmen und um ihre Waare kümmern. Mitten in den Rheinstrom ließ er ein kräftiges Schiff vor Anker legen, dessen Bemannung die Aufgabe hatte, alle Geldrischen Fahrzeuge anzuhalten und für gute Beute zu erklären. Den Schaden, der auf diese Weise dem Geldrischen Handelsstande zugefügt wurde, berechnete Egmond auf 300,000 No-

[1]) Chronik, f. 296.

[2]) Copienbücher, N. 11, f. 7.

bel[1]). Vielfach wurde der Versuch gemacht, eine Ausgleichung der Streitigkeiten zwischen der Stadt Köln und dem Geldrischen Lande zu Stande zu bringen; aber jeder Versuch schlug fehl, und die gegenseitigen Gewaltthätigkeiten mehrten sich von Tag zu Tag. Man konnte hoffen, auch zur Beilegung dieser Wirren gelangen zu können, wenn die Aussichten, welche man an das zur Schlichtung des Geldrischen Erbstreites geschlossene Familienbündniß knüpfte, sich verwirklichten. Auf Anregung des Erzbischofs Dietrich wurde der Jülicher Jungherzog Ruprecht mit der kinderlosen Wittwe des Geldrischen Herzogs Reinald vermählt. Am 24. Febr. 1427 wurde die Verbindung in Köln vom Erzbischof eingesegnet und durch glänzende Feste gefeiert. Die Hoffnungen, die man an diese Ehe gestellt, erfüllten sich nicht: Jülich und Egmond hielten die Waffen gegeneinander in der Hand, und die Straßen blieben geschlossen, Handel und Verkehr seufzten fort unter dem schwersten Druck. Der Stadt Köln aber gegenüber erklärte sich Egmond bereit, in neue Unterhandlungen zur Herbeiführung einer Aussöhnung einzutreten. Er gab seine Zustimmung, daß im Dezember ein Tag in Brügge gehalten werden sollte, um festzustellen, unter welchen Bedingungen Fluß und Land wieder für den Kölner Handel geöffnet werden könnten. Die Stadt Köln kam hier mit dem Herzog Arnold und den vier Hauptstädten des Landes überein, daß am 9. Januar des folgenden Jahres jede Partei zwei Bevollmächtigte nach Dahlen senden sollte, um die einzelnen Punkte der Sühne festzustellen. Die Kölner Deputirten fanden sich rechtzeitig ein, die Geldrischen dagegen ließen vergeblich auf sich warten.

Eine andere Tagfahrt, der die Aufgabe gestellt wurde, sämmtliche mit der Geldrischen Frage zusammenhangende Streitigkeiten beizulegen, wurde vom Cardinal-Legaten Heinrich von England und dem Erzbischof Otto von Trier nach Köln ausgeschrieben: hier gelang es aber nicht, die Parteien zu verständigen und zur Annahme der Ver-

---

[1]) Copienbücher, N. 11, f. 200.

gleichsvorschläge zu bestimmen; es wurde nur erreicht, daß man sich über eine bis Pfingsten 1429 dauernde Waffenruhe einigte.

Während dieser Waffenruhe machte man neuerdings Anstrengungen, eine endliche Aussöhnung zwischen Geldern und der Stadt Köln herbeizuführen, und es gelang, beide Parteien zu vermögen, daß sie die Entscheidung ihrer Streitsache in die Hände des Grafen Friedrich von Mörs legten. Am 25. Juni 1429 fällte dieser „nach der Redlichkeit, nicht nach der Strenge des Rechtes" den Spruch, wodurch die gegenseitigen Zwistigkeiten ausgeglichen und die alten Bündniß- und Freundschaftsbriefe wieder in volle Kraft gesetzt wurden. Im Falle bezüglich der einzelnen Sühnebestimmungen Zweifel oder Irrungen entstehen würden, sollten solche an den Grafen Friedrich zur Erklärung, Spezifizirung und Unterweisung gebracht werden, und beide Parteien wurden verpflichtet, sich seiner Entscheidung zu fügen und nirgend anders ihr Recht zu suchen.

Den bei Erkelenz zu Schaden gekommenen Kaufleuten sprach Friedrich eine Entschädigung von 756 Gulden, dem Rütger Kesselgin eine von 1642, dem Dietrich Polch eine von 405, dem Huprecht Jans-Sohn eine von 116 Gulden zu. Einen Monat nach dem Spruch sollte die Zahlung erfolgen. Am 27. Juni gab Herzog Arnold die Erklärung ab, daß er bis zum kommenden Remigiustage die ihm auferlegten Entschädigungssummen an die genannten Kaufleute entrichten werde.

Jetzt legte auch Walram von Mörs, der bis dahin nicht müde geworden war, durch Feindseligkeiten aller Art die Stadt Köln zu schädigen und die Erbitterung des Geldrischen Herzogs und der Geldrischen Städte gegen Köln zu erhöhen, die Waffen nieder und schloß am 7. Oktober mit der Stadt eine vollständige Sühne[1]). Auch Tilmann von Hademar, der dem Walram Lebensmittel zugeführt hatte, und deßwegen von dem Rathe zu Thurm gebracht worden war, mußte Sühne schließen und Urfehde leisten.

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 7. Oktober 1429. — Vgl. Copienbücher, 11, 78, 79, 81.

Der Waffenstillstand zwischen Adolf und Arnold ging zu Ende, ohne daß die Grundlage für eine endgültige Lösung der Erbfolgefrage gefunden worden wäre. Nur soviel hatte man erreicht, daß für vier Jahre die Waffen ruhen sollten. Der Graf Friedrich von Mörs, dem es gelungen war, den Geldern-Stadtkölnischen Streit zu schlichten, hatte nämlich einen vierjährigen Waffenstillstand vermittelt. Während dieser Waffenruhe gelang es im September 1428 durch Beihülfe des Herzogs von Jülich, das friedliche Verhältniß zum Markgrafen von Baden wieder herzustellen. Gegen eine zureichende Sühnsumme verzichtete dieser auf jede weitere Verfolgung seiner Ansprüche gegen die Stadt Köln und verpflichtete sich, die Kölner Bürger während der folgenden acht Jahre in seinem Lande wie seine eigenen Unterthanen zu schützen und zu schirmen.

Nicht lange sollte die Stadt Köln sich eines leiblichen Friedstandes erfreuen; ein gewaltsamer Friedbruch rief neue blutige Verwicklungen hervor. Der Erzbischof Dietrich und der Junker von Cleve hatten um St. Martin 1429 zur Ausgleichung ihrer Zwistigkeiten eine Tagfahrt nach Köln anberaumt. In Begleitung des Junkers von Cleve befanden sich dessen Räthe Ritter Johann von Aschwyn und Ritter Elbert von Alpen; beide hatten Wohnung in der „am Ufer" gelegenen Herberge zum Hunen genommen. Nächtlicher Weile drangen die Bergischen Ritter Rabode Stail von Holstein, Bernhard von Büderich und Johann Pieck von Schleburg[1]) mit fünfzehn Knechten in die Herberge ein, überraschten den Aschwyn und Alpen im Bette und zwangen dieselben, ihnen zu folgen[2]). Mit Hülfe von starken Seilen überstiegen sie die Stadtmauer, führten die zwei Ritter über den Rhein in das Bergische Gebiet und zwangen sie zum Gelöbniß, sich überall als ihre Gefangenen zu stellen. Sobald der Rath Kunde von dieser Gewaltthat erhielt, ließ er Allarm schlagen und die Bürgerschaft unter die Waffen rufen. Noch waren die Friedbrecher nicht in ihren festen Burgen angelangt, als ihnen die

---

1) Verwahrer von Monheim, Copienbücher, N. 12, f. 1.

2) Copienbücher, N. 12, f. 19, b.

nachgesandte bewaffnete Mannschaften schon auf den Fersen saßen und sie ohne Kampf gefangen nahmen. Aichwyn und Alpen wurden befreit und vom Rathe so lange in sichern Verwahr genommen, bis sie von ihren drei Angreifern ihres Gelöbnisses „quitt gescholten" wurden [1]). Diese wurden zu Thurm gebracht und bis Mitsommer 1430 in Gefangenschaft gehalten. Auf Anstehen des Herzogs von Berg wurden sie gegen Urfehdeschwur freigelassen, mußten aber geloben, sich auf hundert Meilen Weges als Gefangene an den Ort zu begeben, wohin der Rath ihnen befehlen werde [2]).

Bezüglich dieses Friedbruches hatte der Rath unter dem 5. Dez. an die Herzöge von Geldern und von Cleve geschrieben: „Da Euer Gnaden wohl kundig ist, daß Rabode Stail, Bernhard von Büderich und Johann Pieck gröblich unserer Stadt Freiheit verletzt und drei (?) gute Leute daselbst gefangen und uns dadurch zu schwerem Verdruß gebracht haben, so wollten wir gerne mit Rath und Hülfe Euer Gnaden und anderer unserer Herren und Freunde in dieser Sache dasjenige thun, was am besten und rathsamsten ist, weßwegen wir der genannten Rabode, Bernhard und Johann Feinde geworden sind, und wir schreiben das Euer Gnaden, damit Ihr desto besser wissen sollt, daß uns die Sache sehr leid und zu Undank ist und wir dieselbe nicht gerne ungestraft ruhen lassen wollen" [3]). Am 10. desselben Monates hatte der Rath an den Herzog von Berg geschrieben: „Um solcher Gewalt willen, die letzthin Rabode Stail, Bernd von Büderich und Johann Pieck von Sleburg und ihre Mitgesellen, gegen solche, die unserer Stadt Geleite besaßen, binnen Nachts in unserer Stadt verübt haben, wie wir das auch gleich nach der frischen That Euer Gnaden zu wissen gethan haben, durch welche Gewaltthat unserer Stadt Freiheit gröblich verletzt, geschwächt und überfahren worden, hat uns die Noth gedrungen, daß wir darum der genannten Herren Feinde geworden sind, und darauf haben denken müssen, daß uns

---

[1]) Copienbücher, N. 11, f. 88, b.

[2]) Urkunden im Stadtarchiv.

[3]) Copienbücher, N. 11, f. 88.

für solche Gewalt und solchen Uebergriff von ihnen Genugthuung geleistet werde. Wenn von den genannten Gesellen der eine oder andere in Eurem Lande sich aufhalten, und unsere Bevollmächtigten in dieser Angelegenheit in Euer Gebiet kommen sollten, bitten wir dienstlich, solches uns nicht übel nehmen und uns darin kein Hinderniß in den Weg legen, sondern sich darin uns günstig, beiständig und behülflich erweisen zu wollen, damit uns Genugthuung geleistet werde" [1]). Ein unter dem 13. desselben Monats an Bernd von Büderich geschicktes Schreiben sagt: „Wir lassen dich wissen, daß, da du in deinen offenen und geschlossenen Briefen „gute Freunde" uns genannt, wir mit dir in keiner Freundschaft stehen; nachdem du in unserer Stadt unsere Freiheit verletzt hast, sind wir auf St. Nicolausabend deine Feinde geworden, und wir haben dir den Fehdebrief nach Uerdingen in das Gruthhaus, welches dir zugehört, gesandt. Ob dir der Brief zugekommen ist oder nicht, davon haben wir keine Kunde. Doch um ein Uebriges zu thun, sagen wir durch diesen Brief abermals dir und allen denjenigen Feindschaft an, die wir deinetwegen befehden mögen" [2]).

Zahlreiche Fehden waren die Folge dieser Gewaltthat: die Freunde und Verwandten der Gefangenen kündigten der Stadt Feindschaft an, machten die Wege durch das Bergische unsicher und verübten an dem schuldlosen Kaufmann Raub und Gewaltthat. Die Landstraße war so gefährdet, daß der Rath es nicht wagte, seine Gesandten nach Lübeck auf den für Weihnachten angesagten Hansetag zu entsenden [3]). So überfiel im Jahre 1430 Ruprecht Stail von Holstein den zwischen Köln und Neuß fahrenden Nachen, raubte die darin enthaltenen Waaren und führte die Mitfahrenden gefangen nach Hardenstein in der Grafschaft Mark [4]).

Erst als im Jahre 1433 Stail von Holstein und Johann Pieck

[1]) Copienbücher, N. 11, f. 88, b.
[2]) Copienbücher, N. 11, f. 89.
[3]) Copienbücher, N. 11, f. 86.
[4]) Copienbücher, N. 12, f. 55, ff.

und am 22. April 1434 Arnd von Büderich sich mit der Stadt Köln aussöhnten und derselben treuen Manndienst gelobten, konnte der Bürger und Kaufmann wieder ungefährdet seines Weges ziehen[1]).

Der Herzog von Geldern und die vier Landeshauptstädte hatten sich verpflichtet, bis halben Okt. 1429 die von Friedrich von Mörs festgesetzte Sühnsumme zu entrichten. Trotz wiederholter Mahnung leisteten sie die Zahlung nicht, ebenso wenig folgten sie der Aufforderung, sich in Köln zur Leistung zu stellen[2]). Am 12. Dezember wurde der Herzog vom Kölner Rathe abermals ersucht, entweder ohne Verzug die in dem Schiedspruch bestimmte Summe zu entrichten, oder zwei „gute Mann von Wappen mit zwei Knechten und vier Pferden nach Köln in die Herberge zum Wasserfaß bei den Minnebrüdern zu schicken, um daselbst dem Vertrage gemäß Leistung zu halten". Auch dieses Schreiben ließ er ohne Berücksichtigung. Die hieraus entstandenen Weiterungen führten abermals dazu, daß der Herzog im Jahre 1430 den Rhein und die Landstraße für den Kölner Handel schloß. Auf wiederholte Vorstellungen des Rathes schrieb er unter dem 25. März 1431, „er habe den Strom und die Straßen wieder geöffnet, und es könne von nun ab wieder Jeder auf- und abwärts fahren, seine Kaufmannschaft zu betreiben"[3]). Der Rath ließ den Inhalt dieses Schreibens öffentlich bekannt machen, und unbesorgt betraten die Kölner Schiffer und Kaufleute das Geldrische Gebiet. Als sie aber an die herzoglichen Zölle kamen, wurde ihnen die Abfertigung verweigert. Der Herzog kümmerte sich nicht um sein gegebenes Wort und auf alle Weise ließ er den Kölnern Schwierigkeiten der mannigfachsten Art bereiten. Den Herzog von Cleve wußte er zu bestimmen, daß derselbe seinen Untersassen verbot, den Kölner Kaufleuten ihre Weine abzukaufen: die Weine mußten unverwerthet an den Clevischen Zollstätten liegen bleiben. Als Grund solcher Feindseligkeiten gab er die Zollbeschwe-

---

1) Urkunde im Stadtarchiv.

2) Copienbücher, N. 11, f. 87.

3) Herrenbriefe im Stadtarchiv.

rung an, durch welche Geldrische Kaufleute von Seiten der Stadt Köln bedrückt worden seien. „Wir begehren Euer Gnaden zu wissen, schrieb der Rath unter dem 21. September 1431, daß wir Mittwoch nach Lambertustag einen offenen besiegelten Brief von Euer Gnaden wegen empfangen haben, worin Ihr unter andern Punkten habt schreiben lassen, daß Ihr wegen sonderlicher großer Beschwerung Eurer Kaufleute und Untersassen, da dieselben früher und jetzt groß und schwer verkürzt und ungewöhnlich über den herkömmlichen Zoll auf dem Rheinstrom beschatzt worden, mit Eurer Ritterschaft und Euern Städten übereingekommen seid, Euern Strom und Eure Straßen neun Tage nach diesem Brief zu schließen, so lange bis die ungesetzliche Hebung abgethan und das erhobene Geld ersetzt sei. Wir glauben, daß Euer Gnaden wohl kundig ist, daß wenn die genannten Dinge geschehen sind, dieselben ohne unser Zuthun sich begeben haben, und wir meinen, daß wir und die Unsrigen unbilliger Weise dieselben entgelten sollen und darum in Ungelegenheit gebracht werden. Wir bitten darum Euer Gnaden, unsere Bürger und Eingesessenen auf des heil. Reiches Strom und Straßen in Euren Landen auf den alten gewöhnlichen Zoll ungehindert verkehren zu lassen; wenn Euch das aber wider Vermuthen nicht anstehen sollte, so mögt Ihr die Unsrigen so lange vorher warnen, wie es in solchen Dingen gebührlich und nöthig ist, damit sie ihre Kaufmannschaft während dieser Zeit von oben und unten regeln können. Jetzt ist uns die Warnung zu kurz gewesen, denn sie ist uns kaum vier Tage vor dem Termin zugegangen, und wir waren nicht im Stande, unsern Bürgern die nöthige Verwarnung zu thun. Euer Gnaden wollen sich hierin erweisen, wie wir es hoffen, und wir wünschen eine gefällige Antwort“ [1]).

Völlig abgebrochen wurden die kölner Handelsbeziehungen zu dem Gelderlande, als Sigmund den Herzog Arnold und sämmtliche Geldrische Städte mit alleiniger Ausnahme von Nymwegen in des Reiches Acht that. „Da der Herzog Adolf von Jülich, Geldern

[1]) Copienbücher, N. 12, f. 74.

und Berg, schrieb der König am 27. Juli 1432, gegen den Edeln Arnold von Egmond und die Bannerherren, Mannen, Ritter, Knechte und Amtleute des Herzogthums Geldern und der Grafschaft Zütphen und die Bürgermeister, Richter, Schöffen, Räthe, Bürger, Gemeinden und Einwohner der Städte Roermonde, Arnheim, Zütphen, Goch, Venlo, Erklenz, Stralen, Geldern, Grafenromel, Tiel, Wachtendonk, Harderwyck, Elbeck, Doedekum und Doesberg und aller anderen Städte, Schlösser, Märkte und Dörfer desselben Herzogthums Geldern und der Grafschaft Zütphen vor uns an unserm und des Reiches Gerichte geklagt und auch mit rechtem Urtheil erlangt hat, wie Recht ist, daß der vorgenannte Arnold von Egmond und dieselben Bannerherren, Mannen, Ritter, Knechte, Amtleute, Bürgermeister, Richter, Schöffen, Räthe, Bürger, Gemeinden und Einwohner der vorgenannten Lande und der Städte, Schlösser, Märkte und Dörfer des Herzogthums Geldern und der Grafschaft Zütphen um ihres Ungehorsams und Frevels willen in unsere und des Reiches Acht und Bann gefallen und gekommen sind, die wir auch mit rechtem Urtheil in unsere und des Reiches Acht und Bann gethan, gesprochen und verkündet haben, mit Ausnahme der Stadt und Einwohner von Nymwegen, darum gebieten wir euch allen und einem Jeden von euch ernstlich und festlich mit diesem Brief bei dem uns und dem Reiche schuldigen Gehorsam, daß ihr die vorgenannten unsere und des Reiches Aechter fortan nicht hauset noch hofet, nicht atzet noch tränket, nicht mit Kaufen und Verkaufen oder andern Dingen, nicht öffentlich noch heimlich mit ihnen auf irgend eine Weise irgend welche Gemeinschaft unterhaltet, sondern den erstgenannten Herzog Adolf und all die Seinen gegen die angeführten Aechter getreulich und ernstlich unterstützet und diese Aechter in allen euren Städten, Schlössern, Gerichten und Gebieten und an allen Enden zu Wasser und zu Lande aufhaltet und als des Reiches offenbare und ungehorsame Aechter bekümmert, antastet, angreifet und einfanget und mit ihnen thuet und verfahret, wie man mit des Reiches offenbaren und ungehorsamen Aechtern billig und von Rechtswegen thun und verfahren soll, und das so lange, bis sie unsere Gnade wieder erlangt haben,

in unsern und des Reiches Gehorsam zurückgekehrt sein werden und dem Herzog Adolf vollkommene Genugthuung geleistet und ihn als Geldrischen Herzog anerkannt haben" [1]).

Am 2. Nov. 1433 sprach Sigmund von Basel aus gegen den Herzog von Geldern und sein Land des Reiches Oberacht aus [2]). Der königliche Achtspruch zerriß plötzlich jede Verbindung der Stadt Köln mit dem Gelderlande. In treuer Erfüllung seiner Reichspflicht verweigerte jetzt der Kölner Rath jedem Geldrischen Kaufmanne und Untersassen das sichere Geleit und alle Geldrischen Kaufleute wurden aus Köln ausgewiesen [3]). Der Herzog rächte sich dadurch, daß er den Rheinstrom für den Stadtkölnischen Handel wieder völlig sperrte. Als der Rath sich hierüber beim Herzog beklagte, erwiderte dieser, „daß seine Unterthanen um der Acht willen aus der Stadt ausgewiesen worden, die doch nicht erlassen sei, wie es Recht wäre". Darauf erwiderte der Rath, „er sei über die Acht kein Richter, und müsse darum die Antwort auf des Herzogs Beschwerde denjenigen überlassen, die es angehe. Doch wolle und müsse er dem heiligen Reiche in redlichen Geboten gehorsam sein, wie er auch meine, daß dazu jeder Unterthan des Reiches verpflichtet sei" [4]).

Die Spannung, welche wegen der reichstreuen Haltung der Stadt Köln zwischen dieser und dem Herzog entstanden war, ging in offene Feindschaft über, als der Rath sich entschloß, an dem zwischen Geldern und Jülich ausgebrochenen Kriege zu Gunsten Jülich's thätlichen Antheil zu nehmen. Er war hierzu hauptsächlich durch die Feindseligkeiten bewogen worden, welche seit mehr als einem Jahr die Verbündeten des Geldrischen Herzogs, Johann von Loen Herr zu Jülich, Heinsberg und Löwenburg und Junker Philipp von Virneburg gegen die Stadt Köln verübt hatten. Beide hatten mi bewaffneter Hand den Kölner Kaufleuten den Weg nach Brabant ge-

[1]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv.
[2]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv.
[3]) Copienbücher, N. 13, f. 71, b.
[4]) Copienbücher, N. 13, f. 71.

sperrt und alle aus letzterm Gebiet nach Köln gehenden Waaren angehalten. Mit Rücksicht auf die dem städtischen Handel von Seiten der genannten beiden Herren drohenden Gefahren hatte der Rath 1432 bekannt gemacht: „Es sei zu wissen, daß Johann von Loen Herr zu Jülich, Heinsberg und Löwenburg und Junker Philipp von Virneburg uns Kenntniß von Streitigkeiten, in denen sie mit dem Herzog von Brabant und seinen Landen befangen sind, gegeben haben; dabei haben sie uns eine Warnung zugestellt, wonach die Bürger und Kaufleute unserer Stadt keinerlei Gut den Brabantern abkaufen, keine aus Brabant bezogene Waaren verladen und kein Kaufmannsgut, was in Brabant bleiben, abgeladen oder vertrieben werden soll, von hier dahin führen sollen. Darum machen wir euch diese Warnung kund, damit ihr euch danach zu richten wisset" [1]).

Der Heinsberger öffnete Geldrischen Truppen seine Gränzen und Burgen und jeder Tag brachte jetzt neue Klagen über Raubanfälle, Plünderungen und Verheerungen. Vieles hatten die Kölner Kaufleute von den in Wassenberg, Waldfeucht und Herzogenrath eingezogenen Geldrischen Kriegsknechten zu leiden [2]). Bald bereitete sich der Herzog von Geldern vor, mit starken Heerhaufen das Jülicher Land zu überziehen und den Herzog Adolf zur Anerkennung seiner Rechte auf Geldern zu zwingen. Adolf ersuchte die Stadt Köln um kräftigen Beistand und versprach ihr, in eigenen Nöthen kräftige Hand zu leisten und keinen Frieden zu machen, ohne die Stadt zugleich mit einzuschließen. Der Rath entschloß sich, dem Ansuchen zu willfahren und am 3. Juni 1433 schrieb er deßhalb an den Herzog von Geldern: „Da wir vernehmen, daß Ihr gegen den Herzog Adolf von Jülich zu Felde ziehen wollt, so lassen wir Euch wissen, daß wir aus dringenden Gründen uns entschlossen haben, dem Herzog von Jülich sein Land und seine Pfähle zu beschützen, und was in dieser Sache von uns und den Unsrigen Euch oder den Eurigen und denjenigen, die mit Euch oder von Euretwegen in dem Felde sein werden, wider-

---

[1]) Copienbücher, N. 13.

[2]) Copienbücher, N. 13, f. 79.

fahren wird, deß wollen wir und die Unsrigen uns gegen Euch und die Eurigen mit diesem unserm offenen Brief verwahrt haben" [1]). Am folgenden Tage verpflichtete sich der Herzog Adolf durch einen besondern Vertrag zur treuen Erfüllung der dem Rathe gegebenen Versprechungen; zugleich versprach er, sich als Hauptmann an die Spitze der städtischen Mannschaften zu stellen und keinen Frieden, in den die Stadt nicht eingeschlossen wäre, einzugehen [2]). Vier Tage später, am Tage des heil. Medardus, „zog die Gemeinde der Stadt wohl mit 2000 Pferden, mit Heerwagen, Büchsen und Schützen stark und mächtig in das Jülicherland dem Herzog Adolf zu helfen und mit ihm zu streiten gegen Geldern; sie lagen wohl neun Tage daselbst und warteten auf den Feind. Dieser aber fürchtete sich und zog heimlich davon" [3]).

Höher stieg die Hoffnung Adolf's, als der Kaiser ihn ermächtigte, gegen die geächteten Geldrischen das Reichsbanner aufzuwerfen, die Stadt Dortmund und den Landgrafen Ludwig von Hessen aufforderte, dem Herzog Adolf Kriegshülfe zu leisten, den Herzog von Cleve, der sich dem Geächteten angeschlossen hatte, vor das Reichsgericht fordern ließ, und das Baseler Concil bestimmte, die Ritterschaft und die Städte von Geldern und Zütphen durch Androhung kirchlicher Censuren zur Anerkennung des Herzogs Adolf zu zwingen [4]). Doch die kriegerischen Anstrengungen Adolf's wie die angelegentliche Verwendung des Kaisers waren nicht im Stande, den Jülicher in den Besitz des Gelderlandes zu setzen. Arnold, gestützt auf die dauernde Treue der Städte, leistete erfolgreichen Widerstand, und die beiden Fürstenthümer seufzten fort und fort unter den Drangsalen gegenseitiger Raub- und Kriegszüge. In einem Schreiben an die Stadt Lübeck klagt der Rath im Oktober 1435 über die „große Fehde, darinnen Köln mit den Geldrischen stehe, die eine solche Ausdehnung genommen habe, daß kaum die Hälfte der

---

1) Copienbücher, N. 13, f. 79.
2) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 4. Juni 1433.
3) Chronik, f. 302.
4) Lacomblet, 4, 210, 213.

Feinde zu kennen sei" [1]). Gegen Ende des Jahres 1435 kam durch Vermittlung der Räthe des Herzogs von Burgund zu Sittard ein Waffenstillstand zwischen dem Herzog Adolf, Wilhelm von Loen und der Stadt Köln einerseits, dem Herzog Arnold von Geldern mit seinem Bruder Wilhelm, Johann von Loen Herrn zu Heinsberg und dessen gleichnamigem Sohne andererseits zu Stande [2]). Zur Anbahnung des Friedens wurde die Waffenruhe bis zum 1. Oktober 1436 verlängert. Eine endgültige Ausgleichung wurde vergeblich auf einer am 12. Mai 1437 gehaltenen Tagfahrt versucht. Als bald darauf, am 14. Juli 1437, Herzog Adolf in der Abtei St. Martin zu Köln das Zeitliche gesegnet hatte, trat der Erzbischof Dietrich als Vermittler für den jungen Erben des Verstorbenen auf. Durch ihn wurde ein neuer Waffenstillstand geschlossen, der bis Pfingsten 1438 dauern sollte, dann aber auf vier Jahre verlängert wurde [3]). Aber eine endgültige Ausgleichung vermochte er nicht zu Stande zu bringen. Nach Ablauf der vierjährigen Waffenruhe eröffnete Arnold wieder die Feindseligkeiten. Nächtlicher Weile drang er an der Spitze von 2200 Reitern in das Herzogthum Jülich ein, brannte siebenzehn Dörfer nieder und rückte an der Ruhr aufwärts vor. Herzog Gerhard sammelte eiligst eine Anzahl von 800 Rittern und Knechten und warf sich mit dieser kampfesmuthigen Schaar dem Feind entgegen. In der Flur zwischen Bracheln und Linnich stieß er auf den Gegner; scharf und erfolgreich war Gerhard's Angriff; er durchbrach das feindliche Heer, und nach kurzem Kampf sah Arnold sich gezwungen, zu weichen und mit seinen Truppen die Flucht zu ergreifen. Zum Andenken an den am Hubertustage errungenen Sieg stiftete Gerhard den ritterlichen Hubertusorden [4]).

Während der Geldrischen Wirren hatte auch das Verhältniß der Stadt zu dem Domkapitel und dem Erzbischof eine Zeitlang einen

---

[1]) Copienbücher, N. 14, f. 92.

[2]) Copienbücher, N. 14, f. 92.

[3]) Lacomblet, 4, 219, Note. — Copienbücher, N. 14, II, f. 97.

[4]) v. d. Schüren, Chronik.

bedrohlichen. Charakter gezeigt. Das Domkapitel hatte zu Worringen bauliche Einrichtungen treffen lassen, welche den bestehenden Verträgen gemäß nicht gestattet waren, und in denen der Rath eine Bedrohung der städtischen Freiheit erkennen zu müssen glaubte. Der Rath protestirte dagegen und verlangte im Oktober 1428 Herstellung des vertragsmäßigen Zustandes. „Den Domherren ist gesagt, daß sie den neuen Bau zu Worringen, der anders gemacht ist, dann als es abgebrochen war, binnen vierzehn Tagen abthun und nicht weiter bauen sollen“[1]).

Um die Kosten für den Schutz des Landfriedens zu bestreiten, hatte der Erzbischof mit Zustimmung des Kölner Rathes bei Königsdorf ein Wegegeld von zwei Weißpfennigen für den beladenen Karren erhoben. Obschon die Zeit des Landfriedensbündnisses abgelaufen war, hatte sich Dietrich doch nicht darzu herbeilassen wollen, diese Beschwerung des Verkehrs abzustellen. Auch als ihm die Sühne aufgab, diesen Wegezoll aufzuheben, konnte er nicht bestimmt werden, seine Vertragspflicht zu erfüllen; statt auf die zwei Weißpfennige zu verzichten, ließ er seit 1430 das Doppelte erheben[2]). Den Unwillen, den er hierdurch gegen sich wach gerufen hatte, erhöhte er noch dadurch, daß er einen neuen Zoll zwischen Bonn und Köln auflegte. Die Gefahr vor verderblichen Verwicklungen wurde beseitigt, als Dietrich sich in bindender Weise verpflichtete, den städtischen Handel nicht weiter durch unstatthafte Zölle zu beschweren[3]).

Neuerdings erhoben sich Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Erzbischof, als letzterer im Jahre 1438 in Deutz neue Festungswerke anzulegen begann. Die Stadt gerieth in Folge dieses Planes in große Sorge, und sie glaubte von Seiten Dietrich's böse Absichten vermuthen zu müssen. Sie beschwerte sich über diese Vertragsverletzung und ersuchte den Erzbischof um Herstellung des früheren Zustandes. „Wir vernehmen, schrieb der Rath am 4. Juni, daß

---

[1]) Fehderegister.

[2]) Copienbücher, N. 12, f. 31.

[3]) Copienbücher, N. 12, f. 40.

binnen Deutz auf dem Platz ein Steinwerk angelegt wird und bereits über die Erde gekommen und größer als eine gewöhnliche Wohnung gebaut ist. Da solches nach Inhalt des zwischen Euer Gnaden und uns bestehenden Vertrags nicht sein darf, so bitten wir, Euer Gnaden wollen anordnen, daß der Bau eingestellt, und dasjenige, was bereits wider Gebühr errichtet ist, abgebrochen werde" [1]). Wie es scheint, verfehlte dieses Ansuchen seine Wirkung nicht.

Von den einzelnen andern Fehden, welche während der Geldrischen Wirren die Stadt zu bestehen hatte, waren die mit Waldbot von Bassenheim und Salentin von Isenburg dem städtischen Verkehr am hinderlichsten und nachtheiligsten. Durch die Genossen dieser Herren würde den Kölner Kaufleuten auf lange Zeit der Weg nach der Frankfurter Messe verlegt, und der lohnende Handel mit den Oberrheinischen Städten auf's Höchste erschwert. Johann von Waldbot, welcher 1430 der Stadt wegen Johann Blaufärber Fehde angesagt hatte [2]), kam 1431 auf St. Ursula des Morgens sechs Uhr mit dem Junker Ruprecht von Virneburg und 25 Genossen in einem Nachen, als Pilger verkleidet, den Rhein hinunter und landete am Salzgassenthor. Es war verabredet, daß acht dieser maskirten Pilger in die Stadt gehen und sehen sollten, ob es ihnen gelinge, einen der Bürgermeister oder Rentmeister, oder einen andern angesehenen Bürger aufzugreifen und in den Nachen zu zerren [3]). Der Anschlag schlug fehl und die Friedstörer mußten sich begnügen, fünf harmlose geringe Bürger aufzugreifen und mit sich fortzuschleppen. Salentin und Gerlach von Isenburg mit ihren Zuhaltern machten während des Jahres 1430 die Fahrt auf dem Mittelrhein für den Kölner

---

[1]) Copienbücher, N. 14, II, 98.

[2]) Copienbücher, N. 12, f. 3.

[3]) . . . was uns grois treflich schaden zugevoegt van luden die eyns deils unser fyande waren ind auch eyns deils nit, die uns unsere burgere vor unser stat und anderswo uff des heilgen rychs rynstroume unversiens, da sy glych kauflute stillentliche quamen faren und doch verborgentlich gewapent waren, abe gefangen haint. (Copienbücher, N. 11, f. 76, im Jahre 1431.)

Kaufmann gefahrvoll; namentlich war es die Strecke von Andernach bis Coblenz, auf welcher sie den nach der Frankfurter Messe fahrenden Frachtschiffen auflauerten, dieselben überfielen und ausplünderten [1]).

Der Weg nach Brabant wurde von Wickrath aus unsicher gemacht: auf diesem Schlosse fand Jeder, der gegen die Stadt Köln und deren Eingesessene feindselige Plane hegte, Schutz und Beistand. Im Jahre 1432 schrieb Johann von Wickrath an die Stadt Köln, daß er entschlossen sei, all denjenigen, „welche die Kölner zu schädigen beabsichtigten, in seinem Schlosse Hausung und Aufenthalt zu bieten" [2]). In unmittelbarer Nähe war die Stadt durch Werner von Palant bedroht. Derselbe hatte den Wilhelm von Monheim ohne Recht und Schöffenurtheil tödten lassen und den Hausleuten, die zu Gleuel auf des Getödteten Gut saßen, gezwungen, aus der Pacht wegzugehen und das genannte Besitzthum wüst liegen zu lassen. Die Stadt Köln trat für die Interessen der Familie Monheim's ein, fand aber bei Palant kein geneigtes Gehör: statt einer befriedigenden Antwort erhielt sie von ihm den Fehdebrief. Namentlich waren es die Kölner Bauerschaften, welche bei dieser Fehde sehr zu Schaden kamen [3]).

Trostlos war die Lage des Kölner Verkehrs in Folge der Geldrischen Erbfolgestreitigkeiten und des mit Geldern schwebenden Sonderhändel sowohl, wie der einzelnen eben berührten, mehr oder weniger blutigen anderweitigen Fehden; trostloser noch gestaltete sie sich durch die vielfachen Störungen, welche auf den Handel mit einem großen Theil der von Luxemburg bis zum Meer gelegenen Gebiete lähmend einwirkten. Der mächtig aufstrebende Herzog Philipp von Burgund war es, der hier die bedenklichsten Verwicklungen hervorrief. Dieser gewaltthätige, herrschgierige Fürst, der bereits außer seinem Erblande Reichsflandern, Hennegau, Brabant, Antwerpen, Mecheln und Limburg in Besitz hatte, wußte es mittels List und Gewalt durch-

---

[1]) Copienbücher, N. 12, f. 39.

[2]) Copienbücher, N. 13, f. 55.

[3]) Copienbücher, N. 13, f. 86.

zusetzen, daß die Herzogin Jakobäa ihm ihre Länder Holland und Seeland abtrat. So war es ihm gelungen, einen herrlichen Kranz blühender und gewerbreicher Provinzen vom Deutschen Reiche loszureißen und in einen dem Deutschen Interesse völlig entfremdeten politischen Verband einzuzwängen. Sigmund, der recht wohl wußte, welche große Gefahr der Einheit und Selbständigkeit des Deutschen Reiches von der Burgundischen Politik drohte, hoffte nach seiner Kaiserkrönung, nach Wiederherstellung des kirchlichen Friedens und nach Beseitigung der zahllosen Wirren im Reiche Gelegenheit und Mittel zu finden, den übermüthigen Burgunder über die Gränzen des Reiches zurückzuwerfen. Aber die Verhältnisse waren stärker als sein Wille. Die unendlichen Schwierigkeiten, mit denen er im Innern des Reiches gegen die Husiten, gegen seine kirchlichen Widersacher und gegen zahllose Friedbrecher zu kämpfen hatte, erschöpften seine Kraft, und für den Schutz des Reiches im Westen blieben ihm nur ernste und scharfe Mahnworte, die im Geräusch der glänzenden Burgundischen Waffenthaten wie im Winde verhallten. Als der reichstreue mächtige freie Herr von Sebenbergen, der des Kaisers Adler in seinem Banner führte, durch Philipp hart bedrängt wurde, mußte Sigmund sich bescheiden, statt mit bewaffneter Macht den kühnen Länderräuber zu züchtigen, mit scharfen Drohungen Philipp's Helfern ihre Reichspflicht vorzuhalten und mit eindringlichen Mahnungen die benachbarten Reichsgebiete zum Widerstand gegen den Burgunder aufzufordern. „Es ist uns bekannt geworden, schrieb er von Ofen aus unter dem 18. Oktober 1426 an Bürgermeister und Rath der Stadt Köln, wie der Herzog Philipp von Burgund sich jetzunder nicht allein der Länder Holland, Seeland u. s. w., die doch uns und dem heiligen Reiche verfallen und lediglich anerfallen sind, bemächtiget und das gethan hat ohne alles Recht und ohne uns als dieser Länder König und obersten Herrn darum zu ersuchen, sondern auch mitsammt seinen Helfern unsere und des Reiches Getreue und Unterthanen, die sich getreulich, wie es ihre Pflicht ist, an uns hielten, mit Macht und gewaltthätiger Weise untersteht, sich zu unterwerfen, wie jetzunder sein Volk und seine Helfer den Edeln

Gerhard Herrn von Sebenbergen, unsern und des Reiches lieben Getreuen und besondern Diener, belagert halten und sich bemühen, ihn vom Gehorsam gegen das Reich unter den genannten Burgunder zu zwingen, was uns und dem heiligen Reiche, wenn solches gestattet würde, große Schwächen und großen Nachtheil brächte. Es ist unsere und aller Getreuen des Reiches heiligste Pflicht, darauf zu denken und dahin zu arbeiten, daß solchem Vorgehen gewehrt werde; darum begehren wir von euch mit sonderlichem Fleiß und ermahnen euch von des heiligen Reiches wegen mit diesem Brief, daß ihr mit Rath und That alles aufbietet, was ihr immer könnt, auf daß solchem Streben vorgebeugt werde, wie wir auch viele andere Städte, Fürsten und Herren des Reiches aufgefordert haben; in Sonderheit wollet dem genannten Burgunder und seinen Helfern wie Unterthanen namentlich den Gebieten Holland, Seeland u. s. w. keinerlei Hülfe noch Beistand leisten, auch keinen Handel noch andern Verkehr mit ihnen treiben, weil sie uns und dem Reiche so widerwärtig sind, sondern wollet dem genannten von Sebenbergen und seinen Freunden behülflich, förderlich und beiräthig sein, uns und dem heil. Reiche sein Recht zu bewahren und zu schirmen, wie solches eure Pflicht ist, und wie wir von euch erwarten" [1]).

Bei dieser feindseligen Stellung, welche der König Holland und Seeland gegenüber eingenommen hatte, bedurfte es nur geringer Gründe, um einen königlichen Achtspruch gegen diese Gebiete zu erwirken. Diese Gründe fanden sich in den Klagen einzelner Kölner Kaufleute über die im Holländischem erfahrenen Gewaltthaten. Im Jahre 1427 waren dem Johann von Kruft auf offener Straße zehn Wagen mit vierzehn Stück Wein weggenommen worden; dem Viehhändler Hermann von Harderwyck war ein Transport Ochsen, die aus Westfalen nach Köln zu Markte sollten getrieben werden, geraubt worden. Peter Flemminck hatte bei Schidam 26½ Last Häringe und viele andere Waaren eingebüßt, und dem Ludwig von Lindenberg war in der Zuydersee eine reiche Sendung verschiedener Waaren abgejagt wor-

---

[1]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv.

den. Das königliche Hofgericht, an welches die Klagen über diese und ähnliche Gewaltthaten und Beschwerungen gebracht wurden, verhängte, „um des Angriffs, Schadens und ungerechten Zolles willen“ die Reichsacht über Amsterdam, Delft, Leiden, Harlem und die andern Holländischen und Seeländischen Städte[1]). Wegen ähnlicher Gewaltthaten war auch im November 1427 Friesland in die Reichsacht gebracht worden. Der Kölner Rath ersuchte den Fürsten und das Land, die vom König gestellten Bedingungen zur Erlangung der Lossprechung zu erfüllen, sonst sehe er sich genöthigt, sich genau nach dem Achtbrief zu richten, „da es ihm nicht wohl anstehe, dem heil. Reiche in redlichen Geboten zu widerstreben“[2]). Erst nachdem der Stadt vom Kaiser das Privilegium ertheilt worden, die Reichsächter jedes halbe Jahr sechs Wochen lang ungestraft zu hausen und zu hofen, wurde den Holländischen Kaufleuten während dieser Frist sicheres Geleite in der Stadt Köln zugesagt und aller Schutz gegen diejenigen, welche den Achtspruch geworben hatten, zugesichert[3]).

Wie mit den rheinabwärts gelegenen Gebieten war auch mit dem Fürstenthum Lüttich der gegen dieses Land verhängten Acht wegen der Verkehr unterbunden. Seit Johann von Baiern, ein Deutschgesinnter Fürst und energischer Beförderer der gegen die Plane des Burgunders gerichteten Schritte des Königs Sigmund, auf den Lütticher Bischofsstuhl verzichtet hatte, war auch hier mit beklagenswerthem Erfolge der förmlichen Abtrennung vom Reiche vorgearbeitet worden. Unzweifelhaft ließ Sigmund sich mehr durch solche politische Rücksichten als durch das Gewicht privatrechtlicher Streitigkeiten zwischen dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg und den Lütticher Städten[4]) bestimmen, als er die Acht und Oberacht über Lüttich, Huy, St. Trond, Hasselt, Tongern und Maestricht verhängte.

---

[1]) Copienbücher, N. 11, f. 69, 1429, f. 54, b.

[2]) Copienbücher, N. 11, f. 4.

[3]) Copienbücher, N. 13, f. 47.

[4]) Die Streitigkeiten mit dem Markgrafen bezogen sich auf den Nachlaß des verstorbenen Bischofs Johann von Wallenrode. (Copienbücher, 1435, f. 104, b.)

Die Stadt Köln hatte nun die Pflicht, jeden freundschaftlichen und kaufmännischen Verkehr mit den geächteten Städten abzubrechen, wenn sie nicht selbst in dieselbe Strafe verfallen wollte. Die Acht hatte nur Bedeutung, wenn sie strenge gehandhabt und wenn dem Geächteten von seinen Nachbaren jede Gemeinschaft gekündigt wurde. Den Lütticher Städten blieb die Verbindung mit sämmtlichen Gebieten, die unter Burgundischer Herrschaft standen, unverkümmert. Wenn sie auch noch mit dem gewerbreichen Köln aufrecht erhalten blieb, war der königliche Strafspruch ein inhaltsleeres Wort, ein Beweis der sinkenden königlichen Macht in den Gebieten der Maas und Rheinniederungen. Wenn Lüttich durch die Acht zu einer die Interessen des Markgrafen und des Reiches befriedigenden Sühne gezwungen werden sollte, mußte Köln der Aufforderung des Königs Folge geben und mit den Geächteten jede Verbindung lösen. Der handeltreibende Theil der Kölner Bürgerschaft hatte geringe Lust, dieses Achtspruches wegen die lohnende Verbindung mit den gewerbreichen Lütticher Städten abzubrechen. Der Markgraf von Brandenburg ließ darum die Stadt Köln vor das königliche Hofgericht laden, um sich wegen solcher Verletzung der höchsten gerichtlichen Autorität zu verantworten. Ehe aber am Hofgericht dieser Klage weitere Folge gegeben wurde, ließ sich der Kölner Rath durch den Erzbischof von Mainz und den Bischof von Würzburg bestimmen, dem Markgrafen die strenge Handhabung des Achtspruches zuzusagen. Bürgermeister und Rath verpflichteten sich, „allen den genannten Städten, die von des heil. Römischen Reiches wegen in der Acht und Oberacht seien, von Stund an ohne Verzug innerhalb der Stadt Köln allen Schirm, alle Freiheit, alle Sicherheit und alles Geleit aufzusagen und den Einsassen der genannten Städte sowenig wie deren Habe fortan Geleit, Freiheit, Sicherheit und Schirm zu geben, bis sie sich ganz und gar mit dem Markgrafen verglichen und demselben Genugthuung würden geleistet haben. „Item, sagt der Schluß der beiden genannten Friedstifter, sollen Bürgermeister und Rath eine öffentliche Morgensprache halten und verkünden und jedem Bürger strenge gebieten, fortan mit den genannten Städten keine Gemein-

schaft zu unterhalten und keinen Handel durch Kaufen und Verkaufen zu treiben, bevor nicht die genannten Städte mit dem Markgrafen sich ausgeglichen und ihm völlige Genugthuung geleistet haben. Item sollen Grefe und Schöffen dem Gotfried von Bergk, des Markgrafen Diener, oder sonst einem andern Diener des Markgrafen, den dieser nach Köln senden wird, unverzüglich Schöffenurtheil widerfahren lassen von aller Habe und allem Gute, insofern sie der Person mächtig sind, und die Person in der Stadt Köln ansäßig ist. Item sollen die Schöffen dem Markgrafen durch einen mit dem Schöffensiegel versehenen Brief bezeugen, daß der Kölner Vogt Gumprecht von Neuenar etliche eingesessene Bürger der Stadt Lüttich, die von unseretwegen zu Köln nach Inhalt unserer königlichen Hofgerichtsbriefe gemäß Schöffenurtheil wegen Acht und Oberacht im Gefängniß saßen, ohne Schöffenurtheil aus dem Gefängniß genommen hat" [1].

Ein großer Theil der Bürgerschaft zeigte geringe Lust, sich nach der Zusage des Rathes zu richten. In ihrem Verkehr mit den Lütticher Kaufleuten ließen sich die Kölner wenig stören, und der Brandenburgische Prokurator, der im Interesse des genannten Vertrages nach Köln kam und einige daselbst betroffene Lütticher Kaufleute in Haft bringen ließ und um bedeutende Summen kümmerte, hatte sich von Seiten der Kölner Einwohnerschaft keiner freundlichen Behandlung zu erfreuen. Der Markgraf ließ darum die Stadt vor das königliche Hofgericht nach Nürnberg laden, um sie in die Strafe verurtheilen zu lassen, welche nach den Reichsgesetzen die Verächter des königlichen Achtspruches treffen sollte. Die Stadt ließ hier durch ihren Prokurator Johann von dem Walle erwidern, „ohne Wissen, Willen und Zuthun der Bürgermeister und des Rathes sei es geschehen, wenn in Köln mit den Geächteten Handel und Wandel getrieben worden; Köln sei eine offene und freie, weite und große Stadt, wo jedem der Aus- und Einzug gestattet sei; wenn der Markgraf diejenigen Bürger gekannt, welche mit den Geächteten Verkehr getrieben

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 1429, Aschaffenburg, Sonntag vor unserer Frauen Assumtio.

hätten, so wäre es an ihm gewesen, davon Anzeige zu machen, und Bürgermeister und Rath würden dieselben zur Rechenschaft gezogen haben; der Markgraf hätte erst klagbar werden können, wenn der Rath sich geweigert hätte, dem Achtspruche Geltung zu verschaffen“ [1]). Nach Anhörung von Kläger und Vertheidiger und nach Umfrage bei den um ihn versammelten Fürsten und Räthen entschied der Kaiser, daß der Markgraf in Zeit von sechs Wochen und drei Tagen durch glaubwürdige Zeugen den Beweis für die gegen die Bürgermeister und den Rath der Stadt Köln vorgebrachten Beschuldigungen zu liefern habe.

Wenn die Reichsacht gegen die Lütticher und die übrigen von diesem Spruch betroffenen Niederrheinischen Gebiete mit voller Strenge gehandhabt wurde, war der Kölner Wohlstand auf's ernstlichste gefährdet: denn gerade auf dem Verkehr mit diesen Gebieten beruhte guten Theils die Blüthe des Kölner Handels. Darum glaubte der Rath kein Opfer scheuen zu dürfen, um sich ein königliches Privilegium zu verschaffen, welches wenigstens einen zeitweiligen Verkehr mit den Geächteten gestattete. Unter dem 17. Februar 1431 gestand Sigmund den Kölnern für ewige Zeiten das Recht zu, alle von der Reichsacht Betroffenen jedes halbe Jahr sechs Wochen lang frei und unbeschwert in ihrer Stadt wohnen und handeln zu lassen; er verbot, sie wegen solchen Verkehrs mit Geächteten auf irgend eine Art zu belästigen, und er gestattete ihnen, im Falle die aufgehobenen zwei Jahrmessen wieder eingeführt würden, diese Freiwochen in die Marktzeit fallen zu lassen [2]). Am 1. Sept. 1447 ertheilte Kaiser Friedrich III. diesem Privileg seine Bestätigung mit der Erweiterung, daß solchen Aechtern, welche der Stadt Speise und Trank zuführen würden, zu allen Zeiten des ganzen Jahres sicheres Geleit und freier Handel und Verkehr zugestanden werden dürfe [3]).

Doch die Zugeständnisse dieses Privilegs waren nicht ausreichend,

[1]) Urtheil, d. d. Nürnberg, 1430, St. Gallentag.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

um die Fesseln des Kölner Verkehrs so zu lösen, wie die Kölner Kaufmannschaft es wünschte. So lange der Markgraf mit den Lüttichern nicht völlig ausgesöhnt war, blieb der sonst so lebhafte Verkehr mit der Maasgegend unterbunden. Jeden Versuch, eine Ausgleichung zu vermitteln, unterstützte der Rath mit allen Kräften. Als der Graf Friedrich von Mörs sich nach Lüttich begab, um mit den Bevollmächtigten des Brandenburgers, dem Ritter Hans von Sporneck und Conze von der Capellen, über eine Ausgleichung zu unterhandeln, schickte die Stadt auch ihrerseits einige „Freunde", um die Bemühungen des Grafen zu unterstützen [1]). Als es sich zeigte, daß Friedrich's Bemühungen vergeblich waren, stellte der Rath an den Markgrafen das Ansuchen, „die beim König angebrachte Klage gegen die Stadt, die doch unschuldiger Weise damit beschwert werde, abzuthun. Wäre es aber, daß er von solcher Klage nicht abstehen wolle, so möge er den Verfolg des Prozesses wenigstens bis zur Rückkehr des Königs nach Deutschland und drei Monate darnach aufschieben, da der König augenblicklich in Welschland so viele andere wichtige Dinge zu besorgen habe, daß er unmöglich daran denken könne, Streitigkeiten zwischen Deutschen Parteien zu schlichten" [2]).

Durch Vermittlung des Ritters Johann von Sporneck kam endlich im August 1432 eine Einigung zwischen der Stadt und dem Markgrafen zu Stande. „Da die Bürgermeister, der Rath und die Bürger von Köln, schrieb der Markgraf, in Betreff der Lütticher Achtangelegenheit sich zu unserm Besten so freundlich und treulich mit ganzem Ernst bewiesen haben, daß wir ihnen deß Dank wissen, so bekennen wir ihres treuen Dienstes wegen, den sie uns geleistet und erzeigt haben und für künftige Zeiten leisten und erzeigen mögen, mit diesem offenen Briefe für uns, unsere Erben und Nachkommen, daß wir der Ladung und Klage, weiter aller andern Forderungen und Ansprüche, die wir gegen die Kölner insgesammt oder besonders von vergangenen Zeiten an bis auf das Datum dieses Briefes bezüglich

[1] Copienbücher, N. 13, f. 21, b.

[2]) Copienbücher, N. 13, f. 27, b.

dieser Sache gehabt haben oder noch haben mögen, gütlich und freundlich mit ihnen geeinigt und ausgesöhnt sind und bleiben sollen. Wir haben darum auf alle Ladungen, Klagen, Forderungen und Ansprüche gänzlich und ausdrücklich verzichtet"[1]).

Trotz dieses Vergleichs erwuchsen der Stadt Köln aus den Streitigkeiten zwischen dem Markgrafen und den Lüttichern „viel Schaden, Kosten, Mühe und Arbeit" und sie wurde nicht müde, auf Mittel zum Frieden und zur Aussöhnung zu sinnen. Im Aug. 1435 sandte sie ihren Protonotar Johann von Stommel nach Lüttich, „um zu versuchen, ob man gute Wege und Manier zur Ausgleichung und Sühne finden möchte"[2]). Die Lütticher erklärten sich bereit, Abgeordnete zu einer zum Zwecke einer friedlichen Ausgleichung anzuberaumenden Tagfahrt nach Köln zu senden, „damit man nicht denken möge, daß sie gute Wege scheuten". Von diesem Anerbieten machte der Rath dem Markgrafen Mittheilung und ersuchte ihn, seinerseits auch den Tag beschicken zu wollen. Friedrich erklärte sich bereit dazu und bestimmte als Termin der Zusammenkunft den 25. Januar 1436[3]) Bei dieser Besprechung wurden dem Lütticher Bevollmächtigten Meister Gylene von den Sart, Dechanten von St. Dionys zu Lüttich, die Brandenburgischen Forderungen und Vorschläge übergeben, um dieselben seinen Auftraggebern zu überbringen[4]). Diese Forderungen wurden in Lüttich verworfen und der Druck der Acht blieb auf dem Lütticher Gebiete lasten. Bei der Handhabung derselben verlor sich aber allmählich die anfängliche Strenge, und der Markgraf und das Hofgericht ließen es ruhig hingehen, als die Stadt Köln eine Reihe von Jahren hindurch wiederholt den Lütticher Kaufleuten sicheres Geleit auf ein volles Jahr ausstellte[5]).

---

[1]) Copienbücher, N. 13, f. 27.
[2]) Copienbücher, N. 14, f. 104, b.
[3]) Copienbücher, N. 14, f. 104.
[4]) Copienbücher, N. 14, II. 7.
[5]) Copienbücher, N. 16, f. 59, 137. 18, f. 120.

Dreizehntes Kapitel.

Köln und die Hussiten.

Die trostlose Zerfahrenheit des ganzen religiösen und kirchlichen Wesens, der ärgerliche Wandel und das lediglich auf weltlichen Besitz, auf Ehren und Privilegien gerichtete Streben eines großen Theiles der Geistlichkeit, das gehässige, in leichtfertigster Weise Bann und Fluch mißbrauchende Parteigetriebe in der Kirche, das dem wahren Begriff der Katholizität Hohn sprechende Aergerniß des Schisma's, das alles waren Dinge, welche die Bande des kirchlichen Gehorsams lockern, das Ansehen der kirchlichen Autorität erschüttern und verderblichen Irrlehren den Weg bahnen mußten. In einer Zeit, in welcher die kirchliche Einheit zerrissen war, und drei Päpste mit den ärgerlichsten und verwerflichsten Mitteln um die höchste kirchliche Würde kämpften, mußte jeder Halt für eine segensreiche Entfaltung des kirchlichen Lebens und eine belebende Wirksamkeit des christlichen Glaubens schwinden.

Aehnliche Grundsätze, wie Wicleff in England vertreten hatte, tauchten bald auch in Böhmen an der weltberühmten Prager Universität auf und drohten von hier aus das alte Kirchenthum in seinen tiefsten Wurzeln zu erschüttern. Ihre Träger verstanden es, in den Anhängern dieser Grundsätze den religiösen Fanatismus zu hellodernder Flamme anzufachen. In engem Anschluß an republikanische politische Bestrebungen und an den nationalen Haß der Slaven gegen alles Deutsche Wesen entwickelten sich die Böhmischen kirchlichen Streitig-

keiten zu einem Religionskriege, der die Interessen des Kaisers und des Deutschen Reiches auf's bedrohlichste gefährdete und durch Verübung von Scheußlichkeiten aller Art die meisten Früchte christlicher Cultur niedertrat und vernichtete. Johann Hus war es, der solchen vernichtenden Sturm auf dem Gebiete des kirchlichen und socialen Lebens heraufbeschwor.. Dieser wegen seiner derben, populären Sprechweise bei den Studenten wie beim Volke äußerst beliebte Prediger weckte durch seine Schmähreden gegen Clerus und Papst, durch seine Feuerworte gegen den Ablaßhandel und durch seine heftigen Angriffe gegen die theologische Richtung der Deutschen den bittersten Haß und die leidenschaftlichste Aufregung gegen das katholische Kirchenthum und die bestehende kirchliche Ordnung. Nationale Bestrebungen bemächtigten sich der husitischen Grundsätze und Lehren und die religiöse Bewegung, getrieben von politischer Leidenschaft, nahm bald einen Umfang an, der die Leiter des Deutschen kirchlichen und staatlichen Wesens mit den ernstlichsten Besorgnissen erfüllte.

Durch den Scheiterhaufen, auf welchem Hus und sein Freund Hieronymus bei Constanz verbrannt wurden, ging der Zündstoff, der in Böhmen aufgehäuft war, in hellen Flammen auf. Wenzel's Schwäche und Thatlosigkeit sowohl wie sein Haß gegen die Deutschen, welche ihm die Römische Königskrone genommen, bot den Husiten und ihren Unternehmungen gegen das Deutsche Reich willkommene Hülfe. Nicht wenig kam ihnen dabei die Schwerfälligkeit der militärischen Einrichtungen im Deutschen Reiche und die Lässigkeit, in welcher viele Reichsstände bei jedem kaiserlichen Ansuchen um Kriegshülfe verharrten, zu Statten. In Böhmen selbst führten sie mit Feuer und Schwert einen Vernichtungskampf gegen Alles, was nicht zu ihnen hielt. Dieser Kampf trägt in allen seinen Phasen die traurigsten Spuren wilder Leidenschaft, thierischer Rohheit und mordlustiger Grausamkeit. Wenzel bereute bitter die Folgen der Begünstigung, welche er der gegen alles Deutsche gerichteten Regung hatte angedeihen lassen; aber es war zu spät; er starb aus Kummer über das Elend, welches er selbst verschuldet hatte, und sein Nachfolger Sigmund erbte die schwere Aufgabe, den Trotz zu brechen, den kirchlichen und staatlichen

Autoritäten wieder Ansehen und Geltung zu verschaffen. Je ernster die Kämpfe sich gestalteten, welche Sigmund zugleich in Ungarn gegen die Türken zu bestehen hatte, und je betrübender die Gleichgültigkeit war, mit welcher die Deutschen Reichsstände anfänglich das Husitische Unwesen betrachteten, desto höher stieg der Muth und die Zuversicht der Böhmischen Aufständischen und desto bedrohlicher wurde die Gefahr für die Kirche, den Glauben und das Reich.

Bei der Böhmischen Angelegenheit war sowohl der christliche Glauben im Allgemeinen wie das Deutsche Reich und die Böhmische Krone, „ein würdiges Glied des Reiches", insbesondere interessirt. Darum war es Pflicht des Königs wie sämmtlicher Reichsstände, Alles aufzubieten, um dem Unwesen zu steuern. Unter dem 24. Nov. 1420 schrieb König Sigmund an die Stadt Köln: „Wir lassen euch wissen, daß wir unsere und des Reiches geistliche und weltliche Kurfürsten, Fürsten, Edle und Städte im Deutschen Lande besandt haben, und meinen, auf einen Tag mit ihnen zu Eger zusammen zu kommen und uns damit zu besprechen und zu berathen von der Ketzerei wegen, die sich leider hier zu Böhmen wider den christlichen Glauben und die Ordnung der heiligen Kirche erhoben hat und von Tag zu Tag überhand nimmt, darzu wir eures Rathes im Reiche und eurer Hülfe pflegen wollen. Darum begehren wir von euch, unter Erinnerung an eure Pflicht, dem christlichen Glauben und der heiligen Römischen Kirche gegenüber, daß ihr euch dazu bereitet, und daß ihr, wann wir euch andere Botschaft thun werden, dann zur Stunde eure Freunde mit Vollmacht zu uns nach Eger sendet" [1]). Die Berufung des Reichstages nach Eger erregte bei den Ständen Widerspruch; darum beraumte der König ihn fünf Wochen später auf Sonntag Jubilate nach Nürnberg an. „Wir haben eine merkliche Botschaft zu unseren und des heiligen Reiches Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und Städten gethan von des Unglaubens wegen, der in Böhmen sich erhoben hat und erstanden ist; wir

[1]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Czaslau, an St. Catharinen Abend, im 11. Jahre unseres Römischen Reiches.

glauben, daß solche Botschaft auch an euch gekommen ist. Nun haben uns des heil. Reiches Kurfürsten Rath und Hülfe zugesagt und uns auch gerathen, sintemalen solche Sache die gemeine Christenheit berührt und auch das heilige Reich und die Krone Böhmen, die ein merkliches und würdiges Glied des h. Reiches ist, daß wir alle Fürsten, geistliche und weltliche, Grafen, Herren, Ritter, Knechte und Städte, die zu dem h. Reich gehören, auf einen gelegenen Tag besenden wollen, solche Sachen vorzunehmen und darüber zu beschließen nach ihrem und eurem Rath. Darum ermahnen wir euch aller Treue, deren wir uns zu euch versehen, und der ihr uns und dem heil. Reiche pflichtig seid, daß ihr nach Ostern nächstkünftig über drei Wochen, das ist auf den Sonntag, wo man singet Jubilate, gen Nürnberg mit voller Gewalt eure Freunde zu uns senden wollet, uns in den Sachen wider die Ungläubigen zu rathen, und worüber wir da mit den Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und Städten einig werden, daß ihr das gut aufnehmet und uns auch Hülfe zusagen könnt . . . Auch haben wir den Tag desto geraumer gelegt, damit ein Jeglicher, der ferne gesessen ist, denselben Tag desto besser und füglicher besuchen und dazu kommen möge" [1]).

Es scheint, daß sich dem Zusammentritt des Tages an dem bestimmten Ort und zur bestimmten Zeit wieder Schwierigkeiten in den Weg stellten, darum verlegte der König den Termin auf das Pfingstfest und wählte zum Ort der Zusammenkunft Regensburg. „Um solcher großer nöthlicher Sache willen, schrieb er, und besonders der Ketzerei wegen, die sich in Böhmen erhoben hat und von Tag zu Tag überhand nimmt, derselben zu widerstehen und dieselbe auch gründlich zu tilgen, haben wir einen Tag beschlossen, nämlich auf den heiligen Pfingsttag nächstkünftig gen Regensburg, wohin wir besandt haben alle unsere und des Reiches Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und Städte zu uns zu kommen und da überein zu werden, wie wir dem heil. Römischen Reich und christlichen Glauben

---

[1]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Bruxs, Montag nach Christ-tag. im 11. Jahre des Römischen Reiches.

wider die Ketzer helfen und zu Statten kommen können, und da ihr des Reiches merkliche Glieder seid, ermahnen wir euch und begehren von euch, mit ernstlichem Fleiße, daß ihr eure Freunde, sobald die Kurfürsten euch besenden werden, zu ihnen schicken sollet und wollet, mit ihnen zu berathen, wie den Sachen nachzukommen sei, wie sie euch von unseretwegen unterweisen werden, und dann mit voller Macht zu uns nach Regensburg auf den genannten Pfingsttag kommet, solche Sachen zu beschließen und zu enden" [1]).

Der Reichstag beschloß, daß das reisige Volk der Deutschen Stände gegen Mitte August sich zum Zug gegen die Husiten versammeln sollte. Um dieselbe Zeit versprach auch der Römische König mit seinen Ungern und andern Hülfsvölkern in Böhmen einzutreffen [2]). Die Stadt Köln hatte schon seit dem Frühjahr die Vorbereitungen zur Aussendung ihres Contingents getroffen. Der Graf Wilhelm von Berg hatte sich durch einen am 28. März mit der Stadt geschlossenen Vertrag verpflichtet, als Hauptmann an die Spitze des gegen die Husiten ausrückenden stadtkölnischen Haufens zu treten. Diese Schaar bestand gemäß Reichstagsbeschluß aus 25 Lanzen und 25 Schützen; hiervon übernahm der Graf, 15 Lanzen mit den nöthigen Pferden und Schützen zu stellen, die übrigen 10 rüstete die Stadt selbst aus. Der ganze Zug stand unter dem städtischen Banner, welches von dem von der Stadt bestellten Marschal geführt wurde. Die Stadt lieferte einen Wagen mit zwei Zelten, vier Pferden und drei Knechten. Wilhelm erhielt für seine Ausrüstung 2000 Gulden, die Hälfte gleich, die andere Hälfte in einem Wechsel auf Nürnberg. Als Sold wurden ihm für jede Lanze monatlich 30 Gulden zugesichert [3]). Am 25. Juli rückte die Schaar aus, um Mitte August in Böhmen einzutreffen. Am 2. August verpflichteten sich noch Eberhard Hardefust und Werner Overstolz mit zwölf, Wilhelm

1) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Skalitz, Sonntag Reminiscere, im 12. Jahre des Römischen Reiches.

2) Aschbach, 3, 130.

3) Urkunde im Stadtarchiv.

von Lyskirchen mit acht, Gerhard von dem Voysse, Wilhelm von Mölenheim, Engelbert Hirtzelin, Dietrich vom Stege und Johann von Merheim mit je vier Pferden sofort dem Grafen Wilhelm von Berg nachzuziehen und unter dessen Führung den Kampf gegen die Böhmischen Ketzer mitzumachen. Zur Ausrüstung erhielten Hardefust und Overstolz 300 Gulden, Lyskirchen 166 Gulden und 8 Turnosen, Hirtzelin 183 Gulden und 4 Turnosen, Voysse 130 Gulden und 4 Turnosen, von den übrigen jeder nur 12 Gulden. Für jede Lanze zu vier Pferden wurden monatlich 30 Gulden Sold bezahlt [1]).

In Köln sammelten sich all die kleinen Kriegerschaaren, die nach Böhmen zu Felde ziehen sollten. Es waren dies wilde, zuchtlose Rotten, die nicht übel Lust zeigten, vor ihrem Auszug ihre Schwerter erst an den Kölner Juden zu versuchen. Nur mit Mühe gelang es dem Rathe, die aufgeregten Krieger zu beruhigen und von der Anrichtung eines grausigen Blutbades abzuhalten [2]). Die Juden bewährten ihren Dank für den ihnen vom Rathe gewordenen kräftigen Schutz durch eine freiwillige Beisteuer von tausend Gulden.

Der König erschien nicht auf dem Kriegsschauplatz, wie er versprochen hatte. Zur Entschuldigung schrieb er von Turnau aus am 20. September nach Köln: „Wir sind unterwiesen, wie ihr Gott dem Allmächtigen zu Lobe, dem christlichen Glauben zum Troste und uns und dem h. Römischen Reiche zum Dienste und zu Ehren mit Macht in das Königreich Böhmen wider die Husiten und Ketzer gezogen seid und euch auch in den Sachen ernstlich beweiset und daran weder Leib noch Gut sparet, deß wir euch sonderlich danken, und befinden auch daran, daß eure Meinung gegen Gott und gegen uns lauter und willig ist. Nur lassen wir euch wissen, daß uns treffliche Geschäfte hier gehindert haben, weßwegen wir unser Volk nicht haben mögen so schnell aufbringen. So ist auch des Königs von Polen und Herzogs Witolt treffliche Botschaft zu uns her gekommen, die uns lange Zeit aufgehalten haben, so daß wir nicht haben früher

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Copienbücher, N. 12, f. 76, ff.

zu Felde ziehen können. Aber nun sind wir durch die Gnade Gottes mit unserer redlichen Macht bereit und ziehen nun geraden Weges mit unserm Volk auf Böhmen zu, und unser lieber Sohn Herzog Albrecht von Oesterreich hat sich mit uns befreundet und also mit uns geeinigt, daß wir zusammen ziehen. Darum bitten wir euch mit ganzem Fleiße, daß ihr uns unser Verziehen nicht vermerken wollet, und wir wollen auch unsere ehrbare Botschaft zu euch senden, die euch unserer ganzen Meinung wohl wird unterweisen" [1]).

Das Deutsche Heer hatte sich um Saatz versammelt, die Umgegend mit Feuer und Schwert verwüstet, alle gefangenen Husiten grausam niedergemacht oder verbrannt, sechsmal vergeblich das nur mit einer nicht sehr zahlreichen Besatzung versehene Saatz bestürmt. Als es so seine Kriegsehre gewahrt hatte, glaubte es seiner Pflicht Genüge geleistet zu haben und wendete sich zum Rückzug. Schon am 2. Oktober steckten die Deutschen ihre Strohhütten vor Saatz in Brand und hoben die Belagerung auf. Verfolgt von den nachziehenden Böhmen unter Ziska's Anführung, kehrten sie eiligst, mit Schimpf und Schande bedeckt, auf dem Wege, den sie gekommen, in ihre Heimath zurück [2]). Am 12. November war das Kölner Contingent schon wieder zu Hause. Unter diesem Datum bescheinigt Wilhelm von Berg, daß die Stadt ihn nicht allein befriedigt, sondern ihn noch durch ein Geschenk eines Kleinods geehrt, ihm den Sold für einen Monat über seine Dienstzeit bezahlt und außerdem 1000 Gulden eingehändigt habe. Für diese Summe verpflichtete er sich, treue Freundschaft mit der Stadt zu halten, nichts Feindliches gegen sie zu unternehmen und nicht gegen sie in Fehde zu treten, er habe denn ein halbes Jahr vorher 500 Gulden in die Stadtkasse zurückgeliefert [3]).

Die Deutschen Reichsstände trugen heißes Verlangen, die Scharte des Jahres 1421 auszuwetzen. Sowohl im allgemeinen Interesse des christlichen Glaubens wie in ihrem eigenen ließen sie es sich

---

[1]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Tirnau, an s. Mattheus Abend, im 12. Jahr des Römischen Reiches.

[2]) Aschbach, 3, 135.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

ernstlich angelegen sein, für das kommende Jahr einen gewaltigen, Sieg verheißenden Heereszug vorzubereiten. Der Kölner Erzbischof begab sich im Frühjahr 1422 nach Ungarn zum Römischen Könige und ersuchte ihn Namens der Kurfürsten in das Deutsche Land herauszukommen und einen Tag zur Berathung und Anordnung von Kriegsanstalten gegen die ketzerischen Böhmen zu bestimmen. Sigmund willfahrte sofort dem Wunsch der Deutschen Fürsten, schrieb einen Reichstag zu Pfingsten nach Regensburg aus und lud sämmtliche Deutsche Reichsstände dazu ein.

Der Erzbischof vergaß bei der Unterhandlung über die Hussitenfrage auch nicht seinen eigenen Vortheil. Seine Streitigkeiten mit der Stadt Köln waren noch nicht endgültig geschlichtet. Es konnte ihm noch gut zu Statten kommen, wenn es ihm gelang, den König zu bestimmen, daß er diejenigen königlichen Privilegien, auf welche der Rath sich durchgehend berief, aufhob. Wirklich erreichte er es, daß Sigmund unter dem 8. März alle der Stadt ertheilten Privilegien, welche dem Erzbischof zum Nachtheil gereichten, widerrief. Es war dies aber ein Widerruf, der auf den Ausgang des Streites zwischen der Stadt und dem Erzbischof keinen Einfluß gewann. Der Erzbischof war außer Stande, diejenigen Privilegien zu bezeichnen, welche der Stadt zum Nachtheil seiner unabsprechbaren Rechte ertheilt worden waren.

Ehe der Termin des Reichstages heranrückte, faßten die Kurfürsten den Beschluß, den vom König ausgeschriebenen Tag zu Regensburg nicht zu besuchen, sondern in Nürnberg, in der Mitte Juli, zusammen zu kommen und den König einzuladen, sich gleichfalls um dieselbe Zeit dort einzufinden. Auch an die Stadt Köln war eine Einladung ergangen, ihre Machtboten nach Nürnberg zu entsenden. Auf diese Einladung antwortete die Stadt am 13. Juli 1422, „es sei mit trefflichen Nothsachen in Köln also bewandt und gelegen, daß sie unmöglich Gesandte zu dem Tage nach Nürnberg schicken könne“ [1]). Es lag aber nicht in ihrer Absicht, sich bezüglich der

---

[1]) Copienbücher, N. 7, f. 24, b.

Husiten ihrer Reichspflicht zu entziehen. In der Rathskapelle hatte sie die Husitenkiste aufgestellt, in welche die für den Böhmischen Krieg bestimmten Ablaßgelder geworfen wurden. Bei Eröffnung der Kiste fanden sich im Ganzen 510 Gulden[1]). Im Oktober nahm sie den Vogt Niklas von Hunoltstein gegen einen Monatssold von 232 Gulden als Rittmeister der für den Böhmischen Feldzug bestimmten Kriegsknechte in Dienst. Zur Aufbringung der erforderlichen Kosten wurde neuerdings die Zapfaccise des siebenten Fuders aufgelegt[2]). Im November zog Hunoltstein mit seiner Schaar zum königlichen Heer nach Böhmen.

Auch dieser Zug brachte den Deutschen Truppen keine Lorbeeren; zum Schlagen kam es nicht, und die Contingente zogen wieder ruhmlos in ihre Heimath zurück[3]).

Für das Jahr 1423 bereitete Sigmund einen neuen Zug gegen die Husiten vor. Der König von Polen und der Herzog Witold von Lithauen versprachen kräftige Beihülfe. Herzog Friedrich von Sachsen, Markgraf zu Meißen und Landgraf von Thüringen, sagte zu, um St. Johann mit 2000 Spießen und 2000 Schützen in Böhmen einzutreffen. Sigmund's Schwiegersohn, Herzog Albrecht von Oesterreich, stellte seine Macht gegen die Böhmischen Ketzer in's Feld. Auch an sämmtliche Reichsstände erging der Befehl, mit bewaffneten Mannschaften nach Böhmen aufzubrechen. In der an den Kölner

---

[1]) Einnahmeregister.

[2]) Anno 1422 circa festum b. Remigii. Unse heren vanme Raide haint durch noit der heilger Cristenheit ind umb versoekens wille unss allergnedigsten heren des Roemschen Coenings ind unser heren der kurfursten den ungleubigen in Behem zo . . . . umb 20 man mit geleven eyn jair lanck zo deiglichem kriege zo halden dat sy grois costen mois, van nuwes upgelacht die ayme van eyme voyder wyns, dat van nuwen wynen nu in der stat is, ind vort van allen wynen, die vort an her in die stat koment ind gezapt werdent, umb van dem gelde davan komende die vurss. zoldeuer up den ungeleubigen zo halden, vort watt daan oyvert, an unser burger geleinde gelt ind ander der steide noit zo keren, as dat onch also in allen ampten ind gaffelen goleisen is. (Mscr. A. V, 20, b.) Vom 1. Okt. 1422 bis zum 1. Oct. 1423 brachte diese Steuer die Summe von 49,830 Mark auf.

[3]) Copienbücher, N. 8, f. 47.

Rath gerichteten Aufforderung heißt es, daß „die Stadt Köln und die andern Unterthanen des Reiches bei solchen Nöthen der Christenheit nicht stille sitzen bleiben dürften, wenn fremde Könige sich helfend des Christenglaubens annähmen und alle Kräfte aufböten, um die Böhmische Krone zum Glauben zurückzuführen. Darum solle der Rath die ihm zugeschriebenen 20 Gleven mit Büchsen, Pulver und anderem nöthigen Kriegszeug ausrüsten und bis St. Johann, längstens St. Jakob zum Heere stoßen lassen. Der Rath entschloß sich, Sorge zu tragen, daß das städtische Contingent um St. Jakob in Böhmen eintreffen könne“ [1]). Als er aber sah, daß die übrigen Reichsstände keine Anstalten zum Aufbruch machten, hielt auch er seine Schaar zurück. Auch als ihm vom König unter dem 19. November neuerdings befohlen wurde, die Mannschaft unverzüglich ausrücken zu lassen und unter den Befehl des Markgrafen Friedrich von Brandenburg zu stellen [2]), that er keine Schritte, seine Reichspflicht zu erfüllen.

Im folgenden Jahre versuchte der König abermals, die Deutschen Fürsten und Stände aus ihrer Gleichgültigkeit aufzurütteln und zur Leistung kräftiger Hülfe gegen die Husiten zu bestimmen. „Wir lassen euch wissen, schrieb er unter dem 2. Juni 1424 an den Rath der Stadt Köln, daß aller Kurfürsten Botschaft bei uns gewesen ist, nämlich von einem jeden Kurfürsten ein Rath, und mit ihnen die ehrwürdigen Bischöfe Johann von Würzburg und Rhaban von Speier; sie haben uns durch diese Botschaft fragen lassen, ob wir etwas dazu thun wollen, auf daß die Ketzerei in Böhmen getilgt und ausgerottet werde. Darauf haben wir ihnen geantwortet, daß wir unsern Leib und unser Gut daran nicht gespart haben, nämlich daß wir mit unserm Leib und allem unserm Vermögen für diesen Zweck gewirkt und viele fromme, ehrbare, biedere Leute aus Deutschland, Böhmen, Ungarn, Mähren und aus andern unsern Landen

[1]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Kaschau, Donnerstag vor St. Georg, im 13. Jahr des Römischen Reiches.

[2]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Presburg, am Dienstag vor St. Elisabeth, im 13. Jahr des Römischen Reiches.

darum verloren haben, deren sehr viele getödtet und gefangen worden. Wir haben uns dadurch in so große Kosten und in solchen Schaden gebracht, daß es unsäglich ist. Dazu haben wir unser ganzes väterliches Erbe verkümmert und hingegeben, noch mehr: wir haben unser Königreich Ungarn so sehr von Leuten und Gut entblößt, und demselben so gar wehe gethan, daß es zu viel ist, und daß wir den Schaden nicht zu bessern vermögen; über dies alles haben wir den Kurfürsten sagen lassen, wiewohl wir mit den Türken, mit den Bosnischen Ketzern, Paterim genannt, und vielen andern Ungläubigen täglich Krieg zu führen haben und darauf große Kosten aufwenden müssen, wir wollen dennoch nicht ablassen, die der Böhmischen Ketzerei zu verfolgen. Wir haben mit Albrecht Herzog zu Oesterreich angeschlagen und beschlossen, einen Feldzug auf künftigen St. Johannstag mit Hülfe Gottes gegen die Böhmischen Ketzer zu eröffnen, und dann, wenn wir das Feld wegen Frost und Unwetter räumen müssen, täglichen Krieg gegen sie zu führen, so lang und so fern, als wir immer vermögen, und wir haben die Kurfürsten lassen ermahnen, daß sie auch das Ihrige dazu thun und uns helfen sollen, die Ketzer endlich zu vertilgen; bisher haben wir von ihnen noch keinen Bescheid erlangen können, was sie dazu thun wollen. Nun meinen wir, sie werden euch und andere unsere und des Reiches Städte besenden, und wir hoffen, daß sie uns gegen die Ketzer Hülfe leisten werden. Darum begehren wir von euch, und ermahnen euch aller Eide und Treue, die ihr uns von des heil. Römischen Reiches wegen verschuldet, daß ihr euch mit eurem Vermögen und eurer Macht aufrüstet, und euch bereitet, im Fall euch die Kurfürsten besenden werden, uns zu Hülfe zu ziehen und unverzüglich in das Feld zu kommen und euch dazu zu schicken und zu helfen, uns das Feld und auch den täglichen Krieg zu treiben und auszuharren, bis wir mit der Sache zu einem Ende gekommen sind, Gott dem Herrn zum Lobe, der Christenheit zum Troste und zu Ehren und uns und dem Reiche zu Dienst und zu sonderlichem Wohlgefallen“ [1]).

---

[1]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Ofen, Freitag nach unsers Herrn Uffart, im 14. Jahr des Römischen Reiches.

Auf Grund dieser Aufforderung bereitete sich der Rath, sein Contingent auszurüsten und zum Zug auszuschicken. Der Schöffe Werner Overstolz trat zu diesem Zweck mit drei Gleven in städtischen Dienst. Vergeblich wartete die Stadt auf eine Besendung von Seiten des Kurfürsten; dieser blieb unthätig und theilnahmlos und der Zug kam nicht zu Stande.

Im Jahre 1425 versuchte Sigmund nochmals von den Deutschen Ständen eine kräftige Beihülfe zum Kampf gegen die Husiten zu erlangen. Die Gefahr für die Deutschen Fürsten rückte immer näher, namentlich war es der Kurfürst von Sachsen, dessen Gebiet zunächst den wilden Mord- und Raubzügen ausgesetzt war. Auf dem Reichstag zu Nürnberg erhielt Sigmund auch von den Reichsfürsten die Zusage kräftiger Unterstützung, aber es blieb bei der Zusage; nur einige wenige Stände schickten einzelne schwache Schaaren in's Feld. Auch im folgenden Jahre kam es noch zu keinen energischen Schritten. Der Nothschrei der an Böhmen gränzenden Deutschen Provinzen erscholl aber immer lauter und kläglicher. Papst und König wurden nicht müde, unablässig den Deutschen Fürsten die von Böhmen her drohenden Gefahren in eindringlichster Weise vorzustellen und sie zu bewaffneter Unterstützung der so schwer heimgesuchten Reichsstände aufzufordern. Erst als das Herz Deutschlands selbst sich von den wilden Husitenschaaren bedroht sah, erwachten die Reichsstände aus ihrer Gleichgültigkeit und Thatlosigkeit. Wenn nicht die Husiten in Baiern und Sachsen verheerend einbrechen, die Dörfer verbrennen, die Kirchen schänden, die Frauen und Kinder ermorden sollten, mußte ihnen rasch ein starkes Heer entgegengestellt werden. Auf dem Reichstag zu Nürnberg, der Anfangs Juni 1426 eröffnet wurde, verständigte man sich Angesichts der nahenden, immer drohender werdenden Gefahr bald über die Nothwendigkeit, dem Ansuchen des Königs zu willfahren und eine zureichende Heeresmacht gegen die Husiten in das Feld zu stellen. Es wurde beschlossen, ein Heer von 30,000 Mann auszurüsten, und der Auszug wurde auf den 15. August festgesetzt. Dem Erzbischof von Köln sollte die Führung des ganzen Zuges anvertraut werden. Es wurde bestimmt,

die für die Hussitenkriege gesammelten Ablaßgelder nach den Städten Nürnberg, Erfurt, Salzburg, Köln und Breslau zusammenzubringen. Jeder Jude wurde zu einem Beitrag von einem Gulden verpflichtet [1]).

Die Stadt Köln war entschlossen, ihre Reichspflicht treu zu erfüllen. Im Januar hatte sie bereits durch den städtischen Rath dem Cardinal von England nach Heidelberg sagen lassen, „daß ihr die Böhmische Ketzerei herzlich leid thue, daß sie zu Allem, was zur Ausrottung dieses Uebels dienen könne, bereit sei, und daß sie sich beeilen werde, die auf dem bevorstehenden Reichstage in dieser Beziehung zu fassenden Beschlüsse auszuführen" [2]). Bald stellte sie ihre Mannschaften unter die Waffen. Carl Gerhard Hardefust trat als Hauptmann an die Spitze des Corps; er selbst stellte drei gewappnete Knechte, zwei Renner und sechs Pferde für die Ausrüstung erhielt er 500 und als Monatssold 50 Gulden zugesichert. Außer ihm traten noch Damian von Fischenich und Hermann von Hersel mit drei Lanzen, Johann von Gelroide, Johann von Löwenstein, Dietrich von Stein, Heinrich von Stein und Johann von Hirzenau mit fünf Lanzen in Dienst gegen die Husiten. Auch Mainz und der Deutschorden rüsteten ihre Schaaren; die meisten andern Fürsten aber blieben taub bei dem Nothschrei, der aus den von den Husiten verwüsteten Gegenden kam, und weigerten sich, ihr Contingent zum Kampfe auszurüsten. So mußte der Zug unterbleiben, und dem Wüthen der wilden Böhmen blieb freies Spiel gelassen.

Die Gefahr stieg aber von Tag zu Tag, und die Deutschen Fürsten, die im Anfang des Jahres 1427 wiederum in Frankfurt zusammentraten, mußten, wollten sie anders nicht die blühendsten Deutschen Gebiete der entfesselten Leidenschaft der Husiten preisgeben, schnell über die Stellung einer ansehnlichen zum Zug gegen die Böhmen bestimmten Heeresmacht schlüssig werden. Der Erfolg entsprach aber nicht den Erwartungen; die Deutschen erlitten eine

---

[1]) Aschbach, 3, 257 ff.

[2]) Copienbücher, N. 10, f. 8.

schwere Niederlage bei Mies, und hiermit waren die schönen Hoffnungen des Jahres 1427 zu Grabe getragen. Die eifrigen Bemühungen des päpstlichen Legaten brachten es dahin, daß am 16. Nov. die Deutschen Reichsstände sich abermals in Frankfurt versammelten, um bezüglich der immer drohender sich gestaltenden Böhmischen Frage in Berathung zu treten. Hier und auf einer spätern Zusammenkunft in Heidelberg wurde ein neuer Kriegszug auf den Februar des folgenden Jahres festgesetzt und zur Besoldung eines stehenden Husitenheeres eine allgemeine Steuer ausgeschrieben. Jeder, der 1000 Gulden im Vermögen hatte, mußte zwei Gulden, der 200 Gulden, einen halben Gulden, das gemeine Volk, Männer und Frauen, Knechte, Mägde, Dienstboten und Jeder, der 15 Jahre alt war, mußte einen Böhmischen Denar von 13 Hellern bezahlen. Jeder Geistliche sollte von 20 Gulden einen entrichten; von jedem Juden sollte ein Gulden erhoben werden. Als Legstelle für das zusammengebrachte Geld wurde Nürnberg bestimmt [1].

Wie die meisten andern Reichsstände bewies sich auch die Stadt Köln bezüglich der Einlieferung der Husitensteuer säumig. Am 15. Oktober schrieben die Erzbischöfe von Mainz und Trier, der Pfalzgraf bei Rhein und der Markgraf von Brandenburg an den Rath: „Wiewohl wir euch öfters ermahnt haben, das Geld, welches ihr nach dem Frankfurter Anschlag zu bezahlen habt, einzuschicken, damit dasselbe im Interesse des Christenglaubens verwendet werde, so ist solches doch bisher von euch nicht geschehen, wodurch dem Christenglauben großer und merklicher Schaden und Nachtheil entstehen kann. Darum ermahnen und bitten wir euch, daß ihr ansehen und beherzigen wollet das gefährliche Unternehmen, welches leider jetzunder von den verdammten, verstockten und ungläubigen Ketzern in Böhmen gegen alle christliche, göttliche und redliche Ordnung vorgenommen wird, und wir fordern euch auf, daß ihr euren Anschlag, der doch klein und leidlich ist, unverzüglich dahin, wohin ihr durch den Anschlag beschieden seid, schicket und euch

[1]) Chronik, f. 298.

in dieser Sache also beweiset, daß man eure besondere und große Liebe, die ihr zu dem Christenglauben habet, klar erkennen und beloben könne“[1]).

In der ersten Hälfte des Jahres 1428 versammelten sich die Deutschen Fürsten mehrmals zu Nürnberg, Frankfurt, Coblenz, Bingen und Mainz, um sich wegen des Husitenzuges zu besprechen; doch es blieb bei bloßen Besprechungen, zum Handeln kam man nicht. Während dessen stieg die Husitennoth immer höher. Schlesien, Baiern, die Oberpfalz, das Vogtland, Sachsen und Thüringen wurden von den Husiten heimgesucht und überall erfüllten dieselben die Gegenden, wo sie erschienen, mit Jammer und Elend; Brandstätten, Schutthaufen, verödete Dörfer, zertretene Saaten und verwüstete Wälder bezeichneten den Weg, den sie genommen. Das von Schrecken gelähmte Reich sah all das Elend, fühlte den namenlosen Jammer, aber es rührte sich nicht. In den Jahren 1429 und 1430 wurden solche Gegenden heimgesucht, die bis dahin verschont geblieben waren: Sachsen, Niederbaiern, Franken, die Neumark, die Lausitz, Thüringen, die Mark Brandenburg wurden verheert und verwüstet. Die Husiten machten sich zum Schrecken für den größten Theil der abendländischen Christenheit; überall erweckten sie Angst und Besorgniß. Am 1. Februar 1430 schrieb der Kölner Rath an die Stadt Erfurt: „Wir vernehmen täglich klägliche Mähre, daß die Hussen und verdammten Ketzer aus Böhmen herausgezogen sind und sich gelagert sollen haben in die Lande um euch gelegen. Darum haben wir diesen Boten abgefertigt, die Wahrheit davon zu vernehmen, da es uns innerlich schwer und leid wäre, daß ihr oder andere gute Städte so jämmerlich von den bösen Leuten überfallen werdet“[2]).

In dieser Zeit allgemeinen Schreckens erwachte in den Städten wieder das Bedürfniß gegenseitigen Anschlusses und engen Zusammenhaltens. Im Sommer des Jahres 1430 schlossen die Reichsstädte in Ulm ein Vertheidigungsbündniß gegen „der verdammten Ketzer böse

---

[1]) Herrenbriefe im Stadtarchiv, d. d. Heidelberg, auf St. Gallentag, 1428.
[2]) Copienbücher, N. 11, f. 5, b.

Aufsätze" und sie luden unter dem 29. Juni die Stadt Köln ein, ihre Machtboten auf den 24. August nach Ulm zu weiteren Berathschlagungen zu entsenden. Der Kölner Rath erwiderte, daß es der Stadt „um trefflicher Sachen willen nicht wohl gelegen sei, ihre Freunde nach Ulm zu schicken". „Wir begehren, schrieb er, daß ihr dieses von uns zum Besten nehmen wollet, und wäre es Sache, daß ihr, die ihr jetzt versammelt seid, in den Sachen etwas beschließet, was uns gebührlich wäre zu wissen, das bitten wir unserm Boten, dem Bringer dieses Schreibens, schriftlich mitzugeben, auf daß wir mit unsern Freunden darüber Rath halten" [1]).

Auf dem am 9. Februar 1431 in Nürnberg eröffneten Reichstage wurde endlich Ernst gemacht. Um schneller zu einem Beschluß über die bringende Husitenfrage zu kommen, legte man den Abschied des Nürnberger Reichstages vom Jahr 1427 zu Grunde, und man gelangte bald zu einer Einigung über die Kriegsrüstungen zum Husitenzug. Für die Dauer des Krieges sollten für sämmtliche Theilnehmer am Kampfe alle Achts- und Oberachts-Erklärungen, sowie alle Hof-, Land- und Stadtgerichts-Urtheile suspendirt sein [2]). Nach der für den Kriegszug aufgestellten Matrikel hatte die Stadt Köln 80 Gleven in's Feld zu stellen. Die Führung des Kölner Contingentes wurde dem Grafen Wilhelm von Loen Herrn zu Blankenheim anvertraut. Derselbe stellte 14 gutgerüstete Mannen, deren jeder einen Schützen, einen Wäpelink und einen Renner mit einer Lanze hatte, in's Feld. Zu seiner Ausrüstung erhielt er 2000 Gulden und 155 Gulden Monatssold [3]). Unter ihm traten in Dienst Johann von Hirzenau, Dietrich von Steige, Johann vom Bröle, Gödbert Walrave, Johann von Sombreff. Wilhelm von Lyskirchen, „dem der Stadt Wimpel von Köln zu verwahren befohlen", war Marschal. Für die ganze Ausrüstung verausgabte die Stadt 2200 Gulden. Die Husitenkiste unter dem Rathhause brachte 368 Gulden auf [4]).

[1]) Copienbücher, N. 12, f. 22.
[2]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Mittwoch nach St. Gregorius.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.
[4]) Einnahmeregister.

Bezüglich des gegen die Husiten beschlossenen Reichskrieges schrieb König Sigmund unter dem 18. März an die Stadt Köln: „Die verdammten Ketzer zu Böhmen haben manches Jahr bisher mit ihrer Unmenschlichkeit wider den allmächtigen Gott, die Christenheit und den heiligen Glauben sich also freventlich mit ihren bösen Werken nicht allein in dem Lande Böhmen, sondern in allen umliegenden Ländern leider landkundig gemacht und also erzeigt, daß es Alten und Jungen offenbar und nicht nöthig ist, euch in dieser Schrift breiter zu erzählen, und wiewohl wir von Anfang dieses schädlichen Gebrechens bis auf diese Zeit Alles, unsere und unseres Königreiches Macht so wie Leib und Gut daran gesetzt und auch die ganze Macht der Kurfürsten, Herren und Städte darauf verwandt haben, so ist es doch bis jetzt nicht möglich gewesen, diese Angelegenheit zu dem gewünschten Ende zu bringen. Da wir merken, daß dieses Uebel von Tag zu Tag immer tiefer einreißt, so nehmen wir uns dieses gar sehr zu Herzen, und wir haben uns mit Hülfe Gottes persönlich nach Deutschland verfügt und unsere Kurfürsten, Fürsten, Herren und Städte hierher berufen, um uns mit ihnen über die Mittel zu berathen, wie solch große Gebrechen und Ketzerei zu unterdrücken und auszurotten seien. Nach reifer Ueberlegung sind wir mit den Kurfürsten, Fürsten, Herren und Städten, denen solcher Jammer ebenso wie uns zu Herzen geht, eins geworden und haben beschlossen, daß wir den nächsten Sommer einen mächtigen Zug mit Heereskraft gegen Böhmen thun wollen und sollen, und soll Jedermänniglich auf Samstag nach dem nächsten Johann Baptisttag mit seiner Zahl Reisigen, zu der er veranschlagt ist, dann die Lande mit dem Fußvolk, das ihnen zugeschrieben, weiter die Herren und Städte, die allhier gewesen sind und ihr Erscheinen zugesagt haben, am Böhmer Walde sein, um alsdann solchen Zug mit der Hülfe Gottes auszuführen. Wir begehren von euch, bitten euch mit Fleiß, fordern euch auf und ermahnen euch auf Grund der Pflicht und Treue, die ihr Gott zu Lobe, der Christenheit zu Ehre und dem h. Glauben, uns und dem Reiche schuldig seid, daß ihr Gott zu Lobe, dem Glauben zur Stärkung, uns und dem Reiche zu Dienst und Wohlgefallen den getreuen

gedrückten Christen und dem umliegenden Lande zu Troste und den verdammten Ketzern zur Austilgung solche eure Leute zu Roß und zu Fuß mit ihren Wagen, kleinen Steinbüchsen, ihrem Pulver und anderer Wehr und Nothdurft ausrüstet und das bewaffnete Fußvolk also mit Waffen versehet, daß die Hälfte Armbrüste und die Hälfte Handbüchsen, Blei und Pulver besitzt. Ihr sollt sie also abfertigen, daß sie an dem genannten Samstag nach St. Johann ohne alles Säumen und allen Verzug um die Weiden sein werden, um am Sonntag darauf im Namen Gottes fürbas gegen die Ketzer zu ziehen und nicht herauszueilen, sondern das Feld, wie das nöthig werden wird, zu hüten. Beweiset euch in dieser löblichen der Christenheit Angelegenheit also, daß eurethalben darin keine Versäumniß geschehe"[1]).

Unter Leitung des Markgrafen von Brandenburg rückten die Deutschen Kriegsvölker Anfangs August gegen Böhmen vor. Noch war es nicht zum Schlagen gekommen, als schon das ganze Heer in völlige Auflösung gerieth. Die Fahnen wurden zerrissen und die Deutschen Streiter, die des Feindes noch nicht einmal ansichtig geworden, lösten sich in der wildesten und zügellosesten Flucht auf, Waffen, Proviant und Geräthschaften wegwerfend[2]). „In demselben Jahre, schreibt über diesen Zug die Kölhoff'sche Chronik, geschah ein großer Kriegszug gegen die Husiten von großen Landherren und Reichsstädten mit großer Macht und da machten aber die Herren unter einander ein böses Ding und Verrätherei, und da ward der Bischof von Köln verrathen und mehr gute Herren gegen Mitsommer und kamen zu genauer Noth aus dem Lande, und all ihr Kleinod und ihre Wagen blieben zurück, desgleichen verloren und ließen im Stich alle anderen Herren und Reichsstädte ihre Kleinodien und ihr anderes Gut: also ward Böhmen sehr reich von dem Schatz dieser und anderer Lande"[3]). Auf der Flucht wurden viele der Kölner

[1]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Nürnberg, Sonntag Judica, im 21. Jahre des Römischen Reiches.

[2]) Aschbach, 3, 379.

[3]) Chronik, f. 301.

Söldner ergriffen und eingekerkert. „Uns ist, schrieb die Stadt im Januar 1432 an Hans Spörlin zu Bynsberg, von einigen unsern Bürgern zu verstehen gegeben, daß einer genannt Göbbert mit andern unsern Freunden und Dienern letzthin mit gegen die Husiten nach Böhmen gezogen und da im Lande gefangen und zu Glacow geführt worden. Es ersuchen uns darum einige unserer Bürger, an euch zu schreiben, daß ihr dazu helfen wollet, daß die genannten unsere Gefangenen des Gefängnisses ledig und quitt werden mögen" [1]).

Nach dieser Niederlage ist es zu einem neuen Reichskrieg gegen die Husiten nicht mehr gekommen. In Folge der wilden Parteikämpfe, welche unter den Husiten selbst sich erhoben, verlor die Böhmische Bewegung allmählich für Deutschland ihren bedrohlichen Charakter, und die Deutschen Reichsstände glaubten die völlige Beilegung der Böhmischen Wirren dem Könige allein überlassen zu dürfen.

---

[1]) Copienbücher, N. 13, f. 5.

Vierzehntes Kapitel.

Türkennoth.

Mitteleuropa war von dem Schrecken, in dem es vor den Husiten zitterte, noch nicht befreit, als es den Osmanen gegenüber, die in gewaltigen Heerhaufen aus dem Osten herandrangen und die christliche Cultur in ihrem ganzen Bestande zu vernichten drohten, vom höchsten Entsetzen erfüllt wurde. Papst und Kaiser, die Stützen und Schützer der christlichen Weltordnung, hatten Pflicht und Interesse, Alles aufzubieten, um die Gefahr, von welcher die christlichen Völker bedroht waren, durch die Gewalt der Waffen abzuwenden. Der Papst unterstützte die Mahnrufe, durch die er die christlichen Fürsten und die Bewohner christlicher Länder zum Kampf gegen die Türken aufrief, durch Zuwendung von Indulgenzen und Gnaden, die er allen denjenigen verhieß, die zu den Kreuzzügen gegen die Verderben drohenden Ungläubigen entweder Geld beisteuerten oder zu persönlichem Waffendienst sich verpflichteten. Der Kaiser, der Schirmherr des christlichen Glaubens und Lebens, unterstützte den Papst mit aller Kraft und bot Alles auf, um in die ganze Bewegung System zu bringen und den großen Opfern auch einen entsprechenden Erfolg zu sichern. Wenn auch die Stadt Köln nicht direkt unter der Türkennoth litt und von der Türkengefahr nicht unmittelbar bedroht wurde, so war sie doch als Glied der gesammten christlichen Gemeinschaft, als Stand des in seinen Ostmarken bedrohten Römischen Reiches verpflichtet, dem Aufruf zur Türkenhülfe Folge zu geben und den Rest der Kräfte, die ihr bei den zahllosen Fehden und Kämpfen ge-

blieben war, anzuspannen, um ihrer Reichs- und Christenpflicht nachzukommen.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts hatten die Osmanen die östlichen Gränzen Europa's durch wiederholte bewaffnete Einfälle beunruhigt und die Gefahr vor ihren wilden Schaaren war von Jahr zu Jahr gestiegen. Zuerst waren sie in Serbien und Bulgarien, darauf in Ungarn plündernd, brennend und mordend eingedrungen. Den ersten gewaltigen Zug gegen diese wilden Barbaren hatte der König von Ungarn, Sigmund, 1391 unternommen. Es war ihm nicht gelungen, die blutgierigen Eindringlinge von erneuten Einfällen abzuschrecken. Mit stets frischen und vermehrten Schaaren drangen sie immer weiter gegen Westen vor und bereiteten sich, einerseits dem gelähmten Griechischen Kaiserreich den Todesstoß zu geben, während sie andererseits, unterstützt von der Zerrissenheit der Slavischen und Magyarischen Völkerschaften, verheerend bis an die Ostmarken des Deutschen Reiches vordrangen.

Wie sehr auch Sigmund sich bemühte, die gesammte christliche Welt für ein Unternehmen zu begeistern, bei welchem er mit seiner weltlichen Herrschaft nicht mehr als die ganze Christenheit mit ihrer ganzen Civilisation und mit ihrem Heiligsten, dem Glauben, interessirt war, so wollte es ihm doch nicht gelingen, die Deutschen Fürsten und Stände, die lieber in einer endlosen Reihe innerer Fehden einander zerfleischten, als ihre Kräfte gegen einen gefährlichen äußern Feind vereinten, zu einer Kraftanstrengung und Opferwilligkeit zu begeistern, wie solche der Höhe des Zweckes entsprach.

Die abendländische Christenheit schien sich zu überzeugen, daß in der Türkenfrage eine den Fortbestand der christlichen Weltordnung in hohem Grade interessirende Angelegenheit erkannt werden müsse, als im Jahre 1443 Papst Eugen IV. im ganzen Occident den Kreuzzug gegen die Türken predigen ließ. Ein kampfmuthiges Heer Deutscher Kreuzfahrer vereinte sich mit den aus Ungarn, Polen, Serbien und der Walachei zusammengeströmten christlichen Kämpfern und in der Schlacht bei Nissa trug zum ersten Male das Kreuz einen entschiedenen Sieg über den Halbmond davon. Im folgenden Jahre wurden neuerdings die

Reichsstände zusammenberufen, um über Mittel und Wege zur erfolgreichen Bekämpfung der Türken zu berathen. Es wurde Klage geführt über das „viele und mancherlei Blutvergießen, die unmenschlichen Uebelthaten, die an alten und jungen, geistlichen und weltlichen Christenmenschen, Weibern und Mannsgebilden gräulich begangen worden und noch täglich begangen wurden, daraus dann unwiderbringlicher Unrath, besondere Vertilgung der Christenmenschen und große Betrübung des christlichen Glaubens entstehen möchte, wenn den gräulichen Feinden Christi nicht Widerstand entgegengestellt würde"[1]). Den Reichsstädten allein wurden 2000 Mann zu Pferde und 6000 Mann zu Fuß zugeschrieben. Hiervon hatte Köln 120 Mann zu Pferde und 180 zu Fuß zu stellen. In der Gegend von Varna kam es am 10. November zur Schlacht, in deren Wogen zweimal der Sieg dem christlichen Banner zu gehören schien, aber der Ausgang war für das christliche Heer unglücklich; der Führer gerieth in türkische Gefangenschaft und der Kreuzprediger Cardinal Julian verlor das Leben[2]).

Der Eifer der Deutschen war jetzt erkaltet. Sigmund's zweiter Nachfolger Friedrich III. wandte sich mit derselben Fruchtlosigkeit wie sein Vorgänger an die Liebe der Deutschen Fürsten und Stände zum Kreuze und zur Religion Christi, um den Ungern in ihrem ungleichen Kampfe gegen die wilden Osmanen eine kräftige und nachhaltige Unterstützung zu sichern. Erst als am 29. Mai 1453 der an der Spitze von 300,000 Mann immer weiter nach Westen vordringende Mahomed II. den heldenmüthigen Widerstand der 7000 Christen bewältigt, die Stadt Constantinopel in seine Gewalt bekommen, 60,000 Christen in die Sklaverei geschickt und den Halbmond auf der Kuppel der Sophienkirche aufgepflanzt hatte, schien der Schrecken vor den bedrohlichen Erfolgen des Islams die Völker des Westens aus ihrer Thatlosigkeit aufzurütteln. Die Fluth der Osmanen, der bis dahin noch durch das Griechische Kaiserthum ein Damm entgegen-

[1]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv.
[2]) Hasselbach, Die Türkennoth im 15. Jahrh., S. 21.

gestanden hatte, konnte sich nun ungehindert über die benachbarten christlichen Staaten ergießen[1]). Die Türkennoth trat nun drohend an die ganze abendländische Christenheit in ihrer furchtbaren Tragweite heran, und es gebot die Selbsterhaltung, alle Kräfte zum Widerstand und zur Abwehr anzuspannen. Der Papst sandte den Bischof Basey an den Kaiser, um denselben zur Aufbietung eines gewaltigen Kreuzzuges zu bestimmen. Friedrich berief einen Reichstag auf St. Georg nach Regensburg und forderte alle Reichsstände zur Entsendung ihrer Machtboten auf. Auch an die Stadt Köln erging ein solches kaiserliches Anschreiben. Der Rath antwortete unter dem 11. März 1453: „Euer Kaiserliche Majestät hat uns thun schreiben von dem großen Kummer der Christenheit und der merklichen Widerwärtigkeit der ungläubigen Türken, begehrend von uns und gebietend, daß wir als Liebhaber des Kreuzes Christi Jesu unsere Botschaft zu dem Tage, der gen Nürnberg auf St. Georgentag bestimmt ist, schicken sollen mit andern christlichen Fürsten, Städten und Gemeinden. Wir haben das wohl verstanden, und ist uns die Belästigung und Widerwärtigkeit der Christenheit, so wie es billig ist, von Herzen leid und dem Kreuze Christi Jesu, Euer Gnaden und der ganzen Christenheit zu Ehren schicken wir als demüthige und willige Unterthanen der Gebote des hl. Reiches Eberhard vom Hirtze unsern Mitrathsfreund und Meister Emund Elsich unserer Stadt Protonotar auf den genannten Tag, von unseretwegen zu erscheinen, den Anschlag löblichen Widerstands gegen die Feinde Christi beschließen zu hören und zu verstehen und solches fürbaß an uns zu bringen"[2]).

In demselben Jahre 1454 wurde der Türkensache wegen ein zweiter Reichstag um Michaelis nach Frankfurt berufen. Hier wurde den Städten und Eidgenossen eine Hülfe von 2000 Pferden und 6000 Mann zu Fuß auferlegt[3]).

---

[1]) Hasselbach, S. 24.
[2]) Copienbücher, N. 23, f. 25, b.
[3]) Reichstagsprotokolle, f. 11, Handschr. im Stadtarchiv.

Unter dem 3. September des folgenden Jahres 1455 schrieb der Papst Calixtus an die Stadt Köln, daß es nach der Einnahme von Constantinopel durch die Türken Noth thue, mit allen Mitteln den Ungläubigen entgegenzutreten und daß er den Cardinalpriester Alanus von St. Praxedis nach Frankreich entsendet habe, um dort die Kampfeslust und die Opferwilligkeit zum Zug gegen die Türken zu wecken; auch die Stadt Köln möge ihren alten Ruf bewähren und dem Legaten in Allem behülflich sein, damit derselbe seinen Zweck erreiche [1]). Aber der Erfolg entsprach nicht den gehegten Erwartungen.

Im folgenden Jahre wurde auf Andreastag eine neue Reichsversammlung zu Nürnberg wegen der Türkenfrage abgehalten. Auch die Stadt Köln war aufgefordert worden, ihre Machtboten dahin zu entsenden. Unter dem 25. Oktober schrieb sie an die Kurfürsten: „Was Euer Gnaden uns über das Vornehmen des ungestümen Feindes des Kreuzes Christe, über die deßhalb gehaltenen Tage und das Ansuchen unseres allergnädigsten Herrn des Römischen Kaisers kundgethan, und daß Ihr uns ermahnt habt, uns durch nichts verhindern zu lassen, unsere Freunde auf Andreastag nach Nürnberg zu schicken, zur Berathschlagung über die Türkengefahr, haben wir wohl verstanden, und wollen Euer Gnaden sammt und sonders sich überzeugt halten, daß die Noth der Christenheit und die Gefahr des christlichen Glaubens uns sehr zu Herzen geht, und wir wünschen sehr, daß es gelingen möge, solchen Jammer abzustellen. Da aber diese Lande, die um uns gelegen sind, so sehr verkriegt und verheert sind und in solcher Weise an öffentlichem Wohlstand abgenommen haben und noch täglich abnehmen, daß leider unser Vermögen nicht ausreicht, um starke Hülfe zu bieten, so werden wir uns nichts destoweniger in dieser Frage so benehmen, daß wir kein Mißfallen auf uns ziehen. Obschon wir und die Unsern täglich mit großem Muthwillen und mit unbilligen Fehden belästiget und zu Schaden gebracht werden, so wollen wir dennoch unsere Freunde, wenn es möglich ist,

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. Romae, III, Kal. Sept. 1455.

ihnen auf dem Wege Sicherheit zu verschaffen, zu dem Tage nach Nürnberg entsenden" [1]).

Auf dem Nürnberger Tage gelang es wiederum nicht, die Reichsstände zu energischen Schritten gegen die Türken zu bestimmen. Der Papst aber ruhte nicht; immer sandte er neue Mahnschreiben an den Kaiser, immer neue Legaten durchzogen die christlichen Reiche. Bis in die Innerösterreichischen Länder hatten inzwischen die Türken ihren Uebermuth und ihre Barbarei hineingetragen.

Im Jahre 1459 sollte ein neuer Versuch gemacht werden, die ganze abendländische Christenheit zum Kampf gegen die östlichen Christenfeinde zu vereinen. Auf den Antrag des Papstes Pius II. wurden 1459 sämmtliche Fürsten Europa's und Stände Deutschland's nach Mantua eingeladen, um hier über die endliche Lösung der brennenden Türkenfrage schlüssig zu werden. Unter dem 13. Okt. 1458 ersuchte der Papst die Kölner, ihre Unterstützung den für die ganze Christenheit so wichtigen kriegerischen Unternehmungen gegen die Türken nicht zu versagen. „Mehr als 130,000 Florin habe der Römische Stuhl bereits zu diesem Zwecke aufgewandt, es sei aber kein günstiger Erfolg zu hoffen, wenn nicht sämmtliche christliche Fürsten und Völker alle Kräfte zur Verjagung dieses Feindes aller christlichen Kultur aufböten. Zahllose Schaaren habe der Türke nach Albanien geworfen, daselbst die Aecker weit und breit verwüstet, Tausende von Christgläubigen wie das Vieh hingeschlachtet oder in die Gefangenschaft geschleppt und Grausamkeiten der entsetzlichsten Art verübt und stehe im Begriff, mit seinem gewaltigen Heere in Ungarn einzubrechen. Kaiser Friedrich habe sich jetzt entschlossen, eine zureichende Anzahl kampfesmuthiger Krieger unter einem erprobten Führer zum Schutze des christlichen Glaubens und zur Rettung der bedrohten Völker den Türken entgegen zu werfen. Die Kölner möchten nun rüstig und ungesäumt zu den Waffen greifen und sich den Kämpfern für den christlichen Namen anschließen und ihre Unterstützung zum Schutze der so schwer bedrohten Christgläubigen bieten; sie möchten sich nur nicht säumig erweisen in Rücksicht darauf, daß sie mit ihren

[1]) Copienbücher, N. 23, a. f. 117.

Weibern und Kindern noch nicht in augenblicklicher Gefahr schwebten; nichts erscheine dem Türken unmöglich und unerreichbar, nichts zu schwer und zu weit; im Laufe von zwölf Jahren habe er Constantinopel, die berühmteste Stadt des Orients erobert, den Griechischen Kaiser ermordet, in gleicher Weise den Kaiser von Trapezunt des Landes und Lebens beraubt, Morea und Rascia unterjocht, den König von Bosnien und dessen Oheim erschlagen und die Gränze von Albanien bereits überschritten; in seiner unersättlichen Gier trachte er nach nichts anderm, als sämmtliche christliche Könige und Fürsten zu vernichten, und sich zum alleinigen Gebieter und Herrscher der ganzen Welt zu machen. Darum liege es im eigenen Interesse der Kölner, auf den Nothschrei der zunächst bedrohten christlichen Völker zu hören und ihren Ruhm in einer kräftigen Unterstützung derselben und in einem muthigen und entschiedenen Widerstand gegen die Türken zu suchen" [1]).

Nur spärlich erschienen die Deutschen Stände in Mantua, und diejenigen, welche erschienen, besaßen nicht die Selbstverläugnung und Opferwilligkeit, welche nöthig war, um sich mit mannhafter Entschlossenheit an dem vom Papste beabsichtigten Unternehmen zu betheiligen. „Von Deutschland, schrieb Pius, ist nichts mehr zu erwarten, da seine Fürsten selbst uneinig sind" [2]). Im folgenden Jahre 1460 erschien im Namen des Papstes der Cardinal Bessarion in Deutschland, um das Reich gegen die Türken in den Kampf zu treiben. Der Kaiser rief die Reichsstände auf den 1. September zusammen, um von ihnen die Geldmittel zu dem vom Papst beantragten Türkenzug zu erwirken. Die Stadt Köln sagte bereitwilligst ihre Hülfe für den großen Zweck zu [3]). Auf dem Reichstage zu Wien, der im Jahre 1460 zusammentrat, wurde die Türkenhülfe auf 40,000 Mann zu Fuß und 10,000 zu Roß festgestellt; auf die Städte sollten 2000 Reiter und 10,000 Füßer kommen [4]).

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 4. idus Oct. pont. an. I.
[2]) Hasselbach, S. 40. — Mailath, Anhang, Brief, 34.
[3]) Copienbücher, N. 25, f. 154.
[4]) Reichstagsprotokolle, f. 13, Hdschr. im Stadtarchiv.

Immer weiter nach Westen dehnten die Türken ihre Verheerungszüge aus. Die Innerösterreichischen Länder, Kärnten, Krain und Steiermark wurden ein ganzes Decennium hindurch regelmäßig jedes Jahr heimgesucht und auch nachher bis in die Mitte des 16. Jahrh. mit kurzen Zwischenräumen fortdauernd von den Türken überfallen und verwüstet. Im Jahre 1466 wollte der Kaiser nochmals das Deutsche Reich zur thatkräftigen Theilnahme an dem Kampf gegen den Erbfeind des Christenthums bestimmen. Auf die deßfallsige Aufforderung antwortete der Kölner Rath: „Daß Euer Kaiserliche Gnaden uns kürzlich haben schreiben lassen bezüglich des Zuges und der Hülfe gegen die Türken, uns ermahnend, daß wir uns unseres heiligsten Vaters des Papstes Vornehmen und die Noth und Dringlichkeit der Sache zu Herzen nehmen und auf Wege denken sollen, wie wir in dieser Sache jede Versäumniß vermeiden könnten, und was Euer Kaiserlicher Brief noch weiter enthält, haben wir demüthig verstanden, und sollen Euer Kaiserliche Gnaden außer Zweifel sein, daß uns solche Noth der Christenheit und solche Unterdrückung des heil. Glaubens außerordentlich schmerzt und gar sehr zu Herzen geht, und wir wollten wohl, daß die Lage unserer Gegend und anderer Deutschen Lande so beschaffen wäre, daß wir solcher Noth und Bedrückung zu steuern vermöchten. Denn, gnädigster Herr, die um uns gelegenen Lande sind gar sehr verkriegt, verheert, belastet und zu verderblichem Schaden gebracht, wobei unsere Stadt ungeheuer gelitten und an Nahrung des gemeinen Gutes abgenommen hat und täglich mehr abnimmt, so daß unsere Hülfe und unser Zuzug bei solcher großen Noth nur unbedeutend sein könnte. Würde es sich aber fügen, daß andere christliche Herren, Fürsten und Städte gemeinschaftliche Anstrengung machen wollten, so dächten wir uns auch nach Maßgabe unserer Kräfte darin so zu halten und zu beweisen, daß wir Euer Kaiserlichen Gnaden kein Mißfallen erwecken sollten. Daß wir aber ohne Hülfe und gemeinen Zuzug anderer Fürsten, Herren und Städte uns solch schwerer Sache unterziehen sollen, werden Euer Kaiserliche Gnaden, wir haben das feste Vertrauen, von uns nicht

verlangen" [1]). Im folgenden Jahre 1467 schrieb der Kaiser einen Reichstag nach Regensburg aus und es wurde ihm eine Unterstützung von 6000 Reitern und 15,000 Fußgängern zugesagt. Die Stad Köln hatte bereitwillig ihre Beihülfe zugesichert. Am Dreikönigentage 1468 lud der Kaiser die Reichsstände nochmals nach Regensburg, um über einen Zug gegen die „schnöden Türken" zu berathen. „Euer Kaiserliche Gnaden, schrieb die Stadt, möge nicht daran zweifeln, daß wir Euer Gnaden in diesen und allen andern billigen Sachen gerne gehorsam wären und besonders, da diese Dinge den christlichen Glauben und die Wohlfahrt der heiligen Kirche und des heiligen Reiches berühren; wir wollten auch wohl von gutem ganzen Herzen, daß die Zeit in diesen Landen so gelegen wäre, daß wir mit den um und bei uns gelegenen Fürsten und Städten im Stande wären, solchen Drangsalen zu widerstehen. Aber der gemeine Landfriede, den Euer Kaiserliche Gnaden nun haben verkündigen und gebieten lassen, wird noch wenig angenommen, im Gegentheil, außer den alten Kriegen und Zwisten, die in diesen Landen seit Jahren stets gewüthet haben, sind unlängst bei uns viele andere neue Kriege und Zwiste zwischen den Herren und Landschaften entstanden, wodurch diese Lande gar sehr verkriegt, verheert, belastet und zu verderblichem Schaden gebracht worden, wodurch auch wir und unsere Gemeinde gelitten und an Nahrung des gemeinen Gutes abgenommen haben und noch täglich leiden und abnehmen" [2]). Zur Aufbringung der für den Türkenzug erforderlichen Geldmittel wurde im Kölner Dom ein „Türkenkasten aufgestellt, so groß, daß sechs Mann daran zu tragen hatten".

Das erforderliche Handeln blieb aber weit hinter dem bereitwilligen Beschließen zurück. Die Türkenzüge standen immer groß und stark in den Reichstagsbeschlüssen, kamen aber selten auf die Beine und unter die Waffen. Darum beraumte der Kaiser auf den

---

[1]) Copienbücher N. 28, d. d. Mittwoch, Himmelfahrts-Abend anno dom. 1466.

[2]) Copienbücher, N. 82, f. 135, d. d. Simon und Juda, 1467.

8. September 1470 einen neuen Tag nach Nürnberg an, „um Gott dem Allmächtigen zu Lob, den Christgläubigen zu Trost, zur Ehre und zum Nutzen durch zeitigen Rath und Vorbetrachtung den ungläubigen Türken furchtbaren Widerstand zu leisten“ [1]). „Wir bitten, antwortete der Rath, Euer Kaiserliche Gnaden zu wissen, daß uns solches Vornehmen der Türken allzeit billig leid gewesen ist, und es geht uns ganz bedrücklich zu Herzen, daß der Türken Gewalt und Macht so große Fortschritte macht. Wir hätten auch jetzt gerne, wie wir früher zu vielen andern Tagen in der Türkensache gethan haben, zu dem Tage geschickt, wenn wir unsere Freunde sicher mit Geleit dahin hätten bringen können; in Anbetracht der schweren Kriegsbeschwerden, worin die Lande oben und unten, um und bei uns befangen sind, ist es uns nicht wohl möglich, unsere Gesandten auszuschicken. Wenn der Zug gegen die Türken wird unternommen werden, werden wir uns als Gehorsame des heiligen Reiches und Euer Kaiserlichen Gnaden, sowie als Liebhaber des heiligen christlichen Glaubens und der heiligen Römischen Kirche bewähren“ [2]). Die Türkenhülfe, die in Nürnberg bewilligt wurde, betrug 3000 Mann zu Pferd und 4000 zu Fuß [3]).

Für das folgende Jahr 1471 setzte der Kaiser einen neuen Tag auf St. Georg nach Regensburg an. Am 17. April schrieb die Stadt Köln: „Da Euer Kaiserliche Gnaden uns hat befehlen lassen, unsere Botschaft nun in Regensburg zur Tagfahrt in der Türkensache zu haben, so schicken wir als Gehorsame dahin den ehrsamen Meister Wolter von Bilsen, unserer Stadt Doktor, in derselben Tagfahrt von unseretwegen zu erscheinen und unsere Meinung und demüthige Bitte in diesen und andern Sachen vorzutragen“ [4]). Auf dem Tage zu Regensburg wurde „eine große und eine kleine Hülfe“ bewilligt; als kleine Hülfe 10,000 Mann zu Roß und zu Fuß und

---

[1]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv.

[2]) Copienbücher, N. 29, f. 147, d. d. Gudestag sent Johannstag, decollatio, 1470.

[3]) Reichstagsprotokolle, f. 17.

[4]) Copienbücher, N. 29, f. 193, 198.

als große Hülfe der gemeine Pfennig durch das ganze Reich, von welcher Steuer Kriegsvolk auf die Beine gebracht und unterhalten werden sollte [1]). Unter dem 8. Oktober desselben Jahres richtete der Papst Sixtus ein besonderes Schreiben an die Stadt Köln, in welchem er derselben seinen Dank für die in Regensburg bewiesene Bereitwilligkeit zur Theilnahme am Türkenkrieg aussprach und sie ersuchte, alles aufzubieten, um auch die übrigen Reichsstände zu einer energischen Betheiligung an dem Kampf gegen den Feind des christlichen Glaubens anzuspornen [2]).

Neue Anstrengungen zu Gunsten der von den Türken so schwer heimgesuchten Länder wurden im Jahre 1479 auf dem Reichstage zu Nürnberg gemacht. Der Kölner Abgesandte Jobst Heller schrieb Mitte Dezember an den Bürgermeister Peter von der Glocken: „Nachdem in kurzvergangener Zeit hier gegen die Türken etliche Handlung, wie solche den Herren von Köln verkündet worden, geschehen, sind darnach der Graf Harrach von Werdenberg von Seiten der kaiserlichen Majestät und der Graf Sigmund von Bösingen und ein Bischof von Seiten des Königs von Ungarn gekommen und haben etliche Fürsten und Städte aufgefordert, auf Lucientag hier sich einzufinden. Darauf sind hierhergekommen und befinden sich jetzunder hier die Räthe des Pfalzgrafen, des Herzogs von Sachsen, des Markgrafen Albrecht, des Herzogs Albrecht, des Herzogs Otto und des Herzogs Georg von Bayern, des Bischofs von Würzburg, des Bischofs von Freisingen und des Herrn von Würtemberg, dann die Botschafter der Städte Regensburg, Augsburg, Ulm und Nördlingen. Doch ist der Handel des Tages noch nicht vorgehalten worden, ich hab nicht unterlassen wollen, Euch dies zu wissen zu thun" [3]).

Abermals wurde die Türkenfrage in den Jahren 1480 und 1481 auf die Tagesordnung der Reichstage gesetzt: 1480 wurden auf dem Reichstag zu Nürnberg 15,000 Mann zu Roß und zu Fuß bewilligt.

---

[1]) Reichstagsprotokolle, S. 18.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

[3]) Städtebriefe im Stadtarchiv.

Weiter sollte der auf Reminiscere 1481 abermals nach Nürnberg berufene Reichstag sich mit der Türkenfrage beschäftigen[1]). Die versammelten Stände vermochten es aber nicht, sich über die verlangte Hülfe zu einigen. Die Reichsstädte kamen überein, sich vorher über ein gemeinschaftliches Handeln in dieser Frage auf einem in Eßlingen zu haltenden Städtetage zu besprechen. Auch die Stadt Köln wurde zur Betheiligung eingeladen; sie sah sich aber genöthigt, auf die Theilnahme an den Eßlinger Berathungen zu verzichten. „Da jetzt die Winterzeit hart und sorglich ist, schrieb der Rath, und die Wege und Straßen in unserer Gegend sowohl wie weiter aufwärts friedlos und unsicher sind, man uns auch anderwärts mit mannigfachen unbilligen Fehden beladen hat, so haben wir es für diesmal nicht dürfen wagen, unsere Rathsfreunde nach Eßlingen zu schicken"; dabei versprach er aber alles aufzubieten, um die Besendung des Nürnberger Reichstages möglich zu machen[2]).

Immer theilnahmloser wurde das Reich den schrecklichen Drangsalen gegenüber, welche die Donaugebiete von den Türken fortdauernd zu erdulden hatten. Im Jahre 1486 wurde in Frankfurt zwar wieder eine Türkenhülfe bewilligt und die Stadt Köln mit 6240 Gulden in Anschlag gebracht: aber es blieb bei dem bloßen Beschluß und das bewilligte Geld wurde nicht abgeliefert. Erst als Maximilian zum Deutschen Könige gekrönt war, trat die Türkenfrage unter den vielen andern wichtigen Reichsangelegenheiten wieder in den Vordergrund. Er erkannte einen Theil seiner Lebensaufgabe darin, die Türken aus Europa zu verjagen. Auf allen Reichstagen stellte er die Türkenfrage in erster Reihe auf die Tagesordnung und bereitwillig wurde die Türkenhülfe bewilligt: aber immer blieb solcher Beschluß bloß auf dem Papier, nie kam er zur Ausführung; nicht ein Reisiger setzte sich in Bewegung, und da, wo man statt der effektiven Mannschaften eine entsprechende Geldsumme zusagte, mußten König und Schatzmeister wiederholt mit Entziehung von Privilegien und Auferlegung

---

[1]) Reichtagsprotokolle, S. 24.

[2]) Copienbücher, N. 33, f. 65.

schwerer fiskalischer Strafen drohen, ehe das Geld auch nur theilweise an die bestimmte Legstelle eingesandt wurde. Schon auf seinem ersten Reichstage zu Worms (1495) legte er den Ständen die Türkennoth an's Herz; aber die Stände rührten sich nicht. Ebenwenig Gehör fand er auf der 1498 zu Freiburg im Breisgau abgehaltenen Reichsversammlung. Endlich 1500 auf dem Reichstage zu Augsburg sollte die Türkenfrage mit Ernst und Entschiedenheit betrieben werden. Herzog Albrecht von Bayern wurde zum Reichshauptmann gegen die Türken und andere Feinde des Christenthums und des Reiches ernannt. Ein Theil der nöthigen Geldmittel sollte durch den vom Cardinal Raymund verkündeten Jubiläums-Ablaß zusammengebracht werden. Es wurde bestimmt, daß von den eingehenden Ablaßopfern der dritte Theil zur Bestreitung der mit der Ablaß-Verkündigung verbundenen Unkosten, die übrigen zwei Drittel aber dem Könige für den Türkenzug zufließen sollten[1]). Am 8. April 1500 ward der Ablaß in der hohen Domkirche durch den Dechanten von St. Maria ad gradus, Clappis, verkündet. Wer den Ablaß verdienen wollte, mußte beichten und würdig communiziren, an drei Tagen fasten, bestimmte Gebete in verschiedenen Kirchen der Stadt verrichten, Almosen an die Armen geben und außerdem so viel in die Ablaßkiste werfen, wie er bei gewöhnlicher Lebensweise während einer Woche verzehrte. Die Kiste, mit einem rothen Kreuze bezeichnet, war im Dom eingemauert und mit drei Schlössern versehen: einen Schlüssel hatte der Cardinal, einen das Domkapitel, den dritten der Rath der Stadt[2]). Am 1. Januar 1503 nahm die Zeit, in welcher der Ablaß verdient werden konnte, ein Ende. Der Rath ließ die Kiste aus dem Dome weg auf das Rathhaus schaffen, um das Ablaßgeld daselbst bis zum Beginn des Türkenzuges aufzubewahren. Mittlerweile war der Legat Raymund wieder nach Köln gekommen und verlangte von dem Gelde den ihm durch Reichtstagsbeschluß zugesicherten dritten Theil. Der Rath machte Schwierigkeiten

[1]) Handschriftlicher Bericht im Stadtarchiv.
[2]) Handschriftlicher Bericht im Stadtarchiv.

und ersuchte den König Maximilian um Anweisung, was er auf das Ansinnen des Cardinals thun solle. Am 27. Dezember 1503 schrieb der König an den Rath: „Nachdem auf die Publikation des Jubiläums in dem heiligen Reiche einiges Geld zusammengekommen ist, wird uns berichtet, daß sich der hochwürdige Vater Raymundus Cardinal von Gurk, legatus des päpstlichen Stuhles zu Rom de latere, untersteht, alles bei euch in der Stadt Köln eingegangene Geld zu erheben, wie er auch an andern Orten sich unterstanden hat, und dasselbe zu seinen Händen zu bringen. Dadurch würde der gute Zweck, wozu solches Geld, das wider die ungläubigen Türken gebraucht werden soll, bestimmt ist, vereitelt und verhindert, was geschehen zu lassen wir gar nicht gesonnen sind. Demnach empfehlen wir euch ernstlich und wollen, daß ihr dem Ansinnen des gemeldeten Cardinals bezüglich des Jubiläumsgeldes keine Folge gebet, daß ihr weder ihm noch irgend einem Andern von seinetwegen gestattet, das genannte Geld zu erheben oder wegzuführen, sondern daß ihr bestellet und verfüget, daß dasselbe liegen bleibt, wie es jetzt liegt, und keineswegs etwas daran verrückt oder verändert wird" [1]). Am 18. Mai des folgenden Jahres forderte der König abermals den Rath auf, dem Ansuchen des Cardinals keine Folge zu geben, sondern das „gegen den alleruntreuesten, schnödesten Hund den Türken" gesammelte Geld in die königliche Kasse abzuliefern. Die kaiserlichen Räthe Casius Hackenay, der Hofmarschal Wolfgang Graf zu Fürstenberg und der Landvogt Johann Rebber erschienen in Köln und einigten sich mit dem Rath über die Ablieferung des Geldes [2]).

Inzwischen hatte Maximilian die Stadt Köln im Jahre 1500 ersucht, ihm drei rechtskundige Männer vorzuschlagen, aus welchen er einen als Reichsrath für die Türkenangelegenheiten auswählen könne. Am 13. Februar 1501 machte er dem Rathe die Anzeige, daß seine Wahl auf den Doktor Hartmann Windeck gefallen sei und er ersuchte denselben, sich bereit zu halten, um auf Erfordern sich

---

[1]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Cronenburg, 1503, 21. Dez.

[2]) Actus et processus.

nach Nürnberg aufzumachen und den Dienst eines Reichsrathes anzutreten[1]). Am 8. März des folgenden Jahres forderte er den Rath auf, ihm den genannten städtischen Doktor gegen einen Monatssold von zehn Gulden auf ein Jahr zu überlassen, um in der Türkenfrage sich seines guten Rathes bedienen zu können[2]).

Trotz aller Bemühungen gelang es dem Könige nicht, die Deutschen Reichsstände zu irgend nennenswerthen Anstrengungen zu Gunsten der von den Türken bedrohten Länder zu bestimmen. Er schöpfte neue Hoffnungen, als der Herzog von Jülich, der Graf Felix von Wardenberg und viele andere Grafen, Herren, Ritter und Knechte im Jahre 1502 die Bruderschaft zum h. Georg stifteten, deren Mitglieder sich verpflichten mußten, alle Kräfte zur Bekämpfung der Türken aufzubieten. Wie groß auch die Zahl der Türkenfeinde war, die sich auf Betreiben des Königs in diese ritterliche Bruderschaft einschreiben ließen[3]), so wollte es doch nicht gelingen, nur eine bescheidene Schaar von Georgsrittern zum Kampfe gegen die Türken auf die Beine zu bringen. Die Deutschen Reichsstände, die es allmählich verlernten, sich für irgend einen Gedanken, der nicht ihr besonderes dynastisches oder Fürsteninteresse berührte, zu begeistern, gewöhnten sich daran, Türkenkriege weniger als eine Sache des heil. Römischen Reiches und der ganzen Christenheit als der durch die Türkenzüge gerade bedrohten Länder und Völkerschaften zu betrachten.

Daher sah das sechszehnte und siebenzehnte Jahrhundert die Türken von Sieg zu Sieg eilen und die Osmanische Macht zu einer Höhe sich aufschwingen, welche den ganzen Bestand der christlichen Kultur auf's ernstlichste bedrohte, und alle Bewohner des christlichen Europa's mit Furcht und Schrecken erfüllte.

---

1) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Samstag nach Apollonientag.
2) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Erchtag nach Laetare.
3) Actus et processus, t. 43, f. 323.

Fünfzehntes Kapitel.

Die Austreibung der Juden.

Bald nach der gewaltsamen Austreibung der Juden im Jahre 1349 [1]) klärte sich der wilde Fanatismus zu einer nüchternen Besinnung ab. In den bewegtesten Zeiten der innern Parteikämpfe kamen die städtischen Behörden sowohl wie die geldbedürftigen Einzelbürger zu der Erkenntniß, daß mit der Ausweisung der Juden der Geldmarkt in Köln vernichtet war; für den Ausfall, den dadurch die Kasse des Erzbischofs wie der Stadt erlitt, fand sich nirgend zureichender Ersatz. Als darum Erzbischof Friedrich im Jahre 1372 den Juden wieder einen Schutzbrief auf zehn Jahre ertheilte, entschloß man sich auch in der Stadt Köln, das alte Verhältniß wieder herzustellen. Durch den glänzenden Sieg über die übermüthigen Weber hatten hier die aristokratischen Geschlechter für kurze Zeit die Oberhand gewonnen; sie legten Werth darauf, durch einen Akt der Gnade das Verbrechen zu söhnen, welches vor dreiundzwanzig Jahren der Pöbel gegen die Juden begangen. Am St. Remigiustag schlossen sie mit dem Erzbischof einen Vertrag, wonach den Juden unter den früheren Bedingungen und Verhältnissen der Aufenthalt in der Stadt für zehn Jahre gestattet sein sollte. Der Begräbnißplatz vor dem Severinsthor wurde ihnen wieder eingeräumt, die Wiederherstellung der Synagoge erlaubt und die Anstellung eines

---

[1]) Siehe Bd. 2, S. 331.

Bischofs, Meister oder Rabbi, eines Synagogenhüters und eines Fleischers gestattet. Schon drei Monate vor Abschluß dieses Vertrages, am 1. Juli, hatte der Rath den Juden Schaaf und dessen Eidam gegen ein Vor- oder Einzugsgeld von 500 Gulden für jeden und ein Schützgeld von 100 Gulden aufgenommen. Bis zum Remigiustage wurden in demselben Jahre noch sechszehn Juden gegen ein Vorgeld von 3000 und ein jährliches Schutzgeld von 1280 Gulden aufgenommen [1]).

Erst am St. Thomastage des folgenden Jahres erhielt die Kölner Judenschaft den vom Rathe auf zehn Jahre lautenden Freibrief [2]). Nachdem dieses Privileg, welches vom 1. Oktober 1372 bis zu demselben Tage 1382 Geltung haben sollte, den Inhalt der früher ausgestellten Freibriefe wiederholt, erklärt es, die Juden in allen den Rechten, Gewohnheiten und Freiheiten, die ihnen von Päpsten, Kaisern, Römischen Königen, Kölner Erzbischöfen und der Stadt selbst ertheilt worden, schützen zu wollen. Es setzt fest, daß die Juden, welche in Köln aufgenommen seien oder später würden aufgenommen werden, für keine Ansprüche, die noch an die ehemals in Köln ansäßigen Juden gemacht werden könnten, verantwortlich sein sollten. Sobald ein Judenkind den Haushalt der Eltern verlasse und einen eignen Hausstand gründe, müsse es für die Aufnahme unter die selbständigen Mitglieder der Judengemeinde eine mit dem Rath näher zu vereinbarende Summe Geldes an die Stadtkasse entrichten. Für die ausgeliehenen Kapitalien dürfe der Zins nicht höher als wöchentlich einen Pfennig für die Mark oder 25 Proc. jährlich berechnet werden. Auf nasse, blutige Pfänder und auf Kirchenkleinodien dürfen sie kein Geld vorschießen. Pfänder, die in Jahr und Tag nach üblicher Aufkündigung nicht eingelöst worden, dürfen sie verkaufen. In Kriegszeiten, in welchen die Stadt gezwungen werde, bewaffnete Schaaren auszusenden, sollen sie von allen dadurch entstandenen Kosten befreit bleiben, nur seien sie verpflichtet, das ihnen von Alters her anvertraute Thor

---

1) Mscr. A. V, 108.
2) Urkunde im Stadtarchiv.

zu bewachen und zu bewahren. Alles, was die Juden während der Dauer dieses Freibriefes an Geld oder Geldeswerth zahlen würden, solle zur Hälfte dem Erzbischof, zur Hälfte der Stadt zufallen; hiervon sollen aber die 70 Mark, welche sie dem Erzbischof zu entrichten hätten, ausgenommen bleiben. Diese Summe müsse an den Erzbischof bezahlt werden, ohne daß sie von dem, was an die Stadt zu entrichten sei, in Abzug gebracht werden dürfe. Verweigere einer der Juden seinen Geldbeitrag, so könne er vom Rathe zur Zahlung gezwungen werden. Keinem Juden, der nicht zur Gemeinde der Kölner Judenschaft gehöre, solle der Rath in Köln Freiheiten gestatten. Im Falle einer der Juden den auf ihn fallenden Antheil des Schutzgeldes nicht zahlen wolle, stehe es der Judengemeinde frei, denselben nach Urtheil der Mehrheit des Kapitels zu vertreiben. Bei Zwistigkeiten und Mißhelligkeiten zwischen Christen und Juden oder zwischen Juden unter einander solle weder die Judengemeinde im Ganzen noch ein einzelner unbetheiligter Jude deßhalb angesprochen werden dürfen. Freitags sollten die Christen gehalten sein, den Juden Speise und Trank zu verkaufen gleich den Christen. Niemand dürfe einen Juden wegen Schaden, Kosten oder Schulden vor irgend ein anderes Gericht laden als vor den Bischof der Juden in der Judenschule, wie solches von Alters hergebracht. Würden aber dessen ungeachtet fremde Personen sie vor anderen Gerichten ansprechen, so solle der Rath jene mit guten Worten vermögen, davon abzustehen und den Juden ihren Gerichtsstand vor ihrem Bischof in ihrer Schule unverkümmert zu lassen. Wie es christlichen Eltern verboten sei, jüdische Ammen zu halten, so solle es christlichen Ammen verboten sein, zu jüdischen Eltern in Dienst zu treten[1]).

Ein Verzeichniß des Jahres 1373 weist im Ganzen fünfzehn in Köln seßhafte Judenfamilien nach, welche zusammen ein Schutzgeld von 1150 Gulden, zur Hälfte für den Erzbischof, zur Hälfte für die

---

[1]) **Urkunde im Stadtarchiv, d. d. beati Thome, 1373. — Eidbuch, Mscr. A. f. 59.**

Stadt entrichten mußten [1]. Im Jahre 1374 finden wir fünfzehn Juden mit einem Schoß von 525 Gulden [2]; im Jahre 1375 neun Juden mit einem Schoß von 355 Gulden [3]; im Jahre 1376 dreizehn Juden mit einem Schoß von 645 Gulden [4]; im Jahre 1381 neun Juden mit einem Schoß von 1140 Mark 10 Schilling [5]. Dem Rathe lag daran, daß die Juden ihre gegen die Stadt übernommenen Verpflichtungen treu erfüllten und die ihnen durch den Aufnahmebrief vom Jahre 1373 gezogenen Gränzen nicht überschritten. Zur Wahrung der Interessen der Stadt den Juden gegenüber bestellte der Rath im Jahre 1383 zwei besondere Judenmeister. Diesen lag ob, „der Judenschaft Sachen zu hantiren und alle der Judenschaft auferlegten Brüchten, allen Weinkauf und alle von der Judenschaft zu entrichtenden Gefälle einzufordern und an die Rentkammer einzuliefern". Einer derselben sollte aus dem sitzenden Rath und der andere aus dem Rath des vorhergehenden Jahres gewählt werden; jeder blieb zwei Jahre im Amt und erhielt jährlich zehn Mark [6].

Am 1. Oktober 1384 wurden von Neuem zehn Juden mit einem Einzugsgeld von 1900 und einem jährlichen Schutzgeld von 310 Gulden auf zehn Jahre aufgenommen. Unter ihnen befand sich Mannus der Arzt, der vom Einzugsgeld befreit wurde, aber ein jährliches Schutzgeld von 50 Gulden bezahlen mußte [7]. Im Jahre 1386 wurden gegen ein Schutzgeld von 80 Gulden im Ganzen noch vier Juden aufgenommen. Von 1387 bis zum Ablauf der zehnjährigen Frist fanden noch sechsundzwanzig Juden gegen ein Jahresschutzgeld von 277½ Gulden im Ganzen Aufnahme. Von diesen war es dem Elyas von Rakelsburg und der Jutta von dem Bröle verboten, „binnen ihrer Zeit Geld auf Wucher auszuleihen" [8]. Unter ihnen

---

[1] Mscr. A. V, 107.
[2] Einnahmeregister, fer. IV, post dom. Gereonis.
[3] Einnahmeregister, in die b. Nicolai.
[4] Einnahmeregister, termino s. Remigii.
[5] Einnahmeregister, term. Remigii.
[6] Mscr. A. IV, 5, f. 13.
[7] Mscr. A. V, 107, f. 3.
[8] Mscr. A. V, 107, f. 4.

wird David von Mömpelgard, der mit seiner Schwester Jutta an die Stadt ein Schutzgeld von 12½ Gulden bezahlen mußte, als Arzt aufgeführt[1]). Von Moses von Wunnecke wird gesagt, daß er auf sein Aufenthaltsrecht verzichtet und die Stadt wieder verlassen habe[2]).

Im Jahre 1388 finden wir von sechszehn Juden einen Schoß von 489½ Gulden[3]), 1389 von siebenundzwanzig Juden einen Schoß von 512 Gulden oder 1705 Mark 8 Schilling[4]), im Jahr 1390 von dreißig Juden einen Schoß von 575 Gulden 10 Schilling oder 1915 Mark 10 Schilling[5]), im Jahre 1391 von dreißig Juden einen Schoß von 609½ Gulden oder 2028 Mark 4 Schilling[6]), und im Jahr 1392 von einunddreißig Juden einen Schoß von 2161 Mark 8 Schilling verzeichnet[7]).

Im Jahre 1393 weigerte sich der Rath, den Juden den Aufenthalt in Köln abermals auf zehn Jahre zu gestatten; er kündigte ihnen an, daß sie nur noch ein Jahr lang geduldet werden könnten; während dieser Zeit sollten sie sich zum Abzug einrichten, ihre Forderungen eintreiben und die Pfänder zur Einlösung bereit halten[8]). Vor Ablauf dieses Jahres gelang es den Juden aber, einen neuen Freibrief auf weitere zehn Jahre zu erwirken. Von 1394 bis 1404 wurden noch siebenzehn Juden aufgenommen, die zusammen ein jährliches Schutzgeld von 197 Gulden zu bezahlen hatten[9]).

1) Mscr. A. V, 107, f. 5, b.
2) Mscr. A. V, 107, f. 5.
3) Einnahmeregister, term. Remigii.
4) Einnahmeregister, term. Remigii.
5) Einnahmeregister, term. Remigii.
6) Einnahmeregister, in vig. b. Petri ad vinc.
7) Einnahmeregister, term. Remigii.
8) Id sy zo wissen, dat unse heren vanme raide oyven ind unden eyndrechlichen oeverdragen havent ind haent der Juetschaff gemeynligen bynnen yrre stat gesessen umb gunst ind vruntschaff wille eyn jair lanck na den zien jairen volgende, der sy mit unsen heren nu oeverdragen havent, vurwarde gegoven in yrre stat van Coelne zo syn ind yre pende zo usseren, also doch dat sy da en bynnen nyet gelt lenen en soilen yemanne up weicher, id en were dan sache dat sy andere vurwerden mit unsen heren oeverquemen. 1393, 6. Juni. (Mscr. A. V, 107, f. 7, b.)
9) Mscr. A. V, 107, f. 6

Es lag im eigenen Interesse der Juden, daß sie sich der Stadt in deren vielfachen Geldverlegenheiten gefällig erwiesen. So schoß der Jude Schaaf im Jahre 1377 ihr 300 Mark »ad novum opus versus Linne« vor[1]). In demselben Jahre erhielt die Stadt vom Juden Abraham ein Darlehen von 600 Gulden[2]); im Jahre 1379 empfing sie von einem Juden im Ganzen 1290 Mark[3]), weiter am Vorabend des Tages der hl. Ursula 3083 Mark 4 Schilling[4]); im Jahre 1380 um Christi Geburt schoß die Judenschaft durch die Juden Abraham und Schaaf der Stadt 1000 Gulden vor, wofür ihr ein Wucher von 300 Mark zugesagt wurde[5]); zur Sicherheit wurde ihr die Weinaccise bis zur Tilgung überwiesen; weiter erhielt die Stadt in demselben Jahre von sieben Juden 3000 Mark[6]), am 8. August vom Juden Jakob von Jülich 1687 Mark 6 Schilling[7]), am 3. Juli 1381 von acht Juden 2617 Mark, welche Summe aus dem Moltergeld zurückbezahlt werden sollte[8]); am 14. Aug. vom Juden Schaaf 217 Gulden und 732 Mark 4 Schilling 6 Denare[9]); am 29. Januar 1382 von fünf Juden 11045 Mark[10]), am 4. Juni vom Juden Schaaf 1800 Mark[11]), von demselben am 29. Oktober 270 Mark[12]); am 12. November von Abraham und Juda von Limperich 1000 Mark[13]); am 17. Dezember vom Juden Schaaf 900 Mark[14]); am 18. Febr. 1383 von vier Juden 1200 Mark[15]),

[1]) Einnahmeregister, dom exalt. crucis fer. IV post.
[2]) Einnahmeregister, fer. IV post Agathae.
[3]) Einnahmeregister, term. Remigii.
[4]) Einnahmeregister, in vigilia XI mill. Virg.
[5]) Einnahmeregister, fer. IV post nat.
[6]) Einnahmeregister, fer. IV post Petri et Pauli.
[7]) Einnahmeregister, in octava b. Petri ad vinc.
[8]) Einnahmeregister, crast. Proc. et Mar.
[9]) Einnahmeregister, in vig assumpt. b. Mariae.
[10]) Einnahmeregister, fer. IV post conv. Pauli.
[11]) Einnahmeregister, fer. IV post sacram.
[12]) Einnahmeregister, fer. IV post Simon et Judae.
[13]) Einnahmeregister, fer. IV post Mart.
[14]) Einnahmeregister, fer. IV post Luciae.
[15]) Einnahmeregister, fer. IV post remin.

in demselben Jahr 1383 von sieben Juden $2921^1/_2$ Mark[1]); 1384 von Süßkind und Gumpert Schaaf 1000 Mark[2]), in demselben Jahr von denselben im Ganzen 2233 Mark 4 Schilling[3]), von Abraham 100 Mark[4]); im Jahre 1385 von verschiedenen Juden im Ganzen 9246 Mark[5]); im Jahre 1386 18,289 Mark[6]); im Jahre 1387 im Ganzen 2300 Mark[7]); von 1387 bis 1390 im Ganzen noch 27,400 Mark[8]). Im Jahre 1398 erhielt die Stadt von der Judenschaft ein Darlehen von 2500 Gulden. Bei der Abrechnung dieses Jahres blieb sie den Juden 5714 Mark schuldig; bis zur völligen Tilgung dieser Summe wurde ihnen die Erhebung der Fleischaccise zugestanden.

Drei Jahre vor dem Ablauf der den Juden 1394 zugestandenen Aufenthaltszeit stellte ihnen König Ruprecht unter dem 9. Januar 1401 bei Gelegenheit seiner Krönung in Köln einen neuen Freibriefe aus, ähnlich demjenigen, der am Tage nachher den Juden von Frankfurt, Worms, Speier und Landau verliehen wurde. „Wir wollen derselben Juden Leiber und Güter, heißt es in diesem Privileg, schirmen und schützen in Dörfern, Wäldern, zu Lande und zu Wasser, und alle Straßen sollen ihnen offen sein, und dazu sollen und mögen sie der Freiheiten, des Landfriedens und aller andern Gnaden, die edle und unedle Leute genießen und gebrauchen, auch genießen und gebrauchen. Auch soll man die genannten Juden mit keinerlei Schaden an Zöllen zu Wasser oder zu Lande beschweren mit Ausnahme

[1]) Einnahmeregister, fer. IV post cant.

[2]) Einnahmeregister, dom. pur. Mariae.

[3]) Einnahmeregister, fer. IV post Jud.

[4]) Einnahmeregister, vig. Johannis. — in die b. Margrethe.

[5]) Einnahmeregister, dom. circumcisionis. — fer. IV post quasimodogeniti. — fer. IV post Pet. ad vin.

[6]) Einnahmeregister, fer. IV post Jubil. — fer. IV post Invoc. — fer. IV post Jucund.

[7]) Einnahmeregister, fer. IV post Oculi. — fer. IV post festum ss. Petri et Pauli.

[8]) Einnahmeregister, fer. IV post dom. Galli u. a. a. O.

des Würfelzolles, wie solcher von Alters her gebräuchlich gewesen ist“ [1]).

In den Jahren 1404 und 1414 wurde den Juden abermals der Aufenthalt in Köln auf zehn Jahre zugestanden. Im Ganzen wurden 1404 einundzwanzig Juden gegen ein jährliches Schutzgeld von 436 Gulden aufgenommen [2]). Hierunter waren eilf, welche bis dahin noch nicht in Köln gewohnt hatten. Bis zum Jahre 1414 wurden wiederum im Ganzen achtzehn Juden gegen ein Schutzgeld von 290 Gulden aufgenommen. Hiervon verließ Mayer, der Sohn des Gottschalk von Trier, die Stadt wieder recht bald [3]).

Bei der Erneuerung des Geleits im Jahre 1404 wurde bestimmt, daß den Juden fortan der Fleischschnitt im städtischen Fleischhause nicht mehr gestattet sein sollte. Es blieb ihnen aber unbenommen, innerhalb der Stadt ein eigenes Judenfleischhaus zu errichten, „worin sie ihr Fleisch schlagen und schneiden und ihr überzähliges Fleisch verkaufen mochten, wie sie vormals zu thun pflegten“ [4]).

Der Rath war entschlossen, den Juden den weitern Aufenthalt in der Stadt nach Ablauf der ihnen zuletzt zugestandenen Schutzzeit zu verweigern [5]). Auf besonderes Ansuchen des Erzbischofs aber, dem hierfür eine schwere Summe Geldes verehrt wurde [6]), ließ sich der Rath abermals herbei, den Schutzbrief bis zum 1. Oktober 1424 zu verlängern; er that dies nur ungern, und „wäre dessen viel lieber überhoben gewesen“ [7]). Es werden einundvierzig Juden namhaft gemacht, denen dieser Freibrief zu Gute kam; sie hatten ein Schutzgeld von 617½ Gulden zu bezahlen [8]); dazu kamen noch drei neu aufgenommene Juden mit einem Schutzgeld von 25 Gulden [9].) Das

[1]) Wiener, Reg. z. Gesch. d. Juden, S. 54.
[2]) Mscr. A, V, 107, f. 9.
[3]) Mscr. A. V, 107, f. 10.
[4]) Rathsprotokolle, 1, f. 13, b.
[5]) Mscr. A. V, 107.
[6]) Actus et processus, t. 3, f. 161.
[7]) Copienbücher, N. 5, f. 106.
[8]) Mscr. A. V, 107.
[9]) Mscr. A. V, 107, f. 10, b. 11.

Rentregister, welches das am St. Remigiustage des Jahres 1414 erhobene Judengeld verzeichnet, führt bloß siebenundzwanzig Juden mit einem Tribut von 477½ Gulden auf[1]). Da bis zum Termin des folgenden Jahres keine Erwähnung von etwaigen rückständigen Tributposten geschieht, so muß angenommen werden, daß von den 1414 aufgenommenen vierundvierzig Juden um St. Remigius wieder siebenzehn die Stadt verlassen hatten. Im Jahre 1414 erhielt die Stadt von siebenundzwanzig Juden als Schutzgeld 377½ Gulden oder 1631 Mark 5½ Schilling, 1415 von siebenundzwanzig Juden 583 Gulden oder 1991 Mark 11 Schilling, 1416 von siebenundzwanzig Juden 583 Gulden oder 1991 Mark 11 Schilling, 1417 von sechsundzwanzig Juden 558 Gulden oder 1906½ Mark, 1418 von sechsundzwanzig Juden 533 Gulden oder 1821 Mark 1 Schilling, 1419 von dreiundzwanzig Juden 494 Gulden oder 1687 Mark 10 Schilling, 1420 von dreißig Juden 549 Gulden oder 1875 Mark 9 Schilling, 1421 von achtundzwanzig Juden 505½ Gulden oder 1727 Mark 6 Schilling, 1422 von neunundzwanzig Juden 507½ Gulden oder 1733 Mark 12 Schilling, 1423 von sechsundzwanzig Juden 340 Gulden oder 1571 Mark 8 Schilling, 1424 von zehn Juden auf Bartholomäusabend, am 23. August, 155½ Gulden[2]).

Am 21. November 1414 bestätigte König Sigmund bei seiner Anwesenheit in Köln den Juden der Stadt Köln wie des Reiches für die Geldunterstützung, mit der dieselben ihm in seiner Verlegenheit beigesprungen, die früheren Gnaden und Freiheiten, erneute die Bestimmung, daß Niemand einen Juden zur Taufe zwingen dürfe und schärfte das Gebot ein, daß die Juden vor kein anderes als das hohe weltliche Gericht zu Köln, vor welchem allein sie Recht zu geben und zu nehmen hätten, geladen werden dürften. Die Mitglieder der Kölner Judengemeinde sollten nicht verpflichtet sein, vor einem andern jüdischen Meister, Rabbi oder Hochmeister auf eine

---

[1]) Einnahmeregister, term. Remigii.

[2]) Einnahmeregister, in den betreffenden Jahren, term. Remigii.

Klage zu antworten als vor dem, der in Köln seinen Sitz habe, oder vor demjenigen, der in der zunächst gelegenen Reichsstadt wohne. Jeder Jude, der über dreizehn Jahre alt sei, solle den goldenen Opferpfennig jährlich um Weihnachten in des Kaisers und des Reiches Kammer entrichten; nur der Jude, der von Almosen lebe, solle davon befreit sein. Wer diese Abgabe nicht entrichte, gehe der königlichen Gnaden und Freiheiten verlustig. Unter Strafe von zehn Mark löthigen Goldes sollen alle Landrichter, Richter, Schultheisen, Schöffen, Räthe und Urtheilsprecher verpflichtet sein, die Juden im Genusse der ihnen bewilligten Privilegien ungestört zu lassen, und sie durch keine Vorladung an ein außerhalb Köln gelegenes Gericht zu beschweren. Die bis dahin übliche Form des Judeneides solle aufgehoben sein, und der Kölner Jude brauche nur zu schwören auf das Buch Moses mit den Worten: als ym got helf by der ee [1]), die got gab uf dem berg Sinai, und nicht anders" [2]). Bis dahin hatte die alte Form des Judeneides, wie sie von den Römischen Kaisern vorgeschrieben war und seit den ältesten Zeiten im gesammten Deutschen Reiche in Gebrauch gewesen, in Geltung gestanden. Der Schwörende hatte in der Synagoge barfuß, mit der rechten Hand auf dem Buch leviticus im Beisein des Richters und des Klägers den Eid leisten müssen. Die im Schwabenspiegel enthaltene Bestimmung, daß der zum Schwur zugelassene Jude auf einer Schweinshaut stehen solle, kam in Köln nicht zur Anwendung. Der Notar, welcher dem Schwörenden den Eid vorsagte, pflegte für seine Mühewaltung ein Pfund Pfeffer oder den Preis eines Pfundes quod dicitur hellesmoch zu erhalten [3]). Für die Mühen und Kosten, welche die Stadt im Jahre 1414 bei der Anwesenheit des Königs in Köln im Interesse der Juden aufge-

---

1) Ee = Gesetz.

2) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. Mittwoch vor St. Cäcilien. — Actus et processus, t. 3, f. 51.

3) Quellen I, 188. — Joost, Der Judeneid, in Ersch und Gruber. — Stobbe, Gesch. der Juden, 153. - Kölnische Chronik ed. Floß in den Annalen des hist. Vereins, Heft. 15, S. 179.

wandt hatte, mußte die Judengemeinde die Summe von 2200 Gulden in die Stadtkasse zahlen[1]).

Auch nach der neuen Geleitsertheilung vom Jahr 1414 finden wir den Rath wiederholt in der Lage, sich zum Zwecke außergewöhnlicher Ausgaben an die Juden um Darlehen auf bestimmte Zeit wenden zu müssen. Im Jahre 1416 nahm er unter Bürgschaft der Bürgermeister, Rentmeister und einiger Rathsherren von den „eingesessenen Juden" Süßkind in der Botengasse, Moses Sohn von Bacharach, Vivus von Andernach und Jöblin von Heidelberg eine Anleihe von 4000 Gulden auf zehn Monate auf. Im Jahre 1418 finden wir ein bei den Juden aufgenommenes Darlehen von 200 und ein anderes von 1500 Gulden in das Einnahmeregister eingetragen[2]), 1419 eines von 600, 1420 eines von 400 und ein zweites von 550 Gulden[3]). In einzelnen Fällen gaben die Juden die Summen, um die sie vom Rathe ersucht wurden, als Geschenk. So trugen im Jahre 1418 Süßkind und Meyer Namens der ganzen Judengemeinde die Summe von 300 Gulden zu den Kosten bei, welche die nach Constanz geschickte Gesandtschaft erforderte[4]). Wie bereits angegeben, betrug der Beitrag, mit welchem sich die Juden an den Auslagen für den ersten Husitenzug betheiligten, 1000 Gulden.

Die Juden hofften ihrer Stellung in Köln festen Halt zu sichern, wenn es ihnen gelänge, den König zu einer neuen Bestätigung ihrer Privilegien zu bestimmen. Sigmund ging auf das bezügliche Ansuchen ein und bestätigte ihnen bei seiner Anwesenheit in Aachen am 15. Dezember 1416 abermals sämmtliche Gnaden, Privilegien, Rechte und gute Gewohnheiten, die ihnen von Erzbischof Dietrich, von dessen

[1]) Camera recepit a communitate judeorum 2200 flor. Rhen. pro expensis et propina et laboribus, quos domini consules sustinuerunt ex parte eorundem tempore presentie regis. (Einnahmeregister, 1414, fer. IV, crastino Barnabe.)

[2]) Einnahmeregister, fer. IV post jud. und fer. IV post Jacobi.

[3]) Einnahmeregister, in vig. purif und crastino s. Erasmi.

[4]) Einnahmeregister, fer. IV post pasche.

Vorfahren, vom Domkapitel und von der Stadt Köln ertheilt worden waren; dabei verlieh er ihnen die besondere Gnade, daß sie Niemand von des Kaisers und des Reiches wegen mit irgend welcher Forderung oder Schatzung innerhalb der nächsten zehn Jahre ansprechen oder beschweren dürfe, es sei denn, daß Sigmund während dieses Zeitraumes die kaiserliche Krönung empfangen werde[1]). Selbstredend sollte durch diesen Freibrief der an den König zu entrichtende goldene Opferpfennig nicht berührt werden. Die Erhebung dieser Steuer in der Stadt wie im Erzstifte Köln überließ der König am 14. November 1417 seinem Protonotar Johannes Kirchen für so lange, bis die Summe von 1000 Gulden, wodurch seine sieben Jahre langen in des Königs und des Reiches Sachen und Geschäften in Ungarn, Friaul, Lombardien, an der Etsch und in Deutschland geleisteten treuen Dienste belohnt werden sollten, würden getilgt sein[2]).

Das gute Verhältniß zwischen der Kölner Bürgerschaft und den Juden begann sich bald wieder zu trüben. Der steigende Wohlstand, zu dem sich einzelne Juden durch ihr gewinnreiches Pfandleihgeschäft erhoben, gab beim großen Volkshaufen dem blinden, nur mühsam unterdrückten Judenhaß reiche Nahrung. Die zahlreichen Schuldner, die zu hohem Zins ihre Kleinodien bei den Juden versetzt hatten, schürten mit Eifer den Haß gegen ihre geldreichen Gläubiger. Der finanzielle Ruin, in den manche Adelige und Bürgerliche sich nur durch ihren Hang nach Luxus und Wohlleben gestürzt hatten, sollte lediglich dem gewissenlosen Wucher der Juden zu verdanken sein. Mit Hinweis auf System und Erfolg der jüdischen Geschäfte stellte man in sichere Aussicht, daß die jüdischen Einwohner allmählich das Kapital allein in ihren Besitz bringen, mit diesen Geldmitteln den schwersten, unbarmherzigsten Druck auf sämmtliche christliche Gewerbsleute ausüben und einer gesegneten Entwicklung volkswirthschaftlicher Verhältnisse hindernd in den Weg treten würden. Verschiedene Klagen, durch welche einzelne Juden offenen Betruges bei

---

[1]) Copie im Stadtarchiv, Judenakten.

[2]) Judenurkunden im Stadtarchiv, d. d. Freitag nach St. Martin, 1417.

ihren Pfandgeschäften beschuldigt wurden, gaben dem steigenden Hasse stets frische Nahrung. So hatte Gerhard von Blankenheim sein Silbergeschirr dem Juden Moses für 600 Gulden in Pfand gegeben. Als er diese Gegenstände einlösen wollte, fehlten 22 silberne Becher und 13 silberne Schüsseln [1]). Heinrich von Roisdorf hatte beim Kölner Juden Moysman einen kostbaren Gürtel verpfändet. Als die Pfandsumme erlegt werden sollte, erklärte der Jude, er habe den Gürtel verloren [2]). Im Jahre 1414 hören wir von „mißthätigen Juden", die vom Erzbischof nach Poppelsdorf zur Verantwortung geladen wurden. Zwei Jahre später finden wir einige Kölner Juden unter der schweren Anklage, bei einem an einer schwangeren Frau begangenen Morde betheiligt gewesen zu sein. Sie wurden beschuldigt, durch Geld die Mörder zu diesem Verbrechen gedungen zu haben [3]). Im Jahre 1415 wurden zwei Juden, Stutzel und sein Geselle Gumpert, vom Rathe gebrüchtet, weil sie „pockiges Hammelfleisch" verkauft hatten [4]).

Der große Haufe war stets geneigt, für das Vergehen oder Verbrechen der Einzeljuden die gesammte Judengemeinde verantwortlich zu machen. Darum wird bei ihm der von der Chronik erzählte Raubanfall gegen den Juden Mayer keine sonderliche Entrüstung hervorgerufen haben. Anders aber waren Rath und Schöffen gesinnt. Dieser Vorfall wird von der Kölhoff'schen Chronik [5]) also erzählt: Eines Tages im Jahre 1414 erschienen in der Wohnung des genannten Juden vier Gesellen und gaben vor, Kleinodien in Pfand geben zu wollen. Kaum hatten die Strolche die Thür hinter sich geschlossen, so fielen sie über den Juden her und versuchten, ihm einen eisernen Halsband umzulegen. Mayer leistete kräftigen Widerstand und rief sein Hausgesinde zu Hülfe. Den vereinten Kräften gelang

---

1) Judenakten im Stadtarchiv.

2) Judenakten im Stadtarchiv.

3) Copienbücher, N. 5, f. 69.

4) Einnahmeregister, 1415, fr. IV crastino Elis. Copienbücher, N. 6, f. 9, 12, 15.

5) Chronik, f. 290.

es, den bedrohten Juden aus den Händen der Räuber zu befreien. Diese flüchteten, aber nur zweien gelang es, zu entkommen; einer wurde auf dem Kloster von Maria ad gradus erschlagen und ein zweiter verwundet und gefangen genommen. Vor Gericht gestellt, wurde er zum Tode verurtheilt und mit dem Erschlagenen auf's Rad geflochten. Der Anführer der Rotte, Hermann vom heiligen Geist, wurde bald darauf in Dortmund ergriffen und nach kurzem Prozeß aufgeknüpft [1]).

Wie sehr auch der große Haufe drängte, die Judenfrage durch einen Gewaltstreich zu lösen und den Schutzbrief der Juden zu zerreißen, der Rath war entschlossen, das den Juden verpfändete Wort zu halten und wenigstens bis zum Ablauf ihres Freibriefes den ihnen verheißenen Schutz zu gewähren. Er kam in die Lage, die den Juden zugesagten Freiheiten auch gegen den Erzbischof vertheidigen zu müssen. Wie jeden Bürger mußte er auch die Juden gegen jede Vorladung an ein außerstädtisches Gericht schützen. Schon im Jahre 1414 hatte er durch den Rentmeister Johann Syburg gegen das Mandat, durch welches die oben bereits angezogenen zwei mißthätigen Juden zur Verantwortung vor den Erzbischof nach Poppelsdorf vorgeladen wurden, Protest erhoben und die Erklärung abgegeben, daß die beiden Verklagten in Köln selbst vor ihren zuständigen Richter würden gestellt werden [2]). Neuerdings wurde er im Jahre 1417

[1]) Es scheint im 15. Jahrhundert häufig vorgekommen zu sein, daß man einem Mann, gegen den man Böses im Schilde führte, ein Halsband anlegte. Im Jahre 1419 fand der Rath bei der Frau des Heinrich Heusgen, der wegen verschiedener Frevel auf 10 Jahre verwiesen war, ein Halsband: »um yns ungewoenlichen haltzbantz wille den he visiert ind doin machen hatte, as den ich na der bant verstanden hain etzlichen burgeren van Coelne vmb zo doin ind darmit zo vangen«. — Ein Brief des Raths von Bruchhofen von 1487 sagt: . . . hain darumb int leste practisiert, dat ich eynen halsbant overkomen byn, dairmyt ich mich verhoifft hayn, die Slingen mir zo voldonongen zo brengen, ouch etliche hulffer daruff angenomen . . . . seulde darumb ungerne sulchen halsbant in hende derghiene komen laissen, den zozomoden were, die ure dairmyt zo beschedigen, in last ind noit zo brengen etc. (Herrenbriefe.)

[2]) Copienbücher, N. 8, f. 69.

genöthigt, für die Nichtausladung der Juden einzutreten. Der Erzbischof hatte unter den Forderungen, welche er gegen die Stadt stellte, auch das ausschließliche Recht auf den Judenschutz geltend gemacht. Hierauf bezog sich das Mandat, durch welches er 1417 den Judenbischof Süßkind und den Juden Meyer Moses im Namen der ganzen jüdischen Gemeinde vor das erzbischöfliche Kammergericht nach Poppelsdorf vorlud[1]). Der Rath protestirte gegen solches Verfahren und stellte dem Erzbischof den Einwurf entgegen, daß die Juden sich während ihres Aufenthalts in Köln der Privilegien Kölnischer Bürger erfreuten und darum nicht über den städtischen Bering hinaus vor Gericht geladen werden dürften. Der Erzbischof kümmerte sich nicht um diesen Protest, sondern bestand auf dem Erscheinen der Judenschaft und auf seiner Befugniß, die Juden vor sein Kammergericht zu ziehen. Die Stadt wandte sich beschwerend an den König und ersuchte diesen um Schutz in ihren Rechten und Freiheiten. Der Doktor Johann vom Hirtze und der Rentmeister Göbel von Walrave wurden bevollmächtigt, beim Könige das Interesse der Stadt in der Judensache zu vertreten. Es gelang ihnen aber nicht, eine endgültige Entscheidung zu erwirken. Im Juli 1418 gab der König in Hagenau die Erklärung ab, daß er „diese Sache anstehen lassen müsse, bis er in der nächsten Zeit nach Trier kommen werde". Der König kam aber nicht nach Trier, und die Judenfrage blieb unerledigt.

Es lag der Stadt aber alles daran, ihr Recht in dieser Angelegenheit gewahrt zu sehen, darum nahm sie die ungerechtfertigte Ausladung der Juden unter die Klagepunkte gegen den Erzbischof auf, welche sie dem zum Schiedsrichter bestimmten Kuno überreichte; sie gab dabei das Vorhaben zu erkennen, die Juden nach Ablauf ihrer Schutzzeit nicht länger in der Stadt dulden zu wollen. „Wir verlangen vom Erzbischof, sagte sie, daß er uns den Uebergriff der Freiheit bessere und der Judenschaft die Beschwerniß abthue, sie die Zeit, die wir sie noch halten sollen, bei ihren Freiheiten fortan lasse

[1]) Judenakten im Stadtarchiv.

und daß er uns, wenn die Zeit um ist, nicht weiter beschwere, noch daß er suche, die Juden länger in unserer Stadt zu halten" [1]).

In dem am 21. September 1419 gesprochenen Schied bestimmte Kuno, daß die binnen Köln gesessenen Juden dem Erzbischof Dietrich 25,000 Gulden in zwei Terminen nach Bonn abliefern und Bürgermeister, Rath und Bürger der Stadt Köln dafür sorgen sollten, daß die Juden diese Verpflichtung erfüllten. Der Erzbischof sollte dann verzichten auf die „Strafe und die Erfolgnisse, die ihm mit dem Rechte gegen die Juden zugesprochen und die er vom Römischen Könige bestätigt erhalten habe". Der Erzbischof sollte aber für die Folge die Juden bis zum Ausgang der denselben zugestandenen Schutzbriefe nicht aus Köln an sein Kammergericht laden, wie die vom Erzbischof den Juden ausgestellten Briefe auswiesen; nach Ablauf der in diesem Privileg vorgesehenen Jahre aber sollte dem Erzbischof unbenommen bleiben, seine Freiheiten und Rechte den Juden gegenüber unbehindert zu gebrauchen [2]). Auf das Ansinnen des Rathes, der Stadt Köln die Befugniß zur Ausweisung der Juden mit dem Jahre 1424 ausdrücklich zuzusprechen, ging Kuno nicht ein: er vermied es, diese Frage in seinem Schiedspruch zu berühren. Der Rath ließ sich aber dadurch nicht abhalten, die Kündigung des Judengeleites in ernste Erwägung zu ziehen. Verschiedene Verlegenheiten, die ihm durch die Juden bereitet wurden, sowie mannigfache gegen dieselben erhobene Klagen bestimmten ihn, dem allgemein geäußerten Wunsche des Volkes zu willfahren und den Juden mit dem 1. Okt. 1424 das Geleit aufzusagen.

In großen Sorgen hatte der Rath um der Juden willen gestanden, als ein Theil der für den Hussitenkrieg ausgerüsteten Kriegsschaaren sich in Köln sammelte [3]).

---

[1]) Actus et processus, t. 9, f. 162.

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 1419 ipso die b. Matthei, ap. et evang. — Siehe vorne S. 241.

[3]) Siehe Seite 283. — Item untfangen van den Jueden vur die cost alsulchen hoyden, as unse heren umb der Jueden wille deiden, mit yren geweldemeister, boiden ind schutzen ind anderen luden, do die Vlemynge ind vreymde lude up de Hussen zogen 50 gulden. (Einnahmeregister, 1421, fer. IV post nat. Mariae virg.)

Kaum war diese Verlegenheit beseitigt, so brach in Köln eine ansteckende Krankheit aus, in Folge deren viele Bürger eines schnellen Todes starben. Sofort wälzte der Wahn des Volkes die Schuld auf die Juden und von allen Seiten wurden dieselben beschuldigt, die Brunnen vergiftet zu haben. Es war große Gefahr, daß die Wuth des aufgeregten Pöbels dem täglich steigenden Haß gegen die Juden durch rohe Gewalt, Mord und Todschlag Luft machen werde. Wenn der Sturm losgebrochen wäre, würde der Rath außer Stande gewesen sein, den wilden Fanatismus zu zügeln. Die Aufregung gegen die Juden wurde noch erhöht durch die Thatsache, daß einige Mitglieder der Judengemeinde sich erlaubt hatten, die christliche Glaubenslehre anzugreifen und den Versuch zu machen, einzelne Christgläubige zum Bekenntniß der mosaischen Lehre herüberzuziehen. Zudem erhoben sich Stimmen, welche es als unstatthaft erklärten, daß der Rath den Juden den durch die kanonischen Satzungen verbotenen Zinswucher gestatte. Der Rath holte hierüber das Gutachten einiger Gelehrten ein, und diese erklärten, daß eine solche Erlaubniß den Geboten Gottes, den Gesetzen der Kirche und dem geschriebenen Recht widerspreche [1]). Gestützt auf solche Vorgänge, Klagen und Gutachten entschloß sich der Rath, den Juden nach Ablauf ihrer Zeit den Aufenthalt in Köln nicht weiter zu gestatten. Der Erzbischof, der durch den den Juden drohenden Schlag sich im vollen Bezug seiner hoheitlichen Nutzungen gefährdet sah, sandte einige seiner Räthe nach Köln, um den Juden die Erlaubniß zu fernerem Verweilen in der Stadt zu erwirken. Der Rath ertheilte einer besonderen Commission Vollmacht, in dieser Frage einen das Interesse der Stadt sicher stellenden Beschluß zu fassen und denselben den erzbischöflichen Abgeordneten mitzutheilen. Diese „geschickten Freunde" des Rathes waren: der Pfarrer von St. Martin Johann vom Hirtze, der Bürgermeister Johann von Heimbach, Johann Bischof, Johann Löwenstein, Johann Jude, Johann vom Dauwe, Adolf Brauer, Wenemar vom Birbaum

---

[1]) Copienbücher, N. 12, f. 76, ff.

und Johann Elner [1]). Am 16. August beschloß der Rath, daß diese Commission weder erweitert, noch in ihrem Bestande verändert und daß den Abgeordneten des Erzbischofs ohne Zuziehung der genannten Rathsfreunde kein Bescheid ertheilt werden solle. Diese Commission kam zu dem Beschluß, dem Rathe die Ausweisung der Juden zu empfehlen. Der Rath nahm diesen Vorschlag an und that den Juden kund, daß nach dem 1. Oktober 1424 kein Jude in der Stadt Köln mehr werde geduldet werden. Es wurde somit den Juden Zeit gelassen, die ausgeliehenen Kapitalien einzuziehen, die verfallenen Pfänder zu verkaufen, ihre Häuser zu veräußern und ihre pecuniären und häuslichen Verhältnisse zu ordnen. Jede Verantwortlichkeit für die von der Commission in der Judensache gefaßten Beschlüsse und gemachten Vorschläge übernahm der Rath. „Als wir mit allen Räthen und den Vierundvierzigern, sagt der Beschluß vom 24. August, vertragen haben, die Judenschaft binnen unserer Stadt nach Ablauf der Aufenthaltsfrist, für die sie von uns Brief und Siegel hat, die aber am Remigiustage über ein Jahr ablaufen wird, um großer bedeutender Dinge willen, die uns dazu bewegen, nicht länger zu dulden, und wir bezüglich solchen Beschlusses einige unserer Räthe und Freunde von unserer Stadt wegen gebeten und bevollmächtiget haben, mit dem genannten Beschluß sich zu befassen und nach Kräften denselben zu bester Endschaft führen zu helfen, und da dann diese unsere Freunde und Räthe auf unser Bitten und um unseres Auftrags willen, uns zu Liebe und Gehorsam sich dieses Auftrages unterzogen haben, so bekennen wir durch diesen Brief, für uns und unsere Nachkömmlinge: sollte es kommen, daß wegen Ausführung dieses gemeinen Beschlusses, den Juden den weitern Aufenthalt zu versagen, durch irgend einen Herrn oder auf andere Weise Bedrängniß oder Beschwerde erwachse, daß wir dann die genannten unsere Freunde von der Ursache solchen Bedrängnisses und solcher Beschwerde frei und unschuldig sagen sollen, und wir bekennen dies durch diesen Brief. Käme es, daß ihnen deßwegen andere Ansprache, Ungemach

[1]) Rathsprotokolle, 1, f. 90.

und Schaden, wofür Gott sein möge, erwachse, dafür wollen wir und unsere Nachkommen sie und ihre Erben verantworten, sie jeder eigenen Verantwortlichkeit entheben und schadlos halten auf unserer Stadt Kosten und Mühe" [1]).

Die Gründe, welche für den Rath bezüglich des fraglichen Beschlusses maßgebend gewesen, sind in einem unter dem 28. August 1431 an den König Sigmund gerichteten Schreiben ausführlich dargelegt. „Gegen Ende der den Juden zugestandenen Jahre, heißt es darin, kamen etliche Räthe und Freunde des Erzbischofs Dietrich auf unser Rathhaus und ersuchten uns, da wir von Zeit zu Zeit auf Bitten des Erzbischofs den Juden ihren Aufenthalt binnen unserer Stadt verlängert hatten, jetzt wiederum einen Theil unserer Freunde zu jenen erzbischöflichen Bevollmächtigten zu entsenden, um mit ihnen sich über eine neue Verlängerung des Aufenthaltes der Juden, deren Zeit bald abgelaufen war, zu verständigen. Darauf besprachen wir uns mit unsern Freunden, die zu unserm Rath gehörten, und wir kamen mit ihnen überein, daß wir einige von den Unsern unserer Meinung unterwiesen und beauftragten, solche Meinung den Freunden des Erzbischofs kund zu thun. Dieses thaten sie, indem sie erklärten, daß wir nach Ausweis unseres Eides, welchen wir geschworen hätten und dem wir gerne treu nachkommen wollten, vor allem die Ehre Gottes zu fördern schuldig seien. Es bedünkte uns, da wir alle Christenmenschen seien und die Judenschaft sich unterfingen, etliche einfältige Christenleute zu belehren und zu unterweisen, daß ihr jüdischer Glaube besser sei als unser Christenglauben, daß dadurch große Irrung unter uns Christenleuten entstehen möchte. Zu derselben Zeit, als der Unglaube in Böhmen entstanden war, und die Leute, die zu der ersten Reise ziehen sollten, die Juden binnen unserer Stadt gerne erschlagen hätten, hatten wir, solches zu verhüten, viele Mühe und Sorge, es gelang uns aber dennoch, solchen Anschlag zu verhindern: um aber solcher Dinge nicht mehr in Sorge zu stehen, meinten wir, daß es wider Gottes Ehre sei, die Judenschaft

---

[1]) Rathsprotokolle, 1, f. 90.

noch länger unter uns zu halten und ihnen fortan zu erlauben und Urlaub zu geben, das zu treiben, was sie früher gethan hatten, besonders Geld auf einen genannten Pfennig auf Wucher auszuleihen. Solches konnten wir nämlich, nachdem wir von den Gelehrten darüber unterwiesen waren, nach den Geboten Gottes, den Gesetzen der heiligen Kirche und allem geschriebenen Rechte nicht erlauben, bestätigen noch besiegeln. Mit Rücksicht darauf, daß gleicher Weise etliche unserer Herren Kurfürsten am Rhein zu derselben Zeit die Juden aus ihren Landen verwiesen hatten, weiter in Erwägung, daß unsere Stadt Köln eine von den heiligsten Städten der Christenheit genannt wird und an manchen Stellen mit großem köstlichem Heiligthum der lieben Heiligen in löblicher Weise geziert ist, und in Anbetracht, daß die Judenschaft mit ihren unchristlichen Füßen die heilige Erde binnen der Stadt billiger Weise nicht mehr betreten sollte, besonders aber in Erwägung, daß ein Schall und Gerücht ausgebrochen war, daß die Judenschaft die Pütze und Brunnen binnen unserer Stadt vergiftet habe, wie sie auch in einem Theile des um uns gelegenen Gebietes gethan haben sollte, warum sie verurtheilt und hingerichtet worden, und wir wegen dieses Gerüchtes einen Auflauf in unserer Gemeinde zu besorgen hatten, namentlich weil kurz davor und darnach die Leute binnen unserer Stadt plötzlich starben, gaben wir in Anlaß dieser und mehr anderer Gespräche und Dinge den Räthen und Freunden unseres Herrn Erzbischofs die Antwort, daß wir in ihn das Vertrauen setzten, wie wir auch von Euer Königlichen Gnaden dasselbe Vertrauen hegen, daß jeder von Euch die Ehre Gottes in allen Dingen so gerne habe und so bereitwillig dieselbe befördern wolle wie wir, mit solchen und andern ähnlichen Reden, daß wir vor und nach sehr viele Fehden, viel Schaden und Verdruß wegen der Judenschaft erlitten hätten, wie Euer Gnaden auch noch wohl erinnerlich und kundig sein wird, wurden wir mit dem Erzbischof, der uns zu verstehen gab, daß er die Judenschaft von dem heil. Reiche zu Lehen habe, durch Vermittlung des hochgebornen Fürsten Herrn Herzogs von Jülich und Berg in Freundschaft geschlichtet und geeinigt"[1]).

[1]) Copienbücher, N. 12, f. 77, ff.

Die Juden boten Alles auf, um das harte Dekret des Rathes rückgängig zu machen. Als ihre Bitten beim Rathe selbst fruchtlos blieben, wandten sie sich um Schutz und Hülfe an den Papst, den Erzbischof und den Kaiser. Der Papst nahm keine Veranlassung zu Gunsten der Juden vermittelnd einzutreten. Der Erzbischof aber und der König, die ein fiskalisches Interesse daran hatten, daß den Juden der Aufenthalt in Köln noch weiter gestattet werde, gaben sich alle Mühe, den harten Schlag von den Juden abzuwenden. Gütliche Vermittlung führte nicht zum Ziele; darum sollte der gerichtliche Weg eingeschlagen werden. Auf Grund einer bei ihm angebrachten Klage des Erzbischofs forderte der König Sigmund unter dem 5. Jan. 1424 sämmtliche Herren, welche bei dem angefochtenen Ausweisungsbeschluß thätig gewesen waren, einhundertundfünf an der Zahl, auf, „den Erzbischof in ungestörtem Besitz seiner und seines Stiftes Herrlichkeiten, Freiheiten, Grefen, Richter, Amtleute, Schöffen, Rechte, Herkommen und Lehen ohne Hinderniß zu lassen aller Maßen, wie seine Vorfahren und wie er selbige bis dahin innegehabt, dann auch der Judenschaft den ihr vom Erzbischof zugestandenen Aufenthalt binnen Köln ohne allen Eintrag weiter zu gestatten, wie es bis dahin geschehen; thäten sie das nicht, so fordere er sie sammt und sonders auf, binnen vierzig Tagen persönlich vor dem König zu erscheinen, um sich und die Stadt zu verantworten, zu Recht zu stehen gegen den Erzbischof und solche Ansprüche, Uebergriffe und Dinge, über die derselbe gegen sie und die Stadt Klage zu führen habe" [1]).

Da der Rath weder das Ausweisungsdekret widerrief, noch dem Erzbischof die verlangte Genugthuung für den angeblichen Eingriff in dessen Rechte leistete, nahm das angedrohte gerichtliche Verfahren seinen Fortgang. Dem Rathe gelang es, vor dem jedesmal zum Spruch angesetzten Termin einen neuen Aufschub zu erwirken. So schwebte diese Angelegenheit beim königlichen Kammergericht bis zum Jahre 1431, wo der Rath in einem ausführlichen Bericht an den

---

1) **Securis ad radicem posita, II, 206.**

König die Gründe, die ihn zur Austreibung der Juden veranlaßt hatten, entwickelte und denselben ersuchte, ihn wegen einer Maßregel, zu der er nach Ausweis der städtischen Privilegien unzweifelhafte Befugniß gehabt habe, nicht weiter zu beschweren. „Da wir und unsere Stadt, heißt es am Schlusse dieses Berichtes, von Päpsten, Römischen Kaisern und Königen also gefreit und privilegirt sind, daß wir binnen unserer Stadt setzen und entsetzen mögen, was uns für unsere Stadt nützlich zu sein dünkt, Euer Königliche Gnaden uns solches auch bestätiget und confirmirt haben, und wir wie unsere ganze Gemeinde es wohl zufrieden sind, daß wir des Unglaubens aus unserer Stadt quitt sind, so bitten wir Euer Königliche Majestät so demüthig wie flehentlich, uns der Beschwerungen wegen der Judenschaft gnädigst zu erlassen und uns nicht weiter darum zu belästigen“ [1]).

Alles deutet darauf hin, daß der König dem Ansuchen des Rathes willfahrte und die Stadt wegen der Juden nicht weiter beschwerte. Er konnte dies um so eher, als der eigentliche Kläger, der Erzbischof, schon längst nachträglich sich mit der Judenausweisung zufrieden erklärt hatte. Herzog Adolf von Berg, der in den zwischen der Stadt und dem Erzbischof schwebenden Streitigkeiten zum Schiedsrichter gewählt worden war, hatte sich in dem Spruch vom 10. Dez. 1424 vorbehalten, nach Ablauf von vier Wochen die Entscheidung in der Judensache zu fällen [2]). Am 12. Dez. erfolgte der Spruch, der wie von Adolf, so auch vom Erzbischof, vom Domkapitel und von der Stadt untersiegelt wurde. Hiernach sollten alle Streitigkeiten bezüglich der Juden geschlichtet und beigelegt sein, und die Stadt Köln sollte wegen dieser Angelegenheit fortan von Seiten des Erzbischofs auf keine Weise weiter beschwert werden. Weder bei Lebzeiten des Erzbischofs noch zehn Jahre nach seinem Tode, während welcher Zeit keine Juden innerhalb der Stadt Köln wohnen dürften,

---

[1]) Copienbücher, N. 12, f. 76, ff. 77.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. Samstag nach conceptio. Großes Privilegienbuch, f. 179.

sollte letzterer zugemuthet werden können, den Juden den Aufenthalt innerhalb ihrer Mauern zu gestatten [1]).

Die Juden hatten sich inzwischen keiner Täuschung über den Erfolg der Schritte überlassen, welche der Erzbischof und der König in ihrem Interesse thaten. Sie waren überzeugt, daß ihnen eine gewaltsame Ausweisung drohe, wenn sie sich nicht zu freiwilligem Abzug anschickten. Darum sahen sie sich während der ihnen gestatteten Frist nach andern Niederlassungen um. Schon am 14. Mai 1424 konnte der Rath schreiben, „daß die Judenschaft binnen der Stadt in Bewegung und Aufbruch sei, aus der Stadt zu scheiden" [2]). Bereits waren die meisten Juden abgezogen, als plötzlich das neben dem Rathhause gelegene Judenhaus in Flammen aufging. Bezüglich dieses Brandes schrieb der Rath am 2. Sept. 1424 an die Stadt Frankfurt: „Euer Liebden mögen wohl Kunde erhalten haben von dem Brande, der kürzlich in unserer Stadt in der Judengasse bei unserm Rathhause geschehen ist. Es ist bei euch ein Jude gesessen, der früher bei uns zu wohnen pflegte, mit Namen Abraham Seligmanns-Sohn von Nymwegen; derselbe Jude und sein Weib hatten das Haus, das nun verbrannt ist, für ihrer beide Lebtage gekauft. Und als sie nun von uns fahren sollten, verkauften sie ihre Leibzucht an diesem Hause einem unserer Mitbürger, genannt Nikolaus Mendel, doch also, daß Abrahams Weib nicht darauf verzichten wollte, sie wollte das Haus fortbesitzen und behalten bis zum kommenden St. Remigiustage, so lange ihr Aufenthalt in Köln noch gestattet sei, und dann sollten sie unserm Bürger das Haus und die dazu gehörenden Schlüssel überliefern, binnen welcher Zeit sie einen andern Juden in das Haus gesetzt hat, der das genannte Haus binnen Nachts angezündet und verbrannt hat, wie er das offenbar, während er in unsern Banden sitzt, bekannt hat und noch bekennet. Da nun eure eingesessenen Juden Abraham und sein Weib den Schaden eigentlich verursacht haben, weil der schuldige Jude in ihrem Namen und von ihretwe-

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 1424, Dienstag auf St. Lucienabend.
[2]) Copienbücher, N. 9, f. 130.

gen in dem Hause gesessen war, den Schaden aber nicht zu ersetzen vermag, so bitten wir euch freundlich, die genannten Juden anzuhalten und zu unterweisen, daß sie unserm Bürger Nicolaus Mendel den Schaden, den er durch den Brand des genannten Hauses erlitten hat, richten und kehren wollen" [1]).

Bei der am St. Remigiustage 1423 stattfindenden Erhebung des Schutzgeldes waren noch sechsundzwanzig Juden in der Stadt wohnhaft gewesen [2]). Vor und nach hatten Meyer, Simon Moses Eidam, Jüdlin von Heidelberg, Abraham von Nymwegen und Gevelink dessen Bruder, Gunprecht Vivus Sohn, Meyer von Bentheim, Meyer von Frankfurt, Hirtz und Breuwe dessen Ahnfrau, Liefmann von Dortmund und Rosa seine Frau, Salomon Süßkind's Eidam und Rika seine Frau, Jakob Simon's Sohn, Liepet von Heidelberg und Salomon von Bacharach die Stadt verlassen und in Deutz, Siegburg, Mülheim, Frankfurt und an andern Orten eine neue Heimath gesucht Am Bartholomäusabend 1424 wurde zum letzten Male das Schutzgeld von den noch in Köln anwesenden Juden erhoben. Es waren dies Mengin Kalmanns Weib, Mengin Koppelmanns, Salomon Süßkind Eidam des Rabbi, Rosa Ansheim, Jakob Stutzel, Jakob Moises Eidam, Meyer, Sara dessen Mutter, Salomon Vivus Sohn von Andernach, Israel Sauwels Sohn von Mainz, Boelen Bunheims Weib von Zülpich. Die Gesammtsumme des von diesen eilf Juden erhobenen Schutzgeldes betrug 236 Gulden [3]). Bis zu diesem Termin werden, wie der oben genannte Abraham, sämmtliche Juden vorher ihre Häuser verkauft haben. Sie alle hatten übrigens die Häuser, welche sie bewohnt, nicht eigenthümlich besessen. So gehörten die

[1]) Copienbücher, N 9, f. 147, b. — Es scheint dies dasselbe abgebrannte Haus zu sein, von welchem im Jahre 1432 die Rede ist; die Ruine gehörte der Richmodis von Eyrnich (Irnich?); die Reste waren durch Balken gestützt; diese Balken waren morsch geworden, und es war lebensgefährlich, an den dem Einsturz drohenden Ueberresten vorbeizugehen. Darum forderte der Rath die Eigenthümerin auf, Alles wegzuräumen. (Copienbücher, N. 12, f. 42.)

[2]) Einnahmeregister, term. Remigii.

[3]) Einnahmeregister, fer. IV, in vig. Barth.

von Juden bewohnten Häuser Groß-Jülich und Klein-Jülich der Stadt [1]), und andere Judenhäuser werden im Besitze derjenigen Bürger geblieben sein, von welchen sie nach der sogenannten Judenschlacht angekauft worden.

Wegen der Rente von 15 Mark, die zu Gunsten der Stadt auf der Judenschule haftete [2]), hielt der Rath sich für befugt, dies Gebäude gleich nach dem Abzug der Juden in Beschlag zu nehmen. Er ließ dieselbe niederreißen und an ihrer Stelle eine Kapelle errichten und mit Zustimmung des Archidiakons und Dompropstes Gerhard von Berg zu Ehren der h. Maria, der h. Anna und der h. Dreieinigkeit einweihen. Die Kapelle erhielt den Namen: Sacellum beatae Mariae virginis in Jerusalem ante curiam [3]). Der jezeitige

---

[1]) Einnahmeregister.

[2]) Item antfangen van der Juedenscholen van dem termyne paischen dat in dat vursch. erve gilt $7^1/_2$ mark. fer. IV post Jucund. und wiederholt, im Einnahmeregister.

[3]) Auf zwei Tafeln in der Rathskapelle fanden sich folgende Inschriften; auf der einen Tafel stand:

Mille quadringentos viginti quatuor anno
Qui sequitur Christi natali luce Mariae
Virginis aedicula haec sum consecrata, senatus
Magnifici et dotata eadem pietate, repulsis
Qui me habuere prius judaeis, Bartholomaei
Nempe die sancto ii sunt excedere jussi,
Dicor Hierusalem, sanctae est quia visio pacis,
Nunc in me Christo postquam sum sacra prioris
Et nomen ritus fideique ut sit monumentum
Quippe ego quae Mosi cultu plena atque Abrahami
Ante fui, Patri nunc Nato Spirituque
Sacra feror sancto, Christi matrique Aviaeque
Atque utinam mecum mea gens conversa fuisset
Errore et posito voluisset noscere Christum,
Nec praestolari Messiam mente profana
Qui nullus veniet. Sed non est hoc quia factum
Heu dolor! admoneo vos qui huc intratis amici
Christocolae sacrae sit fidei magis hoc studeatis
Exemploque meo semper meliora velitis
Amplecti lucem spretis erroribus omnes.

Benefiziat führte den Titel: Patriarch in Jerusalem. „Im Jahre 1426 in dem Heumonat, sagt eine alte Kölnische Chronik, auf unserer lieben Frauen Tag, da ließ der Kölnische Rath die Judenschule weihen zur Ehre unserer lieben Frau; sie war vierhundertundvierzehn Jahre im Besitz der Juden gewesen und auf den vorgenannten Tag unserer lieben Frau hielt man Hochmesse in der Kapelle“ [1]. Der Rath feierte fortan den Kirchweihtag, den 8. September, alljährlich durch ein feierliches Hochamt „mit Diskant“ und einem Festessen.

Nach ihrer Ausweisung durften die Juden ohne besondere Erlaubniß des regierenden Bürgermeisters, der mit dem Judengeleit betraut wurde [2], das städtische Gebiet nicht mehr betreten; wurden sie ohne Geleitschein betroffen, so mußten sie schwere Geldbuße entrichten und sich körperlicher Züchtigung unterwerfen. Der Aufenthalt wurde ihnen durchgehend nur bei Tage, bei Nacht nur in höchst seltenen Fällen gestattet [3].

auf der andern Tafel stand:

Anno milleno C quadris Vcum Vigeno
Natalique die genitricis sanctae Mariae
Nomen mutavi, quae primo judaeizavi,
Tunc synagoga nunc Jerusalem vocitata,
Tunc clamor et planctus nunc modulatio cantus.
Evolant Judaei in festo Bartholomaei;
Hanc decoravit senatus Coloniensis,
Rite dotavit thesauro, floride pavit;
Nostri patroni sunt Trinitas, Anna, Maria
Dent nobis doni de sursum gaudia dia.

(Gelenii farragines tomus X, f. 16. — Crombach, IV, 50.) — Diese Tafeln scheinen erst im Jahre 1500 angefertigt worden zu sein; in dem Ausgaberegister von 1500 ff. finde ich folgende Angabe: Item vur dat epithoma as doctor Jacobus Cantert van Groeningen in loff der cappelen Jhierusalem daselvest hangende zo latyn gemacht da wan datselve up dat bret zo machen gekost hayt 1 mark. (Oktober 1500.)

[1]) Chronik im Stadtarchiv.

[2]) Eidbuch, A. IV, 7, 40.

[3]) 1437, fer. 2 post. epiph. Meyer judeo aut ejus mumburno ad unum diem, quando tenebitur judicium super causa sua salvo quod manebit in hospitio, quousque transire debet ad judicium scabinorum et e converso ad hospitium. Neun Tage später: Meyer judeo ad duos dies post diem, quando tenebitur judicium prorogatum.

Im Jahre 1447 ersuchte der Herzog von Berg den Kölner Rath seinem Leibmedikus, dem Juden Vivis, Jahr aus Jahr ein wie den übrigen Bergischen Unterthanen sicheres Geleit zu geben. Der Rath lehnte dieses Ansuchen ab, „weil die Meister und doctores in medicinis binnen der Stadt ein Gesetz und Ordonnanz haben, wonach sie sich halten, wogegen wir nicht verstoßen dürfen“ [1]). Dem Ritter Johann von Nesselrode Herrn zu Palsterkamp schlug der Rath das Gesuch, dem Juden Sander ein Jahr lang Geleite zu geben, ab, sagte ihm aber zu, daß der betreffende Jude in Köln, so oft es ihm zum Nutzen Johann's und seines Bruders nöthig sein werde unbeschwert nach Köln kommen und „seine Materialien aus der Apotheke holen möge, doch also daß er in Köln nicht übernachte oder irgendwelchen andern Handel treibe“ [2]). Im Jahre 1508 weigerte er sich, dem Ansuchen des Junkers Eberhard von der Mark zu willfahren und dem Juden Isaak Geleit zum Besuch des Kölner Marktes zu ertheilen [3]).

Am 20. Februar 1510 beschloß der Rath, fortan keinem Juden der Stadt Friede, Geleit und Sicherheit zu geben, er trage denn öffentlich einen gelben Ring auf seinem äußersten Kleide, wie es von Alters herkömmlich und auch in andern Städten gebräuchlich sei“ [4]).

---

1) Copienbücher, N. 20, f. 219, b.
2) Copienbücher, N. 38, 22. Dez. 1497.
3) Copienbücher, 25. Juni 1508.
4) Mscr. A. III, 9, 67.

Sechszehntes Kapitel.

Fehden.

Kaiser Sigmund war gestorben, ohne die große Reformfrage, an deren Lösung er sich mit allen Mitteln versucht hatte, ihrer Erledigung auch nur einen Schritt näher gebracht zu haben. – Bei seinem Tode befanden sich die streitenden kirchlichen Parteien in größerer Spannung, als er sie beim Antritt seiner Regierung gefunden hatte; der offene Kampf zwischen den höchsten kirchlichen Autoritäten, den Sigmund nur mühsam zurückgehalten hatte, brach über dem Grabe des Kaisers mit erregter, heftiger Leidenschaftlichkeit aus. Dem Nachfolger Sigmund's, dem Könige Albrecht II., war es nicht vergönnt, zu erproben, ob der Erfolg seinem guten Willen und seiner jungen Kraft entsprechen werde: noch vor seiner Krönung erlag er auf einem Türkenzuge in der Nähe von Gran einer in seinem Heere wüthenden ansteckenden Krankheit. König Friedrich III., der Alles daransetzte, die nach der höchsten Reichsgewalt strebende Kurfürsten-Vereinigung niederzutreten und unter die königliche Autorität zu beugen, besaß nicht die Kraft, die erforderlich war, um diese mächtige oligarchische Verbindung zu sprengen, zugleich die Gebrechen im Deutschen Reichswesen zu heben und die Reform in der Kirche zu vermitteln. Eine kräftige und vielleicht entscheidende Stütze in diesem Riesenkampfe würde er sich gesichert haben, wenn er es verstanden hätte, den Städten einen ihrer Macht und ihren Bestrebungen entsprechenden politischen Einfluß zu verschaffen. Die Städte hatten ein hohes Interesse daran, die oligarischen Be-

strebungen der Kurfürsten zurückzudrängen, dem allseitig frevelhaft niedergetretenen Recht und Gesetz wieder Achtung zu verschaffen, dem allerwärts bedrohten Eigenthum wieder Sicherheit zu bieten, die in Kirche und Staat zerfallene Ordnung herzustellen und die Kirche von dem ärgerlichen Schisma zu befreien. Aber die Zeit der Sädte war noch nicht gekommen. Der erste Anlauf, den die Städte bei der Wahl des Königs Ruprecht zur Begründung einer selbständigen Mittelmacht zwischen dem König und den Kurfürsten gewagt hatten, war nicht nachhaltig genug gewesen, um darauf eine neue staatsrechtliche Bildung dauernd zu gründen. König und Fürsten reichten einander die Hand, um den Städten jede einflußreiche, entscheidende Stellung im Reichskörper zu sperren und dieselben wieder zu bloßen Werkzeugen für militärische und fiskalische Zwecke und zur Grundlage für den Ausbau der fürstlichen Souveränetät zu machen.

In der großen kirchlichen Reformsache, die fast ein halbes Jahrhundert hindurch die halbe Welt in Bewegung und die Kanzleien des Königs, der Kurfürsten, Fürsten und Bischöfe in unablässiger Thätigkeit hielt, wurden die Städte absichtlich von jeder Theilnahme an der Entscheidung über die wichtigsten Fragen entfernt gehalten, und man gestattete ihnen höchstens da eine bescheidene Betheiligung, wo die Fürsten sich scheuten, die Verantwortlichkeit allein zu übernehmen. Darum konnte sich die Reformfrage in Deutschland auch nie von den Fesseln des Privatinteresses und der fürstlichen Eigenbestrebungen frei machen; stets wurde das Maß der zu erstrebenden Verbesserungen von den der königlichen Macht oder den oligarchischen Bestrebungen der Kurfürsten daraus zu Gute kommenden Vortheilen abhängig gemacht, und es zeigte sich klar, daß keineswegs die Abschaffung der vom Volke so tief gefühlten kirchlichen Mißbräuche das Hauptziel und Hauptstreben des Königs und der Kurfürsten war. Vornehmlich waren es Rücksichten auf ihren kirchlichen Einfluß und ihre weltliche Machtstellung, welche sie bei ihren Entschließungen über ihre Stellung zum Concil und dem Papst maßgebend sein ließen, und das hohe Interesse, welches sie für die Wiedereinführung der alten Grundsätze im kirchlichen Leben und in der kirchlichen Verwal-

tung kundgaben, war nur eitler Schein und leere Redensart. König und Kurfürsten beobachteten nur solange die Neutralität, zu der sie sich in ihrer Stellung gegen das damals zu Basel tagende Concil und den Papst verpflichtet hatten, wie sie hoffen konnten, durch eine solche schwankende Mittelstellung den Kreis ihrer eigenen Rechte auf Kosten der allgemeinen Kirche zu erweitern; als sie ihre Sondervortheile besser gesichert sahen, wenn sie sich dem Papste anschlossen und gegen das Concil Partei ergriffen, trugen sie kein Bedenken, einander gegenseitig zu verrathen, ihre eidlich gegebenen Versprechen gewissenlos zu brechen und da neue Verbindungen anzuknüpfen, wo der größte Vortheil winkte: Solche Rücksichten waren bei dem ganzen diplomatischen Intriguenspiel durchschlagend gewesen, durch welches die neutrale Stellung des Kurvereins erschüttert, das Vertrauen des Concils getäuscht, der Einfluß Frankreichs erhöht und der vollständige Sieg des Papstes Eugen herbeigeführt wurde. Der Rivalität zwischen König und Fürsten sowie der Eigensucht der Kurfürsten war es hauptsächlich zu verdanken, daß das mit so schönen und glänzenden Hoffnungen begonnene Reformwerk in's Stocken gerathen und endlich vollständig gescheitert war. Wenn auch der wieder frisch gekräftigte schwäbische Städtebund den Reformbestrebungen, die bald vom König und den Fürsten gefördert, bald aus Sonderrücksichten absichtlich gehemmt wurden, mit scharfem Auge folgte, so wurde ihm doch auf keinem der vielen zur Berathung über diese hochwichtige Frage berufenen Reichstage die Möglichkeit geboten, mit entscheidendem Gewicht zwischen die einander theils offen, theils im Geheimen bekämpfenden und verrathenden Parteien zu treten und den Kaiser und die Kurfürsten zu einer Politik zu zwingen, deren Absehen dahin ging, mit allen Mitteln das große Werk zu glücklichem Ziele zu führen. Für den Gang der Ereignisse blieb es völlig gleichgültig, ob die Städte auf den einzelnen Reichstagen durch ihre Machtboten vertreten waren oder nicht. In der Frage, ob die Deutsche Kirche ihre Reorganisation nach den vom Concil oder nach den von der Römischen Curie vertretenen Grundsätzen durchführen solle, wollte der König sowohl wie der Kurverein das entscheidende Wort haben, keineswegs aber der

noch jungen Macht der Städte einen entscheidenden Einfluß gestatten. Die Städte sollten bei diesem Kampfe auf jede selbständige Stellung verzichten und bei ihrer parteilosen Haltung oder bei der Ergreifung einer Obedienz lediglich den Wink des Königs oder der Fürsten maßgebend sein lassen. Es war dies für die sich nach endlicher Beilegung der so traurigen kirchlichen Wirren sehnenden Städte um so drückender, als es ihnen täglich klarer wurde, daß die neutralen Fürsten ihre Parteilosigkeit blos als ein Mittel gebrauchen wollten, um zu geeigneter Zeit eine Aussöhnung zwischen dem Concil und dem Papst zur Sicherung ihrer selbstsüchtigen Zwecke zu stiften. Nur da, wo die Städte sich entschlossen zeigten, mit ihrer ganzen Wehrhaftigkeit für die Sicherung der Reichsgränzen und der westlichen Reichsgebiete gegen die Räuberhorden des Französischen Dauphins in die Schranken zu treten, wurde ihnen freies Handeln gelassen. Im September 1444 trat in Nürnberg eine bedeutende Anzahl von Städteboten zusammen, um die Grundzüge für einen wehrkräftigen Städtebund festzustellen, der den Reichsschutz, den König und Kurfürsten nicht bieten konnten oder wollten, selbständig in die Hand zu nehmen und mit vernichtendem Schlage die Französischen Mord- und Raubschaaren vom Deutschen Reichsgebiet zu verjagen im Stande sei.

Wie wenig auch die Stadt Köln gewohnt war, in politischen Fragen die Stellung und den Willen des Erzbischofs zur Richtschnur ihres Handelns zu machen, so scheute sich doch der kirchliche und religiöse Sinn des Volkes, in kirchlichen Dingen dem Befehle des geistlichen Oberhirten entgegen zu treten. Hier hatte der Erzbischof unzweifelhaftes Recht, Gehorsam zu fordern, und die ganze Bevölkerung beugte sich willig dem Worte ihres Bischofs. Es lag ihr ferne, zu untersuchen, aus welchen Gründen Dietrich so heftig gegen den Papst Eugen IV. eiferte; es war ihr genug, daß ihr Bischof das Recht des Concils anerkannte und sich gegen den Papst erklärte. Sie wollte nicht untersuchen, warum Dietrich, welcher bei Proklamirung der Neutralität Jeden mit Einziehung der Güter bedroht hatte, der das Concil um eine kirchliche Entscheidung angehen und eine Concilbulle zur Ausführung bringen werde, so schnell seine An-

sicht und Stellung geändert hatte. Sie folgte dem Wort und Beispiel des Erzbischofs und wollte durch kirchlichen Ungehorsam nicht zu allem andern Elend auch noch die strengsten kirchlichen Censuren heraufbeschwören. Wenn sie sich in dieser Frage gefügig zeigte, konnte sie hoffen, recht bald von dem Interdikte, welches am 5. März 1440 wegen Einkerkerung einiger Geistlichen über sie verhängt worden war, befreit zu werden [1]). Dazu kam, daß die Kölner Universität, auf deren Wort nicht geringes Gewicht gelegt wurde, sich, wenn auch unter Beschränkungen, für das Recht des Concils aussprach [2]).

Im Jahre 1439 hatte Aeneas Sylvius die Universität ersucht, ihre Stimme für das Recht des Concils zu erheben und mit unwandelbarer Treue dieses Recht durch Wort und That zu vertreten. Um seinen Zweck nicht zu verfehlen, hatte er ihr seine Abhandlung über das klare und volle Recht des Concils übersandt und sie gebeten, die hier entwickelten Grundsätze und Anschauungen zu den ihrigen zu machen. Die Universität hielt den gelehrten Verfasser bei seinem Worte und war später, als derselbe in seiner Eigenschaft als Papst in einem besondern Anschreiben den Inhalt dieser Abhandlung rundweg für Irrthum erklärte, schwer zu bewegen, den einmal genommenen Standpunkt aufzugeben [3]). Acht Professoren der Kölner Universität werden unter den einundzwanzig Räthen des Erzbischofs aufgeführt, welche im September 1444 auf der Reichsversammlung zu Nürnberg ihre Stimme zu Gunsten des Baseler Concils und des von demselben gewählten Papstes Felix V. abgaben. Es waren dies: der Bruder des Predigerordens Gotfrid Sluszel, der Carmelit Peter von Neukirch auch von Geldern genannt, Bernhard von Rheidt, Conrad Wellen von Reutlingen, Paulus von Gerresheim, der Carthäuserprior von Rurmonde Bruder Bartholomäus, Johann von Mecheln und Gerhard von Berg; letzterer beschränkte sein Votum nach Maß-

1) Lacomblet, 4, 237

2) **Bulaeus, hist. univers. Paris, 5. 460.**

3) **Crombach, annal. Col., IV. 100.**

gabe des Frankfurter Reichstagsbeschlusses von 1439 dadurch, daß er dem Concil das Recht den Papst zu suspendiren nicht zuerkannte. Mit Ausnahme Bernhard's von Rheidt, Johann's von Mecheln und Gerhard's von Berg erklärten sich auch alle für die Obedienz unter den Concil-Papst Felix. Außer diesen Repräsentanten der Wissenschaft gehörten zu den für das Concil stimmenden Räthen der Dechant von St. Severin Johann von Zweifel, der Propst von St. Severin Doktor Heinrich von Erpel, der Doktor beider Rechte Johann von Spul, der Doktor juris Jakob Clant, der Magister der Theologie Johann Tinktoris, der doctor legum Wilhelm von Hees, der decretorum doctor Wolter de Blisia, (von Bilsen) der decretorum doctor Heinrich von Bemel, der legum doctor Johannes von Erpel, der Lizentiat der Theologie Johann von Schottland, der legum doctor Lambert von der Langenhave von Rees, der Carthäuserprior in Köln Bruder Johannes und der Propst von St. Florinus in Coblenz[1]). Der Rath, der die Bestrebungen des Concils freudig begrüßt und im Jahre 1437 bereitwillig das vom Concil ausgeschriebene sogenannte Griechengeld bezahlt hatte, gab seine dauernde Anhänglichkeit an das Concil dadurch zu erkennen, daß er dasselbe durch die bei ihm eingelegte, bereits oben besprochene Berufung als die zuständige Appellationsinstanz anerkannte.

Rath, Geistlichkeit und Volk nahmen keine Notiz davon, als Papst Eugen den Erzbischof Dietrich, in welchem er seinen unversöhnlichsten Gegner erblickte, zugleich mit dem Erzbischof von Trier seines Bischofssitzes entsetzte und einem Neffen des Herzogs von Burgund, des Herzogs Adolf von Cleve gleichnamigem Sohne, das Kölner Erzbisthum verlieh[2]). Dadurch, daß Eugen dem Sohne desjenigen Fürsten, mit dem Dietrich um die Stadt Soest in blutigem Kampfe lag, das Kölner Kurfürstenthum zusprach, mußte er letztern auf's Höchste erbittern. Mit der Neutralität war es jetzt für Dietrich völlig am Ende. Den Hohn, mit dem ihn Eugen behandelt hatte, beantwortete

---

[1]) Lacomblet, 4, 263. — Crombach, IV, 118.
[2]) Pückert, die kurfürstl. Neutralität, S. 243.

er mit dem grimmigsten Hasse. Aber Eugen wußte recht wohl, daß dieser ohnmächtig und nicht mehr im Stande war, den sinkenden Stern des Concils wieder zu heben und den Sieg der Curie zu hintertreiben. König Friedrich, der keine Lust hatte, sich in seiner Stellung gegen Concil und Papst weiter von den Intriguen der Kurfürsten abhängig zu machen, war entschlossen, auf alle Fälle Frieden mit dem Papst zu schließen. Auf einer Zusammenkunft in Mainz scheint er auch mit dem Könige von Frankreich dahin zielende Verabredungen getroffen zu haben [1]). Der Papst wußte recht wohl, daß er dem Könige einen willkommenen Dienst leistete, wenn er den einer friedlichen Ausgleichung am meisten widerstrebenden Kurfürsten Verlegenheiten bereitete. Darum Eugen's rücksichtsloses Vorgehen gegen die Erzbischöfe von Köln und Trier. Als die Gefahr nahe rückte, daß der definitive Friede zwischen dem König und dem Papste über ihren Köpfen werde geschlossen werden, gebot diesen Fürsten ihr eigenes Interesse, keinen weitern Widerspruch gegen das gänzliche Aufgeben der Neutralität und eine friedliche Ausgleichung mit Eugen zu erheben. Jeder weitere Widerstand barg für sie nur größere Gefahren; wollten sie nicht Alles verlieren, mußten sie ohne Zögern der Römischen Curie die Hand der Versöhnung reichen. Dietrich unterwarf sich und überschickte im Herbst 1445 seinem in Frankreich weilenden Kanzler Machtbriefe, dem Papste in seinem Namen die Obedienz zu leisten [2]).

Noch waren die Neutralitätswirren nicht beigelegt, als auf der Westgränze des Deutschen Reiches wilde Raub- und Kriegsschaaren sich festsetzten, von denen dem ganzen Rheingebiet die ernstlichsten Gefahren drohten. Es waren dies die Armagnaken, die der König selbst zur Hülfe gegen die aufsässigen Schweizer in das Deutsche Land gerufen hatte. Der „Mehrer" des Deutschen Reiches, der in seinem ersten Landfrieden geklagt hatte, daß das Reich täglich „gemindert" werde, wies so selbst den Franzosen den Weg, um ihre Gränzen

[1]) Copienbücher, N. 18, f. 77, b.
[2]) Pückert, S. 304, ff.

immer näher nach dem Rheine vorzuschieben nnd im Westen Deutschlands Stück für Stück vom Ganzen loszuschälen. „Diese fremden Kriegerschaaren wurden nun geheißen und gerühmet gute Ritter, wurden aber vielfach hingerichtet und genannet Straßenräuber und Schinder. Vier Jahre vorher hatte Deutschland sie kennen gelernt, sie hatten damals im Elsaß bei einem dreiwöchentlichen Verweilen mehr als 100 Dörfer verbrannt, geplündert und zu Tode geschlagen Alles, was sie angetroffen, Frauen und Jungfrauen im ganzen Lande geschändet“ [1]). Einmal im Reich, zeigten diese wilden Räuber geringe Lust, sobald wieder die gesegneten Gebiete des Elsaß zu verlassen, im Gegentheil war Gefahr, daß sie ihre Raubzüge weiter ausdehnen und das Innere Deutschlands sowohl wie die niedern Rheingegenden raubend, sengend und brennend überfallen würden. Die Städte wußten gar gut, daß von der Seite, wo man Schutz und Schirm für die gefährdeten Interessen des Reiches und seiner Unterthanen erwarten sollte, an keine ernsten Schritte gegen das wilde Räubervolk zu denken war. Die Besorgniß vor dem weitern Vorrücken dieser bedrohlichen Schaaren stieg bei den Städten von Tag zu Tag. Am 21. Februar 1444 schrieb der Kölner Rath bezüglich dieses fremden Volkes an die Stadt Trier: „Uns kommen täglich erschreckliche Mähren über das fremde Französische Volk, wie sich dasselbe um eure Stadt und um Metz soll gelagert und schwerlich eure Gegend überfallen haben, was uns sehr leid thut und was wir höchst ungerne hören. Wir wünschen von euer Ehrsamheit etwas Nähres von diesen Dingen zu erfahren, namentlich was dieses Volk eurer Meinung nach beabsichtiget, ob dasselbe sich anschickt, auf den Rhein loszuziehen, wie stark es an Zahl ist, und wie seine Waffen beschaffen sind, die es bei sich führt und gebraucht“ [2]). Unter demselben Datum schrieb der Rath an die Stadt Frankfurt: „Uns ist berichtet von einer Manier und Einrichtung einer Büchse, die ihr besitzet und von eurem Scharfrichter erfunden und gemacht sein soll, auch hören

---

[1]) Pückert, die Neutralität.

[2]) Copienbücher, N. 14, f. 62.

wir täglich viele erschreckliche Dinge über das fremde Französische Volk, und wie etliche Fürsten den Reichsstädten in Oberland und in Schwaben Feindschaft angesagt haben sollen, wir begehren, eure Ehrsamkeit wollen uns der angegebenen Büchsen eine bestellen und für unser Geld uns zusenden, zugleich uns wissen lassen, was euch über die genannten Dinge und das bewußte Volk kundig ist"[1]). In einem Schreiben des Kölner Rathes vom 10. Aug. desselben Jahres an die Stadt Augsburg heißt es: „daß ihr uns geschrieben habt, ihr vernehmet gar mannigfaltig, wie sich in Frankreich und andern Gegenden im Welschen Lande große Haufen und merkliches Volk reisigen Gezeugs erheben, um nach Deutschland zu ziehen, dasselbe zu beschädigen, und begehret unter andern Worten zu wissen, was wir von solchem fremden Volke vernommen, haben wir wohl verstanden; wir wissen aber nicht, wie es sich eigentlich in der Wahrheit um diese Dinge verhält; denn bei uns gehen viele Gerüchte, daß der Dauphin, des Königs von Frankreich ältester Sohn, eine große Zahl von Leuten beisammen habe, und er trage Lust, damit etwas zu unternehmen; aber wo es hinaus soll, weiß man noch nicht. Deßgleichen geht auch ein Gerücht bei uns, daß der Herzog von Burgund große Massen von Leuten beieinander habe, wohinaus er aber damit will, wissen wir nicht, wir haben aber Aussicht, es gewahr zu werden, und wenn wir etwas Zuverlässiges vernehmen, werden wir es euch gerne mittheilen. Leider steht es in diesen niedern Landen des Rheines gar schwerlich mit schweren Fehden, wie euer Bote, der Bringer dieses Briefes, wohl wird gesehen haben; der allmächtige Gott möge das zum Troste dieser Lande zum besten fügen"[2]).

In Köln stieg die Angst vor den Armagnaken höher, als man in Erfahrung brachte, daß der Erzbischof die Absicht habe, einen Theil derselben für seinen Krieg gegen Soest in Sold zu nehmen. Man erzählte sich daselbst, ein Theil der Armagnaken sei schon auf dem Wege, um dem Erzbischof Dietrich Soest helfen zu erstürmen, während

---

[1]) Copienbücher, N. 14, f. 62.

[2]) Copienbücher, N. 18, f. 39.

einen andern Theil der Abt von Prüm in der Eifel gegen Hurt von Schöneck zu Hülfe gerufen habe. In einzelnen Zunft- und Burhäusern wurden Stimmen laut, daß man mit Sehnsucht das Anrücken der Armagnaken erwarte, um sich denselben anzuschließen und unter deren Führung die aristokratischen Elemente im Stadtregiment zu vernichten. Der Rath, der sich nicht unvorbereitet überraschen lassen wollte, ließ eiligst die Festungswerke ausbessern und die Stadt in guten Vertheidigungsstand setzen. Im Einnahmeregister der Zapfaccise von 1444 findet sich die Notiz: „Den Rentmeistern und Beisitzern auf der Mittwochsrentkammer auf Befehl der Herren des Rathes 2666 Mark 8 Sch. ausgegeben für Holz und Bort, um Bollwerke und Lehnen zu machen längs die Stadtmauer, wenn es Noth wäre gegen die Armagnaken und Franzosen".

Während dessen wurde am Oberrhein Ernst gemacht, mit starker Heeresmacht gegen die Armagnaken vorzurücken. Schon zu lange hatten König und Fürsten dem wilden Treiben dieser Räuberhorden ruhig zugesehen. Die Städte, in ihrer Noth, bereiteten sich auf eigene Hand für die Sicherheit von Person und Eigen gegen die französischen Raubschaaren Sorge zu tragen. Gegen Erwarten entschloß sich nun auch der König, eine kriegerische Abwehr der Armagnaken anzuordnen. Am 30. September 1444 schrieb er an die Stadt Köln: „Wir haben euch vormals Kenntniß gegeben von der Beschädigung und Verderbniß der Lande, die das Französische Volk in dem heil. Römischen Reiche und in Deutschen Landen ungebührlich begonnen, wie das auch nun leider landkundig ist. Wir haben euch auch um etliches reisige Volk angeschlagen, unserm lieben Oheim dem Pfalzgrafen zu Hülfe zu senden bis zu einem größeren und mächtigeren Zug des h. Reichs, der nachfolgen soll. Nun kommt uns täglich mehr Botschaft, wie sich dasselbe fremde Volk stets mehret, wodurch solcher Unrath und solche unbillige Dinge täglich mehr wachsen; wenn dem nicht Widerstand entgegengesetzt wird, muß es sich weiter ausbreiten und es möchte später schwer halten, das Uebel auszurotten. Darum haben wir mit unsern Kurfürsten, Fürsten und andern Getreuen die Sache erwogen, und es ist beschlossen worden, daß man

den Zug ohne Zögern auf die Beine bringe, wie wir denn unsere königliche Briefe an Kurfürsten, Fürsten, Herren und Städte ausgesandt und ihnen geboten haben, daß Jedermann mit seiner Anzahl zu Roß und zu Fuß sich aufmache und acht Tage vor St. Martin sich vor Speier einfinde, um zu thun, was daselbst der Oberhauptmann anordnen werde. Da ihr auf 500 Mann zu Roß mit Lanzen angeschlagen seid, so begehren wir von euch und ermahnen euch nach der Pflicht, mit der ihr uns und dem Reiche verbunden seid, daß ihr betrachtet solches große Anliegen und solche große Noth des Reiches und der Deutschen Lande und euch mit der genannten Zahl Reiter ausrüsten und dieselben zur bestimmten Zeit nach Speier führen wollet, um unter dem Befehle des Oberhauptmannes behülflich zu sein, dem fremden Volke Widerstand zu leisten"[1]). Dieser Oberhauptmann war der Pfalzgraf Ludwig bei Rhein. „Da jetzunder ein fremdes Volk aus Frankreich, schrieb der König am 3. Oktober an den Kölner Rath, sich in das heilige Reich und Deutsche Land gelegt hat und darinnen an Land und Leuten mancherlei Verderben und übermäßigen Schaden thut und es landkundig ist, wie große unmenschliche Ungebühr, die früher nie gehört worden, dieses Volk durch manche unziemliche Dinge begeht, besonders wie es nun etliche unserer und des Reiches Städte eingenommen hat und die andern in denselben Gegenden mit schweren Nöthen heimgesucht und durch unbillige Huldigung dem Reiche zu entfremden sich unterfängt, wir aber und unsere und des heiligen Reiches Kurfürsten, Fürsten und Getreue solche Beschädigung zu Herzen genommen haben und gewillt sind, mit Hülfe des allmächtigen Gottes solchem Treiben Widerstand entgegenzusetzen und zu diesem Zwecke etliche Anschläge zur Stellung von Kriegsvolk zu Roß und zu Fuß gemacht worden sind, so haben wir mit Rath derselben unserer Kurfürsten und Fürsten den Hochgebornen Ludwig Pfalzgrafen bei Rhein, des heiligen Römischen Reiches Erztruchseß und Herzog in Bayern, unsern lieben Oheim und Kurfürsten, in Anbetracht, daß er in solcher wichtigen Angelegenheit

[1]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Nürnberg, Mittwoch nach Michael 1444.

nach Gestalt der Sache und seiner Lande, auch nach seiner Redlichkeit und Macht füglich und mit Erfolg handeln wird, zu unserm und des heiligen Reiches oberstem Hauptmann gesetzt, gemacht und beordert, setzen, machen und beordern ihn in Kraft dieses Briefes und Römischkaiserlicher Macht und geben ihm in Kraft dieses Briefes volle und ganze Gewalt und Macht, die Sache gegen die Franzosen und das fremde Volk nach seinem Gutdünken und Verstand vor die Hand zu nehmen und zu handeln, unser und des heiligen Reiches Banner, das wir ihm gesandt haben, aufzuwerfen, so oft es Noth thut, das Volk, welches zu dem Anschlag beschieden ist, zu leiten und zu führen, und, wenn es nöthig sein und unserm genannten Oheim gut dünken würde, unsere und des Reiches Kurfürsten, Fürsten, und Städte aufzufordern und denselben zu gebieten, zu ihm zu ziehen und ihm und dem heiligen Reiche Beistand und Hülfe zu leisten mit all ihrer Macht und die Ungehorsamen unter schweren Strafen zu ermahnen, und alles das zu schaffen und zu thun, was ein oberster Hauptmann des heiligen Reiches thun soll und mag. So gebieten wir euch allen und jeglichen, Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Reichsstädten und allen Märkten, Dörfern und Gemeinden, daß ihr dem obgenannten unserm Oheim dem Pfalzgrafen als unserm und des heiligen Reiches obersten Hauptmann, wenn ihr dazu von ihm ermahnt und aufgefordert werdet, gefolgig und gehorsam seid, zum Schutz und Schirm des heiligen Reiches“ [1]). Acht Tage später schrieb der Pfalzgraf an den Rath: „Da ihr jetzt auf Simon und Judatag eure Botschaft zu uns nach Speier geschickt und wegen des Anschlages, wozu ihr vom Römischen Könige gegen das fremde Volk aus Frankreich, das jetzunder in diesen Landen liegt, habt reden lassen und dabei eure Noth, in welcher die niedern Rheinlande von Kriegs- und auch der Stadt Köln Beschwerungen wegen erzählet habt und uns als einen Hauptmann und Statthalter des Reichs euch den Anschlag zu mäßi-

[1]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. 1444, Freitag nach St. Michael.

gen gebeten habt, so haben wir mit Rath unserer Freunde euern guten Willen und Gehorsam, so ihr zu dem heiligen Reiche und uns traget, sowie auch die vorgenannten Kriege des Niederlandes erwogen und euch mit gutem Willen auf 50 Reisige mit Gleven, darunter 100 Gewappnete, herabgesetzt, so daß, im Falle ihr die Reisigen bei euch nicht aufbringen könnt, wir euch zu besonderer Gunst einen Hauptmann, Grafengenossen, in eurem Namen dem heil. Reiche zum Auszug gegen das fremde Volk am St. Nicolaustage stellen wollen. Für diese 50 Mann mit Gleven habt ihr für Kosten und Schaden 2000 Gulden zu bezahlen, die Leute zu halten den ganzen Zug aus während der ganzen Dauer desselben, und wenn die Leute an die Herberge kommen und der Zug dann wendig wird, sollt ihr uns nicht mehr als 500 Gulden bezahlen"[1]). In einem Schreiben vom 18. Oktober sagt derselbe Pfalzgraf: „Wir zweifeln nicht, ihr habt wohl vernommen, wie ein fremdes Volk in die Lande des heiligen Römischen Reiches, in Elsaß, das Metzer Land und das Westreich gekommen ist und großen merklichen Schaden, Schande und Uebel in mancherlei Weise begangen hat und noch täglich begeht, wodurch Gott der Allmächtige verunehrt, das heil. Römische Reich geschmäht, zu Grunde gerichtet und von Deutschland abgerissen wird, wenn dem eingedrungenen Volke nicht Widerstand entgegengesetzt wird . . . Da unser gnädigster Herr der Römische König uns zum obersten Hauptmann gemacht und uns des heil. Römischen Reiches Panier anbefohlen hat, so ermahnen wir euch, daß ihr mit euerm Anschlag zu Roß und zu Fuß acht Tage vor St. Martin mit Wagen zu der Wagenburg, Büchsen, Steinen, Pulver, Pfeilen und Geschützen nach Nothdurft um Speier sein sollet auf daß solcher nachgehende Zug mit gemeinem Rathe der Fürsten, Grafen, Herren, Ritter und Städte vorgenommen werde, Gott zu Lobe und dem heil. Römischen Reiche und den Deutschen Landen zu Ehren und Nutzen. Wir bitten auch, daß ihr eure trefflichen Rathsfreunde auf den nächsten Simon- und

[1] Herrenbriefe im Stadtarchiv d. d. Spire ipsa die b. Maur. 1444.

Judatag nach Speier mit Vollmacht fertigen und schicken wollet, um über die Sache nach Nothdurft zu reden und zu handeln" [1]).

Bezüglich des Kölnischen Anschlages zu dem in Aussicht genommenen Armagnakenzug schrieb der Rath unter dem 21. Nov. an den Pfalzgrafen Ludwig: „. . . Wir begehren Euer fürstliche Gnaden zu wissen, daß nach Lage dieser Lande, die durch mancherlei Kriege, in die auch wir verwickelt sind, bedrückt werden, und wegen anderer schweren Warnungen, die uns täglich zukommen, wir wohl geglaubt hätten, daß wir des Anschlages halber unbeschwert und ledig geblieben wären. Doch wie dem auch sei, wir wollen uns in der genannten Sache gehorsam erweisen, in so fern der Zug also vor sich geht, daß andere freie und Reichsstädte auch dazu dienen und mitwirken werden, wie sie veranschlagt sind und Euer Gnaden dafür sorgen werden, daß diejenigen, die also von unseretwegen und in unserm Namen dem heil. Reiche und Euer Gnaden dienen werden noch ihre Erben, weder wir noch die Unsrigen nun noch später um keinerlei Schaden noch Schmerzen, es sei an Leib, Pferden oder Gut, angesprochen noch geargwilliget werden... Wenn aber der Anschlag nicht vor sich geht, oder auch die andern freien Reichsstädte darzu nicht

[1]) Ein Transfix zu diesem Brief sagt: Auch haben wir fuergenommen und lute bestalt mit der wagenburcge dem folcke zu widdersteen und sollent dusent wagen iglicher mit zwein starcken knechten, die wol faren konnen, und vier starcken wagenhengsten wol gemenet und gestalt mit leiteren, zeynen, starcken lussen, halp mit linem duche gedeckt und unden zuschen den zwein achsen an der leng wieder ein starck brete an keten gehangen, gestalt das man das anhencken und abetun moge, wann man wil, und solen ye zwei wagen ein ketten haben, die acht elen lang sin, mit einem ringe und einem hacken, das man die an und abetun moge, wann man wil, und sollen zu iglichem wagen zwo hantbuchsen und zu iglicher hantbuchsen zum myndesten sechzig blie klutze und zu zwein wagen ein kamerbuchse und dartzu zum mynsten dreissig steine als gross als ein heupt ist, und zu iglichem wagen zwen slegel, die beslagen und mit ketten angehenget sind, zwo glen und hacken daran, dry setzetartzschen von borten mit selben binden daran ein schuffel, ein hauwe und ein bickel geboren, und darumb so wollent uwer wagen also zu stellen und der und auch steine, pulver, blie und pfile so ire meiste mogent mit uch brengen. (Herrenbriefe im Stadtarchiv, d. d. Heidelberg, sabbato post b. Galli conf. 1444.)

helfen wollen, so mögen Euer Gnaden auch uns all solcher Beschwerniß entheben. Wir begehren auch, Euer Gnaden mögen uns entschuldigt halten, daß wir mit dieser unserer Antwort gezögert haben, weil die Dinge sich bei uns täglich verändern und wir auch gehört haben, wie etliche Fürsten den Reichsstädten im Oberlande Feind geworden sind; da das reisige Volk, welches Euer Gnaden zu dienen hat, beritten sein soll, so hat dieses in uns einigen Zweifel erweckt und wir wissen nicht, wessen wir uns in diesen Läufen und Sachen versehen sollen; wir bitten, Euer Gnaden mögen uns etwas Bescheid zugehen lassen"[1]). In der Antwort, welche der Pfalzgraf hierauf am 4. Dezember nach Köln sandte, heißt es: „. . . Es werden des heil. Reiches Städte, Lande und Leute, auch unsere Lande, die Unsrigen und anderer Fürsten und Herren Leute gar schwer von dem fremden Volk beschädigt und gedrängt. Darum ist es Noth, sollen anders die Städte, Lande und Leute bei dem heil. Reiche erhalten werden, daß ihnen Hülfe und Trost unverzüglich geboten und dem fremden Volke einiger Maßen Widerstand entgegengesetzt werde. Weil unser gnädigster Herr, der Römische König, uns in dieser Sache zu seinem und des heil. Reiches obersten Hauptmann bestellt hat, so wollen wir in diesen Dingen Ernst und Fleiß vorkehren und unser Möglichstes thun, wie es auch bisher geschehen ist, und wir bitten und ermahnen euch, daß ihr dem heil. Römischen Reiche zu Ehren und den Landen und Leuten des Reiches und anderer Fürsten und unseren Landen und Leuten zu Nutzen und Frommen vierzig reisige Schützen mit Armbrüsten auf eure Kosten schicket auf den Neujahrstag nach Hagenau, und daß ihr denselben befehlen wollet, unsern Hauptleuten willig und gehorsam zu sein, gegen das genannte Kriegsvolk zu reiten und zu thun und auch zu liegen, wohin ihnen durch uns oder unsere Hauptleute wird befohlen werden"[2]).

Diplomatische Vermittlungen brachten bald wieder Stillstand in die kriegerische Bewegung. Darum konnte der Kölner Rath den

---

1) Copienbücher, N. 18, f. 62.

2) Herrenbriefe im Stadtarchiv, d. d. ipso die beatae Barbarae 1444.

Pfalzgrafen unter dem 15. Dezember ersuchen, die Stadt Köln wegen ihres Contingentes nicht weiter zu drängen. „Da wir unsere Freunde, heißt es in diesem Schreiben, auf Simon und Judatag nach Speier zu Euer Gnaden geschickt haben, die Euer Gnaden die Noth dieser Lande wegen anstehender Fehden und Kriege und auch wegen der Sorge vor dem fremden Französischen Volke, von dem ein Theil nicht weit von diesen Landen steht und großen Schaden thut, vorgebracht haben, und da wir dieser Dinge wegen keine Leute aus diesen Landen aufbringen können, so sind unsere Freunde mit Euer Gnaden und Euer Gnaden Räthen übereingekommen, auf welche Weise wir unserer Verpflichtung nachkommen sollten, im Falle der gemeine Anschlag und Zug vor sich gegangen wäre, der aber durch Gottes Gnade wendig geworden ist. Es ist annoch in diesen Landen in der vorgenannten Weise bestellt und gelegen, daß wir keine reisige Schützen auftreiben und dieselben auch bei uns nicht entbehren können, und wir bitten Euer Gnaden dienstlich, uns unserer Verpflichtung gnädig zu entbinden" [1]).

Der Ausgang der von den Kurfürsten von Köln und Trier bezüglich des Abzugs der Armagnaken geführten Unterhandlungen mit dem Könige von Frankreich und dem Dauphin brachten endlich die bedrohliche Armagnakenfrage zu einem für die Deutschen Interessen befriedigenden Abschluß. Der König und der Dauphin verpflichteten sich, bis zum 20. März 1445 ihr Kriegsvolk vom Deutschen Reichsboden zu entfernen.

Keine leere Ausflucht, sondern nur der Druck schwerer Bedrängniß war es, wodurch die Stadt Köln sich genöthiget sah, die meisten Tage, auf welchen über die Stellung des Deutschen Reiches zu den streitenden kirchlichen Parteien berathen wurde, unbeschickt zu lassen. Eine Reihe von Privatfehden sowohl wie der dreijährige Soester Krieg und der Armagnakenzug machten alle Wege unsicher und hemmten jeden Verkehr zu Lande wie zu Wasser. In weiter Ferne sowohl wie in nächster Nähe waren Leben und Freiheit, Hab und

---

[1]) Copienbücher, N. 18, f. 68.

Gut des reisenden Kölners bedroht; bald aus dem Süden, bald aus dem Norden erschollen die bittersten Klagen über Beraubungen und Gewaltthaten aller Art; auf der hohen See so gut wie auf Landstraßen und Flüssen wurde die fahrende Habe geraubt, der begleitende Kaufmann gekümmert oder gefangen genommen. Am 11. Januar 1440 mußte die Stadt an Meister und Rath der Stadt Straßburg schreiben, daß sie ihre Rathsfreunde zu der nach Straßburg anberaumten Versammlung der Städte im Oberlande, im Niederlande und in Schwaben nicht schicken könne, „da sie von Feindschaft in den Oberlanden zu sehr beladen sei“ [1]). Am 1. März 1441 schrieb sie an den in Mainz versammelten Reichstag, „daß sie nur dann ihre Freunde zur Tagfahrt entsenden könne, wenn ihr vom Grafen von Nassau, der mit vielen anderen Herren ihr Fehde angesagt habe, sicheres Geleite zugesichert werde“ [2]). Unter dem 6. April 1450 richtete der Kölner Rath an die Städte Worms und Straßburg, den Pfalzgrafen Friedrich, den Erzbischof Friedrich von Salzburg, den Bischof Silvester von Chiemsee, den Pfalzgrafen Albrecht, Hans von Reiperg, den kaiserlichen Rath Lizentiaten Ulrich Redner das Ansuchen, die Stadt Köln entschuldigen zu wollen, daß sie ihre Machtboten nicht zur Tagfahrt nach München schicke. „Daß Euer Gnaden, Liebden und Ehrsamheit, schrieb er, uns von des allergnädigsten Königs wegen haben schreiben lassen, unsere Rathsfreunde nach München zu dem gesetzten Tage zu schicken, haben wir wohl verstanden, und sind uns solche Spenne, Kriege und Zerwürfnisse zwischen den Fürsten und den Städten allzeit herzlich leid gewesen, wie sie es annoch sind, und wir haben auch, um solchen Streit helfen beizulegen, unsere Freunde auf den letzten Tag nach Heidelberg geschickt. Wir hatten auch in gleicher Weise für dieses Mal einen unserer Bürgermeister und unsern Doktor unserm allergnädigsten Herrn und Euer Gnaden, Liebden und Ehrsamheit zu Ehren und Liebe befohlen, nach München zu reiten, um nach Euer Gnaden, Liebden und Ehrsamheit

[1]) Copienbücher, N. 15, f. 32.
[2]) Copienbücher, N. 15, f. 68.

Begehren in den vorliegenden Sachen zum besten zu helfen, so viel sie mit ihrem Dienst und Rathe dazu von Nutzen gewesen wären, und wir wollten auch um des gemeinen Nutzens willen aller dieser Lande Kosten und Arbeit ungerne gespart haben, in so fern es an uns gelegen gewesen, daß diese Uebelstände und Gebrechen gehoben würden. Und als dann unsere vorgemeldeten Freunde schon drei Tage auf dem Wege nach München geritten waren, haben uns eine große Anzahl von Rittern entsagt und sind unsere Feinde und Helfer eines Eberhard von Oberstein geworden, der Untersaß des Pfalzgrafen am Rhein sein mag, der uns ohne alles Recht oder ohne alle redliche Ansprache befehdet, uns einen unserer Bürger ohne Fehdebrief auf des heil. Reiches Straße abgefangen, gefänglich gehalten und darnach uns widersagt und also dem Unsrigen das Seine schwerlich abgeschatzt hat. Da unsere Freunde der merklichen Fehde halber Leibes und Gutes besorgt waren auf dem Wege, darum haben sie wieder zurück ziehen müssen, was uns recht leid ist. Wir bitten und begehren darum, Euer Gnaden, Liebden und Ehrsamheit wollen dieses zu Sinne haben und uns und unsere Stadt solcher Nothsachen wegen für verantwortet und entschuldiget hatten" [1]). Der in diesem Schreiben genannte Eberhard von Oberstein hatte die angeführte Gewaltthat bei Bingen verübt [2]).

Am 10. Juni 1451 mußte die Stadt Köln an den König schreiben, der zur Herstellung des gestörten Friedens zwischen dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg und dem Herrn Conrad von Heydeck und der Stadt Nürnberg eine Tagfahrt anberaumt hatte, „daß sie ihre Machtboten nicht entsenden könne, weil ihr sonderlich schwer und sorglich sei, ihre Freunde zu solcher Tagfahrt auf den Weg zu schicken wegen schwerer Fehden, die muthwillig an sie gekehrt seien, und wegen großer Sorge und Angst, die sie und die Ihrigen zu andern Zeiten auf dem Wege nach Tagfahrten gelitten hätten, besonders seien vor Kurzem im Geleite der Kur-

---

1) Copienbücher, N. 21, f. 17.
2) Copienbücher, N. 18, f. 72.

fürsten am Rhein ein Theil Kölner Bürger und Kaufleute auf des heil. Reiches offener Landstraße von dem Wild- und Rheingrafen Gottfrid zu Daun und seinen Mitreitern aufgehalten, einige ermordet, die andern gefangen weggeführt, die einen geschatzt, die andern noch in Gefangenschaft gehalten worden" [1]). Im Rheingau wurden 1461 dem Kaufmanne Peter von Rheidt zweiundzwanzig Tonnen Häringe und andere Fische gewaltsam weggeführt.

Im Jahre 1456 klagte der Rath in einem Schreiben an die Kurfürsten, „daß die um Köln gelegenen Lande gar sehr verkriegt und verheert seien, wodurch der Wohlstand der Bürger von Tag zu Tag immer mehr abnehme und daß die städtischen Eingesessen täglich mit großem Muthwillen durch unbillige Fehden belästiget und zu Schaden gebracht würden. Von den vielen Gewaltthaten, über welche Kölner Bürger sich beim Rathe beklagten, seien hier nur einige hervorgehoben: Im Jahr 1442 wurden dem Ochsenhändler Heinrich Smyttinck 23 Ochsen, die derselbe im Amte Lingen gekauft hatte, zu Sendenhorst im Stifte Münster weggenommen [2]). Eine Ladung Waaren, welche die Kölner Kaufleute Conrad Rummel und Johann Kaldenborn von Braunschweig nach Lübeck fahren wollten [3]), wurde 1459 im Braunschweigischen geraubt. Der städtische Rath Johannes Frunt wurde 1450 auf seiner Reise zur hanseatischen Versammlung in der Nähe der Stadt Hameln mit seiner ganzen Begleitung von Johann von Spiegelberg aufgegriffen, beraubt und in's Gefängniß geschleppt. Nicht eher erhielt er die Freiheit wieder, als bis er eine Handfeste über 800 Gulden ausgestellt hatte. Auf diese Weise wollte Spiegelberg eine Forderung quitten, die er gegen den Erzbischof von Köln hatte [4]). Derselbe Bevollmächtigte zum Lübecker Hansetage wurde abermals im Jahre 1461 von der Gräfin Elisabeth von Teklenburg bei Lingen für Rechnung des Erzbischofs Dietrich überfallen und gefangen gesetzt.

---

1) Copienbücher, N. 21, f. 130.
2) Copienbücher, N. 17, f. 66.
3) Copienbücher, N. 25, f. 85.
4) Copienbücher, N. 21, f. 70.

Auf der hohen See mußten die Kölner Kaufleute einestheils unter den Französisch-Englischen Wirren, anderntheils in Folge der Zwietracht, die sich auch in den so stark gegliederten Organismus der Hanse eingesenkt hatte und denselben zu sprengen drohte, manches Ungemach erdulden. Als im Frühjahr 1444 der Kaufherr Johann Dasse mit einem Schiffe Wein auf der Fahrt nach Preußen begriffen war, wurde er von den Bremern, die jedes Schiff, welches von Antwerpen ausfuhr, aufzubringen sich bemühten, angehalten und an der Weiterfahrt gehindert [1]). Im Jahre 1447 wurde Peter von Strahlen an der Spanischen Küste mit seinen Waaren angehalten und beraubt. Ein Schiff mit Tuch, Kupfer, Leinwand befrachtet, wurde auf seiner Fahrt von England nach Preußen von Dänischen Seeräubern gekapert und seiner Ladung beraubt; es enthielt außer den Englischen Waaren Sendungen der Kölner Kaufleute Johann Rinck, Niclaus Lindemann und Johann Dasse [2]). Im Jahre 1449 wurde ein aus Frankreich nach England segelndes Schiff von einem Burgundischen Hauptmanne angehalten und seines Inhaltes beraubt. Die Kölner Kaufherren, die hierbei zu Schaden gekommen, gaben sich neun Jahre lang alle Mühe, wieder in den Besitz ihres Eigenthums zu gelangen; doch der Burgunder hatte stets schöne Worte, aber nie den ernsten Willen, den Raub, den einer seiner Hauptleute begangen, zu ersetzen [3]). In demselben Jahre verlud Johann Zietzmann in Dortrecht durch einen Dortrechter Schiffer eine Quantität Wein, Oel und anderer Waaren in das Schiff „Magdalena" für England. An der Küste wurde das Fahrzeug von einem Seeräuber Namens Simon Lauwels überfallen und aufgebracht. Der Seeräuber wurde später zwar ergriffen und in den Kerker geworfen, bald darauf aber auf Befehl des Grafen von Warwick wieder auf freien Fuß gestellt: Zietzmann hat niemals Ersatz für seinen Verlust erhalten [4]). Im Jahre 1455 wurde dem Kölner Kaufherrn Adolf Brede aus einem

---

1) Copienbücher, N. 18, f. 28.
2) Copienbücher, N. 18, a, f. 190.
3) Copienbücher, N. 24, f. 112.
4) Copienbücher, N. 25, f. 40.

nach Rußland segelnden Schiffe von den Deutschordensrittern eine Waarensendung im Werthe von 1500 Mark preußisch geraubt. Im Jahre 1460 wurden durch einen Französischen Hauptmann Colinus de Casa nova auf offener See an der Französischen Küste Kölner Waaren im Betrage von etwa 10,000 Kronen weggenommen[1]). Der Erzbischof Dietrich, „der beim Könige von Frankreich in merklicher Achtung stehe", wird um seine Fürsprache ersucht, daß der König den Schaden ersetzen wolle[2]). Im März 1461 wurde ein von England zurückkehrendes Schiff, welches größtentheils mit Kölner Gut befrachtet war, „auf der Kante von Flandern" angehalten und ausgeraubt[3]).

In unmittelbarer Nähe erwuchsen der Stadt zahllose Bedrängnisse aus dem Soester Kriege und einer Reihe mehr oder weniger damit zusammenhangender kleiner, aber verderblicher Fehden. Dietrich hatte den Soester Streit dadurch herbeigeführt, daß er in Westfalen seinen souveränen Fürstenwillen zum Gesetz erheben und das zwischen den Westfälischen Städten und der Ritterschaft geschlossene Bündniß sprengen wollte. Die Stadt Soest trat dem Erzbischof mit der entschlossensten Energie entgegen; sie ging so weit, ihm den Gehorsam völlig zu kündigen und an seiner Stelle den Jungherzog von Cleve zum Landesherrn zu wählen. Die Stadt Köln war entschlossen, sich jeder Betheiligung an diesem Kampfe, der mit der ganzen Wildheit und Grausamkeit des 15. Jahrhunderts drei Jahre lang geführt wurde, zu enthalten. Schon ein Jahr vor dem Beginn dieses Krieges, in dem wegen des Schlosses Broich zwischen dem Erzbischof und dem Herzog von Cleve ausgebrochenen Streite, hatte die Stadt Köln erklärt, daß sie unter allen Bedingungen neutral bleiben wolle. Als Dietrich und der Herzog von Jülich sie ersuchte, „ihren stärksten Büchsenwagen mit Schirmen und andern Geräthschaften zu leihen", schlug sie dieses Ansuchen rundweg ab, „weil sie

---

1) Copienbücher, N. 25, f. 117.
2) Copienbücher, N. 26, f. 28.
3) Copienbücher, N. 26, f. 28, b.

keine Lust trage, sich in die Sache zu mischen und sich neue Feindschaften zu machen"[1]). Im Soester Streit wollte es ihr aber nicht gelingen, ihre neutrale Stellung mit erfolgreicher Entschiedenheit zu wahren und jede Störung ihrer Ruhe mit scharfem Schwerte abzuschlagen. Anfangs Mai 1445 wagte sich eine Schaar Clevischer Reiter plündernd und raubend bis unter die Mauern der Stadt; erst nachdem sie das am nördlichen Stadtgraben gelegene Weingut des Gottschalk Rabode verwüstet hatten, zogen sie sich zurück[2]). Sie setzten über nach Deutz, plünderten das ganze Städtchen, nahmen den Schultheis und einige andere Bürger gefangen, schatzten die reichsten der Deutzer Juden, steckten schließlich den Ort in Brand und zogen sich mit zehn Wagen und einer Karre voll von Kleidern und andern geraubten Dingen nach Westfalen zurück. Auf einem andern Streifzug hielten Clevische Krieger den Neußer Nachen an, nahmen die Passagiere gefangen, steckten die benachbarten Dörfer in Brand, hoben eine Anzahl Kölnischer Fischer bei Nacht auf und schleppten dieselben gefangen nach Duisburg[3]). Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wurde noch erhöht durch die vielen Streifzüge, bei welchen die noch immer um das Gelderland streitenden Parteien das Land verwüsteten, die Saaten niedertraten, Dörfer und Gehöfte in Asche legten. Auch vom Pfalzgrafen Ludwig hatte sich die Kölner Bürgerschaft nichts Gutes zu versehen. In den Streitigkeiten zwischen ihm und dem Kaiser war die Stadt von beiden Seiten um Hülfe angegangen worden. Sowohl dem kaiserlichen Hauptmann Burggrafen Albrecht von Nürnberg und Markgrafen zu Brandenburg, der Namens des Kaisers die Unterstützung der Stadt verlangte, wie dem Pfalzgrafen hatte sie ablehnend geantwortet[4]). Auf das weitere Ersuchen des Pfalzgrafen, ihm wenigstens zwei gute Büchsenmeister zu leihen und nach Bacharach zu schicken, antwortete der Rath, er würde Seiner Gnaden gerne zu Willen sein, wenn es geschehen könnte; „denn

---

[1]) Copienbücher, N. 17, f. 128.
[2]) Copienbücher, N. 18, f. 105.
[3]) Copienbücher, N. 18, f. 107.
[4]) Copienbücher, N. 25, f. 53.

wir haben nicht viel Büchsenmeister und unter diesen sind alte kranke Gesellen, die nicht im Stande sind, weit zu wandern und viel zu arbeiten; der andern können wir in diesen Tagen nicht wohl entbehren um der bösen Zeiten willen, durch die wir leider in steter Unruhe gehalten werden" [1]).

Der Kampf, in welchem Dietrich von Isenburg und Adolf von Nassau um den Mainzer Kurstuhl gegeneinander standen, machte es den Kölner Kaufleuten unmöglich, den Rhein hinauf zu fahren und im Elsaß Absatz für ihre Fische zu suchen, oder ihre Waaren auf die Frankfurter Messe zu führen. Einige Jahre früher war die Straße nach Frankfurt durch den Junker von Westerburg unsicher gemacht worden: seine Burg hatte zum Aufenthalt für Straßenräuber gedient. In Verbindung mit einigen benachbarten Grafen und Herren war es den Kölner Soldtruppen im Jahre 1445 gelungen, den Westerburger zur Freigebung der aufgegriffenen Kaufleute und zur Zahlung eines Schadenersatzes von 12,000 Gulden zu zwingen. Andere Beschwerungen und Angriffe erfuhren Kölner Kaufleute vom Wildgrafen Gotfried zu Daun und Rheingrafen zum Stein. Von den vielen andern großen und kleinen Räubern, die sich aus den nichtigsten Gründen an Person und Eigen Kölner Kaufleute vergriffen, werden außerdem noch genannt: Graf Hans von Oettingen, Johann Boos von Waldeck, Friedrich von Hohen-Freiburg, Hans Graf zu Wertheim, der Erzbischof von Mainz [2]). Außer diesen benutzte eine nicht geringe Anzahl fehde- und raublüstiger Herren und Ritter die wilden Wirren im Reich sowohl wie die Westfälischen Kriegsstürme, um der Stadt den Frieden zu kündigen und unter dem Schutze des Fehdebriefes ungestört ihr Raub- und Plünderungshandwerk zu treiben. Es waren dies unter Andern: Johann von Lievendal, Damian von Fischenich zu Hor-Bell, Heinrich von Bachem, Johann von Nassau und Löwenburg, Junker Heinrich von Nassau Amtmann im Brabanter Amte Kerpen, Johann von Gymnich Amtmann

[1]) Copienbücher, N. 25, f. 109.

[2]) Copienbücher, N. 14, f. 106; N. 15, f. 46, 70; N. 21, f. 111.

zu Zülpich, Carsilius von Palant Herr zu Breitenbenden und Frechen, Johann von Rodenberg, Schellart von Obbendorp, Johann von Wipperführt genannt Rosenkranz, Friedrich von Kaldenbach, Frank Noitberge, Sander von Efferen Amtmann zu Grevenbroich, Lorenz Pirkheimer von Nürnberg, Wilhelm von Sombreff Herr von Kerpen, dessen Sohn Junker Gerhard, Sander Voys von Lechenich genannt Mönch von Rosmülen, der Herr von Binsfeld, Hermann von Kirchen, Rykalt von Merode Herr zu Huffalize, Franz Brempt von Vernich und Heinrich von Ghemen [1]). Wer den Nachstellungen eines dieser Herren entging, hatte unter denen eines andern zu leiden. In einem weiten Umkreise hielten diese Friedbrecher mit ihren Gesellen und Knechten das ganze nach Köln führende Straßennetz besetzt, und es liefen fast Tag für Tag neue Klagen über neue Raubanfälle und Gewaltthaten ein. Am unsichersten waren die Straßen nach Bonn, Euskirchen, Zülpich, Aachen, Mülheim, dann die Rheinfahrt abwärts bis Uerdingen. Die Mühlen auf dem Rhein, die Früchte im Felde und die Pferde auf dem Acker waren vor Ueberfall, Raub und Gewaltthat nicht sicher. Nur gegen einen dieser adeligen Räuber kämpften die Kölnischen Soldtruppen mit Glück und Erfolg. Goswin Brempt von Vernich hatte sich im Interesse des Hermann vom Kirchhofe den Junkern Gerhard und Wilhelm von Sombreff angeschlossen und mit denselben die Straßen nach Brabant, Limburg, Dahlen, Zülpich, Euskirchen und Münstereifel besetzt [2]). Der Rath sagte ihm die Fehde an und schickte eine zureichende Schaar Söldner, seine Burg zu brechen und ihn selbst aufzuheben. Der Anschlag gelang und vierzehn Tage vor Ostern 1460 fiel die Vernicher Burg in die Hände der städtischen Söldner, und Goswin wurde als Gefangener nach Köln abgeführt. Am 7. April schrieb der Rath an die Kölner Söldner auf der Burg Vernich: „Da ihr von unseretwegen das Haus Vernich inne habt zu verwahren, so befehlen wir

---

[1]) Copienbücher, N. 18, f. 101, 121, 130; N. 18, a, f. 126, 180, 193, 174; N. 22, f. 47, 93; N. 24, f. 56, 58.

[2]) Copienbücher, N. 24, f. 56.

euch, daß ihr Johann van Alken und Hermann Suchtorp für eure Hauptleute haltet und ihnen gehorsam seid, und daß ihr die aufgehende Fallbrücke ganghaft macht und haltet, so daß man sie aufziehen möge, wenn es nöthig ist. Weiter laßt die Weiden und Bäume ungehauen und thuet dem Hause mit Brechen und anders keinen Schaden. Auch verwahret den Hausrath und das Gereide" [1]).

Durch Vermittlung des Herzogs von Jülich kam am 2. Mai 1460 eine Ausgleichung zwischen der Stadt und Goswin zu Stande. Goswin wurde in Freiheit gesetzt und machte die Burg Vernich zu einem Stadtkölnischen Offenhause. Es blieb ihm unbenommen, die Dienstbarkeit durch ein Kapital von 400 Gulden abzulösen [2]).

Auch im Gebiet des Königs von Dänemark entbehrte der Kölner jeder Sicherheit für Person und Eigen. Der König erklärte, an den Kölner Bürgern die Schmach und Gewaltthat strafen zu müssen, die sein Gesandter der Erzbischof Marzellus von Drontheim in Köln erfahren habe. Dieser Erzbischof war ein geriebener Abenteurer, der nach mannigfachen Irrfahrten, auf denen er nicht den besten Ruf zurückgelassen hatte, nach Norwegen gekommen war, sich in die Gunst des Königs eingeschlichen hatte und auf den erzbischöflichen Stuhl von Norwegen erhoben worden. Von ihm erzählt die Chronik [3]), daß er Doktor der Theologie und der Medizin gewesen, und im Jahre 1428 durch einen im Kölner Dom von dem Erzbischof, dem päpstlichen Legaten Cardinal Heinrich von England, dem Herzog von Berg und dem Junker Ruprecht von Berg und Jülich gefällten Spruch zum Tode verurtheilt worden sei. Er habe damals im Dienste des Cardinals gestanden, sich aber als Verräther bewiesen, von den Hussiten Geld genommen und denselben alle Verträge der Christenheit mitgetheilt. Darum sei er auf Anstehen des Cardinals ergriffen, vor das genannte Gericht gestellt und auf die Leiter gesetzt worden. Als der Erzbischof seiner Weisheit gewahr geworden, habe er ihn zu

---

1) Copienbücher, N. 25, f. 114.
2) Urkunde im Stadtarchiv.
3) Chronik, f. 298, b.

Gnaden aufgenommen, zu seinem Leibarzt ernannt und ihn reichlich belohnt. Darauf sei er zum König von Dänemark gekommen und daselbst durch königliche Fürsprache Bischof Salatinensis [1]) und später Erzbischof von Drontheim geworden. In einem Briefe des Kölner Rathes ist angegeben, daß Marzellus erst Bischof von Skaltholt in Island, dann Erzbischof von Drontheim geworden. Als Erzbischof von Drontheim kam er auf einer Reise, die er im Auftrage des Königs nach Rom gemacht hatte, im Jahre 1451 nach Köln [2]). Er hatte vorher den Rath um freies Geleit angegangen, war aber abschlägig beschieden worden. Es scheint, daß er sich zu sehr auf seine bischöfliche Würde und den Geleitbrief des Herzogs von Jülich verließ. Der damals in Köln anwesende päpstliche Legat Nicolaus von Cusa nahm Veranlassung, den vieler Fälschungen und Verbrechen, „großer merklicher Ueberfahrungen, Vergeß und Mißthaten" bezüchtigten Marzellus in geistliche Haft zu nehmen, des Rathes hülfreiche Hand sich zu erbitten [3]). Nach der Angabe des Marzellus erbrachen die Gewaltmeister mit ihren Knechten und etlichen andern Kölner Bürgern seine Wohnung gewaltsamer Hand, warfen ihn zur Erde, mißhandelten ihn und führten ihn gefangen in das Gefängniß; dabei, klagt er, sei ihm „sein Gut, seine Habe, sein Geld und Balsam von großem Werthe genommen, und seine Wohnung rein ausgeplündert worden" [4]). Der Rath schrieb bezüglich dieser Verhaftung an den Herzog von Jülich, „daß er um sonderlicher und trefflicher Sachen und Klagen

---

[1]) In den Römischen Akten wird er immer episcopus Schalatinensis genannt. Es ist unzweifelhaft dasselbe, was episcopus Skalholtanensis ist: Skalholtanum, Skalholt war die alte Bischofsstadt von Island. Island gehörte seit 1387 zu Dänemark. In der schol. 151 zu §. 35 M. Adami gesta Hammab. eccl. pont. (Pertz, VII, 385) heißt es: civitas ibi maxima Scaldholz (Scaldholt). — Der Erzbischof nennt den Marzellus »bischoff zo Schaloiten«; in einem andern Briefe heißt es von ihm: »der sich buschoff zo Dronten noempt« (1449). Siehe: copiae litterarum civitatis in causa regis Dociae, im Stadtarchiv.

[2]) Copienbücher, N. 21, f. 154.

[3]) die variis et plurimis falsitatibus et criminibus multipliciter diffamatus et publico suspectus. Urkunde d. d. 23. März 1454 im Stadtarchiv.

[4]) Copienbücher, N. 21, f. 170.

willen, die er dem Papier nicht füglich anvertrauen könne, den Antast habe geschehen lassen, und er habe sich darin nach der städtischen Freiheit und den städtischen Gesetzen und nicht anders verhalten"[1]). Marzellus, der wenig Vertrauen in die Gerechtigkeit seiner Sache setzen mochte, „half sich mit eigner Kunst und Vernunft" aus dem geistlichen Gefängniß und kam ungefährdet nach Drontheim zurück. Hier wußte er es mit dem großen Gewichte, welches er im königlichen Rathe besaß, durchzusetzen, daß König Christian, wegen der Injurie und der Schmach, die dem Marzellus in Köln widerfahren, den Kölnern den Handel mit seinem Reiche sperrte, und in allen Dänischen, Schwedischen, Norwegischen und Gothländischen Städten und Häfen den Kölner Kaufleuten ihre Waaren in Beschlag zu nehmen gebot, bis dem Marzellus hinreichende Genugthuung geleistet worden sei[2]). Es nutzte nichts, daß die Stadt durch das Zeugniß des Erzbischofs sowohl wie durch anderweitige Gründe bewies, sie sei völlig schuldlos an der gegen Marzellus verübten Gewaltthat. Auf ihren Antrag, die ganze Streitsache der Entscheidung des apostolischen Stuhles anheimzustellen, erhielt sie nicht einmal Antwort[3]). Als alle Vorstellungen fruchtlos blieben und die in Dänemark und Norwegen gegen Kölner Kaufleute verübten Gewaltthaten sich

---

[1]) Copienbücher, N. 21, f. 153.

[2]) Eine Querela et supplicatio civium mercatorum australes partes visitantium contra regem Dacie propter causam magistri Marcelli lautet: Gnedige lieve heren. Also wir unse naronge ind kouffmannschafft zo Lyfflant, zo Pruyssen ind oistwart suechen moissen ind asdan der durluchtige furste der Koenynck van Denmark, Sweden ind Norwegen sich urre gnaden vur vyant helt ind wir in geynen enden oistwart unse naronge zo suechen verhandelen mogen, wir en moissen durch syn laut ind syn also besorcht steetlich lyffs ind goitz, ind ouch zo groissen verderfflichen schaden unser eyn deils komen syn ind besorgen vurder zo schaden zo komen ind up dat sulch unwille affgestalt ind vurder verderfflicheit verhoit werde, bidden wir ure gnaden, so wir demoetlichste mogen, eynen wech ind rait zo vynden helffen, dat sulch synre koenyncklicher gnaden unwille affgestalt werde ind wir unser naronge ind lieffs ind goitz nyet besorcht en syn. (Hanseatische Briefe im Stadtarchiv.)

[3]) Copienbücher, N. 25, f. 67.

mehrten, brachte der Rath seine Klage in Rom an und beantragte, den Marzellus wegen der ungerechtfertigten Beschwerungen Kölner Kaufleute zu excommuniziren und seiner kirchlichen Würden verlustig zu erklären. Der Cardinal Johannes s. Angeli lud den Angeklagten vor seinen Richterstuhl und ließ die bezüglichen Vorladungsbriefe in Lübeck, Bremen und Danzig anheften [1]). Der Prozeß war noch nicht entschieden, als Marzellus im Jahre 1460 starb [2]). Auch da konnte König Christian sich nicht entschließen, den Verkehr mit den Kölnern wieder frei zu geben und die wegen Marzellus erhobenen Ansprüche fallen zu lassen. Im Jahre 1463 gaben sich der Bischof von Münster und der Graf Gerhard von Oldenburg vergeblich viele Mühe, diese Streitigkeiten beizulegen.

In Folge ihrer Zwistigkeiten mit dem Könige von Dänemark verschärfte die Stadt Köln die Spannung, in welcher sie schon seit einigen Jahren wegen eines gewissen Rosenkranz mit dem Herzog von Burgund stand. Burgund war mit Dänemark aufs engste befreundet, und der Herzog zeigte Neigung, in der zwischen Köln und Dänemark schwebenden Streitfrage für letzteres entschieden Partei zu nehmen. Die Stadt Köln, die ihres Handels wegen großes Gewicht auf ein freundschaftliches Verhältniß zu Burgund legte und deßwegen schon dem König Sigmund abgeschlagen hatte, mit ihm gegen Philipp von Burgund gemeinschaftliche Sache zu machen [3]), bot alles auf, um ihr Verfahren gegen Marzellus zu rechtfertigen, und den Herzog von allen feindseligen Schritten gegen die Kölner Kaufmannschaft abzuhalten [4]).

Auch aus der Acht, unter der Geldern, Holland, Seeland und Friesland seufzten, erwuchs der Stadt Köln manches Ungemach. Die Kölner Kaufleute Gerhard von der Hosen, Johann von Rote, Thomas Dagerat, Daniel Heydehan, Oloff von Husen, Conrad Wol-

[1]) Urkunden im Stadtarchiv, d. d. 1454.

[2]) In einem Briefe, d. d. Montag nach Palmtag 1460, an den König von Dänemark heißt es: »Meister Marcellis der nu kurtz vorfaeren is«.

[3]) Rathsprotokolle, 2, f. 4. b.

[4]) Copienbücher, N. 29, f. 230.

fart, Nickel von Byan und Genossen waren auf der gemeinen freien Straße bei Crossen in Schlesien vom Edeln Hans von Kottbus und dessen zwei Söhnen und Helfern überfallen und ihrer Habe beraubt worden. Auf die Klage dieser Kaufleute wurde durch den Kaiser Sigmund ein Vergleich geschlossen, wonach Hans von Kottbus sich verpflichtete, einen Schadenersatz von 2500 Schock Böhmischer Groschen guter Prager Münze zu bezahlen. Die Zahlung erfolgte aber nicht. Als deßwegen Gerhard von Lünen Namens der zu Schaden Gekommenen beim Kaiser klagbar wurde, wies dieser ihn durch eine besondere kaiserliche Urkunde an, die 2500 Schock mitsammt dem Schaden, der Zehrung und den zum Zweck der Eintreibung der genannten Summe aufgegangenen anderweitigen Kosten „aufzuheben und einzunehmen von den Landen, Leuten, Gütern und Städten, die in des heiligen Reiches Acht und Oberacht lägen, nämlich von Geldern, Zütphen, Utrecht, Holland, Seeland, Friesland und allen andern Geächteten des Reiches mit alleiniger Ausnahme der Lütticher" [1]). Johann von Lünen und Gerhard von der Hosen machten Gebrauch von der kaiserlichen Vollmacht und kümmerten innerhalb der Stadt Köln einige Holländische Kaufleute um 20,000 Gulden. Die Stadt hatte die Wahl: ihren Handel in seiner Grundlage zu erschüttern oder den Verkehr mit den Geächteten aufrecht zu erhalten und das ihnen ertheilte Geleit zu vertreten [2]). Sie entschied sich für Letzteres und duldete nicht, daß geächtete Holländer innerhalb ihrer Mauern gekümmert wurden. Der Rath stützte sich bei seinem Widerspruch gegen die vorgenommene Kümmerung auf das Herkommen, wonach ein solcher Angriff gegen Geächtete nur dann statthaft war, wenn die Prinzipalachtbriefe mit einem Urtheile des königlichen Hofgerichts vorgezeigt worden und wenn dann die Prinzipalächter vom Rathe gewarnt und ihnen sechs Wochen und drei Tage Zeit zur Ergreifung der ihnen nöthig erscheinenden Maßregeln gelassen und endlich dem Kläger durch einen Spruch des hohen Gerichtes zu Köln die Kümmerung

---

1) Mscr. A. VI, 34, f. 11, b

2) Copienbücher, N. 16, f. 114.

anheimgegeben worden. Diese Vorbedingungen hatten Lünen und von der Hosen nicht erfüllt und der Rath verbot ihnen deßhalb, jede Verfolgung der Geächteten innerhalb der Stadt Köln. Hierdurch rief er einen langdauernden und kostspieligen Prozeß am kaiserlichen Hofgericht hervor. Diesem Prozeß wurde die Grundlage entzogen, wenn es dem Rathe gelang, den Kaiser zu bestimmen, die Holländer von der Acht loszusprechen, oder der Stadt Köln das Privileg Sigmund's, wodurch ihr der freie Verkehr mit den Geächteten zugestanden worden, zu bestätigen. Der städtische Rath Doktor Ulrich Rether gab sich namentlich auf dem Reichstage zu Nürnberg, 1444, alle Mühe, den Kaiser für diese Wünsche der Stadt zu gewinnen [1]). Vorläufig blieben Rether's Bemühungen ohne Erfolg. Darum schrieb der Rath im Jahre 1446 an die Holländer, sie möchten sich der Befürwortung des Herzogs von Burgund, „der ein guter Freund des Kaisers sei", versichern [2]). Im folgenden Jahre wurden endlich die Bannsprüche gegen Holland, Seeland und Friesland widerrufen und die Prinzipalachtbriefe ausgeliefert [3]). Ein Jahr später erhielten die Kläger volle Befriedigung für ihre Ansprüche, und Johann's von Lünen Sohn Dietrich verzichtete auf jedes weitere Vorgehen gegen die Stadt Köln und stellte die Erklärung aus, daß ihm vollständige Bezahlung geworden sei.

Der Markgraf von Brandenburg hatte noch immer die Klage und Beschwerde, die er gegen Köln wegen Mißachtung der Lütticher Acht erhoben hatte, nicht abgestellt. Die durch das Gebiet des Markgrafen ziehenden Kölner Kaufleute waren in Gefahr, mit Leib und Gut für das Vergehen ihrer Vaterstadt verantwortlich gemacht zu werden. Der Kölner Bevollmächtigte Johannes Frunt, der in dieser Sache die Stadt Köln am königlichen Hofe zu vertreten hatte, glaubte das Höchste erreicht zu haben, wenn es ihm gelang, stets neuen Aufschub des Spruches zu erwirken. Für ein Darlehen von 2000

---

[1]) Copienbücher, N. 18, f. 65.
[2]) Copienbücher, N. 20, f. 36.
[3]) Copienbücher, N. 23, b. f. 57.

Gulden erkaufte sich die Stadt auch das Fürwort des Erzbischofs von Trier. Es lag Alles daran, dafür zu sorgen, daß der bereits ausgefertigte und in das Hofgerichtsregister eingetragene Achtbrief gegen die Stadt Köln nicht verkündet wurde. Wirklich gelang es, den Kaiser zu bestimmen, die Acht zu widerrufen und den Streit dem Bischof von Würzburg zur Entscheidung zu überweisen [1]). Die Entscheidung erfolgte nicht und es blieb Alles, wie es gewesen war: die Stadt gab den Lüttichern freies Geleite und der Brandenburger beschwerte sich darüber [2]). Diese Beschwerden verloren einen Theil ihres Haltes, als es dem Johannes Frunt gelang, vom Kaiser gegen ein Opfer von 2000 Gulden [3]) eine Bestätigung des Privilegs zu erwirken, wonach es der Stadt gestattet war, den Geächteten jedes halbe Jahr einen Monat lang sicheres Geleite zu geben und während dieser Zeit ungestraft mit denselben zu verkehren. Zudem glaubte der Rath sich zur Nichtachtung der Lütticher Acht berechtiget, weil dieser Spruch durch Entscheidung des Papstes Martin V. für ungültig und unwirksam erklärt worden war. Der Markgraf von Brandenburg erkannte dieses päpstliche Urtheil aber nicht an, und noch im Jahre 1457 ließ er die Stadt neuerdings wegen ihres Verkehrs mit den Lüttichern vor das Hofgericht laden. Aber auch diesmal kam es nicht zu einem ernsten und entscheidenden Vorgehen des Kaisers.

---

1) Copienbücher, N. 18, f. 36.
2) Copienbücher, N. 17, f. 120.
3) Copienbücher, N. 18 a, f. 160.

Siebenzehntes Kapitel.

Gerichtliches.

Handel, Verkehr und öffentliche Sicherheit litten sehr unter dem Einfluß der traurigen äußern Lage der Stadt Köln; schlimmer aber noch als die zahllosen Fehden und Kriege wirkten die neuerdings ausgebrochenen Zwistigkeiten zwischen dem Rath und dem Erzbischof, die Streitigkeiten zwischen der Bürgerschaft und der Geistlichkeit und die verderblichen Störungen auf dem Gebiete der Rechtspflege.

Die Gränzen zwischen den Befugnissen und Rechten der Stadt und des Erzbischofs waren noch immer nicht endgültig festgestellt, und das gespannte Verhältniß zwischen der Bürgerschaft und der Geistlichkeit harrte noch immer der friedlichen Schlichtung. Die Schiedsprüche des Erzbischofs von Trier und des Herzogs Adolf von Berg hatten nur einzelne Hauptpunkte der gegenseitigen Beschwerden erledigt, keineswegs aber die Grundfragen, bei deren Offenhaltung ein dauernder Frieden nicht zu erwarten stand, gelöst. Bezüglich der den Kern der Streitigkeiten berührenden Prinzipienfragen hatte man sich begnügt, zu bestimmen, daß die alten Verträge beobachtet, die gegenseitigen Rechte, Privilegien, Freiheiten und guten Gewohnheiten geachtet werden sollten. Aber an die Auslegung solcher Verträge und die genaue Begränzung solcher Rechte und Freiheiten hatte man sich bei keiner Sühne und bei keinem Friedschluß gewagt. So war jede Partei bei ihren Ansprüchen verharrt, und es bedurfte zur Anfachung des alten Streites und zur Weckung der alten Erbitterung nur einer geringen Veranlassung.

Im Jahre 1439 ließ der Rath durch seine Gewaltboten einen Studenten, der eines Verbrechens bezüchtiget war, zu Thurm bringen. Gegen diesen Eingriff in die Rechte der Universität ließ der Dechant von St. Maria ad gradus dem Rathe auf dem Bürgerhause ein Mandat zustellen. Der Rath, der das Recht des Angriffes gegen Geistliche und Studenten so gut wie gegen Laien in Anspruch nahm, wies das Mandat von der Hand und ließ den Boten, der dasselbe überbrachte, in den Kerker werfen. Sofort legte darauf der Domdechant den Sang. Die Geistlichkeit begrüßte die aus dieser Kirchenstrafe für die Stadt entspringenden Verlegenheiten als ein willkommenes Mittel, zur Abstellung ihrer alten Beschwerden zu gelangen. Sie war entschlossen, nur unter der Bedingung, daß all ihre Forderungen von der Stadt zugestanden würden, in die Aufhebung des Interdiktes zu willigen. Der Rath wies jede direkte Unterhandlung mit der Geistlichkeit ab und zog es vor, die Streitfrage vor den Erzbischof zu bringen. Dieser übernahm das ihm angetragene Vermittleramt um so lieber, als dasselbe ihm Gelegenheit zu bieten schien, die Beschwerden und Forderungen, welche er in seinem Namen wie in dem der Kölner Geistlichkeit gegen die Stadt noch immer geltend machte, mit in die Unterhandlungen zu ziehen. Diese Ansprüche bezogen sich wiederum auf den geistlichen Weinzapf, die Schreinsgerechtigkeit für kirchliches Gut, das Braurecht der Stifter und Klöster, das ausschließliche Angriffsrecht des hohen Gerichtes, das Geleitsrecht des Erzbischofs, die völlige gerichtliche Exemption kirchlicher Güter, die ungehinderte Handhabung der kirchlichen Censuren, die freie Vollstreckung geistlicher Urtheile, die strenge Handhabung des päpstlichen Bannes, die Freiheit der Geistlichkeit von der weltlichen Macht, die ungestörte Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, die Rechtsgültigkeit der von dem geistlichen Gericht verkündeten Inhibitien, die ausschließliche Competenz des Offizialates in Hielichs- und Testamentssachen [1]).

Bei den verschiedenen Zusammenkünften, die vom Oktober 1439

---

[1]) Actus et processus, t. 2, f. 271, ff.

bis zum August 1440 theilweise zu Bonn, theilweise zu Köln zwischen den Bevollmächtigten des Rathes und denen des Erzbischofs gehalten wurden, forderten erstere unter Anderm, der Rath solle sich verpflichten, auf jeden Angriff, jedes Gefängniß, die Ertheilung von Geleit und die Werthbestimmung der cursirenden Münzen zu verzichten, das Urtheil über Ueberbaue dem hohen Gericht und den erzbischöflichen Offizialen zu überlassen, das ausschließliche Mühlenrecht des Erzbischofs anzuerkennen, alle Handmühlen zu verbieten, den Erzbischof nicht weiter im Besitz der Poller Weiden zu stören, Grefen und Schöffen in ihren nächtlichen Rundgängen zur Aufspürung der Verbrecher nicht zu hindern, die Inhibitienmeister, Gewaltrichter, Gewaltmeister und Wuchermeister abzustellen und die einzelnen vom Rathe neu eingeführten Gerichte aufzuheben [1]). Dem Rathe sollte nur das Urtheil über Gastgut, feilen Kauf, Polizeivergehen und Verletzung der städtischen Statuten, „was früher der Richerzeche zugestanden habe", gelassen werden [2]); die Einkerkerung von Verbrechern und das peinliche Verhör der Gefangenen sollte er nicht weiter beanspruchen. Dann wurde verlangt, die Stadt solle den Feinden des Erzbischofs und der Geistlichkeit jeden Schutz versagen, die strenge Handhabung von Bann und Interdikt gegen saumselige Renten- und Zinsschuldner gestatten, dem Vorgehen des weltlichen Gerichtes gegen Gebannte, die in Jahr und Tag sich nicht von der Kirchenstrafe befreit hätten, kein Hinderniß in den Weg legen, die kirchenrechtlichen Bestimmungen über den Verkehr und Umgang mit Gebannten achten und anerkennen, keinen Angriff gegen Geistliche, welche nächtlicher Weile in geistlichen Kleidern und mit der vorgeschriebenen Laterne auf der Straße

---

[1]) Actus et processus, t. 2, f. 259, 266.

[2]) Item dat unse greve ind gerichte boessen ind richten soilen ind moigen worde, vuystensleige ind alle gewalt, overbuw, anverdunge zo huyde off zo hair, zo vleische ind zo bloide, umb scheltwort ind vort alle sachen die eynen weirentlichen richter zo richten geboerent, uyssgescheiden dat die amptlude von der rycherzechen van alders gericht haint, dat is van veylen kouffs ind van regimente ind saissongen der steide, als man dat van alders zo halden plach. (Actus et processus, t. 2, f. 261.)

betroffen würden, dulden, die Geistlichen nicht weiter nöthigen, bezüglich des eingeführten Weines einen Eid in die Hand eines Laien zu leisten[1]).

Die städtischen Bevollmächtigten stellten diesen die städtische Verfassung in ihrer Grundlage angreifenden Forderungen den Einwand entgegen, daß alle Einrichtungen, Bestimmungen und Gebräuche, welche der Erzbischof als unstatthaft angreife, auf altem Herkommen sowie auf päpstlichen und kaiserlichen Privilegien beruhten, sich der Bestätigung der höchsten geistlichen und weltlichen Autorität erfreuten und bereits in voller Geltung gewesen seien, ehe der Erzbischof seinen Eintritt gehalten und der Stadt ihre Freiheiten, Privilegien und guten Gewohnheiten bestätiget habe. Zugleich aber suchten sie das Gewicht der erzbischöflichen gravamina durch eine Reihe wohlbegründeter Gegenbeschwerden zu entkräften. Sie klagten, daß die Geistlichen die vertragsmäßigen Bestimmungen, wonach dieselben keinen freien Weinzapf treiben, sondern nur ihr eigenes Wachsthum im Kleinen auszapfen dürften, vielfach verletzten; „auf ihren Klosterhöfen und in ihren Frohnkellern binnen ihren Immunitäten zapften sie an sitzende Leute, hätten Laternen aushangen wie gewöhnliche Wirthshäuser und duldeten, daß die Gäste gemeine Weiber mit zu Wein brächten, Dobbel-, Wurtzavel- und andere Spiele trieben"; Fluchen und Schwören sei in den Immunitäten an der Tagesordnung, Schlägerei, Todschlag und Mord nichts Seltenes[2]). Mißthätige Leute, „die ihren Leib verbürt hätten", fänden bei ihnen Schutz und Schirm; der Sang werde mit allzu großer Leichtfertigkeit gelegt, und solchen Leuten, die weltliche Geschäfte trieben und verheirathet seien, werde vielfach der Schutz des geistlichen Standes gesichert. Mördern, Dieben, Mordbrennern werde sicheres Geleit gegeben und solche Verbrecher, die um ihrer Missethaten willen aus Köln geflüchtet seien, fänden in Deutz, Bonn oder andern Ortschaften des Erzstiftes Schutz und sichern Aufenthalt[3]); dagegen seien Kölnische Bürger und Eingesessene

---

[1]) Actus et processus, t. 2, f. 217.

[2]) Actus et processus, t. 2, f. 279.

[3]) Actus et processus, t. 2, f. 263.

„aus und in dem Stift zu Wasser und zu Lande oft, viel und schwer geschädigt, beraubt, gefangen, gestockt und geklockt worden“. Endlich hoben sie hervor, daß das Geleitsgeld zu Königsdorf, welches gemäß dem Spruch des Herzogs Adolf von Berg abgestellt werden sollte, verdoppelt worden sei, und daß man die Zölle zu Boklemünd und Widdersdorf erhöht und zum Nachtheil der Kölner Weinwachsbesitzer den Zoll von Linz nach Bonn verlegt habe.

Eine Einigung über diese gegenseitigen Beschwerden und Forderungen wurde auch jetzt wieder nicht erzielt, nur gab man beiderseits die begütigende Zusicherung, daß jede Partei sich bemühen werde, die Rechte der andern zu achten.

Es war dem Rathe nicht gelungen, die Selbstherrlichkeit, die er sich auf dem gesammten Gebiet der bürgerlichen Verwaltung gesichert hatte, auch auf dem Felde der Rechtspflege zur Geltung zu bringen. Zwar hatte er es verstanden, den verschiedenen seiner Competenz nicht unterstehenden Gerichten einen Theil der Real- und Personaljurisdiktion abzuringen und den neugebildeten bereits oben namhaft gemachten städtischen Gerichten zu überweisen. Der Erzbischof, dem das hohe Gericht, die Gerichte Niederich, Airsbach, St. Gereon und Eigelstein zustanden, war trotz der angestrengtesten Bemühungen nicht im Stande, dem Rathe die angemaßten gerichtlichen Befugnisse wieder zu entreißen und den Rechtskreis desselben lediglich auf das Gebiet der Verwaltung zu beschränken. Grefe und Schöffen, in denen die alten aristokratischen Traditionen und die Erinnerungen an ihre frühere hohe Geltung im städtischen Gemeinwesen noch fortlebten, gaben sich geringe Mühe, Friede und Einigkeit mit dem Rath zu erhalten, durch ein einträchtiges Zusammenwirken mit der Verwaltung die öffentliche Sittlichkeit zu fördern und Person wie Eigen durch kräftigen Schutz zu sichern. Die Schöffen, die in jedem Schritt des Rathes einen neuen Versuch zur weitern Beschränkung ihrer ohnehin so sehr beschnittenen Rechte erkennen zu müssen glaubten, wachten mit der ängstlichsten Eifersucht über ihre Befugnisse und trugen kein Bedenken, die ganze ihnen zustehende Rechtspflege zu sistiren, wenn sie dadurch hoffen konnten, einen gegen sie gerichteten Schritt des

Rathes rückgängig zu machen. In hohem Grade mußte es sie erbittern, daß der Rath ebenso wie bei jedem andern Bürger auch an den Schöffen jedes die Ehre und den Glimpf des Rathes verletzende Wort, jeden Uebergriff über ihre gerichtlichen Befugnisse und jede Nichtachtung der Rathsbefehle mit dem Thurmgange ahndete. Der Schöffe Herbert Ruwe, der im Jahre 1411 bei einer Versammlung in dem Minoritenkloster Worte gesprochen hatte, die des Rathes Ehre und Glimpf verletzten, mußte zu Thurm gehen, und er kam erst los, nachdem er widerrufen hatte; dabei mußte er sich verpflichten, wenn es dem Rathe belieben würde, ohne Widerspruch in das Gefängniß zurückzukehren. — Im Jahre 1423 mußte der Grefe Werner Overstolz zu Thurm, weil er, ohne dem Rathe vorher Anzeige gemacht zu haben, einen Geistlichen und den Balduin Rheinberg gegen das direkte Verbot des Rathes in die Hacht gelegt hatte.

Wenn es sich um den Kampf für ihre wirklichen oder eingebildeten Rechte handelte, trugen die Schöffen keine Scheu, die Sache, für die sie zu stehen hatten, auf's schwerste zu gefährden, oder in unverantwortlicher Weise zu schädigen. Der Rath, der es sich im allgemeinen Interesse nicht nehmen lassen wollte, diejenigen Verordnungen, die er bis dahin zur Sicherung einer schnellen und geregelten Rechtspflege und zur Handhabung der Aufsicht über die Amtsthätigkeit der Schöffen erlassen hatte, mit aller Strenge zur Geltung und Nachachtung zu bringen, mußte durch einzelne Prozeßhandlungen belehrt werden, daß die gerichtlichen Entscheidungen auf Kosten der Gerechtigkeit zu sehr dem Einflusse von Willkür, Leidenschaft und Privatrücksichten überlassen wären, wenn es kein Mittel gäbe, in einzelnen Fällen die Schöffen an einer offenen Verletzung des Gesetzes zu hindern und zu einer genauen Beobachtung des hergebrachten prozessualischen Verfahrens zu zwingen. Der Rechtsfall eines gewissen Theus lieferte hierzu den klarsten Beleg.

Am 9. April des Jahres 1427 ließen die Schöffen durch vier Richterboten den Heinrich Theus vor dem Rathhause aufgreifen, in die Hacht führen und in den Stock schlagen. Schnell wurde Alles vorbereitet, um über den Gefangenen in aller Eile das Urtheil zu

sprechen und ihn dem Henker zur Hinrichtung zu überliefern; das Grab zur Aufnahme des Körpers des Delinquenten war am Junkernkirchhof schon ausgeworfen. Der Rath erhielt Kunde davon, und sofort entbot er die Schöffen auf das Rathhaus. Diese erschienen, und der Rath beauftragte vier Herren aus seiner Mitte, die Schöffen wegen Verletzung der Immunität zur Rede zu stellen und sie zu fragen, aus welchem Grunde es mit dem fraglichen Rechtsspruch solche Eile habe. Die Schöffen Dietrich von Schiderich, Emund vom Cuesin, Heinrich von dem Velde, Heinrich Quattermart, Johann vom Cuesin, Costin von Lyskirchen, Gerhard Roedstock, Heinrich Jude und Heinrich Hardefust ließen durch Dietrich von Schiderich erwidern, gemäß altem Herkommen habe nicht der ganze Rathsplatz sondern nur die Stelle „unter den steinernen Pfeilern und von da bis an die Gosse" den Charakter und das Privileg einer Immunität, und bezüglich der gegen den Angeklagten erhobenen Klage werde vom Rath vorausgesetzt, daß derselbe seiner alten Gewohnheit gemäß sich jedes Eindringens in die Geheimnisse des Gerichtes enthalten werde; dabei könne sich der Rath überzeugt halten, daß dem Angeklagten kein Unrecht widerfahre; sollte der Rath aber auf seinem Verlangen bestehen, so werde man einerseits den ganzen Platz vor dem Bürgerhause als Immunität achten und andererseits die dem Heinrich Theus zu Last gelegten Missethaten offenbaren. Als der Rath darauf erklären ließ, daß er zu wissen wünsche, wessen der Angeklagte beschuldigt werde, brachte Dietrich von Schiderich die Klagepunkte vor. Erstens habe Heinrich eine unbescholtene Frau verläumderischer Weise in den Verdacht gebracht, als habe sie verflossene Fastnacht die eheliche Treue gröblich verletzt; vor Gericht habe er durch seine verläumderischen schamlosen Worte die bezüchtigte Frau so in Schrecken versetzt, daß man dieselbe in ein benachbartes Haus habe abführen müssen, wo sie in Folge des Schreckens zu frühzeitig von zwei todten Kindern entbunden worden; Kummer, häuslicher Unfriede und körperliches Unglück dieser Frau falle dem Heinrich Theus zu Last. Weiter sei der Ehegatte der genannten Frau von demselben Heinrich mit dem Tode bedroht worden, weil er Schuld sei, daß das hohe Gericht ihn gefänglich ein-

gezogen habe. Zum Dritten sei ein Geistlicher durch seine Drohungen so in Furcht gesetzt worden, daß er es nicht gewagt habe, das Haus zu verlassen. Viertens habe er früher die Absicht gehabt, eine Rechtsfrage, die zwischen ihm und Johann Rodenkirchen am hohen Gerichte gehangen, mit dem Messer zu entscheiden. Dies seien Gründe, durch welche das Gericht sich bewogen gesehen, die Gefangennehmung des Heinrich Theus zu beschließen. Dem Rathe wollte es bedünken, Heinrich habe wegen dieser Vergehen wohl eine scharfe Strafe verdient, keineswegs aber das Leben verwirkt; er ließ solche Meinung den Schöffen eröffnen und dieselben ersuchen, den Mann aus dem Stocke loszuschließen und ihn in gutem Verwahrsam zu behalten bis nach den Feiertagen, wo sowohl die Schuld des Verbrechers wie der Uebergriff der Schöffen näher untersucht werden solle. Dietrich von Schiderich antwortete, bezüglich des fraglichen Verbrechers stehe es noch keineswegs fest, daß derselbe werde hingerichtet werden. Die Schöffen seien blos wegen gerichtlicher Nothsache zu einer Sitzung zusammenberufen, und es sei Gebrauch, daß bei solchem außerordentlichen Aufgebot der Scharfrichter und die Gerichtsboten Alles für eine Hinrichtung in Bereitschaft setzten; das möge auch im vorliegenden Falle geschehen sein. Die Schöffen fügten sich dem Ansinnen des Rathes, und die Untersuchung gegen Theus wurde in der gewöhnlichen Weise eingeleitet und geführt. Von den Zeugen erklärte Heinrich von dem Graben, Theus sei eines Abends wie wüthend mit einem Schwerte durch seine Wohnung gerannt und auf die Frage, was er beabsichtige, habe er gesagt: „Johannes vom Walde und der junge Wahle wegelagern mir, ich will sie hauen und kerben, daß die Seelen hüpfen sollen im Dreck wie die Hüpplinge im Grase“.

Bezüglich der Vorbereitung zu der Hinrichtung ergab sich aus dem Zeugenverhör, daß Heinrich Harbefust des Mittwochs vor Palmsonntag einige Stunden nach der Gefangennehmung des Heinrich Theus zum Grefenschreiber Peter von Loetgenberg in Tielmanns Haus unter Pösten kam und ihn aufforderte, sich auf den folgenden Tag mit einem Pferde zu versehen, „indem man richten solle“. Auf

Peter's Frage, über wen denn Gericht gehalten werden solle, antwortete Hardefust, daß Heinrich Theus der Delinquent sei. Als Peter sich höchlich darüber verwunderte, erwiderte Hardefust: „Halt auf deine Hand, morgen nach Mittag kannst du ein Brot mehr essen, ich will dir zehn Gulden geben". Dieser Hardefust hatte an demselben Abend dem Hermann von der Münze gegenüber, der äußerte, die Herren vom Rathe würden bei solchem Vorgehen der Schöffen nicht gleichgültig bleiben, erklärt: „Was haben unsere Herren vom Rathe mit uns zu thun? wir richten, was uns zu richten gebührt, und sie, was ihnen gebührt; wir pflegen niemals Unrecht zu thun; sie fragen uns nicht, wir fragen auch sie nicht". Es war bemerkt worden, daß der Scharfrichter des folgenden Morgens zu seinem Nachbarn dem Schwertfeger kam und sagte: „Lieber Geselle, mache es mir recht scharf, denn derjenige, den ich richten soll, hat einen dicken Hals". Auf diese Aussagen hin wurde der Schöffe Heinrich Hardefust gefänglich eingezogen und unten in den Bayenthurm gesperrt. Am 29. April wurde er verhört und er erklärte auf seinen Eid, daß er und noch acht andere Schöffen am 9. April beschlossen hätten, den Heinrich Theus auf Grund der gegen ihn erhobenen Klagen gefänglich einzuziehen. Fünf der versammelten Schöffen, Heinrich von dem Velde, Dietrich von Schiderich, Emund vom Cuesin, Johann vom Cuesin und Heinrich Hardefust hätten dafür gestimmt, ihn sofort zum Tode zu verurtheilen, die übrigen vier, Heinrich Quattermart, Heinrich Jude, Costin von Lyskirchen und Gerhard Roedstock, hätten sich dahin geäußert, man solle ihn zwar gefangen nehmen, über seine Verurtheilung sich aber vorher noch besprechen. Darauf habe Heinrich Hardefust als der jüngste Schöffe den Auftrag erhalten, dem Grefen, den Schreibern, den Boten und dem Scharfrichter alles zur Hinrichtung für den folgenden Morgen in Bereitschaft zu stellen. Auch Dietrich von Schiderich ließ sich herbei, sich in ausführlicher Weise bezüglich der Theus'schen Angelegenheit zu äußern. Er erklärte, er habe seinen Mitschöffen gesagt, er halte sich in der beregten Angelegenheit nicht für verpflichtet, weiter Stillschweigen zu beobachten, er wolle unumwunden eröffnen, wie sich die Sache

zugetragen habe. Nach Anhörung der Zeugen habe ihnen die Sache so „grob und groß" geschienen, daß es gerechtfertigt gewesen sei, unter sich die Frage zu stellen, was sie in der Sache thun wollten. „Also wurde Heinrich von dem Velde gefragt, was ihn dünke, das der Angeklagte verdient habe, und er weiste, daß man ihn ergreifen, auf den Junkernkirchhof führen und ihm den Hals abschlagen lassen solle. Diesem Urtheile folgte Emund vom Cuesin. Darnach wurde Heinrich Quattermart gefragt, und dieser weiste, man solle ihn ergreifen, aber sein Leben wolle er ihm noch nicht absprechen. Darnach wurde der Aussagende selbst, Dietrich von Schiderich gefragt; da weiste er wie Heinrich von dem Velde. Und darauf wurde Heinrich Jude gefragt; dieser folgte dem Heinrich Quattermart. Darnach wurde Johann vom Cuesin gefragt, und er folgte Heinrich von dem Velde. Darnach wurde Costin von Lyskirchen gefragt; er folgte Heinrich Quattermart. Darnach wurde Gerhard von Roedstock gefragt; auch er folgte Heinrich Quattermart; und darnach wurde Heinrich Hardefust gefragt, und er folgte Heinrich von dem Velde. Und also wurde gesehen, wofür sich die Majorität ausgesprochen, und es ergab sich, daß fünf für die Ergreifung und unverweilte Hinrichtung, vier dagegen für die Gefangennehmung, aber gegen ein sofortiges Todesurtheil waren. Allen wurde nun geboten, am andern Morgen wegen gerichtlicher Nothsache zu erscheinen; in solchem Falle sei es gesetzlich, sagte er weiter, daß jeder Schöffe ein einfaches Urtheil abgebe, nein oder ja; dann stehe es keinem zu, zu sagen, er wolle kein Urtheil abgeben, welches an Leib und Leben gehe; wohin es dann gehe, dahin müsse es gehen; er habe häufig gesehen, daß einer an einem Tage für die Hinrichtung gestimmt habe, am andern aber, nachdem er die Sache einmal beschlafen, anders gesinnt gewesen; er habe auch mitunter gesehen, daß, obwohl alle Vorbereitungen zur Hinrichtung getroffen gewesen, der Delinquent dennoch wegen Sinnesänderung der Schöffen dem drohenden Tode entgangen sei. Am meisten habe er sich durch die Rücksicht auf die städtische Freiheit und auf den Vertrag des Rathes mit den Schöffen bewegen lassen, dem Heinrich von dem Velde zu folgen; denn sollte man einen Jeden seine Junkerschaft

also zum Hohne des Rechtes treiben lassen, so könnte Niemand zu seinem Rechte gelangen, und darum sei der Junkerkirchhof also genannt, weil man solche Junker dahin zu schicken pflege; ihre Voreltern pflegten wohl anders zu richten als sie jetzt richteten; sollte man jeden Junker also seinen Muthwillen allen Rechtes zum Trotze treiben lassen, dann seien weder Bürgermeister noch Rathsrichter sicher vor der Junkerschaft".

Auch die übrigen sieben Schöffen wurden verhört. Der Rath gewann die Ueberzeugung, daß die Majorität der Schöffen, die sich für die Hinrichtung ausgesprochen hatte, sich in dieser Angelegenheit mehr von Leidenschaft und persönlichen Rücksichten als von einem ernsten Streben, nach Recht und Gerechtigkeit ihre Entscheidungen zu treffen, hatten leiten lassen. Darum beschloß er am 5. Mai mit allen Räthen und den Vierundvierzigern, die genannten fünf Schöffen einen leiblichen Eid darauf schwören zu lassen, daß sie sich weder mit Leib noch Gut aus der Stadt entfernen, ihre Wohnungen nicht verlassen, sich weder auf der Gasse noch auf der Hausthür zeigen, mit Niemanden als mit ihren nächsten Angehörigen und ihrem Gesinde verkehren wollten. Noch an demselben Nachmittage schwuren die fünf Schöffen diesen Eid aus und sie verpflichteten sich, weder durch sich selbst noch durch ihre Freunde, weder heimlich noch öffentlich irgend welche Schritte gegen den Rath, die Stadt Köln oder deren Bürger oder Eingesessene zu thun [1]).

Im November stellten die Schöffen Heinrich Quattermart, Heinrich von dem Velde, Heinrich Hardefust, Gerhard Roedstock und Johann vom Cuesin, Dietrich Schiderich und Heinrich Juede die Erklärung aus, „sie seien zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Angriff gegen den eingesessenen Bürger Heinrich Theus, den sie in der Woche vor Palmtag angetastet und in die Hacht gelegt hätten, gegen altes Herkommen und die Freiheit der Stadt gewesen sei; darum bäten sie den Rath, ihnen zu verzeihen; da ihnen die Sache unrichtig hinterbracht worden, hätten sie sich veranlaßt gesehen, den genannten

---

[1]) Rathsprotokolle, I, f. 136, ff.

Heinrich Theus wieder an die Stelle zu liefern, wo er ergriffen worden sei" [1]).

In diesem scharfen Vorgehen des Rathes gegen die Schöffen mußte der Versuch zur völligen Unterwerfung der richterlichen Behörde unter die städtische Verwaltung erkannt werden. Ob und welche Schritte von Seiten des Schöffenkollegiums gegen das Verfahren des Rathes geschehen sind, ist uns nicht bekannt. Unzweifelhaft aber scheint es, daß im Jahre 1430 die deßfallsigen Streitigkeiten soweit geschlichtet waren, daß eine neue Schöffenwahl konnte angeordnet und vorgenommen werden. Bezüglich der Annahme oder Ablehnung der Wahl bestimmte der Rath mit den Freunden, allen Räthen und den Vierundvierzigern, daß jeder der neugewählten Schöffen, der keine Lust habe, die Wahl anzunehmen, nur dann von der Pflicht, das Schöffenamt zu übernehmen, entbunden sein solle, wenn seine Ablehnungsgründe vom hohen Gerichte selbst als triftig anerkannt würden; wer nicht im Stande sei, durchschlagende Gründe vorzubringen, müsse so lange zu Thurm gehen, bis er seinen Entschluß kund gebe, die Wahl annehmen und Schöffen werden zu wollen. In demselben Beschlusse that der Rath dem Schöffenkollegium kund, daß er eine besondere Commission bevollmächtigt habe, alle Klagen, die sich auf die Amtsführung der Schöffen bezögen, entgegenzunehmen, die verklagten Schöffen vorzubescheiden und zu verhören und über das Ergebniß der Untersuchung an den Rath zu berichten [2]). Zwei der neugewählten Schöffen, Wilhelm von Lyskirchen und Eberhard Hardefust, wurden durch Schöffenurtheil „nach altem Herkommen und alter Gewohnheit des Gerichtes und der Schöffenkür" von der Pflicht, der Schöffenwahl zu folgen, in bester Form entbunden.

Der Rath, dem daran lag, die hergebrachten Bürgerfreiheiten zu wahren, den Hausfrieden zu schützen, jede Willkür bei der Rechtspflege abzuwehren, jedem Bürger zur Erlangung seines Rechtes zu verhelfen und eine parteilose Anwendung des Gesetzes zu sichern,

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 13. Nov. 1427.

[2]) Rathsprotokolle, I, 115, b.

konnte mit Rücksicht auf den eben erzählten Vorgang, auf mannigfache andere Thatsachen, sowie auf viele an ihn gekommenen Beschwerden nicht das Vertrauen hegen, daß die Schöffen nach Recht und Gesetz ihre richterliche Gewalt ausübten, wenn sie nicht durch ein strenges Correktiv und sorgfältige Beaufsichtigung dazu gezwungen würden. Darum verordnete er am 6. Mai 1437: „Zu wissen sei: an unsere Herren vom Rathe haben ihre Bürger und Eingesessenen und auch auswärtige Leute sehr viele Klagen gebracht, daß sie am hohen Gerichte zu Köln zur Endschaft und zum Austrag ihrer Sachen nicht gelangen können wegen Mangels der Schöffen. Desgleichen hat auch der Grefe desselben Gerichtes geklagt, daß er viele mißthätige Leute, die an ihren Leib gerichtet werden sollten, in Gefangenschaft sitzen habe, es könnten diese Gefangenen aber nicht gerichtet werden, weil es an Schöffen mangele. Damit aber nun jedermänniglich, der des Gerichtes bedarf, unverzüglich zu seinem Recht gelangen kann, und damit die mißthätigen Leute nach ihrem Verdienste gerichtet werden mögen, haben unsere Herren vom Rathe mit ihren Freunden und den Vierundvierzigern und allen Räthen, die sie darum zu sich geheischt haben, ernstlich vertragen, daß die Schöffen des hohen Gerichtes, die nun sind, mehr Schöffen zu sich wählen sollen unter denjenigen, die von Alters her zu der Schöffenkür gehörig sind, doch also, daß sie Niemanden zu einem Schöffen küren sollen, der Bürgermeister zu Köln gewesen ist. Auch haben unsere Herren vom Rathe mit den Vierundvierzigern und allen Räthen vertragen, daß man nach dieser Zeit Niemanden von denjenigen, die zur Schöffenkür gehören, zu Rathe wählen soll, auf daß man desto eher Schöffen an das hohe Gericht kriegen möge. Und diese Verordnung soll man allen Aemtern und Gaffeln schriftlich mittheilen, damit man sich darnach zu richten wisse, wenn man die Kür eines neuen Rathes thun soll“ [1]).

---

[1]) Rathsprotokolle, I, f. 154. Unter diesem Beschluß steht: istud statutum est mutatum anno 1440 cum unanimi consensu dominorum de consilio necnon omnium consulum et XLIIII.

Dem Grefen und seinen Boten wurde vorgeworfen, daß sie statt den Frieden zu wahren und Personen wie Eigenthum zu schützen, mit Gewalt in die Häuser eindrängen, friedliche Bürger nächtlicher Weile beunruhigten, durch Drohungen und Gewaltthaten Geld und andere Dinge erpreßten, schuld- und harmlose Eingesessene mit gerichtlicher Verfolgung bedrohten und sich durch Bestechung zur Nachsicht gegen Criminalverbrecher und Uebertreter der Polizeigesetze bestimmen ließen [1]). Wenn dem Manne, der den Gerichtsstab führte und von dem vielfach Freiheit und Leben der Kölner Bürger abhing, mit Grund solche Dinge vorgeworfen wurden, mußte die ganze Gemeinde erkennen, daß die Verordnung, wonach ein vom Grefen und den Schöffen erlassener Haftbefehl nur dann ausgeführt werden dürfe, wenn der Rath die erhobene Klage für begründet erklärt und seine Einwilligung zur Verhaftung eines beschuldigten Verbrechers ertheilt habe, nur im Interesse der persönlichen Sicherheit des einzelnen Bürgers erlassen war. Wiederholt waren Grefe und Schöffen vom Rathe zur Nachachtung dieser Verordnung aufgefordert, stets aber vom Erzbischof, der nur seinem hohen Gerichte den Angriff zuerkennen wollte, zu offenem Angehen gegen diese Verfügung bestimmt worden. Es hatte wenig gefruchtet, daß der Rath im Jahre 1423 gegen den Grefen Werner von Overstolz, der mit unverkennbarer Absichtlichkeit willkürlich ohne Urtheil und Recht und ohne Zustimmung des Rathes einzelne Kölner Bürger in die Hacht geworfen hatte, mit aller Strenge vorging und denselben zu Thurm bringen ließ. Die Schöffen, die es nicht verschmerzen konnten, daß der Rath sie von der Theilnahme am Stadtregiment ausgeschlossen hatte, hofften durch eine grundsätzliche Nichtachtung der auf das Gerichtswesen bezüglichen Rathsschlüsse sich allmählich von jeder Rathskontrole frei machen zu können. Der Rath glaubte aber die Bürgerfreiheiten in unverantwortlicher Weise zu gefährden, wenn er sich aus der einmal den Schöffen gegenüber eingenommenen Stellung verdrängen lasse. Durch einen von der Kölhoff'schen Chronik erzählten Rechtsfall konnte er in dieser Ansicht nur

[1]) Actus et processus, t. 2, f. 257 ff.

bestärkt werden. „Ein Gebur vom Eigelstein, Paulus Noytsche mit Namen, beschuldigte im Jahre 1431 eine vormalige Magd seiner Mutter, letzterer einen Topf mit Geld gestohlen und ihrem Stiefvater, dem früheren Gerichtsboten Gotschalk Meischen, heimgebracht zu haben. Gotschalk, ein völlig unbescholtener Mann, und seine Stieftochter, die inzwischen geheirathet hatte, wollten ihre Ehre verantworten und luden den Paulus Noytsche als Verläumder vor das hohe Gericht. Paulus bekannte sich zu der angegriffenen Aussage und erklärte, daß er bei seinem Worte bleibe. Gotschalk und seine Stieftochter gaben ihm einen falschen Lügner in's Gesicht und erboten sich, mit ihm in des Grefen Keller sitzen zu gehen, Leib gegen Leib. Das geschah. Die Frau ging damals gerade mit einem Kinde schwanger, so daß der Grefe sie nicht annehmen wollte. Die beiden Männer aber gingen zusammen freiwillig in des Grefen Keller und jeder blieb bei seinem Worte. Die' Schöfen befahlen, den Kläger in die Hacht zu setzen, ließen aber den Gerichtsboten im Grefenkeller. Jener lebte von seinem Gelde in Saus und Braus; er ließ kochen und braten, that sich gütlich und aß und trank an des Hächters Tisch gar köstlich. Die Schöffen vergaßen ihr Vorgelöbniß und ließen den Boten nach kaiserlichem Rechte foltern; man brannte und peinigte ihn mehr als einmal ohne Erlaubniß der Herren des Rathes auf das bloße Wort des Klägers. Und das währte wohl ein halbes Jahr. Gotschalk's Nachbarn schrieben an den Rath, Gotschalk habe stets des besten Rufes genossen, nun würden ihm seine Glieder zerbrochen, und sein Geschäft ginge zu Grunde wegen einer Beschuldigung, von deren Ungrund der Rath sich leicht überzeugen werde. Die Herren vom Rathe entsandten nun ihre Freunde, um die Gefangenen zu verhören. Beide wurden in dem Hause des Grefen einander gegenübergestellt. Der Kläger blieb bei seinem Ja. Der andere wurde darauf zur peinlichen Frage gezogen. Er sprach: „Ihr liebe Herren, ich bin ein armer, kleiner, alter Mann; ihr habt mir zweimal meine Gesundheit zerstört, meine Glieder auseinandergezogen und zerbrochen, wie ich hier stehe, nehme ich es auf den Tod und die Marter, die ihr mir anthut, daß mein Ankläger mehr des Geldes

als meiner Schuld wegen die lügnerischen Worte gegen mich aussagt; meine Stieftochter hat mir nichts heimgebracht, und ihr mögt sie selbst darum fragen". Die geschickten Herren und der Grefe sandten nach der Stieftochter, und man traf sie in ihrem Hause, ihr neugebornes Kindchen säugend. Auf die Aufforderung, in des Grefen Haus zu kommen, legte sie ihr Kindchen nieder und ging mit. Als man ihr daselbst die Klage vorhielt, läugnete sie entschieden. Der Kläger begehrte nun, man solle durch die peinliche Frage versuchen, ob sie nicht bekennen werde. Das geschah. Sie wurde an das Seil gehängt und vom Scharfrichter dergestalt gepeinigt, daß ihr die Milch, mit Blut vermischt, aus den Brüsten an die Mauer spritzte; niemand konnte den Jammer mehr ansehen, sie blieb aber bei ihrer Unschuld. Die Herren ließen nun den Kläger in den Stock schlagen und den Boten sammt seiner Stieftochter in die Hacht gehen. Des andern Tages ward der Kläger auch in die Hacht gebracht. Des Nachts hatte er sich beim Schlaf in dem Stock so geschunden, daß er außer Stande war, in die Hacht zu gehen, sondern auf einer Bahre dahin getragen werden mußte. Am dritten Tage wurde die Glocke gezogen. Des Morgens, als es zum ersten Male geläutet hatte, wurden der Grefe und die Schöffen in die Hacht gerufen. Nachdem sie erschienen waren, beschlossen sie, daß dem Gotschalk die Arznei und Kost während seiner halbjährigen Haft bezahlt werden, und er außerdem noch zehn Gulden für seine Schmerzen erhalten solle. Darauf ward zum zweiten Male geläutet. Gotschalk und seine Stieftochter kamen zuerst aus der Hacht und stellten sich am hohen Gericht binnen die vier Bänke; da ließ der Grefe den Kläger vorführen. Unterdessen fragte der Grefe den Gotschalk Meisɕhen, was sein Ansinnen und Begehren sei. Gotschalk antwortete ungehalten und ungebunden: „Ihr liebe Herren, ich gebe den Mann Gott und unserer lieben Frau; ich begehre nichts; denn was ich gelitten habe, will ich meinem Gott opfern; Gott wolle dem Paul Noytsche, meinem Gevatter, seine Missethat vergeben und verzeihen; ich verzeihe ihm und zugleich allen denjenigen, die mir jemals etwas zu Leid gethan haben". Auch die Stieftochter erklärte, sie verzeihe dem falschen Kläger um Gottes

willen und begehre nichts Anderes. Den Kläger band man wie einen Dieb und er ward auf einer Bahre aus der Hacht zwischen die vier Bänke getragen, wie man einen Dieb zu bringen pflegt. Man sprach zu ihm: „Du hast da die guten ehrbaren Leute berüchtiget und falsch angeklagt, was sagst du, bleibst du noch bei deinen Worten"? Er antwortete: „Liebe Herren, was ich gesagt, hab ich von Hörensagen; ich weiß anders nichts von ihnen als Gutes und Braves; ich bitte euch und alle Umstehenden, daß ihr mir vergebt und bei den unschuldig Bezüchtigten für mich bitten wollet, daß auch sie mir vergeben mögen". Da fragte der Grefe zum zweiten und dritten Male den Gotschalk und seine Stieftochter, ob sie einen Rechtspruch verlangten, oder was sie begehrten. Beide antworteten wie vorher, daß sie dem falschen Kläger um Gottes willen verziehen. So gingen die zwei durch den Dom nach Hause, und man führte den Kläger auf einem Schiebkarren heim. Des dritten Tages trug man ihn auf den Kirchhof von St. Cunibert; hätten die guten Leute einen Rechtspruch verlangt, wäre er erhängt worden" [1]).

In Folge dieses Vorfalles beschloß der Rath, fortan mit größerer Strenge als bis dahin das Recht des Angriffs und der Voruntersuchung zu handhaben und von Seiten der Schöffen kein criminelles Verfahren mehr zu dulden, wenn er nicht selbst den Beschuldigten ergriffen und durch die Gewaltrichter einem gewöhnlichen oder peinlichen Verhör unterworfen, oder wenigstens auf Grund einer gewissenhaften Voruntersuchung seine Zustimmung dazu gegeben habe, daß der Verklagte durch die Boten des hohen Gerichtes angetastet und in die Hacht gebracht werde. Die Schöffen sahen sich genöthigt, sich zu fügen und thatsächlich anzuerkennen, daß dem Rathe das Recht zustehe, dem Schöffengericht den Angriff eines wegen eines Verbrechens angeklagten Bürgers zu gestatten oder abzuschlagen. Am 20. August 1434 erschienen Namens des hohen Gerichtes zwei Schöffen vor dem Rath, um diesem kund zu thun, daß ein Kölner Bürger vor ihrem Gerichte eines Meineides überführt sei, und be-

[1]) Chronik, f. 300.

gehrten deßhalb von des gemeinen Schöffenstuhls wegen, daß der Rath ihnen Erlaubniß geben möge, den Beschuldigten anzutasten, oder daß er selbst ihn durch seine Boten ergreifen lassen wolle [1]).

Neue bedenkliche Störungen in der Rechtspflege entstanden im Jahre 1440. Diesmal waren es weniger Prinzipienfragen über die Gränzen zwischen den Befugnissen des Rathes und denen der Schöffen, als erbitterte unter den Schöffen selbst schwebende Privatstreitigkeiten, welche auf eine Reihe von Jahren die Rechtspflege hemmten und die Stadt in Sorge und Unruhe hielten.

In dem genannten Jahre wurde der Schöffe Johann Hirtzelin, auch Scheifard Hirtzelin genannt, der neben seinem Schöffenamt auch den Schrein von St. Brigiden versah, von der nicht des besten Rufes genießenden Margaretha Schirp beschuldigt, die Summe von 600 Gulden, den Kaufpreis des Zielmannshauses in der Lintgasse, unterschlagen zu haben [2]). Margaretha wandte sich an das hohe Gericht, und dieses, das in der Mehrheit seiner Mitglieder gegen Hirtzelin nicht besonders freundschaftlich gesinnt war, erließ auf Grund einer von Hirtzelin für falsch erklärten Quittung ein Urtheil, wodurch letzterer gezwungen wurde, die streitigen 600 Gulden in den Schöffenschrein zu hinterlegen. Die Mitschöffen Heinrich Quattermart, Heinrich Hardefust, Johann Canus, Johann Quattermart, Johann von Hembach, Johann Mommersloch und Gerhard vom Cuesin ließen ihm außerdem am 26. April durch Johann Mommersloch bedeuten, daß sie übereingekommen seien, „bei ihm nicht mehr am Gericht zu sitzen, nicht mehr in Gemeinschaft mit ihm zu siegeln, Urkunden zu empfangen oder andere Schöffenhandlungen zu verrichten". Den Gerichtsboten wurde untersagt, ihm eine Einladung zu gerichtlichen Geschäften zuzustellen [3]). Diese Art der Entsetzung verstieß gegen die herkömmlichen guten Gewohnheiten, wonach ein Schöffe durch ein „rechtes Schöffenurtheil binnen den vier Bänken", nicht aber durch

---

[1]) Rathsprotokolle, I, f. 130.

[2]) Actus et processus, t. 2, f. 109, ff.

[3]) Actus et processus, t. 2, f. 108.

einen einfachen Beschluß der Schöffen seines Amtes entsetzt werden konnte. Gegen diesen Absetzungsbeschluß sowohl wie gegen das Urtheil bezüglich der 600 Gulden wandte sich Hirtzelin beschwerend und berufend an den Erzbischof [1]). Dieser fand die „Schuldigung" des Urtheils für begründet, die Quittung für ächt und das Verfahren der Schöffen für ungerechtfertigt. Darauf „ließen ihn die Schöffen wieder in ihrer Mitte sitzen und seines Schöffenthums gebrauchen" [2]). Als Hirtzelin nun auch die 600 Gulden zurückverlangte, stieß er auf Schwierigkeiten. Neuerdings rief er die Entscheidung des Erzbischofs an; dieser forderte die Schöffen zur Herausgabe des Geldes auf und ersuchte zugleich den Rath, dem Hirtzelin zur Erlangung seines Rechtes behülflich zu sein [3]). Als jede Mahnung vergeblich blieb, verhängte der Erzbischof den Bann gegen die ungehorsamen Schöffen. Hirtzelin hatte diese Censur veranlaßt, und er wurde darum abermals seines Schöffenstuhls verwiesen. Er aber kümmerte sich nicht um diesen Beschluß, sondern ging vor wie nach zum Gericht, um sich an dessen Berathungen und Beschlüssen zu betheiligen. Sobald er aber auf seinem gewöhnlichen Sitze Platz genommen, erhoben sich die übrigen Schöffen, verließen das Gericht und „ließen so alle diejenigen, die eines Rechtsspruches bedurften, völlig rechtlos".

Gegen das Urtheil des Erzbischofs legten die Schöffen Berufung beim Concil zu Basel ein, und ihren Vorstellungen gelang es, eine Inhibitie zu erwirken, wodurch allen Richtern innerhalb und außerhalb der Stadt Köln verboten wurde, einen Spruch in der Sache Hirtzelin's gegen die Schöffen zu fällen. Weiter erhielten sie „von dem heiligen concilio die Absolution von dem vermessenen Banne und anderweitige Mandate, welche zur Aufrechthaltung der Absolution nöthig waren". Sofort ließen sie diese Absolution und Mandate anschlagen und verkündigen, „wie Recht war" [4]).

---

[1]) Actus et processus, t. 2, f. 108.
[2]) Actus et processus, t. 2, f. 110 b.
[3]) Actus et processus, t. 2, f. 8.
[4]) Actus et processus, t. 2, f. 12 b.

Hiermit war der Zwiespalt, der die ganze Kirche zerrissen hatte, auch in die Stadt Köln eingedrungen: Die Schöffen waren entschlossen, sich sowenig um den Bann des Erzbischofs zu kümmern, wie die Anhänger Hirtzelin's Neigung fühlten, den Spruch des Concils als berechtigt anzuerkennen. Es folgten jetzt Klagen, Repliken, Protestationen u. s. w. in großer Zahl, bis endlich 1445 der Rath sich entschloß, den letzten Versuch zur Beilegung des ärgerlichen Streites zu machen. Er lud den Grefen Göddert vom Hirtze und die Schöffen Heinrich Quattermart, Johann Canus, Johann Quattermart, Johann von Heimbach, Johann Mommersloch und Gerhard vom Cuesin sowie deren Widerpart Johann Hirtzelin auf das Rathhaus und machte Vorschläge zur Herbeiführung eines gütlichen Ausgleichs. Die gute Absicht des Rathes wurde vereitelt durch die Halsstarrigkeit, mit welcher die Schöffen auf der Erklärung, daß sie niemals wieder zu Hirtzelin in ein kollegialisches Verhältniß treten würden, verharrten. Der Rath verlangte nun, die Schöffen sollten die Streitsache dem Bürgermeister- und Amtleutegericht auf dem Rathhause zur Entscheidung überlassen. Hirtzelin war bereit dazu, die andern Schöffen aber wiesen dieses Ansinnen von der Hand. Da erklärte der Rath, „daß er durch seine Freunde den Erzbischof als Oberen und Lehensherrn des hohen Gerichtes ersuchen werde, gemeinschaftlich mit ihm auf Wege zu sinnen, daß das hohe Gericht nicht also geschlossen und die Bürgerschaft nicht rechtlos bleibe". Die Verantwortlichkeit für alles Unheil, welches aus dem Stillstand der Rechtspflege entstehen würde, schob er dem schuldigen Theile zu [1]).

Noch war diese Angelegenheit nicht zum Austrag gekommen, als Hirtzelin in neue Streitigkeiten mit den Schöffen verwickelt wurde. Dem Schöffen Johann Mommersloch hatte er ein Darlehen von 50 bis 60 Gulden zugesagt. Als Mommersloch das Geld in Empfang nehmen wollte, erhielt er zur Antwort, baare Münze könne er nicht erhalten, statt derselben aber ein Pferd und eine beliebige Quantität Wolle; er möge dann selbst zusehen, wie er Geld dafür sich beschaffe.

[1]) Rathsprotokolle, 2, f. 30.

Durch die augenblickliche Verlegenheit gezwungen, die Wolle und das Pferd, das dazu noch hinkend war, zu hohem Preise zu übernehmen, mußte er sich verpflichten, über ein halbes Jahr den vereinbarten Preis dafür zu bezahlen. Als er Pferd und Wolle verwerthete, erlitt er einen Schaden von 24 Gulden. Darum machte er am Rückzahlungstermine Schwierigkeiten, die vertragsmäßige Summe zu erlegen. Am 8. November 1445 erschien er vor Gericht und verlangte, daß Hirtzelin dieser Sache wegen zur Verantwortung gezogen werde. Am 27. März 1446 fragte in öffentlicher Gerichtssitzung der Grefe den Johann Hirtzelin, „ob er Recht nehmen und geben wolle, wie es des Gerichtes Recht sei; er sitze da als ein Richter und wolle ihm und Jedermann volles Recht widerfahren lassen". Nach einigem Hin- und Widerreden gab Hirtzelin seine Zustimmung, daß diese Sache zum Gegenstand richterlichen Spruches gemacht werde. Nachdem ihm nach herkömmlichem Rechte drei Gebote in dieser Sache verkündet worden, ließ Johann Mommersloch in der Sitzung vom 21. März den Antrag stellen, daß Hirtzelin, der gegen seinen Eid einen Mitschöffen nicht, wie er es gemußt, vor das hohe Gericht, sondern vor das Rathsgericht auf dem Bürgerhause belangt habe, für unwürdig erklärt werde, den Schöffenstuhl noch weiter zu besitzen und zu gebrauchen. Hirtzelin nahm „seinen Berath" bis zum nächsten Dingtage am 29. desselben Monats. Als in diesem Termin Mommersloch's Rechtsbeistand die Klage seines Clienten nochmals vorgebracht und den Grefen um einen Rechtspruch ersucht hatte, erklärte Hirtzelin, daß er kein Urtheil begehre. Darauf antwortete der Grefe, „er sitze da als ein Richter und weder könne noch wolle er Jemandem Urtheil oder Recht verweigern, er stelle die Sache zu Urtheil; falle der Spruch so, daß Hirtzelin sich darüber beschweren zu müssen glaube, so möge er das Urtheil schuldigen und Berufung beim Erzbischof einlegen". Darauf überwies er die Sache an den Schöffen Johann Canus zum Urtheil. Die Schöffen, die sich zur Berathung in ihre Kammer begaben, kehrten nach kurzer Besprechung an ihre Sitze zurück, und beide Parteien stellten sich wie gewöhnlich neben die Schöffenbank, das Urtheil zu verneh-

men. Johann Canus, der vom Grefen ersucht worden war, das Urtheil zu sprechen, verkündete als Rechtspruch, daß dem Verlangen des Johann Mommersloch Folge zu geben sei, und dem Johann Hirtzelin der Schöffenstuhl mit Recht genommen werden solle. Darauf protestirte Johann Hirtzelin gegen die Rechtskraft solchen Urtheils und erklärte, er lege Berufung beim Erzbischof ein. Johann Mommersloch ließ hierauf erwidern, „er hoffe, daß solche vermessene Berufung für nichtig werde erklärt werden, in Anbetracht, daß Hirtzelin das Urtheil nicht geschuldigt habe". Als nun der Grefe den Schöffen Johann Canus fragte, was die Meinung des Gerichtes sei, erwiderte dieser, daß die Berufung jeder Gültigkeit entbehre, und daß das Urtheil Kraft behalten solle. Auf die Umfrage gaben die übrigen Schöffen diesem Spruche ihre Zustimmung. Hirtzelin widersprach nochmals und verlas einen energischen Protest, in welchem er den Rechtspruch für nichtig erklärte, weil sich die Schöffen von Leidenschaftlichkeit und Parteilichkeit leiten ließen, und das Gericht nicht, dem Herkommen gemäß, aus sieben, sondern nur aus sechs Schöffen bestanden habe. Darauf beriethen sich die Schöffen nochmals, und nachdem sie wieder eingetreten waren, stellte Heinrich Quattermart das Verlangen, daß der Grefe den Johann Hirtzelin wegen seines vermessenen Protestes zu der statutenmäßigen Geldbuße verurtheile und ihn so lange zu Thurm lege, bis derselbe die Strafe werde entrichtet haben. Diesem Ansinnen wurde aber keine Folge gegeben[1]). Hirtzelin wandte sich nun mit seiner Beschwerde sowohl an den Erzbischof wie an den Rath. Letzterer erkannte, daß die schwebenden Streitigkeiten von den unheilvollsten Folgen für die öffentliche Rechtspflege waren, und er wandte sich an den Erzbischof mit der Bitte, „mit seinen Freunden und Räthen Vorsorge zu treffen, daß das hohe Gericht binnen Köln ganghaft und gebührlich gehalten werde"[2]).

Der Rath glaubte in diesen Schöffenstreitigkeiten nur dann unbefangen und ohne Voreingenommenheit beschließen und handeln zu

---

[1]) Actus et processus, t. 2, f. 18 ff.

[2]) Actus et processus, t. 2, f. 27.

können, wenn in seinem eigenen Schooße keine Mitglieder sich befanden, von denen zu befürchten stand, daß sie ihre Abstimmung in der Schöffenfrage durch die Rücksicht auf ihre anderweitigen Verbindungen und Verpflichtungen würden beeinflussen lassen. Darum beschloß er im Jahre 1446, daß alle diejenigen, welche zu der Schöffenkür gehörten, sie seien alt oder jung und gehörten einem Stande an, welcher immer es sei, von der Rathswahl ausgeschlossen sein sollten, bis der Rath mit allen Räthen ausdrücklich in die Zulassung willigen werde [1]). Wir wissen, daß die Schöffenkür das einzige Vorrecht war, welches man den alten Geschlechtern gelassen hatte; es war also durch diesen Beschluß gerade demjenigen Theil der Kölner Bürgerschaft, dem früher ausschließlich die Besetzung des engen Rathes zugestanden hatte, jede Betheiligung an der eigentlichen Regierung der Stadt verwehrt. Im Jahre 1451 wurde dieser Beschluß wieder aufgehoben: „von nun fortan soll die Rathskür wieder frei sein, also doch daß alle diejenigen, die bis herzu auf Grund des Beschlusses von 1446 aus dem Rathe geblieben sind, es sei um Parteilichkeit oder wegen Tageleistens oder auch deßwegen, weil sie mehr als andere geborene und beerbte Bürger wegen ihrer Geburt ein Recht auf den Schöffenstuhl beanspruchen, und auch alle, die dazu gehören und noch zu jung oder ausländisch gewesen sind, nun aber zu Rathe gewählt werden, zu allen Zeiten, wenn unsere Herren oder ihre geschickten Freunde in Rathsstatt oder in Schickungen über Dinge sprechen, welche die alten Schöffen, gegen die das Urtheil des Erzbischofs gesprochen werde, betreffen, oder auch wenn unsere Herren über den Schöffenstuhl oder über den einen oder andern Schöffen sprechen wollen, die Rathskammer verlassen sollen . . . Da Johann Canus und Gerhard vom Cuesin sehr schmähliche, schändliche und lügenhafte Briefe an vielen Enden und Stätten gegen unsere Herren vom Rathe aufgeschlagen und auch unseren Herren und allen Gaffeln und Aemtern heimgesandt haben, insbesondere Gerhard offenbar meineidig geworden ist, über welchen unsere Herren noch einen

1) Rathsprotokolle, 3, f. 50.

besondern Vertrag vereinbaren müssen, so ist nun beschlossen, daß, wenn unsere Herren oder ihre geschickten Freunde darüber sprechen werden, diejenigen Herren, von denen oben die Rede gewesen, sich verhalten sollen, wie oben bestimmt ist. Auch sollen alle diejenigen, die um dieser Sachen willen aus der Kür diese Zeit geblieben sind, vor Zeiten aber zu Rathe gesessen haben und auch hernach wieder zu Rathe gewählt worden, zu den Heiligen schwören, daß sie dem Johann Canus, dem Gerhard vom Cuesin sowie den andern alten Schöffen in Zeit der Zwietracht keine Hülfe, keinen Rath oder Beistand mit Worten, Werken, Darlehen oder Bürgschaft geleistet haben oder leisten wollen . . . Wer diesen Eid nicht schwören will, den soll man nicht zum Rathssitz zulassen. Wäre es, daß Jemand diesen Eid leistete, seinen Schwur aber bräche, den sollen unsere Herren selbst oder durch Grefen und Schöffen als einen Meineidigen richten oder richten lassen, wie sich das gebührt" [1]). Als Hermann Scherfgin, der um Weihnachten 1451 zu Rathe gewählt wurde, diesen Beschluß beschwören sollte, weigerte er sich dessen mit ausführlicher Begründung. Er wurde darum nicht zu Rathe zugelassen und seine Gaffelgesellen wählten an seine Stelle den Wilhelm von Breitig [2]). Am 3. Oktober 1452 wurde weiter bestimmt, daß alle diejenigen, „welche sich seit der Zeit der neuen Schöffensatzungen von dem auf das Schöffenthum geleisteten Eide haben absolviren lassen, sich also mit Willen des Erzbischofes des Schöffenthums entschlagen haben, und alle diejenigen, die sich später desselben entledigen werden, nach der Zeit nicht mehr zu Rathe sollen gekoren, noch mit einem Amte oder Auftrage von Seiten des Rathes betraut werden" [3]). Im Jahre 1481 wurde diese Beschränkung der Rathswahl wieder aufgehoben und gestattet, auch die früheren Schöffen wieder zu Rathe zu wählen.

[1]) Rathsprotokolle, 2, f. 50, ff. Im Jahre 1452 wurde dieser Beschluß widerrufen und durch einen andern ersetzt: det verdrach is wederdragen up eyn ander punte. dat in dat eydtboich gesat is. Conc. die veneris post penth. anno 1452.

[2]) Mscr. A. IV, 123.

[3]) Rathsprotokolle, 2, f. 62.

Der frühere Schöffe Dietrich von Schiederich wurde von der Zunft Eisenmarkt in den Rath geschickt und von dem Rathe selbst zugelassen.

Auf das oben angegebene Ansuchen des Rathes erklärte der Erzbischof sich sofort bereit, die Beilegung der verderblichen Wirren zu versuchen, verlangte aber vom Rathe kräftige Unterstützung bei diesem schwierigen Unternehmen. Am 8. Juni 1446 ließ er den Schöffen die Aufforderung zustellen, am 16. desselben Monates, Morgens sieben Uhr, „in seinem Hofe Birnenbu g binnen Köln“ mit ihren Freunden zu erscheinen, um mit seinen Freunden und Räthen über einen Ausgleich des schwebenden Streites in Unterhandlung zu treten[1]). Die Zusammenkunft fand aber erst am Tage darauf im Hofe des Erzbischofs an St. Aposteln[2]) statt. Hier verzichtete der Schöffe Johann Mommersloch auf das Urtheil, welches er „am hohen Gerichte zu Köln gegen Johann Hirtzelin erwonnen hatte“; Johann Hirtzelin aber sollte so lange das hohe Gericht meiden und ungehindert lassen, bis der Erzbischof an dasselbe einen Grefen und eine zur Entscheidung der fraglichen Rechtssache wie zur Schlichtung aller andern gerichtlichen Streitigkeiten zureichende Anzahl von Schöffen werde gewäldiget haben. „Und sobald die Wäldigung geschehen ist, soll der Erzbischof sofort zwischen den genannten beiden Parteien also entscheiden: „Da Johann Mommersloch in unsere Hand verzichtet hat auf allsolches Urtheil, als er an unserm hohen Gerichte gegen Johann Hirtzelin erwonnen hat, so sagen wir, daß dieses Urtheil ab sein soll, und wir setzen dich Johann Hirtzelin wieder in deinen Stuhl, wie wir dich früher gesetzt haben, doch also, daß du dem Johann Mommersloch auf seine Ansprachen, so wie er dieselben vorher an unserm hohen Gerichte gegen dich geltend gemacht hat, auf den nächsten dinglichen Tag nach diesem Tage mündlich antworten und darüber bei diesem unserm Gerichte Recht nehmen und geben sollst, wie solches unseres hohen Gerichtes Recht, altes Herkommen

---

1) Actus et processus, t. 2, f. 27 b.

2) Es war dies des „Erzbischofs Herberge auf Apostelnkloster, da er Haus und Hof pflegt zu halten“. (Actus et processus, t. 13, f. 73.)

und Gewohnheit ist"[1]). Weiter verlangte der Erzbischof von den Schöffen die ausdrückliche Erklärung, daß sie auf jede Verfolgung des gegen Hirtzelin ergangenen Spruches verzichten und jeden Zwist in dieser Angelegenheit abstellen wollten. Die Schöffen aber verharrten auf ihrem Sinne, wiesen dieses Ansinnen von der Hand und überreichten am 23 Juni den erzbischöflichen Bevollmächtigten, dem Vogt Gumprecht von Neuenar und dem Dechanten Tilmann von St. Andreas einen ihre Weigerung ausführlich begründenden Protest[2]).

Dem Rathe wollte es scheinen, daß die Schöffen sich in ihrer Haltung mehr durch Leidenschaftlichkeit als Rechtsgefühl leiten ließen, und daß in dem gegen Hirtzelin erfolgten Rechtspruch Ueberredung und gegenseitige Absprache nicht ohne Einfluß geblieben sei. Bei dem zur Klärung dieser Angelegenheit vorgenommenen Verhör vermochten Johann Quattermart und Gerhard vom Cuesin den Verdacht, planmäßig auf die Verurtheilung Hirtzelin's hingearbeitet zu haben, nicht von sich abzuwälzen. Beide mußten darum bis zum Austrag der Sache zu Thurm gehen, und ihre Genossen Heinrich Quattermart, Heinrich Hardefust, Johann Canus und Johann Heimbach sollten sich eidlich verpflichten, ohne Erlaubniß des Rathes sich nicht aus ihren Wohnungen zu entfernen. Johann Canus zog es vor, sich durch heimliche Flucht der Untersuchung zu entziehen und am 16. Juli 1446 sagte er Eid und Bürgerrecht auf und verließ die Stadt[3]).

Immer bitterer wurden die Klagen, welche aus der Stadt und Umgegend beim Rath und Erzbischof über diese trostlosen Wirren und die in Folge derselben täglich wachsende Rechtsunsicherheit einliefen. Auch von einzelnen der zweiundsiebenzig Schöffenstühle, die im Kölner hohen Gericht ihren Oberhof besaßen, gingen gegründete Beschwerden darüber ein, daß die in Appellinstanz gebrachten Rechtsfragen unerledigt liegen blieben. Der Erzbischof ersuchte den Rath

[1]) Actus et processus, t. 2, f, 28, b.
[2]) Actus et processus, t. 2, f. 28 a, ff.
[3]) Actus et processus, t. 2, f. 41.

unter dem 16. August, Bevollmächtigte zu ihm in seinen Hof an St. Aposteln zu schicken, um mit ihm und seinen Räthen, dem Dompropst von Mainz, dem Junker von Gehmen und Engelbert von Arberg, sich über die Schöffensache zu besprechen. Namens des Rathes hielt der Protonotar Johann von Stommel über den Verlauf und den Stand der ganzen Angelegenheit einen erläuternden Vortrag. Darauf wurde eine neue Zusammenkunft auf den 20. desselben Monats anberaumt. Von da ab folgten sich die Conferenzen, theils im erzbischöflichen Hofe an St. Aposteln, theils im Hause zur Papageien, auch Hartmannshaus genannt auf dem Neumarkte, theils im Rathhause „unten in der großen Kammer" und in der Schöffenkammer[1]) in rascher Folge, und der Erzbischof ließ sich keine Mühe und Anstrengung verdrießen, um den verderblichen Wirren ein Ende zu machen[2]). Rathend standen ihm zur Seite der Graf Friedrich von Mörs, der Graf Heinrich von Nassau, der Dompropst von Mainz, der Kölner Afterdechant von Reichenstein, der Scholaster von Wertheim, der Graf von Neuenar, der Junker von Gehmen, der Junker von Reifferscheid, Johann von Hatzfeld, Johann von Rintzheim, Gödbert von Deinsberg, Dietrich von Beissel, Johann von Quade, Wilhelm von Nesselrode, Scheifard von Merode, der Dechant Tilmann von St. Andreas und Propst von St. Florenz zu Coblenz, der Kanzler Johann von Linz, der Propst von Bonn, der Offizial Meister Christian von Erpel, der Propst von Maria ad gradus Meister Heinrich von Erpel. Wiederholt wurden die Schöffen zugezogen und mit eindringlichen Worten an die traurigen Folgen ihrer Hartnäckigkeit erinnert. Vom 1. September ab wohnte auch eine Deputation des Domkapitels den Besprechungen bei. Endlich schickten sich vier Schöffen, Johann Quattermart, Gerhard vom Cuesin, Heinrich Quattermart und Heinrich Hardefust an, die ganze Streitsache der Entscheidung des Erzbischofs und seiner Freunde und Räthe zu überlassen; sie verpflichteten sich, keinerlei Berufung gegen solchen

---

[1]) Actus et processus, t. 2, f. 81, b.

[2]) Actus et processus, t. 2, f. 90, b.

Spruch zu ergreifen und sich nicht ohne Erlaubniß des Rathes aus der Stadt zu entfernen. Johann Hirtzelin versprach gleichfalls, sich bei der Entscheidung des Erzbischofs zu beruhigen. Johann Heimbach trat erst der Erklärung seiner Mitschöffen bei, als er einige Zeit im Bayenthurm eingesperrt gewesen war [1]). Der Schöffe Johann Quattermart, der auf dem Cunibertsthurm in Gefangenschaft saß, verpflichtete sich am 12. September durch einen leiblichen Eid, sich in der Schöffensache bei dem Urtheil, welches der Erzbischof sprechen werde, zu beruhigen, nicht an den Papst, das Concil oder den Kaiser zu appelliren und bis zum Spruch die Stadt nicht zu verlassen, sondern sofort auf Verlangen des Rathes wieder auf den Thurm zu gehen.

Der Erzbischof, der vor der Fällung seines Spruches nochmals alle Einzelheiten des Streites hören wollte, ersuchte beide Parteien, ihm ihre Beschwerden, Klagen und Ansprüche in ausführlichen Denkschriften einzureichen. Am 22. November kam er in die Stadt, um den ersten Versuch zur Ausgleichung zu machen. Sofort erschienen vor ihm einige Rathsfreunde, welche ihn Namens des Rathes ersuchten, seine volle Autorität einzusetzen, um endlich die gestörte Rechtspflege wieder in Gang zu bringen. „Seine Gnaden wurden mit den Rathsfreunden einig, daß man die gekorenen [2]) Schöffen, die bei der Hand seien, vor sich sollte lassen kommen in den Hof bei St. Aposteln, um mit ihnen zu sprechen und sie zu unterweisen, daß sie sich des Schöffenthums annehmen sollten, und könnte man sie unterweisen, wohl und gut, könnte man es aber nicht, so würden Seine Gnaden mit der Stadt auf Wege denken, daß man Schöffen kriege, und das Gericht seiner Verwahrlosung entreiße“ [3]). So ließ der

[1]) Actus et processus, t. 2, f. 101.

[2]) Die gewäldigten Schöffen pflegten aus den Schöffenbrüdern im Voraus diejenigen Schöffen zu wählen, welche beim Ableben der einzelnen gewäldigten Schöffen der Anciennität nach in das Schöffenkollegium eintraten und angewäldiget wurden. Solche noch nicht angewäldigte Schöffen, welche vorläufig nur das Anrecht auf einen Schöffenstuhl hatten, sind die hier genannten „gekorenen“ Schöffen.

[3]) Actus et processus, t. 2, f. 128, b.

Erzbischof die in der Stadt anwesenden gewählten aber noch nicht gewäldigten Schöffen zu sich entbieten, um mit ihnen über ihre Anwäldigung an Stelle der alten für jede friedliche Ausgleichung unzugänglichen Schöffen zu unterhandeln. Es erschienen am 24. Heinrich vom Hirtze, Eberhard vom Hirtze, Dietrich von Schiderich, Johann Jude junior, Roland von Lyskirchen, Heinrich Jude und Dietrich von der Landskrone. Der Erzbischof stellte an sie im Interesse der allgemeinen Rechtspflege das Ansuchen, daß sie sich des Schöffenthums annehmen und die Rechtspflege wieder in Gang bringen möchten; von seiner Seite könnten sie sich jeder Unterstützung versichert halten. Den gewählten Schöffen, denen die Rücksicht auf den Zusammenhalt der Schöffengenossenschaft höher zu stehen schien, als das allgemeine Wohl, lehnten unter den nichtigsten Gründen den Eintritt in das Gericht ab; der eine sagte, er könne als Cleriker sich des Schöffenthums nicht annehmen, der andere wollte nicht vor dem Erlaß einer Gerichtsreformation eintreten, und die übrigen schützten ihre Jugend und ihre Unkenntniß des Rechtes vor. Der Erzbischof ließ sich aber durch solche Weigerung nicht von weitern Bemühungen abschrecken; er gab die Hoffnung nicht auf, endlich zu gutem Ziele zu gelangen, und den für die Neubesetzung des Gerichtes in Aussicht genommenen gekorenen Schöffen ertheilte er die Zusicherung, daß das gewünschte Abkommen den hergebrachten Rechten der Geschlechter und des Schöffenkollegiums keinerlei Eintrag thun solle. Es wollte aber immer nicht gelingen, die rechtlichen und persönlichen Bedenken der für das Schöffenamt Ausersehenen zu besiegen, und ihre Bedingungen auf ein erfüllbares Maaß zurückzuführen. Mittlerweile machten sich in der Stadt die traurigen Folgen des so langen Rechtsstillstandes immer fühlbarer. Der Rath, der bezüglich der Oeffnung des Gerichtes den vom Erzbischof begonnenen Unterhandlungen nicht vorgreifen wollte, entschloß sich, die zugleich mit dem Gerichte ruhenden Geschäfte des Schöffenschreins durch selbständiges Vorgehen wieder in Gang zu bringen. In diesem Schreine pflegten Testamente kinderloser Eheleute, Vermächtnisse von Häusern und liegendem Gut, Protokolle über Beleid und Bescheid, Ehebesprechungen und Verlöbnißbriefe und

wichtige das Erbrecht berührende Rathsverordnungen eingetragen zu werden [1]). Im Interesse aller derjenigen, welche Rechtsurkunden in die Bücher des Schöffenschreins eingetragen zu sehen wünschten, beschloß der Rath mit den Freunden, allen Räthen und den Vierundvierzigern, sechs Schöffenbrüder zu bezeichnen, welche sich dieses Schreins annehmen und wöchentlich zweimal die nöthigen Eintragungen besorgen sollten [2]). Da es den Anschein nahm, daß der Erzbischof endlich den entscheidenden Spruch in der ganzen Schöffenfrage thun und somit nicht allein das Gericht, sondern auch der Schrein bald wieder in Gang kommen werde, zögerte der Rath mit der Ausführung der genannten Verordnung. Der Erzbischof, der zuletzt auch noch vom Könige bringend aufgefordert wurde, das „hohe Gericht mit andern frommen, verständigen Bürgern zu besetzen“ [3]), entschloß sich am 25. Januar 1448 zu dem entscheidenden Schritte. „Es sind binnen den letzten vier Jahren, schreibt er, viele Klagen von den Bürgermeistern, dem Rath und der ganzen Gemeinde der Stadt Köln erhoben worden, daß unsere Schöffen des hohen Gerichts durch Zwietracht, die unter ihnen bestand, inwendige und auswärtige Leute, die am Gericht zu thun hatten, rechtlos ließen und ihnen nicht Recht und Urtheil gaben, und daß an dem Gerichte wenig Ausrichtung geschah und die Sitzungen nicht gehalten wurden, wie sich solches gebührte und Noth war, wodurch Jedermänniglich, der eines Schöffenspruches bedurfte, zu verderblichem Schaden kam. Es haben uns dieselben Bürgermeister und Rath darum fleißig gebeten und trefflich und hoch angerufen, daß wir unsere Gerichte öffnen und versorgen wollen“. „Mit Rath unserer trefflichen Freunde, einer merklichen Anzahl aus unserm Kapitel, vieler Edelleute, der Stadt Köln, unserer Ritterschaft, unserer Städte und vieler unserer Freunde und Getreuen geistlichen und weltlichen Standes haben wir uns vorgenommen, andere Schöffen an unser hohes Gericht bis zur vollen Zahl von fünfundzwanzig

---

[1]) Actus et processus, t. 2, f. 164, b.
[2]) Actus et processus, t. 2, f. 153.
[3]) Actus et processus, t. 2, f. 188.

Personen zu setzen und zu wäldigen, und darauf haben wir jetzt einige gesetzt und angewäldiget, nämlich Dietrich von Schiderich, Dietrich von der Landskrone, Heinrich Jude, Roland von Lyskirchen, Roland Schimmelpenninck, Franko von Zülpich, Wolf von Glesch, Göbbert von Stammheim, Wolter Rodenkirchen, Johann von Glesch Hermann's Sohn, Johann von Aldenar, Heinrich Bonnenberg, Johann von Hochkirchen und Johann von Buchholz. So oft und manchmal der gesetzten Schöffen einer ablebig wird, oder sich des Schöffenamtes unwürdig gemacht hat, sollen die andern Schöffen binnen dem nächsten Monat, nachdem die Erledigung bekannt geworden, einen andern verständigen, in Köln geborenen, beerbten und eingesessenen Bürger, der für den Schöffenstuhl tauglich ist, wählen, ihre Wahl innerhalb desselben Monats dem Erzbischof kund thun und um die Anwäldigung anstehen. Wäre es aber, daß die Schöffen die Wahl in der bestimmten Zeit und Art nicht vornähmen oder uns dieselbe nicht anzeigten, oder daß sie Jemanden wählten, den wir für untauglich hielten, so mag der Erzbischof aus den verständigen, geborenen, beerbten und eingesessenen Bürgern einen, den er für das Gericht als tauglich erkennt, zu dem Schöffenamt wählen und wäldigen. Auch sollen die Schöffen des hohen Gerichtes von nun fortan alle vierzehn Tage zum mindesten zwei Tage in dem Gericht am Hofe dingen, den einen Tag von der Harschar und den andern von Kummer und ähnlichen Dingen. Die Erdingnisse, die vor den Schöffen geschehen, sollen zur Stunde auf Anstehen derjenigen, die es angeht, in die Schreine der zuständigen Geburhäuser geurkundet werden. Auch sollen die Schöffen die Geschäfte ihres Schreins getreulich versehen und Jedem unverzüglich die verlangten Urkunden lesen und die eingereichten Aktenstücke eintragen. Weiter sollen sie das Gericht ordentlich und getreu handhaben, ihm folgen in allen Dingen und keine vorherige Verabredung mit irgend Jemanden treffen; auch sollen sie keine die Kölner Bürger betreffende Gedinge nach dem Essen halten; nur den Fremden soll nach dem Essen Recht gesprochen werden dürfen" [1]).

---

[1]) Actus et processus, t. 2, f. 189, ff.

Schon aus dem Namen der neuen Schöffen ist zu erkennen, daß Dietrich das ausschließliche Anrecht der alten Geschlechter auf die Schöffenstühle durch diese Verordnung brechen wollte; wie für die Rathssitze sollte auch für die Schöffenstühle das Vorrecht einer geschlossenen Kaste vernichtet sein und die Bestimmung des Sühnbriefes vom Jahre 1383 wurde dadurch außer Kraft gesetzt.

Außer dem Erzbischof untersiegelten diesen Brief der Erbvogt Graf Gumprecht von Neuenar, der Erbmarschal Johann von Reifferscheid und Dyck, die Stadt Köln, die Städte Andernach, Bonn und Linz. Durch den städtischen Doktor Johann Frunt übersandte der Erzbischof eine Abschrift dieser Verordnung an den König zur allerhöchsten Bestätigung.

Am königlichen Hofe hatte Frunt den Beschwerden und Forderungen gegenüber, welche hier Johann Canus Namens der entsetzten Schöffen gegen das Vorgehen des Rathes und des Erzbischofs mit unermüdlicher Anstrengung geltend zu machen suchte, einen harten Stand. Dieser Canus hatte zu der Zeit, als seine Mitschöffen gezwungen wurden, durch Eid und Brief die Entscheidung über ihre Streitsache dem Spruch des Erzbischofs anheimzustellen, das Statut, wonach in die Häuser von Kindbetterinnen keinerlei Strafmandate und gerichtliche Befehle gebracht werden durften, zu seinem Schutz angerufen. Als er erkannte, daß der Rath trotzdem Anstalt machte, ihn zu Thurm zu bringen, entwich er aus der Stadt und begab sich nach Aachen. Hier wurde ihm die Aufforderung, vor dem Erzbischof zu erscheinen, zugestellt. Er aber erklärte, daß er nicht gesonnen sei, sich in der Schöffenangelegenheit einem Urtheil des Erzbischofs zu unterwerfen. In Gemeinschaft mit Gerhard vom Cuesin erbot er sich in einem an vielen Orten angeschlagenen Klagebrief gegen Bürgermeister und Rath der Stadt Köln [1]), beim Erzbischof von Mainz oder beim Domkapitel zu Mainz oder beim Gericht zu Eltville [2]) oder bei den gemeinen Landschaften im Rheingau,

---

[1]) Rathsprotokolle, 2, f. 51.

[2]) Effel heißt es in dem Brief, der auf der Rückseite noch den Kleister, wo-

„Recht zu nehmen und zu geben, es treffe an Leib, Ehre oder Gut". Als er auf dieses Anerbieten keine Antwort erhielt, begab er sich an den königlichen Hof und betrieb hier, mit Vollmacht seiner Mitschöffen ausgerüstet, mit unermüdlichem Eifer seine und seiner Genossen Wiedereinsetzung in ihre alten Rechte. Johannes Frunt, der dem Könige von Wien nach Baden und von hier nach Neustadt gefolgt war, konnte es trotz aller Anstrengungen nicht erreichen, daß seinem Ansuchen Folge gegeben und die ganze Streitsache zur endgültigen Entscheidung an den Erzbischof zurückverwiesen wurde. Der König erklärte, sich des Rechtsspruches annehmen zu wollen, und forderte den Rath der Stadt Köln auf, die Schöffen ihres Briefes und Eides zu entbinden und nicht weiter an der Verfolgung ihres Rechtes beim königlichen Kammergericht zu hindern. Den Spruch setzte er auf den 6. Januar 1449 an. Der Erzbischof, der fest entschlossen war, sein Recht als Herr des Kölner Gerichtes zu wahren und die Entscheidung in seiner Hand zu behalten, sandte hierauf den Erbvogt Gumprecht von Neuenar an den König, um denselben durch klare Darlegung des ganzen Sachverhalts zu bestimmen, daß er Erzbischof und Stadt in ungestörtem Genuß ihrer Freiheiten und Privilegien lasse, die Klage des Johann Canus abweise und den Fortgang des Rechtshandels vor dem Erzbischof nicht störe. Wollte der König aber auf alle Fälle den Spruch in der Hand behalten, so war Gumprecht beauftragt zu erklären, daß nicht das Kammergericht das zuständige Tribunal sei, sondern zur Entscheidung der fraglichen Streitsache nach alter Gewohnheit ein Hofgericht berufen werden müsse [1]). Sollte Gumprecht mit seinen Vorstellungen kein geneigtes Gehör finden, so möge er dem Könige kund thun, „der Erzbischof sehe sich dann genöthigt, sich auf den Inhalt seiner Privilegien zu berufen" [2]). Würde der König auch darauf keine Rücksicht nehmen, so möge er

---

durch der Brief aufgeklebt war, zeigt. Canus und Cuesin nennen sich „Schöffen zu Köln und Bürger zu Eltvill. (Actus et processus, t. 2, f. 90.)

[1]) Actus et processus, t. 2, f. 232, ff.

[2]) Actus et processus, t. 2, f. 236.

ihm in seinem eigenen wie im Namen des Erzbischofs zu verstehen geben, daß es dem Könige im Reiche „zum Bösen würde angerechnet werden, wenn er sich unterfangen wolle, den Erzbischof, ein merkliches Glied des heiligen Reiches, namentlich in diesen schweren, kriegerfüllten Zeiten in den durch königliche Briefe bestätigten Rechten zu kränken. Der Erzbischof werde über solches Unrecht kein Schweigen beobachten, sondern dasselbe in das Reich bringen, so daß Kurfürsten, Fürsten, Herren und Städte davon Kunde erhielten, und da möchten dann viele und schwere Reden darüber fallen, daß man im Reiche von Seiten des Königs nicht vertreten, beschirmt und getröstet, sondern an seinen Privilegien verkürzt werde. Wenn auch das nicht helfe, solle er sagen, der Erzbischof werde dann von den Seinen genöthigt werden, andere schwere Wege zu suchen, obwohl er solches nur ungern thue; noch kein Kaiser oder König habe also gegen die Kölner Kirche verfahren, denn sie alle hätten derselben ihre Privilegien vermehrt, nicht aber vermindert und gekränkt. Seine Königliche Gnaden möchten bedenken, daß die Leute in diesen Zeiten mehr als von Alters geneigt seien, die Oberen gering zu achten und ihnen entgegen zu treten; wenn Seine Gnaden wegen einer solchen geringfügigen Sache im Deutschen Lande in Mißachtung komme, stehe zu fürchten, daß viel Unheil daraus entstehe; jedermann werde in Sorge stehen, daß ihm morgen dasselbe begegne, was heute einem Andern widerfahre. Wenn das alles nicht helfen wolle, so solle er Seiner Gnaden und den königlichen Räthen erklären, daß der König wenig Nutzen von seinem Verfahren haben werde, denn er werde allerwärts großen Unwillen erwecken; die Stadt Köln werde Berufung einlegen und diese Berufung auch verfolgen, und treffliche Leute würden ihr Beistand leisten, und was das bedeute, das mögen Seine königliche Gnaden wohl und ernstlich bedenken: darum bitte der Erzbischof als ein getreuer Diener und Genosse Seiner Majestät. Sollte auch diese ernste Mahnung nicht beachtet werden, so möge er weiter erklären, der Erzbischof und seine Kirche seien um des Königs willen jetzunder zu großem Verderbniß gekommen; denn weil der Erzbischof dem Könige bezüglich der Krönung zu Willen sein wolle, darum seien die

Kurfürsten ihm auffässig und nicht beiständig gewesen; und weil er in der Kirchensache zu ihm stehe, darum sei er mit Krieg überzogen worden. Sollte der Stadt Köln nun Ungemach daraus erwachsen, daß sie, wie es Noth gethan und sich gebührt habe, dem Erzbischof auf sein Ansuchen zur Wiedereröffnung des hohen Gerichtes Beistand und Hülfe geleistet habe, so würde der Erzbischof dafür verantwortlich gemacht werden. Wenn der Erzbischof dann dieses Ungemach nicht abstelle, dann stehe zu besorgen, daß die Stadt gegen ihn seinen Feinden sich zugesellen werde, zugleich sei dann zu befürchten, daß dadurch auch noch andere Territorien dem Erzbischof abfallen würden. Dann treffe den König der Vorwurf, die Kölner Kirche und den Erzbischof zu Grunde gerichtet zu haben, und das sei ein kranker Lohn für treue Dienste und auch ein schweres Testament für den König und das Haus Oesterreich"[1]).

Gumprecht's Sendung hatte vollen Erfolg. Am 3. Febr. 1449 erließ der König ein Mandat, wodurch er die Klage des Canus abwies und die Entscheidung der ganzen Streitsache dem Erzbischof anheimgab. „Der ehrwürdige Dietrich, Erzbischof von Köln, heißt es darin, hat seine mächtige und vortreffliche Botschaft, nämlich den edeln Gumprecht Grafen von Neuenar, seinen Rath und Erbvogt zu Köln, zu uns geschickt und durch denselben uns zu erkennen und zu verstehen gegeben, daß die Kölner in der Klage, welche Johann Canus und dessen Mitschöffen wegen der Entsetzung von ihren Schöffenämtern und wegen mancher anderen Bedrängnisse und Beschwerungen erhoben hätten, ihrer selbst wegen sich nicht zu verantworten brauchten; denn was sie darin gethan hätten, das sei auf Bitten und Begehren des Erzbischofs von Köln gethan und von seinetwegen nach Laut seiner mit der Stadt Köln geschlossenen Einigung geschehen, um die genannten Schöffen wegen ihrer Ueberfahrung zu bestrafen, was ihm wohl gebühre und wozu er Freiheit und Privilegien habe, wovon er uns Abschrift vorgelegt hat. Der Erzbischof hat uns hoch und theuer ermahnt, sintemalen die Sache vor ihm noch unausgetragen

[1]) Actus et processus, t. 2, f. 237.

gerichtlich schwebe, und auch viele und lange Prozesse darüber geführt seien, daß wir die obgemeldete Sache nach Maßgabe und Laut seiner Freiheit wieder an ihn zu verweisen geruhen möchten. Da wir nun aus Billigkeit unsern und des Reiches Kurfürsten als unsern nächsten Gliedern sonderlich schuldig sind, sie bei ihren Rechten und Freiheiten zu erhalten, so haben wir in Anbetracht der Unterweisung und des Vorbringens des Erzbischofs von Köln die obgemeldete Sache wieder gewiesen und geschoben vor den Erzbischof von Köln und sein und seines Stiftes Gericht, wo sie vorher anhängig gemacht ist und annoch hängt, also daß er sie daselbst zu Ende und Austrag bringen soll" [1]).

Der Erzbischof schritt nun zum schließlichen Spruch. In einer Hofgerichtssitzung fällte er unter Beisitzung des Aachener Propstes Grafen Gödbert von Sayn zu Wittgenstein, des Propstes von St. Gereon Werner von Sayn, des Domchorbischofs Dietrich Stecke, des Erbvogtes und Hofmeisters Grafen Gumprecht von Neuenar, des Erbmarschals Johann von Reifferscheid, der Ritter Junker Rorich von Rennenberg, Junker Dietrich von Runkel, Junker Johann von Ghemen, Scheifard von Rode zu Hemmersbach, Gerhard von Eynenberg zu Landskron, Engelbert von Orsbeck zu Olbrück, Adolf von Halle, Johann Mennwege, dann der Vasallen Brand von Hurth, Johann Cöninck, Johann von Hömen, Arnold Ketge, Johann von Rynsheim und vieler andern Mannen, Schöffen und Untersassen aus den Städten Andernach, Neuß, Bonn und Linz, in Gegenwart einer großen Anzahl Umstehender geistlichen und weltlichen Standes am 22. Oktober 1449 im erzbischöflichen Hof in der Trankgasse unten in dem großen Saale nach Vernehmung der Parteien, gewissenhafter Erwägung der Sachlage und reiflicher Berathung mit seinen Räthen, Freunden und Mannen das Urtheil. Hiernach wurde Hirtzelin mit seiner Schadenforderung für die ihm angethane Schmach abgewiesen, die Schöffen Heinrich Hardefust, Johann Canus, Johann Quatter-

---

[1]) Actus et processus, t. 2, f. 245, d. d. Neustadt, Montag nach Purific. 1449.

mart, für sich und seinen verstorbenen Vater, Johann Heimbach und Gerhard vom Cuesin, der nicht erschienen war, sollten dem Schöffen Johann Hirtzelin die ihm unrechtmäßiger Weise abgedrungenen 600 Gulden zurückerstatten und die Hälfte der Kosten, die er bis dahin in der Prozeßsache aufgewandt hatte, ersetzen. Die Beschwerde der Schöffen wurde als unbegründet verworfen, die Schöffen selbst des Schöffenamtes auf Lebenszeit für unwürdig erklärt und in die Zahlung der bis dahin dem Erzbischof erwachsenen Kosten verurtheilt. Johann Hirtzelin sollte wegen der unziemlichen Worte, die er sich erlaubt hatte, dem Erzbischof zu Füßen fallen, ihn um Verzeihung für solche Ungebühr bitten und ihm das Versprechen geben, daß er die verhängte Geldstrafe entrichten werde[1].

Johann Canus, der mit sicherem Geleit persönlich zu diesem Gerichtstag erschienen war, wollte sich nicht bei dem ergangenen Spruch beruhigen. Er hatte geklagt, Bürgermeister und Rath hätten ihm und seinen Mitschöffen Eigenthum und Renten mit Gewalt gesperrt, sie an der Benutzung ihres Eigenthums gehindert, ihnen mannigfaltige Bosheit zugefügt und schreiende Gewalt an ihnen begangen[2]. Für diese Beschwerden bot ihm das Urtheil des Erzbischofs keine zureichende Genugthuung; darum ergriff er nochmals den Recurs an den König[3]. Diesmal ging er ohne Rücksicht auf seine Mitschöffen vor und betrieb die Berufung auf eigene Hand. Auf die Forderungen, die er bei Gelegenheit seiner ersten Appellation gestellt hatte, kam er jetzt wieder zurück: Wiedereinsetzung in sein Schöffenamt und Schaden- und Ehrenersatz von 30,000 Gulden[4]. Es gelang ihm, den Kaiser für sich zu gewinnen, und dieser verlangte in wiederholten Anschreiben unter Androhung von schweren Strafen und Bußen, den Canus „in seinen Stand und Schöffenstuhl zu Köln wieder einzusetzen und ihm, seinem Weib und seinen Kindern all ihr

---

1) Actus et processus, t. 2, f. 180.
2) Actus et processus, t. 13, f. 90.
3) Actus et processus, t. 13, f. 70.
4) Actus et processus, t. 2, f. 220.

Hab und Gut mitsammt den ihm weggenommenen Privilegien, Registern und Urkunden zurückzustellen". Als die Stadt sich weigerte, solchem Befehle nachzukommen, stellte Canus das Ansuchen, auf gerichtlichem Wege gegen den Kölner Rath vorzugehen. Darauf erließ das kaiserliche Kammergericht am 1. März 1453 an die Stadt Köln den Befehl, bei Vermeidung der in den kaiserlichen Gebotbriefen angedrohten Strafen dem Johann Canus sein Hab und Gut frei zu geben, ihn in seinen Stand und Schöffenstuhl wieder einzusetzen und ihm all seine gehabten Kosten und Auslagen zu erstatten[1]). Der Rath erklärte hierauf, die Schöffensache sei geschlichtet, und dem Canus stehe es nicht zu, irgend eine Forderung an die Stadt zu stellen. Auf Antrag des Canus wurde am 29. März 1454 der angeführte kammergerichtliche Befehl wiederholt, aber wiederum ohne Erfolg. Im folgenden Jahre bot Erzbischof Werner von Trier der Stadt seine guten Dienste in der leidigen Schöffenfrage an. Er ersuchte den Kaiser, den Kölner Rath in dieser Angelegenheit nicht weiter beschweren zu wollen, und seinen Bemühungen gelang es, den Kaiser von der Grundlosigkeit der Beschwerden des Canus vollständig zu überzeugen. In Folge dessen befahl Friedrich am 28. April 1455 von Neustadt aus dem Kammergericht, den ganzen Gerichtshandel einzustellen, und dem kaiserlichen Fiskal, alle gegen die Stadt Köln verhängten Strafen und Bußen niederzuschlagen. Erst im Jahre 1457 gelang es, den Johann Canus zum Verzicht auf alle weitern Schritte gegen seine Vaterstadt zu bestimmen. Am 8. Nov. erschien Johann Canus in Begleitung zweier seiner Freunde oben im großen Saale vor der Versammlung des sitzenden Rathes, aller Räthe und der Vierundvierziger, um öffentlich alle gegen die Stadt gethanen Schritte zu widerrufen und sich mit dem Rathe auszusöhnen. „Da ihr, hub der Bürgermeister Gerhard vom Hirtze an, zu Unwillen gekommen seid mit unsern Herren vom Rathe und der Stadt Köln und darin lange Zeit verharret habt, weßwegen der ehrwürdige Fürst, unser lieber Herr von Köln durch sich selbst und die Seinigen,

---

[1]) Actus et processus, t. 13, f. 92.

auch andere Fürsten, Herren und gute Leute mündlich und schriftlich unsere Herren gebeten hat, euch wieder zu Gnaden anzunehmen und euch Verzeihung angedeihen zu lassen, und wiewohl es unsern Herren eures Verhaltens wegen sehr schwer gefallen ist, diesen Wunsch zu erfüllen, so haben doch unsere Herren den Bitten des Erzbischofes und anderer Fürsten, Herren und guten Leute nachgegeben und sich über eine Form geeinigt, in welcher ihr die erforderliche Genugthuung leisten sollt. In Maßen der Kurfürst, seine und unsere Freunde die schriftliche Erklärung aufgesetzt haben, die ihr dem Rathe abgeben sollt, und darauf der Kurfürst von Köln persönlich und mündlich, dann auch die Räthe und Freunde der Kurfürsten von Mainz und Trier und des Pfalzgrafen an unsere Herren vom Rathe die Bitte gerichtet haben, euch euer Vergehen gegen die Stadt verzeihen zu wollen, und ihr selbst in der vereinbarten Form schriftlich um Verzeihung gebeten habt, so erübrigt jetzt noch, daß ihr und eure Freunde mündlich vor unseren Herren die Erklärung abgebet und die Bitte aussprecht, welche das genannte Schriftstück verlangt". Nach diesen Worten antwortete Johann Canus, daß er mit seinen Freunden erschienen sei, um in der vereinbarten Weise vor dem Rathe Abbitte zu thun. Er nahm aus den Händen des Stadtsekretärs Johann Bruwer ein Blatt Papier und las mit lauten vernehmlichen Worten die Abbitte in folgender Weise: „Da ich Johann Canus meine lieben Herren Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Köln durch meine vielen Schriften, Worte und Werke geschmäht und erzürnt habe, so bitte ich demüthig, daß sie solche Schriften, Worte und Werke mir gnädig verzeihen und vergeben wollen, da mir alles, was ich gethan, leid ist; ich will und werde mich mit meinen Magen und Freunden solcher Verzeihung würdig erweisen". Darauf traten auch noch Johann's Freunde vor und baten in gleicher Weise für ihn um Vergebung. Im Namen und Auftrag des Rathes erwiderte nun der Bürgermeister Gerhard: „Da ihr und eure Freunde um Verzeihung und Vergebung gebeten habt, verzeihen und vergeben euch unsere Herren und sie geben euch eure Bürgerschaft wieder mit der Beschränkung, daß ihr euch des Schöffenthums und des Gerichtes am

Hofe enthalten und nicht unterwinden sollt, wie solches in den voraufgegangenen Absprachen bestimmt ist; unsere Herren wollen euch aber vergönnen, daß alle Verstrickungen, die von ihretwegen gegen euer Gut und Erbe ausgesprochen sind, aufgehoben sein sollen". Darauf sprachen Johann Canus und seine Freunde demüthig ihren Dank aus und beugten ihr Haupt, und Johann gab noch die Erklärung ab, daß er alles, was vereinbart sei, getreulich zu halten gesonnen sei [1]).

Zur Sicherung einer ordentlichen Rechtspflege war es von Wichtigkeit, daß die Berufung vom ersten Richter an einen andern durch bestimmte gesetzliche Vorschriften geregelt wurde. Das Kölner hohe Gericht selbst war die Appellinstanz für zweiundsiebenzig Schöffenstühle in verschiedenen Gegenden Deutschland's, namentlich in Schwaben [2]). In Rechtsfragen, wobei dasselbe als erste Instanz urtheilte, ging die Berufung an das Kammergericht des Erzbischofs. „Wer ein Urtheil beruft, heißt es in einem alten Statut, das die Schöffen ertheilt haben, ehe über den dritten Mann die Umfrage gehalten worden, der soll ein besseres weisen, ehe er seinen rechten Fuß vorsetzt und in Urkunde eines Notars. Derjenige, welcher ein Urtheil schuldiget, soll den Notar mitbringen, und derjenige, welcher des Urtheils niederfällig wird, weiß seine Buße; auch soll er zwei oder drei ehrbare Bürger mitbringen, die der Notar als Zeugen in das Instrument setzen muß. Und er soll stehen barhaupt, umgürtet, ohne Stahl oder Eisen, und so ein besseres Urtheil weisen, ehe er seinen Fuß verwandelt. Und er soll also sprechen: Ich weise das für ein besseres Urtheil u. s. w. nach Recht und Gewohnheit dieser Stadt

---

1) Actus et processus, t. 2, f. 30, ff.

2) In einem Brief an die Stadt Eßlingen vom 21. Juli 1424 heißt es: Als ir uns nu geschrieben hait van der zwaydracht des urtails der richtere bynnen uwer stat die morderye antreffende etc. und wie uwer brief vort davan inne heldt, hain wir wale verstanden ind begeren ure eirbercheit darup wieder zo wissen. dat wir uch zo lieve unse vrunde daromb uyss unserem raide an greve ind scheffene des hogerichtz binnen unser stat geschickt ind yn die sachen vurgelacht, die uns wieder darup geantwert haben, daz die

und des Gerichtes und heische das in meines Herrn Kammer von Köln vor ihn und seine Mannen und weiter nach allen Stellen, wo sich das nach Recht gebührt" [1]). Mit Zustimmung des Rathes verordnete Erzbischof Dietrich am 4. Februar 1454 bezüglich der Berufung: „Wenn am hohen Gericht ein Urtheil gewiesen wird, welches man schuldigen mag, so soll derjenige, der es schuldigen will, ehe die Folge über den dritten Mann kommt, sprechen: Herr Grefe oder Herr Richter, fraget nicht weiter, ich will das Urtheil schuldigen und hoffe eines bessern zu genießen; und gesinnt er dann das Urtheil zu lesen und hören zu lassen einmal, zweimal oder zum dritten Mal, so soll man ihm das thun oder thun lassen, und alsdann soll ihm das Gericht sagen lassen, daß er sich wohl besinne, was er thun wolle, und wäre er nicht weise, wie er die Schuldigung nach Gerichtsrecht thun solle, so solle man ihm das da lesen, auf daß er sich darnach wisse zu richten." Zur Bürgschaft, daß er auch wirklich bei der angesagten Berufung bleibe, soll er für den Grefen zwei und für jeden Schöffen eine Mark Silber hinterlegen oder zureichende Bürgschaft dafür stellen.. Darauf soll er stehen „züchtig, ohne jede frevelige Einrede, ohne Wehr und Waffen, und dann soll er selbst sagen oder durch seinen Anwalt sagen lassen: „Herr Grefe, ich stehe hier in Gegenwart von Notar und Zeugen, zu schuldigen solches Urtheil, welches ihr mir gewiesen habt". Dann sage er seine Beschwerden und die Gründe der Schuldigung, erkläre aber, er lege von dem Urtheil an den Erzbischof und seine Kammer Berufung ein, nicht den Schöffen zum Nachtheil noch zur Schmach, und verlange darüber Urkunde. Wenn das geschehen ist, soll der Grefe nicht weiter Umfrage halten, sondern die Schuldigung zulassen. Binnen den nächsten acht Tagen soll dann das Schuldigungs-Instrument dem Erzbischof oder dessen Statthalter übergeben werden; dieser wird

---

amptmeister ind richtere hinnen uwer stat die sachen nyet also an sy bracht noch versucht en haben, as das by yn gewoenlich ind yrs gerichtz reicht ind altherkomen sy. (Copienbücher, f. 143.)

[1]) Ennen und Eckertz, 1, 191. Vgl. Eidbuch, Mscr. A. IV, 27, f. 25.

dann binnen vierzehn Tagen von Grefen und Schöffen alle Akten einfordern und dann den Parteien innerhalb der nächsten drei Monate Termin setzen. Am gestellten Termin wird dann der Erzbischof oder sein Statthalter mit den erzbischöflichen Mannen das Urtheil sprechen und dann den Spruch mit den Akten an das hohe Gericht zurückschicken, mit dem Ersuchen, das Urtheil unverzüglich in Vollzug zu setzen" [1]).

Wie vom hohen Gericht gingen auch von den dem Erzbischof lehenrührigen Gerichten in der Stadt Köln die Berufungen an das erzbischöfliche Kammergericht. Von diesen Gerichten befand sich das vorstädtische Gericht Airsbach eine lange Reihe von Jahren als erzbischöfliches Lehen im Besitz der Familie von Lyskirchen. Erzbischof Dietrich brachte die Grafschaft dieses Gerichtes am 4. Oktober 1413 wenige Monate vor seinem Tode, zur größern Abrundung seiner gerichtlichen Befugnisse innerhalb der Stadt, von Constantin von Lyskirchen genannt Costingrefe durch Kauf an das Erzstift zurück [2]).

Von dem Spruch des Schultheis und der Geschworenen am Hachtgericht mußte die Berufung beim Erbvogt und dessen Edelmannen angebracht werden [3]).

Die Berufungen von den städtischen Gerichten mußten an den Rath gebracht werden. Durch einen Schluß vom 26. Februar 1464 würde das Succumbenzgeld von einer Mark auf fünf erhöht. Wer sich bei dem vom Rath gefällten Appellurtheil nicht beruhigen wollte, konnte sein Recht weiter beim König oder Kaiser suchen. Bevor aber die Umfrage bis über den dritten Mann gekommen war, mußte er solche weitere Berufung ankündigen und dann durch einen Eid bewähren, daß er das Urtheil nicht zur Verzögerung des Rechts-

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv. — Actus et processus, t. 2, f. 292.

[2]) Lacomblet, 4, 79.

[3]) Also ure gnaden zo anderen zyden verstanden haven, wie dat die geschwoiren an der hacht myr eyn ordell zo gewyst haben, wilch ordell myne wederparthye Thewes van Aiche geschuldiget gehat hait vur mynen heren van Nuwenare ind syne edellman. (Herrenbriefe im Stadtarchiv.)

ganges oder zum Nachtheil seines Gegners schuldige, sondern nur um zu seinem Rechte zu gelangen; für die Gerichtskosten mußte er dann zureichende Bürgschaft stellen [1]).

Die Vollmacht des Grefen, der nur erzbischöflicher Stellvertreter war, erlosch bei dem jedesmaligen Ableben eines Erzbischofs. Die Rechtspflege ruhte dann so lange, bis der Nachfolger des Verstorbenen bei Gelegenheit seines feierlichen Einritts den Grefen auf's Neue belehnte. Mitunter dauerte es geraume Zeit, ehe der neue Erzbischof seinen Einritt hielt, und für die Rechtspflege mußten in solchem Falle höchst störende Mißstände entstehen. Kaiser Friedrich war bemüht, solchen Unzuträglichkeiten vorzubeugen. „Um dafür zu sorgen, daß jeder Verbrecher zur gebührenden Strafe gezogen, das Eigenthum in zureichender Weise geschützt, die Stadt in ihrem Regiment und Wesen erhalten und Jedem die Möglichkeit, zu seinem Rechte zu gelangen, geboten werde, ertheilte er dem Grefen und den Schöffen die Vollmacht, nach dem Tode eines jeden Erzbischofs ohne Rücksicht auf eine Neuwahl, die Bestätigung und den Einritt des Neugewählten, in der Handhabung der Rechtspflege fortzufahren. Wenn der Grefe sich weigern sollte, dem Gericht weiter vorzusitzen, so erhielten die Schöffen das Recht, einem aus ihrer Mitte die Geschäfte des Grefen zu übertragen. Jede neue Schöffenwahl, die während solchen Interregnums nöthig wurde, sollte auf Begehren der Stadt nach Maßgabe der von Dietrich gegebenen Bestimmung über die Besetzung der Schöffenstühle vorgenommen werden [2]). Im Falle das ganze Schöffenkollegium sich weigern würde, die unerläßlichen Neuwahlen vorzunehmen, Gerichtssitzungen zu halten und Recht zu sprechen, sollte der Rath befugt sein, aus dem Rath und aus andern ehrbaren Bürgern Schöffen und Richter zu bestellen, welche geneigt und befähigt seien, die Rechtspflege in die Hand zu nehmen [3]).

---

1) Rathsprotokolle, 1, f. 89.

2) Actus et processus, t. 2, f. 247.

3) Actus et precessus, t. 2, f. 282, ff.

Es ist bereits gesagt, daß sich der Erzbischof in dem Spruch vom Jahr 1448 das Recht vorbehielt, die Schöffen bis zur Anzahl von fünfundzwanzig aus erzbischöflicher Machtvollkommenheit selbst zu bestellen. Auf dieses Recht verzichtete Dietrich am 2. Sept. 1458, und er gab den Schöffen die Befugniß, die erledigten Stellen durch freie Wahl neu zu besetzen, zurück[1]; dabei verpflichtete er sich und seine Nachkommen, die von den Schöffen zu gehöriger Zeit erwählten und ihm vorgeschlagenen Collegen ohne Widerspruch zu bestätigen; nur im Falle die nöthigen Wahlen vernachlässigt werden sollten, behielt er sich das Recht vor, die erledigten Schöffenstühle durch geeignete Personen zu besetzen[2].

In Bezug auf das Recht des Antastes, über welches der Rath und die Schöffen lange Jahre in Hader gelegen, verordnete Kaiser Maximilian nach sorgfältiger Prüfung der gegenseitigen Ansprüche, daß der Rath am Angriff der angeklagten Verbrecher nicht weiter behindert werden dürfe, daß bis zur Belehnung und zum feierlichen Einritt des neuen Erzbischofs der jezeitige Dom-Custos in den vor den Kaiser gehörenden Appellationssachen erkennen und entscheiden und innerhalb der Stadt Köln die Rechte eines kaiserlichen Statthalters ausüben und überhaupt „im Rechten alles das handeln, thun, richten, urtheilen, procediren, gebieten und verbieten solle, was der Kaiser selbst oder ein Erzbischof, der seine Regalien empfangen und seinen Einritt gehalten habe, handeln und zu thun befugt sei"[3].

Vielfach wurde in den Rechtskreis des hohen Gerichtes eingegriffen durch die Westfälischen heimlichen oder Freigerichte. Diejenigen Freigrafen, von welchen Vorladungen an Kölnische Bürger vorliegen, sind die von Freienhagen, Bilstein, Brakel, Volgeist, Bodelschwing, Waldorf, krummen Grafschaft, Ketzler, Wickede, Suderland, Lichtenfels, Wilshorst, Heppen, Brüninghausen und Medebach[4].

[1]) Actus et processus, t 2, f. 299.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. Samstag nach Aegidiustag, 1458.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 15. Januar 1474.
[4]) Siehe Copienbücher des 15. Jahrhunderts, an vielen Stellen.

Die Klagen, welche bei diesen Freigerichten gegen die ganze Stadt oder einzelne Bürger erhoben wurden, bezogen sich sowohl auf Criminal- wie auf Civilsachen. Die Vorladungen erfolgten durch zwei „echte Freischöffen“ und einen Brief des bezüglichen Freigrafen. Auf den an Bürgermeister und Rath gerichteten Vorladungen war stets unter der Adresse geschrieben: „Diesen Brief soll niemand aufbrechen, lesen noch hören lesen, er sei denn ein Freischöffe des heiligen Reichs heimlichen Acht“ [1]).

Vergeblich berief sich die Stadt Köln den Vorladungen der Freigerichte gegenüber auf ihr von Päpsten, Kaisern und Bischöfen bestätigtes privilegium de non evocando. Die Freigrafen kümmerten sich nicht darum, und sandten auf jede Klage, die gegen die Stadt oder Kölner Bürger an sie gebracht wurde, ihre Ladebriefe nach Köln. Zuerst wandte sich die Stadt wegen solcher unzulässigen Vorladungen beschwerend an den Papst. Martin V. verordnete hierauf unter dem 26. Mai 1429, „daß kein Kölner Bürger zu den in den freien Sitzen von Westfalen und anderwärts eingesetzten oder noch einzusetzenden Freistühlen, gemeinhin Stillgerichte genannt, auf irgend eines Klägers Anstehen dürfe geladen werden, es sei denn, dem Kläger werde in der Stadt Köln selbst Gerechtigkeit versagt und die Verfolgung des Verklagten verweigert“ [2]).

Nach dem Vorgange des Papstes trat auch der Erzbischof gegen die Stillgerichte für das Nichtausheischungsrecht der Stadt Köln ein. Unter dem 25. September 1430 verordnete er, als kaiserlicher Statthalter in Westfalen, „daß für die Folge kein Kölner Bürger weiter an die Frei- oder Stillgerichte geladen werden dürfe“. „Wir haben den Bürgermeistern und dem Rath der Stadt Köln, lautet dieser Befehl, gelobt und zugesagt, wäre Sache, daß Jemand, wer es auch immer sei, sie sämmtlich, einen oder mehrere vorlüde und entböte vor einen freien Stuhl oder ein Freigericht, wem der Stuhl oder das Gericht auch immer gehören und wo er gelegen sein und in welcher

---

[1]) Verschiedene Original-Vorladungen im Stadtarchiv.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d, VII, kal. Jun. pont. XIII.

Weise auch immer die Vorladung geschehen mag, und auch wenn Jemand sich unterfinge, einen oder mehrere von ihnen mit dem heimlichen Gerichte zu beschweren, und sie uns solches binnen rechtlicher Zeit kundthun und zu erkennen geben, so sollen wir sie sämmtlich und einen Jeden von ihnen, die solches von uns verlangen, auf unsere Kosten und Arbeit also verantworten, oder verantworten lassen, daß sie von der Gerichte wegen unbeschwert und unbeschädigt bleiben. Und wäre es, daß sie solche Kunde eines Hindernisses wegen an unsere eigene Person nicht bringen könnten, so sollen sie dieselbe zu Arnsberg unserm Amtmann oder Kellner thun. Wenn dann solche Anzeige zur rechten Zeit bei uns oder bei unserm Amtmann oder Kellner gemacht und es dennoch versäumt worden, Bürgermeister, Rath oder Bürger gegen jede Beschwerung des heimlichen Gerichtes zu schützen, so sollen wir ihnen den Schaden und Nachtheil völlig ersetzen“ [1]).

Trotz dieser päpstlichen und erzbischöflichen Erklärung zu Gunsten des Kölner Nichtausheischungsrechtes ließen die Freigrafen nicht ab, Klagen gegen Kölner Bürger anzunehmen und die bezüglichen Vorladungen den Verklagten durch Freischöffen zustellen zu lassen. Nicht weniger als Köln wurden auch andere Deutsche Städte durch die Freigerichte beschwert und belästiget. Als im Jahre 1442 zur Aufrichtung eines neuen allgemeinen Landfriedens ein Reichstag nach Frankfurt berufen wurde, entschlossen sich einzelne Städte vor dem Zusammentritt desselben unter einander sich zu berathen, durch welche Mittel den Uebergriffen der Freigerichte entgegengetreten werden könne. Die Anregung zu solchen Berathungen ging von Ulm aus. Auf eine desfallsige Zuschrift des Ulmer Rathes antwortete die Stadt Köln am 5. Mai: „Es gefällt uns wohl, daß man den ungebührlichen Beschwernissen der heimlichen Gerichte mit Ernst entgegentrete und wir wollen darum unsere Freunde auf den 14. Tag nach dem heiligen Pfingstfest nach Frankfurt schicken, um dort zu versuchen und

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. fer. sec. post. Matth. — Mscr. A. III, 5.

mit eurem und anderer Städte Rath und Beistand einen Weg zu finden, den ungebührlichen Belästigungen und Beschwernissen Widerstand zu leisten und dieselben abzustellen. Darum wollet auch zu demselben Tage eure Freunde mit dahin schicken und weiter den andern Städten, die um euch gelegen sind, schreiben, sich in gleicher Weise darnach zu stellen und zu richten" [2]). An die Städte Nürnberg, Basel, Speier, Worms, Mainz, Frankfurt, Aachen und Würzburg schrieb er am 8. desselben Monats: „Da wir euer Ehrsamkeit vormals bezüglich der ungebührlichen Beschwernisse der heimlichen Gerichte geschrieben haben, und wie unsere Meinung sei, ob eure Weisheit mit andern bei euch gelegenen Freunden eine Versammlung halten wolle, einen Rath zu finden, wie man den genannten Sachen, sofern dieselben unredlich vorgenommen werden, Widerstand möchte leisten, und da dann die ehrsamen, weisen Bürgermeister und Rath zu Ulm uns kürzlich geschrieben haben, daß ihnen gut und nothwendig dünke, einen Tag auszuschreiben, um zu finden, wie und womit die genannten und andere Städte von der Beschwerung befreit mögen werden, so gefällt uns recht wohl, daß man mit Ernst die Sache in die Hand nehme" [2]).

Der unter dem 14. August verkündete Landfrieden bestimmte bezüglich der Freigerichte: „Da sich von den heimlichen Gerichten viele ungebührliche Dinge verlaufen haben, wodurch, wenn das länger bestehen sollte, gemeiner Nutzen und Frieden im heiligen Reiche nicht wenig gekränkt und geirrt werden möchte, so haben wir, um solchem Unrath entgegenzutreten, verordnet, daß solche heimliche Gerichte fortan mit frommen, verständigen und erfahrenen Leute besetzt und nicht durch gebannte, verachtete, unehelich geborene, meineidige oder eigene Leute gehalten werden, und es soll damit nicht anders gehalten werden, als es von Anbeginn durch den heiligen Kaiser Karl den Großen und durch die Reformation des Erzbischofs Dietrich geordnet und gesetzt ist, besonders daß man Niemanden dahin fordere,

[1]) Copienbücher, N. 17, f. 16, b.
[2]) Copienbücher, N. 17, f.

heische oder lade als diejenigen Personen und um derjenigen Sachen willen, die dahin gehören oder deren man auf andere Weise nicht mächtig sein möchte. Wenn Jemand dahin geladen wird, der zu einem andern Gerichte gehört, so soll er von jeder Verpflichtung zu erscheinen entbunden sein, sobald sein ordentlicher Richter dem Freigrafen schriftlich Kunde gegeben hat, daß die Sache von ihm werde abgeurtheilt werden"[1]).

Auch diese Landfriedensbestimmung war nicht im Stande, die Freigrafen zur genauen Beachtung ihrer Rechtsgränzen zu bewegen. Wiederholt sahen sich darum die päpstlichen Conservatoren der stadtkölnischen Freiheiten, der Dechant von St. Johann in Lüttich und der Abt von St. Martin in Köln, veranlaßt, gegen die Vorladungen der Freigerichte Einsprache zu erheben und den Freigrafen auf Grund der Kölner, päpstlichen und kaiserlichen Privilegien unter Androhung des Verlustes ihres Freigrafen-Amtes und einer Strafe von hundert Pfund Gold jede weitere gerichtliche Handlung gegen Kölner Bürger zu verbieten. Die Freigrafen aber, die sich auf alte kaiserliche und päpstliche Rechte und Belehnungen stützten, erklärten, solche Inhibitien nicht beachten zu können.

Einen starken Rückhalt für ihren Eingriff in das Richtausheischungsrecht der Kölner Bürgerschaft hatten die Freigerichte an dem Umstande, daß ein großer Theil der reichsten und einflußreichsten Kölner Bürger zu den Freischöffen und Wissenden der Stillgerichte gehörte[2]); sie verloren diesen Rückhalt, wenn der Rath Jeden,

---

[1]) Gr. Privilegienbuch, f. 57.

[2]) Das beweisen zahlreiche Vorladungen der Freigerichte im Stadtarchiv. Wetet burgermeistere, lautet eine Vorladung von 1443, geweltmester, rentmeistere, gaffelmeistere ind semptliche ambachtzman der stede Colne, mit namen Werner Overstolt, Johan Hauwenschild, Johan Schymelpenningh, Aleff Scroeder, Joh. Walss, Goidert then Waterfate, Rutger van der Wyden, Joh. Dassel, Joh. Canuys, Wilh. van Lysenkirchen, Joh. Platenmecher, Joh. Jode, Joh. Schinck. Pot. Sweyder, Joh. Wolff, Thom. Wapenmecher, Arnt Wapenmecher, Lud. Wapenmecher, Joh. van der Cronen, Broch van Suyttart, Henr. Crache, Clem. Johan, Joh. Neve, Joh. Sporenmecher, Francke am Aldemarte, Joh. vanme Schilde, Dietmar Bomgarden, Dietrich ther Vet-

der einer Ladung eines Freigerichtes folgte oder als Freischöffe oder Wissender zu den Freigerichten in näherer Beziehung stand, von aller Betheiligung an der Stadtregierung ausschloß. Das that er am 19. Dezember 1444: „Da unsere Herren vom Rath, lautet der bezügliche Beschluß, eine Zeit her viel beschwert und beschädiget worden sind durch die Westfälischen freien und offenbaren Gerichte gegen ihrer Stadt Freiheiten und Privilegien, so daß sie großen Nachtheil und Schaden gehabt haben, so haben sie einträchtig mit ihren Freunden, allen Räthen und den Vierundvierzigern beschlossen und vertragen, auf daß sie und ihre Stadt fortan bei ihren Freiheiten und Privilegien erhalten bleiben, daß man Niemanden zu Rathe wählen und Niemanden ein städtisches Amt oder einen städtischen Dienst anvertrauen solle, der sich nach dieser Zeit den Westfälischen Gerichten unterwirft, oder der Wissender oder Freischöffe wird, es wäre denn mit Erlaubniß des Rathes und derjenigen, die zu den Sachen der Westfälischen Gerichte bevollmächtiget sind“ [1]).

---

tenhennen, Joh. vanme Dow, Joh. vanme Hertz, Joh. Juncher, Pet. Rabbe, Joh. Rinck, Coirt ther Windecggen, Joh. Schomecher, Joh. Buntmecher, Reynecke van Lyns, Joh. Merwilre, Joh. Hoifsmyt, Wilh. Vatbender, Joh. thom Hasen, Bertram Questenberg, Joh. Penningh, Jac. vanme Dawe, Gerwin Poit, Joh. van Stralen, Lud. Aptecher, Gosw. Vogell, Hen. Suderman, Joh. Wistorp, Joh. therm. Ingell, der junge Franck, Rolant under Taschenmecher, Evert vanme Hertz, Joh. van Nuysse, Goid. Bartscherer, Joh. Bartscherer, Ph. Monckart. Hen. Rese, Mester Joh. Stomeln, Joh. van Isenberg, Joh. van Zeyen, Aleff thom Grawell, Clais thom Grawell, Joh. Schillinck, Hentzg. van Vlishem, Math. van Valkensteyn, Pet. van Lonselrade ind vor yr andere raitzheren, so wie ir der namen van goide hebn, die fryscheffen syn des hilgen rychs in der heymlichen besloten acht . . .

[1]) Rathsprotokolle, 2, f. 24.

Achtzehntes Kapitel.

Dietrich's Geldnoth.

Erzbischof Dietrich hatte in Folge seiner unbezwinglichen Fehdelust und seiner dauernden Kriegszüge die Kräfte seines Landes auf's äußerste angespannt und alle Mittel, neue Geldquellen flüssig zu machen, vollständig erschöpft. Alle Renten, Nutzungen, Gefälle und Regale waren verschrieben; fast alle Städte, Aemter, Schlösser, Burgen und andern erzbischöflichen Besitzungen befanden sich in den Händen der Gläubiger. „Euer Liebden, schrieb Ruprecht am 24. Januar 1472 an seinen Bruder Friedrich von der Pfalz, ist wohl kundig, in welcher Armuth und Verderbniß wir unser Stift beim Antritt desselben gefunden haben; nicht ein Schloß, nicht eine Stadt, nicht ein Zoll mit Ausnahme von Poppelsdorf, welches deßhalb unversetzt geblieben war, weil es keine Gülte und keine Renten hat, nicht eine Rente und nicht eine Gülte haben wir unversetzt gefunden" [1]). Die erzbischöflichen Nutzungsrechte in der Stadt Köln, die Gruth, das Molter, die Häuser am Saale, die Fettwaage, der Rheinzoll mit dem Salzmaaß, der kleine Bierzoll, der Viehzoll und der Pfortenzoll waren schon seit dem Jahre 1416 der Stadt Köln für die Gesammtsumme von 43,635 Gulden verschrieben [2]). Die Stadt selbst mußte aus den Erträgen dieser Nutzungen

---

1) Archiv für die Geschichte und Statistik des Vaterlandes, Bd. 1, S. 110.

2) Urkunde im Stadtarchiv. — Gr. Privilegienbuch, f. 203, b.

die Zinsen von 36,635 Gulden an verschiedene Rentgläubiger entrichten. In der Pfandverschreibung vom 28. September 1444 klagt Dietrich, „daß er seit einer langen Reihe von Jahren mit großen schwerlichen Kosten, welche durch augenfällige Noth der heil. Kirche, des h. Reiches, des Kölner Erzstiftes und der Kölner Untersassen verursacht worden, beladen sei, und daß er nicht die Mittel besitze, dieselben zu bezahlen; zudem sei er zur Abwehr der vielen Feinde, welche ihn, das Erzstift und seine Untersassen zu Unrecht befehdet hätten, beraubt und durch Brand und auf andere Weise zu großem Schaden gebracht, zur Aufwendung großer ungewöhnlicher Unkosten genöthigt und in große Schulden gestürzt worden. Zur Abtragung dieser Schulden würden jährlich große Summen verschlungen, ohne daß dadurch die Hauptsumme vermindert werde, vielmehr steige sie von Jahr zu Jahr" [1]).

Mit denselben Klagen hatte er sich schon im Jahre 1431 an den Papst gewandt und denselben um Hülfe angefleht. Hier kam ihm der Eifer, mit welchem er sich an dem Kampf gegen die Husiten betheiligt hatte, gut zu Statten. Mit besonderer Rücksicht auf die in diesem Kriege bewährten Anstrengungen für die Vertheidigung des wahren christlichen Glaubens und in Anbetracht der namhaften Lasten, mit denen er zur Anwerbung und Unterhaltung der gegen die Böhmischen Ketzer in's Feld gestellten Truppen die erzbischöflichen Einkünfte und Besitzungen hatte beschweren müssen, beauftragte unter dem 1. September Eugen IV. den Cardinallegaten Julian, der gesammten Geistlichkeit der Stadt und Diözese Köln eine für die Entlastung der erzbischöflichen Mensa, und die Deckung der durch die Husitenzüge verursachten Kosten bestimmte Steuer (subsidium charitativum) aufzulegen [2]). Eine Besteuerung seiner weltlichen Landsassen glaubte der Erzbischof aus eigener Machtvollkommenheit ausschreiben zu dürfen, und er verordnete im Jahr 1435, daß alle Hausleute, arme und reiche, in den Dörfern, in den Städten und

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Lacomblet, 4, 203

auf den Höfen, alle Geistlichen und Juden, ja selbst die Dienstboten eine nach ihrem Vermögen oder Einkommen abgemessene Landessteuer entrichten sollten [1]).

Eine weitere Unterstützung in seinen dauernden Geldverlegenheiten suchte Dietrich in dem Jahrgelde von 600 Nobeln, wofür er 1438 in Lehensverhältniß zum König von England trat [2]).

Die im Jahre 1416 aufgenommene Summe scheint allmählich aus den Erträgen der Stadtkölnischen Nutzungen und Einkünfte des Erzbischofs den einzelnen Rentgläubigern zurückerstattet worden zu sein. Bald aber wurden diese Einkünfte auf's Neue durch eine Anleihe verstrickt und in Pfand gegeben. Am 24. Febr. 1444 verschrieb Dietrich der Stadt Köln für die Summe von 29,900 Gulden, welche dieselbe für ihn bei einer Anzahl Frankfurter und Kölner Bürger gegen fünfprozentige zum 20- bis 25fachen Betrage ablösbare Leibrenten aufgenommen hatte, seine Gerechtsame am Mühlenmolter, dann die Gruth, die Fettwaage, den Viehzoll, den Rheinzoll, das Salzmaaß und die Häuser am Saale auf dem Domhof. Sollte der Ertrag dieser Nutzungen die Höhe der an die Gläubiger zu zahlenden Renten nicht erreichen, versprach er den Ausfall aus anderweitigen Einkünften zu decken. All diese Nutzungen sollten durch zwei vereidete Bürger, von denen der Bischof den einen, die Stadt den andern zu bestellen hatte, erhoben und auf das Rathhaus in eine besondere Kiste abgeliefert werden. Von dieser Kiste sollten die Stadt einen Schlüssel und die vereideten Einnehmer einen zweiten haben, und es waren die hier eingehenden Gelder dazu bestimmt, die angegebenen Renten zu bezahlen. Außer den genannten Nutzungen überwies der Erzbischof dem Rathe noch „zu mehrerer Sicherheit 600 Gulden von dem Siegel des geistlichen Gerichtes in Köln“. Die Erbrenten, im Ganzen 1474½ Gulden, sollten in Frankfurter Währung theils in Frankfurt theils in Köln ausbezahlt werden, und für jeden Nachtheil, der den Rentgläubigern aus dem Sinken des Geldwerthes entstehen

---

[1]) Chronik, f. 303.

[2]) Lacomblet, 4, 229, 231.

werde, versprach der Erzbischof zu ersetzen. Diese Verschreibung untersiegelten neben dem Erzbischof, der Stadt Köln und dem Domkapitel der Erbvogt Gumprecht von Neuenar, der Erbmarschal Wilhelm von Wevelinghofen, der Erbkämmerer Arnold von Hemberg, die Städte Bonn, Andernach, Neuß und Ahrweiler [1]). Das Domkapitel erklärte dabei ausdrücklich, daß es für die Folge Niemanden zum Erzbischof wählen oder zulassen werde, der sich nicht verpflichte, alle Bestimmungen dieser Pfandverschreibung pünktlich und gewissenhaft erfüllen zu wollen. Unter Wiederholung dieser Zusicherung erklärte es am 1. Oktober 1455, daß es ebenso für die Folge keinen Statthalter, Vormund oder Verweser des Erzstiftes, auch keinen Kapitular der Domkirche zulassen werde, der sich nicht vorher verpflichtet habe, alle Punkte der Rentverschreibung von 1444 treu zu beobachten. Sollten die Erbrenten abgelöst werden, müsse solches in Rheinischen Gulden geschehen, und diese dürften nicht niedriger stehen, als die Gulden zur Zeit der Verschreibung gestanden hätten [2]).

Das Domkapitel, welches vom Erzbischof bei fast allen Geldanleihen zur Bürgschaft genöthiget wurde, mußte zur Verhütung seines eigenen finanziellen Ruins auf Mittel sinnen, wodurch ihm die Möglichkeit geboten wurde, für die Folge jede leichtfertige Verpfändung des erzbischöflichen Gutes zu verhindern. Darum einigte es sich im Jahre 1446 mit Dietrich über eine Kapitulation, wonach dieser sich unter Anderm verpflichtete, ohne Zustimmung des Kapitels kein Amt und kein Schloß mehr zu verpfänden und kein Mannlehen, welches mehr als 50 Gulden trage, ohne kapitelische Bewilligung zu verleihen [3]). Wohl that solche Vorsicht dem Kapitel Noth; denn die Verlegenheiten, in die es sich durch die für Dietrich übernommenen Bürgschaften gedrängt sah, stiegen von Tag zu Tag. Im Jahre 1448 wurde es sogar, weil es sich außer Stande sah, die Renten, die es im Interesse des Erzbischofs an einzelne Bürger verkauft hatte,

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. s. Michaelis dach 1444.
[2]) Actus et processus, t. 10, f. 12.
[3]) Lacomblet, 4, 276.

zu bezahlen, in bester Form mit dem Kirchenbanne belegt: der öffentliche Gottesdienst mußte darum in der Domkirche eingestellt werden.

In dem angegebenen Jahre 1448 befand sich der Erzbischof abermals in drückender Geldnoth. Die Stadt ließ sich herbei, ihm die Summe von 25,000 Gulden vorzuschießen [1]). Dieses Geld wurde dadurch aufgebracht, daß Ulrich von Boichem gegen eine Erbrente von 200 Gulden die Summe von 4000 Gulden hergab, und einzelne Bürger gegen ablösbare Renten im Gesammtbetrage von 1200 Gulden 21,000 Gulden zusammenbrachten, welche dem Erzbischof „ohne einigerlei Nutz noch Bate" übergeben wurden. Aus dem Ertrag eines Viertels des Bonner Zolles sollte letzterer Betrag getilgt werden; ein besonderer städtischer Wartspfennig, den der Erzbischof kleiden, beköstigen und besolden mußte, sollte diesen Zollantheil erheben. „Um des Erzbischofs und des Stiftes Schaden zu verhüten" verkaufte das Domkapitel 6700 Gulden Leibrenten an einzelne Kölner Bürger, und am 11. November 1450 erhielt es zur Bezahlung dieser Renten vom Erzbischof die Hälfte des Zolles zu Bonn verschrieben. Gemäß dieser Verschreibung wurde ihm gestattet, in dem erzbischöflichen Zollhause zu Bonn eine besondere Zollkiste aufzustellen, von welcher ein Schlüssel dem Zöllner, der zweite dem domkapitelischen Wartspfennig und der dritte dem Kapitel anvertraut werden sollte. Die Hälfte der eingehenden Zollgelder mußte in diese Kiste geworfen werden, bis die Summe von 6700 Gulden erreicht war. Der Erbvogt Gumprecht von Neuenar, der Graf Wilhelm von Limburg, der Junker Hermann von Rennenberg, der Erbkämmerer Arnold von Hemberg und Bachem und die Städte Andernach, Bonn, Neuß, Linz und Ahrweiler verpflichteten sich, dafür einzustehen, daß das Kapitel an der Hebung dieses Zolles in keiner Weise gehindert werde [2]). Im Jahre 1455 wurde von diesem Zolle ein Turnos dem Cassiusstift und der Stadt Bonn auf solange Zeit zugesagt, bis

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. Samstag nach miseric.

[2]) Actus et processus, t. 10, f. 8.

ihnen ein dem Erzbischof vorgeschossenes Kapital würde zurückgezahlt sein. In demselben Jahre verschrieb Dietrich dem Grafen Johann von Nassau für die Summe von 41,050 Gulden, welche er demselben von verschiedenen Darlehen und wegen allerlei Kriegskosten schuldete, den Zoll zu Königsdorf und die übrigen erzstiftischen Landzölle [1]).

Im Jahre 1449 wandte sich der Erzbischof in seiner Geldnoth an die Edeln und Ritter des Erzstiftes, und diese bewilligten ihm zur Einlösung der verpfändeten Schlösser und Städte und zur Bezahlung der zur Durchführung der Soester Fehde aufgenommenen Darlehen, „wiewohl weder sie selbst noch ihre Eltern und Vorfahren das jemals gethan hätten und auch nach ihren löblichen Freiheiten und Gewohnheiten zu thun nicht schuldig seien", eine allgemeine Landesbede von sämmtlichen Untersassen, Lehenleuten und Halbwinnern. Dietrich mußte aber ausdrücklich erklären, daß diese freiwillige Gabe, die Rechte, Freiheiten, Privilegien und Gewohnheiten der Edelleute und Ritterschaft nicht beeinträchtigen solle, und daß er selbst aus dieser Bede, Gunst und Freundschaft kein Recht für die Zukunft herleiten werde [2]).

Das Domkapitel, welches bereits 1448 wegen Säumigkeit in Zahlung der im Interesse des Erzbischofs kontrahirten Schulden eine Zeitlang unter dem Banne geseufzt hatte, kam 1454 neuerdings in Gefahr, durch kirchliche Censuren zur Erfüllung der für den Erzbischof übernommenen Verbindlichkeiten gezwungen zu werden. Als es wiederholt mit der Zahlung der von ihm verkauften Renten in Rückstand blieb, wurde es „vielfach wegen Zahlung der Leibzucht- und Erbrenten gerichtlich und anders gemahnt, gefordert, verfolgt und bedrängt". „Um solche Beschwerungen für die Folge zu verhüten und die Zahlung der Renten einiger Maßen zu erleichtern und zu ermöglichen, traf das Kapitel am 19. Sept. 1454 mit den Kölner Leibzüchtern und Erbrentnern eine Uebereinkunft, wonach der gesammte Rückstand kapitalisirt und mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinst

---

[1]) Lacomblet, 4, 307.

[2]) Lacomblet, 4, 292.

werden sollte. Die Gesammtsumme der jährlich zu bezahlenden Renten belief sich hiernach auf 7441 Gulden 2 Mark 3 Denare. Mit Zustimmung des Erzbischofs wurde festgesetzt, daß dieser Betrag aus der Hälfte des Bonner Zolles erhoben werden sollte. Dechant, Kapitel und Rentgläubiger sollten an dem genannten Zolle gemeinschaftlich einen Zöllner und Beseher [1]) halten, den der Erzbischof auf seine Kosten zu kleiden, zu beköstigen und zu besolden übernahm. Wenn der Ertrag des halben Zolles die Summe der Leib- und Erbzuchtrenten übersteigen würde, sollte das Kapitel den Ueberschuß zur Bezahlung anderer Schulden, wofür sich dasselbe im Interesse des Erzbischofs und des Stiftes verschrieben und verbunden habe, verwenden. Der eingehende Zoll sollte in eine mit zwei ungleichen Schlössern versehene Büchse geworfen werden, von welchen Schlössern das Kapitel den einen und der erzbischöfliche Zöllner den andern Schlüssel verwahren sollte. Der Inhalt dieser Büchse sollte nach jeder Zollberichtigung in eine Kiste geworfen werden, deren Schlüssel in den Händen des Kapitels und der Rentgläubiger sein sollten. Im Falle das Kapitel und die Kölner Rentgläubiger auf irgend eine Weise an der Hebung ihres Zollantheiles behindert würden, sollte der Erzbischof verpflichtet sein, auf die erste Mahnung zur Stunde fünfzig reisige Knechte mit fünfzig reisigen Pferden nach Köln in eine ihm näher zu bestimmende ehrsame Herberge in Leistung zu schicken, um daselbst so lange in Einlagerung zu bleiben, bis das fragliche Hinderniß gänzlich werde abgestellt sein. Erzbischof und Kapitel verzichteten ausdrücklich auf jede Rechtswohlthat, die ihnen auf Grund von Exceptionen, von Bestimmungen des geistlichen und weltlichen Rechtes, von besondern Privilegien und Gnaden gegen die Erb- und Leibzuchtrentner zu Statten kommen könnten". Neben den Contrahenten untersiegelten Johann zu Gehmen, der Hofmeister Gerhard von Einenberg Sohn zu Landskron und Lutter Quade Herr zu Thomberg und Landskron [2]).

---

[1]) Besiere.

[2]) Actus et processus. t. 10, f. 1. ff. — S. Archiv für die Gesch. und Statistik d. Vaterl.; hier sind die letztgenannten Bürgen nicht aufgeführt.

Wie sehr das Domkapitel sich auch sträubte, neue Verpflichtungen für den Erzbischof einzugehen und neue Anleihen in dessen Interesse zu erheben, so sah es sich bei jedem Ansuchen Dietrich's schließlich doch immer genöthigt, für Aufbringung der geforderten Summe Sorge zu tragen. So stieg außer der Summe, für welche der Bonner Zoll verschrieben worden war, der Gesammtbetrag, welchen das Kapitel auf seine Güter und Renten zur Bezahlung der Schulden des Erzbischofs aufgenommen hatte, auf 28,271 Gulden eine Mark drei Schillinge und zehn Pfennige. Weil es außer Stande war, die Zinsen dieser Hauptschuld zu entrichten, wurde neuerdings das Interdikt über die Domkirche verhängt und der öffentliche Gottesdienst blieb daselbst bis zum Tode des Erzbischofs Dietrich eingestellt [1]).

In demselben Jahre, in welchem die ebengenannte Uebereinkunft geschlossen wurde, ersuchte der Erzbischof die Stadt Köln um ein neues Darlehen von 2000 Gulden. Der Rath willfahrte dem Ansinnen unter der Bedingung, daß das Domkapitel sich für die Rückzahlung im Verlauf von zwei Jahren verbürgte. Als der Erzbischof den Termin verstreichen ließ, ohne sein Versprechen zu erfüllen, ließ der Rath ihm Mahnung auf Mahnung zugehen, um ihn zur Erfüllung seiner Verpflichtung zu bewegen. Dietrich aber kümmerte sich nicht um solche Schreiben, und der Rath sah sich genöthigt, im Jahr 1462 den Dombechanten Nicolaus von Leiningen aufzufordern, mit einem reisigen Knecht und zwei Pferden in der Herberge zum Bolzen auf dem Steinwege bis nach erfolgter Zahlung Leistung zu halten; dieselbe Aufforderung ließ er auch an den Erbkämmerer Johann von Hemberg und den Ritter Adolf von Quade ergehen. Aber diese Herren stellten sich so wenig zur Leistung wie der Erzbischof die vorgeschossene Summe zurückzahlte [2]).

Außer dieser Forderung von 2000 Gulden wünschte die Stadt auch endlich die des größern Darlehens von 29,900 Gulden berich-

---

[1]) Lacomblet, 4, 24.

[2]) Copienbücher, N. 26, f. 209, b. N. 27, f. 15, b.

tigt zu sehen. Jede desfallsige Aufforderung an den Erzbischof war vergeblich; darum wandte der Rath sich an die Bürgen. „Wir lassen euch wissen, schrieb er an den Junker Vincenz von Mörs, daß wir nicht gewahr werden, daß Euer Liebden sich nach der in unsern Händen befindlichen Verschreibung bezüglich des von Erzbischof Dietrich aufgenommenen Darlehens von 29,900 Gulden richten und zur Leistung kommen, wie uns das durch Euer Liebden und Euere Mitsachwalter verschrieben und gelobt ist. Wir ersuchen und ermahnen Euer Liebden darum wiederum wie früher in Kraft dieses Schreibens, uns ohne Verzug Angesichts dieses Briefes in Leistung zu kommen in die Herberge Costin-Grefen-Haus binnen Köln mit Eurem eigenen Leibe, sechs Reisigen, sechs Pferden und fünf Knechten, uns daselbst Leistung zu halten und von der Leistung nicht zu scheiden, es sei uns denn bezüglich der genannten Verschreibung vollständig Genüge geschehen, in Maßen Euer Liebden uns das verschrieben und gelobt haben, und wir meinen auch Euer Liebden mit dieser Mahnung genug gemahnt zu haben und nicht schuldig zu sein, eine weitere Aufforderung zu erlassen, sondern befugt zu sein, der genannten Gelöbnisse und Verschreibungen wegen gerichtlich unser Recht zu suchen, wie wir am besten mögen; wir haben aber das Vertrauen, daß Euer Liebden solches verhüten und es nicht soweit kommen lassen werden". Gleiche Schreiben gingen unter demselben Datum an den Erbvogt Grafen von Neuenar, den Ritter Gerhard von Einenberg, den Ritter Lutter von Quade, den Herrn Johann vom Gymnich, den Ritter Scheifard von Merode zu Bornheim und die Städte Neuß, Bonn, Andernach, Linz, Ahrweiler und Rheinbach ab.

In einem spätern Schreiben wurden der Erbvogt Gumprecht von Neuenar, der Graf Vincenz von Mörs und Sarwerden, Lutter von Quade und Johann von Gymnich nochmals aufgefordert, mit sechs Reisigen und fünf Knechten in der Herberge Costin-Grefen-Haus Einlagerung zu halten; die Städte Neuß, Bonn, Andernach, Linz, Ahrweiler und Rheinbach sollten je zwei Rathsmitglieder mit zwei Knechten in die Herberge Gülich auf dem Waidmarkt zur Leistung schicken.

Auch den Erzbischof forderte der Rath auf, die schuldige Leistung zu halten und „in die Herberge zur fetten Henne hinter dem Domkloster einen guten Mann, Grafen-Genossen, mit eilf Knechten und zwölf Pferden Angesichts des Mahnbriefes zu schicken, um dort Leistung zu halten und aus der Herberge nicht zu scheiden, bevor der Stadt Genüge geleistet sei“ [1]).

So wenig wie die Renten der Hauptsumme wurden auch die in der Rentverschreibung von 1444 der Stadt zugesicherten 600 Gulden vom Siegler voll und rechtzeitig bezahlt.

Nachdem der Rath an den Erzbischof sowohl wie an die einzelnen Bürgen die vorschriftsmäßige dreimalige Mahnung und Aufforderung hatte ergehen lassen [2]), that er Schritte, um auf gerichtlichem Wege der Stadt zu ihrem Rechte zu verhelfen. Vorher wollte er aber noch versuchen, ob der säumige Schuldner nicht durch eine gütliche Vermittlung des Herzogs und der Stände von Jülich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen veranlaßt werden könne. „Der ehrwürdige Fürst, unser Herr Dietrich Erzbischof von Köln, schrieb er am 9. Februar 1463 an den Herzog und die Herzogin von Jülich, hat uns in vergangenen Jahren etliche Verschreibungen gegeben über 29,900 Gulden, die wir auf Seiner Gnaden Bitten in Seiner Gnaden und des Stiftes großen Nöthen aufgebracht haben, und er hat uns unter Gelobung von Leistung und mit Stellung von Bürgen und Mitsachwaltern versprochen, solche Summe im Verlauf von bestimmten Jahren, die schon längst verflossen sind, zu quitten und zu lösen. Wir haben unsern Herrn früher schon zu verschiedenen Zeiten gütlich und freundlich ersucht und gebeten, uns zu bezahlen und sein Gelöbniß zu erfüllen, da uns die Verschreibung nicht gehalten werde, die Bürgen theilweise gestorben seien und es uns nicht anstehe, länger in solcher Last, die wir Seiner Gnaden wegen auf uns genommen, zu bleiben, und wir solches auch der Gemeinde gegenüber nicht verantworten könnten. Das alles aber hat zu nichts

---

1) Copienbücher, N. 23, a, f. 32, b.

2) Copienbücher, N. 26, f. 10, 116, 149, b. 150, 205, 211, 216 u. a. a. St.

geführt und uns nichts genutzt. Zuletzt haben wir unsern Herrn, seine Bürgen und Mitsachwalter dreimal aufgefordert, die Leistung zu erfüllen; daran aber haben Seine Gnaden so wenig wie seine Bürgen sich gekehrt; sie haben also ihr Gelöbniß und ihre Verschreibungen vergessen, was wir ihnen nicht zugetraut hätten. Es drängt uns nun die Noth dazu, gegen sie zu klagen und unserer Verschreibung nachzugehen, was wir aber nicht gerne thun und dessen wir lieber überhoben wären. Wir senden Euer Gnaden hierbei unsere Klagebriefe und bitten dienstlich, unsern Herrn, seine Bürgen und Mitsachwalter vermögen und ersuchen zu wollen, daß sie ihr Gelöbniß halten, damit wir nicht genöthiget werden, gegen sie weiter vorzugehen". Dasselbe Ansuchen stellte der Rath an den Landdrost Ritter Göddert von Harve und die Ritterschaft und die Städte des Herzogthums Jülich, ebenso an den Bergischen Landdrost Ritter Wilhelm von Nesselrode Herrn zum Stein und die Ritterschaft und die Städte des Herzogthums Berg [1]).

Ehe diesen Gesuchen aber Folge gegeben und eine freundliche Vermittlung zu Gunsten der Stadt Köln versucht werden konnte, starb der Hauptschuldner, der Erzbischof Dietrich. Der Kölner Rath konnte nichts dagegen haben, daß die Bürgen die von ihnen verlangte Leistung wenigstens bis nach der Wahl eines neuen Erzbischofs aufschoben.

---

[1]) Copienbücher, N. 26, f. 10, 18.

Neunzehntes Kapitel.

Wahl des Erzbischofs Ruprecht.

Erzbischof Dietrich, der bereits im Jahre 1460 sein Grabmal hatte machen und vor den hh. drei Königen aufstellen lassen, starb am 14. Februar 1463 auf dem erzbischöflichen Schlosse zu Zons. Sofort versammelte sich das Domkapitel zu einer Besprechung im Kapitelhause und beschloß vor Allem, auf einen Theil seiner noch unverpfändeten Güter die Summe von 2500 Gulden aufzunehmen, um mit diesem Gelde sich von dem Interdikt zu befreien, und „in den Sang zu kommen, sowie andere Nothschuld des Stiftes zu tilgen". Darauf ließ es den Rath ersuchen, ihm starken Schutz gegen jede Gewalt für die Zeit der Begräbnißfeierlichkeit sowohl wie der Wahl eines neuen Erzbischofs zuzusagen[1]). Am 16. wurde die Leiche unter Betheiligung der gesammten Geistlichkeit, des Rathes und der bischöflichen Lehensleute am Neugassenthor eingeholt und in feierlichem Zuge in den Dom geleitet. „Der Leichnam lag einbalsamirt mit gefaltenen Händen auf einer großen hölzernen Tragbahre, bekleidet mit einer Albe und Casel, der Mitra auf dem Kopfe, dem Pallium über Brust und Schultern; an seiner Rechten lagen Bischofsstab und Schwert, an der Linken ein Kreuz; an den Füßen hatte er goldene Schuhe mit Sporen. Vor der Bahre, die vom Grefen und den Schöffen des hohen Gerichtes getragen wurde, gingen sechsunddreißig Tortschenträger. Von Mittwoch bis Freitag Abend lag die Leiche im Dom-

---

[1]) Lacomblet, 4, 324.

chor auf dem Paradebette, umgeben von brennenden Kerzen und Tortschen, Tag und Nacht bewacht von den Schreibrüdern in schwarzen Reukleidern und über das Gesicht gezogenen Kogeln" [1]). Die feierliche Beisetzung erfolgte Samstag den 19. Februar.

Schon am ersten Tage nach dem Ableben Dietrich's hatte der Rath dem Domkapitel auf dessen besonderes Ansuchen zugesagt, Alles, was in seinen Kräften liege, aufzubieten, um die Wahlherren innerhalb der Stadt Köln gegen alle Gewalt und Anfechtung zu schützen [2]). Um jeden übermäßigen Zudrang von fremdem Kriegsvolk bei dieser Gelegenheit zu verhindern, beschloß er für den Tag der Wahl das Geleite für einen Herzog auf fünfzig, für einen Grafen auf fünfundzwanzig, für einen Edelmann auf zwanzig, für einen Ritter auf sechs und für einen Rittermäßigen auf vier Mann Begleitung zu beschränken. Alle in der Stadt weilenden Fremden ließ er auffordern, sich bei Verlust ihres Geleites ruhig und friedsam zu verhalten und auf der Straße keine Wehr und Waffen zu tragen [3]).

Die größte Gefahr für die Freiheit der Wahl schien dem Domkapitel von Seiten des Herzogs von Burgund zu drohen. Es war kein Geheimniß, daß dieser mit allen Mitteln der Gewalt und diplomatischer Intriguen dahin strebte, seinen Besitz in den Niederrheinischen Gebieten immer weiter auszudehnen und für seinen maßgebenden Einfluß immer weitere Kreise zu ziehen. Dieser herrschsüchtige Fürst glaubte ein willkommenes Mittel zur Förderung seiner Plane gefunden zu haben, wenn es ihm gelang, einem seiner Neffen, von denen der eine auf dem Bischofsstuhl von Lüttich, der andere auf dem von Lyon saß, das Kölner Kurfürstenthum zu verschaffen. Gleich nach dem Tode Dietrich's kamen als Burgundische Abgesandte der Junker Johann von Nassau und der Utrechter Propst Meister Anton Haverer nach Köln, um das Domkapitel sowohl wie den Kölner Rath seinen Absichten bezüglich des Kölner Erzbisthums geneigt

---

1) Actus et processus, t. 50, f. 24, ff.
2) Rathsprotokolle, 2, f. 86, b.
3) Actus et processus, t. 50, f, 28.

zu machen. Der Rath ließ diesen Bevollmächtigten in ihrer Herberge, im Hause des Burghard von Beke auf dem Ufer, durch eine eigene Deputation eröffnen, daß ihnen sofort das Geleite gekündigt werden müsse, im Falle sie sich beikommen ließen, etwas zu unternehmen, wodurch die Freiheit der Bischofswahl gefährdet werde. Meister Antonius antwortete, „sie hätten von ihrem Herrn, dem Herzog von Burgund, den Auftrag, an das Domkapitel sowohl wie den Rath der Stadt bezüglich der Wahl wohlgemeinte Rathschläge und bescheidene Bittgesuche zu richten; jeder Gedanke an Gewalt und an thätlichen Eingriff in das Wahlgeschäft liege ihnen ferne; sobald sie sich beim Kapitel ihres Auftrages entledigt hätten, würden sie dem Rathe ihre Beglaubigungsschreiben überreichen und den Wunsch ihres Herrn kund thun". Montag den 7. März erschienen der Junker von Nassau und der Propst Haverer in der goldenen Kammer des Rathhauses, und sofort verfügten sich im Auftrage des Rathes die Bürgermeister Gödbert vom Wasserfaß und Johann von Breide, die Rentmeister Johann vom Hirtze und Heinrich Sudermann, Johann Kulmann und der Protonotarius Heinrich Rether zu ihnen, um ihre Anträge entgegenzunehmen. Als der Protonotar das Beglaubigungsschreiben gelesen hatte, entwickelte Meister Antonius in einer lateinischen Ansprache die Wünsche des Herzogs von Burgund. „Sein Herr, sagte er, habe allwege ein gutes Herz gegen die Kirche, die Stadt und das Stift Köln getragen und es sei in ihm vielfach der Wunsch angeregt worden, nach dem Tode des verstorbenen Erzbischofs einen seiner Neffen an die Spitze der Kölner Kirche gestellt zu sehen. Von diesen Neffen, Söhnen seiner Schwester, sei der eine Bischof von Lyon und der andere von Lüttich, und beide besäßen die zu dieser Würde erforderlichen Eigenschaften und Tugenden. Schon zu Lebzeiten des Erzbischofs Dietrich seien lebhafte Unterhandlungen in diesem Sinne gepflogen worden, und auch der Papst sei für diese, den materiellen Interessen der Kölner Kirche so vortheilhafte Combination gewonnen gewesen, aber wegen Krankheit des Herzogs von Burgund und wegen mannigfacher Verwicklungen, in die der verstorbene Erzbischof gerathen, seien die Unterhandlungen nicht zum Abschluß gebracht worden. Jetzt sei die Zeit

gekommen, wo diese Frage entschieden werden müsse, und der Herzog stelle, wie an das Domkapitel, so auch an die Stadt Köln das Ansuchen, sich in dieser Angelegenheit seinem Wunsche günstig zu erweisen. Wenn man auf die Wahl des Bischofs von Lyon nicht eingehen wolle, weil derselbe kein Deutsch verstehe, so möge man dessen Bruder, den Bischof von Lüttich nehmen; dieser verstehe Latein, Wälsch und Deutsch. Man werde vielleicht Gewicht darauf legen, daß beide Bischöfe geborene Wälsche seien und darum nicht füglich an die Spitze eines Deutschen Fürstenthums berufen werden könnten; doch dieser Umstand verschlage wenig, stamme ihre Mutter doch als eine Tochter des Bayerischen Hauses von Deutschen ab; zudem komme es bei Bischöfen der christlichen Kirche wenig auf die Nationalität an, wenn dem Candidaten nur die erforderlichen Tugenden beiwohnten. Auch sei nicht außer Acht zu lassen, daß jeder dieser Neffen von seiner Kirche ein Einkommen von mehr als 16,000 Gulden beziehe, und diese Summe würde er seiner neuen Stelle zubringen, um damit die Kosten seines Hofstaates zu bestreiten, die verpfändeten Renten einzulösen, die versetzten Güter frei zu machen und den auf der Kölner Kirche lastenden Druck zu heben. Wenn man befürchte, es würden, im Falle einer der in Rede stehenden Herren das Erzbisthum Köln erhalte, die Wälschen im Kurstaate regieren und alle Aemter an sich reißen, so sei darauf zu bemerken, daß der Herzog von Burgund keineswegs die Gewohnheit habe, in seinen einzelnen Gebieten die Wälschen auf Kosten der Eingebornen zu begünstigen; in Brabant sei der Rath, der das Land regiere, aus Eingeborenen zusammengesetzt; ebenso liege im Stifte Utrecht die ganze Regierung in den Händen von Landeskindern, wie auch in den andern Gebieten des Herzogs die Leitung der Geschäfte den Händen von Landesinsassen anvertraut sei. Er stelle nun an den Rath das Ansuchen, beim Kapitel seinen ganzen Einfluß dahin verwenden zu wollen, daß dasselbe die Bitte des Herzogs günstig aufnehmen und die Wahl auf einen der genannten Neffen richten wolle" [1]).

---

[1]) Actus et processus, t. 50, f. 32 ff.

Auf diese Ansprache erklärte die Rathscommission, sie werde dem gesammten Rathe bezüglich dieses Verlangens Bericht erstatten und dann den Gesandten dessen Beschluß kund thun. In der Sitzung vom 9. März kam diese Sache zum Vortrag, und es wurde beschlossen, die Bitte des Herzogs in höflicher Form abzulehnen. „Die Herren des Rathes, lautete die den Gesandten in ihre Herberge geschickte Antwort, hätten mit der Wahl eines Erzbischofs nichts zu schaffen, wie auch früher sich die Stadt allwege jeder Beeinflussung der Wahl enthalten habe; wie ihre Vorfahren stets gethan, wollten auch sie sich nicht durch eine Bitte in die Wahl mischen; die Stadt habe keine Gemeinschaft mit dem Kapitel und dem Stifte; sie sei eine von den vier freien Reichsstädten und erkenne keinen Herrn an als nur den Kaiser; dem Erzbischof stehe nur das geistliche Gericht zu und das weltliche besitze er als Burggraf des Reiches. Sie bäten den Herzog, es der Stadt nicht für ungut zu nehmen, wenn sie das ihnen zugemuthete Fürwort beim Kapitel unterließen; wenn auf eine andere Weise die Stadt ihm zu Willen sein und dienen könne, werde er dieselbe stets gefällig und bereitwillig finden“ [1]).

Das Domkapitel und die weltlichen Stände des Kurstaates hatten sich noch zu Lebzeiten Dietrich's geeinigt, für die Folge keinen neuen Bischof zu wählen oder anzuerkennen, der nicht vorher durch Eid und Siegel sich verpflichtet habe, auf jede willkürliche Anspannung der Steuerkraft des Landes zu verzichten und die Rechte und Freiheiten der erzstiftischen Stände gewissenhaft zu beobachten. Ehe das Kapitel nach Dietrich's Tode zur Wahl eines Nachfolgers schritt, verpflichteten sich die Mitglieder desselben am 26. März durch gegenseitigen Eid, daß derjenige aus ihrer Mitte, der zum Erzbischof würde gewählt werden, dem Kapitel zur allmählichen Tilgung der im Interesse des Erzstiftes gemachten Schulden sofort den Zoll und das Amt Zons mit dem Schloß, der Burg, der Stadt und der Kellnerei, dann den halben Zoll zu Kaiserswerth überweisen und den dritten

[1]) Actus et processus, t. 50, f. 33.

Theil einer Bezehntung oder gemeinen Steuer, die vom Erzstift etwa würde bewilligt werden, zusichern solle. Der Neugewählte müsse zur Stunde, ehe er aus dem Kapitelsaal geleitet werde, solches durch untersiegelte Briefe versprechen, und im Falle Jemand gewählt oder postulirt würde, der nicht zum Kapitel gehöre, solle derselbe nicht zugelassen werden, er habe denn vorher sich durch Eid und Siegel zur Beobachtung der genannten Punkte verpflichtet [1]). An demselben Tage einigten sich das Kapitel, die Grafen, Edelleute, Ritter und Städte des Kurstaates über ein erzstiftisches Grundgesetz, durch welches die gerechte und regelmäßige Handhabung der Rechtspflege für Arm und Reich, die Aufrechthaltung der Freiheiten und Privilegien der einzelnen Stände und die landständische Betheiligung an den Beschlüssen über den Beginn eines Krieges und über neue Leistschulden gesichert werden sollte. Diese Verfassungsurkunde, Erblandsvereinigung genannt, stellte fest, daß ohne Wissen und Willen des Kapitels und der gemeinen Landschaft kein Krieg begonnen, keine Nutzung und kein Eigenthum des Erzstiftes verpfändet werden dürfe; der neugewählte Erzbischof solle sich verbindlich machen, die Schulden seines Vorgängers abzutragen und gleich nach der Wahl die Priesterweihe und die bischöfliche Consekration zu empfangen. Den Ständen solle gestattet sein, auf eigene Hand landständische Versammlungen zu halten und einen vom Erzbischof versuchten Verfassungsbruch durch Kündigung des Gehorsams zu beantworten. Jeder neugewählte Erzbischof solle, bevor ihm Huld und Treue geleistet werde, alle Punkte dieser Einigung bewilligen, beschwören und untersiegeln [2]).

Nachdem die Stände in solcher Weise ihr rechtliches Verhältniß zu dem zu wählenden Erzbischof geregelt hatten, setzte das Domkapitel die Wahl auf den 30. März fest. Der Rath sicherte den Domherren, Amtleuten und Freunden des Stiftes, die zur Erzbischofswahl würden berufen werden, freies Geleite von Fastnacht bis Ostern zu [3]).

---

1) Lacomblet, 4, 324.
2) Lacomblet, 4, 325.
3) Actus et processus, t. 50, f. 30.

Das Kapitel schritt am bestimmten Termin zur Wahl und erkor den sechsunddreißig Jahre alten Subdiakon des Domstiftes Pfalzgrafen Ruprecht, Sohn des Kurfürsten Wilhelm von der Pfalz und Enkel des Königs Ruprecht.

Das zur Erlangung der päpstlichen Bestätigung erforderliche Geld wurde dem Elekt von der Stadt vorgeschossen. Am 25. Mai ertheilte Papst Pius II. der Wahl des Pfalzgrafen die oberhirtliche Bestätigung. Unter demselben Datum empfahl er den Neugewählten dem Kaiser Friedrich und forderte das Domkapitel, die Suffragan-Bischöfe, den Clerus, die Vasallen und die ganze Diözese auf, dem confirmirten Erzbischof den schuldigen Gehorsam zu leisten. Unter dem 4. Juni sprach er den Erzbischof von allen etwa auf ihm lastenden kirchlichen Censuren frei, ermächtigte ihn, allen denjenigen, welche seiner ersten Pontifikalmesse beiwohnen würden, einen dreijährigen Ablaß zu ertheilen, seine Kapläne vom Gebet der Tagzeiten und von der Residenzpflicht bei der Uebernahme anderweitiger Benefizien zu dispensiren, sowie die in die Fastenzeit fallenden Feiertage zu verlegen, und verordnete, daß die Benefizien, deren Patronat von Weltlichen auf den Erzbischof übertragen worden, vom Römischen Stuhle nicht vergeben werden sollten. Am 16. Juni verlieh er ihm zur Erleichterung der Schuldenlast, womit die erzbischöfliche Tafel beschwert war, auf drei Jahre die Hälfte der Gefälle aller erledigten Benefizien in der Kölner Diözese. Durch Bulle des folgenden Tages ertheilte er ihm das erzbischöfliche Pallium[1]). Letzteres wurde von Ruprecht selbst am 8. September, am Tage Mariä Geburt, nach Köln gebracht, an demselben Tage in den Dom getragen und von den Domherren und allen Stiftern der Stadt feierlich in Empfang genommen. „Die Bestätigungsbulle wurde verlesen und das Pallium legte man auf den Hochaltar, wo ein Jeder es sehen und küssen konnte"[2]). Ehe es dem Elekt gestattet war, seinen Eintritt in die Stadt Köln zu halten, die Huldigung entgegenzunehmen, die weltlichen Befugnisse eines

---

[1]) Lacomblet, 4, 329,
[2]) Chronik, f. 317.

Erzbischofs und Kurfürsten auszuüben, den Grefen und die Schöffen in Eid und Pflicht zu nehmen, mußte er vom Kaiser die Belehnung mit den Regalien erhalten haben. Ruprecht, dem es an den zu einer feierlichen Auffahrt am Kaiserhofe erforderlichen Geldmitteln fehlte [1]), glaubte sich vorläufig über dieses Erforderniß zur Ausübung seiner vollen Gewalt hinwegsetzen zu dürfen und beraumte seinen feierlichen Eintritt auf den 11. November an. Der Kaiser aber forderte die Stadt auf sich solchem Vornehmen des Erzbischofs zu widersetzen. „Uns ist angelangt, schrieb er, daß sich der ehrwürdige Ruprecht, Erwählter und Bestätigter von Köln, mit Gerichten und in andern Wegen der Regalien des Erzbisthums und Kurfürstenthums von Köln, so von uns und dem heiligen Reich zu Lehen rühren, ohne unsere Erlaubniß gebrauche, auch in Willen sei, am nächstkünftigen St. Martinstag als Erzbischof zu euch einzureiten, uns zu nicht kleiner Schmähe und Verachtung unserer kaiserlichen Obrigkeit, Gewalt und Gerechtigkeit. Darum empfehlen wir euch von Römisch-kaiserlicher Macht mit diesem Brief und gebieten euch ernstlich bei einer Strafe von tausend Mark löthigen Goldes, die in unsere kaiserliche Kammer unnachläßlich zu zahlen sind, daß ihr, wenn der Erwählte und Bestätigte von Köln am genannten St. Martinstage oder an einem andern Tage als Erzbischof in die letztgenannte Stadt Köln etwa einreiten wollte, dagegen euch setzet, solches ihm nicht gestattet, und euch gegen ihn haltet als einen, der solche genannte Regalien von uns als Römischem Kaiser nicht empfangen hat" [2]).

Mehrere Jahre lang ließ der Kaiser den Elekt vergeblich um die Ertheilung der Regalien anhalten. Für die Stadt Köln knüpfte sich hieran die traurige Folge, daß die inzwischen durch Tod erledigten Schöffenstühle nicht wieder besetzt werden konnten, und dadurch die Rechtspflege am hohen Gerichte in vollständiges Stocken gerieth.

---

[1]) Archiv zur Statistik, S.

[2]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv d. d. Neustadt 1464, 25. des Römischen Reiches und 13. des Kaiserthums und 6. des Ungarischen. Auf der Rückseite: praesentatum die 12. Nov., also einen Tag nach dem für den Eintritt bestimmten Termin.

Dieselben trostlosen Zustände traten ein, über welche während der bekannten Schöffenstreitigkeiten so bittere und gerechte Klage war erhoben worden. Die Rechtsunsicherheit stieg, die Sittlichkeit sank, Raub, Mord und Diebstahl häuften sich. Die Verbrecher wurden zwar von den städtischen Gewaltmeistern zu Thurm gebracht, konnten aber nicht abgeurtheilt werden. Im Jahre 1467 waren gegen vierhundert Criminalverbrecher eingekerkert, aber keiner konnte vor Gericht gestellt werden, weil es an der erforderlichen Anzahl Schöffen fehlte und weil der Grefe die erzbischöfliche Belehnung nicht erhalten konnte.

Zwanzigstes Kapitel.

Die Stadt Köln in Streit mit Geldern.

Die Stadt Köln, welche an die Wahl Ruprecht's die schönsten Hoffnungen auf die segensreichen Früchte eines dauernden Friedstandes und einer gesund entwickelten, kräftig organisirten und allen Bedürfnissen entsprechenden Gemeindeverfassung geknüpft hatte, sah sich gar bald in ihren Erwartungen bitter getäuscht. Statt daß unter dem Segen innern und äußern Friedens Wohlstand, Bürgerglück und Sittlichkeit gefestigt und gefördert wurden, machten in Folge fortdauernder wilden Fehden, blutiger Kriege, trauriger innern Parteikämpfe, schwerer Handelsbedrückungen, kostspieliger Prozesse am kaiserlichen Hofgericht und an der päpstlichen Curie Verarmung, Bestechlichkeit, Verkommenheit und sittliche Gesunkenheit immer größere Fortschritte.

Noch zu Dietrich's Lebzeiten war die Stadt Köln mit Geldern und Holland in neue Streitigkeiten verwickelt worden. Eine Reihe von Jahren hindurch hatten die Kölner Kaufleute im Gelderlande die mannigfachsten Beschwerungen und Schädigungen erfahren[1]). Der Rath hoffte auf gütlichem Wege für die zu Nachtheil gekommenen Kölner Bürger Ersatz und Genugthuung erwirken zu können, und bot Alles auf, dieselben von gerichtlichen Schritten beim kaiserlichen Hofgericht abzuhalten. Hermann von der Hallen aber, dem sein Hab

---

[1]) Copienbücher, N. 24, f. 10, 124, 12, 19.

und Gut auf dem freien Strom im Geldrischen Gebiete trotz seines herzoglichen Geleitsbriefes gewaltthätiger Weise genommen worden, ließ sich nicht bestimmen, dem guten Willen der Geldrischen zu vertrauen und auf gerichtliche Verfolgung seines Rechtes zu verzichten[1]). Es gelang ihm, ein Urtheil zu erwirken, wodurch ihm gestattet wurde, sich an der Habe Geldrischer Kaufleute schadlos zu halten. Wenn er den ihm ertheilten Machtbriefen gemäß die Geldrischen überall, wo er sie treffen konnte, an Person und Habe kümmerte, drohten dem Kölner Handel von Seiten des Herzogs von Geldern die schwersten Repressalien. Darum bewog ihn der Rath, vorläufig von jeder Kümmerung abzustehen und die Befriedigung seiner Ansprüche von einer gütlichen Vermittlung zu erwarten. Alle Bemühungen des Rathes, dem Hermann auf dem Wege freundschaftlicher Unterhandlung eine zureichende Entschädigung auszuwirken, blieben fruchtlos. Hermann starb inzwischen und seine Erben entschlossen sich, den Prozeß wieder aufzugreifen und durch Kümmerung ihre Ansprüche zu befriedigen. Im Jahre 1463 erhielten sie neue kaiserliche Gebotbriefe, wodurch ihnen gestattet wurde, die Geldrischen und Holländischen Kaufleute und Untersassen überall anzutasten und zu kümmern[2]). Auf die desfallsige Klage des Herzogs von Geldern und der vier Landeshauptstädte schrieb der Kölner Rath unter dem 26. Oktober 1463 an den Herzog: „. . . Sind die Euern bei uns aufgehalten oder ihres Gutes quitt geworden, so ist dies geschehen kraft königlicher und kaiserlicher Gebotbriefe mit Gericht und Recht des kaiserlichen hohen Gerichtes binnen unserer Stadt, welches der Erzbischof von dem heiligen Reiche zu Lehen empfängt; dessen haben wir mit Fug nicht mögen wehren noch kehren; wer sein Recht gebraucht und Recht pflegt, thut gemeinlich kein Unrecht. Aber wir und die Unsrigen haben wohl gerechte Ursache zu klagen, daß den Unsrigen ihr Gut in Euer Gnaden Geleite und Tröstung binnen Euerm Lande, nachdem sie ihren gewöhnlichen Zoll gegeben hatten,

---

[1]) Copienbücher, N. 23, f. 6, 102.

[2]) Copienbücher, N. 27, f. 65.

größlich, gröblich, ungebührlich wider Gott, Recht, Absprache und allen Bescheid und ohne alle Verschuldung von den Euern genommen und geraubt, und auch, daß die Unsrigen binnen Friedenszeit in Eurem Lande von solchen, die sich in Eurem Lande aufhalten, geschädigt worden sind. Wiewohl wir Euer Gnaden vielfach durch Briefe wie durch mündliche Vorstellungen unserer Freunde auf freundlichen Tagen haben darum ersuchen lassen, so sind diese Beschwerungen bis jetzt nicht abgestellt, und es ist uns und den Unsern keine Genugthuung geleistet worden" [1]).

Die kaiserlichen Commissare, die an den Rhein gekommen waren, um die Achtbriefe gegen Geldern und Holland mit aller Strenge in Vollzug zu setzen, hatten dem Kölner Rathe bereits im Sommer 1463 angekündigt, daß in kürzester Frist alles Geldrische und Holländische Gut, welches in Köln betroffen würde, Namens des Kaisers mit Kummer belegt, und allen Geldrischen und Holländischen Kaufleuten innerhalb der Stadt Köln das Geleit gekündigt werden müsse. Auf besonderes Ansuchen des Rathes gestattete der kaiserliche Fiskal Heinrich den Geldrischen noch bis Pfingsten des folgenden Jahres Frist, um die Lossprechung von der Acht zu erwirken und sich der Gefahr jeder gesetzlichen Kümmerung zu entziehen. An die Geldrischen und Holländischen Städte richtete der Rath die dringende Aufforderung, sich bis zu dem genannten Termin von der Acht frei zu machen; geschähe es nicht, müsse er der Sache ihren Lauf lassen und den Geldrischen wie Holländischen Kaufleuten das Geleite kündigen [2]).

Die kaiserlichen Commissare thaten Alles, was in ihren Kräften stand, um zu beweisen, daß es ihnen Ernst war, eine Aussöhnung zwischen den geächteten Gebieten und dem Reich zu vermitteln. Am 12. Dezember 1463 stellten sie „auf freundliches Ersuchen der Stadt Köln all solchen Kummer, der durch sie oder Jemanden anders gegen des heiligen Reiches Aechter und Oberächter binnen der Stadt Köln

[1]) Copienbücher, N. 27, f. 71, b.
[2]) Copienbücher, N. 27, f. 65, 86.

oder deren Gebiet bis dahin geschehen sei, mit allen Prozessen und allem Erfolg derselben gänzlich ab, in der Weise, daß er gänzlich todt, kraftlos und machtlos sein solle“ [1]). In Geldern aber schien man nicht geneigt, die dargereichte Hand der Versöhnung zu ergreifen. Weder der Herzog noch die Städte thaten Schritte, um sich dem Druck der Acht zu entziehen, und der Stadt Köln gegenüber schienen sie es eher darauf angelegt zu haben, durch neue Gewaltthaten die Spannung zu erhöhen, als das alte Unrecht zu sühnen, die gerechten Beschwerden abzustellen und den Kölner Kaufleuten volle Sicherheit für Person und Gut zu gewehrleisten. Der kaiserliche Fiskal sah sich darum genöthigt, Ernst zu machen und alle Geldrischen Unterthanen, die sich in Köln betreffen ließen, an Leib und Gut zu kümmern [2]), und die Stadt, die alle Mittel zur Herbeiführung eines friedlichen Ausgleichs vergeblich erschöpft hatte, entschloß sich endlich auf dem Wege der strengsten Repressalien, ihren Eingesessenen zu ihrem Recht zu verhelfen und den Herzog von Geldern zur Nachgiebigkeit zu zwingen. „Wir thuen Euer Gnaden klageweise zu wissen, schrieb der Rath am 13. August 1465 an den Elekt Ruprecht, wie wir in vergangenen Zeiten und auch nun in diesem gegenwärtigen Jahre den Fürsten Arnold Herzog zu Geldern und Sr. Gnaden Sohn Adolf durch unsere mannigfaltige Schriften sehr viel freundlich und ernstlich vor und nach ersucht haben, unsern Bürgern und Eingesessenen solchen ihren mannigfaltigen großen Schaden, der ihnen unverschuldeter Weise wider alles Recht, alle Absprachen und alle Entscheidungen mit Gewalt, auch in gegebenem Geleite binnen dem Lande Geldern, darin und daraus, an Leib und Gut zugefügt worden, zu richten, zu bessern und zu ersetzen. Wir haben uns auch erboten, die Unsrigen wegen dieser Sachen an bequeme und geeignete Orte zu Ihren Gnaden zu entsenden, um wegen der Gebrechen eine billige Einigung zu treffen . . . Aber das Alles hat uns nichts genützt; denn die genannten beiden Herren, besonders

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Copienbücher, N. 29, f. 219.

der junge Herr, haben unser freundliches Ansuchen nicht geachtet und die gütlichen Tage an ungelegene Plätze verlegt und dadurch vereitelt. Auch haben die genannten Herren vor, während und nach den Bemühungen um friedliche Einigung in ihrem Muthwillen und unredlichen Vornehmen weiter fortgefahren und die Unsrigen fort und fort in ihren Landen und Gebieten belästigen, aufgreifen, kümmern und gefangen setzen lassen, und denselben besonders zu Blodorp im Lande Geldern Landrecht geweigert, ihr Hab und Gut ohne Recht und binnen Geleite gewältlicher Weise zu Schloß geführt, ihnen entfrembet und bis zur Stunde vorenthalten. Dazu kommt, daß einer unserer Bürger zu Bommel gefangen gesetzt worden, der noch gefänglich gehalten wird, Alles zu großem, unerträglichem Schaden für die Unsrigen. Da wir nun gesehen und vernommen haben, daß uns unser gütliches Ansuchen nichts nutzte, im Gegentheil die Unsrigen täglich beschwert wurden, haben wir dem vorgenannten Herrn Adolf und den vier Hauptstädten zwischen Ostern und Pfingsten ernstlich geschrieben und sie aufgefordert, dafür zu sorgen, daß den Unsrigen endlich ihr Schaden ersetzt und unser gefangener Bürger frei gelassen werde; geschähe das bis Pfingsten nicht, so seien wir entschlossen, zu klagen und unsern Bürgern Hülfe und Beistand zu leisten. Daran haben sich der genannte Herr Adolf und die vier Hauptstädte nicht gestört; darum haben wir beschlossen, die Untersassen des Geldrischen Landes fortan binnen unserer Stadt an Leib und Gut anzuhalten und zu helligen, was bereits einiger Maßen geschehen sein mag, und wir gedenken auch dieselben an Leib und Gut außerhalb unserer Stadt, wo wir sie und ihr Eigenthum erreichen können, es sei zu Wasser oder zu Lande, anzugreifen und zu halten, bis zur vollen Aufbringung [1]) unseres und der Unsrigen Schadens". Gleichlautende Schreiben gingen unter demselben Datum an die Kurfürsten von Trier, Mainz und Pfalz, an den Herzog und die Herzogin von Jülich, an den Herzog von Cleve, den Bischof von Utrecht, den Bischof von Münster, den Junker von

---

[1]) Erkoverongen.

Mörs, den Herrn von Blankenheim, den Landdrosten und die Ritterschaft von Jülich und Berg [1]).

Der Rath ersuchte die Erzbischöfe von Köln, Trier und Mainz, den Pfalzgrafen bei Rhein, den Herzog und die Herzogin von Jülich, den Herzog von Cleve, die Bischöfe von Münster, Utrecht, Straßburg, Speier und Worms, den Junker von Mörs, den Herrn von Blankenheim, den Grafen von Katzenellenbogen, die Städte Bonn, Linz, Andernach, Coblenz, Boppard, Trier, Oberwesel, Bacharach, Frankfurt, Lorch, Bingen, Rüdesheim, Worms, Straßburg, Speier, Zons, Neuß, Düsseldorf, Kaiserswerth, Orsoy, Duisburg, Niederwesel, Rees, Emmerich, Kalkar, Münster, Dortmund, Osnabrück, Coesfeld, Utrecht, Deventer, Zwolle und Kampen, daß sie ihre Untergebenen und Insassen warnen sollten, zur Verhütung eigenen Nachtheils Geldrisches Kaufmannsgut zugleich mit ihrem eigenen zu verladen oder zu versenden. „Euer ... sind genug, schrieb der Rath, durch unsere Schriften erinnert worden an die großen, ungerechten Verkürzungen und Beschwernisse, die uns und den Unsrigen seit etlichen Jahren in dem Geldrischen Lande wider Gott, alles Recht, Absprache und Bescheid angethan worden sind, zu deren billigen Abstellung wir trotz mannigfacher gütlichen und ernsten Versuchen nicht haben gelangen können, so daß wir aus Nothwehr gezwungen werden, die Geldrischen und ihr Gut anzutasten und uns deß anzunehmen und zu unterwinden bis zum Ersatz unseres und der Unsrigen Schadens. Es wird uns hinterbracht und wir vernehmen, daß viele „blinde und behende Käufe" unter den Kaufleuten zu Gunsten der Geldrischen geschehen und daß Euer . . . Untersassen (resp. Eingesessene) den Geldrischen vieles abkaufen und zubringen, was zuzulassen uns nicht ansteht. Da wir aber nicht gerne sehen, daß die Eurigen dieser Dinge halber beschwert werden oder zu Schaden kommen, so schreiben wir Euch im Guten, bitten Euch und begehren von Euch, den Eurigen sagen zu lassen und sie zu warnen, daß sie ihr Gut mit dem Gut der Geldrischen nicht vermengen, noch irgend welches Geldrische

[1]) Copienbücher, N. 27, f. 220.

Gut im Gelderlande oder anderwärts ankaufen noch sich auf irgend eine Weise darum bekümmern, denn wir werden solches weder an unserer Stadt vorbei, noch durch dieselbe ungehindert fahren lassen, sondern solches als Geldrisches Gut antasten und festhalten. Darnach mag sich Jedermann richten“ [1]).

Am 5. Oktober 1465 wurde durch einen förmlichen Rathsschluß den Geldrischen Friede und Sicherheit aufgesagt: es sollten alle Eingesessenen des Gelderlandes „an Leib und Gut sowohl auf dem Rheinstrom zwischen dem Bayenthurm und St. Cunibert, wie auch zu Lande innerhalb des Gebietes und der Bannmeile der Stadt angetastet und nach Köln gebracht und dort festgehalten werden, bis zur Zeit, daß dem Rath und den Bürgern für den Schaden, das Unrecht und die Gewalt, so ihnen im Geldrischen Lande angethan worden, Genugthuung und Ersatz werde geleistet sein“ [2]).

Sofort wurde eine zureichende Anzahl von Schützen, Soldknechten und Büchsenmeistern auf verschiedene vor der Stadt kreuzende Schiffe und Schnicken beordert, um ein scharfes Auge über alle den Rhein passirenden Fahrzeuge zu halten und sämmtliche Geldrische Schiffe und Güter anzuhalten und aufzubringen. Gleicher Weise erhielten andere Führer und Söldner den Auftrag, auf den Landstraßen genaue Wache zu halten und auf Geldrische Frachtfuhren zu fahnden. Alle Schiffe wurden angehalten und die Schiffer mußten schwören, „daß sie im Gelderlande nicht gesessen, daß sie kein Geldrisches Gut führten, und daß sie das geladene Gut nicht für Geldrische Unterthanen verfrachtet hätten [3]). Um die Controle über die vorbeifahrenden Schiffe zu erleichtern, wurde auf der Deutzer Seite die Vorbeifahrt durch starke in den Fluß gerammte Pfähle gesperrt, und so die Fahrbahn auf möglichst enge Gränzen beschränkt. Wie sehr sich auch die Schiffer über diese Behinderung der Schifffahrt beschwerten, so ließ sich der Rath doch nicht bestimmen, den Strom in

[1]) Copienbücher, N. 27, f. 233.
[2]) Mscr. A. XIII, 2, 1.
[3]) Mscr. A. XIII, 2, 2.

seiner ganzen Breite wieder freizugeben. Auch als die Rheinischen Kurfürsten verlangten, der Rath solle die Pfähle ausheben und den Strom in seiner ganzen Breite freigeben, erfolgte eine abschlägige Antwort [1]).

Bis zum Juni 1466 waren von dem Geldrischen Gute, welches diese Wächter in Beschlag genommen und aufgebracht hatten, 6712 Mark 9 Schilling eingenommen worden. Davon hatte die Ausrüstung der Wachschiffe und die Besoldung der Schützen, Söldner und Büchsenmeister 2825 Mark 3 Pfennige verschlungen [2]).

Dem Gelderlande selbst drohten in Folge der widernatürlichen Gewaltthat, mit welcher sich der Jungherzog Adolf gegen seinen Vater Arnold vergriff, von Seiten Arnold's Oheim, Wilhelm von Egmond, und des Herzogs Johann von Cleve harte Kämpfe. Der Ausbruch des blutigen Waffenspiels wurde verhindert durch den Vertrag, zu welchem der pflichtvergessene herrschsüchtige Sohn den Vater zwang. Der Elekt Ruprecht, der sich dem Jungherzog angeschlossen hatte, um bei dieser Gelegenheit dem Herzog von Cleve die Städte Soest, Xanten, Aspel, Rees, Emmerich, Wachtendonck und den Reichswald zu entreißen, weigerte sich, ohne sein Ziel erreicht zu haben, die Feindseligkeiten einzustellen. Im Verein mit Adolf wandte er sich jetzt gegen den Herzog von Cleve als denjenigen, der zuerst mit den Waffen gedroht. Bald wütheten im Clever- und Jülicherlande die wildesten und blutigsten Kämpfe. Ueber diese Wirren klagte der Kölner Rath, wenn er am 26. Oktober 1467 an den Kaiser schrieb: „Der gemeine Landfriede, den Euer Majestät haben verkünden lassen, wird wenig beobachtet; außer den Kriegen und Streitigkeiten, die in diesen Landen seit vielen Jahren her stets gewüthet haben, sind unlängst bei uns viele neue Kriege und Zwiste zwischen den Herren und Landschaften entstanden, wodurch diese Lande so gar verkrieget, verheert, belastet und zu verderblichem Schaden gebracht worden, und noch Tag für Tag gebracht werden, weßhalb auch wir und unsere

---

[1]) Copienbücher, N. 28, f. 26.
[2]) Mscr. A. XIII, 2, 2, ff.

Gemeinde merklich gelitten und an Nahrung und gemeinem Wohlstand abgenommen haben und noch täglich leiden und abnehmen" [1]).

Während dessen setzte die Stadt Köln ihren „Antast" gegen die Geldrischen unverdrossen fort. Erzbischof Ruprecht, der mit dem Herzog Adolf von Geldern ein Schutz- und Trutzbündniß eingegangen war [2]), bot seine freundschaftliche Vermittlung zur endlichen Beilegung der zwischen Köln und Geldern schwebenden Streitigkeiten an. Auf verschiedenen Tagfahrten, die vornehmlich auf Betreiben Ruprecht's zur Ausgleichung der gegenseitigen Anstände in Kempen, Kaiserswerth und Uerdingen gehalten wurden, konnte man sich aber nur über eine zeitweilige Einstellung der gegenseitigen Feindseligkeiten einigen: eine völlige Hebung der beiderseitigen Anstände kam nicht zu Stande [3]).

Die Aussicht auf einen friedlichen Ausgleich wurde sehr getrübt, als unter dem 12. August 1468 Kaiser Friedrich allen Fürsten, geistlichen und weltlichen Standes, Grafen, Freiherren und Rittern gebot, „den Aechter und Oberächter Arnold von Egmond, der sich nenne Herzog von Geldern, so wie die Einwohner des Geldrischen Landes und der Stadt Nymwegen weder zu hausen noch zu hofen, auch ihnen nicht Geleite, Sicherheit und Schirm zu geben oder irgend eine Gemeinschaft mit ihnen zu unterhalten, vielmehr sie, wann und wo man zu Wasser oder zu Lande ihrer habhaft werden könne, anzutasten und bis auf weiteren Befehl in sichern Verwahrsam zu bringen" [4]).

Als die Stadt erkannte, daß von Geldrischer Seite kein Eingehen auf billige Vergleichsvorschläge zu erwarten war, ersuchte sie den Kaiser im Frühjahr 1470 um neue kaiserliche Gebotbriefe gegen die Geldrischen. Friedrich willfahrte dem Ansuchen und ertheilte den Kölnern durch besondere Briefe die Erlaubniß, sich an den Geldri-

---

[1]) Copienbücher, N. 28 f. 134, b.

[2]) Lacomblet, 4, 334.

[3]) Copienbücher, N. 28, f. 108.

[4]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. 12. Aug. 1468, im 29. des Röm., 17. des Kaiserthums, 10. des Ungarischen Reiches.

ſchen wegen der vielen Angriffe zu Waſſer und zu Lande, die ſie von denſelben erfahren hätten, ſelbſtthätig ſchadlos zu halten[1]). Unter dem 12. Juli gab der Rath den vier Kurfürſten, dem Herzog von Jülich, dem Herzog von Cleve, den Biſchöfen von Münſter, Straßburg, Speier, Worms und Utrecht, den Grafen von Mörs und Katzenellenbogen, den Städten Frankfurt, Straßburg, Mainz, Speier, Worms, Schletſtadt, Rüdesheim, Lorch, Bingen, Xanten, Niederweſel, Rheinberg, Orſoy, Uerdingen, Kaiſerswerth, Düſſeldorf, Neuß, Zons, Bacharach, Oberweſel, Boppard, Coblenz, Andernach, Linz, Bonn, Aachen, Düren, Jülich, Coesfeld, Osnabrück, Dortmund, Gröningen, Utrecht, Kampen, Zwoll, Deventer, Emmerich, Rees, Kalkar Kenntniß von dieſen kaiſerlichen Gebotbriefen und erſuchte ſie, der Stadt Köln an der Verfolgung ihres Rechtes gegen die Geldriſchen kein Hinderniß in den Weg legen zu wollen. „Wir begehren zu wiſſen, heißt es in den bezüglichen Anſchreiben, daß wir noch ſehr viele Forderungen und Anſprüche gegen den Herzog von Geldern und das Gelderland, die Einwohner und Unterſaſſen geltend zu machen haben wegen mannigfaltiger Gewalt, vielen Unrechts, großer Beſchädigungen und Verkürzungen, welche uns und den Unſrigen zu manchen Zeiten im Gelderlande von Geldriſchen Unterſaſſen auf des heiligen Reiches freier Straße zu Waſſer und zu Lande, auch trotz ausgeſtellten Geleites und anderer Tröſtungen unverſchuldeter Weiſe wider Gott, Ehre, Recht und allen Beſcheid an Leib und Gut zugefügt worden ſind. Obſchon wir zu wiederholten Malen ſchriftliche Klagen gegen den Herzog von Geldern und ſeine Unterſaſſen vor vieler Fürſten Räthen und Freunden zu Rheinberg und anderswo vorgebracht haben, ſo wollten unſere Gegner ſich doch nicht anſchicken, auf Wege zu ſinnen, um die Beſchwerden in gütlicher Weiſe abzuſtellen. Allzeit ſind ſie vor wie nach bei ihrem böſen Vornehmen geblieben und ſie dachten nicht daran, uns irgend welche Genugthuung zu leiſten. Seit der Zeit haben wir unſere Beſchwerden ruhen gelaſſen und wir haben uns geduldet, in der Hoffnung, unſere

---

[1]) Kaiſerbriefe im Stadtarchiv.

Gegner würden in sich gehen und endlich gutwillig uns Genugthuung leisten, und so für die Folge die Veranlassung zu jedem weitern Verdruß und Streit heben. Als das aber nicht geschah, hat uns die Noth gezwungen, die ganze Angelegenheit an den Kaiser zu bringen. Seine kaiserliche Majestät hat unser Anbringen gütlich aufgenommen und uns gegen unsere Gegner, die uns und die Unsrigen vielfach beschwert, verkürzt, verunrechtet und geschädigt haben, Erlaubniß- und Gebotbriefe verliehen und uns erlaubt, uns für unsern und unserer Bürger Schaden durch Kümmerung der Geldrischen selbst Genugthuung zu verschaffen. Da wir nun gesonnen sind, unserer Stadt Privilegien und Freiheiten und die genannten kaiserlichen Briefe gegen unsere Widerparteien zu gebrauchen, so bitten wir Euer Gnaden dienstlich, uns darin ungeirrt und ungehindert vorgehen zu lassen und uns und unseren Prokuratoren gegen die genannten unsere Gegner Hülfe und Beistand zu leisten, daß wir ihre Leiber und Kaufmannschaft, ihr Hab und Gut in allen Gerichten, Städten, Märkten, Dörfern, auch vor und bei unserer Stadt, in der Bannmeile und auf dem Rheinstrome angreifen, aufhalten, verhachten, niederlegen, arrestiren und verbieten und uns solcher Güter bemächtigen mögen und uns zu gestatten, daß wir in unserm und des Reiches Namen damit thun und machen können, was uns beliebt und gefällt, Alles nach Laut und Inhalt der genannten kaiserlichen Mandate und Gebotbriefe[1]).

Bezüglich dieser kaiserlichen Gebotbriefe schrieb der Rath unter dem 22. April 1471 an die Stadt Neuß: „Wir stehen in Forderung gegen die Geldrischen um solchen großen Unrechts und mannigfaltigen Schadens willen, so sie uns und unsern Bürgern unverschuldeter Sachen und unentsagt und unverwarnt wider Gott, Ehre und Recht gethan haben, und sollten darum gerne mit Erlaubniß des Kaisers uns mit Recht des Schadens bekümmern an ihren Personen und Gütern, auch binnen eurer Stadt, wo sie täglich verkehren und sich behelfen, und dazu schicken wir unsern Prokurator in Macht

[1]) Copienbücher, N. 29, f. 127, ff.

der kaiserlichen Gebotbriefe zu euch, gegen die Geldrischen vorzugehen" [1]).

Der Herzog Adolf ließ sich durch die von allen Seiten gegen ihn sich aufthürmenden Gefahren nicht bewegen, die von Köln gestellten Entschädigungsansprüche zu erfüllen. Die Aussichten für eine endliche Beilegung der langjährigen traurigen Wirren stellten sich günstiger, als der alte Herzog Arnold aus seiner Gefangenschaft befreit und sein Sohn Adolf durch den Herzog von Burgund gefangen genommen wurde. Arnold, der in Begleitung Burgundischer Streitkräfte in das Gelderland gezogen und vom Geldrischen Oberquartier als rechtmäßiger Herzog anerkannt worden war, stellte im Juli 1471 an den Kölner Rath das Ansuchen, die gefangenen Geldrischen Untersassen loszugeben und dem Verkehr zwischen der Stadt Köln und dem Gelderlande den frühern Schutz wieder zuzusichern; sobald er auch in den Besitz der ihm einstweilen noch widerstrebenden Theile des Gelderlandes werde gekommen sein, werde man sich bei einer freundschaftlichen Zusammenkunft leicht über die Bedingungen eines dauernden Friedens einigen [2]). Die Stadt Köln äußerte ihre Freude über die versöhnliche Gesinnung Arnold's und erklärte ihre Bereitwilligkeit zum Eintritt in neue Unterhandlungen, „sobald Seine Gnaden auch zum Besitz der andern Städte und Lande gelangt sein werde" [3]).

Die Hoffnungen Arnold's aber verwirklichten sich nicht; nur im Oberquartier konnte er seine Herrschaft behaupten; die drei andern Quartiere weigerten sich, ihm Gehorsam zu leisten und verbündeten sich zu gegenseitiger energischer Vertheidigung ihrer Rechte [4]). So schwand wieder jede Aussicht auf eine baldige Ausgleichung der Köln-Geldrischen Streitigkeiten, und der Kölner Rath hatte keine Veranlassung, die Kümmerungen gegen Geldrische Kaufleute einzustellen. Die Söldner, deren Aufgabe es war, auf Geldrisches Gut und Geldrische Insassen zu fahnden, erhielten den dritten

[1]) Copienbücher, N. 29, f. 202.

[2]) Copienbücher, N. 29, f. 219.

[3]) Copienbücher, N. 29, f. 219, b.

[4]) Nyhoff, Gedenkwaardigheden, 4, 448.

Pfennig von allen aufgebrachten Waaren und allen von den eingefangenen Geldrischen Kaufleuten entrichteten Lösegeldern. Clais von Aich lieferte die Summe von 858 Mark als den der Stadt entsprechenden Antheil an der von ihm gemachten Geldrischen Beute an die Rentkammer.

Die Kurfürsten von Mainz und Pfalz ließen im Oktober 1471 durch eine besondere Gesandtschaft den Rath ersuchen, den Rhein zu öffnen und den Geldrischen bis Weihnachten freie Fahrt zu gestatten. Der Rath erklärte sich bereit, die Geldrischen vierzehn Tage lang den Strom auf und ab an Köln vorbei ungefährdet fahren zu lassen, wenn während dieser Zeit die beiden Kurfürsten Sorge tragen wollten, daß auf einer Tagfahrt endlich die Geldrische Streitsache zu gebührlichem Austrag gebracht werde. Die Geldrischen aber waren nicht dazu zu bewegen, von ihren Feindseligkeiten gegen die Kölner abzulassen und in den Zusammentritt eines gütlichen Tages zu willigen, im Gegentheil äußerten sie die Absicht, fortan noch feindseliger gegen die Kölner aufzutreten und dieselben allerwege zu greifen und anzutasten. „Darum, schrieb der Rath am 14. Oktober 1471, ist es auch uns nicht gelegen, die Geldrischen an unserer Stadt ungehindert vorbeifahren zu lassen, und wir sind darum entschlossen, die Geldrischen in Macht der kaiserlichen Privilegien und Freiheiten wieder anzutasten[1]) . . . Doch damit Euer Gnaden einsehen, daß wir Euer Gnaden, im Falle es uns nur irgend möglich, gerne zu Willen sind, so wird es uns recht sein, wenn Euer Gnaden, vorbehalten das Recht des Reiches, zwischen den Geldrischen und uns einen Waffenstillstand vereinbaren, während dessen die Unsrigen ungefährdet das Gelderland auf den gewöhnlichen Zoll und das gewöhnliche Weggeld besuchen mögen und die gegenseitigen Gebrechen zu gebührlichem Austrag gebracht werden sollen. Wenn die Geldrischen sich dazu verstehen wollen, soll der Antast gegen sie eingestellt werden“ [2]).

---

[1]) Thoeven.

[2]) Copienbücher, R. 29, f. 249.

Dem Kurfürsten gelang es zwar nicht, den von der Stadt Köln gewünschten Ausgleich zu vermitteln; aber auch ohne ausdrückliche vertragsmäßige Vereinbarung blieb der Waffenstillstand auch nach seinem Ablauf thatsächlich in Geltung, und dies besonders mit Rücksicht auf den Wink des Herzogs von Burgund, welcher dem ihm verpfändeten Geldern sowohl wie der Stadt ein gegenseitiges friedliches Verhalten mit entschiedenem Ernste anempfahl.

Auch von kaiserlicher Seite bestand man nicht mehr strenge auf einer genauen Nachachtung der kaiserlichen Bannbriefe dem Herzogthum Geldern gegenüber. Unter dem 15. Januar 1474 ertheilte der Kaiser den Einwohnern der Stadt Köln die Erlaubniß, drei Jahre lang und nach Ablauf dieser Jahre bis zum Widerruf mit Geldern und Zütphen jeden Verkehr und Handel zu treiben, gleich als ob die genannten Gebiete von der kaiserlichen Acht losgesprochen wären [1]).

[1]) Urkunden im Stadtarchiv, d. d. 15. Jan. 1474, im 34. Jahre des Röm. Reiches und 22. des Kaiserthums.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Ruprecht's Streitigkeiten mit den Pfand-Herren und der Stadt Köln.

Noch waren die durch die widrigen Streitigkeiten zwischen den Herzögen Arnold und Adolf von Geldern hervorgerufenen Kämpfe nicht zum Austrag gebracht, als der herrschsüchtige Kölner Elekt Gewaltplane bereitete, durch welche am Niederrhein ein neuer gewaltiger Sturm heraufbeschworen und ein Krieg entzündet wurde, der eine Reihe von Jahren hindurch seine Kreise immer weiter zog und einen großen Theil der Niederrheinischen Gebiete vom Deutschen Reiche loszureißen drohte.

Als Ruprecht die Erblandes-Vereinigung beschwor, lebte er der Zuversicht, daß die Opferwilligkeit der erzstiftischen Stände ihm zur Beseitigung seiner finanziellen Verlegenheiten bereitwillig hülfreiche Hand bieten würden. Auf der ersten Versammlung, zu welcher er das Kapitel und die Stände in den neuen Dom berufen hatte, ersuchte er die Anwesenden des Stiftes, „Noth, Verderb und Beschwerniß" zu bedenken und zu des Landes Erleichterung Hülfe und Steuer in zureichendem Maße zu bewilligen [1]). Doch die Stände waren nicht geneigt, durch eigene Opfer der Noth zu steuern, in die ohne ihr Verschulden das Erzstift gerathen war. Es ging heiß her bei dieser Berathung, Schwerter flogen aus der Scheide, und es

---

[1]) Archiv für die Statistik des Vaterlandes, 1, 110, ff.

fehlte nicht viel, so wäre den Räthen des Elekt und des Pfalzgrafen Friedrich die Wärme, mit welcher sie sich der Sache Ruprecht's annahmen, blutig belohnt worden [1]). Keinen günstigeren Erfolg hatte Ruprecht auf mehren andern Zusammenkünften, bei denen er sein Ansuchen wiederholte. Die Stände glaubten die Tilgung der Schuldenlast, mit welcher die Kriegslust des verstorbenen Kurfürsten die erzstiftischen Güter und Einkünfte beschwert hatte, der Sparsamkeit des Nachfolgers auf dem erzbischöflichen Stuhle überlassen zu dürfen. Ruprecht's ganze Erziehung und Neigung war mit einer Einschränkung, wie sie durch die spärlichen Einkünfte des Stiftes bedingt wurde, wenig vereinbarlich. Die Bedürfnisse, an die er sich am üppigen Hofe seines Bruders in Heidelberg gewöhnt hatte, konnten nur bei einem unbehinderten und unbelasteten Eingange der erzbischöflichen Einkünfte Befriedigung finden. Der Druck der Noth, der Hang nach Aufwand und das Streben nach freier Selbstherrlichkeit ließen ihn bald auf Mittel sinnen, wie er die lästigen finanziellen Schranken, in die er sich eingezwängt sah, durchbrechen könne. Zuerst versuchte er die Pfandherren auf gütlichem Wege zur Abtretung ihrer Pfandschaften zu bestimmen. Als dieser Antrag abgewiesen wurde, entschloß er sich durch Waffengewalt die ihn beengenden Fesseln zu sprengen. Unter dem Vorwande, die Habgier zu strafen [2]), mit der die Pfandherren vielfach die Pfandbesitzungen ausgesogen hatten, rüstete er sich, mit bewaffneter Hand die Kurkölnischen Städte, Schlösser und Aemter wieder an sich zu bringen. Für seine Gewaltplane konnte er Deckung in der Bulle finden, durch welche Papst Pius II. 1458 gegen den Versuch der Kölner Pfandherren, sich den dauernden Besitz ihrer Pfandschaften zu sichern, entschiedene Einsprache erhob [3]). Die Pfandherren selbst täuschten sich nicht über die ihnen drohende Gefahr. Kaum waren einzelne derselben durch die Mannschaften Ruprecht's und seines Bruders aus ihren Pfand-

---

[1]) Actus et processus, t. 14, f. 2.

[2]) Archiv für die Gesch. und Statistik des Vaterlandes, 1, S. 110.

[3]) Lacomblet, 4, 316.

besitzungen vertrieben worden, als sie sich sämmtlich durch Eid und Siegel zu bewaffnetem Widerstand gegen die Gewaltplane des Elekt verpflichteten. Herzog Johann von Cleve und Graf von der Mark, Graf Wilhelm von Virneburg, Wilhelm von Runkel Graf zu Wied, Eberhard von Sayn Junggraf zu Wittgenstein, Eberhard von der Mark zu Arenberg, Dietrich von Runkel, Heinrich von Gehmen zu Wevelinghoven, Heinrich von Bronkhorst zu Rheinberg, Wilhelm von Nesselrode zu Stein, Dietrich von Burtscheid, Arnd von Hömen zu Odenkirchen, Werner von Gronsfeld, Gotschalk von Harve, Johann von Gymnich, Carsilius von Palant zu Breitenbenden, Johann von Nesselrode, Johann von Palant zu Wildenburg, Johann von Nesselrode zu Palsterkamp, Bertram von Nesselrode, Scheifard von Merode zu Hemmersbach, Emund von Palant und Gerlach von Breitbach einigten sich am 6. März 1468 dahin, daß sie zur Abwehr der Gewalthandlungen des Elektus Ruprecht, zum Schutz gegen jeden ungerechten Angriff desselben und zur Wiedererlangung der ihnen entrissenen Pfandschaften sämmtlich vor Ablauf eines Monats dem Elekt Fehde ansagen, einander mit kräftiger Hand Hülfe leisten und ohne Einschluß sämmtlicher Betheiligten keine Sühne schließen sollten[1].

Von großer Bedeutung mußte in diesem bevorstehenden Kampfe die Parteistellung der erzstiftischen Städte sein. Die meisten derselben befanden sich noch im Besitz von Pfandherren, und für die Sache Ruprecht's war Vieles gewonnen, wenn dieselben sich entschließen wollten, jeden Versuch, das Pfandverhältniß zu zerreißen, mit allen Mitteln zu unterstützen. Der Elekt aber hatte es bis dahin nicht verstanden, die Zuneigung der Städte in solchem Grade zu gewinnen, daß dieselben sich hätten entschließen wollen, demselben zur Vertreibung der Pfandherren hilfreiche Hand zu leisten. Am wenigsten war die Landeshauptstadt Bonn zu solcher Hülfeleistung geneigt; sie glaubte keine Veranlassung zu sonderlicher Anhänglichkeit an den Erzbischof zu haben. Schon seit dem Jahre 1466 lag sie mit Ruprecht wegen der von demselben verlangten Steuern in Hader: jede

[1]) Lacomblet, 4, 340.

solche Zumuthung beantwortete sie mit der Berufung auf ihre Privilegien und Freiheiten. Die Briefe und Siegel, in denen diese Freiheiten enthalten waren, befanden sich wohl verwahrt in einer sorgfältig verschlossenen Kiste in der Sakristei der St. Remigiuskirche. Ein im Jahre 1473 zur Haft gebrachter Verbrecher, der Glaswörter Wynmar, legte das Bekenntniß ab, daß er vor etwa sieben Jahren vom Erzbischof Ruprecht in Gegenwart einiger namhaft gemachten Räthe gedungen worden sei, die genannte Sakristei in Brand zu stecken und so die städtischen Freibriefe zu vernichten. Als Belohnung habe ihm der Elect ein Amt, welches jährlich 50 Gulden aufbringen solle, versprochen. Ihm und seinen Genossen sei es zwar gelungen, die Chorkammer in Flammen zu setzen, aber der Wunsch des Erzbischofs bezüglich der demselben so verhaßten Pergamente sei nicht in Erfüllung gegangen. Einige Zeit nach diesem mißlungenen Anschlag seien vom Erzbischof und seinen Räthen zwei Schweizer Söldner gedungen worden, die Stadt Bonn an verschiedenen Stellen vermittels Brandwieken anzuzünden. Bei der durch den Brand verursachten Verwirrung hätten dann die erzbischöflichen Truppen die Thore und Thürme erstürmen und sich der Stadt bemächtigen sollen. „Und wenn alsdann der Erzbischof seinen Willen mit der Stadt hätte gehabt, wäre es um den Rath geschehen gewesen". Dem Wynmar sei die Aufgabe zugewiesen gewesen, den Brandstiftern die Stellen anzugeben, wo die Wieken mit Aussicht auf guten Erfolg hingelegt werden sollten. Auch dieser Anschlag sei vereitelt worden. Auf Grund dieses Geständnisses wurde Wynmar durch Schöffenspruch zum Tode verurtheilt, mit dem Schwerte hingerichtet und in vier Theile getheilt[1]). — Ein solches Vorgehen des Erzbischofs gegen die Stadt Bonn war wenig geeignet, letztere für irgend welche Anstrengung zu Gunsten ihres Landesherrn zu begeistern.

Als Ruprecht den Ernst der Lage erkannte, wollte er nochmals versuchen, zur Vermeidung eines blutigen Zusammentreffens mit den Pfandherren eine gütliche Einigung zu Stande zu bringen. Bezüg-

[1]) Städtebriefe.

lich dieses Versuches schrieb der Kölner Rath unter dem 18. März 1468 an den Herzog von Cleve: „Bei den ehrsamen und ehrwürdigen Herren des Kapitels der Kirche von Köln, den edeln Erbamtleuten, der Ritterschaft und den Städten des Stiftes im Beisein unserer Freunde, die wir dazu auf Bitten und Begehren all der Vorgenannten geschickt haben, ist in diesen Tagen zwischen dem Fürsten Ruprecht Elekt und Confirmirten zu Köln rc. von einer und etlichen Sr. Gnaden Amtleuten von der andern Seite, betreffend die unter ihnen entstandenen Gebrechen, eine freundliche Vereinigung dahin zu Stande gekommen, daß man um der gegenseitigen Beschwerden willen sich an den kommenden Ostertagen wieder versammeln solle. Die Amtleute haben sich nach langer Berathung auf diese neue Versammlung eingelassen unter der Bedingung, daß Euer Gnaden zustimmen werden. Damit nun Friede und Eintracht erhalten bleibe oder wieder hergestellt werde zur Wohlfahrt dieser Lande, zum Nutzen und Vortheil des gemeinen Besten, bitten wir, Euer Gnaden wollen in diese Tagfahrt willigen und diesem Frieden zustimmen; wir haben das Vertrauen, daß dadurch mit Hülfe Gottes die Sachen zu gutem Ende geführt werden und jeder weitere Unwille und jede Beschwerung, die anders daraus entstehen müßte, könne verhütet werden" [1]).

Der Herzog von Cleve setzte geringes Vertrauen in den Erfolg solcher Unterhandlungen: nur durch das Schwert schienen ihm die Streitigkeiten zwischen dem Elekt einerseits und den erzstiftischen Ständen und der Stadt Köln andererseits geschlichtet werden zu können. Darum empfahl er seinem nach Köln geschickten Bevollmächtigten, seinem Sekretair Gerhard von der Schüren, sich bei den Besprechungen mit dem Kölner Rathe mehr das Interesse des Bündnisses vom 6. März als das Zustandekommen einer Aussöhnung zwischen Ruprecht und den Ständen angelegen sein zu lassen [2]).

Der Erfolg zeigte, daß das Mißtrauen, welches Herzog Johann in die friedlichen Absichten Ruprecht's setzte, wohl begründet war.

---

[1]) Copienbücher, N. 28, f. 156, 157.

[2]) Copienbücher, N. 28, f. 158.

Sobald dieser erkannte, daß die Pfandherren zu freiwilligem Verzicht auf ihre Rechte nicht zu bewegen waren, griff er wieder zu den Waffen. Unterstützt von den Truppen seines Bruders unter den Führern Bock und Reuschenberg ließ er die einzelnen Pfandstücke von starken Heerhaufen angreifen. Bald hören wir von den verheerenden Zügen dieser wilden Schaaren im Niederstift, bald im Thale der Ahr, bald in den gesegneten Fluren des Rheines, bald an den Gränzen des rauhen Eifelgebietes. In rascher Folge erstürmten die Truppen des Pfalzgrafen Friedrich, die Böcke genannt wurden, Kaiserswerth, Linn, Nürburg, Rheinbach, Meckenheim, Brühl, Bonn und andere Städte und Schlösser. „Diese Böcke hätten gerne mehr Wunder betrieben; aber die Pfandherren stellten sich dagegen und kleideten sich und ihre Knechte mit Kleidern, auf deren Aermeln Wölfe gestickt waren. Und also begannen die Böcke und Wölfe sich kräftig zu stoßen" [1]). An der Spitze der Pfandherren stand der Graf Wilhelm von Blankenheim: in einem blutigen Gefechte bei Wichterich verlor er sein Leben. Die Pfandherren wurden gezwungen, ihre Verschreibungen auszuhändigen und sich dafür mit einfachen Schuldbriefen zu begnügen. Dem Ritter Claus von Drachenfels wurde das Haus Gudenau, Schloß, Amt und Pfandschaft zu Wolkenburg und Königswinter entrissen, und er selbst mußte für die Lebensdauer Ruprecht's auf den Besitz von Gudenau verzichten, in beständigen Ritterdienst des Erzbischofs treten und von seiner Fehde gegen Friedrich von Sombreff Herrn zu Kerpen und die Herren von Orsbeck ablassen [2]). Johann von Palant mußte auf seine Pfandschaft an Schloß und Amt Brühl verzichten und erhielt dafür eine Verschreibung von 8000 Gulden [3]). Der Ritter Dietrich von Burtscheid mußte dem Elekt das ihm verpfändete Schloß und Amt Lechenich gegen eine Verschreibung von 13,000 Gulden wieder einräumen [4]). Johann von Hömen mußte gegen eine Verschreibung

1) Chronik, f. 319.
2) Lacomblet, 4, 343.
3) Lacomblet, 4, 345.
4) Lacomblet, 4, 347.

von 16,000 Gulden auf den Pfandbesitz des Schlosses und Amtes Linn verzichten [1]). Auch Hackenbroich und Zons mußten sich den Erzbischöflichen ergeben. Die Burg Alfter bei Bonn wurde von denselben in Brand geschossen [2]).

Das Domkapitel und die weltlichen Stände blieben theilnahmlos bei den Gewaltthätigkeiten des Erzbischofs. Sie sahen darin eine gerechte Züchtigung für die Erpressungen, wodurch die Pfandherren ihre Rechte in der empörendsten Weise ausgebeutet hatten. Sie hatten keine Ahnung von der großen Gefahr, welche Ruprecht's Raubsystem für den allgemeinen Rechtszustand und für die Sicherheit ihrer eigenen Einkünfte und Privilegien im Geleite hatte. In Folge dieser unablässigen Raub- und Plünderungszüge, bei denen bald die erzbischöflichen Truppen, bald die Schaaren der Pfandherren im Vortheil waren, hatten auch die in der Nähe von Köln gelegenen Klöster, Höfe und Ortschaften viele Drangsale und Beschwerungen zu leiden. Fast Tag für Tag kamen neue Klagen von den in diesem Gebiete begüterten Bürgern, Klöstern und Hospitälern, neue Klagen über Todtschläge, Einäscherungen, Beraubungen, Brandschatzungen und Zwangslieferungen an den Rath. Die Pferde wurden vom Pfluge, das Vieh von der Weide weggetrieben, Haus- und Ackergeräthschaften geraubt, für den Kölner Markt bestimmte Waarenladungen auf der Landstraße wie auf dem Rheine angehalten und weggenommen, Kaufleute weggeführt und ausgeplündert, harmlose Bürger überfallen und verwundet. Am 4. August 1468 schrieben die Conventsbrüder der Abtei Brauweiler Hermann Hontzlar, Wilhelm Büderich und Goswin Palant an den Rath: „Ihr werdet wohl wissen, daß unser gnädiger Herr von Köln unsere armen Leute aus unserm Gotteshause Brauweiler, allwo wir von unsern Eltern begiftet sind, jämmerlich verjagt und vertrieben und zuletzt vor ungefähr 14 Tagen uns zum zweiten Mal mit bewaffneter Hand heimgesucht hat; zu unserm großen und verderblichen Schaden hat er uns schwere Gewalt angethan in

[1]) Lacomblet, 4. 348.

[2]) Chronik, f. 320.

unserm Gotteshause, dem einen hat er seine Habe, dem andern Geld und Gut geraubt, die Thüren an geweihter Stätte aufgebrochen, so daß uns keine sichere bleibende Stätte zum Schutz gegen solche große Gewalt, womit gegen uns arme Leute verfahren wird, verbleibt. Wir bitten darum euer Würdigkeit in Demuth, uns in eurer Stadt Geleit gegen Gewalt zu geben, und was wir daselbst verzehren, wollen wir pünktlich bezahlen und in Allem, was ihr von uns verlangen werdet, uns gehorsam erweisen" [1]).

Die ärgsten Gewaltthaten wurden vom Amtmann und Rittmeister zu Brühl, dem Amtmann und Rittmeister zu Lechenich Johann von Palant zu Wildenburg, dem Hauptmann Eberhard Steinbock, dem Junggrafen zu Salm ältesten Sohn von Reifferscheid, dem Junker Wilhelm von Neuenar, dem Bastard Heinrich von Bell, dem Grafen Wilhelm von Virneburg, dem Junker Dietrich von Runkel, dem Ritter Johann von Gymnich, dem Ritter Clas von Drachenfels, dem Ritter Gerlach von Breitbach, dem Grafen Gumprecht von Neuenar, dem Ritter Heinrich von Gehmen zu Wevelinghofen, dem Ritter Bertram von Nesselrode, dem Ritter Martin Ruyscher Amtmann zu Kaiserswerth verübt [2]).

Dem Herzog von Cleve und den Pfandherren war es nicht gelungen, die Stadt Köln zu thätlicher Parteinahme zu bestimmen. Der Kölner Rath trug gerechtes Bedenken, die Spannung zwischen der Bürgerschaft und dem Elekt ohne Noth und ohne Aussicht auf erkleckliche Vortheile noch mehr zu schärfen.

Die Entschiedenheit, mit welcher die Stadt Köln in Befolgung des kaiserlichen Befehles dem Elekt den Einritt verwehrt hatte, war von diesem hoch übel aufgenommen worden. Mehr noch stieg sein Unwille, als Bürgermeister und Rath sich weigerten, ihm seinem Ansuchen gemäß eine Anzahl Schützen und Reisige zur Hülfe gegen den Landgrafen Ludwig von Hessen, der gegen Ruy-

[1]) Städtebriefe im Stadtarchiv.

[2]) Copienbücher, N. 28, f. 171, 179, 186, 194, 195, 199, 203, 205, 212, 213, 214, 216, 220; N. 29, f. 25, 27.

rechts Bundesgenossen, den Bischof Simon von Paderborn, zu Felde gezogen war, nach Westfalen zu schicken[1]). Die Kölner Bürgerschaft fand für ihre gereizte Stimmung gegen den Elekt neue Nahrung an den Schwierigkeiten, die er bezüglich der zwischen ihm und der Stadt Köln schwebenden Geldfragen bereitete.

Zur Entrichtung der Gebühren, die er an die päpstliche Curie zur Erlangung seiner Bestätigung und des erzbischöflichen Palliums bezahlen mußte, hatte die Stadt ihm die Summe von 12,000 Gulden vorgeschossen[2]). Dieses Darlehen sollte im Verlauf von zwei Jahren zurückerstattet werden. Aber nur 4000 Gulden wurden zurückbezahlt und wegen der übrigen 8000 mahnte der Rath den Elekt zu wiederholten Malen vergeblich an die Erfüllung seiner Pflicht und Zusage.

Am 4. Oktober 1464 hatte Ruprecht die Rentverschreibung von 1444 untersiegelt und der Stadt bei seiner fürstlichen Treue und Ehre gelobt, alle Punkte dieses Hauptbriefes fest und gewissenhaft zu halten[3]). Am 20. Dez. 1464 übernahm Wilhelm von Reichenstein die Bürgschaft, daß Ruprecht die in der Verschreibung von 1444 enthaltenen Verbindlichkeiten pünktlich erfüllen werde. Acht Tage früher hatten der erzbischöfliche Siegler Stephan Prunme und der Untersiegler Jakob Michelinck sich verpflichtet, die auf dem Siegelamt haftenden 600 Gulden, welche seit zwölf Jahren nicht bezahlt worden, fortan rechtzeitig an den bestimmten Terminen an die Stadtkasse zu entrichten[4]).

Der Elekt kümmerte sich wenig um die Erfüllung der Verpflichtungen, welche er durch Bestätigung der alten Verschreibung und durch den neuen Schuldbrief übernommen hatte. Die verschriebenen Hebungen wurden den Rentgläubigern nicht abgeliefert, die 600 Gulden vom Siegelamte nicht bezahlt, und die Termine des oben genannten Dar-

---

1) Bischofsbriefe im Stadtarchiv, d. d. Freitag nach Alexius, 1465.
2) Actus et processus, t. 14, f. 2. — Copienbücher, N. 28, f. 123.
3) Transfix zum Hauptbrief im Stadtarchiv.
4) Urkunde im Stadtarchiv.

lehens von 29,900 Gulden nicht eingehalten. Darum konnte die Stadt sich nicht entschließen, diese Darlehen länger stehen zu lassen, und sie bestand darauf, daß endlich die beiden Summen, deren Rückzahlungstermin längst verstrichen war, abgetragen würden[1]). Ruprecht aber gab auf die desfallsige wiederholte Mahnung nicht einmal Antwort. Darum wandte sich der Rath an die Leistbürgen Vincenz von Mörs, Gumprecht von Neuenar, Wilhelm von Reichenstein, Scheifard von Merode zu Hemmersbach, Johann von Einenberg zu Landskron, Scheifard von Merode zu Bornheim, Lutter Quade, dann an die Städte Bonn, Andernach, Neuß, Linz, Ahrweiler und Rheinbach und ersuchte dieselben unter dem 10. August 1467, Sorge zu tragen, daß in Zeit von drei Wochen die 29,900 Gulden mit Kosten und Schaden abbezahlt würden[2]). Als die drei Wochen ohne erfolgte Zahlung verstrichen waren, forderte der Rath die genannten Bürgen auf, in Köln in einer bestimmten Herberge bis nach Abtragung der Schuld Leistung zu halten. Gumprecht von Neuenar, Vincenz von Mörs, Lutter Quade und Wilhelm von Reichenstein sollten mit je fünf Knechten und sechs reisigen Pferden in Costin-Grefen-Haus, Johann von Einenberg und die beiden von Merode in der Herberge zum Schwert die pflichtschuldige Einlagerung halten. Die Städte Bonn und Linz sollten zwei Rathsherren mit sechs Knechten in die Herberge zur fetten Henne hinter dem Domkloster, und Andernach, Ahrweiler und Rheinbach ebenso zwei Rathsherren mit sechs Knechten in die Herberge Jülich auf dem Waidmarkt zur Leistung schicken[3]). Der Elekt selbst wurde aufgefordert, zur Erfüllung seiner Leistpflicht einen guten Mann, Grafengenossen, mit zwölf Pferden und eilf Knechten unverzüglich in Costin-Grefen-Haus zu schicken, der aus der Leistung nicht scheiden solle, bevor der Stadt bezüglich der 29,900 Gulden gänzlich Genüge geleistet sei[4]). Ebenso wurde er dreimal aufgefordert,

---

1) Copienbücher, N. 28, f. 118.
2) Copienbücher, N. 28, f. 118.
3) Copienbücher, N. 28, f. 123, 129, 130.
4) Copienbücher, N. 28, f. 123, b. 125.

für den rückständigen Rest der 12,000 Gulden einen Mann von gräflichem Geschlecht, oder für denselben zwei Ritter mit 25 Personen und ebensoviel Pferden unverzüglich in die Herberge Jülich zur Erfüllung der Leistpflicht zu entsenden[1]). Auch für die 7000 Gulden, welche die Stadt im Jahre 1461 als Lösegeld für die Freilassung der hanseatischen Gesandtschaft an die Gräfin von Teklenburg bezahlt hatte, mußte der Erzbischof einstehen. Das Geld war, wie bereits angegeben, durch Erbrentenverkauf aufgebracht und zunächst dem Domkapitel zu Lasten geschrieben worden. Dieses hatte die Verpflichtung übernommen, die bezüglichen Renten aus den Erträgen des Zonser Zolles zu entrichten. Vielfach blieb die Zahlung aus und der Rath erklärte dem Kapitel wiederholt, daß die Rentgläubiger genöthigt seien, ihr Recht beim geistlichen Gericht zu suchen, wenn nicht ungesäumt die rückständigen Termine bezahlt würden. Von den Gläubigern des Kapitels fortwährend bestürmt, mußte der Rath endlich für sie eintreten und vom geistlichen Gericht den Bannspruch gegen das Domkapitel erwirken. Die Bannbriefe wurden dem Kapitel im Juli zugestellt, und der Rath beschloß, daß die Kapitulare nicht zum Bürgermeisteressen eingeladen werden sollten, so lange sie sich unter dem Banne befinden würden. „Unsere Herren haben vertragen, daß die zeitigen Bürgermeister und andere Bürgermeister, die für die Folge werden gewählt werden, keinen der Domherren, die Kapitulare sind, so lange der Bann dauern wird, zu dem Dienst und Essen der Bürgermeister bitten lassen sollen“[2]).

Einzelne Bürger nahmen Anstoß daran, daß das Interdikt im Dom nicht mit aller Strenge gehandhabt wurde. Als der Weihbischof am Feste Mariä Verkündigung im Dome Messe gelesen, wurde er gröblich geschmäht und schwer bedroht. „Wir vernehmen, schrieb der Erzbischof an den Rath, daß am Tage annunciatio der Bürger Johann von dem Brühle in unserer Domkirche und in unserm Kapitelshaus dem ehrwürdigen Weihbischof, gleich nachdem er

[1]) Copienbücher, R. 28, f. 124.

[2]) Rathsprotokolle, 2, f. 138, b.

Messe gehalten hatte und vom Altar kam, große und schwere Schmach angethan hat mit Fluchen und Schimpfreden und mit andern unzüchtigen Worten gedrohet, im Falle er noch mehr Messe im Dom singe, wolle er vierzehn oder fünfzehn Mann mitbringen und den Weihbischof in Stücke hauen, so daß man ihn in einem Korbe wegtragen müsse . . . Auch haben wir gehört, daß es Einige in Köln gibt, welche den Johann von Oberaussem, der dem Weihbischof nach dem Leben getrachtet hat und ihm annoch nachstellt, in ihren Häusern aufhalten und herbergen. Wir begehren, daß ihr Vorsorge trefft, daß unser Weihbischof so wenig wie irgend ein anderer der Unsrigen binnen Köln nicht für Leib und Leben zu fürchten braucht" [1]).

Am 26. Juni 1472 wurde die eben genannte gegen das Domkapitel verhängte kirchliche Strafe vorläufig bis zum Austrag der in der Kölner Diözese durch den Erzbischof hervorgerufenen Streitigkeiten im Auftrage des Papstes Sixtus IV. durch den Cardinal Franziskus vom h. Eustachius aufgehoben [2]).

Die gereizte Stimmung, welche durch die eben berührte Geldfrage zwischen der Stadt und dem Elekt hervorgerufen worden, wurde erhöht durch die Streitigkeiten, welche der Rath mit dem Erzbischof in Folge der wider dessen Willen befohlenen Eröffnung der erzbischöflichen Gerichte hervorrief.

So lange Ruprecht noch nicht im Besitze der kaiserlichen Regalien war, stand ihm nicht zu, den Grefen zu belehnen und neue Schöffen zu ernennen oder anzuwäldigen, oder selbst beim Gerichte den Vorsitz zu führen. Darum mußten das hohe Gericht wie die Gerichte Niederich und Airsbach vorläufig geschlossen bleiben. Bei solchem Stillstand der Rechtspflege mußte „die Gemeinde und Stadt zu Schaden kommen, Alles in Verwirrung gerathen und die Bosheit der Uebelthäter sich steigern". „Es geschehen, schrieb der Rath unter dem 31. März 1466 an den Elekt, leider täglich sehr viele Todtschläge

---

[1]) Bischofsbriefe im Stadtarchiv, d. d. Gudestag nach Oculi, 1470.
[2]) Lacomblet, 4, 360.

und andere Uebelthaten binnen unserer Stadt aus dem Grunde, weil Euer Gnaden Schöffen nicht richten über Leib und Leben"[1]). Um solchem Mißstande zu steuern, befahl der Kaiser auf besonderes Ansuchen des Rathes unter dem 8. Mai 1467, daß Grefe und Schöffen, bei einer Strafe von 50 Mark löthigen Goldes, „so lange der jezeitige Erzbischof seine Regalien noch nicht empfangen und seinen Einritt in die Stadt nicht gehalten habe, zu Gericht sitzen, Urtheil sprechen und in Allem so handeln sollten, als wenn dieses Hinderniß nicht bestände[2]). Wenn der Grefe mit Tod abginge, oder aus irgend einem Grunde sich weigerte, Gerichtssitzung zu halten, sollten die Schöffen befugt und verpflichtet sein, aus ihrer Mitte einen zu wählen und zu setzen, der dann ein rechter Richter und Statthalter sein und Alles das thun könne, was dem durch den Erzbischof oder den Burggrafen eingesetzten Grefen zu thun zustehe. Wenn die herkömmliche Zahl der Schöffen nicht voll wäre, oder einzelne Schöffen sich weigerten, ihrer Pflicht nachzukommen, sollten die übrigen Schöffen auf Begehren der Stadt die fehlenden oder ungehorsamen durch Neuwahl ersetzen nach Form der letzten durch Erzbischof Dietrich vorgenommenen Schöffeneinsetzung. Im Falle der Grefe, Schultheis oder die Schöffen an den genannten Gerichten sich allesammt weigern würden, zu Gericht zu sitzen und zu urtheilen, sollten Bürgermeister und Rath jederzeit die Gewalt haben, aus dem Rath oder aus andern ehrbaren Bürgern einen andern Grefen oder Schultheis sowie andere Schöffen zu erwählen und unter Abnahme des gewöhnlichen Eides einzusetzen"[3]). Unter dem 2. November 1469 fügte er dieser Verordnung die Bestimmung hinzu, daß bei solchem zeitweiligen Ruhen der richterlichen Gewalt des eigentlichen Trägers der Kölner Gerichtsbarkeit die Berufung von dem Spruch des hohen Gerichtes und der Gerichte Airsbach und Niederich nicht beim

[1]) Copienbücher, N. 28, f. 32, b.

[2]) Vgl. vorne S. 412.

[3]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Neustadt, Freitag nach Frohnleichnam, im 28. Jahre des Röm. und 16. des Kaiserthums.

Erzbischof, sondern beim Römischen Kaiser angebracht werden solle[1]). Zur Erleichterung des gerichtlichen Verfahrens bei solchen Berufungen ertheilte er, wie bereits angegeben, dem Domkustos Vollmacht, die dem Erzbischof oder dem Kaiser zustehenden Befugnisse auszuüben[2]).

In Ausführung der genannten kaiserlichen Aufforderung und Vollmacht sorgten die Gerichte für die erforderliche Vollzahl der Schöffenkollegien und begannen die zahlreichen Rechtssachen, die während des siebenjährigen Gerichtsstillstandes sich angehäuft hatten, zu erledigen. Das hohe Gericht hatte namentlich mit der Aburtheilung der zu Thurm gebrachten Criminalverbrecher vollauf zu thun. Auf Ansuchen von Grefen und Schöffen ließ der Rath auf dem gewöhnlichen Richtplatz einen neuen Galgen aufschlagen. Ruprecht aber, der mehr noch gegen die Galgenerrichtung und gegen eine Exekution auf erzstiftischem Boden als gegen die Wiederaufnahme der Rechtspflege überhaupt Einspruch erheben zu müssen glaubte, beauftragte einige Reiter, den Galgen niederzureißen. Der Rath schickte eine überlegene Anzahl Söldner hinaus, um das Vorhaben der Erzbischöflichen zu vereiteln, und bei dem auf dem Richtplatze entstehenden Handgemenge gelang es den Städtischen, von der erzbischöflichen Schaar einen Edelmann und zwei Knechte gefangen zu nehmen[3]).

Was Ruprecht durch Selbsthülfe durchzusetzen nicht im Stande war, hoffte er auf dem Wege von Klagen, Beschwerden und diplomatischen Vermittlungen erzielen zu können. An den Papst, den Herzog von Burgund, den Herzog Adolf von Geldern, den Herzog Johann von Cleve richtete er ausführliche Beschwerdeschriften über die Eingriffe, welche die Stadt sich in seine Gerichtsbarkeit und in andere hoheitliche Rechte erlaube. Die drei letztgenannten Fürsten ersuchten den Rath in eindringlichen Anschreiben, sich jeder Verküm-

---

1) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Neustadt, Pfingstag (Donnerstag) nach Allerheiligen, 1369.

2) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. 15. Januar 1474. Siehe vorne S. 413.

3) Actus et processus, t 14, f. 3. — Chronik, f. 319.

merung der erzbischöflichen Gerechtsame zu enthalten [1]). Der Rath stellte jeden unbefugten Eingriff in die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit in Abrede und berief sich zur Rechtfertigung der gegen den Willen Ruprecht's befohlenen Oeffnung der Gerichte auf die dringende Noth und die höhere Autorität des Kaisers. „Es soll gegen uns Klage geführt worden sein, lautet das Antwortschreiben an den Herzog von Cleve, daß wir unseres Herrn Gnaden von Köln an seiner Herrlichkeit und an den Gerichten, die Seine Gnaden von dem heiligen Reiche binnen unserer Stadt besitzen, verkürzt und uns derselben angenommen haben, und wir sehen uns dadurch bewogen, zu offenbaren und zu sagen, was Wahres an der Sache ist, und uns zu entschuldigen und zu verantworten . . . Unsere Stadt hat seit dem Tode des ehrwürdigen Fürsten Erzbischofs Dietrich, dem Gott gnade, bis nicht lange vor diesem Tage, also in das fünfte Jahr rechtlos gestanden und gelegen, aus dem Grunde, daß unser gnädiger Herr seine Regalien und Belehnung von unserm allergnädigsten Herrn dem Römischen Kaiser nicht erlangt noch erhalten hat; darum haben wir binnen dieser Zeit vor und nach Seine Gnaden, Seiner Gnaden Kapitel und auch Seiner Gnaden Räthe und Freunde in Güte wiederholt ersucht und gebeten, doch Sorge zu treffen, daß die Gerichte eröffnet würden und das Recht seinen Lauf erhalte, auf daß Jedermann binnen unserer Stadt zu seinem Recht gelangen könne, und die Verbrechen, als Ueberfall [2]), Todschlag und andere Gewaltthat, die aus dem Grunde, daß die Gerichte geschlossen ständen, mehr als zu andern Zeiten geschehen seien und annoch geschähen, möchten bestraft werden, und die Stadt nicht länger rechtlos bleibe, noch gelassen werde. Als wir sahen, daß uns und unserer Gemeinde solches gütliche Ansuchen nicht half und die Gerichte fortdauernd geschlossen blieben, ist solche ehehaftige Noth, die nicht länger zu ertragen war, unserm allergnädigsten Römischen Kaiser vorgestellt worden, der dann aus eigenem Antrieb und aus Römisch-kaiserlicher Machtvollkommen-

---

[1]) Herrenbriefe im Stadtarchiv.

[2]) duyffden, an andern Stellen: toeften.

heit und auf Grund seiner Oberherrlichkeit Grefen und Schöffen der genannten Gerichte, die Erzbischof Dietrich noch eingesetzt und angewäldiget hatte, Macht und Möge gegeben und ihnen unter großer Strafe befohlen und geboten hat, gemäß Inhalt eines darüber gnädigst erlassenen kaiserlichen Privilegs neue Schöffen zu wählen, anzuwäldigen und einzusetzen und mit denselben die Gerichte zu bestellen, in Sachen, welche Leib, Blut, Ehre, Erbe und Gut berühren, zu richten, so oft entweder kein Erzbischof gewählt, oder der Erzbischof die Gerichte zu verwalten nicht befugt oder Willens sei, bis zu der Zeit, daß ein Erzbischof, der seine Regalien erhalten habe und in die Stadt Köln mit gewöhnlicher Feierlichkeit eingeführt worden, komme und die Schöffen einsetze und in Eid nehme. Auf Grund solchen kaiserlichen Befehls und Privilegs haben Grefe und Schöffen die Gerichte besetzt und Recht gesprochen und gehandelt, wie sich gebührt . . . Wir bitten, daß Euer Gnaden uns bezüglich dieser Dinge wollen verantwortet und entschuldiget halten und auch Euern Räthen, Freunden und Dienern Befehl ertheilen, allerwärts, namentlich aber am Hofe des Herzogs von Burgund, unsere Sache nach bestem Vermögen zu vertreten“ [1]).

Der Papst ertheilte dem Cardinal von Spoleto den Auftrag, sich persönlich nach Köln zu begeben und Alles aufzubieten, um eine Beilegung der Zwistigkeiten zwischen der Stadt und dem Erzbischof herbeizuführen. Die Anstrengungen, welche der Cardinal im Sommer 1469 während eines zehnwöchentlichen Aufenthaltes in der Stadt Köln machte, blieben erfolglos. Der Pokal, von hundert Gulden Werth, den ihm die Stadt bei seiner Abreise verehrte, deutet darauf hin, daß der Cardinal in seinen Ansichten über die Rechtsfrage mehr auf die Seite der Stadt als auf die des Elekts neigte.

Ruprecht ging nun auf eigene Hand vor und erließ am 21. September 1470 ein Mandat, wodurch er den Grefen und Schöffen des hohen Gerichts und der Gerichte zu Airsbach und Niederich unter der Strafe des Bannes und 200 Mark feinen Goldes verbot, sich

---

[1]) Städtebriefe im Stadtarchiv, ohne Datum.

nach dem angeführten kaiserlichen Privileg zu richten, Gerichtssitzungen zu halten und über Blut, Leib, Ehre oder Erbe zu richten. Gegen dieses Mandat legte der Rath Berufung ein, ersuchte die Pfarrer und Klöster, sich dieser Appellation anzuschließen, und gab denselben die Zusicherung, daß ihnen solcher Anschluß keinerlei Kosten verursachen solle, und daß über die schwebende Streitfrage kein Vergleich zu Stande kommen werde, der sie nicht ausdrücklich vor jedem Nachtheil sicher stelle. In dieser Appellation legte der Rath namentlich Gewicht darauf, daß Ruprecht den Kölner Rentgläubigern, worunter eine große Anzahl von Klöstern, Hospitälern und Conventen sich befinde, die demselben verpfändeten Gefälle des halben Zolles zu Bonn nicht mehr verabfolgen lasse und sie so ihrer Subsistenzmittel beraube, dann daß er das Nichtausheischungsrecht der Kölner Bürger verletze, und endlich, daß er sich die Ausübung der weltlichen Jurisdiktion anmaße, ohne vom Kaiser die Regalien erhalten zu haben [1]).

In Rom wurde das Interesse der Stadt durch den Emmericher Dechanten Doktor Dietrich von Sömmeren, den Bischof von Tricarico und den Doktor Wilhelm von Werden auf's Beste vertreten [2]).

Der Streit zwischen Ruprecht und der Stadt ruhte für die Zeit, während welcher sich ersterer zum Empfang der Regalien in Süddeutschland befand. Nach achtjährigem Aufschub hatte er sich endlich angeschickt, im Sommer 1471 zum Kaiser nach Regensburg [3]) zu reisen, um von demselben die Belehnung mit den Regalien des Kölner Erzstiftes sich zu erbitten. Zur Bestreitung der Reisekosten sah er sich genöthigt, seine Juwelen, Kleinodien und Pontifikalien zu versetzen. Es ging dem eiteln prunksüchtigen Manne nahe, daß er nicht inmitten eines zahlreichen, glänzenden Gefolges, wie es sich für den Inhaber eines der wichtigsten Deutschen Fürstenstühle geziemte, seinen Einzug halten konnte [4]). Tiefe Erbitterung mußte er gegen die

---

[1]) Rathsprotokolle, 2, f. 111. — Copienbücher, N. 29, f. 107.
[2]) Copienbücher, N. 29, f. 236, 255. — Rathsprotokolle, 2, f. 188.
[3]) Copienbücher, N. 29, f. 210.
[4]) ctus et processus, t. 14, f. 1. — Archiv zur Statistik, 1, 112.

Herren fühlen, die ihn zwangen, bei dieser feierlichen Gelegenheit eine so bescheidene und ärmliche Rolle zu spielen, und jede Gelegenheit, Rache an den Ständen zu nehmen, die jede Geldforderung mit einer demüthigenden Abweisung beantworteten, wird ihm willkommen gewesen sein.

Die kaiserliche Belehnung wurde ihm durch Urkunde vom 1. August 1471 ertheilt[1]). Acht Tage später ließ der Kaiser an den Kölner Rath den Befehl ergehen, nunmehr, da dem Erzbischof Ruprecht die Regalien verliehen worden, den von demselben bestellten Grefen Adam von Connersheim ungehindert das Grefenamt verwalten zu lassen[2]).

Gleich nach seiner Rückkehr an den Rhein griff Ruprecht den Streit mit der Stadt Köln wieder auf; es lag ihm daran, diese Angelegenheit bald zum Austrag zu bringen, um dann mit ungetheilter Kraft daran gehen zu können, dem Domkapitel und den Landständen gegenüber die beengenden Schranken der Erblandesvereinigung zu durchbrechen und sich in Geldfragen eine freie Bewegung und eine willkürliche Verfügung über die Steuerkräfte des Landes zu sichern.

Im Oktober traten seine Bevollmächtigten mit einer besondern Rathscommission über seine Beschwerden und Forderungen in Unterhandlung. In dem von Johann von Eltz überreichten Schriftstück wurde geklagt, „auf erzbischöflichem Boden habe die Stadt zum Nachtheil der erzbischöflichen Rechte und Freiheiten ihren Galgen aufgerichtet; zum Abbruch der geistlichen Gerichtsbarkeit maße sie sich das gerichtliche Erkenntniß bei Wucher und Ehebruch an; gegen die bestehenden Verträge habe sie namentlich an den nach Brühl hin liegenden Thoren neue Festungswerke angelegt; sie habe den Erzbischof in seinem Rechte über den Rhein gestört und zweimal den Strom gesperrt; ohne Wissen und Willen habe sie die Rodenkirchener Kirmes

---

[1]) d. d. Regensburg, s. Petri ad vinc., im 32. des Röm. Reiches, im 20. des Kaiserthums.

[2]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Regensburg, Pfingstag vor St. Lorenz, 1471.

auf das Werth im Rhein verlegt und daselbst Markt gehalten, was doch nicht in ihrer Befugniß gestanden; sie gestatte ihren Söldnern in das erzbischöfliche Gebiet weiter hineinzureiten, als ihnen zustehe" [1]. Dagegen hob der Rath hervor, „der Erzbischof zeige keinen Willen, die Summen, die er der Stadt schulde, abzutragen und die Rentgläubiger zu befriedigen; der Offizial weigere sich, mit geistlichen Mandaten gegen diejenigen erzstiftischen Aemter, welche ihren Gruthbedarf in Köln zu holen verpflichtet seien, vorzugehen; die Landzölle zu Königsdorf, Merheim, Bocklemünd und Godorf seien zu unleidlicher Beschwerung der Kölner Bürger in jüngster Zeit erhöht, und zu Zons sei ein neuer Zoll auf die Pferde, welche die Schiffe rheinaufwärts führen, sowie auf alle für die vier Neußer Märkte bestimmten Kölner Waaren aufgelegt worden; auch in Kaiserswerth werde seit Kurzem gegen altes Herkommen von jedem Schiffpferd eine Mark Zollgeld erhoben; das geistliche Gericht, welches in unstatthafter Weise mit Inhibitien umgehe, habe seine Taxen erhöht; erzbischöfliche Reiter haben im Juli 1466 vom Schlosse Conradsheim eine Anzahl von Kühen und Schafen, welche Kölner Bürgern gehörten, bei Rodenkirchen weggetrieben; ein Mönch des Minoritenklosters, der dem Dombechanten geliefert worden, sei ohne Urtheilspruch zum Hohn aller Verträge aus der Stadt geführt, zu Poppelsdorf eingesperrt und bald darauf durch den Scharfrichter in den Rhein geworfen und ertränkt worden; erzbischöfliche Reiter haben wiederholter Malen fremde Wanderer, welche nach Köln gewollt, mit bewaffneter Hand bis in die Grindeln und Thore der Stadt verfolgt; zwischen Worringen und Merheim haben erzbischöfliche Diener den Kölner Bürger Lambert Wynnink überfallen und beraubt; die Kölner Bürger Tilman Meinerzhagen und Heinrich Keye seien bei Godesberg in Gegenwart Ruprecht's von erzbischöflichen Dienern angegriffen und verwundet worden. Der Offizial habe verboten, einen Bürger, obwohl derselbe mit den Sterbesakramenten versehen worden, kirchlich zu bestatten; erst habe die Leiche vier Tage unbeerdigt gelegen, dar-

[1] Actus et processus, t. 14, f. 1.

auf sei sie neben dem Kirchhof in ungeweihter Erde begraben worden und habe erst später auf Grund eines päpstlichen Mandates ein kirchliches Begräbniß erhalten können; zu Riel sei Hab und Gut, welches Kölner Bürgern zugehört habe, von erzbischöflichen Reitern verbrannt und verwüstet, und zu Mauenheim das Kölner Eingesessenen gehörige Vieh und Hausgeräthe geraubt worden; den Kölner „Freunden“, die zur hanseatischen Versammlung nach Wesel gewollt, sei vom Erzbischof das Geleit verweigert worden; den Geldrischen Kriegern seien zur leichtern Verfolgung Stadtkölnischer Einwohner die erzstiftischen Schlagbäume bereitwilligst geöffnet worden; den Bonner Zoll, der zur Hälfte den Kölner Rentgläubigern verpfändet sei, habe der Erzbischof nach Linz verlegt“ [1]). Hieran knüpfte der Rath noch die Klage, daß Johann Pieck von Sleburg oberhalb Rodenkirchen Weidenpflanzungen angelegt habe, „wodurch der Rhein in seinem rechten Fluß gehindert und der Strom zu großem Verderben und Schaden der Stadt Köln allmählich aus seinem derzeitigen Bett verdrängt werde“ [2]). Vom Erzbischof, als Lehensherrn des genannten Johann Pieck, verlangte der Rath Schutz gegen diese Gefährdung der städtischen Interessen. Als Ruprecht, in dieser Angelegenheit dem Wunsche der Stadt nicht entsprach, wurde er vom Rathe für allen der Stadt aus den fraglichen Pflanzungen entstehenden Schaden verantwortlich gemacht. Die hieraus entstehenden Weiterungen waren nicht geeignet, den Rath für die vom Erzbischof gewünschten Zugeständnisse zu gewinnen und die gereizte Stimmung zwischen der Stadt und dem Erzbischof zu mildern.

---

1) Actus et processus, t. 14, f. 2, ff.
2) Copienbücher, N. 29, f. 195.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Ruprecht und die Stände.

Mit ernsteren und schwierigeren Planen im Auge verzichtete Ruprecht vorläufig auf die weitere Verfolgung seiner Anforderungen an die Stadt und entschloß sich, jetzt seine ganze Kraft an die Demüthigung und Unterwerfung des Domkapitels und der Stände zu setzen.

Ruprecht's Noth war bis zum Höchsten gestiegen: die Soldtruppen, die Hoflieferanten und die Rentgläubiger verlangten Bezahlung, aber die erzbischöfliche Kasse war außer Stande, diese Forderungen zu befriedigen. Auch zur Aufrechthaltung seines landesfürstlichen Ansehens inmitten der zahlreichen Fehden der Rheinischen Ritter und Dynasten fehlte es ihm an allen erforderlichen Mitteln. Auf friedlichem Wege konnte er nur durch eine außerordentliche Geldbewilligung der Stände seiner drückenden Noth steuern. Darum berief er das Domkapitel, die Edelleute, die Ritterschaft, die Städte und die gemeine Landschaft zu einem Landtage nach Bonn und ersuchte sie, seine Noth und die großen Beschwernisse des Erzstiftes zu Herzen zu nehmen, ihm und dem Stift durch eine Steuer und Hülfe beizuspringen und sich selbst hierdurch kräftigen Schutz gegen jede Gewalt und Erhaltung ihrer Privilegien, Rechte und guten alten Gewohnheiten zu sichern[1]). Den erzbischöflichen Räthen gelang es nicht, die Stände

[1]) Schreiben des Erzbischofs in den Akten des Burgundischen Krieges.

für die von Ruprecht verlangte Bewilligung zu gewinnen. Auf einem zweiten Landtage, der ebenfalls in Bonn zusammentrat, erklärten sich Kapitel, Edelleute und Ritterschaft bereit, in eine Pfundschatzung gegen bindende Reversale für zwei Jahre zu willigen; die Abgeordneten der Städte aber verweigerten, nach vorheriger Befragung ihrer Vollmachtgeber, ihre Zustimmung. Die Städte erkannten, daß die Hauptlast dieser Bewilligung auf ihre Eingesessenen fallen würde. Auf einem dritten Landtage gaben das Kapitel, die Edelleute und die Ritterschaft die Erklärung ab, sie könnten sich an ihre Bewilligung nicht binden, wenn die Städte bei ihrer Weigerung beharrten; „denn es seien drei Stände im Kölner Stift, der eine sei das Kapitel, der andere die Edelleute und die Ritterschaft und der dritte die Städte; diese drei hätten sich bis dahin nicht von einander getrennt, und es sei auch jetzt ihre Meinung, daß sie einig bleiben müßten". Sie verlangten, es solle ein vierter Landtag nach Köln ausgeschrieben werden, um eine Einigung zu erzielen. Der Erzbischof wollte sich nicht entschließen, auf die Berufung des also begehrten Landtages einzugehen. Vorher wollte er den Ständen wenigstens zeigen, wessen sie sich von ihm zu versehen hätten, wenn sie seinen Forderungen weiter entgegen sein wollten. Er ließ das Städtchen Zons von seinen Truppen besetzen und die Beamten des Domkapitels vom dortigen Zollhause wegtreiben. Bezüglich dieses Schrittes schrieb er am 5. Oktober an das Domkapitel: „Wir haben euch zu vielen Malen zu verstehen gegeben, wie wir unser Stift gefunden, was uns auch mit Kriegsläuften und andern Beschwernissen, die noch auf uns und unserm Stift liegen, begegnet ist, und deßhalb haben wir viele Landtage gehalten, damit uns und unserm Stift Erleichterung durch eine Beisteuer verschafft werde; es hat uns aber auf dem letzten Landtage, der eben gehalten worden, Alles nicht helfen wollen, uns Hülfe und Erleichterung zu verschaffen; darum haben wir uns nach unserm Schloß und unserer Stadt Fritzstrom begeben, wie ihr erfahren haben werdet, aber nicht in der Absicht, euch diesen Platz zu entfremden, sondern nur um euch Ermahnung zu thun, daß ihr uns gefälliger sein und uns wie unserm Stift eine ordentliche Steuer

bewilligen sollet, die zur Erleichterung der Beschwerniß unseres Stiftes und unserer Unterthanen dienen könne"[1]).

Dieser Gewaltstreich hatte keineswegs die von Ruprecht beabsichtigte und gehoffte Wirkung. Statt das Kapitel zur Nachgiebigkeit zu zwingen, trieb er es nur zu noch beharrlicherem Widerstand und zu größerer Erbitterung. Der Zwist nahm in Folge dieses Zwischenfalles einen bedenklichen Charakter an, und die Geldfrage erhielt dadurch die Bedeutung einer wahren Machtfrage. Das Kapitel entschloß sich, jede Berathung über die verlangte Steuer abzulehnen, wenn es nicht vorher wieder in den Besitz von Zons eingesetzt werde. Dem Erzbischof blieb nur die Wahl zwischen dieser Demüthigung und dem rücksichtslosen Fortschreiten auf dem Wege der Gewalt. Auf das Zureden seiner Räthe und „Freunde" wollte er aber nochmals eine friedliche Ausgleichung versuchen; er willigte in den von den Ständen verlangten Landtag und berief denselben nach Köln in das Kapitelhaus. Die Stände erklärten, nicht eher in eine Berathung über die geforderte Steuer eintreten zu wollen, als bis der Erzbischof Zons wieder abgetreten und das „gemeine Verbot abgethan" habe. Weil Ruprecht sich weigerte, hierauf einzugehen, wurden die Unterhandlungen abgebrochen, und das Kapitel entschloß sich, gegen den Erzbischof wegen der verübten Gewaltthat beim Kaiser klagbar zu werden. In einem öffentlichen Ausschreiben vom 27. November 1471, welches Ruprecht als eine „lästerliche und schändliche Schrift und Carrikatur gegen seine Ehre und seinen Glimpf" bezeichnet, verletzt fühlte, rechtfertigte das Kapitel sein ganzes Verhalten und Vorgehen. Am 28. desselben Monats berief es die Aebte, Pröpste, Dechanten, Priore und Guardiane der Säkular- und Ordensgeistlichkeit sowie Bürgermeister, Rath und andere angesehene Bürger der Stadt in das alte Kapitelhaus, die damalige schola theologica[2]), warf in dieser Versammlung dem Erzbischof rücksichts-

[1]) Bischofsbriefe im Stadtarchiv, d. d. 1471, Samstag nach Franziskus.

[2]) »1473 — da hat unser capittel syn gewoenliche capittels statt verruckt und sich in dem umganck in vnserm doemstifft in dem alten capittelhus, da nu scolae theologarum pflegen zu sien, versamelt.

losen Bruch der Erblandesvereinigung vor und zählte all die Rechtswidrigkeiten auf, durch welche er die Freiheiten und Privilegien des Kapitels und der Stände verletzt habe. Der Domdechant Graf Georg von Leiningen gab zu verstehen, daß das Kapitel zum Schutze seiner Rechte alle Mittel aufbieten werde, die es vor dem Reichsgesetz und der Landesconstitution verantworten könne. Auf einer kurz darnach berufenen ähnlichen Versammlung war die Sprache noch bitterer und entschiedener. Es wurde beschlossen, sämmtliche Beschwerden über die Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten des Erzbischofs zu einer förmlichen Klageschrift zusammenzustellen und in Rom sowohl wie in Wien eine genaue Untersuchung und unparteiische Entscheidung der Zwistigkeiten zu beantragen.

Auf Ruprecht machte der gemessene Ernst, womit das Kapitel sich auf einen entscheidenden Schritt vorbereitete, einen tiefen Eindruck. Unter dem 19. Februar 1472 gab er dem Kölner Rathe Kenntniß von allen bis dahin gepflogenen Unterhandlungen mit den Ständen, beklagte sich bitter über die Böswilligkeit und Widersetzlichkeit des Kapitels und ersuchte den Rath, sich nicht zu einer Betheiligung an der straffälligen Auflehnung der Domkanonichen verleiten zu lassen [1]. In einem andern Schreiben gab er dem Rath die Zusicherung, daß er bezüglich der Abführung des der Stadt Köln zustehenden Antheiles am Zoll zu Zons nicht dem Beispiele des früheren Zollinhabers, des Domkapitels, folgen, sondern die vereinbarten Termine pünktlich und gewissenhaft einhalten werde [2].

Ehe Ruprecht mit weitern ernsten und strengen Maßnahmen gegen das Domkapitel und die Stände vorging, wollte er vorher die Stadt Neuß, die eine entschiedene Parteistellung gegen ihn angenommen und am lautesten jeder Geldbewilligung widersprochen hatte, demüthigen und vollständig unter seinen Willen beugen. Es war ihm höchst willkommen, als ein gewisser Wessel von Düngelen sich

---

[1]) Brief Ruprecht's, d. d. Donnerstag nach Invocavit, in den Akten über den Burg. Krieg.

[2]) Copienbücher, N. 29, f. 292.

anbot, den erzbischöflichen Truppen die Thore von Neuß zu öffnen. Wenn Wessel sein Versprechen erfüllte, war ihm eine baare Summe von 2000 Gulden, eine lebenslängliche Rente von 50 Gulden, eine Bedienstung und ein schatzfreies Gut zugesichert [1]). Weil es dem Wessel bei diesem Handel nur um reichen Lohn zu thun war, ließ er sich durch schweres Geld leicht bestimmen, den verrätherischen Anschlag bekannt zu machen und die mit der Ausführung beauftragten Söldnerführer Bock und Schauf in die Hände des Neußer Magistrats zu liefern. Diese beiden Gefangenen wurden als Verräther von den Schöffen zum Tode verurtheilt und auf dem Markte hingerichtet; ihre Leichname wurden geviertheilt und an den Stadtthoren auf Pfähle gesteckt [2]).

Dieser ernste Schritt schien eine blutige Entscheidung der Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof und der Stadt Neuß unvermeidlich zu machen. Neuß hatte hiermit offen die Fahne des Abfalles aufgepflanzt. Der Magistrat ließ die Wappen des Kaisers und des Papstes an den Thoren anschlagen, und er stellte die Stadt unter den Schutz dieser höchsten irdischen Autoritäten.

Ruprecht vertraute in dem schwebenden Streite weniger auf seine eigene Kraft als auf die starke Hand eines Fürsten, der jede Gelegenheit, seinen Einfluß bei den Streitfragen der Niederrheinischen Reichsstände geltend zu machen, mit Freuden begrüßte. Es war dies der Herzog Karl von Burgund. Noch ehe Ruprecht nach seiner Rückkehr von Regensburg die schroffe, herausfordernde Stellung gegen die Stände annahm, hatte er bereits eine freundschaftliche Verbindung mit dem Burgunder angeknüpft. Für den Fall eines offenen Bruches mit den Ständen konnte er mit Zuversicht auf Karl's kräftige Unterstützung rechnen. Auch war er überzeugt, daß die Stadt Köln, falls sie in den Kampf verwickelt werden sollte, von Seiten des Burgunders keine Schonung zu erwarten habe. Das Fürwort, welches der Herzog von Cleve beim Burgunder für die Stadt Köln

[1]) Lacomblet, 4, 359

[2]) Magnum chronicum Belgicum, p. 409.

hatte einlegen sollen, scheint, wenn überhaupt der Clever das an ihn gestellte Ansuchen erfüllt hat, kein geneigtes Gehör gefunden zu haben. An der feindseligen Stellung, welche der Burgunder in der Rosenkranz'schen Fehde der Stadt Köln gegenüber eingenommen hatte, konnte letztere erkennen, was sie zu erwarten hatte, im Falle Karl thätlich in die Kölner Wirren eingreifen würde. Der Rath mußte überzeugt sein, daß Karl mit derselben Entschiedenheit, mit welcher er den Rosenkranz in dessen Feindseligkeiten gegen Kölner Bürger und Kaufleute unterstützte, auch für den Erzbischof Ruprecht in dessen Streitigkeiten mit den erzstiftischen Ständen und der Stadt Köln in die Schranken treten werde. Um so mehr mußte sie dies erwarten, als Karl mit sichtlichem Eifer nach Gründen suchte, durch welche er ein bewaffnetes Vorgehen gegen die Stadt Köln rechtfertigen konnte[1]. Bei diesem Bemühen kam ihm die Thatsache gut zu Statten, daß eine Anzahl Lütticher Flüchtlinge, namentlich verschiedene Mitglieder der Gesellschaft „zur grünen Tente" freundliche Aufnahme gefunden hatten[2]. Hiervon nahm er Veranlassung, der Stadt Köln vorzuwerfen, sie habe seinen Feinden bereitwillig die Thore geöffnet und Unterstützung geboten. Während er gegen Frankreich zu Felde gelegen habe, seien die Badischen Truppen, die aus dem Lüttichschen hätten weichen müssen, sowie der Lütticher Prätendent Marcus von Baden mit seiner Begleitung in Köln festlich empfangen und den flüchtigen Lüttichern gastliche Aufnahme zugestanden worden[3]. Trotz aller Versicherungen, daß die Stadt sich jede Mühe gegeben habe, den Lütticher Parteien gegenüber strenge Neutralität zu beobachten, und daß sie in dieser Absicht durch eine besondere Morgensprache allen Wirthen die Beherbergung flüchtiger Lütticher verboten habe, konnte der Rath das Mißtrauen nicht verscheuchen, welches Karl gegen die Gesinnung und Haltung der Kölner gefaßt hatte[4].

---

1) Copienbücher, N. 29, f. 9, b.
2) Copienbücher, N. 29, f. 32.
3) Copienbücher, N. 28, f. 138, 140.
4) Copienbücher, N. 28, f. 138.

Auch wurde der Stadt Köln die Zähigkeit, mit welcher sie den Anforderungen des Erzbischofs gegenüber ihre hergebrachten Rechte und Freiheiten vertheidigte, vom Burgunder übel vermerkt. Schon im Jahre 1467 hatte Karl in einem besondern Anschreiben den Rath ersucht, Alles abzustellen, worüber der Erzbischof sich zu beklagen habe. Dasselbe Ansuchen hatte er später mehrere Male wiederholt, und in einem Schreiben vom 17. März 1472 gab er nicht undeutlich zu verstehen, daß die Stadt von seiner Seite ernste Schritte zu befahren habe, wenn sie sich den Anforderungen des Erzbischofs gegenüber nicht gefügiger beweisen würde[1].

Der Herzog von Burgund sowohl wie Ruprecht's Bruder, der Pfalzgraf Friedrich, wollten in dem Streit zwischen dem Kölner Erzbischof und den Ständen den Schein retten, daß sie vor dem bewaffneten Einschreiten vergeblich Alles zur Herbeiführung einer friedlichen Ausgleichung versucht hätten. Ruprecht glaubte seine Zustimmung nicht verweigern zu dürfen, als sein Bruder Friedrich im November 1472 sich anbot, eine Ausgleichung der schwebenden Streitigkeiten zu vermitteln. Friedrich's Vorschläge beruhten auf den Forderungen, an denen das Kapitel bis dahin als unerläßlicher Bedingung der Aussöhnung festgehalten hatte. Das Kapitel sollte hiernach wieder in den Besitz der Stadt, der Burg und des Zolles von Zons, seines Antheils am Bonner Zolle, seiner Dörfer, Höfe und Güter gesetzt werden; dagegen sollte es die Klage, die es in Rom gegen Ruprecht erhoben hatte, fallen lassen. Eine besondere Commission sollte alle anderweitigen Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof und den Ständen endgültig entscheiden. Ruprecht erklärte sich zur Annahme dieser Vorschläge bereit[2].

Auch der Herzog von Burgund bot seine Vermittlung an. „Wir haben gehört, schrieb er unter dem 18. März 1472 an den Kölner Rath, wie das Domkapitel mit etlichen Edelleuten und Städten des Stiftes den Weg der Gewalt gegen den Erzbischof dem Weg

[1] Copie im Stadtarchiv, in den Akten über den Burgundischen Krieg.
[2] Archiv der Statistik, 1, 125.

des Rechtes vorgezogen und es unternommen hat, Schlösser und Städte theils zu erstürmen, theils zu belagern. Wir haben solches mit schwerem Mißbehagen unseres Gemüthes vernommen, weil wir der Kölner Kirche und dem Erzbischof durch doppelte Bande des Bündnisses gar sehr zugethan sind. Wir begehren darum, daß alle diejenigen, die es angeht, Sorge tragen, diese Gefahren zu heben und den Weg der Gewalt zu meiden. Wir schlagen die Abhaltung eines Tages vor, auf welchem alle Zwietracht auf freundschaftlichem Wege geschlichtet werde, und zu diesem Tage wollen wir gerne einige von unsern Räthen schicken, die solchen Weg des Friedens versuchen[1]).

Das Kapitel und die erzstiftischen Stände setzten so wenig Vertrauen in die Erhaltung des Friedens, wie der Erzbischof selbst; von keiner Seite gab man sich Mühe, die Kampflust der Helfer und Söldner zu zügeln, und man eröffnete schon durch Raub, Brand und Schatzungen den kleinen Krieg, während noch die Hauptführer sich den Schein gaben, alle diplomatischen Mittel zur Herbeiführung eines friedlichen Verständnisses erschöpfen zu wollen. Die vielen Gewaltthätigkeiten, welche sich die erzbischöflichen Truppen gegen städtische Kaufleute zu Wasser und zu Lande sowie gegen einzelne Güter des Domkapitels und städtischer Wohlthätigkeitsanstalten erlaubten[2]), erweckten im Kapitel gerechte Zweifel, ob es dem Erzbischof um die Vermeidung blutiger Verwicklungen zu thun sei, ob er nicht im Gegentheil seine Gegner in täuschende Sicherheit wiegen wolle, um zwischenzeitlich seine Rüstungen zu vollenden und dann mit aller Kraft den vernichtenden Schlag zu wagen.

Das Domkapitel, welches die Aufrichtigkeit aller Bemühungen um Aufrechthaltung des Friedens in Zweifel ziehen zu müssen glaubte, brach plötzlich alle Unterhandlungen ab und entschloß sich, den Schritt zu thun, von dem allein es die Befreiung von aller weiteren Beschwerung, Belästigung und Bedrückung erwartete. Es berief die Stände des

---

1) Akten über den Burgundischen Krieg im Stadtarchiv.

2) Copienbücher, N. 30, f. 21, 22, 23. u. a. v. a. O.

Erzstiftes zu einem Landtage nach Köln, und dreizehn Mitglieder des Kapitels, fünfzehn Grafen und Ritter, so wie die Städte Bonn, Neuß, Andernach und Ahrweiler faßten den Beschluß, sich förmlich vom Erzbischof Ruprecht loszusagen, zugleich ernannten sie den Landgrafen Hermann von Hessen, Dechanten des Gereonsstiftes, zum Hauptmann, Beschirmer und Verweser des Erzstiftes. Am 24. März 1473 forderte das Domkapitel die Edelleute, Ritter, Städte und Unterthanen des Erzstiftes auf, fortan dem von ihm gewählten Stiftsverweser Gehorsam zu leisten [1]). Hermann verpflichtete sich, „des Stiftes Untersassen, geistlich und weltlich, adelig und bürgerlich, arm und reich, nach allem Vermögen getreulich zu beschirmen und zu beschützen gegen das unredliche Vornehmen des Erzbischofs". Dagegen versprachen die Stände, ohne Wissen, Willen und Zustimmung Hermann's keinerlei Vergleich oder Vertrag einzugehen. In einem Anschreiben an die Stadt Köln vom 26. März 1473 erklärte Hermann feierlich, „daß er das Amt eines Schirmers des Erzstiftes nur übernommen habe, um dem gewaltthätigen und ungebührlichen Vornehmen des Erzbischofs entgegenzutreten und die Wohlfahrt des Stiftes zu schützen. Wenn Ruprecht es versuchen sollte, ihn zu verunglimpfen, so möchte sie demselben keinen Glauben schenken, vielmehr mit vollem Vertrauen entgegennehmen, was ihnen in dieser Beziehung der Domcustos Pfalzgraf Stephan, der Domdechant Graf Georg von Leiningen und der Hofmeister Graf Gerhard von Sayn sagen würden" [2]).

Gleich nach der Wahl ersuchte das Domkapitel den Papst, den Beschluß der Stände zu genehmigen und den Landgrafen Hermann als Administrator des Stiftes zu bestätigen.

Der Herzog von Burgund erkannte in dem entschiedenen Vorgehen des Domkapitels eine große Gefahr für den Frieden im Erzstift, und er entschloß sich, den letzten Versuch zur Verhinderung blutiger Verwicklungen zu machen. In seinem Auftrage traten der Ritter Bernd von Ravenstein und sein Sekretair Meister Nicolaus

1) Lacomblet, 4, 363.

2) Bischofsbriefe im Stadtarchiv, d. d. Freitag nach annuntiatio, 1473.

Ruyter mit dem Kanzler des Erzbischofs Doktor Johann von Eynatten[1]) und einigen Mitgliedern des Rathes in der Kirche St. Maria ad gradus zusammen, um die Grundlage für eine friedliche Ausgleichung festzustellen. Für ihre Vermittlungsvorschläge fanden sie aber kein geneigtes Gehör. Auch die Anstrengungen, welche eine Commission von zehn Rathsherren und dem städtischen Doktor zur Vermittlung einer friedlichen Einigung zwischen dem Erzbischof und der Landschaft des Stiftes und zur Verhütung von Raub, Brand und Todtschlag aufbot, blieben fruchtlos[2]). Ebensowenig führten die Bemühungen, welche der im Juli 1473 nach Köln gekommene päpstliche Legat, Alexander Bischof von Forli[3]), bei den kampfgerüsteten Parteien zur Herbeiführung eines friedlichen Ausgleichs that, zum gewünschten Ziele. Als der Legat sah, daß seine Mahnungen keine Nachachtung fanden, forderte er in aller Strenge unter Androhung der schwersten kirchlichen Strafen die Niederlegung der Waffen. Aber auch diese Drohungen blieben fruchtlos, und beide Parteien rüsteten sich mit gesteigertem Eifer auf einen baldigen blutigen Zusammenstoß.

Den letzten Versuch, die schwebenden Streitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen, machte der Stiftsverweser Hermann von Hessen. Am 17. Juli 1473 schickte er seine Räthe den Hofmeister Gerhard Grafen von Sayn, Heinrich von Limburg, Professor Ulrich Kreydweyß und den Ritter Gerlach von Breitbach, an den Herzog Karl mit der Vollmacht, sich mit demselben über die Bedingungen, unter welchen der Friede erhalten werden könne, zu einigen[4]). Die Bemühungen dieser Gesandtschaft waren vergeblich, und die Aussichten in die Zukunft wurden immer trüber.

Die Stellung der Parteien wurde immer drohender; beiderseits wuchs die Erbitterung, und der Ton wurde herausfordernder. Der Erzbischof ließ einen Bannbrief gegen das Kapitel an der Thüre der

---

[1]) War Propst zu Maestricht. — Akten über den Burgundischen Krieg.

[2]) Mscr. A. IV, 136.

[3]) Alexander wohnte im Dominikanerkloster.

[4]) Lacomblet, 4, 368.

Domkirche anschlagen. Kapitel und Stände machten sich keine weitern Täuschungen über die eigentlichen Absichten des Erzbischofs. Sie glaubten überzeugt zu sein, daß Ruprecht fest entschlossen sei, eine blutige Entscheidung herbeizuführen, vorläufig aber nur zaudere, um seine Rüstungen zu vollenden und dann mit überlegener Heeresmacht an der Seite der Burgundischen Hülfstruppen seine Gewaltplane zu verwirklichen. Darum betrieben sie die Gegenrüstungen mit verdoppeltem Eifer, warben neue Soldtruppen und boten Alles auf, um die bedrohten Plätze des Erzstiftes in Vertheidigungszustand zu setzen und mit kampfgeübten Mannschaften zu versehen. Das Treiben der beiderseitigen Soldtruppen, die ohne eine förmliche Kriegserklärung abzuwarten, auf einander rannten, Städte und Burgen erstürmten, Dörfer und Gehöfte plünderten und in Brand steckten und Waarenladungen auf dem Rheine wie auf der Landstraße wegraubten, war nur zu sehr geeignet, die letzten schwachen Fäden diplomatischer Friedensbemühungen zu zerreißen. Ein kurzer Waffenstillstand, der durch Vermittlung des Kurfürsten von Trier am 27. Mai 1473 zu Stande kam, ging am 10. Juni zu Ende [1]), und es begann wieder der kleine Krieg, durch welchen das erzstiftische Gebiet weit und breit verwüstet wurde. Diese Verheerungen hatte Ruprecht im Auge, wenn er am 27. März 1474 erklärte, daß er eine Zeit her vom Domkapitel und dessen Anhange wider Gott, Ehre und Recht schwerlich bekriegt werde, und daß das Erzstift und die Untersassen desselben beraubt, ermordet, durch Brandstiftung beschädigt, gefangen und gebrandschatzt worden seien und noch täglich würden [2]).

Durch neue Bündnisse suchten die Gegner des Erzbischofs sich die Abwehr des drohenden Angriffs zu ermöglichen. Die Stadt Köln gab durch das Schutz- und Trutzbündniß, welches sie am 5. Juni 1473 mit dem Landgrafen Hermann, dem Domkapitel, den Grafen, der Ritterschaft und den Städten Bonn, Andernach, Ahrweiler und Neuß auf hundert Jahre abschloß, ganz klar die Richtung

[1]) Lacomblet, 4, 365.
[2]) Lacomblet, 4, 375.

zu erkennen, nach welcher ihre Sympathien neigten. Durch diesen Vertrag wurde ihr für den Fall eines feindlichen Angriffs eine Hülfe von 2000 Mann guter wehrhafter Kriegsleute, zur Hälfte Reiter, zur Hälfte Füßer, gegen einen Monatssold von acht Gulden für den Reisigen und sechs Gulden für den Fußsoldaten, zugesichert. Die Contrahenten kamen in diesem Vertrage überein, „sich mit Ruprecht bezüglich der Gebrechen, Irrung und Zwietracht, worin sie mit demselben seit längerer Zeit gestanden und noch ständen, nur dann zu vergleichen und auszusöhnen, wenn er diesem Bündnisse sich anschließen wolle, und ebenso für die Folge keinen als Erzbischof anzunehmen, zu empfangen oder zuzulassen, er habe denn vorher diesen Vertrag in allen Stücken und Artikeln confirmirt und bestätigt, auch das Versprechen gegeben, denselben zu halten und zu vollziehen, und zur Bekräftigung einen mit seinem Siegel versehenen Transfixbrief daran gehängt“ [1]).

In klarem Erkenntniß, daß dieses Schutzbündniß recht bald von Seiten Ruprecht's gesteigerte Feindseligkeiten hervorrufen werde, suchte sich die Stadt durch einen andern Vertrag weiterer Hülfe und Unterstützung zu versichern. Am 24. Juli ging sie mit dem Landgrafen Heinrich von Hessen ein Bündniß ein, wodurch dieser sich verpflichtete, der Kölner Bürgerschaft, im Falle dieselbe mit Krieg überzogen werden sollte, vor Ablauf von drei Wochen nach geschehener Aufforderung mit 800 Reitern und 1200 Füßern unter Anführung dreier tüchtiger Hauptleute gegen den gewöhnlichen Sold zu Hülfe zu eilen [2]).

Die Stadt wollte den Abschluß dieser Schutzverträge lediglich als Vorsichtsmaßregel für den Fall, daß sie von Ruprecht oder dem Herzog von Burgund mit Krieg würde überzogen werden, angesehen wissen. Nichts lag ihr ferner, als dadurch den Erzbischof zum Angriff herausfordern zu wollen, im Gegentheil war sie gerne zur Dienstleistung bereit, wenn der Erzbischof sie ersuchte, ihm zur Ab-

---

[1]) Lacomblet, 4, 366.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. Jakabsabend, 1473.

wehr der ihm innerhalb der Stadt Köln drohenden Gewalt hülfreiche Hand zu leisten. „Daß Euer Gnaden, schrieb sie am 16. Juli an den Erzbischof, uns haben schreiben lassen von Gewalt, welche das Domkapitel und der Landgraf Hermann von Hessen gegen Euer Gnaden in unserer Stadt vorgenommen haben sollen, und daß Euer Gnaden begehrt haben, wir sollten solche Gewalt nicht geschehen lassen, haben wir wohl verstanden; weil wir nicht gerne gestatten wollten, daß gegen Euer Gnaden Gewalt wider Recht in unserer Stadt geschehe, haben wir Euer Gnaden zu Ehren und zu Lieb Euer Gnaden Schreiben erst den Herren des Kapitels und darauf dem Landgrafen vorhalten und mit ihnen über diese Sache sprechen lassen" [1]).

Der Kaiser war mit steigender Besorgniß der Entwicklung der Streitigkeiten im Erzstifte Köln gefolgt. Das Interesse des Deutschen Reiches schien ihm bei einer blutigen Entscheidung dieser Angelegenheit in hohem Grade gefährdet zu sein; darum rieth er zu friedlicher Ausgleichung und bot zu diesem Zwecke seine persönliche Vermittlung an. Am 30. November traf er mit seinem Sohne Maximilian und den Erzbischöfen von Mainz und Trier, dem Bischof von Eichstädt und vielen andern Großen des Reiches in Köln ein [2]). In dem Hofe der Domkustodie in der Trankgasse, allwo er abgestiegen war, wurden ihm auf zehn Karren zehn Stück Wein, dann zehn Ochsen, sechs Tonnen Fische, hundertzwanzig Malter Hafer auf zehn Wagen verehrt; später erhielt er noch einen zwanzig Mark wiegenden silbernen Pokal mit 2000 Gulden darin, der König Max erhielt zwei Kannen mit 600 Gulden, der Erzbischof von Mainz einen Becher mit 100 Gulden und der Kanzler ein Geldgeschenk von 100 Gulden [3]). Am 14. Dezember ließ er einen Gesandten

---

[1]) Copienbücher, N. 30, f. 48, b.

[2]) Ausgaberegister von 1467. — Das goldene Tuch, welches bei seinem Einzug über ihm getragen wurde, verschenkte der Rath zum Gebrauch für Meßgewänder. Der Kämmerer von Weinsberg, der ein Recht auf dieses Tuch zu haben behauptete, mußte durch Geld abgefunden werden. (Copienbücher, N. 30, f. 131.)

[3]) Ausgaberegister der Samstagsrentkammer von 1467 ff., d. d. sabb. post Antonii und sabb. post Matthiae ap

mit dem Bischof von Eichstädt nach Brühl abgehen, um ein Abkommen mit Ruprecht zu versuchen. Dieser aber erwiderte voll Trotz: „Das Kapitel habe sich einen Mombar gewählt, dasselbe habe auch er gethan; sein Mombar sei der Herzog Karl von Burgund".

In der That hatte Ruprecht den Herzog von Burgund ersucht, ihn mit kräftiger Hand in seinen Rechten zu schützen und die Vogtei des Erzstiftes zu übernehmen. Am 11. Dezember 1473 schon erhielt der Burgundische Wappen-Regent Stephan von Carin[1]) von Karl den Auftrag, sich in das Erzstift zu verfügen und allerwärts zu verkünden, daß sein Herr, der Herzog Karl, die Vogtei oder „Garde" und Beschirmung des Erzbischofs, des Erzstiftes, der Landschaft und aller Fürstenthümer und Herrlichkeiten des Erzstiftes angenommen habe. An alle, die es angehe, sollte er die Aufforderung richten, die Schlösser, Städte und Plätze, die sie dem Erzbischof Ruprecht entfrembet hätten, dem rechtmäßigen Herrn zu Treue und Gehorsam zurückzustellen. Aller Orte, wo der Herold diesen Befehl kund that, schlug er das Wappen des Herzogs Karl von Burgund an.

Dem Kaiser lag viel daran, sich für das Friedenswerk die Unterstützung des Kölner Rathes zu sichern. In dieser Absicht ertheilte er der Stadt die Erlaubniß, für ewige Zeiten Gold und Silber auf Karat und Werth der Rheinischen Kurfürstenmünzen zu prägen[2]), sicherte ihr die Aufrechthaltung des Nonevokationsrechtes zu und befahl dem Hofgericht zu Rottweil, in erster Instanz keinen Prozeß gegen Kölner Bürger anzunehmen[3]).

Das Domkapitel und die Stände entschlossen sich, dem Kaiser die Erklärung abzugeben, daß sie den Schiedspruch in dem schwebenden Streite mit vollem Vertrauen in seine Hände legten und unbedingt sich seinem Ausspruch, sei es auf dem Wege gütlicher Vermittlung oder richterlicher Entscheidung unterwerfen würden; nur dürften

---

[1]) Copie eines Briefes Karl's. Akten über den Burgund. Krieg.

[2]) Gr. Privilegienbuch, f. 216.

[3]) Copienbücher, N. 30, f. 217, b.

dadurch ihre Briefe, Verschreibungen, Privilegien, Freiheiten, guten Gewohnheiten und Herkommen nicht verletzt werden [1]). Die Bemühungen des Kaisers wurden auf's Kräftigste unterstützt durch den päpstlichen Legaten, Hieronymus Bischof von Fossombrone, welcher wegen der schon oben berührten Gerichtsstreitigkeiten zwischen der Stadt und dem Erzbischof nach Köln gekommen war. Auf Betreiben des Legaten traten am 12. Januar 1474 mit ihm die Erzbischöfe von Mainz und Trier sowie verschiedene andere Grafen und Herren im Kölner Minoritenkloster zusammen, um sich über diejenigen Punkte zu einigen, welche den streitenden Parteien als Bedingungen des Friedens vorgeschlagen werden sollten. Hier kam man überein, der Erzbischof solle das Kapitel in ungestörtem Besitz der Hälfte des Bonner Zolles und zweier Turnosen von diesem Zolle lassen, dagegen das Schloß zu Poppelsdorf und den vom Domkapitel in Besitz genommenen erzbischöflichen Hof in der Trankgasse zu Köln wiedererhalten; der Landgraf Hermann solle den Titel eines Gubernators des Erzstiftes ablegen; das Absetzungsdekret solle förmlich widerrufen und alle gegenseitigen Feindseligkeiten sollen eingestellt werden [2]).

Der Kaiser entschloß sich, mit seiner ganzen Autorität für die beiderseitige Annahme der angegebenen Vorschläge einzutreten. Durch Anschlag an dem erzbischöflichen Saal, am Dom und an den Kirchen von St. Andreas und St. Maria ad gradus forderte er die Betheiligten bei Vermeidung der höchsten kaiserlichen Ungnade auf, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Zustimmung zu diesen Punkten zu geben [3]). Der Erzbischof, der sich nicht entschließen konnte, auf die vorgeschlagenen Vergleichsbedingungen einzugehen, verweigerte jede bestimmte Erklärung. Das Domkapitel wünschte außer einigen unerheblichen Zusätzen noch die Bestimmung aufgenommen zu sehen, daß Kapitel und Stände wieder in den Besitz der von ihnen bis da-

---

[1]) Lacomblet, 4, 374.

[2]) Akten über den Burgundischen Krieg.

[3]) Copienbücher, N. 30, f. 23, b.

hin besessenen Schlösser und Ortschaften sollten gesetzt werden, im Falle der definitive Friede nicht im Laufe von drei und einem halben Monat würde zu Stande kommen[1]). Für den Fall, daß Ruprecht den vorgeschlagenen Vergleich verwerfen und offener Krieg zwischen dem Erzbischof und dem Stift ausbrechen würde, sagte der Kaiser letzterm seinen besondern Schutz zu und beauftragte den Landgrafen Heinrich von Hessen, das Kapitel und die Stände an seiner Statt und von seinetwegen zu schützen, zu schirmen und zu vertheidigen. Sollte ihm zur Ausübung dieses Schutzamtes Hülfe und Beistand Noth thun, so möge er Fürsten, Grafen, Herren und Städte im Namen des Kaisers zur Leistung bewaffneter Unterstützung auffordern[2]).

Der Kölner Rath, der trotz aller bedrohlichen Aussichten die Hoffnung auf Erhaltung des Friedens noch nicht aufgeben wollte, bot dem Erzbischof zur Vermittlung einer Einigung seine guten Dienst an. „Wir hofften, schrieb er am 17. März, daß der Kaiser und der Legat unseres heiligsten Vaters des Papstes dem Unwillen zwischen Euch und Euern Widerparteien zur Wohlfahrt des Landes und des gemeinen Besten gütlich würden beilegen. Wir vernehmen aber, daß große Schwierigkeiten gemacht werden, woraus das Verderben der würdigen Kirche, des ganzen Stiftes und des gemeinen Besten zu befahren steht. Wir wollen darum gerne, wenn Euer Gnaden uns das gönnen wollen, darin mit Hülfe und Beistand des genannten päpstlichen Legaten mit Fleiß und Ernst uns bemühen und es an nichts ermangeln lassen, was Gutes in dieser Sache geschehen kann. Darum wolle es Euer Gnaden belieben, Euren Räthen und Freunden, die in unserer Stadt anwesend sind, befehlen zu lassen, unsere Freunde zu sich zu bescheiden, um unsere gute Meinung hierin zu hören und auf Wege der Billigkeit zu denken, wodurch zum Lob und zur Ehre Gottes und des heil. Patrons St. Petrus und zur Wohlfahrt des gemeinen Besten die Sache zu gutem Ende gebracht und für

---

1) Copienbücher, N. 30, f. 15.
1) Lacomblet, 4, 374.

die Folge Beschwerung und Verderben des Landes verhütet werden könne"[1]).

Bis zum Charsamstag lebte man noch der Hoffnung, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen allseitig würden angenommen werden. Der Landgraf Hermann, das Domkapitel und die Städte hatten sich bereit erklärt, auf die genannten Bedingungen einen festen Frieden einzugehen[2]). Die Gegner aber, die im Vertrauen auf die Hülfe und Macht des Herzogs von Burgund eine vollständige Unterwerfung des Kapitels und der Stände zu erreichen hofften, brachen plötzlich am Charsamstage die Unterhandlungen ab und machten Anstalt, die Entscheidung der ganzen Streitfrage auf die Spitze des Schwertes zu stellen. Der Rath hoffte durch strenge Mahn-, Gebot- und Drohbriefe des Kaisers und des Papstes die Erzbischöflichen in ihrer Kriegslust gezügelt und zur Annahme der genannten Friedensvorschläge gebracht zu sehen. Darum ersuchte er den Kaiser in einem dringlichen Anschreiben, ungesäumt unter Androhung seiner höchsten Ungnade und der schwersten Strafen dem Erzbischof jede Waffengewalt zu untersagen und den Papst zur schleunigen Absendung ähnlicher Gebotbriefe und Strafandrohungen zu veranlassen[3]).

Der Kaiser beeilte sich, dem Wunsche des Rathes nachzukommen und die verlangten Mandate an Ruprecht abzusenden. Dieser aber antwortete ausweichend und erklärte, daß er in den Zwistigkeiten mit dem Domkapitel und den Ständen den Herzog von Burgund zu seinem Sachwalt gewählt habe und mit vollem Vertrauen der von diesem zu treffenden Entscheidung entgegensehe. In dieser Antwort glaubte der Kaiser ein Anzeichen zu erkennen, daß Ruprecht fest entschlossen sei, seinem Willen durch die Gewalt der Waffen Geltung zu verschaffen. Den Ständen gab er nun die Zusicherung, daß er ihnen gegen jede Anfeindung und Gewaltthat des Erzbischofs und des Burgunder-Herzogs den kräftigsten Beistand leisten werde.

---

1) Copienbücher, N. 30, f. 106.

2) Copienbücher, N. 30, f. 110, b.

3) Copienbücher, N. 30, f. 110, b.

Der Stiftsverweser Hermann, dem der Kaiser schon unter dem 4. Jan. die Zusicherung gegeben hatte, daß er, falls Ruprecht freiwillig vom Erzstift abstehen, oder durch Rechtsspruch entsetzt oder durch Tod abgehen werde, nach seiner Wahl für ihn um die päpstliche Bestätigung durch schriftliche Verwendung, Botschaften und auf andere Weise gnädigst wirken werde[1]), konnte diese Wendung der Unterhandlung nur willkommen sein: seine Hoffnung, bald als wirklicher Erzbischof an die Spitze des Kurstaates zu treten, stand in naher Erfüllung, im Falle Ruprecht zu den Waffen griff und der Kaiser seiner Pflicht als Schützer des gekränkten Rechtes nachkam.

Der Würfel war gefallen, und die Losung zur blutigen Entscheidung gegeben. Von beiden Parteien wurden die Rüstungen mit dem höchsten Eifer betrieben, die Burgen und Festungen in Vertheidigungsstand gesetzt, die alten Bündnisse bekräftiget, neue Schutzverträge geschlossen, die Zahl der Soldtruppen bedeutend vermehrt. Im Ober- und Niederstift sowohl wie in der Gegend von Köln[2]) begannen die Feindseligkeiten wieder. Das Kapitel erhielt die kräftigste Stütze an dem Bruder des Administrators, dem regierenden Landgrafen Heinrich von Hessen. Ueberall, wo Ruprecht einen kräftigen Schlag vorbereitete, wußte Heinrich mit seinen kampfgeübten Schaaren den Angriff abzuschlagen und die Gefahr zu beseitigen. Für die „Dienste, welche Heinrich zu Nutz und Wohlfahrt des Stiftes in eigner Person sowohl wie durch seine Waffenknechte mit dem Harnisch und anderer wehrhaftiger Geräthschaft zu Pferde und zu Fuß geleistet, für die Kosten und Ausgaben, die er bei solchen Kriegszügen gehabt und bis dahin nicht gefordert und eingezogen hatte", wurde ihm durch Vertrag vom 24. Juni 1474 das Schloß und Amt Koglenberg und die Städte Volkmarsen, Medebach, Winterberg, Hallenberg und Schmallenberg in Pfandbesitz gegeben[3]). Im Erzstifte selbst konnte das Kapitel sich auf den Beistand der Städte Neuß, Bonn, Ahrweiler und Andernach verlassen.

---

[1]) Lacomblet, 4, 372.

[2]) Copienbücher, N. 30, f. 51 u. a. a. O.

[3]) Lacomblet, 4, 378.

Linz dagegen, Erpel, Remagen, Königswinter und Unkel blieben dem Erzbischof Ruprecht getreu. Sie hielten sich für verpflichtet, erklärten sie, ihrem rechtmäßigen Fürsten, der vom Kapitel erwählt, vom Papst bestätigt und vom Kaiser belehnt sei, unter allen Verhältnissen treu zur Seite zu stehen. Sie setzten großes Vertrauen auf den Beistand, der ihrem Herrn und Bischof von Seiten des Herzogs von Burgund in Aussicht stand. Ruprecht hatte sich selbst an den Hof des Herzogs Karl begeben, um das schon längst vorbereitete Schutz- und Trutzbündniß zum Abschluß zu bringen und den Zuzug eines Burgundischen Heeres zu beschleunigen. Durch den Vertrag, der am 17. März 1474 zwischen beiden Fürsten abgeschlossen wurde, verpflichtete sich der Herzog Karl, auf seinen eigenen Aufwand und Verlust dem Erzbischof Ruprecht zu dem Zwecke Hülfe und Beistand zu leisten, daß das Erzstift seinem rechtmäßigen Herrn wieder unterworfen, die Gegner des Erzbischofs gedemüthigt, die Städte Andernach, Bonn, Boppard, Zons, Neuß, Uerdingen, Hülchrath bezwungen, alle erzbischöflichen Schlösser, Städte, Leute, Obrigkeiten, Güter, Gerechtigkeiten, Freiheiten, Herrlichkeiten, Geleite, Zölle, Pächte, Wälder, Brüche wieder in den Besitz des rechtmäßigen Herrn gebracht, die Stadt Köln mit allen Gerichten, Obrigkeiten, Accisen und Einkünften dem Erzbischof unterworfen und alle Gegner desselben zu Strafe gebracht und zu Schadenersatz genöthigt würden. Außer der erzstiftischen Erbvogtei, die ihm schon früher zugesichert war, sollte Herzog Karl als Preis dieser Hülfe 20,000 Gulden aus den dem Stifte aufzuerlegenden Contributionen, dann den Pfandbesitz von Uerdingen, Brilon und Volkmarsen, weiter freien Einzug in alle Kurkölnischen Städte und Schlösser, endlich die Hälfte des von der Stadt Köln einzutreibenden Strafquantums erhalten [1]).

Der Stiftsverweser Hermann war entschlossen, sich von dem Burgunder nicht überraschen zu lassen. Ehe dieser im Stande war, sich im Erzstift festzusetzen, begann Hermann die Feindseligkeiten gegen die Erzbischöflichen, und versuchte in raschen Schlägen sich der noch von den Feinden besetzten Festen und Schlösser zu bemächtigen. Er

[1]) Lacomblet, 4, 375.

begann den kleinen Parteigängerkrieg gegen die zum Schutze Ruprecht's aufgebotenen Hauptleute Ramstein und Balduin von Lannoy. Zuerst zog er mit starker Mannschaft gegen Königswinter. In verschiedenen kleinen Gefechten, die am Siebengebirge geliefert wurden, blieb der Sieg auf seiner Seite. Fast allerwärts, wohin der Landgraf seine Waffen richtete, behielt er die Oberhand, und in den meisten Plätzen, die bis dahin noch im Besitz des Erzbischofs gewesen, pflanzte er die Fahne des Kapitels auf. Auch das Schloß Poppelsdorf fiel in seine Hände und mit ihm ein beträchtliches Fourage-und Munitions-Magazin. Beiderseits wurden die empörendsten Gewaltthätigkeiten gegen wehrlose Personen und unvertheidigte Ortschaften verübt. Der Weihbischof, ein Mitglied des Dominikanerordens, der als ein treuer Anhänger Ruprecht's bekannt war, wurde in der Nähe von Bonn auf dem Rheine von einer Schaar landgräflicher Truppen angehalten, „schmählich verspottet und gröblich mißhandelt“ [1]). Höfe und Dörfer wurden durch Feuer und Schwert verheert und ganze Gegenden durch Raub und Plünderung unsicher gemacht. Tag für Tag hatte die Nachbarschaft von Linz unter der Raublust des erzbischöflichen Besatzungscorps zu leiden. Menschen und Vieh, Waaren und Früchte wurden als gute Beute in das Städtchen geschleppt. Zwischen Bonn und Godesberg wurden einige Kölnische Bürger aufgefangen, ihrer Habseligkeiten beraubt und um ein bedeutendes Lösegeld geschatzt. Einzelne Reiterschaaren setzten die ganze Gegend von Hülchrath bis nach Brauweiler hin in Angst und Schrecken. Einige harmlose Kaufleute aus Köln, die mit ihrem Erlös und ihren Waaren von dem Gladbacher Markte heimwärts zogen, wurden bei Neuß von erzbischöflichen Reitern angefallen und gänzlich ausgeplündert. Das Eigenthum, welches einzelne Kölner Bürger in den benachbarten Ortschaften, namentlich in Rodenkirchen, Frechen und Brühl besaßen, hatte fortdauernd durch Raub, Plünderung und Brandschatzung zu leiden [2]). Der Rath ließ es sich

---

1) Chronik, f. 322.

2) Copienbücher, N. 30, f. 105, 107, 108, 113, 123, 130 b. 136 u. a. a. O.

angelegen sein, das Besitzthum der städtischen Bürgerschaft wenigstens so weit zu schützen, als es in seinen Kräften stand. Namentlich bemühte er sich, das Vieh und die Feldfrüchte der Kölner Bauernschaften gegen die bis an die Thore der Stadt heranrückenden feindlichen Reiterschaaren zu sichern. Dem städtischen Rittmeister wurde jetzt klar, daß Prunk und Schein nicht der einzige Zweck seines Dienstes war. An der Spitze der ihm vom Rathe zugegebenen Mannschaften mußte er die Kölner Feldflur fortdauernd in wachsamem Auge halten und gegen jeden räuberischen Anfall beschützen.

Ruprecht lebte der zuversichtlichen Hoffnung, daß die Burgundischen Waffen das Vertrauen seiner entmuthigten Schaaren recht bald durch glänzende Siege wieder aufrichten würden. Schon hatte sich Herzog Karl bereit gemacht, mit 300 Lanzen und einem bedeutenden Zug Artillerie in das erzbischöfliche Gebiet einzurücken, als er die Nachricht erhielt, daß der Herzog von Oesterreich mit einer starken Schaar Schweizer nach dem Elsaß vorrücke[1]). Karl glaubte nun seine Streitkräfte zum Schutze der bedrohten Feste Breisach nach dem Oberrhein richten zu müssen. Im Kölner Kurstaate sollte der Zusammenstoß der erzbischöflichen und landständischen Waffen so lange hinausgeschoben werden, bis die Oesterreichischen Truppen aus dem Elsaß vertrieben sein würden. Von Luxemburg aus gab Karl dem Erzbischof in einem Schreiben vom 16. April Kenntniß von diesem Vorhaben[2]). Es war ihm willkommen, daß das Domkapitel ihn ersuchte, eine Tagfahrt für neue Friedensunterhandlungen anzuberaumen. Er ordnete diese Zusammenkunft auf den 20. Mai nach Maestricht an und ersuchte den Erzbischof, seine Machtboten dahin zu entsenden[3]). Sollte eine Einigung nicht zu Stande kommen, so werde er ihm mit 500 Lanzen und den nöthigen Kriegsgeräthschaften zu Hülfe eilen. Vorher wollte das Kapitel aber noch in einer besondern Besprechung mit einzelnen seiner Freunde sich über die Vor-

---

[1]) Akten über den Burgundischen Krieg.
[2]) Brief im Stadtarchiv, d. d. 16. April 1474.
[3]) Brief im Stadtarchiv, d. d. 23. April 1474.

schläge verständigen, welche es in Maestricht zu machen gesonnen war. Zu diesem Zwecke beraumte es auf den 20. April einen Tag in das Minoritenkloster an und lud dazu den Erzbischof von Trier, den Herzog von Jülich, den Herzog von Cleve, den Landgrafen Heinrich von Hessen und die Stadt Köln ein. Letztere entsandte dazu außer dem städtischen Sekretär und Syndikus acht Mitglieder des Rathes[1]). Sie erblickte in dem Vorschlag der Maestrichter Tagfahrt eine neue Friedenshoffnung und erbot sich, alle Kräfte zur Herbeiführung einer Ausgleichung aufzubieten. Auch der päpstliche Legat sagte seine Theilnahme an der Zusammenkunft in Maestricht zu. Ebenso erklärte Ruprecht sich bereit, auf den Vorschlag seines Bundesgenossen einzugehen und den anberaumten Tag zu beschicken. Er lagerte damals mit einem starken Heerhaufen vor Ahrweiler, dessen Bürger sich gemäß einem Schreiben Sudermann's an den Erzbischof von Trier „frömmlich wehrten und wohl getröstet waren, bald entsetzt zu werden"[2]). Sobald er von dem zu ihm gesandten Auditor des päpstlichen Legaten vernahm, daß das Domkapitel und die Stände die Tagfahr zu Maestricht zu beschicken entschlossen seien, hob er die Belagerung auf und erklärte, während der Dauer der Maestrichter Friedensverhandlungen die Waffen ruhen lassen zu wollen.

Der Landgraf Heinrich aber setzte geringes Vertrauen in den Erfolg des anberaumten Tages; er vermochte sich des Gedankens nicht zu erwehren, daß Herzog Karl unter dem Scheine der Versöhnlichkeit feindselige Plane im Schilde führe. Er glaubte überzeugt sein zu müssen, daß Karl ein falsches Spiel spiele und die Waffenruhe nur benutzen wolle, um die Gefahr im Elsaß zu beseitigen und dann mit seiner gesammten Macht in das Erzstift einzurücken. Er wollte sich nicht täuschen lassen; sein Ziel fest im Auge, warf er sich mit seinen Reisigen in den Rechtsrheinischen Theil des Erzstiftes. Herzog Karl konnte jetzt den Vorwurf, daß er allein von allen Kriegsdrangsalen in den Niederrheinischen Landen die Schuld trage, auf

---

[1]) Mscr. A. IV, 136.

[2]) Copienbücher, N. 30, f. 117, b. d. d. Samstag nach miseric.

den Landgrafen Heinrich abwälzen. Er betheuerte vor Gott und der Welt, daß er nur zum Schwerte greife, weil die Gegenpartei den Krieg um jeden Preis wolle und die lachenden Friedensaussichten durch einen bewaffneten Einfall in das Kölner Gebiet mit frevelhafter Hand zerstört habe [1]). Er wollte die Deutschen Fürsten glauben machen, daß er nur die „Zierde und den Vortheil des heil. Reiches im Auge gehabt und für die Aufrechthaltung der rechtmäßigen Fürstengewalt gegenüber den Anmaßungen der Unterthanen, die Bestrafung von Unrecht, Schmach und jeglicher Ungebühr, sowie die Abwehr von Gewalt und Rechtsverletzung sich bemüht habe" [2]). Wie der Herzog Karl, so verwahrten sich auch der Erzbischof und die Stände gegen den Vorwurf, daß Ehrgeiz und Eigennutz ihre Schritte geleitet habe; sie bemühten sich in zahlreichen Schriftstücken darzuthun, daß sie lediglich nur um sich gegen Gewalt, Unrecht und Unterdrückung zu schützen, zu den Waffen gegriffen hätten. Sei es, daß des Landgrafen Heinrich fortgesetzte Feindseligkeiten die Berechnungen der Friedensfreunde zu Schanden machten, sei es, daß der Burgunder, weil er seine Hände eher frei bekam, als er gehofft hatte, keiner weitern Frist für den Beginn des beabsichtigten Zuges nach dem Erzstift zu bedürfen glaubte, die schwachen Friedenshoffnungen, die man auf den Tag von Maestricht gesetzt hatte, wurden getäuscht und vereitelt, und der Kriegslärm wurde immer lauter.

---

[1]) Copie im Stadtarchiv.

[2]) Brief des Herzogs im Stadtarchiv, d. d. in dem Schloß vor Neuß, 1. November 1474.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Kriegsrüstungen.

Die Vorbereitungen, welche der Burgunder zu seinem Zuge nach dem Kölner Erzstifte traf, verbreiteten in Köln die höchste Besorgniß vor der Sicherheit der Stadt. „Es sind uns mancherlei treffliche Warnungen von ehrbaren glaubwürdigen Leuten angekommen, schrieb der Rath am 2. Mai an den Kaiser, daß es im Werke sein soll, diese Lande und Städte zum Abbruch und Nachtheil des heiligen Reiches in große Noth zu bringen und mit Gewalt zu überfallen gegen solchen Landfrieden, den Euer Gnaden auf dem Tage zu Regensburg haben verkünden und gebieten lassen, und auch gegen solche Punkte und Artikel des Friedens, den Euer kaiserliche Majestät mit dem päpstlichen Legaten, der noch in unserer Stadt sich befindet, allhier geschlossen haben, und die Mandate, die darauf gefolgt und ausgesandt sind, wodurch wir mit unsern Freunden in beständigem Berathe und in großer Sorge sind, wie den Dingen für unsern Antheil nach Nothdurft Widerstand geleistet und besonders diese heilige kaiserliche freie Reichsstadt mit Hülfe des allmächtigen Gottes und Euer Kaiserlichen Majestät Vorsehung vor aller Gewalt beschirmt und beschützet werde“ [1]).

Als Vortrab ließ Karl 500 Lanzen mit einem starken Artilleriezug aufbrechen und durch das Gelderland in das Erzstift einrücken.

---

1) Copienbücher, N. 30, f. 114, b.

Er selbst folgte in Begleitung seiner Gemahlin bald nach und kam in der zweiten Hälfte des Monates Juli in die Brabantische Herrschaft Falkenburg bei Aachen. Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Neuß, denen hinterbracht worden, daß Herzog Karl mit seiner Gemahlin in Aachen angekommen sei, und sein ganzes Heer, verstärkt durch eine zahlreiche Schaar Geldrischer Truppen, durch das Jülich'sche Gebiet gegen Neuß vorrücken lasse, ersuchten die Stadt Köln, den Landgrafen Hermann zu veranlassen, daß er eilends tausend Füßer und zweihundert Reiter unter einem tüchtigen Hauptmann der bedrohten Stadt zu Hülfe sende, damit dieselbe in den Stand gesetzt werde, „sich unter dem Schutze des hochgelobten Märschals Quirinus gegen den anrückenden Feind zu behaupten“ [1]).

Nicht weniger als Neuß gerieth auch die Stadt Köln in Angst und Schrecken. Diese glaubte annehmen zu müssen, der Burgunder werde zuerst gegen sie mit „Gewalt und Heereskraft“ heranrücken und sie mit seinen zahlreichen Schaaren einschließen und belagern. Darum richtete der Rath unter dem 17. Juli an den Landgrafen Heinrich von Hessen das Ansuchen, der Kölner Bürgerschaft mit einer Schaar von mindestens 800 Reitern und 1200 Füßern zu Trost und Hülfe zu eilen [2]).

Von Falkenburg aus richtete Karl an die Städte Neuß und Köln die Aufforderung, dem Domkapitel und dem Landgrafen Hermann jede Unterstützung gegen den Erzbischof zu versagen; er selbst, der das Domkapitel auf dem Tage zu Maestricht vergeblich zur Annahme billiger Vergleichsvorschläge zu bestimmen sich bemüht habe, rücke jetzt mit einem starken Heere heran, um Ruprecht's Feinde zu demüthigen und zu züchtigen. An den Kölner Rath stellte er noch das besondere Ansinnen, den Erzbischof nicht weiter in dem freien Genusse all seiner städtischen Rechte, Gerichte, Besitzungen, Renten und Nutzungen zu stören, sich unbedingt der erzbischöflichen Oberhoheit zu unterwerfen, die Burgundische Erbvogtei anzuerkennen und die Anheftung des herzoglichen Wappens an den Thoren und öffentlichen Gebäuden ohne

[1]) Brief im Stadtarchiv, d. d. Montag post Alexii.

[2]) Copienbücher. N. 30, f. 137, b.

Widerrede zu dulden[1]). Mit Berufung auf ein kaiserliches Mandat, welches dem Herzog Karl und dem Erzbischof Ruprecht als Feinden der katholischen Kirche und des Deutschen Reiches allen Widerstand zu leisten befahl, wies der Magistrat die hochfahrenden Zumuthungen des Burgunders mit entschiedenem Ernste von der Hand. Der Herzog sandte nun einen Herold nach Köln, der ohne Rücksicht auf die Zustimmung oder den Widerspruch des Rathes das Burgundische Wappen am erzbischöflichen Hofe, am erzbischöflichen Saale und am Burghof anschlug[2]); zugleich heftete derselbe einen herzoglichen Schutzbrief an, wodurch die Stände zu ungesäumter Unterwerfung unter den Willen des Erzbischofs aufgefordert wurden. Den kaiserlichen Befehl, die in Köln angeschlagenen Burgundischen Wappen abnehmen zu lassen und sich jeder Einmischung in den Streit Ruprecht's mit den Ständen zu enthalten, wies Karl trotzig von der Hand. Der Rath trug Bedenken, durch einen amtlichen Beschluß die Beseitigung des herzoglichen Briefes und Wappens anzuordnen; er sah es aber gerne, daß diese Zeugnisse Burgundischer Anmaßung nächtlicher Weile von unbekannter Hand beschmutzt, heruntergerissen und unter die Füße getreten wurden[3]).

Der Rath der Stadt Köln erkannte recht wohl den Ernst der Lage und die Tragweite der streitigen Frage. Er war sich klar bewußt, daß es sich hierbei eben so gut um die Sicherheit des ganzen westlichen Deutschlands wie um die Selbständigkeit der Stadt Köln handle. Von der nationalen Wichtigkeit dieser Frage war er tief durchdrungen; in seinen zahlreichen Klagebriefen hob er stets hervor, daß die allgemein Deutsche Seite dieses Streites ihn ebenso nahe berühre wie die speziell Kölnische. Von der Entscheidung dieser Streitsache hingen politische Folgen ab, die, wie für die Unabhängigkeit der Stadt Köln und die Selbständigkeit des Erzstiftes, so für

[1]) Copie im Stadtarchiv, d. d. Falkenburg, 25. Jun 1474, in den Akten über den Burgund. Krieg.

[2]) Chronik, f. 322.

[3]) Chronik, f. 322, b.

das Interesse des Deutschen Reiches und das ganze Europäische Staaten-System von tiefgreifender Bedeutung waren. Man hatte Grund genug, vom Herzog Karl zu erwarten, daß er die Verwicklungen im Kurstaate Köln nur benutzen werde, um bleibend sich am Rheine niederzulassen und vom Kölnischen Gebiete aus dauernd seine Angriffe gegen Deutschland sowohl wie gegen Frankreich zu richten. Der erste Schritt zur Verwirklichung seiner ehrgeizigen Plane war ihm gelungen, als er am 30. Dezember 1471 für die Summe von 92,000 Gulden von Herzog Arnold das Herzogthum Geldern abgetreten erhalten hatte. Dem Ehrgeiz und der Ländergier eines Fürsten, dem kein Mittel zu verwerflich und zu gewaltthätig war, um ein stolzes Burgundisches Königreich aus Deutschen und Französischen Gebieten aufzubauen, mußte man die Absicht zuschreiben, den wichtigsten Deutschen Strom dem Deutschen Verkehr zu entreißen und die schönsten und reichsten Deutschen Provinzen vom Deutschen Staatskörper abzutrennen. Der Kaiser Friedrich III. wußte zwar den Kern dieser Frage in richtiger Weise zu würdigen; er konnte sich aber nicht zu den Mitteln entschließen, die zu einer für Deutschland heilsamen Entscheidung erforderlich waren. Er gab sich zwar den Anschein, als ob er mit seiner vollen Macht gegen den Hochmuth des Burgunders anzugehen gesonnen sei. Statt aber mit der Kraft des Schwertes, welches ihm die Reichsverfassung zur Wahrung der Deutschen Interessen in die Hand gegeben hatte, gegen Karl und dessen Genossen in das Feld zu rücken, wollte er lieber mit Mandaten und Decreten, auf die man geringes Gewicht legte, den Kampf versuchen. Bei dieser Schlaffheit des Reichsoberhauptes war es nicht zu verwundern, daß so wenige Deutsche Fürsten in frischer Begeisterung dem Aufrufe des Kaisers folgten und sich mit bewaffneter Hand dem Herzoge von Burgund entgegenstellten. Die Stadt Köln nahm in dieser Frage eine Stellung ein, wie solche den Ueberlieferungen einer großen Vergangenheit entsprach. Sie war entschlossen, mit denselben Opfern und demselben Kraftaufwand gegen den Herzog von Burgund in den Kampf zu treten, womit sie vor zweihundert Jahren die Gewaltplane der Erzbischöfe Konrad und Engelbert ver-

eitelt hatte. Alle Fäden der Diplomatie setzte sie in Bewegung, um die Deutschen Fürsten zur Erfüllung ihrer Pflicht zu bringen und die Deutschen Streitkräfte im Erzstifte gegen den Herzog Karl zu vereinen. Sie wurde nicht müde, den Deutschen Fürsten die Nothwendigkeit rascher und kräftiger Hülfe klar zu machen und die Gefahr des Vaterlandes in den grellsten Farben auszumalen[1]).

Vor Allen war es der Kaiser, den sie unablässig an die schweren Pflichten seines kaiserlichen Amtes erinnerte. Wenn sie ihm fast Tag für Tag die bedrohte Lage des Niederrheins klagend und drängend an's Herz legte[2]), hoffte sie endlich die Thatkraft zu wecken, durch die allein die Deutschen Interessen sicher gestellt werden konnten. „Wir schreiben Ew. Kaiserlichen Majestät, heißt es in einem solchen Schreiben vom 16. Juli, aus bedrücktem Herzen, wie wir in Folge der Dinge, die sich leider hier zu Lande begeben, in mannigfaltiger Sorge stehen, mit großer Gewalt und Macht in kurzen Tagen überfallen zu werden . . . Geschieht der Macht und Gewalt, die jetzt vorhanden ist, kein Widerstand, so werden diese Lande zum Abbruch und Nachtheil des heiligen Römischen Reiches in völliges Verderbniß gebracht. Da Ew. Kaiserliche Majestät von Gottes wegen zum Vogt der heil. Römischen Kirche und Schirmer und Verweser der heil. Christenheit gesetzt, und die Christenheit wie das heil. Römische Reich mit seinen Untersassen zu beschirmen und vor Gewalt zu beschützen verpflichtet sind, und wir fest vertrauen, daß Ew. Kaiserliche Majestät solches zu thun mit ganzem Ernst und Fleiß, wohl geneigt sind, so rufen wir Ew. Majestät, als der heil. Kirche und des heil. Reiches obersten Beschirmer und Herrn an, bitten demüthig und flehentlich, Ew. Kaiserliche Majestät wollen diese große Noth zu Herzen nehmen und bedenken und Gott zu Ehren, dem heil. Reiche zum Trost, Frommen und Nutzen ohne Verzug, wie die große anstehende Noth solches erheischt, sich herab in das Reich begeben und mit Rath und Beistand der Kurfürsten, Fürsten und Unterthanen des Reiches

[1]) Copienbücher, N. 30, f. 152, 153, 154, 166 u. a. v. a. O.
[2]) Copienbücher, N. 30, f. 151, 167, 168, 175, 189, 191, 200 u. a. v. a. O.

sich es angelegen sein lassen, daß dieser kaiserlichen freien Reichsstadt und diesen Landen gedeihlicher Beistand geleistet, diese schweren Zeiten beendet, und die Untersassen des heil. Reiches vor solcher Gewalt beschirmt und in Frieden und Gemach geschützt werden" [1]). In ähnlicher Weise wie an den Kaiser, schrieb die Stadt auch zu wiederholten Malen an die Fürsten von Trier, Mainz, Sachsen und Brandenburg; sie erinnerte diese Herren an ihre Reichspflicht und bat sie um ihre energische Intercession beim Kaiser. „Wenn Neuß falle, hieß es in all diesen Schreiben, sei der ganze Niederrhein verloren; welcher Schaden dem heil. Reiche und der Deutschen Nation aus solchem traurigen Ereigniß erwachse, liege sehr nahe". Der städtische Rath Wolter von Bilsen wurde am 30. September beauftragt, bei dem Kaiser und den übrigen Reichsfürsten Klage zu führen über „die gottvergessenen, unchristlichen und unnatürlichen Dinge, welche die Burgundischen hier zu Lande täglich durch Zerstörung von Kirchen und Gotteshäusern, durch Entehrung und Ausschüttung des heil. Sakramentes, durch Einbrechen in Kirchen und geweihte Stätten, worin sie die Ornamente, Kelche und andere Kleinodien stehlen, durch Nichtachtung der Wohnungen der Kindbetterinnen, die sie morden und todtschlagen, durch Schändung von Frauen, Jungfrauen und Töchtern, die sie in Gegenwart der Männer und Väter entehren, durch viele andere himmelschreiende Schandthaten wider Gott und die Natur verüben" [2]).

In dem Verhalten des Herzogs von Jülich und dessen Sohnes konnte die Stadt Köln wenig Neigung für das Deutsche Interesse erkennen. Diese Fürsten schienen aus Furcht oder aus eigensüchtiger Berechnung Bedenken zu tragen, dem Herzog Karl gegenüber eine Stellung einzunehmen, wie solche Deutschen Fürsten geziemte. Wie wenig Erfolg auch der Kölner Rath von einer diplomatischen Unterhandlung mit dem Jülicher Hof erwartete, so wollte er doch keinen Schritt versäumen, welcher der Deutschen Sache und der Sicherheit

[1]) Copienbücher, N. 30, f. 138.

[2]) Copienbücher, N. 30, f. 184, d. d. Donnerstag nach St. Mauritius.

der Stadt Köln irgend welchen Vorschub leisten konnte. Auf den Antrag des Rathes sandte der Herzog am 6. Mai den Hofmeister Berthold von Plettenberg, den Marschal Bertram von Nesselrode, die Ritter Johann von Frankenberg, Gottschalk und Damian von Harff und den Landschreiber Christian zum Pütz nach Köln, um sich mit einer Deputation des Rathes über die in der drohenden Gefahr zu ergreifenden gemeinschaftlichen Maßregeln zu besprechen. Die Unterredungen, welche zuerst im Kloster der Augustiner, später in der Wohnung des Rentmeisters Heinrich Sudermann gehalten wurden, hatten kein weiteres Ergebniß, als daß die Jülich'schen Abgeordneten sich erboten, den Herzog von Jülich und dessen Sohn den Jungherzog um eine bestimmte Erklärung zu ersuchen, wessen sich die Stadt Köln von ihnen im Fall eines feindlichen Angriffs zu versehen habe[1]). Der Herzog Gerhard erklärte, er könne nicht vergessen, daß die Stadt Köln seinen Vorfahren sowohl wie ihm selbst zum Schutz des Jülicher Landes viel Hülfe geboten, mannhaften Beistand geleistet und große Gunst bewiesen habe; darum wolle er der Stadt Köln in keiner Noth und Drangsal seine thätige Unterstützung versagen. „Bedenke, Wilhelm, sagte er dabei zu seinem Sohne, daß du diesen meinen Willen niemals vergessen darfst". Der Sohn gab das Versprechen, sich getreulich nach der Gesinnung und dem Wunsche des Vaters richten zu wollen. „Sollte der Herzog von Burgund, erklärte er, einen Angriff gegen die Stadt Köln wagen wollen, so werde er ungesäumt mit einer starken Schaar reisiger Knechte herzueilen und sich mit bewaffneter Hand der drohenden Gewaltthat entgegenstellen". Die Kölner Abgesandten erhielten vom Vater und Sohn die feierliche Zusicherung, daß in dem Bündnisse mit dem Herzog von Jülich das Interesse der Stadt Köln gegen jeden feindlichen Angriff des Burgunders sicher gestellt sei. Der Landschreiber Christian wurde bevollmächtigt, den Abgesandten den hierauf bezüglichen Artikel des Vertrages in Düsseldorf vorzulesen[2]). In Köln machte die Nachricht

---

1) Mscr. A. IV, 203. — Rathsprotokolle, 3, f. 27, b.
2) Mscr. A. IV, 203. — Rathsprotokolle, 3, f. 27, b.

von diesem Umschlag in den politischen Ansichten und Sympathieen des Herzogs von Jülich einen überraschenden, aber befriedigenden Eindruck. Der Rath befahl, die Aeußerungen der beiden Jülicher wortgetreu in das Protokollbuch einzutragen. So stand die Jülicher Hülfe zwar in dem Kölner Rathsbuch, aber unter die Waffen kam sie nicht.

Je näher die Gefahr heranrückte, desto höher stieg in der Stadt Köln die Besorgniß und desto ernster begann man, alle Mittel, die Schutz und Sicherheit bieten konnten, in's Auge zu fassen. Bevor der Rath aber die Kriegsrüstung und die Vorbereitungen zur Stadtvertheidigung in umfassendem Maße anordnete, wollte er erst durch einen feierlichen Bittgang den Beistand des Himmels erflehen und die Stadt und Bürgerschaft unter den besondern Schutz Gottes stellen. Mit Zustimmung der Geistlichen wurde diese Prozession auf den 16. Juni angesetzt. „In vielen Landen, heißt es in der hierauf bezüglichen Morgensprache [1]), ist leider eine merkliche Zeit von Jahren her großer Jammer von Kriegsnöthen entstanden, und seit einiger Zeit schwere Wettersnoth gewesen, weßhalb zu besorgen steht, daß, wenn Gott keine Besserung eintreten läßt, all diese Lande zu noch mehr Jammer und Elend kommen werden. Auf daß nun Jeder den barmherzigen Gott um günstiges Wetter, baldigen Frieden und Abwendung des großen Jammers anrufen möge, haben unsere Herren vom Rath darüber Gespräch und Rath gehalten, ihre Freunde zu den Prälaten und der gemeinen Clerisei geschickt und sind mit ihnen überein gekommen, daß unsere Herren vom Rathe am nächsten Donnerstag des Morgens um 5 Uhr sich theilweise in St. Severin und theilweise in St. Cunibert versammeln wollen, allwo sich auch einige Mitglieder der benachbarten Stifter einfinden werden, um den löblichen, würdigen St. Severin und St. Cunibert von Stund an aufzuheben und St. Severin die rechte Straße hinauf an St. Katharinen vorbei unter Gülden-Wagen und St. Cunibert über die Johannsstraße und die Trankgasse hinauf durch die Pfaffenpforte an der hohen Schmiede vorbei uud weiter beide Heilige durch die Hacht-

[1]) Morgensprachen, Mscr. A. IV. 58, f. 6.

pforte in den Dom zu tragen bis vor die heiligen drei Könige, dann in das Chor, den heiligen Severin zur rechten Hand und den heiligen Cunibert zur linken Seite des Chores zu setzen. Dann soll man eine singende Votivmesse halten, und wenn die Messe aus ist, soll man das hochheilige Sakrament und die beiden lieben Heiligen in aller Andacht und Ehrerbietigkeit wieder an den heiligen drei Königen vorbei aus dem Dom durch die Hachtpforte unter Helmschläger und Taschenmacher hin, über den Altenmarkt, durch die Kestern, über den Heumarkt und Malzbüchel bis an die Kirche St. Marien tragen, und dort soll man das heilige Sakrament auf den Hochaltar und die heiligen Severin und Cunibert mit ihren Kasten niedersetzen, bis man darin Gebete und einen Lobgesang von unserer lieben Frauen gesungen, gelesen und gethan hat, und wann solches geschehen ist, soll man das hl. Sakrament mit den vorgenannten lieben Herren von St. Marien an der Kirche St. Noitburgis und St. Stephanskapelle vorbei bis auf den Kreuzweg an der Ecke der Hochpforte tragen, und dann das heilige Sakrament zugleich mit dem lieben St. Severin von dort bis an die hohe Schmiede und von der hohen Schmiede das heilig Sakrament wiederum mit Lobgesang in den Dom, und den heiligen Cunibert wiederum in seine Kirche bringen. Auch sollen die andern Klöster und Kirchspiels-Kirchen ersucht werden, sich mit ihren Heiligthümern beim Vorbeigehen der Prozession aufzustellen. Zugleich bitten und ermahnen unsere Herren vom Rathe mit ganzem Ernste jedermänniglich, sich demüthig an der Prozession zu betheiligen, mit brennenden Kerzen das heilige Sakrament und die heiligen Severin und Cunibert zu begleiten und den allmächtigen barmherzigen Gott aus vollem Herzensgrund zu bitten, daß er in seiner tiefen Barmherzigkeit diese schweren Zeitläufte und harten Kriegsdrangsale abwenden und einen allgemeinen Frieden, sowie günstiges Wetter verleihen wolle, zum Heil, Trost und Segen von uns Allen".

Gleich nach dieser Feier begann der Rath mit Ernst, Eifer und Umsicht alle Maßregeln zu treffen, durch die er die Stadt gegen die drohenden Gefahren sichern zu können hoffte. Am 29. Juni ersuchte er den Herzog von Jülich und den Erzbischof von Trier, Bevollmäch-

tigte nach Köln zu senden, mit denen er sich über gemeinschaftliche Schritte verständigen könne. „Bei uns geht ein gemeines Gerücht, schrieb er, und es ist uns von etlichen Freunden geschrieben worden, daß in einigen Gegenden viel bewaffnetes Volk versammelt und ausgerüstet wird, um in kurzer Zeit an den Rhein zu kommen und diese Lande zu überfallen. Da nun diese Dinge Euer Gnaden wie uns mitberühren möchten, im Falle es dazu kommt, was Gott verhüten wolle, und Euer Gnaden sich durch Ihre Räthe erboten haben, durch Rath und That diesen Landen beiständig zu sein, und wir auch nach unserm Vermögen zum Besten dieser Lande mitwirken wollen, so bitten wir, Euer Gnaden wollen erster Tage zwei oder drei Eurer heimlichen Freunde zu uns in unsere Stadt schicken, um mit uns zu berathen, auf welche Weise diesen Landen am Besten geholfen werden könne“ [1]).

Am 15. Juli, „als die große Hale [2]) geboten war“, wählten und bevollmächtigten in Rathsstatt der sitzende Rath, die Freinde, die Schickung aller Räthe und die Schickung der Vierundvierziger eine Commission von zwölf Herren aus allen Räthen und den Vierundvierzigern, für Alles zu sorgen, was ihnen in den bedrohlichen Zeitläuften zum Besten und Schutz der Stadt nöthig und zweckdienlich scheinen werde. Am 29. November wurde diese Commission durch noch sechs Mitglieder verstärkt [3]).

Mit Begeisterung wurde das kaiserliche Mandat aufgenommen, welches den Rath aufforderte, dem Landgrafen Heinrich zur Vertheidigung der landständischen Sache hülfreiche Hand zu leisten.

Dieser Landgraf Heinrich, der durch rasche und erfolgreiche Schläge gegen Ruprecht's Anhänger in Westfalen sich als einen tüchtigen Heerführer bewährt hatte, war, wie bereits angegeben, schon im Januar zum Schirmer des Kölner Erzstiftes ernannt worden. Obwohl

---

[1]) Copienbücher, N. 30, f. 129, b. 130.

[2]) Hale heißt Verhehlung, Stillschweigen; unter Hale ist hier eine Rathssitzung zu verstehen, deren Verhandlungen ganz besonders geheim gehalten werden sollten.

[3]) Rathsprotokolle, 3, f. 29.

er vielfach durch die That bewiesen hatte, daß er entschlossen war, mit mannhaftem Muth für die Interessen seines Bruders einzutreten, so hatte er doch immer noch Bedenken getragen, die ihm vom Kaiser übertragene Stellung anzunehmen und so gegen den von Ruprecht ernannten Schirmer des Erzstiftes, den Herzog von Burgund, in offenen Kampf um die „Momberschaft" über den Kölner Kurstaat einzutreten. Bei einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Kaiser zu Aschaffenburg wurde er von letzterm aufgefordert, das Amt eines Schirmers und Handhabers im Erzstift Köln zu übernehmen. Heinrich, der sich eine Bedenkzeit ausbat, versprach dem Kaiser in Kurzem seinen Entschluß mitzutheilen. Als die Mittheilung ausblieb und die Klagen über die Gewaltthaten des Erzbischofs Ruprecht und über die Brandstiftungen, Räubereien und Mordthaten, wodurch der in Regensburg auf vier Jahre festgesetzte und zu Augsburg um sechs Jahre verlängerte Landfriede verletzt wurde, sich häuften, befahl ihm der Kaiser am 29. Juni kraft seiner kaiserlichen Machtvollkommenheit, daß er das Domkapitel, die Grafen, Herren, Ritter und Städte nebst ihren Bundesgenossen von des heiligen Reiches wegen gegen alles Unrecht und jede Mißhandlung mit aller Kraft schützen, schirmen, verantworten und vertheidigen solle. Um ihm die Erfüllung dieses Auftrages zu erleichtern, forderte er eine Anzahl von Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Rittern und Städten auf, ihm treue Hülfe, starken Zuschub und kräftigen Beistand zu leisten [1]).

Unter demselben Datum schrieb er an die Stadt Köln: „Domdechant, Kapitel und Landschaft haben in Gehorsam gegen uns und das h. Reich gutwillig die von uns und dem päpstlichen Legaten zusammengestellten Friedensartikel angenommen, aber der Erzbischof Ruprecht hat dieselben in Ungehorsam von der Hand gewiesen und gegen den in Regensburg beschlossenen vierjährigen Landfrieden den Krieg wieder aufgenommen, wodurch Gefahr entsteht, daß das Stift Köln unserer Oberhoheit entzogen wird. Darauf haben wir dem Landgrafen Heinrich von Hessen befohlen, den Dombechanten, das Kapitel und die

---

[1]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Augsburg, 29. Juni, 1474.

Landschaft vor Gewaltthaten zu schützen und zu schirmen, und wir gebieten euch, im Falle ihr von dem genannten Landgrafen um Hülfe, Zuschub und Beistand gegen den angeführten ungehorsamen Erzbischof angegangen werdet, daß ihr euch willfährig zeiget und ihm die verlangte Unterstützung leistet" [1]).

Heinrich selbst zeigte am 26. Juli der Stadt Köln seine Bestellung als kaiserlicher Beschirmer und Hauptmann des Kölner Erzstiftes an und ersuchte sie, den vom Kaiser erlassenen Gebotsbriefen gemäß ihm kräftigen Beistand zu leisten. „Wenn wir von euch unverzüglich und unweigerlich Vertröstung, Hülfe und Beistand zu erwarten haben, so sind wir wohl geneigt, uns dem Kaiser zu Gehorsam und dem Kölner Stift zu Ehren und Nutzen des genannten Auftrags anzunehmen und denselben nach all unserm Vermögen auszuführen" [2]).

Acht Tage früher war der Rath vom Erzbischof Ruprecht gewarnt worden, dem Landgrafen Heinrich irgend welchen Vorschub zu leisten. „Uns wird, heißt es in diesem Schreiben, glaubhaft hinterbracht, daß der Landgraf Heinrich von Hessen, der uns und die Unsrigen gegen Gott, Ehre und Recht vor Linz und anderswo mit Krieg überzogen, ermordet, unsere Stadt zerschossen, beraubt und schwer beschädigt hat, zu euch in unsere Stadt Köln mit einem starken Heereszuge in feindlicher Absicht gegen uns gekommen ist oder noch kommen werde. Wir verlangen von euch, daß ihr euch in dieser Sache also haltet und beweiset, wie es euch geziemt, so daß wir dadurch nicht zu Schaden kommen und nicht genöthiget werden, euch deßhalb zu beschweren" [3]).

Die Stadt bot Alles auf, um für jede Gefahr gerüstet und jeden Schlag abzuwehren im Stande zu sein. Je näher Herzog Karl mit seinen wilden Schaaren heranrückte, desto energischer wurde in der Stadt die Gegenrüstung, desto angestrengter der Kraftaufwand, desto massenhafter die Verproviantirung. Die militärische Bewegung wurde

---

[1]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv.

[2]) Herrenbriefe im Stadtarchiv, d. d. Colne, Dienstag nach St. Jakob, 1474.

[3]) Bischofsbriefe im Stadtarchiv, d. d. Lechenich, Montag nach Alexius, 1474.

immer lebhafter; das friedliche Ansehen der ruhigen Handelsstadt schwand völlig unter dem bewegten Treiben der Soldknechte und bewaffneten Zunftgenossen. Zu Hauptleuten der Fußknechte wurden ernannt Heinrich Saß, Johann Rodenkirchen, Johann von Elsich und Johann Rommel[1]). Kriegsmunition wurde in zureichendem Maße angeschafft, namentlich für Pulver, Salpeter, Blei, Kanonen, Feldschlangen, Hackenbüchsen, Armbrüste, Büchsensteine gesorgt[2]). Zu den in Aussicht genommenen Festungsbauten ließ der Rath die nöthige Anzahl von Schaufeln, Hacken, Schuttkarren, Körben, Waldachsen und andern Werkzeugen anfertigen. An Korn und Hafer, Heu und Stroh, Leder und Holz, Kalk und Steinkohlen wurden reiche Vorräthe in die Magazine geschafft[3]). Johann von Geyen und Johann Spor erhielten den Auftrag, für 300 bis 400 Gulden Butter, Käse, Speck und Oel zum Nutzen der Stadt und Gemeinde aufzukaufen. Der Rath ließ einen Streitwagen anfertigen, „darauf wohl bei 42 Büchsen gestellt werden konnten"; 600 neue Hakenbüchsen und 30 Schlangen wurden in Auftrag gegeben[4]). Die Kettenhäuschen wurden ausgebessert und mit stärkeren Schlössern versehen. Der Umlauf erhielt den Befehl, die öffentlichen Gebäude, Mauern, Thürme und Bollwerke zu besichtigen und über die nöthigen Ausbesserungen

---

[1]) Rathsprotokolle, 3, f. 30, b.

[2]) Auf „der Stadt Schlössern, Thürmen und Rondellen" standen nach einem offiziellen Verzeichnisse des Jahres 1446 zu Schutz und Wehr im Ganzen 150 Steinbüchsen, 110 Kugelbüchsen, 100 Armbrüste und 77 Stühle Pfeile. Diese Schießwerkzeuge nebst anderen Kriegsgeräthschaften befanden sich vertheilt: auf dem Hauskrahnen, an der Rheingasse, auf der Nädelskaule, auf der Ark am Bayen, auf dem Werth am Bayen, auf dem Bayen, auf dem Severinsthor, auf dem Pantaleonsthor, auf der Bachpforte, auf dem Weiherthor, auf der Schafenpforte, auf dem Bollwerk vor dem Hahnenthor, auf dem Ehrenthor, auf dem Friesenthor, auf dem Gereonsthor, auf Reuschenberg, in der Windmühle, auf dem Eigelstein, auf dem Judenwichhaus, auf Cunibertsthurm, auf Erbach, auf dem Trankgassenthor, auf Frankenthurm, auf dem Neugassenthor, auf dem Fleischhause, auf der Fischmengergaffel und auf den zwischen den einzelnen Thoren liegenden 37 Rondellen. (Mscr. A. V, 85.)

[3]) Mscr. A. IV, 203.

[4]) Herrenbriefe im Stadtarchiv.

Bericht zu erstatten. Der Rath forderte alle Bürger auf, Gott und den lieben Heiligen zu Ehren, dem gemeinen Gute sowohl, wie jedem einzelnen Eingesessenen zu Nutzen und Wohlfahrt ihre gewöhnliche Arbeit vierzehn Tage lang anstehen zu lassen und sich als getreue Bürger und Eingesessene mit ihrem Gesinde entweder selbst oder durch bezahlte arbeitskräftige Leute an den städtischen Festungsarbeiten zu betheiligen [1]). Massenhaft strömten die Bürger aus allen Ständen herzu, um an diese öffentlichen Arbeiten mit Hand anzulegen. Drei erfahrene Männer, die „bereits bei einer Belagerung gewesen und sich auf die Errichtung von Bollwerken verstanden", wurden in Dienst genommen. Fünf neue Bollwerke, drei am Rhein und zwei auf der Landseite, wurden angelegt [2]). Die Wälle wurden erhöht, die Gräben vertieft, neue Wallgräben ausgeworfen, die kleinen Erhöhungen in dem um die Stadt gelegenen Terrain geebnet und die kleinen Thore am Rheine zugemauert. Der Rath ließ die Fahrt für jedes verdächtige Schiff sperren und in den Strom selbst oberhalb des Bayenthurmes starke Pfähle einrammen [3]). Mit Zustimmung des Marschals Bertram von Nesselrode, in dessen Pfandbesitz sich das Amt Deutz befand, wurden zu Deutz neue und kräftige Festungswerke angelegt und mit einer starken Schaar von Soldtruppen versehen. Die Frauen von St. Ursula und die Herren von St. Johann und Cordula gaben die Erlaubniß, das erforderliche Bauholz im Hähnchen und im Walde von Offendorf zu fällen. Alle Pflanzungen und Gebäude, die dem angreifenden Feinde hätten Schutz und Rückhalt bieten können, mußten vernichtet werden. So wurden die Weiden auf dem Osterwerth, bei Rodenkirchen und Riel, die Wäldchen bei Riel, Merkenich und Kriel abgehauen, das Siechenhaus zu Melaten, die Häuser zu Riel und am Judenbüchel, die Kirche zu Sülz, ein Hof der Abtei St. Pantaleon zu Sülz, das weiße Haus, ein dem Mauritiuskloster gehörender Hof zu Höngen, ein zu Mars-

[1]) Morgensprachen, A. IV, 58, f. 9.
[2]) Mscr. A. IV, 136.
[3]) Mscr. A. IV, 203.

dorf gelegener Hof des Stiftes St. Gereon, ein Hof zu Bochem dem Stift St. Georg gehörig und der Altenberger Hof mit Scheune zu Riel niedergelegt. Die Frauenklöster Weiher[1]) und Mechtern wurden mit ihren Kirchen abgerissen und dem Erdboden gleich gemacht. Zuerst fiel das Kloster Weiher. Am 1. August wurde den dortigen Nonnen angezeigt, daß sie sich bereiten sollten, das Kloster zu verlassen[2]). Etwa 500 Maurer, Zimmerleute, Dachdecker und andere Arbeiter vollendeten in Kurzem durch Feuer, Hammer und Brecheisen das Werk der Zerstörung. „Das Sakramentshäuschen war ein gar schönes Ciborium, ausgehauen aus einem sonderlichen Gestein, und der Führer der Arbeiter versprach einem Steinmetzen einen Gulden, wenn er diesen Tabernakel ausheben und erhalten wolle. Das war geschehen und das fragliche Steinmetzwerk stand in der Kirche; eben sollte es weggeführt werden, da kam ein roher Mensch, der sich dem widersetzte; er ergriff einen Hammer und schlug es ganz in Stücke. In der Kirche befanden sich noch zwei in Stein gehauene Grabmäler voll Heiligthum; man erbrach diese Gräber und überwies das Heiligthum den Jungfern"[3]).

Die Zunftmeister erhielten strengen Befehl, dafür zu sorgen, daß jeder Gaffelbruder seinen Harnisch und seine volle Kriegsrüstung in guter Ordnung habe. Die Tirm- oder Bezirksmeister wurden für die gewissenhafte Befolgung dieses Befehles verantwortlich gemacht[4]). Jeder Bürger mußte sich bereit halten, auf den Ruf seines Hauptmannes sofort mit Wehr und Harnisch den ihm angewiesenen Posten auf einem der Thore oder Thürme der Stadt zu beziehen. Die Burggrafen auf den geschlossenen Thoren mußten Tag und Nacht, sowohl an Wochen-, wie an Sonn-

---

[1]) Kloster Weiher lag zwischen Hahnen- und Schaafenthor an der öden Stelle, die noch zum Kirchelchen genannt wird, ganz in der Nähe des hier liegenden Forts. Mechtern (ad martyres) lag zwischen Melaten und dem Subbelrather Hof, im jetzigen Ehrenfeld.

[2]) Mscr. A. IV, 136.

[3]) Mscr. A. II, 111.

[4]) Mscr. A. IV, 203.

und Feiertagen, auf ihrem Posten bleiben. Die Wachen auf den Thürmen wurden verdoppelt, die Nacht-Patrouillen verstärkt. Die sonst so schlaffe Fremdenpolizei erhielt jetzt volle Beschäftigung: an den Thoren mußte jeder ankommende Fremde genauen Ausweis über seine Person und den Zweck seiner Reise geben; am Hauskrahnen mußte die Zahl der über den Rhein fahrenden Fremden genau verzeichnet und allabendlich auf das Rathhaus eingeliefert werden. Die Gastwirthe wurden angewiesen, jeden Tag ein Verzeichniß der bei ihnen einkehrenden und verweilenden Fremden einzuschicken. Alle verdächtigen Personen mußten die Stadt verlassen. Die Zweifelhaften wurden über ihre Gesinnung befragt, und von dieser Antwort hing die Erlaubniß zum Bleiben oder der Befehl zum Auszug ab. Jeder, der über zwanzig Jahre alt war und den Bürgereid noch nicht geschworen hatte, mußte sich zur Ablegung dieses Eides einstellen, oder er wurde der Stadt verwiesen. Die Pfarrgeistlichkeit, die Ordensleute, der erzbischöfliche Offizial, der Siegler, die Advokaten, Notare, Protonotare und Universitäts-Mitglieder mußten eine bestimmte Erklärung über ihre Parteistellung in der schwebenden Streitfrage ausstellen. Diejenigen, welche diese Erklärung verweigerten, oder sich als Anhänger des Erzbischofs bekannten, wurden sofort aus der Stadt ausgewiesen. Die Raths- und Schickungsherren verpflichteten sich, über alle Berathungen und Maßnahmen das strengste Stillschweigen zu beobachten[1]). Alle Mittel wurden aufgeboten, um den Verräther, der eine Zeit lang jeden Tag dem Erzbischofe Alles nach Brühl berichtete, was im Rath über ihn gesprochen und gegen ihn beschlossen worden, zu erkundschaften und zu gebührender Strafe zu ziehen. Bei allen Maßnahmen zur Erhöhung der städtischen Wehrkraft stand dem Rathe der Ritter Johann von Gymnich mit Rath und That zur Seite[2]).

Große Hoffnungen baute die Stadt auf die Unterstützung, zu der die einzelnen Edelbürger verpflichtet waren. Gemäß ihrem Edel-

---

1) Mscr. A. IV, 203.

2) Mscr. A. IV, 203.

bürgerbriefe hatten Jülich 1000 Mann, Arenberg, Neuenar, Reifferscheid, Manderscheid je 20 Mann, Frankenberg, Nesselrode, Plettenberg, Hatzfeld je 200 Mann zu Fuß und 100 zu Roß, Sayn und Wittgenstein 40 Mann, Pfeil 50 Mann, Myrlair und Mylendonk 50 Mann zu Fuß und 60 Mann zu Roß zu stellen[1]). Mit Johann von Gymnich war am 6. April ein neues Mannbündniß geschlossen worden, wonach derselbe die Verpflichtung übernommen hatte, der Stadt einen Zug von 100 Mann zu Pferde und 200 zu Fuß zu Hülfe zu führen[2]). Gleichzeitig hatte auch der Graf Philipp von Virneburg, einer der erbittertsten Gegner des Erzbischofs, sein Mannbündniß mit der Stadt Köln erneuert. Gegen ein jährliches Manngeld von 40 und eine einmalige Zahlung von 300 Gulden hatte er der Stadt versprochen, derselben auf ihre Aufforderung mit 150 Reitern und 200 Füßern gegen den gewöhnlichen Monatssold zu Schutz und Hülfe zu kommen[3]). Der Ritter Johann von Raesfeld hatte sich verbindlich gemacht, 200 wehrhafte Fußknechte mit Harnisch, Armbrüsten und Handbüchsen bewaffnet in städtischen Dienst gegen einen Monatssold von vier Gulden für jeden Fußknecht und von acht Gulden für jeden Quartiermeister zu stellen[4]). Der Junker Clas von Broichhausen verpflichtete sich, mit 100 Bewaffneten der Stadt zu Hülfe zu ziehen.

An sämmtliche Edelbürger wandte sich der Rath mit der Aufforderung, ihrer vertragsmäßigen Verpflichtung nachzukommen[5]). Die meisten gaben diesem Aufrufe bereitwillig Folge; Jülich jedoch, Neuenar, Reifferscheid und Manderscheid weigerten sich, dem Ansuchen des Rathes zu willfahren. Die Weigerung des Herzogs von Jülich wurde dadurch beantwortet, daß der Rath befahl, jeder, der Lebensmittel aus Köln ausführen wolle, müsse einen Eid leisten, dieselben nicht an Untersassen des Herzogs von Jülich und Berg liefern

1) Urkunde im Stadtarchiv.
2) Urkunde im Stadtarchiv.
3) Urkunde im Stadtarchiv.
4) Copienbücher, N. 30, f. 150, b.
5) Copienbücher, N. 30, f. 141, b. 142, 150, b. 165, b. u. a. O

zu wollen [1]). An den Grafen von Virneburg schrieb der Rath am 17. Juli: „Gemäß mannigfaltiger Warnungen, die uns glaublich zugekommen sind, stehen wir in Sorge, daß die Stadt Köln mit Gewalt und Heereskraft in den nächsten Tagen werde überzogen, überfallen und belagert werden, was Gott verhüten wolle. Da nun Euer Liebden sich mit uns verbündet haben, so bitten wir freundlich und stellen an Euch das Ansuchen, daß Euer Liebden zur Stunde ohne Zögern mit den Euern, so Ihr jetzunder bei Euch habt, in unsere Stadt zu Pferde kommt und dann befehlet und Sorge trefft, daß Euch innerhalb der nächsten zehn oder zwölf Tage soviel gute bewaffnete Mannen und Knechte nachfolgen, daß Ihr vor und nach in der genannten Zeit 200 Reiter und 200 Füßer wohl bewaffnet und gerüstet mit ihren Harnischen, Lanzen, Handbüchsen und Armbrüsten zu unserer Hülfe, zum Schutz und Schirm unserer Stadt und deren Einwohner stellet" [2]).

Auch der Graf Eberhard von der Mark, Herr von Aremberg und Neuerburg, Erbvogt zu Haspengau und Burggraf zu Brüssel, wurde ersucht, seine Schutzpflicht der Stadt Köln gegenüber zu erfüllen. Dieser erklärte aber unter dem 28. August, daß er als Hauptmann des Herzogs von Burgund verpflichtet sei, seinem Kriegsherrn Heerfolge zu leisten und gegen dessen Feinde zu Felde zu ziehen; darum müsse er der Stadt Köln seinen Eid und seine Mannschaft aufkündigen und derselben Fehde und Feindschaft ansagen [3]).

Der Rath glaubte, daß die aus den waffenfähigen Zunftgenossen und aus den Hülfsschaaren der Edelbürger bestehenden Vertheidigungsmannschaften nicht kräftig genug sein würden, einen vom Burgundischen Heere drohenden Angriff auf die Stadt siegreich abzuschlagen. Darum entschloß er sich, noch einige Tausend Soldtruppen für den städtischen Dienst anzuwerben. Der Statthalter von Mainz wurde ersucht, 400, der Junker Johann Graf von Nassau zu Vianden eben-

---

[1]) Mscr. A. IV, 136.

[2]) Copienbücher, N. 30, f. 139, b.

[3]) Herrenbriefe im Stadtarchiv.

falls 400, die Verbindung der Städte im Rheingau 600 Fußknechte nach Köln zu senden[1]). Die Bürger Lorenz und Schuyß erhielten den Auftrag, in Oberwesel 300 Söldner anzuwerben; andere Werber gingen nach Frankfurt, Nürnberg, Straßburg, Basel, Ulm, Augsburg, Aschaffenburg und Bern. Die Oberländischen Städte vom Verbund zu Straßburg und Basel erboten sich, mit Leib und Gut der Stadt Köln „zu Trost zu kommen und Leute zu schicken nach der Stadt Begehren"[2]). Der Schultheis von Walluff versprach, sich mit 600 Fußknechten unter das städtische Banner stellen zu wollen[3]). Die Stadt Frankfurt versprach zwei Büchsenmeister und einen Hauptmann mit 200 Knechten und der Schultheis von Rüdesheim 400 Söldner zu schicken.

Zur Bestreitung der gewaltigen Kriegsrüstungen reichten die gewöhnlichen Mittel der Stadt bei weitem nicht aus. Der Rath suchte sich erst durch Anleihen zu helfen. Zu diesem Zwecke schickte er Abgesandte in die reichen Handelsstädte des Südens, und in Köln selbst bat er alle vermögenderen Einwohner, geistlich und weltlich, ihre Kapitalien gegen Leibzuchtbriefe auf die Rentkammer einzuliefern. Die Klöster, Convente und Bruderschaften wurden gezwungen, den baaren Bestand ihrer Kassen herzuschießen. Wie groß auch die auf solche Weise aufgebrachte Summe war, so blieb sie doch immer um ein Bedeutendes hinter dem eigentlichen Bedürfnisse zurück. Darum mußte der Rath zu ganz außerordentlichen Maßregeln übergehen. Die Gefahr, in der die Stadt schwebte, zu beseitigen, gab ihm die Berechtigung, jedes, auch das schwerste Opfer von den einzelnen Bürgern zu verlangen. Er beschloß, von allem bürgerlichen Eigenthum fünf Prozent, den zwanzigsten Pfennig, zur Bestreitung der außergewöhnlichen Bedürfnisse einzuziehen. Sämmtlichen Eingesessenen wurde befohlen, „all ihr Hab und Gut, beweglich und unbeweglich, ihre Renten und Gülten, welcherlei und wo sie solche haben möchten,

---

[1]) Copienbücher, N. 30, f. 165, 141, 155, b.
[2]) Copienbücher, N. 30, f. 140, 141, 143, b. 155, b. 158, 159.
[3]) Mscr. A. IV, 203.

bei ihrem besten Wissen und Gewissen zu schätzen und bei ihrem Bürgereide den zwanzigsten Theil dieser Taxsumme zum Gebrauch der städtischen Verwaltung auf die Mittwochs-Rentkammer als verzinsliches Darlehen einzuliefern. Die Tirmmeister wurden verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Einschätzung zu überzeugen und Jeden, der die Selbsteinschätzung versäumte, nach eigenem Ermessen zu veranschlagen. Weigerte sich Jemand, die geforderte Summe zu zahlen, so erhielt er die Weisung, mit Weib und Kind die Stadt zu verlassen, und sein Vermögen wurde eingezogen [1]). Bei der langen Dauer des Kriegszustandes trat später die Nothwendigkeit ein, nochmals ein Zwangsanleihen auszuschreiben, aber statt des zwanzigsten Pfennigs den zehnten zu fordern. Außer diesen baaren Einzahlungen mußte die Bürgerschaft sich auch eine Erhöhung aller indirecten Abgaben gefallen lassen, so der Weinaccise, des Zapfzinses, der Keutenaccise, des Bierpfennigs, des Molters, der Abgaben für den Gewandschnitt. Die Accise von trockenen Waaren wurde vom hundertsten auf den fünfzigsten Pfennig erhöht [2]). Doch auch der Rath wollte mit seinen Opfern nicht zurückbleiben: für drei Jahre beschloß er auf einen großen Theil der Einkünfte und Emolumente, die seinen Mitgliedern für ihre Dienstleistungen in der städtischen Verwaltung zuzufließen pflegten, zu verzichten. „Die Rathsherren sollen während der folgenden drei Jahre, sagte die Registratur, weder vom Rathsgange noch sonst von ihren Aemtern Präsentien, Rathswein oder Genuß haben. Desgleichen soll derjenige, dem bei seinem Austritt aus dem Rathe das Amt eines Rathsrichters, Gewaltrichters, Rheinmeisters, Salzmeisters, Sartuchmeisters, Holzmeisters, Kohlenmeisters, Hallenrichters, Wollküchenrichters, Pferderichters u. s. w. verliehen wird, auf alle Gefälle und Präsentien verzichten. Für den Rathskeller soll während der genannten drei Jahre kein neuer Wein angekauft, und der vorhandene soll nur als Ehrentrunk für fremde Herren und Fürsten verzapft werden.

---

1) Rathsprotokolle, 3, f. 31, b. 35. — Mscr. A. IV, 203.
2) Mscr. A. IV, 203.

Die Bürgermeister, die von der Rentkammer jährlich 200 Gulden zu beziehen pflegen, sollen sich mit 100 Gulden begnügen und auf die Präsenzgelder und den Rathswein verzichten. Ebenso sollen die Rentmeister statt der seitherigen 80 fortan nur 50 Gulden beziehen. Die Beisitzer auf der Rentkammer sollen ihren Dienst unentgeltlich versehen, nur ist ihnen gestattet, sich einen Labtrunk aus dem Rathskeller zapfen zu lassen. Endlich sollen die 52 Mark, die der Stadtkoch von dem Unterkäufergelde zu erhalten pflegt, gestrichen werden" [1]).

[1]) Rathsprotokolle, 3, f. 39, b.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Belagerung von Neuß.

Es war im Jüli, als die erste Schaar Burgundischer Truppen in einer Anzahl von etwa 3000 Mann den erzstiftischen Boden betrat. Der erste Stoß galt nicht, wie man allgemein befürchtet hatte, der Reichsstadt Köln, sondern der im Niederstift gelegenen Festung Neuß. Neuß hatte ebenso, wie Köln, Karl's Zumuthung, den Burgundischen Truppen freiwillig die Thore zu öffnen und der Partei des Erzbischofs beizutreten, mit Entschiedenheit von der Hand gewiesen. In raschem Ansturm wollte Karl die kleine Stadt für ihren kühnen Widerstand züchtigen und dann mit seiner ganzen Heeresmacht gegen Köln vorrücken. Hier verbreitete sich das Gerücht, der Burgunder habe an den Herzog von Jülich und Berg das Ansuchen gestellt, einer bewaffneten Schaar von 3000 Mann, womit er gegen Köln zu ziehen gesonnen sei, sicheres Geleite und feilen Kauf zuzugestehen. Der Rath ersuchte den Herzog um Auskunft über Grund oder Ungrund solchen Gerüchtes. In der Antwort vom 1. August erklärte der Herzog, „daß er vom Burgunder nicht um Geleite ersucht worden sei; unlängst seien die Jülicher Untersassen von den Burgundischen so überfallen und beschädigt worden, daß es ihm sicher nicht gelegen sei und zweckmäßig erscheine, den genannten Truppen nun im Bergischen feilen Kauf zu gönnen und ihnen durch sicheres Geleit seine Gränzen zu weitern Gewaltthaten und Beschä-

digungen freiwillig zu öffnen" [1]). Es scheint, daß der Herzog von Burgund die Jülicher Gränze überschritt, ohne vorher die Erlaubniß dazu vom Landesherrn eingeholt zu haben: er wußte, daß er von Gerhard keinen Widerspruch zu erwarten hatte, und daß er in einzelnen Jülicher Dörfern und Städten das Burgundische Wappen anschlagen konnte, ohne entschiedenen Widerspruch von Seiten Gerhard's zu gewärtigen zu haben.

Am 19. Juli lagerten sich die ersten Kolonnen auf dem Sandberge bei dem Dorfe Holzheim [2]). Täglich trafen Verstärkungen ein. Karl begann erst mit Ernst und Nachdruck die Belagerungsarbeiten, als er sein Heer bis auf 12,000 Mann gebracht hatte. Jetzt zog er einen engen Gürtel um die ganze Stadt und suchte jede Zufuhr von Lebensmitteln und jeden Zuzug von Hülfstruppen abzuschneiden. Der Herzog selbst lagerte mit dem Kern des Heeres, 3000 Mann zu Roß und 1000 zu Fuß, in dem Baumgarten des Oberklosters und weiter südlich bis zum Zollthor. Bei ihm befanden sich der Herr von Chimay, der Herr von Humbrecourt, der Herr von Vermaile, Jakob von Luxemburg, Engelbert von Nassau und und der Junker von Cleve. Vor dem Zollthor lag Raymar von Broichhausen mit 700 Reitern und 300 Fußknechten, meist zu den Fahnen gepreßte Leute aus dem Bisthum Lüttich. Unterhalb des Zollthores und vor dem Hammthore stand Balduin von Lannay mit 1400 Mann aus Geldern und Brabant. Die Gegend des Nieder- und Rheinthores hielten 3000 Lombarden besetzt. Auf dem Hammfelde lagen 2000 Engländer, auf der Weide 1300 Mann unter dem Herrn von Montfort. Die Vertheidigung der Stadt wurde vom Stifts-Administrator Hermann selbst geleitet. Unter seinem Befehle

[1]) Herrenbriefe, d. d. s. Petri ad vinc. 1474.

[2]) Als Quelle für das Folgende dienen theils die vielen im Stadtarchiv aufbewahrten an die Stadt Köln gerichteten Originalbriefe der bei dem auf den Steinen liegenden Heere anwesenden Rathscommissare, theils die Antworten des Rathes in den Copienbüchern Nr. 30 und 31, theils die Angaben des Neußer Stadtschreibers Wierstrat in seiner 1497 gedruckten »hystorie van der Eirlicher stat Nuyss«.

stand eine starke Schaar tapferer kampfgeübter Streiter. Meist waren dies Hessische Soldtruppen aus den Städten Kassel, Witzenhausen, Wulfhagen, Aldendorf, Schmalkalden, Marburg, Wetter, Gießen, Alsfeld[1]). Hermann war fest entschlossen, den letzten Mann und letzten Blutstropfen an die Vertheidigung der Stadt zu setzen. Die kampffähigen Bürger blieben an Muth, Kraft und Ausdauer nicht hinter den geschulten Kriegsknechten zurück und theilten sich mit den Soldtruppen in den anstrengenden Dienst auf den Thoren, Thürmen und Mauern. Alle fanden ihren Stolz darin, an den gefährlichsten Stellen ihre Posten angewiesen zu erhalten. Wenn die Noth es erforderte, legten Soldaten wie Bürger bereitwilligst Schwert und Armbrust nieder, um zu Hacke und Schaufel zu greifen und mit rüstiger Hand bei Ausbesserung der schadhaften Stellen an Thürmen und Mauern zu helfen. Der frische Muth und der fröhliche Sinn der wackern Kämpfer milderte die gedrückte Stimmung bei der belagerten Bürgerschaft. Man gewöhnte sich an Pulverdampf und Kanonendonner, und zufrieden fügte man sich in die unvermeidlichen Drangsale, Lasten und Entbehrungen. Die Frauen, die an Muth und Hochherzigkeit hinter den Männern nicht zurückstehen wollten, besiegten die natürliche Schwäche und Zaghaftigkeit des Weibes und bewiesen unter dem Lärm der Waffen eine Heiterkeit, die auf die Stimmung der Kämpfer einen ermuthigenden Eindruck ausüben mußte. Durch Musik und heitere Lieder war man bemüht, den schweren Ernst der Zeit möglichst vergessen zu machen, und an den öffentlichen Festen und Lustbarkeiten nahm die ganze Einwohnerschaft so lebhaften Antheil, als ob die Stadt im tiefsten Frieden blühe.

Der Herzog Karl hatte bald die Ueberzeugung gewonnen, daß die eingeschlossene Stadt nicht sobald fallen werde, wie er anfänglich geglaubt. Darum traf er alle Vorkehrungen zu einem lange dauernden Lagerleben. Die vielen hölzernen Hütten gaben dem Lager ein dorfähnliches Ansehen und es herrschte daselbst ein buntes, munteres, bewegtes Leben. Die benachbarten Bauern, Krämer und Kaufleute

[1]) Verzeichniß der Söldner im Stadtarchiv.

fanden hier für ihre Waaren und Erzeugnisse lohnenden Absatz. Der Lagermarkt erhielt die meiste Zufuhr aus dem Jülich'schen und Bergischen. Den Weinhändlern der Stadt Köln war auf's Strengste untersagt, ihre Waare in das Burgundische Lager zu führen und bei jeder Sendung rheinabwärts mußten sie Bürgschaft stellen, daß die abgeschickten Fässer nicht für die Armee des Herzogs Karl bestimmt sei. Wie dringend auch der Herzog von Jülich von Seiten der Stadt Köln gebeten wurde, in seinen Gebieten jede Lieferung an das Burgundische Heer zu untersagen, so hatte er doch keine Lust, durch ein solches Verbot seine Unterthanen der Gefahr auszusetzen, daß ihnen dasjenige auf dem Wege gewaltsamer Beitreibung ohne alle Vergütung weggenommen werde, was ihnen jetzt noch mit guten Preisen bezahlt wurde. Die Jülich'schen Amtmänner begünstigten auf alle Weise die freundschaftliche Verbindung des Jülich'schen Landvolkes mit dem Burgundischen Heere. Dagegen boten sie Alles auf, um alle Zufuhr von Früchten und andern Lebensmitteln vom Markte der Stadt Köln abzuhalten. Vom Bergheimer Amtmann Johann von Frankenberg und vom Ritter Damian von Harff wurden einige Landleute, die eine Ladung Früchte nach Köln fahren wollten, mit Gewalt gezwungen, sich mit ihren Fuhren auf den Burgundischen Lagermarkt zu begeben. Das setzte in Köln böses Blut und zur Wiedervergeltung wurden hier Jülicher Kauf- und Landleute auf öffentlicher Straße mißhandelt. Mehrere Male mußten die Gewaltdiener mit aller Strenge einschreiten.

Mit steigender Besorgniß und ängstlicher Spannung folgte man in Köln den Ereignissen vor Neuß. Wenn die umzingelte Feste gehalten werden konnte, bis der Herzog Karl von einem starken kaiserlichen Heere zu einer entscheidenden Feldschlacht gezwungen wurde, glaubte man auf eine Beseitigung der drohenden Gefahren und auf eine befriedigende Ausgleichung der schwebenden Streitigkeiten hoffen zu dürfen. Darum bot der Kölner Rath Alles auf, um einestheils die Neußer Besatzung zum Ausharren zu vermögen, anderntheils den Kaiser zu raschem und entschiedenem Vorgehen zu veranlassen. Mit wachsamem Auge verfolgte er jede Bewegung im Belagerungsheer,

und keine Geldopfer scheute er, um sich genaue Kenntniß von den Kampfmitteln, Aufstellungen und Angriffsplanen des Burgunders zu verschaffen. Jede Nachricht, die ihm durch seine Spione zukam, ließ er sofort nach Neuß berichten. Zu solchem gefährlichen Botendienst wurden gewöhnlich Verbrecher verwandt, denen bei glücklicher Ueberlieferung der anvertrauten Briefe Nachlaß ihrer Strafe versprochen wurde. Wenn die Besatzung auf solche Weise Warnung erhalten, konnte sie stets die Stellen, worauf der Angriff gerichtet war, mit zureichenden Mannschaften und Vertheidigungsmitteln versehen. Alles, was in seinen Kräften stand, bot der Rath auf, um die in jedem seiner Trost- und Ermuthigungsschreiben eröffnete Aussicht auf kaiserlichen Entsatz endlich einmal als erfreuliche Thatsache melden zu können. Unablässig war er bemüht, den Kaiser sowohl durch die dringendsten Anschreiben als durch persönliches Zusprechen der städtischen Abgesandten und einflußreicher Reichsfürsten zu bestimmen, mit einem Heere von etwa 16,000 Mann gegen den Herzog Karl vorzugehen.

Am 26. September sandte der Kölner Rath den Bürger Dietrich von der Landskron zum Kaiser, um ihm die Noth der Stadt Neuß und die den Niederrheinischen Reichsgebieten drohende Gefahr dringend an's Herz zu legen und ihn zu bitten, Vorsorge zu treffen, daß „der Stadt Köln zu Trost und dem Reiche zu Nutzen den Unternehmungen des Burgunders in Zeiten Widerstand entgegengesetzt und das heilige Reich mit seinen Untersassen nicht elendiglich unterdrückt, geschwächt und in seinem Bestande vernichtet werde“ [1]).

Die Stadt Köln war aber auch entschlossen, in dem Kampfe, zu dem sie den Kaiser und die Deutschen Fürsten aufforderte, mit ihren eigenen Streitkräften nicht zurückzubleiben. Sie erkannte, daß die Zeit des unentschiedenen Schwankens vorüber, und sie jetzt gezwungen war, durch Wort und That Partei zu bekennen. Bis dahin hatte sie auf jede Aufforderung, sich für eine neutrale Haltung zu erklären und die Feinde des Erzbischofs aus dem städtischen Bering zu verweisen,

---

[1]) Copienbücher, N. 30, f. 189, b.

ausweichende Antwort gegeben. Der Rath überzeugte sich jetzt, daß Ruprecht entschlossen war, sich nur dann vollständig mit der Stadt auszusöhnen, wenn der zwischen beiden noch schwebende Streit in seinem Sinne geschlichtet, jeder Widerspruch gegen den in Linz eingeführten Zoll aufgegeben und ihm eine Sühnsumme von 400,000 Gulden baar ausbezahlt werde. Bei solchen Forderungen war an einen friedlichen Ausgleich gar nicht zu denken, und der Rath entschloß sich, endlich sich offen für den Anschluß an Ruprecht's Feinde zu erklären. Am 1. August übersandte er dem Erzbischof den Fehdebrief und erklärte, daß die Stadt Köln den Ständen des Kurfürstenthums allen ihr möglichen Beistand leisten werde. „Da zwischen Euch auf einer Seite, schrieb er, und den würdigen, edeln und ehrsamen Domherren binnen unserer Stadt, den Edelleuten, der Ritterschaft und den Städten des Kölner Stiftes mit ihren Anhängern auf der andern große Zwietracht entstanden ist, die uns nicht gefallen hat, so haben sich unser heiligster Vater der Papst und unser allergnädigster Herr der Römische Kaiser der Sachen angenommen, in dem Streit zwischen beiden in der Güte oder im Rechten zu erkennen; darauf hat die kaiserliche Majestät gegen Euch als einen Ungehorsamen des heil. Reiches merkliche Gebotsbriefe an des heil. Reiches Fürsten, Herren, Freie, Edele und Städte und auch an uns sprechend aussenden lassen, wovon uns einer überliefert worden ist, wodurch wir bei großer Strafe aufgefordert werden, gegen Euch nach unserm höchsten Vermögen getreue Hülfe, Zuschub und Beistand zu leisten. Da wir nun dem heil. Reiche zugehören, wollten wir Euch solches nicht unverkündigt lassen“ [1]).

Zu einem offenen Feldkampfe gegen die ganze Burgundische Armee besaß die Stadt keine zureichende Streitkräfte. So oft sie aber durch einen kühnen Handstreich einen Anschlag des Burgunders durchkreuzen oder durch einen plötzlichen Ueberfall eine drohende Gefahr abschlagen konnte, trug sie kein Bedenken, das Blut und Leben ihrer Soldtruppen und Zunftgenossen einzusetzen. Immer war eine flie-

---

[1]) Copienbücher, N. 30, f. 155.

gende Schaar auf den Beinen, welche die Aufgabe hatte, das städtische Weichbild und die benachbarten Ortschaften gegen die Streif- und Plünderungszüge des Burgunders sicher zu stellen. Dieselbe mußte ihre Aufmerksamkeit namentlich auf die Gegend von Brühl und Lechenich richten, wo sich häufig starke Schaaren feindlicher Reiter raubend und plündernd umhertrieben. Alle Kölnischen Truppen waren auf's Strengste angewiesen, auf ihren Streifzügen Kirchen und geistliche Personen zu schonen; für jede derartige Beschädigung oder Beraubung mußten sie mit ihrer Person und ihrem Solde einstehen. Durch die Stimmeister wurde ihnen kundgethan, daß sie für allen Schaden, den sie an Kirchen, an Gotteshäusern und an geistlicher Habe durch Raub oder Brand oder an geistlichen Personen durch Mißhandlung begehen würden, zu verantworten hätten; sie würden nicht allein für solche Gewaltthaten bestraft, sondern auch zum Ersatz des angerichteten Schadens gezwungen werden. In gleicher Weise würde man gegen sie verfahren, wenn sie sich durch Gewaltthätigkeit an Freunden der Stadt vergreifen sollten [1]). Ein ganz besonderes Augenmerk mußte auf das Städtchen Zons gerichtet werden. Die dortige Besatzung unter dem Hauptmann Reinhard von Krekenbeck genannt Spor, war nicht im Stande, einem feindlichen Angriff erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen. Zu ihrer Verstärkung entsandte der Rath der Stadt Köln eine Schaar von 300 Fußknechten unter Anführung von Dietrich Frenz und Gerhard Kaldenbach; als Civil-Commissar war ihnen Doktor Hunt beigegeben. Eine andere Schaar Soldknechte mit einigen Schützenmeistern sandte sie von Deutz aus durch das Bergische auf die Steine [2]). Ihre Zahl war aber zu gering, um etwas Wichtiges gegen das gegenüberliegende Burgundische Lager wagen zu können. Das Feuer, welches diese Truppen gegen den Feind richteten, blieb ohne sichtlichen Erfolg.

Die Führer dieses Zuges erkannten das Vergebliche ihrer Anstrengungen und sie machten dem Rath die Anzeige, daß sie nach

---

[1]) Copienbücher, N. 30, f. 32, 38.

[2]) Bei Hamm, auf der rechten Rheinseite, jetzt ein Theil von Hamm.

Köln zurückkehren würden. Der Rath, der von solchem Rückzug einen entmuthigenden Eindruck auf die Neußer Besatzung befürchtete, bot Alles auf, um die „Grafen, Junker, Ritter, Knechte und guten Mannen auf den Steinen" zum Ausharren zu bewegen. „Uns ist heute Abend spät, schrieb er am 22. September, als wir versammelt waren, angekündigt worden, daß ihr gesonnen seid, aufzubrechen und wieder zu uns zu kommen wegen Mangels an Geschütz, Proviant und Sorglichkeit des Lagers; das hat uns ganz verstört und erschrocken gemacht; wenn dieser Aufbruch geschähe, würde er unsere Feinde stärken und den Landgrafen Hermann sowie die andern guten Freunde in Neuß sehr verdrießen . . . Wir bitten euch, daß ihr noch einige Tage im Lager ausharret, wir wollen euch Proviant, Geschütz und Volk zuschicken, wie ihr es verlangen werdet" [1]). Durch diese Mahnung ließen sich aber die Führer nicht zum Bleiben bestimmen, sondern sie hoben das Lager auf und kehrten mit ihren Truppen nach Köln zurück.

Mehr Glück begleitete den kecken Zug, den die Kölner auf Veranlassung des Landgrafen Hermann am 9. August auf der linken Rheinseite gegen das Burgundische Lager unternahmen. Unter dem 4. hatte Hermann an den Rath geschrieben: „Wir lassen euch wissen, daß die Feinde diesen Abend das Werth vor der Stadt Neuß eingenommen haben, mit Flößen übergesetzt sind, daselbst feste Stellung gefaßt haben und uns so den Ausgang aus der Stadt Neuß und den Eingang dahin versperren. Sie liegen an manchen Stellen um die Stadt herum, aber an jeder Stelle in geringer Anzahl, so daß es möglich ist, sie mit einem starken Heerhaufen, der den Rhein herabkömmt, zu erschlagen. Darum bitten wir euch, daß ihr uns Hülfe und Beistand senden und der ganzen Sache ein schnelles Ende machen wollet". Die kampfesmuthige Schaar, die in Folge dieses Schreibens nach Neuß entsandt wurde, erschlug in raschem und muthigem Anfall 100 Mann, machte 50 Gefangene und erbeutete 130 Pferde.

---

[1]) Copienbücher, R. 30, f. 183, b.

Auch durch andere Streifzüge suchten einzelne Abtheilungen der in Köln versammelten Truppenmacht dem Erzbischof Ruprecht und dessen Freunden und Verbündeten zu schaden. So zogen Anfangs Oktober Eberhard von Wittgenstein, Junker Johann von Nassau, Wilhelm von Aremberg, Johann von Gymnich, Johann von Hatzfeld, Godbert Ketteler, Hermann von der Recke, Peter von Erkelentz, Werner von Lyskirchen, Brun von Mauenheim und Johann von Elsich mit einer starken Schaar Bewaffneter gegen die von einem feindlichen Corps besetzte Burg Bachem und erstürmten dieselbe. Auf ihre Anfrage, wie sie sich nun weiter zu verhalten hätten, antwortete der Rath am 8. Oktober, daß sie zusammentreten und überlegen sollten, ob es zweckmäßiger sei, die Burg besetzt zu halten, oder dieselbe in Brand zu stecken und dann nach Köln zurückzukehren[1]).

Zu derselben Zeit wurden von städtischen Söldnern auch die Häuser Bell und Forst eingenommen; der Besitzer des letztern, Heinrich von Forst, wurde mit seiner Frau nach Köln in Gefangenschaft geführt[2]). Bei Gelegenheit eines andern Streifzuges wurde die Kirche des h. Pankratius zu Worringen von Kölner Söldnern zerstört. Zum Ersatz für den verursachten Schaden gab die Stadt im Jahre 1484 beim Neubau der Kirche eine Beisteuer von hundert Maltern Kalk[3]).

Die Vorbereitungen zum Reichskrieg gegen Burgund wurden vom Kaiser mit der gewohnten Langsamkeit und Schwerfälligkeit betrieben, und die Reichsfürsten nahmen sich bei Ausführung der Zuzugs-Mandate ihr Muster an der Lässigkeit des obersten Kriegsherrn. Der Herzog Karl durfte sich der Hoffnung hingeben, die belagerte Feste vor dem Heranrücken eines Reichsheeres zur Uebergabe zwingen zu können. Er scheute kein Mittel und kein Opfer, um seinen Anstrengungen den gehofften Erfolg zu sichern. Den ersten Hauptschlag versuchte er am 9. September. In muthigem, heftigem Andrang

[1]) Copienbücher, N. 30, f. 196, b.
[2]) Chronik, f. 324.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

führte er seine Gewalthaufen an diesem Tage siebenmal zum Sturm gegen die Bollwerke am Rhein, doch wurde er jedes Mal von kräftiger Hand zurückgeschlagen. Durch den heldenmüthigen Widerstand der Neußer Besatzung fühlte er sich in seinen kühnen Erwartungen bedeutend herabgestimmt. Empfindlich waren die Verluste, die er an diesem heißen Tage zu beklagen hatte; er selbst war an einer Hand verwundet worden. In Folge dieses verunglückten Sturmes entstand bei vielen seiner Soldaten, die auf einen schnellen Ausgang des Feldzuges gerechnet hatten, Murren und Unzufriedenheit, namentlich erklärten die Engländer, daß sie nicht gesonnen seien, länger in dem Lager zu verweilen. Der Herzog hatte große Mühe, die mißvergnügten Haufen zum Gehorsam zurückzubringen und zum Ausharren zu vermögen. Er vertröstete sie auf den unzweifelhaften Erfolg eines neuen Sturmes, der am folgenden Samstag Statt finden sollte. Als man sich zur festgesetzten Stunde zum Angriff anschickte, sandten die Neußer einige Kugeln unter die wogenden Schaaren, und der Hauptmann Bernd von Ramstein und der Ritter von Beissel wurden todt niedergestreckt. In einem Schreiben an Wolter von Bilsen heißt es über diese Ereignisse: „Am Samstag nach Mariä Geburt wurde siebenmal an drei Stellen gestürmt. Darauf wollte der Herzog am verflossenen Samstag (17. Sept.) wieder einen neuen Sturm versuchen. Aber da wurden Bernd von Ramstein und ein Edelmann von Geschossen, die aus der Stadt kamen, tödtlich getroffen, der eine in den Kopf, der andere in den Leib. Darüber hatte der Herzog große Trauer und er ließ das Stürmen einstweilen bleiben. Er läßt viele Geräthschaften für den Sturm machen und eine große Brücke von dem Werth über den Rhein bis an das Bergische Land bauen. Täglich erhält er Verstärkung an Volk und Zufuhr an Kriegsgeräthen, so daß die Neußer mit dem Landgrafen und den andern Rittern, Knechten und guten Mannen in großer Noth und Sorge stehen" [1]).

Das Selbstvertrauen, womit die Burgundischen Schaaren die

---

[1]) Copienbücher, N. 30, f. 138.

Neußer Belagerung begonnen hatten, wurde von Tag zu Tag schwächer. Alle Anstrengungen blieben erfolglos, alle Angriffe wurden abgeschlagen, hinter jeden Bresche erhoben sich sofort neue Mauern und Schanzen. Die Burgunder thaten keinen Schuß, ohne daß derselbe von den Belagerten erwidert wurde, und sie unternahmen keinen Sturmversuch, ohne daß am nächsten Tag durch einen kühnen Ausfall darauf geantwortet wurde. Gegen Ende Oktober zählte Karl seinen Verlust, den er bei den einzelnen Sturmversuchen und bei den vom Feinde gemachten Ausfällen erlitten hatte, schon nach Tausenden. Am 14. Oktober sah er einen Theil seines Lagers in Brand aufgehen; das Feuer, welches durch eine aus Neuß gekommene glühende Kugel entstanden war, wüthete vom Abend bis in die Nacht gegen zwei Uhr. Der Schaden, der an Zelten, Holzhütten, Kriegsgeräthschaften, Munition, Lebensmitteln, Waffen und Kleinodien verursacht wurde, war sehr erheblich. Der Landgraf Hermann ließ gleich am folgenden Morgen eine Schaar von 2000 Mann ausrücken, um die allgemeine Verwirrung im Lager zu einem kühnen Handstreich zu benutzen. Der Erfolg war glänzend. Herzog Karl, der auf Rache und Vergeltung sann, traf alle Vorbereitungen, um in der ersten Hälfte des Novembers den entscheidenden Schlag gegen die Feste zu führen. Durch eine scharfe Beschießung sollten alle Thürme niedergeworfen, die Mauern zerstört, die Bollwerke vernichtet werden. Das Feuern sollte nicht eher eingestellt werden, als bis der Zweck erreicht sei. Die Belagerten sollten so ermüdet werden, daß sie endlich auf jeden weiteren Widerstand verzichten müßten. Dann sollten zur Vollendung des Zerstörungswerkes verschiedene Minen gesprengt und brennende Theertonnen und Schwefelfässer nach allen Richtungen in die Stadt geschleudert werden. Der Landgraf Hermann erhielt durch den Rath von Köln Kenntniß von diesem Vernichtungsplan. Besatzung und Bürgerschaft waren entschlossen, dem drohenden Angriffe die äußerste Kraftanstrengung entgegenzustellen. Am 11. November begann der Herzog die Ausführung seines Anschlages mit einem heftigen Sturme gegen die Festungswerke am Oberthor. Die Besatzung, die darauf vorbereitet war, schien auf

jeden Widerstand verzichtet zu haben; ruhig ließ sie den Feind bis über den ersten Wall vordringen: da plötzlich eröffnet sie ein wohlgezieltes Feuer und stürzt sich in wilder Kampfeslust den vordrängenden Burgundern entgegen. Der Kampf ist kurz, aber heftig; der Feind wird zurückgeschlagen und läßt 300 Todte auf dem Platze. Durch diesen unerwarteten Zwischenfall wurde die allgemeine Beschießung und Erstürmung wieder weiter hinausgeschoben.

In Neuß hatte man wohl Grund, mit ängstlicher Besorgniß dem drohenden Angriff entgegen zu sehen. An Muth und Kampflust fehlte es nicht; aber man hatte Mangel an Pfeilen und Schießpulver. Eine längere Vertheidigung wäre unmöglich gewesen, wenn die Stadt Köln der hart bedrängten Feste nicht 600 frische Kämpfer mit Schwefel und anderer Munition zugeschickt hätte. Diese Schaar, die glücklich durch das feindliche Lager gelangt war, gab der verzweifelnden Stadt wieder frischen Muth und die Besatzung stellte sich wieder voller Kampfeslust auf die Wälle und an die Geschütze. Herzog Karl mußte überzeugt sein, daß dieses Hülfscorps den gefährlichen Weg nach der belagerten Stadt nur gemacht hatte, um Alles an die Vertheidigung des bedrohten Platzes bis zur Ankunft des in Aussicht gestellten Entsatzes zu setzen. Wenn er sein Ziel erreichen wollte, konnte es nur mit Aufbietung der äußersten Kräfte geschehen. Er wollte vorläufig noch das Blut seiner Truppen schonen und hoffte, daß recht bald Mangel und Hunger die Besatzung zur Uebergabe zwingen werde. Die Noth erreichte wirklich einen hohen Grad. Fast alle Vorräthe waren aufgezehrt. Eier und Milch suchte man vergeblich in den meisten Haushaltungen und wer sich des Fleischgenusses nicht ganz entwöhnen wollte, mußte sich mit Pferdebraten begnügen. Die Pferde der Bürger sowohl wie die der auswärtigen Söldner wanderten vor und nach alle in die Küche. Der Stadtschreiber Wierstraat gibt die Zahl der Pferde, die verzehrt wurden, auf 350 an. Die fremden Soldtruppen lieferten nach einer offiziellen Schadenersatzforderung 180 Pferde in die Küche und berechneten den Preis auf 10,000 Gulden.

Wie groß auch in Neuß der Jammer und das Elend war, die Hoffnung auf baldigen Entsatz gab der Besatzung wie der Bürger-

schaft die Kraft, ohne Murren auf alle Bequemlichkeiten zu verzichten und die größten Entbehrungen zu ertragen. Schon im September war ihr vom Rathe der Stadt Köln die tröstliche Nachricht gekommen, „daß der Kaiser beschlossen habe, eine bedeutende Anzahl Volkes mit großer Macht und Rüstung zu Pferd und zu Fuß durch die Fürsten, Herren und Städte im Deutschen Reiche ausrüsten zu lassen und gegen den Herzog von Burgund an den Niederrhein zu schicken; sofort wolle dann der Kaiser mit des Reiches Fürsten, Herren, Edeln, Rittern, Knechten, Städten und Unterthanen herunterkommen, um die Widersacher der heil. Römischen Kirche und des heil. Reiches mit aller Macht zu verfolgen und verderben". Wirklich war auch der Kaiser in demselben Monat September von Augsburg über Salzburg und Würzburg nach dem Rheine aufgebrochen, um sich an die Spitze der bei Coblenz sich zusammenziehenden Reichsarmee zu stellen. Schnelles Handeln lag aber nicht im Charakter des Kaisers. Wie sehr ihm auch von allen Seiten die Beschleunigung seines Zuges an's Herz gelegt wurde, so ließ er sich doch nicht aus seiner gewohnten Lässigkeit aufrütteln, und dies um so weniger als die meisten Reichsfürsten noch gar keine Anstalten getroffen hatten, den kaiserlichen Zuzugs-Mandaten Folge zu geben. Er forderte daher den Herzog Gerhard und den Jungherzog Wilhelm von Jülich, den Herzog Johann von Cleve, den Herzog von Sachsen, den Kurfürsten von Brandenburg, den Grafen von Bentheim, die Erzbischöfe von Mainz und Trier, den Bischof von Münster, die Lehensleute, Amtmänner, Ritter und Städte der Niederrheinischen und Westfälischen Gebiete und die Reichsstädte Aachen, Dortmund, Düren, Duisburg, Wesel durch neue Mandate auf, mit Heeresmacht gegen die Burgunder auf die Steine zu ziehen; zugleich versprach er, ihnen einen Anführer mit dem kaiserlichen Banner zu schicken und in Kurzem sich mit seinem ganzen Heere bei ihnen einzufinden. Die Stadt Köln übernahm es, einzelne dieser kaiserlichen Briefe zu besorgen. Der Abgesandte, den sie zu diesem Zwecke nach Linz, Unkel, Sinzig, Erpel, Remagen und Königswinter schickte, wurde vom erzbischöflichen Hauptmanne in Königswinter aufgehalten und in's Gefängniß ge-

worfen. Nachdem diese Mandate besorgt waren, erhielt der Marschall Rudolf von Pappenheim den Auftrag, Alles zum kaiserlichen Heereszuge gegen den Herzog von Burgund in Bereitschaft zu setzen. Pappenheim begab sich zuerst in Begleitung des Kölner Domkanonichen und Xantener Propstes Georg Heseler[1]) zu dem Landgrafen Heinrich von Hessen, der in seiner Eigenschaft als erzstiftischer Hauptmann und Schirmer vor Allen die Pflicht hatte, seinem Bruder Hermann zu Hülfe zu eilen. Heinrich zeigte sich sofort bereit, der Aufforderung zu folgen und eilte nach Coblenz, um die dort stehenden kaiserlichen Mannschaften rheinabwärts nach Köln und Neuß zu führen. Die Mannschaften aber wollten nicht eher aufbrechen, als bis ihnen der rückständige Sold bezahlt sei. Heinrich sah sich darum genöthigt, ohne dem Drange seines Herzens und seiner Thatenlust folgen zu können, in seine Landgrafschaft zurückzukehren. In Köln und Neuß machte die Nachricht von dem Rückzuge des Landgrafen Heinrich einen schmerzlichen Eindruck. Man glaubte sich in etwa trösten zu dürfen, als der Kurfürst Achilles von Brandenburg, der König von Dänemark, der Herzog von Sachsen-Lauenburg, der Herzog von Mecklenburg, der Herzog von Braunschweig und der Graf von Oldenburg bei Düsseldorf mit starken Haufen von Reitern und Fußknechten erschienen. Das hungernde Neuß glaubte von diesen Truppen den so oft verheißenen Entsatz zu erhalten; es sah sich aber getäuscht und immer wieder auf eine weitere Zukunft hingewiesen. Die genannten Fürsten hatten keine Lust,

---

[1]) Dieser Georg Heseler wurde später Cardinal. Kaiser Friedrich schrieb am 5. Februar 1477 an die Stadt Köln: „Uns zweifelt nicht, ihr habet Wissen, wie uns durch den Stuhl zu Rom eine Stelle für einen Cardinal, den wir dafür ernennen wollen, vorbehalten ist, und dafür wir denn den ehrsamen Georg Hesler, Lehrer der Rechte, Propst zu Xanten, unsern Protonotar und Rath, dem heiligen Reich und der Deutschen Nation zum Besten ernannt und deßhalb mit einiger Könige, Kurfürste, Fürsten euern und andern Botschaften unserm heiligen Vater dem Papst und dem Collegium der Cardinäle geschrieben und gebeten haben, denselben unsern Protonotar also als Cardinal anzunehmen und öffentlich, wie sich gebührt, zu publiziren. Darauf Seine Heiligkeit und das Collegium der Cardinäle den genannten unsern Protonotar angenommen und approbirt &c. Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Wien, 5. Februar 1477.

sich vor dem Erscheinen des kaiserlichen Heeres in einen Kampf einzulassen; sie begnügten sich damit, beim Herzog Karl eine friedliche Ausgleichung zu befürworten und in den einzelnen Zusammenkünften sich über die vorzuschlagenden Friedensbedingungen zu besprechen.

Während dessen stieg die Noth in der Stadt Neuß zu unleidlicher Höhe. Süße Trostworte und schöne Versprechungen waren nicht mehr im Stande, die ausgehungerte Besatzung und Bürgerschaft zu längerer Ausdauer zu bestimmen. Die frohe Nachricht, daß der Kaiser mit einem starken Heere bei Andernach erschienen sei, konnte nur auf kurze Dauer beruhigen. Die Noth des armen Städtchens erheischte augenblicklich Brod und Entsatz.

Die Stadt Köln, welche das Brennende dieser Frage recht wohl erkannte und das Schlimmste befürchtete, wenn nicht sofort für die schwer bedrängte Feste gehandelt werde, entschloß sich, einen Theil der in Köln befindlichen Streitkräfte zu benutzen, um das Burgundische Heer von der Seite anzugreifen und durch unabläßige Beunruhigungen an einem entscheidenden Schlage gegen Neuß zu hindern. Am 17. Februar 1475 schickte sie von Deutz aus 2000 Mann zu Fuß und 200 zu Roß rheinabwärts durch das Bergische Gebiet und ließ dieselben auf den Steinen, den feindlichen Zelten gegenüber, ein Lager aufschlagen. Den folgenden Tag folgten noch 1000 Mann mit Geschützen, Munition und Mundvorrath. Anführer dieses Corps waren der Graf Wilhelm von Aremberg und der Ritter Johann von Gymnich. Die Verpflegung wurde von dem Bürgermeister Goswin von Stralen und Heinrich Sudermann besorgt. Die Neußer vergaßen beim Anblick dieses Hülfscorps alle Noth und allen Jammer; jeder Gedanke an Capitulation wurde aufgegeben, und der entschlossenste Widerstand gewann wieder festen Halt. Kaum war von Seiten der Kölner der erste Schuß gegen das Burgundische Lager gefallen, so erwachte in Neuß mit frischer Kraft die alte Kampflust: in heißem, heftigem Andrang machte eine starke Schaar todesmuthiger Hessen einen Ausfall auf das Werth und richtete unter den erschrockenen Feinden eine große Verheerung an. Die Kölner, die bei diesem kräftigen Schlag der Hessen nicht müßig bleiben wollten,

unterhielten ein wirksames Feuer gegen die Flanke des Feindes. So oft Herzog Karl seinen Angriff gegen die Stadt erneuerte, ließen die Kölner ihre schweren Geschütze spielen, und nicht selten sahen sich die Burgunder durch dieses Feuer zum Rückzug genöthigt. Bedenklicher noch als diese Belästigungen war die Gefahr, welche durch das Kölnische Corps den Burgundischen Proviantschiffen bereitet wurde. Jedes Schiff, welches Lebensmittel für das Burgundische Heer rheinaufwärts brachte, wurde gekapert, seiner Ladung entledigt und entweder verbrannt oder nach Zons in Sicherheit gebracht. Die Besatzung in Zons unter dem Amtmann Wilhelm von Nesselrode und dem Hauptmann Reinhard von Kreckenbeke erhielt die Aufgabe, jede Bewegung im Burgundischen Heere, die gegen die Truppen auf den Steinen gerichtet sein konnte, genau zu beobachten und die Unterbrechung der Verbindung mit Deutz zu verhindern. Die Truppen in dem Lager auf den Steinen ließen es sich angelegen sein, den Neußern von jedem Schritte, der die Ereignisse ihrer Entscheidung näher rückte, vermittels eines in einen Holzklotz oder eine Steinkugel eingelassenen Briefchens Kunde zu geben. Mitunter gelang es ihnen auch, eine kleine Sendung Mundvorrath in die Stadt hineinzubringen. Mit Sehnsucht sah man in Neuß und im Kölnischen Lager der endlichen Ankunft des Kaisers entgegen, der noch Anfangs März unthätig zu Andernach lag. Hier im kaiserlichen Lager hatten der Kaiser und der König Ludwig von Frankreich am 31 Dezember 1474 zum gegenseitigen Schutz ihrer Gebiete gegen den Herzog von Burgund ein Bündniß geschlossen, wonach jeder sich verpflichtete, 30,000 Mann in das Feld zu stellen [1]). Im März ließ der Kaiser den König Luwig ersuchen, den Vertrag zu erfüllen und die vereinbarten Hülfstruppen an den Rhein zu schicken. Bezüglich dieser französischen Hülfe schrieb der Rath am 23. März an den Ritter Wilhelm von Aremberg: „Als diesen Mittag unsere Rathsfreunde bei der kaiserlichen Majestät und den vier Kurfürsten von

---

[1]) Copie im Stadtarchiv. In dieser Copie ist als Datum angegeben der 31. Dezember 1475.

Mainz, Trier, Sachsen und Brandenburg, dem Landgrafen Heinrich von Hessen und dem Herrn von Würtemberg in Berathung gewesen, um sich zu bedenken, wie der Stadt Neuß Hülfe gebracht und neues Volk zu Pferd und zu Fuß zu Eurer Hülfe aufgebracht werde, sind die Französischen Räthe mit des Kaisers Freunden, die zum Könige von Frankreich geschickt waren, wiedergekommen und haben der kaiserlichen Majestät und den Fürsten angekündigt, daß ihnen bei Bonn durch zwei Boten Schrift und Botschaft zugekommen sei, daß der König selbst persönlich mit großer Macht sich gerüstet habe, diesen Landen zu Hülfe zu kommen, am 10. März von Paris mit der ganzen Mannschaft ausgezogen sei und binnen Kurzem in dieser Gegend beim Kaiser sein werde, der kaiserlichen Majestät Beistand zu leisten und den Herzog zu bekriegen" [1]).

Ein Theil des kaiserlichen Heeres war unter Führung des Markgrafen von Brandenburg über Andernach hinunter bis hinter Breisig gezogen und hatte sich hier an der sogenannten Krippe festgesetzt, um das Städtchen Linz, wo der Rittmeister Eberhard von der Mark Herr zu Aremberg mit einer Schaar Pikarden die Fahne Ruprecht's noch hoch hielt [2]), im Auge zu halten und demselben jeden Entsatz und jede Zufuhr abzuschneiden. Schon im September 1474 hatte der Kölner Rath die Städte Linz, Remagen, Erpel, Unkel und Königswinter ersucht, sich dem Landgrafen Hermann anzuschließen, aber eine abschlägige Antwort erhalten. „Wir Bürgermeister, Schöffen und Räthe der Städte Linz, Remagen, Erpel, Unkel, Königswinter und der dahin gehörenden Aemter, lautete diese Antwort, lassen euch Bürgermeistern und Rath der Stadt Köln wissen: daß ihr uns geschrieben habt, daß ihr auf Grund von Verbotsbriefen unseres allergnädigsten Fürsten und Herrn des Römischen Kaisers aufgefordert seid, dem Domkapitel und dessen Anhang wider unsern hochwürdigen gnädigen Fürsten und Herrn von Köln beizustehen und daß ihr begehret, euch wissen zu lassen, ob wir uns in Schirm und Trost

1) Copienbücher, N. 30, f. 268, b.

2) Copienbücher, N. 30, f. 136.

des Gehorsams ergeben wollen, wie solches eure Schrift enthält, haben wir hören lesen; wir wissen von keinem Ungehorsam und auch von keinem andern Schirm und Trost als dem unseres gnädigen Landesfürsten und Herrn von Köln, der uns von dem genannten Domkapitel einträchtig zu einem Herrn gegeben, von unserm heiligen Vater dem Papst konfirmirt, von unserm gnädigsten Herrn dem Kaiser mit den Regalien belehnt und unseres Wissens noch nicht entsetzt ist. Diesem nach und auf Grund des schuldigen Gehorsams sind wir diesem unserm gnädigen Herrn von Köln so verpflichtet [1]), daß wir uns, so Gott will, gegen denselben also halten und betragen wollen, daß wir solches vor Gott und der Welt verantworten können. Wenn ihr aber etwas von uns zu fordern habt, was wir nicht wissen, weßwegen ihr uns zu überfallen oder zu beschädigen gedenkt, so erbieten wir uns, deßwegen uns zu Recht zu stellen vor unseren Herren den Kurfürsten insgesammt oder einigen von ihnen insbesondere, oder, wenn ihr das nicht wollt, vor dem Erbämtern des Kölner Stiftes, um daselbst Recht zu geben und zu nehmen, und uns zu bescheiden mit dem, was als Recht anerkannt wird; wir hoffen aber, daß ihr uns dann unbeschädiget lasset und gegen uns gute Nachbarschaft halten wollet" [2]).

Am 11. November 1474 hatte der Kaiser den Kurfürsten von Trier und Mainz und der Stadt Köln vergeblich befohlen, die gegenannten Städte durch Güte oder Gewalt zum Anschluß an die Sache der erzstiftischen Stände zu nöthigen [3]). Das Städtchen Linz war stolz auf seine Bischofstreue, und die hier liegenden erzbischöflichen Soldtruppen verübten auf ihren vielen Streifzügen, die sie bis Andernach und Plaidt ausdehnten, gegen die Ortschaften, welche sich für die Stände erklärt hatten, Gewaltthätigkeiten der mannigfachsten Art [4]). Diesen Raub- und Plünderungszügen wurde erst Einhalt

[1]) bewant.

[2]) Städtebriefe im Stadtarchiv, d. d. 1474 auf unserer lieben Frauen Tag nativitas.

[3]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Würzburg auf Martinstag.

[4]) Copienbücher, N. 30, f. 128.

gethan, als der Kaiser sein Lager bei Andernach aufschlug. Eine Schaar Andernacher, die eine Zeitlang im Kölner Solde auf den Steinen gelegen hatten und nach Hause zurückkehren wollten, nahmen auf Julianentag, am 16. Januar, ihr Nachtlager auf der Krippe, Linz gegenüber. Kaum hatten die Linzer hiervon Kunde erhalten, als sie nächtlicher Weile über den Rhein setzten, die Andernacher im Schlaf überfielen, den größten Theil derselben niedermachten und ihnen ihre Waffen und Zelte raubten [1]). Als bald nach diesem Ueberfall der Markgraf von Brandenburg sich auf der Krippe niederließ, begann die Lage der Linzer Besatzung bedenklich zu werden. Wiederholt wurde der Herzog von Burgund und der Erzbischof Ruprecht um Zusendung von Hülfstruppen und Lebensmitteln angegangen. Im Februar zog zweimal eine starke Schaar von Reitern aus dem Burgundischen Lager über Kerpen, Lechenich und Brühl durch das Vorgebirge nach dem Ausfluß der Ahr, um der eingeschlossenen Stadt Linz Lebensmittel zuzuführen, das Bollwerk an der Krippe zu erstürmen und die bei Breisig ankernden feindlichen Schiffe in Brand zu stecken. Der Zweck dieser Züge wurde verfehlt, und die Noth stieg in Linz zu unsäglicher Höhe [2]). Die Truppen auf der Krippe, zu deren Verstärkung allmählich ein großer Theil des kaiserlichen Heeres nachgerückt war, bereiteten sich Anfangs März, nachdem sie die Stadtmauern fast gänzlich niedergeschossen hatten, das Städtchen durch Sturm zu nehmen. Der Rentmeister Peter von der

---

[1]) Nach verschiedenen Privatmittheilungen setzt die Tradition diesen Ueberfall, in Widerspruch mit der Zeitfolge der Ereignisse, nach dem Abschluß des Friedens zwischen dem Kaiser und dem Herzog von Burgund und nach dem Abzug der feindlichen Heere. Von dieser Mordscene rührt die bis in unsere Zeit hineinreichende Feindschaft zwischen Andernach und Linz. Bis zum Jahre 1791 hat keine Verehelichung zwischen einem Andernacher und einer Linzerin, oder umgekehrt, stattgefunden. Die Linzer hießen bei den Andernachern nur die Linzer Mörder, während die Andernacher von den Linzern die Andernacher Schläfer genannt wurden. Zum Andenken an das angegebene Ereigniß wurde bis zur Französischen Zeit jedes Jahr am Julianentag in Andernach ein feierliches Trauer-Amt mit Predigt gehalten.

[2]) Copienbücher, R. 30, f. 229, b.

Glocken, der sich in das kaiserliche Lager nach Andernach begeben hatte, um den Kaiser zur Beschleunigung seines Zuges anzuspornen, schrieb am 3. März an den Rath: „Die Freunde vor Linz machen gute Fortschritte und haben gestern um den Mittag die Stadtmauer wohl drei Ruthen lang niedergeschossen und viel Volk vor und nach darin getödtet und verwundet, wie man das glaublich von Frauen und Knechten, die gefangen genommen worden, vernimmt. In dieser vergangenen Nacht haben unsere Freunde all die Schiffe, die vor Linz hielten, genommen und in Stücke geschlagen, so daß man hofft, die Besatzung könne nicht entweichen und der Platz müsse bald erobert werden". Die Besatzung, welche völlig außer Stande war, dem Feinde länger Widerstand zu leisten, ließ es nicht zum Sturme kommen, sondern kapitulirte und räumte den Platz den Brandenburgischen Truppen ein [1]).

Jetzt schiffte sich das kaiserliche Heer, etwa 25,000 Mann ein und setzte sich auf Köln in Bewegung. „Die Fürsten mit ihrem Volk, schrieb der Rath am 20. März an den Bürgermeister, den Rentmeister und die andern geschickten Rathsfreunde auf den Steinen, waren bereit, heute um zwei Uhr zu Schiff zu gehen und rheinabwärts zu fahren. Das Vorhaben ist aber durch Wetter, Wind und andere Unfälle vereitelt worden und die Herren haben sich nun entschlossen, morgen Mittag mit der Hülfe Gottes zu Schiff zu gehen. Darum ist unser ernster Befehl und unsere Meinung, daß ihr euch mit den Euern dazu füget und schicket, diesem Volke zu Hülfe zu kommen, und gebrauchet dazu unsere Schiffe auf der Urdenbach, denn wir haben den Herren solches auf ihr Ansuchen zugesagt; bestellet, daß all euere Fahrzeuge und Schnicken von unten herauffahren .... Sorget ohne Säumniß, daß die Schiffleute und Schiffsknechte, die bei euch sind, längstens morgen um acht Uhr hier sind" [2]). Der Einzug des Kaisers mit den ihm begleitenden Fürsten und Herren in die Stadt Köln erfolgte am 21. März, am Dienstag nach Palm-

[1]) Copienbücher, N. 30, f. 252. — Chronik, f. 224, b.
[2]) Copienbücher, N. 30, f. 265.

tag[1]). Der Kaiser nahm Quartier in dem Hause des als Gesandter an den Französischen Hof geschickten Heinrich von Gaisbusch[2]). Am 17. April schrieb der Rath nach Neuß an den Landgrafen Hermann: „Des Kaisers Majestät und die Kurfürsten und Fürsten von Mainz, Trier Sachsen, Brandenburg, Hessen, Würtemberg sind mit großem, merklichen Volke zu Pferd und zu Fuß und mit mächtigem Troß von Wagen, Büchsen und anderer Wehr hier angekommen. Wir haben auch sichere Nachricht von andern Fürsten, Herren und Städten aus dem Osten, aus Westfalen und Friesland, daß sie auf den Beinen sind und längstens in dieser Woche hier im Felde eintreffen werden. Auch kommt der Landgraf Heinrich, Euer Gnaden Bruder, mit 8000 rüstigen Kriegern und seinem Troß um dieselbe Zeit hier an . . . Binnen dieser Woche wird eine große Zahl wehrhafter streitbarer Kämpfer um Seine Majestät versammelt sein, und Seine kaiserliche Majestät, die Fürsten, Herren und Städte schicken sich an, mit ihren Truppen Euch zu Trost und Hülfe zu eilen und Euch zu entsetzen und zu erlösen . . . Wenn Ihr diesen Brief empfangen habt, so laßt uns solches dadurch wissen, daß Ihr ein weißes Banner an einer langen Lanze aus dem Thurme der Quirinskirche in

---

[1]) Die Chronik, f. 224, b. gibt als Tag des Einzugs den Montag an; sie sagt: „Und der Kaiser mit den Fürsten und Reichsstädten kam nach Köln des Montags nach Palmtag und ward sehr ehrlich empfangen".

[2]) Peter von der Glocken schrieb an den Rath: Die key. Majestait hayt eyn gantz mysfallen an dem hoeve in der drancgassen ind wille in gheyne wyse da inne lygen ind is zo rade worden in des proist hoeve van Xanten by der paffenpoirtzen zo lygen; is also van noeden den hoff etlicher massen datzo rusten, as ich versta na onderwysongen eynre cedulen, die brenger dis brieffs, der des vurss. proist broder is, by sich hait ind ouch montlichen dainne doin wirt. Gude vrunde, wilt die wercklude da schicken ind des van noeden is doin rusten eren der keyserlicher maiestait . . . Andernach gudestag na den hh. druytzien daighe anno 1475. Wahrscheinlich waren die nöthigen Reparaturbauten an dem Hofe des Propstes von Xanten nicht rechtzeitig fertig geworden. Nach Crombach, annales, 4, 238, logirte der Kaiser in der Nähe von St. Pantaleon im Hause der Erben des Peter von Wolfskehl neben dem Kloster Weidenbach. Wahrscheinlich war dies das Haus des Heinrich von Gaisbusch.

der Richtung nach den Steinen hin aushänget" [1]). In demselben Schreiben wird auch angegeben, daß der Jungherzog von Jülich und Berg in der vergangenen Woche mit seinen Räthen und seiner Ritterschaft bei Seiner Majestät und den Fürsten gewesen sei und sich „zu Gehorsam und Dienst habe ergeben müssen". Dieser Jungherzog Wilhelm und sein Vater der Herzog Adolf waren dem Worte, welches sie der Stadt Köln gegeben hatten, untreu geworden und hatten dem Burgunder nicht unwesentliche Dienste geleistet. Zudem hatten sie sich geweigert, ihre Reichspflicht zu erfüllen und mit ihren Mannschaften zum kaiserlichen Heere zu stoßen. Darum ließ der Kaiser sie auf den 13. April nach Köln auf das Kaufhaus Gürzenich laden, um sich vor ihm und den andern in Köln anwesenden Fürsten und Herren zu verantworten. Der Herzog Adolf weigerte sich nicht allein, in eigener Person sich vor dem Kaiser zu stellen, sondern wollte sich auch nicht einmal durch Bevollmächtigte verantworten; der Jungherzog Wilhelm erschien auch nicht, wollte sich aber durch seine Räthe beim Kaiser vertreten und entschuldigen lassen. In der Sitzung trat der kaiserliche Fiskal Arnold von Loe als öffentlicher Ankläger auf und gesann an den Kaiser strenge Bestrafung der beiden Jülicher Herren wegen ihres gegen den Kaiser bewiesenen Ungehorsams. Nach kurzer Berathung wurde durch den Sekretair Johann Waldener öffentlich verkündigt, daß der Herzog und der Jungherzog sich bis zum 24. April bei Vermeidung der schwersten Strafe persönlich zu stellen hätten [2]). Beide erschienen und wurden vom Kaiser genöthigt, ihre Freundschaft mit dem Burgunder zu brechen und in einer Frist von acht Tagen ihr Contingent in wehrhaftem und streitbarem Zustande zur Reichsarmee stoßen zu lassen.

Der Kaiser schien über den Plan des Feldzuges immer nicht zu festem Entschluß gelangen zu können. Wiederholt trat er mit den Reichsfürsten und Kriegsführern in Berathung: was heute beschlossen war, wurde morgen widerrufen. Wenn endlich der Tag des Auf-

---

1) Copienbücher, N. 30, f. 282.

2) Mscr. A. IV, 203.

bruchs und Angriffs endgültig festgestellt zu sein schien, gab ein Ausspruch der zu Rathe gezogenen Sterndeuter der Sache wieder eine andere Wendung. So wurde die Geduld und das Vertrauen der Truppen in Neuß und auf den Steinen auf eine harte Probe gestellt. Mißmuth und Unzufriedenheit erreichten namentlich auf den Steinen bald eine bedenkliche Höhe. Als die Zunftgenossen und Soldknechte dieses Lager bezogen, hatte man ihnen die Zusicherung gegeben, daß das kaiserliche Heer sofort von Andernach und Linz aufbrechen und den ganzen Krieg in raschem, kräftigem Schlage beenden werde. Statt des in Aussicht gestellten beschleunigten Vorrückens sahen sie nur Lässigkeit und Gleichgültigkeit. Wenn der Kaiser es an allem Ernste und aller Entschiedenheit mangeln ließ, glaubten die Führer und Hauptleute auf den Steinen auch nicht an eine gar gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten im Lager gebunden zu sein. Die Handhabung der militärischen Zucht wurde ganz vernachläßigt, die Schanzen geriethen in Verfall, die Wachen blieben unbesetzt; Willkür und Unordnung herrschte im ganzen Lager bei den gemeinen Knechten wie bei den Führern. Den Hauptleuten schien der Aufenthalt in der Stadt Köln besser zuzusagen, als das Lagerleben auf den Steinen; sie waren mehr in Köln zu finden, als bei ihren Waffenknechten. So werden vor allen Reinhard von Gürzenich, Moirshoven, Landsberg, Dietrich von Halle, Peter Stypen als diejenigen Hauptleute namhaft gemacht, die sich ohne Urlaub längere Zeit außerhalb des Lagers aufhielten und ihre Mannschaften ohne Befehl und ohne Aufsicht ließen. Die Zunftgenossen folgten hierin dem Beispiele ihrer Führer. Im April zogen von den Gaffelfreunden 200 Mann mit klingendem Spiel aus dem Lager nach Köln zurück; es waren dies die Fleischer, Schmiede, Maler und Bäcker. Von sämmtlichen Aemtern zusammen waren 1400 Mann auf die Steine ausgezogen, davon hatte das Wollenamt die meisten, 152 Mann, das Amt der Barbiere die wenigsten, 14 Mann, geliefert. Vor und nach hatten aber so viele das Lager verlassen, daß bei einer Zählung vom 3. Mai sich nur eine Anzahl von 670 Mann herausstellte; hiervon hatte die Zunft Windeck die meisten, 70 Mann, das

Backamt die wenigsten, 4 Mann. Viele der auswärtigen Soldtruppen folgten dem bösen Baispiel ihrer Kölner Genossen. Ein Theil der Söldner von Regensburg, Reutlingen, Deverlingen, Landau, Wangen und Rottweil brach den Fahneneid und zog aus dem Lager weg. Die Waffenknechte aus Augsburg, Constanz, Basel und Straßburg wollten wenigstens die Zeit aushalten, für die sie sich verpflichtet hatten.

Der Rath that Alles was in seinen Kräften stand, um die gelockerte Disciplin unter den Lagertruppen wieder herzustellen, und die Ausreißer wieder unter ihr Banner zu treiben. In einer Morgensprache vom 3. Mai befahl er, „allen und jeglichen Bürgern, Eingesessenen, Söldnern und Dienern, die auf die Steine geschickt waren und noch geschickt werden würden, allda bei ihren Hauptleuten und Gesellschaften zu bleiben und nicht von dannen zu weichen; alle, welche aus dem Lager weggezogen, oder ohne Erlaubniß ihrer Hauptleute heimgekommen wären, sollten sich vor Sonnenuntergang wieder in das Lager zurückbegeben und ihren Obern getreulich Beistand und Gehorsam leisten; wer sich hierin ungehorsam erweisen würde, sollte angetastet und einen Monat lang bei Wasser und Brot in den Thurm gelegt werden, zudem sollte er für einen ungetreuen und feldflüchtigen Bürger geachtet und niemals zu einem Ehrenamt oder Dienst der Stadt gewählt werden“ [1]). Allen denjenigen dagegen, welche treu bei der Fahne ausharrten, wurde, falls sie das große Bürgerrecht noch nicht erworben hatten, die unentgeltliche Ertheilung der Qualifikation zugesichert [2]).

Um die Mitte Mai erhielten wieder neue Schaaren aus den Zünften das Gebot, sich unter den Befehl der auf den Gaffelhäusern gewählten Hauptleute zu stellen und zur Ausfüllung der Lücken unter den Lagertruppen hinunter nach den Steinen zu ziehen. Zu

---

[1]) Mscr. A. IV, 58, f. 13.

[2]) Unter Anderm, erzählt Hermann von Weinsberg, erhielt Gottschalk von Weinsberg, der sich auf den Steinen treu und tapfer gehalten habe, seine Qualifikation ohne das sonst gewöhnliche Bürgergeld.

den neugewählten Zunfthauptleuten gehörte auch Casius Hackenay. An ihn schrieb der Rath unter dem 17. Mai: „Du bist auf der Goldschmiedegaffel mit Andreas Lederbach gekoren, als Hauptmann auf die Steine zu ziehen, und ist darum unser ernstes Begehren, daß du dich zur Stunde dahin verfügest, um der Kür zu folgen; erzeige dich darin nicht nachläßig, auf daß die Bürger von der genannten Gaffel keine Ursache haben, sich um deinetwillen zu ärgern".

Die Zucht und Zügellosigkeit unter den Truppen stieg von Tag zu Tag. Statt auf den Schanzen und Bollwerken mit wachsamem Auge auf die Bewegungen des Feindes zu achten, saßen die Wachtposten in den Wirthszelten bei Spiel und Trank. Namentlich waren die Büchsenmeister mehr bei Zechgelagen als bei ihren Geschützen zu finden. Jeden Vorwurf beantworteten die zügellosen Schaaren mit der Klage über mangelhafte Löhnung und Verpflegung. Nach den bestehenden Verpflegungsverordnungen sollte ihnen an gewöhnlichen Tagen zu Mittag Fleisch und Brod nebst einem Quart Wein oder Bier, zum Abendessen Käse und Brot, an Abstinenztagen statt des Fleisches ein Häring geliefert werden. Oft mußten sie Tage lang auf ihre Ration warten. Es war selbstverständlich, daß sie sich dann schaarenweise in die benachbarten Ortschaften zerstreuten und sich mit Gewalt die nöthigen Nahrungsmittel von den geängstigten Bauern erzwangen. Am schlimmsten wurde dem armen Landvolke bei solchen Gelegenheiten von den Schweizern mitgespielt. Goswin von Stralen und Heinrich Sudermann, die als vom Rath bevollmächtigte Liefermeister damals für die Verpflegung der Truppen zu sorgen hatten, mußten Tag für Tag den Rath um pünktliche Zusendung des nöthigen Fleisches, Brotes, Getränkes und Geldes bitten. Der Rath aber war oft völlig außer Stande, dem Verlangen zeitig genug nachzukommen; denn die lange Kriegszeit hatte alle Vorräthe aufgezehrt und alle Geldmittel erschöpft. Außer dem durch den zehnten und zwanzigsten Pfennig aufgebrachten Gelde waren große Summen von einzelnen Bürgern gegen Erb- und Leibrenten aufgenommen worden. Auch dieses Geld war ausgegeben, und für den Rath wurde es täglich schwieriger, neue Geldmittel zu beschaffen. Die mangelhafte

Verpflegung und Löhnung war nur zu sehr geeignet, den Mißmuth und die Unzufriedenheit im Lager zu erhöhen. Dazu kamen noch ärgerliche Streitigkeiten zwischen den fremden Soldknechten und den Zunfttruppen. „Uns wird berichtet, schrieb der Rath an seine Bevollmächtigten auf den Steinen, daß durch Spielen Streit in unserm Heere sich erhoben, und daß einer unserer Bürger Reizworte gegen die Reisigen ausgestoßen und seine Freunde aufgefordert hat, sie todt zu schlagen, da die Bürger in größerer Zahl seien als die Reisigen. Wir haben das nicht gerne gehört, und wir besorgen, daß daraus weitere Zwietracht zwischen beiden entstehen wird. Darum ist unser Begehren und Befehl, daß ihr mit allem Ernst das Spielen verbieten und die Bürger in Güte unterweisen wollet, daß sie kein Gezänk machen, sondern sich freundlich und in Liebe vertragen mit den Reisigen und alle Zwietracht abstellen und fallen lassen“ [1]). „Alle Stunden, schrieb der Stimmeister Heinrich Sasse unter dem 24. März nach Köln, begibt sich hier mehr und mehr Uneinigkeit zwischen den Bürgern und Reisigen, Mord und Todtschlag, so daß wir hier mehr um unser Leben als unser Gut in Sorge sind . . . Herr Heinrich Sudermann wird euch wohl sagen, in welcher Sorge für Leib und Leben er und ich gestanden haben, und wie wir von gezuckten Schwertern und Pieken bedroht waren; gestern Mendeltag des Nachts hat sich begeben, daß einer unserer Bürger jämmerlich ermordet worden, und als sich unsere Bürger in großer Zahl in Harnisch warfen, thaten desgleichen viele Reisige, und wir hatten große Noth, jämmerlichen Mord zu verhüten. Der Haß von beiden Seiten ist sehr groß; unsere Bürger verbünden sich und klagen, die Gegner seien ihnen viel zu stark. Die Andern sagen: „wir wollen die Kerle auf die Köpfe hauen und weggehen; wir haben nun unsere Freunde bei uns und wir wollen sorgen, daß auch die ihre Feinde werden und sie beim Aermel fassen“; die Dritten sagen: „wir wollen auf die Glocke schlagen lassen und zusehen, ob wir stärker sind als sie; wir wollen die Drüsenköpfe zerhauen und dann alle Bur-

---

[1]) Copienbücher, N. 30, f. 264, b.

gundisch werden". Item unsere Bürger sagen mir mit vielen muthwilligen Worten in das Gesicht, ich und meines Gleichen hätten sie für diesen Tanz bestimmt, man werde aber den Tag erleben, wo man in Köln fahle Nasen sehen solle; sie seien von beiden für die Fleischbank geliefert und von allen Seiten seien sie von Feinden umlagert, man kenne diejenigen, die solches gerathen hätten, recht wohl, die blieben aber zu Hause in ihrem Gemach und in ihrer Nahrung, wogegen sie hier wider ihren Willen liegen müßten und nahrlos würden und zu Grunde gingen. Item es geschieht viel Schaden durch Beraubung der Hausleute, die ihre Waaren hier zu Markte bringen, indem ihnen das Geld, das sie bei uns gelöst haben, geraubt wird, und sie selbst gestochen und geschlagen werden . . . Als gestern der Bürgermeister Goswin gute und weise Worte an sie richtete, fielen sie mit schnellen häßlichen Worten ihm in die Rede und sagten mit lauter Stimme, das seien Bartreden, solchen Bartschmierens bedürften sie nicht, er solle andern Geißen predigen, statt dessen ihnen ihren Sold geben, des Dienstes seien sie müde, sie hätten keinen Gefallen mehr daran, und keiner von ihnen werde mehr des Nachts auf Wache ziehen, bevor sie vollaus bezahlt seien; es wurde so bedrohlich, daß wir uns geschwinde wegstahlen, und wir durften ihnen keinen Vorwurf mehr machen"[1]).

Die Noth in dem belagerten Neuß war während dessen bis zum Aeußersten gestiegen. In einem Briefe vom 4. Mai klagte der Administrator Hermann: „Wir haben augenblicklich keine Wehr als Steine und Wasser; darum war es dem Feinde möglich, den Wall zwischen dem Ober- und Zollthor uns zu entreißen. Tag und Nacht werden viele tüchtige Kämpfer, Ritter, Bürger und Knechte, die stets auf den Beinen und in den Waffen sein müssen, jämmerlich erschossen und ermordet; so haben wir an Todten, Verwundeten und Kranken mehr als tausend wehrhafte Streiter verloren, die Verwundeten und Kranken müssen wegen Mangels an Arzneien elendiglich zu Grunde gehen".

---

[1]) Akten über den Burgundischen Krieg, d. d. up den steynen wysse vrydach, 1475.

Endlich schien für die hart geprüfte Stadt der Tag der Rettung gekommen zu sein. Am 6. Mai[1]) erhielt der Kaiser von seinen Sterndeutern die Erlaubniß, zu Felde zu ziehen. In seiner Begleitung befanden sich außer vielen andern Herren der Herzog von Würtemberg, der Graf von Sayn, zwei Grafen von Virneburg, der Graf von Wertheim, der Bischof von Würzburg, der Bischof von Eichstädt. Im kaiserlichen Heerzuge befanden sich 1500 roth und weiß gekleidete Stadtkölnische Zunfttruppen unter den Hauptleuten Wilhelm von Aremberg und Werner von Lyskirchen[2]). Als Proviantmeister war ihnen der Bürgermeister Goswin von Stralen beigegeben. Dieselbe Langsamkeit, über die man bis dahin so viel und bitter geklagt hatte, schien auch jetzt wieder den Grundcharakter des kaiserlichen Feldzuges zu bilden. Drei volle Tage lagerte die Armee auf der Mülheimer Haide, eine halbe Stunde unterhalb Köln. Von hier, „aus seinem kaiserlichen Heere bei Köln" forderte der Kaiser am 7. Mai den Kölner Rath auf, ihm vierzig Schlangen, Büchsen und Stammbüchsen und 400 Hakenbüchsen, dann eine zureichende Anzahl von Zelten und hundert Wagen zur Bildung der Wagenburg in das Lager zu schicken. Den Bürgern wurde befohlen, mit Fleisch, Brot, Wein und andern Lebensmitteln herauszuziehen, um zwischen dem Lager und dem Rhein Markt zu halten[3]). Am vierten Tage ließ der Kaiser aufbrechen, und der ganze Heereszug bewegte sich in langsamem Marsche zwei Wegstunden weiter bis auf die Fühlinger Haide. Hier wurde wieder zwei Tage Halt gemacht. Das kaiserliche Heer erhielt von Tag zu Tag Zuzug und Verstärkung von Truppen aus Sachsen, Thüringen, Baden, Lübeck, Braunschweig, Hamburg, Lüneburg, Dortmund.

---

[1]) Das Ausgaberegister der Samstags-Rentkammer von 1467 ff. schreibt zum 6. Mai 1475: camera non fuit aperta propter exitum serenissimi et illustrissimi principis domini Frederici Romanorum imperatoris cum exercitu majestatis sue adversus ducem Burgundie in obsidione oppidi Nuyssiensis contra Romanum imperium existentem.

[2]) Chronik, f. 325.

[3]) Morgensprachen, Mscr. A. IV, 58, f. 16.

Als der Kaiser sein Lager bei Zons aufschlug, gebot er über eine Heeresmacht von 40,000 Mann. Zudem erwartete er den König von Frankreich mit dem vertragsmäßigen Zuzug. Er hatte sichere Kunde, daß der König und der Herzog von Lothringen mit einer Armee von 20,000 Mann von Metz aufgebrochen waren, um durch das Luxemburgische ihm zu Hülfe zu eilen.

Wie in das Lager bei Köln mußten auch in jenes auf der Fühlinger Haide die Kölner Bürger und die Einwohner der benachbarten Ortschaften Getränke und Eßwaaren zu Markte bringen. Das Domkapitel mußte sämmtliche Zufuhr für das Deutsche Heer und die städtischen Truppen auf den Steinen bei Zons zollfrei vorbei fahren lassen. Noch immer säumte der Kaiser, dem Herzog eine Schlacht anzubieten, weil er der Hoffnung lebte, auf friedlichem Wege den Burgunder zum Abzug bestimmen zu können. Der Herzog und der Erzbischof schienen aber entschlossen, das Schwert nicht vor der vollständigen Demüthigung ihrer Feinde und der Verwirklichung ihrer stolzen Plane niederzulegen. Die versöhnlichen Worte des Kaisers wurden im Ober- wie im Mittel- und Niederstift durch ein rastloses Hindrängen auf eine blutige Entscheidung beantwortet. Im Oberstift rüsteten sich Aremberg, Egmond und Clas von Drachenfels, um mit bewaffneter Hand Ahrweiler, Andernach, Sinzig und Remagen zu überfallen und dem Erzbischof zu unterwerfen [1]). Im Mittelstift boten die erzbischöflichen Besatzungen von Brühl und Rheinbach alle Kräfte auf, um zu Wesselingen die Kirche in ein festes Fort umzubauen und am Rhein ein Bollwerk zu errichten, welches mit Hülfe einer Anzahl hier aufgestellter Schiffe den Rhein beherrschen und dem kaiserlichen Heer jeden Zuzug abschneiden und die Rückkehr nach dem Oberrhein mit Erfolg wehren könne [2]). Gleichzeitig sollte auch das Werth bei Rolandseck eingenommen und zu einer festen Stütze für die Unternehmungen gegen die Kaiserlichen gemacht werden. Im Niederstift wollte Herzog Karl den Versuch machen, durch einen ra-

---

[1]) Copienbücher, N. 30, f. 299.

[2]) Copienbücher, N. 30, f. 293.

schen, kühnen Angriff die kaiserlichen Streitkräfte zu sprengen, um mit einem Schlage den bedrohlichen Reichskrieg zu beenden. Durch des Herzogs schnelles Vorgehen sah sich der Kaiser gezwungen, aus seiner Lässigkeit herauszutreten und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Die Hauptmacht des kaiserlichen Heeres stellte sich dem Herzog, der mit einer starken Burgundischen Reitermacht an der Erft vordrang, entschlossen entgegen und durchkreuzte durch ihren mannhaften Widerstand Karl's Hoffnungen und Berechnungen. Während dieser mit seinen bereits ermatteten Schaaren noch gegen die Kaiserlichen kämpfte, wurde er im Rücken von den Münsterschen und Stadtkölnischen Truppen angegriffen und in hartes Gedränge getrieben. Er sah sich genöthigt, schleunigst den Rückzug anzutreten und dem Feinde das Schlachtfeld zu räumen. Ohne große Anstrengung hätte der Kaiser die errungenen Vortheile bis zur völligen Vernichtung der herzoglichen Armee verfolgen können. Schon waren einzelne Theile des befestigten Burgundischen Lagers in den Händen der Kaiserlichen, und es nahm den Anschein, daß der Herzog Karl für seinen Hochmuth bitter werde büßen müssen. Da trat der päpstliche Legat Alexander zwischen die streitenden Parteien und mahnte zu friedlicher Verständigung. Dieser Legat weilte bereits seit dem 26. April in Köln. An diesem Tage war er mit fünfzehn Pferden in Köln angekommen und hatte sich sofort in die Versammlung begeben, zu welcher der Kaiser und die Fürsten in der bereits besprochenen Angelegenheit des Herzogs und Jungherzogs von Jülich zusammengetreten waren. Hier hatte er erklärt, daß er vom Papste zu dem Zweck geschickt sei, dem Kaiser in der Schlichtung des Streites mit dem Herzog von Burgund und dem Erzbischof Ruprecht beiständig zu sein und letztern nöthigenfalls durch kirchliche Censuren zum Gehorsam zu zwingen. Von dem Kaiser und den Fürsten war sein Anerbieten freudig und dankbar angenommen worden, und der Oesterreichische Kanzler Johann Revell hatte ihm durch eine ausführliche Auseinandersetzung klare Einsicht in die Stellung der Parteien und in die bedrohte Lage des Burgunders und des Erzbischofs gegeben[1]).

---

[1]) Mscr. A. IV, 203.

Als nun vor den Thoren von Neuß nach der angegebenen Niederlage des Burgunders der Kaiser sich bereitete, den letzten vernichtenden Schlag gegen den Reichsfeind zu führen, hielt der Legat den Zeitpunkt für geeignet, beide Parteien zum Versuch eines friedlichen Ausgleichs aufzufordern. Der Kaiser sowohl wie der Herzog schenkte der Friedensmahnung geneigtes Gehör, und nachdem man sich über einen zweitägigen Waffenstillstand geeinigt hatte, erschienen der Bischof von Neapel, die Herren von Houmbrecourt und von Beveren am 28. Mai Nachmittags um drei Uhr mit etwa 24 Begleitern im kaiserlichen Lager und traten mit dem Kaiser, den Kurfürsten und den andern Herren über Abschluß einer friedlichen Ausgleichung in Unterhandlung. Der Kaiser verlangte Aufhebung der Belagerung, Aufbruch des Burgundischen Heeres und völlige Unterwerfung des Herzogs; wenn diese Bedingungen erfüllt seien, werde ein Schiedspruch in den streitigen Angelegenheiten gefällt werden[1]). Die Burgundischen Bevollmächtigten, welche erklärten, diese Forderungen nicht zugestehen zu können, erboten sich, neue Instruktionen zu holen und am folgenden Tage in das kaiserliche Lager zurückzukehren, um neuerdings über einen längern Waffenstillstand oder den schließlichen Frieden zu unterhandeln. Der Inhalt der Besprechungen wurde sehr geheim gehalten und nicht einmal die im kaiserlichen Heere weilenden Stadtkölnischen Bevollmächtigten Goswin von Stralen und Werner von Lyskirchen erhielten Kenntniß von den betreffenden Verabredungen. Beim Rathe beschwerten sich dieselben, daß sie zu den Unterhandlungen über den Waffenstillstand nicht zugezogen worden und von dem Inhalt der getroffenen Vereinbarung nicht die geringste Mittheilung erhalten hätten. Von Seiten des Rathes ging ihnen am 29. Mai der Auftrag zu, Alles aufzubieten, um die festgesetzten Waffenstillstandsbedingungen in Erfahrung zu bringen. Ihre desfallsigen Bemühungen waren jedoch vergeblich; alle Anzeichen deuteten auf wichtige Verabredungen zwischen dem Kaiser und dem Herzog hin, aber über den

---

[1]) Brief von Goswin von Stralen und Werner von Lyskirchen, d. d. im kaiserlichen Heere den 29. Mai 1475.

Inhalt verlautete nichts. Am 11. Juni schrieb der in das Lager gesandte Stadtsekretär Jakob Krayn an den Rath: „Der Herzog von Burgund ist gestern mit seinem Heere von Neuß auf die Erft gezogen, die er von Gnadenthal an bis an den Rhein eingenommen hat, und sein Volk hat sich in die Länge gespreitet und liegt daselbst in einer Reihe; binnen der Wagenburg ist kein oder doch nur wenig Volk. Beim Aufbruch haben die Burgundischen ihre „Ludtschen" angezündet und verbrannt, und der Rauch und Dampf war so groß, daß man die Stadt kaum sehen konnte. Die Burgundischen gehen und reiten fortwährend in unser Heer und die Unsrigen gehen gleicher Weise durch das Burgundische Heer in die Stadt Neuß. Der Herzog ist diesen Nachmittag über die Erft ein gut Stück Weges zum Markgrafen von Brandenburg, dem Herzog von Sachsen, dem Grafen Hugo von Werdenberg und vielen anderen Herren geritten, und was zwischen ihnen verhandelt worden, weiß Gott... Ich hoffe, das Spiel wird bald ein Ende haben. Die Burgundischen beginnen sich zu sammeln; wohin sie wollen, weiß ich nicht. Diesen Abend ist in dem kaiserlichen Heere ausgerufen worden, daß morgen Niemand in das Burgundische Heer gehen solle, weil der Herzog wegziehe".

Krayn's Hoffnung wurde erfüllt. Bereits am 13. Juni wurde vor dem Oberthor durch den päpstlichen Legaten in Begleitung verschiedener Räthe und Freunde des Kaisers wie des Herzogs von Burgund dem Landgrafen Hermann und dem Rathe der Stadt Neuß verkündet, daß zwischen dem Kaiser und dem Herzog von Burgund mit ihren Helfern und Beiständern eine friedliche Einigung geschlossen und die Einstellung der gegenseitigen Feindseligkeiten vertragen sei.

Gemäß diesem Friedschluß verpflichtete sich der Herzog Karl, die Belagerung von Neuß ohne Verzug aufzuheben, ferner keine Feindseligkeiten auszuüben, einen Tag früher als das kaiserliche Heer abzuziehen, dem Kaiser alle Verschreibungen, die er von Ruprecht hatte, herauszugeben, auf jeden Zoll und Tribut im Erzstift zu verzichten, jeder Oberhoheit über dasselbe zu entsagen, den Titel eines erzstiftischen Vogtes abzulegen und sich jeder Einmischung in den Streit

zwischen dem Erzbischof Ruprecht und den Ständen zu enthalten. Es sollte die Entscheidung dieses Streites dem Kaiser und dem Papste vorbehalten bleiben, und die Stadt Neuß bis zu diesem Schiedsspruche unter den besondern Schutze des Papstes und des Kaisers gestellt werden. Bis dahin sollten bei Strafe des Bannes und anderer Bußen Hermann und seine Bundesgenossen sich jeder Feindseligkeit gegen Ruprecht enthalten und denselben in ungestörtem Besitz der Schlösser, Festen und Ortschaften lassen, die er beim Abschluß des Friedens inne gehabt habe, wie auf der andern Seite der Administrator in dem Besitz der übrigen Theile des Erzstiftes nicht gestört werden dürfe. In den Vorschlägen, welche der Kaiser dem Herzog beim Beginn der Unterhandlungen hatte überreichen lassen, war vorgesehen, daß die Stadt Köln mit in den Frieden sollte eingeschlossen, im Besitze der Reichsunmittelbarkeit geschützt und wieder in den vollen Genuß der ihr früher von Burgund zugestandenen Freiheiten und Privilegien gesetzt werden. Diese Forderungen glaubte, wie es scheint, der Herzog ablehnen zu müssen, und der Kaiser gab schließlich seine Zustimmung, daß in den Traktat der Stadt Köln nur die Bestimmung aufgenommen wurde, dieselbe solle angehalten werden, die Schiffe, Kanonen, Kleinodien, Kriegsrüstungen, Kleider, Silbersachen und andere Gegenstände, welche die Kölner Truppen während des Waffenstillstandes dem Herzog von Burgund und dem Junker Johann von Egmond und Bar abgenommen und mit Zustimmung des Kaisers nach Köln geschafft hatten, in die Hände des Legaten zur Zurückerstattung an den Herzog Karl zu überliefern [1]).

Ohne der übrigen Friedensbedingungen Erwähnung zu thun, gaben der Erzbischof Johann von Trier, der Markgraf Albrecht von Brandenburg, der Herzog Albrecht von Sachsen, der Bischof Wilhelm von Eichstädt, der Landgraf Heinrich von Hessen und der Graf Eberhard von Würtemberg dem Kölner Rath von dem letztgenannten Uebereinkommen Kenntniß. Die Stadt möge sich beeilen, schrieben sie, diese Beute den zur Empfangnahme nach Köln entsendeten Bevoll-

[1]) Copie im Stadtarchiv.

mächtigten, dem Bischof Georg von Metz und dem Grafen Berthold von Hennenberg zu überliefern, wenn anders der Herzog sein Lager verlassen solle. In gleichem Sinne äußerte sich der Legat in dem Anschreiben, welches er unter dem 19. Juni aus dem Lager an die Stadt Köln richtete[1]). Als die Stadt sich weigerte, diesem Ansinnen Folge zu geben, wurde ihr unter dem 20. Juni vom Kaiser auf's strengste befohlen, die fraglichen Schiffe, Büchsen und andern Gegenstände unweigerlich in die Hände des päpstlichen Legaten zu stellen, wenn sie nicht aller kaiserlichen Gnaden, Freiheiten, Privilegien und Begabungen verlustig erklärt werden solle[2]). In Folge dieses kaiserlichen Befehls entschloß sich der Rath trotz des Widerspruchs derjenigen Söldner und Zunftsoldaten, die nach herkömmlichem Kriegsgebrauch einen Antheil an diesem Fange beanspruchten, die zurückgeforderten Gegenstände auszuliefern. Er erhielt dabei die Zusicherung, daß der Herzog von Burgund dieser „Nahme" wegen gegen die Stadt keine Vergeltung suchen und daß letztere gegen jeden Anspruch, den die betheiligten Söldner und Bürger an diese Beute geltend machen würden, werde sicher gestellt werden[3]). Der Junker von Egmond beschwerte sich, daß ihm kein voller Ersatz für seine Verluste geleistet worden sei, und noch im Jahre 1481 machte er desfallsige Ansprüche gegen die Stadt Köln geltend[4]).

Trotz aller Mühe konnte der Rath nicht in Erfahrung bringen, ob und unter welchen Bedingungen der Friede auch der Stadt Köln zu Gute kommen solle. Er mußte sich bei der vom Erzbischof Johann von Trier und dem Bischof von Eichstädt ertheilten Versicherung beruhigen, „daß der Herzog der Kölner Bürgerschaft keinen Zorn nachtragen und daß Niemand sich an ihr wegen des Lagers auf den Steinen rächen werde"[5]). Jetzt erst war er in der Lage, die Zunft-

---

[1]) Akten über den Burgundischen Krieg.

[2]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. in unserm kaiserlichen Heer wider den Herzog von Burgund bei Neuß, den 20. Juni 1475.

[3]) Brief des Erzbischofs von Trier u. s. w., d. d. Köln Mittwoch vor St. Johann 1475.

[4]) Herrenbriefe im Stadtarchiv.

[5]) Akten über den Burgundischen Krieg.

genossen zurückrufen, die Soldtruppen entlassen und eine allgemeine Abrüstung anordnen zu können. Die Söldner, die nicht eher in ihre Heimath zurückkehren wollten, als bis ihnen aller erlittene Schaden ersetzt und aller rückständige Sold bezahlt sei, wurden bis zur Regelung dieser Geldfrage in Deutz einquartiert. Eine eigene Rathskommission erhielt den Auftrag, sich mit der Geistlichkeit über eine besondere kirchliche Feier zu einigen, wodurch dem Himmel für die Befreiung von der Gefahr gedankt werden sollte, welche der Stadt durch den Herzog von Burgund gedroht hatte[1]).

Schwer seufzte die Stadt Köln unter den Drangsalen, von denen sie in Folge des Burgundischen Krieges zu leiden hatte. Die städtische Kasse war mit Rentschulden überbürdet, die Steuerkraft der Einwohnerschaft erschöpft, Handel und Verkehr gelähmt. Wie die Söldner den rückständigen Lohn, so forderten die in Nachtheil gekommenen Bürger, Stifter und Klöster Ersatz des erlittenen Schadens, aber die Rentkammern waren außer Stande, die an sie gestellten Ansprüche zu befriedigen.

Der Kaiser hatte schon mehrere Wochen vor dem Abschluß des Friedens[2]) der Stadt Köln zum Ersatz für die im Krieg gegen den Herzog von Burgund aufgewandten schweren Kosten das Privilegium ertheilt, von jedem Zollfuder[3]) aller an Köln vorbeigeführten Weine, sowie von jedem andern Waarenquantum im Gewichte eines Zollfuders einen Zoll von zwei Gulden und zwei Turnosen und von allen in die Stadt eingeführten Weinen und Waaren die Hälfte dieses Satzes zu erheben[4]). Dem Pfalzgrafen, dem Herzog von Jülich und Berg, dem Grafen von Katzenellenbogen, dem Bischof von Münster, dem Bischof von Utrecht, den Städten Frankfurt, Neuß, Wesel, Duisburg und Deventer hatte er gleichzeitig befohlen, dieses Privileg zu achten. Jährlich mußten von diesem Zolle 1500 Gulden an die kaiserliche Kasse abgeliefert werden.

---

1) Mscr. A. IV, 136.
2) d. d. 25. Mai 1474.
3) Das Zollfuder enthielt zwei Kölnische Fuder.
4) Copienbücher, N. 30, f. 218, b.

Der Rath säumte nicht, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur Ausnutzung dieses Zollprivilegs erforderlich waren, namentlich einen Zollbeseher, einen Nachgänger, einen Zollschreiber, Zollknechte und Zollherren zu ernennen. Bezüglich des eingehenden Geldes bestimmte er am 30. Oktober, daß die beiden Rentmeister Clas von Aich und Hermann Rinck sowie der Beseher und Zollschreiber jeder einen Schlüssel zu der Zollkiste haben sollte. Die erstgenannten drei sollten sechs Jahre lang das Amt als Zollherren bekleiden. Im Falle einer von ihnen verreisen wollte, war er gehalten, seinen Schlüssel an die Beisitzer der Samstagsrentkammer für die Zeit seiner Abwesenheit abzugeben. Jeden Monat wurde der Ertrag des Zolles, etwa 2000 Gulden aus der Zollkiste erhoben und in die Samstagsrentkammer gebracht.

Abgesehen von der merklichen Abnahme, welche in Folge des neuen Zolles der ganze Kölner Handel und Verkehr erfuhr, erlitt diese Vergünstigung eine erhebliche Beschränkung, als der Kaiser unter dem 2. September die Stadt Neuß von jeder Zoll-Erhöhung, die er während des Krieges mit dem Herzog von Burgund bewilligt habe oder überhaupt künftig bewilligen werde, ausnahm und ihr für jedes Jahr völlige Zollfreiheit von 100 Fudern Wein, die ihr rheinabwärts würden zugeführt werden, ertheilte [2]).

Bereits Anfangs Mai hatte sich der Kölner Rath mit dem Administrator Hermann und dem Domkapitel über die Auslagen, welche von der Stadt Köln im Interesse der Stände aufgewandt worden, berechnet und die Gesammtsumme war auf 99,600 Gulden festgestellt worden. Zur Sicherheit waren ihr mit Zustimmung des Kaisers die Zölle zu Zons, Bonn und Linz, welcher letztere nach Andernach verlegt worden, so weit dieselben noch nicht durch Verschreibungen verstrickt waren, in Pfand gegeben worden. Am 12. Oktober verordnete der Kaiser, daß auf die Verschreibung von 99,600 Gulden, welche Hermann und das Domkapitel mit kaiserlicher Genehmigung

---

1) Rathsprotokolle, 2, f. 48.

2) Lacomblet, 4, 381, Anm.

auf die Zölle zu Bonn, Andernach und Zons ausgestellt hätten, jährlich nur 6000 Gulden aus den Bonner und Andernacher Zollerträgen an die Stadtkasse abgeliefert zu werden brauchten [1]). Vier Tage später bestimmte er, daß Hermann aus den genannten Zollkassen zur Bestreitung seiner Bedürfnisse jährlich 5000 Gulden erhalten solle [2]).

„Um der Stadt anstehender Noth willen und besonders um die Soldrückstände der Reisigen und Fußknechte binnen Neuß, auf den Steinen, zu Zons, zu Hülchrath, zu Deutz, in des Kaisers Heer und binnen der Stadt zu bezahlen", beschloß der Rath im Juli eine Zwangsanleihe von 100,000 Gulden auf Leib- und Erbrenten aufzunehmen [3]). Eine Rathscommission befaßte sich damit, ein Verzeichniß derjenigen Bürger, welche diese Summe aufbringen sollten, aufzustellen. Als dieses Verzeichniß in Rathsstatt verlesen und genehmigt worden, wurde das Geld zwangsweise eingefordert: wer sich weigerte, die ihm zugeschriebene Summe zu bezahlen, mußte so lange zu Thurm gehen, bis das ihm abgeforderte Geld an die Stadtkasse eingeliefert worden. Die Soldtruppen wurden nun bezahlt und in ihre Heimath entlassen. Später erhoben einzelne noch nachträgliche Ansprüche wegen mannigfachen Schadens, den sie im Dienste der Stadt erlitten, aber nicht ersetzt erhalten hatten; doch der Rath weigerte sich beharrlich, auf solche Zumuthungen einzugehen. Dagegen verehrte er im Jahre 1477 aus freien Stücken dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein zwei silberne Kannen für seine treuen Dienste, die er der Stadt Köln während des Neußer Krieges geleistet hatte.

Große Schwierigkeiten erwuchsen der Stadt aus den Entschädigungsansprüchen, welche einzelne Privatpersonen und kirchliche Institute wegen der zur Sicherung der Stadt angeordneten Zerstörung von Häusern und andern Gebäuden, von Kirchen und Klöstern, Waldungen, Weingärten und andern Pflanzungen erhoben. Der

---

[1]) Lacomblet, 4, 381, Anm.

[2]) Lacomblet, 4, 383.

[3]) Morgensprache, Mscr. A. IV, 58, f. 45.

Deutzer Abt Wilhelm von Breitbach forderte Wiederherstellung der bei der Befestigung von Deutz niedergerissenen Mauern und Einfriedigungen und Ersatz für die abgehauenen Bäume und zerstörten Baum- und Weingärten. St. Pantaleon, St. Mauritius, St. Ursula, St. Gereon, St. Georg und Altenberg verlangten Vergütung für den Schaden, den sie an Gebäuden, Holzungen, Weiden und Weinbergen zu Sülz, Höngen, Marsdorf, Fochem, Riel, Merkenich und Sürth erlitten hatten. Der Kölner Bürger von Mülheim forderte Bezahlung für das Münzhaus zu Riel, welches ihm zugehörte und auf Befehl des Rathes abgebrochen worden war. Weil der Kaiser unter dem 25. September verbot, die Stadt Köln wegen der auf seinen Befehl angeordneten und ausgeführten Zerstörung von Gebäuden und Pflanzungen auf irgend eine Weise anzufechten und zur Verantwortung zu ziehen, konnte der Rath jeden Anspruch auf Schadenersatz abweisen. Aber den Klosterfrauen von Mechtern und denen von Weiher gegenüber, welchen die Stadt Wohnungen und Kirchen hatte niederreißen lassen, konnte und wollte sich der Rath der Verpflichtung, denselben ein anderweitiges Unterkommen zu beschaffen, nicht entziehen. Die Nonnen von Mechtern waren vorläufig im alten Apernconvent aufgenommen worden. Der Rath fand es für vortheilhaft, dieses Convent zum Kloster umbauen und einrichten zu lassen. Zu diesem Zweck mußte für die vier Schwestern, welche noch daselbst wohnten, ein anderes Unterkommen beschafft werden. Das fand sich im Hofe Mommersloch neben der St. Bonifaziuskapelle auf der Severinstraße. Mit Zustimmung des päpstlichen Legaten wurde dieser Hof vom Rathe angekauft und den vier Klausnerinnen überwiesen. Darauf erwarb der Rath einige neben dem alten Convente gelegene Häuser, ließ den ganzen Complex niederreißen und an der Stelle Kloster und Kirche für die Nonnen von Mechtern aufführen. „Unsere Herren vom Rath, heißt es in dem Protokoll vom 24. October 1477, haben sich besprochen über den Bau des Klosters St. Apern, in welches die Jungfern von Mechtern wegen Zerstörung und Abbruchs ihres bei Köln gelegenen Klosters gebracht und eingesetzt worden sind, und wegen der dabei gelegenen

vier Häuser, die dem Hospital bei St. Gereon zugehören, aber für das Kloster nöthig sind, wofür an das Stift von St. Gereon eine Hofstätte auf dem Gereonsdriesch der Linde gegenüber und ein Haus auf der Gereonsstraße kommen soll; weiter wurde überlegt, ein Haus unmittelbar neben der Bonifaziuskapelle zu kaufen, um die vier Schwestern von St. Apern dahin zu bringen. Es wurde beschlossen, den Bürgermeistern Lufard von Schiderich und Peter von der Glocken, den Rentmeistern Goswin von Stralen und Peter von Erkelenz und den Beisitzern auf der Mittwochsrentkammer, weiter Conrad von Berchem, Johann von Geyen und Johann Spoir Vollmacht zu ertheilen, in dieser Sache nach bestem Wissen zu handeln" [1].

Beim Abbruch des Klosters Weiher hatten außer der Meisterin Elisabeth von Reven vierunddreißig Profeßschwestern, vier Scholarinnen und zwölf Laienschwestern in Köln Zuflucht und Unterkommen in der Dechantei von St. Aposteln gefunden. Ein schriftlicher Bericht über die Zerstörung des Klosters Weiher und der Uebersiedlung der Weiherer Jungfrauen nach St. Cäcilien sagt bezüglich der ausgezogenen Nonnen: „Die Klosterjungfern waren meist von guter Art und vom Adel, Töchter von trefflichen Bannerherren und rittermäßigen Geschlechtern; eine war eine Gräfin von Neuenar, die übrigen waren Kinder sehr reicher Bürger, Bürgermeister und alter Geschlechter. Als sie mit dem Sakrament durch das Feld zogen, um in Köln Zuflucht zu suchen, wurde manches mißliche Wort gesprochen und manche Schmährede gegen die Jungfern laut ausgestoßen. Der Eine sagte: „Nun geschieht den Huren recht"; ein Anderer meinte, man solle sie verbrennen, ein Dritter, man möge sie in den Rhein werfen. Freunde der Nonnen aber fluchten dem Erzbischof und sagten: „Gott gebe ihm alles Unglück dafür, daß er diesen Jungfrauen solche Bedrängniß verursacht hat". Von Andern wurde manche heiße Thräne vergossen. Als die Jungfrauen an die Hahnenpforte kamen, wurde eiligst dieses Thor zugeschlossen; sie mußten sich nun nach dem Ehrenthor wenden. Weil sie aber wegen der

---

[1] Rathsprotokolle, 3, f. 78.

vielen Pferde, Karren und Wagen nicht den gemeinen Weg benutzen konnten, mußten sie durch einen Gemüsegarten gehen. Sobald sie in der Stadt waren, gingen sie durch die Apostelkirche nach St. Apern, wo sie sich rasteten. Während dessen gingen die Meisterin und mehrere der ältesten Jungfrauen in Begleitung einiger ihrer Gönner aus der Stadt und eines Notars nach dem „Costin-Grefen-Haus" und verlangten daselbst Aufnahme, wie sich das von Rechtswegen gebühre [1]). Aber die Thüre wurde ihnen vor der Nase zugeschlagen und Niemand wollte ihnen Rede und Antwort stehen. Da kehrten sie nach St. Apern zurück und von hier begaben sie sich in die Dechantei von St. Aposteln, welche ihnen die dortigen Canonichen miethweise überließen, und hier blieben sie ein Jahr und neunzehn Tage" [2]), bis Kaiser Friedrich aus dem Feldlager von Zons im August 1475 nach Köln zurückkehrte. Die traurige Lage der Nonnen wurde ihm vorgestellt, und mit Zustimmung des päpstlichen Legaten entschloß er sich, ihnen das Stift St. Cäcilien, in welchem sich außer der Aebtissin Elise von Reichenstein nur eine junge Novize befand, zu überweisen. Der päpstliche Legat Bischof Alexander von Forli gab seine Zustimmung dazu, und am 21. August wurden die Schwestern in feierlichem Aufzug vom Kaiser selbst in Begleitung des Legaten an ihre neue Zufluchtsstätte geleitet. Die Aebtissin von St. Cäcilien, die sich geweigert hatte, ihre Zustimmung zur Unterdrückung ihres alten adeligen weltlichen Stiftes zu ertheilen, mußte mit Gewalt gezwungen werden, die Thore zu öffnen und den Schwestern von Weiher die Mitbenutzung von Chor und Kirche zu gestatten und bescheidene Wohnstätten in dem Stiftsgebäude selbst einzuräumen. Trotz des

---

1) Auf diesem Hause, dem Brabanter Hofe, haftete die Verpflichtung, den Nonnen des Klosters Weiher in Zeiten der Noth und Gefahr die Thore zu öffnen. Im Jahre 1205 hatten sich die Nonnen in dieses Haus zurückgezogen. In einer Urkunde von 1235 heißt es: Preterea sciendum, quod si predictus conventus de Piscina sive propter incendium, quod deus avertat, vel propter periculum alicuius exercitus claustrum suum exierit, in predicta domo sine aliquo censu inde dando tamdiu remanebit, quousque cum bona securitate et commoditate in claustrum suum revertatur. (Ennen und Eckertz, II, 155.)

2) Mscr. A. II, 111.

Widerspruchs von Seiten der Aebtissin und der Canonichen Adolf und Johann Stakelhausen und des Pfarrers von St. Peter bestätigte nach vorheriger reiflicher Berathung mit dem kaiserlichen Kanzler Propst Georg Heseler der Legat die Umwandlung des weltlichen Stiftes in ein regulirtes Kloster der Augustiner-Regel [1]). Der Erzbischof Ruprecht ertheilte dieser Verordnung des päpstlichen Legaten unter dem 1. Oktober seine Bestätigung [2]).

Allen etwaigen Ansprüchen auf Entschädigung, welche von Seiten der bei der Aufhebung des alten Cäcilienstiftes Betheiligten zu erwarten standen, wurde durch eine kaiserliche Verfügung vom 16. Oktober 1475 begegnet. „Wir verordnen, heißt es darin, daß die Aebtissin, die allein noch residirt hat, ihre gewöhnliche Wohnung behalte, auch den völligen Genuß der einer Aebtissin zugewiesenen Renten zugleich mit der Hälfte der Gefälle, welche die Canonissinnen zu beziehen pflegten, haben soll; die übrige Hälfte dieser Früchte und Gefälle aber sammt Häusern, Gerechtigkeiten und anderm Zubehör, welches Alles von Alters her dem Kapitel und den Canonissinnen eigen war, sollen von nun an die genannten Jungfern und Klosterfrauen von Weiher behalten und besitzen. Nach Absterben aber der genannten Aebtissin sollen alle Gerechtigkeiten und Nutzungen wie auch das Wahlrecht einer Aebtissin den Klosterjungfern zufallen. Die Canonichen dieser Kirche sollen in demjenigen Verhältniß bleiben, in welchem sie vor dieser Translation gewesen sind, unter der Voraussetzung, daß sie die kirchlichen Dienste pünktlich versehen. Da die Kirche von St. Cäcilien zur Aufnahme und zum Unterhalt adeliger Töchter gestiftet worden, so wollen und verordnen wir zur Vermeidung jeder Klage des Adels, daß in Zukunft fünf oder sechs Töchter von Edelleuten oder erlauchten Geschlechtern daselbst aufgenommen und auf Kosten des Klosters am gemeinen Tisch und im gemeinschaftlichen Refektorium gespeist werden; dieselben sollen weltliche, jedoch anständige und für den geistlichen Stand passende Kleidung

---

1) Copienbücher, N. 32, f. 154.

2) Lacomblet, 4, 382.

tragen und bis zur Mannbarkeit im Kloster verweilen; alsdann soll es ihnen frei stehen, das Kloster zu verlassen oder darin zu bleiben; ziehen sie letzteres vor, so sollen sie fortan die klösterliche Kleidung anlegen und mit den übrigen die klösterliche Observanz beobachten“ [1]).

Die Aebtissin beruhigte sich nicht bei dem Spruch des Legaten und der Verfügung des Kaisers, sondern legte Berufung bei der Rota zu Rom ein. Der Rath, auf dessen Befehl den nach Cäcilien versetzten Nonnen ihr altes Kloster über dem Kopfe abgebrochen worden, hatte ein hohes Interesse daran, daß der Prozeß entweder niedergeschlagen oder zu Gunsten der vom Kaiser verfügten Versetzung entschieden werde. Er sandte daher in der Person des Magister Remigius von Malmedy einen eigenen Abgeordneten zuerst zum Kaiser und von da nach Rom, um alle Mittel zur Erreichung eines günstigen Ausganges des Prozesses aufzuwenden [2]). Zu Köln im Kloster selbst steigerte sich die Erbitterung der beiden Parteien bis zu den ärgerlichsten offenen Feindseligkeiten. Die Aebtissin, die inzwischen neu aufgenommenen Canonissinnen, die genannten zwei Canonichen und der Pfarrer von St. Peter wußten vom geistlichen Gericht ein Mandat zu erwirken, wodurch die Kirchen und Kirchspiele von St. Peter, St. Aposteln und St. Jakob wegen der „von den Jungfern von Weiher in der Kirche von St. Cäcilien verübten Gewalt“ mit dem Interdikt belegt wurden [3]).

Mit Rücksicht auf die thätlichen Hindernisse und Beschwerungen, welche den Nonnen aller Wege bereitet wurden, schrieb der Kaiser unter dem 5. Mai 1477 an den Kölner Rath: „Wir haben letzthin misammt dem Legaten des heiligen Vaters in euerm und anderer Herren Beisein die geistlichen Jungfrauen, so im Kloster zu Weiher vor der Stadt Köln gewohnt haben, in das Kloster St. Cäcilien gesetzt und ihnen gemäß den darüber ertheilten Briefen etliche

---

[1]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Wien, 5. Mai 1477, im 26. Jahr des Kaiserthums.

[2]) Copienbücher, N. 31, f. 22, b. 23, 28.

[3]) Mscr. A. IV, 136, Sept. 1477.

Güter, Renten, Zinsen und Anderes überwiesen. Es wird uns nun berichtet, daß den genannten Jungfrauen solche Güter, Renten, Zinsen u. s. w. entzogen und sie auch an dem Bau, den sie zur Abhaltung des löblichen Gottesdienstes unternommen haben, gehindert werden, was zum Nachtheil des Gottesdienstes gereicht. Da wir die Jungfrauen nur Gott dem Allmächtigen zu Ehren und zur Hebung des göttlichen Dienstes daselbst eingesetzt haben, so sind wir nicht gesonnen, solche Behinderung zu dulden. Wir geben euch darum Macht und Gewalt, und gebieten euch ernstlich durch diesen Brief, daß ihr die genannten Jungfrauen bei den genannten Gütern, Zinsen, Renten und allem dem, was ihnen durch uns und den päpstlichen Legaten überwiesen worden, in unserm, als des obersten Vogtes und Beschirmers der Kirchen, Namen getreulich handhabet, schützet und schirmet, und daß ihr nicht gestattet, daß sie in ihrem Besitz gestört und an ihrem Bau gehindert werden"[1]).

In Rom häuften sich inzwischen die Akten dieses Prozesses immer mehr; die beiden Parteien wurden hier vom Emmericher Propst Johann Kirchhoff von Recklinghausen und dem Propst von St. Cunibert Johann von Arßen vertreten. Im Januar 1478 schickte die Stadt abermals einen Agenten in der Person des Meisters Gerhard von Doesberg nach Rom, um beim Papst wie beim Collegium der Cardinäle den Bemühungen der Aebtissin von Reichenstein möglichst entgegenzuarbeiten[2]). Im folgenden Jahre gelang es den vereinten Bemühungen des Domkustos, des Pfalzgrafen Stephan, und des Kölner Rathes, die Aebtissin zu der Erklärung zu bestimmen, daß sie sich den inzwischen zu Gunsten der Klosterschwestern von Weiher ergangenen päpstlichen Erlassen unterwerfen und auf jede weitere Verfolgung der Appellation verzichten wolle. Papst Sixtus IV. genehmigte am 16. Dezember 1479 die vom Kaiser und dem Legaten Alexander verfügte Supprimirung des weltlichen Cäcilienstiftes und die Umwand-

[1]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Wien 18. Dezember im 30. Jahr des Kaiserthums.

[2]) Copienbücher, N. 32, f. 14.

lung desselben in ein regulirtes Frauenkloster nach der Regel des h. Augustinus [1]).

In Köln aber dauerte es noch eine Weile, ehe die Stiftsdamen ihre Unzufriedenheit mit der neuen Einrichtung völlig überwanden und die Nonnen in der Vollendung der nöthigen baulichen Einrichtungen ungehindert ließen. Am Rathe fanden die Nonnen nicht mehr die Unterstützung, welche sie von ihm erwarten zu dürfen glaubten. Darum wandten sie sich klagend an den Kaiser, und dieser schrieb unter dem 18. Dez. 1481 nach Köln: „Wir haben euch vormals zu Köln ersucht und gebeten, den armen Jungfrauen, die wir vom Weiher nach St. Cäcilien gesetzt haben, zu gestatten und zu helfen, daß sie ihre Wohnung daselbst zu St. Cäcilien mit Dormitorium, Refektorium, Stuben, Keller, Küche und andern nothdürftigen Räumlichkeiten bauen, um den löblichen Gottesdienst desto feierlicher halten zu können. Ihr habt uns auch zugesagt, solches zu thun; bisher ist es aber nicht geschehen, was wir nicht erwartet hätten. Da wir nun schuldig und geneigt sind, die genannten Jungfrauen, deren Translation von unserm heil. Vater dem Papst confirmirt worden, in St. Cäcilien mit aller Kraft zu handhaben und zu schützen, so begehren wir nochmals von euch und befehlen euch ernstlich, ihr sollet gestatten und helfen, daß die genannten Jungfrauen an dem nothwendigen Bau des gemeldeten Klosters nicht weiter gehindert werden".

Von da ab hörten die Reibereien zwischen den Stiftsdamen und den Nonnen allmählich auf und die vom Kaiser angeordnete Einrichtungen fanden fortan keinen Widerspruch mehr.

---

[1]) Copienbücher, N. 32, f. 143, 153, b.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Ruprecht's letzte Kämpfe um das Erzstift.

Obwohl der Friedensvertrag bestimmte, daß die Streitigkeiten, welche Veranlassung zu dem eben beendigten Krieg gewesen waren, durch einen vom Kaiser und vom päpstlichen Legaten gemeinschaftlich zu fällenden Schiedspruch geschlichtet werden sollten, so glaubte doch Kaiser Friedrich verpflichtet und berechtigt zu sein, noch vor seiner Rückkehr in das Reich, dem Administrator sowohl wie der Stadt Köln die Bürgschaft zu geben, daß bei der endgültigen Entscheidung der streitigen Fragen ihre Hoffnungen nicht getäuscht und die Früchte des so mannhaft durchgeführten Kampfes ihnen nicht verkümmert werden sollten. Der Landgraf Hermann wurde durch eine kaiserliche Verordnung vom 8. Sept. 1475 „in Ansehung der treuen, redlichen und emsigen Dienste, womit er dem Herzog von Burgund Widerstand geleistet und die Stadt Neuß vertheidigt habe", auf Anstehen des Domkapitels und der Stände zum Regierer des Kölner Erzstiftes bestellt, und es wurde ihm für die laufende Verwaltung ein kleiner und für wichtigere Angelegenheiten ein großer Rath zur Seite gegeben[1]). Zu Mitgliedern des kleinen Rathes ernannte der Kaiser aus dem Kapitel den Grafen Berthold von Hennenberg, den Doktor Georg Heseler oder dessen Bruder Johann Heseler und den Doktor Ulrich Kreidweiß; von den Prälaten den Abt von Deutz; von den Grafen

[1]) Lacomblet, 4, 381.

den Grafen Heinrich von Nassau zu Bilstein, den Grafen Philipp von Virneburg und den Grafen Friedrich von Wied; von der Ritterschaft den Johann von Breitbach; von den Städten Emmerich von Lahnstein und ein Mitglied des Kölner Rathes, welches aus dessen Schoße gewählt werden sollte. Als Mitglieder des großen Rathes wurden ernannt: vom Domstift der Thesaurar Pfalzgraf Stephan, der Graf Berthold von Hennenberg, Meister Ulrich Kreidweiß und Johann Heseler; von den Prälaten der Graf Georg zu Wittgenstein Propst von St. Gereon, und der Abt von Deutz; von den Grafen der Graf Gerhard von Sayn, der Graf Philipp von Virneburg, der Graf Heinrich von Nassau und der Graf Friedrich von Wied; von der Ritterschaft Goswin Ketteler, Johann von Gymnich, Johann von Breitbach und der Vogt von Bell; von den Gelehrten der Professor der Theologie Johann von Berck und der Professor der Rechte Johann von Erpel; von den oberstiftischen Städten Gerhard Rode und Emmerich von Lahnstein; von den niederstiftischen Johann Rorpt und Reimbold Kreidweiß; von der Stadt Köln zwei Herren, welche der Rath dazu bestimmen werde.

In dem Freibrief, durch welchen Kaiser Friedrich der Stadt Köln am 19. September all ihre Privilegien, Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten bestätigte und namentlich seinen gegen einzelne städtische Rechte gerichteten Erlaß vom Jahre 1442 für ungültig und kraftlos erklärte, entschied er die Hauptfrage, welche mit den daraus hergeleiteten Folgerungen stets den Anlaß zu den Streitigkeiten mit den Erzbischöfen gegeben hatte, in klaren und bestimmten Worten zu Gunsten der städtischen Unabhängigkeit von der Oberhoheit des Erzbischofs: „Wir ordnen und erklären, daß von nun hinfüro ewiglich die Stadt Köln mit allen Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Freiheiten, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten allein uns und dem heiligen Reiche ohne alles Mittel zugehörig und gewandt sein soll, auch die Bürgermeister, der Rath, die Bürger und die Gemeinde daselbst die gewöhnliche Huldigung und den gewöhnlichen Eid, wie sie bisher einem Römischen Könige nach alter Gewohnheit gethan haben, thun sollen und hinfüro ewiglich der Erzbischof von Köln weder die Bür-

germeister, den Rath, die Bürger und die Gemeinde der genannten Stadt als seine Bürger und Getreuen bezeichnen noch auch die Stadt selbst in seinen Schreiben oder Reden seine Stadt nennen soll, und wenn die Genannten von Köln bisher zum Abbruch unserer und des Reiches Obrigkeit, Herrlichkeit, Rechte und Gerechtigkeiten aus Vergessenheit oder auf andere Weise einem Erzbischof Huldigung oder Eid geleistet haben, so soll solches kraftlos, unmächtig und unverbindlich sein und es soll fortan von ihnen oder ihren Nachkommen in Ewigkeit keine solche Huldigung mehr geleistet werden"[1]).

Abgesehen davon, daß Ruprecht die angeführte kaiserliche Verfügung über die Regierung des Erzstiftes und die kaiserliche Anerkennung der städtischen Reichsfreiheit in ihrem rechtlichen Bestande nicht anerkannte, waren alle Nebenpunkte, über welche er mit den Ständen und der Stadt Köln vom Beginn der Wirren bis zum Friedschluß zwischen dem Kaiser und dem Herzog von Burgund gestritten hatte, unentschieden geblieben. Darum konnten der Erzbischof sowohl wie der Administrator und die Stadt Köln in dem Neußer Vertrag nur einen für Kaiser und Reich einerseits und den Herzog von Burgund andererseits bindenden Friedschluß erkennen; für sich selbst sahen sie in diesem Vertrag nur einen ihnen aufgezwungenen Waffenstillstand, von dessen Bedingungen sie nicht einmal in Kenntniß gesetzt waren. Nur dem Reichskrieg war ein Ziel gesetzt, aber die Streitigkeiten, welche denselben hervorgerufen, waren nicht gehoben. Augenblicklich ruhten zwar die Waffen zwischen den Parteien im Erzstift, aber voraussichtlich blieben sie nur so lange in Ruhe, wie das kaiserliche Heer am Rheine verweilte, und die Fehde mußte von Neuem entbrennen, wenn es dem Kaiser und dem Legaten nicht gelang, in kürzester Frist die Streitigkeiten zwischen Ruprecht einerseits und dem Administrator, den Ständen und der Stadt Köln andererseits beizulegen. Letztere blieb lange Zeit in Zweifel, ob auch ihr die Waffenruhe zu Gute kommen solle, oder ob es ihr überlassen bleibe, nach

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. in unserer Stadt Köln, den 19. September 1475.

dem Abzug des Reichsheeres sich auf eigene Hand mit Ruprecht und dem Burgunder auseinanderzusetzen. Ruprecht selbst brachte bald Klarheit in die zweifelhafte Lage der Stadt. Durch sein thatsächliches Verhalten bewies er, daß er nicht gesonnen war, den Waffenstillstand als bindend anzuerkennen und die Entscheidung in seinem Streite mit der Stadt Köln, dem Stiftsverweser und den Ständen des Erzstiftes dem Spruch des Kaisers und des päpstlichen Legaten zu überlassen. Kaum hatten die kaiserlichen und Burgundischen Schaaren den Niederrhein verlassen, so begannen die Besatzungen der im Besitze Ruprecht's gebliebenen festen Plätze wieder die Feindseligkeiten gegen die ihren Geschäften nachgehenden Kölner Kaufleute und die Eingesessenen der umliegenden Gebiete [1]). Ruprecht erklärte, nicht verpflichtet zu sein, solchen Gewaltthätigkeiten zu wehren, weil er Beweise habe, daß die Stadt sich für neue Kämpfe rüste und sich bereite, ihn mit bewaffneter Hand aus seinen Burgen und festen Plätzen zu verdrängen [2]). Am meisten hatte das Oberstift von solchen Kriegsdrangsalen zu leiden. Die Einwohner der Stadt Linz, die dem Erzbischof in allen Wechselfällen des Krieges eine treue Anhänglichkeit bewahrt hatten, fanden im Frühjahr 1476 Gelegenheit, die Thore einem Zug erzbischöflicher Mannschaften zu öffnen. Das Schloß aber blieb in den Händen Hermann's, und als dieser auch starke Truppenabtheilungen nach Erpel, Remagen, Unkel und Königswinter legte, wurde diese Gegend wieder der Schauplatz dauernder Kämpfe zwischen der erzbischöflichen Besatzung in Linz und den zerstreuten feindlichen Abtheilungen in den benachbarten Ortschaften. Das Benediktinerkloster auf Rolandswerth ging in Brand auf und das ganze Klosterarchiv wurde ein Raub der Flammen [3]).

Inzwischen war am 11. November durch Vermittlung des kaiserlichen Rathes und Protonotars Georg Heseler und unter Zustimmung des päpstlichen Legaten Alexander Bischofs von Forli im herzoglichen

---

[1]) Copienbücher, N. 31, f. 28, b.
[2]) Copienbücher, N. 31, f. 33.
[3]) Floß, Nonnenwerth, in den Annalen des hist. Vereins, Heft 19.

Lager bei Toul ein enges Schutz- und Freundschaftsbündniß zu Stande gekommen[1]). Am 13. Januar 1476 gab der Kaiser dem Rathe der Stadt Köln Kenntniß von diesem Bündnisse mit dem Befehle, solchen Frieden der Bürgerschaft bekannt zu machen und fortan sich aller Feindseligkeiten gegen den Herzog Karl und dessen Unterthanen zu enthalten[2]). Dem Burgunder, der durch diesen Vertrag feierlich auf die Ausführung seiner Niederrheinischen Plane verzichtet hatte, lag daran, dem Kaiser zu beweisen, daß er entschlossen sei, den friedlichen Absichten desselben entgegen zu kommen und seinen ganzen Einfluß zur endlichen Beilegung der Kölnischen Wirren aufzubieten. Darum mußte in seinem Namen sein Generalstatthalter Graf Kuno von Megen Herr von Humbrecourt die Stadt Köln auffordern, alle Kriegsrüstungen einzustellen, von allen feindseligen Maßnahmen gegen den Erzbischof abzulassen und sich pünktlich an den vom Kaiser und dem Herzog Karl geschlossenen Vertrag zu binden[3]). Darauf erwiderte der Rath am 7. Februar, daß er über die Artikel des vor Neuß geschlossenen Vertrages trotz wiederholten Ansuchens an den Kaiser keine Kenntniß habe erhalten können. Uebrigens trage die Stadt nicht die Schuld, wenn die Waffen zwischen ihr und Ruprecht nicht zur Ruhe gekommen seien. „Denn die Reiter und Untersassen des Erzbischofs haben, heißt es weiter, nicht allein uns und die Unsrigen, sondern auch die Untersassen des Burgundischen Herzogs selbst, sowie anderer Herren auf der gemeinen Landstraße angegriffen, beraubt und ihnen großen Schaden zugefügt und sich an keinen Frieden noch Vertrag gebunden. Darauf haben uns einige Freunde des Erzbischofs ersucht, uns zum Abschluß eines Friedens bereit zu erklären. Wir haben ihnen sagen lassen, daß uns von dem vor Neuß geschlossenen Vertrage keine Kenntniß gegeben worden, aber wir seien nicht abgeneigt, mit dem Erzbischof einen Frieden auf eine bestimmte Zeit abzuschließen und wir würden uns

---

[1]) Copienbücher, N. 31, f. 60.
[2]) Copienbücher, N. 31, f. 62, b.
[3]) Akten zum Burgundischen Krieg. — Copienbücher, N. 31, f. 46.

strenge an die Bestimmungen solchen Vertrages binden. Die näheren Bedingungen wurden nun besprochen und festgestellt, und wir lebten der Hoffnung, daß dieselben auch vom Erzbischof gewissenhaft würden beobachtet werden. Die Reiter des Erzbischofs haben dieselben aber sofort gebrochen und Tag für Tag die Unsrigen auf der offenen Straße angehalten, gefangen genommen, mißhandelt, beraubt, eingekerkert und geschatzt. Sie haben auch während der Dauer dieses Friedens den Unsrigen ihre Pferde, Schafe und anderes Vieh und Gut von merklichem Werthe geraubt und weggeführt" [1]).

Das thatsächliche Verhalten der Burgundischen Regierung entsprach nicht den Versicherungen des Generalstatthalters. Es wurde den Kölner Kaufleuten, welche den Antwerpener Markt besuchen wollten, das Geleit versagt und den Burgundischen Untersassen auf's Strengste verboten, zu Köln den vom Kaiser zu Gunsten der Stadt eingeführten Zoll zu entrichten. Der für Burgundische Händler bestimmte Wein mußte oberhalb Köln ausgeladen und auf Landfuhren an der Stadt vorbei in das Burgundische Gebiet geschafft werden. Darum glaubte der Kölner Rath kein Vertrauen in die Friedensliebe des Herzogs setzen zu dürfen, und um die Bürger nicht in trügerische Sicherheit zu wiegen, nahm er Anstand, den zwischen dem Kaiser und dem Herzog geschlossenen Frieden zu verkündigen.

Um einen Ausgleich zwischen der Stadt und dem Herzog von Burgund zu versuchen, schlug der Herzog von Jülich eine Tagfahrt vor, die am 4. Februar 1476 in Diest gehalten werden sollte [2]). „Da es dem Rathe aber nicht gelegen war, Jemanden von den Freunden dahin zu schicken, weil die erzbischöflichen Reiter Tag für Tag auf der Straße den Kölner Bürgern auflauerten, um sie niederzuwerfen und zu schädigen", bat er den Termin noch eine Zeitlang hinauszuschieben, vorher aber müßten der Erzbischof und der Herzog von Burgund den städtischen Sendboten freies Geleit zusichern [3]).

---

[1]) Copienbücher, N. 31, f. 46.

[2]) Copienbücher, N. 32, f. 19.

[3]) Copienbücher, N. 31, f. 21, b.

Sobald die Geleitbriefe übersandt waren, schickte der Rath seine Bevollmächtigten zu der Versammlung nach Diest. Dieser Tag sowohl wie ein zweiter, ebenfalls in Diest gehaltener, führte zu keiner Einigung. Die Forderungen, welche hier von Burgundischer Seite gestellt wurden, waren der Art, daß der Kölner Rath sich außer Stande erklärte, darauf einzugehen.

Ueber die Haltung, welche der Herzog von Burgund der Stadt Köln gegenüber eingenommen hatte, schrieb der Rath unter dem 17. Juni an den Kaiser: „Euer kaiserliche Majestät haben uns schriftlich wissen lassen, daß der ehrwürdige Vater und Herr Alexander, Bischof von Forli und päpstlicher Legat, zwischen Euer kaiserlichen Majestät und dem heiligen Römischen Reiche einerseits und dem Herzog von Burgund und Seiner Gnaden Landen und Untersassen andererseits einen erblichen Frieden vereinbart haben, und uns dabei befehlen und gebieten lassen, solchen Frieden dem Herzog von Burgund und den Seinen gegenüber zu halten und denselben ordentlich, wie sich es gebührt, in unserer Stadt zu verkündigen und ausrufen zu lassen, damit derselbe gehalten und damit Krieg und Unrath im Römischen Reich vermieden werde. Auch haben Euer kaiserliche Majestät in einem andern Briefe an uns das schriftliche Begehren gestellt, daß wir uns ohne Euer Majestät Willen und Wissen mit Niemanden verbünden, sondern uns zu Euer kaiserlichen Majestät und dem heil. Reich halten sollen, Euer Majestät würden uns dann mit Rath und Hülfe beistehen. Ueber solchen Frieden und solches gnädige tröstliche Schreiben sind wir ganz erfreut; wir wären auch wohl geneigt gewesen, die Verkündigung in der verlangten Weise geschehen zu lassen; aber wir haben keine Versicherung und Gewißheit über den Frieden von der andern Seite erhalten können; ist doch vor dem Frieden und während desselben in dem Lande des Herzogs verboten worden, uns und unseren Bürgern mit Leib und Gut, ebenso andern Gütern, die bei uns verzollt worden, Sicherheit zu geben, auch hat man den Burgundischen Untersassen untersagt, unsere Stadt zu besuchen. Trotz des Friedens durften die Unsrigen mit ihren Waaren das Burgundische Land nicht betreten, darum haben wir bisher angestan-

den, den Frieden zu publiziren, damit unsere Bürger, die vielleicht in Folge solcher Verkündigung sich in das Burgundische begeben würden, nicht zu verderblichem Schaden kommen möchten. Es hat sich begeben, daß auf Betreiben des Herzogs von Jülich und Berg an dem verflossenen Pfingstfeste unsere Rathsfreunde in Begleitung der Räthe des genannten Herzogs in die zum Jülich'schen Gebiet gehörige Stadt Diest an der Brabantischen Gränze zum Kanzler von Burgund und zum Herrn von Humbrecourt zu einer Tagfahrt geschickt wurden, um Gewißheit in Betreff des in Rede stehenden Friedens zu erlangen. Im Beisein des päpstlichen Legaten und der Räthe von Jülich wurden daselbst von Seiten des Herzogs von Burgund vier Punkte von uns gefordert: 1. Dafür, daß wir Euer kaiserliche Gnaden und des Reiches Kurfürsten, Fürsten, Herren, Grafen und Städte gebeten hätten, den Rhein herabzuziehen, um dem Herzog vor Neuß Widerstand zu leisten, zu seiner großen Schmach und seinem großen Schaden, verlange er von uns für die Schmach Genugthuung und Ersatz für den Schaden; 2. dafür, daß wir sein binnen unserer Stadt aufgeschlagenes Wappen hätten abbreißen und beschmutzen lassen, verlange er auch Genugthuung für diese seiner Gnaden angethane Schmach; 3. dafür, daß die Unsrigen auf den Steinen während des vor Neuß vereinbarten Friedens seine Schiffe, Büchsen und andere Kriegsgeräthe genommen und nach Köln geführt hätten, seiner Gnaden zu Schmach, Unehre und Schaden, sollten wir Ersatz und Genugthuung leisten; 4. den Zoll, den wir aufgelegt hätten, wodurch seiner Gnaden Untersassen beschwert und geschädiget worden seien und noch immer beschwert und geschädiget würden, sollten wir gänzlich abstellen. Wiewohl unsere Rathsfreunde solchen Forderungen auf dem genannten Tage mit geeigneten Worten und überzeugenden Unterweisungen entgegen getreten sind und auch in unserm Namen auf den Erbfrieden, gemäß welchem aller Unwille für alle Zeiten beseitigt sein sollte, hingewiesen haben, ist unter Andern von den Burgundischen gesagt worden, daß die Stadt Köln in den erblichen Frieden nicht mit eingeschlossen sei, und daß der Herzog die Sache des Erzbischofs als seine eigene Sache ansehe.

Nachdem die Unsrigen hierauf ihre Erwiderung vorgetragen hatten, wurde eine neue Tagfahrt anberaumt auf den 8. August; an diesem Tage sollte man wieder zusammen kommen und weiter über diese Sachen sprechen; doch welcher Partei es nicht gelegen sei, zu dem Tage zu kommen, die möchte 14 Tage vorher abschreiben. Wir wollten Euer kaiserlichen Majestät nicht unverholen lassen, wie sehr wir uns durch diese Forderungen beschwert fühlen, da wir in keiner Weise uns zu Genugthuung und Ersatz verpflichtet erachten. Da Euer kaiserliche Majestät uns allzeit tröstend versprochen haben, uns nicht zu verlassen und keinen Frieden oder Vergleich mit dem Herzog zu schließen, ohne daß wir darin eingeschlossen würden, und wir keinen andern Trost haben noch wissen, als der vom allmächtigen Gott und Euer kaiserlichen Majestät kommt, so bitten wir demüthigst, Euer Majestät wollen uns als Ihre getreuen Untersassen, die allwege bei dem heiligen Römischen Reiche zu bleiben versprechen und demselben nie untreu geworden sind, und auch jetzt nicht anders denken noch handeln wollen, hierin nicht verlassen, sondern in Güte dafür Sorge tragen und beim Herzog dahin wirken, daß wir durch die genannten Forderungen nicht beschwert werden, und Euer kaiserliche Majestät mögen uns die Versicherung geben, daß wir, unsere Bürger und Eingesessenen in den vorgenannten gemeinen erblichen Frieden mit eingeschlossen sein sollen, und daß die Unsrigen im Vertrauen darauf in seiner Gnaden Herrlichkeiten zu Wasser und zu Lande an und ab frei, sicher und ungestört wandeln und verkehren mögen, nach Inhalt des Friedens" [1]). Der Kaiser selbst, der vom Burgunder mehr Billigkeit und Versöhnlichkeit erwartet hatte, erklärte, daß die Stadt nicht gehalten sei, die von Karl gestellten Bedingungen zuzugestehen; sollte sie dieserhalb weiter beschwert werden, wolle er für sie eintreten und ihr den Segen des Friedens sichern.

Der neue Kölner Zoll, den der Herzog mit zum Gegenstand seiner Beschwerden gemacht hatte, bereitete der Stadt Köln auch von anderer Seite vielfache Belästigungen und Anfechtungen. Zuerst erhob

---

[1]) Copienbücher, N. 31, f. 76, ff.

die Stadt Neuß Widerspruch gegen diese Beschwerung des Rheinhandels; sie berief sich hierbei auf das kaiserliche Privileg, wonach sie von jeder neuen Zollauflage befreit bleiben sollte Nach vielen fruchtlosen Erörterungen über diese Zollfrage erklärte der Rath sich schließlich bereit, den Neußer Bürgern für sechs oder sieben Jahre Zollfreiheit in der Weise zu gestatten, daß das Zollgeld zwar erhoben, aber in eine besondere Kasse hinterlegt und am Schlusse jedes Jahres den Neußern zur Herstellung ihrer Festungswerke abgeliefert werden solle. Auch der Herzog von Jülich-Berg hatte Einspruch gegen den Kölner Zoll erhoben. Am 12. Dezember 1476 traf die Stadt mit demselben eine Einigung, wonach die Bergischen Unterthanen nur von den Weinen, welche sie nach Köln zum Verkauf bringen würden, Zoll zu bezahlen verpflichtet sein sollten [1]).

Am längsten währten die Zollstreitigkeiten mit den Rheinischen Kurfürsten. Wiederholt drohten diese mit scharfen Repressalien gegen die Stadt vorzugehen, wenn der Rath sich nicht gutwillig herbeilasse, den angefochtenen Zoll abzustellen. Der Kaiser, der wegen der 1500 Gulden, die ihm jährlich von den Kölner Zollerträgen vorbehalten waren, kein geringes Interesse an der Aufrechthaltung des bestrittenen Privilegs hatte, bot vergeblich alle Mittel auf, um die Kurfürsten von ihrem Widerspruch gegen den Kölner Zoll abzubringen. Auf einer wegen dieser Angelegenheit in Lahnstein gehaltenen Tagfahrt suchten die streitenden Parteien umsonst nach einem Auswege, auf welchem die schwebende Streitfrage zu friedlichem Austrag gebracht werden könne. Auch bei einer Zusammenkunft zu Kapellen beim Königsstuhl, wo die Stadt Köln durch Heinrich Sudermann, Peter von der Glocken, Johann vom Dauwe, Wolter von Bilsen und Reinhard von Daelen vertreten war, wurde keine Einigung erzielt. Die Kölner erklärten fortwährend, nicht in der Lage zu sein, bei ihrer großen Noth auf diese Einnahmequelle verzichten zu können, und die Kurfürsten machten die Herstellung einer freundschaftlichen Verbindung mit der Stadt Köln von der Abstellung des Zolles

---

[1]) Copienbücher, N. 31, f. 220, b.

abhängig [1]). Am schroffsten stellte sich der Kurfürst von der Pfalz. Für die Kölner Kaufleute erhöhte er seine Zölle zu Bacharach und Caub, und er erließ den Befehl, daß alle Kaufleute, welche an seinen Zollstätten Weine verzollten, einen Eid leisten sollten, ihre Waaren nicht in Köln verzollen zu wollen [2]).

Noch schwebten diese Streitigkeiten, als neuerdings die Erzbischöflichen für ihren Herrn zu den Waffen griffen. Allerwärts im Erzstift begann wieder das blutige Spiel; aber es war keine Aussicht, daß in baldiger Zeit ein entscheidender Schlag die eine oder andere Partei zum Sieg und zur Alleinherrschaft im Stift führen werde. Das Glück der Waffen war schwankend und wechselnd. Von Tag zu Tag mehrten sich die Klagen über die Gewaltthaten, welche die erzbischöflichen Besatzungen von Linn, Uerdingen, Brühl, Lechenich, Rheinbach und Rolandseck gegen die benachbarten Ortschaften, den fahrenden Kaufmann und wandernden Pilger verübten. Reiter und Fußknechte aus Brühl und Lechenich machten die Umgegend von Köln bis an die Thore unsicher: sie überfielen wehrlose, zur Aachener Heiligthumsfahrt ziehende Pilger, fingen die nach Köln fahrenden Getreidefuhren auf, stahlen die Pferde vom Pfluge, trieben das Vieh von der Weide weg, mißhandelten und tödteten ruhige, harmlose Bürger [3]). Bei einem dieser Raubzüge erzbischöflicher Schaaren wurde die Abtei Brauweiler überfallen und ausgeplündert. Bei dieser Gelegenheit zwangen die Erzbischöflichen den Abt, den Erzbischof, der im Jahre 1474 auf Antrag der Rentgläubiger durch den Spruch des päpstlichen Legaten mit dem Kirchenbann belegt worden war, von dieser Strafe in bester Form loszusprechen [4]).

Von Seiten der Stadt Köln, die schon längst einen neuen Ausbruch der Feindseligkeiten befürchtet hatte, waren die Vorsichtsmaßregeln getroffen worden, wodurch die Bürgerschaft gegen einen plötz-

---

[1]) Copienbücher, N. 31, f. 96, 110.
[2]) Copienbücher, N. 31, f. 145.
[3]) Copienbücher, N. 31, f. 59, b.
[4]) Copienbücher, N. 31, f. 211, b.

lichen feindlichen Ueberfall sicher gestellt werden konnte. Der Rath hatte sich entschlossen, die Mauern in guten Vertheidigungszustand zu setzen und die Festungswerke auszubessern und zu verstärken. Im April hatte er befohlen, „mitten durch den Graben am Bayenbollwerk einen Zaun zu machen, mannshoch, und darauf Schanzen von Dörnern zu legen, einen ähnlichen Zaun an demselben Bollwerk der Brücke entlang, den äußersten Wall desselben Grabens entlang feldwärts einen gebäugten Zaun, von halber Mannshöhe, mit Weiden auszuflechten und den Wall selbst mit Rasen zu belegen und mit Heusamen zu bestreuen. Am Severinsthore sollte die große „Hameide" ausgebessert, auf dem steinernen Bollwerk daselbst eine Brustwehr von vier Fuß Dicke und fünf Fuß Höhe aufgemauert, mit einem Dach und mit Fenstern versehen und der steinerne Flügel an diesem Bollwerk bis an das Thor vollendet werden. Vor dem Pantaleonsthor am äußersten Graben sollte ein steinernes Bollwerk errichtet, am Hahnenthor das Bollwerk vollendet und an demselben von innen ein Gewölbe gebaut werden, „darauf man zur Wehr gehen möge". Am Friesenthor sollte in dem äußersten Graben ein kleines steinernes Bollwerk angelegt und an dem Thore sollten die zugemauerten Thüren wieder geöffnet werden. Am Gereonsthor sollte man im innern Graben eine Nothwehr und am äußersten ein steinernes Bollwerk mit zwei Flügeln errichten, von da bis an den Rhein alle Bollwerke ausbessern und die Schießlöcher in guten Stand setzen, auf den Wällen an dem äußersten Graben neue Zäune einsetzen und vor denselben neue Hecken pflanzen, am Eigelsteinsthor den äußersten Graben um das Bollwerk mit Zäunen und Weiden besetzen und den an diesem Bollwerk eingestürzten Flügel neu aufmauern [1]).

Nachdem in dieser Weise für die Ausbesserung und Verstärkung der Festungswerke gesorgt war, nahm der Rath zur Abwehr der Gewaltthaten, durch die manche Kölner Eingesessene hart bedrängt wurden, zu den 200 Miethsoldaten, die sich noch in der Stadt befanden, neue Soldtruppen in Dienst, um durch diese Gewalt mit

[1]) Rathsprotokolle, 3, f. 57.

Gewalt abzuschlagen. Heinrich vom Forst, der sich an den Raubzügen der Erzbischöflichen betheiligt hatte, wurde von den städtischen Söldnern in seiner Burg überfallen und gefangen genommen; Haus und Hof gingen in Flammen auf[1]). Der Stiftsverweser Hermann blieb den Raub- und Plünderungszügen der Erzbischöflichen gegenüber nicht müßig, sondern bereitete sich, die Schaaren Ruprecht's aus den von ihnen besetzten Plätzen zu verdrängen. Während hier die Truppen Hermann's mit glücklichem Erfolge kämpften, mußten sie dort vor den Erzbischöflichen das Feld räumen. Nur mit der äußersten Anstrengung gelang es dem Stiftsverweser, das Städtchen Linz gegen den Andrang starker erzbischöflicher Schaaren zu behaupten. Nicht ohne Einfluß auf den günstigen Ausgang der Kämpfe um diese Feste war der Umstand, daß die Erzbischöflichen fortdauernd von den in Erpel lagernden Stadtkölnischen Söldnern beunruhigt wurden. Eine andere Schaar städtischer Soldtruppen, die auf der Insel Rolandswerth lagerte, hatte die Aufgabe, die Rheinfahrzeuge an dieser Stelle gegen jeden räuberischen Ueberfall der erzbischöflichen Besatzung in Rolandseck zu schützen[2]).

Der lähmende Einfluß, welchen die Kölner Wirren auf den ganzen Rheinischen Handel und Verkehr ausübten, machte sich wie im Erzstifte selbst, so auch in den Gebieten der Fürsten von Mainz, Trier, Pfalz und Jülich-Berg geltend. Von Seiten des Kaisers und des päpstlichen Legaten schien ein endgültiger Schiedspruch in diesen Streithändeln so bald nicht zu erwarten zu sein. Darum vermittelten diese Fürsten, die sich alle Mühe gaben, den Wirren im Kölner Erzstift ein Ziel zu setzen, zwischen dem Erzbischof Ruprecht und dem Administrator Hermann, dem Domkapitel und der Stadt Köln einen Waffenstillstand, der vom 11. Juli bis zum 20. August dauern sollte. Diese Vereinbarung bestimmte, daß während der angegebenen Zeit keine Partei gegen die Städte, Schlösser, Festen, Freiheiten oder Dörfer, welche die Gegenpartei in Besitz habe, irgend welche Feind-

---

1) Rathsprotokolle, 3, f. 71.

2) Copienbücher, N. 31.

seligkeit verüben dürfe[1]). Der Waffenstillstand wurde bei seinem Ablauf bis zum 16. Oktober verlängert[2]). Aber der Versuch, während dieses „Bestandes und Friedens" den Streit beizulegen, blieb vergeblich. Abermals wurde die Waffenruhe verlängert, und ein neuer Ausgleichungsversuch wurde vergeblich auf einem Tage zu Diest gemacht[3]). Zu demselben Zwecke wurde eine neue Tagfahrt auf den 18. November und die vier folgenden Tage nach Köln anberaumt. Der Kölner Rath ertheilte für diese Zusammenkunft dem Erzbischof Ruprecht mit dreißig Pferden und Personen sicheres Geleit, „doch also, daß dieselben gleich nach ihrem Eintritt in die Stadt sich in die Herberge zum Jülich auf dem Waidmarkt begeben und dieselbe nicht ohne Erlaubniß der für diese Angelegenheit bevollmächtigten Rathsfreunde verlassen sollen"[4]). Auch diese Tagfahrt brachte keine Einigung zu Stande, und die Stadt wie das Erzstift sahen sich von neuen Kriegsdrangsalen bedroht. Ruprecht aber und der Kölner Rath entschlossen sich, einander freundschaftlich die Hand zu reichen, um wenigstens für den Handel und Ackerbau die verderblichen Folgen der Fehde soviel wie möglich abzuschwächen. Ein Erlaß des Rathes vom 1. Dezember 1476 sagt: „Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Köln thun kund: da zwischen dem hochgebornen Fürsten und Herrn Erzbischof Ruprecht von Köln und seinen Helfern und Helfershelfern einerseits und uns, unsern Bürgern und Eingesessenen andererseits noch Fehde besteht, so haben wir, damit der Acker, der einige Zeit her der Fehde wegen ungebaut gelegen hat, wieder gebaut werden möge, und auch jeder ohne Gefahr vor Beraubung seine Renten erheben, seine Schulden eintreiben und sein Vieh benutzen könne, für uns, unsere Bürger, Eingesessenen, Söldner und Diener das Vieh und die Pflüge des Erzbischofs und seiner geistlichen oder weltlichen Untersassen mit den Knechten und Pferden, die dabei sind, auch alle Schiffe und Fahrzeuge mit Personen, Pfer-

[1]) Copienbücher, N. 31, f. 22.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 16. August 1476.

[3]) Copienbücher, N. 31, f. 141.

[4]) Copienbücher, N. 31, f. 136, b.

den und Gütern, die dabei, darin und darauf sind und dem Erzbischof zu Wasser oder zu Lande an- oder abgeführt werden, gefriedet und sichern denselben Frieden in Kraft dieses Briefes, und soll dieser Friede angehen am Datum dieses Briefes und dauern und währen bis zum heiligen Ostertag, den Tag ganz bis zum Untergang der Sonne, und wir geloben in guter fester Treue für uns, unsere Bürger, Eingesessenen, Söldner und Diener, den genannten Frieden aufrecht, fest und stätig zu halten und zu sorgen, daß er gehalten werde; jedoch behalten wir uns das Recht vor, diesen Frieden während der genannten Zeit mit acht Tagen Frist aufzukündigen" [1]).

Entscheidend war es für das Schicksal des Erzbischofs, daß die Stadt Köln dauernd auf der Seite seiner Gegner blieb. Ruprecht verstand es nicht, den über den Bonner Zoll zwischen der Stadt Köln und dem Stiftsverweser Hermann entstandenen Streit zu seinen Gunsten auszubeuten. Die Kölner Rentgläubiger, bei 3000 an der Zahl, wurden von Hermann im Besitz des ihnen verschriebenen halben Zolles zu Bonn ernstlich bedroht. Erst wurden sie genöthigt, zuzugeben, daß im Jahre 1476 von dem ihnen zukommenden Antheil $3665\frac{1}{2}$ Gulden zur Befestigung der Stadt Bonn verwandt wurden. Zwar verpflichteten sich das Domkapitel und die Stadt Bonn, diese Summe in bestimmten Terminen den Kölner Gläubigern zu ersetzen. Aber die Gläubiger, die zur Bestreitung ihrer täglichen Bedürfnisse auf die Bonner Zollrenten angewiesen waren, wollten sich bei solchen Versprechungen nicht beruhigen [3]). Höher stieg der Unwille, als Hermann durch den Abt von Deutz beim Kaiser Schritte thun ließ, um sich zum Nachtheil der Kölner Gläubiger die unbeschränkte Verfügung über den ganzen Bonner Zoll zu sichern [4]). Ruprecht versäumte es, die hierdurch in Köln hervorgerufene allgemeine Mißstimmung zu seinem Vortheil zu benutzen und daran Unterhandlungen zur Herstellung einer freundschaftlichen Verbindung mit der Stadt Köln zu knüpfen.

---

[1]) Copienbücher, N. 31, f. 137.
[2]) Copienbücher, N. 31, f. 54.
[3]) Actus et processus, t. 10, f. 10.
[4]) Copienbücher, N. 31, f. 54.

So lange Köln gegen ihn stand, wollte sein anderer Anhang sich nicht entschließen, mit voller Kraft für ihn den Kampf wieder aufzunehmen. Und dieser Anhang war nicht unbedeutend; es gehörten dazu: der Erbmarschall Johann von Reifferscheid zu Salm, der Erbschenk Adolf von der Mark Herr zu Aremberg, Dietrich Burggraf von Rheineck Herr zum Tomberg und Broich, Peter Herr zu Reifferscheid und Graf zu Salm, der Kämmerer Johann vom Hemberg, Nicolaus Burggraf zu Drachenfels und Herr zu Olbrück, Dietrich von der Horst, Johann von Burtscheid Amtmann zu Hardt, Stephan von Anxel Amtmann zu Nürburg, Johann von Quad und Gerhard von Quad zu Tomberg, Landskron und Wiel, Gottfried von Drachenfels Herr zu Olbrück und Königsfeld, Wilhelm und Anton zu Orsbeck Herren zu Olbrück, Engelbert von Hemberg Amtmann zu Kempen, Johann von Ketge Amtmann zu Rheinbach, der Erbthürwärter Adam von Harff, Sibert von Eil, Arnold von Eil, Arnold, Karl, Adolf und Goswin von Hontzelar, Bernhard und Karl von Kolenberg, Peter von Hüls, Johann von Wyenhorst, Stephan von Bulich, Johann Spieß Herr zu Büllesheim, Johann Spieß von Bulheim, Johann und Rutger von Trense, Gerhard von Anxel, Peter von Sand, Friedrich und Heinrich von Solbrüggen, Vinzenz von Hausen, Wilhelm Buyck von Heyden, Wilhelm und Wilhelm von Brochhausen, Anton von Orsbeck der Jüngere, Wilhelm von Burtscheid, die Brüder Conrad und Johann Scheifart von Merode genannt Kuylsecke, Eberhard von Halle, Johann von Hersel, Reinhard von Fischenich, Eberhard von Zweifel (de Dubio) Amtmann zu Brühl, Johann von Büderich, Johann von Kessel, Ludolf von Velbrück, Wilhelm von Schönrath, Arnold von Brempt, Johann von Eyl in Gastendonk, Johann von Donk, die Brüder Friedrich und Gotschalk von Hüls, Karl von Velbrück, Wilhelm Kessel von Nürburg; die Städte Kempen, Zülpich, Uerdingen, Linn, Lechenich, Brühl, Rheinbach, Adenau und Altenahr [1]). In einer Eingabe an den Papst vom 4. Oktober baten diese Freunde Ruprecht's, das Stift von dem eidvergessenen

---

[1]) Lacomblet, 4, 389.

Landgrafen zu befreien und den rechtmäßigen Erzbischof wieder in seine volle geistliche und weltliche Gewalt einzusetzen.

In der Hoffnung, vor Ablauf der dem Handel und Ackerbau gesicherten Schutzfrist den Frieden vereinbart zu sehen, hatte man sich getäuscht. Im Frühjahr 1477 griff man wieder zu den Waffen, und von neuem ertönten von allen Seiten die bittersten Klagen über Raub, Brand, Plünderung, Todtschlag und Gewaltthaten aller Art. Vergeblich hatte sich der Herzog Wilhelm von Jülich-Berg auf einer Tagfahrt zu Bergheim bemüht, die streitenden Parteien zur Annahme billiger Vergleichsvorschläge zu bestimmen [1]). Am 21. Mai 1477 beschlossen „die Herren vom Rathe mit den Freunden uud den Geschickten von allen Räthen und den Vierundvierzigern auf Anstehen des Landgrafen, der Edeln, Ritter und Städte des Erzstiftes einen Anschlag gegen den Erzbischof vorzunehmen“, um endlich der Fehde ein Ziel zu setzen und dem Lande den Frieden wieder zu verschaffen. Sie ertheilten einer Kommission von fünfzehn Herren „ganze Macht und Gewalt, sich über den Anschlag zu bedenken und in dieser Angelegenheit nach bester Ueberzeugung zu handeln, jedoch mit der Einschränkung, daß der Feldzug nicht länger als etwa acht Tage dauern und die auszusendende Truppenmacht nicht mehr als 800 bis 1000 Mann betragen solle“ [2]). Obschon sich auf den Zünften ein heftiger Widerspruch gegen diesen Beschluß laut machte, so blieb doch der Rath bei der gefaßten Entscheidung, und ließ die städtischen Söldner gegen Ruprecht und dessen Anhang ausrücken. Zunächst wandte sich die Kölner Schaar gegen den Sitz des erzbischöflichen Kämmerers, das Schloß Bachem bei Frechen. Die Feste fiel und mußte eine städtische Besatzung aufnehmen [3]). Der Rath gab dem Kaiser von diesem Erfolge der städtischen Waffen Kenntniß und wurde von demselben bald darauf mit dem eroberten Schlosse belehnt [4]). Erst im Jahre 1482 trat die Stadt diese Burg gegen Ersatz der

[1]) Brief d. d. Heimbach, Sonntag nach Aposteltheilung.

[2]) Rathsprotokolle, 3, f. 72, b.

[3]) Rathsprotokolle, 3, f. 70.

[4]) Copienbücher, N. 31, f. 70.

daran verwendeten Herstellungskosten wieder an den Erbkämmerer Johann von Hemberg ab. Dieser und sein Sohn mußten aber in städtischen Manndienst treten [1]).

Nach der Einnahme von Bachem verband sich am 5. Juni die Stadt mit dem Stiftsverweser Hermann zur Abwehr der Gewaltthaten, Beraubungen und Todtschläge, welche von der Brühler und Lechenicher Besatzung vorzüglich gegen die Abtei Brauweiler und die umliegenden Ortschaften verübt wurden [2]). Zum Ersatz für die Kosten, welche sie auf solche Unternehmungen aufwenden werde, versprach Hermann ihr die Gefälle des Schlosses und Amtes Brühl bis zur völligen Abtragung der ganzen Schuld [3]). Er verpflichtete sich zugleich, keinen Frieden zu schließen, ohne dabei ausdrücklich die Aufrechthaltung dieser Verschreibung auszubedingen. Den vereinten Bemühungen des Administrators und der Stadt Köln gelang es, die in Brühl, Lechenich, Rheinbach und Rolandseck lagernden erzbischöflichen Mannschaften zu zwingen, ihre Raubzüge gegen die benachbarten Ortschaften und die dauernden Beunruhigungen der Kölnischen Ackerbauer einzustellen [4]).

Im Ober- und Mittelstift hatte Hermann von seinem Gegner nichts mehr zu fürchten. Nur im Niederstift mit den Aemtern Linn, Uerdingen und Kempen hielten noch die Erzbischöflichen Ruprecht's Fahne hoch. Bereitwillig entschloß sich die Stadt, ihre Streitkräfte dem Stiftsverweser zu dem Kriegszuge gegen diese Aemter zur Verfügung zu stellen. In raschem Anlauf wurden Stadt und Schloß Uerdingen am 11. Juni erstürmt und von den Erzbischöflichen gesäubert. Am folgenden Tage unterwarfen sich gutwillig sämmtliche Ortschaften des Ländchens Linn. „Wir lassen euch wissen, schrieb an diesem Tage der Gubernator an den Kölner Rath, daß uns die ganze Landschaft von Linn heute gehuldigt und Gehorsam geleistet hat" [5]). Linn selbst aber weigerte sich, die Thore zu öffnen, und

---

[1]) Copienbücher, N. 33, f. 335.
[2]) Copienbücher, N. 31, f. 184.
[3]) Lacomblet, 4, 391.
[4]) Copienbücher, N. 31, f. 207.
[5]) Akten zum Burgund. Krieg, Brief d. d. Freiteg nach Barnabas, 1477.

Hermann mußte sich anschicken, die Feste mit Waffengewalt zur Uebergabe zu zwingen. Auf sein Ansuchen schickte ihm die Stadt Köln „ihre große neue Büchse und die alte Büchse" sowie den Stadtumlauf Meister Wilhelm zur Leitung der Belagerungsarbeiten. Der Widerstand der Feste war nur von kurzer Dauer; am 24. Juni bereits war Hermann im Besitze des Platzes. An diesem Tage schrieb er aus Linn an den Kölner Rath: „Für eure freundliche Unterstützung, die ihr uns durch Kriegsknechte, eure Hauptbüchsen und anderes Geschoß gutwillig geboten habt, sagen wir euch unsern besten Dank, und wir werden nicht unterlassen, euch dafür, wenn es nöthig sein sollte, in Gemeinschaft mit unsern Herren und Freunden mit Leib und Gut zu schirmen. Uns ist von glaubwürdiger Seite hinterbracht worden, daß der Bischof gesonnen sei, sich in Kempen zu behaupten und angreifen zu lassen, aber keine fremde Reiter und Fußknechte bei sich habe. Auch die Geldrischen sind nicht gesonnen, etwas gegen uns zu unternehmen. Unseres Bedünkens ist der Bischof jetzt gänzlich verlassen, was klar daraus zu ersehen ist, daß das Land von Kempen zu uns geschickt und sich heute erboten hat, uns in der Weise, wie das Ländchen von Linn gethan, die Huldigung zu leisten" [1]).

Die Kosten, welche die Stadt Köln für die Kriegszüge gegen Brühl, Lechenich, Uerdingen und Linn im Interesse des Stiftsverwesers aufwendete, wurden auf 11039 Gulden berechnet. Außerdem schoß sie ihm noch eine Summe von 2000 Gulden vor, womit eine auf dem Bonner Zoll lastende Schuld an den Grafen von Virneburg und Neuenar abgetragen wurde. Diese 2000 Gulden versprach Hermann bis zur Rückzahlung mit 100 Gulden jährlich zu verzinsen. Die 11039 Gulden, für welche erst die Einkünfte von Brühl, später die von Linn verschrieben waren, sollten allmählich aus den Linner Gefällen mit 2000 Gulden jährlich abgetragen werden [2]).

---

[1]) Akten zum Burgund. Krieg, Brief d. d. Linn auf St. Johann Baptistentag, 1477.

[2]) Akten zum Burgund. Krieg.

Ruprecht machte sich keine weiteren Täuschungen über das Verzweiflungsvolle seiner Lage. Jeder längere Widerstand konnte seine Gegner nur bestimmen, die Bedingungen, welche sie heute noch zuzugestehen geneigt waren, morgen schon als unannehmbar zu verwerfen. Darum erklärte er sich bereit, in Unterhandlungen wegen seines Verzichtes auf das Erzstift einzutreten. „Der Graf von Mörs, schrieb der Stiftsverweser Hermann am 9. Juli an den Domcustos Pfalzgrafen Stephan und eine in Zons weilende Rathsdeputation, ist heute Nachmittag um vier Uhr zu uns nach Linn auf unser Schloß gekommen und hat uns mitgetheilt, daß der Bischof sich darein ergeben habe, eine Competenz anzunehmen, unter der Bedingung, daß ihm seine bischöfliche Würde und der bischöfliche Titel verbleibe. Wir haben ihm geantwortet, daß unsere Meinung, wie sie allzeit gewesen, so auch jetzt noch sei, daß er das Stift gänzlich aufgeben und auch auf den Titel verzichten müsse. Der Graf von Mörs erklärte, er wolle sich bemühen, solches Zugeständniß vom Erzbischof zu erlangen. Nun ist unser Begehren, daß ihr uns euren Rath und eure gute Meinung hierüber zu erkennen gebt, damit wir uns danach zu richten wissen. Was wir weiter in dieser Sache vernehmen, werden wir uns beeilen, euch mitzutheilen. Der Graf von Mörs hat das Vertrauen, die Angelegenheit zu endlichem Austrag zu bringen" [1]).

Es scheint, daß der Graf von Mörs die von Hermann gestellten Bedingungen nicht erlangen konnte, weßwegen er sich zurückzog und die weitern Unterhandlungen dem Herzog von Jülich und Berg überließ. Die von diesem bevollmächtigten Räthe und Freunde brachten am 26. Juli einen Vergleich zwischen dem Erzbischof Ruprecht einerseits und dem Stiftsverweser, dem Domkapitel, den Edelleuten, Rittern und Städten des Erzstifts andererseits zu Stande, wonach Ruprecht die Regierung gänzlich an den Administrator abtreten und diesen Verzicht dem Papst und dem Kaiser durch eigene Anschreiben kund thun, dagegen den Titel eines Erzbischofs bis zu

---

[1]) Akten zum Burgund. Kriege, Brief d. d. Mittwoch nach Kilian, 1477.

seinem Lebensende fortführen, Schloß, Stadt und Amt Lechenich, als Sicherheit für eine jährliche Leibrente von 4000 Gulden und außerdem das Haus Heimerzheim mit allen Nutzungen und Renten in Besitz halten und völlige Zollfreiheit für die Bedürfnisse seines Haushaltes genießen sollte [1]).

Sämmtliche erzbischöflichen Hofbeamten, Befehlshaber und Amtleute gaben ihre Zustimmung zu diesem Vertrage und leisteten dem Administrator Hermann den Treueid. Alle Schlösser und Festen wurden den Händen Hermann's überantwortet. Nur zwei Plätze in Westfalen, Arnsberg und Eversburg, weigerten sich, Ruprecht's Fahne einzuziehen. Sie fanden eine kräftige Stütze am Herzog von Cleve, der mit starker Heeresmacht in Westfalen eindrang und Namens des Erzbischofs hier von Neuem den Kampf begann. Ruprecht schöpfte in Folge dieser kriegerischen Bewegung frische Hoffnung auf eine glückliche Wendung seines Geschicks und mit dem Entschlusse, auf alle Weise das Unternehmen des Clevers zu unterstützen, begab er sich in die Diözese Mainz. Kapitel und Stände, welche auch auf der linken Rheinseite des Erzstiftes einen neuen Ausbruch blutiger Kämpfe um den Kölner Bischofsstuhl befürchteten, wandten sich in einer ausführlichen Denkschrift an den Papst und ersuchten denselben, zur Verhinderung neuer trauriger Verwicklungen den erzbischöflichen Stuhl, auf welchen Ruprecht durch den Vertrag vom 25. Juni in bester Form verzichtet habe, dem Stiftsverweser Hermann zu verleihen. Außer dem Kapitel hatten Namens der Edelleute diese Eingabe untersiegelt: Gerhard von Sayn, Philipp von Virneburg, Georg von Virneburg, Heinrich von Nassau, Friedrich von Wied und Johann von Runkel; Namens der Ritter Johann von Gymnich, Wilhelm von Braunsberg, Emmerich von Lahnstein, Johann Lauer von Breitbach, und Namens der Städte die vier Hauptstädte Andernach, Bonn, Neuß und Ahrweiler [2]). Unter demselben Datum schick-

[1]) Lacomblet, 4, 392.

[2]) Akten zum Burgund. Krieg, Brief d. d. 14. mensis Marcii, 1478.

ten Bürgermeister und Rath der Stadt Köln eine ähnliche Vorstellung an den Römischen Stuhl [1]).

Auf die Verhältnisse des Linksrheinischen Stiftstheiles hatten die neu ausgebrochenen Kämpfe in Westfalen keinen Einfluß. Dort wurde die Gewalt des Verwesers nicht weiter angefochten und die früheren Anhänger Ruprecht's hielten jetzt treu zur Fahne Hermann's. Der Rath der Stadt Köln konnte am 18. März 1478 schreiben: „Es ist nun gottlob wieder ein gemeiner Friede in diesen Landen und die Söldner sind bis auf 24 Pferde mit dem Hauptmann und den Jungen reduzirt, um das Feld und die Pflüge zu schirmen“ [2]). Er glaubte im Interesse dieses Friedens zu handeln, wenn er diejenigen Bürger, die als rührige Anhänger Ruprecht's bekannt waren, der Stadt verwies. So mußten Doktor Johann von Dingden, der Prokurator Meister Göbbert von Kempen, der Notar Heinrich Horst, der Notar Johann von Goch, der Prokurator Meister Johann von Goch, der Copist Johann Twerg, der Briefträger Johann Schmalenberg und der Siegler Dietrich von Broich [2]) das städtische Weichbild verlassen. Im Jahre 1480 wurde auch noch der Badstüber Engel Hermann auf der Maximinstraße, dem vorgeworfen wurde, daß er geholfen habe, das Wappen des Herzogs von Burgund anzuschlagen, der Stadt verwiesen [3]).

In Westfalen war die Auflehnung bald niedergetreten. Ruprecht wurde um Pfingsten auf einem Zug gegen Hessen vom Landgrafen Heinrich angegriffen, gefangen genommen und nach dem Schlosse Blankenstein abgeführt. Der Gefangene gab seine Zustimmung zu abermaligen Friedensverhandlungen. Durch Vermittlung des Pfalzgrafen Philipp wurde am 6. Juli zu Köln zwischen dem Landgrafen Hermann und dem Domkapitel einerseits und dem durch zwei Bevollmächtigte vertretenen Erzbischof Ruprecht andererseits ein Vertrag geschlossen, wodurch letzterer gegen eine aus den Zollverträgen zu

---

1) Copienbücher, N. 32, f. 27.
2) Copienbücher, N. 32, f. 89.
3) Mscr. A. IV, 135.
4) Copienbücher, N. 33, f. 126.

Kaiserswerth zu beziehende Leibrente von 4000 Gulden auf das Erzbisthum und den Titel eines Erzbischofs unter der Bedingung verzichtete, daß der Papst diesen Vertrag bestätige und dem Administrator Hermann das Erzbisthum mit seinem ganzen Regiment, allen Nutzungen, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten zuspreche und das Pallium ertheile [1]). Der Erzbischof Ruprecht, der Landgraf und das Domkapitel mit all ihren gegenseitigen Parteien und Angehörigen, namentlich der Stadt Köln, sollten in diesen Frieden eingeschlossen werden, gegenseitig allen Fehden undStreitigkeiten entsagen, auf alle Schadensansprüche verzichten und die Gefangenen in Freiheit setzen. Der Pfalzgraf und der Landgraf Hermann sandten ihre Bevollmächtigten nach Rom, um hier die Bestätigung des Vertrages zu erwirken. Gleichzeitig wurde der Kaiser ersucht, durch seine Befürwortung die Bemühungen dieser Gesandtschaft zu unterstützen. Am 29. Sept. leistete Ruprecht in Gegenwart einer päpstlichen Commission feierlich zu Gunsten Hermann's auf das Erzstift Verzicht. Hermann schickte die Confirmationskosten im Betrage von 16000 Gulden, die er von seinem Bruder, dem Landgrafen Heinrich leihweise erhalten und wofür er demselben die Stadt, das Schloß und den Zoll Linz verpfändet hatte, Ende des Jahres 1478 nach Rom. Hier konnte man nicht zu einem festen Entschluß kommen; man schwankte, ob man den Vertrag genehmigen und hiermit dem Erzbisthum Köln den Frieden wiedergeben, oder ob man ihn verwerfen und so die Losung zum Wiederbeginn des Krieges geben sollte. Fast zwei Jahre hing diese Angelegenheit unentschieden an der Römischen Curie. Endlich wurde man jeder Verlegenheit enthoben, als Ruprecht am 16. Juli 1480 im Gefängniß auf der Feste Blankenstein starb [2]). Seine Leiche wurde nach Bonn gebracht und in der Münsterkirche beigesetzt. Der Landgraf Hermann ließ ihm ein kostbares Grabmal errichten.

Am 11. August 1480 fand in Köln die Neuwahl eines Erz-

---

[1]) Lacomblet, 4, 396.

[2]) Mscr. A. IV, 136. Rathsprotokolle, 3, f. 127. In dem Rathsprotokoll ist angegeben, er sei im Schlosse Frankenstein, im Amte Lichtenberg, gestorben.

bischofs statt. Die ganze Wahlhandlung war lediglich eine Förmlichkeit, und wie nicht anders zu erwarten stand, wurde der seitherige Gubernator Hermann von Hessen vom Domkapitel zum Erzbischof gekoren. Der Rath, der durch zuvorkommende Freundlichkeit gegen den Neugewählten dem Interesse der Stadt zu dienen glaubte, that sowohl beim Papste wie beim Kaiser Schritte, um die kirchliche Bestätigung und die weltliche Belehnung zu beschleunigen. In dem unter dem 1. September nach Rom gerichteten Schreiben stellte er an den Papst das Ansuchen, daß er „dem Elektus Hermann, der vom Kapitel einstimmig gewählt worden und wegen seiner hohen Verdienste um das Erzstift, seiner vornehmen Geburt, seiner großen Bildung, seines reinen Glaubens und seiner hervorragenden Tugenden dem Kölner Stuhl zu besonderer Zier gereichen werde", die Bestätigung und das erzbischöfliche Pallium ertheilen wolle [1]).

In dem an den Kaiser gerichteten Gesuch vergaß der Rath nicht, um die Ausscheidung der reichsfreien Stadt Köln von den erzbischöflichen Regalien zu bitten. „Da nun, lautet das betreffende Schreiben, der ehrwürdige hochgeborene Fürst und Herr Hermann Landgraf zu Hessen, Gubernator des Stiftes Köln, nach Abgang weiland Erzbischofs Ruprecht von dem würdigen Domkapitel zu einem Erzbischof der Kirche von Köln einträchtig erwählt und gekoren ist, worüber die ganze Landschaft, wir und unsere Gemeinde ganz erfreut sind, in der Hoffnung und dem Vertrauen an seiner Gnaden einen gnädigen lieben Herrn zu haben, erfahren wir, daß seine Gnaden zu Eurer Kaiserlichen Majestät bald Gesandte schicken werden, um die Regalien zu erlangen. Da nun Euer Kaiserlichen Majestät Wille und Meinung gewesen ist, die Stadt Köln dem heiligen Reiche ohne Mittel zu erhalten, nach Laut sonderlicher Privilegien und Gnaden, aus eigener Besorgniß und rechter Wissenheit und kaiserlicher Machtvollkommenheit darauf verliehen und gegeben, bitten wir demüthig, Euer kaiserliche Majestät wollen solcher Gnaden eingedenk sein, und die Regalien in

[1]) Copienbücher, N. 32, f. 268.

der Weise verleihen, daß die Stadt darin ausgenommen werde und bei dem heiligen Reiche ohne Mittel verbleibe" [1]).

Zur Erbittung des Palliums schickte Hermann als oratores nach Rom den Mainzer Dombechanten und Kölner Domkanonichen Berthold von Henneberg, den Dechanten von St. Andreas Heinrich Urdemann und den Domkanonichen magister artium und Doktor der h. Schrift Ulrich Kreydweiß aus Eßlingen. Die päpstliche Bestätigung und die Ertheilung des Palliums erfolgte unter dem 15. November 1480 [2]). Am 6. Februar 1481 wurde das Pallium dem neuen Erzbischof im hohen Dom in Gegenwart der Kölner Geistlichkeit und der Rathsrichter, Gewaltrichter und vierundzwanzig vom Rathe deputirter Herren, „die Bürgermeister und Rentmeister gewesen, zur Zeit aber nicht im Rathe saßen", durch Berthold von Henneberg feierlich überreicht. Bei dieser Feier „hielt der Domherr und Propst von St. Georg, Heinrich Steinwich, die Votivmesse unserer lieben Frau, und darnach hat der Domcustos Herzog Stephan von Baiern das Pallium vom Hochaltar an sich genommen und in die Gerkammer getragen, und der Elekt und Confirmirte ist damit aus dem Dom in seinen Hof gegangen" [3]).

---

[1]) Copienbücher, N. 33, f. 266.

[2]) Rathsprotokolle, 3, f. 127. — Lacomblet, 4, 413.

[3]) Rathsprotokolle, 3, f. 128.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Der Aufstand von 1482.

Sociale Mißstände, Nahrungslosigkeit, Stockung in Handel und Gewerbe, Ueberbürdung an Steuern und Abgaben sind stets die wirksamen Hebel zu revolutionären Erhebungen gewesen. Die traurigen Zustände, welche von allgemeinen Zeitcalamitäten, Mißärnten, Ueberschwemmungen, Seuchen und langdauernden Kriegswirren hervorgerufen wurden, wollte man vielfach einem schlechten Regiment und einer rücksichtslosen Niedertretung der bürgerlichen Freiheiten Schuld geben.

Die Stadt Köln litt schwer unter den Folgen der mannigfachen Niederrheinischen Wirren, namentlich aber des Burgundischen Krieges. Die Rentkammern waren mit solchen Schuldenlasten beschwert, daß die Einkünfte nicht ausreichten, die Zinsen der Rentbriefe zu bezahlen. Die Kapitalien der Eingesessenen, die dem Handel und den Gewerben dienen sollten, hatten guten Theils als Zwangsanleihen in städtischen Rentbriefen angelegt werden müssen. Das Kapital lag fest, und der Zins wurde schlecht oder gar nicht bezahlt. Die erhöhten Accisen drückten den Gewerbtreibenden um so schwerer, je mehr Handel und Verkehr abnahmen. Das vom Kaiser der Stadt zuerkannte Münzrecht, welches dazu dienen sollte, den Kölner Kaufmann gegen die Nachtheile der allgemeinen Münzverschlechterung möglichst zu schützen, wurde von einem gewissenlosen Münzmeister mißbraucht, um unterhaltiges Silbergeld in Cours zu bringen und

dem städtischen Kleinverkehr die größten Nachtheile und die höchste Verwirrung zu bereiten. Der neue städtische Zoll, welcher der Stadtkasse die Mittel zur allmählichen Tilgung der öffentlichen Schuld zuführen sollte, bewirkte, daß der ganze Handel mit den Nachbargebieten abgebrochen und der Rhein für die Zufuhr aller Bergischen, Trierer, Mainzer und Kurkölnischen Kaufmannsgüter gänzlich gesperrt wurde. Kaufleute und Handwerker hatten bald ihre Ersparnisse aufgezehrt und der Nothstand steigerte sich von Tag zu Tag. Mißvergnügte Köpfe fanden an der allgemeinen Unzufriedenheit eine willkommene Gelegenheit, um die leicht erregbare Menge zu Unruhe und Aufruhr anzureizen. In einzelnen Nachkommen der alten Geschlechter erwachte wieder die Erinnerung an die frühere Macht ihrer Ahnen und sie entschlossen sich, das Feuer zu schüren, um auf dem Ruin der bestehenden Verhältnisse die alte Geschlechterherrschaft wieder aufzurichten. Es waren dies namentlich Werner von Lyskirchen, Werner von Quattermart, Göbbert von der Landskrone, Johann Scherffgin, Göbbert und Johann von der Eren.. Noch standen die Kölner Bürger und Soldtruppen gegen Erzbischof Ruprecht und dessen Anhänger unter den Waffen, als in der Stadt selbst auf einzelnen Zunfthäusern eine Unzufriedenheit und Gährung sich zeigte, welche die innere Ruhe auf eine bedenkliche Weise zu gefährden drohte. Der Rath nahm hiervon Veranlassung, sich im März 1477 in einer milden, besänftigenden, aber ernsten Ansprache an sämmtliche Zünfte zu wenden. Mit Hinweis auf die betrübenden Ereignisse der letzten Jahre und auf die von der Stadt gebrachten schweren Opfer begründete er hierin durch eine kurze, klare Darstellung der Ereignisse die Nothwendigkeit der Steuer- und Acciseerhöhung sowie der sonstigen außerordentlichen drückenden Maßnahmen und warnte in eindringlicher Ansprache vor allen aufregenden Reden und jeder, den innern Frieden bedrohenden Zusammenrottung. „Diese Warnung verkünden wir euch, heißt es am Schlusse dieses Mahnrufes, in aller Güte, und ein Jeder möge sie tief zu Herzen nehmen; laßt uns als getreue Bürger und Brüder mit einander leben und es wird uns dann mit der Gnade Gottes aller Friede und alle

Wohlfahrt zu Gute kommen, und alles Leid und aller Unfriede wird von uns ferne bleiben" [1]).

Der Rath lebte der Zuversicht, daß seine wohlmeinende Mahnung den Geist der Unzufriedenheit bannen, die Gährung in den Zünften unterdrücken und die mißvergnügten Wortführer auf den Gaffeln zum Schweigen bringen werde. Doch er täuschte sich. Die bedenkliche Regung steigerte sich von Tag zu Tag, und die aufgewühlte Masse harrte nur auf den Zeitpunkt, in welchem sich ein leitender Führer finden werde, der es wagen wolle, die Brandfackel in den massenhaft angehäuften Zündstoff zu schleudern, und in einer raschen revolutionären Bewegung dem regierenden Rath die Zügel der Stadt zu entreißen. Dieser Führer fand sich in dem Gürtelmacher Johann Hemmersbach. Derselbe besaß alle Eigenschaften, welche einem Demagogen glücklichen Erfolg versprechen können: er war verwegen, beredt, verschlagen, rührig und ausdauernd. Es bedurfte keiner übermäßigen Anstrengung, um die vielen Unzufriedenen in den einzelnen Aemtern und Gaffeln seinem Worte lauschen und von seinem Winke abhängig zu machen [2]). Den ersten Schritt zur Aufwiegelung der ganzen Gemeinde that er auf der Gürtelmacher-Gaffel; sofort überzeugte er sich, daß seine bittern Worte über das verderbliche und gewissenlose Stadtregiment empfänglichen Boden fand. Auf der Schuhmachergaffel fanden die Beschwerden der Gürtler lauten Wiederhall, und es dauerte nicht lange, so war auf allen Zunfthäusern der bestehende Rath der Gegenstand der heftigsten Anfeindungen. Der auf dem Handel ruhende Druck, das allmähliche Verschwinden des baaren Geldes aus dem städtischen Verkehr, die große, durch die Herabsetzung des Münzwerthes hervorgerufene Verwirrung im Handel, die Beschwerung des Verkehrs durch allzuhohe Zölle und Accisen, die gänzliche Sperrung aller Zufuhr auf dem Rheine, die drohende Stellung der meisten benachbarten Fürsten waren Gegenstände, die das Interesse der Bürgerschaft auf's Engste berührten und mit Eifer

---

[1]) Rathsprotokolle, 3, f. 72.

[2]) Mscr. A. II, 110.

und Leidenschaftlichkeit auf den Zunfthäusern besprochen wurden. Hemmersbach brachte Fluß in die ganze Bewegung, als es ihm gelang, die Zünfte zur Ernennung von sechs bis acht Genossen aus jeder Gaffel zu bestimmen, welche die Beschwerden und Anträge der Gemeinde in einem besondern Schriftstück zusammenstellen und dem Rath gegenüber vertreten sollten. Diese Commission wurde am 28. September auf der Schuhmachergaffel gewählt. Von den Geschlechtern gehörten dazu die Brüder Johann und Gödbert von der Eren und Werner Quattermart. Die Gewählten zogen am folgenden Tage in einem langen Zuge, begleitet von einem aus mehreren tausend Köpfen bestehenden Haufen, auf das Bürgerhaus und ließen den Rath ersuchen, ihre Beschwerden und Anliegen entgegenzunehmen. „Da wurden unsere Herren merklich erschreckt und beschwert und schickten hinaus auf den Saal den Rentmeister Hermann Rinck, Gödbert von Wasserfaß, Eberhard vom Hirtz, Eberhard von Schiderich, Johann Brölmann, Jakob Pastor und den Protonotar Emund Frunt, um ihr Begehren zu hören und dann dem Rathe zu berichten". Als Sprecher der Gemeinde traten vor Werner von Lyskirchen, Johann von der Eren, Johann von Cürten und Hermann Jonge. Johann von Cürten ergriff zuerst das Wort und erklärte, daß die Zunftdeputation gewählt und geschickt sei, um dem Rathe eine Bittschrift zu überreichen, welche die Abstellung einer Anzahl von Beschwerden und die Bewilligung verschiedener Forderungen verlange. Das im Namen „der Bürger, Eingesessenen, der ganzen Gemeinde und Gesellschaft von allen Aemtern und Gaffeln binnen Köln" abgefaßte Schriftstück, welches vom Protonotar laut vorgelesen wurde, hob hervor, daß der Rath versprochen habe, die „ungütlichen und beschwerlichen Accisen" nach Ablauf von drei Jahren wieder aufzuheben, dieselben aber annoch nach Ablauf von sechs Jahren bestehen lasse, „wodurch alle Bürger wehrlos und verderblich geworden wären und täglich noch mehr würden, so daß sie sich leider durch große Armuth und Noth gezwungen sähen, die Abstellung der Accisen zu verlangen; der Rath möge darum zur Verhütung größerer Verderbniß und drückenderen Nothstandes den Aufschlag des sechsten

Fuders, den vierten Heller von der Keute, den vierten Heller vom Brot, die jüngste Münzverordnung und alle andern, den armen Mann belastenden ungewöhnlichen Accisen abstellen; ebenso möge er alle geheimen Rathsverhandlungen und Schickungen, die bis dahin ohne Betheiligung des gemeinen Rathes und gegen den Verbundbrief stattgefunden hätten und woraus viel Unraths entstehe, aufheben, mit den Gerichten möge er es für die Folge so halten, daß Jedermann, heimisch wie auswendig, unverzüglich zu seinem Recht gelange; Johann Pannhausen, über den die arme Gemeinde sich viel und schwer zu beklagen habe, möge er seiner Stelle als Bürgermeisterschreiber entsetzen und für jeden andern städtischen Dienst unwürdig erklären". Nach Vorlesung dieser Forderungen bemerkte Johann von Cürten, über mehrere andere Punkte, welche die Gemeinde theils gemäßigt, theils gebessert, theils gänzlich abgestellt wissen wolle, würden sie sich mündlich eines Weitern aussprechen; der Rath würde nur in seinem eigenen Interesse handeln, wenn er eine kurze und bündige Antwort geben wolle, denn die ganze Gemeinde stehe auf dem Rathhausplatz und werde nicht von dannen gehen, bevor ihr „ja" oder „nein" geantwortet sei; der Rath werde sich unverweilt besprechen und in einen sauren Apfel beißen müssen"[1]). Darauf gab Johann von der Eren diejenigen Forderungen an, die nach Cürten's Andeutung den Punkten der verlesenen Bittschrift noch mündlich zugesetzt werden sollten. Die Gemeinde verlange, sagte er, daß man den Lohn der Krahnenmeister herabsetze, die vier Beseher, „die in der Leute Keller gingen, den Wein zu besehen", gänzlich abstelle und den Bürgern auf ihren Eid glaubte mit dem Verschenken des Rathsweines fortan spärlicher umgehe, den Lohn des Accisemeisters und des Kellerverwahrers erniedrige, den auf der Straße sitzenden Altflickern und und Alträuschern die Abgaben erlasse, keinen Bürger ohne vorhergegangenes Verhör gefänglich einziehe, die Gesetzmeister abstelle und die „Gesetze" nicht mehr gebrauche, die Auszahlung der städtischen Renten für einige Jahre stunde, das Amt der vier Klagemeister

[1]) Mscr. A. II, 110.

wieder einführe, alle städtischen Bauten einstelle und die Mahnbriefe abschaffe". Nur Peter von der Glocken hatte den Muth, mit mannhaftem Worte diesem Verlangen der Schickung entgegenzutreten und den Johann Hemmersbach für die Folgen seines Vorgehens verantwortlich zu machen. Die rohe Behandlung, die er darob von diesem zu erfahren hatte, verdroß ihn so sehr, daß er erkrankte und bald darauf starb. Die übrigen Rathsherren, die durch das bedrohliche Gebahren der auf dem Platze ungeduldig harrenden Menge mit der größten Sorge für Leib und Leben erfüllt wurden, glaubten sich ohne Widerspruch in das Unvermeidliche fügen und die Forderungen der Gemeinde bewilligen zu müssen. Es standen dem Rathe keine Mittel zu Gebote, sich bei einer ablehnenden Antwort gegen rohe Gewalt zu schützen und sein obrigkeitliches Ansehen zu wahren. Die Zahl der seinem Befehle unterstehenden Stadtsoldaten war sehr klein; die Soldtruppen hatte man schon längst entlassen, und die durch den Verbund berufenen Beschützer des Gesetzes und der öffentlichen Ordnung waren gerade diejenigen, unter deren bedrohlichem Druck die Rathsherren augenblicklich standen und deren Begehren sie nur mit Gefahr ihres Lebens abweisen konnten. In der Antwort, welche der Rath durch Hermann Rinck der Bürgerdeputation ertheilte und von der „Lehne, allwo man die Morgensprache pflegt auszurufen", der versammelten Menge vorlesen ließ, war erklärt, daß alle von der Gemeinde gestellten Forderungen zugestanden würden, daß aber Bevollmächtigte aus den einzelnen Zünften zugezogen werden sollten, „um mit ihnen auf Mittel zu sinnen, wie die würdige Stadt Köln, die noch in merklicher Beschwerniß stecke, bei ihrem Glauben und in gemeiner Wohlfahrt erhalten werden könne". Die Menge, die sich bei dieser Zusicherung noch nicht beruhigen zu wollen schien, ging erst auseinander, als Johann Hemmersbach ihr zurief, daß die Gemeinde mit dem Ergebniß der Unterhandlungen vollkommmen zufrieden sein könne [1]). Ehe die Zunftdeputation das Rathhaus verließ, wurden aus jedem Amt zwei Mitglieder gewählt, um „ein Beikom-

---

[1]) Mscr. II, 110.

men zu thun und rathen zu helfen, womit der Stadt Köln geholfen werden könne". Die also gebildete Commission wurde die kleine Schickung genannt, wogegen die zuerst gewählte große Deputation den Namen große Schickung erhielt. Die kleine Schickung trat am 1. Oktober mit den vier Bevollmächtigten des Rathes in der Vierundvierzigerkammer zum Beginn der Berathungen zusammen. Es zeigte sich gleich, daß persönliche Feindschaft eine bedeutende Rolle bei dem ganzen Geschäfte spielen werde. Bei Revision der Stadtrechnungen der Jahre von 1450 bis 1481 hoffte man Gründe zu finden, welche ein ernstes Vorgehen gegen die am meisten gehaßten Rathsherren rechtfertigen würden. Am 3. Oktober begann man in der Rathskammer mit der Prüfung der Rechnungen. Zu Revisoren waren ernannt worden: Werner von Lyskirchen, Johann von der Neven, Gerhard von Rheidt, Hermann Jonge, Heinrich Dringenberg, Johann von der Eren, Adam von Conradsheim und Johann von Cürten. Man sah aber bald ein, daß der Rath in der Erledigung seiner Geschäfte allzusehr behindert werde, wenn diese Commission ihr Geschäft in der Rathskammer selbst fortsetze; darum zog man es vor, die Vierundvierzigerkammer dafür zu bestimmen. Von Rathswegen wurden dazu committirt: der Rentmeister Heinrich Sudermann, Jakob Pastor, Johann Brölmann und Johann von dem Bröle. Als die kleine Schickung diesen Saal für ihre Sitzungen in Anspruch nahm, siedelte die Revisionscommission in die Prophetenkammer [1]) über.

Die kleine Schickung, die sich Tag für Tag des Morgens um sieben Uhr versammelte und jedes säumige Mitglied in Buße nahm, verstieg sich immer höher in Anmaßung und Selbstüberhebung. Was sie beschloß, dazu mußte der Rath seine Zustimmung geben. Thatsächlich befand sie sich im Besitz der obersten Gewalt und dem Rath war nur das traurige Recht geblieben, alles als Rathsschluß verkünden zu lassen, was der kleinen Schickung zu beschließen beliebte.

[1]) Es war dies das zwischen dem Hansesaal und der Rathskammer gelegene Zimmer, in welchem auf der zur Rathskammer führenden Treppe die jetzt im Treppenhaus angebrachten Propheten aufgestellt waren.

Es mußte ihn auf's tiefste verletzen, als die Schickung ihm zumuthete, auch ihr einen Schlüssel zu den Rentkammern, zur Salzkiste und zum Archiv zuzustellen und ihr mitzutheilen, wo das Stadtbanner aufbewahrt werde. Die verlangten Schlüssel wurden ihr überliefert, in Betreff des Banners aber, „daran großer, merklicher Belang gelegen war", ließen sich die Herren auf eine nähere Besprechung mit dem Rathe vertrösten. Bald begann man auch an dem Grundgesetz für die städtische Verwaltung, an den im Verbund festgesetzten Bestimmungen über die Zusammensetzung des Rathes zu rütteln. Namens der Gemeinde verlangte die Schickung für diejenigen Zünfte, welche bis dahin alle Jahre nur einen Mann in den Rath gewählt hatten, das Recht fortan deren zwei zu wählen. Der Rath mußte in diese Verletzung des beschworenen Verbunds willigen und den Schilderern, Steinmetzen, Bäckern, Fleischern, Schrödern und Schuhmachern, Sarwörtern, Kannengießern und Faßbindern zugestehen, „daß auch sie des Jahres zwei ehrbare Leute, zu allen halben Jahren, zu Christmessen und St. Johannsmessen einen ehrbaren Mann zu Rathe kiesen sollten und möchten und daß die Zahl der Gebrechsherren zu allen halben Jahren nach Verhältniß gemindert werde" [1]). Darauf verlangte die Schickung, der Bürgermeisterschreiber Johann Panhausen solle entsetzt und statt seiner der Schulmeister im Dom Meister Johann Müntz angenommen und vereidet werden. Auch hierin fügte sich der Rath dem Willen der Schickungsherren. Später wollte sie auch noch den Rittmeister Peter von Erkelenz von der Rittmeisterschaft, Wilhelm von Erkelenz von der Salzkiste und einige andere Herren von andern Diensten entfernt wissen. Andere Verordnungen, die der Rath auf den Antrag der kleinen Schickung erlassen mußte, bezogen sich auf den Curs einzelner Münzen, die Häringsaccise, die Accise für das trockene Fischwerk, den Zoll für Salz und Wein, die Zapfaccise, das Krahnengeld, den Brotbescheid, die Brotwage, das Opfergeld der Bürgermeisterboten, die Mehlwage, den Fruchthandel, den hundertsten Pfennig von trocke-

---

1) Akten über die Bürgerunruhen.

nen Waaren, den Lohn der Krahnenmeister, der Zollknechte, des Zollschreibers, des Molterknechtes, der Thürwärter, der Holz- und Kohlenmeister, der Salzmeister, der Kellerdiener, des Zeymeisters, des Wardeins, des Fischmarktmeisters, das Einkommen der Bürgermeister und Rentmeister, den Rathswein, den Ochsen, der herkömmlicher Weise dem Rathskellerverwahrer und dem Burggrafen unter dem Rathhause gegeben wurde, die Klagemeister, das Siegelgeld, die Beschränkung der Zahl der Schützen und aller derjenigen, denen das städtische Kleid gegeben zu werden pflegte[1]).

Statt des einen Rathes, der seit fast einem Jahrhundert mit der Verwaltung betraut gewesen, hatte die Stadt jetzt drei Räthe, den alten verbundmäßigen, die große und die kleine Schickung. Der völlige Sturz des erstern war das Ziel, auf welches die beiden andern hinarbeiteten. Mit der gegenseitigen Erbitterung und Feindseligkeit stieg die Verwirrung in der Verwaltung und die Besorgniß in dem ruheliebenden Theile der Bürgerschaft von Tag zu Tag. Hemmersbach war die Triebfeder des ganzen revolutionären Treibens, und, „was er haben wollte, das mußte geschehen". Die kleine Schickung fühlte sich durch die Haltung, welche der große Haufen dem Rathe gegenüber beobachtete, in ihrer Anmaßung sehr bestärkt. Es konnte ihr nur willkommen sein, daß die Aufregung unter der Bürgerschaft immer mehr stieg und von Tag zu Tag einen bedrohlicheren Charakter annahm. Der Rath gab sich alle Mühe, um den Geist der Unzufriedenheit, der sich sowohl durch aufregende Reden wie durch öffentliche Anschläge kund gab, zu bannen. „Es wird den Herren vom Rathe und den geschickten Freunden von allen Aemtern und Gaffeln, heißt es in einer Morgensprache vom 9. November, täglich mit großer schwerer Klage berichtet, daß mannigfache schändliche, ehrenrührige, schmähliche Worte gegen einzelne Rathsherren und einzelne der Herren und Freunde von allen Aemtern und Gaffeln öffentlich vorgebracht werden, so daß zu besorgen steht, es werde, falls solches unbestraft bleibt, die Kühnheit des Volkes in diesen und

[1]) Akten über die Bürgerunruhen.

ähnlichen Dingen von Tag zu Tag immer mehr wachsen; daraus möchten dann große merkliche Irrung, Zwietracht und Zwistigkeit zwischen den Herren vom Rathe und der ehrbaren Gemeinde und in Folge dessen großes Unheil entstehen. Um solches zu verhüten und um Friede und Eintracht in der Stadt zu erhalten, haben unsere Herren vom Rathe mit den geschickten Herren und Freunden von allen Aemtern und Gaffeln allen Einwohnern ernstlich befohlen, daß ein Jeder sich fortan vor jedem Unfug hüte und Niemand den Andern beleidige, beschimpfe oder durch Wort oder That verletze" [1]). „Da Sonntag den 8. November, heißt es weiter, ein Brief an der Domthüre angeschlagen worden, in welchem zehn oder zwölf Rathsherren unter mehreren andern lästerlichen Punkten beschuldiget werden, sich am gemeinen Gut mit merklichen Summen unbillig und ungebührlich vergriffen zu haben, so gebieten unsere Herren, daß Niemand es wage, fürderhin ähnliche Briefe zu schreiben und anzuschlagen; wenn Jemand Thatsachen weiß, durch die eine Schädigung des gemeinen Guts bekundet wird, so komme er zu den Herren vom Rathe und den geschickten Herren und Freunden und erkläre, was er weiß; er wird dann gnädig angehört werden, und man wird Vorsorge treffen, daß das gemeine Gut nicht geschwächt, sondern vermehrt wird" [2]).

Handel und Verkehr litten sehr unter der allgemeinen Verwirrung und Aufregung. Die städtischen Einkünfte flossen immer spärlicher; darum war die Rentkammer außer Stande, ihren Verpflichtungen den Rentgläubigern gegenüber nachzukommen. Dadurch steigerte sich die Unzufriedenheit der vermögenden Eingesessenen. Die Kaufleute, die sich in ihren Interessen schwer gefährdet sahen, erklärten die Stadt verlassen und anderwärts ihren Aufenthalt nehmen zu müssen, wenn nicht bald Friede und Einigkeit im Stadtregiment hergestellt werde. „Auf St. Michelstag, schrieben sie an den Rath, hat sich ein Handel zwischen euer Gnaden und der ehrbaren Gemeinde

---

1) Morgensprachen. Mscr. A. IV, 58, f. 59.

2) Morgensprachen. Mscr. A. IV, 58, f. 61.

eurer Stadt erhoben, von dem wir anfänglich einen guten Ausgang, Förderung des allgemeinen Wohls, öffentlichen Nutzen und Profit hofften. Es will uns aber bedünken, daß sich im Lauf der Tage die Dinge so gestaltet haben, daß daraus Unfriede und Unwille entstanden und das gemeine Wohl bedroht ist. Uns will bedünken, daß wir ernstlich erwägen müssen, ob es uns weiter vergönnt ist, in solcher Ruhe und solchem Frieden binnen eurer Stadt zu sitzen, wie es unsere Nahrung und Hantierung verlangen. Wenn die Spannung, was wir zu Gott nicht hoffen, länger andauern sollte, wäre zu besorgen, daß die augenscheinliche Noth und das Bedürfniß des Friedens, den wir auf anderm Wege suchen müßten, uns zwingen wird, unsere Nahrung und Hantierung anderwärts, wo wir Ruhe und Frieden zu finden wüßten, wie wir mit der Gnade Gottes bis jetzt binnen eurer Stadt gefunden haben und forthin gerne finden möchten, zu suchen, wie unangenehm das uns auch sein würde; wir würden dies nicht wollen, wenn uns die augenscheinliche Noth nicht zwänge, wie euer Gnaden und auch diejenigen gemeinen Leute, die ihre Nahrung von uns haben, wohl einsehen werden. Wir sind überzeugt, daß dieser heiligen würdigen Stadt aus ihrer großen Noth nicht zu helfen ist, wenn man nicht darauf Bedacht nimmt, die dreierlei Räthe abzustellen und einen vollmächtigen Rath, mögig und mächtig nach Laut des Verbundbriefes, den wir alle beschworen haben, in Ruhe und Frieden zu lassen, und dann darauf sinnet, womit man dieser heiligen Stadt zu Hülfe und Unterstützung kommen möge und derselben Ehre, Glauben und Macht retten könne. Wir bitten und begehren so flehentlich, wie wir können und mögen, eurer Stadt Ehre und Wohlfahrt und auch unsern Nutzen, Vortheil und Profit sowie den Vortheil der vielen Bürger, die von uns ihre Nahrung haben, treulich anzusehen, zu Herzen zu nehmen und zu betrachten, und mit der ehrbaren Gemeinde ernstlich und fleißig mit aller Gewissenhaftigkeit dafür zu sorgen, daß in diesen Dingen am förderlichsten vorgegangen werde, auf daß wir sehen, hören und merken können, daß uns allen zum Frieden und zur Eintracht geholfen werde, und auf daß wir wissen können, wie und in welcher Weise

wir unsere Kaufmannschaft binnen eurer Stadt warten können. Denn es ist uns, das wisse Gott, ungelegen, unter den obwaltenden bedrohlichen Verhältnissen länger in eurer Stadt zu bleiben, und es will uns gelüsten, andere Plätze und Stätten zu suchen, wo wir ohne Gefahr und Sorge sein und bleiben können, und wenn sich die Verhältnisse zum Frieden neigen werden und wir einen vollmächtigen einträchtigen Rath binnen eurer Stadt, der nach Laut des Verbundbriefes sitzet und regieret, sehen werden, so wollen wir uns gleich andern unsern Mitbürgern allzeit gutwillig finden lassen, mit Leib und Gut in's Werk zu setzen, was wir dieser heiligen Stadt, euer Gnaden und der ehrbaren Gemeinde zu Gute und zu Ehren vermögen" [1]).

Die Führer der Bewegung glaubten, daß es an der Zeit sei, sich völlige Straflosigkeit zusichern zu lassen, im Falle sie in ihrem Kampfe gegen den Rath unterliegen sollten und dann auf Grund des Verbunds gegen sie vorgegangen würde. Sie verlangten darum vom Rathe die ausdrückliche, mit dem Siegel der Stadt sowohl wie mit denen der Zünfte versehene Erklärung, daß kein Mitglied der beiden Schickungen jemals wegen dieser Vorgänge zu Verantwortung und Strafe gezogen werden dürfe. „Wenn Jemand, sollte es in der verlangten Erklärung heißen, jetzt oder später, innerhalb oder außerhalb der Stadt Köln mit Worten oder mit Werken wegen dieser Dinge an Leib, Ehre oder Gut wird angegriffen werden, so wollen wir Bürgermeister und Rath zugleich mit der ehrbaren Gemeinde sammt und sonders jedem, der also beschwert wird, mit Leib und Gut zu Hülfe kommen und Beistand leisten mit aller Macht und denjenigen, der solchen Angriff wagt, Rath oder That dazu geleistet, mit aller Strenge zur Rede stellen und mit dem Schwerte richten lassen" [2]).

Dem Rathe fiel es schwer, sich durch solches Schriftstück die

---

[1]) Akten über die Bürgerunruhen. Ueberschrieben: Urre gnaden getruwe burgere die meniche der koufflude dieser wirdiger stat Coelne.

[2]) Akten über die Bürgerunruhen.

Hände zu binden. Doch unter dem Druck der beiden Schickungen mußte er sich bereit erklären, dasselbe mit dem Stadtsiegel versehen zu wollen, im Falle es von den Zünften genehmigt und untersiegelt würde. Hier aber fand es offenen Widerspruch. Wegen der Stellung, welche die Kaufleute der ganzen Bewegung gegenüber eingenommen hatten, sprach sich bei den meisten Zunftgenossen, deren Gewerbetrieb auf's engste mit dem Handel zusammenhing, eine nicht undeutliche Mißbilligung des Vorgehens der Schickungen aus. „Sie wollten, erklärten sie, bei dem gemeinen Verbundbrief bleiben und keine neue Verschreibung noch Untersiegelung geschehen lassen“ [1]). In der von der „Gesellschaft der Gaffel auf der Windeck“ gegebenen Antwort heißt es: „Da wir sämmtlich und ein Jeder von uns besonders, gleich den andern Gaffeln und Gesellschaften zu Köln den gemeinen Verbundbrief in guter Treue zu halten gelobt und mit aufgestreckten Fingern, fest und unverbrüchlich für immer zu halten, zu Gott und den Heiligen leiblich geschworen haben, so ist es uns mit Rücksicht auf den Verbund, den wir unserer Ehre wegen nicht verletzen dürfen, in keiner Weise thunlich, den fraglichen Brief zu untersiegeln. Weiter hat die Gesellschaft ihren gekorenen Freunden Befehl gegeben, die Revision der Rechnungen bis Weihnachten zu Ende zu bringen und über die Sache ohne Zögern schlüssig zu werden. Bezüglich des Punktes, wonach diejenigen Gaffeln, welche früher nur einen Rathsmann gehabt haben, deren fortan zwei haben sollen, steht es uns nicht zu, solches zu bewilligen“ [2]).

Trotz dieses Umschlages in der Gesinnung der Zünfte verharrten die Schickungen in der Stellung, die sie dem Rath gegenüber eingenommen hatten. Je versöhnlicher und nachgiebiger dieser sich zeigte, desto bitterer und anmaßender wurden jene. Alles, was von ihm verlangt worden, hatte der Rath zugestanden, aber seine Feinde dadurch nicht befriedigt. Er erbot sich, den Schickungen auf jeden Weg zur Versöhnung zu folgen, jede Beschwerde über die Verwal-

[1]) Mscr. A. II, 110.

[2]) Akten über die Bürgerunruhen.

tung abzustellen und jede Schuld, die bei einzelnen Rathsgliedern oder andern städtischen Beamten erwiesen würde, nach der ganzen Strenge der Gesetze zu bestrafen. „Aber das war die Braut nicht, darum man tanzte"[1]). Weder Beschwerden wurden vorgebracht, noch Beschuldigungen erhoben, und dennoch störten fort und fort die Schickungen den Frieden und die Ordnung auf dem Rathhause; sie schienen nur auf eine günstige Gelegenheit zu lauern, um unter dem Scheine von Recht und Gesetz ihren Haß gegen den Rath durch Gewaltthat zu befriedigen. Der Goldschmied Heinrich Dringenberg erklärte offen in der großen Schickung: „Ich sehe wohl, was es ist, man geht allhier um den Brei und Niemand will mit dem Messer dem König an den Kragen; es wird nimmer gut binnen Köln stehen, und es wird auch nie zum Frieden kommen, wenn nicht zehn oder zwölf der Obern von allem Regiment entfernt werden"[2]). Je länger diese Spannung und dieser friedlose Zustand dauerte, desto größer wurden die Gefahren, die für die Ruhe und Sicherheit der Stadt in ihrem Schooße verborgen waren. Die mit Köln befreundeten Städten konnten bei den Kölner Wirren nicht gleichgültig bleiben: sie mußten daraus einestheils nachtheilige Folgen für ihren Handel und anderntheils einen gefährlichen Einfluß auf die unruhigen Elemente unter ihren Eingesessenen befürchten. Die Städte Straßburg, Speier, Frankfurt und Worms schickten besondere Gesandtschaften nach Köln, um durch Mahnworte und Rathschläge beide Parteien auf den Weg des Friedens zu leiten. Der Erfolg dieser Sendungen entsprach nicht den daran geknüpften Hoffnungen. Auch der Erzbischof Hermann entschloß sich, seine guten Dienste zur Beilegung der bedenklichen Wirren anzubieten. Mit seinen Räthen erschien er persönlich „unten in der kleinen Kammer" des Rathhauses und erbot sich, den Bevollmächtigten des Rathes und der Schickungen gegenüber „zum Frieden zu sprechen und zu rathen, um deßwillen er zu keiner Zeit Mühe und Arbeit sich wolle verdrießen lassen". Ebenso gaben sich die Geist-

[1]) Mscr. A. II, 110.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 1486, 2. März.

lichkeit und die Universität große Mühe, den traurigen Bürgerzwist beizulegen und ein einträchtiges Verhältniß zwischen dem Rathe und der Gemeinde herzustellen. Mit Zustimmung des Erzbischofs hatte die Geistlichkeit in Anbetracht „der großen Drangsale, des Jammers und der Leiden innerhalb und außerhalb der Stadt, weiter in Rücksicht der schweren Kriege, des Elendes, der Mordthaten, der Todtschläge innerhalb und außerhalb der Stadt Köln, dann der Theuerung in Korn, Brot, Fleisch und allen Lebensmitteln, endlich in Erwägung, daß nach Krieg und Theurung gemeinlich Pest zu folgen pflegt, mit reifem Rath beschlossen, Betmessen, Prozessionen, Bußwerke, Fasten und andere gute Werke anzuordnen, um den Zorn des Allmächtigen zu sänftigen, alle Gebrechen, jede Theurung und Krankheit abzuwenden und groß und klein, alt und jung, geistlich und weltlich, Mann und Weib, Mutter und Kind in den Schutz Gottes zu empfehlen". Im Namen des Erzbischofs, des Domkapitels und der übrigen Geistlichkeit erschien der Meister Jakob von Stralen bei den Schickungen und erklärte, daß der städtische Clerus gerne erbötig sei, seine Kräfte, Kenntnisse und Erfahrungen zur Beilegung der schwebenden Streitigkeiten aufzuwenden [1]). Zu derselben Zeit schickten auch Rektor, Meister und Doktoren der Universität eine Deputation auf das Bürgerhaus, um dem Rath und der Gemeinde die Dienste der Universität im Interesse der Wiederherstellung des gestörten städtischen Friedens anzubieten. Der Meister Ulrich Kreydweiß führte im Auftrag und Namen der ganzen Universität das Wort. In eindringlicher Rede ersuchte er die Schickungen, im Interesse der bürgerlichen Wohlfahrt und der Blüthe der Hochschule Streit und Hader fahren zu lassen, Friede und Eintracht herzustellen; wenn Rektor, Meister und Doktoren mit ihrer Weisheit und Erfahrung etwas zur Gründung dauernden bürgerlichen Friedens beitragen könnten, so würden sie nicht ermangeln, dem Rathe und der Gemeinde in dieser Richtung ihre Beihülfe und Unterstützung angedeihen zu lassen [2]).

---

[1]) Akten über die Bürgerunruhen, im Stadtarchiv.

[2]) Akten über die Bürgerunruhen, im Stadtarchiv.

Die Schickungen, die in dieser ganzen Angelegenheit die Befriedigung ihres Hasses gegen den Rath als das höchste und letzte Ziel anzusehen schienen, waren unzugänglich für die Worte, die zu Frieden und Versöhnung riethen. Auch die wohlmeinenden Mahnungen, mit denen sich der Herzog von Jülich an die Schickungen wendete, hatten keinen Erfolg [1]).

Der Rath, der jede Hoffnung auf einen Ausgleich mit den Schickungen aufgab, entschloß sich, den einzelnen Zünften die Unzuträglichkeit und Verfassungswidrigkeit der thatsächlich bestehenden drei Räthe vorstellen zu lassen und dieselben zu ersuchen, im Interesse des öffentlichen Wohles den Schickungsmitgliedern ihre Vollmachten zu entziehen. Zu diesem Zwecke wurden Johann vom Dauwe, Gerlach von Eils, Göddert Palm und Jakob Schlegel zu den Schrödern, Schuhmachern, Ziechenwebern und Buntwörtern, Goswin von Stralen, Christian von Monheim, Berthold Questenberg und Ruprecht Blitterswich zu den Genossen vom Himmelreich, vom Eisenmarkt, vom Schwarzhaus und den Faßbindern, Heinrich Sudermann, Eberhard von Schiderich, Johann Mirweiler und Gerhard von Wesel zu den Steinmetzen, Sarwörtern, Gürtelmachern und den Genossen von Windeck, Hermann Rinck, Gerhard von Wasserfaß, Casius Hackenay und Heinrich von der Eren zu den Wollenwebern, Fleischern, Fischmengern und den Genossen vom Aren, Dietrich von Schiderich, Göddert von Wasserfaß, Johann Hardenrath und Ulrich Steinkop zu den Schmieden, Brauern, Bäckern und Kannengießern, Johann von Reven zu den Goldschmieden und Malern entsandt. Einzelne Zünfte, so Himmelreich, Schwarzhaus, Windeck, Aren, die Sarwörter, Gürtelmacher, Wollenweber, Fischmenger, Schmiede, Brauer, Bäcker, Goldschmiede, gaben die Zusicherung, daß sie zur Beseitigung der drei Räthe gerne ihre Hand bieten, dem Rathe mit Leib und Gut in Treue beistehen, den Verbund mit aller Kraft vertheidigen, ihre Mitglieder der großen Schickung sofort und die der kleinen gleich nach Beendigung der Rechnungsrevision zurückrufen wollten. Die

---

[1]) Mscr. A. II, 110.

übrigen Zünfte ertheilten ausweichende Antwort und erklärten, vor Abgabe einer bestimmten Entscheidung die Sache in nähere Berathung ziehen zu müssen [1]).

Die Schickungen konnten sich nicht verhehlen, daß die Haltung der Zünfte keine günstige Aussichten für die Durchführung ihrer Plane bot: wenn sie ihr Ziel erreichen wollten, mußten sie zur Anwendung offener Gewalt übergehen. Diejenigen Patrizier, welche ein Interesse daran hatten, eine Aussöhnung zwischen den Schickungen und dem Rathe zu verhindern, trugen ihr gut Theil dazu bei, daß letztere sich für den Uebergang zu Gewaltschritten gegen den Rath entschieden. Man wagte es nicht, den einzelnen Zünften von dem gefährlichen Vorhaben Mittheilung zu machen. Die Plane wurden in geheimen Zusammenkünften der Hauptführer besprochen und der Zeitpunkt des Losschlagens wurde am 16. Februar des Abends um sechs Uhr an dem Brunnen auf dem Rathhausplatz festgestellt. Unter den von Hemmersbach auf die Proscriptionsliste gesetzten Rathsherren standen an der Spitze Peter von der Glocken, Heinrich Sudermann, Peter von Erkelenz, Goswin von Stralen und Heinrich Marburg. Diese sollten zuerst zu Thurm gebracht und nach kurzem Prozeß enthauptet werden. „Sie seien diejenigen, hieß es, die der armen Gemeinde Fleisch und Blut in ihren Leib äßen und tränken, und man hoffe, noch den Tag zu erleben, daß man sie auf den Heumarkt führen und ihnen die Hälse abhauen werde" [2]). Während einem Theil der Verschworenen die Aufgabe zugewiesen wurde, sich mit Hülfe des gemeinen Pöbels des Rathhauses zu bemächtigen und die Rathsherren unschädlich zu machen, erhielt ein anderer die Weisung, mit bewaffneter Hand auf die Thürme, Thore und Warten der Stadt zu dringen und hierdurch dem Aufstand die Herrschaft über die Stadt zu sichern. Unter der Leitung Hemmersbach's versammelten sich die Verschworenen auf Fastnachts-Montag, am 18. Februar, auf der Buntwörtergaffel, schaarten eine starke Rotte rauf-

---

[1]) Akten über die Bürgerunruhen.

[2]) Bekenntniß von Arnd Gast, in den Akten über die Bürgerunruhen.

lustiger Zunftgenossen, Arbeiter und Vagabunden um sich und zogen unter wüstem Lärm und wildem Geschrei nach dem Rathhause. Auf dem Wege dahin gesellte sich eine Menge müßigen Gesindels hinzu, so daß der Haufen auf dem Rathsplatze über tausend Köpfe zählte. Die tobende Menge schickte sich an, die Thüren zu erbrechen und den Rath während der Sitzung mit Knütteln und Waffen zu überfallen. Die Führer thaten nichts, das böse Vorhaben zu vereiteln; doch den eindringlichen Mahnworten einiger gutgesinnten Bürger und einiger beliebten Rathsherren gelang es, dem Wüthen Einhalt zu thun und die bedrohten Rathsherren vor den Fäusten des Pöbels zu schützen. Die Führer begaben sich nun in die goldene Kammer [1]), wo Johann Hemmersbach und Johann von der Eren das Verlangen stellten, der Rath solle einige Herren aus seiner Mitte zu einer Besprechung herausschicken. Sobald diesem Begehren Folge gegeben worden, forderten sie, daß auch ein Sekretair zu ihnen herauskomme. Meister Heinrich von Xanten kam und nahm auf Hemmersbach's Geheiß Platz unter ihnen. Meister Heinrich mußte die Namen derjenigen Mitglieder des Rathes und derjenigen städtischen Diener aufzeichnen, welche die Aufrührer ihrer Stellen entsetzt und ausgeliefert wissen wollten. Es waren dies der Bürgermeister Goswin von Stralen, Heinrich Sudermann, Peter von Erkelenz, Johann Muisgin, der Gewaltrichter Arnd von Wesselingen, Johann von dem Broele, Tilmann Meinerzhagen [2]), Johann Spoir, Frank Wratz, Johann Grefrath, Heinrich Marburg, Heinrich Haich, Johann Rummel, Peter Burbach, Heinrich Wye, Johann von Berchem auf dem Neumarkt [3]), Johann Thomberg, Johann von Ahrweiler, Johann von Medmann, Conrad von Berchem und Johann Sommer; dann die Rathsdiener Johann von Herten, Albrecht von Schlebusch, der Zeymeister Johann Helmann,

---

[1]) Reimchronik (Mscr. A. II, 110.) — Eine andere Nachricht nennt statt der goldenen Kammer die Propheten-Kammer.

[2]) In Mscr. A. II, 110, 9 heißt es: Tilmann Salmünster, in der Reimchronik: Tilmann Salzmeister; Salzmeister war aber Johann von Berchem. (Mscr. A. IV, 123.)

[3]) Im Hofe des Grafen von Mörs.

der Mühlenschreiber Gerhard, der Burggraf unter dem Rathhause Johann von Bornheim, der Burggraf auf dem Frankenthurm Hermann Muisgin und die drei Gewaltrichterboten. Als dieses Verzeichniß in der Rathskammer verlesen wurde, erklärten die darin aufgeführten Rathsherren sich bereit, sich ohne Widerrede den Händen der tobenden Menge zu überliefern. Dem für die persönliche Sicherheit dieser Herren besorgten Rathe lag alles daran, wenigstens das Leben seiner bedrohten Genossen zu retten, und er forderte von den Rädelsführern die Zusicherung, daß den Auszuliefernden kein Leids angethan werde. Hemmersbach und von der Eren gingen auf dieses Verlangen ein, und darauf wurden die Proscribirten dem tobenden Volkshaufen überliefert. Dem Bürgermeister Goswin von Stralen riß man den Bürgermeisterstab aus der Hand und übergab denselben an Werner von Lyskirchen. Die gefangenen Rathsherren, denen der aufgeregte Pöbel mit dem Rufe: „Diebe und Bluthunde!" folgte, wurden auf den Bayenthurm, den Cunibertsthurm, den Gereonsthurm und die verschiedenen andern Thürme der Stadt in Verwahrsam gebracht. Hemmersbach war an diesem bewegten Fastnachtsmontag der Gebieter der Stadt; mit einem weißen Stäbchen in der Hand durchschritt er stolz im vollen Hochgefühl seiner unbeschränkten Gewalt alle Räume des Rathhauses; die erledigten Beamtenstellen übertrug er sofort solchen Männern, die sich seiner Gunst zu erfreuen hatten.

Die Mehrzahl der Zünfte, welchen der gegen den Rath geführte Schlag völlig unerwartet kam, glaubte eine trostlose Verwirrung und den Umsturz der ganzen Verfassung erwarten zu müssen, wenn den derzeitigen Machthabern freies Spiel gelassen werde. Noch an demselben Nachmittage ermannten sich die Freunde der Eingekerkerten; sie erhoben laut ihre Stimme gegen die Willkür und Gewaltthätigkeit Hemmersbach's und seiner Genossen und es gelang ihnen, auf den einzelnen Gaffeln die Mehrzahl der Zunftgenossen zur Ergreifung einer entschiedenen Parteistellung gegen die Aufrührer zu bestimmen. Die Besprechungen waren lebhaft und erregt, und den ganzen Nachmittag wie die ganze folgende Nacht hindurch berathschlagte man,

auf welche Weise die gestörte Ordnung wieder herzustellen sei. Alle wollten Zeugniß geben, daß es ihnen Ernst sei, den dem Rathe geschworenen Eid treu zu halten, und sie entschlossen sich, mit bewaffneter Hand die wider Gesetz und Recht Eingekerkerten zu befreien. In starker Anzahl versammelten sie sich mit Wehr und Waffen auf dem Heumarkt und ließen den Rath durch eine besondere Deputation ersuchen, den Gefangenen sofort die Thore ihrer Gefängnisse zu öffnen und dieselben wieder in ihre Stellen einzusetzen. Bei den Herren des Rathes fand dieser Antrag die freudigste Aufnahme und sofort ging es in feierlichem Zuge von Thurm zu Thurm, um den Gefangenen ihre Freiheit und ihre Stellen wiederzugeben. Werner von Lyskirchen mußte den Bürgermeisterstab abgeben und Goswin von Stralen trat wieder in die Regierung der Stadt. Hiermit war die Revolution besiegt, und die Häupter der Bewegung wurden bald von der gebührenden Strafe ereilt. Gleich am folgenden Tage, am Aschermittwoch, begab sich eine Schaar bewaffneter Bürger auf die Gürtelmachergaffel und nahm hier den Johann Hemmersbach, den Schreinmacher Tilmann, Johann von Kerpen und Johann Limbach gefangen; auf dem Zunfthause der Fischmenger ergriff man Johann Zelis und Johann Duiß; ein sechster der Rädelsführer wurde auf dem Zunfthause der Fleischer festgenommen. Diesen Gefangenen ließ man eben Zeit, sich durch die Sterbesakramente auf den Tod vorzubereiten; noch an demselben Nachmittag wurden sie auf den Heumarkt geführt und von dem städtischen Schwertträger Tilmann von Schleiden enthauptet. Ihre sterblichen Reste wurden in St. Brigida beigesetzt. Auch der Rathsherr Junker Werner von Lyskirchen war gefänglich eingezogen worden[1]). Am 4. März und die folgenden Tage wurde er in Gegenwart des Rathes, der Freunde und einer Anzahl von sechsundsechszig Zunftdeputirten peinlich verhört. Von großem Einfluß auf sein Schicksal war das Zeugniß, welches der ebenfalls unter Anklage gestellte Burkhard von Falkenstein gegen ihn gab. Dieser hatte sich erboten, ein unumwundenes

[1]) Mscr. A. II, 110.

Geständniß abzulegen, wenn ihm zugesichert werde, daß man ihn mit der Folter verschonen, ihn nicht anders als mit dem Schwerte hinrichten und ihm ein ehrliches Begräbniß auf dem Kirchhofe gönnen werde. Als ihm dieses zugesagt worden, legte er ohne Rückhalt alle Fäden bloß, die bei der revolutionären Bewegung gespielt hatten. Er bekannte, daß in Werner's Hause die Verschworenen sich unter des Hausherrn Betheiligung geeinigt hätten, sechszehn bis achtzehn Rathsherren zu Strafe zu ziehen, „darunter den Münzherren die Hälse abzuhauen", die übrigen in anderer Weise an ihrer Ehre zu strafen, so daß sie später zu keinen städtischen Aemtern mehr berufen werden könnten. Durch dieses Geständniß wurde Werner's Theilnahme an dem verrätherischen Anschlage gegen den Rath außer Zweifel gestellt. Burkhard hielt seine Aussagen sowohl dem Werner gegenüber Aug gegen Aug und Mund gegen Mund aufrecht, wie er dieselben unmittelbar vor seiner Hinrichtung auf seine Seligkeit wiederholte. „Auf dem Schaffot wurden ihm sämmtliche den Werner von Lyskirchen berührenden Punkte seines Geständnisses öffentlich mit lauter Stimme vorgelesen, und er selbst betheuerte nochmals auf allen vier Ecken des Gesteigers ungedrungen und ungezwungen auf seine Seele und Seligkeit die volle Wahrheit all dieser Punkte. Burkhard's Geständniß fiel bei den Richtern Lyskirchen's schwer in's Gewicht. Werner selbst erkannte, daß seine Hinrichtung eine beschlossene Sache war, und er gestand Alles, was man von ihm verlangte. Er erklärte, „daß es seine Pflicht gewesen wäre, die Herren des Rathes zeitig vor dem Anschlage Hemmersbach's und der Brüder von der Eren zu warnen, aber der Teufel habe ihn davon abgehalten und jämmerlich betrogen". „Darnach hat Werner die geschickten Herren um Gotteswillen gebeten, ihn nicht mehr zu beschweren und die Rathsherren zu bitten, daß sie, da er wohl verdient habe, zu sterben, ihm einen gnädigen Tod anthun wollten, er wolle sich weiter bedenken und vor seinem Ende dieser heiligen würdigen Stadt solches Testament lassen, daß man diese böse, schnöde Wurzel ausrotten und diese würdige Stadt zu ewigen Tagen in gutem, friedlichem Regiment halten solle; zugleich begehrte er, die Rathsherren sammt

und sonders zu bitten, daß sie ihm, wenn er sie irgendwie erzürnt habe, um Gotteswillen vergeben wollten; desgleichen bat er auch die geschickten Herren und Jeden, der da gegenwärtig war, demüthig um Verzeihung" [1]). Als nun die Herren des Rathes mit ihren Freunden und auch den drei Bevollmächtigten von jeder Zunft sich überzeugt hatten, daß Werner „solchen schnöden, unreinen, wider Gott, Ehre und Recht begangenen Handel mit geschürt, auch von dem bösen Anschlag gewußt, denselben aber verhohlen habe gegen seine Treue und seinen Eid, so hielten sie über Werner's Bekenntniß, Handlung und Vergehen reifen Rath, und obwohl Werner gemäß seinem großen Vergeß und Vergehen an seinem Leibe und seiner Ehre eine schwerere und strengere Strafe verdient hätte, wie er auch selbst zugegeben hat, so haben sie auf freundliche und flehentliche Bitte Werner's und seiner Freunde einträchtig vertragen und beschlossen, daß man denselben Werner öffentlich mit dem Schwerte richten und vom Leben zum Tode bringen soll" [2]). „Werner, erzählt die Chronik, ergab sich ganz willig in den Tod und ging von dem Thurme auf den Heumarkt, allwo man ihn richten sollte, mit einem unverwandelten Angesicht, ohne einige Betrübniß; er trug ein Bildlein unserer lieben Frau in seiner Hand, wozu er seine Innigkeit zu haben pflegte. Als er auf dem Heumarkt auf das Gerüste, worauf er enthauptet werden sollte, gekommen war, standen die Dominikaner bereits daselbst und warteten auf die Leiche. Als ihm das Haupt abgeschlagen war, begannen dieselben das miserere, und die Leiche wurde in die Dominikanerkirche getragen und allda begraben" [3]).

In der Woche vor Palmsonntag wurde noch der Gürtelmacher Burkhard von Falkenstein hingerichtet. Nachdem er das bereits oben erwähnte Geständniß öffentlich abgelegt hatte, bat er das versammelte Volk, „ein Pater noster zum Trost seiner armen Seele zu beten"; darauf wurde ihm mit dem Schwerte das Haupt abgeschlagen und er also vom Leben zum Tode gebracht.

---

[1]) Mscr. A. II, 110.
[2]) Werner's Verhör, in den Akten über die Bürgerunruhen.
[3]) Chronik, f. 330.

Sofort wurden alle Neuerungen, welche der Rath unter dem Drucke der revolutionären Schickungen im Widerspruch mit dem Verbund eingeführt hatte, widerrufen, und der Verbund trat wieder in seine volle Kraft und Geltung; namentlich mußten diejenigen Zünfte, welchen statt der einmaligen eine zweimalige Rathswahl zugestanden worden, wieder in die ihnen vom Verbund gezogenen Schranken zurücktreten. Die vier Rathsherren, welche Weihnachten von dem Backamt, dem Fleischamt, dem Schröderamt und dem Sarwörteramt gewählt worden, wurden zwar nicht aus der Rathskammer ausgewiesen, aber es wurde ihnen für das Jahr, für welches sie gewählt worden, der Charakter von Zunftherren abgesprochen und der von Gebrechsherren zuerkannt. Das sechste Fuder, welches der Rath hatte abstellen müssen, wurde wieder eingeführt [1]. Zum Andenken an die glücklich überstandene Gefahr, worin die Stadt geschwebt hatte, beschloß der Rath alle Jahre am Fastnachtsmontag einen Dankgottesdienst in der Rathskapelle abhalten zu lassen [2].

Es war dem Rathe nicht gleichgültig, wie die Welt über sein Vorgehen gegen die Revolution urtheile. Darum rechtfertigte er in einem gedrängten Bericht über die jüngsten Ereignisse die angewandte Strenge. Dieses Schriftstück wurde geschickt an die Städte Regensburg, Nürnberg, Ulm, Eßlingen, Straßburg, Speier, Worms, Heidelberg, Frankfurt, Würzburg, Mainz, Bingen, Bacharach, Oberwesel, St. Goar, Boppard, Koblenz, Andernach, Linz, Bonn, Düren, Jülich, Aachen, Maestricht, Lüttich, Hasselt, Antwerpen, Brüssel, Löwen, Herzogenbusch, Brügge, Mecheln, Diest, Gent, Ypern, Dortrecht, Middelburg, Ziriksee, Delfft, Amsterdam, Kampen, Zwolle, Deventer, Utrecht, Nymwegen, Roermonde, Arnheim, Zuytphen, Duisburg, Emmerich, Wesel, Cleve, Soest, Dortmund, Münster, Lübeck, Bremen, Hamburg, Osnabrück, Kempen, Neuß, Rheinberg, Ratingen, Essen, Lennep, Solingen, Wipperfürth, Siegburg, Düsseldorf, Siegen; dann an die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln, den Kurfürsten von

[1] Copienbücher, N. 58, f. 70.
[2] Rathsprotokolle, 3, f. 127.

der Pfalz, den Herzog von Jülich, den Erzherzog von Oesterreich, den Bischof von Münster und den Herzog von Cleve [1]).

Der Kaiser wußte den Rath zu bestimmen, daß derselbe unter dem 18. Fbr. 1483 den Befehl erließ, die Güter der Brüder Gödbert und Johann von der Eren, Heinrich's Dringenberg, Bernhard's Quattermart, Siebert's von der Linden und deren Mithelfer zu konfisziren. Gegen die „schmählichen, sorglichen, ehrenrührigen Reden", in denen man sich zu Köln vielfach über die blutigen Ereignisse erging, wandte sich der Rath am 14. April in einer besondern Morgensprache. Allen Bürgern und Bürgerinnen und Eingesessenen, Männern, Frauen und Jungfrauen, groß und klein, arm und reich, geistlich und weltlich, drohte er mit der ernstesten und strengsten Strafe, wenn sie sich beikommen lassen würden, solche „unziemliche, ungebührliche, schmähliche und gecliche Reden" weiter zu führen [2]).

Viele der beim Aufruhr Betheiligten hatten durch die Flucht ihr Leben gerettet. Durch eine Morgensprache vom 15. April, die in das Eidbuch eingetragen wurde und alle halbe Jahre mit dem Eidbuch beschworen werden sollte, wurden alle diese Ausgewichenen für Lebenszeit aus der Stadt verbannt. Sogar die Frauen derselben wurden der Stadt verwiesen und mit Kär und Halseisen bedroht, wenn sie sich wieder in der Stadt betreffen lassen sollten [3]). Jeder der Verbannten, der ohne Erlaubniß des Rathes in die Stadt zurückkehren würde, sollte ergriffen und hingerichtet werden. Am 2. September traf dieses Schicksal den Arnold Gast von Deutz. Die andern Flüchtlinge waren: Jakob Meyer, der scheele Hutmacher genannt, Peter Morre Schuhmacher, Johann von Ratingen mit einem Auge, Ritter Johann Scherffgin [4]), der Goldschmied Heinrich Dringenberg, Gödbert und Johann von der Eren, Werner Quattermart und Andere. Von diesen hatten einzelne, namentlich Heinrich Drin-

---

1) Copienbücher, N. 33, f. 223.

2) Mscr. A. IV, 58, f. 66.

3) Rathsprotokolle, 3, f. 150.

4) In einem offenen Brief wird er im Jahre 1484 vom Rathe als Verräther und Aufrührer bezeichnet.

genberg in Mülheim Zuflucht gesucht. Der Rath ersuchte den Herzog von Jülich, den Dringenberg einzuziehen und nach Köln auszuliefern[1]). Der Herzog aber ging auf das Ansuchen nicht ein und ließ den Dringenberg unbehelligt. Die Städte Frankfurt, Mainz, Koblenz, Andernach, Bonn, Neuß, Aachen, Maestricht, Düren und Jülich ersuchte der Rath, keinem der flüchtigen Aufrührer Geleit zu geben und den Aufenthalt innerhalb ihrer Mauern zuzugestehen[2]). Im Jahre 1493 erhielten Peter Nickel und der Schuhmacher Peter Bruyns, die sich an dem Aufstande betheiligt hatten, vom Rathe Verzeihung und leisteten für die Haft, die sie ausgestanden hatten, Urfehde. Die Brüder von der Eren und Werner Quattermart fanden Aufnahme und Schutz beim Ritter Johann von Hatzfeld[3]). Diese drei gingen mit Planen um, die an Bosheit und Gewaltthätigkeit die Anschläge Hemmersbach's und seiner Genossen weit übertrafen. Durch Blut und Feuer wollten sie sich den Weg zu der Herrschaft bahnen, welche früher ihre Ahnen besessen hatten. Die Stadt sollte an dreizehn Enden in Brand gesteckt werden, und in der hierdurch hervorgerufenen allgemeinen Verwirrung und Verzweiflung sollte die Bürgerschaft das einzige Mittel zur Herstellung der gestörten Ordnung darin erkennen, daß den alten Geschlechtern die Leitung der städtischen Angelegenheiten wieder anvertraut werde. Der rauf- und fehdelustige Ruwe von Hatzfeld, genannt der Schwarze, war in den Plan eingeweiht und hatte die Mordbrenner gedungen, denen die Ausführung des schwarzen Planes in die Hand gegeben werden sollte. Er war es, der zu Beyenburg diese Verbrecher, zwölf an der Zahl, in Eid nahm und jedem im Voraus seinen Lohn mit zehn Gulden auszahlte. Außerdem wurden diesen Mordgesellen noch für jeden Rathsherren, den sie erschlagen würden, hundert Gulden zugesichert. Diese gedungenen Brandstifter waren: Anton von Dalbenden, Johann Schuhmacher zu Vilipp bei Gudenau, Göddert von

---

1) Copienbücher, N. 33, f. 223.
2) Copienbücher, N. 33, f. 224.
3) Copienbücher, N. 33, f. 294.

Endenich, Gerhard von Neeſt, Conrad von Sechtem, Eberhard von Arenberg oder von Bylingen, Bernd aus dem Lande von Cleve, Clas von Ozen, Wilhelm Zoppe aus Schöneſeifen bei Schleiden, Flegelhut mit dem Queckbrett, Tielgin von Siegburg wohnhaft in Koblenz. Die Häuſer, welche zu gleicher Zeit angezündet werden ſollten, waren: die Herberge Hartmann's am Severinsthor, die Herberge auf der Bach, das Haus des Johann Gülgen, das Hamachershaus auf dem Heumarkt, das Haus des Heſſen in der Neugaſſe, die Herberge neben dem Küſſenmacher auf dem Heumarkt, die Herberge zum wilden Manne, die Herberge am Hahnenthor, ein Haus auf der Breitſtraße bei dem auf den Berlich führenden Gäßchen, „in welchem ein Vogelhändler wohnt", ein Haus in der Schmierſtraße, „worin man allerlei Geſellſchaft aufzuhalten pflegt", eine andere ähnliche Camerette in der Schmierſtraße, die Herberge Hardefuſt auf dem Heumarkt, eine Garküche an der Bechergaſſe. Außerdem ſollte Arnold von Dalbenden noch das Haus des Faßbinders Wilhelm in der Lintgaſſe in Brand ſtecken. Von Wilhelm von Burtſcheid erhielt dieſer Arnold noch zehn Gulden, wofür er den Johann Spoir erſtechen ſollte. Man kam überein, daß der verabredete Plan am Martinstage ausgeführt werden ſollte. Dieſer Tag wurde gewählt, „weil dann Jedermann nach Rodenkirchen zu gehen pflege, und dann die Leute bei ihrer Heimkehr voll und toll ſeien" [1]). Ehe aber der verhängnißvolle Termin herankam, wurde der Anſchlag entdeckt und die Mehrzahl der Verbrecher gefänglich eingezogen. Die Brüder von der Eren ſtellten die Wahrheit alles deſſen, was die Gefangenen gegen ſie ausſagten, in Abrede. Auf ihr beſonderes Anſuchen legte der Herzog von Jülich ein vermittelndes Fürwort für ſie beim Rathe ein. Dieſer aber antwortete, wenn die Brüder von der Eren ſich des „ſchnöden Aufruhrs unſchuldig wüßten, wäre ihnen keine Noth geweſen, aus der Stadt zu weichen". Johann und Ruwe von Hatzfeld machten jetzt die Sache der Brüder von der Eren zu der ihrigen und ſagten der Stadt Fehde an. Zwei volle Jahre lang

[1]) Akten über die Bürgerunruhen.

machten sie die Gegend um Deutz für die Kölner unsicher und mehrere Bürger, die sich nach Deutz zur Heribertusandacht begeben hatten, schleppten sie gefangen nach Wildenburg[1]). Auf besonders Ansuchen des Ritters Johann von Hatzfeld, der auf's heiligste die völlige Unschuld der Brüder von der Eren betheuerte, trat nachmals der Herzog Wilhelm von Jülich für die Beschuldigten beim Kölner Rathe ein[2]), und seinem Einfluß ist es vorzüglich zuzuschreiben, daß dieser von weitern gerichtlichen Schritten gegen die genannten Brüder abstand und sich auf eine diplomatische Schlichtung der ganzen Angelegenheit einließ, in Folge deren am 3. Aug. 1486 eine Sühne zwischen der Stadt Köln und den Brüdern von der Eren zu Stande kam.

---

1) Copienbücher, N. 34, f. 136.

2) Herrenbriefe im Stadtarchiv, d. d. Margarethentag 1482.

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Verhältniß zum Erzbischof Hermann; der Kölnische Zoll.

Der Elekt, den seine Zeitgenossen den Friedfertigen nennen[1]), gab sich ernstliche Mühe, den freundschaftlichen Gesinnungen des Kölner Rathes entgegenzukommen und schien entschlossen, den fruchtlosen Kampf, in welchem die meisten seiner Vorgänger einen guten Theil ihrer Kräfte ohne Erfolg erschöpft hatten, nicht wieder aufzunehmen. Die bestehende städtische Verfassung erkannte er an und die geschlossenen Verträge wollte er in ihrem vollen Umfange heilig halten. Dabei verlangte er aber von Seiten der Stadt gewissenhafte Achtung der Privilegien und Freiheiten des Clerus und genaue Beobachtung der auf Herkommen, Sühnen und Verträgen beruhenden erzbischöflichen Rechte. Bei dem beiderseitigen Bestreben, keinen Anlaß zu einer ernsten Friedstörung zu geben, konnte es gelingen, das Verhältniß zwischen der Stadt und dem Elekt eine Reihe von Jahren auf so freundschaftlichem Fuße zu erhalten, wie solches bei der Unklarheit der beiderseitigen Rechte möglich war. Gerade diese Unbestimmtheit bezüglich der gegenseitigen Rechtsgränzen hinderte die Festigung eines ungetrübten freundschaftlichen Verhältnisses und weckte jeden Augenblick neue, wenn auch nicht eben bedenkliche Zwistigkeiten. Mit großer Besorgniß hatte der Rath schon seit längerer Zeit sein Augenmerk auf die Gefahr gerichtet gehalten, von welcher die Kölner

---

[1]) Chronik, f. 328, b

Schiffahrt und der Kölner Handel durch eine oberhalb der Stadt sich vorbereitende Aenderung der Rheinströmung bedroht war. Immer bedenklicher zeigte der Fluß die Neigung, sein rechtes Ufer bei Poll zu durchbrechen, einen großen Theil seines Wassers durch die Deutzer Flur zu leiten und so dem vor den Mauern Köln's verbleibenden Wasser die Tragfähigkeit für Fracht- und Handelsschiffe zu benehmen. Schon zwischen Erzbischof Friedrich und der Stadt war vertragen worden, daß das Werth von Poll auf gemeinschaftliche Kosten sollte mit Weiden bepflanzt werden. Aus dem Ertrag der verkauften Weiden sollte die Pflanzung in gutem Zustande gehalten werden, was dann übrig bleibe, sollte zu gleichen Theilen unter Stadt und Erzbischof vertheilt werden[1]). Gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts entschloß sich die Stadt, auf eigene Kosten „um anstehender Noth willen einen Kopf bei den Weiden zu Poll mit schwerem Gelde und großer Mühe zu längen"[2]).

Die Neigung des Stromes, das rechte Ufer bei Poll zu durchbrechen, wurde sehr befördert durch die Weidenpflanzungen, welche im Jahre 1463 der Monheimer Amtmann Johann Pieck von Sleberg auf dem linken Ufer oberhalb Rodenkirchen anlegen ließ. Trotz wiederholten Ansuchens, diese, das Interesse der Stadt in so hohem Grade gefährdenden Pflanzungen einzustellen, ließ Pieck sich nicht stören. Erst im Jahr 1470, als es den Anschein nahm, daß der Erzbischof Ruprecht in dieser Frage sich mit kräftiger Hand des städtischen Interesses annehmen werde, stellte er die Pflanzungen ein[3]). Das Interesse der Stadt forderte es, daß mit allen Mitteln durch starke Kribbenbauten und neue dichtere Weidenpflanzungen an der bedrohten Stelle des Ufers dem befürchteten Durchbruch vorgebeugt werde. Im Jahre 1479 erhoben sowohl Hermann, als Gubernator des Erzstiftes, wie der Herzog Wilhelm von Berg, als Besitzer der Deutzer Erbvogtei, gegen die vom Kölner Rathe am Poller Ufer vorgenom-

---

1) Actus et processus, t. 9, f. 209, b.

2) Herrenbriefe.

3) Copienbücher, N. 29, f. 197, b.

menen Arbeiten und Pflanzungen entschiedene Einsprache[1]). In besondern Anschreiben an die einzelnen Zünfte führte letzterer Klage über den großen Abbruch, den er durch die Bauten an den Poller Weiden am Rheinstrom, am Leinpfad und an den herzoglichen Gerechtsamen in der Erbvogtei zu Deutz erlitt[2]). Als von Seiten des Rathes dieser Einspruch unberücksichtiget blieb, ließen Hermann und Wilhelm durch ihre Leute nächtlicher Weile die fraglichen Arbeiten zerstören. In dem von dem Rath gegen diese Gewalthandlung erhobenen Protest wurde hervorgehoben, „daß der Bau seit Menschen Gedenken im Besitz der Stadt gewesen sei, und daß der Rath stets, so oft die Noth es erheischt habe, die erforderlichen Arbeiten habe ausführen lassen, dasselbe sei auch jetzt wieder geschehen, nicht zum Nachtheil des Gubernators und des Herzogs, sondern zum Vortheil des Stromes, zur Besserung des Leinpfades und zur Aufbesserung des Gemeingutes, namentlich aber zum Nutzen der an beiden Seiten des Rheines liegenden Gebiete, weil sonst zu befürchten stehe, daß der Strom das Ufer durchbreche und sein gewohntes Bett verlasse"[3]). In einem Befundprotokoll vom 14. Dezember ist bezüglich der vom Erzbischof und dem Herzog angeordneten Zerstörung hervorgehoben, daß „an dem obersten Kopf die Pfähle und eichenen Planken, wodurch derselbe befestiget gewesen, aus dem Boden gerissen, abgehauen und verbrannt und die zwei Thürschläge, durch welche der Leinpfad gehe, abgebrochen und weggeschleppt seien; an dem untersten Kopf sei der Nothbau des neuen und alten Kopfes gänzlich zerstört; die Bäume und eichenen Planken, welche die beiden Köpfe durch große eiserne Nägel zusammengehalten hätten, seien aus der Erde gerissen, entzwei gesägt und der Nägel beraubt, die Stücke aber theils verbrannt, theils in den Rhein geworfen gewesen; endlich habe man die alten und jungen Weiden am Boden abgeschnitten und größten Theils verbrannt"[4]). In die hieraus entstehenden

---

1) Herrenbriefe. — Copienbücher, N. 32, f. 180, 182.

2) Herrenbriefe im Stadtarchiv.

3) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 10. Dez. 1479.

4) Urkunde im Stadtarchiv.

Streitigkeiten wurden auch die Beschwerden hereingezogen, welche Hermann gegen den Rath wegen wiederholter Verletzung der geistlichen Immunität und einzelner erzbischöflicher Rechte erhob. Namentlich wurde dem Rathe vorgeworfen, daß er ohne vorher eingeholte Erlaubniß Verbrecher in der Domkirche und an andern geweihten Stätten, im Melatenhospital und auf der Freiheit zu Deutz gefangen genommen habe. Im Jahre 1483 kam es bezüglich all dieser Streitpunkte zu einer Verständigung. „Da wir, schreibt Hermann in der betreffenden Urkunde vom 7. März, gegen Bürgermeister und Rath der Stadt Köln etliche Forderungen geltend gemacht haben, als nämlich von einer uns auf einem gütlichen Tage zu Deutz gemachten Zusage, dann wegen des Ueberbaues der von der Stadt Köln zu Poll vorgenommen worden, weiter wegen einiger Angriffe in unserer Domkirche und an andern geweihten Stätten binnen Köln, auch zu Melaten außerhalb der Stadt und auch wegen des zu Deutz geschehenen Angriffs gegen Arnold Gast, der binnen Köln vom Leben zum Tode gebracht worden ist, so bekennen wir, daß Bürgermeister und Rath sich solcher Uebergriffe wegen mit uns vertragen und uns zureichende Genugthuung geleistet haben, so daß wir so wenig wie unsere Nachfolger jemals deshalb irgend eine Forderung mit oder ohne Gericht an die Stadt stellen werden“ [1]).

Der Rath hatte im Interesse der Stadt zu handeln geglaubt, wenn er in die Unterhandlungen über die Poller Weidenpflanzungen die Frage über die Anerkennung der dem erzbischöflichen Stuhl zu Last geschriebenen städtischen Forderung von 160,000 Gulden hereinzog. In dieser Summe waren begriffen die Pfandverschreibung von 1444, 29,900 Gulden, ein Darlehen von 6000 Gulden, die von der Neußer Belagerung herrührende Verschreibung von 99,600 Gulden, die an die Gräfin von Teklenburg für den Erzbischof bezahlte Summe von 7000 Gulden, die 14,039 Gulden, welche die Stadt zur Belagerung von Linn und Uerdingen aufgewendet hatte, endlich

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 1483 Freitag nach oculi. — Mscr. A. III, 2, f. 144.

das letzte Darlehen von 3000 Gulden. Die erzbischöflichen Räthe machten anfänglich der Deputation, welche um die Anerkennung dieser Schuld und die Bestätigung der bezüglichen Verschreibungen anstand, Schwierigkeiten [1]). Nur wenn dem Erzbischof ein Ehrengeschenk von 8000 Gulden bewilligt würde, wollten sie ihren Einfluß für die Ausstellung der gewünschten Urkunden aufwenden. Der Rath konnte sich nicht zur Zahlung einer so bedeutenden Summe entschließen, und erst nach langem Unterhandeln ließ er sich herbei, 4000 Gulden zu bieten [2]). Erst als der Vergleich wegen der Poller Köpfe geschlossen wurde, einigte man sich dahin, daß die Stadt dem Erzbischof im voraus das Ehrengeschenk gab, welches sie ihm sonst erst bei seinem feierlichen Einritt hätte geben sollen [3]). Es blieben aber noch immer verschiedene Anstände zu schlichten übrig. Bis zum Dezember 1485 währte es, ehe durch die Bemühungen des erzbischöflichen Rathes Johann Menchen und des Kanzlers von Bibra einerseits und des Bürgermeisters Peter von Erkelenz und des Protonotars Emund Frunt andererseits sämmtliche finanziellen Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Erzbischof beigelegt wurden. Statt der Teklenburger Schuld von 7000 und des Darlehens von 6000 Gulden sollte der Erzbischof ein Anerkenntniß über eine Gesammtsumme von 12000 ausstellen und zur Sicherheit von Kapital und Zinsen zwei Turnosen des Bonner Zolles verschreiben. Jeder der erzbischöflichen Räthe erhielt für seine bei dieser Einigung aufgewandte Mühe von der Stadt eine Verehrung von 200 Gulden [4]).

In engem Zusammenhange mit diesem Abkommen stand der am 6. Dez. 1485 zwischen der Stadt und dem Erzbischof geschlossene Vertrag, wodurch beide sich verpflichteten, sich gegenseitig zu ehren und zu unterstützen und einander gegen jeden Feind Hülfe und Beistand zu leisten. Der Erzbischof versprach noch insbesondere, denjenigen, die

---

1) Rathsprotokolle, 3, f. 179.
2) Actus et processus, t. 14, f. 28.
3) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. Freitag nach oculi.
4) Rathsprotokolle, 3, f. 179.

in Köln Todtschlag, Verrätherei oder ähnliche Verbrechen begangen hätten, in Deutz kein Geleite zu geben[1]). Am 11. Dezember 1487 wurde durch einen besondern Vertrag festgesetzt, daß dieses Freundschaftsverhältniß durch das am 4. desselben Monats zwischen dem Erzbischof Hermann, dem Herzog Wilhelm von Jülich-Berg und der Stadt Köln geschlossene Schutzbündniß durchaus keinen Eintrag erleiden solle[2]).

Einen besondern Beweis seiner freundschaftlichen Gesinnung gegen die Stadt Köln gab Hermann, als er im Januar 1486 auf den kaiserlichen Tag nach Frankfurt zog. Den von ihm bestellten Statthaltern befahl er, die Stadt Köln gegen alle etwaigen Angriffe auf alle Weise zu schützen. „Uns ist in's geheim wahrlich vorgekommen, schrieb er, daß Einige unsere und eure Wohlfahrt nicht gerne sehen sollen, in unserer Abwesenheit uns und euch Zuschub und Widerwärtigkeit zuzufügen gesonnen und geneigt sind. Darum haben wir unsern lieben Getreuen, dem Deutzer Abte Wilhelm von Breitbach, dem Afterdechanten Grafen Wilhelm von Wertheim, Gerhard vom Steine, Jakob von Stralen, dem Siegler und Domkanonichen Ulrich Kreidweiß, Johann von Burtscheid, dem Ritter Wilhelm von Orsbeck, Gerhard von der Horst und dem Brühler Amtmann Eberhard von Zweivel, die wir in unserer Abwesenheit zu Statthaltern gesetzt haben, ernstlich befohlen, auf solche Dinge fleißig Acht zu haben, und euch, im Falle Jemand sich unterfangen sollte euch zu beschädigen oder zu argwilligen, mit unsern Landen und Leuten zu beschützen, euch Hülfe und Beistand zu leisten und euch in guter Hut zu halten, wogegen wir uns von euch versehen, daß auch ihr nach Kräften behülflich sein werdet, jeder den Unsrigen drohenden Beschädigung zu wehren"[3]). Als er im Frühjahr des folgenden Jahres abermals nach Nürnberg zu reisen sich bereitete, schrieb er am 16. März: „Da wir jetzt Willens sind, aus unserm Stift und zu dem kaiser-

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. Dienstag nach St. Barbara, 1485.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. Dienstag nach Hubertustag, 1487.
[3]) Bischofsbriefe, d. d. Bonn, Freitag nach conv. Pauli, 1486.

lichen Tage nach Nürnberg zu ziehen, haben wir unsern Statthaltern, die wir für unsere Abwesenheit bestellt, Befehl gegeben, euch, im Falle euch etwas Uebels begegnet, Rath, Hülfe und Beistand zu leisten, gleich als ob solches sich vor Bonn oder Brühl begäbe" [1]):

Zur Anerkennung solcher gnädigen Gesinnung und zum Dank für den Erlaß des Zolles von Brennholz und Kohlen gab der Rath dem Erzbischof das Versprechen, daß von städtischer Seite kein weiterer Widerspruch gegen den ihm vom Kaiser verliehenen Zoll zu Linz erhoben werden solle. Dagegen gelobte aber auch der Erzbischof, die Stadt nicht an der Erhebung des ihr vom Kaiser zugestandenen Zolles zu hindern, vielmehr ihr gegen jede feindliche Anfechtung wegen desselben allen Beistand zu leisten [2]).

Zur Bekräftigung seiner freundschaftlichen Gesinnug gegen die Stadt Köln bestätigte er derselben unter dem 17. Februar 1488 all ihre Rechte, Privilegien und Freiheiten [3]). Als ein besonderes Zeichen seiner Huld verehrte er dem Rath am 21. Juli 1488 einen Hirsch. „Wir sind heute, schrieb er, bei dem Waidwerk so glücklich gewesen, zwei Hirschböcke zu fangen, wovon wir euch hiermit einen ganz überschicken; hätten wir einen größern oder bessern bekommen können, so würden wir euch den gerne verehrt haben. Wir begehren, daß ihr den Hirschbock zu Dank annehmen wollt und euch damit fröhlich machet" [4]).

Die Stadt Köln hatte gehofft, die drückende Schuldenlast, unter welcher sie in Folge der für die Entsetzung von Neuß aufgewandten Kosten seufzte, durch den ihr vom Kaiser Friedrich bewilligten Zoll zu erleichtern. Die Verlegenheiten aber, welche ihr in Folge dieser neuen Beschwerung des Rheinischen Handels von den verschiedensten Seiten bereitet wurden, stellten alle von ihrem Zollprivileg erwarteten Vortheile in Frage. Es ist bereits angeführt, daß die Stadt Neuß entschiedenen Widerspruch gegen den Kölner Zoll erhob; sie

---

1) Bischofsbriefe, d. d. Poppelsdorf, Dienstag nach Reminiscere, 1487.
2) Bischofsbriefe, d. d. Poppelsdorf, Dienstag nach Dreikönigen, 1487.
3) Urkunde im Stadtarchiv.
4) Bischofsbriefe, d. d. Dienstag nach Apostelscheidung, 1488.

weigerte sich, denselben zu bezahlen und suchte den Kaiser zur ausdrücklichen Anerkennung ihrer Ansprüche auf völlige Zollfreiheit zu bestimmen. Der Kaiser aber hatte kein großes Interesse, den Kölner Zoll zu schmälern oder gänzlich aufzuheben; seiner Kasse nämlich hatte er aus den Erträgen derselben die Summe von 1500 Gulden jährlich gesichert [1]). Erzbischof Hermann erbot sich gleich nach seiner Wahl einen Ausgleich zu versuchen; doch es gelang ihm nicht, die Neußer für seine Vorschläge geneigt zu machen. Auch das Ansinnen des Kölner Rathes, daß die Stadt Neuß sich mit einer Zollfreiheit für 100 Fuder Wein jährlich begnügen solle, wurde von der Hand gewiesen. Nach mannigfachen vergeblichen Unterhandlungen kamen die Städte Köln und Neuß im Jahre 1488 überein, dem Erzbischof Hermann den Schiedspruch in der streitigen Zollfrage zu übertragen. In den Beschwerden und Ansprüchen, welche beide Parteien dem Schiedsrichter übergaben, verlangten die Neußer Rückgabe aller an der Kölner Zollstätte bezahlten Gelder, die Kölner Berichtigung der im Burgundischen Kriege im Interesse der Stadt Neuß ausgegebenen 8000 Gulden und Rückzahlung des seit zehn Jahren von den Kölner Kaufleuten erhobenen Zolles. Hermann entschied, daß für alle Zeit, während welcher die Stadt Köln den angefochtenen Zoll besitzen werde, die Stadt Neuß aus der Kölner Rentkammer jährlich 300 Gulden, ablösbar mit 6000 Gulden, beziehen, dagegen alle Ansprüche auf Rückzahlung des bereits bezahlten Zolles aufgeben sollte und daß die Kölner keinen Schadenersatz wegen der bei der Belagerung von Neuß aufgewandten Kosten verlangen und die Neußer nicht im Besitz ihrer Privilegien stören dürften [2]).

Im folgenden Jahre erklärte der Kaiser Friedrich bei seiner Anwesenheit in Köln den der Stadt Köln verliehenen Zoll für unwiderruflich und als für ewige Zeiten eingerichtet; er begab sich des Rechtes, irgend einer Person, welchen Standes und welcher Würde sie auch sei, hiergegen ein Privileg ertheilen zu können, und er

---

1) Rathsprotokolle, 3, f. 184.

2) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. Samstag nach conceptio Mariae.

erklärte alle von seinen Vorfahren ertheilten hiergegen sprechenden Privilegien für ungültig.

In ungestörtem Besitz ihres Zolles sollte aber die Stadt Köln nicht bleiben. Die Kurfürsten von Trier, Mainz und Pfalz und der Landgraf von Hessen erhoben sich dagegen und betrieben mit allem Eifer und allen Mitteln die Abstellung desselben. Sie erkannten recht bald, daß sie beim Kaiser auf keine Unterstützung zu rechnen hatten: dieser schien fest entschlossen, das den Kölnern gegebene Wort in Ehren zu halten, und trat 1477 mit ihr in Unterhandlung über eine Ablöse des ihr zustehenden Zollantheiles von 1500 Gulden. Der Rath aber erklärte, völlig außer Stande zu sein, die verlangten 27000 Gulden zu bezahlen; doch wollte er zu den 5000 Gulden, die er ihm schon geliehen, noch 4000 zuschießen und ihm außerdem noch 1000 zum Geschenk machen. Der Kaiser ging darauf ein und ließ die Zinsen des dargeliehenen Kapitals an dem Zollantheile abziehen[1]). Als die genannten Fürsten nun auf eigene Hand gegen Köln vorgingen, allen ihren Untersassen jeglichen Verkehr mit Kölner Bürgern und Kaufleuten verboten und alle den Rhein hinunter oder herauffahrenden Schiffer anhielten, ihre Waaren bei Koblenz oder Engers rücksichtlich bei Zons auf Landfuhren zu verladen und so den Kölner Zoll und Stapel zu umgehen, forderte der Kaiser den Herrn von Nesselrode auf, solcher Ueberfahrung des kaiserlichen Privilegs zu wehren und die Stadt Köln im Besitze ihres Zolles mit allen Mitteln zu schützen. Durch dieses Vorgehen der genannten Fürsten erlitt der Kölner Handel den härtesten Schlag und die städtische Kasse einen fühlbaren Ausfall. Das Interesse der Stadt erforderte es, daß der Rath Alles aufbot, um einen Ausgleich herbeizuführen. Auf dem zu diesem Zwecke nach Engers anberaumten Tage gelang es dem vom Kaiser bestellten Vermittler Herzog Hans von Baiern nicht, eine Einigung über die Bedingungen, unter welchen der Rhein wieder geöffnet werden solle, zu erzielen[2]). Die Stadt entschloß sich

---

[1]) Rathsprotokolle, 3, f. 184.
[2]) Rathsprotokolle, 3, f. 204.

jetzt zu Repressalien überzugehen, und durch eine besondere Morgensprache untersagte der Rath allen Kölner Kaufleuten auf's strengste, nasse oder trockene Handelsgüter in den Gebieten der betheiligten Fürsten zu kaufen; nur durften aus den genannten Gebieten solche Waaren gekauft werden, welche von fremden Händlern nach Köln zu feilem Kauf gebracht wurden und nicht anders verstapelt oder umgeladen worden [1]).

Diese Zollstreitigkeiten lähmten den Rheinischen Handel in einer für den allgemeinen Wohlstand höchst bedenklichen Weise. Der Kaiser sowohl wie der Erzbischof und der Herzog von Berg gaben sich alle Mühe, einen beide Parteien befriedigenden Ausgleich zu Stande zu bringen; aber ihre Bemühungen waren vergeblich und der Strom blieb geschlossen.

Im Frühjahr 1490 schlugen die Kurfürsten nochmals einen Tag zu Engers vor, um endlich eine Beilegung des Streites zu erzielen. Der Herzog Hans von Baiern ließ die Stadt Köln zu diesem Tage, der auf den Sonntag Cantate festgesetzt war, einladen [2]). Der Rath aber, alle Räthe und die Vierundvierziger glaubten in die Forderungen, deren Zugestehung die Kurfürsten zur Grundlage für die Unterhandlungen zu machen gesonnen waren, nicht eingehen zu können und lehnten darum die Beschickung des vorgeschlagenen Tages auf das erste Anschreiben des Herzogs ab. Als die Stadt nochmals in dringendster Weise um die Beschickung des Tages ersucht wurde, sagte sie ihre Betheiligung zu und entsandte dahin den Bürgermeister Johann vom Hirtze, den Rentmeister Tilmann von Siegen, Heinrich Haich, Johann von Reven, Johann von Merle und den Protonotar Emund Frunt [3]). Außerdem wurde noch eine Commission von sechs andern Rathsmitgliedern gewählt, welche in Gemeinschaft mit jenen Bevollmächtigten sich über die in Engers zu machenden Vorschläge einigen sollten [4]). Als der Tag von Engers wieder ohne Ergebniß

---

1) Rathsprotokolle, 3, f. 204.
2) Rathsprotokolle, 3, f. 216. — Copienbücher, N. 37, f. 47.
3) Copienbücher, N. 37, f. 48, b.
4) Rathsprotokolle, 3, f. 225, b.

geblieben war, entschloß sich der Kaiser, die streitige Angelegenheit selbst in die Hand zu nehmen und bestimmte, daß auf einem neuen Tage am 31. Juli die Streitfrage entschieden werden solle. Die Kurfürsten und der Landgraf von Hessen mußten bis zu diesem Termin den Rheinstrom für den Handel frei und offen halten, und die Stadt Köln durfte bis dahin keinen Zoll erheben [1]). Dieser Tag hatte aber ebensowenig Erfolg wie die früheren, und mit dem 1. August wurde der Rhein wieder gesperrt.

Wegen dieser Zollstreitigkeiten fand sich die Stadt nicht in der Lage, die auf den 6. Juni nach Speier ausgeschriebene Versammlung der Frei- und Reichsstädte zu beschicken [2]).

Der Kaiser ging bald zur Strenge über und unter Androhung schwerer Strafen forderte er die Kurfürsten und den Landgrafen von Hessen auf, „die Stadt Köln in ungehindertem Genuß ihres Zolles zu lassen und die gegen dieselbe ergriffenen Zwangsmaßregeln abzustellen" [3]). Die Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz und der Landgraf von Hessen waren nicht gesonnen, ihren Widerstand gegen den Kölner Zoll durch das Einschreiten des Kaisers brechen zu lassen. Der Erzbischof von Köln schloß sich ihnen an, weil ihm nur so die Erträge seiner Zölle zu Andernach, Linz und Bonn gesichert werden konnten. Auf einem Tage zu Caub beschlossen die genannten Herren, mit Rücksicht auf das Interesse des Kölner Erzbischofs die Hinabfahrt bis Bonn zu gestatten, so daß nur für die Strecke von Bonn bis Zons die Waaren durch Landfuhren weiter geschafft werden mußten; beim Umladen zu Bonn mußten die sonst üblichen Zollgebühren erledigt werden [4]). Wenn die Schiffseigenthümer es wagen wollten, die Durchfuhr an der Stadt Köln vorbei ohne Bezahlung des Zolles zu erzwingen, stand ihnen solches „starke Vorbeifahren" frei. In Engers mußten die zu Thal fahrenden Kaufleute vor einer von den Kurfürsten zu Trier, Mainz und Pfalz bestellten Commission schwören,

---

1) Copienbücher, N. 37, f. 49. — Rathsprotokolle, 3, f. 217.
2) Copienbücher, N. 37, f. 57.
3) Rathsprotokolle, 3, f. 228.
4) Copienbücher, N. 37, f. 74.

ihre Ladung weder ganz noch theilweise an Kölner Bürger abzusetzen oder zu Köln zu verzollen.

In gleicher Weise wie die Rheinischen Kurfürsten weigerten sich auch die Kaufleute von Nürnberg, den Kölner Zoll zu bezahlen. Sie stützten sich bei dieser Weigerung auf besondere kaiserliche Privilegien, wonach von den Nürnbergern so wenig bei Köln wie von den Kölnern zu Nürnberg Zollgefälle erhoben werden dürften [1]).

Die Stadt, die bei längerer Dauer dieser Streitigkeiten einen völligen Ruin ihres Handels befürchten mußte, begann allmählich einzulenken und sich für annehmbare Zugeständnisse geneigt zu erklären. Die für die Erledigung der Zollfrage bevollmächtigte Commission wurde ermächtigt, den Kurfürsten eine bedeutende Abfindungssumme anzubieten, oder die Abstellung des Zolles nach einer bestimmten Zeit zuzusagen [2]). Durch eine besondere Morgensprache vom 25. Februar 1491 gestattete der Rath, daß von Oben herabkommende Weine und trockene Güter, die zu Bonn, Andernach oder anderswo ausgeladen, aber nicht verstapelt worden, von den Kölner Bürgern und Eingesessenen gekauft werden dürften; auch wurde es Jedem gestattet, nach Deutz, Mülheim, Düren oder anderswohin zu ziehen, um Weine und andere Waaren einzukaufen und auf den gewöhnlichen Zoll und Stapel nach Köln zu bringen. So nahm es den Anschein, daß es dem Reichstage, der am 20. März 1491 in Nürnberg eröffnet und von Seiten der Stadt Köln durch Johann vom Hirtze, Eberhard von Schiderich, Johann von Merle und Emund Frund beschickt wurde, gelingen werde, eine beide Parteien befriedigende Ausgleichung zu erzielen. In Nürnberg kam wirklich am 31. Mai 1491 die Einigung zu Stande [3]). Der König Maximilian und sein Anwalt, der Bischof Wilhelm von Eichstädt, schlichteten diese Zollstreitigkeiten dahin, daß die Kölner den fraglichen Zoll noch drei Jahre lang, aber nicht länger, erheben, dagegen der Gegenpartei

---

[1]) Copienbücher, N. 37, f. 59.

[2]) Copienbücher, N. 37, f. 224, b.

[3]) Copienbücher, N. 37, f. 232.

in drei Terminen eine Summe von 15000 Gulden entrichten sollten [1]).

Wie der Stadt Köln hatte Kaiser Friedrich auch dem Herzog von Jülich-Berg die Errichtung eines neuen Zolles gestattet, welcher in dem Bergischen Dorfe Lülsdorf eingeführt wurde. Der Erzbischof Hermann und die Stadt Köln erhoben Einspruch dagegen und beriefen sich zur Begründung dieses Einspruches auf besondere kaiserliche Privilegien, wonach den Herzögen von Berg niemals die Errichtung neuer Zölle gestattet werden sollte [2]). Durch kaiserlichen Spruch vom 27. November 1486 wurde Herzog Wilhelm gezwungen, den Lülsdorfer Zoll abzustellen. Hierdurch entwickelte sich zwischen dem Herzog einerseits und dem Erzbischof und der Stadt Köln andererseits eine Spannung, welche zu blutigen Verwickelungen zu führen drohte. Verschiedene Niederrheinische Herren, „die solchen Grolls und Unwillens ein sonderliches Mißfallen hatten und Frieden und Freundschaft zwischen den Parteien gerne hergestellt gesehen hätten", gaben sich alle Mühe, die gegenseitigen Anstände zu schlichten und ein friedliches Einvernehmen herzustellen. Nach langen Unterhandlungen gelang es den Bevollmächtigten der drei Parteien, sich über einen Vertrag zu einigen, wonach der Herzog Wilhelm, der Erzbischof Hermann und die Stadt Köln sich in fester Treue verpflichteten, kräftig und untrennbar zu einander zu halten und einander zu Rath, Trost, Hülfe und Beistand verbunden zu bleiben [3]). „Darnach als nun solche Vereinigung geschlossen worden und die beiden Fürsten sich das Wort gaben, zusammen zu kommen und bei einander fröhlich zu sein, hat der Herzog von Jülich die Stadt

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. Nürnberg am letzten Mai 1491. — » . . . dem affscheide na zo Noeremberg geslossen besliessonge des Rynstroms beroerende etc. den vier fursten as dem phaltzgreven, Triere, Coelne ind lantgreven van Hessen gedeme van yn 5000 gulden ind dem ertzbuschove zo Maentze 3000 g. in affslach sulcher 15000 gulden yn zogesbrochen etc. gelievert synt zosamen 7000 gulden. (Ausgaberegister, 1492.)

[2]) Lacomblet, 4, 433.

[3]) Lacomblet, 4, 436.

Köln durch ein freundschaftliches Schreiben gebeten, ihre Rathsfreunde nach Düsseldorf zu schicken, um mit dem Erzbischof und dem Herzog daselbst am Montag vor St. Andreastag zu Abend zu essen und fröhlich zu sein". Von Seiten des Rathes wurden zu diesem Versöhnungsessen geschickt: der Bürgermeister Goswin von Stralen, der Rentmeister Johann Muysgin, Peter von Erkelentz, Hermann Rinck und der Protonotar Meister Emund Frunt [1]). Der Herzog sowohl wie der Erzbischof erhielt von der Stadt in Folge dieser freundschaftlichen Schlichtung aller Anstände am 21. Januar ein Ehrengeschenk von 3000 Gulden. Im folgenden Juni wurden denselben noch Kleinodien und Trinkgeschirre im Werthe von 527 Gulden verehrt [2]).

---

[1]) Rathsprotokolle, 3, f. 199.

[2]) Item van bevele unser heren vanme raide, vort der geschickder heren van allen reeden ind XLIVger as dat Jacob Pastoir ind Gerart van deme Wasservasse her georkundt haint up den 21. dach Januarie nyestleden up de gudestags rentkamer zo behoyff der erongen ind schenckongen ertzbuschoffs Hermans zo Coelne ind hertzouchs Wilhems van Guylche ind dem Berghe etc. der nuwer vereynongen halven tuschen yren gnaden ind dieser stat angegangen gelievert 6000 bescheid. gulden. (sabb. die beatae Julianae, 16. Febr.) — Item zo behoiff der cleynoide ind dryncKgeschirle dem heren Hermann ertzbuschoffe zo Coelne, heren Wilhem hertzougen zo Guylche ind zo dem Berghe etc. 527 b. o. gulden. (sabb. post sacr. 7. Juni. Ausgaberegister der Samstagsrentkammer.

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Beziehungen der Stadt Köln zum König Max, dem Kaiser Friedrich und den Erzbischöfen Hermann und Philipp.

Bei der großen Verlegenheit, in welcher sich die Rentkammer seit dem Neußer Kriege fortwährend befand, waren die Geldopfer, welche die Stadt wiederholt für Kaiser und Reich zu bringen genöthiget war, äußerst drückend. Im Jahre 1482 wurde sie auf dem Reichstage zu Nürnberg für ein halbes Jahr auf 80 Mann zu Roß und 80 zu Fuß Reichshülfe gegen den König von Ungarn veranschlagt. Es belief sich dieser Anschlag nach Maßgabe der üblichen Kosten für den Unterhalt der Mannschaften auf 6720 Gulden. Der Rath erklärte einen so hohen Anschlag nicht aufbringen zu können und ersuchte den König Max, den er sich durch ein Darlehen von 3000 Gulden verpflichtet hatte, beim Kaiser Schritte zu thun, daß der unerschwingliche Dienst ermäßiget werde [1]). „Wir leben der Zuversicht, heißt es in diesem Schreiben, Euer Gnaden werden unsere Noth in billige Rücksicht nehmen und uns und unserer Stadt unserer Unvermögenheit wegen bei unserm allergnädigsten Herrn dem Römischen Kaiser entschuldigen und Sorge tragen, daß wir zu nicht mehr als zu drei Monaten des ganzen Jahres und Anschlages herangezogen werden. Denn sollten wir darüber hinaus weiter und länger beschwert werden, so könnten wir solches nicht zusagen, angesehen wir solche drei

---

[1]) Copienbücher, N. 33, f. 340.

Monate des Anschlages Ursachen halber mit großer schwerer Arbeit zu unserm großen Schaden aufgebracht und nichts weiter haben erlangen können, zugleich angesehen, daß wir jetzt in merklichen Sorgen stehen, wie Euer Gnaden vielleicht schon gehört haben und sich in Wahrheit findet. Herr Wilhelm von Arberg nämlich hat unlängst die Stadt Lüttich, die nicht weit von uns gelegen ist, zugleich mit etlichen des Landes Städten und Festungen unversehens eingenommen, und wie man sagt, steht er im Begriffe, das ganze Lütticher Land zu erobern; ob das auf seine eigene Rechnung geschieht, oder für einen Mächtigern, wie bei uns vermuthet wird, wissen wir nicht. Wir stehen deshalb in großen Aengsten und Sorgen für die Sicherheit und Verwahrung unserer Stadt; es wird auch vom Zustand und von Bewerbung des Mächtigern und sonst allerlei bei uns gesagt und vermuthet, was uns nicht ansteht, Euer Gnaden zu schreiben, was Euer Gnaden aber zuversichtlich vernehmen werden. Dadurch ist es uns geboten, vorsichtig zu sein und aufzupassen, daß wir uns und unsere Stadt beim Reich erhalten. Darum bitten wir Euer Gnaden, unsern guten Willen anzuerkennen und unsere augenfällige Noth der kaiserlichen Majestät zu erkennen zu geben und zu bedenken, daß wir in großen Aengsten und Sorgen sind, es möchte, wenn wir das verlangte Geld von unserer Gemeinde fordern wollten, ein neuer Aufruhr in unserer Stadt entstehen" [1]).

Bedeutend waren die mannigfachen Auslagen, zu denen die Stadt sich in Folge der Verwicklungen genöthiget sah, in welche der Kaiser und dessen Sohn Maximilian 1488 mit Frankreich, den Burgundischen Gebieten, Lüttich und Geldern geriethen. König Karl von Frankreich hatte nach dem Tode des Herzogs von Burgund sein Augenmerk auf die Burgundischen Gebiete gerichtet; er hoffte Gelegenheit zu finden, die Gränzen seines Reiches weiter nach dem Rheine hin auszudehnen. An dem kühnen Abenteurer von Arberg, an der Stadt Brügge und an Egmond von Geldern fand er willfährige Werkzeuge für die Ausführung seiner Plane. Die Franzosen bra-

---

[1]) Copienbücher, N. 33, f. 316.

chen im Herbst 1488 „in merklicher Zahl zu Roß und zu Fuß“ in das Bisthum Lüttich ein und es nahm den Anschein, daß sie bald weiter nach Westen vorrücken und sogar die Stadt Köln bedrohen würden [1]). Darum beeilte sich der Rath, die Stadt in guten Vertheidigungszustand zu setzen und die Thürme mit zureichendem Geschütz zu versehen. Den einzelnen Bürgern befahl er, sich mit Harnisch und Waffen zu versehen, um den Kampf mit dem Feind aufnehmen zu können. Als im Frühjahr 1488 König Max von den aufrührerischen Bürgern von Brügge gefangen genommen worden, stellte der Kaiser an die Stadt Köln das Ansuchen, zu der bewaffneten Mannschaft, die er zur Befreiung seines Sohnes nach den Niederlanden senden werde, ein gutes Contingent zu stellen [2]). Dem Rathe aber schien es bedenklich, die Befreiung des Römischen Königs durch Waffengewalt zu versuchen; es wollte ihm bedünken, das Leben des Gefangenen werde gefährdet, wenn sich ein Heer gegen Brügge in Bewegung setzte. Als besondern Grund, aus welchem die Kölner Bürgerschaft sich an einem solchen Unternehmen nicht betheiligen könne, hob er einestheils die gedrückte finanzielle Lage der Stadt, anderntheils die Gefahren, welche den Kölnern aus solcher Betheiligung für ihre in Brügge lagernden Waaren und für die daselbst ausstehenden Forderungen erwachsen würden, hervor. Statt militärischer Beihülfe bot er seine diplomatische Vermittlung an und bewilligte dem Kaiser zur Erledigung seines Sohnes ein Darlehen von 1500 Gulden [3]). Bezüglich dieser Angelegenheit schrieb er an die Stadt Brügge: „Wir haben erfahren, daß unser allergnädigster Herr, der Römische König, binnen der Stadt Brügge durch einige der Eurigen aufgehalten worden ist und annoch gegen seiner königlichen Majestät Willen daselbst gehalten wird, was uns billiger Weise merklich in unserm Gemüthe beschwert und auch einiger Maßen befrembet. Wir hoffen, daß solches durch seine königliche Majestät um euer Ehrsamheit

---

1) Copienbücher, N. 36, f. 231.
2) Morgensprachen, Mscr. A. IV, 58, f. 124.
3) Copienbücher, N. 36, f. 247.

nicht verschuldet worden; auch haben unseres Wissens seine königliche Majestät bei seinem Einzug in das Land in ihren jungen Tagen vielfach auf flehentliches Ansuchen des Landes sich allen Beschwerden und Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt, sind auch, wenn ihr mit schweren Kriegen heimgesucht wurdet, persönlich zu euch geeilt und haben den Feinden starken Widerstand geleistet, um euch bei dem rechten Erben zu halten und eure Freiheit zu beschützen . . . In diesem Anbetracht und in Ansehung unser aller Zugehörigkeit zum heiligen Römischen Reiche und in Erwägung der mannigfachen Gnaden und Wohlthaten, welche seine königliche Majestät eurem Lande und andern, dem Hause Burgund zugehörigen Gebieten erwiesen haben und in Betracht, daß eure Ehrsamheit und eure Voreltern sich allwege als treu und freundlich gegen die Fürsten von Brabant bewährt haben, zweifeln wir nicht, daß ihr euch jetzt auch also bezeigen und die Störung berücksichtigen werdet, welche dem Handel und Verkehr erwachsen müßte, wenn ihr anders handeln wolltet. Wir bitten euch darum, daß ihr euch hierin eines Bessern besinnen, seine Majestät nicht länger gefangen halten, sondern sie sofort aus ihrer Gefangenschaft frei lassen werdet . . . Wollet nicht allein den Schaden berücksichtigen, den ihr, im Falle ihr unser Begehren nicht erfüllt, dem Handel eures Landes zufüget, sondern auch bedenken, daß das ganze Römische Reich wird aufgefordert werden, seinem rechten natürlichen Herrn in solchen Nöthen beizustehen und ihm Trost und Hülfe zu leisten" [1]).

Der Kaiser wollte aber den Erfolg gütlicher Schritte nicht abwarten. Er sandte ein starkes Heer rheinabwärts, um seinen Sohn zu befreien und das störrige Flandern gefügig zu machen. Der Kölner Rath beschloß, sich den Durchzug des ganzen Heeres durch die Stadt zu verbitten; nur den Hauptleuten gab er Erlaubniß; mit einer mäßigen Begleitung die Stadt zu betreten [2]). Ehe das Heer vor Brügge anlangte, hatte Maximilian die Freiheit wieder

---

[1]) Copienbücher, N. 36, f. 149.

[2]) Copienbücher, N. 36, f. 212.

erlangt. Der Kaiser, der sich Angesichts der seinem Sohne drohenden Gefahren aus seiner Lässigkeit aufgerafft hatte und mit nach den Niederlanden gezogen war, verweilte bei seiner Hinreise nach Brabant im Frühjahr wie auch bei seiner Rückkehr im Herbste 1488 einige Zeit zu Köln im Hofe des Grafen von Mörs, dem späteren Hause Hackenay. „Ihr wollet uns, schrieb er am 10. April von Worms aus, den Hof des Grafen von Mörs auf's beste mit Bettgewand und andern nöthigen Dingen versehen, damit wir unser Wesen desto stattlicher darin gehaben mögen; wollet uns auch in der Nähe des genannten Hofes Stallung für vierhundert Pferde besorgen" [1]).

Als in demselben Jahre die Geldrischen Stände dem Könige Max die Treue kündigten und ihr Augenmerk auf den jungen Herzog Karl von Egmond richteten, erhielt die Stadt vom Könige unter dem 16. November den Befehl, jede Verbindung mit Geldern abzubrechen und dem Herzog Karl so wenig wie seinen Untersassen „Proviant, Pulver, Harnische oder anderes, so zur Speisung oder Wehr gehöre, zuführen zu lassen, auch sie nicht mit Leib, Hab oder Gut aufzuhalten, zu hausen oder zu herbergen, und den Kölner Eingesessenen jede Hantierung, Kaufmannschaft oder andere Gemeinschaft mit ihnen zu verbieten".

An die Niederländischen Wirren knüpfte ein erbitterter Feind der Stadt Köln, Schwicker von Sickingen, der schon seit längerer Zeit mit den Kölnern in Fehde gestanden hatte, einen Anschlag, der an Bosheit kaum seines Gleichen finden wird. Schwicker von Sickingen hatte eine Anzahl von Kriegsführern gedungen, welche unter dem Vorgeben, von den Reichsstädten zur Unterstützung des Herzogs von Sachsen gegen die Flamänder geschickt zu sein, sich Eintritt in die Stadt Köln verschaffen sollten. Hier sollte dann jeder dieser fremden Kriegsleute auf St. Gereonstag den Wirth, bei welchem er Quartier genommen, ermorden; dann sollte die Stadt an verschiedenen Stellen in Brand gesteckt werden. Der Rath hatte frühzeitig Warnung erhalten und verbot darum diesen Truppen, den städtischen

---

[1]) Kaiserbriefe.

Bering zu überschreiten. Nur einigen wenigen erlaubte er die Stadt zu betreten; unter diesen befand sich derjenige Führer, dessen Händen die ganze Ausführung des Mordplanes anvertraut war. Der Rath ließ ihn ergreifen und in peinliches Verhör nehmen. Nachdem er ein umständliches Bekenntniß abgelegt hatte, wurde er geviertheilt, und sein Haupt auf einer Lanze auf dem Bayenthurme aufgesteckt [1]).

Im März 1489 ersuchte König Max die Stadt Köln, dem Beispiele der Herzöge von Cleve und Jülich sowie anderer Fürsten und Herren zu folgen und 300 Fußknechte unter die Fahne des königlichen Hauptmannes Herzogs Albrecht von Sachsen zu stellen, nach Brabant ziehen zu lassen und drei Monate lang zu besolden. Der Rath konnte sich nicht entschließen, diesem Verlangen Folge zu geben. „Da solches, heißt es in dem Rathsprotokoll vom 14. März, dieser Stadt und ihren Bürgern in den Landen merklichen Schaden bringen würde, auch mit angesehen, daß diese Stadt und Bürger ganz nahrlos geworden der großen Kriegsläufte halber, sonderlich auch, weil die Oberländischen Fürsten den Rheinstrom eine Zeit her geschlossen und den Kölner Bürgern die letzten zwei Frankfurter Messen kein Geleit hätten wollen geben, sei es der Stadt Köln in keiner Weise gelegen, einiges Volk zu dem genannten Zweck aufzubringen oder auszuschicken; doch erklärte sie sich bereit, dem Könige zu dem fraglichen Kriegszug ein Darlehen von 1500 Gulden gegen Schuldschein zu geben" [2]). Der König ging auf dieses Anerbieten mit Dank ein, nahm das Geld in Empfang und stellte darüber einen Schuldbrief aus.

Die Stadt täuschte sich, wenn sie glaubte, sich auf die Dauer von jeder direkten Betheiligung an den Flamändischen und Lütticher Kriegswirren entfernt halten zu können. Schon im folgenden Jahre sah sie sich genöthigt, auf Grund des oben angeführten Schutzbündnisses mit Jülich eine starke Schaar Bewaffneter in das Feld zu stellen. „Da der Herzog Wilhelm von Jülich und Berg, sagt das

---

[1]) Chronik, f. 335, b.
[2]) Rathsprotokolle, 3 f. 206.

Rathsprotokoll vom 4. November 1490, schriftlich und mündlich an die Herren vom Rath das Begehren gestellt hat, seiner Gnaden Fußknechte, Reisige und andere nöthige Wehr zu Trost und Hülfe gegen das Volk, welches aus Frankreich in das Lütticher Land gekommen ist, zu senden, und auch da die Stadt jetzunder in Streit steht mit den Kurfürsten, Fürsten und andern Feinden dieser Stadt, weshalb es der Stadt von Nöthen sein wird, sich mit Reisigen, Fußknechten und anderer Wehr zu versehen und zu versorgen, so haben die Herren vom Rathe, alle Räthe und die Vierundvierziger die für die Zollangelegenheit gewählte Commission mit Vollmacht versehen, alles das vorzukehren und anzuordnen, was die Lage der Sache erfordert"[1]). Das Ergebniß dieser Berathung war, daß die Stadt eine Schaar von 100 Reitern und 500 Füßern unter die Waffen stellte. „Den andern Tag nach Martini sammelte sich eine große Anzahl der Arembergischen an der Maas und man meinte, sie beabsichtigten einen Einfall in das Jülicher Land. Um dem zuvorzukommen, sandten der Erzbischof und die Stadt Köln dem Herzog auf sein Verlangen bewaffnetes Volk zu Hülfe. Die Stadt Köln schickte ihm 100 Reisige zu Pferde und 500 zu Fuß mit vier Streitschanzen, vier Wagen und andern Kriegsgeräthschaften"[2]).

Im Jahre 1492 wurde Köln auf dem Tage zu Koblenz für einen Kriegszug gegen Frankreich zu einer Beisteuer von 1600 Gulden veranschlagt[3]). Außerdem forderte der König noch ein Darlehen von 3000 Gulden. Der König von Frankreich rückte mit starker Heeresmacht dem Rheine immer näher und es war Gefahr, daß nach der Einnahme von Geldern auch das Herzogthum Jülich und das Erzstift Köln von Französischen Truppen würde überzogen werden. Maximilian wandte sich um neue Hülfe an das Reich, und auf den Tagen zu Nürnberg und Metz wurde ihm kräftige Beihülfe zugesagt. Köln wurde zu 30 Mann zu Roß und 98 zu Fuß für 26 Wochen

[1]) Rathsprotokolle, 3, f. 221, b.
[2]) Chronik, f. 337.
[3]) Rathsprotokolle, 3, f. 237.

veranschlagt. Auf den folgenden Reichstagen zu Lindau, Worms, Freiburg, Ueberlingen, Köln, Augsburg u. s. w. wiederholten sich immer dieselben Ansprüche an die Deutschen Stände zu demselben Zweck, und der Stadt Köln wurde fast auf jedem Reichstag eine Kriegssteuer von durchschnittlich 1800 Gulden zu verschiedenen Feldzügen gegen Ungarn, Frankreich, Geldern und die Schweiz auferlegt.

Dem Könige Maximilian lag vieles daran, mit den Niederrheinischen Gebieten, namentlich mit der Stadt Köln, in freundschaftlicher Beziehung zu bleiben. Er wußte, daß es der Eitelkeit der Kölner Bürger schmeichle, wenn er ihnen zu erkennen gab, daß er gerne unter ihnen weile, und mit Dank die ihm bereiteten Festlichkeiten annehme. Am 28. Februar 1494 kam er mit seiner zweiten Gemahlin, einer Prinzessin von Mailand, zu Schiff nach Köln und wurde von den Stiftern, Orden, den Bürgermeistern und dem Rath am Trankgassenthor feierlich abgeholt. Der ganze Zug begab sich durch die Kirche St. Maria ad gradus in den Dom, blieb hier bis zur Beendigung des vom Domchor angestimmten Tedeum und zog von da über den Domhof, an der hohen Schmiede und am Minoritenkloster vorbei nach der Herberge des Königs in Johann Engelbrecht's Haus an St. Columba. Die Stadt schenkte dem Könige 12 Wagen Heu, 12 Wagen Hafer, 6 Ochsen, dazu eine merkliche Quantität Fische und anderes Proviant. Der König lag mit den Fürsten eilf Tage in Köln und alle Tage ward ihnen der Wein geschenkt[1]). Beim Abzuge erhielt der König vom Rath zwei silberne übergoldete Kannen von zwei Quart und einer Pinte mit einer Summe Gulden in derselben, desgleichen erhielt die Königin zwei silberne übergoldete Kannen mit einigem Geld darin zum Geschenk. Im Juni desselben

---

[1]) Nach der neuen Ordonnanz bezüglich des Rathsweins von 1470 mußten einem Römischen König täglich 51 Kannen, einem Cardinal 25, einem Bischof 15, einem Bischof oder Kurfürsten auf dem Rhein 13, einem Herzog, Markgrafen und Landgrafen 13, einem Grafen und Freien 7, einem Ritter 5 geschenkt werden; den Fürsten und Herren sollte jährlich nicht mehr als viermal der Wein geschenkt werden. (Rathsprotokolle, 2, f. 155.)

Jahres kehrte der König nach Köln zurück und empfing auf dem Domhofe in der herkömmlichen Weise die Huldigung [1]).

Bereits fünf Jahre saß Hermann auf dem erzbischöflichen Stuhle, und noch immer hatte er die kaiserliche Belehnung nicht erhalten. Gleich nach seiner Wahl war ihm vom Kaiser ein Ausstand von drei Jahren bewilligt worden. Dieser Ausstand war bereits seit zwei Jahren abgelaufen, und stets hatte er die Reise an den Kaiserhof aufgeschoben, weil es ihm an den Mitteln fehlte, die zu einer glanzvollen Auffahrt bei Gelegenheit der Belehnung erforderlich waren. Eine günstige Gelegenheit, die Belehnung zu empfangen ohne nöthig zu haben, die kostspielige Reise nach Süd- oder Mitteldeutschland zu unternehmen, bot sich, als Kaiser Friedrich im Dezember 1485 an den Rhein kam, um mit seinem Sohne Maximilian in Aachen sich über Burgundische und Reichsangelegenheiten zu besprechen. Auf St. Lucientag langte er in Köln an und blieb daselbst ungefähr acht Tage. „Binnen dieser Zeit belehnte er auf dem Altenmarkt den Bischof Hermann, und die Belehnung ging in aller Feierlichkeit vor sich auf einem großen und schönen Gerüste, welches an dem Hause zur Eren [2]) stand; aus diesem Hause ging der Kaiser mit den Fürsten auf das Gerüste; von dem Markte führte auch eine breite Treppe hinauf; auf dieser Treppe standen die Kölner Bürger in ihren Harnischen sehr köstlich, und die Belehnung geschah gegen Abend um vier Uhr" [3])

Im folgenden Jahre kamen am Donnerstag nach Ostern Kaiser Friedrich und der neugewählte Römische König abermals nach Köln. Am Trankgassenthor wurden sie vom Rath und der Geistlichkeit feierlich eingeholt und in festlichem Zuge in den Dom geführt. Den folgenden Montag begaben sich der Kaiser und der König mit ihrer ganzen Begleitung nach Aachen zur Königskrönung. Donnerstags

---

[1]) Chronik, 4, f. 340.

[2]) Im Jahre 1215 findet sich dieses Haus juxta sanctam Brigidam sitam. (Ennen und Eckertz, II, 57, 207.) Im 17. Jahrhundert erhielt es einen andern Namen.

[3]) Chronik, f. 332.

kehrten sie nach Köln zurück und hielten ihren Einzug durch das Weiherthor. Der König ritt in vollem Harnisch, an seiner Seite die Erzbischöfe von Köln und Mainz, vor ihm der Erzbischof von Trier und hinter ihm die anderen Fürsten und Herren. Bevor Maximilian durch das Thor in die Stadt einritt, mußte er die städtischen Privilegien zu achten geloben, wohingegen die Bürgermeister ihm Namens der Stadt den Treueid leisteten. Jetzt ritten der Kaiser und der König mit den anderen Fürsten und Herren die Bach hinunter über den Heumarkt und Altenmarkt bis an den Dom. Hier nahm der Graf von Neuenar als Erbvogt den Hengst in Empfang, auf welchem Maximilian gesessen hatte. „Item darnach in der Woche nach dem Sonntag Jubilate wollten die Herren eine Freude machen, und der Altemarkt ward mit Mist befahren. Des Montags rannte der König persönlich mit dem Pfalzgrafen Philipp, und der Pfalzgraf hob ihn aus dem Sattel; Herzog Albrecht rannte mit einem von Baden, Herzog Wilhelm von Jülich mit einem von Nassau, und alle bedienten sich scharfer Lanzen. An demselben Tage, an welchem der König rannte, wurden die vornehmen Jungfrauen, deren damals viele nach Köln gekommen waren, von des Königs wegen des Abends auf das Haus Quattermart eingeladen. Und der König that den Fürsten und den Jungfrauen sehr gütlich, und als man gegessen hatte, tanzten die Herren mit den Frauen auf dem Tanzhause Gürzenich" [1]).

Nach seiner Belehnung wartete der Erzbischof noch volle zwei Jahre, ehe er seinen feierlichen Eintritt in die Stadt hielt. Es wurde dafür der Fastnachtsonntag 1488 festgesetzt. Auf besonderes Ansuchen des Erzbischofs ertheilte der Rath denjenigen Fürsten, welche den Erzbischof mit einer ansehnlichen Schaar von Rittern und Knechten begleiten wollten, freies Geleite. Der Herzog Wilhelm von Jülich und Berg, der im Altenberger Hofe abstieg, erhielt für 250, der Herzog von Cleve und Mark, der in seinem eigenen Hofe auf der Johannsstraße Quartier nahm, für 150, den Brüdern Wilhelm von Hessen, von denen der eine im Hofe des Sieglers, der andere in

[1]) Chronik, f. 333.

Johann von Arschen's Haus einkehrte, wurde für 200 und dem Vetter dieser Brüder, der in Nikolaus Heseler's Haus einkehrte, für 200 Reiter freies Geleite gewährt [1]). An dem bestimmten Tage des Morgens zwischen acht und neun Uhr ritten die Bürgermeister, Rentmeister, Stimmeister und der Stadtsekretair Emund Frunt in braunen Röcken mit Marderfällen an der Spitze von 400 ebenfalls braun gekleideten und wohl gerüsteten Bürgern auf köstlich geschirrten Pferden dem Erzbischof in das Feld entgegen. Auf der Hälfte des Weges nach der vor Godorf stehenden Linde machten sie Halt und erwarteten den von Bonn kommenden Fürsten. Als dieser bis zu der Haltestelle gekommen war, und die üblichen Begrüßungen, Fragen, Antworten und Gelobungen stattgefunden hatten, setzte sich der Zug nach der Stadt in Bewegung. Vorauf ritten die Bürgermeister mit den Kölner Reitern, dann folgten die Clevischen und Jülich'schen Knechte und Knappen mit einigen Rittern, Knechten und Hauptleuten; dann eine kleine Schaar geharnischter Ritter mit geschlossenem Visir, darauf folgte der Grefe Johann Muisgin mit dem Richterstab unmittelbar vor dem Erzbischof, dem zur Rechten und Linken die Herzoge von Jülich und Cleve mit ihren Herolden in Wappenröcken ritten; den Zug beschlossen der Landgraf von Hessen und der Neffe des Erzbischofs mit ihren Reitern, denen sich noch eine Anzahl Kölnischer, Jülicher, Hessischer und Clevischer Ritter angeschlossen hatten. An der Treppe von St. Maria ad gradus stieg der Erzbischof ab, trat in das Haus des Canonichen Johann Hoffmann, legte den Harnisch und das schwarzseidne Schoßkleid ab und zog ein Chorröcklein an. Begleitet von der ganzen Geistlichkeit begab er sich hierauf in den Dom und während er vor dem Hochaltar kniete, wurde das Tedeum angestimmt. Nachdem dasselbe beendigt war, begab sich der Erzbischof mit den anderen Fürsten und Herren, den Kapitelsprälaten und den Edeln des Erzstiftes durch die Thür, „wo die Fündlinge liegen“, an das hohe Gericht. Hier empfing er von den Schöffen den Willkommgruß und nahm an der Stelle, wo der Grefe zu sitzen

[1]) Bischofsbriefe, d. d. Poppelsdorf, Montag nach Dreikönigen.

pflegte, Besitz von dem Gerichte. Während dessen begaben sich die Herren des Rathes auf den Saal, und die Bürger stellten sich in einem weiten Kreise auf dem Domhof auf. Vom hohen Gericht ging der Erzbischof in das Haus des Offizials und hier wurde er auf den „steinernen Stuhl gesetzt, der allda in dem Bogen steht“. Darauf begab er sich über den Domhof nach dem Saale und bestieg mit den ihn begleitenden Fürsten und Herren das vor demselben errichtete Gerüste. Nachdem hier die Huldigung in der üblichen Weise geleistet war, begaben sich der Erzbischof sammt den Fürsten, Edeln, Bürgermeistern und Rathsherren in den erzbischöflichen Hof zum Essen. Schon am 18. Februar hatte Hermann Bürgermeister und Rath von Poppelsdorf aus zu diesem Essen eingeladen. „Da wir, heißt es in diesem Schreiben, an dem nächstkommenden Sonntag mit Gottes Hülfe zu Köln einreiten werden, um daselbst nach alter Gewohnheit die Huldigung zu empfangen, so ist unser gütlich Begehr, ihr wollet mit uns von der Huldigung in unsern Hof in der Trankgasse gehen, um mit uns zu essen und fröhlich zu sein; daran thut ihr uns sonderlichen Dank und angenehmen Gefallen“ [1]).

Am Tage nach der Huldigung nahm der Erzbischof die Anwältigung der Schöffen vor. Weil er die Rechtsgültigkeit des kaiserlichen Privilegs, wonach es vor dem feierlichen Einritt eines neugewählten Erzbischofs dem Grefen zustehen sollte, die neugewählten Schöffen anzuwältigen, bestritt, hatte er sowohl die nach der Entsetzung Ruprecht's angewältigten wie die neugekorenen Schöffen zur Anwältigung entboten. Nur Johann Bischof, der schon von Erzbischof Dietrich in seinen Schöffenstuhl eingesetzt worden, war nicht entboten. Die alten Schöffen waren: Johann Muisgin, Tilmann vom Spiegel, Heinrich Stoultz, Peter von Erkelenz, Hermann von Glesch, Heribert Mommersloch, Johann vom Dauwe, Heinrich Wachendorf und Hermann von Eylse. Der letztgenannte wurde seines Stuhles von Hermann entsetzt. Die übrigen erschienen mit den neugewählten Johann Edelkint und Conrad von Elner des Morgens um acht Uhr

[1]) Bischofsbriefe, d. d. Poppelsdorf, Dienstag nach St. Appolonientag, 1488.

„in sanguinenem Kleide“ am Hofe und blieben in den untersten Bänken stehen. Als der Erzbischof erschienen, trat er zu den Schöffen heran, reichte jedem die Hand zum Gruß und ließ sich dann nieder auf der Bank, wo der Grefe gewöhnlich zu sitzen pflegte. Einer der erzbischöflichen Räthe, Ritter Wilhelm von Bibra, trat bei dem Pfeiler auf die Treppe und erklärte den versammelten Schöffen in „gezierten Worten“, daß es seines Herrn Absicht sei, das Gericht nach alter löblicher Gewohnheit seiner Vorfahren mit ehrbaren Leuten zu besetzen, damit Jedermann, der einer gerichtlichen Entscheidung bedürfe, zu seinem Rechte gelangen könne. Darauf ging er hinter die Lehne, wo die Fürsprecher zu stehen pflegten, und der Gerichtschreiber kam auf die Treppe und rief die Schöffen zur Eidleistung vor. Als sie sämmtlich geschworen hatten, begaben sie sich zum Erzbischof und gelobten demselben in die Hand, ihre untersiegelten Briefe ihm binnen acht Tagen einzuhändigen. Darauf setzten sie sich auf die unterste Bank binnen der Lehne, und der Erzbischof legte einem jeden die rechte Hand auf das Haupt mit den Worten: „Ich setze dich in deinen Stuhl und gebe dir Bann und Frieden, also daß dir Niemand denselben nehmen soll, es sei denn binnen diesen vier Bänken mit rechtem Schöffenurtheil“. Als der Erzbischof darauf den Hermann von Glesch zum Andinger und den Johann Muisgin zum Grefen ernannt hatte, nahm er letztern bei der Hand und wältigte ihn mit den Worten: „Hier wältige ich dich zu einem Grefen unseres hohen Gerichtes und setze dich an unserer Statt und befehle dir, unsere Grafschaft, unsere Herrlichkeit und unser Gericht zu halten und zu verwahren, wie sich das von Amtswegen und von altem Herkommen gebührt und gewöhnlich ist“. Darauf ließ der Andinger den Grefen eine Hand auf den die Grafschaft betreffenden Brief legen, den derselbe dem Erzbischof übergeben sollte und sprach: „Herr Grefe, ihr sollt versichern bei der Treue, die ihr Gott im Himmel schuldig seid, bei eurem Seelenheil und eurer letzten Hinfahrt, bei eurem Weib und euren Kindern, wenn ihr solche habt, meinem gnädigsten Herrn zu thun und zu halten, wie solches dieser Brief enthält“. Da überreichte ihm der Erzbischof den Stab. Nach

Beendigung dieser Förmlichkeiten begab sich der Erzbischof sofort auf das Schiff und fuhr nach Bonn zurück[1]).

Vom Montag bis zum Donnerstag wurde „alle Tage auf dem Altenmarkt gerannt; die Herren und Fürsten führten persönlich in der Bahn die Lanze beim Turnier, in Gegenwart der Herzogin von Jülich und vieler Kölnischen Frauen und Jungfrauen. Des Abends wurde äußerst köstlich gegessen, hofirt, getanzt und banketirt im Hofe des Erzbischofs wie auch in den Höfen der andern Fürsten".

Das friedliche Verhältniß zwischen der Stadt Köln und dem Erzbischof war nicht von Dauer. Eine Reihe gegenseitiger Klagen und Beschwerden führte zu Prozessen, Sühneversuchen und schiedsrichterlichen Sprüchen, welche viele Jahre hindurch die Thätigkeit der städtischen Verwaltung auf's höchste anspannten und jeden Augenblick zu blutigen Verwicklungen zu führen drohten. Am bedenklichsten gestalteten sich die Streitigkeiten über die Gruth[2]), ein Kraut, welches vor der Einführung des Hopfens wegen seines bittern Aromas und seines günstigen Einflusses auf die Haltbarkeit dem Biere zugesetzt zu werden pflegte. Bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts kannte man in Köln kein anderes Bier, als das mit Gruth gebraute, und der Verkauf dieses Krautes gehörte zu den erzbischöflichen Nutzungsrechten, dominium utile. Der Ertrag dieser Nutzung belief sich jährlich durchschnittlich auf 300 Gulden. Im Jahre 1412 finden wir die Gruth noch für 300 Gulden jährlich an Siebert von Oyssen verpachtet. Im Jahre 1444 wurde sie mit dem Molter, den Rheinmühlen, der Fettwage, dem Viehzoll, dem Rheinzoll, dem Salzmaß, den Häusern an und bei dem Saal auf dem Domhofe, einem Theil der Erträge des Siegleramtes an die

[1]) Caeremonialia, im Stadtarchiv.

[2]) Die Gruth, Gagel, Haidebalsam, myrica gale, wird in dem Kapitel über „Handel und Gewerbe" noch näher besprochen werden. — Fermentum seu jus fermentandi, heißt es in einem Römischen Aktenstück von 1491, vel fermentum, ex quo poculum cerevisia nuncupatum confici consuevit in dicta civitate vendendi.

Stadt verpfändet. Anfänglich ließ die Stadt selbst den Gruthverkauf im Gruthhaus besorgen. Der Verbrauch dieses Krauts begann um die Mitte des 15. Jahrhunderts bedeutend abzunehmen; einestheils wurde dem Gruthbier durch das mit Hopfen gebraute sowohl wie durch das aus den Niederlanden eingeführte Bier bedenkliche Concurrenz gemacht, anderntheils entzogen sich die meisten der zum Kölner Gruthbann gehörigen 35 erzstiftischen Dörfer der Verpflichtung, ihren Gruthbedarf aus dem Kölner Gruthhaus zu beziehen. Die Stadt glaubte ihre Rechnung besser zu finden, wenn sie die Gruth an die Brauer selbst für 1200 Mark in Pacht gab. Der Erzbischof fand hierin eine bedenkliche Gefährdung seiner Gruthgerechtigkeit; darum entschloß er sich, die Gruth von der Verpfändung zu befreien und verständigte sich mit der Stadt dahin, daß er den Gruthverkauf auf eigene Rechnung betreiben ließ. Unter dem 28. Jan. 1497 schrieb er an die einzelnen Pfarrer der Stadt: „Wir begehren von dir, du wollest an dem nächsten Liebfrauentage in deiner Kirche zu der Zeit, wo das meiste Volk darin versammelt ist, von dem Predigtstuhle verkündigen, daß wir unsere und unseres Stiftes Nutzbarkeit und Gerechtigkeit der Gruth binnen unserer Stadt Köln, wie dieselbe von Alters da gewesen und vor der Zeit ihrer Verpachtung gebraucht und gehalten worden ist, auf Grund eines mit den Bürgermeistern und dem Rathe jüngst geschlossenen Vertrages, wieder an uns nehmen und selbst erheben wollen, und wir haben zu solchem unserm Vornehmen und zur Handhabung unseres Nutzens und unserer Gerechtigkeit der Gruth unsern Gruthmeister, Gruthschreiber und fünf andere Gruthdiener angestellt mit dem Befehle, den Kölner Brauern und andern Bürgern die Materie der Gruth auf ihr Verlangen zu liefern und von ihnen dafür die uns zustehende Gebühr zu erheben“ [1]).

Der Erzbischof wollte sich aber nicht mit dem Ertrag des Gruthverkaufes allein begnügen; als Ersatz für den Ausfall, welchen die Gruthgerechtigkeit durch die Zunahme des Hopfenbieres erlitt, ver-

---

[1]) Bischofsbriefe, d. d. Poppelsdorf, Samstag nach conversio Pauli.

langte er von jeder Tonne andern Bieres einen Denar. Diese Steuer verlangte er aber nicht allein von dem für den Verzapf bestimmten Biere, sondern von all demjenigen, was sich der einzelne Bürger in seinem Hause zu einem Haustrunk braute. Es konnte nicht ausbleiben, daß es in Folge dieser Biersteuer bald zu ernsten Verwicklungen zwischen der Stadt und dem Erzbischofe kam. Der erzbischöfliche Offizial hatte den Auftrag, mit allen Mitteln des geistlichen Gerichtes die säumigen und widerspenstigen Zahler zu verfolgen. Die hieraus entstehenden Weiterungen führten dahin, daß der Erzbischof die Frage über die Gruth und den Bierpfennig an den Römischen Stuhl zur Entscheidung brachte. Es nutzte der Stadt nichts, daß sie dieser Klage am Römischen Hofe ihr Privilegium der Nichtausheischung entgegenstellte. Die vom Papste bestellten Commissare fuhren im Rechtsverfahren gegen den Rath und gegen die Besitzer der 54 Kölner Brauhäuser fort, ordneten Zeugenverhöre an, erließen Vorladungen und bereiteten Alles zu dem in der Quirinuskirche zu Neuß zu fällenden Rechtspruche[1]). Der Rath, welcher sowohl wegen seines Privilegs de non evocando wie auch wegen des rein weltlichen Charakters des Prozeßobjektes dem geistlichen Gerichte die Befugniß, in dieser streitigen Sache zu entscheiden bestritt, suchte die gütliche Vermittlung des Königs Maximilian nach. Dieser erklärte am 25. Juli 1498 mit Zustimmung des Erzbischofs Hermann, er werde durch den Herzog Friedrich von Sachsen untersuchen lassen, ob die fragliche Streitsache vor das geistliche oder weltliche Gericht gehöre, und bei dem Spruche dieses Schiedsrichters würden sich die streitenden Parteien beruhigen müssen[2]). Am 28. November 1498 entschied Friedrich bezüglich der Steuerpflicht des ohne Gruth gebrauten Keutenbieres[3]), daß für jeden zum feilen Kauf verbrauten

---

[1]) Gedrucktes Mandat von Bernhard Mummen, d. d. Neuß 10. März 1497, bei den Inkunabeln im Stadtarchiv.

[2]) Actus et processus, t. 14, f. 217.

[3]) Keute war ein aus zwei Theilen Weizen und drei Theilen Hafer bereitetes Malz.

Sack Keute drei Raderalbus an den Erzbischof bezahlt werden müßten [1]). Am 23. März 1500 entschied er, daß fortan die Nutzbarkeit der in Köln zum Verbrauch kommenden Gruth für immer und ewig unveränderlich und unwiderruflich der Stadt Köln zustehen solle; dem Domkapitel und der Geistlichkeit wurde aber die herkömmliche Freiheit und Gerechtigkeit gewahrt. Dagegen sollte die Stadt dem Erzbischof jährlich in zwei Terminen die Summe von 550 Gulden als Ersatz bezahlen; hiervon mußten 400 Gulden zu ewigen Zeiten als unablösbare Rente zu Lasten der Stadt stehen bleiben, die übrigen 150 Gulden konnten aber nach Belieben des Rathes mit 3000 Gulden abgelöst werden. Der Ertrag, welchen die an auswärtige Brauer abzuliefernde Gruth abwarf, sollte aber dem Erzbischof zustehen und an den Zinsen der Pfandverschreibung abgerechnet werden [2]). Dieser Vertrag wurde am 14. August 1500 von König Maximilian, am 14. November 1500 von Papst Alexander VI. und am 2. April 1501 von Erzbischof Hermann bestätigt [3]). Dieser Schiedspruch ließ die übrigen Klagen und Streitigkeiten unberührt.

Unter den Beschwerden, welche die Stadt gegen den Erzbischof erhob, wurde besonders hervorgehoben, daß die auf die Mühlentafel angewiesenen Rentgläubiger beim Empfang ihrer Zinsen wegen des großen Werthunterschiedes zwischen den damals und den bei der Herschießung der Kapitalien cursirenden Gulden und Albus zu großem Schaden kämen. Darum wurde die Zahlung in Frankfurter Währung verlangt. Weiter beschwerte sich der Rath, daß von den verschiedenen der Stadt verpfändeten erzbischöflichen Nutzungen nicht so viel einging, wie zur Befriedigung der Rentgläubiger erforderlich war, daß die der Stadt zugesicherten 600 Gulden vom Siegelamte nicht regelmäßig entrichtet würden und daß am hohen Gerichte sich

---

[1]) Actus et processus, t. 14, f. 228.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 1500 Montag nach Oculi. — Actus et processus, t. 1, f. 238.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. Augsburg, 1500, 14. August, im 5. Jahr des Römischen Reiches. — Actus et processus, t. 14, f. 237, 240.

mannigfache Mißbräuche eingeschlichen hätten, auf deren Abstellung die Bürgerschaft ernstlich bestehen müsse.

Nach längeren Unterhandlungen kam am 20. August 1491 zwischen dem Erzbischof und der Stadt ein Vergleich zu Stande, wonach ersterer sich verpflichtete, von nun an die von der Mühlentafel zu bezahlenden Renten in Frankfurter Währung zu entrichten, für die pünktliche Bezahlung der der Stadt vom Siegelamt verschriebenen 600 Gulden zu sorgen, sich alle Mühe um Abstellung jeder Beschwer, welche der Stadt wegen der Gruth gemacht werde, zu geben, den Grefen und die Schöffen zur regelmäßigen Abhaltung von Gerichtssitzungen an den Quatertemberzeiten zu verpflichten, die Schöffen zu möglichst schleunigem Spruch in den ihnen zugewiesenen Rechtssachen anzuhalten, jede Ueberforderung der Parteien bei gerichtlichen Handlungen und bei der Aufnahme von Testamenten zu verhüten und jede Unrechtlichkeit und Bestechlichkeit der Richter auf's strengste zu ahnden [1]).

Es dauerte nicht lange, so erhoben die Rentgläubiger die alten Beschwerden, und bezüglich der Fettwage, des Salzmaßes, der Gruth und des Schöffengerichtes entstanden wieder bedenkliche Weiterungen. Erst im Jahre 1495 gelang es, die desfallsigen Anstände zu beseitigen und durch einen neuen Vertrag zwischen der Stadt und dem Erzbischof die schwebenden Streitigkeiten zu schlichten [2]).

So wenig wie die vielen früher abgeschlossenen Verträge den Wiederausbruch der Streitigkeiten zwischen der Stadt und den Erzbischöfen hatten hindern können, so wenig war auch dieser Vergleich im Stande, einem dauernden Frieden eine feste Grundlage zu sichern. Das unbestimmte Rechtsverhältniß zwischen der Stadt und dem Erzbischof bot zu viele schwache Seiten, als daß nicht fortwährend hinter jedem Vergleich neue Streitigkeiten hervorgeschossen wären. Stadt und Erzbischof fanden es in ihrem Interesse, in die Zwistigkeiten

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. sabb. post assumtio. — Actus et processus, t. 14, f. 74, ff. Securis ad rad. II, S. 84.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. Montag nach esto mihi, 1495.

über die Gruth auch eine Reihe anderer Beschwerden hineinzuziehen. Die Stadt klagte, vergeblich habe sie den Erzbischof wiederholt aufgefordert, das Darlehen von 5000 Gulden, dessen Rückzahlungstermin längst verflossen sei, abzutragen. Dann heißt es in den Beschwerden weiter, die Clerisei verletze die vertragsmäßigen Bestimmungen über den geistlichen Weinzapf und treibe in geistlichen Häusern Kleinwirthschaft mit ausgesteckten Maien; bezüglich der Rechtspflege würden die hergebrachten Gebräuche und die bestehenden Verträge vielfach verletzt; der Offizial lege in Erbschafts- und Eigenthumssachen unstatthafte Inhibitorien ein, erlaube sich die willkürlichsten Eingriffe in die Rechte des Gerichtes und habe in einem Falle den Grefen gezwungen, einen schon zum Tode verurtheilten Falschmünzer ihm nach Brühl auszuliefern, setze verbrecherische Geistliche, welche dem Dechanten geliefert worden, unbestraft in Freiheit, beschwere die Kölner Buchdrucker, hindere dieselben in ihrem Erwerb in unstatthafter Weise [1]), störe andere Kölner Eingesessene durch schwere und ungewöhnliche Mandate im ruhigen Besitz ihrer Bürgerfreiheiten und bemühe sich, die Gerichtsbarkeit über liegendes Erbe, Erbrenten, Fahrzins, Ueberbaue, Räumung und gestohlenes Gut an sich zu reißen [2]). Zum Nachtheil der Rechtspflege, heißt es in den Beschwerden weiter, müsse jeder gewählte Schöffe eine nicht unbedeutende Summe Geldes zahlen, ehe er angewältigt werde [3]). Der Erzbischof dagegen beschwerte sich über unbefugten Eingriff in seine Hoheitsrechte, Störung der geistlichen Gerichtsbarkeit, Verletzung der geistlichen Immunität und Steuerfreiheit. Die Stadt, klagte er weiter, ertheile zum Hohn der geistlichen Gerichtsbarkeit Geleitsbriefe, verbiete den Parteien, freiwillig ihre Streitigkeitem dem geistlichen Gericht zur Entscheidung zu überlassen, gestatte den Druck von Schmähschriften gegen den Erzbischof und erlaube sich selbst, Schmähbriefe gegen denselben öffentlich anzuschlagen, greife in seine Rechte über den Rheinstrom ein,

---

1) Copienbücher, N. 40, f.

2) Rathsprotokolle, 3, f. 267.

3) Actus et processus, t. 14, f. 45, ff.

beschwere die fremden Kaufleute in unstatthafter Weise durch den Stapelzwang, maße sich durch ihre Inhibitien- und Wuchermeister Befugnisse an, die ihr gar nicht zuständen und störe ihn in der Ausübung seines dominium merum et mixtum.

Als der Versuch einer Ausgleichung auf dem Reichstage zu Freiburg 1498 gescheitert war, wandte sich Hermann mit seinen Beschwerden an den apostolischen Stuhl. Von einem Römischen Spruch konnte die Stadt nur die bedenklichste Bedrohung ihrer vertragsmäßigen Rechte, ihrer verbrieften Freiheiten und ihrer herkömmlichen guten Gewohnheiten erwarten. Darum lag ihr alles daran, den König, wenn auch mit schweren Opfern, für ihr Interesse zu gewinnen und durch einen königlichen Spruch das Gewicht der in Aussicht stehenden Römischen Mandate und Urtheile abzuschwächen. Wie der Stadtsekretair Johannes von der Eulen die Aufgabe erhalten hatte, im Verein mit einigen Römischen Advokaten bei der päpstlichen Curie die Rechte der Stadt dem erzbischöflichen Prokurator gegenüber zu vertreten, so übernahm es der redegewandte und rechtskundige städtische Rath Doktor Hartmann von Windeck, Maximilian zu einem entschiedenen Vorgehen zu Gunsten der Stadt zu bestimmen [1]). Unverdrossen folgte er dem Könige auf seinen mannigfachen Zügen durch das Reich und jede Gelegenheit nahm er wahr, um demselben über die Incompetenz des Römischen Stuhles sowohl wie über die Ungerechtigkeit der Klage [2]) selbst Vorstellung zu machen. Seine Bemühungen wurden auf's kräftigste unterstützt von dem königlichen Rath und Rechenmeister [3]) Nicasius Hackenay, der beständig sich am königlichen Hoflager aufhielt. Durch ein Paar prächtige Rappen, welche Hartmann von Köln mit gebracht hatte und dem Könige als Geschenk der Stadt übergab, gewann er sofort das könig-

---

[1]) Actus et processus, t. 43, f. 253, ff., wo Hartmann's ausführlicher Gesandtschaftsbericht sich befindet.

[2]) Copienbücher, N. 40, a. v. St.

[3]) Diese Stellung würde bei uns wohl der eines geheimen Ober-Finanz-Rathes und Verwalter der Staatskasse entsprechen.

liche Wohlwollen. Maximilian ertheilte nach längeren Unterhandlungen der Stadt die Zusage, daß er ihr in dieser Frage alle Unterstützung und Beihülfe angedeihen und mit Hintansetzung aller andern, auch der dringendsten Reichsgeschäfte, nach Köln zur Untersuchung und Entscheidung der schwebenden Streitfrage eilen werde. Er setzte dabei aber voraus, daß der Rath kein Bedenken tragen werde, mit ihm als Oesterreichischem Erzherzog in ein enges Freundschaftsbündniß einzutreten und ihm die Summe von 4000 Gulden zu zahlen. Nach längeren Unterhandlungen wurde festgesetzt, daß die Stadt mit Maximilian's Sohne Philipp als Herzog von Burgund einen Schutzvertrag schließen und die verlangten 4000 Gulden an Maximilian nach Antwerpen schicken solle. Die königlichen Räthe forderten die sofortige Aushändigung der vereinbarten Summe; die Stadt Köln wollte aber die volle Summe erst bezahlen, wenn der König am Rhein eingetroffen sein und das Vermittlergeschäft begonnen haben würde [1]). Von Tag zu Tag wartete man auf Maximilian's Ankunft; dieser aber änderte seinen Reiseplan und begab sich an Köln vorbei auf den Reichstag nach Metz [2]). Jetzt weigerte sich auch die Stadt, die 4000 Gulden auszuzahlen, und die Kölner Bürgerschaft ließ die Hoffnung, die Streitsache durch einen entscheidenden Schritt des Königs bald zu günstigem Ende geführt zu sehen, wieder fahren. Hartmann von Windeck wollte aber nicht an einem günstigen Erfolg seiner Sendung verzweifeln. Er wurde nicht müde, immer von Neuem den König auf die Gefahren, welche der Reichsfreiheit der Stadt Köln drohten, hinzuweisen.

Während dessen nahm der Römische Prozeß seinen Fortgang. Bürgermeister und Rath wurden im Jahre 1502 von den päpstlichen Richtern und Commissaren nach Koblenz vorgeladen. Die Sühneversuche, welche der wegen des Türkenkrieges nach Köln gekommene Legat Raymundus [3]) gemacht hatte, waren vergeblich geblieben. Der

---

[1]) Actus et processus, t. 43, f. 286.

[2]) Actus et processus, t. 43, f. 292.

[3]) Er wohnte bei den Frauenbrüdern.

Rath gab der Vorladung nach Koblenz keine Folge, weil der Weg dahin von einigen Feinden der Stadt, namentlich von Johann von Orsbeck Herrn von Olbrück und Kendenich, unsicher gemacht wurde. Bei dem Verhör der auf Seiten des Erzbischofs stehenden Zeugen erklärte der Pfarrer von Lyskirchen, Jakob von Alkmar, der Rath habe zur Stütze seiner Ansprüche sich falscher kaiserlichen Privilegien mit nachgemachten königlichen Majestätssiegeln bedient; wegen dieser Verläumdung und einiger andern Vergehen wurde er vom Rathe des städtischen Schirms verlustig erklärt, und aller Schutz und Friede wurde ihm gekündigt [1]).

Gegen die Kölner Bürger, welche der Vorladung nach Koblenz nicht gefolgt waren, wurden nun Bannbriefe angeschlagen und die strengsten gerichtlichen Schritte in Aussicht gestellt. Für kurze Zeit nahm es jedoch den Anschein, als ob man in Rom auf die Fortsetzung des Prozesses verzichte: in Folge eines königlichen Anschreibens ertheilte der Papst Alexander VI. dem Auditor Petrus de Accoltis den Auftrag, die mit der Kölner Angelegenheit betrauten päpstlichen Commissare aufzufordern, vorläufig mit allen Exekutionen gegen die Kölner einzuhalten und jedes weitere gerichtliche Vorgehen einzustellen [2]). Während dieser Zeit begaben sich der Prior der Karthäuser, der Abt von St. Martin und der Prior der Dominikaner aus eigenem Antrieb zum Erzbischof und machten demselben die ernstlichsten Vorstellungen über die traurigen Folgen, welche eine weitere Fortführung des Streites für die Kirche und die öffentliche Gesittung haben müsse. Hermann nahm diese Vorstellung freundlich auf und gab seine Geneigtheit zu neuen Unterhandlungen über einen Ausgleich zu erkennen. Der Rathsdeputation, die sich in Folge dessen zur Anknüpfung der Unterhandlungen nach Brühl begab, stellte er das Ansinnen, ihm als Preis der Sühne die Summe von 20,000 Gulden zuzusagen. An dieser Forderung scheiterte der Versuch, eine Aussöhnung herbeizuführen, und der Prozeß nahm seinen Fortgang.

---

[1]) Mscr. A. III, 9, f. 14 b.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. die mercurii, 22. Juni 1502.

Der Rath legte gegen das Vorgehen der Koblenzer Commission Berufung beim apostolischen Stuhle ein und ließ zugleich den König ersuchen, seine Autorität in dieser Angelegenheit zu wahren. Schon am Montag nach Cantate 1502 hatte Maximilian den Erzbischof aufgefordert, sich zu einem Ausgleichungsversuch am königlichen Hoflager einzufinden. Als Hermann auf diese wie auch auf eine zweite und dritte Einladung nicht erschien, entschloß sich der König, solchen Trotz gegen die königliche Oberhoheit zu strafen, und von da ab nahm er sich des Stadtkölnischen Interesses mit regerem Eifer an. Zuerst wollte er die Sache durch eine eigene königliche Commission in Speier untersuchen und schlichten lassen. Die Kölner aber erklärten, nach Maßgabe ihrer Privilegien und der mit dem Erzbischof selbst geschlossenen Verträge müsse die Streitsache in Köln selbst durch Schiedsrichter entschieden werden. Darauf befahl Maximilian der Commission, in der Sache nicht weiter vorzugehen, sondern dieselbe an ihn zu verweisen [1]). Der Umstand, daß er der Stadt Köln vor und nach sämmtliche Privilegien, welche in ihrem rechtlichen Bestande vom Erzbischof angefochten wurden, bestätigte, ließ die Bürgerschaft auf eine günstige Entscheidung in ihrer Streitsache gegen den Erzbischof hoffen. Unter dem 18. September 1505 erklärte er aus königlicher Machtvollkommenheit den ganzen Römischen Prozeß für abgethan, und das von Rom ergangene „vermeinte Urtheil für vernichtet, untauglich und kraftlos" [2]).

Nicht ohne Einfluß auf des Königs Entscheidung war die Bereitwilligkeit, mit welcher der Rath bei Gelegenheit des Kölner Reichstages allen seinen Wünschen entgegenkam. Zur Anerkennung dafür bestätigte er der Stadt unter dem 18. September das Stapelrecht. Er bestimmte in dieser unter dem 6. November den Handelsfreunden der Stadt publizirten Urkunde, daß kein niederländisches oder oberländisches Schiff, es sei von Eichen oder Tannen, mit Kaufmannsgütern, welcher Art sie auch seien, an der Stadt Köln vorbeifahren

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 8. März 1502.

[2]) Actus et processus, t. 43, f. 333, d. d. Mecheln, 1505, 18. Septbr.

dürfe, es habe denn zuvor bei Köln Stapel gehalten, und seine Güter und Waaren seien aufgeschlagen, alsdann von einem Boden auf den andern verschifft worden"[1]).

Die päpstlichen Richter hatten sich während dessen in ihrem Vorgehen gegen die Stadt Köln nicht aufhalten lassen. Sie beriefen Fürsten, Fürstengenossen, Grafen, Freiherren, Ritter und etwa hundert Kölner Bürger nach Düsseldorf zu einem Zeugenverhör. Der Rath ließ mit großen Kosten die Kölner Zeugen durch ein eigenes Schiff hin- und herfahren. Auf Grund dieses Verhörs erließ der Auditor der rota Romana unter dem 29. Mai 1504 ein Urtheil, welches die vom Erzbischof erhobenen Beschwerden über Störung seiner Gerichtsbarkeit und Verletzung seiner Oberhoheit für begründet erklärte, die Abstellung der Inhibitien-, Gewalt-, Thurm- und Wuchermeister verordnete und die Stadt zur Zahlung der Kosten verpflichtete[2]).

Gegen dieses Urtheil legte der Rath sofort Berufung beim Papste ein, und dieser verwies die Sache an einen andern Auditor, Jakob Bamelius, zur Revision und neuen Entscheidung. Ehe aber die erforderlichen Erhebungen beendigt waren, kam eine friedliche Ausgleichung zu Stande. Hermann nämlich, dessen friedlicher Charakter Scheu trug, die Sache auf die Spitze zu treiben, hatte endlich eingelenkt und seine Zustimmung dazu gegeben, daß der Elekt von Cambray und Bonner Propst Jakob von Croy[3]) die zwischen der Stadt und

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv. — Der Herzog von Jülich hatte der Stadt in der Frage über den Stapel zur Seite gestanden . . . zo schenkongen ind erongen hertzoichs ind hertzoichynnen zo Guylche ind zo dem Berghe etc. yrre fruntlicher erbiedongen na den upslach ind bystraissen in yren landen tgaen dieser steide stapel nyet zo gestaden up die gudestags rentkamer gelievert 2400 besch. gulden facit in marcis 12800 mark. (Ausgaberegister der Samstagsrentkammer, 1490, 20. März.)

[2]) Actus et processus, t. 17, f. 321.

[3]) Ueber ihn lesen wir: »Jacobus de Croy praepositus et archidiaconus Bonnensis, fit episcopus et dux Cameracensis. Is perpetuam missam fundavit singulis celebrandam, obiit Bonnae 15. Aug. 1516 et in choro sancti Petri sepultus in dicta sua ecclesia archid. (Gel. farr. XIV, 539). Dagegen sagt die Inschrift auf einem in der Dreikönigenkapelle hängenden Kunstwerk: Reverendiss. in Christo praeillustriss. princeps D. Jacobus de Croy eps. et

dem Erzbischof schwebenden Streitigkeiten als Schiedsrichter entscheiden sollte. Dieser ließ sich vom Rath und den Vierundvierzigern ermächtigen, dem Erzbbischof als Preis der Sühne eine „Verehrung" von 7000 Gulden anzubieten[1]). Am 25. April 1506 verkündete er zu Köln seinen Spruch. Hierin wurden die Rechtsgränzen zwischen dem weltlichen und geistlichen Gerichte genau festgestellt, bindende Bestimmungen über Kümmerungen, Pfändungen, die Aufbewahrung gestohlenen Gutes, die Gerichtssporteln und andere gerichtliche Dinge getroffen. Dem Offizial wurde untersagt, irgendwelche Gerichtsbarkeit in weltlichen Rechtsfragen zu beanspruchen und den Fortgang des Rechtshandels vor dem weltlichen Richter durch Inhibitien zu hemmen. „Bei Fragen, ob eine Sache an das geistliche oder weltliche Gericht gehöre, soll die Entscheidung den Doktoren der Fakultäten beider Rechte überlassen werden. Allen, die vor das geistliche Gericht geladen sind, ist der Rath verpflichtet, sicheres Geleit zu geben. Für Kaufmannsgüter aller Art soll der Verkehr an der Stadt Köln vorbei, rheinauf- wie abwärts frei sein, nur Salz, Häringe, Bückinge, trockene wie gesalzene Fische, Butter, Käse, Honig, Oel, Fettwaaren und andere unter dem Namen Ventgüter bekannte Waaren sind dem herkömmlichen Stapelzwang unterworfen. Bürgermeister und Rath sollen das Geleitrecht in dem vollen Umfange, in welchem sie solches früher besessen haben, auch für die Folge besitzen und ausüben"[2]).

Dem Herzog von Croy wurden für seine Mühe von der Stadt zwei silberne Kannen im Gewicht von 21 Mark 4 Loth mit 300

---

primus dux Cameriacensis divi Casii Bonnen. praepositus in hac sancta eccl. missam quotidie post summum sacrum celebrandam fundavit cum cereo ad singulas horas canonicas ante divae virginis et trium regum imagines accendendo, in quorum dotationem dominis decano et capitulo mille quinquaginta aurei testantibus literis eodem sigillo roboratis fuerunt numerati, hic dignissimus praesul die assumptionis virginis in arce sua Dilbeke anno Christi decimo sexto post sesquimillesimum vita excessit, cujus corpus Cameraci in templo Gaugerici insigni conditum est sepulchro«.

[1]) Ausgsgaberegister der Mittwochsrentkammer von 1500 ff.

[2]) Urkunde im Stadiarchiv, d. d. Samstag St. Marcus, 1506.

Gulden darin, dann ein brauner Hengst im Werth von 100 Gulden und zwei Stückfaß Wein verehrt[1]). Am 23. April 1507 kam der Erzbischof nach Köln und ertheilte seine Zustimmung zu dieser Sühne[2]). Der König Maximilian hatte bereits am 9. Januar seine Bestätigung gegeben[3]), und von Seiten des Papstes Julius II. erfolgte dieselbe unter dem 22. Juni[4]). Am 15. Juli bezahlte die Stadt dem Erzbischof die 7000 Gulden, welche sie ihm nach Eingang dieser Bestätigungsurkunde zu verehren versprochen hatte[5]).

Die Haltung, welche der König in dem Streit zwischen der Stadt und dem Erzbischof beobachtet hatte, scheint nicht ohne Einfluß auf die Entschließung des letztern geblieben zu sein. Bei Gelegenheit des Reichstages, der am 20. Juni 1505 auf dem Gürzenich eröffnet wurde, wird Maximilian, dessen Hauptbestreben auf Schlichtung aller, eine gedeihliche Entwickelung der inneren Zustände des Reiches hindernden Zwistigkeiten der einzelnen Stände unter einander gerichtet war, seinen früheren Versprechungen gemäß seinen Einfluß geltend gemacht haben, um dem Erzbischof eine baldmöglichste Ausgleichung der Streitigkeiten mit der Stadt Köln dringend an's Herz zu legen. Zur Abhaltung dieses Reichstages langte der König am 22. Mai mit einem stattlichen Gefolge in Köln an und nahm sein Quartier in Johann Engelbrecht's Hause auf der Glockengassenecke. Durch einen hoch über die Straße führenden hölzernen Gang hatte der Rath die Wohnung Maximilian's mit dem gegenüberliegenden Hause des Mathias von Blitterswich, dem Quartier seiner Tochter Margaretha Herzogin von Savoyen, und dieses wieder mit der Kirche von St. Columba in Verbindung setzen lassen, so daß der König die Kirche zur Verrichtung seiner Andacht erreichen konnte, ohne nöthig zu haben, die Straße zu betreten. Von der Stadt erhielt er

---

1) Ausgaberegister von 1500, ff.
2) Mscr. A. III, 9, f. 41, b.
3) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 9. Februar 1507.
4) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. die mercurii 22. Juni 1507.
5) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. Donnerstag nach Margaretha, 1507.

ein Ehrengeschenk von sechs Stück Wein, sechs Karren Hafer und sechs Ochsen. Am 26. begab er sich noch für kurze Zeit nach den Niederlanden und kehrte am 14. Juni durch das Bergische nach Köln zurück, um die Sitzungen des Reichstages zu beginnen. Bei der Eröffnung am 20. Juni waren der Erzbischof von Köln, der Erzbischof von Trier, der Kurfürst Philipp von der Pfalz, die Herzoge Friedrich und Johann von Sachsen, der Kurfürst Joachim von Brandenburg, der Herzog Alexander von Baiern, der Herzog Georg von Sachsen, der Herzog Friedrich von Baiern, der Markgraf Friedrich von Brandenburg, der Herzog Heinrich von Braunschweig, der Bischof von Bamberg, der Bischof von Würzburg, der Herzog Erich von Braunschweig, der Herzog Wilhelm von Jülich-Berg, der Bischof von Münster, der Herzog Heinrich von Meklenburg, der Herzog Ulrich von Würtemberg, der Landgraf Wilhelm von Hessen, der Bischof von Worms, die Gesandten des Papstes, des Königs von Frankreich, des Königs von Spanien, des Königs von Castilien, des Königs von England, des Erzbischofs von Mainz, des Erzbischofs von Magdeburg, des Deutschordens-Hochmeisters, des Bischofs von Salzburg, des Herzogs Albrecht von Baiern, des Bischofs von Lüttich, des Markgrafen von Baden, des Bischofs von Straßburg, des Bischofs von Augsburg, des Bischofs von Speier, des Schwäbischen Bundes, der Städte Venedig, Mailand, Köln, Aachen, Augsburg, Metz, Lübeck, Frankfurt, Nürnberg, Straßburg, Worms und Speier zugegen. Am Abend des 23. gab die Stadt dem König, den Reichstagsmitgliedern und den in Köln anwesenden Fürstinnen und andern vornehmen Frauen bei glänzender Beleuchtung ein großes Fest nebst Tanz in einem Zelte auf dem Graben bei der Bachpforte. Der König selbst erwiderte diese Aufmerksamkeit durch ein prächtiges Banket, welches er am 15. Juli auf dem Tanzhause Gürzenich veranstaltete. „Wir schicken, schrieb er am 12. Juli von Wesel [1]) aus an den Rath, hiermit den Hischen, unsern Kammerdiener zu euch und haben ihm

[1]) Am 26. Juni hatte sich Max auf 14 Tage von Köln nach Emmerich zu seinem Sohne dem Könige von Castilien begeben.

befohlen, das Banket, so wir zu Köln zu halten uns vorgenommen, auf dem Tanzhaus einzurichten. Demnach begehren wir von euch mit Ernst, ihr wollet ihm euern Stadtzimmermann zuordnen, auch sonst in allem, worin er sich an euch wenden wird, ihm behülflich und förderlich sein"[1]).

„Am 15. Juli, als die königliche Majestät mit den Fürsten und Fürstinnen auf dem Gürzenich Banket hielten, wozu die Fürsten ihr eigenes Silberzeug stellen mußten, ließ der Rath sechs Tische mit Speisen und Backwerk für die Summe von 476 Mark zurüsten. Item als die Fürsten mit den Damen nun saßen, wurde jedem Fürsten seine Speise gebracht und es wurden auf einmal 1366 Schüsseln mit Speisen auf die Tafeln gesetzt; die Schüsseln waren alle von Silber, mit Ausnahme derjenigen, die auf den sechs viereckigen Tischen der Bürgermeister, Rentmeister und anderer zum Fest geladenen Bürger standen, die waren von Zinn, und es standen auf jeder Tafel 18 Gerichte meisterhaft und wohl zubereitet, Fisch und Fleisch. Zu allen diesen Festen gab der Rath den Trank, Spintlichter, Wachsstümpfe und Tortschen; er hatte auch zwei Stückfaß Wein und drei Faß Bier gegeben zum Trinken für Jedermänniglich; und jeder konnte trinken, soviel er wollte. Da dies nun alles geschehen war, begannen die Fürsten zu tanzen. Item auf Peter Vinkelsabend war die königliche Majestät mit allen Fürsten zu Rathe, und als sie also bei einander waren, erhielt der König die Botschaft, daß der Herzog von Geldern und seine Stände sich mit dem König ausgesöhnt hätten. Da verlangte der König vom Rath, er solle am Abend zwischen 7 und 8 Uhr Freudenfeuer anzünden und alle Glocken der Stadt dem allmächtigen Gott zu Lob und Ehren läuten lassen. Das geschah, und ein ehrsamer Rath ließ vor den Hof des Königs sechs Theertonnen, ebenso sechs auf den Neumarkt, sechs auf den Heumarkt und sechs auf dem Altenmarkt setzen, und die wurden um die genannte Zeit angezündet, und zugleich läuteten alle

---

[1]) Kaiserbriefe.

Glocken, und alle Leute freuten sich über den Frieden, da der Krieg einem Jeden in Köln schädlich war"[1]).

Abermals kam Maximilian im Jahre 1508 als erwählter Römischer Kaiser nach Köln. Bei dieser Gelegenheit wurden ihm sieben Ochsen, sieben Stück Wein und siebenzig Malter Hafer verehrt. „Als der allergnädigste Herr Kaiser Maximilian im folgenden Jahre am 4. April aus Brabant, wo zwischen ihm und König Ludwig von Frankreich zu Cambray eine Sühne und ein Anschlag gegen die Venetianer geschlossen wurde, nach Köln kam, wurden ihm vier Zulast Wein und vierzig Malter Hafer geschenkt"[2]).

Der Erzbischof Hermann starb am 20. Oktober 1508 zu Poppelsdorf. Seine Eingeweide wurden in Brühl bei den Observanten beigesetzt, die übrigen sterblichen Reste seinem letzten Willen gemäß nach Köln in den Dom gebracht[3]). Die Leiche kam zu Schiff am Neugassenthor an und wurde in feierlichem Zuge zu ihrer Ruhestätte geleitet: sie lag in einem offenen Sarg „in pontificalibus, den Bischofshut mit köstlichen Steinen verziert auf dem Kopfe, den Stab in der Rechten und das Schwert in der Linken haltend; auch hatte der Verstorbene ein sehr köstliches Kreuz, darin ein Theil vom heil. Kreuze war, an seinem Halse hangen; das Pallium hatte er auf der Brust, er lag in einem roth-sammtnen Meßgewand mit seinen übergoldeten Schuhen, mit Handschuhen an den gefaltenen Händen". Vor der Leiche, die vom Schiff bis an's Thor von den schwarz gekleideten Salzmüddern, von da ab aber bis in's Domchor von den Schöffen des hohen Gerichtes getragen wurde, gingen die Räthe und Freunde des Verstorbenen, voran der Offizial, der Stiftsmarschall, der Hofmeister, dann folgten acht Paar Edelknaben in Neukogeln mit Tortschen unmittelbar vor der Leiche; hinter derselben gingen die Herren des Rathes mit ihren Dienern. Im Domchor blieb der Verstorbene zwei Tage lang ausgestellt und wurde am 26., nachdem man die

---

1) Vaterländische Chronik, 1825, S. 323 ff., 400 ff., 421 ff. 489 ff.
2) Ausgaberegister von 1500 ff.
3) Actus et processus. t. 50, f. 39.

Prachtgewänder mit andern vertauscht hatte, im Beisein des aus Brabant gekommenen Cardinals Sanctae Crucis feierlich in dem gemeinen Dom an den hohen Chor hinter dem Sakramentshäuschen beigesetzt [1]).

Die Wahl eines neuen Erzbischofs wurde auf den 13. November festgesetzt. Unter dem 1. November wurde allen denjenigen, die zu dieser Wahl nach Köln kommen wollten, freies Geleite auf 14 Tage zugesichert: ein Erzbischof durfte mit 60, ein Bischof mit 40, ein Herzog mit 50, ein Graf mit 20, ein Edelmann mit 15, ein Ritter mit 5, ein Rittermäßiger mit 4 Begleitern und ein städtischer Gesandter mit seinen Dienern einreiten. Dem Afterdechanten Johann von Reichenstein aber, der mit der Stadt noch im Unfrieden stand, wurde das Geleit ausdrücklich versagt. Auf besonderes Bitten des Dompropstes Wilhelm von Wittgenstein und des Domdechanten Philipp von Daun, sowie auf demüthiges Anhalten des Afterdechanten selbst wurde dieser Beschluß widerrufen und ihm sicheres Geleit zugesagt unter der Bedingung, daß er sich während der Geleitszeit mit der Stadt ausgleiche; „vertrüge er sich nicht, so möge er wieder hinziehen, woher er gekommen sei".

Große Hoffnungen auf den erzbischöflichen Stuhl machte sich der eben als neugewählter Bischof von Münster eingeführte Herzog Erich von Sachsen. Für ihn verwandten sich eindringlich der Kaiser Maximilian und der Herzog Wilhelm von Jülich-Berg. Sobald er aber erkannte, daß der Domdechant Philipp von Daun mehr Aussicht habe, verzichtete er auf seine Candidatur [2]). Am Wahltage begab sich der Rath in feierlichem Zuge in den Dom in das hohe Chor: „allda celebrirte der Weihbischof Dietrich von Bedbur [3]) die Hochmesse de sancto spiritu und man spielte die Orgel, und als das Hochamt aus war, gingen die Prälaten in das Kapitelhaus, um einen neuen Erzbischof zu wählen, und es ward allda der Domdechant Philipp von

---

1) Actus et processus, t. 50, f. 42.
2) Mscr. A. III, 9, f. 64.
3) Actus et processus, t. 50, f. 40, b.
4) Actus et processus, t. 50, f. 54.

Oberstein einträchtig zu einem Erzbischof gekoren; die Herren des Rathes begaben sich in die Gerkammer, und ehe der Neugewählte auf den Altar gesetzt wurde, mußte er die Einigungen von 1463 und 1473 gewissenhaft halten zu wollen geloben und solches Gelöbniß durch sein Familiensiegel bekräftigen. Als dieses geschehen war, wurde er auf den Altar gesetzt, bis das Tedeum gesungeu war" [1]). Bei Gelegenheit seiner Consekration am 14. November 1509 wurden ihm zwei übergoldete Köppe, im Gewicht von 12 Mark und im Preise von 1374 Mark verehrt. Der Bischof von Lüttich, der ihn konsekrirte, erhielt zu einer „Verehrung" zwei übergoldete Gläser; selbige wogen zusammen 12 Mark 2½ Loth und kosteten 1296 Mark 6 Schilling [2]).

Die Unklarheit in dem rechtlichen Verhältnisse zwischen der Stadt und dem Erzbischof, die durch den letzten Schiedspruch Jakob's von Croy nicht beseitigt war, ließ einen dauernden Friedstand nicht zu. Schon vor der Consekration hatten die Zwistigkeiten begonnen. Der Rath nämlich hatte sich im Februar 1509 geweigert, vom Erzbischof solche Briefe anzunehmen, welche die herkömmliche Adresse: prudentibus et discretis viris judicibus, scabinis, consulibus ceterisque civibus nostris Coloniensibus fidelibus führten [3]). Der Rath glaubte hierin einen versteckten Angriff gegen die Unabhängigkeit der Stadt von der Oberhoheit des Erzbischofs erkennen zu müssen, und beauftragte den städtischen Rath Dietrich von Meinerzhagen, Pfarrer von St. Lorenz, und den kaiserlichen Rechenmeister Casius Hackenay, den Kaiser zu bestimmen, daß er dem Erzbischof verbiete, die Stadt Köln als „seine Stadt" und die Kölner Bürger als „seine Bürger" zu bezeichnen.

Andere Streitigkeiten entstanden über den Stapel, das Angriffs- und Folterungsrecht des Rathes und über die der Stadt verpfändeten Antheile an den Zöllen zu Bonn und Andernach [4]).

---

[1]) Actus et processus, t. 50, f. 47.

[2]) Ausgaberegister der Mittwochsrentkammer von 1500 ff.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. Montag den 19. Februar 1509.

[4]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 10. September 1509.

Philipp entschloß sich, bezüglich dieser Anstände dem Beispiele seines Vorgängers zu folgen und den Römischen Stuhl um eine gerichtliche Entscheidung anzugehen. Auf die desfallsige Beschwerde des Rathes trat der Kaiser für das Interesse der Stadt Köln ein, und am 9. Februar 1511 übergab der Bürgermeister Johann von Berchem in Rathsstatt ein Privileg des Kaisers Max, wodurch der vom Erzbischof Hermann gegen die Stadt in Rom anhängig gemachte Prozeß für kraftlos erklärt und das städtische Stapelrecht neuerdings anerkannt wurde. Die in Folge dieser Entscheidung hervorgerufenen diplomatischen Weiterungen hielten sich innerhalb der Gränzen freundschaftlicher Unterhandlungen und äußerten keinen nachtheiligen Einfluß auf den Frieden und den geschäftlichen Verkehr in Stadt und Kurstaat Köln.

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Der Aufstand von 1513.

Im Jahre 1482 hatte der Rath unter Beihülfe der Zünfte die aufständische Erhebung mit Gewalt niedergetreten, ihre Häupter vernichtet, ihre Schürer unschädlich gemacht, aber ihren Samen nicht ausgerottet. Mit dem Sieg der Reaktion waren auch die Mißstände zurückgekehrt, welche einen Theil des Rathes bis an die Stufen des Blutgerüstes gebracht hatten. Die Anhänger der Hingerichteten beugten voller Grimm ihren Nacken unter die neu erstarkte Macht des Rathes; aber das vergossene Blut tilgte das Andenken an die getödteten Widersacher der Gewalthaber und die Ueberzeugung von der Rechtlichkeit ihrer Bestrebungen nicht aus ihren Herzen. Dem Rathe schien es wenig darum zu thun zu sein, durch eine sparsame und gewissenhafte Verwaltung des öffentlichen Gutes die schweren Lasten der Bürgerschaft zu erleichtern und durch strenge Gerechtigkeit sich die Achtung aller Billigdenkenden zu erwerben. Einzelne Träger öffentlicher Aemter boten durch Anmaßung und Mißbrauch ihrer amtlichen Stellung und durch Unredlichkeit in der Verwaltung des öffentlichen Gutes den auf Unruhen und Umsturz sinnenden Köpfen willkommenen Anlaß, den Haß gegen den Rath zu schüren und eine gewaltsame Umwälzung in den bestehenden Verfassungsverhältnissen vorzubereiten. Der Rath, hieß es, mißbrauche seine Gewalt, um sich aus dem öffentlichen Gut zu bereichern, den fleißigen Bürger durch übermäßige Steuern und Accisen um die Früchte

seines Fleißes zu bringen und durch verbotene Mittel Verwandten, Freunden und Günstlingen zu lohnenden Aemtern zu verhelfen. Die Feinde des Rathes und der bestehenden Ordnung wurden nicht müde, auf den Gaffeln, in Trinkhäusern und Badestuben den Rathsherren und Rathsbeamten Gewalthandlungen, Rechtsverletzungen, Bestechung, Veruntreuung, Bruch des Verbunds und Verletzung der Bürgerfreiheiten mit geschäftiger Zunge vorzuwerfen und allerwärts den Samen der Zwietracht zwischen Volk und Regierung auszustreuen. Nur mit der größten Mühe gelang es dem Rathe, die mit schwerer Hand niedergehaltenen Unzufriedenen von neuen gewaltsamen Auflehnungen abzuhalten. Es war aber nicht möglich, die schmähenden und ehrenrührigen Reden zu verhindern, in welchen die Mißvergnügten aller Orten ihrer Unzufriedenheit Luft machten, und wodurch in einem großen Theile der Eingesessenen der Haß gegen die Verwaltung stets genährt und lebendig erhalten wurde. Wir haben bereits gesehen, daß kaum einige Wochen nach der Bezwingung des Aufstandes der Rath sich veranlaßt sah, in einer scharfen Morgensprache vor allem böswilligen Gerede über die Mängel der Stadtverwaltung zu warnen. Eine ähnliche Warnung sprach er in der Morgensprache vom 19. März 1484 aus. „Der Rath, heißt es hier, werde Tag für Tag aufmerksam gemacht auf die bösen Anschläge und Rathschlagungen derjenigen, die aus der Stadt aus Anlaß des letzten Aufruhrs verwiesen und verbannt seien; mancherlei böse Plane würden von ihnen geschmiedet, um die Stadt und deren Bürger in Ungelegenheiten zu bringen, zu argwilligen und zu schädigen" [1]).

Der stetig wachsenden Unzufriedenheit gegenüber sah sich der Rath im Jahre 1488 genöthigt, gegen diejenigen seiner Mitglieder die am lautesten der Verletzung der bestehenden Gesetze und Ordnungen bezüchtiget wurden, mit aller Strenge einzuschreiten. In einem Rathsschluß vom 5. September 1488 heißt es: „Den Herren vom Rathe ist angezeigt und zu kennen gegeben, wie etliche, die von der Stadt höchsten Aemtern und Befehlen gewesen sind und die Stadt

---

[1]) Morgensprachen, Mscr. A. IV, 59, f. 86.

eine Zeitlang haben helfen regieren, auch andere, die von geringeren Aemtern und Befehlen und auch sonst des Rathes gewesen, sich schwerlich und höchlich wider ihre Ehre, Eide und Gelöbnisse, auch wider den Verbundbrief und das Eidbuch vergangen, theils sich an dem gemeinen Gute vergriffen und theils sonst anders Genuß, Geschenke und Freundschaften genommen und gethan hätten, um den Parteien, die beim Rathe zur Zeit zu thun hatten, nach ihrem Wunsch zu helfen, Sachen, die böse und unrein waren, helfen zu vertheidigen und Sachen, die rein und gut waren, zu bestrafen, diejenigen, die sie gerne gefördert gesehen hätten, um Freundschaft und Liebniß zu Rathe, zu Aemtern und zu Befehlen helfen zu bringen"[1]. Es waren dies der frühere Rathsrichter Johann Spoir, Peter von Erkelenz, Johann Muisgin, Heinrich Marburg, Johann Eichester und Heinrich Sudermann. Johann Spoir wurde durch Beschluß des Rathes vom 22. September zum Pranger, zur Ausweisung aus der Stadt und zu einer Geldbuße von 2000 Gulden verurtheilt; die übrigen wurden des Rathes verwiesen. Johann Muisgin, der beschuldigt war, die Gelder der Mühlentafel zum Nachtheile der Stadt verwaltet und 2670 Gulden, die ihm zum Ankauf von Wein anvertraut worden, unterschlagen zu haben, legte Berufung beim Kaiser ein. Nach vielfachen Verhandlungen fällte dieser am 12. November den Spruch, daß Muisgin zwar seiner Stelle entsetzt bleiben solle, aber wie jeder andere Bürger unbelästigt in der Stadt wohnen dürfe[2].

Statt dem Rathe wegen dieser strengen Handhabung des Gesetzes ihre Anerkennung zu zollen, nahmen die Unzufriedenen aus solchen Maßnahmen Veranlassung, ihre Verbissenheit und Böswilligkeit

---

[1] Akten über die Bürgerunruhen.

[2] Urkunde im Stadtarchiv, d. d. Freitag den 5. September 1488. — In dem Rathsherrenverzeichniß Mscr. A. IV, 123 heißt es: Joh. Eicheister, hic destitutus anno 1488 22 Sept.; Tielmann Overbach, dieser ist des Rathsgangs entsetzt anno 1488 22. Sept.; Johann Spoir, hic destitutus anno 1488 22. Sept. und ist gestraft propter sua facta mit dem Kär, Relegation und 2000 Goldgulden; Heinrich Suydermann, hic anno 1487 22. Sept. destitutus; Joh. Muysgin, hic eodem anno fuit sub inquisitione; Heinr. Marburch, hic anno 1488 22. Spt. fuit destitutus.

nur noch zu verschärfen. „Wie euch wohl kundig ist, heißt es in einer Morgensprache vom 2. Dezember 1488, haben die Herren vom Rathe mit den Herren von allen Räthen und den Vierundvierzigern dem Allmächtigen und der Stadt zu Ehren, Würdigkeit, Nutzen und Wohlfahrt mit etlichen Bürgern, die sich verfehlt haben, dem Verbundbrief und Eidbuch gemäß verfahren, wie ihnen gebührlich und nöthig zu sein dünkte. Einige mögen vielleicht glauben, in solchem Vorgehen sei nicht nach Recht gehandelt worden und sie bedienen sich deshalb allerlei unnützer, unbequemer und schimpflicher, aufreizender Worte zur höchlichen Verschmähung und zu großem Nachtheil des Rathes unter den Bürgern, Bürgerinnen und Eingesessenen. Wenn das so fortgeht und nicht in Zeiten solchen Reden Einhalt gethan wird, besorgt der Rath, daß dergleichen Dinge sich vermehren und vermannigfaltigen möchten, woraus alsdann binnen der Stadt und Gemeinde großer Unwille und Aufruhr entstehen könnte. Um solches zu verhüten und zu verhindern, gebieten die Herren vom Rathe allen Bürgern, Bürgerinnen und Eingesessenen, solche unnütze, unbequeme, schimpfliche und aufreizende Worte zu meiden und zu unterlassen. Wer sich gegen diesen Befehl verfehlt, wird nach Maßgabe seiner Ueberfahrenheit andern zum Exempel zu strenger Strafe gezogen werden" [1]).

Im Frühjahr 1489 entstanden heftige Schlägereien zwischen Studenten und Bürgern, namentlich Faßbindern und Steinhauern. Es setzte in der Bürgerschaft böses Blut, als der Rath einige der verwegensten Schläger von den Zunftgenossen zu Thurm brachte. In Folge dessen fanden vielfach heimliche Zusammenkünfte und Besprechungen statt, worin das Verfahren des Rathes einer scharfen Beurtheilung unterzogen wurde. Der Rath, der aus solchen Zusammenrottungen ernste Gefahren für die Ruhe und den Frieden der Stadt befürchtete, erließ am 15. April eine Morgensprache, worin es heißt: „Es vernehmen die Herren vom Rathe, daß viele heimliche Versammlungen an etlichen Orten geschehen und allerlei Reden

---

1) Morgensprachen, Mscr. A. IV, 59, f. 126.

daselbst gehalten werden bezüglich des Handels, der jüngster Zeit sich ereignet hat und darin sich unsere Herren nicht anders als billig und gebührlich verhalten haben. Einigen mag es dennoch bedünken, daß ihnen ungütlich geschehen sei, weßhalb sie sich schmählicher und gecklicher Worte gegen den Rath bedienen, aus welchen, wenn ihnen nicht bei Zeiten entgegengetreten wird, Streit und Unwille entstehen möchte. Darum gebieten die Herren vom Rathe ernst und strenge allen ihren Bürgern und Eingesessenen, daß jeder sich solcher heimlichen Versammlungen und unziemlichen Reden enthalte und sich in seinen Worten und Werken so füglich und geziemend verhalte, daß die Herren vom Rath keine Ursache haben, sie nach ihren Gesetzen und Morgensprachen zu Strafe zu ziehen"[1]). Eine andere Morgensprache sagt: „Den Herren vom Rath ist unlängst vorgekommen und sie werden dessen auch täglich mehr gewarnt, daß etliche heimliche Versammlungen, Lästerungen, Gespräche, Berathschlagungen, Parteibesprechungen, Verbündnisse und Anschläge von einigen ihrer Bürger und Eingesessenen, mit Hintansetzung ihrer Ehre, ihrer Eide, ihrer Treue, Huld und Gelöbnisse zum Nachtheil und zur Widerwärtigkeit des Rathes vorgenommen und gehalten werden sollen, woraus den Herren des Rathes, den Bürgern, Eingesessenen und der ganzen Gemeinde große Beschwerniß, unersetzlicher Schaden, Schmach und Nachtheil zu besorgen steht, wenn solchen Dingen nicht in Zeiten entgegengetreten wird. Um solches nun zu verhindern und den Verbundbrief in Kraft zu halten, Friede und Eintracht zwischen dem Rath und der ehrbaren Gemeinde zu festigen, gebieten die Herren vom Rath, daß Niemand weder heimliche noch öffentliche Versammlungen, Besprechungen, Berathschlagungen, Parteiversammlungen, Verbindungen, Anschläge, die zum Nachtheil oder zur Widerwärtigkeit des Rathes in irgend einer Weise gereichen möchten, halte, zu Wege bringe, dazu helfe oder rathe, sich daran betheilige, Willen, Zustimmung oder Genehmigung dazu gebe. Wer sich gegen diesen Befehl vergehen wird, soll nach der Bestimmung des Verbundes mit dem

---

[1]) Mscr. A. IV, 59, f. 128.

Schwerte öffentlich hingerichtet werden. Wer Kenntniß von solchen strafbaren Versammlungen und Anschlägen hat, es aber unterläßt, dem Rathe davon Anzeige zu machen, soll in gleicher Weise wie die Prinzipalanheber bestraft werden" [1]).

Wie sorgfältig auch der Rath die Zunftstuben und Wirthshäuser überwachte, so war es ihm doch nicht möglich, der bedrohlichen Aufregung der Mißvergnügten zu steuern. Immer lauter, bitterer und rücksichtsloser wurden die Vorwürfe, die man der städtischen Verwaltung machte: durch Leichtfertigkeit und Veruntreuung, hieß es, schädige sie das gemeine Gut, und mit gewissenloser Willkür trete sie die Bürgerfreiheiten, den Verbund und die gesetzliche Verfassung unter die Füße. Wenn wie im Jahre 1491 [2]) durch Mißwachs das Volk in drückende Noth gerieth, mußte die schlechte Verwaltung die Schuld davon tragen. In dem Maße, in welchem die Unzufriedenheit stieg, wuchs die Besorgniß des Rathes. Als im Jahre 1505 ein Verbrecher, Johann Peffer mit Namen, vor dem Schöffengericht zu Everingen das Bekenntniß ablegte, daß er mit drei andern Mordgesellen übereingekommen sei, „einige von den Obersten und Regenten der Stadt, namentlich die Bürgermeister Johann von Berchem und Conrad von Schürenfels, den Rentmeister Johann von Rheidt und den Stimmeister Gerhard von Wasserfaß zu ermorden und die Stadt und Einwohnerschaft durch Mordbrand elendiglich zu verderben" [3]), glaubte der Rath zu erkennen, mit welchen Mitteln die Feinde der bestehenden Ordnung zu kämpfen gesonnen seien. Volle zwei Jahre dauerte es, ehe auch die andern drei an diesem Anschlag betheiligten Verbrecher ergriffen, vor Gericht gestellt, verurtheilt und hingerichtet wurden. Bei dem Verhör der Gefangenen stellte sich heraus, daß der erzbischöfliche Kellner in Poppelsdorf, Bernd von Mainz, der vom Rathe mit einem Gesuch um Geleit abgewiesen worden war, diesen verwegenen Verbrechern eine Belohnung von tausend Gulden verspro-

---

1) Mscr. A. IV, 159, f. 136, b.

2) Chronik, f. 337.

3) Gerichtliches Bekenntniß vom 18. Oktober 1505.

chen hatte, wenn sie die genannten Kölner Bürgermeister und Rathsherren erstechen und vom Leben zum Tode bringen würden. Der erste Versuch, den Mordplan auszuführen, wurde in der Nähe von St. Paulus „an dem steinernen Brückelchen" gemacht; Johann von Berchem wurde hier von den vier Strolchen angefallen, setzte sich aber mit seinem Degen so mannhaft zur Wehre, daß die Angreifer die Flucht ergreifen mußten. In gleicher Weise schlugen wiederholte andere Versuche, einen oder mehrere der genannten Herren mit dem Mordmesser zu erreichen, fehl [1]). Darauf bot der Bonner Kellner dieselbe Belohnung von tausend Gulden, wenn die Mordgesellen an verschiedenen Stellen in der Stadt, namentlich auf dem Fischmarkt, auf dem Eigelstein, beim Hause zum Bolzen, unter sechszehn Häusern, auf dem Heumarkt und auf der Bach Feuer anlegen würden. Wirklich gelang es ihnen, auf dem Fischmarkt und unter Kästen eine nicht unbedeutende Zahl von Häusern in Asche zu legen [2]). Auch nach der Gefangennehmung eines Genossen dieser Mordbrennergesellschaft lebte der Rath in fortwährender Besorgniß, es möchten dennoch die übrigen Gesellen Gelegenheit finden, die verbrecherischen Anschläge zur Ausführung zu bringen. Er beruhigte sich erst, als man einen davon in Attendorn und die zwei andern in Köln ergriff und vor Gericht stellte. Die beiden letztern wurden zum Tode verurtheilt und geviertheilt [3]).

Die Feinde des Rathes verstanden es, eine Gewaltthat, welche im Frühjahr 1511 gegen den Pastor von St. Martin, Meister Remigius von Malmedar (Malmedy), verübt worden, in ihrem Interesse auszubeuten. Der Rath hatte Grund gehabt, diesem Pastor Schutz und Schirm zu entziehen. Das Protokoll vom 15. März berichtet hierüber: „Die Herren vom Rathe haben mannigfache Klagen vernommen, daß Meister Remigius von Malmedar sich widerspenstig hält gegen die Kirchmeister und das gemeine Kirchspiel von Klein-

---

[1]) Bekenntniß vom 10. Februar 1507.

[2]) Copienbücher, N. 43, f. 182, 188.

[3]) Copienbücher, N. 43, f. 187, b. — Gerichtliches Bekenntniß vom 10. Februar 1507.

St.-Martin und täglich allerlei neue Funde vornimmt, wodurch des Kirchspiels Gerechtigkeit und gute alte Gewohnheit vermindert und unterdrückt wird, zur Beschwerung des ganzen Kirchspiels; wenn ihm solches zugelassen würde, möchten andere sich ein Beispiel daran nehmen, dieselben Wege zu wandeln und dasselbe vorzunehmen. Unsere Herren vom Rathe haben darum zu wiederholten Malen mit dem genannten Meister Remigius in Güte sprechen lassen, in der Zuversicht, er werde sich halten wie seine Vorgänger und jede Ungebühr abstellen. Da er aber in Güte nicht dazu bewogen werden konnte, haben sie ihm seinen Schirm und seine Freiheit aufgesagt, in der Weise, daß die Herren vom Rathe nicht verantwortlich gemacht und angesprochen werden können, wenn ihm von irgend Jemanden ein Ungemach zugefügt wird"[1]). Für die Feinde des Pastors war dieser Beschluß eine Aufforderung zur Verübung der ärgsten Gewaltthätigkeiten. Mit geschäftiger Zunge wurde ausgestreut, daß diejenigen, welche dem genannten Pfarrer den städtischen Schutz aufgesagt hatten, auch ihre Hände im Spiel gehabt hätten, als einige vermummte Strolche mit dem Bubenkönig Adam von Nürnberg an der Spitze das Pfarrhaus erbrachen, in dasselbe eindrangen und Geld, Kleider, Silbergeschirre und Schmucksachen raubten. Dem Rathe wurde Schuld gegeben, die Raubgesellen zur Verübung dieser Verbrechen gedungen zu haben.

Der Rath überließ sich keiner Selbsttäuschung über die feindselige Stimmung, welche gegen ihn in der Stadt herrschte. Aber er glaubte hinreichende Kraft zu erfolgreicher Abwehr zu besitzen, wenn die Mißvergnügten in einem gewaltsamen Aufstande blutige Abrechnung zu halten versuchen würden. In dieser Zuversicht bot er noch um die Mitte des Jahres 1512 der Stadt Speier seine Vermittlung zur Beilegung der daselbst ausgebrochenen bürgerlichen Unruhen an. „Uns wird berichtet, schrieb er, daß zwischen eurer Ehrsamkeit und eurer ehrbaren Gemeinde Unwille und Zwietracht erwachsen und entstanden sein soll, was wir, Gott sei Zeuge, mit leidmüthigem und

[1]) Mscr. A. III, 9, f. 74.

gedrücktem Herzen erfahren und gehört haben. Wir hoffen jedoch, daß solches nicht so schlimm ist, wie uns hinterbracht worden. Wir hätten gerne einige unserer trefflichen Rathsfreunde in guter Meinung hinauf mit dem Auftrage zu euch gesandt, eine gütliche und freundschaftliche Ausgleichung der Streitigkeiten zu versuchen. Da nun aber der in Trier begonnene Reichstag, wie euer Ehrsamkeit wohl bekannt sein wird, zu uns und in unsere Stadt verlegt worden ist, um hier zu Ende geführt zu werden, der Kurfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Reiches eine merkliche Anzahl erschienen ist, auch seine kaiserliche Majestät in zwei oder drei Tagen erwartet wird, so sind wir außer Stande, unsere Freunde zu entbehren. Wir begehren darum mit gütlichem Fleiß und bitten, euer Ehrsamkeit wollen ansehen und betrachten, welchen unerwinnlichen Schaden und Nachtheil unserer Stadt und unserer ehrbaren Gemeinde aus dem Aufruhr und der Zwietracht im Jahre 1482 verblieben ist; darum bitten wir euch, ihr wollet solcher angefangenen Unruhe und Zwietracht in Zeiten entgegentreten und in aller Güte dieselbe beizulegen suchen, damit die Eintracht gehandhabt und fortan aller Zwist zwischen euch und der ehrbaren Gemeinde verhütet werde. Wenn aber euer Ehrsamkeit es wünschen, wollen wir gerne unsere Freunde zu euch schicken, um euch beizustehen, die Zwietracht in Güte beizulegen"[1]).

Als der Rath dieses Schreiben absandte, ahnte er nicht, daß die Stadt Köln selbst über wenige Monate in ihrem eigenen Innern wiederum wilde Revolutionswirren würde zu beklagen haben, in denen gerade seine einflußreichsten Mitglieder das Blutgerüst besteigen mußten.

Der Ausbruch des schon längst drohenden Sturmes wurde beschleunigt durch eine Rauferei, in welcher am St. Thomastage eine Anzahl von Steinmetzen bei Gelegenheit der Meisterwahlen einander die Köpfe blutig schlugen. Die Steinmetzen waren bei Zwistigkeiten mit Hammer und Messer stets rasch bei der Hand; sie galten als verwegene Raufbolde, und die Akten des Gewaltgerichtes

---

[1]) Copienbücher, N. 46, f. 288.

weisen bei den meisten bedeutenden Schlägereien neben Studenten auch immer eine Anzahl Gesellen des Steinmetzamtes nach. Die Zunftmeister, die sich außer Stande sahen, den Zwiespalt unter ihren Amtsgenossen beizulegen, riefen den Rath um Beistand an und ersuchten ihn, die verwegensten ihrer Zunftmitglieder zu Verantwortung und Strafe zu ziehen. In der Nacht des St. Stephanustages ließ der Rath mehrere derselben ergreifen und zu Thurm bringen. Sobald die Mitschuldigen dies erfuhren, flohen sie auf die Freiheit von St. Maria im Capitol. Von ihren Weibern und Freunden wurden sie hier reichlich mit Speise und Trank versehen; auch wurden ihnen zur Abwehr jeden gewaltsamen Einbruchs in die Immunität Wehr und Waffen zugebracht. Der Rath glaubte seine Autorität verhöhnt und die Ruhe der Stadt gefährdet, wenn die Unruhestifter nicht auf der Immunität ergriffen und zur verdienten Strafe gezogen würden. Darum beschloß er, unter Beistand der Gewaltrichter Johann Unkelbach und Gerhard von Siegen, sowie der Rathsherren Bernhard Eys, Dietrich Spitz, Eberhard Kols und Jakob Spelz, eine Schaar Stadtsoldaten in die Immunität eindringen zu lassen. Einige andere Bürger schlossen sich aus freien Stücken an. Die bedrohten Steinmetzen waren nicht gesonnen, sich gutwillig zu ergeben; mit dem Muthe der Verzweiflung suchten sie den Angriff abzuschlagen, und mit Büchsen, Säbeln, Hämmern und Steinen vertheidigten sie ihre Freiheit. Hierbei wurden auf Seiten der Angreifer mehrere Stadtsoldaten getödtet und einige Rathsherren verwundet; Dietrich Spitz erhielt einen Schuß in ein Bein und Jakob Spelz verlor durch einen Steinwurf die Nase und ein Auge. Auf die Dauer waren die wenigen Steinmetzen nicht im Stande, sich gegen die Uebermacht ihrer Feinde zu behaupten; sie zogen sich zurück und die meisten flüchteten sich in die Wohnungen der Stiftsherren; nur zwei, die wegen ihrer Verwundung an eiliger Flucht verhindert waren, wurden ergriffen und weggeschleppt. An der Marspforte aber fanden sie Gelegenheit, zu entwischen und versteckten sich in einen benachbarten Keller [1]).

---

[1]) Mscr. A. II, 110.

Am Tage der unschuldigen Kinder wurde das Interdikt über die Kirche von St. Marien, deren Immunität so frevelhaft verletzt worden, verhängt. Die Freunde der auf der Immunität besiegten und verhafteten Steinmetzen wollten dem Rath keine Zeit lassen, den Sieg zu verfolgen und die Gefangenen vor Gericht zu stellen. Sämmtliche Steinmetzen, Zimmerleute und Dachdecker sowie eine Schaar zu jeder Gewaltthat aufgelegter Studenten rotteten sich zusammen, um die Gefangenen, fünf an der Zahl, mit Gewalt zu befreien. Der Rath, der mit großer Besorgniß erkannte, daß die Bewegung eine größere Ausdehnung und einen ernsten, bedrohlichen Charakter annahm, mußte einen schlimmen Ausgang befürchten, wenn es ihm nicht gelang, die übrigen Zünfte wenigstens in ihrer Mehrzahl vom Anschluß an die aufsässigen Steinmetzen abzuhalten. Vor Allem lag ihm daran, das Wollenamt und die Goldschmiede zu gewinnen. Die Antwort, welche er erhielt, lautete nicht ermuthigend. Auf der Goldschmiedegaffel, hieß es, man werde sich strenge an die Bestimmungen des Verbundes binden, und das Wollenamt ließ durchblicken, es sei nicht gesonnen, einen Rath zu unterstützen, der die Bürgerfreiheiten verletze und über die ungewöhnlichen Accisen und Auflagen Rechnung abzulegen sich weigere.

Der Rath versuchte nun sein Glück bei den andern Zünften. Am 2. Januar 1513 befahl er ihnen, sämmtlich sich zu versammeln. Den Gaffelherren gab er den Auftrag, auf den einzelnen Zunfthäusern über das ungesetzliche Beginnen der Steinmetzen Klage zu führen, und ein einträchtiges Zusammengehen der Zünfte mit dem Rathe auf's dringendste zu empfehlen. Diese Sendung hatte nicht den gewünschten Erfolg: statt dem Rathe ihre Unterstützung zuzusagen, stellten sämmtliche Zünfte das Verlangen, es sollten die gefangenen Steinmetzen freigegeben, die Ausgewichenen zurückgerufen, die außerordentlichen Auflagen abgestellt, die schweren bürgerlichen Lasten vermindert und die Verletzer der bürgerlichen Freiheiten zur Strafe gezogen werden. Die entschiedenste und drohendste Sprache führten das Faßbinder- und das Wollenamt. Beide faßten den gemeinschaftlichen Beschluß, nicht eher zu ruhen, als bis der Rath die Forderungen

der Zünfte würde bewilligt haben. Sie gaben den Anstoß zu Ausschreitungen der traurigsten Art. Eine starke Rotte Faßbinder und Wollenweber zog vor die auf der Severinstraße gelegene Wohnung des Rathsherrn Dietrich Spitz[1]) und trieb hier den größten Unfug: sämmtliche Fenster wurden eingeworfen, die Pflanzungen im Garten verwüstet, die Pfähle an den Weinstöcken ausgerissen und verbrannt. Auf den 4. Januar luden diese beiden Aemter sämmtliche Zünfte zu einer Berathung in die Immunität von St. Marien ein. Unter wüstem Toben erklärte sich die versammelte Menge einstimmig gegen den Rath, und es wurde beschlossen, mit bewaffneter Hand die eben angegebenen Forderungen zu erzwingen. Sofort bewaffneten sich sämmtliche Zunftgenossen, und die einzelnen Thore und Thürme wurden von ihnen besetzt. Die Burggrafen von Cunibert und Severin weigerten sich anfänglich, die Schlüssel auszuliefern. Als die Zünfte aber Anstalten machten, schweres Geschütz gegen diese Festen aufzufahren, wurden ihnen die Schlüssel übergeben. Tag und Nacht wüthete jetzt der wildeste Aufruhr und die zügelloseste Ausgelassenheit durch alle Gassen und Straßen der Stadt. Zu Pferd und zu Fuß rasten bewaffnete Schaaren auf und nieder; Geschrei, Waffengeklirr, Trommelwirbel und rauschende Musik ertönte allerwärts und setzte die ruhige Bürgerschaft und den besorgten Rath in Angst und Schrecken. Die Rathsherren, die nur noch bei den wenigen Stadtsoldaten Nachachtung ihrer Befehle fanden, sahen sich jeder Stütze beraubt, und die ängstlichsten suchten Rettung ihres bedrohten Lebens in eiliger Flucht; die muthigeren hofften durch Nachgiebigkeit den Sturm zu beschwören. Einer bewaffneten Schaar, die auf dem Rathhause erschien, ließen sie die Gefangenen ausliefern und ertheilten dabei die Zusage, daß die Ausgewichenen sollten zurückgerufen und alle Forderungen der Zünfte bewilligt werden[2]). Die Leidenschaften des Volkes waren aber zu aufgeregt, als daß sie durch diese Zusage hätten besänftigt und gefesselt werden können. Der

---

[1]) Mscr. A. IV, 9, f. 23, b.
[2]) Mscr. A. II, 110.

gemeine Pöbel hatte sich den Zünften angeschlossen, und ohne blutige Beweise seines Sieges wollte er von dem Toben und Lärmen nicht ablassen. Die in der Stadt gebliebenen Rathsherren, die bei verschlossenen Thüren unter dem Schutze der Stadtsoldaten in der Rathskammer auf Mittel zur Beschwichtigung des Aufruhrs sannen, sahen sich bald durch ein anderes von der Revolution ernanntes Collegium jeder Autorität und Regierungsgewalt beraubt. Am 5. Januar waren von den einzelnen Zünften im Ganzen 178 Vertrauensmänner gewählt worden[1]), welche sich im Hause Quattermart als provisorische Regierung konstituirten und die Leitung der revolutionären Bewegung in die Hand nahmen. Die ganze Bürgerschaft mußte zu Gott und seinem heiligen Evangelium schwören, diesem Ausschuß zu gehorchen und mit Leib und Leben zu der Gemeinde zu stehen. Der Ausschuß vom Quattermart hatte große Mühe, zu verhindern, daß der wildtobende Pöbel nicht durch Plünderung und ein grausiges Blutbad seine entfesselte Leidenschaft befriedigte; er glaubte die Bürgerschaft vor den Schrecken blutiger Greuel bewahren zu können, wenn es ihm gelang, die Rathsherren zu einer unumwundenen Bewilligung aller Forderungen der Zünfte zu bestimmen. Darum entsandte er eine Deputation auf das Rathhaus, welche nochmals die Abstellung der ungewöhnlichen Accisen, die Verminderung der bürgerlichen Lasten und die Ablegung genauer Rechnung fordern sollte. Die Schaaren rauf- und raublustigen Pöbels, welche diese Abgeordneten begleiteten, schickten sich an, das Rathhaus zu erstürmen und durch Ermordung sämmtlicher Rathsherren die Unterhandlungen zu raschem Ende zu führen. Nur mit der größten Mühe gelang es den Zunftgenossen, das drohende Unheil zu beschwören und den sinnlos tobenden Haufen zu beschwichtigen. Es wurde dem lärmenden Pöbel bedeutet, sich auf den Altenmarkt zu begeben, um dort die Entscheidung des Rathes zu erwarten. Die Rathsherren fügten sich rasch in das Unvermeidliche und bewilligten Alles, was von ihnen verlangt wurde. Die Deputirten traten nun alle auf die

---

1) Mscr. A. IV, 192.

Gallerie über dem Flachshause, und die Glocke des Rathsthurmes wurde angeschlagen, die Trommel gerührt, und darauf verkündete ein Zunftmeister des Wollenamtes von der Gallerie herab, daß der Wille der Gemeinde in Allem werde erfüllt werden und in kürzester Frist die Zünfte sich über die gewünschten Aenderungen im Regiment und in der Verfassung einigen würden. Dasselbe wurde sofort auch auf der Westseite des Rathhauses vom Portale den auf dem Platze noch harrenden bewaffneten Zunftgenossen kund gethan. Zur thatsächlichen Bewahrheitung des errungenen Sieges wurde alsbald den Einnehmern in den Kaufhäusern befohlen, keine Accise weiter zu erheben und den Weinzäpfern wurde die Abstellung des sechsten Fuders angezeigt [1]).

Auf Grund dieser Zusage stellte nun die Zunftcommission die Forderungen, die sie vom Rathe zu ertrotzen gesonnen war, in 153 Artikeln zusammen und ließ dieselben auf dem Rathhause überreichen. Diese Artikel verlangten namentlich Abstellung der Mißbräuche, über welche die Zünfte in der Handhabung der Handelspolizei und in der Verwaltung der Schreine zu klagen hatten, dann eine genaue Nachachtung der mit der Geistlichkeit geschlossenen Concordate und eine Beschränkung der städtischen Diener auf eine geringere Zahl. Weiter sollte jeder, der einem auswärtigen Herrn durch Eid verpflichtet sei, von der Rathswahl ausgeschlossen, der Schank in den Weinstuben, Bierhäusern und Kameretten an Sonn- und Feiertagen verboten, für die Ablösung des Mühlenmolters gesorgt, der Stapel wieder in seinem alten Umfange hergestellt, den Zünften das Recht der Revision der Stadtrechnungen zugestanden, die Zahlung der Accisen in gangbarem Gelde, nicht in Radergeld angeordnet, die Einfuhr fremden Biers gestattet, für eine Reform der weltlichen Gerichte gesorgt, die Zahl der Beghinenkonvente vermindert, die Geistlichkeit zu allen bürgerlichen Lasten herangezogen, jeder Zehnte in der Stadt sowie das Fischrecht vor der Stadt im Rhein abgeschafft, den Kirchspielen die freie Wahl der Pfarrer und Kapläne gesichert, eine Erleichterung in

---

[1]) Mscr. A. II, 110.

den Stapelgebühren herbeigeführt, die geschlossene Zeit auf den Termin von Aschermittwoch bis Ostern beschränkt, die Bestimmung über die Ausschließung der Mönchsorden vom Besitz liegenden Gutes strenge beobachtet, den Gewaltrichtern der jezeitige Eintritt in alle Immunitäten erlaubt, eine Korn- und Mehlwage errichtet, die Testamentaufnahme den Pfarrern, Kaplänen und Küstern verboten, die Aufrechthaltung der Bürgerfreiheiten zugesichert, der Geistlichkeit die Meisterschaft in den Hospitälern genommen, der Weinwachs innerhalb der Stadt von Accisen befreit, ein Inventar sämmtlicher Kleinodien in allen Kirchen, Klöstern und Beghinenhäusern aufgenommen, der Erbsalzherrendienst den großen Herren entzogen, die Cumulation städtischer Dienste verboten, die Vergebung jeden Dienstes dem ganzen Rathe vorbehalten, der Verkauf von Butter und Käse untersagt werden; dann sollte man alle Reisen in hanseatischen Angelegenheiten aus der Stadtkasse bezahlen, zwei Windmühlen in Gang setzen, ein Haus, wohin sämmtliche gemeine Dirnen zu verweisen seien, herrichten, den Klöstern und Conventen das Weben von Leinen- und Wollentuch verbieten, alle Aufhälter und Aufhälterinnen mit Prangerstellung bestrafen, öffentliche Brotwaagen an fünf oder sechs Stellen in der Stadt aufstellen und zwei Wochenmärkte für den Verkauf von Lebensmitteln einführen [1]).

Von diesen Forderungen wurden sogleich mehrere bewilligt und sofort in das städtische Leben eingeführt. So wurden in den vier Mendikantenklöstern, „wo man die Spenden ertheilt", öffentliche Waagen aufgehängt, auf welchen Jedermann sein Brot wiegen konnte; zur bessern Beaufsichtigung der Schreine wurde ein neues gemeinschaftliches Schreinsgewölbe zu erbauen verordnet, zur Controle über die Güte des Bieres wurden zwei Bierprüfer aus dem Rath, zwei aus der Gemeinde und zwei aus den Brauern bestimmt, den Pfarrern, Kaplänen und Küstern wurde verboten, Testamente aufzunehmen. Eine Waage für Korn, Weizen und Mehl wurde errichtet, der Geistlichkeit die Meisterschaft in den Hospitälern entzogen, der Verkauf

---

[1]) Mscr. A. IV, 192, f. 224, ff.

von Butter und Käse wurde gänzlich verboten, die Vereinigung zweier oder mehrerer Stadtdienste untersagt und die Einführung zweier Wochenmärkte beschlossen [1]).

Dem Pöbel schien der Ausschuß des Quattermarts in seinem Vorgehen gegen die verhaßten Rathsherren zu geringen Ernst und zu wenig Energie zu zeigen. Darum trat er zusammen und wählte aus seiner Mitte eine Neben-Regierung, welche über den Zunftrath auf dem Hause Quattermart Controle und Aufsicht führen und nöthigen Falles ohne Rücksicht auf denselben eigenmächtig bindende Verordnungen erlassen sollte. Dieser Aufsichtsrath, der allen seinen Anordnungen und Befehlen durch die rücksichtsloseste Gewaltthätigkeit des auf seinen Wink gehorchenden gemeinen Volkes die genaueste Nachachtung erzwingen konnte, war der Schrecken der ganzen Bürgerschaft. Ohne die Zustimmung des Zunft-Ausschusses einzuholen, befahl er, daß in der Nacht vor dem Dreikönigentage die Straßen hell erleuchtet und vor den einzelnen Häusern Laternen ausgehängt werden sollten. Hinter diesem Befehle witterten die meisten Bürger, namentlich die Rathsherren, schlimme Plane; man befürchtete, es sei auf eine allgemeine Plünderung abgesehen. Alle diejenigen, die bei einem Ausbruch der Volkswuth keine Schonung zu erwarten hatten, schafften all ihre Kleinodien, Kostbarkeiten und Werthsachen bei Seite, verbargen dieselben entweder in Kirchen und Klöstern oder vergruben sie in Kellern und sonstigen verborgenen Gelassen. Ein Theil begab sich zu seiner persönlichen Sicherheit in Kirchen, Klöster und geistliche Immunitäten. Gegen neun Uhr des Abends begann das Rennen und Toben des ausgelassenen Pöbels. An den Wohnungen derjenigen Rathsherren, die sich nicht einer besondern Volksgunst erfreuten, wurden die Fenster eingeworfen und die Thüren eingeschlagen. Die Schlüssel der Stadtthore, des Rathhauses und des Rathsweinkellers mußten den Aufrührern ausgehändigt werden. Eine große Zahl von Eingesessenen, bürgerlichen und geistlichen Standes, die bei diesem bedrohlichen Tumulte ernste Gefahren für Freiheit und Leben befürch-

---

[1]) Mscr. A. IV, 192, f. 233, ff.

teten, wollten die Stadt verlassen: aber an den Thoren wurden sie zurückgewiesen; nur ein rheinwärts und ein feldwärts gelegenes Thor war zur Einfuhr von Lebensmitteln offen, die übrigen waren alle geschlossen, und Niemand, der nicht aus dringenden Gründen die Stadt verlassen mußte, wurde durch diese Thore hinausgelassen.

Auf den 6. Januar hatte der Zunftausschuß sämmtliche Rathsherren zur Verantwortung auf das Haus Quattermart beschieden. Alle Klagepunkte, auf Grund deren man ihre Verurtheilung durchzusetzen hoffen konnte, waren vorher gesammelt worden. Einzelne Rathsmitglieder, denen nichts zur Last gelegt werden konnte, wurden sofort entlassen und gegen jede weitere Belästigung und Verfolgung sicher gestellt. Diejenigen dagegen, die nicht im Stande waren, sich bezüglich der gegen sie vorgebrachten Beschuldigungen zu rechtfertigen, wurden zu Thurm geführt. Am folgenden Tage wurden die eingekerkerten sowohl wie die von den gegen sie erhobenen Anklagen freigesprochenen Mitglieder des Rathes durch neue ersetzt; um eilf Uhr führte man die Neugewählten in die Rathskammer und um zwölf versammelte sich der also gebildete Rath zu dem herkömmlichen Mahle im Zeughause.

So war es gelungen, die revolutionäre Strömung in ein gesetzliches Bett einzuleiten und einen Rath an die Spitze der Stadt zu stellen, der bereitwillig in dem vom Hause Quattermart wehenden Geiste die Regierung führte. Zum Beweise, daß es ihm Ernst war, die öffentlichen Verhältnisse in Uebereinstimmung mit dem Volke zu leiten, gab der Rath noch an demselben Tage, an welchem er ergänzt wurde, den Befehl, auf diejenigen alten Rathsherren, welche auf das Gebot des Zunftausschusses sich nicht im Hause Quattermart gestellt hatten, zu fahnden und sie selbst an geweihten Orten und auf geistlichen Immunitäten zu ergreifen. Der Eifer, den eine große Zahl von Bürgern bei dieser Jagd bewährte, wäre einer bessern Sache werth gewesen. Es wurde befohlen, die Stadtthore geschlossen zu halten, um so ein Entweichen unmöglich zu machen. Der Burggraf des Bayenthurmes kümmerte sich nicht um diesen Befehl, sondern ließ Schlösser und Thüren offen. Darum wurde er bei einer Re-

vision der einzelnen Thore von der revidirenden Patrouille wörtlich in Stücke gehauen.

Sobald sämmtliche Herren, die man suchte, zu Thurm gebracht worden, wurden der Grefe und die Schöffen aufgefordert, die Gefangenen auf den Thürmen selbst über die ihnen vorgeworfenen Vergehen und Verbrechen zu verhören. Bei diesem gerichtlichen Verhör spielte die oben besprochene Gewaltthat gegen den Pastor von St. Martin eine Hauptrolle. Einzelne der Angeklagten hatten sich wirklich an diesem räuberischen Ueberfall thätlich betheiligt, andern wurde vorgeworfen, zu dieser Gewaltthat gerathen und angereizt zu haben, namentlich sollte der Rath als solcher diesem ganzen Vorgang nicht fremd gewesen sein. Weiter bezog sich das Verhör auf die Betheiligung der einzelnen Angeklagten an den Vorgängen auf der Immunität von St. Marien. Bei denjenigen, die in höheren städtischen Aemtern gestanden hatten, wurde großes Gewicht darauf gelegt, wenn nachgewiesen werden konnte, daß der eine oder andere nicht pünktlich die Rolle seines Amtes beachtet, oder daß er sich für bestimmte Amtshandlungen oder für Verleihung städtischer Bedienstungen hatte Geld, Kleinodien, Viktualien, Kleidungsstoffe u. s. w. schenken lassen, oder daß er bei der Rentkammer schweres Geld angenommen und dafür leichtes ausgegeben hatte. Aus dem Verhör gewannen die Richter die Ueberzeugung, daß die einzelnen Beschuldigten sich mehr oder weniger in ihrer Eigenschaft als städtische Beamte der Verletzung ihrer Amtsrollen, der Nichtachtung einzelner Bestimmungen des Verbundes, des Eingriffs in die Freiheiten der Bürger, der Schädigung des gemeinen Gutes schuldig gemacht hatten [1]). Auf besonderes Verlangen des Rathes überreichte der Grefe Johann Edelkind in der Vierundvierzigerkammer am 5. März 1513 den Bürgermeistern das Verhörsprotokoll, bemerkte aber dabei, „es sei nicht gewöhnlich noch gebräuchlich, solche confessata in criminalibus zu überliefern und bekannt zu machen; aus besondern Gründen habe er aber diesmal dem Begehren des Rathes und der Gemeinde

---

[1]) Mscr. A. IV, 192, f. 209, ff.

willfahren, erkläre aber, daß hieraus kein Recht hergeleitet werden dürfe und daß es der erzbischöflichen Obrigkeit über das hohe Gericht keinen Abbruch thun solle"[1]).

Rath, Grefe und Schöffen wußten recht wohl, daß der Pöbel fest entschlossen war, sich nicht eher zu beruhigen, als bis die Schuld der Angeklagten durch das Blut derselben gesühnt sein würde. Unter dem schweren Druck dieser Ueberzeugung wurde der Spruch gegen die einzelnen Gefangenen gefällt, ein Spruch, der mehr ein Akt der Rache als der sühnenden Gerechtigkeit genannt werden muß. In der Frühe des 10. Januar wurde auf dem Heumarkt, dem Sassenhof gegenüber, zur Vornahme weiterer Folterungen und zur Vollziehung der zu fällenden Bluturtheile ein „Gesteiger" errichtet, mit Sand bedeckt und schwarzen Tüchern behangen. Bereits in der Nacht um drei Uhr war zuerst der Weinmeister Dietrich Spitz dem Grefen geliefert worden; in des Grefen Haus wurde er nochmals verhört und „wegen seiner Ueberfahrenheit, Gewalt und Missethat „durch Schöffenurtheil zum Tode verurtheilt. Aus Gnade sollte er nicht mit dem Schwerte des gemeinen Henkers, sondern vom Stadtschwertträger mit dem Stadtschwert[2]) enthauptet und darauf ehrlich beerdigt werden. Um neun Uhr empfing er mit christlicher Ergebung den Todesstreich; seine Leiche wurde in einen Sarg gelegt und auf dem Kirchhofe von St. Martin beerdigt. Rath und Zünfte waren nicht abgeneigt, das Richtschwert, nachdem dieses eine Opfer gefallen war, ruhen zu lassen; aber der Pöbel, der die Stadt noch immer terrorisirte, verlangte mehr Blut; auch die übrigen Schuldigen sollten auf dem Blutgerüste enden. Auf das Verlangen des Pöbels wurde auf dem Flachskaufhaus die Folterbank zur Fortsetzung des blutigen Geschäftes aufgestellt. Hier wurde am 11. gegen Johann von Berchem, der das Haus zur Papagei auf dem Neumarkte bewohnte[3]) und viermal den

[1]) Mscr. A. IV, 192, f. 224.

[2]) Es ist dies dasselbe Schwert, was noch jetzt im Stadtarchiv aufbewahrt wird.

[3]) Johann von Berchem wohnte in dem durch die Richmodis von der Aducht bekannten Hause zur Papagei auf dem Neumarkt. Durch die Pracht des seinem

Bürgermeisterstab geführt hatte, mit der peinlichen Frage vorgegangen. Bei diesem Verhör erklärt er, „er merke wohl, daß der Pelz mit ihm verkauft sei, und er bitte nur um einen ehrlichen Tod durch das Schwert". Diesem Wunsche wurde willfahrt. Nachdem er die Nacht im Grefenkeller zugebracht und am andern Morgen an das hohe Gericht geführt und an den blauen Stein gestoßen worden, wurde er unter starker bewaffneter Bedeckung in scharlachenem Kleide und seidenem Wamms auf den Heumarkt auf das Blutgerüste geführt und durch den Stadtschwertträger vom Leben zum Tode gebracht: erst auf den zweiten Hieb fiel sein Haupt. Die vier Mendikantenorden nahmen die Leiche in Empfang und trugen sie in die Kirche des Gertrudenklosters am Neumarkt zur kirchlichen Beerdigung.

An demselben Nachmittag wurde die Folterung der übrigen dem Tode Geweihten fortgesetzt. Vergeblich hatte die Gattin des hochangesehenen Bürgermeisters Johann von Rheidt[1]) mit ihren sieben Kindern auf den Zunfthäusern fußfällig um Gnade für ihren Mann gefleht, aber überall ausweichende Antwort erhalten: der Pöbel lechzte nach dem Blute des gelehrten Mannes, und die Zünfte hatten nicht den Muth, diesem Verlangen gegenüber sich für Begnadigung auszusprechen. Johann von Rheidt wurde zum Tode durch das Schwert verurtheilt, und nachdem er die Nacht in der Hacht zugebracht hatte, am Morgen des 13. auf dem Heumarkt enthauptet. Gleich nach ihm erlitt Johann von Oldendorp, der ebenso wie Rheidt am Tage vorher auf dem Flachskaufhaus unter der Folter sich als schuldig bekannt hatte, den Todesstreich durch den städtischen Schwertträger.

Hause gegenüberliegenden Hofes des Nicasius Hackenay veranlaßt, faßte er den Plan, seine Wohnung umzubauen und auf der Ecke der Nicasiusgasse mit einem zierlichen Erker zu versehen. Der Rath genehmigte diesen Plan im Jahre 1511 zu wiederholten Malen; es wurde ihm gestattet, „daß er oder seine Erben als Besitzer des Hauses zur Papagei am Neumarkt dergleichen Bau oder Ueberhang in der Gasse gegenüber dem Hofe von Mörs, worin zur Zeit der Hofmeister Casius Haggenay wohnt, machen und aufrichten möge". Der Bau kam wegen des traurigen Geschicks des Eigenthümers nicht zu Stande. (Mscr. A. III, 9, f. 74, b.)

[1]) Johann von Rheidt wohnte in der St. Brigidenpfarre.

Mit ihm war einer der ehrenhaftesten und tüchtigsten Bürger der Stadt Köln dem Tode geweiht worden. Wegen seiner gründlichen juristischen Kenntnisse war er unter dem Namen des Deutschen Doktors bekannt. Johann von Rheidt wurde in der St. Brigidenkirche und Johann von Oldendorp auf dem St. Martinskirchhofe von den vier Mendikantenorden kirchlich begraben.

Zwei Tage ruhte das Schwert; aber der Blutdurst des Pöbels war noch nicht gestillt; auch die übrigen gefangenen Rathsherren sollten mit ihrem Leben büßen. Am 15. wurde der Weinmeister Peter Rode, der am 10. und 13. peinlich verhört worden war, aus der Hacht auf den Heumarkt geführt und hier mit dem Schwerte hingerichtet; an demselben Tage erfuhren ein gleiches Schicksal der Gewaltrichter Frank von der Linden und der Rathsrichter Bernhard Eys; allen dreien wurde ein ehrliches Begräbniß zugestanden[1]).

Bis zum 28. ruhte das Gericht, an diesem Tage wurden der Burggraf vom Trankgassenthor Tilmann von Odenkirchen, der Bubenkönig Adam Nürnberg und Eberhard Hund, peinlich verhört und zum Tode verurtheilt; sie wurden am 31. Januar auf den Junkerkirchhof geführt und enthauptet. Mit den übrigen Gefangenen verfuhr man gnädiger: Heinrich Benrath wurde „seiner Ueberfahrenheit halber an den Käx gesetzt", von dort an den Stock geleitet und darauf mit Ruthen aus der Stadt getrieben; er hatte vorher schwören müssen, sich immer mindestens vier Meilen von der Stadt entfernt zu halten. Zu schweren Geldstrafen wurden verurtheilt: Gerhard von Siegen und dessen Sohn zu 1500 Goldgulden, Göbel Thelburg zu 3000, der frühere Gewaltrichter Johann Unkelbach zu 500, der Thurmmeister Nicolaus von Ense zu 200. Der Letztgenannte wurde auch des Rathes verwiesen. Heinrich von Gerresheim wurde zu einem Centner Wachs, Thilmann von Bingen ebenfalls zu einem Centner Wachs, das Mitglied aller Räthe Johann Clemens zu 1000 Gulden Geldstrafe verurtheilt. Alle mußten eidlich geloben, sich wegen

---

[1]) Mscr. A. IV, 192, f. 224, ff. — Eine Notiz des Rathsregisters A. IV, 123, gibt als Tag der Hinrichtung des Frank von der Linden den 17. Jan. an·

dieser Strafen und der erlittenen Haft nicht an dem Rath und der Bürgerschaft rächen zu wollen[1]). Dann wurden noch der ausgewichene Johann Frunt, Eberhard Kote, Göbel Schmitgin des Rathes verwiesen, Hermann von Cleve wurde für unfähig erklärt, weiter zu Rathe gewählt zu werden, und bei der nächsten Rathswahl kam Johann Byse an seine Stelle.

Mit diesen Exekutionen war der eigentliche politische Akt dieses blutigen Dramas beendigt. Die demokratischen Elemente hatten schwere Vergeltung genommen für den harten Schlag, der ihnen vor 29 Jahren durch den Rath und die Zünfte versetzt worden. Die Grundsätze, zu deren Geltendmachung so viel Blut fließen mußte, durch klare und bündige gesetzliche Bestimmungen in die städtische Verfassung einzuführen, sollte der Vereinbarung des Rathes, des Ausschusses auf dem Quattermart und der Bevollmächtigten des gemeinen Wesens überlassen werden. Vorläufig wurde der Abschluß der Revolution durch eine große pomphafte Prozession und einen feierlichen Dankgottesdienst und verschiedene bürgerliche Festlichkeiten begangen[2]).

Im ganzen Reiche machten die blutigen Ereignisse zu Köln einen schmerzlichen Eindruck. Dem Rathe lag daran, den Ständen des Reiches wie dem Kaiser gegenüber dem ganzen traurigen Drama jeden politischen Charakter abzusprechen und die Verurtheilten lediglich als gemeine Verbrecher darzustellen. Es beunruhigte ihn, als er in Erfahrung brachte, daß in Mainz eine Druckschrift über die Ereignisse erscheinen werde. Darum schrieb er unter dem 16. Febr. an den Erzbischof von Mainz: „Es wird uns berichtet, daß in der Stadt Mainz in Bezug auf die unlängst in unserer Stadt vorgegangenen, Euch zweifellos bekannten Ereignisse, bei denen nicht anders als nach Recht und Schöffenurtheil verfahren worden, eine Druckschrift unter unserer Stadt Wappen unter der Presse sei, worin keineswegs die Wahrheit gesagt, sondern der ganze Vorgang in lügenhafter Weise dargestellt wird. Weil diese Schrift Anlaß zu viel

[1]) Urfehdebriefe im Stadtarchiv.
[2]) Mscr. A. IV, 59.

unnützem und unwahrem Gerede geben kann, so bitten wir Euer Gnaden ergebenst, uns zu Ehren und Gefallen Vorsorge treffen zu wollen, daß der fragliche Druck verhindert und nicht durch die Lande verschickt werde" [1]).

Der Kaiser, an den die Wittwe des Johann von Rheidt sich klagend gewandt hatte, schien gesonnen zu sein, eine strenge Untersuchung gegen die Stadt Köln wegen der genannten Bluturtheile einzuleiten. Darum beauftragte der Rath den Adolf Rinck, sich zu Maximilian zu begeben und vor demselben das ganze Vorgehen gegen die Verurtheilten zu rechtfertigen. Für alle Ungelegenheiten, die demselben aus der Sendung erwachsen könnten, erklärte der Rath, ihn schadlos zu halten. „Nachdem der Rathsrichter Adolf Rinck von den Herren des Rathes und der ganzen Gemeinde zu seiner kaiserlichen Majestät nach Dornik, um sich mit derselben wegen der Entleibten zu verständigen, geschickt worden, haben die Herren vom Rathe auf sein Ansuchen beschlossen: sollte es sich ereignen, was Gott verhüten möge, daß er bei dieser Reise zu Schaden komme, so wird der Rath ihm solchen Schaden ersetzen, und Alles, was er bei Gelegenheit dieser Sendung ausgibt, wird der Rath ihm vollständig erstatten" [2]). Das an den Kaiser unter dem 31. Januar 1513 gerichtete Schreiben sagt: „Es haben sich in jüngst verlittenen Tagen etliche sträfliche Gewaltthaten und Mißhandlungen an einigen geweihten Stätten und an andern Stellen innerhalb unserer Stadt begeben, weßhalb der Gottesdienst wegen Verletzung der geistlichen Freiheit aufgehoben und eingestellt worden ist, woraus ein ehrsamer Rath sammt der ehrbaren Gemeinde bewogen und veranlaßt worden, gegen diejenigen, welche davon die Schuld getragen haben, wegen solcher ihrer frevelhaften Ueberfahrung rechtlich zu handeln; weil auch dieselben bei den Einwohnern allhier gemeinlich in Verdacht gestanden haben, und berüchtiget gewesen sind, viele und mannigfaltige andere große Missethaten und Verwirkungen wider ihre Eidespflichten und sonst begangen

[1]) Copienbücher, N. 46, f. 8, b.
[2]) Mscr. A. IV, 9, f. 78.

zu haben, so sind sie nach zeitiger Vorberathung in Haft und Gefängniß genommen und darnach dem Richter und den Schöffen als Handhabern der weltlichen Gerechtigkeit überantwortet worden, mit der Mahnung, daß nach Ordnung des Rechtes und nach Befindung des Handels gegen sie der Rechtspruch gefällt werden solle. Solches ist auch geschehen, und nach fleißiger Erkundigung und Untersuchung ihrer Verwirkung sind etliche von ihnen durch den Rechtspruch ihrer bekannten Missethaten wegen vom Leben zum Tode verwiesen und verurtheilt und also durch Erkenntniß des Rechtes gestraft worden. Da wir nun der festen Zuversicht leben, Euer kaiserliche Majestät werden als Freund der Gerechtigkeit diesen rechtmäßigen Verhandlungen zu Wohlfahrt des Regiments dieser löblichen Stadt und um ähnliche Dinge in der Zukunft zu verhüten, gnädiges Gefallen tragen, haben wir dies alles Euer kaiserlichen Majestät als unserm allergnädigsten Herrn nicht wollen verheimlichen, sondern unterthänig zur Kenntniß bringen, damit Euer kaiserliche Majestät unsern fleißigen und geneigten Willen, die Missethaten zu bestrafen, spüren und merken mögen, indem wir allerunterthänigst bitten, Euer kaiserliche Majestät wollen diese rechtmäßige Verhandlung und diesen Bericht in Gnaden von uns aufnehmen" [1]).

Bis in den Dezember hinein dauerten die Verhandlungen über die Reform der städtischen Verfassung, Statuten und Gesetze. Der Ausschuß des Quattermarts, der sein Mandat nicht vor endgültiger Feststellung eines reformirten städtischen Grundgesetzes niederlegen wollte, sorgte dafür, daß der Rath nicht nochmals dem Volke die in so heißem Kampfe errungenen Rechte und Freiheiten verkümmere. Die Gemeinde überwachte mit scharfem Auge Haltung und Thätigkeit des Ausschusses und des Rathes. Diese Zeit neuer Gestaltungen auf dem Gebiete des Kölner politischen und rechtlichen Wesens war nicht geeignet, die durch die jüngste Revolution aufgeregten Leidenschaften des Volkes zu beruhigen und dem zucht- und zügellosen Treiben desselben Einhalt zu thun. Verwaltung, Justiz und Polizei

---

[1]) Copienbücher, N. 46, f. 3.

waren noch immer gelähmt und jeder Versuch, ihre Autorität inmitten der stets noch wirren und unsichern städtischen Verhältnisse neu zu festigen, blieb fruchtlos. Die täglich höher steigende Sittenlosigkeit sowohl wie die allgemeine Unsicherheit für Person und Eigen eröffnete eine höchst traurige Aussicht in die Zukunft der Stadt Köln. „Buhlerei, Ueberspiel, Kuppelei, Gelegenheitsmachen, Wucher, falsches Spiel, Fluchen und Gotteslästerei" war an der Tagesordnung [1]). Bezüglich der allgemeinen Unsicherheit klagte der Rath in der Morgensprache vom 11. März 1513: „Da ihr leider nun augenscheinlich gesehen und gespürt habt, wie sich die Kühnheit, der Muthwille und die Gewaltthätigkeit der Leute binnen dieser heiligen Stadt täglich mehr und mehr vergrößert, also daß niemand bei Tag, Abend oder Nacht frei auf der Straße zu gehen wagt, oder sonst in seinem eigenen Hause gegen Gewalt und Muthwille sicher ist, was dieser heil. Stadt, die da genannt wird eine Stadt des Rechtes und nicht der Gewalt, böse Nachrede bereiten wird, woraus großer Mord und auf die Dauer sicheres Verderbniß dieser Stadt und unser aller, wenn solchem nicht in der Zeit mit Weisheit und gebührender Strafe vorgebeugt wird, entstehen und erwachsen wird, so haben unsere Herren vom Rath, mit allen Räthen, den Vierundvierzigern und mit den Geschickten aller Aemter und Gaffeln, um solcher Gewalt und solchem Muthwillen Widerstand zu leisten, und die Gewaltthätigkeit zu verhindern und zu bestrafen, sechs Herren zu den Gewaltmeistern verordnet und beauftragt, um Abends und Nachts durch die Stadt ein fleißiges Aufsehen zu haben und die Verüber von Gewalt und Muthwillen zu Strafe und Buße zu ziehen". „Da mancherlei Klage, heißt es weiter, vorgekommen sind, daß der Muthwille binnen der Stadt so groß sei, daß Niemand des Abends oder bei Nacht sicher auf der Straße gehen könne, und daß sehr viele Personen bei Abend jämmerlich gestochen, gehauen, geschlagen und anders mißhandelt worden, so haben unsere Herren vom Rath ihren Gewaltrichtern ernstlich befohlen und Vollmacht gegeben, solche muthwillige Ge-

---

1) Morgensprache vom 11. März 1513. — Mscr. A. IV, 59.

sellen, die sie wegen solcher gewaltthätigen junkerlichen Sachen in Verdacht hätten, bei Tag wie bei Nacht aller Orten, wo sie ihnen beikommen möchten, zu ergreifen und unsern Herren zu überliefern"[1]).

Die Hoffnung auf Abstellung dieser beunruhigenden Noth- und Mißstände knüpfte man an die endliche Verkündigung der so viel verheißenden Urkunde, welche die einzelnen Aenderungen der städtischen Statuten und des städtischen Grundgesetzes enthalten sollte. Am 15. Dez. wurde dieses Aktenstück vom Rath und von sämmtlichen Zünften untersiegelt und als Zusatz zum Verbundbrief bekannt gemacht[2]). Unter Anderm bestimmte dieser „Transfix", daß alle vor den Rath gehörigen Sachen in ordentlicher Sitzung ohne jede Vorberathung in heimlichem Rath, in Schickungen oder in Kränzchen verhandelt werden sollten; das Institut der Rathsfreunde sollte aufgehoben und die ganze Gewalt dem Rathe und den Vierundvierzigern wiedergegeben werden; keine Präsenzgelder sollten weiter auf der Rentkammer bezahlt werden, das Essen auf Speer- und Kronentag abgeschafft sein; der Rath sollte zur Erlangung päpstlicher, kaiserlicher oder königlicher Privilegien kein Geld ohne Zustimmung der Vierundvierziger ausgeben. Um dem Mißbrauch, der sich bei der Rittmeisterwahl eingeschlichen, entgegenzutreten, sollte dieser Ehrendienst fortan unter den Zunftherren nach der im Verbund verzeichneten Reihenfolge wechseln; es sollten die einzelnen Rittmeister nicht genöthigt werden können, den Ritt mit mehr als zwölf Pferden zu halten, und jeder derselben sollte aus dem Rathskeller 25 Hosen Wein erhalten, „um seine Freunde fröhlich damit zu machen". Die städtischen Aemter, mit Ausnahme der Müdder- und Karrenbinderdienste, sollten nicht mehr von den Bürgermeistern allein, sondern in Rathsstatt vom gesammten Rathe vergeben werden, und kein städtischer Beamter sollte mehr als einen Dienst erhalten; nur der Müdder- und Nachtwächterdienst durften vereinigt werden. Zu der viertel-

---

[1]) Mscr. A. IV, 59.

[2]) Es ist bekannt unter dem Namen „Transfix". Transfixum ist eine Urkunde, welche als Zusatz ꝛc. einer Haupturkunde vermittels eines durchzogenen (transfixum) Pergamentstreifen angehängt ist.

jährigen Rechnungslegung der Rentmeister und Beisitzer sollte von jeder Zunft ein nicht zum Rathe gehöriges Mitglied zugezogen werden. Ein Bürger, dessen Verhaftung beschlossen sei, sollte nicht durch die Gewaltrichter ergriffen, sondern auf seinen Eid, freiwillig zu Thurm zu gehen, aufgefordert werden: am nächsten Rathstag sollte dann der Verhaftete durch die Thurmmeister verhört werden. Vom großen Stadtsiegel sollte jede Zunft einen Schlüssel haben, und keine Erbrenten- und Leibzuchtbriefe sollten mehr ohne Zustimmung sämmtlicher Zünfte ertheilt und untersiegelt werden. Von der Mühlentafel und der Kornkasse sollte jedes Jahr im Beisein der Beisitzer der Rentkammer und vier Rathsdeputirter Rechnung gelegt werden [1]).

[1]) Original im Stadtarchiv mit dem Stadtsiegel und den Siegeln der einzelnen Zünfte.

Dreißigstes Kapitel.

Köln und die Hanse.

Nicht weniger als im 14. Jahrhundert bedurfte der Handel in der fehde- und kriegerfüllten Zeit des 15. kräftigen Schutzes gegen die zahllosen Gefahren, die ihm zu Wasser wie zu Lande drohten. Der Kaufmann litt so sehr durch die immer höher gehenden Forderungen der einzelnen, die Handelsstraßen beherrschenden Fürsten und Städte, die nur darauf bedacht waren, ihre Kassen durch möglichst hohe Zölle, Stapelgebühren, Wege- und Geleitgelder zu füllen, wie er durch die Raubritter, Wegelagerer, Vitalienbrüder und andere Seeräuber sowie durch die zahllosen hin und her schwärmenden Söldnerschaaren und durch die sich gegenseitig befehdenden Kriegerhorden fortdauernd bedroht war. In der Hanse haben wir eine im Interesse des nordischen und westdeutschen Handels gegründete Schutzgenossenschaft kennen gelernt, die es für eine ihrer Hauptaufgaben erklärte, nicht weniger durch Gewalt der Waffen als durch diplomatische Vermittlung die zu Schiffe wie die auf Landfuhren gehenden Kaufmannswaaren ihrer Mitglieder zu schützen. Neben dieser Schutzpflicht hatte die Hanse die Aufgabe übernommen, den bürgerlichen Frieden in den einzelnen hanseatischen Gemeinwesen zu sichern, die Streitigkeiten der einzelnen Bundesglieder untereinander durch schiedsrichterlichen Spruch zu schlichten, die Privilegien der Hanseaten in den verschiedenen Markt- und Stapelplätzen zu bewahren und zu erhöhen und die Nichthanseaten von dem Verkehr auf den lohnendsten Handelswegen aus-

zuschließen. Doch dem ganzen Organismus der hanseatischen Verbindung fehlte es an einem festen kernhaften Zusammenschluß aller Glieder unter der Leitung eines kräftigen Hauptes, an starken gesetzlichen Mitteln, wodurch jeder Einzelne zur Nachachtung allgemein bindender Beschlüsse gezwungen werden konnte und der Sondervortheil in allen Fällen dem gemeinsamen Interesse hintangesetzt wurde. In diesem Mangel lag der Grund zu der später einreißenden Anarchie im ganzen hanseatischen Gemeinwesen. Der bewegende Grundgedanke der ganzen Verbindung stand nicht auf große politische Zwecke, sondern nur auf die Auffindung der Wege, auf welchen das einzelne Bundesglied möglichst rasch zu großen Besitzthümern gelangen könne. Diese Wege erkannte man nicht in der Weckung einer heilsamen Conkurrenz und in der Belebung eines betriebsamen gegenseitigen Wetteifers, sondern hauptsächtich in der Erlangung einer möglichst großen Zahl von Privilegien und Vorrechten, welche den Hanseaten alle möglichen Vortheile und Erleichterungen zusicherten und dadurch jede fremde Conkurrenz auf demselben Handelsgebiet unmöglich machten. In diesem Streben nach stets neuen Freiheiten und Rechten und in dem ängstlichen Wachen über der Erhaltung des alten Herkommens sprach sich ein kleinlicher beschränkter Geist aus, dem jedes Verständniß für die heilsamen segensreichen Früchte einer freien Bewegung auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs mangelte. Derselbe Geist sprach sich auch in den zahlreichen Satzungen aus, welche das ganze Verkehrs- und Handelswesen der Hanseaten in die beengendsten polizeilichen Fesseln einschnürte.

Die zahlreichen handels- und gewerbepolizeilichen Vorschriften über die den Schiffen für ihre Ein- und Ausfuhr gesetzte Zeit, über den Termin des Einkaufs von Getreide und Fischen, über den Bau der Schiffe, die Qualität der Knechte und Gehülfen einestheils, die häufige vollständige Sperrung des Handelsverkehrs mit einzelnen namhaft gemachten Städten und Ländern anderntheils konnten auf die Dauer nur den Handelsplätzen zu Gute kommen, die sich nicht durch solche beengende Satzungen in einer ungehinderten Verkehrsentwicklung gehemmt fühlten.

Zur Verwirklichung großer politischen Gedanken fehlte es den einzelnen Bundesgliedern an dem Bewußtsein einer engen Zusammengehörigkeit und an dem Willen, bei jeder Gefahr, mochte solche dem Ganzen oder den einzelnen Theilen drohen, mit allen Mitteln und aller Kraft zu Schutz und Abwehr einzutreten. Eine konsequente Durchbildung und Anerkennung der solidarischen Haftbarkeit der ganzen Genossenschaft für die Handlungen der einzelnen zum Bunde gehörigen Städte, so wie ein gemeinschaftliches Einstehen der Gesammtheit für die gefährdeten Interessen der einzelnen Theile war nicht zur Durchbildung und Anerkennung gekommen. Im Jahre 1450 erklärten die „gemeinen Städte, es scheine ihnen nicht recht zu sein, daß wegen der muthwilligen That einer hanseatischen Stadt die andern unschuldigen hansischen Städte auch zur Rechenschaft gezogen würden; denn die gemeinen Städte seien nicht dermaßen ein einheitliches corpus, daß um einer Stadt That, Aufruhr oder Missethat willen die andern auch sollten beschwert, zur Rechenschaft gezogen werden, sie seien nur ein corpus, soweit solches in bestimmten freundschaftlichen Verhältnissen beruhe und durch bestimmte Bündnisse ausgedrückt sei“ [1]). Gerade in dieser ausdrücklichen Ausschließung der solidarischen Haftbarkeit und Verantwortlichkeit muß der Hauptgrund erkannt werden, warum die Hanse sich nicht zu einer einheitlichen geschlossenen Körperschaft entwickeln konnte und die einzelnen Glieder einem großen gemeinschaftlichen Gedanken und Wirken dienstbar machen konnte. Die bürgerlichen Kräfte vermißten in der Hanse die Grundlage, auf der sich jedem Zeitbedürfnisse entsprechende Zustände entwickeln konnten. Darum wandte sich ein großer Theil der bei der Hanse betheiligten Gemeinwesen von ihr ab. Die Versammlungen in Lübeck vereinsamten und trugen in vielen Fällen nicht mehr den Charakter einer Repräsentation der gemeinen Hanse, sondern nur Wendischer Convente. Allerwärts begann man ungescheut an den Privilegien der Körperschaft zu rütteln, die im vorigen Jahrhundert noch hatte wagen können, den Kampf mit den mächtigsten Fürsten

---

[1]) Hanseatische Rezesse.

aufzunehmen. „Wir glauben und wissen wohl, schrieb der Kölner Rath am 14. März 1429 an die Stadt Lübeck, daß der Kaufmann der Deutschen Hansen in seinen Freiheiten, Privilegien und alten löblichen Gewohnheiten eine Zeit her in vielen Ländern und Gegenden, wo er Stapel, Lager und Verkehr von Alters her gehabt hat, sehr benachtheiligt und verkürzt wird, was uns innerlich leid ist“ [1]). Trotz der Gefahr, welche bei einer Schwächung des hanseatischen Organismus und bei einer Lockerung des einheitlichen Haltes in dem großen Bunde den Interessen des Ganzen sowohl wie der einzelnen Glieder drohte, konnten die Häupter der Verbindung nicht bestimmt werden, kleinliche Sonderrücksichten dem Interesse des großen Ganzen zu opfern und gegenseitige Mißgunst und Eifersucht zu überwinden, um die allgemeinen Bundesangelegenheiten nicht darunter leiden zu lassen. Das stolze Köln, welches sich bewußt war, in Flandern, Brabant, Holland, Seeland und England ein handelspolitisches Uebergewicht zu besitzen, sah mit Neid auf Lübeck's Vorrang als Vorort des Bundes, und diesem Neide ist es nicht zum geringsten Theile beizumessen, daß erst die bedenklichsten Zwistigkeiten unter den Mitgliedern der Hanse selbst entstanden und später sich eine völlige Lossagung des Rheines und der angränzenden Gebiete von der Hanse vorbereitete.

Die Stadt Köln, deren Handelsinteressen weniger im Norden als in den Gebieten des Herzogs von Burgund, in England, Frankreich, Italien, Spanien, Süd- und Mitteldeutschland lagen, glaubte zu erkennen, daß die Hansetage fast ausschließlich ihre Aufmerksamkeit den Handelsverhältnissen der Seestädte zuwandten, und darum für besondere Kölner Handelsinteressen bei der Hanse wenig Schutz und Stütze zu finden sei. Sie konnte deshalb auch sich nicht in dem Maße für die Thätigkeit und die Zwecke der Hanse erwärmen, wie solches für eine kräftige Entwicklung des Bundes und für die Festigung einer den ganzen Westeuropäischen Verkehr beherrschenden Handelspolitik erforderlich gewesen wäre. Für Köln hatten die hanseatischen Beziehungen nur eine untergeordnete Bedeutung. Diese Stadt legte das

---

[1]) Copienbücher, N. 9, f. 66.

Hauptgewicht auf selbständige, nur von ihren Sonderinteressen geleitete Handelsverbindungen: für sich war das Verbleiben bei der Hanse nur eine Rücksicht der Zweckmäßigkeit, aber kein Gebot der Nothwendigkeit für den Bestand ihres Handels. Darum nahm sie es mit der Beschickung der Hansetage nicht sonderlich genau und ängstlich; wohl ebenso häufig ließ sie dieselben unbeschickt, wie sie ihre Gesandten dahin abordnete. Vertreten war sie 1407 zu Lübeck, 1412 zu Lüneburg, 1418, 1425, 1428, 1434, 1441, 1442, 1447, 1448 zu Lübeck, 1450 zu Bremen, 1456 zu Lübeck, 1461 zu Wesel, 1465 zu Hamburg, 1487, 1506 und 1507 zu Lübeck. Sie war nicht vertreten: 1416, 1417 zu Lübeck, 1427 zu Lüneburg, 1429, 1437 zu Lübeck, 1449 zu Bremen, 1452 zu Stralsund, 1452, 1453, 1454, 1457, 1461, 1462 zu Lübeck, 1463 zu Gröningen, 1466, 1469, 1470 und 1471 zu Lübeck, 1471 zu Hamburg, 1472 zu Lübeck, 1479 zu Münster, 1484, 1498 zu Lübeck, 1499, 1504 zu Brügge und 1511 zu Lübeck[1]). Um Entschuldigungen für ihr Ausbleiben war sie nie in Verlegenheit. „Da wir eine Zeitlang, schrieb der Rath am 1. Mai 1417, in einem großen harten Krieg gelegen, das landkundig ist, zu dessen Ende wir noch nicht gelangt sind, und auch nun zur Zeit unsere Freunde und Räthe bei unserm gnädigen Herrn dem Römischen Könige zu Constanz haben, so können wir zu diesen Zeiten zu dem Hansetage unsere Freunde nicht wohl entsenden"[2]).

Im Jahre 1427 lehnte der Rath die Absendung von Bevollmächtigten nach Lüneburg ab, indem er schrieb: „Wir wünschen, daß ihr wisset, wie uns die Fehde, der Unwille und Krieg, der zwischen dem König von Dänemark und euch ausgebrochen ist, allwege von Anbeginn bis herzu von Herzen leid ist gewesen und noch ist, und daß es bei uns zu diesen Zeiten mit schweren Fehden in der Nähe unserer Stadt also bewandt und bestellt ist, besonders in der Richtung nach eurer Gegend, daß wir unsere Briefe nicht wohl sicher dahin schicken können

[1]) Hanserezesse im Stadtarchiv.
[2]) Copienbücher, N. 5, f. 10.

und daß wir auch nun in unserer Stadt sehr belastet sind durch die Steuer, die wegen des Hussenkrieges auferlegt ist, und die auch für die Kaiserkrönung des Römischen Königs bezahlt werden muß; darum bitten wir eure Weisheit und Liebden freundlich und dringlich, nicht für übel zu nehmen, daß wir unsere Freunde nicht zu dem Tage nach Lüneburg schicken. Wenn wir euch aber in andern ziemlichen Dingen zu Willen sein können, so sind wir dazu freundlich geneigt"[1]).

Im Frühjahr 1429 entschuldigte der Rath sein Ausbleiben vom Hansetag mit den Worten: „Es ist uns nicht gelegen, unsere Freunde so weiten Weges zu schicken, wegen Unsicherheit, deren wir unterwegs besorgt sind, da, wie euch wohl kundig ist, unsere Freunde, die wir zu der letzten Tagfahrt nach Lübeck geschickt hatten, unterwegs an vielen Enden verrathen und verkauft worden"[2]).

Nur selten kam eine der vielen Gewalthandlungen, welche gegen Kölner Kaufleute zu Wasser wie zu Lande verübt wurden, auf die Tagesordnung der Hanseversammlungen; noch seltener rief die Tagfahrt die Hansegenossen zu den Waffen, um die gegen Kölner Bürger verübten Beraubungen zu rächen. Und doch gab es solcher Beschwerungen nicht wenige: eine große Zahl derselben ist bereits früher bei Behandlung der Rheinischen Fehden und Kriege berührt worden. Außer diesen sei hier noch hervorgehoben: Im Jahre 1421 wurde einem Kölner von einem Spanischen Kreuzer ein Kauffartheischiff, welches nebst anderen Waaren, 26 Fässer Wein enthielt, auf offener See weggenommen[3]). Im folgenden Jahre kaperten Schottische Räuber ein Schiff mit Waid, welches für Rechnung eines Kölners befrachtet und 2000 Gulden werth war[4]). In demselben Jahre wurden einzelne vom Antwerpener Markte kommende Kaufleute durch Wilhelm von Biesen in Maestricht gekümmert. Im Jahre 1428 wurden die vom Hansetage zu Lübeck heimkehrenden Kölner Abgeordneten „an

---

[1]) Copienbücher, N. 9, f. 15.
[2]) Copienbücher, N. 11, f. 66.
[3]) Copienbücher, N. 8, f. 75.
[4]) Copienbücher, N. 8, f. 49.

vielen Enden gar sehr beschwert". Im Frühjahr 1435 wurden die Kölner Kaufleute Johann Pot, Gerh. Buschelmann, Johann Rinck, Hermann von Wesel, Tilmann Questenberg und Heinrich Overbach, die mit einer Schiffsladung verschiedener Güter aus England kamen, bei Middelburg in Seeland angehalten und mit bewaffneter Hand ihrer Habe beraubt. Im Jahre darauf wurde ein anderer Kölner Kaufherr auf der Münsterischen Straße vom Bastard Heinrich von Eulenburg beraubt und gefangen genommen. Der Kaufmann Hugo von der Mark steuerte 1437 sein Schiff in See, um seine Ladung nach Hamburg zu fahren. In Folge eines heftigen Sturmes sah er sich gezwungen, bei Grevelingen zu landen; hier wurde er von Burgundischen Knechten überfallen, seines Gutes beraubt, in Fesseln gelegt und dermaßen mißhandelt, daß er in Folge der erhaltenen Wunden starb [1]). Im Jahre 1444 wurde ein für Rechnung des Kaufmannes Johann Dasse befrachtetes Schiff auf dem offenen Meere von Seeräubern überfallen und ausgeplündert; in demselben Jahre wurden demselben Dasse in Bremen 34 für Preußen bestimmte Fuder Wein angehalten und in die Stadt geführt. Auf dem Wege zwischen Hildesheim und Hameln wurde dem Kölner Kaufmanne Johann von Rüdesheim eine Ladung Speck und anderer Waaren geraubt [2]). In dem Streite, in welchen Bremen mit Frankreich verwickelt war, hatte ersteres ein Schiff weggenommen, welches mit „köstlichem Gereide der Königin von Frankreich befrachtet war". In Frankreich und an der Französischen Küste mußten namentlich die Kölner Kaufleute diese Gewaltthat entgelten und der Schaden, den sie litten, berechnete sich auf 60,000 Gulden [3]). Im Jahre 1447 wurden fünf aus Preußen kommende Kaufmannsschiffe von vier Seeräuberfahrzeugen, auf denen wohl 400 Mann sich befanden, auf offener See angegriffen; nur mit Noth gelang es ihnen zu entkommen. Eine Zahl von zwanzig Seeräuberschiffen, die in der Nordsee kreuzten, gefährdeten den Nor-

[1]) Copienbücher, N. 15, f. 67, 97.
[2]) Copienbücher, N. 18, f. 110.
[3]) Hanseakten, N. 53.

dischen und Englischen Handel in bedrohlicher Weise[1]). Den Kölner Bürgern Alb. Kalthoff und Peter von Stralen wurden 1460 auf der Fahrt von Katalonien nach England zehn Kisten und Ballen mit verschiedenen Waaren geraubt. Einige andere Kaufleute wurden zu derselben Zeit auf dem „Flämischen Strome" von einer starken bewaffneten Schaar Franzosen überfallen und ausgeplündert. Ebenso wurden 1460 die Kölner Kaufleute Berthold Questenberg, Johann und Ruprecht Blitterswich, Hermann von Wesel, Paul Rode, Joh. von Daelen, Heinr. Edelkind, Heinr. Overbach, Hermann Rinck, Johann von A, Rütger Rinck, Joh. vom Dorne, Joh. von Barnheim, Peter Schledermann und Tilmann Krumme, die durch den Berger Schiffer Peter Lobe eine Schiffsladung Tuch, Goldsachen, Pretiosen, verfrachtet hatten, auf offenem Meere von den Franzosen überfallen und beraubt[2]). Im Oktober 1465 wurde das Fahrzeug der Schiffer Anton Peterssohn genannt Thoen lat Ruyschen und Peter Culmann, welches Güter der Kölner Kaufleute Jakob Schirl, Hermann Rinck, Heinrich Edelkind und Johann Wachendorf führte, von französischen Seeräubern auf der Fahrt nach England an der Küste der Normandie überfallen und ausgeraubt[3]). Um dieselbe Zeit wurden „Kölner Bürgern und Kaufleuten in offener See aus vier Schiffen ihre Güter und Kaufmannschaft von den Franzosen genommen und in die Normandie geschafft"[4]). Im Norden raubten die Diener Friedrich's von Braunschweig dem Kölner Kaufherrn Johann von Rode zwischen Münden und Göttingen ein „Faß mit mancherlei köstlichen Gütern"[5]). Kurze Zeit nachher wurde das Schiff des Johannes Palmers in der Themse von Scharwächtern des Königs von England angehalten, und die dem Kölner Kaufmanne Johann vom Dorne gehörigen Waaren, Seide, Goldfäden und Garn, geraubt[6]).

---

[1]) Brief im Stadtarchiv.
[2]) Copienbücher, N. 25, f. 157.
[3]) Copienbücher, N. 27, f. 245.
[4]) Copienbücher, N. 28, f. 6.
[5]) Copienbücher, N. 27, f. 322.
[6]) Copienbücher, N. 28, f. 19.

In demselben Jahre wurden bei Hameln zwei nach Köln bestimmte Landfuhren mit Kaufmannsgütern vom Jungherzog Friedrich von Braunschweig ausgeraubt. In den Jahren 1470, 1471 und 1472 wurden verschiedene mit Kölner Waaren befrachtete Schiffe, die entweder aus England kamen oder dahin bestimmt waren, auf den Flandrischen und Seeländischen Flüssen angegriffen und beraubt. Im Jahre 1481 wurden Koggin von Linden, Peter Federhenne und Rollmann von Kendenich auf der Reise nach Antwerpen zwischen Aachen und Maestricht überfallen und beraubt[1]).

Der Kölner Rath wußte, daß es der Hanse an der Macht oder an dem Willen fehlte, für solche Gewaltthaten und Beraubungen Genugthuung und Ersatz zu erwirken; darum überhob er sich durchgehend der Mühe, sich um Schutz und Hülfe an die hansische Tagsatzung zu wenden, und er suchte auf eigene Hand die Fürsten, in deren Gebiet oder von deren Untersassen die Beraubungen verübt worden, zum Schadenersatz zu bewegen. In keinem Falle gelang es ihm aber, den zu Schaden gekommenen Bürgern zur Wiedererlangung des ihnen entrissenen Gutes zu verhelfen.

Solche Gleichgültigkeit der Hanse den Interessen eines ihrer hervorragendsten Glieder gegenüber war wenig geeignet, dem hanseatischen Bunde festen innern Halt zu sichern. Die hierdurch hervorgerufene Gereiztheit der Kölner fand neue Nahrung in der Lässigkeit, mit welcher die hanseatische Tagsatzung die wiederholte Gewaltthat behandelte, welche die zum Hansetage entsandten Abgeordneten der Stadt Köln im Tecklenburgischen erfahren hatten. Die Gräfin Elisabeth von Tecklenburg, die eine Forderung gegen den Erzbischof Dietrich geltend machte, glaubte am sichersten zu ihrem Rechte gelangen zu können, wenn sie die Stadt Köln für die Schuld Dietrich's verantwortlich machte. Darum entschloß sie sich 1461, den nach Lübeck reisenden städtischen Abgeordneten Johannes Frunt aufzugreifen und bis zur Berichtigung ihrer Forderung gefangen zu halten. „Uns ist berichtet, schrieb der Rath am 12. Juni an die Gräfin, daß Ihr

---

[1]) Copienbücher, N. 33, f. 148.

den ehrsamen Meister Johann Frunt, unserer Stadt Doktor und geschworenen Rath, als er von unseretwegen nun auf dem Wege zu der Tagfahrt der gemeinen Hansestädte war, in Eurer Herrlichkeit Lingen auf der freien Landstraße mit seinen Dienern auf den ehrwürdigen Fürsten Erzbischof Dietrich habt lassen antasten, gefangen nehmen, zu Schloß bringen und in's Gefängniß setzen und ihn also in Eurem Schlosse gefänglich haltet"[1]). Die hansische Tagsatzung blieb unthätig bei diesem „ungerechten „Antast" gegen den Kölner Abgesandten, und die Stadt Köln sah sich genöthigt, die Bischöfe von Münster und Osnabrück, die Grafen Bernhard und Arnd von Bentheim, die Städte Münster und Osnabrück und die Ritter Goswin von Ketteler und Dietrich von der Horst zu ersuchen, die Freilassung ihres Rathes auf dem Wege der Gewalt oder gütlichen Unterhandlung zu vermitteln. Auf dem Drittelstage zu Wesel wurde beschlossen, den Bischöfen von Münster und Osnabrück die Angelegenheit Frunt's auf's angelegentlichste zu empfehlen. Sollte es ihnen und den der Grafschaft Tecklenburg zunächst gelegenen Hansestädten nicht gelingen, die Loslassung Frunt's zu erwirken, so werde man den im Jahre 1457 vereinbarten Rezeß, wonach bei einer gegen einen hanseatischen Gesandten verübten Gewaltthat die zwei zunächst gelegenen Städte auf Kosten des ganzen Bundes mit bewaffneter Hand den Friedbrecher zu Strafe und Verantwortung ziehen sollten, zu Geltung bringen[3]). Die Gräfin wollte es auf solche Exekution nicht ankommen lassen, sondern entschloß sich, den Johannes Frunt in Freiheit zu setzen.

Drei Jahre später wurde die Kölner Gesandtschaft abermals im Tecklenburgischen überfallen. Auf der Heimreise vom Hamburger Hansetage wurden die Kölner Abgeordneten Johann Krulmann, Heinrich Sudermann, Berthold Questenberg, Johann Krulmann der Jüngere, Johann Steinhaus und Johann Frunt in der Gegend von

---

[1]) Copienbücher, N. 26, f. 50, b.

[2]) Copienbücher, N. 26, f. 68, 73.

[3]) Copienbücher, N. 26, f. 167.

Warendorf auf freier Straße vom Junker Nikolaus von Tecklenburg und etwa vierzig Bewaffneten „ohne Fehde, ungewarnt und unentsagt" angerannt. Im ersten Anlauf wurde der junge Krulmann mit dem Schwerte durchrannt und blieb auf der Stelle todt. Sein Vater, der Bürgermeister, erhielt eine schwere Wunde; er und seine ganze Begleitung wurden gefangen genommen, nach Tecklenburg auf das Schloß gebracht und hier in einen festen Thurm eingesperrt[1]). Erst nach fünfzehnwöchentlicher Gefangenschaft wurden sie durch Vermittlung des Grafen Vinzenz von Mörs in Freiheit gesetzt. Am 7. März 1466 leisteten sie den Schwur, sich wegen dieser Gewaltthat nicht rächen zu wollen[2]). Von Seiten der Städte Lübeck, Hamburg, Stade, Bremen, Hildesheim, Hannover, Magdeburg, Braunschweig, Minden, Herford, Paderborn, Lippstadt, Soest, Dortmund, Deventer, Campen, Zwolle, Gröningen und Wesel erhielt der Tecklenburger Verzeihungsbriefe[3]).

Durch einzelne Ueberfälle oder Rechtsverletzungen, bei denen das Interesse der nordischen Städte enge berührt und die Privilegien des ganzen Bundes oder der einzelnen hanseatischen Contore in Frage gestellt wurden, ließ sich die Tagfahrt mitunter aus ihrer Lässigkeit aufrütteln. Dies geschah namentlich, als im Jahre 1405 hanseatische Kaufleute von Englischen Seefahrern überfallen, beraubt und getödtet wurden. Der zu Lübeck versammelte Hansetag antwortete auf solche Gewaltthat dadurch, daß er allen Mitgliedern des Bundes die weitere Einfuhr von Englischem Tuch und jeden andern geschäftlichen Verkehr mit den Engländern verbot[4]). Pfingsten 1407 wurde auf dem Tage zu Lübeck beschlossen, daß die hanseatische Verbindung im Ganzen 363 Bewaffnete in die See legen sollte, um den Kaufmann gegen die Seeräuber aus Friesland und anderswoher zu schü-

---

[1]) Rathsprotokolle, 3, f. 108. — Copienbücher, N. 27, f. 8, 12, 14, 15, N. 28, f. 238.

[2]) Copienbücher, N. 28, f. 15.

[3]) Copienbücher, N. 28. f. 83.

[4]) Mscr. B. 13, f. 31.

ßen; hierzu wurde Lübeck mit 30, Köln mit 15, Kiel mit 3 Mann veranschlagt. Diese Mannschaften sollten auf vier Schiffe vertheilt werden, welche die einzelnen hanseatischen Quartiere zu stellen und auszurüsten hatten.

Am 11. April 1412 wurde zu Lüneburg beschlossen, daß wegen des Schadens, der dem hanseatischen Kaufmann durch die Schotten zugefügt worden, von keinem Hanseaten bei schwerer Geldstrafe Gewand gekauft werden dürfe, was von Schottischer Wolle gemacht sei[1]). Im Jahre 1464 wurde geklagt, „daß der Kaufmann von der Hanse mehr als einmal in der Stadt Bergen auf dem freien Markt viel Verdruß, Hochmuth, Schmach, Schande und Schaden mit Unrecht erfahren, seines Gutes, das er mit seiner Marke gemerkt vor Augen stehen gesehen, mit Gewalt beraubt und von den Bürgern zu Bergen, von denen er sein Guthaben gefordert habe, geschlagen, sehr mißhandelt und gewegelagert worden sei". Darum beschloß die Tagfahrt, den Markt in Bergen zu meiden[2]).

Es fehlte nicht an Veranlassungen, der gereizten Stimmung der Stadt Köln gegen den Vorort der Hanse durch offenen Widerspruch gegen einzelne Beschlüsse der Tagfahrten scharfen Ausdruck zu geben. Der Kölner Rath brachte im Jahr 1422 in Erfahrung, daß Lübeck die Absicht habe, auf dem nächsten Hansetage dem Brüggischen Contor von allen in Brabant, Holland und Seeland zum Verkauf kommenden Waaren eine Abgabe, Schoß genannt, für seine Bemühungen um die Vertheidigung der hanseatischen Privilegien sowie zur Bestreitung der für Gesandtschaften und andere hanseatische Zwecke nöthigen Kosten bewilligen zu lassen. Er war nicht geneigt, den Kölner Kaufleuten durch solchen Schoß die ihnen von den Herzogen von Burgund und Brabant und den Grafen von Flandern zugesicherten Privilegien verkürzen zu lassen; die Städte Dortmund, Soest, Münster und Osnabrück ersuchte er, mit ihm im Widerstand gegen diese Abgabe gemeinschaftliche Sache machen zu wollen[3]).

---

1) Copienbücher, N. 5, f. 12.

2) Copienbücher, N. 27, f. 89.

3) Copienbücher, N. 9, f. 15.

Im Jahre 1453 verordnete die Stadt Lübeck, daß alle Weine, welche nach den östlichen Ländern verführt werden sollten, erst in Lübeck müßten ausgeladen und gekellert werden. Die Stadt Köln, die in diesem Statut eine erhebliche Beschwerung ihres Weinhandels erkannte, weigerte sich, diese allem Herkommen widersprechende Neuerung als bindend anzuerkennen [1]). Als der Kölner Rath im Jahre 1468 nach Lübeck berichtete, daß er den nächsten Hansetag wegen schwerer Kriege und großer Unsicherheit der Wege nicht beschicken könne, protestirte er gleichzeitig im Voraus gegen alle Beschlüsse, welche im Widerspruch mit den Kölner Privilegien würden gefaßt werden [2]). Für einen solchen ungesetzlichen Beschluß erklärte er die 1469 erlassene Bestimmung, daß jedes Bundesglied, welches den auf Jubilate des folgenden Jahres anberaumten Hansetag nicht beschicken werde, in eine Strafe von einer Mark löthigen Goldes genommen und von der Verbindung ausgeschlossen werden solle. Der Kölner Rath legte Einspruch gegen solche Strafbestimmung ein [3]).

Die zwischen Köln und der Hanse bestehende Spannung wurde in Folge der an die Einführung des Brügge'schen Schosses geknüpften Weiterungen und der zwischen England und dem gemeinen Deutschen Kaufmann ausgebrochenen Streitigkeiten bis zum vollständigen Bruch gesteigert. Das hanseatische Contor in Brügge, welches manche Auslagen für Gesandtschaften, Privilegienbestätigungen und andere, das Gesammtinteresse des Bundes berührende Dinge zu bestreiten hatte, erwirkte im Jahre 1425 von der Tagfahrt zu Lübeck die Erlaubniß, alle in Brabant, Holland und Seeland zum Kauf und Verkauf kommenden Waaren zu einer Abgabe von einem Groten für eine kurze Frist heranziehen zu dürfen. Wer sich weigern würde, diesen Schoß zu entrichten, sollte um das Doppelte der Accise und ein Pfund Groten gebrüchtet und bis zur Erlegung dieser Buße in's Gefängniß gesetzt werden. Auf der Lübecker Tagfahrt

---

1) Copienbücher, N. 23, f. 20.
2) Copienbücher, N. 28, f. 178.
3) Copienbücher, N. 29, f. 13.

des Jahres 1447 wurde dem gemeinen Kaufmanne zu Brügge dieser Schoß unwiderruflich für alle folgenden Zeiten zugestanden. Die Stadt Köln war nicht geneigt, sich durch einen einfachen Beschluß der hanseatischen Tagfahrt ihre Privilegien verkümmern zu lassen; sie sprach derselben das Recht ab, auf Kosten ihrer Vorrechte dem Brügge'schen Contor einen Vortheil zuzuwenden und sorgte dafür, daß die Kölner Kaufleute den Brügge'schen Zöllnern auf allen Niederländischen Märkten und in allen Niederländischen Häfen die Bezahlung des Schosses verweigerten. Die Stadt Köln, die bis dahin mit dem gemeinen Kaufmanne zu Brügge auf gutem Fuße gestanden und sich sowohl auf verschiedenen Tagfahrten wie durch besondere Gesandtschaften an den Herzog von Burgund um Abstellung der vielen vom genannten Contor gegen Flandern erhobenen Beschwerden bemüht hatte, nahm jetzt eine feindselige Haltung gegen diese ihre alten Freunde an. Die Feindseligkeit stieg in dem Maße, in welchem sich die Klagen verschiedener Kölner Kaufleute über die ihnen wegen der Schoßverweigerung von den hansischen Zöllnern widerfahrenen Beschwerungen durch Kümmerung des Gutes und Gefangennehmung der Personen mehrten. Vergeblich bemühten sich auf der Tagfahrt zu Bremen 1449 die Kölnischen Abgesandten Gerhard von Wasserfaß, Gerhard Hair, Berthold Questenberg und Nikolaus Lindemann ihre Privilegien dem Beschluß von 1437 gegenüber zur Anerkennung zu bringen. Die Brüggischen Alterleute fuhren fort, mit unnachsichtiger Strenge gegen alle Kölner, die den Schoß verweigerten, vorzugehen. Sie hielten ihre Ansprüche mit aller Strenge aufrecht, auch als sie sich in Folge verschiedener Streitigkeiten mit der Stadt Brügge veranlaßt sahen, letztere zu verlassen und die Residenz des Contors zuerst nach Deventer, dann nach Utrecht zu verlegen. Ein geheimer Rezeß des Hansetages zu Lübeck im Jahre 1450 bestimmte, „daß der Kaufmann die nächstfolgenden Pfingsten sich nach Antwerpen zum Besuch des Marktes begeben, dann aber nicht nach Brügge zurückkehren, sondern seinen Sitz nach Deventer verlegen sollte". Im Jahre 1452 finden wir die Residenz der Alterleute wirklich in Deventer. Im folgenden Jahre heißt es, daß der „Kaufmann nun

zu Utrecht liegt" [1]). Als Brügge im Jahr 1457 sich beugte und gegen ausdrückliche Bestätigung der hansischen Privilegien und einen Schadenersatz von 2000 Pfund das Contor zurückerhielt [2]), hatte der Streit zwischen diesem und der Stadt Köln noch nichts von seiner Bitterkeit verloren. Antwerpen, welches bis dahin in dieser Frage parteilos geblieben war, erklärte sich im Jahr 1458 gegen die Stadt Köln und schloß mit dem Brügge'schen Contor einen Vertrag, wonach es diesem gestattet sein sollte, die zwanzig folgenden Jahre hindurch auf dem Antwerpener Markte, innerhalb und außerhalb der Stadt, diejenigen Kaufleute, welche die Bezahlung des Schosses verweigerten, an Person und Gut zu kümmern [3]). Der Kölner Rath, der wohl wußte, daß Lübeck kein Interesse daran hatte, einen Ausgleich zwischen Köln und dem hanseatischen Contor herbeizuführen, glaubte auf einer Drittelsversammlung am Rheine eine Beilegung der die Sicherheit des Kölner Handels so sehr gefährdenden Wirren erzielen zu können. Als er sich bezüglich seiner Haltung in der Schoßfrage durch eine Abstimmung sämmtlicher Kaufleute, die mit Brabant, Holland und Seeland in Handelsbeziehung standen, gedeckt hatte, berief er 1458 die Zuydersee'schen Hansestädte, Münster, Roermonde, Duisburg, Wesel und Dortmund auf Sonntag nach St. Lorenz zu einer Besprechung über die Schoßangelegenheit nach Wesel [4]). Diese Versammlung stimmte für Abstellung des Schosses und wandte sich an den Herzog von Burgund um sicheres Geleite für die in seinem Gebiete verkehrenden Kaufleute und um kräftige Beihülfe zur Beseitigung des Schoßdekretes [5]).

Wiederholt wurden zur Beilegung der Schoßstreitigkeiten neue Drittelsversammlungen nach Wesel berufen; zu einer dieser Tagfahrten waren auch die Alterleute von Brügge erschienen. All diese Unterhandlungen führten aber zu keinem Ergebniß [6]).

[1]) Copienbücher, N. 208, 209.
[2]) Copienbücher, N. 23, a. f 79, 23, b. f. 120.
[3]) Copienbücher, N. 23, f. 45, b.
[4]) Copienbücher, N. 24, f. 75.
[5]) Copienbücher, N. 24, f. 95, 97.
[6]) Copienbücher, N. 25, f. 55.

Die Alterleute von Brügge schrieben im Januar 1466 nach Köln, sie würden sich, falls die Kölner Kaufleute die Bezahlung des Schosses weiter verweigern sollten, genöthigt sehen, mit Strenge den Rezessen gemäß vorzugehen [1]). Dabei wiesen sie darauf hin, daß die Stadt Köln sich der Zahlung des Schosses nicht widersetzen dürfe, da ja ihre Abgeordneten dem desfallsigen Beschlusse des Hamburger Tages zugestimmt hätten. Dagegen erklärten die betreffenden Abgeordneten, sie hätten mit aller Entschiedenheit sich in Hamburg gegen den Schoß ausgesprochen und ihre Zustimmung zu dem fraglichen Beschluß verweigert [2]). Das Contor ging nun zu ernsten Schritten über und ließ zu Antwerpen und Bergen einige Kölner Kaufleute, die sich zur Zahlung des Schosses nicht anschicken wollten, in Haft und deren Waaren in Beschlag nehmen. Zur Entscheidung dieser Streitfrage wurde nun der große Rath des Herzogs von Burgund angegangen. Hier vertrat der Propst von St. Andreas Doktor Johann Zeuwelgen das Interesse der Stadt Köln [3]). Um den Burgundischen Kanzler für die Sache seiner Auftraggeber zu gewinnen, verehrte er demselben im Auftrage des Kölner Rathes zwei silberne Kannen im Werthe von 120 Gulden [4]). Von Seiten der Gegenpartei wurde die Schoßfrage neuerdings auf dem Tage zu Lübeck 1467 zur Verhandlung gestellt. Die Kölner Gesandten Gottfried von Wasserfaß und Gerhard Hair beriefen sich hier vergeblich auf die städtischen Privilegien, und als sie erkannten, daß ihr Widerspruch vergeblich sei, verließen sie den Hansetag mit der Erklärung, daß ein Beschluß, der nach ihrer Abreise würde gefaßt werden, für die Kölner Kaufleute nicht bindend sein könne [5]). Der Kölner Rath rief nun die Städte des Kölner Drittels auf, ihn in seiner Bekämpfung des Hamburger und Lübecker Beschlusses zu unterstützen. Auf dem Tage zu Wesel gewann Köln die Städte Wesel, Nymwegen,

---

1) Copienbücher, N. 28, f. 28.
2) Copienbücher, N. 28, f. 28.
3) Copienbücher, N. 28, f. 106.
4) Copienbücher, N. 28, f. 127, b.
5) Copienbücher, N. 28, f. 41.

Dortmund und Deventer für sich, und in Folge dessen beschloß die Stadt Antwerpen, den Kölner Kaufleuten die Zusicherung zu geben, daß dieselben auf ihrem Markte bis zur endgültigen Entscheidung der Streitfrage des Schosses wegen nicht weiter beschwert werden sollten[1]). Der Rath begnügte sich vorläufig mit dieser thatsächlichen Abstellung des Schosses in Antwerpen, wünschte aber auch eine ähnliche Zusicherung von den übrigen Städten in Brabant, Holland und Seeland zu erhalten. Er übersandte darum diesen Städten eine kurze geschichtliche Darstellung des ganzen Streites und bat dieselben, nicht zu gestatten, daß die Kölner Kaufleute von den Alterleuten des Pfundgeldes wegen beschwert würden[2]). In gleicher Weise ersuchte er die Stadt Wesel und die vier Hauptstädte des Gelderlandes, ihm in der Schoßfrage gegen die Anforderungen des Brüggeschen Contors zur Seite zu stehen.

Die Unterhandlungen beim Burgundischen hohen Rathe hatten während dessen ihren ruhigen Fortgang gehabt, ohne die Sache zu einer endgültigen Entscheidung zu fördern. Die Kosten, welche hier aufliefen, betrugen 1469 schon 900 Gulden. Diejenigen Bürger, welche ihres Handels wegen bei dieser Frage interessirt waren, wurden angehalten, zu diesen Kosten nach dem Verhältniß ihres jährlichen Umschlages beizutragen: von allen Waaren, die sie in Brabant, Holland oder Seeland verhandelten, mußten sie einen Schoß entrichten, zwölf Pfennige von jedem Pfund Groten oder zwei Pfennige von jedem Gulden[3]). Zur Sache entschied der hohe Rath von Burgund, daß den Alterleuten kein Recht zustehe, die Kölner Kaufleute in Haft zu nehmen und durch Zwangmittel zur Zahlung des Schosses zu nöthigen. Das Contor von Brügge wurde verurtheilt 400 Gulden Prozeßkosten zu bezahlen[4]).

Der Stalhof in London, der in der Conkurrenz mit den Englischen

---

[1]) Copienbücher, N. 28, f. 163.
[2]) Copienbücher, N. 29, f. 28.
[3]) Rathsprotokolle, 2, f. 127, 139.
[4]) Hanseatische Akten, N. 54.

Kaufleuten sowohl in England selbst wie in den Häfen des Festlandes den glänzendsten Sieg davon getragen hatte, spottete der ohnmächtigen Intriguen, wodurch ihn die Einheimischen von seiner stolzen Handelshöhe zu stürzen und ihm seine vielen königlichen Privilegien zu entreißen sich bemühten. Der Englische Kaufmann konnte sich nicht verhehlen, daß das Land auf dem Gebiete des Handels sich niemals zu der seiner günstigen Lage entsprechenden Bedeutung werde emporschwingen können, wenn es ihm nicht gelänge, die Macht und die Privilegien des Stalhofes zu brechen. In dem Maße, in welchem der Handel der Oesterlinge sich hob, sank der der inländischen Kaufleute. Die Engländer, die an manchen Stapelplätzen dreimal soviel Zoll bezahlen mußten als die Hanseaten, waren außer Stande, in der Concurrenz gegen ihre mächtigen Rivalen zu bestehen. Dem Uebergewicht der Hanseaten schrieben sie es zu, daß die Nordenglischen Häfen verödeten, und daß der Englische Kaufmann aus den Häfen und von den Märkten in Norwegen, Schweden, Dänemark, Island, Holland, Seeland, Brabant und Flandern fast gänzlich verdrängt wurde. Die Engländer, die bis in das 15. Jahrhundert den Handel mit Spanischen, Portugiesischen und Französischen Weinen fast ausschließlich in der Hand gehalten hatten, sahen sich auch in diesem Handelszweig überflügelt, als die Oesterlinge neben den Rheinischen auch fremde Weine einführten und vertrieben. Noch mehr wurde England vom Verkehr mit dem Continent abgeschnitten, als die Hanseversammlung 1447 zu Lübeck den Beschluß faßte, daß kein Hansegenosse bei Strafe einer Mark Goldes mit einem Nichthanseaten Handel treiben dürfe; nur Wein, Bier, Häringe und andere Ventgüter sollten ausgenommen sein. Die Stadt Köln legte sofort Einspruch gegen diesen Beschluß ein und erklärte, daß namentlich diejenigen Kaufleute, die mit Frankfurt, Nürnberg, Brügge, Dornick, Frankreich, Holland, Seeland, Brabant in Verkehr ständen, völlig außer Stande seien, sich danach zu richten. In gleicher Weise griff sie die Bestimmung an, wonach kein Hanseate von einem Außerhanseaten Waaren auf Credit kaufen dürfe, und sein Gut einem Andern als einem zur hanseatischen Verbindung gehörenden Schiffer in Fracht geben dürfe.

Die Mehrzahl der Kaufleute, die im Stalhofe ihre Contore und Waarenniederlagen hatten, waren aus Köln. Nur derjenige Kölner konnte von den Alterleuten zu einem Sitz auf dem Stalhofe zugelassen und in den Genuß der hansischen Privilegien gesetzt werden, der ein Zeugniß des Rathes beibrachte, daß er ein vereideter Kölner Bürger, der Stadt zu Lieb und Leid, zu Gebot und Verbot verpflichtet und zu Haus und Hof gesessen war. Durchgehend wohnte der Kaufherr nicht in der ihm zugehörenden Kammer des Stalhofes, sondern hatte nur einen Geschäftsführer, Faktor, daselbst, während er selbst in Köln an der Spitze des Hauptgeschäftes stand. Die Stalhofshandlungen waren nur Filialgeschäfte des Haupthauses in Köln. Nach einem Verzeichnisse des Jahres 1468 hatten damals ihre Faktoren in London die Kaufleute: Hermann von Wesel, Johann von Barnheim, Johann von Hardenrath, Peter Kannengießer, Andr. Hoecker, Andr. Schlosgin, Johann Sevenich, Herm. Rinck, Gottfr. Hauyser, Johann Hupp, Peter Bodenclop, Christ. Questenberg, Heinr. Edelkind, Joh. von Bryle, Joh. von Stommel, Joh. Gruyter, Win. Jonghe, die Brüder Jak. und Goswin Schirl, Joh. vom Dorne, Joh. von A, Peter Schledermann, die Brüder Joh. und Jak. von Berchem, Joh. auf dem Berge, Martin im Hove und Eberhard Kryt. Hermann von Wesel und Joh. von Barnheim hatten Hermann's Sohn Gerh. von Wesel, Joh. Hardenrath den Heinr. von Mülheim, Peter Kannengießer und Andr. Hoecker den Jakob Butschoe und Peter von Siegburg, Andr. von Schlosgin und Joh. von Sevenich den Herm. Schlosgin, Herm. Rinck und Gottfr. Hauyser den Heinr. Hauyser und Joh. Reuschendorf, Joh. Hupp den Theod. Hupp und Gerhard Merl, Peter Bodenclop und Christ. Questenberg die Brüder Peter und Joh. Bodenclop, Heinr. Edelkind, Joh. von Bryle, Joh. von Stommel, Joh. von Gruyter und Win. Jonghe den Simon Clemens, Jak. und Gosw. Schirl den Rütger von Ryle und Joh. von Halen, Joh. vom Dorne den Richard von Alfter und Joh. Kuyle, Johann von A den Theod. Boel und Joh. von A, Peter Schledermann den Reiner Luberrich, Joh. und Jak. von Berchem den Joh. von Stockheim und Joh. von Straelen, Joh. auf dem Berge den Matth. von

der Schuyren und Pet. von Brunikhusen, Mart. im Hofe den Heinr. Ruetebon und Gerh. von der Groeven, Eberh. Kryt den Hein. Frick als Faktoren[1]).

Die übrigen Miteigenthümer der Gildhalle waren aus Westfalen, Nymwegen, Preußen, Hamburg und verschiedenen andern Plätzen. Ein Verzeichniß des 16. Jahrhunderts zählt der Kaufleute, die auf dem Stalhof eine Kammer eigenthümlich besaßen oder zur Miethe inne hatten, im Ganzen einundfünfzig auf[2]). Niemals waren aber alle zum Stalhof gehörigen Kaufleute gleichzeitig in London anwesend, durchgehend befand sich ein großer Theil derselben auf Reisen. Im Jahre 1469 befanden sich in ihrer Residenz auf dem Stalhofe: Gerhard von Wesel Statthalter, Peter Bodenclop, Arnd Winkels, Reinh. Kirckhuede, Arnd von Moldyck, Albrecht Gyse, Joh. Warendorf, Joh. Holwin Denanter, Wilh. Karpenter, Peter Goschalk, Albrecht Valant, Hans Langermann, Wilhelm Schaiphusen, Hans Barenbroick, Rutger von Ryle, Hermann Schlösgin, Joh. Reuschendorf, Peter von Syburg, Heinrich Hauyser, Simon Clement, Gerh. von Mer, Heinrich Brackerfelde, Thewis von der Schüren, Matth. Vinkenberg, Reinold Hegge, Heinr. Gelenich, Joh. Stockem, Heinr. von Eichten, Joeris Tacke, Reinh. Lobberich und Gerwin Kalff[3]).

Lähmender als die durch die Konkurrenz erhaltenen Stöße wirkten auf den Englischen Handel die strengen Maßnahmen, welche der Hansetag wiederholt gegen die Engländer wegen verschiedener gegen hansische Kaufleute verübten Gewaltthaten verfügte. Als im Jahre 1405 ein hansischer Kauffahrer von den Engländern überfallen und beraubt worden, beschloß die Tagfahrt zu Lübeck, daß jeder kaufmännische Verkehr mit den Engländern abgebrochen werden sollte, und daß kein hanseatischer Schiffer Englisches Gewand, Pech, Theer, Asche, Holz, Eisen, Flachs, Leinwand, Garn und Bogenholz aus Englischen Häfen nach hanseatischen Handelsplätzen ausführen dürfe.

---

[1]) Copienbücher, N. 28, f. 183.
[2]) Hanseatische Akten.
[3]) Hanseatische Akten.

Auf die Uebertretung dieses Verbotes wurde eine Strafe von 50 Mark und Verlust des geladenen Gutes gesetzt. Die Schotten, die ihre Mißgunst gegen die ihren Handel so sehr bedrohenden Hanseaten nicht überwinden konnten, griffen ein mit hansischen Waaren befrachtetes Schiff auf offener See an und führten die Ladung als gute Beute weg. Der Hansetag beantwortete 1412 diese Gewaltthat mit dem Befehl, jeden Handel mit den Schotten bis zu erlangter vollständiger Genugthuung abzubrechen. Als Southampton den Zoll für die hansischen Waaren erhöhte, gebot die Lübecker Tagfahrt den hansischen Kaufleuten und Schiffern, diesen Platz bis zur Abstellung der genannten Beschwerung zu meiden [1]). Im Jahre 1428 führten Zollstreitigkeiten zwischen Antwerpen und den diesen Platz besuchenden Englischen Kaufleuten dahin, daß die Brabanter Märkte für Englisches Tuch gesperrt wurden. Neue Gewaltthaten wurden 1435 von den Engländern gegen hanseatische Schiffe verübt. In Folge dessen wurde wiederum der Handel mit England untersagt, namentlich die Einfuhr Englischen Tuches verboten. Jeder, der dieses Verbot übertreten würde, sollte mit 20 Mark Silber und mit Ausschließung aus dem Bunde bestraft werden. Für den Schaden, den 1440 Englische Kaufleute in Burgund litten, mußten einzelne Hanseaten in London büßen. Die Zollerhöhung, durch welche 1442 die Deutschen Kaufleute in London beschwert wurden, rief von Seiten der Hanse wieder strenge Repressalien hervor [2]). Im Jahre 1447 wurde der hansische Kaufmann Robert Blitterswich in London angegriffen und um sein Eigenthum gebracht [3]). Robert Caen und mehrere Genossen aus England griffen 1449 ein hanseatisches Schiff, welches aus der Bay nach England fahren wollte, an und raubten die Ladung in einem Werthe von 100087 Mark Lübisch oder 18700 Pfund Sterling [4]). Die Lübecker wollten solche Gewaltthat nicht

---

[1]) Copienbücher, N. 5, f. 50, 51, 52.

[2]) Copienbücher, N. 17, f. 73.

[3]) Copienbücher, N. 18, a. f. 224.

[4]) Brief der Stadt Lübeck, im Stadtarchiv, d. d. Montag nach Franziskus, 1461.

unvergolten lassen. Sie hielten im Jahre 1450 das aus England kommende Schiff „die Ellener See“ an und raubten daraus fünf Ballen Tuch, zwei Päcke Laken und andere Güter, im Werth von 300 Gulden. Bald stellte sich heraus, daß unter diesem Ueberfall keine Engländer, sondern die Kölner Kaufleute Johann Rinck, Johann Dasse und Rütger Rinck zu Schaden gekommen waren[1]). Nicht lange nachher kam eine Englische Gesandtschaft auf ihrer Reise nach Preußen in den Bereich der Lübecker Kaperschiffe; sofort wurde sie angehalten, gefangen genommen und ihrer Habe beraubt. In dem Kampfe, der zwischen Dänemark und den Wendischen Städten entbrannt war, nahmen letztere zwei Englische Kauffahrer auf offener See weg, und in dem Streite, den sie gegen Holland und Seeland führten, bemächtigten sie sich eines mit Salz befrachteten Englischen Schiffes. In England nahm man Repressalien, namentlich mußten die Kölner sehr darunter leiden. Zu Cochelster wurden die Güter der daselbst weilenden Kölner Kaufleute in Beschlag genommen. Die Feindseligkeiten der Engländer gegen die Kölner steigerten sich, als ein aus der Zuydersee nach England segelndes Englisches Schiff von den Bremern angehalten und ausgeplündert wurde[2]). Für die oben erwähnte Beraubung seiner Gesandtschaft auf offener See wollte der König von England statt der Lübecker, deren er nicht habhaft werden konnte, die in England weilenden Hanseaten verantwortlich machen. In London ließ er einzelne Kölner Hansegenossen aufgreifen und zu Gefängniß bringen; die Häuser sämmtlicher Kölner Kaufleute ließ er schließen und „ihre Nahrung niederlegen.“ Nicht eher wollte er von diesen ungerechten Repressalien abstehen, als bis die Lübecker zureichende Genugthuung würden geleistet haben[3]). Der Kölner Rath stellte dem Könige in einem besondern Anschreiben vor, daß auf Grund der städtischen Privilegien sowohl wie ausdrücklicher hanseatischer Bestimmungen die Kölner Kaufleute

---

[1]) Copienbücher, N. 26, f. 46.
[2]) Hanseatische Akten, N. 53.
[3]) Copienbücher, N. 21, f. 69, 75, b.

auf dem Londoner Stalhof nicht haftbar seien für die Gewaltthaten ihrer Lübischen Hansegenossen. Aehnliche Vorstellungen sandte er an den Herzog von Bukingham, den Grafen von Sommerset und den Großsiegler und ersuchte dieselben, ihren Einfluß für die Loslassung der gefangenen Kölner und die Freigebung der denselben gehörigen Güter aufzuwenden.

Köln fühlte sich nicht bewogen, seine Verbindung mit England abzubrechen, als 1453 der hansische Vorort die Fahrt nach England verbot, Kriegsschiffe mit kampflustigen und beutegierigen Söldnern bemannte und gegen England Feindseligkeiten aller Art verübte, bis 1456 im März der König auf Bitten einiger Hansestädte mit Lübeck und den mit ihm verbündeten Preußischen Städten einen Waffenstillstand auf acht Jahre abschloß[1]. Kaum zwei Jahre lang wurde dieser Vertrag von Seiten der Engländer gehalten. Bereits im Jahre 1458 erschien eine Englische Flotte unter Führung des Grafen von Warwick in der Nordsee, brachte 18 Lübeckische mit Salz und andern Waaren beladene Schiffe auf, nahm die Bemannung gefangen und verübte gegen dieselbe Gewaltthätigkeiten der empörendsten Art. Auch andere Lübeck'sche Fahrzeuge, die auf der Fahrt nach Bergen begriffen waren, wurden von den Engländern überfallen und ausgeplündert[2]).

Ein schweres Geschick traf den Stalhof im Jahre 1469. Dänemark und die Wendischen Hansestädte wollten die wilden Wirren, in denen die rothe und weiße Rose einander bekämpften, benutzen, um den Englischen Handel nach der Ostsee völlig zu vernichten. Englische Kaufleute hatten eine Zeit her mannigfache Gewaltthaten auf der offenen See durch die Einwohner von Lübeck, Rostock, Danzig, Wismar und Stralsund erfahren. Im Juli 1468 wurde das Englische Schiff „Valentin“ von 400 Bewaffneten überfallen, ausgeplündert und nach Kopenhagen gebracht. Sechs Englische Kauf-

[1]) Brief im Stadtarchiv, d. d. 1461.
[2]) Brief im Stadtarchiv, d. d. 1461.

fahrer, die auf dem Wege nach Preußen begriffen waren, wurden zu einer Zeit, „in welcher der König von England glaubte, mit den Hansestädten in Freundschaft und Eintracht zu stehen und von keiner Fehde mit denselben wußte", im Sunde von zwei großen Danzig'schen und mehren kleineren hanseatischen Schiffen angegriffen, überwältigt und ihrer kostbaren Ladung beraubt. Die Räuber theilten sich in die Güter und schleppten die Kaufleute in Gefangenschaft [1]). Sobald der König von solchen Feindseligkeiten Kunde erhielt, ließ er den Altermann und die gemeine Gesellschaft der Gildhalle, jung und alt, nach Westminster vor den großen Rath laden [2]). Der Altermann befand sich auf Reisen, und statt seiner erschien sein Statthalter Gerhard von Wesel mit noch fünf Mitgliedern des Stalhofes. Auf den Verdacht, daß sie den Wendischen Städten Kunde von der Ausfahrt der überfallenen Englischen Schiffe gegeben hätten, wurden sämmtliche Genossen der Gildhalle für Gefangene erklärt und für den auf 20000 Pfund Sterling berechneten Schaden verantwortlich gemacht. Der Altermann und Mayor der Stadt London erschienen mit ihren Boten in der Gildhalle, versiegelten die einzelnen Kammern und nahmen alle Güter und Kleinodien in Beschlag. In einzelnen Verhören, durch die sich der hohe Rath Gewißheit über die Mitschuld des gemeinen Kaufmannes an dem genannten Ueberfall verschaffen wollte, gelang es den Kölnern, mit Hinweis auf die langjährige Feindschaft zwischen der Stadt Köln und dem König von Dänemark, ihre Unschuld zu erhärten. Die Prinzipale der auf dem Stalhof residirenden Faktoren schwuren alle einen leiblichen Eid, daß sie an den gegen die Engländer verübten Gewalthandlungen und Beraubungen völlig schuldlos seien, und daß keiner von ihnen aus dem fraglichen Raube den gringsten Nutzen gezogen habe [3]). Unter der Bedingung, daß sie ihre Privilegien nicht zu Gunsten der übrigen Hanseaten mißbrauchen wollten, wurden sie in Freiheit gesetzt und erhielten ihre

[1]) Mscr. B. 31.
[2]) Copienbücher, N. 29, f. 189.
[3]) Copienbücher, N. 28, f. 183.

Kammern und ihre Güter zurück[1]). Den Dank für die Gnade, mit welcher die Kölner vom Könige behandelt wurden, statteten sie ihm dadurch ab, daß sie für ihn eine Bürgschaft von 20000 Pfund Sterling übernahmen und ihm außerdem noch 1000 Pfund baar vorschossen[2]).

Nicht ohne Einfluß auf die vom König getroffene Entscheidung war einestheils der Zwist gewesen, welcher zwischen der Stadt Köln und dem mit England zerfallenen König von Dänemark[3]) bestand, anderntheils die dringende Befürwortung, womit sich der Primas und Cardinal von England, Bischof von Canterbury, Thomas von Beaufort, und ein Theil der angesehensten königlichen Räthe, der Herzog Adolf von Geldern, der Erzbischof Ruprecht von Köln und der Herzog Johann von Cleve für das Interesse der Kölner beim Könige verwandten[4]). Die in Freiheit gesetzten Kölner Hansegenossen wurden nun vom Kölner Rathe angewiesen, die Gildhalle vorläufig allein in Besitz zu halten, jedoch die andern Genossen gleich nach deren Aussöhnung mit dem Könige „bereitwillig und freudig" wieder in den Kaufhof aufzunehmen[5]). Unter dem 17. Okt. schrieb der Rath an die Kölner Faktoren in London: „In vergangenen Zeiten haben unsere Bürger und Kaufleute, die in England zu verkehren pflegen, durch Verminderung unserer alten Privilegien und Freiheiten, große Last und Beschwerniß gehabt und haben solche noch täglich; es geschieht dies aber nicht aus unserer Verschuldung, sondern wegen einiger ostwärts gelegener Städte. Damit nun das gemeine Gut der ganzen Hanse nicht um einiger weniger Städte willen hintangesetzt und verletzt, sondern ein ähnlicher Vorfall, wodurch die gemeinen Städte später nochmals beläſtiget und beschwert werden könnten, verhütet werde, so ist unsere Meinung und unser ernstlicher Befehl, daß ihr sammt und sonders euch hütet, Geld zu leihen oder Schoß

[1]) Mscr. B. 31.
[2]) Hanseatische Akten, N. 54.
[3]) Mscr. B. 31, f. 412.
[4]) Copienbücher, N. 28, f. 190, ff.
[5]) Hanseatische Akten, N. 75.

zu erhöhen auf eure Person oder unsere Bürger oder eure Güter zu verstricken, zu verbürgen oder zu verpfänden für Dinge, welche andere Städte oder Länder betreffen, wodurch uns, unsern Bürgern oder euch für die Zukunft Last oder Beschwerniß erwachsen möchte, im Gegentheil, laßt diejenigen, die solches betrifft und die in Zwietracht stehen mit den Engländern, ihre Last auf ihre Kosten selbst verantworten, wie unsere Bürger, wozu sie doch unschuldiger Weise gekommen sind, zu andern Zeiten haben thun müssen. Sollte es nöthig sein, etwas für Konfirmirung der Privilegien des gemeinen Kaufmannes auszugeben, so mögt ihr nach eurem besten Gutdünken verfahren. Diese unsere Schrift wollet zu Herzen nehmen und euch bestens darnach richten; wenn ihr aber dagegen handelt und Kontrakte oder Verstrickungen zu Lasten des gemeinen Kaufmannes eingehet, wodurch unsere Bürger später zu Schaden kommen, so werden wir gegen euch Rath halten, wie sich das gebühren wird" [1]).

Die Kölner nahmen nun das ganze Besitzthum des Stalhofes, namentlich das Archiv, die Kleinodien und die Kasse, an sich und betrachteten sich jetzt als die alleinigen und vollberechtigten Eigenthümer des Londoner Kaufhofes. Den klingenden Dank für ihre Freilassung, für die wiederholt nur auf kürzere Zeitdauer gewährte Erneuerung der hanseatischen Privilegien und für den den Kölner Gildhallengenossen zugesicherten Schutz mußten sie dem Könige durch reiche Subsidien und drückende Bürgschaften abstatten [2]).

Die Vergünstigung, welche den Kölnern vom König von England erwiesen worden, mußte den Wendischen Städten zum Vorwand dienen, jene der Tücke, der Treulosigkeit und des Verrathes an der Bundessache zu beschuldigen. Sie wollten sich hierbei nicht erinnern, daß ausdrückliche Tagfahrtsbeschlüsse die Haftbarkeit eines Hanseaten für die Vergehen des andern gänzlich ausschlossen, und daß die Kölner durch nichts verpflichtet waren, die Verantwortlichkeit für die Gewaltthaten, welche ihre Bundesgenossen gegen Englische Schiffe

---

[1]) Copienbücher, N. 28, f. 210, b.

[2]) Copienbücher, N. 29, f. 178, 265, b.

verübt hatten, zu tragen. Darum konnte die Stadt Köln die von Lübeck aufgestellte Behauptung, daß sie sich thatsächlich vom Bunde losgesagt habe, mit vollem Rechte bestreiten und ihre dauernde Zugehörigkeit zur hanseatischen Verbindung vertreten [1]). Sie betrachtete den Streit zwischen England und den Wendischen Städten als eine Angelegenheit, welche den Bund im großen Ganzen nicht berührte, und sie glaubte ihrem eigenen Interesse wie dem des ganzen Bundes einen guten Dienst zu erweisen, wenn sie ihre Vermittlung zur Beilegung dieser Zwistigkeiten anbot. Der auf Christi Himmelfahrt 1470 anberaumten Tagfahrt sprach sie das Recht ab, die von Lübeck vertretene Anschauung zum Inhalt eines etwaigen Beschlusses zu machen, und sie gab die Erklärung ab, daß sie einem solchem Beschlusse die Anerkennung versagen werde. Die Stadt Lübeck trug vorläufig noch Bedenken, zum Aeußersten zu schreiten, und sie schien von strengen Schritten gegen die Stadt Köln Abstand nehmen zu wollen, wenn diese sich bereit erklären würde, ihren Kaufleuten das weitere Verbleiben in London zu verbieten. Der Kölner Rath wies diese Zumuthung ab, ersuchte vielmehr den König von England, die Kölner Kaufleute in der unbehinderten Benutzung der Gildhalle und im vollen Genuß ihrer Privilegien zu schützen [2]). Die Stadt Lübeck, der nicht verborgen blieb, daß der König von England zur Herbeiführung eines Ausgleichs mit den Wendischen Städten nicht unerhebliche Opfer zu bringen geneigt war, baute hierauf ihre Plane gegen Köln.

Der König von England sowohl wie die Wendischen Städte fühlten schwer den Druck, welchen der zwischen ihnen schwebende Streit auf den ganzen nordischen Handel und Verkehr ausübte. Beiderseits zeigte man Geneigtheit, Alles aufzubieten, um die Wirren beizulegen und dem Deutschen Kaufmanne den Stalhof und den Englischen Handelsschiffen den Weg nach der Ostsee wieder zu öffnen. Auf einer Tagfahrt, die auf den 1. Juli 1473 nach Utrecht anberaumt, aber erst am 1. Februar 1474 eröffnet wurde, sollte die Einigung

---

1) Copienbücher, N. 29, f. 135.

2) Copienbücher, N. 30, f. 57, 80, 81.

versucht werden. Die Hauptschwierigkeit schien in der Kölner Frage zu liegen. Die Wendischen Städte verlangten vor Allem, daß der König von England die Kölner aus London ausweise und aller Privilegien verlustig erkläre. Der Kölner Rath bot Alles auf, um solchen harten Schlag gegen das Handelsinteresse seiner Mitbürger abzuwehren. Eine eigene Deputation bemühte sich in diesem Sinne in Utrecht, und durch besondere Abgeordnete wurden König Eduard um dauernden Schutz für die Kölner auf dem Stalhof und Kaiser Friedrich um befürwortende Vermittlung in diesem Sinne angegangen. Letzterer nahm sich der ihm so warm an's Herz gelegten Sache an und ersuchte erstern, die Kölner im Genuß ihrer Rechte und Freiheiten zu schützen[1]). Zugleich befahl er den Kurfürsten von Mainz und Trier, sowie dem Herzoge von Jülich-Berg, Alles aufzubieten, um eine Aussöhnung zwischen der Hanse und der Stadt Köln zu vermitteln[2]). Es nutzte nichts, daß der Erzbischof von Trier die Städte Lübeck, Bremen, Danzig, Hamburg, Wesel, Duisburg, Nymwegen, Zütphen, Arnheim, Deventer, Zwoll, Kampen, Münster, Osnabrück, Dortmund und Gröningen Namens des Kaisers aufforderte, den Streit mit Köln in Güte zu schlichten, und ihn so der unangenehmen Nothwendigkeit zu entheben, die Streitfrage auf gerichtlichem Wege zum Austrag zu bringen[3]). Lübeck, Danzig, Deventer, Hamburg, Dortmund, Münster und Kampen wiesen jeden Ausgleichungsvorschlag von der Hand und erklärten, nur dann auf eine Aussöhnung mit Eduard von England sich einlassen zu wollen, wenn letzterer sich verbindlich mache, die Kölner aus der Gildhalle auszuweisen und aller Privilegien in seinem Königreich zu berauben[4]). Die Englischen Gesandten in Utrecht gaben endlich dem Drängen der Hansestädte nach und in dem am letzten Februar 1474 abgeschlossenen Vergleich wurde bestimmt, daß der König sich verpflichte, jedes Mitglied der Hanse, welches vom Bunde ausgeschlossen worden,

[1]) Copienbücher, N. 30, f. 80, b.
[2]) Kaiserbriefe.
[3]) Copienbücher, N. 30, f. 102.
[4]) Copienbücher, N. 30, f. 86, b.

oder sich selbst davon losgesagt habe, aller hanseatischen Privilegien in England verlustig zu erklären und demzufolge den Kölnern, die aus der hanseatischen Verbindung ausgeschieden seien, den weitern Genuß ihrer Rechte und Freiheiten zu entziehen[1]). Auf Grund dieses Vertrages ließ der König von England an die Kölner Kaufleute in der Gildhalle die Aufforderung ergehen, bis zum 1. Juli den Stalhof und ihre Wohnungen zu räumen[2]). Der Kurfürst von Trier und der Kölner Rath ersuchten den König und das Parlament vergeblich um Widerruf dieses Befehls und neue Bestätigung der Privilegien[3]). Der Rath gab nun den Kölner Gildhallengenossen Johann Klippinck, Heinrich von Mülheim und Johann Reuschendorf den Auftrag, die Kiste mit den Privilegien, Ordonanzen, Büchern und silbernen Kleinodien an einem verborgenen Platze zu verstecken und Sorge zu tragen, daß diese Gegenstände in keine fremden Hände geriethen[4]). Er lebte dabei der Hoffnung, daß es auf dem vom Erzbischof von Trier vorgeschlagenen Tage gelingen werde, Mittel zu finden, wie der Streit mit den Hansestädten ausgeglichen und den Kölnern die Rückkehr auf den Stalhof gestattet und der Genuß der alten Freiheiten und Rechte wieder zugestanden werden könne[5]).

In den Wirren des Burgundischen Krieges konnte von Seiten der Stadt Köln der Frage über ihre forthinige Stellung zu dem Hansebunde nicht die Aufmerksamkeit geschenkt werden, welche die Wichtigkeit dieser Angelegenheit erforderte. Erst im Sommer des Jahres 1476 wurden neue Unterhandlungen über die Wiederherstellung des alten Verhältnisses angeknüpft. Auf dem um Christi-Himmelfahrt des genannten Jahres zu Lübeck eröffneten Hansetage meldete sich auch eine Kölner Gesandtschaft zur Theilnahme. Es wurde beschlossen, die Kölner Herren zwar zuzulassen, aber nicht als stimmberechtigte Mitglieder der Tagfahrt, sondern nur als Gäste.

---

[1]) Hanserezesse, 1473.
[2]) Copienbücher, N. 30, f. 118, b.
[3]) Copienbücher, N. 30, f. 121.
[4]) Copienbücher, N. 30, f. 122.
[5]) Copienbücher, N. 30, f. 121, b.

Die Tagsatzung stellte als Bedingungen der Aussöhnung vor Allem die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Brügger Schosses, dann Genugthuung für die Anrufung eines außerhalb des Hansebundes stehenden Richters in Hanseangelegenheiten und für das bundesfeindliche Verhalten in dem Streite der Hanse mit dem Könige von England. Weil die Kölner Machtboten erklärten, keine Vollmacht zur Annahme der von der Tagsatzung gestellten Forderungen zu haben, konnte eine Einigung nicht erzielt werden, und es wurde beschlossen, die Unterhandlungen auf der am St. Bartholomäustage in Bremen zu haltenden Tagfahrt fortzusetzen. Hier erschienen von Seiten der Stadt Köln als Bevollmächtigte: der Bürgermeister Heinrich Sudermann, der Rathsherr Hermann Rinck und der Stadtsekretair Heinrich von Deutz. Es gelang, den Streit zwischen Köln und den Hansestädten zu schlichten. Der bezügliche Artikel bestimmte, daß „die Kölner wieder in England, Flandern und an allen Stapelorten zugelassen, gleich andern hanseatischen Kaufleuten behandelt und im Genuß aller hanseatischen Privilegien und Freiheiten geschützt werden sollten" [1]. Dagegen mußte sich der Rath der Stadt Köln verpflichten, dafür zu sorgen, daß die Kölner Kaufleute gleich den andern Hanseaten ihren Schoß ohne Widerspruch in Flandern dem daselbst residirenden Kaufmanne zu geben und zu bezahlen sich bereit erklären würden. Wenn einer sich der Zahlung weigert, heißt es weiter, wird der Kölner Rath, sobald er durch die Alterleute davon in Kenntniß gesetzt worden, den alten Rezessen gemäß in solcher Sache vorgehen. Auch sollen und wollen die Stadt und der Rath zu Köln dem zu Brügge residirenden Kaufmanne jährlich zu Antwerpen auf dem Pfingstmarkt geben oder geben lassen zehn Jahre lang hundert Gulden, welche zehn Jahre aber erst beginnen sollen, sobald die Kölner Kaufleute ihren Verkehr mit Flandern wieder aufnehmen. Wenn die zehn Jahre verstrichen sind, und es beliebt dem Kölner Rath die hundert Gulden auch fortan zu geben, so sollen die Kölner Bürger und Kaufleute in den drei genannten Gebieten des Schosses wegen unbeschwert blei-

---

[1]) Copienbücher, N. 31, f. 161.

ben; wenn es ihm aber nicht beliebt, diese hundert Gulden zu bezahlen, so sollen und wollen die Kölner gleich den übrigen Kaufleuten von ihren Waaren in Brabant, Holland und Seeland den Schoß bezahlen oder bezahlen lassen, und dann soll die Stadt von der Bezahlung der hundert Gulden entbunden sein. Da die Kaufleute der Stadt die Privilegien, Bücher, Urkunden, Schriften, silbernen Geschmeide, Kleinodien, eine Büchse mit Geld, Waffen und Geräthschaften des gemeinen Kaufmanns in Verwahrung genommen haben, so wollen sie all diese Gegenstände dem Kaufmanne wieder überantworten; sollte sich weniger Geld in der Büchse befinden, als darin gewesen ist, so müssen die Kölner solches Fehlende zur Stunde ersetzen. Weiter will und soll der Rath der Stadt Köln verordnen, daß der Kölner Kaufmann in Köln für seine Kaufmannschaft und Hantierung belastet und verpflichtet sein soll, von Stund an, sobald derselbe wieder in England restituirt ist, dem daselbst residirenden Kaufmanne doppelten Schoß zu geben, von welchem Schoß die Hälfte der Kaufmann in England zum gemeinen Besten beziehen, die andere Hälfte bis zu einer Summe von 250 Pfund Sterling anhäufen soll, welche letztgenannte Summe durch Vermittlung der Alterleute zu Brügge an den Rath von Lübeck zu überschicken ist; nach Abtragung dieser Summe von 250 Pfund sollen die Kölner des doppelten Schosses enthoben und zu keiner höhern Abgabe als die andern Kaufleute verpflichtet sein. Die Kammern, welche noch unvergeben sind, sollen von den Altermännern und Beisitzern den Kölnern gleich den Kaufleuten der andern Städte überwiesen werden, so daß jeder seinen Platz auf dem Stalhofe hat . . . Der Rath der Stadt Köln wird sämmtliche Kölner Kaufleute vor sich bescheiden und gütlich unterrichten, daß sie gleich andern Deutschen Hansegenossen den Alterleuten an allen vier Stapelplätzen gehorsam und willig sein und mit dem gemeinen Kaufmann freundlich, friedlich und in Liebe converſiren und umgehen sollen, damit durch sie keine Ursache irgend eines Unwillens untereinander entstehe“ [1]). In genauer Nachachtung der Bestimmun-

[1]) Hanseatische Akten im Stadtarchiv.

gen dieses Rezesses forderte der Rath unter dem 25. Oktober 1476 die Genossen der Gildhalle Johann Reuschendorf, Eberhard Sudermann, Peter von Siegburg, Gerhard von der Groven und die in London residirende gemeine Gesellschaft von Köln auf, mit dem gemeinen Kaufmanne freundlich, friedsam und liebevoll zu verkehren, jeden Anlaß zu irgend einem Unwillen untereinander zu meiden, dann die Kiste mit dem Gelde sowie den Privilegien, Büchern, Urkunden, Schriften, Silbersachen, Kleinodien und andern Geräthschaften ohne Widerrede zu überantworten. „Dann befehlen wir, heißt es weiter, daß keiner von euch nach seines Mitbürgers Kammer auf dem Stalhofe, die er oder seine Aeltern früher gehabt, trachte, noch darinnen einigen vurfang werde gegen des andern Willen; das Recht, welches einer von euch daran zu haben glaubt, behalten wir uns vor zu untersuchen, und wir werden uns bemühen, den Streit gütlich beizulegen" [1]). An die Gildhalle schrieb er im Februar 1477: „Ihr wißt, daß auf der Tagfahrt zu Bremen aller Zwist und Streit zwischen uns und den Hansestädten in Güte beigelegt worden, und daß unsere Bürger und Kaufleute wieder in England, Flandern und an allen andern Stapelorten zugelassen werden sollen. Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck haben uns auf Elisabethen-Abend geschrieben, daß sie unserm Verlangen gemäß die Krone von England, den Altermann und den gemeinen Kaufmann zu London und weiter die andern Stapelorte ersuchen wollten, die Kaufleute unserer Stadt wieder in die Freiheiten der Hanse aufzunehmen gleich den andern Kaufleuten des Bundes. Solche Briefe werden euch vor einigen Tagen zugegangen sein, und wir ersuchen euch freundlich, daß ihr in Nachachtung des genannten Abschieds der Tagfahrt unsere Bürger und Kaufleute wieder in die Privilegien und Freiheiten der Hanse einsetzen und ihnen allen Schutz und jede Vertheidigung angedeihen lassen wollet" [2]).

Noch zwei volle Jahre dauerte es, ehe es den Kölnern gelang,

---

[1]) Copienbücher, N. 31, f. 128.
[2]) Copienbücher, N. 31, f. 160.

die Schwierigkeiten, welche ihrer Wiederaufnahme auf dem Stalhofe von den Norddeutschen Gildhallengenossen bereitet wurden, zu beseitigen und wieder in den Besitz ihrer Kammern und Lagerräume zu gelangen. Erst nachdem sie 300 Pfund erlegt, und zwölf neue Büchsen und sechszehn volle Harnische dem Altermanne überliefert hatten, wurden sie 1478 in ihre alten Rechte eingesetzt [1]).

Die Englischen Kaufleute und Handwerker waren nicht gesonnen, sich in der Entwickelung ihres eigenen Verkehrs durch die Privilegien der Fremden weiter behindern und die günstige Handelslage ihres Vaterlandes durch auswärtige Kaufleute ausbeuten zu lassen. Das Bewußtsein, daß die Hanse das Handelsinteresse des eigenen Landes auf's schwerste gefährdete, wurde im Englischen Volke immer lebendiger und von Tag zu Tag sprach sich der Wille, die fremden Fesseln zu zerreißen, mit größerer Entschiedenheit aus. Den ersten ernsten Versuch, die lange Kette der Vorrechte des Deutschen Kaufmannes zu durchbrechen, wagten die Londoner Tuchscheerer: sie verlangten im Jahre 1486, daß von der Gildhalle kein Tuch mehr ausgeführt werden dürfe, was nicht von ihnen geschoren worden sei. Die Scheerer fühlten sich in ihrem beharrlichen Angehen gegen die Privilegien der Hanseaten in hohem Grade ermuthigt durch die Thatsache, daß das Englische Volk vielfach durch offene Feindseligkeiten und Gewaltthätigkeiten gegen hanseatische Handelsschiffe seinem tiefen Unwillen gegen die den Englischen Verkehr beherrschenden Fremdlinge Luft machte, und daß König und Parlament mehr Neigung zeigten, den Stalhof durch ungewohnte Zölle und Abgaben zu beschweren, als demselben den Besitz seiner alten Freiheiten zu sichern. Durch wiederholte Vorstellungen des Kölner Rathes über die dem hanseatischen Handel von Englischer Seite bereiteten Nachtheile ließ sich der König endlich bestimmen, eine Tagfahrt zu beschicken, auf welcher ein Ausgleich der schwebenden Streitigkeiten versucht werden sollte. Diese Tagfahrt trat im Jahre 1491 in Antwerpen zusammen, und hier kam zwischen dem Könige von England und den Hanseaten auf

1) Copienbücher, N. 32, f. 70.

dem Stalhofe eine Einigung zu Stande, wonach ersterer jede Feindseligkeit gegen letztere einzustellen und denselben den vollen Genuß ihrer Privilegien und Freiheiten wieder zuzugestehen versprach [1]).

Kaum war der Antwerpener Tag geschlossen, so begannen die Engländer wieder die Hanseaten auf dem Stalhofe durch die mannigfachsten Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten zu beschweren. Der Kölner Rath nahm sich der gefährdeten Interessen der Stalhofsgenossen an und schlug dem Könige eine Tagfahrt zu Utrecht oder Deventer vor, wo der Versuch zur Beilegung der neuen Zwistigkeiten gemacht werden sollte [2]). Die hierüber eröffneten Unterhandlungen geriethen in's Stocken, als in Brabant, Holland und Seeland der Zoll auf Englisches Tuch erhöht wurde. Der Kölner Rath, der sich alle Mühe um die Abstellung dieser Zollerhöhung gab, ertheilte den auf dem Stalhofe residirenden Kaufleuten Johann Grefrath, Conrad Rinck, Conrad von Elsich, Heinrich von der Glocken, Martin im Hofe, Pet. Blitterswich, Hermann Blitterswich, Rütger von dem Felde und den andern dort weilenden Kölner Bürgern die Weisung, sich bis zur Erledigung dieser Zollfrage jeder Verfrachtung von Englischem Tuche nach Brabant, Holland und Seeland zu enthalten. Noch waren die in Folge der Zollerhöhung und des Ausfuhrverbotes hervorgerufenen Wirren nicht beigelegt, als eine weitere Störung des Verkehrs zwischen England und den Niederlanden dadurch hervorgerufen wurde, daß von Seiten des Stalhofes ein Erlaß erging, wonach die Mitglieder der Hanse in Brabant nur mit solchen Kaufleuten, Schiffern, Knappen und Arbeitern in Verkehr treten dürften, welche selbst zur hanseatischen Verbindung gehörten [3]).

Auf verschiedenen Tagfahrten wurde der Versuch gemacht, die zwischen England und der Hanse eingerissenen Mißhelligkeiten zu beseitigen. Aber der Widerstreit zwischen den beiderseitigen Interessen war zu stark, als daß eine dauernde Ausgleichung hätte zu Stande

---

1) Copienbücher, N. 37, f. 196, 217, b. 274.
2) Copienbücher, N. 37, f. 352.
3) Copienbücher, N. 43, 22. Aug.

kommen und die allmähliche Beseitigung des hanseatischen Uebergewichts auf dem Gebiete des Englischen Handels hätte verhindert werden können.

So wenig wie die Verhältnisse der Gildhalle zu England waren auch die des Brüggischen Contors zu Brabant geeignet, der sinkenden Macht der Hanse neuen Aufschwung zu verleihen. Hier trat die Stadt Brügge wieder unter dem Schutz und der Autorität des Burgundischen Hofes mit neuen Accisefoderungen gegen den gemeinen Kaufmann hervor und verursachte dadurch einen langjährigen Streit mit der Stadt Köln, der den Verkehr zwischen beiden Handelsplätzen lähmte und die Bedeutung des Brüggischen Contors völlig knickte. Die Kaufmannschaft von Brügge nämlich sah mit Mißgunst auf die guten Geschäfte, welche die Hanseaten mit dem ihnen vom Grafen von Flandern zugestandenen Weinzapf machten, und sie bot Alles auf, um durch erhöhte Accisen den Weinschank der Contorgenossen zu lähmen. Als alle Vorstellungen, welche die Stadt Köln beim Brügger Rathe sowohl wie beim Herzog von Burgund gegen die neu aufgelegte Weinaccise machte, und gleicher Weise die Bemühungen verschiedener von Köln zusammenberufenen Drittelsversammlungen erfolglos blieben, stellte der Kölner Rath an den hanseatischen Vorort das Ansuchen, dem gemeinen Kaufmanne zu Brügge die Verlegung des Stapels nach Antwerpen zu befehlen. Lübeck nahm Anstand, diesem Ansuchen zu willfahren. Köln ging nun auf eigene Hand vor und stellte den Alterleuten zu Brügge den Befehl zu, jede Verbindung mit dieser Stadt abzubrechen und sich eine andere Niederlassung zu suchen [1]). Als auch diese Aufforderung unbeachtet blieb, gebot der Rath den in Brügge residirenden Kaufleuten, den Weinzapf bis zur Aufhebung der angefochtenen Accise gänzlich einzustellen. Diese Streitigkeiten trugen ihr gut Theil dazu bei, den Handel vom Brüggischen Markte gänzlich wegzuziehen und an das rasch aufblühende Antwerpen zu fesseln. Es nützte nichts, daß die im Jahre 1499 zum Brügge gehaltene Tagfahrt die Accisestreitig-

[1]) Copienbücher, N. 39, 29. Dez.

keiten beilegte [1]) und daß Köln endlich nach langem Widerstreben im Oktober 1500 seine Zustimmung zu der getroffenen Vereinbarung ertheilte [2]).

Neuerdings erhob Köln Beschwerde, als Brügge im Jahre 1502 das 1499 geschlossene Abkommen brach und die abgestellte Accise wieder forderte. Der Rath wollte aber keine Veranlassung nehmen, die Verlegung des Stapels nach Antwerpen zu beantragen, weil auch hier die hanseatische Freiheit verletzt und der hanseatische Kaufmann durch Erhöhung der für die zu Markt gebrachten Waaren bestimmten Zölle und durch andere Neuerungen vielfach beschwert wurde. Inzwischen gestalteten sich die Verhältnisse auf dem Contor zu Brügge immer trauriger, und der sonst so stolze und so belebte Kaufhof vereinsamte immer mehr. Im Jahre 1512 berichteten die Alterleute klagend an den Vorort, daß das Contor gänzlich zu Grunde gehe und nicht länger erhalten werden könne, wenn nicht Mittel und Wege zu seiner neuen Belebung gefunden würden [3]). Doch Brügge war und blieb dem Untergange geweiht [3]).

Die hanseatischen Kaufleute [4]) verstanden es nicht, die Vortheile,

---

[1]) Copienbücher, N. 40, 11. Februar.

[2]) Copienbücher, N. 40, im Oktober.

[3]) Copienbücher, N. 40, f. 250.

[4]) Ein zwischen 1470 und 1480 aufgenommenes Verzeichniß der „Kaufleute zu der Hanse von allen Gaffeln“ führt im Ganzen 231 Mitglieder auf: vom Wollenamt: Göddert von Coesfeld, Jak. von Berchem, Joh. von Berchem, Joh. Reyff, Mais von Weyrd, Pet. von Solingen, Arn. von Aemen, Hein. von Boel, Pet. Lützenkirchen, Pet. von Edam, Joh. von Drolshagen, Hein. Fürstenberg; vom Eisenmarkt: Joh. Steinkop der Jüngere, Herib. Mommersloch, Thys Wachendorf, Jorys Blitterswich, Joh. Kremer, Eberh. von Coesfeld, Christ. vom Damme; vom Schwarzhaus: Diet. von der Landskronen, Sybe von Lüttelforst, Joh. Bonenberg, Lud. von Heymbach, Joh. Steinkop Witgin's Sohn, Tilm. von Luttelforst, Clas von Dalen in Edelkind's Haus; von den Goldschmieden: Wendel Meyer, Jak. von Osterwick, Joh. von Rynsheim, Casius Haggenay, Joh. Bircken, Wilh. von Brandenburg, Joh. Ketzgen, Rütger von Schyenbeck, Wilh. Kessel, Syvart von Reckeheim Münzer, Thys von Geldern, Bert. von der Ketten, Joh. Seyndorf, Mais von Benrath, Joh. Kölhoff, Volmer von der Britzen, Jak. Hauyser, Joh. Rummel, Hein. Struyß, Joh. Helman, Paul Zegener, Pet. Wongart, Joh. Mörinck, Joh. Haggenay, Nicl. von Schlet-

die dem Handel durch die Entdeckung der neuen Welt und die Eröffnung des Weges nach Indien geboten wurden, zu benutzen. Die neue großartige Aufgabe, die hierdurch dem Handel gestellt wurde, erforderte ein völliges Aufgeben der herkömmlichen Benutzungsweise

---

stadt Buchdrucker, Arn. ter Hornen Buchdrucker, Joh. Wydenbrück Apotheker, Herm. Kuyse, Frank von Grefrath, Lor. Eckelmann; von Windeck: Berth. Questenberg, Rup. Blytterswick, Joh. Hupe, Herm. von Wesel, Arn. Stachelhusen, Joh. Waldbröl, Gerh. Gruwel, Gotsch. von Hylse, Joh. von Düren, Herm. Rinck, Joh. von Ay, Joh. Ort, Jak. Schirl, Joh. von Aiche, Tilm. Overbach, Göd. Hauyser, Heinr. Haich, Hein. auf dem Sande, Martin im Hofe, Andr. Höker, Rütger Selbach, Joh. Engelbrecht, Goswin Schirl, Ger. von der Reit, Christ. Questenberg, Peter Bodenclop, Eng. Sevenich, Joh. Hardenrath, Joh. Petyt, Heinr. von Bergen, Arn. Kruytbäcker, Jak. Tybys, Joh. von Leyck, Pet. von Hilden, Herm. von Essen, Eber. Klippinck, Thys von Aich, Syvart Byffer, Heinr. von Mülheim, Joh. von Bingen, Heinr. von Wydenrath, Gerh. von Ledberg, Joh. Gruter, Coppin Engelbrecht, Gerh. von Wesel, Joh. Blitterswick von Osnabrück, Daniel Paiff, Joh. Kempe, Joh. Westfelinck, Hein. mit der Heuken, Joh. Bart der Jüngere, Joh. von Raide, Dietrich von Goch, Heinrich Bourgebough, Hartm. Hack. Heinr. Steyngin; von den Buntwörtern: Joh. Kleppinck, Gerh. von der Groven, Joh. von Stralen, Joh. von Stummel; vom Himmelreich: Gödd. Palm, Joh. Freitag, Joh. Künster, Pet. von Merle, Joh. von Merle, Otto von Caster, Joh. von Raide, Joh. Vos, Wilh. Koil; von Aren: Herm. von Münster, Joh. von Arweiler, Joh. von Neuß, Joh. von Lobach zum Bart, Arwin von Wülfrath, Herm. Großenbrecher, Conr. von Geilenkirchen, Thom. von Altena, Herm. von Elberfeld, Joh. von Unkel, Joh. von Münster unter Helmschläger, Herm. von Brauweiler, Sim. Goß, Gerh. von Grefrath, Pet. Kallenburg, Joh. von Solingen; von den Schmieden: Pet. Bodenclop, Conr. von Brenich, Herm. von der Saar, Jak. Wesseler; von den Gürtelmachern: Joh. Eicheister, Gödd. Stertzgin, Christ. von Isenburg, Gödd. von Boel, Adr. von Boel, Abel von Cöllen, Joh. von Siegburg, Kryn Gürtelmacher, Pet. von Tyß Gürtelmacher, Joh. Starkenberg, Joh. Passendorf; vom Fischamt: Herden Duden, Wilh. Ynchuys, Herm. Tzellis, Arn. Mul, Joh. Mul sein Sohn, Dam. Overkamp, Tilm. Meinerzhagen, Joh. Dorst, Tilm. von Siegen, Wilh. von Aich, Arn. von Grefrath, Wilh. Wychtgen, Diet. von Rynberg, Con. Rummel, Joh. Iskalt, Erwin von Cöllen, Tilg. Lichtenburg bei Malmanspütz, Joh. Kollyn, Ludw. von Langenberg, Gerh. von Bingen, Joh. von Lanck, Wilh. Overkamp, Pet. Federhenne, Craft von Wolffbach der Jüngere, Thys Kremer; von den Schrödern: Arn. von Westerburg, Simon Clement von Eupen; von den Sarwörtern: Christ. von Holte, Heinr. von Rollenberg, Clas Reyderade, Mart. Reve, Wilh. Kruych, Joh. Reve, Lud. Weierstraß, Joh. Hemmersbach, Werner von Ense, Conr. Teschenmacher, Christ. Teschenmacher, Gisb. zum Sterne, Hans von Portzen Barbier, Eberh. von Kaiserswerth; von den

der Betriebskapitalien und es mußten an Stelle der Einzelhäuser, die ihre gesonderten Wege gingen und völlig selbständige Unternehmungen ausführten, große mächtige Gesellschaften treten, welche die Gelder mehrerer Kaufherren und anderer reichen Personen unter eine einheitliche Verwaltung einigten. Durch solche Anhäufung ungeheurer Summen wurde die Möglichkeit geboten, Handelsunternehmungen auszuführen, für welche die Kräfte einzelner Häuser nicht ausrichten. In Süddeutschland verstand man es, durch Befolgung dieses neuen Handelssystems den überseeischen Verkehr an sich zu reißen und auf dem Gebiete des Großhandels sich ein Uebergewicht zu sichern, welches gegen die bei dem alten System verharrenden Kaufmannshäuser die bedrohlichste Konkurrenz eröffnete. Die Contore und Haupthandelsplätze der Hanse waren in der Lage, mit leichter Mühe, die ungeheuren Vortheile, welche der Amerikanische und Indische Handel bot, dem nördlichen und westlichen Deutschland zuzuwenden, wenn sie sich nur entschließen wollten, ihre hergebrachte Organisation zu opfern und eng geschlossene Handelsgenossenschaften zu gründen. Aber es fehlte an den geistigen Kräften, welche die Forderungen der veränderten Verhältnisse erkannten und die reichen hanseatischen Geldmittel zur Erreichung großartiger Handelsziele zu verwerthen verstanden. So wenig wie man sich in Köln entschließen konnte, dem von den Welser und Fugger gegebenen Beispiele zu folgen, so wenig war man auch geneigt, den Faktoren der großen Süddeutschen Handelsgesellschaften ungehinderten Geschäftsbetrieb zu gestatten. Der Rath glaubte sogar die Strafbestimmungen der goldenen Bulle anrufen

---

Faßbindern: Jakob Winrich's Sohn, Pet. Halffys, Joh. Dom, Joh. Federhenne, Herm. Jonghe, Tzellis von Lövenich, Heinr. Dom, Tilm, Krumme, Thewis von Wedich, Engel. von Coesfeld, Sev. Dom, Joh. Sommer, Heinr. Pütgen, Heinr. Engels, Heinr. Schillink, Joh. von Hüls, Joh. von Niel, Joh. Kothusen, Heinr. von Krufft, Pet. von Niederberg, Jak. von Krufft, Heinr. Clute, Jak. von Frankfurt, Clas von Eupen, Dietr. von Oeden, Hilger zu Jodenberg, Joh. Palm, Jos. von Meer zu Rodenberg, Herm. von Reide. Von den Malern, den Steinmetzen, den Bäckern, den Brauern, den Fleischern, den Schuhmachern, den Kannengießern und den Ziechenwebern gehörte Niemand zu der hanseatischen Verbindung. (Hanseatische Akten, N. 80, im Stadtarchiv.)

zu müssen, um die Vertreter und Knechte der großen Gesellschaft aus der Stadt ausweisen zu können. „Unsere Herren, lautet ein Rathsschluß vom 22. August 1505, haben mit den Freunden und der Schickung aus allen Räthen und den Vierundvierzigern Gespräch gehabt in Bezug auf diejenigen, die von Seiten der großen Gesellschaft allhier binnen der Stadt liegen, und sie befinden, daß dem gemeinen Manne so wenig wie der Stadt und der städtischen Rentkammer und dem gemeinen Gute Nutzen und Vortheil, sondern merklicher Schaden daraus entstehen und erwachsen möchte, wenn dem nicht in Zeiten vorgebeugt würde, und da solches auch gegen die städtische Freiheit, besonders aber gegen die goldene Bulle ist, so haben sie einträchtig beschlossen, den genannten Dienern und Lagergesellen solchen Punkt der goldnen Bulle vorzuhalten und dabei zu sagen, sich fürbas darnach zu richten; denn wäre Jemand unter ihnen, dem gelüste, sein eigenes Gut hier binnen Köln in kaufmännischer Weise zu verhandeln, der mag eine Gaffel wählen und seinen bürgerlichen Eid leisten, einem würdigen Rathe hold und getreu zu zu sein, und sich bürgerlich halten; dabei soll er schwören, daß er mit keinem fremden, sondern mit seinem eigenen Gut Handel treibt, und daß er auch mit keinem Fremden oder Auswärtigen Gemeinschaft oder Gesellschaft haben will . . .“[1]). „Es vernehmen unsere Herren vom Rath, heißt es in einem Schluß vom 25. September, daß allerlei Worte gegen das Dekret bezüglich der fremden Lagergesellen verlauten, auch subtile und behende Finten und Auswege dagegen gesucht, auch vielleicht eingeschlagen werden. Um solchem Vornehmen vorzubeugen, haben unsere Herren vom Rathe vertragen, daß von denjenigen, die einigen Handel und irgend welche Gemeinschaft mit der genannten großen Gesellschaft haben und in der Stadt Köln sich aufzuhalten gedenken, Niemand daselbst mit Kaufen und Verkaufen von Waaren, welcher Art dieselben auch sein mögen, weder heimlich noch offenbar, weder durch sich selbst noch durch seine Frau oder Diener oder Jemanden anders von seinetwegen in irgend

[1]) Mscr. A. 9, f. 59.

einer Weise Handel treiben darf. Wer gegen diese Bestimmung handelt, soll in der Stadt nicht geduldet werden und es soll gegen ihn als gegen einen Verächter der goldenen Bulle und der Schlüsse des Rathes auf gerichtlichem Wege vorgegangen werden"[1]. Eine andere Rathsverordnung sagt: „Item soll man eine fleißige Aufsicht halten über die große Gesellschaft, daß es damit binnen der löblichen Stadt Köln gehalten werde, wie die Privilegien und die goldene Bulle vorschreiben"[2].

---

[1]) Mscr. A. 9, f. 59, b.
[2]) Mscr. A. IV, 192, f. 224.

Einunddreißigstes Kapitel.

Handel und Gewerbe.

In einem lebhaften blühenden Handelsverkehr sowohl nach Außen wie innerhalb des städtischen Beringes hatte Köln die Grundlage für seine hohe Bedeutung und den Reichthum seiner Bürgerschaft gewonnen. Der Kölner Großhandel nach Außen stützte sich theilweise auf besondere Bündnisse, Handelsverträge und Privilegien, theilweise auf die Rechte und Verbindungen des hanseatischen Bundes. Der Lokal- und Binnenhandel hatte sowohl der so überaus günstigen Lage der Stadt wie dem Stapelzwange, auf Grund dessen alle auf dem Wege nach ihrer Bestimmung die Stadt Köln berührenden Kaufmannsgüter drei Tage lang in Köln zum Verkauf ausgeboten werden mußten, seine rasche und erfolgreiche Entfaltung zu verdanken. Die einzelnen Artikel des Kölner Großhandels wie des Lokalverkehrs waren im fünfzehnten und Anfang des sechszehnten Jahrhunderts dieselben, welche wir in der vorhergehenden Periode kennen gelernt haben. Ebenso hatten die fiskalischen und handelspolizeilichen Bestimmungen über den Betrieb auf der Messe, die Waage, die Kaufhäuser, die Unterkäufer, die Müdder und Messer, die Erzeugnisse der städtischen Industrie, die Zölle und Accisen, die Handwerksgenossenschaften, den Weinhandel und Weinzapf, den Gewandschnitt keine merkliche Veränderungen erfahren. In wie weit eine größere Beschwerung durch Erhöhung der Accisen und Vermehrung der Land- und Wasserzölle eingetreten war, ist bereits bei der Erzählung der innern Unruhen und äußern Verwicklungen ausführlich berichtet worden. Nur erübrigt es, hier Einzelnes hervorzuheben und näher zu

erörtern, worüber die Quellen der früheren Periode keinen Aufschluß gaben, was sich als eine thatsächliche oder blos erstrebte Abänderung der bereits bekannten Bestimmungen über einzelne Zweige im Handels- und Gewerbeleben zu erkennen gibt, oder was sich auf völlig neue, früher nicht bekannte Industriezweige bezieht.

Wenn auch die Kaufleute, welche hauptsächlich mit den Niederlanden und England in Handelsverkehr standen, keine eigene in die große Reihe der Kölner Gewerbegenossenschaften eingereihte Gilde bildeten, sondern zu verschiedenen Gaffeln gehörten, so fühlten sie sich doch durch das gemeinschaftliche Handelsinteresse enge mit einander vereint, und in Fällen, wo von ihrer Seite ein einiges Auftreten und Handeln erforderlich war, erscheinen sie als eine geschlossene Corporation, die gemeinschaftlich das Interesse der einzelnen Mitglieder vertritt, aber auf den Charakter einer mit politischen Rechten ausgestatteten Genossenschaft keinen Anspruch macht. In einer Eingabe, welche sie in der Schoßangelegenheit an den Rath richtete, erscheint sie als „gemeine Gesellschaft von den Kaufleuten zu Köln, die in England, Flandern, Holland, Seeland und Brabant verkehren“[1]). Diese Gesellschaft war es auch, welche in den Jahren 1469 bis 1472 angehalten wurde, die Kosten für den am Burgundischen Hofe in der Schoßfrage geführten Prozeß aufzubringen[2]).

Von den Kaufleuten, die „ihre Nahrung und Kaufmannschaft in Lifland, Preußen und den Ostländern suchten“, finden wir namentlich angeführt: Konr. Rommel, Heinr. von der Straten, Göddert Hack, Gerhard Goitwell, Hartmann Hack, Martin Neve, Johann Boestorp, Reinh. Boestorp, Wilh. Boestorp, Joh. von Stommel, Arnd Stackelhausen, Johann von Merl, Johann Leser, Hermann Orck, Jakob Wynrich's Sohn, Peter Halffisch, Jakob von Kroifft, Leve von dem Broele, Johann Schoeler, Clais Kirchrode, Johann Spangenberg, Clais von der Heggen[3]). Die Hauptmärkte, zu welchen Kölner

---

1) Hanseatische Akten im Stadtarchiv.
2) Rathsprotokolle, 2, f. 127.
3) Hanseatische Akten.

Kaufleute auszogen, waren in der Ferne: Antwerpen, Bergen op Zoom, Hasselt, Frankfurt, Leipzig, Breslau, in der Nähe: Rodenkirchen, Brühl, Lechenich, Neuß, Gladbach, Zülpich, Münstereifel und Koblenz[1]). Durchgehend befand sich in Sommerzeiten der größte Theil der Kölner Kaufleute draußen auf den verschiedenen Messen und Märkten, so daß mitunter Berathungen, zu denen dieselben zuzuziehen waren, bis zu ihrer Rückkehr aufgeschoben werden mußten.

Außer mit den mehrfach genannten Gebieten von Brabant, Flandern, Holland, Seeland und England unterhielt die Kölner Kaufmannschaft einen mehr oder weniger lebhaften Handelsverkehr mit Dänemark, Norwegen, Schweden, Rußland, Frankreich, Portugal, Spanien, Italien, Sizilien, der Schweiz, Süd- und Mitteldeutschland, Böhmen und Schlesien. Gegenstände der Aus- und Einfuhr waren im fünfzehnten Jahrhundert dieselben geblieben, wie diejenigen, die wir in der vorhergehenden Periode kennen gelernt haben. Als einen besondern Artikel finden wir übergoldete Kistchen angegeben, die nach Venedig verschickt wurden[2]). Mit Spanien, Portugal, Sizilien, einem Theil von Frankreich, England, Dänemark, Norwegen, Schweden, Rußland und den Ostseeprovinzen wurde der Handelsverkehr durch Schiffe vermittelt. Die Schiffe selbst waren nicht Eigenthum der Kaufleute, sondern auswärtiger Schiffspatrone, welche die Ladung gegen Frachtlohn übernahmen. Auch die Schiffe, welche bei Köln befrachtet wurden und nach dem Oberrhein und den Mainstädten, oder rheinabwärts in die Holländischen Häfen fuhren, gehörten nicht den Kaufherren, durch welche die Ladung versandt wurde. Vielfach gingen die Waarensendungen, die auf Rechnung Kölner Bürger aus Französischen, Spanischen oder Italienischen Häfen kamen, direkt nach Norden. Ruprecht von Kempen zog 1472 mit einer bedeutenden Waarenladung nach Frankreich, tauschte dieselbe dort um und führte die eingetauschten Waaren zum Verkauf nach England[3]).

---

1) Copienbücher, N. 19, f. 75.
2) Copienbücher, N. 36, f. 49, b.
3) Copienbücher, N. 29, f. 297.

Der ganze Schiffahrtsverkehr war durch genaue Bestimmungen hanseatischer Tagsatzungen geregelt. Ein großer Theil der Waaren, die aus Frankreich und Italien kamen, oder dorthin gingen, wurden auf Landfuhren befördert; namentlich nahmen die für Venedig bestimmten Waarensendungen ihren Weg zu Lande über Basel und Straßburg[1]). Einzelne Kölner Kaufleute hatten auf dem Deutschen Kaufhause zu Venedig ihre eigenen Faktoren und Lagerknechte. Wie Johann von Geldern und Conrad Rommel verkehrten auch andere Kölner Kaufleute mit den Spanischen Handelsplätzen durch eigene in Spanien wohnende Faktoren. Nur in wenigen Fällen waren die in Köln verladenen Waaren vorher von bestimmten Abnehmern bestellt; gewöhnlich mußte der Kaufmann an dem Platze, wo er Absatz erwartete, den Käufer suchen. Die Sendungen gingen meist an die großen Stapelplätze, und hier versahen sich die Kauflustigen aus dem angefahrenen Vorrath mit ihrem Bedarf. Die so eingeführten Waaren unterlagen dem Stapelrecht, wonach sie erst dann, wenn sie eine bestimmte Zeit zum Ankauf für Jedermann auf ihren Stapelplätzen oder in den öffentlichen Kaufhäusern ausgestellt gewesen, nach Belieben versandt oder an Private und Kleinkrämer veräußert werden durften. Die meisten Kaufgeschäfte wurden gegen baare Zahlung abgeschlossen; Credit wurde nur in geringer Ausdehnung gegeben. Wenn der Verkäufer sich zum Creditiren entschloß, mußte der Käufer einen haftbaren Bürgen stellen, oder einen Schuldschein auf bestimmte kurze Frist geben. In den meisten Fällen, wo keine sofortige baare Zahlung erfolgte, erhielt der Verkäufer zu seiner Sicherheit Gürtel, Ringe, Gold- und Silbergeschirre oder andere Kleinodien und Kostbarkeiten zum Pfande. Ließ der Schuldner den festgesetzten Termin verstreichen, ohne seine Schuld zu bezahlen, so brachte der Gläubiger das Pfand vor Gericht, ließ es abschätzen und nahm dasselbe entweder als Eigenthum oder verkaufte es. Zahlung durch Wechsel, die in vorher bestimmter Zeit von einem in dem Papier genannten Bankhause bezahlt werden sollten, kam nur in seltenen Fällen vor.

---

[1]) Copienbücher, N. 21, f. 24.

Vielfach wurde über Beschwerungen geklagt, unter denen der Kölner Kaufmann auf auswärtigen Märkten zu leiden hatte. Im Jahre 1422 setzte die Stadt Breslau neue Ordnungen fest, wodurch die Hansegenossen sich in ihren alten Freiheiten und Privilegien verletzt fühlten [1]). In Neuß führte der Rath 1465 eine neue Marktaccise, vier Mörchen von jedem Gulden Erlös, ein [2]). Der Rath von Frankfurt beschwerte 1420 den Verkehr der Meßbesucher dadurch, daß er bei allen durch Unterkauf abzuschließenden Geschäften eine bis dahin nicht gekannte Abgabe für die Stadtkasse einforderte [2]).

Vielfach wurde der Handel mit einzelnen Städten und Gegenden durch den gegen dieselben geschleuderten Achtspruch erschwert oder gänzlich abgebrochen. Im Jahre 1398 verhängte König Wenzel die Reichsacht über Augsburg. In Folge dessen brach Köln jede Handelsverbindung mit dieser Stadt ab, und von Seiten des Kölner Rathes wurde den Augsburger Kaufleuten jeder Verkehr mit Köln verboten [4]). Im Jahre 1400 wurde den Nürnberger Kaufleuten der Handel mit Köln untersagt [5]). Die Beschwerungen, welche durch die gegen Lüttich, Holland und Seeland verhängte Acht dem Kölner Handel bereitet wurden, sind bereits früher eines Nähern gewürdigt worden.

Eine drückende Last für den Handel waren die vielen Zölle, Weg- und Geleitgelder, durch die jeder Landherr seine Kasse zu füllen bestrebt war. Vielfach belohnte der Kaiser die Dienste einzelner Fürsten durch Verleihung neuer oder Erhöhung der alten Zölle und Weggelder. Am Rhein, zwischen Bingen und Emmerich, befanden sich Zollstätten zu Oberwesel, Caub, Koblenz, Andernach, Hammerstein, Linz, Bonn, Lülsdorf, Düsseldorf, Rheinberg; wie bereits ausführlich berichtet worden, war auch Köln im Besitz eines Zolles; der Zoll zu Lülsdorf, den der Herzog von Berg auf Grund eines kaiserlichen Privilegs errichtet hatte, mußte

1) Copienbücher, N. 8, f. 75.
2) Copienbücher, N. 27, f. 292.
3) Copienbücher, N. 8, f. 29.
4) Copienbücher, N. 4, f. 86.
5) Copienbücher, N. 4, f. 116, b.

im Jahre 1475 aufgehoben werden, statt dessen erhielt der Herzog die Erlaubniß, den Düsseldorfer Zoll zu erhöhen und einen neuen Landzoll im Herzogthum Jülich und einen zweiten im Bergischen einzuführen [1]. Wegegeld mußte bezahlt werden zu Königsdorf, Brauweiler, Bockemünd, Möthrath, Merheim, Brühl, Lechenich, Brück. Im Jahre 1506 wurde zu Bergheim, Dormagen, Geyen und Stommeln das Wegegeld für Ochsen, Schafe und Lämmer erhöht. Der Herzog von Cleve erhöhte in seinem Gebiete die herkömmlichen Zollsätze. In Schletstadt, wo die Kölner Kaufleute nach altem Herkommen zollfrei waren, wurden dieselben 1421 zur Entrichtung des Zolles angehalten [2]. In gleicher Weise waren sie schon 1410 in Metz zur Bezahlung ungewohnter Abgaben genöthigt worden. „Da unsere Herren vom Rath vernommen haben, daß unsere Bürger von ihrer Kaufmannschaft, die sie zu Metz kaufen und verkaufen, Accise und Ungelt geben und bezahlen müssen, haben sie vertragen, daß nach dieser Zeit die Metzer Kaufleute und Bürger von aller Kaufmannschaft, die sie in Köln kaufen oder verkaufen, ebenso wie fremde Kaufleute Accise entrichten sollen; zu derselben Accise sollen auch die von Verdün verpflichtet sein“ [3]. Im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts wurden die Kölner Kaufleute in Frankfurt genöthigt, in jeder Herbstmesse höhere Sätze an Stapelgeld, Hausgeld, Unterkauf und Accisen zu entrichten. Als der Frankfurter Rath sich beharrlich weigerte, diese das alte Herkommen verletzenden Beschwerungen abzustellen, verordnete die Stadt Köln im Jahre 1410, „um Ehre und altes Herkommen der Stadt zu erhalten, und um den Nutzen und Vortheil ihrer Bürger zu wahren“, daß kein Kölner Kaufmann mehr die Frankfurter Messe besuchen und kein Gut, sei es in eigener Person oder durch Jemanden anders in Frankfurt während, einen Monat vor und einen Monat nach der Messe kaufen oder verkaufen dürfe [4]. Jede Uebertretung dieses Gebotes

---

[1] Lacomblet, 4, 433.
[2] Copienbücher, N. 8, f. 4.
[3] Rathsprotokolle, 2, f. 50.
[4] Rathsprotokolle, 1, f. 85.

sollte mit fünfzehnjähriger Stadtverweisung geahndet werden. Kaufmannsgüter, die von Köln nach Frankfurt geführt wurden, waren: Spezereien, Wachs, Stahl, Garn, Seide, Schuhe, Rauchwerk, Leder, Eisenblech, Kupfer, Zinn, Blei, Messing, Draht, Schwerter, Flachs, Hanf, Butter. Die Stadt Frankfurt fand es gerathen, die angefochtenen Beschwerungen abzustellen, den Mainzoll und die Zapfaccise für den mitgebrachten Trankwein zu erniedrigen, den Unterkaufzwang aufzuheben und auf das Stapelgeld zu verzichten.

Noch immer war, wie auch in der vorhergehenden Periode, Wein der hervorragendste Artikel des Kölner Handels. In Bezug auf den Ankauf der Weine, welche rheinabwärts zu Schiff nach Köln zum Verkauf kamen, war jede Konkurrenz ausgeschlossen; diejenigen Kaufleute, welche von dem in einem Schiffe lagernden Weine zu kaufen wünschten, würfelten um die Reihenfolge, in welcher sie sich ihren Bedarf vom Eigenthümer zuweisen ließen. „Man hat das Dobbeln am Rhein beim Weinkauf, wie solches herkömmlich ist, für gut erprobt gefunden, damit die fremden Kaufleute nicht verdrängt werden; da anders zu besorgen wäre, daß unsere Bürger, die Wein zu kaufen wünschten, in der Auswahl des Weines zwieträchtig werden möchten, so ist es, um das zu verhüten, auf den Zufall des Dobbelns gesetzt, damit niemand vor dem andern einen Vorzug habe“ [1]). Der Weinhändler mußte von jedem Fuder neun Weißpfennige Accise bezahlen; nur das innerhalb der Stadt und zu Riel gezogene Gewächs war frei. Am 3. Aug. 1475 wurde beschlossen, daß die Wirthe von jedem Fuder Trankwein 20 Mark Steuer entrichten sollten.

Seit der Brantwein, den wir schon im 14. Jahrhundert in Frankfurt finden, gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Köln Eingang gefunden hatte, gewann der Handel mit diesem Getränke bald eine große Wichtigkeit. Das Jahr 1504 weist bereits einen lebhaften Brantweinversandt nach Brabant nach. Bezüglich des Brantweinausschanks war 1506 bestimmt worden, „daß diejenigen, die sich

---

[1]) Mscr. A. IV, 9, 206, b. — Rathsprotokolle, f. 30.

mit dem gebrannten Weine zu ernähren pflegen, denselben fortan vor den Kirchen und auf andern gemeinen Plätzen feil haben mögen. An den vier höchsten Festen und an allen Frauentagen aber mußte der Ausschank unterbleiben. Die Gewaltrichter hatten darauf zu achten, daß diese Verordnung beobachtet wurde. Dem Nachtsbläser auf dem Rathhausthurme, Hausem, war gestattet, auf dem Altenmarkt bei den Kostmengern einen Brantweintisch aufzustellen.

Neben dem Weine spielte im Kölner Gewerbeleben das Bier eine bedeutende Rolle. Ehe man den Einfluß, den der Hopfen auf den Geschmack und die Haltbarkeit des Bieres hat, kannte, gab man diesem Getränk einen bittern aromatischen Geschmack durch einen Zusatz von Gruth. Unter Gruth versteht man am Niederrhein den Gagel, myrica gale, auch Heidebalsam genannt, eine niedere Staude, die gerne in Sümpfen und Gebüschen wächst; im Mittelalter wurde sie viel in der Gegend von Siegburg und Neuß gefunden, letztere war am meisten gesucht. Die Gruth bedurfte einer besondern Zubereitung, ehe sie gemahlen und zum Brauen benutzt werden konnte. Am 10. Oktober 1420 verpflichtete sich die Ehefrau Sophie Brochhausen, gegen ein Taggeld von einer Mark so oft, wie der Rath es wünsche, nach Köln zu kommen und zwei ihr vom Rath zu bezeichnende Brauer in der Kunst, aus Gruth Bier zu brauen, zu unterweisen. Gegen eine Belohnung von 115 Gulden weihte sie zwei ihr vom Rath bezeichnete Bürger in das Geheimniß der Gruthbereitung ein. Der Verkauf der Gruth war ein erzbischöfliches Regal, welches, wie bereits angegeben, an die Stadt verpfändet und von dieser eine Zeitlang verpachtet war und später auf eigene Rechnung ausgebeutet wurde. So lange die Gruth noch nicht als Pfand in den Besitz der Stadt übergegangen war, fand der Gruthverkauf an der Fettwage statt; sobald sie in den Besitz der Stadt gekommen war, wurde ein städtisches Gruthhaus bei der Kirche St. Maria in cap. neben dem Hause Hardefust eingerichtet. Gewöhnlich erhielt ein Gebräu von zwei Maltern Malz einen Gruthzusatz für 9 Schilling [1]).

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 11. Nov. 1461.

Man unterschied Dünnbier, Dickbier, Hopfenbier und Keutenbier. Zu den drei ersten Sorten wurde durchgehend reines Gerstenmalz genommen; es kam aber auch vor, daß man sich eines Gemisches von Gersten-, Hafer- und Spelzmalz dazu bediente. Im Jahre 1513 beschloß der Rath ein sogenanntes Stalbrauhaus errichten zu lassen, in welchem von Zeit zu Zeit Musterbier (Stalen) gebraut werden sollte; nach solchem Musterbier hatten sich dann die Brauer zu richten, wenn sie nicht in Strafe genommen werden wollten [1]). Die Dünnbierbrauer durften von einem Malter Malz nicht mehr als drei Ohm [2]) brauen und die Benutzung des Hafer- oder Spelzmalzes war ihnen nicht gestattet. Die Dickbierbrauer mußten von einem Malter Malz anderthalb Ohm oder drei Tonnen Bier brauen; die Hopfenbrauer von einem Malter Malz zwei Tonnen; die Keutenbrauer mußten von fünf Malter Malz, die aus zwei Maltern Weizen und fünf Maltern Hafer bereitet waren, zehn Häringstonnen oder fünf Ohm Keute brauen; statt des Weizenmalzes wurde mitunter auch Spelz- und Kornmalz genommen. In Jahren, in welchen die Früchte mißrathen waren, durfte durch das Keutenbrauen der Preis des Brotes nicht wesentlich vertheuert werden. Darum sah sich der Rath veranlaßt, in solchen Jahren des Mißwachses das Brauen der Keute, die auch Gelbbier genannt wurde, zu verbieten; ein solches Verbot erließ er im Jahre 1456, 1457; dann wieder im Jahre 1482 und 1483 [3]). Im August 1483 ersuchte der Rath den Erzbischof und den Herzog von Jülich, in ihrem Gebiete das Keutenbrauen zu verbieten, um dadurch die weitere Steigerung der Fruchtpreise zu verhindern. Im Jahre 1484 wurde das Verbot des Keutenbrauens auf's neue eingeschärft; dieses Verbot blieb bis 1486 in Kraft, wo es aufgehoben wurde. Im Jahre 1440 werden als Brauhäuser angegeben: Scheere in der Hölle, das Brauhaus in der Weberstraße, Britze, Eichhorn in der Budengasse, zur Porze, Riel, eines unter

---

[1]) Mscr. IV, 192, 237.

[2]) Die Ohm hatte 168 Quart.

[3]) Copienbücher, R. 58, f. 59.

Sechszehnhäusern, zum Esel, in der Spitze, zum Birbaum, Neuenberg, zur Belen auf der Bach, eines in der Budengasse, zum Düppen, zur Kuhle auf der Mariminstraße, zum Sack an der Hasenpforte, Stommel, Vogtshaus vor den Augustinern 1), das an der Würfelpforte, eines auf der Weiherstraße, eines in der Weidengasse, zum Riesen in der Witschgasse, zum Atfank in der Schildergasse, die Stube vor St. Catharinen, das an der Kriegpforte, eines in der Follerstraße, zum Thurm auf der Bach, Deutz auf der Breitstraße, eines in der Löwengasse, zum Wollsack unter Sechszehnhäusern, Gymnich in der Diepengasse, zum Holz, Aachen auf der Bach, Klockring am Hof, zur Neuenherberge auf der Ehrenstraße 2). Von diesen Brauhäusern wurden im Jahre 1471 vierundzwanzig bestimmt, die das Recht haben sollten, Keute zu brauen; die Quart Keute mußte für vier Heller verkauft werden; von der Ohm waren zwei Mark Accise zu bezahlen. Im Jahre 1438 werden zwanzig Bierbrauer namhaft gemacht, von denen die Hälfte während eines Jahres Dünnbier, die andere während derselben Zeit Dickbier brauen sollte. Durch das Loos wurden zum Brauen des Dünnbiers bestimmt: Johann zur Kulen auf der Bach, Göbel zu der Britzen in der Sternengasse, Pet. zu Deutz in der Breitstraße, Gerhard Muisgin an der Würfelpforte, die Besitzer vom Birbaum am Eigelstein, vom Eichhorn in der Botengasse, des Vogtshaus bei den Augustinern, vom Juden in der Weberstraße, vom Brauhause bei Airsbach und von Sachsenhausen an der Näckelskaule. Diejenigen, denen das Loos das Dickbier zugewiesen hatte, waren: zu der Beelen bei den Weißenfrauen, zur Pforte auf dem Kriegmarkt, Joh. von Attendorn in der Schmierstraße, Joh. in der Botengasse, zur Scheere in der Hölle, auf der Spitze und Peter Weierstraße in der Achterstraße; dem Besitzer des Brauhauses zu der Beelen blieb unbenommen, noch ein halbes Jahr lang Hopfenbier zu brauen. Die zehn Dickbierbrauereien einigten sich über vier unter ihnen, welche Hopfenbier brauen durften. Es wurden hierzu bestimmt:

1) Rathsprotokolle, 1, f. 94.

2) Akten über Gewerbesachen.

die Brauerei in der Weberstraße, die zum Esel auf der Ehrenstraße, die auf der Maximinstraße und die zum Sack in der Straßburgergasse. Nach Ablauf des Jahres sollten für das folgende Jahr diejenigen, die bis dahin Dickbier gebraut hatten, Dünnbier brauen und umgekehrt [1]).

Den Kölner Brauern erwuchs eine nicht unbedenkliche Konkurrenz in dem aus Holland eingeführten Bier. Vom fremden Bier mußten als Eingangszoll zwei Schilling von der Tonne bezahlt werden [2]).

Besonders lebhaft war in Köln der Fischhandel. Der Rath wandte demselben seine ganz besondere Aufmerksamkeit zu und bot Alles auf, um die hierin eingerissenen Unzuträglichkeiten abzustellen und die Abnehmer gegen Schaden zu sichern. Die Häringe kamen theils als Korb-, theils als Tonnenhäringe in den Handel. Nur der während des Monates Mai gefangene Häring durfte als Korbfisch versandt werden [3]). Kein Häring, der vor St. Jakob gefangen wurde, durfte als Tonnenfisch in den Handel kommen. Mit Zustimmung der oberländischen Städte gab der Rath den Einwohnern von Briel, Schidam, Flerdingen, Göderde, Rotterdam, Bruwershagen Kenntniß, daß er den vor St. Jakob gefangenen Häring, im Falle er als Tonnenfisch nach Köln komme, „als den Menschen schädlich" auf dem Markt und im Fischkaufhaus nicht zulassen werde [4]). Unter dem 23. Juni 1464 schrieb der Rath an die Städte Antwerpen, Herzogenbusch und Nymwegen: „Uns ist vor längerer Zeit und auch jüngst von unsern Bürgern und von Andern klagend vorgestellt worden, daß sie mit den frischen Häringen, die in Stroh gepackt kommen, sehr betrogen werden und dabei großen Schaden gelitten haben, dadurch, daß diejenigen, die den frischen Häring bei euch und anderswo trocknen, Korbhäring in Wasser schütten, denselben wässern und darnach für frisches Gut trocknen und in Stroh legen, wodurch der Kaufmann betrogen und zu Schaden gebracht wird. Wir ersuchen darum euer Ehrsamheit, dafür zu sorgen, daß die

---

[1]) Akten über Gewerbewesen.
[2]) Rathsprotokolle, 1, f. 155, b.
[3]) Copienbücher, N. 29, f. 97.
[4]) Copienbücher, N. 29, f. 89.

Eurigen, welche den frischen Häring zu trocknen pflegen, sich solches Betrugs enthalten und den Häring von frischem und süßem Gut, wie es von Alters gewesen, trocknen" [1]). An die Städte Briel, Schidam, Vlaardingen, Goede Reede, Rotterdam und Brouwershagen schrieb er: „Wir begehren von euch, darauf zu sehen und den Steuerleuten und den Fischern, die den Häring bei euch fangen und tonnen lassen, einzuschärfen, daß sie den Häring durchgehends ohne Einstürzen und unvermengt mit Pyffhäring oder andern Häringen packen, wie es von Alters gewöhnlich gewesen ist, und auch den Pyffhäring mit seinem gewöhnlichen Bande gürten, damit er daran zu erkennen ist". Auf dem Pfingstmarkt und Banusmarkt zu Antwerpen 1480 wurde zwischen der Stadt Köln und den Städten Antwerpen, Dortrecht und Zyrixee vereinbart, daß die Häringe nicht anders als mit Seesalz gesalzen werden sollten, weil man bei keiner andern Salzung die Sicherheit haben könne, daß der Fisch nicht verderbe. Weiter müßten die Häringe in der See von einer Lage zur andern gelegt und dürften nicht in die Tonne geschüttet werden. Erst nachdem der Steuermann des Schiffes, welches eine Ladung Häringe ausführe, eidlich bekundet habe, daß diese Forderungen erfüllt seien, dürfe die Ladung zum Verkauf ausgerufen werden [2]). In Köln wurden die Häringe sowie andere gesalzene Fische, als Bollich, Salm, Aal, Stör, Meerschwein, Rheinfisch, Roche, Scholle, Wittinck, Spierling, Barsche, nicht zugelassen, wenn der einführende Kaufmann keine glaubwürdige Bescheinigung brachte, daß zum Einsalzen gute Sülz und kein Westfälisches Salz benutzt worden. Im Jahre 1482 verordnete der Kölner Rath, daß die gesalzenen Fische fortan nicht mehr stück- sondern pfundweise verkauft werden sollten [3]); der Preis wurde im Kaufhause durch die Bürgermeister und deren Diener festgesetzt und zur Verhütung von Ueberforderung öffentlich auf ein Brett geschrieben. Vielfach wurde geklagt, daß die Häringstonnen [4]) ihre frühere Größe

[1]) Copienbücher, N. 27, f. 132.
[2]) Copienbücher, N. 32, f. 280, b.
[3]) Rathsprotokolle, 3, f. 145, b.
[4]) Die Häringstonne wurden einer halben Ohm gleich gerechnet.

nicht mehr hätten. In Folge dessen ersuchte der Rath im Jahre 1421 die Städte in Brabant, dann Dortrecht, Zyrixee, Gouda, Briel, Harlem und Delft, dafür zu sorgen, daß die genannten Fässer wieder auf ihren herkömmlichen Gehalt gebracht würden, anders sehe er sich genöthigt, darüber richten zu lassen und dieselben vom Markte abzuweisen [1]). Durch den auf den einzelnen Tonnen angebrachten Brand mußten die Städte, aus denen die Häringe verschickt wurden, die Bürgschaft übernehmen, daß der Inhalt in Bezug auf Verpackung, Fangzeit, Einsalzung und Quantität dem herkömmlichen Gebrauch gemäß beschaffen und aufrichtiges Kaufmannsgut sei. Häufig kam es vor, daß die Körbe, welche Vollich und Slyfisch enthielten, oben in einer Dicke von zwei oder drei Fischen mit Stroh angefüllt waren, unten durchgehend schlechtere und magerere Fische enthielten als oben, die Köpfe nicht, wie es der Brauch erheischte, abgeschnitten waren, und die vorfindliche Anzahl dem aufgekerbten Vermerk nicht entsprach [2]). Der Rath verordnete, daß der Vollich für die Folge nicht mehr mit dem Kopf in den Handel gebracht werden dürfe, und daß die in der genannten Weise verpackten Körbe vom Markte zurückgewiesen werden müßten.

In Betreff der Bücklinge wurde darauf gehalten, daß dieselben zur rechten Zeit getrocknet waren. Der Tybückling durfte nicht vor Lichtmeß zu Markt gebracht werden. Die Händler, welche Tybückling einführten, mußten von den Städten, in welchen derselbe getrocknet worden, die Bescheinigung beibringen, daß er vor Mariä Reinigung gefangen und in den Hang zum Trocknen gekommen sei. „Denn der Häring, der durch Trocknen zum Bückling bereitet zu werden pflegt, ist nach Mariä Reinigung unbequem und voll Blut, und ganz vergiftet wie ein aussätziger Mensch, das währet bis zum Mai, wo er sich reinigt; er wird auch in dieser Zeit an der See von keinem ordentlichen Menschen gegessen und man kauft große Haufen für geringes Geld“ [3]).

---

[1]) Copienbücher, N. 8, f. 71.

[2]) Copienbücher, N. 32, f. 156.

[3]) Akten über den Handel.

Bezüglich des Salzes heißt es in einem Schreiben des Rathes vom Jahre 1440: „Da einige Jahre hindurch viel Betrug mit Salz getrieben worden ist, dadurch daß man viel Salz, das in unsere Stadt und von hier den Rhein hinauf geführt und verkauft wurde, mit Aschsalz, Kleinsalz und mehreren andern Salzen vermengt und verfälscht hatte, wodurch den Leuten, die mit solchem Salz ihr Fleisch gesalzen haben, großer Schaden entstanden ist, so haben wir zum gemeinen Besten und zur Verhütung weitern Nachtheils unsere Rathsfreunde nach Dortrecht, wo der rechte Salzstapel ist, geschickt, um mit Bürgermeistern, Schöffen und Rath der genannten Stadt wegen dieser Angelegenheit zu sprechen und Wege zu finden, wie solchem Betrug gesteuert werden könne. Die Dortrechter sind nun mit unsern Freunden übereingekommen, daß Niemand anderes Salz aus ihrer Stadt führen solle, als Salz von grauer Sole und Salz von Salz gesotten, und daß man auch in einem Schiffe nur einerlei Salz verführen solle, und darauf haben die Kaufleute oder ihre Frachtfahrer vor dem Dortrechter Rathe einen Eid zu leisten, und sie müssen darüber einen von der Stadt Dortrecht untersiegelten Brief bei sich führen; wer nicht im Besitze eines solchen Briefes ist, soll das Salz, was er zu Markte bringt, nicht verkaufen dürfen"[1]). - Salz von Salzkotten und Werl nach Köln zu bringen und daselbst zu verkaufen und zu vermessen, wurde im Jahre 1478 verboten[2]).

Das Bauholz, dessen man in Köln bedurfte, wurde theilweise vom Oberrhein, theilweise aus den Waldungen der benachbarten Herren, namentlich des Herzogs von Berg, bezogen. Bord und beschlagene Balken kamen großen Theils von Bingen, Mainz und Worms. Als im Jahre 1423 geklagt wurde, daß das von diesen Handelsplätzen eingeführte geschnittene Holz in Bezug auf Breite und Dicke nicht mehr das frühere Maß habe, ersuchte der Rath die Verwaltungen der genannten Städte dafür zu sorgen, daß dem Holz

---

1) Städtebriefe im Stadtarchiv.
2) Rathsprotokolle, 3, f. 90.

wieder sein altes Maß gegeben werde [1]). Das zu Markte kommende Holz mußte auf dem Holzmarkt angefahren und zum Verkauf gestellt werden. Den Zimmerleuten war verboten, mit Holz zu handeln [2]).

Das in Köln zur Verarbeitung kommende Eisen wurde größten Theils aus Siegen bezogen. Im Jahre 1433 führten die Schmiede Klage, „daß in Siegen der Stahl und die Wüsche zu klein und zu leicht, in einzelnen Fällen um 5 bis 10 Prozent, gemacht würden". Der Rath stellte im Interesse der Schmiede an die Stadt Siegen das Ansuchen, dafür Sorge tragen zu wollen, daß die Eisenwüsche ihr altes Gewicht wiedererhielten.

Unter den auf den Kölner Markt kommenden Kohlen, die theilweise von der rechten Rheinseite aus dem Bergischen, theilweise von der linken aus dem Jülich'schen und Kurkölnischen eingeführt wurden, sind Holzkohlen [3]) zu verstehen. Die vom rechten Rheinufer kommenden mußten auf den Heumarkt, die auf Landfuhren angefahrenen vor St. Paulus zu Stapel gebracht werden. Die Kohlenmüdder, deren es zwölf gab, mußten von dem Müddergeld von jeder Karre zwei Pagamentschilling und von jedem Sack einen Heller an den Rath für die Fündlingskinder abgeben. Der Sack Kohlen kostete drei Albus bis 1482, wo er auf fünf Albus stieg. Steinkohlen finden wir zuerst im Jahre 1474 unter dem Brennmaterial angeführt [4]).

Der Pferdehandel, den wir bereits früher als nicht unbedeutend kennen gelernt haben, gewann immer mehr an Ausdehnung. Im Jahre 1499 wird angegeben, daß der Bürgermeister Johann von Berchem, Johann von Werle, Gerhard von Wasserfaß, Adolf Kannengießer und Johann von der Straten dem Herzog von Mailand für 1179 Gulden Pferde geliefert hatten [5]).

---

1) Copienbücher, N. 8, f. 81.

2) Rathsprotokolle, 1, f. 26.

3) Allen huysluden die vruchte, holtzkoilen, hew, haver ind ander proviande mit karen, wagen oder schiffen her in brengen. (Geleitbuch, I, 1439, Dezember.)

4) Mscr. A. IV, 106.

5) Copienbücher.

Um die Bürgerschaft für den Fall einer Mißärnte oder für die Zeit einer Belagerung gegen Brotmangel zu sichern, sorgte der Rath dafür, daß stets eine zureichende Menge von Getreide im städtischen Kornhause und auf andern von der Stadt gemietheten Gelassen aufgespeichert war. Ein- und Verkauf des Kornes sowie die Verwaltung des gelösten Geldes besorgten die vom Rathe gewählten Kornherren [1]).

Von den Handwerkern, deren Beschäftigung durch keine eigenen Zunftstatuten geregelt waren, sind zu nennen: Seilmacher, Bleischmelzer, Silberschmelzer, Buchbinder, Salpetermacher, Diamantschneider, Windenmacher, Kachelbäcker, Pergamentmacher, Brillenmacher, Uhrmacher, Orgelbauer [2]), Eisenofenmacher, Siegelgräber, Ziegelbäcker, Hostienbäcker u. a. Im Betrieb ihrer Gewerbe waren diese frei, zur Ausübung ihrer politischen Rechte mußten sie sich aber zu einem der im Verbund angeführten Zünfte aufnehmen lassen. Nur den Seilmachern ertheilte der Rath 1414 das Recht einer besondern Handwerksbruderschaft. Er setzte in dem bezüglichen Zunftbrief die Lehrzeit der Lehrlinge fest, bestimmte, daß die Seile von Hanf ohne jede andere Beimischung gemacht werden müßten und gab den Meistern das Recht, alle in Köln angefertigten oder dahin eingeführten Seile zu prüfen und über die Aufrechthaltung der Zünftordnung zu wachen.

Die einzelnen Handwerksgenossenschaften, die durch den Sieg der Revolution des Jahres 1396 neben ihrer wichtigen socialen Stellung auch eine in die öffentlichen Verhältnisse tief eingreifende politische Bedeutung errungen hatten, ließen sich im Jahre 1397 ihre alten Gebräuche und Gewohnheiten vom Rathe durch neue Zunftbriefe bestätigen. Es waren dies namentlich: die Goldschmiede und Goldschläger, Buntwörter und Pelzer, Gürtelmacher, Sattler, Kannengießer, Schuhmacher, Kistenmacher, Scheerer, Barbiere, Schwertfeger, Hamacher, Leinenweber, Färber, Scharzen- und Decklakenmacher, Taschenmacher, Faßbinder, Wappensticker, Garnmacherinnen, Nadel-

---

[1]) Rathsprotokolle, 2, f. 87.

[2]) Rathsprotokolle, 2, f. 12.

macher, Beutelmacher, Löher, Schmiede, Schröder, Sarwörter, Goldspinnerinnen, Bäcker, Steinmetzen und Zimmerleute, Leiendecker, Filzhutmacher, Fleischer, Drechsler, Düppengießer und Tirteyer [1]).

Einzelne Gewerbe suchten sich von den Genossenschaften, mit denen sie zu einer politischen Körperschaft verbunden waren, zu trennen und sich zu einer besondern selbständigen Zunft zu vereinen. Als im Jahre 1475 die Kupferschläger sich von den Nadelmachern, mit denen sie seit 1440 ein gemeinschaftliches Gaffelhaus hatten [2]), absondern wollten, befahl der Rath, „denselben zu sagen, daß sie kein besonderes Haus für sich miethen noch annehmen dürften, sondern bei den Nadelmachern in demselben Hause zu bleiben hätten. Wenn's ihnen nicht gefalle, sich fürderhin zu den Nadelmachern zu halten, bleibe es ihnen unbenommen, auf die Hauptgaffel der Gürtelmacher zu gehen" [3]).

Auch den Schiffern, die sich 1504 zu einer selbständigen Zunft zusammenthun wollten, wurde solches vom Rathe verwehrt, und sie wurden angewiesen, sich zu der Gaffel zu halten, zu der sie gehörten. „Unsere Herren vom Rathe haben einträchtig beschlossen, daß die Schiffleute keine Gesellschaft noch Gaffelhaus auf dem Holzmarkt oder anderswo haben und keinen Gaffelknecht halten sollen; sie mögen auf ihre Gaffel bei den Fischmengern oder anderwärts, wo sie wollen, für ihr Geld trinken gehen; denn es ist gegen Vertrag und Morgensprache, daß man andere Gaffeln, als in dem Verbundbriefe enthalten sind, gründe" [4]).

Die Tuchscheerer, die offen die Absicht zu erkennen gaben, sich von dem Wollenamt zu trennen und eine selbständige Zunft zu bilden, ließen sich im Jahre 1507 ein eigenes Banner mit einer Scheere anfertigen. Der Rath erklärte, „daß er solche Neuerung und solches muthwillige Vornehmen der Tuchscheerer ungern gehört und nicht zu Dank aufgenommen habe; die Tuchscheerer seien Beigeschworene des

---

[1]) Mscr. A. VIII, 48.
[2]) Copienbücher, f. 23.
[3]) Rathsprotokolle, 3, f. 23, b.
[4]) Mscr. A. III, 9, f. 3.

Wollenamtes und es sei ihnen nicht gestattet, für sich allein ein Vogelschießen zu veranstalten und ein eigenes Fähnchen oder Banner zu führen; wenn die Wollenweber ihr Banner entfalteten, oder in das Feld trügen, sollten die Tuchscheerer diesem Banner folgen, aber kein eigenes Fähnchen führen".

Das Seidamt erhielt im Jahre 1470 einen neuen Amtsbrief, und alle Meister und Meisterinnen wurden auf's strengste angehalten, sich in Allem darnach zu richten [1]).

Am 22. September ertheilte der Rath den Nadelmachern die Erlaubniß, so früh und so spät zu arbeiten, wie es ihnen beliebte, und so viele Knechte anzunehmen und zu halten, wie sie für nöthig achteten.

Den Seidefärbern wurde am 28. September 1429 verboten, fremde Seide zu färben. „Unsere Herren vom Rath haben in Betreff allsolcher gezwirnten Seide, die von Paris oder aus andern Ländern hergekommen ist, beschlossen, daß man dieselbe zwischen heut und St. Martin ungefärbt aus der Stadt senden solle. Item sollen die Seide-Färber und -Färberinnen zu den Heiligen schwören, daß sie keine gezwirnte Seide mehr färben wollen; wenn sie dagegen handeln, dürfen sie sich mit dem Seidefärben binnen Köln zu ewigen Tagen nicht mehr befassen" [2]).

Dem Rathe lag daran, den Ruf des Kölner Handels und Handwerks unbefleckt zu erhalten, jeden Abnehmer Kölnischer Waaren gegen Betrug zu schützen und jede Verfälschung Kölnischer Handels- und Handwerksartikel zu verhindern. Wo in dieser Beziehung die Bestimmungen der einzelnen Zunftstatuten nicht ausreichten, trat der Rath durch besondere Verordnungen, Entscheidungen und Strafbestimmungen für das Interesse der Abnehmer und Konsumenten ein. Ein besonders wachsames Auge hielt er auf diejenigen Handelsartikel, welche zur menschlichen Nahrung dienten.

Die Verordnungen, durch welche schlecht gesalzene oder schlecht ge-

---

1) Rathsprotokolle, 2, f. 129, b.

2) Rathsprotokolle, 1, f. 113.

packte Fische vom Kölner Markte ausgeschlossen wurden, sind bereits oben hervorgehoben worden.

Auf die im August 1451 von der Stadt Antwerpen an den Kölner Rath gebrachte Klage, „daß der Weinhandel nicht ehrlich betrieben und befunden werde, und daß sich in verschiedenen von Köln versandten Weinen Kraut und diverse Substanzen, die der Natur unbequem seien, gefunden hätten, wurde von Seiten des Rathes eine strenge Untersuchung bezüglich der für die Versendung nach den Niederlanden bestimmten Weine angestellt [1]). Diese Untersuchung stellte fest, daß dem Wierz und Most vielfach allerlei Pulver und Kräuter zugesetzt wurden, um die Gährung aufzuhalten oder dieselbe zu einer bestimmten Zeit eintreten zu lassen. Durch solche Verfälschung erhielt der Most für kurze Zeit einen guten, süßen Geschmack, wurde aber bald sauer und ungenießbar. Um solche Verfälschung für die Folge zu verhüten, ließ der Rath jeden Kaufmann schwören, daß sein Wein rein und von solchen schädlichen Zuthaten frei sei. Durch besondere Anschreiben setzte er die oberrheinischen Städte von dieser Verordnung in Kenntniß und ersuchte dieselben, ihre Kaufleute in deren eigenem Interesse vor jeder „Pulverirung und Kräutung" des Weines zu warnen [2]). Eine andere Registratur bezüglich der Weinverfälschung lautete: „Unseren Herren vom Rathe ist angebracht worden, daß einige Kaufleute, die Weinkaufmannschaft treiben, im Herbste dem Moste durch künstliche Mittel andern Geschmack und andere Farbe geben, wodurch der gemeine Kaufmann betrogen und die Natur des Menschen belästiget wird und der Trinker sich Krankheiten zuzieht. Unsere Herren fordern nun ihre Bürger und Eingesessenen auf, nicht zu gestatten, daß solches mit ihrem Gute geschehe . . . Weiter gebieten unsere Herren einem Jeden, der Weinkaufmannschaft betreibt, daß er seine Weine rein halte und nicht vermenge oder durch „Pulverei" verfälsche". Auch die Schwefelung des Weines wurde als eine solche unzulässige „Pulverei" angesehen.

---

[1]) Copienbücher, N. 21, f. 149.

[2]) Copienbücher, N. 21, f. 139, b.

Als 1465 der zu Rath gewählte Reinhard von Geilenkirchen eingestand, daß er geschwefelten Wein, womit man den andern Wein bereite und farbehaltend mache, in seine Fässer gegossen habe, wurde er eine Zeitlang auf den Bayenthurm in Fesseln gelegt, dann für Lebenslang des Rathes verwiesen und der Weinkaufmannschaft verlustig erklärt[1]). Auch die Färbung des Weines durch Waldbeeren galt als eine strafbare Fälschung. Gegen Heinrich von Reide, der seinem Wein durch einen Zusatz von Waldbeeren eine dunklere Farbe gegeben hatte, wurde von Seiten des Rathes eine Untersuchung eingeleitet[2]). Zum Jahre 1435 berichtet die Chronik von einer strengen Bestrafung eines Weinfälschers. Des Sonntags vor St. Thomas, erzählt sie, wurde der Tavernier Christian Corper mit seiner Frau auf ein Weinfaß, in welchem er seinen Wein verfälscht hatte, gesetzt, und man hielt mit ihm stille unter dem Kär unter Helmschläger. Diese Strafe wurde verhängt, weil die genannten Eheleute Birnen gebraten und unter den neuen sauren Wein gethan hatten, um den Wein zu versüßen. Einige Birnen hatte man jedem von ihnen wie ein Pater noster um den Hals gehangen. Sobald das Hochamt im Dom beendigt war, führte man beide, mit dem Rücken aneinander gebunden am Severinsthor hinaus und verwies sie auf immer der Stadt. Beide würden hingerichtet und dann verbrannt worden sein, wenn der Graf von Mörs nicht Fürbitte für sie eingelegt hätte[3]).

Mit gleicher Strenge wie über die Reinheit des Weines wachte der Rath auch über die anderen Lebensmittel. Am 11. März 1478 schrieb er an die Städte Dortmund, Münster, Unna, Hamm und Soest: „Etliche fremde fahrende Personen haben bei uns Speisekraut und andere Spezereien feil gehabt, die bei der Probe sich als nachgemacht und gefälscht erfunden haben; darum haben wir das Kraut als falsches Gut verbrennen lassen; aber die Personen sind uns entwischt, sonst wären wir mit ihnen verfahren, wie sich es ge-

[1]) Rathsprotokolle, 2, f. 102.
[2]) Zeugenverhör im Stadtarchiv.
[3]) Chronik, f. 304.

bührt“ [1]). Als 1483 Heinrich Bruyns überführt wurde, daß er „böses, falsches Speisekraut öffentlich feil geboten und den Leuten für gute Waare verkauft hatte“, wurde er zu Thurm gebracht und als Betrüger bestraft [2]).

Die Butter, die größten Theils aus England und Friesland eingeführt wurde, mußte in den einzelnen Fässern dieselbe Qualität zeigen; war in einem und demselben Faß „alte und weiße Butter vermengt“, so wurde das ganze Faß für falsches Gut erklärt und vom Markte ausgeschlossen [3]).

Wer sich beikommen ließ, Fleisch von Raubthieren zu Markt zu bringen und als Wildpret zu verkaufen, wurde schwer bestraft. Ein Weib von Fischenich, welches 1421 auf dem Kölner Markte Wolfsfleisch für eßbares Wildpret verkauft hatte, wurde auf Befehl des Rathes ergriffen und „zu einem Spiegel der übeln Missethat“ auf den Kär gesetzt [4]).

Nicht weniger als bei den Lebensmitteln strafte der Rath auch bei den andern Waaren die Verfälschung. Den öleinführenden Städten Rees, Emmerich, Kalkar, Nymwegen, Cleve und Herzogenbusch wurde kund gethan, daß das Oel, welches mit Leinöl, Mohnöl und Hederigeröl und andern Dingen verfälscht sei, vom Kölner Handel ausgeschlossen werden müsse [5]). Die Fässer mit Unschlitt, die man als „falsches Gut“ erkannte, wurden in Beschlag genommen und am Rheine öffentlich verbrannt. Dem Zinngießer Conrad von Hüllchrath, der 1454 „ungebührliches“ Zinn gemacht und verkauft hatte, wurde die Drehbank auf die Straße geworfen und zerschlagen und die verfälschte Waare auf offener Straße verbrannt. Erst nach wiederholtem flehentlichen Ansuchen wurde ihm vom Rathe wieder die Erlaubniß zur Ausübung seines Handwerks ertheilt. Die Zinngießer durften nicht mehr als zwei Pfund Blei unter einen Centner Zinn

[1]) Copienbücher, N. 32, f. 19.
[2]) Copienbücher, N. 34, 27. August.
[3]) Copienbücher, N. 27, f. 40.
[4]) Copienbücher, N. 6, f. 101.
[5]) Copienbücher, B. 23, f. 56.

mischen [1]. Im Jahre 1480 wurde nachgegeben, daß der Centner Zinn acht Pfund Blei enthalten dürfe [2].

Als im Jahre 1458 der Lübecker Rath Klage führte, daß Kölner Goldschmiede in Lübeck Goldwaaren verkauft hätten, die nicht „aufrechtes“ Gut gewesen, ließ der Kölner Rath die Sache durch die Meister des Goldschmiedamtes untersuchen und die unterhaltigen Goldsachen zerschlagen [3]. Auf den Antrag der Meister und Brüder der Goldschmiede und Goldschläger beschloß der Rath im Jahre 1465, daß fortan in Köln kein messingenes und kupfernes übersilbertes Werk mehr angefertigt und verkauft werden dürfe; namentlich wurde verboten, Schüsseln, Pokale, Schalen, Becher, Löffel, oder andere Eß- und Trinkgeschirre von Kupfer oder Messing zu machen und dann zu versilbern oder zu vergolden [4].

Die Wollballen, in denen man Steine und Erde fand, wurden als gefälschtes Gut vom Kölner Markte abgewiesen [5].

Die Seide, die in Ballen zu 250 Pfund und in Gebunden von 12 und 6 Pfund in den Handel kam, mußte sich bei der Probe als die Waare ausweisen, für welche sie ausgegeben wurde. Der Faktor des Kölner Kaufmannes Adolf von der Burg, Sigfrid Byßa, kaufte 1462 auf dem Markt zu Brügge sechs Ballen Messinische Seide und sandte dieselben seinem Kaufherrn nach Köln. Es ergab sich, daß die Seide von binnen nicht Messinische gute sondern mit schnöder Seide gemengt und demnach ein Viertel Gulden pro Pfund weniger werth war als aufrichtiges Kaufmannsgut. Darum wurde der Kauf für ungültig erklärt und die Waare zurückgeschickt [6].

Den Färbern wurde verboten, der sogenannten Teufelsfarbe in ihrem Geschäfte sich zu bedienen. „An unsere Herren vom Rathe, heißt es in einer Morgensprache vom 24. März 1478, ist gekommen,

---

1) Copienbücher, N. 31, f. 82.
2) Copienbücher, N. 32, f. 82.
3) Copienbücher, N. 24, f. 107.
4) Rathsprotokolle, 2, f. 98, 103.
5) Copienbücher, N. 29, f. 226.
6) Copienbücher, N. 26.

daß einige Leute sich damit befassen, wollenes Tuch mit einer fremden, falschen, von schlechtem Stoffe gemachten Farbe, Teufelsfarbe genannt, zu färben, wodurch die Leute innerhalb wie außerhalb der Stadt schwer betrogen werden und zu großem Schaden kommen. Unsere Herren vom Rathe verbieten nun Jedermänniglich, wollenes Tuch, Garn oder Seide mit solcher Farbe zu färben oder färben zu lassen, ebenso solche Farbe anzufertigen" [1]).

Von andern gewerbepolizeilichen Rathsverordnungen sind hier hervorzuheben: Im Jahre 1411 schärfte der Rath den Ziegelbäckern ein, sich bei der Anfertigung der Ziegelsteine genau nach der herkömmlichen Länge, Dicke und Breite zu richten. Es sei zu wissen, heißt es, daß an unsere Herren vom Rathe viele Klagen gekommen sind, daß die Ziegelsteine nicht auf ihre alte Form gebacken werden an Größe und Dicke noch an der Art des Backens und Brennens, wie sich solches gebührt, so daß die Abnehmer zu Schaden kommen. Um dieses fortan zu verhüten, haben unsere Herren diejenigen, welche die Ziegelsteine zur Zeit backen und zu Markte bringen, vor sich entboten, ihnen diese Klage vorgehalten und ihnen ernstlich befohlen, daß die Ziegelsteine fortan wieder auf die alte Weise geformt und gebacken werden sollen, nämlich daß sie einen viertel Fuß dick, einen Fuß lang und einen halben Fuß breit sein sollen" [2]).

Ein Schmied, der 1437 auf dem Heumarkt eine Werkstätte errichtet hatte, mußte auf Befehl des Rathes die bereits begonnene Arbeit in derselben einstellen. „Unsere Herren vom Rathe, sagt das Protokoll vom 14. Oktober, haben vertragen, daß solche Schmiede, welche vor Kurzem auf dem Heumarkt gebaut worden, und durch die den Nachbarn großer Schaden an ihrem Eigenthum und ihren Häusern geschehen ist, wieder ab sein und ab bleiben solle und daß man nach dieser Zeit keine Schmiede auf dem Altenmarkt oder auf dem Heumarkt machen, bauen oder errichten dürfe" [3]).

---

1) Mscr. A. IV, 58, f. 36.
2) Rathsprotokolle, 1, f. 58.
3) Rathsprotokolle, 1, f. 156, b.

Im Jahre 1415 erhielt Jakob von Herten den Befehl, den Bleiofen, den er auf seinem Erbe beim Kloster Sion errichtet hatte, abzubrechen, und es wurde beschlossen, daß außer dem im Lehnhofe stehenden Bleiofen kein anderer innerhalb der Stadt geduldet werden solle[1]).

Die Pulvermühle, welche Johann Mander in der Wahlengasse errichtet hatte, mußte 1432 auf Befehl des Rathes geschlossen werden, und es wurde verordnet, daß ohne obrigkeitliche Erlaubniß keine Pulvermühle innerhalb der Stadt erbaut werden dürfe[2]). Der städtische Büchsenmeister Christian Cloet hatte innerhalb der Stadt seinen Schmelzofen und seine Pulverfabrik. Auf die hiergegen erhobene Einsprache seiner Nachbarin Catharina von Wesel wurde ihm 1465 verboten, innerhalb der Stadt Büchsen zu gießen oder Donnerkraut zu machen[3]). Im Jahre 1470 wurde dem Büchsenmeister Lorenz auf Grund einer Beschwerde seiner Nachbarn verboten, in der im Hofe seines Hauses auf der Breitstraße gelegenen Schmiede weiter zu arbeiten; ebenso durfte er auch kein großes Büchsenwerk mehr in dem genannten Hause gießen und kein Pulver mehr machen, vielmehr sollte er diese Arbeiten an Orten und Stellen vornehmen, wo es ohne Schaden geschehen könne[4]). Als 1456 die Aebtissin von St. Marien sich über den durch das Kupfer- und Bleischmelzen unter Pfannenschläger verursachten Rauch und Geruch beklagte, wurde den Pfannenschlägern das weitere Schmelzen von Kupfer und Blei verboten.

Im Jahre 1421 verkündete der Rath einen Erlaß, wonach das Garnamt kein Erfurter Garn mehr machen durfte; 1427 wurde diese Verordnung dahin erweitert, daß jeder, der Erfurter Garn, es sei roh, weiß oder gefärbt, heimlich oder öffentlich auf den Kölnischen Schlag bereite, mache, packe oder verkaufe, in Geldstrafe genommen und des Garnamtes verlustig erklärt werden solle[5]).

---

[1]) Rathsprotokolle, 1, f. 71, b. — Das Blei wurde aus den Bergwerken bei Commern, Glehn, bezogen.

[2]) Rathsprotokolle, 1, f. 123.

[3]) Rathsprotokolle, 2, f. 99, b.

[4]) Rathsprotokolle, 2, f. 130.

[5]) Rathsprotokolle, 1, f. 42, b. 84.

Die Steinmetzen bezogen bis tief in das 15. Jahrhundert hinein den größten Theil der Steine, deren sie bedurften, aus den Drachenfelser Brüchen. In den einzelnen mit den Herren vom Drachenfels geschlossenen Verträgen war bestimmt, wie viel diese Eigenthümer der Steinbrüche vom Kubikfuß Stein zu beziehen hatten. Als das Steinmetzamt sich weigerte, auf eine Erhöhung dieses Satzes einzugehen, wurden die Brüche geschlossen, und die Steinmetzen suchten beim Erzbischof die Erlaubniß nach, die Wolkenburg zur Gewinnung von Hausteinen anräumen zu dürfen. Die bezüglichen Unterhandlungen führten zu keiner Einigung, und der Rath wandte sich im Interesse des Steinmetzamtes an die Abtei Heisterbach, um den Stenzelberg zur Gewinnung des nöthigen Steinbedarfs überwiesen zu erhalten. Mit dem Abte Wilhelm von Rychwinstein kam ein Vertrag zu Stande, wodurch die Steinmetzen aus der ihnen durch die Herren von Drachenfels bereiteten Verlegenheit befreit und in den Besitz eines ergiebigen und dauerhafte Steine liefernden Bruches gesetzt wurden [1]).

---

[1]) Herrenbriefe im Stadtarchiv.

Zweiunddreißigstes Kapitel.

Kirchliches.

Die Geistlichkeit verstand es nicht, sich zu der sittlichen Höhe zu erheben, auf welcher sie die volle Achtung des Rathes wie des Volkes verdiente, und auf welcher sie im Stande war, ihr ganzes Wirken und Streben von jedem Schein unberechtigter Uebergriffe und verwerflichen Eigennutzes fern zu halten. Mit dem rasch steigenden Reichthum der Stifter hielt die Verweltlichung gleichen Schritt. Genußsucht und Ueppigkeit nahm von Tag zu Tag zu, und wo alle Mittel geboten waren, das Leben zu genießen, wollten sich die Geistlichen keinen Zwang anthun. Schon Papst Alexander IV. mußte 1260 den Genossen der Kölner Stifter und Klöster unter Strafe der Exkommunikation verbieten, weltliche Geschäfte zu treiben und, zum Aergerniß für die ganze Bürgerschaft, die einem eingezogenen, beschaulichen, gottgefälligen Leben geweihten Stifter zu Wirthsstuben für rohe und ausgelassene Zecher zu machen. Durchgehend hatten die Stiftsherren geringe Neigung zu Studien und überließen sich ungescheut allen Genüssen und Gewohnheiten der Genossen, aus deren Stand sie hervorgegangen waren. Der Andrang zu den Stiftspfründen, welche durchgehend reichliche Mittel zur Führung eines sorgenfreien, ja üppigen Lebens boten, war gar gewaltig: aber die Wenigsten traten aus innerm Beruf in den Dienst der Kirche; die Meisten suchten in den Stiftern

---

[1]) Ennen und Eckertz II, 427.

nur eine gute Versorgung und schickten sich nur dann zum Empfang der Weihen an, wenn das Benefizium solches unbedingt verlangte. Um den Kirchendienst nicht gar zu sehr unter der Bequemlichkeit und Pflichtvergessenheit der Kanonichen, die häufig mehrere Pfründen an verschiedenen Stiftern zugleich besaßen, leiden zu lassen, mußten zur Abhaltung der kanonischen Zeiten und zur Lesung der gestifteten Messen und Memorien entweder eigene Vikarieen gestiftet oder besondere Stellvertreter von den einzelnen Kanonichen in Dienst und Sold genommen werden. Wenn nicht der ganze Gottesdienst allmählich lediglich den Vikaren überlassen werden sollte, mußte durch besondere Stiftsstatuten dafür gesorgt werden, daß für die Inhaber einer bestimmten Anzahl von Kanonikaten der Besitz oder der baldige Empfang der Priesterweihe vorgeschrieben wurde. Am Dom wurden acht, an St. Gereon, St. Aposteln, St. Georg und Maria ad gradus vier Canonikate für Priesterpräbenden erklärt [1]). Statt baarfuß zu gehen, wie es namentlich den Kanonichen von St. Aposteln noch im 12. Jahrhundert für die Sommerzeit, mit Ausnahme der Festtage vorgeschrieben war [2]), prangten die Mitglieder der einzelnen Stifter vielfach in weltlicher Modetracht, angethan mit gestickten Schnabelschuhen und bunter, „verhauener" weltlicher Kleidung. Manche trugen ganz enge und kurze Röcke, oben mit Schnüren besetzt, an welche lange Messer oder Schwerter geheftet waren, dann lange bunte Westen mit langen herabhängenden Aermeln, die über die Kniee gingen und auf mannigfache Art gefaltet oder mit Gold und Silber gestickt waren. Viele ließen den Bart und das Haupthaar wachsen und machten sich zierliche, mit Gold und Silber herrlich durchflochtene Locken, die mit kostbaren Haarnadeln und kleinen Spießen durchstochen waren. Die Schuhe waren bald grün, bald roth, auf dem Fuß verschiedenartig durchlöchert. Ihre Mützen hatten so lang herabhangende Hintertheile, daß damit die Hände gegen die Kälte ge-

---

[1]) Mscr. A. X, 56. — Gel. farr. IV, f. 207.

[2]) Calendarium des Apostelstiftes, im Stadtarchiv.

[3]) Binterim, Concilien 6 S. 140.

schützt werden konnten. Etliche hatten auch durchlöcherte Mützen mit großen herabhängenden Bändern, oder mit Gold und Silber gestickt nach verschiedener Form. Viele erschienen häufig in ritterlichem Schmuck mit Schwert, Panzer und Helm. Nicht selten nahmen sie Theil an Turnieren und ritterlichen Waffenübungen oder zogen aus zu blutigem Kampf. Der Canonicus von St. Cunibert Daniel Blacke quittirt im Jahre 1320 über empfangenen Kriegssold. Der Domherr Dietrich von Neuenar machte im Jahre 1480 hoch zu Roß in voller Kriegsrüstung an der Spitze einiger bewaffneter Knechte die Gegend von Mörs unsicher und verübte an einem harmlos seines Weges ziehenden baierischen Kaufmann offenen Straßenraub [1]).

Die Kölner Canonichen sowohl wie die Canonissinnen von St. Cäcilien, St. Ursula und St. Maria im Kapitol bildeten in der Clerisei das aristokratische Element und sahen auf die vielen Klostergeistlichen männlichen wie weiblichen Geschlechts mit Geringschätzung herab. Die Bürgerschaft aber, welche die vielen Klöster als ehrenvolle Versorgungsanstalten für ihre Söhne und Töchter hoch hielt, wandte ihre besondere Zuneigung und fromme Opferwilligkeit diesen kirchlichen Anstalten zu, in denen sie im Gegensatz zu dem stolzen Gebahren und verweltlichten Treiben der Stiftsgeistlichkeit eine geraume Zeit hindurch Demuth, Frömmigkeit und Weltverachtung erkannte und verehrte. Namentlich waren es die Mendikanten, die durch ihren fortdauernden Verkehr mit dem Volke, durch ihr Mitgefühl für die Leiden und Drangsale der ärmern Bürgerklasse und durch ihre volksthümlichen Kanzelreden den gemeinen Mann so gut wie den reichen Kaufherrn für sich gewonnen hatten. Zudem trug der hohe Ruf, dessen sich Männer wie Thomas von Aquin, Albertus Magnus und Duns Scotus erfreuten, nicht wenig dazu bei, das Ansehen der Ordenshäuser, in welchen diese Lichter der Tugend und Wissenschaft geleuchtet, zu erhöhen. Viele Söhne reicher und vornehmer Kölner Geschlechter traten als Mitglieder in eines der Mendikantenklöster ein: wir finden darin die Overstolz, Vulprume, Birk-

---

[1]) Gerichtliches Protokoll im Stadtarchiv.

lin, Scherffgin, von Neuß, von Düren, Lyskirchen, Griechmarkt, Pantaleon, Roedstock, Heumarkt, Lintgassen, Windeck, Busco, vom Ufer, Bedenkaf und andere durch verschiedene Familienmitglieder vertreten. In den Verzeichnissen der Wohlthäter, welche dem Minoriten- und Dominikanerkloster reiche Schenkungen und Vermächtnisse zuwandten, finden sich die Namen fast aller im 13. und 14. Jahrhundert hervorragenden Kölner Geschlechter. Sehr viele wählten ihre Grabstätte in den Kirchen dieser Ordenshäuser und wendeten den Ordensbrüdern dabei Bedeutendes an Gebühren, Opfergeldern und Memorienstiftungen zu [1]).

Auch die Kreuzbrüder und Karthäuser wußten sich bald nach ihrer Niederlassung in Köln die Gunst der dortigen Einwohnerschaft in hohem Grade zu erwerben. Die Kreuzbrüder von Steinhaus an der Wupper hatten im Jahre 1309 von Erzbischof Heinrich die Erlaubniß erhalten, auf dem ihnen von der Wittwe Hilger Hardefust in Erbpacht gegebenen, in der Columbapfarre gelegenen Godelinishofe ein Oratorium und Kloster zu errichten [2]). Im Jahre 1358 wurde ihnen von der Gertrud von Horne ein an den Godelinishof anstoßendes bedeutendes Besitzthum testamentarisch zugewendet und hierdurch die Möglichkeit geboten, eine der Zunahme des Conventes und dem Zufluß des Volkes entsprechende Kirche zu bauen [3]). Doch erst im Jahre 1390 wurde die bis dahin für den Klostergottesdienst benutzte Barbarakapelle niedergelegt und eine neue Kirche errichtet, die 1399 ihre Weihe erhielt. Im Jahre 1417 wurde das Kloster durch das daneben liegende Convent zum Horn erweitert und jetzt konnte der ganze von der Schildergasse aus bis zur Streitzeuggasse sich erstreckende Klosterbezirk mit einer Mauer umgeben werden. Der Convent hatte die Erlaubniß zur Aufführung dieser Mauer nur unter der Bedingung vom Rathe erhalten, daß er gegen Westen hin einen eilf Fuß breiten Gränzstreifen zu einer Verbindungsstraße zwischen der

---

1) Kalendarium des Minoritenklosters im Stadtarchiv.
2) Lacomblet 3, 78.
3) Gel. farr., I, f. 171.

Schildergasse und Streitzeuggasse zum öffentlichen Gebrauch abtrete. Im Jahre 1486 gelangten die Kreuzbrüder in den Besitz von drei an das alte Chor der Kirche und das Kloster stoßenden Häusern in der Streitzeuggasse. Hierdurch kamen sie in die Lage, die Gebäulichkeiten auszudehnen und den großen, prachtvollen neben dem Chor gelegenen Klosterflügel zu errichten; 1499 wurde dieser Bau vollendet [1]). Das Carthäuserkloster, dessen Bau 1334 von Erzbischof Walram auf dem Martinsfelde begonnen und unter den Schutz der h. Barbara gestellt worden, fand bald unter den Kölner Bürgern opferwillige Wohlthäter [2]). Namentlich waren es die Patrizier Rinck, Scherffgin und Mommersloch, welche die junge Klostergemeinde auf alle Weise unterstützten. In kurzer Zeit zählte der Convent dreißig Mitglieder. Die Kirche wurde gegen 1440 erbaut und geweiht. Im Jahre 1407 nahm König Ruprecht das Kloster in den Schutz des Reiches und bestätigte demselben alle seine Privilegien, mit Ausnahme derjenigen, die ihm etwa von König Wenzel ertheilt worden. [3]). Im Jahre 1495 begann man den Bau des herrlichen Kreuzganges, welcher 1499 vollendet und durch die Freigebigkeit von Peter von Rinck mit Glasmalereien geschmückt wurde.

Die Ehre, mit denen der Mönchsstand umkleidet war, der Schutz, den die Immunität und das geistliche Kleid verhießen, die Bequemlichkeit, die in den Klosterräumen winkte, reizte Manchen, dem der innere Beruf zum Mönchsstande fehlte, in einen geistlichen Orden einzutreten. Solche trugen das Kleid der Mönche, verrichteten die klösterlichen Andachten und genossen die geistlichen Privilegien, aber es fehlte der wahre Geist des Ordensmannes, der Geist der Demuth, Abtödtung und Nächstenliebe. Es konnte so nicht ausbleiben, daß auch in den Klöstern Rohheit an die Stelle stiller Sittsamkeit, Laster an die Stelle der Tugend, Ausgelassenheit an die Stelle der Zucht trat, und daß die Verehrung und Achtung, welche die Mönche an-

---

[1]) Gelenii de adm. magn. f. 494 ff.

[2]) Gelenii de. mad. mag. 453.

[3]) Chmel, Regesten Ruprechts, ff. 2427.

Mit großer Sorge sah die Stadt den Besitz in geistlicher Hand immer mehr anwachsen. Die städtischen Bedürfnisse und hiermit die städtischen Steuern stiegen von Tag zu Tag, dagegen entzog sich aller Besitz, der in geistliche Hand kam, den Beiträgen zu den öffentlichen Lasten. Der Rath mußte im gemeinen Interesse der allzugroßen Anhäufung von Gütern und Renten in todter Hand entgegentreten. Er erließ eine Morgensprache, wornach allen Schreinen verboten wurde, Eintragungen von Gütern, Häusern und Renten zu Gunsten von Stiftern, Gotteshäusern, Conventen, Hospitälern, Pfarrgeistlichen, Mönchen oder Nonnen zu machen[1]). Die geistlichen Institute wie Personen, denen Renten und Besitzthümer zugewendet wurden, mußten das Versprechen abgeben, dieselben binnen Jahr und Tag wieder an Weltliche zu verkaufen. Im Falle sie sich weigerten, solche Zusicherung zu geben, mußten die Bürger, welche das fragliche Erbe bewohnten oder bewirthschafteten, dasselbe verlassen und leer stehen oder liegen lassen. Eigenthum, welches durch Erbschaft an geistliche Personen fiel, mußte von diesen vor ihrem Tode wieder in weltlichen Besitz gegeben werden. Die zahlreichen Schreinsurkunden, welche Verkäufe, Schenkungen und Vermächtnisse zu Gunsten von Stiftern, Klöstern, Hospitälern u. s. w. aufweisen, sprechen dafür, daß der Rath es mit der Handhabung dieser Morgensprache nicht gar genau genommen hat. Nur den Mendikantenklöstern gegenüber bestand er strenge auf der Befolgung seiner Verordnung. Im Jahre 1345 mußten die Minoriten das Versprechen geben, daß sie sämmtliches liegende Gut, an welches sie angeschreint waren, nach dem Tode derjenigen, die dasselbe auf Lebenszeit in Pacht hatten, veräußern würden[2]). In demselben Jahre gelobten die Augustiner alle ihre außerhalb des Klosterbezirks gelegenen Häuser, mit Ausnahme von zweien, dann alle Grundstücke und Erbrenten so bald wie thunlich zu verkaufen[3]). Im Jahre 1346 mußten die Carme-

---

[1]) In dem Eidbuch von 1385 wird diese Morgensprache als „alt" angegeben.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

liter-Ordensbrüder sich verpflichten, alle innerhalb Köln gelegenen und ihnen zugehörigen oder später in ihre Hände kommenden Häuser und Besitzungen wieder zu verkaufen; nur wurde ihnen gestattet, ihr Klosterareal in einer Größe von 90 Fuß zu behalten [1]). Auch die Dominikaner wurden aufgefordert, dieselbe Verpflichtung einzugehen; sie widersetzten sich aber und riefen den Schutz des Römischen Stuhles an. Der Rath jedoch achtete nicht auf das päpstliche Schreiben, wodurch er aufgefordert wurde, die feindseligen Schritte gegen die Predigermönche einzustellen, sondern bestand mit Entschiedenheit auf genauer Nachachtung seiner Bestimmungen über das Eigenthumsrecht der Geistlichkeit. In einer Morgensprache vom Jahre 1347 erklärte er, daß die Dominikaner nicht befugt seien, liegendes Eigenthum, Häuser, Güter und Renten zu erwerben; jede desfallsige Schreinseintragung zu Gunsten der genannten Mönche solle jeder Kraft und Rechtsbeständigkeit entbehren, und wenn solche Anschreinungen geschehen seien, müßten sie gelöscht werden. Am 23. Juli 1350 fällte der Erzbischof Wilhelm einen Schiedspruch, wonach die Dominikaner angewiesen wurden, allen liegenden Besitz binnen Jahresfrist zu verkaufen und alles liegende Gut, was ihnen für die Folge würde zugewendet werden, sofort zu veräußern [2]).

Mit den Brüdern von Weidenbach, die von Kaiser Friedrich zu Vikarien und Kaplänen des Kaisers und Reiches ernannt worden waren, gerieth der Rath in Streit wegen ihrer Anzahl sowohl als wegen ihrer Beschäftigung. Er verlangte, daß nicht mehr Brüder aufgenommen werden sollten, als durch frühere Rathsschlüsse zugestanden sei; dann müßten sie sich aller Geschäfte, wodurch sie die Bürgerschaft in ihrem Erwerb benachtheiligten, so namentlich des Bierbrauens, des Hostienbackens und des Miniaturmalens, enthalten. Als die Brüder dem Befehle des Rathes nachzukommen sich weigerten, wurde ihnen der städtische Schutz und Schirm gekündigt. Auf vielfaches Ansuchen einzelner Freunde der Weidenbacher Herren, nament-

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. fer. V. post div. ap.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 23. Juli 1350.

lich des Abtes von St. Pantaleon, erklärte der Rath, die Brüder wieder zu Gnaden aufnehmen zu wollen, wenn sie Abbitte thun und Abstellung der Beschwerden versprechen wollten. In Folge dessen erschienen zwei Geistliche und einige Laienbrüder aus dem Fraterhause vor dem sitzenden Rathe, fielen auf die Kniee, baten mit gebeugtem Haupte um Verzeihung, stellten all ihre Privilegien in die Hand des Rathes zurück und gaben das Schicksal der Canonie Weidenbach dem gnädigen Wollwollen desselben anheim[1]).

Wie sehr auch die Mehrzahl der kirchlichen Würdenträger und Diener, vom Papste bis zum einfachen Weltgeistlichen herab, ihre hohe, auf die sittliche und religiöse Hebung des menschlichen Geschlechts zielende Aufgabe aus den Augen verloren hatten, das Volk in seiner Mehrzahl wurde nicht irre an der göttlichen Sendung der christlichen Kirche und dem hohen Amte der kirchlichen Diener; es unterwarf sich in Sachen des Glaubens und kirchlichen Lebens bereitwillig den Aussprüchen und Forderungen der kirchlichen Autoritäten und bewährte einen ergebenen Gehorsam gegen die kirchlichen Organe und Behörden. Es wurde in diesem kirchlichen Sinne nicht erschüttert, als es erkannte, daß die Geistlichkeit zum größten Theil ihre hohe Aufgabe ganz aus dem Auge verloren hatte, daß die meisten Bischöfe ihre Hirtenpflicht vergessen hatten und zur Befriedigung von Herrschsucht und Habgier sich nicht scheuten, mit Eiden ein frevelhaftes Spiel zu treiben, Städte, Dörfer und Gotteshäuser in gewissenloser Weise zu verwüsten und mit dem Blute der Unterdrückten ihre Hände zu beflecken, und daß Päpste den Hirtenstab Petri führten, die nur auf die Erreichung weltlicher Zwecke ihr Auge zu richten schienen und kein Bedenken trugen, die kirchliche Strafgewalt im Interesse irdischer Ziele zu mißbrauchen. In seinem gläubigen, der Kirche ganz ergebenen Sinne war das Volk durch frommen Trug leicht zu bethören. Im Jahre 1400 kam ein Wälscher aus Süditalien und brachte Briefe vom König von Neapel, daß er vierzehn Tage lang unschuldig am Galgen gehangen habe und auf sein Gebet zu den hh. drei Königen durch deren Hülfe gerettet worden

---

[1]) Copienbücher 1510, 18. Februar.

sei. Wegen des augenfälligen Wunders, was an diesem Manne geschehen, holte man denselben feierlich in die Stadt ein und führte ihn mit Kreuz und Fahne in den Dom. Später ergab sich, daß der Mann ein Betrüger war, und er wurde in Paris verbrannt [1]). In einer Zeit, in welcher durch Schrecken aller Art, durch Hungersnoth und Pest, durch Mißwachs und Ueberschwemmung, durch die Schrecken von Krieg und Bürgerkämpfen, durch auffallende Naturereignisse und merkwürdige Zeichen am Himmel die rächende und strafende Hand Gottes dem Volke sich sichtbar und fühlbar zeigte, war der aufgeregte Sinn sehr geneigt, manche für die naive, kindliche Auffassung unerklärliche Erscheinungen als unmittelbares Eingreifen Gottes in die Geschichte der Welt und der einzelnen Menschen zu nehmen und es kann nicht auffallen, daß die erregbare Phantasie des leichtgläubigen Volkes so leicht sich täuschen ließ und so gläubig jeden Bericht von den mannigfachsten Wundern hinnahm. Die Geistlichkeit selbst war nicht weniger als das Volk bethört und in Selbsttäuschung befangen, und man wird annehmen dürfen, daß die Mönche und Pfarrgeistlichen in Bezug auf die wunderwirkende Kraft, die sie den in ihren Kirchen aufbewahrten Reliquien und Heiligenbildern zuschrieben, sich durchgehend in gutem Glauben befanden. Es lag im Interesse ihrer Kirche solchen Wunderglauben rege zu halten, und bei der Neigung der menschlichen Natur, bei der lebhaften Anstrebung eines als gut erkannten Zweckes den Werth der Mittel weniger zu beachten, konnte es kommen, daß manche Geistliche die Leichtgläubigkeit des Volkes zur Belebung ihrer Kirche und zur Füllung ihrer Opferstöcke und Opferteller mißbrauchten.

Wie der Glaube an ein unmittelbares Eingreifen Gottes durch Verrichtung von Wunderwerken, so spielte auch der Wahn von einem direkten Verkehr des Teufels mit den Menschen eine bedeutende Rolle im geistigen und religiösen Leben des Kölner Volkes. Eine Menge von Hexengeschichten, die schon Cäsar von Heisterbach als historische Thatsachen erzählt hatte, lebten noch in der Tradition des Volkes und

---

[1]) Chronik f. 286, b.

gaben den Glauben an einen unmittelbaren sichtbaren Verkehr der bösen Geister mit den Menschen fortdauernd frische Nahrung. Die Furcht vor der Hexerei war so verbreitet und mächtig, daß selbst Gelehrtenschulen und Päpste vor diesem Verbrechen warnten, zum Vernichtungskampf dagegen aufforderten und hierdurch den Grund zu dem gerichtlichen Verfahren gegen die Zauberei legten. Der Erlaß des Papstes Innozenz VIII, summis desiderantes affectibus, gegen das Hexenwesen war die Veranlassung zu dem sogenannten Hexenhammer (malleus mallificarum) des Kölner Dominikanerpriors und Inquisitors Jakob Sprenger[1]). In diesem Werke ist Alles, was sich nur aus der Geschichte, der heil. Schrift, und den Kirchenvätern, sowie durch sophistische Deduktionen zur Vertheidigung und Erklärung des Hexenglaubens sagen läßt, sorgfältig zusammengestellt und systematisch geordnet[2]). In der Stadt Köln, dem Sitze des Hexen- und Ketzenverfolgers Sprenger, weisen die Gerichtsakten nur wenige Nachrichten über Prozesse nach, welche gegen Hexen oder Zauberer geführt worden wären. Eine Frau, welche 1500 in Horchheim als Hexe verbrannt wurde, sagte aus, „daß die Hoffrau Geile des Johann von Merle und deren zwei Töchter sie die Hexerei gelehrt und daß diese drei Milch stehlen und die Leute bezaubern könnten". Der Rath, „der solchen unmenschlichen und ungöttlichen Handel haßte", ließ die genannte Mutter mit ihren zwei Töchtern zu Thurm bringen[3]). Es scheint, daß der Rath sich nicht von der Schuld dieser Gefangenen überzeugen konnte und sie darum ihrer Haft entließ.

Wie bitter sich auch die Kölner Bürger über die Gesunkenheit des Clerus ausließen, so äußerten sie doch nicht den geringsten Zweifel an der Göttlichkeit der von der Geistlichkeit vertretenen Sache und an der Wahrheit des Christenthums selbst; aber es machten sich Stimmen unter ihnen geltend, welche das seitherige System der kirchlichen Regierung verwarfen und nach neuen Wegen suchten, auf welchen die Kirche besser als bis dahin ihr Ziel erreichen

---

1) Hartzheim bibl. Colon. p. 2:4.

2) Baudry, in Aschbach's Kirchenlexikon 3 S. 262.

3) Copienbücher N. 40, 9. Okt.

könne. Man dachte nicht daran, mit Bewußtsein und Absicht die Grundlage erschüttern zu wollen, auf welcher sich die christliche Weltordnung aufgebaut hatte und von der aus allen Verhältnissen ein christlicher Charakter aufgedrückt worden. Die Wissenschaft verlor den christlichen Charakter nicht und ließ nicht von ihren christlichen Zielen; sie wollte die Mutter nicht verläugnen, durch welche sie großgezogen worden. Wenn die Mittel gefunden wurden, wodurch die christlichen Formen wieder mit christlichem Geiste belebt werden konnten, mußte es gelingen, die bösen Leidenschaften wieder zu bewältigen und die christlichen und kirchlichen Einrichtungen von Neuem mit belebender Kraft zu erfüllen und zu segensreicher Wirksamkeit zu führen. Zu dem allgemeinen Verfall des sittlichen und kirchlichen Lebens trug nicht weniger das traurige fast vierzigjährige Schisma, als die Pflichtvergessenheit der höheren und niederen Geistlichkeit bei. Ehrgeiz, Habgier und Herrschsucht hatte die Einheit der Kirche zerrissen, und Päpste und Gegenpäpste, die einander gegenseitig verfluchten und mit den verwerflichsten Mitteln verfolgten, standen im erbittertsten Kampfe um den Stuhl Petri und die höchste Gewalt in der Kirche. Diese Spaltung, welche den Bestand der Kirche in ihrer Grundfeste erschüttern mußte, gab dem Geiste des Ungehorsams, der Zwietracht und Unduldsamkeit auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens reiche Nahrung. Für Jeden, der nicht gesonnen war, durch die Gesetze und Lehren der Kirche seine bösen Leidenschaften zügeln zu lassen, bot der kirchliche Zwiespalt einen willkommenen Grund, jeder kirchlichen Autorität den Gehorsam zu verweigern und alle Schranken, welche die Kirche seiner Ungebundenheit setzen wollte, zu durchbrechen. Die Mißachtung, in welche die Päpste die höchste kirchliche Gewalt brachten, wurde bald auf alle Glieder der ganzen kirchlichen Hierarchie, auf die Bischöfe, Kanonichen, Mönche, Pfarr- und Weltgeistlichen übertragen. Wenn man sah, wie leichtfertig und frevelhaft von den höchsten kirchlichen Würdenträgern mit Bann und Interdikt gespielt wurde, mußte man allmählich jede Furcht vor diesen Strafmitteln überwinden, und wie an vielen andern Orten trug man auch in Köln, unbekümmert um den Fluch der Kirche, kein

Bedenken Bischöfe, Prälaten, Domherren, Pfarrer und andere Geistliche zu beleidigen, zu mißhandeln, ja selbst todt zu schlagen. Den Geistlichen wurden die ihnen zustehenden Renten nicht mehr bezahlt, die bei Leichenbegängnissen, Anniversarien und anderen kirchlichen Feierlichkeiten gebräuchliche Opfer nicht mehr gereicht und die für einzelne kirchliche Verrichtungen herkömmlichen Gebühren verweigert. Der Clerus, der vielfach jeden innern moralischen Halt verloren hatte, besaß keine Kraft, sich in allen Drangsalen, die auf ihn einstürzten, aufrecht zu halten; er sank in immer tiefere Verkommenheit und immer größer wurde die Verachtung des Volkes, die damit Hand in Hand ging. Wegen ihrer großen Armuth waren sie außer Stande den stets sich steigernden Geldforderungen der pästlichen Curie zu genügen. Die Stifter und Klöster klagten, daß von Tag zu Tag das Ansehen der Kirche tiefer sinke und daß bei einem großen Theile des Volkes vom Christenthum nichts als der Name übrig geblieben sei. Den Grund schoben sie dem kirchlichen Schisma zu und der unersättlichen Geldgier der Römischen Curie, die unter den mannigfachsten Titeln einen guten Theil der baaren Einkünfte der Stifter und Klöster für sich in Anspruch nahm. Unter dem 14. Oktober 1372 schlossen die Stifter und Abteien der Stadt Köln eine Einigung, wodurch sie sich eidlich verpflichteten, sich mit allen Mitteln der vom Römischen Hofe in Aussicht genommenen Bezehntung ihrer Gefälle zu widersetzen [1]). Die in diesem Vertrag offen ausgesprochenen Klagen über die alles Maß überschreitenden Beschatzungen, durch welche die Deutsche Kirche von der Römischen Curie in unbarmherziger Weise ausgesogen wurde, bilden einen guten Theil der Beschwerden, auf deren Abstellung die heftigsten zwischen der Deutschen Nation und dem Römischen Hofe im 15. Jahrhundert geführten Kämpfe hinzielten. Die Erfolge, welche die Deutsche Nation in dem Angehen gegen das Römische Ausbeutungssystem erzielte, waren nicht bedeutend. Die Curie verstand es, in Deutschland die Kanäle, durch die ihr reiche Geldmittel

---

[1]) Lacomblet III,, 732.

zuflossen, offen zu halten, und die hierdurch hervorgerufene allgemeine Unzufriedenheit trug nicht Geringes zu den raschen und glänzenden Triumphen bei, welche der Wittenberger Mönch im Kampfe gegen das Römische Kirchenthum feierte. Die Kölhoff'sche Chronik giebt dem Unwillen, der den größten Theil des deutschen Volkes wegen der nach Rom fließenden Gelder erfüllte, Ausdruck, wenn sie zum Jahre 1465 schreibt: „Große Summen Geldes, manch Hunderttausend Gulden gehen jährlich aus Deutschland nach Rom, so daß es ein Wunder ist, daß man in Deutschland noch baares Geld findet, und man braucht sich nicht zu verwundern, daß Tag für Tag größerer Mangel an Gold und Silber fühlbar wird, wenn es mit solchen Säcken nach Italien geschleppt wird und wenn man uns rupft auf alle mögliche Weise und auf alle Mittel und Wege sinnt, wie der Hase in den Pfeffer komme. Ich bin der Meinung, daß Deuschland niemals so schwere Lasten und Steuern zu tragen hatte, wie diejenigen, wozu es jetzt und seit zweihundert Jahren durch allerlei Finten und Listen herangezogen wird, wie es Jedermänniglich aus den Ordnungen der Kaiser und Päpste merken und sehen kann" [1]).

Die Wiederherstellung der kirchlichen Zucht, um die sich die Concile von Constanz und Basel vergeblich bemüht hatten, sollte nun durch besondere päpstliche Gesandtschaften versucht werden. Nach Deutschland wurde zu diesem Zwecke der aus Cues an der Mosel gebürtige Cardinal Nicolaus geschickt. Das schwierige und undankbare Werk der Reform des kirchlichen Lebens, namentlich des Klosterwesens war so in die Hand eines Mannes gelegt, der die verderblichen Schäden der Kirche klar erkannte und tief bedauerte, die für seine hohe Aufgabe erforderliche Unverdrossenheit, Selbstverleugnung und Arbeitskraft in hohem Grade besaß und mit dem feurigsten apostolischen Eifer für die Wiedergeburt der Kirche und damit des menschlichen Geschlechtes beseelt war. Nicolaus Cusanus wußte und sprach es offen aus, daß von den Ordensleuten die meisten nicht die Sache

---

[1]) Chronik f. 317.

Christi, sondern ihre eigene suchten, daß alle vom größten bis zum kleinsten habsüchtig seien, und daß die meisten Religiosen bei aller Scheinheiligkeit von Begierlichkeit und Gewinnsucht getrieben würden. „Die Religiosen sind jetzt mit wenigen Ausnahmen zur leeren Aeußerlichkeit herabgesunken, wie wir an vielen Orten sehen, wo von den kirchlichen Orden nur die äußere Form geblieben ist ohne den Geist der Stifter. Sie gleichen goldenen und silbernen Bildsäulen und geben sich die einen dem Leichsinn, die andern der Sophistik, wieder andere thörichtem Stolze hin. Sie tragen zwar alle Christus an sich, aber nur wie die Bildnisse, Kreuz und Reliquien, welche von Betrügern des Gewinnes halber herumgetragen werden" [1]).

Auf seiner großen Reform- und Visitationsreise kam Nicolaus von Cusa im Anfang des Jahres 1452 nach Köln, wo er auf einem im Februar gehaltenen Provinzial-Concil eine Reihe von Reformbeschlüssen verkündete, bei deren genauer Nachachtung eine Umkehr zum Bessern in Aussicht stand. Die auf dem Kölner Concil des Jahres 1423 erlassenen Bestimmungen gegen den Confubinat der Geistlichen wurden mit besonderm Nachdruck eingeschärft. „Durch die kanonischen Satzungen der hh. Väter, heißt es in jenen Bestimmungen, ist zwar genugsame Vorsehung getroffen gegen offenbar unzüchtige Priester, so auch gleichfalls gegen Geistliche höherer Weihen und Benefiziaten, welche Concubinen oder verdächtige Weibspersonen in ihren Häusern aufhalten und außer dem Hause in der Pfarre öffentlich halten; da jedoch heut zu Tage bei zunehmender Sittenlosigkeit dieser Schandfleck in der Kirche Gottes so sehr sich fortgepflanzt hat, daß viele Aergernisse dadurch im Volke entstehen und in der Folge wahrscheinlich noch mehrere entstehen können, und da wir aus glaubhaften Berichten vernommen haben, daß gewisse Kirchenprälaten und Andere, auch Kapitel, denen unmittelbar, insgesammt oder theilweise, die Pflicht der Zurechtweisung obliegt, solche unter dem Vorwande eines zeitlichen Vortheils oder aus Nachlässigkeit ge-

---

[1]) Excit. IX, 651.

duldet haben und dulden, so ermahnen wir alle Prälaten, Kapitel und Stifter unserer Provinz, daß sie in Zeit von sechs Wochen nach Publikation dieser Statuten alle Priester und Geistlichen höherer Weihen auffordern, in Zeit von neun Tagen ihre Konkubinen zu entfernen, aus ihrer Wohnung und aus der Pfarrei zu verweisen und nie mehr in ihre Wohnung und Pfarrei aufzunehmen". „Die Bischöfe, heißt es in den von Cardinal Nicolaus verkündeten Beschlüssen, sollen vor Allem gegen den so verabscheuenswürdigen Konkubinat der Cleriker mit allen kirchlichen Mitteln einschreiten. Gegen notorische Uebertreter der Sittengesetze sollen die Strafen des Kirchenrechts, wie sie in den Beschlüssen des Basler Concils und in den Provinzialconcilien ausgesprochen sind, angewendet werden, und überdieß der Genuß ihrer Benefizien ihnen ipso facto entzogen sein. Der Ertrag der Benefizien soll dann der betreffende Obere zur fabrica oder zu einem augenscheinlichen Nutzen der betreffenden Kirche verwenden. Wenn der bezügliche Obere wahrnimmt, daß ein im Concubinat Lebender durch die Furcht vor der Suspension nicht abgeschreckt werde, soll er, bevor er zur Verhängung der weitern im Gesetz vorgeschriebenen Strafen schreitet, denselben im Sinne der Canones ermahnen und ihm anzeigen, daß, wenn er nicht innerhalb eines jetzt ihm zu setzenden Termines sich füge, die festgesetzten Strafen eintreten müßten. Uebrigens sollen dergleichen Individien auch nach der Suspension und Ermahnung, bis sie von ihren Obern nach Entfernung der Concubinen und nach offenbarer Besserung dispensirt sind, zur Uebernahme aller neuen Benefizien, Ehren oder kirchlichen Würden unfähig sein. Kehren sie nach erhaltener Dispens zu der früheren Lebensweise zurück, so sollen sie ohne alle weitere Aussicht auf Dispens zu den genannten Stellen für immer unfähig sein. Wenn diejenigen, welchen die Zurechtweisung zukommt, diese unterlassen, so sollen ihre Vorgesetzten sowohl gegen sie wegen der Nachlässigkeit als gegen jene Andern wegen des Concubinates mit der geeigneten Strafe einschreiten. Des öffentlichen Concubinats sind nicht blos diejenigen anzuklagen, bei denen dies in Folge eines förmlichen Urtheilsspruches oder des gerichtlichen Geständnisses oder des Offenkundigen der Sache, die durch

nichts mehr beschönigt werden kann, notorisch ist, sondern auch alle die, welche eine wegen Unenthaltsamkeit verdächtige Weibsperson, die übel berüchtiget ist, bei sich behalten und auf die Aufforderung der Oberen sie nicht wirklich entlassen. Cleriker mit den hh. Weihen, aber ohne Benefizien, sind, wenn sie nach erhaltenen Benefizien suspendirt werden, auch vom Betreten der Kirche suspendirt; gegen solche soll mit härteren Strafen, auch Geldstrafen, eingeschritten werden" [1])

Das Verderbniß in der Kirche saß zu tief, als daß eine Anzahl von noch so zweckmäßigen und heilsamen Concilienbeschlüssen und Synodalbestimmungen im Stande gewesen wäre, die Gebrechen im kirchlichen Leben zu heben, die zahlreichen Mißbräuche abzustellen und die Geistlichkeit auf eine ihrer wichtigen Aufgabe entsprechende sittliche und wissenschaftliche Höhe zu erheben. Weil Päpste, Cardinäle und Bischöfe sich nicht anschicken wollten, mit einer durchgreifenden Reform bei sich selbst zu beginnen, konnte die so nothwendige Umbildung unmöglich bei dem niedern Clerus festen Boden gewinnen. Nur bei den Klöstern hatten die Reformdekrete der Kölner Synode einigen Erfolg. „Bezüglich der Reform der Klöster und Klostergeistlichen verordnen und befehlen wir strenge, heißt es in den Synodaldekreten, daß die Ordinarien hierüber fleißig wachen und die Klostergeistlichen beiderlei Geschlechts gemäß den Vorschriften des gemeinen Rechts und der Provinzial- und Synodalstatuten zu der klösterlichen Observanz anhalten".

Die Erzbischöfe Dietrich, Ruprecht und Hermann, sowie der Kölner Rath und einige vom regsten Eifer für die Läuterung des kirchlichen Lebens erfüllte Klostergeistliche reichten einander die Hand, um die tief gesunkene Klosterzucht wieder zu heben und die vielfach vergessenen alten Ordensregeln wieder zu Geltung zu bringen oder die Satzungen der neuen Windisheimer Congregation einzuführen. Schon einige Jahre vor der Ankunft des Cardinals Nikolaus von Cusa hatte man in einigen Klöstern der Stadt Köln die Reform angebahnt:

---

[1]) Hartzheim, conc. Germ. t. 5, p. 398, ff.

im Jahre 1446 hatten sich die Schwestern des Klosters St. Maximin bereit erklärt, sich einer durchgreifenden Reform zu unterwerfen. In einem besondern Schreiben ersuchte der Rath den Prior des Klosters zu Windisheim, zu erlauben, daß die Unterpriorin nebst einer andern frommen Schwester des Klosters zur h. Agnes in Dortrecht auf zwei Jahre nach Köln in das Kloster St. Maximin komme, um das Reformwerk durchzuführen [1]). In St. Martin hatte man die Reform im Jahre 1448 begonnen: „Binnen unserer Stadt, heißt es in einem Schreiben des Rathes vom 23. Oktober, ist ein Kloster vom Orden des heil. Benediktus, Groß-St.-Martin genannt, welches man mit Hülfe Gottes zu reformiren und dessen Mitglieder man zu einem geistlichen Leben zu führen wünscht. Die Mönche haben sich auch auf Anstehen ihrer Obern und unserer Freunde einigermaßen gutwillig darein ergeben" [2]). Große Verdienste um die Durchführung der Reform in St. Martin hatte der aus St. Wendel gebürtige Adam Mayer. Durch seine väterliche Milde, seine hervorleuchtenden Tugenden, seine wahre Demuth und seinen wissenschaftlichen Eifer erwarb er sich die Zuneigung der zu strenger Disciplin zurückgekehrten Mönche in dem Maße, daß er 1454 einstimmig zum Abt gewählt wurde. Um die Einkünfte des in seinen Vermögensverhältnissen in Folge einer schlechten Verwaltung sehr zurückgegangenen Klosters wieder in etwa zu heben, wurde im Jahre 1456 die Pfarrei St. Brigiden, zu der der Abt bis dahin das Präsentationsrecht gehabt hatte, der Abtei inkorporirt [3]). Um die Reform der Abtei St. Pantaleon, die in Sitten und Zucht tief gesunken war, hatte sich Erzbischof Dietrich schon seit dem Jahre 1442 viele Mühe gegeben [4]). Es gelang aber erst Dietrich's Nachfolger, dem Erzbischof Ruprecht, die sehr verkommene Abtei zur Beobachtung ihrer Ordensregeln zurückzuführen. Im Jahre 1473 beauftragte er die Aebte von St. Martin in Köln, vom Mönchsberge zu Bobenberg und vom Johannisberg im

[1]) Copienbücher, N. 18, a. f. 25.

[2]) Copienbücher, N. 19, f. 80, b.

[3]) Copienbücher, N. 23, b. f. 19.

[4]) Copienbücher, N. 17, f. 107.

Rheingau das Kloster zu visitiren, zu reformiren und aus seinem sittlichen und finanziellen Verfall emporzuheben. Bei der Visitation, welcher auch einige Rathsfreunde auf Ersuchen des Erzbischofs beiwohnten, wurde der Abt Gotfried von Lechenich ernstlich ermahnt, sein anstößiges Leben zu ändern und die Verwaltung der Abtei mit größerer Gewissenhaftigkeit zu führen[1]). Als sich bei der nächsten Visitation ergab, daß diese Mahnung nichts gefruchtet hatte, wurde Gotfried seiner Würde entsetzt, und die Brüder wählten einen gewissen Jakob von Stege an seine Stelle als Abt. Der Kölner Rath ersuchte den Papst, der vorgenommenen Neuwahl die Bestätigung zu ertheilen[2]). Der entsetzte Abt Gotfried hatte eine starke Stütze am Administrator Hermann, und es gelang ihm, seiner Berufung an den Römischen Stuhl günstigen Erfolg zu verschaffen. Die Versprechungen aber, die er bei seiner Wiedereinsetzung gab, erfüllte er nicht, und bald gerieth die Abtei wegen Gotfried's leichtfertiger und verschwenderischer Verwaltung in die alten Verlegenheiten. „Da das Kloster St. Pantaleon, schrieb der Rath im Jahre 1479 an den Herzog von Jülich, durch schlechtes Regiment und Kriegswirren sehr zurückgegangen und in Schulden gerathen ist, haben sich die Visitatoren des Ordens veranlaßt gesehen, mit Hülfe einiger Prälaten und ehrbaren Herren von der Pfaffschaft sowie unserer dazu bevollmächtigten Rathfreunde ein anderes ehrbares Regiment zu des Klosters und der Gläubigen Besten einzuführen“[3]). Der Abt Gotfried, der zu einer Aenderung seiner Lebens- und Verwaltungsweise nicht zu bewegen war, wurde im Jahre 1481 zum zweiten Male entsetzt[4]). Das Kloster St. Agatha und das der Kreuzbrüder wurden im Jahre 1454 von dem oben schon genannten eifrigen Adam Mayer reformirt. Der erste Schritt zur Reformation des Minoriten- und des Dominikanerklosters geschah im Jahre 1464 auf Befehl des Erzbischofs Ruprecht. Im Jahre 1469 leisteten sämmtliche Brüder einen

---

1) Schreiben d. d. Dorotheentag 1473, im Stadtarchiv.

2) Copienbücher, N. 13, f. 60.

3) Copienbücher, N. 32, f. 157. — Schallenberg, Annales s. Pant. (Mscr. A. II, 109, p. 57.)

Eid, sich der Reform des Papstes Martin IV. unterwerfen und auf allen Privatbesitz verzichten zu wollen. Jeder Bruder gab sein Geld, seine Kleinodien, seine Schuldscheine und seine Mobilien in die Gemeinschaft. Bald gerieth die strengere Regel wieder in Vergessenheit und die einzelnen Conventualen kümmerten sich wenig mehr um das Verbot des Sonderbesitzes. Auf Betreiben des Rathes wurde das Kloster 1479 durch den Provinzial Professor Anton von Kampen gezwungen, zu der 1469 beschworenen Regel zurückzukehren [1]).

Um die Zurückführung der Kölner Dominikaner hatte sich der Kölner Bruder Peter Kopp in Rom persönlich große Mühe gegeben. Seinen Eifer sah er dadurch belohnt, daß er auf der Rückreise nach Köln zu Straßburg, als er im dortigen Kloster Nachtherberge genommen hatte, in den Klosterkerker geworfen wurde. Der Ordensgeneral Conrad Asten kam bald darauf nach Köln und zwang die Dominikaner die vom Bruder Peter befürwortete Reform anzunehmen [2]). Der Prior Innozenz von Vienna, der sich große Verdienste um die sittliche und wissenschaftliche Hebung des Klosters erworben hatte, verstand es, der Reform festen Halt zu sichern [3]). Auf Anlaß des Erzbischofs wurde 1462 das Kloster der Frauenbrüder visitirt. Die Brüder erklärten sich bereit, die reformirte Ordnung anzunehmen und sich der Leitung eines Priors aus einem reformirten Convent zu unterwerfen [4]). St. Gertrud wurde 1466 durch den Provinzial der Predigermönche reformirt [5]). Im Augustinerkloster wurde die verbesserte Regel 1471 durch den Prior Heinrich Schymmel eingeführt [6]). Schymmel's Anordnungen fanden nicht lange Nachachtung; 1477 wurden der Vikar des Augustinerordens Pater Simon von Lindau und der Prior des Augustinerklosters in Nürnberg ersucht, nach Köln zu kommen und die reformirte Regel einzuführen [7]). Auch

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Copienbücher, N. 29, f. 278, b.
[3]) Copienbücher, N. 29, f. 100.
[4]) Copienbücher, N. 26, Halbfasten.
[5]) Msrc. A. IV, 131, e. f. 54.
[6]) Copienbücher, N. 29, f. 234, b.
[7]) Copienbücher, N. 31, f. 204.

den der Frömmigkeit bei seinen Untergebenen zu pflegen und zu erhalten bemüht war, hat sich sowohl durch seine rastlose Reformthätigkeit wie durch seine vielen aszetischen, pastoraltheologischen und kirchenrechtlichen Arbeiten den Ruhm gesichert, daß er wie Wenige die Gebrechen und Bedürfnisse seiner Zeit wie die rechten Mittel zur Heilung richtig erkannte. Auf Adam's Betreiben wurde in St. Martin bald wieder das wissenschaftliche Streben und Leben geweckt, wodurch die Klöster in der ersten Zeit ihres Bestehens so segensreich gewirkt hatten. Adam starb im Jahre 1499 und fand seine Ruhestätte im Chor der Abteikirche von St. Martin [1]).

Der Vertreter der kirchlichen Interessen und der amtlich berufene Vertheidiger der christlichen Grundsätze und Lehren war der korporativ organisirte, unter eigener Gerichtsbarkeit stehende und mannigfacher Privilegien sich erfreuende Clerus. Der Clerus, der sich bald in den nur die Stiftsgeistlichkeit umfassenden clerus primarius, und in den aus der Pfarr- und Klostergeistlichkeit bestehenden clerus secundarius, bald in Welt-, Stifts- und Ordensclerus schied, bildete vermöge seines Reichthums sowohl wie seiner gefürchteten Strafmittel eine Macht, die es kühn wagen konnte, der ganzen bürgerlichen Gemeinschaft Trotz zu bieten. Interdikt und Bann waren die kirchlichen Strafmittel, welche tief in das bürgerliche und sociale Leben eingriffen und gerade durch ihre bürgerlichen Folgen den Bestraften vielfach zu Umkehr und Sühne trieben. Nach kirchlichen Gesetzen und Synodalstatuten verfielen dem Interdikt und Bann alle diejenigen, welche einen Geistlichen schlugen oder gefangen nahmen, Kirchen oder Klöster beraubten oder anzündeten, eine Immunität verletzten, geraubtes Kirchengut verhehlten oder ankauften, den Kirchenzehnten nicht bezahlten, Zoll oder andere Schatzung von Geistlichen erhoben, Geistliche vor ein weltliches Gericht forderten, die Abhaltung des Sends verhinderten, den Send nicht besuchten, die Ausübung der geistlichen

[1]) Der Sarkophag, in welchem seine sterblichen Reste ruhten, stand auf der Evangelienseite; im Jahre 1792 wurde er bei einer Reparatur der Kirche beseitigt. (Hdschr. von Forst.)

Jurisdiktion verhinderten, heimlich sich verlobten und ein Ehebündniß eingingen, falsches Zeugniß gaben, gegen Belohnung ihnen bekannte Ehehindernisse verschwiegen, während des Interdikts Jemanden begruben oder dem Begräbniß beiwohnten, Kirchen oder Kirchhöfe in Festungen umbauten, offenbaren Wucher trieben, päpstliche und erzbischöfliche Briefe fälschten, für Arme und Kirchen bestimmte Opferstöcke erbrachen, Nonnen schändeten und Sakrileg verübten. Mit bestimmten kirchlichen Feierlichkeiten wurde der Kirchenbann unter dem Geläute der Glocken und bei ausgelöschten Kerzen in der Kirche verkündet. Das Gebiet des Fürsten und Landherrn, der ein halbes Jahr lang im Bann blieb, wurde in das Interdikt gethan. Gemäß den Statuten der Kölner Synode von 1322 sollten nicht nur die Verletzer der kirchlichen Immunität excommunizirt sein, sondern an dem Orte selbst und in der ganzen Nachbarschaft sollte, wenn nicht gleich eine Satisfaktion geleistet worden, das Interdikt eintreten und der feierliche Gottesdienst stille stehen; ebenso sollte die Stadt und das Dorf, wohin ein Excommunizirter sich flüchte, sofort mit dem Interdikt belegt werden. Auf besondere Verwendung des Kölner Rathes wurde dieses Statut durch päpstlichen Machtspruch bedeutend gemildert[1]). Um dem Mißbrauch zu steuern, der mit den Kirchenstrafen gegen säumige Schuldner getrieben wurde, bestimmte der Papst im Jahre 1356, daß fortan das Interdikt wegen Schuldforderungen nicht mehr verhängt werden dürfe. Den Pfarrern lag es ob, alle diejenigen, gegen welche die Excommunication und das Interdikt ausgesprochen worden, den Gläubigen von der Kanzel kund zu machen.

Das Haupt des ganzen Clerus war der Erzbischof, dessen Wahl der Betheiligung der Gesammtgeistlichkeit und des Volkes entzogen und allein in die Hände der Domkanonichen gelegt war. Schon bei der Wahl des Erzbischofs Sigfrid finden wir nur den Propst, den Dechanten und das Domkapitel thätig[2]). So lange der neugewählte

---

[1]) Binterim, Deutsche Concilien, Bd. 6, S. 160.

[2]) Ennen, Quellen, III, S. 72.

Erzbischof die päpstliche Bestätigung und das Pallium noch nicht erhalten hatte, führte er den Titel Electus; erst mit der Bestätigung und Consekration trat er als Archiepiscopus confirmatus in den Vollgenuß der erzbischöflichen kirchlichen Rechte.

In der hierarchischen Stufenreihe folgten auf den Erzbischof als Vorsteher eines bestimmt abgegränzten kirchlichen Jurisdiktionsbezirks die Archidiakonen. Die Archidiakonalgewalt in der Stadt Köln war mit der Dompropstei verbunden. Archidiakonalgewalt über andere Theile der Erzdiözese hatten der Domdechant, der Propst von St. Georg, der Propst von St. Maria ad gradus und der Propst von St. Cunibert. Die Jurisdiktion über den Clerus der Stadt Köln stand aber nicht, wie man erwarten sollte, dem Dompropst, als Archidiakon sondern dem Domdechanten, dem decanus Coloniensis, zu[1]). Jeder eines gemeinen Verbrechens bezüchtigte Geistliche mußte dem Domdechanten überliefert werden, und dieser ließ den Angeschuldigten in das geistliche Gefängniß, das sogenannte Petersloch, abführen[2]). Die Degradirung eines Geistlichen konnte nur durch den Erzbischof in Gemeinschaft mit einem andern Bischof und zwei Aebten geschehen; der Degradirte wurde dann dem weltlichen Gericht zur Aburtheilung übergeben[3]). Geistliche Gerichte niedern Grades, bei denen namentlich über Versäumung des Gottesdienstes, Verletzung der Sonntags-

---

1) Vgl. Ennen und Eckertz, II, 273.

2) Extunc supposito praedicto de Hachta relaxato per satellites sive nuncios alti saecularis judicii per viam qua itur extra portam Hachtae circa hospitium pinguis gallinae per portam clericorum et ulterius per vicum potus versus Renum usque ad hostia praedicti carceris (ecclesiae majoris) ipsum suppositum fuit deductum. (Mscr. A. XI, 2, f. 86.) — Item ponit et probare intendit, quod antedictus consulatus per tempus et tempora supra dicta consuevit tales captivos et reclusos suis in carceribus, si clerici erant et de hoc eis fides fiebat et facta fuit, decano pro tempore ecclesiae Coloniensis, qui et in eadem ecclesia archidiaconus existit ipseque consuevit, aut eo absente vel impedito alteri post eum majori prelato in eadem ecclesia ad illius requisitionem per suos officiales et ministeriales praesentare et deliberare cum designatione suorum criminum et excessuum, quorum occasione capti et incarcerati fuerunt etc. (Actus et processus, tom. XXII, f. 89.)

3) Urkunde vom 5. Juni 1489.

feier, Unzucht, Kuppelei, Wucher und Wahrsagerei geurtheilt wurde, waren die Sendgerichte [1]). Solche finden wir namentlich in St. Severin, St. Aposteln und St. Columba. Die Laien, welche dem Spruche der Sendgerichte Folge zu geben sich weigerten, wurden vom Erzbischof in den Bann gethan [2]).

Der vornehmste und angesehenste Theil des Clerus war die Stiftsgeistlichkeit, der clerus primarius. Das Einkommen der einzelnen Stifter floß aus ihren Herrschaften, Höfen, Gerichten, Weinbergen, Waldungen, Gerechtigkeiten, Zinsen, Renten u. s. w. Die anfänglich den einzelnen Canonichen zufließenden Reichnisse hatten in Brot, Wein, Fleisch, Eiern, Erbsen und andern Lebensbedürfnissen bestanden; später gingen dieselben in andere Einkünfte über, die in Geld, Früchten und Wein bestanden. In den meisten Stiftern war das gesammte Vermögen in zwei Theile geschieden, wovon der eine für den Propst, der andere für den Dechanten und das Kapitel bestimmt war. Der Propst sowohl wie Dechant und Kapitel verwalteten ihren Antheil selbständig. Deßwegen treten denn auch in den meisten stiftischen Urkunden, welche sich auf Vermögenssachen beziehen, nur Dechant und Kapitel handelnd und beschließend auf. Die durch die Chrodegang'sche Regel eingeführte gemeinschaftliche Lebensweise in den Stiftern war allmählich in Abgang gekommen und die einzelnen Stiftsherren waren in den Besitz von eigenen gesonderten Canonikalwohnungen gelangt. Wie sehr auch einzelne Erzbischöfe, namentlich Conrad von Hochstaden, sich bestrebten, die gemeinschaftliche Lebensweise wieder einzuführen, so blieben solche Bemühungen doch ohne nachhaltigen Erfolg. Das Synodalstatut, welches befahl, in allen Stiftern wieder ein gemeinschaftliches Dormitorium einzurichten, blieb unausgeführt [3]). In einzelnen Stiftern war auch nach dem Aufgeben des Beisammenwohnens der gemeinschaftliche Tisch geblieben. So finden wir denselben in St. Severin noch im Jahre 1270 [4]). Die Entscheidung über die

[1]) Mscr. A. III, 76.
[2]) Ennen und Eckertz, II, 273.
[3]) Statuten ed. Koelhoff, f. 111.
[4]) Handschr. Speisezettel.

ihre Corporation betreffenden, der Verfügung des Erzbischofs nicht vorbehaltenen Angelegenheiten wurde in den Kapitelsversammlungen getroffen, worin aber nur solche Mitglieder stimmfähig waren, welche die Subdiakonatsweihe erhalten hatten[1]).

Die einzelnen Dignitare und Offizianten des Stifts waren der Propst, Dechant, Chorbischof, Afterdechant, Scholaster, Cantor, Custos, Thesaurar, Cellerarius, Camerarius, magister fabricae, dann der Organist, der rector scholae. Außerdem gab es noch eine Anzahl von Laienpfründnern, welche für die täglichen Bedürfnisse der Stiftsherren und für niedrige Dienstverrichtungen in dem Stift und in der Kirche zu sorgen hatten. Es waren dies: der Bäcker, der Pförtner, die Glöckner, die Thürsteher u. s. w. Der Propst stand an der Spitze des Stiftes, führte in den Kapitelsversammlungen den Vorsitz und vertrat das Kapitel nach Außen. Der Dechant hatte die Aufsicht über den Gottesdienst und die Handhabung der Disciplin, der Chorepiskopus die Leitung des Dienstes im Chor, bei den übrigen Dignitaren und Offizianten zeigt der Name die ihnen obliegenden Verpflichtungen an.

Die Ernennung zu den einzelnen Kapitularpfründen lag in den Händen der Kapitel selbst; nur war diese Ernennung durch das dem Kaiser zustehende Recht der ersten Bitte beschränkt[2]). Für die Wahl der Dignitare waren in den genannten Stiftern die besondern Statuten maßgebend. So wurden im Apostelstift der Dechant, Chorbischof, Cellerarius, Camerarius und Cantor ohne Zuthun und Theilnahme des Propstes gewählt[3]). Der gewählte Dechant wurde vom Erzbischof investirt, der Chorbischof vom Dechanten, der Cantor vom Chorbischof und der Kellner und Kämmerer vom Propst. Den pincerna bestellte der Propst ohne Betheiligung des Kapitels, den Scholastikus mit derselben. Die andern Präbenden wurden vom Propst und Kapitel vergeben. Die Laienpräbenden wurden nach vor-

---

[1]) Statuten, f. 32.
[2]) Lacomblet, 3, 76.
[3]) Copiarium von St. Aposteln, N. 21.

hergegangener Präsentation vom Propst vergeben; der Custos hatte den Glöckner, der Kellner den Bäcker und der pincerna den custos dormitorii zu präsentiren. Die einzelnen Kapitulare waren verpflichtet, jährlich eine bestimmte Zeit Residenz zu halten; im Dom war diese Residenzzeit auf vier Monate festgesetzt. Der Urlaub (bastonium), der einem Canonichen bewilligt wurde, sollte nicht länger als ein Jahr dauern. Vom Erzbischof Conrad wurde den Canonichen gestattet, frei über ihren Nachlaß zu verfügen[1]). Papst Innozenz IV. erklärte 1243, daß kein Kapitel zur Bezahlung von Schulden genöthigt werden könne, die es nicht selbst gemacht habe[2]).

Das vornehmste der Kölner Stifter war das Domstift. Durch eine besondere Capitulation vom 17. Mai 1446 begab sich der Erzbischof jedes Rechtes bei der Handhabung der Disziplin im Stifte und bei der Untersuchung über den Adel und die sonstige Idoneität der aufzunehmenden Canonichen ein Wort mitzusprechen. Der Propst des Domstiftes war geborener Kaplan des Papstes[3]). Papst und Kaiser (rücks. König) waren Ehrenmitglieder des Kölner Domstiftes, und hatten als solche zwei Kapläne im Dom[4]); die Kapläne des Papstes saßen im Chor auf der Evangelienseite, die des Kaisers auf der Epistelseite; darum hieß jene latus papae, diese latus imperatoris. Der Kaiser pflegte bei seinem ersten Besuche der Domkirche unter die Domcanonichen aufgenommen zu werden. König Friedrich, der im Jahre 1442 den Eid als Domherr leistete, erscheint bei die-

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 272.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 176.

[3]) Der Propst Arnold von Looz wird 1272 vom Papst capellanus noster genannt; der Propst Engelbert capellanus natus papae (Ennen und Eckertz II, 442, 493). Das Siegel des Propstes Conrad von Berg hat die Legende: s. capellani domini papae.

[4]) Quatuor sunt vicariae in majori ecclesia Colon., quae dicuntur principales, videlicet s. Severini, s. Martini, s. Stephani sub turri ac Cosmae et Damiani, quarum vicarii duo sunt capellani sanctissimi papae nostri et alii sunt capellani serenissimi regis Romanorum, qui habent perpetuos vicarios in dicta ecclesia. (Gel. farr. 9, f. 347.)

ser Eidesleistung als rex semper augustus et hujus ecclesiae canonicus [1]).

Zum Schutze und zur Vertheidigung ihrer Rechte, Freiheiten und Privilegien schlossen im Jahre 1263 [2]) die Stifter von Xanten, St. Gereon, St. Severin, St. Cunibert, St. Andreas, St. Aposteln, St. Maria ad gradus, St. Georg einen Schutzvertrag und verpflichteten sich, gemeinsamer Hand jede Gewalt gegen Person und Eigen abzuwehren, allen Eingriffen in persönliche und dingliche Rechte entgegenzutreten und jede Verletzung des privilegirten Gerichtsstandes abzuwehren. Die vielen Mordthaten und Beraubungen sowie zahlreiche andere Gewalthandlungen, welche gegen geistliche Personen verübt wurden, und die vielen Brandstiftungen und Plünderungen, wodurch kirchliche Anstalten heimgesucht wurden, machten ein solches Schutz- und Trutzbündniß zu einer Nothwendigkeit. In den Jahren 1297, 1299, 1366, 1372, 1376, 1388 und 1452 wurde dieser Vertrag mit geringen Abänderungen erneuert. Jedesmal wurde bestimmt, daß aus jedem Stift der Scholaster und ein anderes Mitglied über die Mittel zur Erreichung des Bündnißzweckes sich einigen und daß die einzelnen Stifter sich verpflichten sollten, solche Beschlüsse pünktlich auszuführen und die nöthigen Kosten gemeinschaftlich zu tragen.

Der Clerus war in seiner Gesammtheit durch die Diözesansynode vertreten, auf welcher der Erzbischof den Vorsitz führte. Die Synode hatte die Aufgabe, über die Reinheit der hergebrachten christlichen Lehre zu wachen, Irrthümer zu verdammen, Mißbräuche zu beseitigen, Gebrechen der Zeit auszurotten und die Kirchenzucht aufrecht zu halten.

Wenn auch in Köln bei einem großen Theile der Bürgerschaft und der Geistlichkeit das Christenthum seine erweckende, innerlich umbildende Kraft nicht zur Wirksamkeit brachte, so blieb ihm doch an den eigenthümlich gestalteten bürgerlichen und kirchlichen Einrichtungen

---

[1]) Crombach, Ann., III, 107. — Crombach, hist. trium. regum, p. 832.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 1263 crastino beatae Caecilia virginis. — Gel. farr., IV, f. 60.

ein fester Rückhalt, an welchen es seine Bemühungen um Neubelebung des christlichen und kirchlichen Geistes anlehnen konnte. Bei allen Bildungen und Entwicklungen, die sich im Kölner Wesen gestaltet hatten, war die Hand und der Einfluß christlicher Grundsätze und kirchlicher Organe mit thätig gewesen, und alle Einrichtungen staatlicher, bürgerlicher und gewerblicher Natur hatten ihren Anschluß an kirchliche Organe und Bildungen gesucht und gefunden. In der „sancta Colonia“ leuchtete durch allen Leichtsinn und alle Verdorbenheit ein kirchlicher und christlicher Geist hervor, der allen Verhältnissen und Einrichtungen seinen Charakter aufgedrückt hatte. Tiefe Gläubigkeit, freudige Hingabe an die Kirche, ängstliche Beobachtung der kirchlichen Gebräuche, opferwillige Förderung aller von der Kirche in Pflege genommenen Institute, pünktliche Erfüllung der religiösen Pflichten, innige Verehrung der Reliquien finden wir bei einem großen Theil der Kölner Bürgerschaft. Von großem Einfluß auf diese fromme Richtung war der kirchliche Sinn, welchen der Rath und die übrigen bürgerlichen Genossenschaften und Corporationen bewährten. Das große Siegel, dessen der Rath sich bei wichtigeren Urkunden bediente, trug die Legende: „sancta Colonia ecclesiae Romanae fidelis filia“, und in Allem bewies die städtische Verwaltung, daß sie stolz darauf war, der Stadt den Charakter einer treuen Tochter der Römischen Kirche zu bewahren.

Wenn es den Schein trug, daß die Geistlichkeit ihre ganze Stellung und ihren ganzen Einfluß nur mißbrauchte, um weltliche Zwecke zu erreichen, um zum Nachtheil der Bürgerschaft ihre Besitzthümer zu vermehren, und ihre Steuerfreiheit zum Ruin einzelner bürgerlicher Geschäfte auszubeuten, so konnte der Rath sich in vollem Rechte glauben, wenn er mit allen Mitteln die Anmaßungen und Uebergriffe der Geistlichkeit abzuschlagen sich bemühte. Die Geistlichkeit hatte ihr gut Theil dazu beigetragen, daß man in dem Bischof nur den weltlichen Herrn erkannte, dem alles daran lag, seine volle Kraft auf die Wahrung und Haltung seiner weltlichen Rechte und auf die Unterdrückung jeder städtischen Selbständigkeit zu richten, und in den Stiftsherren nur genuß- und habgierige Herren, die im Drange

weltlicher Geschäfte und in der Handhabung der Waffen die Bedeutung ihrer Stellung und Würde völlig vergessen hatten. Man gewöhnte sich daran, in kirchlichen Dingen zwischen der Person und der Sache, zwischen den interna und externa der Kirche eine strenge Scheidung zu machen. Dem Glauben und dem eigentlichen Interesse der Kirche glaubte die Stadt nicht zu nahe zu treten, wenn sie mit den Waffen in der Hand jeden Angriff auf die städtische Freiheit abschlug und in blutigem Kampfe das städtische Regiment aufrecht erhielt. In solchen politischen Fragen trennte sie den Bischof von dem weltlichen Fürsten, und alle Feindseligkeiten, welche sie sich in den langen, erbitterten Kämpfen mit den Erzbischöfen gegen diese selbst, gegen kirchliche Personen, Institute und kirchliches Eigenthum erlaubte, glaubte sie als unausweichliche Folgen eines offenen, erlaubten Kampfes vor Gott und der Welt vertreten zu können. Nur da, wo die Geistlichkeit die Interessen der Stadt verletzte, den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze entgegentrat und hemmend in die Entwickelung der städtischen Verhältnisse eingriff, trat die Stadt in entschiedenen Kampf gegen dieselbe ein. Jeden Vorwurf über ihre dauernde Opposition gegen den Erzbischof und die Geistlichkeit konnte sie mit Berufung auf das traurige Beispiel der unablässigen blutigen Kämpfe in der Hauptstadt der Christenheit abweisen. Der Mißbrauch, der mit den kirchlichen Strafmitteln des Bannes und Interdictes selbst in Rom getrieben wurde, war der Grund, weshalb man sich in Köln daran gewöhnte, auf die eigentlich kirchliche Bedeutung dieser Censuren, wenn solche bei politischen Streitigkeiten verhängt wurden, nur geringe Rücksicht zu nehmen.

In dem Bewußtsein, daß die bürgerlichen und socialen Interessen durch Hebung und Pflege des kirchlichen und religiösen Lebens der Bürgerschaft nicht unwesentlich gefördert würden, ließ der Rath es sich besonders angelegen sein, den kirchlichen Organen die Ueberwachung der Reinheit des Glaubens zu erleichtern, die einzelnen Kirchen im Besitz ihres Eigenthums, ihrer Schätze und Reliquien zu schützen, die Pfarrgemeinden im Genusse ihrer hergebrachten Rechte zu wahren, den Pfarreien in der Erhaltung, Ausschmückung und Erweiterung

der Kirchengebäude helfend beizuspringen, einzelne kirchliche Institute unter seine besondere Obhut zu nehmen, verschiedene kirchliche Feierlichkeiten als das Gemeindewesen enge berührende Angelegenheiten zu behandeln und die kirchlichen Behörden in ihren Bemühungen um die Förderung des kirchlichen Sinnes zu unterstützen.

Durch die strengen, mitunter willkürlichen und ungerechtfertigten Bannsprüche ließ sich der Rath keinen Augenblick in seiner tiefwurzelnden Anhänglichkeit an den Mittelpunkt der Kirche, in seiner Ehrfurcht gegen die kirchlichen Obern und in seiner Liebe zur katholischen Religion beirren. Seine Treue gegen die Römische Kirche bestand die Probe in den Zeiten des Schisma's, welches in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Reihe von Jahren hindurch die ganze Christenheit in zwei feindliche Lager spaltete. Die gutgesinnten Christgläubigen waren in Zweifel, ob sie dem Papste Clemens VII. oder dessen Gegner Urban VI. Obedienz geloben sollten; von jedem der Päpste war ihnen Fluch und Bann angedroht, wenn sie den Gegner als den rechtmäßigen Nachfolger Petri anerkennen würden. Das Schisma ärntete die traurigsten Früchte bei allen denen, welche in dem kirchlichen Zwiespalte einen willkommenen Vorwand fanden, ihren kirchlichen Ungehorsam und ihre sittliche Verkommenheit zu beschönigen. „Bischöfe, Prälaten, Domherren und Pfarrer, sagt eine Beschwerdeschrift der Kölner Geistlichkeit, waren fortwährend von den gemeinsten Insulten und rohesten Mißhandlungen bedroht“ [1]). Der Clerus selbst, im Innern zerrissen, im Häuslichen verarmt und von Außen verachtet und verfolgt, verlor alles Selbstvertrauen, und der Römische Stuhl hatte gerade von der Seite, von welcher ihm die kräftigste Stütze hätte zukommen sollen, die gefährlichsten Anfeindungen zu erfahren. Als der Papst den Zehnten von allen Renten und Einkünften der Geistlichkeit verlangte, drohte auch das letzte Band zu zerreißen, durch welches der Clerus an den Römischen Stuhl gebunden war. Der Rath aber wankte nicht in seiner kirchlichen Treue und seinem lebhaften Inter-

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

esse für die Wahrung des katholischen Glaubens und die Hebung des kirchlichen Lebens. Es lag ihm viel daran, daß mit Bann und Interdikt nicht mehr so leichtfertiges Spiel getrieben werde, wie es vielfach geschehen. Darum ersuchte der Rath den Papst Urban, den Erzbischof zu ermahnen, daß er in Verhängung des Interdiktes den Synodalstatuten gemäß und im Einklange mit einer päpstlichen Entscheidung von 1350 [1]) weniger voreilig und leidenschaftlich verfahre und für ein Verbrechen, welches in einem Pfarrbezirke begangen werde, nicht auch zum Nachtheile der Religion die andern Stadttheile belege. Der Papst entsprach dem Ansinnen [2]), und in einer andern Bulle [3]) erklärte er, daß, im Falle gegen die Stadt Köln nicht aus eigener Schuld, sondern nur wegen der zufälligen Anwesenheit und Durchreise interdicirter oder excommunizirter Personen das Interdikt geschleudert würde, der öffentliche Gottesdienst und die Spendung der Sakramente wieder sofort beginnen müsse, sobald solche censurirte Personen entweder aus Köln ausgewiesen worden, oder freiwillig sich wegbegeben hätten. Wenn ein einzelner Bürger wegen eines kanonischen Verbrechens dem Banne verfallen war, hielt der Rath strenge darauf, daß die für den Gebannten geltenden kirchlichen Bestimmungen beobachtet wurden. Ein gebanntes Rathsglied durfte nicht im Rathe erscheinen, so lange es die Absolution nicht erhalten hatte. Durch eine dritte Bulle gestattete der Papst dem Rathe, daß zur Zeit des Interdiktes diejenigen, welche zur Förderung des Gemeinwohles in den Rath gehen müßten, in der Rathskapelle des Gemeindehauses bei verschlossenen Thüren und ohne Gesang und Glockenklang unter der Voraussetzung, daß die Rathsmitglieder nicht persönlich interdicirt seien, eine heilige Messe hören dürften. Für gewöhnliche Zeiten pflegte sich der Rath der Kapelle auf der Marspforte für seinen Gottesdienst zu bedienen. Im Jahre 1329 gerieth er in Streit mit dem Pfarrer Richolf von St. Alban, und er ver-

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv, Aug. 1388.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv, Nov. 1392.

legte die Rathsmesse wieder in das Bürgerhaus, so lange Richolf an St. Alban als Pfarrer fungire. Jährlich waren für den dienstthuenden Geistlichen zwanzig Mark ausgeworfen.

Im Jahre 1398 erhielt der Rath vom Papste die Erlaubniß ein eigenes Benefizium für den Geistlichen, der die Rathsmesse las, zu stiften. Es ist schon früher angegeben worden, daß nach Ausweisung der Juden die Judenschule zu einer eigenen Kapelle für den Rathsgottesdienst umgebaut wurde. Nach der Chronik wurde die Rathskapelle bereits am Tage Mariä Geburt 1426 eingeweiht und der heiligen Jungfrau gewidmet[1]). Der Archidiakon Dompropst Gerhard von Berg hatte am Tage vorher seine Genehmigung dazu ertheilt, daß diese Kapelle zur Abhaltung des Rathsgottesdienstes in Gebrauch genommen werde[2]). Dem Pfarrer von St. Lorenz, zu dessen Sprengel die neue Kapelle gehörte, wurde ein jährlicher Canon von 6 Mark zugesichert. Gegen das Jahr 1440 stiftete Philipp von der Dannen daselbst eine Messe. Papst Sixtus ertheilte 1478 für alle diejenigen, welche die „Kapelle in Jerusalem vor dem Rathhause" besuchen würden, einen Ablaß von drei Jahren; ein anderer Ablaß, um welchen der Rath beim apostolischen Stuhle im Jahre 1481 eingekommen war, wurde 1484 vom päpstlichen Nuntius Bartholomäus da Miraldi verliehen. Auch für andere Kirchen und andere Gelegenheiten bemühte sich der Rath wiederholt um Verleihung von Ablässen. Auf sein Ansuchen bewilligte 1394 Papst Urban der Stadt Köln einen Jubiläumsablaß und bestimmte, daß die eingehenden Opfergaben halb in die päpstliche Kammer, halb in die Stadtkasse zum Besten der Kölner Kirchen sollten abgeliefert werden. Der Antheil, den der Nuntius Abt Benediktus für den Papst im Jahr 1395 erhob, belief sich auf 4610½ Gulden. Für eine Ablaßbulle, die der Rath im Jahre 1478 erwirkte, bezahlte er 156 Gulden. Der Rath gab sich auch Mühe, Reliquien für seine Kapelle zu erhalten. Im Anfange des 16. Jahrhunderts finden

---

1) Chronik f. 297.

2) Urkunde im Stadtarchiv.

wir daselbst auf dem Altar „ein Heiligthums-Täfelchen oben mit einem hölzernen Cruzifix mit vielerlei Heiligthum, auch einen Theil des heiligen Kreuzes; unten in dem Fuß des großen Bildes auf dem Altar zwei Häupter mit einem alten kleinen Heiligthums-Täfelchen und ein altes Heiligthumskistchen, über dem Altar zur rechten Seite über dem Marienbilde einen Schrank mit zwei hölzernen Flügeln, enthaltend 18 Heiligthums-Häupter und in der Mitte ein übergoldetes Jungfern-Brustbild und ein Heiligthums-Kistchen unter dem Brustbilde; an der linken Seite in der Höhe des Altares einen ähnlichen Heiligthums-Schrank mit zwei hölzernen Flügeln und 18 Heiligthums-Häuptern, in der Mitte ein Jungfern-Brustbild mit einem Heiligthums-Schränkchen darunter“ [1]). Wie der Rath selbst vor seinen Sitzungen Gottesdienst feiern ließ, so lag ihm auch daran, daß die vielen Gesandtschaften, die nach allen Richtungen ausgingen, auf ihren Reisen jeden Morgen eine Messe lesen ließen. In den meisten Gesandtschafts-Rechnungen finden sich die desfallsigen Ausgaben vermerkt [2]). Bei der Anberaumung der Zeit für die Gerichts- und Rathssitzungen wurde gebührende Rücksicht auf die kirchlichen Feste und Feierlichkeiten genommen. Die Stiftung und Dotirung der Bonifaciuskapelle auf der Severinstraße war ein Werk des Rathes; es war der Dank für den bei Worringen erfochtenen Sieg über den Erzbischof Siegfried. Im Jahre 1310 kam der Rath mit dem Stift von St. Severin überein, daß der Schatzmeister dieses Stiftes zur Verrichtung des Dienstes an der genannten Kapelle bei eintretender Vakatur zwei Priester vorschlagen solle, aus welchen dem Rathe die Wahl zustehe; der also Gewählte habe die Pflicht täglich eine Messe zu lesen und das auf die Altäre gelegte Opfergeld zur Hälfte an den genannten Thesaurar abzutreten, wofür die Stadt ihm eine Entschädigung von sechs Mark jährlich zu geben verpflichtet sei [3]). Alle Jahre fand am Tage des h. Bonifacius in dieser Kapelle ein Er-

---

[1]) Akten über die Rathskapelle im Stadtarchiv.
[2]) Rechnungen im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. in Vig. b. Bonifacii, 1310.

innerungsfest an den Sieg bei Worringen statt, und der Rath war verpflichtet, dieser Feier in corpore beizuwohnen. Im Jahre 1452 wurde beschlossen, daß der Rath am Bonifaciustage vorerst in der Kirche St. Severin um den Hochaltar gehen und den guten St. Severin anrufen, sich dann in die Bonifaciuskapelle zur Anhörung der h. Messe begeben solle [1]). Dem Deutschordenshause schenkte der Rath im alten Stadtgraben einen Platz zur Erbauung einer Kirche. Zur Unterhaltung eines Geistlichen für den täglichen Gottesdienst der Bruderschaft zur heil. Dreifaltigkeit im Kloster Mariengarten gaben Richter, Schöffen, Rath und Bürgerschaft die Einkünfte von vier Fleischbänken [2]). Der Rath besoldete den Geistlichen, welcher in den Quatertemperzeiten auf dem elendigen Kirchhof die h. Messe las; ebenso war der Celebrant in der Marskapelle, in der Salzgassen- und Rheingassenkapelle, am Johannisalter in Lyskirchen und am Bürgeraltar in St. Mauritius auf die Stadtkasse angewiesen [3]). Für das Hochamt und die andern Feierlichkeiten bei der Einführung des neuen Rathes flossen jedesmal aus derselben Kasse 50 Mark. Als Beitrag zu den Kosten des Generalkapitels des Augustinerordens gab der Rath im Jahre 1374 eine freiwillige Beisteuer von 100 Gulden, für das Generalkapitel der Minoriten in demselben Jahre 200 Mark. Bei feierlichen Prozessionen bestritt der Rath die Ausgaben für den Baldachin. Der Baldachin für die große Gottestracht wurde auf Kosten des Rathes in Stand gehalten und verziert. Die Kerzen und Tortschen wurden wie bei der Gottestracht so auch bei den einzelnen Pfarrprozessionen auf Kosten der Stadt beschafft, ebenso wurde das ewige Licht vor einzelnen Kreuzen und Heiligenbildern aus der Stadtkasse unterhalten. Beim jedesmaligen Rathswechsel erhielten die Klöster, Beghinenkonvente und Hospitäler besondere Geschenke aus der Stadtkasse. Im Jahre 1370 überließ der Rath dem Stifte St. Ursula einen der Wasserkrüge, in welchen bei

1) Rathsprotokolle 2 f. 60.
2) Urkunde im Stadtarchiv.
3) Ausgaberegister.

der Hochzeit zu Kana das in Wein verwandelte Wasser sich befunden hatte; er knüpfte daran die Bedingung, daß ihm dieser Krug bei etwaigem Bedarf auf sein Verlangen wieder ausgeliefert werden solle. Als im Jahre 1463 das Haupt des h. Vincentius, welches seit 200 Jahren in der Pfarrkirche von St. Lorenz aufbewahrt worden, gestohlen und nach Bern im Uechtlande gebracht wurde, bot der Rath alles auf, um der Lorenzkirche dieses Heiligthum wieder zurückzuverschaffen [1]).

Der Rath trug Sorge, daß mit der Kapelle corpus Christi eine Canonie regulirter Chorherren verbunden wurde. Wilhelm von Cuesin genannt vom Wolfe, in dessen Hand das Patronat über diese Kapelle lag, trat sein Präsentationsrecht an den Rath unter der Bedingung ab, daß nach dem Tode des Rektors Johann von Deß einem aus den sechs Geistlichen, welche bei der Kapelle nach den Regeln der vita communis lebten, das Rektorat übertragen werde. Diese sechs Geistlichen waren: Johann von Glene, Werner von Cassel, Conrad von Curbach, Egidius Meysermann, Heinrich von Curbach und Conrad in der Elenderklusen. Für die Folge sollte der Rath immer gehalten sein, das Rektorat einem Mitglied der Gemeinschaft zu übertragen [2]). Auf Betreiben des Rathes berief Erzbischof Dietrich im Jahre 1430 einige Mönche der Windisheimer Congregation an die Canonie von corpus Christi [3]).

Der Rath bot der Kirche hilfreiche Hand, wenn es sich darum handelte, den kirchlichen Vorschriften Nachachtung zu verschaffen, sowie die Verächter der kirchlichen Geheimnisse und die Widersacher des kirchlichen Glaubens zur Strafe zu ziehen. So ließ er im Jahre 1476 Herm. Isernbart, „der eine Reihe von Jahren seine Pfarrkirche nicht besucht, das heilige Sakrament nicht empfangen und die einem

[1]) Copienbücher, N. 27, August.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv von 1404, Actum in domo vulgariter zum Wolve nominate contigua intra parrochiam s. Mauritii constituta. — Ein weiterer Rechtsstreit über dieses Patronat entstand 1421: siehe Copienbücher N. 8 f. b.

[3]) Crombach Ann. Col. III, 66.

Christenmenschen obliegenden Pflichten nicht erfüllt hatte", zu Thurm bringen[1]). Jakob von Breisig, „der sich in Reinkins von Steinfurt Hause in der Drankgasse gröblich gegen das heilige Sakrament vergessen hatte", wurde 1410 zu Thurm gewiesen. Georg Bäcker von Nördlingen, „der des Unglaubens bezüchtigt war", wurde 1428 auf Anstehen des Cardinals von England vom Rathe in das Gefängniß geworfen[2]). Im Jahre 1461 ließ der Rath den Priester Nicolaus Myntzenberg „um Sachen willen den Unglauben berührend, womit er befleckt und berüchtigt war, auf Anstehen des Erzbischofs gefänglich einziehen[3]).

Die große sakramentalische Prozession, welche jährlich am zweiten Freitag nach Ostern in Begleitung der gesammten Stifts- und Ordensgeistlichkeit vom Dom aus um die ganze Stadt ging, wurde vom Rath als eine Feier betrachtet, bei der die Stadt in hohem Grade interessirt sei und bei deren Anordnung die städtische Verwaltung ein Wort mitzusprechen habe. Diese Prozession war im Jahre 1375 durch Kaiser Karl IV. eingeführt worden[4]), und 1379 hatte der Cardinal-Legat Pileus allen denjenigen, welche sich daran betheiligten, einen Ablaß verliehen; 1431 sicherte Papst Martin V. jedem, der mit Innigkeit des Herzens dem heiligen Sakramente folgte, einen Ablaß von sieben Jahren und sieben Carenen zu. Die vom Rathe gewählten Rittmeister hatten die Pflicht in feierlichem Aufzuge, begleitet von Trompetern, Bannerträgern und einer ansehnlichen Anzahl wohlgerüsteter Mitreiter, die Prozession als Schutzwache auf dem Wege vom St. Severinsthor bis zum Eigelsteinsthor gegen jeden feindlichen Ueberfall zu schirmen. Die Zunftgenossen hatteu die Aufgabe, in ihren Harnischen an der Seite der Prozession zu gehen und dieselbe gegen den Andrang des Volkes zu sichern. Die Ehrenwache den Rhein entlang war ein Vor-

---

[1]) Copienbücher, N. 31, f. 69.

[2]) Copienbücher, N. 11, 6. Februar.

[3]) Copienbücher, N. 26, f. 47.

[4]) Gelen. farr. XI. f. 513.

recht der Fischerzunft, die ein eigenes Wachschiff ausrüstete, welches sich langsam an der Seite der Prozession bis zum Bayenthurme bewegte. Einige Tage vor dem Schmerzenfreitag bestimmte der Rath diejenigen seiner Mitglieder, welche abwechselnd neben dem h. Sakrament gehen sollten. Die Prälaten, welche das hochwürdigste Gut von einer Station bis zur andern tragen sollten, mußten dem Rathe mehrere Tage vor der Prozession namhaft gemacht werden; der Rath wollte die Ueberzeugung haben, daß sich unter diesen Prälaten keiner befinde, der mit der Stadt in Feindschaft stehe. Gewöhnlich wurde das Sanktissimum vom Weihbischof aus- und vom Dombechanten eingetragen. Im Jahre 1477 setzte der Rath fest, daß die Prozession nicht mehr als zehn Stationen haben solle. „Unsere Herren vom Rathe haben vertragen, daß man fortan in der Prozession mit dem h. Sakrament um die Stadt nicht mehr als zehn Stationen halten solle, auf daß der Umgang nicht gar zu lange dauere" [1]). Diese Stationen waren: am Hauskrahnen, an der Rheingasse, am Bayenthurm, an der Bachpforte, an der Schafenpforte, am Ehrenthor, zu Reuschenberg, am Cunibertsthurm, an der Neugasse, im Dom. Auch an der Prozession, welche am vierten Freitag nach Ostern um die alte Stadtringmauer ging und bei welcher das Haupt des h. Sylvester umgetragen wurde, betheiligten sich die Bürgermeister und Rathsherren. Diese Prozession, bei der gemäß einer Urkunde des Erzbischofs Conrad von 1243 jeder Theilnehmer einen Ablaß von zwanzig Tagen verdienen konnte [2]), ging vom Dom durch die Straße unter Taschenmacher, über den Heumarkt, über den Malzbüchel die Bach hinauf, an dem Kloster der weißen Frauen, vorbei über den Fellbach, Mauritiussteinweg in die Kirche St. Aposteln. Nachdem hier das Hochamt gehalten worden, ging es weiter über Aposteln-Altemauer nach St. Claren, dann durch die Schmierstraße in den Dom. Eine dritte Prozession, bei welcher zwei Bürgermeister oder Rentmeister, den das Allerheiligste tragenden Abt von Pantaleon begleiteten, ging

[1]) Rathsprotokolle 3 f. 70.
[2]) Ennen und Eckertz II, 234.

am Pfingstdienstage aus der Kirche St. Pantaleon nach Sültz; so lange die Kapelle zu Sültz noch stand, wurde hier eine h. Messe gelesen, später, als Sültz im Burgundischen Krieg abgebrochen worden, geschah dies an der Stelle, wo das Kirchlein gestanden hatte, in einem eigens für diese Feier errichteten Zelte. Andere kirchliche Feierlichkeiten, an welche sich der ganze Rath betheiligte, waren diejenigen, welche zum Dank für die Beendigung des Burgundischen Krieges und für die glückliche Niederschlagung des Aufstandes von 1482 eingeführt worden. Am 27. Juni 1482, kurze Zeit nach Niedertretung des Aufruhrs, beschloß der Rath mit den Freunden, allen Räthen und den Vierundvierzigern, „daß zum Dank für die Befreiung von den großen Gefahren, welchen die Stadt während des Burgundischen Krieges sowohl wie während der eben beigelegten innern Wirren ausgesetzt gewesen, fortan die Rathsherren mit den Bürgermeistern, Rentmeistern, Rathsrichtern, Gewaltrichtern und Wegemeistern am Vorfest von St. Peter und Paul des Morgens um sieben Uhr sich in ihrer Amtstracht unter dem Rathhause versammeln und von hier in Begleitung der Stadtdiener in feierlicher Prozession in den Dom sich begeben, daselbst vor dem Kreuzaltar, allwo die Domherrn sich vor ihrem Eintritt in das Chor zu versammeln pflegen, ihr Gebet verrichten und darauf in derselben feierlichen Weise hintenaus durch den neuen Dom in die Rathskapelle gehen sollten, um daselbst der Erinnerungspredigt an die der Stadt erwiesene Gnade beizuwohnen. Nach beendigter Predigt sollte ein feierliches Hochamt gehalten und nach demselben das salve regina gesungen werden". Zum Andenken an die Gnade, „welche der allmächtige Gott der Stadt dadurch erwiesen, daß er sie aus den Händen der Bösen erlöst und in ihre Freiheit und ihr Regiment wieder gesetzt habe, sollte der Rath zu ewigen Zeiten am Fastnachtsdienstag sich in ähnlicher Prozession nach der Kirche St. Maria in cap. begeben, daselbst am Kreuzaltar ein kurzes Gebet verrichten und dann in die Rathskapelle zurückkehren, um hier einer Predigt und einem feierlichen Hochamt mit dem salve regina beizuwohnen"[1]).

---

[1]) Rathsprotokolle 3 f. 162.

Wie der Rath waren auch die einzelnen bürgerlichen Genossenschaften von einem lebhaften kirchlichen Geiste angeweht, und ihre ganze Entwicklung entfaltete sich in engem Anschluß an kirchliche Institute und kirchliche Gebräuche. Die Burschaften vergaßen ihre Beziehungen zu den Pfarrsystemen nicht; sie hielten sich in enger Beziehung zu ihren Pfarrkirchen, ließen durch ihre Offiziale den Kirchenzins einsammeln, unterstützten die Pfarrer in der Handhabung der kirchlichen Disziplin und bestraften auf dem Send die Uebertreter der Sittengesetze und Kirchengebote. Die Zünfte stellten sich unter den Schutz bestimmter Patrone, feierten gemeinschaftlich bestimmte kirchliche Feste, trugen bei Prozessionen die Bilder oder Reliquien ihrer Schutzheiligen, ließen für ihre verstorbenen Mitbrüder Messen lesen, stifteten Memorien und andere Andachten, lieferten Wachs in die Kirche und gründeten unter ihren Genossen besondere kirchliche Bruderschaften. Der genossenschaftliche Geist, der auf dem Gebiete des bürgerlichen und socialen Lebens sich so wirksam und fruchtbar bewies, bildete auch im Anschluß an die Kirche noch eine besondere Gattung von Bruderschaften, deren Ziel lediglich die Gemeinschaftlichkeit des Gebetes und der Liebeswerke war. Es lebte in allen das Bewußtsein, daß dem Gebete eine geheimnißvolle Kraft innewohne und daß gute Werke einen Schatz bilden, der dem Nebenmenschen zu Gute kommen kann. Dieses Bewußtsein bildete die Grundlage zu den zahlreichen kirchlichen Confraternitäten, in die sich die Bürger aufnehmen ließen und deren Verpflichtungen sie pünktlich erfüllten. Diese Bruderschaften verfolgten bestimmte religiöse Zwecke; ihre Mitglieder unterwarfen sich besondern von der Kirche bestätigten Regeln und geistlichen Uebungen und verpflichteten sich zu gegenseitigen Liebesdiensten, sei es Gebet, Unterstützung der Armen, Pflege der Kranken, Ermahnung der Fehlenden und Irrenden oder Bestattung der Todten. Von solchen Bruderschaften sind zu nennen: Die bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts hinaufreichende Bruderschaft der hh. drei Könige im Dom, die Bruderschaft des h. Blutes und des h. Sebastianus im Dom, die Bruderschaft des Apostels Jakobus im Dom, die St. Jakobsbruderschaft in St. Cunibert, die St. Catharinenbruderschaft in St. Apo-

steln, die Sakramentsbruderschaft in St. Aposteln, die Salve Regina-Bruderschaft in St. Maria in cap., die Muttergottesbruderschaft in St. Maria in cap., die Bruderschaft zum h. Kreuz in St. Maria in cap.[1]), die Bruderschaft des silbernen Marienbildes und der großen Glocke in St. Maria in cap., die Bruderschaft zum Schiffchen der h. Ursula in St. Ursula, die Bruderschaft von Mariä Verkündigung in St. Cäcilien, die Evergislusbruderschaft in St. Cäcilien, die Bruderschaft zum h. Kreuz von Lüttich in St. Martin, die Bruderschaft unserer lieben Frau und der h. Catharina in St. Martin, die Salve Regina-Bruderschaft in St. Martin, die Catharinen-Bruderschaft in St. Martin, die St. Annen-Bruderschaft in St. Martin, die Bruderschaft des großen Marienbildes bei den Augustinern, die St. Sebastianus-Bruderschaft bei den Dominikanern, die Bruderschaft des h. Rosenkranzes bei den Dominikanern[2]), die Bruderschaft zum h. Kreuz in Mariengarten[3]), die Gertrudenbruderschaft in St. Gertrud, die Muttergottesbruderschaft in Maria Lyskirchen[4]), die Salve Regina-Bruderschaft in Klein St. Martin, die Bruderschaft der h. Maria Magdalena in St. Lorenz auf dem Gewölbe, die Bruderschaft des h. Altarssakramentes in St. Lorenz, die Bruderschaft zu unserer Frauen Bild in St. Jakob[5]), die Achatiusbruderschaft in St. Achatius[6]).

Zu den kirchlichen Bruderschaften, die auf der Grundlage gegenseitiger christlicher Liebeswerke beruhten, gehörte auch die fraternitas plebanorum Coloniensium. Ursprünglich scheint sie nur den städtischen Clerus umfaßt, später aber ihre Gränzen weiter ausgedehnt und alle Kölner Eingesessenen männlichen wie weiblichen Geschlechtes,

[1]) Diese Bruderschaft besaß den Unterkauf von Schaafen (Copienbücher N. 33 f. 337.)

[2]) Durch päpstl. Verordnung 1476 erneut (Crombach III. 243).

[3]) Gegründet 1447.

[4]) Von Thimothea von Cuesin 1358 gestiftet.

[5]) Gestiftet 1427 (Buch Weinsberg, 1579 f. 140).

[6]) Gegründet 1494.

die sich zur Leistung der bestimmten Beiträge und zur Beobachtung der Statuten verpflichteten, aufgenommen zu haben. Unter den Mitgliedern dieser Bruderschaft finden wir schon die Erzbischöfe Reinald von Dassel, Philipp von Heinsberg und Conrad von Hochstaden aufgeführt. Die Bruderschaft war nicht an eine bestimmte Kirche gebunden, und sie hielt ihre Feste und Versammlungen nach einer bestimmten Reihenfolge abwechselnd in den einzelnen Pfarrkirchen und Pfarrhäusern der Stadt.[1]). Sie besaß ein eigenes Haus in der Budengasse und nicht unbedeutende Renten.

Wie der Rath gaben auch die Kölner Eingesessenen, Laien sowohl wie Geistliche, thatsächlich zu erkennen, daß ihnen die Hebung des kirchlichen Lebens warm am Herzen lag, und daß sie zur Förderung dieses Zweckes namhafte Opfer zu bringen bereit waren. Aus der langen Reihe der zahlreichen Vermächtnisse und Schenkungen, welche Geistliche und Weltliche hohen und niedern Standes der Kirche zugewendet haben, wird es genügen, die bedeutendern hervorzuheben. Der Ritter Heinr. von Halverogge stiftete 1218 das Deutschordenshaus St. Catharina. Der Diakon Dietrich schenkte 1222 einige Reliquien, die er aus Palästina mitgebracht hatte, dem Stifte St. Cunibert[2]). Der Canonich von St. Aposteln, Gerhard von der Schafenpforte, stiftete 1266 drei Vikarieen in der St. Apostelkirche[3]). Ein gewisser Constantinus schenkte 1280 der Kirche von St. Cunibert mehrere um den Altar und an andern Stellen stehende Säulen von Marmor[4]). Um dieselbe Zeit stiftete Daniel Jude eine Vikarie in St. Andreas

---

[1]) Bruderschaftsbuch der fraternitas plebanorum Colon. in der Dombibliothek. Im Jahre 1312 wird der novae fraternitati plebanorum von der Beghine Christina ein Geschenk gemacht; 1319 erhielt dieselbe fraternitas ein Geschenk von Eberhard von Lennep (Schreinsurkunde).

[2]) Theodericus dyaconus pro quo datur maldrum tritici presentibus in choro de granario dominorum; hic attulit reliquias transmarinas repositas in abside iuxta maius altare, videlicet de ligno domini, brachium s. Nicolai, brachium s. Georgii, barbam s. Antonii, femur beatae Barbarae, anno domini 1222 (Calendarium von St. Cunibert im Stadtarchiv).

[3]) Ennen und Eckertz II, 537.

[4]) Calendarium von St. Cunibert im Stadtarchiv.

und eine in St. Georg und Kuno vom Horne einen Altar im Kloster Sion[1]). Der Kanonich Dietrich Gryn ließ 1282 den Altar der hl. Magdalena zwischen dem Chor und dem Dormitorium von St. Severin errichten; er dotirte denselben reichlich und stattete ihn mit allen nöthigen Geräthschaften, als Caseln, Alben, Stolen, aus[2]). Ludwig genannt Düfelsgewäsch schenkte 1289 den Minoriten den Platz, wo später der Klosterkirchhof angelegt wurde; ein anderer Wohlthäter schenkte ihnen 1294 das Haus Limburg in der Drusiansgasse auf der Ecke der Randolfgasse[3]). Herbord Cardo schenkte 1298 drei unter dem Namen „das Beghardhaus" in der Streitzeuggasse gelegene Wohnungen an das Apostelstift. Der Graf Gerhard von Jülich trat 1304 dem St. Claren-Orden eine Hausstätte auf dem Berlich zur Erbauung eines Klosters ab. Im Jahre 1309 erhielten zwei Brüder des Kreuzherren-Ordens von Gudelin Hardefust ein Haus mit geräumigem Hofraum nebst vier kleinen Wohnungen in der Streitzeuggasse gegen einen geringen Erbzins zur Errichtung eines Klosters. Der Canonikus Johannes de Gladio aus dem Andreasstift dotirte 1315 in der Kirche des hl. Gereon den Altar der hl. Catharina in der Krypta, sowie den Altar des h. Paulus vor der Krypta. Gegen 1320 schenkte Adelheid von Schwerven der Minoritenkirche einen silbernen Kelch von $2^1/_2$ Pfund im Gewicht. Der Scholastikus Otto ließ gegen 1330 in St. Georg den Altar der sieben Freuden Mariä errichten[4]). Im Jahre 1331 dotirte Werner Overstolz in der Kirche Sion einen Altar in der Nähe des Kreuzganges[5]). In demselben Jahre ließ Erzbischof Heinrich aus der bei dem elendigen Kirchhof und dem Mordhof gelegenen Wohnung des Kaplans von St. Vinzenz das Vinzenzkloster herrichten. Um dieselbe Zeit errichteten und dotirten Hilger von der Stessen und dessen Frau Adel-

[1]) Mühlenschrein im Stadtarchiv.
[2]) Gelenii farr. XV, f. 883.
[3]) Mscr. A. II, 36, a.
[4]) Gelenii de adm. mag. 322.
[5]) Schöffenschrein.

heid in der Kirche St. Georg einen Altar zu Ehren der h. Maria und Agatha [1]). Der Canonikus von St. Severin, Hilger von Lyskirchen dotirte 1333 den Altar, den er in St. Severin zu Ehren der h. Barbara hatte erbauen lassen [2]). Der Erzbischof Walram wies dem Karthäuserkloster 1334 jährlich hundert Malter Weizen und wöchentlich fünf Turnosen aus seinen Einkünften an [3]). Gegen 1335 ließen Johann vom Horne und seine Frau einen Altar in der Kapelle auf dem elendigen Kirchhof und eine Wohnung für den Todtengräber erbauen; gegen 1340 wurde diese Wohnung für den Geistlichen eingerichtet, der die Todten einsegnen und für die Beerdigten Messe lesen sollte. Im Jahre 1336 gab Constantin von Lyskirchen den Karthäusern fünf Morgen Ackerland, 1340 die Wittwe Gotschalk Overstolz $4^1/_2$ Morgen und 1347 Kunigunde von Rachem drei Morgen mit fünf Häuschen beim Hofe Ulrepforten. Sophia von Hürth schenkte 1336 den Minoriten das Haus „Hürth up der Nuren“ zwischen der Randolfgasse und der Breitstraße; 1342 schenkten die Schwestern Beatrix und Clementia denselben Brüdern ihr Haus Disternich in der Drusiansgasse [4]). Johannes vom Hirsch schenkte 1337 ein Haus gelegen hinter dem Hause zum Roß auf dem Kirchhof von St. Marien an den neugegründeten Altar des h. Georg. Derselbe Johannes überwies in demselben Jahre zwei Häuser dem Antoniusaltar in St. Martin. Conrad von Lieten, Propst von St. Cunibert, stiftete gegen 1350 eine Vikarie im St. Andreas-Hospital. Der Scholastikus Erwin von St. Cunibert stiftete um dieselbe Zeit die Vikarie des h. Antonius und die der h. Catharina in St. Cunibert und schenkte der Kirche ein librum matutinalem in zwei Bänden [5]). Im Jahre 1356 vermachte Nicolaus Hameycher die eine Hälfte seines Hauses Paradies auf der Ehrenstraße dem Kloster Weiher, die andere den Schwestern von St. Gertrud. Arnold vom

---

1) Schöffenschrein.
2) Gel. farr. XV, f. 851.
3) Lacomblet, 3, 289.
4) Mscr. A. II, 36, a.
5) Kalendarium von St. Cunibert.

Pallast und seine Frau Bela errichteten und dotirten 1358 einen Altar in der Kirche St. Maria in cap. In demselben Jahre stattete Heinrich vom Hirsch, Kanonich von St. Maria ad gradus und Propst in Nideggen, den Altar zu allen Heiligen in der Mariengradenkirche mit dem Zehnten zu Embken aus und schenkte an den genannten Altar außerdem noch einen Kelch, ein Missale und verschiedene Paramente [1]). Druda von Bunte schenkte dem Deutschordenshause 1361 den vierten Theil des Hauses Kerpen auf der Bach bei dem Kloster der weißen Frauen. Der Dechant des Andreasstiftes Conrad von Leyden fundirte 1364 den Altar des h. Heribert in der Heribertuskapelle durch einige ansehnliche Renten und einige Grundstücke zu Bickendorf. Der Bartscheerer Johann Louff vermachte 1395 drei Gulden zum Bau der Sebastianuskapelle in der Kirche der Augustiner. Peter von der Hellen genannt Halsbein schenkte 1396 zum Umbau der Augustinerkirche 4000 Mark und zum Ausbau der Kreuzherrenkirche 2000 Mark. Der Domvikar Winrich von Hausen stiftete 1399 im Dom eine Vikarie zu Ehren des h. Achatius, des h. Silvester und der h. Barbara [2]). Der Subdiakon Ulrich von St. Aposteln schenkte der Apostelkirche Kasel, Albe, Stola und Mappa, einen vergoldeten Kelch, eine Pixis, silberne Schüsseln, ein silbernes Rauchfaß, ein Missale, ein Antiphonar, ein Graduale und ein Psalterium, ebenso Jakob Schirl verschiedene Paramente und Kirchenutensilien [3]). Druda von Indendorf verehrte der Kirche der Minoriten viele werthvolle Kleinodien, Bela von Doyn einen Kelch und hundert Mark [4]). Im Jahre 1402 dotirten Conrad von Gleuel und dessen Frau Druda den Altar der Apostel Peter und Paul in St. Martin. Tilmann Boitzheim ließ 1404 in der Vorhalle von St. Aposteln eine kleine steinerne Kanzel errichten. Der Kanonich Arnold Schillinck schenkte 1426 zur Vollendung der Rathskapelle hundert, Ulrich von

---

[1]) Mscr. A. III, 7.

[2]) Copiarium des Domstiftes im Stadtarchiv.

[3]) Kalendarium des Apostelstiftes im Stadtarchiv.

[4]) Kalendarium der Minoritenkirche.

Boichem 1427 zu demselben Zweck zwanzig Gulden [1]). Abel von der Linden gab in dieselbe Kapelle einen silbernen vergoldeten Kelch nebst Patena. Der Canonich Johann Tervelt von St. Georg ließ 1444 in seiner Stiftskirche den Altar der sieben Schmerzen erbauen [2]). Johann von Lennep genannt Stommel dotirte gegen 1500 die Taufkapelle in St. Severin reichlich und versah dieselbe mit allen erforderlichen Kirchengeräthen. Der Jülich'sche Kanzler Dietrich von Luyninck ließ in St. Maria ad gradus einen neuen Altar errichten und stiftete eine tägliche Messe an demselben. Der Bürgermeister Gerhard von Grefrath bestimmte 1502 in seinem Testamente, daß der Bau, den er auf dem elendigen Kirchhof begonnen habe, fortgesetzt werden solle.

In der Anzahl und Begränzung der Kölner Pfarreien waren seit dem 13. Jahrhundert keine und in dem Verhältniß der Pfarrer, Kapläne, Vikare und Küster zum Rath und zu den Kirchengemeinden sowie in ihren Rechten, Pflichten und Einkünften nur geringe Aenderungen eingetreten. Es wird genügen, solche Aenderungen hervorzuheben und das bereits im ersten Bande [3]) über das pfarrliche Wesen Gesagte durch den Hinweis auf einige mit dem gesammten kirchlichen Leben des 14. und 15. Jahrhunderts zusammenhängende neue Erscheinungen und Verhältnisse zu ergänzen.

Neben den uns bekannten Pfarr-, Stifts- und Klosterkirchen befand sich außer verschiedenen Hausoratorien in Klösterhöfen und Patrizierhäusern noch eine große Anzahl von öffentlichen Kapellen in der Stadt, welche mit bestimmten Stiftungen versehen waren und von besondern Geistlichen bedient wurden. In einer gegen die Mitte des 13. Jahrh. ausgestellten Urkunde werden namhaft gemacht die Kapellen des h. Mathias, des h. Erasmus, des Rheinthores, der h. Rothburgis, des h. Nicolaus neben St. Maria, des h. Stephan, die Salvatorskapelle, des h. Michael auf der Marspforte, die Kapelle im

---

[1]) Einnahmeregister.

[2]) Crombach, Ann., III, 118.

[3]) Seite 704 ff.

Burggrafenhof, in der Salzgasse, der h. Afra, des h. Servatius, des alten Domes, des h. Aprus, des h. Reinold, des h. Egidius, des h. Thomas, der h. Margaretha, der h. Agnes.

Die Präsentation zu den meisten Pfarreien in der Stadt erfolgte durch die officiales, majores et universitas parrochiae. Die Ernennung war Sache des Dompropstes als Archidiakonus. Der Kaiser beanspruchte wie bei den Stiftspräbenden so auch bei den Pfarreien das Recht der ersten Bitte. So bestimmte König Maximilian 1491 den Kölnischen Kanzler Doktor Johann Menchin als königlichen Prezisten zum Pfarrer von St. Alban und ersuchte den Rath, denselben gegen den von der Gemeinde gewählten Johann Tute (Duden) im Besitz der genannten Stelle zu schützen [1]). Das Präsentationsrecht in St. Lupus stand dem Propst von St. Cunibert zu. Trotz des Einspruchs der Offizialen und Parrochianen von St. Brigiden behauptete sich der Abt von St. Martin im Präsentationsrecht zur genannten Pfarrei; später wurde St. Brigidien der Abtei St. Martin inkorporirt, wie Maria Ablaß dem Stift St. Ursula inkorporirt war. Zu der Pfarrei des Pesch gehörte die gesammte familia des Domstiftes und alle Personen, die zum Dom in dienstlichem Verhältniß standen und in domkapitelischen Häusern wohnten [2]). Die Pfarrei von St. Cunibert erstreckte sich nördlich über die Stadtmauer hinaus bis jenseits Riel [3]).

Ein im Jahre 1212 zwischen dem Dompropst, dem Dombechanten und dem Domkapitel einerseits und den Parrochianen von St. Columba andererseits geschlossener Vergleich bestimmte, daß bei Erledigung der Columbapfarre der Dompropst drei Candidaten aufstellen und aus diesen denjenigen zum Pfarrer ernennen solle, den die Gemeinde von St. Columba als den ihr am besten zusagenden bezeichnen werde; erhalte aber keiner dieser drei die Zustimmung der Gemeinde, so solle diese drei andere Candidaten dem Propst vorschlagen, aus

---

[1]) Kaiserbriefe, d. d. Ulm, Mariä Geburt, 1491.

[2]) Ennen, Quellen, III, 267.

[3]) Situs in villa de Rile infra parrochiam s. Cuniberti. (Urkunde von 1350.)

denen dieser den Pfarrer zu wählen habe. Wenn aber der Propst Anstand nehme, einem der ihm vorgeschlagenen drei Candidaten die Pfarrei zu verleihen, so sollten zwei Vertrauensmänner, wovon das Domkapitel aus seinen Prioren den einen, die Gemeinde von St. Columba aus ihrer Mitte den andern zu wählen habe, in der Domkirche oder in einem Kloster zusammentreten und aus den sechs Candidaten einen wählen, dem der Propst die Pfarrei zu übertragen habe. Im Falle die Vertrauensmänner sich über einen Candidaten nicht einigen könnten, sollten sie das Loos entscheiden lassen, welcher der von ihnen vorgeschlagenen Candidaten dem Dompropst als Pfarrer zur Investitur zu präsentiren sei [1]).

Bei der Pfarrerwahl war der Rath durchgehend durch eigene Commissare vertreten; diese hatten die Aufgabe, über den gesetzlichen Gang der Wahlhandlung zu wachen und über etwaige Streitigkeiten an den Rath zu berichten. Dieser nahm für sich das Recht in Anspruch, in allen über die betreffende Wahl entstehenden Uneinigkeiten zu entscheiden [2]).

Die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Pfarrkirchen lag in den Händen der provisores laici, die jährlich zweimal, auf Magarethentag und am Feste Petri Stuhlfeier vor dem Pfarrer Rechnung zu legen hatten. Reichten für einzelne Ausgaben, namentlich für bauliche Einrichtungen, die Einkünfte der Kirche nicht aus, so konnte die Pfarrgemeinde beschließen, die erforderlichen Gelder auf die Beerbten der Pfarrei umzulegen. So geschah es 1436 bei der Erweiterung der Kirche von St. Johann Baptist. Den Kirchmeistern stand bei kleineren, das Kirchenvermögen oder Kirchenutensilien betreffenden Streitigkeiten die Entscheidung zu. „In Betreff des Zwistes, heißt es in dem Rathsprotokoll vom 20. Dezember 1415, welchen Heinrich Huysgin mit Joh. Wyen und Conr. von Elner wegen des Eigenthums an den Stühlen in St. Lorenz hat, haben unsere Herren vertragen, daß Heinrich, Johann und Conrad sämmtlich vor die Kirch-

1) Copiarium des Domstiftes im Stadtarchiv.

2) Mscr. A. IV, 136, (1472).

meister von St. Lorenz gehen sollen, und daß jeder daselbst sein Recht erhärten und seine Briefe und Akten zeigen und Recht vor den Kirchmeistern nehmen soll nach Recht und Freiheit der Stadt Köln, und wer sich dann bei dem Urtheil nicht beruhigen will, mag es schuldigen vor unsere Herren vom Rath" [1]). In den meisten Pfarrkirchen gab es Kirchenstühle, welche sich in erblichem Besitz bestimmter Familien befanden [2]). Andere Stühle wurden von den Kirchmeistern verpachtet und der Pachtertrag sowohl, wie die für die Begräbnißstätten in der Kirche erhobenen Gelder wurden für die Unterhaltung des Kirchengebäudes und für die Anschaffung von Kirchenutensilien, Paramenten und Ornamenten verwendet. Die Kirchmeister von St. Lupus überließen „in Ansehung der guten Gunst und Freundschaft, welche der Rath dieser Kirche erzeigt", dem jedesmaligen Burggrafen auf dem Trankgassenthor den ersten Stuhl an der Seite, wo die Kanzel stand [3]). Die Kirchmeister hatten auch für den Kirchhof, der um die Pfarrkirche lag, zu sorgen. Im Jahre 1439 kauften die Kirchmeister von Klein-Martin mit Zustimmung des Rathes das neben der Kirche gelegene Haus Middelberg, ließen dasselbe abbrechen und zogen den dadurch gewonnenen freien Platz zum Kirchhofe [4]). Im Jahre 1442 wurde ebenso der Kirchhof von St. Lorenz erweitert. „Unsere Herren vom Rath haben auf Bitten des Kirchspiels von St. Lorenz gegönnt und erlaubt, daß das Haus des Pastors abgebrochen werde, um durch den so gewonnenen Platz den Kirchhof zu vergrößern. Weiter haben sie erlaubt, daß das von einigen Kirchspielsleuten angekaufte Harsts-Haus zur Pfarrerwohnung hergerichtet werde" [5]). Im Jahre 1451 ließen die Kirchmeister von St. Alban, weil der um die Kirche gelegene Gottesacker zu klein war und die Priester und Leute wegen Ueberfüllung des Kirchhofes „es vor großem Gestank in der Kirche und auf dem Kirchhofe nicht

---

1) Rathsprotokolle, 1, f. 72.
2) Copienbücher, N. 41, f. 48. — Mscr. A. III, 5.
3) Mscr. A. III, 5, f. 143, b.
4) Rathsprotokolle, 2, f. 15.
5) Rathsprotokolle, 2, f. 7, b.

wohl aushalten konnten", einen dem Kirchspiel zugehörigen Platz zwischen dem Hause des Malers Stephan Lochner und dem des Pastors Heinrich Hardefust zu einem Nebenkirchhofe für den Nothfall weihen [1]).

In der Apostelpfarre durften die Kirchmeister nur von den Eingesessenen und Beerbten der Gemeinde aus den Brüdern der Sakramentsbruderschaft gewählt werden.

Das Band zwischen den Kölner Pfarrern und ihren Gemeinden wurde durch die Eindrängung der Mendikanten in die pfarramtliche Seelsorge sehr gelockert, und das Einkommen der Pfarrgeistlichkeit erfuhr dadurch, daß viele wohlhabende Bürger in einer der Bettelordenskirchen beerdigt wurden, eine beträchtliche Schmälerung. Die Beghinen, die namentlich mit den Minoriten auf freundschaftlichem Fuße standen, verstanden es, viele der ihrer Pflege anvertrauten Kranken zu bestimmen, daß dieselben ihr Grab in einer der Mendikantenkirchen wählten. Gleich bei der ersten Niederlassung der Bettelmönche in Köln erhob der gewöhnliche Seelsorgeklerus Klage, daß die neuen Orden die Sichel an fremde Aussaat legten und die Herzen des Volkes dem Pfarrklerus völlig entfremdeten [2]). Bei den Erzbischöfen Engelbert und Heinrich drangen sie mit ihren Vorstellungen nicht durch; bei Conrad erreichten sie so viel, daß derselbe bestimmte, die Karmeliten sollten keine Beicht hören, während des Pfarrgottesdienstes nicht predigen, Niemanden als Ordensangehörige in ihrer Kirche beerdigen und keine Schule halten; im Falle ein Kölner Bürger sein Grab bei den Karmeliten wählen würde, sollten dem Pfarrer die vollen Gebühren entrichtet werden; die täglichen Opfer mußten die Karmeliten zur Hälfte an den Pfarrer, in dessen Sprengel ihr Kloster gelegen war, abgeben [3]).

Die Frage über das Beerdigungsrecht der Mönche rief um die Mitte des 14. Jahrhunderts einen erbitterten Streit zwischen den

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 1451, 22. September.

[2]) Siehe Band 1, S. 697.

[3]) Copiarium des Domstiftes, N. 226, im Stadtarchiv.

Minoriten und dem Pfarrer Mülrepesch von St. Columba hervor. Mülrepesch reichte eine Klageschrift über die mannigfachen Eingriffe, welche die Minoriten sich in seine Rechte erlaubten, bei der päpstlichen Curie ein. Der Papst ernannte in Folge dieser Klageschrift ein Schiedsgericht, vor welchem sowohl die Beschwerden des Pfarrers wie die der Minoriten erhoben und geprüft werden sollten. Mülrepesch zählte die Fälle auf, in welchen die Minoriten ihm die quarta canonica willkürlich entzogen, gab die erheblichen Summen an, welche den Minoriten durch diese Beerdigungen zugeflossen, berief sich auf das Provinzialstatut des Erzbischofs Sigfried, welches jede Leiche, die in einem Kloster beerdigt werden sollte, vorher in die Pfarrkirche zu bringen vorschrieb, behauptete, daß die Minoriten Einzelne in ihrer Kirche begraben hätten, von denen solches gar nicht angeordnet worden sei. Weiter beschwerte sich der Pfarrer, daß die Minoriten den Gottesdienst in St. Columba störten, den Pfarrer durch falsche Angaben beim Erzbischof verdächtigten, durch ihre Predigten das Volk zur Wahl des Begräbnisses in der Minoritenkirche zu bestimmen suchten, die Beghinen benutzten, um den Parochianen einen Widerwillen gegen das Begräbniß in der Pfarre einzuflößen, öffentlich und geheim, auf der Kanzel und im Beichtstuhle, die Leute vom Besuch des Pfarrgottesdienstes abhielten.

Die streitenden Parteien hatten sich verpflichtet, sich dem Urtheil des Schiedsgerichts zu unterwerfen. Als dieses Urtheil zu Gunsten des Pfarrers ausfiel, weigerten sich die Minoriten, sich demselben zu fügen; in gleicher Weise versagten sie dem Spruch eines vom Papste eingesetzten neuen Schiedsgerichtes die Nachachtung. Die in Folge dessen entstandenen Weiterungen führten dahin, daß über alle Minoriten des Kölner Convents die Strafe der Suspension und Exkommunikation ausgesprochen und das Kloster mit dem Interdikt belegt wurde.

Nach langen Unterhandlungen mußten sich die Minoriten zur Erlangung der Lossprechung dazu verstehen, dem Pfarrer von St. Columba Unterpfand im Werthe von 1000 Skudi zu stellen, für andere 1000 Skudi als Schadenersatz genügende Bürgschaft zu leisten.

Im Januar 1344 wurde die Kirche vom Interdikt befreit und 84 Minoritenmönche erhielten die Lossprechung von den Censuren[1]. In Bezug auf die seelsorgliche Thätigkeit der Mönche bestimmte die Dekretale des Papstes Bonifaz VIII. super cathedram[2]), daß den Minoriten gestattet sein sollte, zu predigen, nur nicht während der Predigt des Pfarrers, Beicht zu hören, jedoch mit Genehmigung der Ordinarien, endlich Jeden, der es wünsche, in ihrer Kirche zu beerdigen, mit Ausnahme der Exkommunizirten, und von den Stolgebühren, Hinterlassenschaften u. s. w. bei Begräbnissen dem ordentlichen Pfarrer nichts weiter als die quarta canonica zu zahlen.

Im Jahre 1334 forderte Papst Johann XXII. die Pröpste von St. Andreas und von St. Severin in Köln und den Propst von St. Marien in Aachen auf, für die Beobachtung der genannten Dekretale Sorge zu tragen. In Folge dessen bestimmte der Erzbischof, daß den Bettelmönchen das Beichthören nur dann gestattet werden sollte, wenn sie sich im Besitze eines bischöflichen Approbations- und Erlaubnißscheines befänden. So wenig wie den Curat-Weltgeistlichen solle auch den Bettelmönchen zustehen, von Gotteslästerung, Zauberei, Todtschlag, Kirchenraub, Kirchenschändung, Incest, Doppelehe, unnatürlicher Unzucht, Wucher, Raub an geistlichem Gut, Schatzung kirchlichen Besitzthums und Verletzung der kirchlichen Immunität zu absolviren[3]). Die Mönche weigerten sich, dieser Anordnung Folge zu geben und verschmähten es, sich mit dem zum Beichtsitzen erforderlichen Scheine zu versehen. Die deßhalb neuerdings entstandenen Streitigkeiten wurden am 22. Jan. durch einen Spruch der vom Erzbischof Wilhelm bestellten Schiedsrichter Constantin Propst von St. Maria ad gradus, Magister Heinrich Scholaster von St. Gereon und Nikolaus Bomeln, Advokat am erzbischöflichen Hofe, beigelegt. Dieser Spruch bestimmte, daß die vier Klöster diejenigen ihrer Ordensgenossen, welche zum Beichthören in den einzelnen

---

[1]) Handschrift im Stadtarchiv.
[2]) Extrav. comm. lib. III, tit. VI.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

Kirchen der Stadt bestimmt seien, aufzeichnen und diese Namen den einzelnen Pfarrern mittheilen sollten; jeder Pater, dessen Name sich in solchem Verzeichnisse finde, müsse dann zum Beichthören zugelassen werden, ohne daß ihm ein weiterer Sondernachweis seiner Approbation abgefordert werden dürfe[1]).

Von Seiten der Pfarrgeistlichkeit wurde nun kein weiterer Widerspruch gegen die seelsorgliche Thätigkeit der Mendikanten erhoben. Erst im Anfang des 16. Jahrhunderts, als mit dem Aufblühen des Humanismus die neue Richtung der Zeit einen erbitterten Kampf gegen das Mönchthum und das von demselben vertretene kirchliche und theologische System erhob, machten sich auch in Köln Stimmen geltend, welche die Klostergeistlichkeit von jeder Betheiligung an der Seelsorge ausgeschlossen wissen wollten. Eine der Forderungen, deren Bewilligung die Zünfte im Jahre 1512 vom Rathe verlangten, sagte: „es soll ein jedes Kirchspiel kiesen weise Pastore und weise Kapläne, die das Wort Gottes recht auslegen können, damit die Mönche in ihren Klöstern bleiben, und das gemeine Volk mit solchen Pastoren und Kaplänen versorgt werde, welche die Sakramente und die Erde nicht verkaufen"[2]). Ein anderer Artikel verlangte, der Rath solle Vorsorge treffen, „daß die vier Orden der Prädikanten anders nichts als das wahre Wort Gottes und keine Fabeln predigten".

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. fer. V. post fest. Agentis 1360.

[2]) Mscr. IV, 192, f. 224.

Dreiunddreißigstes Kapitel.

Hospitäler und Beghinenkonvente.

Der Geist des werkthätigen Christenthums, der in so zahlreichen Schenkungen und Vermächtnissen für Kirchen, Klöster und Konvente sprechenden Ausdruck fand, schuf auch eine Reihe von Einrichtungen und Anstalten, deren Zweck lediglich auf die Milderung irdischen Elendes und die Linderung menschlicher Noth hinzielte. Die von christlichen Anschauungen und Grundsätzen durchdrungene Welt wollte die Barmherzigkeit um Christi willen üben; wenn man dem Bedrängten und Nothleidenden die helfende Hand bot, that man es, weil Christus die Bekenner seiner Lehre aufforderte, barmherzig zu sein, wie sein Vater im Himmel barmherzig sei; durch die Uebung christlicher Liebeswerke und durch die Pflege der Fremden und Kranken wollte man sich Ansprüche auf ewige Vergeltung sichern: „was ihr dem Geringsten meiner Brüder gethan, das habt ihr mir gethan". In Erwartung ewiger Belohnung wollte man das Beispiel des barmherzigen Samaritans nachahmen und die Mahnung des Apostels befolgen: „Herberget gerne und seid gastfrei unter einander ohne Murren" [1]).

Die reichsten Schenkungen erhielten die Hospitäler im 13. und 14. Jahrhundert, in einer Zeit, in welcher ganz Europa, besonders aber Deutschland, überall von Leibesnoth heimgesucht und von See-

[1]) Römer, 12, 13. 1. Petri, 4, 9.

lenangst gefoltert, und in welcher die Menschheit von Schrecken aller Art bedrängt war. Zu der Verwirrung in den bürgerlichen Verhältnissen, zu der trostlosen Zerrissenheit in der Kirche kamen auch noch häufige Verwüstungen durch Heuschrecken, dann Mißwachs, Hungersnoth und Seuchen. Die geängstigten Herzen suchten Trost und Befriedigung in der Hingabe des irdischen Gutes zu solchen guten Werken, durch welche man den leidenden Mitmenschen Linderung verschaffen konnte, und in welchen man eine sichere Bürgschaft für die Rettung der eigenen Seele erkannte. Die Regel des heil. Benedikt stellte die Uebung der christlichen Barmherzigkeit mit den andern Werken der Frömmigkeit in gleiche Reihe: sie bestimmte, daß neben jedem Kloster eine Herberge errichtet werden sollte, worin arme Reisende, besonders christliche Pilger, Aufnahme und Pflege finden könnten[1]). Auch die Chrodegang'sche Regel verlangte, daß sich neben jedem Stift ein Hospital zur Aufnahme von Schwachen, Kranken, Armen und Pilgern befinde. Durch solche Sorge für Kranke, Fremde und Hülfsbedürftige sollte die alte christliche Einrichtung, wonach der vierte Theil der kirchlichen Einkünfte für die Armen bestimmt war, in lebhafter Erinnerung gehalten werden. Es wird darum nicht bezweifelt werden können, daß in Köln ursprünglich jede Abtei und jedes Stift ein besonderes Hospital gehabt hat. In den Zeiten, in welchen man sich in den einzelnen Stiftern wenig mehr um die Regel kümmerte und in welchen Selbstsucht, Hochmuth, Genußsucht und Sittenlosigkeit an die Stelle der früheren Selbstverläugnung, Demuth, Abtödtung und Sittenreinheit getreten war, scheint man auch die Pflege der christlichen Barmherzigkeit vergessen und sich der Last, die Hospitäler zu unterhalten, entzogen zu haben. Die Stifts- und Klostergeistlichkeit sah es gerne, daß die Privatwohlthätigkeit für sie in die Sorge für die Armen und Kranken eintrat, und daß die Hospitäler

---

[1]) **Qualiter**, heißt es in einer Urkunde von 1112, [canonicis sanctorum martirum Cassii et Florentii Bunnae hospitale, sicut regula canonicorum praecepit, non habentibus . . . ut ibidem ad susceptionem pauperum qualecumque receptaculum fieret . . . deinde constructo ibi debilium, egentium et peregrinorum hospitio etc. (Gel. farr. IX, f. 9.)

allmählich den Charakter von eigentlichen Stifts- und Klosteranstalten verloren. Die meisten neuen Hospitäler, die als selbständige Stiftungen durch einzelne Spezialgemeinden und wohlthätige Privatpersonen weltlichen wie geistlichen Standes gegründet wurden, lassen mit Rücksicht auf Lage und Namen erkennen, daß sie aus Anstalten hervorgegangen sind, welche früher mit den Stiftern und Klöstern in engem Zusammenhange gestanden haben. Dies gilt namentlich von dem Stephanshospital bei St. Pantaleon, dem Martinshospital auf dem Altenmarkt, dem Domhospital bei der Magdalenenkapelle, dem Andreashospital in der Schmierstraße, dem Georgshospital bei St. Georg, dem Magdalenenhospital bei St. Gereon, dem Marienhospital bei St. Marien in cap. und dem Lupushospital bei St. Cunibert.

Ueber die Stiftung der Hospitäler bei St. Pantaleon, bei St. Martin oder St. Brigiden, bei St. Andreas, St. Gereon ist schon früher das Nöthige gesagt worden[1]). Das Margarethenhospital, welches nach einer Angabe aus dem Ende des 12. Jahrhunderts als eine alte Stiftung früherer adeliger Wohlthäter angegeben wird[2]), verlor bald den Charakter einer Krankenanstalt und nahm den eines vom Dom abhängenden Pfründenhauses für die sogenannten Stabpräbendare an, wie die Armen- und Krankenpfründen des Lupushospitals allmählich zu Präbenden der sogenannten Schreibrüder sich umwandelten[3]). Das Gereonshospital wurde gegen 1245 vom Propste Arnold von St. Gereon ad usum pauperum et egenorum gegründet; im Jahre 1245 erfolgte die erzbischöfliche Genehmigung dieser Stiftung. Das Heribertushospital hatte die Bestimmung, Armen darin Aufnahme und Nahrung zu gewähren[4]). Wahrscheinlich wurde dieser Stiftung der Zehnte überwiesen, welchen schon Erzbischof Her-

[1]) Bd. 1, S. 702.

[2]) Ex antiquorum nobilium beneficiis constructum et redditibus dotatum. (Ennen und Eckertz, 1, 609.)

[3]) Gel. farr. t. X, f. 511.

[4]) Tam in lectisterniis quam etiam in refectionibus pauperes in ipsa domo foverent et consolationem perciperent. (Ennen und Eckertz, II, 4.).

mann II. gegen 1043 zur Vertheilung an die Armen geschenkt hatte[1]). Bald nach seiner Stiftung flossen diesem Hospital reiche Begabungen zu; namentlich bildete sich eine Bruderschaft, deren Einkünfte in der Weise dem Hospital überlassen wurden, daß dieselben den Armen zu Gute kommen sollten[2]). Der Stiftungsbrief und die ersten Schenkungsurkunden wissen nichts davon, daß die Gründung des Hospitals vom Andreasstift ausgegangen sei; es ist aber wahrscheinlich, daß der Stifter Petrus, der Canonikus von St. Andreas war, dem Dechanten und Kapitel die Aufsicht über das Hospital und die Verwaltung des Vermögens desselben übertragen habe. Dies ist aus dem Umstande zu schließen, daß Dechant und Kapitel überall auftreten, wo es sich um das Hospital betreffende Anordnungen und Rechtsgeschäfte handelt. Das Stift unterließ es aber nicht, auch selbst dem Hospital Vortheile zuzuwenden. So bestimmte dasselbe, daß das Brot, welches als unterwichtig beim Stiftsbäcker in Beschlag genommen wurde, an die Armen des Hospitals vertheilt werden sollte[3]). Solches Verhältniß des Stiftes zum Hospital mußte es mit sich bringen, daß dieses von jenem als ein seiner Verfügung unterstehendes Institut angesehen und bezeichnet wurde[4]). Im Jahre 1290 verordneten Dechant und Kapitel, daß von Jedem, der als Insasse des Hospitals sterben würde, dieses den ganzen Nachlaß erben solle[5]). Von solchen Erbschaften sollte theils das Vermögen des Hospitals vermehrt, theils die Unterhaltung der Armen bestritten werden.

Das Agnetenhospital auf dem Neumarkte erscheint im Anfang des 14. Jahrhunderts als eine aus den Spenden, welche von den Amtleuten von St. Aposteln an 50 Hausarme[6]) beiderlei Geschlechtes

---

[1]) Copiarium des Andreashospitals, f. 4, b.

[2]) Ad usus pauperum cederent et tanto major in ipsa domo pauperibus consolatio fieri posset.

[3]) Gel. farr., t. 29, f. 49.

[4]) Gel. farr., t. 29, f. 49. Copiarium des Heribertshospitals, f. 24.

[5]) Copiarium des Heribertshospitals, f. 1.

[6]) Hausarme sind veri pauperes, in quibus manifesta signa paupertatis et inopiae apparent et mendicare erubescunt hostiatim. (Kal. apost., f. 78.)

vertheilt wurden, hervorgegangene Stiftung. Einzelne dieser Unterstützungsbedürftige waren so schwach und elend, daß die Offizialen auf die Beschaffung eines eigenen Hauses Bedacht nahmen, worin diese Armen dauerndes Unterkommen finden konnten. Das sogenannte Godelhaus wurde zu diesem Hospital hergerichtet [1]). Im Jahre 1308 erhielt das Hospital eine eigene Kapelle und einen eigenen Geistlichen. Das neben dem Hospital gelegene für acht Beghinen gestiftete Konvent zum Klüppel wurde später zum Hospital Agnes gezogen und eingebaut.

Neben diesen an die alten Stifts- und Klosterhospitäler sich anlehnenden Krankenhäusern schuf der Liebesdrang und Bußeifer eine Reihe anderer Wohlthätigkeitsanstalten, in denen die menschliche Noth Abhülfe und das menschliche Elend Linderung fand. Auf der Severinstraße hatte in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts der Kölner Bürger Heinrich Halverogge ein Hospital zu Ehren der heil. Maria und Catharina und des h. Kreuzes gegründet, und er übergab dasselbe im Jahre 1218 den Hospitalsbrüdern des Deutschhauses der h. Maria in Acre [2]). Die Schöffen und die Vorstände der einzelnen städtischen Spezialgemeinden (scabini universique magistratus Col.), welche im Interesse der vielen, die hh. drei Könige besuchenden, armen hülfsbedürftigen Pilger die neue Deutschordensniederlassung in Köln auf alle Weise unterstützen wollten, schenkten dem Hospital ein daran stoßendes städtisches Grundstück, erbauten auf demselben eine kleine Kirche (oratorium) und stellten an derselben einen eigenen Geistlichen an, der den Gottesdienst daselbst versehen und den Deutschordensbrüdern sowohl wie den im Hospitale liegenden Kranken die hh. Sakramente spenden sollte [3]). Der Einspruch, welchen Dechant und Kapitel von St. Severin gegen diese

[1]) Notum quod Bela Bumbartz de tertio ordine donavit et remisit hospitali pauperum b. Agnetis super novo foro omne jus, quod habuit in hereditate, quae quondam vocabatur heren Godeltzhuis, quae nunc est hospitale praedictum, ita quod jure valeat obtinere sub hac conditione etc. (Urkunde von 1308; Ennen, Quellen, III, 531.)

[2]) Hennes, cod. dipl. ord. s. Mariae Theut. 2. Bd., S. 10.

[3]) Lacomblet, 2, 74.

Einrichtung, in der sie einen Eingriff in ihre Pfarrechte zu erblicken glaubten, erhoben, wurde durch den Spruch päpstlicher Schiedsrichter dahin entschieden, daß in der Deutschordenskapelle keine Anniversarien sollten gehalten, keine Trauungen und Aussegnungen vorgenommen und nur die im Ordenshause Verstorbenen dort beerdigt werden dürften[1]). Im Jahre 1287 schenkte der Priester-Canonich von St. Gereon Hermann das ihm von seinem Vater Heinrich Bischof überkommene Ansiedel auf der Breitstraße zu einem Hospital für Arme und Beghinen, welche hier zur Ehre Gottes aufgenommen werden sollten. Er dotirte seine Stiftung, die den Namen Hospital zum h. Kreuz erhielt, durch verschiedene auf der Gereonsstraße gelegene Wohnungen[2]). In allen Urkunden, in welchen die acht Kölner Hospitäler einzeln aufgeführt werden, wird das Hospital zum heil. Kreuz immer mit genannt. Ein Protokoll des Jahres 1613 nennt die Insassen dieses Hospitals „die alten Leute zum heil. Kreuz auf der Breitstraße" [3]). Das Allerheiligenhospital wurde im Jahre 1311 von drei Menschenfreunden gestiftet. Diese Stiftung hatte den Zweck, Neubekehrte, die aus dem Judenthum zum Christenthum übergetreten waren oder überzutreten die Absicht hatten, aufzunehmen, sowie schwache und arme Personen darin zu pflegen. Im Jahre 1316 bestimmten die Stifter, daß in dieses Hospital arme Beghinen und andere kranke Wittwen und Jungfrauen von gutem Ruf aufgenommen werden sollten; Blinde, Lahme und Unheilbare waren ausgeschlossen. Für die kirchlichen Bedürfnisse der in dieser Anstalt untergebrachten Personen wurde eine eigene Kapelle gebaut und ein eigener Geistlicher angestellt. Beghinen- und Krankenhaus schieden sich allmählich, so daß die Beghinen den Hinterbau inne hatten, während die Kranken in den Räumen an der Straße wohnten [4]).

Peter von der Hellen genannt Halsbein schenkte gegen Ende des

---

1) Hennes, Bd. 2., S. 11.

2) Ennen, Quellen, III, 250.

3) Rathsprotokolle, 1613, f. 84,

4) Achter dem convente dat hynder dem hospitaile geleigen is. Urkunde von 1430, 21. mensis julii.

14. Jahrhunderts sein Haus „zum Esel“ in der Breitstraße gelegen, mit dem dahinter liegenden Baumgarten „zu einem Hospital für arme, elende Pilger, kommend aus fremden Landen und suchend die Gnade der himmlischen Königin zu Aachen“. Aus zwei daran stoßenden Häusern ließ er eine Kapelle bauen und dem h. Johann dem Täufer weihen.

Ein zweites Hospital, welches bald nach seiner Erbauung dieselbe Bestimmung erhielt, wie das Johanneshospital auf der Breitstraße, wurde etwa 25 Jahre später auf dem alten Stadtgraben errichtet, der sich außerhalb der alten Römerstadt in nördlicher Richtung von der Judenpforte nach dem Würfelthore hinzog und die Westgränze der Vorstadt Niederich bildete. Im Anfang des 14. Jahrhunderts befand sich ein Theil des damals „Ippenwald“ genannten Grabens und Walles zwischen dem Juden- und Würfelthor im Besitz der Beatrix, Wittwe des Johannes Vulprume. Von dieser kam dieses Eigenthum an deren Schwiegersohn Alexander Halbhaus. Dieser bestimmte, mit Einwilligung seiner Frau Agnes, daß dieses Besitzthum zum Besten armer Geistlichen und anderer Hülfsbedürftigen verwendet werden sollte. Der andere Theil war inzwischen in den Besitz des Kölner Bürgers Albrecht von Celle gekommen. Gegen 1325 ließ Albrecht auf seinem Antheile „zur Ehre Gottes ein Haus zimmern, um darin gemeine Pilger und andere arme Leute eine Nacht zu beherbergen“. Nach Albrecht's Tode fiel das Haus nebst Zubehör mit den daran haftenden Verpflichtungen an seinen Bruder Johann. Dieser übertrug dasselbe im Jahre 1334 der städtischen Verwaltung mit der Bestimmung, daß für alle Zeiten bedürftige Pilger und sonstige Arme darin sollten beherbergt werden[1]). Von Seiten der Stadt wurde die Verwaltung dieses Hospitals nun zweckmäßig organisirt und die Leitung des ganzen Hauswesens wie die Verwaltung des Hospitalvermögens einem Hausmeister übertragen, der alljährlich vor einer Rathscommission Rechnung zu legen gehalten war.

[1]) Stiftungsurkunde im Stadtarchiv. — Mscr. A. IV, 11.

Das Hospital Achen lag auf der Breitstraße. Ueber die Stiftung und das spätere Schicksal dieses Hospitals und seiner Einkünfte ist nichts bekannt. Vom 14. bis 16. Jahrhundert erscheint es als hospitale, dem die Stadt jährlich eine bestimmte Summe zu bezahlen hatte [1]).

Das Hospital zur weiten Thür auf der Severinstraße bei St. Catharinen erscheint im Jahre 1419 als „neues Gasthaus" [2]).

Im Jahre 1450 kauften Damian von Löwen und seine Frau Mettel das Haus Wevelinghoven auf der Stolkgassenecke bei St. Rivilien und ließen dasselbe zu einem Hospital umbauen; sie bestimmten, daß es für ewig als Hospital und Herberge für arme Leute dienen sollte. Zur Dotation schenkten sie den Hof Steinhausen zu Liedberg. Die von der Stadt zu bestellenden Provisoren sollten in dieses Hospital aufnehmen die „allerärmsten und krankſten, sie seien Kölner oder Auswärtige, und wenn sie genesen und im Stande sind, in die Stadt zu gehen und ihr Brot zu betteln, so sollen andere an ihrer Stelle aufgenommen werden" [3]). Im Jahre 1465 wurde dem „großen Hospitale von St. Revilien gestattet, das Convent hinter dem Hospital an sich zu nehmen und zur Aufnahme und Unterhaltung wahnsinniger Leute zu bauen [4]).

Eine besondere Art von Hospitälern waren die sogenannten Siechen-, Leprosen-, Malat- und Pesthäuser. In Köln lagen sie wie allerwärts vor der Stadt; das Leprosenhaus an der Straße nach Aachen, von den beiden Pesthäusern das eine unter der Stadt bei Riel, das andere oberhalb der Stadt zwischen dem Bayenthurm und

---

1) Notum sit, quod domini nostri tenentur hospitali dicto Aeche in platea lata sito etc. (Mscr. A. V, 6). Im Ausgaberegister von 1500 steht, daß die Stadt dem Konvent „Aich auf der breiten Straße" jährlich 155 Mark 5 Sch. bezahlte.

2) Item untfangen van der armer lude weigen des nuwen gasthuyses by sent Katharinen genant zo der wyden dur vur 50 guld. erflichs geltz up afloesinge des peter vanm Atfange 100 guld. (Einnahmeregister, 1419, f. IV, ipso die b. Luciae.)

3) Urkunde von 1450, up sent Walburgen dach.

4) Rathsprotokolle, 2, f. 96.

Rodenkirchen. Die Leprosen, die mit dem Aussatz, der Maladie [1]), behafteten Unglücklichen fanden keine Aufnahme in einem der innerhalb des städtischen Beringes gelegenen Krankenhäuser, sondern wurden in das vor dem Hahnenthor, eine halbe Stunde von der Stadt entfernt gelegene Melatenhaus verwiesen. Jeder, der auf Grund ärztlicher Untersuchung für aussätzig erklärt wurde, mußte die Stadt verlassen und zu Melaten Pflege und Heilung suchen. Nicht eher durfte er zu seiner Familie zurückkehren, als bis er ein Zeugniß seiner vollständigen Heilung beibrachte. Zu Melaten mußten sie sich strenge innerhalb der Mauern ihrer Anstalt halten; wenn sie an den ihnen zum Sammeln milder Gaben bestimmten Tagen in die Stadt kamen, mußten sie sich durch besondere Kleidung und durch Schellengeklingel den ihnen Begegnenden kenntlich machen. Die Gewaltrichterboten hatten die Pflicht, dafür zu sorgen, daß keine Aussätzige aus dem Hospital zu Melaten, keine kranken Lazarus-Menschen anders sich in der Stadt blicken ließen, als zu den Zeiten, in welchen denselben vom Rathe gestattet war, in Köln milde Gaben zu fordern [2]). Reichliche kirchliche Gnaden waren denjenigen zugesichert, welche dem Melatenhaus milde Gaben zuwandten [3]).

Zu den Hospitälern und Krankenhäusern muß auch das Findelhaus gerechnet werden. Ein eigenes unter städtischer Verwaltung stehendes Findelhaus finden wir erst im Anfang des 16. Jahrhunderts. Bis dahin wurden die Findlinge und Waisenkinder einer sogenannten „Mutter" übergeben. Bezüglich der für solche Erziehung erforderlichen Kosten verordnete der Rath im Jahre 1450, „daß in Anbetracht der Noth der auf dem Altengraben gehaltenen Findlinge

---

[1]) Copienbücher, N. 19, f. 131.

[2]) Mscr. A. VI, 6, f. 31, b.

[3]) Während des Interdiktes durften in der Melatenkapelle stille Messen gelesen und auf dem dortigen Friedhofe solche Bürger beerdigt werden, welche ihr Grab daselbst wählten; auch die Leichen der Hingerichteten durften daselbst beerdigt werden; den Collektanten des Melatenhauses war es gestattet, an interdizirten Orten einmal im Jahre bei Gottesdienst und Predigt ihre Sammlungen abzuhalten. (Ennen und Eckertz, II, 263, 265.)

die Meister und Müdder der Kohlmaße wöchentlich des Samstags nach der Abrechnung eine Mark an diejenigen, welchen die Obsorge über die Findlinge anvertraut sei, abgeben sollten"[1]). Als im Jahre 1477 verschiedene Klagen gegen die Findlingsmutter beim Rathe einliefen, beschloß dieser, die Sache durch eine eigene Commission untersuchen zu lassen und nach Befund eine andere Person zur Erziehung der Findlingskinder anzunehmen[2]). Zur Sammlung von milden Gaben war den Findlingskindern der südliche Eingang in den Dom angewiesen. Im Jahre 1501 wendete Peter Rinck den armen Findlingen, „welche im Dom zu sitzen pflegten", eine Jahresrente von 20 Gulden zu. Das Bedürfniß eines eigenen Findlings- und Waisenhauses stellte sich immer dringender heraus und im Jahre 1525 wurde ein solches auf dem Hunnenrücken erbaut.

Einen ähnlichen wohlthätigen Zweck wie die Stiftung Rinck hatte die Stiftung Haich. Heinrich Haich überwies im Jahre 1452 der Stadt Köln eine jährliche Rente von 600 Gulden, um dieselbe an arme sittsame Kölner Bürgerstöchter bei ihrem Eintritt in den Ehestand oder in ein Kloster zu vertheilen. Den Provisoren der Universität wurde die Verwaltung dieser Stiftung anvertraut[3]).

Viele Arme und Hülfsbedürftige, die zerstreut in der Stadt ihre Wohnung hatten, erhielten regelmäßige Unterstützungen von dem auf dem Domhofe gelegenen Geisthause[4]). Außer den nicht unbedeutenden Kapitalien und den zu seinen Gunsten auf einer großen Menge von Häusern lastenden Erbfahren besaß das Geisthaus zwei Höfe zu Waldorf, einen zu Roggendorf, einen zu Weiler und einen zu Rheinkassel. Diese Höfe waren bestimmt, „zu Behuf der armen Leute, die darin täglich gespeist wurden", und sie hatten über dem Thoreingange das Zeichen der h. Dreifaltigkeit und das Wappen der Stadt Köln[5]). Der Präbenden, die vom Geisthaus an die Armen ausgetheilt wur-

[1]) Rathsprotokolle, 2, f. 47.
[2]) Copienbücher, R. 31, f. 76.
[3]) Mscr. A. IV, 6, f. 49, b.
[4]) Dem jetzigen Domhotel.
[5]) Copienbücher, R. 29, f.

den, gab es dreierlei: Weißbrot allein, Weißbrot und Fleisch, Weißbrot, Fleisch und Wein; letztere wurden auf Lichtmeß, Ostern, Pfingsten, Mariä Heimsuchung, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängniß und Weihnachten vertheilt. Jeden Sonntag erhielten die Präbendaten ein Roggenbrot[1]).

Auch die Apostelpfarre hatte ihr Geisthaus, welches Gaben an Hausarme austheilte. Andere Austheiluugen von Brot und Geld fanden nach Maßgabe zahlreicher Stiftungen in einzelnen Kirchen oder an den Kirchthüren bei Gelegenheit der Jahrgedächtnisse für die Stifter an die sogenannten „Armen auf dem Brett" statt. Diejenigen, denen bei solchen Austheilungen ein Brot zugedacht war, erhielten vorher ein bleiernes Zeichen[2]).

Sämmtliche Hospitäler hatten stiftungsmäßig den Charakter von Anstalten, in welchen Kranke, Elende, Schwache, Arme und Hülfsbedürftige aller Art Pflege, Nahrung und Aufenthalt fanden. In zahlreichen diese Anstalten betreffenden Urkunden wird dieser Charakter ausdrücklich hervorgehoben. Das alte Stephanshospital erscheint 1116 als ein Armenhaus (hospitale pauperum)[3]). Unter dem magister infirmorum, den wir 1250 in der Abtei St. Pantaleon begegnen, scheint der Verwalter des Hospitals verstanden werden zu müssen[4]). Das mit dem Brigidenhospital verschmolzene alte Hospital auf dem Altenmarkt hatte die Bestimmung, den Hülfsbedürftigen Linderung ihrer Noth zu gewähren[5]). Dem Brigiden- oder Martinshospital wurde 1234 ein Vermächtniß zur Erquickung der Armen zugewendet (ad refectionem pauperum)[6]); ähnliche Zuwendungen für die in demselben wohnenden Armen erhielt dieses Hospital noch mehrfach[7]). Im Jahre 1410 lesen wir vom Halbwinner des

---

1) Geistbuch im Stadtarchiv.

2) Mscr. A. II, 41.

3) Ennen und Eckertz, I, 499.

4) Mscr. A. X, 118.

5) Indigentibus humanitatis solatium exhibebatur. (Ennen und Eckertz, I, 545.)

6) Ennen und Eckertz, II, 147.

7) Ennen, Quellen, III, 227, 424.

Martinshospitals, der die für die Armen bestimmten Früchte nach Köln bringt[1]). In einem Schreiben an den Herzog von Jülich schreibt der Rath im Jahre 1414 von „den armen siechen Leuten, die im Hospital von St. Martin liegen". Ein Schreiben von 1473 spricht von „Behuf und Liebniß der armen Leute, die im Hospital St. Martin unterhalten werden"[2]). Im Jahre 1507 wird von dem Hofe zu Sürth gesprochen, „der den armen Leuten des Hospitals zu Groß-Martin zugehöre"[3]). Beim Allerheiligenhospital wird 1430 von „armen luyden darin wesende" gesprochen; weiter wird gesagt, daß das Eigenthum dieses Hospitals „zu Liebniß armer kranker alter Leute" bestimmt sei[4]). Im Jahre 1428 wird vom Revilienhospital gesagt, daß „darinnen viel armer kranker Menschen täglich gelabt und gespeist werden"; von demselben Hospital und dem Hospital zur weiten Thür, daß „darin arme kranke Leute unterhalten werden"[5]). Letzteres erscheint 1469 unter der Bezeichnung „großes Hospital bei St. Catharinen", und die Einkünfte desselben sind „zv trost ind leffniss armer alder krancker luyde, die in dem vurg. hospitail enthalden werden". In Urkunden, die das Heribertshospital betreffen, finden wir 1290: pauperes, qui hospitale inhabitant; 1312: pauperes et infirmi degentes in hospitali; 1318: infirmi ibidem decumbentes; 1318: ad sustentationem pauperum et infirmorum in hospitali decumbentium; 1324: ad usus hospitalis infirmorum; 1328: debiles et egeni in hospitali apud ecclesiam s. Andreae; 1353: pauperes existentes in hospitali; 1356: infirmi ejusdem hospitalis; 1390: „zo behof des hospitals bynnen Coelne bynnen der Emuniteten s. Andreae

---

[1]) Nicolao de Zysse a Martini dimidiario hospitalis s. Martini usque ad Remigii ita quod interim fructus ipsorum pauperum dumtaxat in domum dom. Everhardi de Covelshoven presentare et colligere debet et non alias. (Geleitbuch.)

[2]) Copienbücher, N. 30, f. 70.

[3]) Copienbücher, N. 43, f. 82.

[4]) Copienbücher, N. 28, f. 194.

[5]) Copienbücher, N. 30, f. 146, 201.

ind der Gotz Armen in dem hospitail"; 1430: „in urber der arnner luden, die darin enthalden werdent, under den armen zo deilen an essen ind drinken"[1]).

Die Verwaltung der Armen- und Krankenhäuser richtete sich nach den Bestimmungen, welche darüber von den ersten Gründern und Hauptwohlthätern getroffen wurden. Durchgehend stand an der Spitze eines jeden Hospitals zur Beschaffung der nöthigen Lebensmittel, zur Besorgung des ganzen Hauswesens und zur Handhabung der Hausordnung ein Hospitalsmeister. Wo dieser zugleich den Dienst in der zum Hospital gehörigen Kapelle versah, wie bei St. Heribert, Allerheiligen und St. Agnes, wurde er Rektor genannt. Bei denjenigen Hospitälern, deren Stiftungsbriefe keine Bestimmung über das Recht zur Bestellung des Hospitalsmeisters enthielten, nahm der Rath diese Ernennung für sich in Anspruch. Auch die Provisoren, in deren Hand die Beaufsichtigung des Hospitals, die Ueberwachung des Meisters, die Prüfung der Rechnungen und die Verleihung der einzelnen Hospitalpfründen lag, und die unentgeltlich ihr Amt versehen mußten, wurden vom Rathe bestellt und kontrolirt[2]). Der Rath, der sich als den obersten Herrn sämmtlicher Hospitäler ansah, verstand es, sich das Aufsichtsrecht über die Hospitäler und die Entscheidung in allen wichtigern auf das Armenwesen bezüglichen Fragen zu sichern. In einem Rathsschluß vom Jahre 1510 heißt es: „Da unsere Herren vom Rathe Niemanden als sich selbst für Obere aller Hospitäler binnen ihrer Stadt erkennen, auch Niemanden eine Gerechtigkeit oder Obrigkeit daran zugestehen, so haben sie darum mit den Freunden und Geschickten von allen Räthen und den Vierundvierzigern einträchtig vertragen und beschlossen und ihren Rentmeistern den bezüglichen Auftrag gegeben, ihrer Stadt Wappen an allen Hospitälern innerhalb der Stadt anzubringen"[3]).

Mit der Krankenpflege in den einzelnen Hospitälern befaßten sich

---

[1]) Copiarium des Andreashospitals, im Archiv der Armenverwaltung.

[2]) Ennen und Eckertz, I, 8.

[3]) Mscr. A. III, 9, f. 70, b.

vornehmlich die Beghinen. Von einer Reihe von Beghinenkonventen wissen wir, daß ihre Insassen stiftungsmäßig zur Pflege von Kranken verpflichtet waren. In einzelnen Hospitälern erhielten die mit der Sorge für die darin aufgenommenen Kranken betrauten Beghinen entweder gleich bei der Stiftung oder später eigene Wohnungen: so in den Hospitälern von St. Marien, St. Martin, St. Magdalenen und zum Kreuz [1]). Die Beghinen hatten die obern Räume inne, während die Kranken und Armen sich in den untern befanden. Diese Anstalten erhielten so den Charakter von Hospitälern und Beghinenkonventen zugleich. Bei dieser Einrichtung konnte es leicht kommen, daß im Laufe der Zeit die Beghinen ihr ursprünglich dienstliches Verhältniß zum Hospital gänzlich vergaßen, sich als die eigentlichen Eigenthümerinnen der ganzen Anstalt mit sämmtlichen Einkünften betrachteten und so thatsächlich das Hospital in ein Beghinenkonvent umwandelten. Um so leichter konnte eine solche völlige Verwischung des alten Rechtsverhältnisses eintreten, als man sich daran gewöhnt hatte, für die armen Kranken die beiden großen städtischen Hospitäler, St. Catharinen und St. Revilien, zu deren unentgeltlicher Bedienung die beiden städtischen Wundärzte verpflichtet waren, vorzugsweise in Anspruch zu nehmen.

In ähnlicher Weise gestaltete sich das Verhältniß im Andreashospital. Völlig selbständig und unabhängig von dem Hospital bestand seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts das sogenannte Büsgenskonvent, welches von Gobelinus Büsgen auf einer dem Domkapitel ursprünglich zugehörenden Baustelle errichtet und für zwölf Beghinen hergegeben worden war [2]). Es lag dieses Konvent unmittelbar neben dem Hospital, welchem 1311 das auf der Ostseite des Konvents gelegene Haus vermacht wurde [3]). Es scheint, daß die im Büsgenskonvent wohnenden Beghinen es verstanden, die Hospitalpfründen allmählich in ihren Besitz zu bringen, und so das Hospital

[1]) Ennen, Quellen, III, 172.
[2]) Copiarium des Heribertusspitals, f. 89.
[3]) Copiarium, f. 83.

gänzlich in ein Konvent umzuändern; die Hospitalspfründen verloren ihren gemischten Charakter und wurden nur noch an weibliche Personen vergeben. Die Scheidung der bis dahin gesonderten Anstalten schwand, und das ganze aus Hospital und Konvent zusammen bestehende Institut trug fortan den Namen „Hospital". Darum findet sich auch das alte Büsgenskonvent nicht in dem amtlichen Verzeichnisse der um die Mitte des 15. Jahrh. bestehenden Beghinenkonvente[1]).

Auch bei Allerheiligen drohte das Beghinenkonvent das alte Hospital zu verschlingen. Die Beghinen wußten daselbst sich in den Besitz der meisten Krankenpfründen zu bringen, und so mußte man sich daran gewöhnen, dieses Hospital nur als eine Beghinenstiftung anzusehen.

Beim Hospital St. Marien im Kapitol setzte sich allmählich der Gebrauch fest, daß die einzelnen Pfründen nur an der Stiftsdamen und Kanonichen Diener und Dienerinnen vergeben wurden, „die mit Armuth und Alterthum beladen waren und ihren Unterhalt nicht mehr verdienen konnten". Durch eine am 15. Mai 1609 abgeschlossene Wahlkapitulation zwischen dem Kapitel und der neugewählten Aebtissin Guda von Winkelhausen wurde diesem Gebrauch statutarische Geltung gegeben[2]).

Beim Kreuzhospital, dessen Pfründen von den aus den Amtleuten von St. Columba zu bestellenden Provisoren vergeben wurden, schlich sich der Mißbrauch ein, daß nur die dienstunfähig gewordenen Mägde der Offizialen von St. Columba Aufnahme fanden. Hierdurch verlor das Hospital seinen ursprünglichen Charakter und nahm den eines Beghinenkonventes an.

Das Bedürfniß nach innerer Sammlung in der leidenschaftlich erregten Zeit und nach stiller Abgeschlossenheit von dem wilden, wüsten Treiben der Welt rief neben den zahlreichen Klöstern andere Genossenschaften hervor, in denen den Mitgliedern die Rückkehr in die Welt nicht durch ewige Gelübde versperrt wurde. Es waren

---

[1]) Akten über Armensachen.

[2]) Gel. farr., t. 28, N. 2.

dies die Genossenschaften der Beghinen und der Begharden. Die von Lambert le Begue am Ende des 12. Jahrhunderts in der Nähe von Lüttich errichteten Beghinenhäuser begrüßte man allerwärts als mustergültige Anstalten, in welchen fromme und schutzbedürftige Wittwen und Jungfrauen eine sichere Freistätte gegen die Roheit der Zeit und willkommene Gelegenheit zur Uebung wohlthätiger Werke, zur Führung eines frommen gottgefälligen Lebens finden konnten. In diesen Anstalten war einzelnen edeln und reichen Frauen willkommene Gelegenheit geboten, der Landgräfin Elisabeth, die ihr junges Leben ganz dem Dienste der Armuth und des Elendes widmete, in ihrer opferfreudigen Nächstenliebe nachzuahmen. Die Beghinenhäuser boten die Ruhe und Abgeschlossenheit der Frauenklöster, ohne zu der Ordensregel, der Disciplin, der Tracht und den Gelübden derselben zu verpflichten. Nur so lange waren die Beghinen zu Gehorsam und Keuschheit verbunden als sie der Genossenschaft angehörten. In der Gemeinschaft selbst war die Beschäftigung der einzelnen Mitglieder Gebet, Handarbeit, Jugendunterricht und Krankenpflege.

Urkundlich treten in Köln Beghinen zuerst im Jahre 1247 auf. In diesem Jahre nimmt Erzbischof Conrad die Kölner Beghinen gegen jede Bedrückung der Pfarrer und Küster in Schutz. In dieser Urkunde werden sie als Jungfrauen oder Wittwen bezeichnet, die freiwillig das Gelübde der Armuth abgelegt hätten und entweder zu mehreren zusammen oder einzeln für sich lebten[1]. In einer zwischen 1258 und 1261 ausgestellten Urkunden erscheinen sie als in Genossenschaften zusammengetreten, welche unter der Leitung und Aufsicht von Meisterinnen standen, von diesen zu Kapitelsversammlungen zusammenberufen und bei Vergehen in Strafe genommen werden konnten und der Oberaufsicht des Dominikanerpriors unterworfen waren[2]. In den Urkunden, durch welche von Seiten der päpstlichen Nuntien der Propst von St. Aposteln angewiesen wird, die Beghinen gegen jede Belästigung zu vertheidigen, werden dieselben

[1]) Ennen und Eckertz, II, 270.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 440.

als religiosae mulieres bezeichnet, die eine eigene Kleidung trugen und sich für ihre Personen und Wohnungen des Privilegiums der Immunität erfreuten; dabei wird aber ausdrücklich hervorgehoben, daß sie keine Clausur hatten und keiner bestimmten Ordensregel unterworfen waren[1]). Der Propst von St. Aposteln erhielt die Befugniß, diejenigen, welche ihren Meisterinnen keinen Gehorsam erweisen wollten, zu züchtigen, mit kirchlichen Strafen zu belegen und nöthigenfalls aus dem Verbande auszustoßen. Ausdrücklich wird erklärt, daß sich die Kölner Beghinen von Seiten der Vorgänger des Papstes Innozenz IV. verschiedener Privilegien erfreuten[2]). Um diese Zeit soll sich nach der Angabe des Matth. Paris die Zahl der Beghinen und Begharden in Köln und Umgegend auf 2000 belaufen haben[3]).

Bezüglich der für Beghinen gemachten Stiftungen ist Folgendes hervorzuheben. Der Kölnische Bürger Heinrich von Soest und seine Frau Bela stifteten 1252 das Kriegkonvent in der Stolkgasse für arme Beghinen. Das Raimundkonvent wurde 1269 in der Enggasse für vier Beghinen gegründet; in demselben Jahre das Hahnenkonvent, ebenfalls in der Enggasse für zehn Beghinen. Vortleons und dessen Gattin Gertrud schenkten 1271 ihr Haus nebst Hofstätte in der Streitzeuggasse für acht demüthige und gottesfürchtige Beghinen. Das Konvent Hirsch auf der Burgmauer wurde 1274 für sechszehn arme Beghinen gegründet. Der Magister Gerardus, Kanonikus von St. Gereon, schenkte 1278 beim Kloster Mariengarten ein Haus für vierzehn Beghinen. Die edle Aleidis von Reimbach machte 1275 aus ihrem Hause in der Reimbachsgasse, jetzt Römergasse, ein Konvent für sechs Beghinen, unter der

[1]) Ennen und Eckertz, II, 298, 306.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 306.

[3]) Eisdem temporibus quidam in Alemannia praecipue, se asserentes religiosos, in utroque sexu sed maxime in muliebri habitum religionis sed levem susceperunt, continentiam et vitae simplicitatem privato voto profitentes, sub nullius tamen sancti regula coarctati nec adhuc ullo claustro contenti. Eorumque numerus in brevi adeo multiplicabatur, ut in civitate Coloniae et partibus adjacentibus duo millia invenirentur. (f. 611.)

Aufsicht des Pfarrers von St. Columba und des Guardians der Minoriten. Hermann de Moguntia schenkte 1282 ein Haus in der Blindejohannsgasse, jetzt Blindgasse, für arme Beghinen. Bertha vom Walde stiftete 1287 ein Beghinenkonvent für zwölf Beghinen auf der Marzellenstraße. Daneben befand sich das Beghinenkonvent vom Berge. Mathilde, Tochter des Hermann von Lagge, richtete 1298 eine Wohnung neben dem Weinberge des Andreasstiftes, in der Nähe des Würfelthores, für sieben Beghinen ein. Druda von Wevelinghoven bedachte das Beghinenkonvent St. Hubert beim Kloster Mariengarten 1299 mit reichen Geschenken. Der Unterdechant Hermann von Rennenberg stiftete gegen 1300 zu Ehren der heil. Maria ein Beghinenkonvent in der Pfarre St. Columba und übergab die Oberaufsicht dem Custos der hh. drei Könige im Dom. Heinrich von Wevelpütz bestimmte 1302 sein Haus in der Stesse für zehn Beghinen. Hermann Schele bestimmte 1303 sein Haus „Stammheim" unter Sechszehnhäuser zu einem Konvent für fünf Mädchen von gutem Rufe. Jula, Tochter des Albert Schürolf vermachte 1307 ihre Wohnung in der Achterstraße für acht gottesfürchtige und in gutem Rufe stehende Beghinen. Um dieselbe Zeit trat Theoderich vom Hirz sein Haus neben dem Minoritenkloster für ein Beghinenkonvent ab. Gutta von Goisdorf ließ 1309 vor dem Würfelthor eine Wohnung für acht Beghinen bauen; 1311 stifteten die Kinder Eberhard's des Schreibers das Konvent Schunden auf der Cäcilienstraße. 1312 bestimmte der Domkanonich Adolf sein dem Predigerkloster gegenüber gelegenes Haus zum Stern zu einem Konvente für achtzehn Beghinen. Sophia von Wassenberg bestimmte 1329 ihr Haus „Wassenberg" in der Streitzeuggasse zu einem Beghinenkonvent. Matthias von Kornporzen vermachte 1330 sein Haus auf der Herzogstraße super paludem für sechs arme Mädchen oder Beghinen. Gertrud von Oygsheim trat 1337 ihr Haus zum „hohen Dürpel" dem gleichnamigen Beghinenkonvent in der Cäcilienstraße ab; gleicherweise vermachte die Aleidis „an der Spitzen" ihr Haus in der Gardengasse für zwölf Beghinen. Im Jahre 1363 ließ Arnold de Palatio sein Haus zum „Lombard" unter Sechszehnhäuser zu einem Konvente für vier Mädchen umbauen.

Der Ritter Johann von Dinant gab 1365 sein neben dem Schurolfskonvent liegendes Wohnhaus für acht Jungfrauen her, „welche in der Keuschheit zu leben und dem Herrn zu dienen geneigt seien". Gegen Ende des 14. Jahrhunderts gründeten Adelheid von Monheim und Margaretha von Gynrode das Konvent Monheim; sie bestimmten, daß das ihnen zugehörende Haus Monheim auf der Marzellenstraße für zwanzig ehrsame, gutbeleumundete, gottesfürchtige und gottliebende Jungfrauen aus der Stadt Köln hergerichtet werden solle. Die Leitung des Konvents, in welchem ein demüthiges, tugendhaftes, geistliches Leben geführt werden sollte, wurde in die Hand von sechs aus der ganzen Gemeinschaft zu wählenden Jungfrauen gelegt, die in streitigen Fällen sich nach dem Urtheile des Abtes von Altenberg als Obermeister zu richten hatten[1]). Im Jahre 1422 wurde das Konvent Groß-Wassenberg in der Stolkgasse von der Wittwe des Johann Grefrath Catharina Freuen gestiftet[2]). Das in der Stolkgasse dem Revilienhospital gegenüber gelegene Konvent Mommersloch, welches im Jahre 1476 das Konvent Strunden inkorporirt erhielt, wurde zur Beobachtung einer bestimmten Hausordnung verpflichtet[3]).

Andere Beghinenkonvente waren: St. Hubert, Buntoge, Spiegel, Cäcilien in der Mariengartengasse, Poilheim in der Breitstraße, Frauen Tulenkonvent hinter St. Catharinen, Taflern, Einhorn, Konvent neben der Schmiedegaffel, Vierschürgenhaus auf der Breitstraße, Verselenkonvent bei den Dominikanern, Lörskonvent[4]), Walramskonvent bei den Minoriten, Grefenkonvent in der Sternengasse, zur Hand, Irrgang den Kreuzbrüdern gegenüber, Konvent der Einigung in der Schmierstraße dem Lysloch gegenüber, Udinghofen, ursprünglich „zur neuen Thür" genannt, auf der Breitstraße, Einigung bei den Kreuzbrüdern, Dahlen und Silvester auf dem Brand, das Konvent neben dem Amtleutehaus von St. Columba, Graloch, später Kloster Lämm-

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, ohne Datum.
[2]) Gel. farr. IX, 534.
[3]) Akten über Klöster und Konvente.
[4]) Wurde später der Stadt für Universitätszwecke eingeräumt. Prot. 1, f. 172.

chen auf der Breitstraße, Konvent hinter dem Allerheiligenhospital [1]), Heimannskonvent unter Sachsenhausen, Lyskirchen in der Stolkgasse, Carthaus in der Stolkgasse, Luffskonvent bei Mariengarten, Konvent zum Holländer in der Reimersgasse, Konvent zu Pröne [2]), Konvent Cederwald in der Schmierstraße, Virneburg bei St. Alban, Klüppel auf dem Neumarkt, Rielskonvent neben St. Peter [3]), Spiegelkonvent auf der Herzogstraße, Konvent Birkenbaum in der Mariengartengasse, Sternkonvent in der Mariengartengasse, Franzkonvent in der Mariengartengasse, Landskrone auf der großen Sandkaul, Hornkonvent neben den Kreuzbrüdern [4]).

Nach einem offiziellen Verzeichnisse befanden sich im Jahre 1452 in der Stadt Köln nicht weniger als 106 Beghinenkonvente, welche für 890 Konventualinnen gestiftet waren; in Wirklichkeit befanden sich etwa 750 Konventualinnen in den genannten Konventen. Von Seiten der Stadt waren die Beghinen lange Zeit begünstigt und gegen mannigfache Angriffe in Schutz genommen worden. Namentlich trat die Stadt für dieselben ein, als sie im 14. Jahrhundert so bitter verfolgt wurden. Von kirchlicher Seite war man geneigt, die Synodalbeschlüsse, durch welche 1306 von Erzbischof Heinrich und 1357 von Erzbischof Wilhelm die Ketzereien der Begharden und Beghardinnen verdammt wurden, auf die Kölner Beghinen anzuwenden. Im Jahre 1375 kam ein Predigermönch als Inquisitor nach Köln, um mit kirchlichen Strafen gegen die Kölner Begharden nnd Beghinen vorzugehen. Der Rath nahm sich der so schwer Bedrohten an, berief die Pfarrer der Stadt zu einer Versammlung und legte denselben die Frage vor, ob ihnen von den Begharden und Beghinen etwas bekannt sei, was dieselben als der ihnen vorgeworfenen Ketzereien verdächtig erscheinen lasse. Die Antwort lautete gün-

[1]) **Achter dem convente dat hynder dem hospitaile gelegen is (1430, 21. mensis Julii.)**

[2]) War 1454 ausgestorben; die Renten fielen an das Hospital St. Johann bei St. Catharinen. Rathsprotokolle, 2, f. 103.

[3]) Wurde 1530 in die Kirche eingebaut.

[4]) Später in das Kloster eingebaut.

stig und die Pfarrer erklärten, daß die Begharden und Beghinen ihre kirchlichen Verpflichtungen gewissenhaft erfüllten und als treue Anhänger der orthodoxen Lehre gelten müßten. In dem an den Papst gerichteten Vertheidigungsschreiben wurden sie als solche Personen bezeichnet, welche freiwillig die Last der Armuth auf sich genommen hätten [1]. Wahrscheinlich in Folge dieses günstigen Zeugnisses ertheilte Papst Gregor XI. den Beghinen und Begharden die Erlaubniß, wie bis dahin zur Uebung frommer Werke in Gemeinschaft zusammen zu leben und gleich den Ordensleuten ein langes Kleid als besondere Tracht anzulegen.

Ueber das Alter der aufzunehmenden Personen war in keiner Urkunde etwas vorgesehen. Die Hausordnungen, welche in den einzelnen Konventen oder Beghinenhäusern beobachtet werden mußten, waren keineswegs einander gleich; wir haben Andeutungen, daß für einzelne gar keine Hausordnungen bestanden. Beim Konvent Wipperfürth war bestimmt, daß zwei Personen aus der Verwandtschaft des Stifters das Recht haben sollten, die Zucht im Hause zu handhaben und die Widerspenstigen zu entfernen. Beim Konvent in der Randolfsgasse hatte der Minoritenguardian die Macht regendi, ordinandi, elegendi et deponendi; Obermeister des Konventes Monheim war der Abt von Altenberg; bei andern Konventen waren andere Bestimmungen und Hausregeln maßgebend. In vielen dieser Anstalten war alles gemeinschaftlich, „ein Gott und ein Pott"; bei andern waren nur Holz und Kohlen gemeinschaftlich, und jede Einwohnerin mußte für ihre Beköstigung selbst sorgen. Durchgehend reichten die Renten nicht aus, um den einzelnen Beghinen ihren Unterhalt zu verschaffen; diese waren darum auf Almosenbetteln und auf Handarbeit angewiesen. Gewöhnliche Beschäftigungen der Beghinen waren Weben, Sticken, Spinnen, Seide- und Goldspinnen, Nähen. Das Recht zum Weben und Seidespinnen wurde den Konventen vom Leinenamt und von den Seidespinnerinnen streitig gemacht. Nach langen Streitigkeiten wurde im Jahre 1437 bestimmt, daß dem Schelenkon-

---

[1] Copienbücher, N. 1, f. 65, b.

vent auf der Gereonsstraße, welches bis dahin mit sechs Webstühlen gearbeitet hatte, fortan nur noch drei Stühle erlaubt sein sollten. Den Konventen, welche sich mit Seidespinnen befaßten, wurde im Jahre 1454 in Rücksicht auf ihre Armuth zugestanden, daß sie noch zehn Jahre diese Beschäftigung fortsetzen, wöchentlich aber nur ein bestimmtes Quantum spinnen dürften[2]).

Viele der Beghinenkonvente waren stiftungsmäßig verpflichtet, sich mit der Krankenpflege zu befassen. Im Jahre 1500 am 20. Juni verordnete der Rath, daß die Provisoren des h. Geisthauses fortan nur denjenigen Beghinen Zeichen (zum Empfang von Almosen) geben sollten, „welche täglich ausgingen und die Kranken zu warten pflegten". Wenn Beghinenpfründen durch Todesfall zur Erledigung kamen, wurden dieselben entweder durch Wahl der Beghinen selbst oder durch Bestimmung der Provisoren oder einzelner stiftungsmäßig mit solchem Ernennungsrecht versehener Personen vergeben; beim Nirtzkonvent waren es z. B. der Pastor von St. Peter und die Amtleute von St. Peter, beim Konvent in der Streitzeuggasse der Guardian der Minoriten, bei Malmannspütz der Minoritenguardian und der Pastor von St. Brigiden, bei Mainz einer der Verwandten des Stifters mit dem Minoritenguardian.

Der größere Theil der Beghinenkonvente behielt den Charakter weltlicher Institute bei und die Einwohnerinnen waren, wie ein Visitationsprotokoll aus dem 15. Jahrhundert und ein in Rom 1500 vorgelegtes Aktenstück sagt, saeculares personae[3]). Die Stadt sah noch im Anfang des 15. Jahrhunderts sämmtliche Beghinenkonvente als weltliche Institute an, darum wird bei einer Ordonnanz von 1407, wo die „collegien ind geystlichen luden bynnen Coelne ind die orden" angeführt werden, von keinem Beghinenkonvent Erwähnung gethan. Die Anschauung aber, daß sämmtliche Beghinenkonvente weltliche Anstalten seien, entsprach gegen die Mitte des 15.

[1]) Rathsprotokolle, 1, f. 158, b.

[2]) Rathsprotokolle, 2, f. 70.

[3]) Constat, quod haec bagutta sicut et ceterae baguttae sunt et erant personae seculares.

Jahrhunderts nicht mehr den thatsächlichen Verhältnissen. Wie vielfach anderwärts, hatten auch in Köln die Mitglieder einzelner Konvente sich als Tertiarier einem von der Kirche anerkannten Orden angeschlossen. So hatten die Konvente Dinant, Mommersloch oder Strunden und Heimann die Augustinerregel, das Lörskonvent, Wassenberg, zum Holländer in der Römergasse, Luffskonvent bei Mariengarten und Polheim die Franziskanerregel angenommen. Der Umstand, daß Papst Martin V. 1421 die kleinen Konventikel ohne bestimmte Ordensregel verbot[1]), wird nicht ohne Einfluß auf solchen Anschluß an einen kirchlichen Orden geblieben sein.

Nach dem Vorschlage einer Rathskommission, die im Jahre 1452 eingesetzt war, um auf Mittel zur Beschränkung der Beghinenkonvente zu sinnen, sollten die Schwestern aus dem Konvent „zur Hand“ mit denen von Mommersloch vereinigt und ersteres aufgehoben werden; ebenso sollte das Heimannskonvent unterdrückt und die Insassen desselben sollten in das Konvent Dinant versetzt werden; das Konvent Einhorn sollte mit dem zur h. Elisabeth vereinigt werden; „die drei überalten Weiber in dem Konvente neben der Schmiedegaffel sollten in ein Hospital versetzt und das alte verfallene Haus einem Hospital überwiesen werden“. Sämmtliche Schwestern dieser Konvente sollten zur Krankenpflege verpflichtet werden. Weiter sollten die fünf Konvente von der Franziskanerregel zu drei Konventen zusammengeschmolzen werden; das Luffskonvent sollte sich auch für die Folge mit der Krankenpflege befassen. Ehe diese Vorschläge, namentlich in soweit sich dieselben auf die zu einem geistlichen Orden gehörigen Konvente bezogen, ausgeführt werden durften, mußte die Zustimmung der geistlichen Oberbehörde eingeholt werden. Es liegt noch eine Urkunde vor, wonach der Erzbischof Hermann im Jahre 1487 seine Zustimmung dazu gegeben hat, daß die Beghinen aus dem Hause Hand auf dem Kattenbug in das Konvent Monheim auf der Marzellenstraße versetzt wurden; letzteres Konvent erhielt aber alle Renten

---

[1]) Lacomblet, 4, 132.

des Konvents zur Hand sowie den aus dem Verkauf des Konventhauses erzielten Kaufpreis.

Außer den genannten waren alle in Köln befindlichen Konvente rein weltliche Institute, deren Einwohnerinnen theils in Beghinentracht gingen, theils sich nach Belieben kleideten. Es gaben der Konvente neun, „die sonderlich keine Regel hatten, jedoch Beghinenkleider trugen und in beghinlichem Stande lebten" [1]). Es waren dies: Reinkenskonvent in der Enggasse, Esel auf der Breitstraße, Monheim auf der Marzellenstraße, Cederwald, zur Zelle, ein Konvent auf dem Hunnenrücken, Buntenkonvent, zum goldenen Schaf, Wevelpütz. Außerdem gab es noch 43 andere weltliche Wittwen- oder Beghinenhäuser, „darin ungefähr 300 alte Wittwen saßen"; unter andern gehörten dazu: Spießkonvent, Bonn, Kriegskonvent, Kneyart, Spiegel, Oedenkoven, Rodenkonvent, Lechenich, Wasserfaß, Stern, zum hohen Dürpel, Scherffgin, zum Engel, zum Weberhahn, Irrgang, Costinskonvent, Almanspütz, Bischofskonvent [2]).

Alle die genannten Beghinenkonvente lagen durch die ganze Stadt zerstreut; ihr äußerer Bau wie ihre innere Einrichtung war bescheiden und dürftig; einzelne hatten nur Raum für einige Schwestern, die wenigsten konnten eine Anzahl von 20 bis 30 Bewohnerinnen aufnehmen. Beghinenhöfe nach Art der Belgischen, wo in einem großen Areal eine größere oder kleinere Anzahl kleiner Beghinenhäuser zusammengebaut war, gab es in Köln nicht.

Durch die Annahme der dritten Regel eines der von der Kirche anerkannten Orden waren diese Genossenschaften aus der Reihe der eigentlichen Konvente ausgeschieden und in die der Klausen eingetreten. Klausen, die nicht aus Beghinenkonventen entstanden waren, sondern stiftungsmäßig dem Tertiarierorden der Franziskaner oder Augustiner angehörten, waren die im Burggrafenhof, bei St. Johann Baptist, bei St. Reinold, bei St. Apern, auf dem elendigen Kirchhof (in cymitherio pauperum) und St. Vincenz auf der Burgmauer. Weder zu den

[1]) Akten über Klöster und Konvente.

[2]) Akten über Klöster und Konvente.

Beghinenkonventen noch zu den Klausen gehörte das für Buße thuende gefallene Frauenspersonen bestimmte Haus zur Buße auf dem Eigelstein. Im Jahre 1475 wurde dieses Büßerinnenhaus in ein förmliches Kloster der Augustinerinnen umgewandelt und es erhielt im Jahre 1480 eine neue Kirche und neue Zellen [1]). Zur Gründung einer ähnlichen Bußanstalt für gefallene Mädchen hatte man schon im Jahre 1229 die ersten Schritte gethan. Die Stadt bot in diesem Jahre dem Bruder Rudolf die Hand, in der Nähe von St. Pantaleon auf abteilichem Boden eine Zufluchtsstätte für reumüthige und Besserung verheißende liederliche Dirnen zu errichten. Die Abtei, welche in den Bruder Rudolf kein sonderliches Vertrauen setzte, erhob Einsprache gegen solchen Eingriff in ihr Eigenthum und legte der neuen Anstalt alle Hindernisse in den Weg [2]). Einestheils an der unruhigen Persönlichkeit des Gründers, anderntheils an dem Widerspruch der Abtei St. Pantaleon scheiterten die guten Absichten der Stadt; die junge Anstalt konnte nicht zu lebenskräftiger Entwicklung gelangen.

Derselbe Gedanke, der bei der Gründung der Beghinenkonvente treibend und maßgebend gewesen, lag auch dem Institut der Begharden zu Grunde. Letztere kamen in den Verdacht, sich zu den Irrlehren der Albigenser, Waldenser und Fraticellen zu bekennen und einem Mystizismus zu huldigen, der durch seine Lehren die Grundlage der christlichen Eheeinrichtung zu untergraben und die kirchliche Disziplin zu vernichten bestrebt war. Diejenigen Begharden, welche die ernste Absicht hatten, sich mit der Kirche auszusöhnen, traten in den dritten Orden des h. Franziskus, oder nahmen die Regel der Celliten an. Die Kölner Begharden, welche Tertiarier des heiligen Franziskus wurden, gründeten 1350 das Konvent zu den Oliven (domus beegardorum zum Olvende), während die in die Congregation der Celliten aufgenommenen in das Haus zur Lungen am Neumarkt zogen.

[1]) Kaiserbriefe.
[2]) Annales Col. maximi. Pertz, mon. XVII, 841.

Die Congregation der Celliten, männlichen und weiblichen Geschlechtes, hatte die Aufgabe, arme und andere Kranke in den Häusern der Kranken selbst zu pflegen und die Verstorbenen, auch die an der Pest Verschiedenen, zu Grabe zu tragen. Papst Gregor XI. hatte ihnen eine eigene Kleidung zugestanden[1]), die Ablegung der drei Gelübde der Augustinerregel gestattet und außerdem noch andere Constitutionen und Statuten gegeben. Auf Anstehen des Herzogs Karl von Burgund bestätigte Papst Sixtus IV. die bezüglichen Verordnungen seines Vorgängers und erlaubte den Celliten, einen General-Visitator zu wählen, der befugt sein sollte, im Verein mit einer Anzahl aus der Congregation selbst gewählter Brüder und Schwestern die Constitutionen abzuändern und zu reformiren; weiter gestattete er, daß der Rektor eines jeden Hauses neue Postulanten zum Eintritt in die Congregation und zu den Gelübden zulasse und daß die Brüder und Schwestern sich einen Conservator ihrer Privilegien und einen Beichtvater wählten; er gestattete ihnen einen kleinen Glockenthurm mit einer kleinen Glocke, einen eigenen Kirchhof und eigenen Gottesdienst in ihren Kirchen oder Kapellen, unbeschadet der Pfarrechte ihres Pfarrers. Papst Julius II. bestätigte alle den Celliten von seinen Vorgängern Gregor, Eugen, Nicolaus, Pius und Sixtus ertheilten Rechte und Privilegien und gestattete ihnen, gleich den Bettelorden Almosen zu sammeln, während des Interdikts ihren Gottesdienst ungestört zu halten, und verbot auf's strengste jede Gewaltthat gegen dieselben[2]).

Der Rath gab im Jahre 1428 „zum Lob und zur Ehre Gottes und der heil. Maria den armen Brüdern, die zur Zeit in dem hinter dem Neumarkt gelegenen Hause zur Lungen wohnten und Tag und Nacht den Armen wie Reichen im Leben und Sterben willig ihre Dienste leisteten", eine besondere Ordnung und genossenschaftliche Einrichtung, nahm sie in seinen besondern Schutz und verbot auf's

---

[1]) Tunicam talaris proximam inferiori vesti una cum mantello superiori griseo ac cappam, quam capucium appellabant una cum scapulari nigri coloris gerebant. (Mscr. A. X, 134.)

[2]) Handschrift im Stadtarchiv.

strengste allen andern Krankenwärtern und Leichenträgern, welche sich nicht zu dem gemeinschaftlichen Leben in dem Hause zur Lungen, zur freiwilligen Armuth, zum Gehorsam, zur Demuth und Keuschheit anschicken wollten, das den Brüdern in der Lungen gemeinsame Kleid zu tragen. Er behielt sich das Recht vor, diejenigen, welche die Hausordnung verletzen und ihren Statuten zuwider handeln würden, zur Strafe zu ziehen [1]). Im Jahre 1487 überließ er den armen Brüdern zur Lungen das neben ihrer, früher zum alten Erklenz, nun zur Lungen genannten Wohnung gelegene Haus zum Leopard unter der Bedingung, daß sie sich verpflichteten, „die Werke der Barmherzigkeit zu üben, Tag und Nacht der ganzen Gemeinde, Armen und Reichen, Geistlichen und Weltlichen im Leben und Sterben willige Knechte und Diener zu sein, die Kranken zu pflegen und die Todten zu Grabe zu tragen, sich in Tugenden zu üben, die Keuschheit zu beobachten und sich gehorsam gegen die heil. Kirche zu erweisen, sich aber nicht weiter, als von Alters herkömmlich sei, der Geistlichkeit zu unterwerfen".

---

[1]) Rathsprotokolle, 1, f. 101, b.

[2]) Mscr. A. II, 8, 310.

Vierunddreißigstes Kapitel.

Die Universität.

In der allgemeinen Roheit und Verwilderung, die nicht weniger die Mitglieder der Geistlichkeit als die gottvergessenen Kinder der Welt ergriffen hatte, verlor die Kirche selbst ihren Zweck, der neben der Erhöhung der göttlichen Ehre auf die sittliche und religiöse Hebung der Menschheit gerichtet war, nicht aus den Augen. Als Hüterin und Bewahrerin der theologischen und kirchenrechtlichen Wissenschaft mußte ihr alles daran liegen, dem christlichen Volke die Mittel zu bieten, durch welche christliche Gelehrsamkeit gepflegt und weiter entwickelt und eine auf christlicher Grundlage ruhende sociale Bildung gefördert werden konnte. Das Mittelalter bis zur Erfindung der Buchdruckerkunst hatte weder Sinn noch Gelegenheit, sich die Pflege des Elementarunterrichtes der Masse angelegen sein zu lassen, vollends nicht durch weltliche Fürsorge. Den einzelnen Pfarrdistrikten blieb es überlassen, durch Anstellung von Kirchspielsschulmeistern den Pfarreingesessenen Gelegenheit zu geben, in ihren Kindern die ersten dürftigen Anfänge zu einer weitern Bildung zu legen. Von solchen im Dienste der Gemeinde stehenden Schulmeistern werden im 15. Jahrhundert genannt: Thys von Düren Schulmeister von Lyskirchen[1]), Costin Schulmeister von St. Columba, Meister Heinrich Witto von Zyrixee

[1]) Rathsprotokolle, 2, f. 96.

ebenso Schulmeister von St. Columba[1]), Johann Schulmeister in St. Lorenz[2]), Rütger Schulmeister in St. Jakob, Magister Albert Schulrektor in Klein-St.-Martin, der Schulmeister von St. Brigiden und der Schulmeister von St. Alban. Im Jahre 1487 finden wir angegeben, daß das „Haus zum Tzandt boven Mauern eine Deutsche Schule sei". Obwohl das Schulgebäude vom Kirchspiel beschafft und unterhalten werden mußte[3]), so wurde die Pfarrschule doch als ein kirchliches Institut angesehen. „Die Schule zu St. Alban, heißt es in einem Häuserverzeichniß von 1487, ist geistlich". Neben diesen Kirchspielsschulen wurden auch von einzelnen Klöstern und Stiftern Anstalten für den ersten Jugendunterricht unterhalten. So finden wir 1434 einen Johann Schulmeister bei den Augustinern, 1481 Meister Johann Münz Schulmeister im Dom. Schon im Jahre 1259 war den Karmelitern verboten worden, eine Knabenschule zu halten[4]). Den Stifts- und Klosterschulen fiel die Aufgabe zu, die für den Kirchendienst bestimmten jungen Leute mit den für ihren Stand nöthigen Kenntnissen auszurüsten oder diejenigen, die sich zu Prokuratoren, Syndicis, Kanzlern, Notaren, Schreibern, Aerzten, Apothekern u. s. w. ausbilden wollten, mit den für solche Dienste und Stellungen erforderlichen Vorkenntnissen zu versehen. In den einzelnen Stiftern hatten die Scholaster die Leitung des Schulwesens zu besorgen, und dem rector scholarium lag die Ertheilung des Unterrichtes ob. Im Domstift finden wir gegen 1280 als rector scholarium den magister Henricus[5]), im 14. Jahrhundert an St. Gereon den Albertus de Duisburg; 1360 beim Stift St. Maria ad gradus einen gewissen Volquinus, und 1469 bei St. Andreas den magister Rutgerus de Kranberg, bei St. Georg 1488 den

---

[1]) Mscr. A. X, 85, f. 133.

[2]) Mscr. A. X, 89. A. IV, 41, S. 268.

[3]) Mscr. A. X, 89.

[4]) Copiarium des Domstiftes, N. 226.

[5]) Magister Henricus scolasticus huius ecclesie pro quo dantur V maldra tritici presentibus in choro et campanariis II den. et pauperibus scolaribus IIII den. (Kalend. von St. Cunibert.)

Meister Lambert. Auch das Damenstift St. Cäcilien hatte einen rector scholarium. In St. Cunibert finden wir pauperes scholares. Im Kalendarium von St. Aposteln finden wir eine Schenkung, welche der Propst Heinrich von Heinsberg der Kirche zum Besten des Schulrektors zuwandte [1]; als rector scholarium erscheint 1322 Heinrich Weißweiler; die Schule selbst befand sich neben dem Kreuzgange [2].

Das wissenschaftliche Leben in Köln nahm einen lebhaften Aufschwung, als das Generalkapitel des Predigerordens den Beschluß faßte, wie in Bologna, Oxford und Montpellier so auch in Köln eine gelehrte Schule zu errichten, an welcher die Zöglinge alle Studien machen und auch die akademischen Grade der Theologie erlangen könnten. Zur Leitung der neuen Anstalt wurde der Bruder Albert, der damals an der Hochschule zu Paris eine bewunderungswerthe Lehrthätigkeit entfaltete und eben die höchste Würde eines Lehrers der Theologie erhalten hatte, ausersehen. Albert sollte wieder nach Deutschland zurückkehren und sein großer Schüler Thomas von Aquin ihn begleiten, um als sein Assistent unter dem Titel eines Studienmeisters an der Schule zu wirken. Im Herbste des Jahres 1248 kam er nach Köln und begann seine einflußreichen Vorträge, deren Ruf sich rasch weit über sein Kloster hinaus verbreitete. Bald strömten aus allen Gegenden zahlreiche Schaaren von Schülern nach Köln, um zu den Füßen des großen Dominikaners sich in die Geheimnisse der von ihm behandelten Wissenschaften einführen zu lassen. Das studium generale [3] hob sich in Köln bald zu früher nie geahnter Blüthe, und die geweckteſten, strebsamsten Köpfe strömten aus allen Gegenden nach Köln zusammen, um hier den Drang nach Wissenschaft und geistiger Vervollkommnung zu befriedigen. Neben Albert lehrte in Köln einer seiner tüchtigsten und talentvollsten Schüler, Ambrosius Sansedonius aus Siena, der später in Rom seine

[1]) Kal. eccl. ss. ap. f. 114.

[2]) Kal. eccl. ss. ap. f. 190.

[3]) Sub eo floruit in Colonia studium generale, mox ad eum ex omni natione et provincia discipulorum convolabant examina. (Petr. de Prussia, vita b. Alb.)

Lehrthätigkeit mit dem glänzendsten Erfolge fortsetzte und im Rufe der Heiligkeit starb.

Die segensreiche und wissenschaftliche Thätigkeit der Kölner Dominikaner verfehlte nicht, die übrigen Mendikantenklöster zu einem edeln Wettkampf auf dem Gebiete gelehrten Wirkens anzuspornen. Zu hohem Ansehen und weitgehendem Einfluß schwang sich unter den Minoriten der scharfsinnige Dialektiker Duns Skotus, der doctor subtilis, empor. Den Anhängern des h. Thomas gegenüber legte er den Grund zu dem sich durch das ganze Mittelalter ziehenden Streit der Realisten und Nominalisten. Er starb im Jahre 1308 zu Köln und fand seine Ruhestätte in der Minoritenkirche[1]). Von andern wissenschaftlichen Größen sind zu nennen; der hervorragende Kirchenrechtslehrer Heinrich Jonghen aus dem Karmeliterorden; er starb als Weihbischof zu Köln im Jahre 1312; Matthias von Köln, der 1317 in Köln lehrte und 1359 im Karmeliterkloster zu Brüssel

---

[1])VI. Idus Nov. obiit frater Johannes Scotus sacre theologie doctor eximius, lector Coloniensis, qui obiit anno dom. 1308; tempore Alberti imperatoris Rom. hac mortali vita decessit reverendus ac eximius pater frater Johannes Dunsius patria et cognomento Scotus qui fuit auditor eruditissimi domini Alexandri Halensis doctoris Parisiensis, qui et ipse pater Johannes evasit in virum doctissimum theologie magistrum profundissimum, qui nomen suum posteris eruditissimis scriptis suis (licet paucis penetralibus) consecravit et felici morte in choro Colonie sepultus est. (Kalend. des Minoritenklosters im Stadtarchiv.) Anno 1513, 16. Aug. cuncta ossa (Johannis Scoti) hoc in sarcophago posita atque recondita sunt . . . Erexerat Guardianus lapideum sepulchrum sublimius in media chori planitie atque in ultimo gradu, qua ad eum descenditur, in saxis grandibus haec inciderat verba: »Obiit Fr. Joannes Scotus sacrae theologiae doctor subtilis nominatus anno 1308«. Abest ab hoc gradu novum monumentum duobus fere pedibus, quadrangulum, altera parte longius, eminet a terra pedibus aliquot ac tegitur aenea lamina grandi, cujus extrema pars hoc epitaphium lectoris oculis exhibet:

Ante oculos saxum doctorem deprimit ingens,
Cujus ad interitum sacra Minerva gemit.
Siste gradum, lector, fulvo dabis oscula saxo,
Corpus Joanis haec tenet urna Scoti,
Anno milleno ter CCC cumque adderes octo,
Posterum clausit letho agitante diem.

(Crombach, ann. Col. t. IV, 345). Das Grab des Duns Skotus befindet sich in einem sehr verwahrlosten Zustande.

starb: der Karmelit Tilmann von Hohenstein, der in Paris die theologische Doktorwürde erhielt und bis zu seinem Tode 1363 in Köln die theologischen Studien leitete; der 1328 in Calcar geborene Canonikus Heinrich Eger, der erst Canonikus an St. Georg und in Kaiserswerth war, dann zu Köln in den Karthäuserorden trat und eine handschriftliche Geschichte des Karthäuserordens hinterlassen hat; die gelehrten Augustiner und Doktoren der Theologie Giso von Köln und Nicolaus von Neuß; der Doktor der Theologie Heinrich de Aquila aus dem Karmelitenorden; der spätere Speierer Weihbischof Heinrich Bock; Heinrich Dollendorf; der 1363 in Straßburg verstorbene Professor der Theologie Johann Fuist; der Professor der Theologie Heinrich Hunys; der Professor der Theologie und Canonich von St. Aposteln Arnold von Spina, 1331 [1]).

Der Gesammtheit der in Köln wirkenden Gelehrten fehlte es an der einheitlichen Organisation, durch welche die Einzelbestrebungen zu einem gemeinsamen Ziele hingeleitet werden konnten, an einer korporativen Gestaltung, welche jeder einzelnen Einrichtung in dem großen Ganzen Bedeutung und festen Halt sicherte, an bindenden Gesetzen und Constitutionen, nach denen das Einzelne wie das Ganze sich auf sicherer Bahn bewegte und zur Erreichung des Gesammtzweckes beitrug, an den vom Oberhaupt der Kirche ertheilten Privilegien, Rechten und Freiheiten, unter deren Schutz eine gedeihliche Wirksamkeit entfaltet werden konnte. Diesen Mängeln konnte nur dadurch abgeholfen werden, daß die einzelnen Kölner Studienanstalten zu einer vollständigen Universität nach dem Muster der in Paris bestehenden vereinigt wurden. Da die Theologen den eigentlichen Kern aller Universitätsstudien bildeten, und die Vollmacht zu theologischer und kirchenrechtlicher Lehrthätigkeit nur im Namen des Papstes ertheilt werden konnte, so erforderte die Stiftung einer vollständigen Universität unbedingt die Mitwirkung des päpstlichen Stuhles. Der Rath, der in der Gründung einer Universität ein willkommenes Mittel erkannte, den Glanz der mächtigen Stadt zu erhöhen und dem reichen

---

[1]) Das Einzelne über diese Männer in Harzheim, bibl. Colon.

Handelsplatz neue Quellen des Verkehrs und Lebens zu öffnen, schickte eine eigene Gesandtschaft nach Rom, um des Papstes Zustimmung und Segen zur Stiftung eines studium generale in der alten Rheinmetropole zu erwirken. In kräftiger Weise wurde dieses Ansuchen unterstützt von den wortgewandten und gelehrten Augustinern Giso von Köln und Nikolaus von Neuß. Um die erprobte Treue und Ergebenheit der Stadt Köln gegen die katholische Kirche und den Römischen Stuhl durch einen Beweis der Erkenntlichkeit und des Dankes zu erwidern und den Bewohnern der niederrheinischen Gebiete Gelegenheit zu allseitiger Ausbildung zu geben, verordnete Papst Urban VI. unter dem 21. Mai 1388, daß auf Bitten des Kölner Rathes, der Schöffen, Bürger und ganzen Gemeinde in der Stadt Köln zum Lobe Gottes und zur Verbreitung des wahren Glaubens ein studium generale nach dem Muster der Pariser Universität gegründet werden solle. Diese neue Anstalt habe sich der theologischen, kirchenrechtlichen und jeder andern erlaubten Fakultät zu erfreuen, und ihre Mitglieder sollten alle Privilegien, Freiheiten und Vorrechte genießen, welche den Magistern und Doktoren der Pariser Universität zugestanden seien [1]).

Die päpstliche Universitätsbulle wurde am 22. Dezember im Kapitelhause des Domstiftes, der spätern aula theologica, in Gegenwart der Domherren, der ganzen Regular- und Säkulargeistlichkeit der Stadt, der Bürgermeister und Rathsherren sowie mehrerer Abgeordneter auswärtiger gelehrter Anstalten öffentlich verlesen, und die Bürgermeister ertheilten Namens der Stadt Köln feierlich ihre Zustimmung zu allen in diesem Privileg enthaltenen Punkten. Die feierliche Eröffnung wurde auf den 7. Januar festgesetzt. Nachdem an diesem Tage die Feierlichkeit durch eine „Messe im neuen Dome, auf daß alles zur Ehre Gottes geschehe", eingeleitet worden, versammelten sich die Meister und Doktoren der neuen Anstalt, sämmtliche Prälaten der Stadt und die Herren des engen und weiten Rathes

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. Perusii XII. Kal. Junii pont. n. anno undecimo. Das Original ist vor Kurzem für das Stadtarchiv erworben worden.

in dem Kapitelhause, und der Propst von St. Aposteln, Gerhard von Calkar, der bis dahin eine Professur an der Wiener Universität versehen hatte, ein Doktor der heil. Schrift, der in allen vier Fakultäten, in der Theologie, in den Rechten, in der Medizin und in artibus zugleich disputirte, hielt die Eröffnungsrede über den Text: „Gaude et laetare Jerusalem, quia venit lumen tuum et gloria domini super te orta est“ [1]). Auf diese Vorlesung folgte eine Disputation über den Satz: „Im Bereiche des Wißbaren stimmen die Wahrheiten der Theologie mit denen der Philosophie überein“.

Nach beendigter Feierlichkeit wurden von Seiten des Rathes vier Herren gewählt, die als Provisoren das städtische Interesse der Universität gegenüber zu vertreten und für die Erfüllung der für die neue Anstalt zu übernehmenden Verpflichtungen zu sorgen hatten. Aus dieser Wahl gingen hervor: Eberhard vom Hündchen, Ritter Lufard von Schiederich, Johann Quattermart und Kuno von Mauenheim.

Am folgenden Tage fanden sich sämmtliche Magister, welche als Mitglieder in das Kölner General-Studium eintreten wollten, im Kapitelshause von St. Andreas ein. Es waren dies: der Professor der Theologie Gerhard von Calkar, der magister in artibus Canonicus Arnold de Celario von Cochem, der magister in artibus und Licentiat der Medizin Scholaster von St. Andreas Dietrich Dystel von Unna, der magister in artibus Canonich von St. Andreas Jordan Wange von Cleve, der magister in artibus Canonich von St. Maria ad gradus Johann von Ubach, der magister in artibus Canonich von St. Maria ad gradus Heinrich von Wesel, der magister in artibus Johann Boten von Tecklenburg, der magister in artibus Canonich von St. Aposteln Heinrich von Hyen, der magister in artibus Canonich von St. Aposteln Johann von Kolke, der magister in artibus Canonich von St. Gereon Conrad von Breidstete, der magister in artibus und medicina Canonich von St. Maria in cap. Lambert von Euskirchen, der magister in artibus

---

[1]) Mscr. A. XI, 17.

Canonich von St. Maria in cap. Johann Vogel, der magister in artibus Canonich von St. Cunibert Johann Verswoert, der magister in artibus Canonich von St. Aposteln Arnold von Roringhen, der magister in artibus Dietrich Kerkering von Münster, der magister in artibus Canonich von St. Aposteln Johannes von Venlo, der magister in artibus Pastor von St. Columba Hermann von Altenrath, der magister in artibus Bernhard Oktyn von Bingen, der magister in artibus Hartlivus von der Mark. Als erster Scholar in legibus ließ sich eintragen der Magister Dietrich von Nyenburg [1]). Von den genannten Magistern waren zwölf in Paris, drei in Prag promovirt.

Am 9. Januar versammelten sich die genannten Mitglieder der Universität abermals im Kapitelsaale von St. Andreas zur ersten Rektorwahl. Einstimmig wählten sie den Magister Hartlivus von der Mark zum Rektor auf ein halbes Jahr.

Gleich nach Eröffnung der Universität erließ der Rath ein Rundschreiben an alle benachbarten Fürsten und Städte, worin er denselben Kenntniß von der Gründung dieser neuen Studienanstalt gab und sie ersuchte, ihre Untersassen rücksichtlich Eingesessenen darauf aufmerksam zu machen, daß sie für die Folge nicht mehr nöthig hätten, zur Erwerbung wissenschaftlicher Kenntnisse entfernt liegende Universitäten aufzusuchen.

Die päpstliche Stiftungsurkunde hatte die neue Universität in alle Gewohnheiten und Gebräuche des Pariser studium generale eingewiesen und mit allen Rechten, Privilegien und Freiheiten desselben begabt. Demnach war sie anerkannt als eine vollständige Hochschule für die Theologie, das kanonische Recht, das Civilrecht, die Medizin und die freien Künste und als eine mit der Kirche in engstem Zusammenhang stehende selbständige Anstalt, die bezüglich ihrer Leitung, ihrer innern und äußern Organisation, ihrer Verwaltung und ihrer Rechtsverhältnisse theilweise den von ihr selbst bestellten Behörden und Beamten, theilweise dem städtischen Rathe, theil-

---

[1]) v. Bianco, die alte Universität Köln, Bd. I, S. 87.

weise den vom Papst ernannten Conservatoren, theilweise dem apostolischen Stuhle unterstand.

Als selbständige Körperschaft hatte die Universität das Recht, Statuten und Verordnungen zu erlassen, die für ihre Mitglieder bindend waren. Auf Grund dieser Befugniß nahm sie Bedacht, den zweckmäßigen Ausbau ihrer innern Organisation nach Maßgabe der in der Errichtungsbulle enthaltenen allgemeinen Grundsätze und besondern Bestimmungen sowie der auf der Pariser Hochschule bestehenden Einrichtungen zu bewerkstelligen. Sie betraute eine besondere Commission mit der wichtigen Aufgabe, die allgemeinen Statuten zu entwerfen und einer Generalkongregation der Universität zur Prüfung und Beschlußnahme vorzulegen. Diese in einundsechszig Artikeln enthaltenen „Anordnungen, Regeln, Constitutionen und Statuten" wurden in einer Versammlung vom 6. Dezember 1392 gut geheißen und feierlich angenommen[1]). Die einzelnen Fakultäten erhielten ihre besondern Statuten, zuerst die medizinische im Jahre 1393 und einige Jahre später, 1398, die theologische, juristische und artistische. Die allgemeinen Statuten mußten jährlich einmal, beim Beginn des Studienjahres am Tage des h. Lukas oder an einem folgenden Festtage bei Gelegenheit der Universitätsmesse öffentlich vorgelesen werden. In gleicher Weise wurden auch die Statuten der einzelnen Fakultäten jährlich einmal in einer der betreffenden Fakultätsmessen von Neuem verkündet.

Die Universität, studium generale, bestand aus der Gesammtheit der Lehrenden und Lernenden, dann noch aus den zur Erreichung des Zweckes derselben und zur Ausübung der ihr zugestandenen Rechte erforderlichen Beamten. Nur der wurde als ein vollberechtigtes Mitglied der Universität angesehen, der auf Grund eines Zeugnisses über zureichende Vorstudien vom Rektor in die Matrikel eingetragen worden war und sich eidlich zur Beobachtung der Rechte, Privilegien, Freiheiten, Statuten und Ordnungen der Kölner Universität und zum Gehorsam gegen den jezeitigen Rektor in allen

1) Mscr. A. XI, 1.

erlaubten und ehrbaren Dingen verpflichtet hatte. Nur derjenige konnte immatrikulirt werden, der in den Vorbereitungsstudien die Logik absolvirt hatte. Bei der Eintragung in die Matrikel mußte eine Gebühr von sechs Albus entrichtet werden; Arme waren von der Bezahlung dieser Gebühr befreit. Mitunter wurde einzelnen Immatrikulanden aus besonderen Rücksichten auf ihre hohe Geburt, ihre hervorragende bürgerliche oder wissenschaftliche Stellung oder ihre besondere Freundschaft zum Rektor oder Fakultätsdekan die Eintragungsgebühr erlassen [1]). Die Klostergeistlichen waren zum Besuch der Vorlesungen berechtiget, ohne daß sie genöthigt gewesen wären, sich immatrikuliren zu lassen; nur dann waren sie dazu verpflichtet, wenn sie selbst Vorlesungen halten wollten. Nach einem Zusatz zu den Statuten vom Jahre 1392 war es den Fürsten, Herzogen, Grafen und andern Großen gestattet, sich an den Vorlesungen und öffentlichen Akten der Universität zu betheiligen, ohne den gewöhnlichen Eid zu leisten und sich in die Matrikel eintragen zu lassen. Die anderweitigen Rechte, Privilegien und Vortheile konnten solche Eximirten jedoch nicht genießen, so lange sie den Eid nicht geleistet und sich nicht als Universitätsgenossen in die Register hatten eintragen lassen [2]).

Die einzelnen Abstufungen unter den Universitätsmitgliedern waren: der Scholar (scholaris, studens), Baccalaureus, Licentiat, Magister, Doktor, magister actu regens oder legens und Doktor actu regens. Das Baccalaureat war der niederste akademische Grad und wurde nur solchen Scholaren ertheilt, welche die während eines bestimmten Zeitraumes vorgeschriebenen Vorlesungen gehört, eine Anzahl Disputationen mitgemacht und eine strenge Prüfung mit Erfolg bestanden hatten. Die Baccalauren hatten zunächst die eigentlichen Lehrer im Unterricht zu unterstützen, die Scholaren in ihren Studien zu leiten, aber sich auch noch selbst unter der Anweisung und Aufsicht von Magistern oder Doktoren in Lehrvorträgen, Uebungen und Disputationen weiter auszubilden. Ein höherer akademischer Grad

---

[1]) Siehe verschiedene Beispiele in Mscr. A, XI, 2.

[2]) Handschrift von Stephan Brölmann.

war das Lizentiat; nur ein Baccalaureus konnte zur Bewerbung um diese akademische Würde zugelassen werden, mußte aber vorher eine geraume Zeit seine Lehrthätigkeit an der Universität bewährt haben. Der höchste akademische Grad war das magisterium oder Doktorat. Magister und Doktor war eigentlich nur ein verschiedener Ausdruck für dieselbe graduirte Person; jedoch setzte sich durch die Gewohnheit der Unterschied fest, daß in der artistischen Fakultät ausschließlich und in der theologischen fast durchgehend der Titel „Magister" gebraucht wurde, dagegen die Juristen und Mediziner nur die Benennung „Doktor" für die Meisterschaft gaben[1]). Diejenigen Magister oder Doktoren, welche eine bestimmte im Studienplan vorgesehene ordentliche Vorlesung für das Studienjahr zu halten übernommen hatten, hießen actu regentes, mitunter auch actu legentes.

Die strenge Scheidung zwischen Scholar und Lehrer bestand nur bei den Mitgliedern einer und derselben Fakultät; es war nichts Seltenes, daß ein magister und doctor einer Fakultät zugleich scholaris in einer andern war. So war 1403 der Rektor und magister regens in artibus zugleich scholaris der theologischen Fakultät[2]). Der Dekan der Artisten Heinrich vom Busch war zugleich studens in jure canonico (1404).

Durch die Statuten, die, wie gesagt, alljährlich am Tage des h. Lukas nach der Messe oder nach der lateinischen Anrede öffentlich vor den versammelten Universitätsangehörigen vorgelesen werden mußten, wurde den Doktoren, Magistern und Scholaren die geistliche Tracht vorgeschrieben. Gemäß dem reformirten Statut der philosophischen Fakultät von 1457 mußten die Artisten einen langen Talar, eine Kapuze und ein Biret tragen. Es war ihnen verboten, in eingeschnittenen, in Lappen herabhangenden, unanständig kurzen, scharlachrothen oder buntfarbigen Kleidern zu erscheinen, gleicherweise durften sie keine bunten Stiefel, Schnabelschuhe, Halsketten oder sonstige Zierrathen der Weltlichen, lange Haare, Stoßdegen oder an-

---

[1]) Aschbach, Gesch. der Wiener Universität, S. 76.

[2]) Mscr. A. XI, 18.

dere Waffen tragen. Es sollte strenge darüber gewacht werden, daß die Studenten keine gemeinen Kneipen oder andere anrüchige Orte besuchten, dem Würfel- oder Ballspiel nicht nachgingen, sich nicht in Raufereien einließen, keine Ausschweifungen begingen und sich nächtlicher Weile nicht lärmend auf den Straßen herumtrieben. Die Magister waren gehalten, die Vorlesungen nur im langen Mantel (epitogium) zu halten.

Den Mitgliedern der Kölner Universität wurde vom Kaiser Friedrich und dem Herzog Wilhelm von Geldern Freiheit von allen Steuern, Zöllen und andern Lasten, sowie völlige Sicherheit für Person und Habe zugesichert [1]).

Der eigentliche Lehrkörper war das Collegium der ordentlichen Professoren, zu verschiedenen Zeiten an Zahl verschieden, und ihnen standen helfend und vorbereitend zur Seite die vielen Doktoren, Licentiaten und Baccalaureen in den einzelnen Fakultäten. Im Jahre 1389 unterzeichneten die Generalstatuten vier ordentliche Professoren der Theologie, drei der juristischen, drei der medizinischen und sechs der artistischen Fakultät; die Statuten der medizinischen Fakultät von 1393 unterschrieben acht Professoren der Theologie, vier der Jurisprudenz nebst sechs Licentiaten und Baccalaureen, zwei der Medizin und zwölf größtentheils ordentliche artistische Lehrer; 1398 finden sich acht ordentliche Professoren der theologischen, sechs der juristischen nebst einigen lesenden Licentiaten und Baccalaureen, zwei der medizinischen Fakultät und sechszehn artistische Meister, größtentheils ordentliche Lehrer. Eine handschriftliche Notiz im Kölner Stadtarchiv gibt im Jahre 1395 in der Artisten-Fakultät acht besoldete Magister an, von denen der erste hundert, der geringste fünfzehn Gulden bezog; die Lehrer der Medizin erhielten nur fünfzig Gulden. Zu einiger Hebung ihres geringen Einkommens theilten die ordentlichen Professoren unter sich die Gebühren für Fakultätsgutachten und die bei Promotionen und Prüfungen erfallende Sporteln.

Im ersten Studienjahr wurden 738 Mitglieder der Universität

---

[1]) v. Bianco, I, Anlage, S. 3.

immatrikulirt; die meisten davon waren aus den Diözesen Köln, Lüttich, Münster, Utrecht, Bremen, Trier und Mainz. Mit Rücksicht auf die Zeit, welche die einzelnen Studenten auf ihre Studien verwandten, können wir, nach Maßgabe der Anzahl der in das Matrikelbuch Eingetragenen, annehmen, daß die Universität im 14. Jahrh. durchgehend von etwa 2000 Studenten besucht war: die meisten derselben waren Theologen [1]), eine Eingabe des Jahres 1469 weist hundertunddrei Studenten des kanonischen Rechtes nach [2]).

An der Spitze der ganzen Universität stand der Rektor, welcher viermal im Jahre, am Vorfest des h. Thomas bei den Augustinern, am Vorfest von Maria Verkündigung bei den Carmelitern, am Vorfest von Peter und Paul bei den Predigern, am Fest des h. Dionysius bei den Minoriten, durch vier von den einzelnen Fakultäten erkorene Wahlherren gewählt wurde [3]). Letztere durften ihre Stimme nur einem unverheiratheten Licentiaten, Magister oder Doktor geben [4]), und bei Vermeidung einer Strafe von zwei Mark reinen Silbers war es Niemanden gestattet, ohne genügende Ursache die Wahl abzulehnen; doch war es auch untersagt, die Stimmen blos um der Geldstrafe willen auf einen Mann zu lenken, von dem man wußte, daß triftige Gründe ihn zur Ablehnung nöthigen würden. Dem abgehenden Rektor konnte auf's neue diese Würde übertragen werden, und es wurde allmählich Sitte, daß der einmal gewählte Rektor vier Quartale nacheinander in seiner hohen Stellung blieb. Nach der Wahl fand das Rektoratsessen Statt, zu welchem die sechs Bürgermeister, die Dekane, Weinmeister und Doktoren der Universität eingeladen wurden. In feierlichem Aufzug wurde dem neugewählten Rektor unter Vortragung der silbernen Rektoratstäbe die Gratulation

---

[1]) Matrikel im Stadtarchiv, Mscr. A. XI, 2.

[2]) Universitätsakten im Stadtarchiv.

[3]) Matrikel, Mscr. A. XI, 2.

[4]) Conclusum fuit quod de cetero universitas debebit manere in antiqua consuetudine rationabili et legitime praescripta, videlicet quod semper eligetur in rectorem is qui solutus est, non conjugatus nec vinculo matrimonii ligatus. (v. Bianco, I, Anlagen, S. 149.)

der Universität dargebracht. Bei allen feierlichen Gelegenheiten, Aufzügen und Amtsverrichtungen, wo er im Amtskleide erschien, mußte er von wenigstens einem Pedellen mit dem Stabe begleitet werden. Er hatte den Vorrang vor allen Prälaten und kirchlichen Würdenträgern in der Stadt und folgte bei Prozessionen und feierlichen Aufzügen unmittelbar auf den Erzbischof oder den apostolischen Legaten. Es war die Aufgabe des Rektors, die Rechte und Privilegien der Universität zu wahren, für Aufrechthaltung ihrer Statuten und Gesetze zu wachen, die Rektoratswahl zu leiten, den neuaufzunehmenden Studenten und andern Mitgliedern den gewöhnlichen Eid abzunehmen, selbige in die Matrikel einzutragen, Universitätsversammlungen anzusagen, die Berathungsgegenstände vorzulegen, nach angehörtem Rath und eingenommener Zustimmung der Congregation die Beschlüsse abzufassen und selbige zu exequiren. Er allein durfte den Universitätsangehörigen Atteste über ihre akademische Mitgliedschaft ausstellen und erhielt für jedes solcher Zeugnisse vier Schilling. Bei Abstimmungen mußte er die Umfrage zuerst an den Dekan der Artisten, dann an den der medizinischen, weiter an den der juristischen und zuletzt an den der theologischen Fakultät stellen. Während seiner Amtsdauer pflegte der Rektor keine Vorlesungen zu halten. Dem Rathe war es nicht gleichgültig, wer als Rektor an die Spitze der Universität gestellt wurde. Es kam vor, daß er seine Unzufriedenheit mit einer vorgenommenen Wahl zu erkennen gab und die Universität um Vornahme einer andern ersuchte. Als am Thomasabend 1504 der Scholaster von St. Gereon Andreas von Oxford, Professor der Theologie und schönen Künste, zum Rektor gewählt wurde, erhob der Rath Einspruch, weil der Gewählte seit mehreren Jahren mit der Stadt in offenem Streit stand und demselben der städtische Schutz und Schirm gekündigt worden war. Dem alten Rektor Johann Fastart, den Fakultätsdekanen und den Regenten der Bursen wurde kundgethan, daß aller freundschaftliche Verkehr zwischen dem Rath und der Universität müsse abgebrochen und jede Einladung zu Doktoressen und Universitätsfeierlichkeiten werde abgelehnt werden, so lange die Universität bei dieser Wahl verharre. Am 29. Dezember traten die

Wähler im Dominikanerkloster mit dem neuen Rektor zusammen und beriethen sich über die Stellung, welche sie diesem Schreiben des Rathes gegenüber einnehmen sollten. Andreas von Oxford selbst rieth im Interesse der Universität zu einer Neuwahl; er verzichtete freiwillig auf den Rektorstab und einstimmig wurde der Prorektor Johann Fastart wiederum zum Rektor gewählt[1]).

An der Spitze jeder einzelnen Fakultät stand der von der Fakultätsversammlung gewählte Dekan. Bei den Artisten blieb der Dekan, wie der Rektor, nur drei Monate, bei den übrigen Fakultäten aber ein volles Jahr im Amte. Den ersten Rang unter den Dekanen nahm der der theologischen Fakultät ein, der bei Behinderung des Rektors die Rektoratsgeschäfte zu führen hatte. Die Dekane standen in wichtigeren Angelegenheiten dem Rektor helfend und unterstützend zur Seite und bei besondern Gelegenheiten versammelten sie sich unter seinem Vorsitz zu richterlichem Spruch, zur Entscheidung von Streitfragen und zu sonstigen Berathungen und Beschlüssen. Sie wurden von den ordentlichen Professoren der einzelnen Fakultäten durch Stimmenmehrheit gewählt. Bei den Artisten war nur derjenige wählbar, der bereits vier Jahre im Amte gestanden hatte; ohne triftige Gründe durfte Niemand, bei einer Strafe von zehn Mark, die Annahme dieser Würde ablehnen. In die Hand seines Vorgängers mußte er schwören, sein Amt treu zu verwalten und nichts zu thun, was zum Nachtheil der Fakultät oder der ganzen Universität gereichen könne. Er übernahm das Siegel, die Schlüssel, Akten, Urkunden, Promotionsinsignien und Gelder der Fakultät, mußte innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem Antritt seines Amtes die Statuten öffentlich verlesen und schrieb die Scholaren in das Fakultätsregister ein[1]).

Das Studium der aristotelischen Philosophie sollte die Grundlage legen, auf welcher der Geist geschult wurde, mit logischer Schärfe und dialektischer Gewandtheit die Fundamental-Wissenssätze siegreich

---

[1]) Mscr. A. III, 9, f. 26. — Matrikel, A. XI, 2, f. 12, b

[2]) Mscr. A. XI, 6.

gegen alle Angriffe und Einwürfe zu vertheidigen. Ehe der Artist das Baccalaureatsexamen, welches jährlich zweimal abgehalten wurde, machen konnte, mußte er gehört haben die summula des Petrus Hispanus oder des Buridanus, die vetus ars, die libri priorum, posteriorum, elenchorum, topicorum, physicorum und das Buch de anima. Weiter gehörten zum Artistencursus die parva logicalia, die rhetoricalia und die grammaticalia, dann die Bücher de coelo et mundo, de generatione et corruptione meteororum, parva naturalia, de sensu et sensato, de somno et vigilia, de memoria et reminiscentia, de longitudine et brevitate vitae, de sphaera mundi, de theorica planetarum, tres libri Euclidis, de perspectiva communi, de proportionibus, de latitudinibus formarum, de musica, de arithmetica, sex libri ethicorum et de methaphysica. In diesen Büchern, die auf der von Aristoteles gelegten Grundlage die Logik, Astronomie, Optik, Mathematik, Musik, Naturgeschichte behandelten, war alles enthalten, was in den Kreis der philosophischen Studien gezogen wurde. Das ganze philosophische Wissen bewegte sich in streng stereotyper Form innerhalb der von den genannten Lehrbüchern gezogenen Gränzen und von einem Fortschreiten in der Wissenschaft durch selbständiges Denken und eigenes Forschen war keine Spur. Professor und Schüler legten das Hauptgewicht des ganzen akademischen Studiums auf die möglichst größte Fertigkeit im Disputiren. Es stand dieses mit der herrschenden scholastischen Philosophie im engsten Zusammenhang. Es schien weniger auf das Wissen selbst als auf die Gewandtheit, die einzelnen Wissenssätze mit allen Mitteln scharfer Dialektik gegen jeden Einwurf zu vertheidigen, anzukommen, und es galt derjenige als der tüchtigste Gelehrte, der mit scharfer Schlagfertigkeit die widersprechendsten Dinge zu beweisen und zu vertheidigen verstand. Dem Baccalaureus war gestattet, die summula des Peter Hispanus, den Buridan, die kleine Logik, die Rhetorik und die Grammatik zu lesen. Bei allen Lehrstunden, Disputationen und öffentlichen Akten war er gehalten, im Baccalaureatsmantel zu erscheinen. Der Baccalaureus, welcher das Magisterexamen machen wollte, mußte bestimmte Vorlesungen gehört

und wenigstens achtmal in öffentlicher Disputation geantwortet haben. Die ordentlichen Disputationen fanden an den Quatertemperzeiten statt; außer diesen gewöhnlichen Disputationen wurde noch eine feierliche, die sogenannte quodlibetica gehalten, zu deren Leitung der quodlibetarius aus den magistris regentibus et non regentibus gewählt wurde. Bei dieser Deklamationsübung wurde es gern gesehen, daß gewandte Köpfe Späße und Witze in anständiger Form einflochten. Der Held des Tages war dabei der disputirende Magister, magister disputans de quolibet, dem vom Fakultätsfiskus drei Gulden bezahlt werden mußten. Die ganze Festlichkeit schloß mit einem Essen für die Magister, wofür die Fakultät acht Gulden auswarf. Das oben berührte Examen wurde jährlich unmittelbar nach Mariä Reinigung von fünf Magistern abgehalten, welche aus dem Gremium der ganzen Fakultät gewählt wurden und in die Hände des Dekans oder seines Stellvertreters schwören mußten, die Examinanden gewissenhaft zu prüfen und sich bei ihrem Urtheile durch keine Gunst, kein Geld und keine Furcht leiten zu lassen. Die befähigt gefundenen Baccalaureen wurden dem Kanzler zur Ertheilung der Licenz vorgeschlagen. Der Präsentirte mußte dem Kanzler als Ehrengeschenk drei Viertel guten Weins und ein gleiches Quantum nach der Ertheilung der Licenz übermachen. Dem Diener des Kanzlers, der die erforderlichen Briefschaften hin- und hertrug, mußte er eine Kölnische Mark geben. Der Fakultät hatte er nach Gewinnung der Magisterwürde zwei Gulden und dem Professor, unter dessen Leitung er seine Laufbahn begonnen, einen alten Schild zu bezahlen[1]).

Diejenigen Wissenschaften, die sich nicht in den Kreis der sogenannten sieben freien Künste zwängen ließen, fanden fast gar keine Beachtung und Pflege. Das Studium der Geschichte war gänzlich vom Lehrplan der Artisten ausgeschlossen. Es ist darum nicht zu verwundern, daß die Geschichtschreibung auf einer tiefen Stufe stehen

---

[1]) Der alte Schild machte $1\frac{1}{2}$ Rheinischen Gulden aus. In einer Bulle des Papstes Innozenz VIII. von 1485 heißt es: quadraginta scuta antiqua sexaginta florenos Renenses constituentia.

blieb, und daß die wenigen Männer, die sich mit historischen Arbeiten befaßten, sich nicht von der hergebrachten chronikalischen Form los-sagen konnten. Die eigentlich philologischen Studien beschränkten sich auf die lateinische Grammatik und auf eine dürftige, blos sprachliche Erklärung einiger Bücher von Cicero, Ovid, Sallust, Terenz und wenigen andern. Deutsche Sprachstudien waren den damaligen Gelehrten völlig fremd, und man überließ es Jedem, sich schriftlich in seiner Muttersprache auszudrücken, wie es ihm eben beliebte. Darum findet sich in den Schriftstücken des 15. Jahrhunderts von einer allgemein gültigen Rechtschreibung und von bestimmten grammatischen Regeln keine Spur.

Der durch ganz Europa gehende Ruf nach einer Reform an Haupt und Gliedern auf dem kirchlichen Gebiet hatte auch die Aufmerksamkeit der denkenden Köpfe auf das Gebiet der Wissenschaft gerichtet. Die frische Regung in kirchlichen Dingen, die auf dem Constanzer Concil so energischen Ausdruck fand, weckte bei den für einen Fortschritt im wissenschaftlichen Leben bestrebten Geistern das Gefühl, daß die hergebrachten Zustände, namentlich in den Disciplinen der freien Künste unhaltbar seien, und daß nur auf neuen Bahnen die Wissenschaft für das Leben und die Civilisation fruchtbar gemacht werden könne. Einzelne klare Köpfe begannen zu erkennen, daß die artistischen Fakultäten allzu zähe an der alten scholastischen Methode festhielten, auf dialektische Gewandtheit, spitzfindige Disputationen, nutzlose Grübeleien und kleinliche Nebendinge ein gar zu großes Gewicht legten und Zeit und Mühe fruchtlos verschwendeten. Das Bedürfniß einer durchgreifenden Reform der artistischen Studien machte sich geltend, aber es fehlte noch an dem klaren Bewußtsein, welche Ziele solche Umgestaltung erstreben und durch welche Mittel dieselbe verwirklicht werden sollte.

Das Gefühl der Nothwendigkeit einer solchen Reform sprach sich in dem Bemühen der Kurfürsten um eine Abänderung der Lehrmethode in der Kölner Fakultät der Künste aus. Zwar war es bei diesen Bestrebungen nicht das Interesse für wahre Wissenschaft und geistigen Fortschritt, sondern nur die Furcht vor dem Weiterdringen der

in Böhmen wüthenden kirchlichen und politischen Revolution, wodurch sie sich zu ihren Anträgen bestimmen ließen. Aber schon die Thatsache, daß in der Organisation des Unterrichtes der Grund einer solchen revolutionären Bewegung gesucht werden konnte, beweist, daß man die Mängel der Universitätseinrichtungen fühlte, ohne dieselben genau bezeichnen zu können. Das Schreiben, welches der Kölner Rath Namens der Kurfürsten der Universität übermittelte, hebt hervor, daß in der Artistenfakultät nicht mehr dieselbe Lehre vorgetragen, und dieselbe Art des Unterrichtes beobachtet werde, wie solche bei der Stiftung der Universität in Brauch gewesen sei; man versteige sich zu hoch und die Scholaren würden in die Lehre eines Thomas, Albertus oder anderer hervorragenden Gelehrten eingeführt, ohne befähigt zu sein, solche Lehren zu fassen; daher müsse es kommen, daß sie in Irrthümer und Häresien geriethen, wie die Universität Prag augenscheinlich beweise: Guidanus, Marsilius und andere hätten diese Gefahren erkannt und darum die Jugend nur in Disciplinen eingeführt, die ihre Fassungskraft nicht überstiegen; die Universität möge solchem Beispiele folgen und zu der Lehrmethode zurückkehren, welche sie im Anfang befolgt habe.

Auf diese Forderung erwiderte die Universität am 24. Dezbr. 1425: „. . . Seit Gründung der Universität war es laut den Statuten der Artistenfakultät herkömmlich, die Bücher eines Philosophen zu lesen und darauf bezügliche Fragen und Zweifel zu lösen, was auch jetzt noch in Uebung und Gebrauch ist. Den Lehrern stand es bei Behandlung der zur Besprechung vorgebrachten Fragen frei, verschiedene Autoren, wie Aristoteles oder dessen Commentatoren Averroys, Avicena, Eustrathius, Boethius, Themistius, den heiligen Thomas, Albertus Magnus, Aegidius, Buridanus oder irgend einen andern Schriftsteller, wie es ihnen zur Erörterung und Beleuchtung schwieriger Fragen zweckmäßig schien, zu Grunde zu legen. Und diese Methode findet auch jetzt noch Anwendung, Die Scholaren, welche die Artistenfakultät besuchen, haben schon vorher in besondern Schulen in der herkömmlichen, allgemein angenommenen Lehre eine so gute Grundlage gelegt, daß einige von ihnen wohl fähig wären, sich um

das Baccalaureat oder gar das Licenziat zu bewerben; daraus geht hervor, daß die Rektoren der besondern Schulen ihre Scholaren nach unserer Methode unterrichten, und es möchte wohl nicht leicht angehen, ihnen die Grundsätze, welche sie sich früher eingeprägt haben, zu verwischen und durch andere zu ersetzen. Die Lehre des heiligen Thomas, des Albertus Magnus, Alexander von Hales, Bonaventura, Aegidius von Rom und Duns Scotus ist an sich gut, rein und untadelhaft. Wenn man aber sagt, diese Lehre übersteige das Fassungsvermögen der Jünglinge, so müssen wir uns dagegen verwahren, denn die Professoren der Artistenfakultät sind in dieser Wissenschaft so bewandert, so hochgebildet und so umsichtig, daß sie wohl wissen, was sie nach Maßgabe der Fassungskraft ihrer Zöglinge denselben bieten dürfen . . . In unserer Schule finden sich immer mehrere Scholaren, die so tüchtig und ausgebildet sind, daß sie mit Leichtigkeit die schwierigsten Fragen zu lösen vermögen. Weiter müssen wir behaupten, daß bei unserer Lehrmethode keine Gefahr vor Irrthümern und Ketzereien besteht. Vor Buridanus war diese Lehrweise auf allen Universitäten im Schwange. Eine Zeitlang von der Pariser Universität verdrängt, kehrte sie aber bald wieder dahin zurück, und seitdem sind daselbst mehr als 3000 junge Leute in den Künsten auf Grund der angegriffenen Methode promovirt worden, und die Zahl der vor Buridanus Promovirten ist nicht zu berechnen; aber wir wissen nichts davon, daß diese Lehre zu Irrthümern und Ketzereien Veranlassung gegeben habe. Diese Lehre hat den Hieronymus von Prag nicht zu seinen Irrthümern geführt; denn aus der Wahrheit kann nie der Irrthum hervorgehen; für Hieronymus ist diese Lehre nicht die Veranlassung zu seinen Irrthümern gewesen, sondern er hat solche Veranlassung darin gesucht; in dieser Weise kann jede Schrift den Grund zu falschen Lehren legen; sogar das Mosaische Gesetz ist Veranlassung zur Sünde gewesen. Unsere Lehre ist gerade geeignet, die Böhmische Ketzerei zu bekämpfen, wie Thatsachen beweisen. Wir sind der Ansicht, daß für die Böhmischen Irrthümer der Ursprung nicht in unserer Lehre, sondern in den Grundsätzen der Wiclefiten zu suchen ist. Wir erkennen an, daß Buridanus, Mar-

silius und mehre andere Gelehrten derselben Richtung ausgezeichnete Männer gewesen sind und schätzenswerthe Schriften hinterlassen haben: darum nehmen wir sie so gut in Rücksicht wie andere bedeutende Lehrer, und von allen benutzen wir dasjenige, was uns zur Förderung der Wissenschaft dienlich und zweckmäßig scheint... Wenn wir auch die Lehrmethode unserer Universität verbieten wollten, so würde dadurch doch nichts erreicht werden; denn die Lehrer an den besondern Schulen würden ihre Lehrweise doch nicht aufgeben. Wenn wir zu einem solchen Verbot uns entschließen wollten, würden die Schüler Deutschland verlassen und sich nach Paris, wo nur nach der angefochtenen Methode gelehrt wird, begeben. Noch ist hervorzuheben, daß, da die Römische Kirche die vorerwähnten Doktoren thatsächlich durch Gebrauch und Anführung ihrer Bücher und Schriften approbirt hat, es uns nicht zusteht, deren Lehre zu verwerfen und zu verbieten. Durch ein solches Verbot würden wir uns die größten Verlegenheiten bereiten. Der Pariser Universität, wo diese Lehre in höchster Blüthe steht, würden wir an ihrem guten Rufe sehr schaden; wir glauben aber, daß unsere Universität als Tochter der Pariser verpflichtet ist, die Mutter zu ehren. Endlich würde ein solches Verbot eine schwere Beleidigung gegen die Orden in sich enthalten, zu denen die genannten Doktoren gehört haben, und diese Orden würden gegründete Klage gegen uns erheben. Aus all diesen Gründen sehen wir uns veranlaßt, die Fürsten zu ersuchen, daß sie auf ihrem Verlangen nicht bestehen, sondern uns in ungehinderter Befolgung der bei uns in Geltung stehenden Lehrmethode lassen wollen" [1]).

In der theologischen Fakultät waren die Grade: Baccalaureus, Licentiat und Doktor. Der Baccalaureus, der auf Grund einer vorschriftsmäßig bestandenen Prüfung sich als befähigt erwiesen hatte, zu unterrichten, konnte selbst der Leitung und weitern Ausbildung noch nicht entrathen; er blieb noch unter der Führung und Aufsicht der eigentlichen Professoren. Außer den Ordensgeistlichen konnte Niemand Baccalaureus der Theologie werden, der nicht das

---

[1]) **Mart. et Dur. thes. nov. Anecd. I, 1762, ff.**

magisterium in artibus erlangt hatte, körperlich wohlgestaltet, ehelicher Geburt und zum Akoluthen geweiht war. Der Baccalaureus graduirte wieder in cursor oder biblicus und sententiarius. Die Baccalaureen mußten allen Disputationen der theologischen Magister beiwohnen, und hierbei wie bei allen akademischen öffentlichen Akten ihrem Rangverhältniß gemäß auf ihren Bänken Platz nehmen. Die cursores mußten wenigstens sechs Jahre Theologie gehört haben, und konnten nur unter besonderer Leitung eines von ihnen selbst gewählten Lehrers die von diesem Lehrer angewiesenen Schriftstücke aus der Bibel cursorisch erklären. Zum Sententiarier oder zur Erklärung des Petrus Lombardus konnte Niemand zugelassen werden, der nicht zwei Cursus in der Bibelerklärung nach Vorschrift absolvirt und wenigstens eine Rede vor der ganzen Universität gehalten hatte. Erst nachdem der Baccalaureus noch vier Jahre dem Studium der Theologie obgelegen und bei wenigstens sieben Disputationen geantwortet hatte, konnte er als baccalaureus formatus zum Licentiat gelangen. Die Licenz wurde vom Kanzler im Beisein der ganzen Fakultät dem Graduanden ertheilt. Der Licentiat, der den Magister- oder Doktorgrad erlangen wollte, mußte sich mit seinem Mantel bekleidet in Begleitung der Pedelle zu sämmtlichen Magistern und formirten Baccalaureen begeben und denselben vier bei der Promotion zu vertheidigende Thesen überreichen. Die Promotion theilte sich in zwei Akte, die sogenannten vesperiae und die aula. Wenn der Doktorandus in den vesperiis zwei der angegebenen vier Thesen vertheidigt hatte, wurde der eigentliche Promotionsakt in der aula vorgenommen. Der Kanzler oder dessen Stellvertreter setzte ihm den Doktorhut auf und so mußte er stehend wieder in bestimmt vorgeschriebenen Formen die Vertheidigung der beiden andern Thesen durchführen [1]).

In der juristischen Fakultät konnte Niemand zum Baccalaureat gelangen, der nicht drei und ein halbes Jahr hindurch dem Studium des kanonischen oder Civilrechtes mit Fleiß obgelegen hatte. Am

[1]) Statuten der theologischen Fakultät.

Tage seiner Aufnahme mußte er zehn Mark entrichten; für die Fakultät hatte er dem Dekan drei Bursen zu zahlen, dem Pedellen ein Viertel Burse [1]). Wollte er zum Licentiat im kanonischen oder Civilrecht befördert werden, so mußte er noch zwei und ein halbes Jahr hindurch die vorgeschriebenen Vorlesungen besuchen, hiernach selbst ein Jahr lang Vorlesungen halten, wenigstens einmal disputiren und außer einem Tentamen vor dem präsentirenden Doktor das examen rigorosum vor der Doktorendeputation bestehen. Wenn er von letzterer fähig befunden worden war, wurde er, nachdem er dem Dekan für die Fakultät vier Bursen und dem Pedellen einen Gulden bezahlt hatte, dem Kanzler zur Licenz präsentirt. Wurde er zum Doktor promovirt, so mußte er wiederum für die Fakultät vier Bursen entrichten und dem Pedellen der Universität wie dem der Fakultät einen neuen Anzug liefern [2]). Nur demjenigen konnte in der juristischen Fakultät eine ordentliche Professur verliehen werden, der in Köln selbst den Doktorgrad erlangt hatte. Im Jahre 1468 übertrug der Rath die durch freie Resignation des altersschwachen Doktor Johann Spul erledigte Professur des kanonischen Rechtes dem Doktor Wilhelm von Werden. Die Fakultät erklärte sich gegen diese Ernennung, weil Werden nicht in Köln, sondern an einer andern Universität zum Doktor promovirt worden sei [3]). Werden, der sich durch diesen Fakultätsbeschluß in seinem Rechte schwer verletzt glaubte, begab sich persönlich nach Rom, um hier eine Entscheidung zu seinen Gunsten zu erwirken. Während seiner Abwesenheit stand der Lehrstuhl des kanonischen Rechtes verwaist, und viele Studenten sahen sich veranlaßt, ihre Ausbildung im geistlichen Rechte an andern Universitäten zu suchen. Die Studenten des kanonischen Rechtes stellten an den Rath das Ansuchen, Vorsorge zu treffen, daß ihnen die Möglichkeit geboten werde, den Zweck ihres Aufenthaltes in Köln zu

---

[1]) Eine Burse war soviel, wie ein Student in einer Woche zu seinem Unterhalt gebrauchte.

[2]) Statuten der juristischen Fakultät.

[3]) Rathsprotokolle, 2, f. 116.

erreichen. „Wir Studenten, Baccalaureen und Schüler des geistlichen Rechtes binnen Köln, schrieben sie, haben eine Zeit her unser, unserer Eltern und unserer Freunde Geld, ohne eine Vorlesung hören und die Schule besuchen zu können, verzehrt und müssen noch täglich mit Verlust unserer Zeit und ohne dasjenige zu lernen, um dessentwillen wir hergekommen sind, müssig gehen, zu großem Schaden unserer Eltern, Freunde und Verwandte, von denen wir des Studirens wegen hier unterhalten werden, und das darum, weil von euch dem Mißstande, den wir euch bereits zur Kenntniß gebracht haben, nicht gesteuert wird. Wir begehren nun mit freundlichem Ernste, euer Weisheit mögen sobald wie möglich Sorge treffen, daß Meister Wilhelm von Werden entsetzt, und die Vorlesung durch tüchtige Doktoren und Meister, die im Stande sind, uns zu lehren und zu promoviren, den Gesetzen und Gebräuchen der Unversität und unserer Fakultät gemäß gehalten werde, auf daß wir nicht nöthig haben, nach Hause zurückzukehren, wie leider schon einige unserer Mitstudenten gethan haben" [1]). Der Rath ließ sich durch dieses Gesuch nicht bestimmen, in den Lauf des schwebenden Rechtshandels einzugreifen, sondern wollte eine Entscheidung des Römischen Stuhles abwarten. Als Wilhelm von Werden erkannte, daß der Spruch der Römischen Curie gegen ihn ausfallen werde, entschloß er sich, auf die Stelle in Köln zu verzichten und einem Rufe nach Ingolstadt zu folgen [2]). Die Professur des geistlichen Rechtes in Köln wurde am 17. Sept. 1472 dem Doktor Johann vom Hirtze übertragen [3]).

In der medizinischen Fakultät konnte Niemand Baccalaureus werden, der nicht drei Jahre hindurch, oder, wenn er Licentiat in artibus war, ein und ein halbes Jahr medizinische Vorlesungen gehört und zum wenigsten dreimal bei einer öffentlichen Disputation geantwortet hatte. Dem Dekan mußte er für die Fakultät vier Bursen und dem Pedellen eine Gold-Drachme bezahlen. Um Licenciat

---

[1]) Universitätsakten im Stadtarchiv.

[2]) Rathsprotokolle, 2, f. 187. 3, f. 17.

[3]) Rathsprotokolle, 2, f. 189.

zu werden, mußte er noch zwei Jahre lang in vier Cursen den Vorlesungen beiwohnen und einem jeden ordentlichen Lehrer in der Medizin bei den Disputationen wenigstens einmal antworten; dem Dekan hatte er acht Bursen, dem Pedellen entweder vier Goldbrachmen oder eine neue Kleidung zu geben. Der Licentiat durfte nur unter besonderer Aufsicht eines Doktors der Medizin Kranke besuchen und ärztliche Praxis ausüben. Den vielen Mönchen, Juden, Weibern und Charlatanen, welche sich mit der Ausübung der Heilkunst befaßten, sollte durch diese Bestimmung jede weitere ärztliche Praxis untersagt werden [1]). Wenn der Licentiat den Doktorgrad erhielt, hatte er den Doktorschmaus zu halten, für zwei lesende Doktoren neue Kleidung zu beschaffen und dem Fakultätspedellen sechs Goldbrachmen oder einen neuen Anzug zu geben. Das bei den Medizinern statutenmäßig stattfindende Doktoressen für Lehrer und Freunde war bei allen Fakultäten in Brauch. Sämmtliche promovirte Mitglieder der Universität hatten ursprünglich das Recht, an dem Doktorschmaus ohne besondere Einladung Theil zu nehmen. Erst im Jahre 1491 wurde bei der Promotion eines hervorragenden blinden Doktors verordnet, daß von da ab nur die Eingeladenen daran Theil nehmen dürften [2]). Der Promovirende mußte vier Bursen in die Fakultätskasse einzahlen. Bei den Juristen mußte der neue Doktor außer dem Essen noch einen äußerst kostspieligen und pomphaften Umritt durch die Stadt halten. Ein solcher Zug, in welchem der neue Doktor, verziert mit farbigen Bändern, auf phantastisch geschmücktem Rosse, begleitet von mehreren Doktoren der Fakultät, von Pagen, Paranymphen und Bedienten, von zwei Pedellen, vom Stadtbereiter und Stadtwachtmeister im glänzendsten Pompe der gaffenden Menge sich zeigte, ging von der hohen Domkirche aus durch die Hauptstraßen der Stadt und

---

[1]) Copienbücher, N. 20, f. 15. — Diese Verordnung wurde aber schlecht gehandhabt. Noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts wird geklagt, „daß ungelehrte, unverständige, unbekannte Landläufer sich vermessen, Arznei zu geben, ohne daß sie es gelernt haben". (Universitätsakten.)

[2]) Chronik f. 337, b.

bekundete dem schaulustigen Volke die Erhebung des Gefeierten zu der neuen Würde[1]). Tags darauf wurde dem Graduanden in der hohen Domkirche, wohin man sich in feierlichem Aufzuge begeben hatte, von dem ersten Professor der Fakultät die Doktorwürde in Gegenwart des Kanzlers, des Rektors, der Bürgermeister, der Provisoren, des Senats und einer großen Anzahl Notabler ertheilt, die Privilegien zugesprochen und die Doktorinsignien, Mantel, rothes Biret, Ring, Buch, goldene Kette, unter Umarmung mit Anweisung des Sitzes auf dem Katheder, überreicht.

Der größte Theil der Scholaren, die sich zum Eintritt in die Artistenfakultät vorbereiten wollten, hatte Wohnung und Beköstigung in den sogenannten Bursen, deren auch einzelne für bestimmte Fachstudien gestiftet waren. Man verstand darunter Pensionsanstalten, in denen unter Aufsicht von Magistern oder andern promovirten Universitätsmitgliedern die Studirenden unentgeltlich oder für eine bestimmte Taxe Wohnung, Tisch und alle anderweitigen Bedürfnisse fanden. Die Rektoren solcher Bursen hatten die Pflicht, die Sitten und den Fleiß ihrer Zöglinge zu beaufsichtigen und die denselben zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse zufließenden Gelder zu verwalten. Sie mußten die Bursisten zum Lateinsprechen anleiten und allabendlich die Vorlesungen des Tages mit ihnen wiederholen. Strenge hatten sie auf Ehrbarkeit und Zucht in Kleidung wie Betragen zu halten; auffallende oder unanständige Anzüge durften sie nicht dulden, eben wenig alles wüste Lärmen wie alle wilden Schmausereien und Trinkgelage; bei den Mahlzeiten mußten sie zugegen sein, um durch ihre persönliche Gegenwart Anstand, Ruhe und Ordnung zu sichern. Der Ausgang war zur Sommerzeit bis neun Uhr, im Frühjahr, Herbst und Winter aber nur bis acht Uhr Abends gestattet; ein längeres Ausbleiben durfte der Bursenmeister nur in triftigen Fällen zugeben; strenge mußte darauf gesehen werden, daß kein Scholar sich nächtlicher Weile aus der Burse entferne. Nach Thoresschluß mußte der Bursenmeister genau auf Ruhe und Ordnung im Innern des Hauses halten. Der Scholar, welcher dreimal die Statuten übertreten

[1]) Kurkölnischer Curier von 1794.

hatte, wurde ausgewiesen, und keine andere Burse durfte einen solchen Störer der Ordnung aufnehmen; dreimal wurde der Spieler, Schwärmer, Ruhestörer oder Verführer gewarnt, blieb dies aber vergeblich, so mußte er das Bursengeld für das ganze Jahr entrichten und die Anstalt verlassen.

Die bekanntesten Bursen für junge Leute, die sich für die Artistenfakultät vorbereiteten, waren: die Kronenburse, das collegium Verburg, das collegium Ruremundanum, die domus de Campis, die domus de Becka, die domus Montis, die domus de Busco, die domus Laurentii, die domus Kuikana prima et secunda, die bursa Cornelia. Von diesen Anstalten war die Kronenburse oder das collegium Hervordianum im Jahre 1430 von Hermann Twerg für zwölf arme Scholaren und einen Rektor gestiftet worden. Von die Scholaren sollten zwei aus Herford, zwei aus Köln, zwei aus Lüttich, zwei aus Breslau, zwei aus Lübeck und zwei aus Deventer sein. Die Scholaren, die namentlich die heil. Schrift oder das canonische oder Civilrecht studiren sollten, konnten nicht länger als fünf Jahre in dem Collegium bleiben. Gleichzeitig hatte derselbe Stifter die Mittel angewiesen, um in Herford ebenfalls für zwölf Scholaren und einen Rektor eine ähnliche Anstalt zu gründen, welche als Vorbereitungsschule für das Kölner Collegium dienen sollte. Der Rath übernahm es, die Behausung für diese Stiftung zu beschaffen und erwarb dafür das Haus zur Kronen dem Minoritenkloster gegenüber [1]).

Der Dechant von St. Andreas Doktor Johann Verburg vermachte zur Hebung der juristischen Fakultät durch letztwillige Verfügung eine jährliche Rente von 60 Gulden zur Gründung eines Collegiums für arme aus Alkmar gebürtige Studenten des canonischen und Civilrechtes; zugleich bestimmte er, daß seine sämmtlichen Bücher und Hausgeräthe diesem Collegium zufallen sollten. Mit genauer Feststellung des Präsentationsrechtes zu den einzelnen Stellen

---

[1]) Rechtschule, N. 6, die jetzige Taubstummenschule. — Mscr. A. III, 15, f. 51. Copienbücher, N. 21, f. 65.

verordnete er, daß Niemand aufgenommen werden dürfe, der unter 14 und über 25 Jahre alt sei, sowie der mehr als 25 Gulden jährlicher Einkünfte besitze[1]). Im Jahre 1439 erwarb die Stadt zur Ausführung des Verburg'schen Testamentes von Eberhard Walrave „gegen einen Erbzins von zwanzig Gulden drei Häuser zum Roß Bayard neben Iden Rodenhaus an der Stesse nach dem Dome zu".

Das collegium Ruremundanum wurde vom Domherrn und Xantener Propst Doktor Johann von Löwen durch letztwillige Verfügung vom 22. Sept 1438 gegründet. Der Fundator bestimmte, daß von einem Kapital von 6220 Gulden und 143 Nobeln ein Haus neben der Kronenburse angekauft und in demselben eine Kapelle zu Ehren des h. Hieronymus erbaut werden sollte; in demselben sollten aber nur Scholaren aus Roermonde aufgenommen werden können, mit Ausnahme eines einzigen, der aus Erpel stammen konnte. Außer der angegebenen Geldsumme vermachte er diesem Collegium auch seine äußerst werthvolle Bibliothek, bestehend aus siebenzehn Folianten und mehreren kleineren Schriften auf Pergament sowie einer großen Anzahl Papierhandschriften in verschiedenen Formaten[2]). Das Collegium wurde wirklich in dem neben der Kronenburse gelegenen Hause zur Mühlen für acht Scholaren und einen Kaplan eingerichtet, und dem Willen des Stifters gemäß wurde die zierliche Kapelle des heil. Hieronymus in demselben erbaut[3]). Die Scholaren mußten wenigstens zwölf Jahre alt sein und die Tonsur erhalten haben; sie waren verpflichtet geistliche Kleidung zu tragen, konnten aber zu jeder Fakultät gehören.

Der magister artium und Doktor der Medizin Johann Wesbeder von Eckstein bestimmte 1424 testamentarisch eine Rente von 60 Gulden zum Besten von vier armen Studenten; die Rente sollte aber nicht eher zur Vertheilung kommen, als bis eine geeignete Wohnung

[1]) Gel. farr., t. 27.

[2]) Später erhielt die Abtei Gladbach dieses Collegium als ihren Hof; 1810 wurde die Kapelle zerstört und das Gebäude zu einer Privatwohnung, Rechtschule N. 6, eingerichtet.

[3]) Mscr. A. III, 5, f. 150.

für die vier Portionisten beschafft sei [1]). Der Rath sorgte für die Erfüllung dieser letztwilligen Verfügung und erwarb zu diesem Zwecke ein Haus neben den Dominikanern [2]).

Die domus Montis war aus der vom Professor und Vicekanzler Heinrich von Gorkum, Canonich von St. Ursula, 1420 auf der Machabäerstraße gegründeten Burse hervorgegangen. Noch zu Lebzeiten des Stifters wurde diese Burse nach der Straße unter Sechszehn-Häuser verlegt und erhielt von ihrem zweiten Regens Gerhard Tersteege a Monte domini, welcher derselben von 1431 bis 1480 vorstand, den Namen. Diese Anstalt wurde von Gerhard wie von seinem Nachfolger Lambert de Monte, der die von dem Conregenten Magister Ego de Dryel durch Hausankauf vergrößerte Schule baulich erweiterte, gymnasium Montanum genannt. Eine bedeutende Vergrößerung und einen völligen Umbau erfuhr das Gymnasium durch Lambert's Nachfolger den Domcanonich Valentin von Engelhard aus Geldersheim. Valentin erwarb das auf dem Pfuhl gegen Sechszehn-Häuser gelegene Haus zum Thurm, dann die daneben gelegenen zum Sattel und zum alten Walde und überwies diese Gebäulichkeiten der Montanerburse für alle Zeiten zu freiem Eigenthum, „darin vorzutragen die Lehre des heil. Thomas von Aquin".

Die Laurentianerburse wurde 1440 von dem Domherrn Lic. Laurenz von Berungen aus Gröningen in der Schmierstraße gegründet und verdankt dem Taufnamen des Stifters ihre Benennung. Laurenz kaufte 1440 aus eigenen Mitteln in der Schmierstraße ein großes Haus und bestimmte dasselbe zum steten Sitz der artistischen Studien. Der Nachfolger des Stifters Conrad Born von Campen erweiterte die Anstalt durch Einbauung des daneben gelegenen Hauses zum Hirsch.

Die domus Kuikana wurde gegen das Jahr 1450 vom Doktor Johann Kuik auf dem Eigelstein gegründet. Wegen Baufälligkeit und Unzulänglichkeit des Raumes wurde sie hundert Jahre später vom

---

1) Mscr. A, III. 5, f. 106.

2) Ausgaberegister von 1432.

Magistrat auf die Maximinstraße in das Haus zu den drei Kronen verlegt.

Die Corneliusburse war 1419 auf der Marzellenstraße von Johann Cornelius gegründet worden.

Wie ihre Mutter zu Paris wurde die Kölner Universität mit ihren Anstalten, Mitgliedern und Beamten der gewöhnlichen weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen und erhielt die Befugniß nach eigenen Normen ihre Rechtsfragen zu schlichten und nach eigenen Gesetzen gültige, rechtskräftige Urtheile zu fällen. Keine kirchlichen Censuren und geistlichen Strafen, die nicht vom Papste selbst oder seinem besondern Bevollmächtigten über die Glieder dieser Universität verhängt wurden, hatten irgend welche Kraft und Bedeutung. Für Paris war dieses Privilegium ausdrücklich ausgesprochen, und Köln konnte sich desselben ohne besondere Verleihung dauernd erfreuen.

Zweck der Universität war Pflege, Ausbildung und Verbreitung christlicher Wissenschaft und nützlicher Kenntnisse, und zur Erreichung dieses Zweckes hatte sie vom Papst das Recht erhalten, Baccalaureen, Licentiaten, Magister und Doktoren zu ernennen, um durch sie wahre Weisheit und Gelehrsamkeit dauernd zu erhalten und immer weiter zu verbreiten. Jeder, der an einer vom Papste bestätigten Fakultät eine akademische Würde erlangte, erhielt dadurch eine seinem Grade entsprechende Lehrgewalt in der ganzen Christenheit, und in der ganzen christlichen Welt mußte sein Lehrrecht anerkannt werden. Darum lag dem Papst aber auch daran, daß keinem Unwürdigen oder Unfähigen ein akademischer Grad ertheilt werde, daß bei den Promotionen sich keine Gewohnheiten einschlichen, die dem Lehrberufe der Kirche nachtheilig sein konnten, und daß die Kirche nicht die giftige Schlange des Irrthums und Widerspruchs an ihrem eigenen Busen großzog. Der Hochschule mußte demnach ein päpstlicher Stellvertreter, Bevollmächtigter, Kanzler gegeben werden, dem es zustand, die Lehre und Rechtgläubigkeit der Dozenten zu überwachen, die Erlaubniß zum öffentlichen Lehrvortrage zu ertheilen oder zu verwei-

---

[1]) Middendorp, acad.

gern und sich mit seinem Gutachten und seiner Zustimmung an der Ertheilung der Grade zu betheiligen. Diese Kanzlerwürde wurde in Köln dem jezeitigen Dompropste übertragen, der gewöhnlich einen Stellvertreter, Prokanzler, mit der Ausübung seiner Rechte und Funktionen betraute. Gemäß dompropstlicher Wahlkapitulation durfte die Stelle eines Prokanzlers nur einem Domkapitularherrn, der zugleich Mitglied der Juristenfakultät war, übertragen werden. Der Kanzler oder dessen Stellvertreter hatte in Köln die Beziehungen der Universität zur allgemeinen Kirche zu vermitteln, und von ihm mußte alles, was bei Promotionen in Bezug auf kirchliche Verhältnisse nach Weise und Gebrauch der Hochschulen in Betracht kam, genau geprüft werden. Er überwachte das Verfahren der Fakultät und sah zu, daß sich keine Mißbräuche einschlichen und daß durch den einen oder andern Mißbrauch Würde und Ansehen der akademischen Grade nicht in Frage gestellt wurden; in seiner Anwesenheit mußte das Examen rigorosum vorgenommen, und nur mit seiner Zustimmung durfte die Licenz und die Würde des Magisters wie des Doktors ertheilt werden.

Um die Universität und deren einzelne Mitglieder im Genusse der ihnen vom apostolischen Stuhle verliehenen Rechte, Freiheiten und Privilegien zu schützen, bestellte Papst Bonifaz IX. am 9. Nov. 1389 den Abt von St. Martin in Köln, den Dechanten von St. Paul in Lüttich und den Dechanten von St. Salvator in Utrecht als Wächter und Bewahrer der Güter, Personen, Rechte, Freiheiten und Privilegien aller Angehörigen des Kölner studium generale gegen die Angriffe von Personen und Korporationen jeden Standes und Ranges und ernannte dieselben zu ordentlichen Richtern in allen die Universität und deren Glieder betreffenden Angelegenheiten[1]). Diesen Conservatoren fügte Julius II. durch eine Bulle vom Jan. 1507 noch den Rektor hinzu, mit der Bestimmung, daß dieser als ordentlicher Richter erster Instanz in allen Real- wie Personalangelegenheiten der Universität den Prozeß zu leiten und den Spruch zu

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

fällen habe.[1]). Thatsächlich hatte schon gleich beim Beginn der Universität der Rektor die Universitätsgerichtsbarkeit als ordentlicher Richter erster Instanz ausgeübt. In Bagatellsachen, welche die Summe von zwei Gulden nicht überstiegen, war eine Berufung nicht zulässig. In Sachen, bei denen es sich um eine höhere Summe handelte, ging die Berufung an den Rektor und die vier Fakultätsdekane; in letzter Instanz urtheilte die ganze Universität, repräsentirt durch eine von den Licentiaten, Magistern und Doktoren aller Fakultäten erwählte gerichtliche Commission. Auch bei correktionellen Vergehen der Universitätsglieder urtheilte und strafte der Rektor. Bei groben Criminalverbrechen und infamirenden Fällen stand der Rechtspruch den Dekanen oder der ganzen Universität zu; wenn dieses Gericht den Beschuldigten seines Verbrechens überwies, erklärte es ihn in den meisten Fällen aller Rechte, Privilegien und Freiheiten der Universität verlustig und überwies ihn dem hohen weltlichen Gericht zur Verurtheilung und Bestrafung nach den gewöhnlichen Gesetzen. Eine solche Ausschließung hatte bei der Universität und ihren Mitgliedern alle die Folgen, welche in der Kirche die Excommunikation mit sich führt, und mit derselben Strenge, womit die Kirche die excommunicati vitandi zu meiden befiehlt, sah die Universität auf die Abbrechung jeder Gemeinschaft ihrer Angehörigen mit den durch Rechtsspruch aus ihrer Matrikel Ausgestrichenen. Es kamen aber auch Fälle vor, daß die Universität selbst das Endurtheil in Criminalprozessen fällte und den Verbrecher zu längerer Körperhaft und entehrender Züchtigung verurtheilte. Im Jahre 1480 wurde das Mitglied der philosophischen Fakultät Johann Aufdemwege, der Sohn eines Schneiders aus Köln, wegen offenen Straßenraubes von den Gewaltdienern ergriffen und dem hohen weltlichen Gericht übergeben. Der Rektor und die Dekane der Universität traten zu einer Besprechung über diese Angelegenheit zusammen und beschlossen, durch eine besondere Deputation den Rath um Wahrung der Universitätsprivilegien und um Auslieferung des gefangenen Studenten zu ersuchen.

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

Der Rath hielt sich nicht für befugt, irgend eine Verfügung in Sachen eines Verbrechers zu erlassen, der bereits dem Grefen überliefert worden, und er überließ es der Universität, den Gefangenen vom Grefen selbst zu reklamiren. Nach Einsicht der Privilegien der Universität erklärte dieser sich bereit, den Eingekerkerten dem Rektor und den Dekanen zur Bestrafung zu übergeben. Da die Universität kein eigenes Gefängniß besaß, wandten sich der Rektor und die Dekane an das Domkapitel mit der Bitte, den Angeklagten in sein Gefängniß, das sogenannte Petersloch am Dom, aufzunehmen. Das Kapitel ging auf das Ansuchen ein und nahm den Angeklagten in seinen Kerker auf. Rektor und Dekane traten am 25. August in der Artistenschule zusammen, um in Gegenwart der Provisoren und der ganzen Universität das Urtheil über den Gefangenen zu fällen. Nach einem ausführlichen Vortrage des Dominikanerpriors Doktor Jakob Sprenger wurde beschlossen, den Verbrecher vorläufig mit Ruthen zu züchtigen und die weitere Bestrafung einer anderweitigen Berathung vorzubehalten. Mit entblößtem Oberkörper wurde der Delinquent in die Versammlung geführt und hier erhielt er zuerst vom Rektor, dann von den vier Dekanen, dem genannten Prior, dem Promotor und zwei Meistern aus jeder Burse einige kräftigen Ruthenhiebe, und diese Züchtigung wurde erst eingestellt, als das Blut über den Leib zu rieseln begann. Jetzt wurde der Delinquent in das Petersloch zurückgeführt, und hier blieb er in Gefangenschaft, bis das Domkapitel sich um seine Freilassung bei der Universität bittend verwendete. Er wurde entlassen, mußte aber schwören, daß er sich in ein Kloster zurückziehen wolle, um für seine vielen Missethaten Buße zu thun[1].

In manchen Fällen wurde vom Rechtspruch der ganzen Universität an den Römischen Stuhl appellirt. Diese letzte nnd höchste Instanz ist aber vielfach bezweifelt und angefochten worden. Einige behaupten, es habe sich der Papst, seitdem er ein ordentliches Gericht

[1]) Universitätsmatrikel, Mscr. A. XI, 2, f. 86, ff. — Rathsprotokolle, 3, f. 122, b.

an der Kölner Universität angeordnet, jeder gerichtlichen Gewalt förmlich begeben, und Jeder müsse sich auf der Kölner Universität ebenso wie auf der Pariser bei dem Ausspruch der akademischen Richter beruhigen; nur in soweit seien Berufungen an den Papst, die curia justitiae oder die rota Romana zulässig, als sie weniger den Zweck hätten, in Rom eine letzte gerichtliche Instanz anzurufen, als vielmehr von dorther Ahndungen gegen Rechtsverletzungen, entscheidende Antworten auf verwickelte Fragen und nähere Bestimmungen bei schwer zu lösenden Schwierigkeiten zu erbitten.

Für die Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse, die Aufnahme ihrer öffentlichen Urkunden, die Verwaltung des Universitätsvermögens, die Handhabung der Ordnung, die Verrichtung der nöthigen Botendienste hatte die Universität ihre eigenen Beamten. Es waren dies der Syndikus, der Notar, der Empfänger oder Quästor (receptor), der Sekretär, der Notar und die Pedellen. Der Syndikus, welcher vom Magistrat stets aus den ordentlichen Professoren der Juristenfakultät gewählt wurde, hatte alle die Universität als Körperschaft betreffenden Prozesse zu führen, in allen ihren Rechtsangelegenheiten die Universität zu vertreten, und auf Verlangen jedem akademischen Bürger den erforderlichen Rechtsbeistand zu leisten. Der Einnehmer wurde ebenfalls aus der Juristenfakultät gewählt und hatte gegen bestimmte Vergütung die Einkünfte der Universität zu verwalten. Gewöhnlich hatte auch jede einzelne Fakultät ihren eigenen Quästor, der von den Graduirten aus ihrer Mitte gewählt wurde und die Fakultätskasse in Verwahr hatte. Die Stelle eines Sekretärs, dessen Name schon seine Obliegenheiten bezeichnet, versah in der Regel der älteste Pedell. Die Pedellen, die in einer Universitätscongregation durch Stimmenmehrheit gewählt wurden, hatten die Befehle des Rektors entgegenzunehmen, den Rektor bei feierlichen Gelegenheiten mit den Stäben zu begleiten, die Universitätsversammlungen anzusagen, die akademischen Verordnungen zu verkündigen und alle auf die Universität bezüglichen Botendienste zu versehen. Durchgehend bekleideten die Pedellen auch das Amt der Notare, die magistri artium sein mußten. Als erster Pedell wurde Wilhelm de Wye im Jahre 1390 gewählt; 1392 erhielt

er zugleich die Stelle eines Notars. Im Jahre 1396 erscheint ein eigener Pedell der juristischen Fakultät in der Person des Simon de Oudorp. Im Jahre 1431 beschlossen die vier Fakultäten, künftig zwei Pedellen gemeinschaftlich zu halten und dem neuen Pedellen gleichfalls einen silbernen Stab (virga, sceptrum) nach dem Muster des schon vorhandenen anfertigen zu lassen. Eine genauere Bestimmung bezüglich der Wahl der Pedellen traf man im Jahre 1465, als nach dem Tode des Pedellen Wilhelm von Xanten wegen Wiederbesetzung dieser Stelle Uneinigkeit unter den Fakultäten entstanden war. Nach diesem Uebereinkommen sollten die einzelnen Fakultäten sich vorher über eine zu wählende Person einigen und die Dekane unter Vorsitz des Rektors dann die eigentliche Wahl vornehmen. Im Falle die Mehrheit der Stimmen für einen Candidaten nicht erzielt werden könne, solle der Rektor den Ausschlag zu geben haben [1]).

Der Kölner Rath dessen Sache es war, den äußern Bestand der Universität zu sichern, für die Besoldung der Professoren oder deren Stellvertreter zu sorgen und die für Studienzwecke nöthigen Gebäulichkeiten zu beschaffen, beanspruchte die oberste Gewalt über die Universität und brachte namentlich den Grundsatz zur Geltung, daß ihm das Recht zustehe, die einzelnen Professuren mit geeigneten Persönlichkeiten zu besetzen und diejenigen Dozenten, die ihre Pflicht vernachlässigten, aus dem Amte zu entfernen. Die vier Provisoren waren es, durch welche sich der Rath in seinem Verhältniß zur Universität vertreten ließ.

Auch die Buchhändler wurden als zur Universität gehörig angesehen und zur Leistung des Immatrikulandeneides angehalten. Vor der ganzen Universität mußten sie in die Hände des Rektors schwören, ihr Geschäft ohne Trug und List zu üben, kein eigenes Buch unter einem fremden Namen zu verkaufen, keines unter dem Vorgeben, es für einen Andern zu kaufen, zu eigenem Nutzen zu verwenden, und keines zu erwerben, was nicht vorher einen Monat lang in ihrem Schaufenster und an den in diese Zeit fallenden Fest-

---

[1]) v. Bianco, I, S. 157.

tagen im Umgang des Domes oder an dem Orte, wo die Universitätsmesse gehalten werde, öffentlich ausgestellt gewesen sei.

Auch nach Erfindung der Buchdruckerkunst suchte die Universität sich in ihrem Aufsichtsrecht über den Druck und Vertrieb der Preßerzeugnisse zu behaupten. Es gelang ihr, den Papst Sixtus IV. zu bestimmen, daß derselbe dem Rektor und den Dekanen unter dem 17. März 1479 das Recht zusprach, durch kirchliche Censuren gegen Drucker, Käufer und Leser häretischer Bücher vorzugehen[1]). Die Censur blieb in der Hand der Universität bis dieselbe gegen Ende des 15. Jahrhunderts auf Grund der im Jahre 1486 von Innozenz VIII. gegen die Drucker schlechter Bücher gerichteten Bulle vom erzbischöflichen Offizial beansprucht und in die Hand genommen wurde[2]).

Die Universität hatte auch die Aufsicht über die sogenannten Empiriker und Apotheker. „Die Meister und Doktoren der Fakultät in der Medizin, der Rektor Meister Dietrich von Dortrecht, Meister Heinrich von Tegelen, Meister Johann von Kempen und Meister Rembold Bau machten im Jahre 1478 den Herren vom Rathe Vorstellung über die traurigen Folgen, welche daraus entstehen müßten, daß, wie es bis dahin gestattet sei, ungelehrte, unverständige und unbekannte Landläufer sich vermäßen, Arzneien zu geben, ohne etwas davon zu kennen, daß ebenso die Apotheken vielfach von Leuten versehen würden, die keine Kenntniß von den Arzneien hätten und häufig ganz andere Medikamente verabreichten, als durch die Rezepte verschrieben seien“[3]). Auf ihren Antrag bestimmte der Rath, daß die Apotheker von den Doktoren der medizinischen Fakultät sollten geprüft, von zwei Rathsfreunden, den Apothekerherren, beaufsichtigt werden, und daß die Doktoren der medizinischen Fakultät und die Apothekerherren jedes Jahr zweimal eine genaue Visitation der Apotheken vornehmen sollten; „Niemand, Mann oder Weib, geistlich oder weltlich, Mönch oder Jude, oder wer anders es auch sei, sollte heim-

---

1) Hartzheim, prodr. Univ. Col., p. 8.
2) Ennen, Inkunabelnkatalog, S. XXIII.
3) Rathsprotokolle 3 f. 91.

lich oder offenbar zu der medizinischen Praxis zugelassen werden, er sei denn vorher in Gegenwart einer Commission des Rathes examinirt und von den Meistern und Doktoren der medizinischen Fakultät und auf Grund solcher Prüfung zur Praxis zugelassen" [1]).

Die junge Universität besaß bei ihrem ersten Beginne fast nichts weiter als den Segen des Papstes, den guten Willen der seitherigen Klosterprofessoren und schöne Versprechungen der städtischen Verwaltung. Alles Uebrige, was den Bestand einer solchen Anstalt sichern konnte, eine auf gesunden Grundsätzen beruhende innere Organisation, zweckmäßige, für die Vorlesungen und andere Universitätszwecke bestimmte Gebäulichkeiten und eine zur Besoldung tüchtiger Lehrkräfte bestimmte Dotation, fehlte noch gänzlich. Der Rath übernahm es, vorläufig die Professoren des liber sextus, des decretum Gratian's, des Kaiserrechtes, des canonischen Rechtes, einen Professor der Medizin und einen der freien Künste aus städtischen Mitteln zu besolden [2]). Dem Meister Gerhard von Gröningen gab er zu dem Einkommen seiner Pfründe an St. Andreas das städtische Kleid, dem Meister Anton zu seiner Pfründe an St. Georg 20 Gulden, dem Meister Johann Vorburg 100 Gulden, dem Meister Christian von Erpel 90 Gulden, dem Meister Jakob von Soest 50 Gulden, dem Meister Dietrich Schermer 50 Gulden, dem Meister Jordan von Cleve 40 Gulden, dem Meister Heinrich von Neuß 15 Gulden. Bei einer nöthigen Vermehrung der Lehrkräfte und ordentlichen Professuren stellte er seine Hoffnung auf die Beihülfe der Kirche. Auf besonderes Ansuchen des Rathes und der Universität gewährte Papst Bonifaz IX. allen kirchlichen Pfründnern jeder Weihe und jeden Ranges so lange sie als Scholaren oder Dozenten sich an der Kölner Hochschule aufhalten würden, den Vollgenuß ihrer kirchlichen Benefizien und Befreiung von der Residenzpflicht [3]). Um das Stu-

---

[1]) Universitätsakten im Stadtarchiv.

[2]) Consulatus ad stipendia doctoribus et magistris in dicta universitate regentibus, docentibus et legentibus praestanda notabilem summam pecuniarum singulis annis hactenus expendere consueverunt. (Alex. VI, 1492.)

[3]) Msrc. A. XI, 1.

dium der Jurisprudenz zu erleichtern und zu heben, verlieh derselbe Papst im Jahre 1394 der Universität das Privilegium, in die Juristenfakultät zwanzig Säkularkleriker aufzunehmen, welche zehn Jahre hindurch bei ungehindertem Genuß ihrer Benefizien und Pfründen in Köln ihre juristischen Studien sollten treiben dürfen, ohne nöthig zu haben, sich um die Residenzpflicht zu kümmern[1]). Auf weiteres Bitten des Rathes und der Universität ertheilte der Papst in demselben Jahre unter dem 16. Sept. das Indult, daß von jedem der eilf Stadtkölnischen Stifter eine Präbende der Kölner Universität zu Gunsten ihrer Professoren einverleibt werde. Diese eilf Präbenden, gewöhnlich praebendae primae gratiae genannt, wurden von den vier Provisoren und dem Rektor an eilf geistliche Lehrer, ohne Rücksicht darauf, zu welcher Fakultät dieselben gehörten, vergeben[2]). Die Stifter weigerten sich, die zu den in diesem Indult reservirten Benefizien ernannten Professoren sofort in die Nutzung der davon erfallenden Früchte einzuweisen. Der hierüber entstandene Streit wurde am 12. August durch einen zwischen dem Rath und den Stiftern geschlossenen Vertrag beigelegt[3]). Das Privileg primae gratiae erhielt im Jahre 1698 von Innozenz XII. die nähere Bestimmung, daß die Dozenten der theologischen Fakultät eine Pfründe an St. Gereon, eine an St. Andreas und eine an St. Maria ad gradus, erhalten sollten; der Juristenfakultät sollten fünf zu Gute kommen, eine am Domstift, eine an St. Cunibert und eine an St. Georg für das kanonische Recht, eine an St. Aposteln und eine an St. Severin für das Civilrecht; für die Professoren der philosophischen Fakultät wurde eine an St. Ursula und eine an St. Cäcilien bestimmt; die medizinische Fakultät sollte für einen Professor eine Präbende an St. Maria in cap. haben.

Bei der immer kräftiger sich entwickelnden Blüthe der Hochschule wurde bald das Bedürfniß einer Vermehrung der Lehrkräfte fühlbar.

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Mscr. A. XI. 1.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

Die Kirche wurde wiederum zu Hülfe gerufen, und Papst Eugen IV. bestimmte am 9. Juni 1437, daß für die Professoren der Theologie und des kanonischen Rechtes bei jedem der eilf Kölner Stifter eine zweite Präbende reservirt werden solle[1]). Diese Präbenden erhielten den Namen secundae gratiae, Im Jahre 1451 wurde dieses Indult von Nikolaus V. dahin ausgedehnt, daß es außer den Professoren der Theologie und des kanonischen Rechtes auch denen des Civilrechtes, der Medizin und der Philosophie zu Nutzen kommen sollte. Die Verleihung dieser Pfründen übertrug er nicht an Rektor und Provisoren, sondern an die Kollegiatstifter selbst; jedoch sollten diese Gnade nur diejenigen genießen, welche auf der Kölner Universität promovirt seien, und von denen man voraussetzen könne, daß sie ihrer Professur mit Erfolg und dauerndem Fleiß vorstehen würden. Die eigentliche kanonische Institution ertheilte hier wie bei den Präbenden primae gratiae der Abt von St. Martin als päpstlicher Conservator[2]).

Die Stiftsgeistlichkeit legte Einspruch gegen die Inkorporation von zweiundzwanzig Stiftspfründen in die Universität ein. Sie hob in ihrer nach Rom gerichteten Vorstellung unter Anderm hervor, daß durch diese Gratien die Besetzung der in Rede stehenden kirchlichen Pfründen in die Hand von Laien gelegt werde, ohne daß ein Bedürfniß solcher Verletzung des geistlichen Rechtes ersichtlich sei; die Kölner Universität sei schwach besucht und zähle in der Juristenfakultät nicht mehr als hundert Studenten; diese geringe Frequenz rühre daher, weil das Leben in Köln theuer sei, und die Kölner Studenten nicht so große Freiheit genössen, wie die Löwener, Erfurter, Leipziger, Rostocker und Heidelberger; die theologische Fakultät werde ebenfalls wenig besucht, und die Artisten hätten ihre eigens dotirten Bursen mit eigenen Meistern und Rektoren; es sei darum in keiner Weise durch die Verhältnisse geboten, die städtischen Stifter zur Aufbringung der Mittel für die Lehrkräfte zu verpflichten; zudem

1) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. V. id. Junii, pont. nostri septimo.
2) Mscr. A. XI, 1.

sei die Stadt und Bürgerschaft nicht der Art gegen die Geistlichkeit gesinnt, daß eine Bevorzugung derselben auf Kosten der Kirche gerechtfertigt erscheine; es dürfe sich darum zur Verhütung größerer Unzuträglichkeiten empfehlen, die zu Gunsten der Universität erlassenen Bullen zu widerrufen oder doch bedeutend zu modifiziren [1]). Der städtische Rath Johannes Frunt wurde im Frühjahr 1452 nach Rom gesandt, um beim Papste das Interesse der Universität gegen die Einsprüche der Stifter zu vertreten [2]). Letztere mußten sich zufrieden geben und von jedem Widerspruch gegen die Ausführung der päpstlichen Gratienbullen ablassen. Die mit den Präbenden primae und secundae gratiae bedachten Professoren weigerten sich, die Annaten von diesen Benefizien abzugeben, und es kam hierüber zu ernsten Zwistigkeiten zwischen der Universität und dem apostolischen Einnehmer Johann Bilbellis, Propst von St. Andreas. Unter dem 1. Juni 1462 entschied von Viterbo aus Pius II. in dieser Sache, daß nur von denjenigen Präbenden die Annaten bezahlt werden müßten, welche vierundzwanzig tuonesische Pfund überschritten; alles, was Bilbellis über diese Taxe erhoben, müsse er ersetzen.

Die Universität hatte als kirchliche Korporation das Vorrecht erlangt, dem Papste eigene Verzeichnisse würdiger Candidaten für Kirchenpfründen einzusenden. Dieses Verzeichniß hieß rotulus und wurde in Rom durch eigene Abgeordnete überreicht.

Gemäß Universitätsbeschluß vom 12. Februar 1390 wurden die Magister Jordan von Cleve, Johann Berswort, Dietrich Dystel und Hartliebus von der Mark nach Rom gesandt, um sich wegen päpstlicher Privilegien zu Gunsten der Universität und besonderer kirchlicher Gnaden für die in dem ihnen mitgegebenen Rotulus Genannten zu bemühen.

Ein anderer uns erhaltener Rotulus ist aus dem Jahre 1403. Die Universitätsmitglieder, für welche in demselben päpstliche Gnaden gewünscht wurden, waren: Der Rektor magister artium und scholaris in theologia Rütger Overbach von Dortmund, der Dr. theol.

---

[1]) Universitätsakten im Stadtarchiv.

[2]) Copienbücher, N. 22, f. 126.

Michael von Stoet früher Prior des Benediktinerklosters in Gent, der magister in theol. Bruder Joh. Brammart aus dem Carmeliterorden, der mag. in theol. Adam von Gladbach aus dem Predigerorden, der mag. theol. Heinr. von Dalen aus dem Carmeliterorden, der mag. theol. Tilmann von Bonn aus dem Minoritenorden, der Professor der Theol. Christ. von Sella aus dem Carmeliterorden, der mag. in theol. Gerh. von Bocholb aus dem Augustinerorden, der mag. in theol. Stephan von Köln aus dem Minoritenorden, der mag. in artibus und mag. regens in theol. Paul von Geldern, der mag. in artibus und in s. pagina actu legens et regens Dietrich Kerkering von Münster, der mag. in artibus und lic. in theol. Jordan von Cleve, der lic. in theol. Heinr. Sander von Boppard Kanonich von St. Severin, Heinr. Grynhart, der legum doctor actu regens Joh. von Neuenstein, der decr. doctor Gerh. Rübinck, der decr. doctor Joh. von Verburch, der decr. doctor Heinr. Stichger von Bonn, der mag. in art. und decr. doctor Joh. Vogel, der leg. doctor actu regens Christian von Erpel, der decr. doctor Gotfried von Dinslaken, der Domkanonich Joh. von Linepe, der lic. in legibus actu legens Joh. de Rivo, der mag. in artibus et in med. actu legens et regens Walbero von Caldenhofen genannt Schultinck von Geseke, der mag. in art. et in med. Lambert ter Höven, der mag. in art. et in med. actu regens Anton von Velme, der mag. in art. actu regens Heinr. Mengwater von Neuß, der mag. in art. et bacc. in leg., in facultate juris civ. actu legens Jakob Bernen von Nymwegen, der mag. in art. regens et stud. in theol. Albert Wynkin von Hachenburg, der mag. in art. regens et stud. theol. Otto von Schuttorf genannt von Köln, der mag. in art. et bacc. jur. civ. legens Dietrich von Schermer, der mag. in art. regens Joh. von Wachendorf, der mag. in art. reg. et scholaris in theol. Math. von Bovinkhusen alias von Eversberg, der mag. in art. et stud. in theol. Gotfr. von Heghe, der mag. in art. et stud. in theol. Gerh. von Asse, der mag. in art. et stud. in theol. Egidius Lettel, der mag. in art. Rütger von Aldenhofen, der Edle Arn. von Eulenberg, der stud. in art. Edle Schwedler von Eulenberg, der

mag. in art. et stud. in jure can. Jak. Turemann von Deventer, der mag. in art. Lambert von Cornuto, der mag. in art. et stud. in jure civ. Joh. von Poelwick, der mag. in art. et stud. in jure can. Gerh. Meinold von Deventer, der mag. in art. Ludw. von Lens, der mag. in art. et stud. in jure can. Roland von Porta, der mag. in art et stud. in leg. Albert Selleder, der mag. in art. actu leg. et schol. in jure can. Joh. Winand von Arnheim, der mag. in art. et bacc. in jure can. Heinrich Calant von Gröningen, der mag. in art. et stud. in med. Philipp von der Dannen, der mag. in art Joh. Allecer von Goch, der mag. in art. actu leg. et schol. in jure can. Nicolaus Constantini von Andernach, der mag. in art, Gillenus de Sarto, der mag. in art. Joh. Heye von Ruremonde, der mag. in art. Joh. Rose von Essen, der mag. in art. et bacc. in jur. can. Ludwig von Wied, der mag. in art. et bacc. in med. Peter Odolf von Nymwegen, der lic. in art. et stud. in jure can. Tilmann von Jülich, der lic. in art. Joh. von Schuttorp, der lic. in art. Ludwig Planckman, der bacc. in decr. Joh. Voys, der bacc. in art. et jure can. Bertram Bley von Dorsten, der lic. in art. Macharius von Aerde, der bacc. in jure can. Joh. Caproen, der bacc. in art. et schol. in leg. Ludolf Pauli von Kampen, der bacc. in art. Joh. Vore, der bacc. in art. Joh. Pannart von Uerdingen, der bacc. in art. actu stud. in jure can. Arnold Nyperbant, der bacc. in art. Andreas von Barnscheid, der bacc. in art. Herm. ten Haghen von Coesfeld, der bacc. in art. Johann Henselini, der bacc. in art. Nik. Coster von Arnheim, der bacc. in art. Wilhelm Odynck, der bacc. in art. et schol. in leg. Joh. Schrympe von Bocholt, der bacc. in art. Gerh. Pilgrim, der bacc. in art. Herm. Pelvoes von Arnheim, der bacc. in art. Joh. von Beka, Simon von Oudorp, der schol. in theol. Gotsch. Bomel von Campen, der schol. in theol. Joh. Wiltinck von Bocholt, der schol. in theol. Walter Spapen, der schol. in theol. Johann genannt Cäsar, der stud. in jure can. Jakob Lettel, der schol. in jure can. Joh. Wilde von Herzogenbusch, der schol. in jure can. Hermann Bresen, der stud. in jure can. Joh. Ydirs, der

stud. in jure can. Heinr. Ydelman von Euskirchen, der schol. in jure can. Joh. Decani von Marboz, der stud. in jure can. Wilh. von den Stucken aus Bielefeld, der stud. in jure can. Dietrich Jarichi, Heinr. von Tilia, der stud. in jure can. Nikolaus vom Pütz, der stud. in jure can. Gerlach Michelmann, der schol. in jure can. Hermann Stalinck, der stud. in jure can. Peter Simonis von Lymmen, der stud. in jure can. Peter von Wyc, der stud. in jure can. Heinrich von Zeirn, der stud. in jure can. Joh. von Weir, der stud. in jure can. Joh. Rarebeke, der stud. in jure can. Schweder von Ringenberg, der schol. in jure can. Johann Schumkessel von Sinzig, der stud. in jure can. Dietrich Snydewind, die studentes in art. Gerhard Trappen, Conr. von Werden, Elias Speck von Siegburg, Peter Butzeken von Campen, Gotf. von Cortersem, Lambert von Cortersem von Hasselt, Johann von der Lungen, Stephan vom Raben aus Soest, Livinus Verbeelen, Albert Franck von Orsoy, Heinr. Bevermann, Joh. Boecii, Joh. von Kadlenhofen, Winrich von Marloye, Joh. Dystel, Dietrich Dystel, Werner Ritberg von Geseke, Matth. Budel von Jülich, Joh. von der Insel, Heinrich Arnoldi Marmespütz, Joh. Scholar von Brauweiler, Joh. von Rees, Joh. Peters Sohn von Kirberg, Joh. in gehn Tolhus von Arnheim, Gotfr. von Rödingen [1]).

Für die theologischen Vorlesungen gab das Domkapitel sein Kapitelhaus her. Die andern Fakultäten werden sich vorläufig noch in den Hörsälen der einzelnen Klöster haben behelfen müssen. Es dauerte bis zum Jahre 1392, ehe von Seiten des Rathes ernstliche Schritte zur Beschaffung eigener Universitätsräumlichkeiten gethan wurden. In diesem Jahre nahmen die Herren vom Rathe „zum Besten und in Behuf ihres Studiums das auf der Marzellenstraße der Klause gegenüber gelegene Konvent Monheim für Universitätszwecke in Besitz und ließen es zu einem gemeinschaftlichen Wohnhause für Studenten zu einer Burse einrichten [2]). Einige Jahre später,

---

[1]) Mscr. A. XI, 18.

[2]) Id sy zo wissen, dat unse here vanme raide in urber ind in behouff

1398, erwarb der Rath zum Bau einer eigenen Schule für die Artistenfakultät einige Gebäulichkeiten in der Stolkgasse; es waren dies das Haus zum Wysse und das den Dominikanern gegenüber gelegene Berselen-Konvent [1]). Die in dem Konvente wohnenden Beghinen, vierzehn an der Zahl, erhielten vom Rath eine Rente von zwanzig Mark angewiesen und wurden im Loers-Konvent aufgenommen [2]). „Da zu andern Zeiten, heißt es in einem Protokoll vom 18. Juni 1470, unsere Herren vom Rathe auf Vorstellung der Artistenfakultät eine Schickung gemacht hatten, die hinter dem Predigerkloster gelegene Artistenschule, die ein altes baufälliges Gebäude ist, zu restauriren, weiter und höher zu machen zur Ehre der Stadt und anderer auswärtigen ehrbaren guten Leute, die zu Universitätsfeierlichkeiten häufig dahin gerufen werden und dann darin sehr bedrängt und unbequem sitzen müssen, und da die Schickung diese Angelegenheit doch nicht zu Ende gebracht hat, obschon die Fakultät einen guten Beitrag zum Bau geboten hatte, so haben unsere Herren jetzt wieder am 28. Juni die Provisoren Joh. vom Dauwe, Joh. vom Hirtze, Joh. Penninck und Heinr. Sudermann, dann noch Luffard von Schiderich, Joh. Krulmann, Peter von der Glocken, Meister Heinr. Rether, Meister Wolter (von Bilsen), Goswin von Stralen, Ruprecht Blitterswich und Andr. Lederbach bevollmächtiget, den Rektor und die Artistenfakultät zusammenzuberufen, mit denselben über diese Angelegenheit zu sprechen und sie zu ersuchen, die Hälfte der Baukosten oder

---

yrs studiums zo yn genomen haint dat convent genant is Monheym ind is geleigen up Marcellenstrayssen tgaen der Kluysen, in wilch convent iairs erflichs zyns geburt, as herna geschreven steit . . . Ind alle diese vurss. zynse in dat convent geburende ind ouch weder daruss geldende soilen die meistere ind dieghiene, die dat van unss heren weigen bewoynent, untfangen ind weder betzalen etc. (Mscr. A. IV, 6.)

[1]) Ludowico reddituario de domo dicta zomc Wysse, quam domini nostri consules receperunt pro nunc ad scolam, hereditarie XII flo. Item domino advocato de Belle de predicta domo, quam domini nostri consules ad scolam receperunt, hereditarie XII flor. Notandum, quod de mandato et voluntate dominorum nostrorum dabitur singulis annis aliquibus baginabus annuatim de conventu, quod nunc nova scola existit, 20 m. (Mscr. A. V, 6.)

[2]) Urkunde von 1440 im Stadtarchiv.

600 Gulden zu bezahlen, auch durch die Werkleute einen Bauplan und Kostenanschlag machen zu lassen . . ." [1]). Der Bau wurde auf 1500 Gulden veranschlagt und die Fakultät erbat sich erst den vierten, später den dritten Theil der Baukosten zu tragen. Von Seiten der Fakultät wurden nun Meister Heinrich von Breda und Meister Heinr. von Virssen, lic. theol., beauftragt, in Gemeinschaft mit den Rentmeistern Goswin von Stralen und Andreas Lederbach zu sorgen, daß der fragliche Bau in Angriff genommen und zu Ende geführt werde. Im Jahre 1471, in welchem Johann von Hilden an Lederbach's Stelle trat, kam der Bau nach dem Anschlag der Werkmeister zur Ausführung [2]).

Bald nach Eröffnung der Universität hatte der Rath für die Vorlesungen der juristischen Fakultät ein Gebäude auf dem Waidmarkt einrichten lassen [3]). Im Jahre 1471 wurde die Juristenschule in die Nähe des Minoritenklosters, dem Eingang desselben gegenüber, verlegt [4]).

Eigene Räumlichkeiten zur Abhaltung von Versammlungen und zur Begehung stark besuchter öffentlichen Feierlichkeiten besaß die Universität nicht: zu solchen Zwecken trat sie in einzelnen Kirchen, Kreuzgängen und Refektorien verschiedener Klöster und Stifter zusammen.

Von besondern Universitäts-Instituten werden die Universitäts-Bibliothek, die Fakultäts-Bibliotheken und die Anatomie genannt.

Den ersten Grund für eine Universitäts-Bibliothek legten der Kölner Offizial Albert Varendorff und der Dechant von St. Aposteln Conrad Ludekinck; beide vermachten ihren ganzen Büchervorrath der Universität. Vorläufig wurden diese Bücher in der Bibliothek des Collegiums des Hermann Twerg untergebracht, bis für ein geeignetes

---

[1]) Rathsprotokolle, 2, f. 141.

[2]) Die Artistenschule lag in der Stolkgasse an der Stelle, wo jetzt Nr. 31 und 31 — stehen.

[3]) Mscr. A. XI, 17.

[4]) 1471: Zo dem buwe der Juristenscholen zo volfyeren van unsen heren wegen geschickt Joh. vanme Dauwe, Hein. Sudermann, Goswin van Strailen, Joh. van Gheyen. (Mscr. A. IV, 136.)

Lokal würde gesorgt sein. Im Ganzen waren dies zweiundfünfzig juristische, kirchenrechtliche, theologische und medizinische Codices, theils in Pergament, theils in Papier, wovon einige wenige mit Miniaturen verziert waren [1]). Am 15. Dezember 1466 beschloß der Rath unter Betheiligung der vier Provisoren der Universität, Johann Penninck, Johann vom Hirtz, Johann vom Dauwe und Heinrich Sudermann, daß man Bedacht nehmen solle, die zur Universität, besonders zur Juristenbibliothek gehörenden Bücher an einem geeigneten Platz aufzustellen; zu diesem Zwecke sollte ein neues Gewölbe gebaut und darin eine geeignete Einrichtung getroffen werden, um die genannten Bücher sicher zu verwahren [2]).

Die Bibliothek der Artistenfakultät erhielt ihren Hauptbestand, 500 Bücher, im Jahre 1449 vom magister artium Dietrich von Münster; vorläufig wurden diese Bücher im Pfarrhause von St. Johann Baptist aufbewahrt [3]); später wurden sie in der schola artium aufgestellt und einem der ältern Magister zur Verwaltung und Beaufsichtigung übergeben [4]). Im Jahre 1460 erhielt diese Bibliothek vom magister paginae Heinrich von Kamp dessen sämmtliche Manuscripte, die er im Interesse der Universität auf dem Concil zu Basel geschrieben hatte. In demselben Jahre vermachte der Kanonich von St. Severin, magister artium und Doktor der Medizin Bernhard von Loen der medizinischen Fakultät die von ihm gehaltenen Vorlesungen, im Ganzen zwölf an der Zahl, zum Gebrauch für die Professoren dieser Fakultät [5]).

Das Universitätskrankenhaus, welches hauptsächlich für kranke Bursisten der Artistenfakultät bestimmt war, lag auf der Gereonsstraße [6]). Im Jahre 1513 finden wir von Professor Doktor Fastard ein Vermächtniß zu Gunsten dieses Studentenhospitals vermerkt.

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 11. Dez. 1449.

[2]) Rathsprotokolle, 2, f. 105.

[3]) v. Bianko, I, 173.

[4]) v. Bianko, I, 175.

[5]) Mscr. A. XI, 6, wo die einzelnen Vorlesungen namhaft gemacht sind.

[6]) Es war das Haus zur rothen Pforte; am 11. August 1726 wurde es für 350 Rthlr. verkauft.

Gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts klagten die Studenten der medizinischen Fakultät [1]), daß die Universität noch immer eines für die Ausbildung des Arztes so ungemein wichtigen Institutes, einer Anatomie, entbehre und in dieser Beziehung weit hinter den meisten andern Universitäten zurückstehe [2]). Eine Commission der medizinischen Fakultät stellte an den Rath das Ansuchen, dafür Sorge tragen zu wollen, „daß die Leichen plötzlich Verstorbener obduzirt werden sollten, und daß eine gemeine Anatomie zum Nutzen der Universität und zum bessern Unterricht für die Studenten errichtet werde". Im Jahre 1479 ertheilte Kaiser Friedrich der Fakultät die Erlaubniß, „jährlich zwei Leichen von Hingerichteten aufzuschneiden und zu besichtigen" [3]).

Das Studienjahr begann und schloß bei den einzelnen Fakultäten nicht zu derselben Zeit; bei der einen fielen die Hauptferien in den Sommer, bei der andern in den Herbst [4]). Vom 20. Dezember bis zum 8. Januar hatten alle Fakultäten Ferien. Während der Ferienzeit wurden zwar die Hauptvorlesungen nicht gehalten, aber die Uebungen, Wiederholungen und Disputationen unter Leitung der Baccalaureen hatten ihren unausgesetzten Fortgang. Tage, an welchen in keiner Fakultät Vorlesungen gehalten werden durften, waren: Petri Stuhlfeier, Matthias, Quirinus, Kreuzerhöhung, Matthäus, Michael, Hieronymus, Remigius, Dionysius, Gereon, Lucas, Ursula, Severin, Simon und Juda, Allerheiligen, Allerseelen, Martinus, Cäcilia, Katharina, Andreas, Nicolaus, Maria Empfängniß [5]).

Die Universität hatte ihre besondern Festlichkeiten und kirchlichen Feiern. Alle Jahre wurden vier Universitätsmessen gesungen. Universitätspredigten wurden in den Kirchen der Prediger, Minoriten,

[1]) Supposita hujus almae universitatis studii Col. in facultate medice studentia.

[2]) Universitätsakten.

[3]) Kaiserbriefe. — Die Anatomie lag in der Zeughausgasse, da, wo später der Zeughauptmann wohnte.

[4]) Mscr. A. XI, 6.

[5]) Mscr. A. XI, 1.

Carmeliter und Augustiner sowie im Dom und in der Stiftskirche St. Maria in cap. gehalten am Tage des h. Thomas, des h. Franziskus, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Mariä Reinigung, des h. Augustinus, Mariä Empfängniß, der Apostel Peter und Paul, der hh. drei Könige, translatio der hh. drei Könige, Mariä Verkündigung [1]). Am 25. Januar wurde der Tag des h. Ivo mit ganz besonderm Pomp gefeiert.

Mitunter wurden bei besondern Veranlassungen eigene Festlichkeiten von der Universität veranstaltet. Im Jahre 1485 wurden Rektor und Dekane vom Papst Innozenz VIII. durch eine besondere Bulle ersucht, eine feierliche Prozession zu halten, um den Schutz des Himmels für die Angelegenheiten der Kirche zu erflehen. Der Rektor Magister Peter Rinck forderte am 12. Januar 1485 sämmtliche Doktoren, Magister und Scholaren aller Fakultäten auf, sich im hohen Chor des Domes um 8 Uhr zu versammeln, um in festlichem Aufzuge sich nach der Kirche St. Maria in cap. zur Anhörung eines feierlichen Hochamtes zu begeben. Nach dem Hochamt setzte sich die Prozession in Bewegung; zuerst gingen die Studenten zwei und zwei in festlichen Kleidern, darauf folgten die Meister der freien Künste, dann die Baccalaureen der juristischen und medizinischen Fakultät, weiter die Baccalaureen der Theologie, dann die Licentiaten der Medizin und beider Rechte, darauf die Licentiaten der Theologie und zuletzt die Doktoren der einzelnen Fakultäten, alle in den ihnen zuständigen Kleidern. Außer diesen Mitgliedern der Universität, deren Zahl sich damals auf etwa 1200 belief, wohnten der Prozession noch bei: der Subdekan Graf Wilhelm von Wertheim, der Chorbischof Herzog Friedrich von Baiern, der Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, der Dombechant Herzog Stephan von Baiern, zuletzt der Universitätskanzler Dompropst Graf Georg von Sayn-Wittgenstein und der Rektor. Das Hochamt in der reich verzierten Stiftskirche wurde vom Weihbischof Johann von Cyrene unter Assistenz des Subdekans und Chorbischofs

---

[1]) Kalendarium universitatis, Mscr. A. IV, 1 u. 6.

celebrirt. Die Predigt hielt der Vicekanzler und Kanonich von St. Marien Meister Jakob von Stralen[1]).

Jeder neue Ankömmling an der Universität wurde bis zu seiner Eintragung in die Matrikel Beanus, Gelbschnabel, genannt. Bei seinen Studiengenossen galt er so lange als Beanus, bis er durch eine besondere studentische Feierlichkeit die sogenannte Beanendepositio (Fuchstaufe) in den Studentenverband aufgenommen und in die Geheimnisse des Studentenlebens eingeweiht war. Mit dieser Depositio, bei der die durstigen Commilitonen es durchgehend auf die Mutterpfennige des unerfahrenen Neulings abgesehen hatten, waren mannigfache Prellereien, rohe Späße, grobe, mitunter unflätige Neckereien verbunden. Der Bean erhielt eine Kappe mit langen Ohren auf den Kopf; mit Hobel, Bohr, Säge und Zange wurde ihm nun am ganzen Körper zugesetzt, um alle Ecken an ihm abzuschleifen und ihn zu einem ordentlichen Studenten herzurichten. Nach Maßgabe der größern oder geringern Summe, welche der Bean zum Verzehren hergab, ließ der Beanenabt die Prüfung gelinde oder strenge ausfallen; wenn der Eintritt gar zu kärglich ausfiel, wurde der arme Musensohn manchmal auf das unmenschlichste gequält. Diejenigen, welchen es auf ein gut Stück Geld nicht ankam, konnten sich von allen Vexationen und unangenehmen Neckereien loskaufen, und erhielten zum Beweise ihrer Freiheit ein besonderes Privilegium[2]). Der Artikel der Statuten, welcher die Beanen gegen die Prellerei und den Muthwillen ihrer Genossen in Schutz nahm, war nicht im Stande, diesen Mißbrauch auszurotten, diesem jugendlichen Uebermuth zu steuern oder die Verletzung von Anstand und guter Sitte von der Depositio entfernt zu halten[3]).

Von dem Einfluß der höheren Bildung, zu welcher die Universität ihre Angehörigen zu erheben bemüht war, hoffte man einen heilsamen Einfluß auf die Gesittung und moralische Haltung der

---

[1]) Msr. A. XI, 2, f. 123.
[2]) Middendorp, acad. p. 158.
[3]) Mscr. A. X, 1, §. 12.

Studenten inmitten der wilden, zucht- und zügellosen Welt. In ernster, strenger Sprache forderten Rektor und Dekane die Universitätsglieder auf, liederliche Dirnen, Trinkgelage, Nachtschwärmerei, verdächtige Kneipen zu meiden, sich nicht in Raufereien einzulassen, den Frieden mit den Bürgern nicht zu stören und wirkliche oder vermeintliche Beleidigungen nicht sofort mit den Waffen zu rächen[1]). Aber vom Geiste der Zeit, der sich in Wildheit und Zügellosigkeit aussprach, waren auch die meisten Studenten angesteckt und fast täglich wurde über Ausschreitungen geklagt, welche sich dieselben in tollem Uebermuth gegen Sitte und Gesetz erlaubten. Mit der wüsten Ausgelassenheit stieg unter ihnen die Sittenlosigkeit von Tag zu Tag. Liederlichen Dirnen, die in immer größerer Menge in das Studentenviertel auf ihren sündhaften Erwerb auszogen, machte es geringe Mühe, lustige, leichtfertige Studenten in ihre Netze zu verstricken. Auf Anstehen der Artistenfakultät ließ der Rath sich es angelegen sein, auf alle Weise diesem sittenverderbenden Treiben zu steuern. „Da unseren Herren vom Rath, heißt es in dem Protokoll vom 10. März 1486, von den Meistern der Fakultät der freien Künste und besonders von den Meistern und Regenten der Bursen in der Schmierstraße, unter Sechszehn-Häusern und auf der Marzellenstraße wiederholter Malen geklagt worden ist, daß die Meister der genannten Bursen und die darin wohnenden Studenten Tag und Nacht große Störung und unleidliche Behinderung in ihrem Studium durch die losen, liederlichen Dirnen, die in der Nähe dieser Bursen wohnen und ihr liederliches, unehrbares Wesen Tag und Nacht treiben, bereitet wird, und unsere Herren in dieser Sache zuerst die Ehre Gottes, dann aber den Schaden und Schimpf, der daraus entsteht, betrachtet und zu Herzen genommen haben, so haben sie darum reifen Rath gepflogen und ihren Gewaltrichtern den strengen Befehl gegeben, alle solche leichten, liederlichen Dirnen, die ein solches schimpfliches, sündhaftes Gewerbe treiben, aus der Nähe der genannten Bursen zu verjagen und ihnen zu verbieten, daselbst ferner zu wohnen oder sich

---

1) Statuten, N. 9, 7, 11. Mscr. A. XI, 1.

aufzuhalten. Und wäre es Sache, daß einzelne Dirnen diesem Befehle nicht nachkommen würden, so sollen die Gewaltrichter dieselben sofort öffentlich auf den Berlich bringen, wie das früher mehrmals geschehen ist“ [1]).

Im Vertrauen auf ihre Freiheiten und Privilegien glaubten die Studenten den Zunftgenossen gegenüber ihren Launen und ihrem Uebermuth ungestraft die Zügel schießen lassen zu dürfen. Ihr herausforderndes Benehmen wurde von allen denjenigen sowohl, die stets Händel suchten, wie von denjenigen, die müßig auf den Straßen herumlungerten, als eine willkommene Veranlassung zu Feindseligkeiten der mannigfachsten Art gegen dieselben begrüßt. Im Jahre 1450 wurde Levin von Zirikze auf offener Straße von einigen Ruhestörern angefallen und schwer verwundet. Vergeblich ersuchte die Universität den Rath um Bestrafung der Uebelthäter. Im Jahre 1456 wurde der Student Meister Ferd. von Lothringen, Propst von St. Georg, in seiner Hausthür vom Goldschmied Johann Soendorp mit einem Steine verwundet. „Wollte man alle und jede Unbilde, welche derselbe Johann verschiedenen Studenten, namentlich denen in der Burse des Magister Lorenz durch Wort und That zugefügt hat, anführen, so würde eine große Historie daraus werden [2]). Zu derselben Zeit verübten zwei Dachdecker, die in der Schmierstraße wohnten, und von denen einer das städtische Kleid trug, manche Gewaltthat gegen die Studenten der genannten Burse. Kurze Zeit nachher verwundete Reinhard von Duisburg beim Ipperwalde die Studenten Johann von St. Trond und Paulus von der Burg ohne jede Veranlassung. Unmittelbar darauf wurde der Bursist der Cornelius-burse Nikolaus von Utrecht von Heiman Karman „sehr geschlagen und mit Gewalt in den Dreck geworfen“. Eine Bande von etwa fünfundzwanzig bewaffneten Faßbindergesellen überfiel mehrere Studenten, unter andern Meister Cornelius von Breda, und verwundeten dieselben. Andere rohe Gesellen, namentlich Steinmetzen, zogen lärmend

---

[1]) Rathsprotokolle, 3, f. 182. — Der Berlich war die privilegirte Freistätte für öffentliche Dirnen.

[2]) Universitätsakten im Stadtarchiv.

durch die Stadt und verübten mannigfache Gewalt und frevelhaften Muthwillen gegen alle Studenten, die ihnen in den Weg kamen. Im Jahre 1458 drang eine Schaar muthwilliger Ruhestörer in die Kuycks- und Corneliusburse ein und verübte gegen Meister und Schüler die straffälligsten Gewaltthätigkeiten. Einem dieser Uebelthäter, Schistchen mit Namen, der eingestand, „daß er Anstifter dieses Auflaufs gewesen, wurde gemäß Schöffenurtheil eine Hand abgehauen" und der städtische Schirm aufgekündigt; drei Theilnehmer an diesem Exceß, Peter Faßbender, Johann Reuter und Heinr. Verken mußten vor dem Rath und der Universität barhaupt und barfuß Abbitte thun und sich zu einer Bußfahrt, der eine nach Aachen, der andere nach Trier, der dritte nach Maria Einsiedel, verpflichten. Obwohl der Rath durch eine strenge Morgensprache alle Bürger aufforderte, sich jeder Feindseligkeit gegen die Studenten zu enthalten, so entstanden doch neuerdings blutige Schlägereien; in einer derselben erhielten die Studenten und Aachener Kanonichen Johann von Gymnich und Albert von Lutzenrath gefährliche Wunden. Doktor Hermann von Warburg wurde, als er im kirchlichen Ornat aus der Kirche St. Maria ad gradus nach Hause gehen wollte, auf offener Straße überfallen und mit einem Messer schwer verwundet. Als kurze Zeit nachher ein Student, der Famulus des Propstes von St. Cunibert, sich eines Abends zu seinem Herrn begeben wollte, wurde er bei St. Catharinen von zwei Kerlen überfallen, „die ihm die Heuke über die Ohren zogen und ihm sein Geld abnahmen, und er dankte Gott, daß er mit dem Leben davon kam" [1]). Im Jahre 1459 wurden auf dem Steinwege einige Studenten von mehreren Handwerksgesellen mit blanker Waffe angegriffen und ein Student erhielt bei der daraus entstehenden Rauferei eine Stichwunde. In einer Morgensprache des Jahres 1489 befahl der Rath, „es solle niemand einen Studenten innerhalb noch außerhalb der Stadt mit Hohn-, Schimpf-, Schmäh- und Spottreden beleidigen, oder einen Studenten mit Schlagen, Werfen, Hauen oder Stechen mißhandeln.

[1]) Universitätsakten im Stadtarchiv.

Wer dagegen handle, solle ergriffen, zu Thurm gebracht und einen Monat lang bei Wasser und Brot gefangen gehalten werden" [1]). Im Jahre 1499 wurde in der Nähe von Melaten ein Student, der in Gesellschaft eines Commilitonen und eines Frauenzimmers spazieren ging, von einigen Gesellen, die mit mehreren Frauenzimmern desselben Weges geritten kamen, angefallen und erstochen [2]). Auf Margarethentag 1501 suchte eine Rotte berauschter Zimmergesellen Händel mit allen an ihnen vorbeikommenden Studenten; in Folge dessen entstand in der Schmierstraße eine blutige Rauferei, wobei es Beulen und Wunden absetzte. Verschiedene Zimmergesellen erstürmten die Burse in der Schmierstraße, zerschlugen die Mobilien und warfen die Bücher durch die Fenster auf die Straße [3]).

In einzelnen Fällen, in denen der Uebermuth und die Rauflust der Bursisten Anlaß zu Ruhestörungen gegeben hatte, erzwangen die Gewaltrichter den Eingang in die Bursen und nahmen die Rädelsführer gefangen. Die Universität erhob sofort Klage über Verletzung ihrer Privilegien, und der Rath gab den Gewaltrichtern den Befehl, zu keiner Zeit, weder bei Tage noch bei Nacht, mit oder ohne Gewalt in die Bursen einzudringen und dort irgend eine Amtshandlung vorzunehmen. Wenn ein Student sich durch irgend einen unziemlichen Handel vergangen habe, solle vorher der Befehl des Rathes eingeholt werden, ehe ein Schritt gegen den Beschuldigten gethan werden dürfe [4]).

Um den unabläſſigen Reibereien zwischen Studenten und Bürgern ein Ziel zu setzen, schlossen im Jahre 1508 Rektor und Dekane mit den Bürgermeistern und dem Rathe einen Vertrag, wonach beide sich verpflichteten, alles aufzubieten, um jede Störung von Friede und Eintracht zwischen den Studenten und der Bürgerschaft zu verhindern. Den Besitzern von Tavernen, Herbergen und Garküchen in der Schmierstraße, unter Sechszehn-Häuser, in der Kupfergasse, in der Marzellen-

---

1) Mscr. A. IV, 58.
2) Universitätsakten.
3) Universitätsakten.
4) Mscr. A. III, 9, f. 54.

straße und auf dem Eigelstein wurde auf's strengste verboten, Studenten bei sich aufzunehmen und denselben Getränke zu verabfolgen. Wenn ein Student von Außen Wein, Bier, Fleisch, Butter, Käse und andere Eßwaaren zu seinem täglichen Unterhalt geschickt erhalte, solle er nicht genöthigt werden können, Accise davon zu bezahlen [1].

Dieser Vertrag war aber nicht im Stande, das gute Einvernehmen zwischen den Studenten und der Bürgerschaft auf die Dauer zu erhalten. Im Jahre 1510 entstand ein neuer blutiger Tumult, wobei ein Bürger erschlagen wurde. Der Rath hatte große Mühe, der bis zu einer bedrohlichen Höhe gestiegenen Aufregung Meister zu werden und dem Toben der Tag und Nacht durch die Straßen schwärmenden bewaffneten Haufen von Studenten und Zunftgesellen Einhalt zu thun. Von da ab hielt er mit aller Strenge darauf, daß Niemand sich mehr mit Bogen, Handbüchse, Wurfbeil, eisernen oder bleiernen Klötzen, langem Messer oder andern Waffen auf der Gasse blicken lasse [2]. Es wollte aber nicht gelingen, dauernde Eintracht zwischen den Studenten und der Bürgerschaft zu gründen, und das um so weniger, als die gegenseitige Spannung aus den folgenden wissenschaftlichen und kirchlichen Kämpfen, innern Wirren und kriegerischen Verwicklungen stets frische Nahrung zog [3].

---

[1]) Gel. farr., t. 27.

[2]) Mscr. A. IV, 58, f. 202.

[3]) Die Stellung der Universität zum Humanismus wird später im Zusammenhang mit den Reformbestrebungen auf dem kirchlichen Gebiet besprochen werden.

Fünfunddreißigstes Kapitel.

Münzwesen.

Ehe ich dazu übergehe, die Sitten, das häusliche Leben, einzelne volkswirthschaftliche Beziehungen des Kölner Volkes und die Preise verschiedener Lebensbedürfnisse, Luxusgegenstände und anderer Dinge zu besprechen, erscheint es nothwendig, vorher die Münzverhältnisse unserer Periode einer näheren Untersuchung zu unterziehen. Es kommt dabei nicht so sehr darauf an, eine genaue, nach allen Richtungen erschöpfende Darstellung des Kölner und Rheinischen Münzwesens von 1397 bis 1513 zu geben, als eine sichere Grundlage für die Bestimmung der damaligen Preisverhältnisse sowie für eine Vergleichung derselben mit den unsrigen zu gewinnen. Für diesen Zweck wird es genügen, aus den einzelnen Nachrichten über die damaligen Münzverhältnisse den Werth der in den einzelnen Preisangaben bestimmter Jahre vorkommenden Gulden, Marken, Schillinge, Weißpfennige, Albus, Raderalbus, Denare, Heller, Mörchen u. s. w. nach unserm jetzigen Gelde zu bestimmen.

Eine klare und richtige Beurtheilung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters kann nicht vermittelt werden, wenn man die Preise der Arbeitslöhne, Taggelder, Gehälter, Lebensmittel, Hausutensilien, Schmucksachen und anderer für den täglichen Gebrauch, den gegenseitigen Verkehr und den Luxus bestimmter Dinge nicht kennt. Eine einfache Angabe dieser Preise aber nach den damals cursirenden Münzen kann höchstens dazu dienen, die Werthe solcher Dinge im Verhältnisse zu einander zu bestimmen, sie geben aber

keineswegs Aufschluß darüber, wie sich diese Preise zu den gegenwärtigen stellen. Zur Aufhellung dieses Verhältnisses ist es erforderlich, den Werth der mittelalterlichen Münzen nach unserm jetzigen Gelde zu ermitteln. Bei den im 2. Bd. S. 526, ff., enthaltenen desfallsigen Berechnungen der im 13. und 14. Jahrhundert cursirenden Münzen habe ich den Werth derselben für sich aus den gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmungen über Gewicht und Feingehalt berechnet. Ich habe mich überzeugt, daß die von Hegel bei der Werthbestimmung der Nürnberger und Augsburger Münzen des 14. und 15. Jahrhunderts befolgte Methode ein zuverlässigeres Resultat liefert. Hegel geht bei der Berechnung der Münzwerthe und Preise überall von dem Werthe der Goldmünzen aus, deren Feingehalt und Gewicht er sowohl aus den Rheinischen Münzverträgen und kaiserlichen Münzgesetzen als auch durch die Probe der vorhandenen Goldgulden sicher festgestellt hat, und darnach berechnet er den jedesmaligen Werth der Goldmünze in Silber zweifach nach dem heutigen und dem damaligen Silberwerth[1]). Aus dem also ermittelten Werth der Goldmünzen läßt sich dann mit Rücksicht auf die Angaben über den jedesmaligen Curs der Silbermünzen gegen Gold der Werth der Silbermünzen mit Sicherheit feststellen. Bei seiner Berechnung legt Hegel den gegenwärtigen Curs des Goldpreises zu Grunde, der seit längerer Zeit für das Deutsche Vereinspfund 460 Thlr. ist; hieraus ergibt sich, da das Vereinspfund = 500 Franz. Gramme ist, für die alte Kölnische Mark Gold, 233 Gramme, der Silberwerth von $214^{6}/_{7}$ Thlrn. Als sicherster Werthmesser für alle andern Münzen hat sich ihm der Ungarische Dukat, der fast ein ganzes Jahrhundert hindurch in Gehalt und Gewicht sich ziemlich gleich geblieben ist, herausgestellt, derselbe berechnet sich auf einen Werth von etwa 3 Thlrn. 7 Sgr. Den Werth einer Mark feinen Silbers nimmt er zu 14 Thlrn. an, so daß sich das Verhältniß von Gold zu Silber wie $15^{1}/_{2}:1$ stellt. Anders war aber dieses Verhältniß im Mittelalter; es wich

[1]) Städtechroniken, Bd. 1, Beilage XI, A, S. 224, ff. Bd. 5, Beilage VII, S. 422, ff. v. Sybel, histor. Zeitschr., Bd. 16, S. 447.

sehr weit davon ab. Darum läßt sich der Werth einer Goldmünze jener Zeit eigentlich nur mit dem innern Werth einer heutigen Goldmünze vergleichen, nicht aber unmittelbar in heutigem Silbergeld ausdrücken, weil man bei solcher Uebertragung von Gold auf Silber entweder den gegenwärtigen oder den damaligen Goldpreis in Silber zu Grunde legen muß und in dem ersten Falle den Silberwerth zu gering für jene Zeit und in dem andern zu hoch für die jetzige annimmt. Am Ende des 14. Jahrhunderts war das Verhältniß des Goldes zum Silber wie 1 : 10³/₄, während es gegenwärtig wie 1 : 15¹/₂ ist. Es erscheint darum nöthig, bei Uebertragung der alten Münzwerthe und Preise auf jetzt übliches Geld den zwiefachen Werth derselben, sowohl in Gold wie auch in Silber, anzugeben [1]). Der Kölnische Goldgulden, der sich am Ende des 14. Jahrhunderts mit 3 Thlrn. 7 Sgr. nach dem heutigen Silberwerth berechnete, würde damals, als der Goldpreis im Verhältniß zum Silber wie 10³/₄ : 1 stand, nur mit 2 Thlrn. 2 Sgr. 8 Pf. in Silber bezahlt worden sein.

Für die einzelnen Münzherren war das Münzrecht eine landesherrliche Nutzung, welche von ihnen sowohl wie von ihren Münzmeistern vielfach in der gewissenlosesten Weise zum Nachtheil des Handels und des Verkehrs ausgebeutet wurde. Der Münzherr begnügte sich nicht mit dem ihm rechtmäßig zustehenden Schlagschatz, sondern verringerte fast bei jeder Prägung den Gehalt der neu auszugebenden Münze und schädigte so das gemeine Vermögen um den Werthunterschied zwischen den neu in Curs gesetzten Münzen und einer gleichen Anzahl noch im Verkehr befindlichen. Das hatte zur Folge, daß die vollgehaltigen Münzen allmählich dem Verkehr entzogen wurden und in den Münztiegel wanderten, um mit neuerdings vermindertem Gehalt in den Handel zurückzukehren. In gleicher Weise, wenn auch nicht in so hohem Maße, wurden die neuen Münzen vielfach im Gewicht verringert. Nicht selten schien auch den Münzmeistern der ihnen für ihre Mühe zuerkannte Lohn zu gering, und sie machten den Feingehalt niedriger als ihnen von ihren Münz-

---

[1]) Hegel, Städtechroniken, Bd. 1, S. 227.

herren aufgegeben war; den bezüglichen Nutzen steckten sie in die eigene Tasche. Die Verwirrung, welche durch solche in raschem Fortgange sich steigernde Münzverschlechterung im Handel und Verkehr einriß, wurde noch durch Einschleppung von solchen Münzen erhöht, die wegen ihres außerordentlich niedrigen Gehaltes für falsche Münzen erklärt werden mußten. Eine solche Falschmünzerei glaubte man im Jahre 1431 im Gebiete des Dynasten von Montjoye entdeckt zu haben. Durch den Rentmeister dieses Herrn wurden nämlich nicht unbedeutende Summen von Goldgulden in Köln eingeführt, die das Bildniß des Königs und das Zeichen der königlichen Münze zeigten, aber um ein Drittel weniger werth waren als die ächten Königsgulden [1]). Im Jahre 1449 kamen Gulden in den Verkehr, die um ein Fünftel zu leicht waren [2]). Im Jahre 1473 wurde vielfach über falsche Gulden und Weißpfennige geklagt; in Folge dessen traten die Räthe von Mainz und Pfalz zusammen und beschlossen, daß keine Weißpfennige im Verkehr zugelassen werden sollten, die nicht auf dem Revers das Rad zeigten [3]). Im Jahre 1479 wies der Kölner Wardein nach, daß einzelne in Curs befindliche Gulden um zehn Albus, also um ein Drittel zu leicht waren [4]). In den Jahren 1496 und 1497 wurden aus dem Bisthum Lüttich sogenannte Hornische Gulden auf den Kölner Geldmarkt gebracht, die nur zwölf Raderalbus, also nur die Hälfte des laufenden Kurfürstenguldens werth waren [5]). Im Jahre 1504 klagten die Herren vom Rathe, „daß etliche böse schnöde Mörchen, Beischläge und andere schnöde Münzen mit großen Haufen und Mengen in die Stadt gebracht und ausgegeben würden, wodurch der Inwendige und Auswendige zu gar großem Schaden komme". In einer Morgensprache von 1510 heißt es: „Ihr ehrbare Leute habt ohne Zweifel wohl bemerkt, wie unsere Herren vom Rathe vielfach zu Herzen genommen

---

1) Copienbücher, N. 12, f. 38.
2) Urfehdebuch, f. 44.
3) Copienbücher, N. 30, f. 65.
4) Copienbücher, N. 32, f. 168.
5) Copienbücher, N. 39, f. 117.

haben den schändlichen Einbruch der schnöden bösen Münzen, und daß desselben schnöden Geldes bei Menschengedenken nie soviel wie zu dieser Zeit binnen unserer Stadt ganghaft gewesen ist, wodurch der Goldgulden Tag für Tag mehr und mehr gesteigert wird" [1]).

Die stetig fortschreitende Verschlechterung des Geldes, namentlich der Silbermünzen, machte es nothwendig, von Zeit zu Zeit den eigentlichen Werth der umlaufenden Münzen zu ermitteln und durch besondere Morgensprachen bekannt zu machen. Als Einheit bei solcher Werthbestimmung wurden gewöhnlich die Zählmünzen Mark und Schilling genommen. Diejenigen, welche sich nicht rechtzeitig des herabgesetzten Geldes zu entledigen wußten, kamen zu Schaden.

Die eigennützige Praxis der Münzstätten wich trotz aller vorgeschriebenen Controlmaßregeln immer wieder von dem gesetzlichen Münzfuß ab, und die Münzgesetzgebung folgte ihr zögernden Schrittes und suchte sie vergeblich auf ihrer abschüssigen Bahn aufzuhalten [2]).

Durch den Münzvertrag der vier Rheinischen Kurfürsten vom Jahr 1386 war festgesetzt worden, daß 66 Stück 23=karätige Gulden eine Mark wiegen sollten. Mit Rücksicht auf den Schlagschatz und die Prägungskosten stellte sich der Werth eines solchen Gulden auf etwas mehr als 3 Thlr. 5 Sgr.

Das damalige Werthverhältniß zwischen Gold und Silber ergibt sich aus dem Münzfuß der Weißpfennige, von welchen 20 einen Gulden gelten sollten. Diese Pfennige waren 9=denarig oder 12=löthig und 96 Stück auf die rauhe Mark gewogen; also gingen 128 auf die feine Mark Silber; auf die feine Mark Gold aber kamen $68^{20}/_{28}$ Gulden, welche, das Stück mit 20 Weißpfennigen bezahlt, in Silber $1377^{9}/_{28}$ Weißpfennige werth waren; hiernach stellt sich das Verhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 zu etwas über $10^{3}/_{4}$ [3]).

Ungeachtet dieser Vereinbarung ging der Rheinische Gulden bald wieder herunter. Waren in andern Münzstätten Gulden von geringerm Korn ausgeprägt, welche dennoch zu gleichem Werth mit den

---

1) Morgensprachen, Mscr. A. IV, 58, f. 202.

2) Hegel, in den Städtechroniken, Bd. 1, S. 233.

3) Hegel, S. 232.

bessern im Verkehr genommen wurden, so fanden sich die Münzherren, welche die bessere Münze prägten, dadurch benachtheiligt und wollten nicht länger zu ihrem Schaden zurückbleiben. Durch einen neuen Münzvertrag vom Jahre 1399 setzten deßhalb die vier Rheinischen Kurfürsten den Gulden von gleichem Schrot, 66 Stück auf die beschickte Mark, von 23 Karat auf $22^1/_2$ herab. Diese neuen Gulden sollten $20^1/_2$ Weißpfennige gelten.

Drei Jahre später fand sich König Ruprecht bewogen, mit Zustimmung der Kurfürsten und anderer Großen des Reiches den Münzfuß durch ein Reichsgesetz festzustellen. Hiernach sollten 66 Gulden zu $22^1/_2$ Karat das Gewicht einer Mark haben; also gingen $70^2/_5$ auf die feine Mark und der Feingehalt eines Gulden war, abgesehen von den Kosten und dem Schlagschatz, 3 Thlr. $1^4/_7$ Sgr. [1]).

Im Jahre 1409 schlossen die drei Rheinischen Kurfürsten mit einer Anzahl von Reichsstädten zu Köln eine Einigung, wonach sie den herabgesetzten Fuß zu 22 Karat als eine „gemeine Währung" annahmen. Derselbe Vertrag von 1409 bestimmte, daß 104 Stück 12-löthige oder 9-denarige Silberpfennige eine Kölnische Mark wiegen und $21^1/_2$ einen neuen Gulden gelten sollten. Hiernach war das Verhältniß des Goldes zum Silber wie 1 zu nahe $11^1/_6$. In einem acht Jahre später geschlossenen Münzvertrag ging man auf den 20-karätigen Fuß herab. Man blieb auch dabei nicht lange stehen. Der Münzrezeß vom 12. Juni 1425 setzte den Feingehalt des Gulden auf 19 Karat herunter und in Bezug auf das Gewicht wurde bestimmt, daß 100 Stück $1^1/_2$ Mark wiegen sollten. Der Goldwerth betrug danach 2 Thlr. $16^4/_7$ Sgr.

In wie weit die Kurkölnischen Münzen thatsächlich den vorstehenden Bestimmungen von Verträgen und Gesetzen entsprachen, mag man aus dem Gewicht und Gehalt derselben ersehen. Nach einem mir vorliegenden Verzeichniß der von den Kölnischen Erzbischöfen geprägten Münzen sind von Friedrich eilf verschiedene Goldgulden bekannt; sämmtlich wiegen sie zwischen $65^1/_2$ und $63^1/_2$ Aß und

---

1) Hegel, S. 233.

haben einen Gehalt von 16 bis 23 Karat. Von Dietrich von Mörs sind dreizehn Goldgulden verzeichnet, deren Gewicht zwischen 60½ und 65 Aß und deren Gehalt zwischen 17½ und 19 Karat schwankt. Von Ruprecht sind neun Goldgulden angegeben, mit einem Gewicht von 60 bis 61 Aß und einem Gehalt von 16 bis 19 Karat. Ein Deutzer Goldgulden Ruprecht's, auf dem Avers der Erzbischof stehend mit der Infel auf dem Haupte, die rechte Hand zum Segnen aufgehoben, in der linken der Bischofsstab, mit der Umschrift: Ropertus Archiepiscop., auf dem Revers das Kölnische Kreuz, worauf das Pfälzische Wappen ruht, in einem länglichen Schilde und einer dreimal gebogenen und ausgespitzten Einfassung, hat nur 9 Karat und wiegt 50½ Aß. Von Hermann sind fünf Goldgulden angegeben mit einem Gewicht von 60¼ bis 61 Aß und einem Gehalt von 18 Karat. Die Silbermünzen Friedrich's sind Groschen in einem Gewicht von 35¾ bis 44¼ Aß und einem Gehalt von 9 Denaren 18 Grein bis 10 Denaren 12 Grein, Silberschilling von 17¼ bis 22¼ Aß im Gewicht und 9 Denaren 18 Grein bis 10 Denaren 12 Grein im Gehalt, dann ein Pfennig von 12¾ Aß und 10 Denaren 6 Grein Gehalt, endlich Heller in einem Gewicht von 4½ bis 5½ Aß und einem Gehalt von 3 Denaren 18 Grein bis 6 Denaren 18 Grein. Die Silbermünzen Dietrich's waren Raderalbus mit einem Gewicht von 32¼ bis 40 Aß und einem Gehalt von 8 Denaren 6 Grein bis 10 Denaren 12 Grein; ein Raderalbus (moneta nova Rilensis) hat nur ein Gewicht von 31¼ Aß und einen Gehalt von 5 Denaren 6 Grein. Dietrich's Raderheller schwanken im Gewicht zwischen 3 und 5¾ Aß und im Gehalt zwischen 3 Denaren und 4 Denaren 12 Grein. Ruprecht's Silbermünzen waren Groschen mit einem Gewicht von 41½ bis 45¼ Aß und einem Gehalt von 9 Denaren bis 9 Denaren 18 Grein, dann Raderalbus mit einem Gewicht von 31 bis 33¾ Aß und einem Gehalt von 8 Denaren 6 Grein bis 9 Denaren 18 Grein. Hermann prägte Turnosen, Groschen, Raderalbus, halbe Groschen, Raderschilling, Heller. Der Turnos wog von 53 bis 55½ Aß und hatte einen Gehalt von 9 Denaren; der Groschen hatt ein Ge-

wicht von 44 Aß und einen Gehalt von 9 Denaren; der Raderalbus schwankte im Gewicht zwischen 31 und 38 Aß, im Gehalt von 6 Denaren bis 9 Denaren 12 Grein; der Raderschilling wog 18¼ Aß und hatte einen Gehalt von 6 Denaren; die halben Groschen wogen zwischen 17¾ und 20½ Aß und hatten einen Gehalt von 6 Denaren 18 Grein bis 9 Denaren; die Heller wogen 5 Aß mit einem Gehalt von 3 Denaren bis 3 Denaren 18 Grein[1]).

Nach dem Rodorff'schen Münzbuch hatten die ältesten Goldgulden des Erzbischofs Friedrich 22 Karat 6 Grän und es gingen derselben 100 auf 1½ Mark oder 66⅔ auf die Mark Gewicht; es gingen demnach 71⅑ auf die feine Mark, und jeder Gulden hatte einen Werth von 3 Thlrn. und etwas mehr als 7 Pfg. Im damaligen Silberwerth würde er mit 2 Thlrn. 2 Sgr. 8 Pfg. bezahlt worden sein. Ein anderer Goldgulden Friedrich's hatte 20 Karat Gehalt bei dem Gewicht des vorigen; er hatte also einen Werth in Gold ausgedrückt von 2 Thlrn. 15 Sgr., in Silber berechnet von 1 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. Ein dritter Goldgulden hatte 19 Karat 8 Grän, macht in Gold gerechnet, etwas mehr als 2 Thlr. 13 Sgr., in Silber etwas mehr als 1 Thlr. 15 Sgr. Der vierte Gulden zu 19 Karat 11 Grän war in Gold etwa 2 Thlr. 14 Sgr. und in Silber etwa 1 Thlr. 16 Sgr. werth[2]). Auf eine minutiös genaue Bestimmung kömmt es hier nicht an, darum werden die Bruchtheile überall weggelassen.

Von den Goldgulden Dietrich's hatte einer 18 Karat 5 Grän Gehalt und es gingen 68 Stück auf die Mark; ein anderer hatte 19 Karat Gehalt bei demselben Gewicht. Von den Gulden Ruprecht's hatte der erste 18 Karat 4 Grän Gehalt, und es gingen 107 Stück auf 1½ Mark; der zweite hatte 18 Karat 3 Grän und 107 Stück gingen auf 1½ M. Die Gulden Hermann's hatten 18 Karat 6 Grän Gehalt und es gingen 71½ Stück auf die M. Von Friedrich werden drei verschiedene Albus verzeichnet: der erste hatte 8 Den.

---

[1]) Mscr. A. VII, 5, VII, 7.
[2]) Mscr. A. VII, 5.

20 Gr. Gehalt und es gingen 104 auf die Mark Gewicht, also auf die Mark fein $141^{9}/_{11}$, der zweite hatte 8 Den. 10 Gr. und es gingen 106 auf die Mark Gewicht, also $149^{11}/_{17}$ auf die feine Mark, der dritte hatte ebenso 8 Den. 12 Gr. Gehalt, es gingen aber nur 104 auf die Mark, also $147^{7}/_{17}$ auf die feine Mark. Jeder dieser Weißpfennige kam also, wenn wir die Mark fein Silber zu 14 Thlrn. annehmen, etwa auf 2 Sgr. 10 Pf. Die städtischen Gulden, die im Jahre 1475 zuerst geschlagen wurden, hatten 18 Karat 4 Grän Feingehalt, 107 Stück gingen auf die Mark Gewicht. Die in demselben Jahr geschlagenen Groschen hatten auf dem Avers den heiligen Petrus mit dem Stadtwappen und der Umschrift: Jaspar, Melchior, Balthasar, auf dem Revers das Stadtwappen mit der Umschritft: Moneta civit. Colon. Der Gehalt war 5 Den. 22 Gr., das Gewicht 116 Stück auf die Mark. Ein anderer städtischer Groschen zeigte auf dem Avers das Stadtwappen mit der Umschrift: Jaspar, Melchior, Balthasar, auf dem Revers: Grossus civitatis Colon. Agripp. olim dictae; er hatte 8 Den. 18 Gr. Gehalt, und es gingen 68 auf die Mark Gewicht. Ein Groschen von 1480 hatte auf dem Avers den h. Petrus mit dem Stadtwappen und der Umschrift: Mon. civitatis Coloniensis, auf dem Revers die Wappen der h. drei Könige mit der Umschrift: Jaspar, Melchior, Balthasar; er hatte 6 Den. Gehalt und es wogen 116 Stück eine Mark. Ein Raderalbus von 1493 hatte auf dem Avers das Stadtwappen mit der Umschrift: Jaspar, Melchior, Balthasar, auf dem Revers: civitatis Coloniensis, sit nomen domini benedictum; er hatte 8 Den. 10 Gr. Gehalt, und es gingen 80 Stück auf die Mark Gewicht. Die Mörchen, welche die Stadt 1475 schlagen ließ, hatten 3 Den. 14 Gr. Gehalt und es gingen 54 Stück auf ein Loth; die feine Mark kam 10 Gulden 2 Schill. 2 Heller.

König Sigmund bestimmte im Jahre 1419, daß in Köln von Reichswegen Gold- und Silbermünzen sollten geschlagen werden, und er bestellte für fünf Jahre den Walter Allerhans und den Hans Thews zu Münzmeistern. Der Stadt erlaubte er einen Wardein zu ernennen, der auf Korn und Gewicht des geprägten Goldes zu achten

hatte[1]). Die Münzmeister richteten sich bei der Prägung nach dem Münzvertrag vom 2. Dezember 1417, gemäß welchem $79^1/_3$ Gulden, zu 20 Karat, aus der feinen Mark geprägt werden sollten; 66 Stück sollten eine Mark wiegen. Auf Gold zurückgeführt, war ein solcher Gulden 2 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf., auf Silber 1 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. werth. Gehalt und Gewicht der Groschen richtete sich nach dem Rezeß des Jahre 1409, wonach 104 Stück 12-löthige Silberpfennige eine Kölnische Mark wiegen und $21^1/_2$ einen Gulden gelten sollten. Der Groschen war also 3 Sgr. 7 Pf., rücksichtlich 2 Sgr. 9 Pf. werth. Der Feingehalt des Gulden wurde im Münzrezeß vom 12. Juni 1425 auf 19 Karat heruntergesetzt; es gingen dieser Gulden 100 auf $1^1/_2$ Mark Kölnisches Gewicht, und sie galten 3 Mark 5 Schilling Pagament[2]). Dieser Gulden gingen also auf die feine Mark $84^4/_{19}$, und jeder war ohne Rücksicht auf Schlagschatz und Prägungskosten in Gold 2 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. werth, in Silber, das Verhältniß des Goldes wie 1 : 11 angenommen, 1 Thlr. $23^1/_2$ Sgr. Die Pagamentsmark war demnach in Gold = 20 Sgr. 1 Pf., der Schilling etwa = 1 Sgr. 10 Pf., in Silber die Mark = 13 Sgr. und der Schilling = 1 Sgr. 1 Pf. Der Weißpfennige gingen nach demselben Rezeß 104 auf eine Mark; sie hatten 8 Den. Feingehalt; auf eine Mark feinen Silbers gingen so 26 Mark Pagament. Der Mörchen gingen 52 auf ein Loth Gewicht; sie hatten $4^1/_2$ Denare Feingehalt; auf eine Mark feines Silber wurden in Mörchen 36 Mark 3 Schillinge und 4 Den. Pagament gerechnet. Auf die feine Mark Silber gingen also 156 Stück Weißpfennige und das Stück hatte einen Werth von 2 Sgr. 8 Pf. Von den Mörchen gingen $128^2/_3$ Stück auf ein Loth feines Silber, das Stück war werth etwas über 2 Pf.

In demselben Jahre 1425 errichtete König Sigmund eine königliche Münze zu Mülheim und ordnete an, daß der zum Münzmeister

---

[1]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv, d. d. Preßburg Samstag vor Invocavit, im 9. Jahre des Römischen Reiches.

[2]) Rathsprotokolle, 2, f. 36.

bestellte Heinrich Huysgin aus Köln Goldgulden nach dem Durchschnittsgehalt derer von Bingen, Oberwesel, Bonn, Höchst und Offenbach prägen solle. Diese Gulden sollten auf der einen Seite einen Apfel mit einem Kreuz und der Umschrift: Sigismundus Romanorum rex, auf der andern Seite Johannes den Täufer oder einen König mit dem Scepter, darunter das Wappen des Herzogs Adolf von Berg und den Namen des Münzortes Mülheim haben. Das Weißgeld sollte auf der einen Seite das königliche Brustbild mit dem Apfel in der einen und dem Scepter in der andern Hand mit der Umschrift: Sigismundus Romanorum rex, auf der andern Seite einen Adler in einem Compaß mit dem Wappen des Herzogs Adolf darunter und der Umschrift: Mulnheim, führen. Von jeder Mark Goldes, die zu Münzen geprägt wurde, mußte der Münzmeister einen halben Gulden und von jeder Mark Silber einen Weißpfennig als Schlagschatz abgeben, welcher Schlagschatz zwischen dem König und dem Herzog Adolf getheilt wurde. Der Herzog Adolf sollte einen Wardein bestellen, der die neugeprägten Münzen vor ihrer Ausgabe nach Gewicht und Gehalt zu prüfen hatte [1]).

Der Feingehalt dieser in Mülheim zu prägenden Apfelgulden war die Reichswährung von 19 Karat; im Gewicht machten $66^2/_3$ eine Mark. Die Währung von 19 Karat wurde nachmals durch den Landfrieden von 1442 als gemeine Landeswährung eingeschärft, und dieselbe behielt unsere ganze Periode hindurch gesetzliche Geltung. Das Gewicht blieb auf $66^2/_3$ Stück in die Mark gewogen bestehen. Durch diese gesetzliche Fixirung ließen sich aber viele Münzherren nicht abhalten, beim Ausmünzen Schrot und Korn des Geldes zu vermindern. Einzelne solcher unterwichtiger und unterhaltiger Münzen sind bereits oben bei der Besprechung „falscher Münzen“ angegeben. Im Jahre 1429 fand der Stadtkölnische Assaymeister, daß von den Kurfürstengulden nicht, wie es gesetzlich war, 100, sondern 101 auf $1^1/_2$ Mark Gewicht gingen [2]).

---

[1]) Lacomblet, 4, 167.

[2]) Copienbücher, N. 11, f. 90, b.

Ebenso ergaben sich die im Jahre 1434 geprägten Kurfürstengulden als zu leicht, 100 um einen Gulden; der Rath überschickte dem Erzbischof ein Stück, welches so unterwichtig war, daß eine Summe von 100 Stück um 4 Gulden 8 Schillinge zu leicht gewesen wäre; auch war der Feingehalt zu geringe; nach dem gesetzlichen Gehalt von 19 Karat hatten 100 Gulden für 15 Albus feines Gold zu wenig [1]). Die Arnheimischen Arnoldsgulden ergaben sich als so unterhaltig, daß der Rath ihren Curs von 16 Weißpfennigen auf 14 heruntersetzen mußte. Die Frankfurter Gulden ergaben 1437 ein Untergewicht von einem auf 100 Gulden [2]). Eine neue Probe der Kurfürstenmünze ergab 1446 bei einzelnen ein Mindergewicht von einem, bei andern eines von zwei und wieder bei andern eines von mehr Gulden auf eine Summe von 100 Gulden [3]). Die in Deutz geschlagenen Postulatsgulden (es waren die Gulden, die wir oben als 16-karätig gefunden haben) ergaben sich 1458 als so unterhaltig, daß der Rath ihre Annahme im Handel verbot. Im Jahre 1452 verordneten die Kurfürsten: „Da bisher mancherlei goldene Münzen ausgegeben und genommen werden, die nicht in unserer Münze geschlagen sind, so haben wir die Gulden lassen probiren und haben gefunden, daß unter diesen Gulden mancherlei Gulden sind, die nicht so gut sind wie die unsrigen; dadurch werden aber die Lande beschwert und beschädigt, und um solches für die Folge zu verhüten, haben wir an unsern Zöllen und in allen unsern Landen und Gebieten verboten, andere Goldmünzen zu nehmen als solche, welche in unserer Münze geschlagen sind" [4]). Im Jahre 1476 schrieb der Rath bezüglich der Postulatsgulden an die Kurfürsten von Mainz und Trier, die Herzöge von Jülich und Cleve und die Städte Münster, Deventer und Gröningen: „Wir vernehmen, daß bei den neuen oberländischen Gulden, an den Postulatsgulden und an einigen Silbermünzen, die zu Rheinberg geschlagen werden, vieles an Gewicht

[1]) Copienbücher, N. 14, f. 89.
[2]) Copienbücher, N. 14, II, f. 82.
[3]) Copienbücher, N. 18, f. 77.
[4]) Mscr. A. III, 5, f. 140.

und Gehalt fehlt, so daß solche oberländische Gulden, auf denen die Wappen der Kurfürsten sich befinden, an Gehalt drei Grän weniger enthalten als die guten Gulden, weßhalb Gefahr ist, daß die guten Gulden in die Münze zum Umschmelzen und zur Prägung neuer Gulden geliefert werden mögen. Der Feingehalt der Postulatsgulden ist so, daß zwei derselben nicht mehr werth sind, als ungefähr ein bescheiden oberländischer Gulden, weßhalb wir die Postulatsgulden bei uns verboten haben" [1]).

Die Kurfürstenalbus, die auf dem Avers in der Mitte ein Rad zeigten und um dasselbe die Wappen der vier Kurfürsten, hießen seit dem Jahre 1424 Raderalbus mit den vier Schlägen. Andere solcher Silbermünzen, die blos drei Wappen zeigten und seit dem Jahre 1438 sich in Curs befanden, hießen Raderalbus mit den drei Schlägen [2]). Die ersteren hatten 8 Denare 10 Grein Gehalt und es gingen 108 Stück auf die Mark Gewicht; von den andern hatte eine Sorte 7 Den. 10 Gr. Gehalt und es wogen 118 Stück eine Mark, eine zweite 6 Den. 22 Gr. und 120 auf die Mark Gewicht. Die Raderalbus sowohl wie die andern Silbermünzen sanken in raschem Fortgang an Gehalt und Gewicht. Im Jahre 1437 stellte sich heraus, daß die in Riel geschlagenen Kölnischen Heller oder Mörchen bei einer drei Gulden ausmachenden Summe um 7 Weißpfennige zu leicht waren. Die Kurfürsten ließen Weißpfennige schlagen, deren 108 eine Mark wogen und die 8 Den. feines Silber hatten; aus einer Marke waren sonach 27 Mark Pagament geschlagen. Diese Weißpfennige waren also um eine Mark auf die Mark feines Silber schlechter als die von 1425. Danach ließen sie Weißpfennige schlagen, deren 112 auf eine Mark Gewicht gingen, sie hatten 8 Den. Gehalt; aus einer Mark feinen Silbers waren so geschlagen 29 Mark 2 Schill. Pagament. Diese waren also um 2 Mark 2 Schill. schlechter als die von 1425. Im Jahre 1447 gingen der Kurfürsten-Weißpfennige 112 Stück auf eine Mark Gewicht und sie hatten $7^1/_2$

[1]) Copienbücher, R. 30, f. 157.
[2]) Mscr. A. VII, 25, f 35.

Den. Königssilber, so daß auf die Mark feinen Silbers 31 Mark 2 Schill. 3 Den. Pagament gingen. Diese Weißpfennige von 1447 waren also um 5 Mark 2 Schill. 3 Den. Pagament schlechter als die von 1425 [1]). Der Mörchen gingen 52 auf ein Loth und hatten 4 Den. Feingehalt, so daß auf eine Mark feinen Silbers 34½ Mark 2 Schill. Pagament in Mörchen gingen. Im Ganzen war also der Gehalt der Silbermünzen in diesen 22 Jahren um mehr als ein Fünftel gesunken.

Im Jahre 1474 erhielt die Stadt Köln von Kaiser Friedrich das Recht, Gold- und Silbermünzen auf den Grad und Werth der Münzen der Rheinischen Kurfürsten zu prägen. Zuerst ließ sie Silbermünzen schlagen, Groschen zu 11 Den. fein, deren 68 auf die Mark gehen sollten; jedes Stück sollte 3 Albus werth sein; dann halbe Groschen, die 3 Schill. gelten sollten, ebenso 11 Den. fein, und 137 Stück auf die Mark. Von der Mark Groschen sollte der Rath 8 Albus als Schlagschatz erhalten. Die Mark feinen Silbers kostete 8 Gulden 6½ Albus 3 Heller.

Anfänglich wollte die Stadt auf den Gulden, welche sie prägen ließ, den Reichsadler mit dem kaiserlichen Wappen anbringen. Der Kaiser erklärte sich aber dagegen; er achtete nicht auf die Vorstellung des Rathes, daß es bei einer andern Präge schwer halten werde, die städtischen Gulden in den Verkehr zu bringen, und von den städtischen Gulden mußte der Reichsadler wegbleiben. Die Münzstätte wurde zwischen dem Hause Gürzenich und der Kirche St. Alban erbaut [2]).

Die in Köln geschlagenen Gulden wurden im Jahre 1479 vom Erzbischof und den übrigen Rheinischen Fürsten an den einzelnen Zollstätten zurückgewiesen [3]). Seit 1477 ließ der Rath eine Reihe von Jahren hindurch keine silbernen Münzen prägen, „weil das Silbergeld nach Orten ausgeführt wurde, wo leichteres Geld gangbar

[1]) Rathsprotokolle, 2, f. 36.
[2]) Chronik f. 339.
[3]) Urkunde, d. d. Graz, 8. Mai 1479.

war" [1]). Das hatte aber den Nachtheil, daß die Stadt, die für den Kleinverkehr das Silbergeld nicht entbehren konnte, mit unterhaltigen fremden Münzen überschwemmt wurde. Erst 1481 wurde die Kölner Münze zur Prägung von Silbergeld wieder in Thätigkeit gesetzt. In diesem Jahre schlossen der Erzbischof von Köln, der Herzog von Jülich, der Erzbischof von Trier und die Stadt Köln einen Vertrag, wonach jeder der Kontrahenten neues schweres Weißgeld schlagen und jede andere Silbermünze auf ihren innern Werth setzen sollte [2]). Das neue Silbergeld, welches in Curs gesetzt wurde, waren 6½-denarige Weißpfennige, deren 114 eine Mark wiegen und 27 einen Gulden gelten sollten; dann halbe Weißpfennige von demselben Gehalt; weiter Heller, ebenso von demselben Gehalt, deren 12 einen Weißpfennig ausmachen sollten. Von jeder Mark geprägten Silbers sollte ein Weißpfennig als Schlagschatz erhoben werden. Jeder der Kontrahenten sollte einen „redlichen, glaubhaften Münzmeister", einen Probierer und einen Wardein bestellen. Jährlich sollten vier Probiertage, der erste zu Koblenz, der zweite zu Bonn oder Deutz, der dritte zu Mülheim und der vierte zu Köln gehalten werden. Auf diese Probiertage hatten die Wardeine die mit vier Schlössern versehene Münzbüchse, in welche von jeder Prägung eine Probemünze geworfen werden mußte, mitzubringen. Der Rosenobel wurde auf 13 Mark 2 Schill., der Henrikusnobel auf 6 M. 8 Sch., der Flämische Nobel auf 6 M., der Löwe auf 6 M. 10 Sch., der Ungarische Gulden auf 6 M., der Burgundische Ridder auf 6 M., der Salute auf 5 M. 10 Sch., der Dukat auf 5 M. 10 Sch., die Krone auf 5 M. 6 Sch., der Wilhelmsschild auf 4 M. 8 Sch., der Peter auf 4 M. 2 Sch., der Jülicher Gulden auf 4 M. 6 Sch., der Geldrische Ridder auf 3 M. 8 Sch., der Philippusschild auf 3 M. 4 Sch., der Reinoldusgulden auf 3 M. 2 Sch., der Egmondsgulden auf 2 M. 4 Sch., der doppelte Stüber auf 5 Sch., der alte einfache Stü-

[1]) Copienbücher, N. 32, f. 176.

[2]) Es ist dieses das Münzedikt, welches bei dem Aufstande von 1481 von den Unzufriedenen für ihre Zwecke ausgebeutet wurde.

der auf 15 H., der neue doppelte Stüber auf 4 Sch. 4 H., der neue einfache Stüber auf 2 Sch. 2 H., der Kölnische Stößer auf 5 Sch. 4 H., der halbe Stößer auf 2 Sch. 5 H., der Trierer oder Kölner Blanken auf 3 Sch. 4 H., der Bonner Albus, den Stadtkölner Albus und der Dortmunder Albus auf 11 H. gesetzt[1]).

Im Jahre 1492 findet sich angegeben, daß der Goldgulden sich zum Pagamentsgulden wie 3 zu 2 verhielt; der Pagamentsgulden galt für 4 Mark[2]); 238 Kaufmannsgulden machten 202 Rhein. G.

Am 1. Februar 1493 wurde Nicolaus Nyber auf zwei Jahre als städtischer Münzmeister angenommen; derselbe verpflichtete sich, silberne Weißpfennige zu schlagen, die sieben Pfennige feines Silber halten und deren 114 auf eine Gewichtsmark gehen sollten; auf einer Seite sollten sie zeigen das Salvatorsbild und darunter das Stadtwappen mit drei Kronen und „Geriß" mit der Umschrift: civitas Coloniensis; auf der andern Seite drei Schilde der heiligen drei Könige mit der Inschrift: Jaspar, Melchior, Balthasar. Dieser Weißpfennige sollten 24 einen Rheinischen Gulden ausmachen: »ind off ich ungeverlich vunfftziendenhalven sulcher vurg. wysspenninge upsnyden wurde, so en sall ich desshalven niet peenfellich odir darumb gestraifft werden, so ich doch in der schickungen ind gehalde vurss. ghein remedium haven sall, dan sovyll in der heufftverschryvungen begriffen is«. Der Werth eines solchen Weißpfennigs stellte sich auf 1 Sgr. 9 Pf., der Werth eines Gulden auf 1 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf., der Werth einer Mark auf 10 Sgr. 6 Pf., der Werth eines Gulden in Gold ausgedrückt auf 1 Thlr. 28 Sgr. Weiter sollte er Blanken schlagen, die 10 Pfennige feines Silber halten, und es sollten derselben 81 auf die Kölnische Mark gehen und 12 einen bescheidenen Enkelgulden ausmachen; auf einer Seite sollten sie den Stadtschild, oben die drei Kronen, unten das Geriß, mit drei kleinen Schildchen der heil. drei Könige

[1]) Mscr. A. IV, 58, f. 56. — Die Groschen wurden nach dem Englischen Stößer genannt. (Chronik, f. 334.)

[2]) Mscr. A. IV, 58, f. 154.

binnen der umgehenden Schrift: Jaspar, Melchior, Balthasar zeigen, auf der andern Seite sollte eine doppelte Umschrift, die eine: sit nomen domini benedictum, und daneben die Jahreszahl 1493, und die andere: civitas Coloniensis, sich befinden. Dann sollte er Schillinge schlagen und münzen, die 5 Denare und 8 Grein feines Silber haben und deren 180 auf die geschickte Mark gehen und zwei einen der vorgenannten neuen Weißpfennige ausmachen sollten; auf der einen Seite sollten sie das Salvatorsbild, darunter das Stadtwappen mit den drei Kronen und die Umschrift: civitas Coloniensis zeigen, auf der andern Seite die drei Wappen der heil. drei Könige mit der Umschrift: Jaspar, Melchior, Balthasar. Weiter sollte er alte Mörchen schlagen, die 5 Den. feines Silber halten, und deren 44 auf ein Loth gehen, 8 einen neuen Weißpfennig ausmachen und mit dem städtischen Wappen gemünzt sein sollten. Weiter sollte er Mörchen von 4 Den. Feingehalt münzen, deren 54 auf ein Loth gehen und 12 einen neuen Weißpfennig ausmachen und das Stadtwappen zeigen sollten [1]).

Im Ganzen wurde von Ryber für 1000 Gulden Silber gemünzt; die Mark Silber wurde für 8 Gulden weniger ein Ort eingekauft.

Außer den von Ryber gemünzten Weißpfennigen, Blanken, Schillingen und Mörchen wurden bald in Folge einer am 12. März 1493 zwischen der Stadt Köln, dem Erzbischof Hermann und dem Herzog Wilhelm von Jülich-Berg auf 20 Jahre geschlossenen Einigung noch verschiedene andere Silbermünzen in Curs gesetzt, $7^1/_2$-denarige Doppelbuschen, 92 auf eine Mark und 18 = 1 Gulden, einfache Buschen, $6^1/_2$ Denar fein, 137 auf eine Mark und 36 = 1 Gulden, halbe Buschen, 5 Den. 4 Gr. fein und 265 auf die Mark; von den Mörchen sollten 12 = 1 neuen Weißpfennig, 24 = 1 Blanken, 16 = 1 Doppelbuschen, 3 = 2 alten Mörchen sein [2]). Diese Einigung wurde unter dem 27. April 1493 von Kaiser Friedrich bestätigt [3]).

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 1493 up uns. vrauw. avent purif.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 1493 auf St. Gregoriustag.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. Linz, 1493, 27. April.

Von jeder Mark ausgeprägten Silbers sollte ein Weißpfennig Schlagschatz erhoben werden. Alle bis dahin cursirenden Münzen sollten waradirt werden und bis zum Tage des h. Remigius zu dem also ermittelten Werthe in Cours bleiben dürfen; nach Remigius aber sollten sie vom Verkehr ausgeschlossen sein und nur noch auf der Münze gegen den gesetzlichen Wechselpfennig umgesetzt werden können.

In dem Hauptvertrag hatten sich die Kontrahenten vorbehalten, alle Punkte zu jeder Zeit nach Nothdurft abzuändern. Dieser Fall trat ein, als sich herausstellte, daß man beim Abschluß des Vertrages den Preis des Silbers niedriger angenommen hatte, als er thatsächlich war. Darum entschlossen sich die Kontrahenten am 3. Dezember 1494 statt 81 Weißpfennige fortan 83 „auf die geschickte Mark schneiden zu lassen", und es sollten auf die feine Mark gehen 8 Gulden 7 Weißpfennige $2^2/_5$ Heller. Von den 7-denarigen Pfennigen sollten fortan nicht 114, sondern 117 auf die feine Mark gehen. Die Pfennige, die zu 5 · Den. 8 Gr. Gehalt gesetzt waren, sollten fortan 5 Den. 5 Gr. halten, und es sollten, wie der Vertrag sagt, 180 auf die geschickte Mark gehen; von den Doppelbuschen sollten fortan nicht 92 sondern 94 auf die geschickte Mark gehen; von den einfachen Buschen sollten nicht 137 sondern 140 auf die Mark gehen, von den halben Buschen nicht 265 sondern 268. Von den alten Mörchen sollten für die Folge nicht 44 sondern 45, von den einfachen nicht 54 sondern 55 auf ein Loth gehen. Bis Ostern des Jahres 1495 sollte jeder der Kontrahenten 1000 Mark feines Silber ausmünzen lassen, nämlich für 400 Mark einfache Mörchen, für 200 Mark alte Mörchen, für 200 Mark Weißpfennige, für 100 Mark Blanken und für 100 Mark Schillinge; statt der Blanken sollte es jedem freistehen, Doppelbuschen oder einfache Buschen schlagen zu lassen. Bis Pfingsten des folgenden Jahres 1495, aber nicht länger, sollten die bis dahin cursirenden verschiedenen Münzsorten nur noch zu nachstehendem Werthe genommen werden: das doppelte Feuereisen und der Turnos zu 23 neuen oder $34^1/_2$ alten Hellern, der alte Kölner Blanken, der Trierer und Rupertusblanken zu 20 neuen oder 30 alten H., der Deutzer Blanken zu 16 neuen

oder 24 alten H., das halbe Feuereisen zu 11 neuen oder 16 1/2 alten H., die alte Böhmische Krone und der alte Neußer Weißpfennig zu 10 neuen oder 15 alten H., der Kurfürsten-Rader-Weißpfennig zu 11 neuen oder 16 1/2 alten H., der Kurfürsten-Weißpfennig zu 10 1/2 neuen oder 16 alten H., der Karlsstüber zu 13 neuen oder 19 1/2 alten H., zwei Stück Karlsgroschen zu 11 neuen oder 16 1/2 alten H., der Metzer Blanken zu 24 neuen oder 36 alten H., der Kölnische Stößer zu 30 neuen oder 45 alten H., der Doppelbuschen zu 10 1/2 neuen oder 16 alten H., der Simpelbuschen zu 5 1/2 neuen oder 8 alten H., zwei Trierer Schillinge zu 7 1/2 neuen oder 11 alten H., der Deventer Weißpfennig zu 10 neuen oder 15 alten H., der Böhmische, Clevische, Neußer Weißpfennig zu 8 neuen oder 12 alten H., der große Real zu 6 Goldgulden, der Nobel zu 3 G., der Henrikusnobel zu 2 G. 16 neuen Weißpfennigen, der Rosenobel zu 3 G., der Philippusnobel zu 2 1/2 G., der Burgundische Ridder zu 1 G. 8 neuen Weißpfennigen, der Engelnobel zu 2 G., der Ungarische Gulden, Venediger, Genueser, Mailänder, Portugiesische Dukat zu 1 G. 7 neuen W., das Schuytchen zu 1 G. 6 neuen W., die Fränkische Krone zu 1 G. 6 W., der Löwe zu 1 G. 12 neuen W., die Krone mit der Sonne zu 1 G. 6 neuen W., der Wilhelmsschild, Andreasgulden zu 1 G. 5 1/2 neuen W., der Johannesschild zu 1 G., der Philippusschild zu 18 neuen W., der Egmondsgulden zu 12 1/2 neuen W., der Geldrische Ridder zu 20 neuen W., der Petersgulden zu 20 neuen W., der Postulats-Burgundische Gulden zu 12 1/2 neuen W., der Postulats-Martinsgulden zu 15 neuen W., der Rupertus- und Heribertus-Postulatsgulden zu 14 neuen W., der Utrechter Gulden zu 14 1/2 neuen W., der Utrechter Tanzgulden zu 18 1/2 neuen W., der Hornische Postulatsgulden zu 11 neuen W. Volle Gültigkeit sollten haben der Königsgulden mit dem Adler, die Gulden der Kurfürsten von Köln, Mainz, Trier, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, des Herzogs Sigmund von Oesterreich, die Jülich-Bergischen Gulden, die Gulden der Städte Nürnberg, Frankfurt, Nördlingen, Basel, Bamberg, Lüneburg, Hamburg [1]).

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 1494, Montag nach St. Andreas.

Durch eine Morgensprache vom 21. April 1497 wurde bestimmt, daß genommen werden sollten der oberländische Gulden für 33 Albus Pagament, der große Real Maximilian's für 6 Gulden, der Rosenobel für 3 G., der Henrikusnobel für 2 G. 27 Albus, der Salute für 1 G. 14 Albus, der Ungarische Gulden, der Venetianische, Florentinische, Genueser, Mailändische, Portugiesische Dukat für 1 G. 14 Alb., der Burgundische Ridder für 1 G. 15 Alb., der Engel für 2 G., das Schuytchen für 1 G. 11 Alb., der Löwe für 1 G. 21 Alb., eine Fränkische Krone für 1 G., die Krone mit der Sonne für 1 G. 11 Alb., der Wilhelmsschild für 1 G. 12 H., der Andreasgulden für 1 G. 12 H., der Johannesschild für 1 G., der Philippusschild für 29 Alb. 3 H., der Geldrische Ridder für 32 Alb., der Peter für 32 Alb., der Utrechter-, Philipps- und Burgundergulden für 34 Alb., der Egmondsgulden für 22 Alb. 3 H., der Postulats-Martinsgulden für 24 Alb., der Rupertus-Postulatsgulden und der Heribertus-Postulatsgulden für 3 M. 9 Sch., der Lambertus-Postulatsgulden für 3 M. 6 Sch., der Hornische Postulatsgulden für 3 M., der Turnos für 7 Sch., das Doppel-Feuereisen für 7 Sch., der Deutzer Blanken für 18 H., der Kölnische Stößer für 9 Sch., der Englische Stößer für 4 Alb., der Römische Karlin für 4 Alb., der Frankfurter Turnos für 7 Sch., der Metzer Blanken für 3 Alb. 4 H., der Kölnische Albus für 3 Sch., der Jülicher Doppelbuschen für 3 Sch., der Neußer und Clever Braßpfennig für 3 Sch., der alte Kölner, Bonner, Neußer und Deventer Albus für 17 H., der neue Bonner, Clever und Neußer Albus für 13 H., der alte Karolusstüber für 22 H., der halbe Karolusstüber für 11 H., der halbe Stüber mit der Lilie genannt Groten für 9 H., der Trierer Schilling für 6 Heller, der Kreuzer für 8 H.[1]). Neue Valvirungen wurden in den Jahren 1506 und 1510 vorgenommen und zur Nachachtung verkündet[2]).

Wenn wir von dem thatsächlichen Werth der Gulden absehen

---

[1]) Mscr. A. VI, 58, f. 171.

[2]) Mscr. A. IV, 58, f. 194, 200.

und blos ihren gesetzlichen Werth in Rücksicht nehmen, so sank der Gulden vom Jahre 1399 bis 1511 von 2 Thlr. 14 Sgr. auf 2 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. in Gold, von 1 Thlrn. 26 Sgr. 4 Pf. auf 1 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. in Silber herab. Viel bedeutender war aber das Sinken des Silbergeldes in diesem Zeitraume; wenn der Albus im Jahre 1399 noch der 21. Theil des Gulden oder $3^1/_2$ Sgr. resp. $2^2/_3$ Sgr. war, so stellt sich sein Werth im Jahre 1511 auf den 52. Theil des Gulden oder auf 1 Sgr. 3 Pf. resp. 1 Sgr. 1 Pf. Nachfolgende Skale zeigt dieses rasche Fallen in den einzelnen Jahren [1]).

1399	galt	der	Goldgulden	21	Albus	—	Heller,	der	Albus	12	Heller,
1400	„	„	„	21	„	6	„	„	„	12	„
1401	„	„	„	22	„	—	„	„	„	12	„
1402	„	„	„	22	„	6	„	„	„	$12^1/_2$	„
1403	„	„	„	22	„	6	„	„	„	$12^1/_2$	„
1404	„	„	„	23	„	—	„	„	„	13	„
1405	„	„	„	23	„	6	„	„	„	13	„
1406	„	„	„	23	„	6	„	„	„	13	„
1407	„	„	„	24	„	—	„	„	„	13	„
1408	„	„	„	24	„	6	„	„	„	$13^1/_2$	„
1409	„	„	„	25	„	—	„	„	„	$13^1/_2$	„
1410	„	„	„	25	„	—	„	„	„	$13^1/_2$	„
1411	„	„	„	25	„	6	„	„	„	$13^1/_2$	„
1412	„	„	„	26	„	—	„	„	„	14	„
1413	„	„	„	26	„	6	„	„	„	14	„
1414	„	„	„	27	„	—	„	„	„	14	„
1467 [1])	„	„	„	24	„	6	„	„	„	12	„
1468	„	„	„	25	„	—	„	„	„	12	„
1469	„	„	„	25	„	—	„	„	„	12	„
1470	„	„	„	25	„	—	„	„	„	12	„
1471	„	„	„	25	„	—	„	„	„	12	„
1472	„	„	„	26	„	—	„	„	„	12	„
1473	„	„	„	26	„	—	„	„	„	12	„
1474	„	„	„	26	„	—	„	„	„	12	„
1475	„	„	„	27	„	—	„	„	„	12	„

[1]) Mscr. A. VII, 25..

[2]) Der Nachweis über die zwischen 1414 und 1467 fehlt,

1476	galt	der	Goldgulden	28 Albus,	der	Albus	13 Heller,
1477	"	"	"	29 "	"	"	13 "
1478	"	"	"	29 "	"	"	13 "
1479	"	"	"	30 "	"	"	14 "
1480	"	"	"	30 "	"	"	14 "
1481	"	"	"	31 "	"	"	14 "
1482	"	"	"	31 "	"	"	14 "
1483	"	"	"	30 "	"	"	14 "
1484	"	"	"	30 "	"	"	14 "
1485	"	"	"	31 "	"	"	14 "
1486	"	"	"	32 "	"	"	15 "
1487	"	"	"	32 "	"	"	15 "
1488	"	"	"	32 "	"	"	15 "
1489	"	"	"	32 "	"	"	15 "
1490	"	"	"	33 "	"	"	15 "
1491	"	"	"	33 u. 34 Alb.,	"	"	15 "
1492	"	"	"	35 u. 36 "	"	"	16 "
1493	"	"	"	36 "	"	"	16 "
1494	"	"	"	37 u. 38 "	"	"	17 "
1495	"	"	"	39 "	"	"	18 "
1496	"	"	"	40 "	"	"	18 "
1497	"	"	"	41 "	"	"	18 "
1498	"	"	"	42 "	"	"	19 "
1499	"	"	"	42 "	"	"	19 "
1500	"	"	"	43 "	"	"	20 "
1501	"	"	"	44 "	"	"	20 "
1502	"	"	"	44 "	"	"	20 "
1503	"	"	"	44 "	"	"	20 "
1504	"	"	"	45 "	"	"	21 "
1505	"	"	"	46 "	"	"	21 "
1506	"	"	"	46 "	"	"	21 "
1507	"	"	"	40 "	"	"	18 "
1508	"	"	"	41 u. 42 "	"	"	19 "
1509	"	"	"	43, 44 u. 45 Alb.,	"	"	20 u. 21 "
1510	"	"	"	46, 47, 48 u. 49 "	"	"	22, 23 u. 24 "
1511	"	"	"	50, 51 u. 52 "	"	"	25 "

Sechsunddreißigstes Kapitel.

Sitten und Leben.

In drei scharf von einander geschiedenen Strömungen bewegte sich das Kölner Leben und Wesen. Beim Kern der Bevölkerung waren Fleiß, Gesittung, Bürgertugend, Enthaltsamkeit, Rechtlichkeit, Wohlthätigkeit, Ritterlichkeit und Freiheitsliebe die hervorleuchtenden Züge des Charakters. Der bekannte Humanist Hermann Buschius spricht in seinem Lobgedicht auf die Stadt Köln [1]) diese Charakterzüge dem ganzen Kölner Volke zu. „Das Volk ist nüchtern, fleißig, aufmerksam, erfinderisch, scharfsinnig, vorsichtig, human, geschickt, es liebt die Arbeit, meidet den Müssiggang und haßt die Lässigkeit; sein Sinn steht nicht auf die Freuden des Bechers und des Mahles, sein Gott ist nicht der Bauch, sondern es liebt einfache Kost, ist in der Erholung mäßig, achtet sorgfältig auf Alles, was ihm in seiner Lebensstellung von Nutzen ist, und weiß jeden Augenblick auf's vortheilhafteste zu benutzen. Der Trägheit, die den Verstand abstumpft und die Jugendkraft lähmt und erschlafft, ist der Kölner feind. Er spart und theilt wieder aus, wenn es Noth thut, und den Reichthum benutzt er, um Wohlthaten zu spenden. Er weiß recht wohl, was Tugend ist und welcher Ruhm in ihr verborgen liegt. Hier ist das ganze Leben erfüllt von frohem glücklichen Arbeiten, und keine Stunde ist eitlem Tand gewidmet. Wenn dann ein Festtag

---

[1]) In amplissimae clar. urbis Coloniae laudem Hermanni Buschii Pasiphili Sylva cui titulus Flora, gedruckt 1508.

hemmt und das weltliche Schaffen unterdrückt. Überlässt sich die Jugend nicht [illegible] jedem heiteren Spiele und verschwendet die Zeit nicht in Müßiggang, sondern sie greift zu solchen Uebungen, die eine Zierde des [illegible] Bürgers sind, die Kräfte stärken, und dem [illegible], der von Jugend auf an solche Uebungen gewöhnt war, wenig Stärke verleihen. Hier übt sich eine Schaar in schnellem Wettlauf, dort versuchen andere es in behenden Sprüngen dem Flüchtigen [illegible] gleich zu thun, andere tummeln sich im Kampfe und üben sich in der edlen Schwimmkunst, wieder andere ergötzen sich am Ballspiel, oder treiben die Glieder kräftigende Turnübungen, oder schleudern den Speer und schießen mit dem Bogen; an einer anderen Stelle sieht man andere, die sich im Reiten üben und mit kräftiger Hand die muthigen Pferde zügeln oder lange Kampfspiele aufführen, mit Kraft die [illegible] Steine schwingen oder mit der Armbrust mit sicherer Hand nach einem bestimmten Ziele schießen".

In der zweiten Strömung, die wohl geeignet ist, das von der Schule gepredigte christliche Bild zu trüben, machten sich Gemeinheit, [illegible], Rohheit, [illegible] und Gewaltthätigkeiten in hohem Grade geltend. Im stärksten Gegensatz dazu stand die dritte Strömung, in der ein Leben voll der mannigfaltigsten Tugendübungen, von Heiligkeit, Selbstverläugnung, Nächstenliebe, [illegible] und [illegible] sich kund gab. Diese schroffen Gegensätze und [illegible] Widersprüche treten in ganz besonderer Schärfe im 13. Jahrhundert hervor; sie geben dem sittlichen und kirchlichen Zustande dieser Zeit eine überaus charakteristische und scharf markirte Zeichnung. Je [illegible] und ausführlicher man sich auf der einen Seite über die Schwächen der Sitten, die Verderbniß der Kirche und die Geißel der [illegible] Ketzereien beklagte, desto eifriger nahm man auf der andern Seite die christlichen Tugenden, Zucht und Ehrbarkeit zu pflegen. Wenn man der [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] Gottes zum Himmel, die zur Besserung der Welt [illegible]. Wenn die Schrecken des Todes das wilde Stürmen der Weltfreude unterbrachen, Seuchen die Städte entvölkerten, Krieg, Erdbeben, Ueberschwemmungen, Mißwachs und Hungersnoth überall Elend und

Jammer verbreiteten, ließen die Einen sich durch solche Mahnungen des göttlichen Gerichtes und solche Strafen der göttlichen Gerechtigkeit zu innerer Einkehr bestimmen, während die Andern durch erhöhten Leichtsinn und wildeste Zügellosigkeit die innere Angst und Verzweiflung und die Qualen eines böses Gewissens zu ersticken und zu erdrücken sich bemühten. Alles bewegte sich in großen, gewaltigen Verhältnissen: auf der einen Seite ein volles, frisches, naturwüchsiges, zu mächtiger Kraft sich entwickelndes Leben in gewaltiger, edler Gestaltung, auf der andern das Laster in der nacktesten Blöße und in der frechsten Gebährdung, Gewaltthätigkeit und rücksichtslose Niedertretung von Sitte, Gesetz und Recht in der konsequentesten Beharrlichkeit. Die Zeit war großartig im Guten wie im Bösen, in der Tugend wie im Laster, in der Selbstverleugnung wie in der Leidenschaftlichkeit, in der Weltverachtung wie in der Hab- und Genußsucht; sie erzeugte Individualitäten, welche sich nach der einen oder andern Richtung als kräftige, entschiedene, gewaltige Charaktere bekundeten. In dem Kampfe, in welchem die schroffsten socialen, sittlichen und kirchlichen Gegensätze einander die Herrschaft streitig machten, gewann die Verwilderung und Ausgelassenheit immer mehr das Uebergewicht. Die Zahl derjenigen, denen es nur um Genuß, Beute und Gewaltthat zu thun zu sein schien, stieg in jenen fehdeerfüllten unsichern Zeiten außerordentlich, und die oben angeführten Lobsprüche des Panegyrikers Buschius müssen auf eine mäßige Zahl von Bürgern beschränkt werden. Die Verweltlichung riß auch an den Stätten immer tiefer ein, wo bis dahin noch gottgefälliges Streben und Leben geblüht hatte. Auch bei den Geistlichen stieg die Gottvergessenheit zu schreckenerregender Höhe, bis im 15. Jahrhundert der stolze Bau der christlichen Weltordnung unter der Last der schreiendsten kirchlichen Mißbräuche zusammenzubrechen und der christliche Geist, der die Welt überwunden hatte, durch einen leeren, von aller sittigenden, belebenden, umbildenden Kraft entblößten Formalismus verdrängt zu werden drohte. Nicht ein die Wahrheit der christlichen Kirche läugnendes und die Berechtigung der christlichen Grundsätze und Forderungen in Abrede stellendes antichristliches System, sondern nur menschliche

Leidenschaft, Genußsucht, Habgier und Herrschsucht standen im Kampf gegen christliche Gesittung und Weltanschauung; nicht Gotteslängnung, sondern nur Gottvergessenheit war zu überwinden und zu verdrängen. Dies zeigte sich, wie allerwärts, so auch in Köln.

In der Stadt Köln, wo allen Verhältnissen ein christlicher Charakter aufgedrückt war, konnte nicht verhindert werden, daß Mord, Raub, Ausgelassenheit, Rauflust und Gewaltthaten aller Art ihre traurigen Spuren dem socialen Leben aufdrückten. Bei der Schwäche der obrigkeitlichen Gewalt mußte Jeder, der angegriffen wurde, sich auf eigene Hand mit Schwert und Messer Recht und Rache zu verschaffen suchen. Im Verlauf unserer Darstellung haben wir gesehen, daß jedes Blatt der Kölnischen Geschichte Aufruhr, Mord, Raub, Befehdung oder Rauferei verzeichnet. Die freie Sittlichkeit hatte noch keinen Boden gewonnen, und jedes unreine Gemüth erlaubte sich alles, wozu es sich durch Leidenschaft, Habsucht und Rachgier getrieben fühlte. Einzelne Beispiele der höchsten Herzlosigkeit und raffinirtesten Grausamkeit sind bereits hervorgehoben worden. Ich erinnere an die Handlungsweise, welche sich der Vogt Gumprecht von Alpen gegen den Pelzer Arnold von Kerpen erlaubte [1]). Auf welche Weise mitunter gefangene Krieger behandelt wurden, ersehen wir aus einem Vorgange, der sich während der zwischen dem Grafen von der Mark und dem Erzbischof Friedrich schwebenden Streitigkeiten 1393 ereignete. Auf Befehl des letztern wurden allen denjenigen Märkischen Kampfgenossen, welche in Gefangenschaft geriethen, die Augen ausgestochen; der Graf von der Mark vergalt Gleiches mit Gleichem und blendete ebenfalls alle die Erzbischöflichen, die ihm in die Hände fielen.

Der scharf hervortretende Charakter des ganzen Kölner Wesens, im öffentlichen wie im Privatleben, kann nicht zum Maßstab für die Beurtheilung des sittlichen Standpunktes der meisten Kölner Einwohner genommen werden. Bei denen, die es mit der Kirche und ihren Forderungen Ernst nahmen, fehlte es an der Kraft, die erfordert wurde, um den bösen Weltgeist zu bändigen, und die Gesetze selbst sowohl wie die Anwendung derselben, trugen die Roheit

---

[1]) Siehe Bd. 2, S. 750.

der Zeit an die Stirn. Das Gesetz schien mit Blut geschrieben, und die Richter fanden sich mit Leichtigkeit darein, Bluturtheile zu fällen oder zur Beweisaufnahme die peinliche Frage mit den ausgesuchtesten Qualen anzuordnen. Bei der Leichtfertigkeit, mit welcher die Gerichte die Angeklagten zum Tode verurtheilten oder auf die Folterbank werfen ließen, gewöhnte das Volk sich daran, Leben und Gesundheit gering zu achten, und die natürliche Folge war Vermehrung der Verbrechen und Erhöhung der Unsicherheit für Person und Eigen.

Der Sinn des Kölner Volkes stand stark auf Lust und sinnlichen Lebensgenuß. Freundliche Eindrücke ließ das Kölner Volksleben bestimmenden Einfluß auf seine Richtung und seine Bewegung gewinnen. Handel und Gewerbe bewegten die Pulse des städtischen Lebens; dabei wollte man sich es aber nicht versagen, bei Zeit und Gelegenheit der Erholung, Lust und Laune ihr Recht zu lassen. Der Rath selbst munterte die Bürger durch sein eigenes Beispiel auf, jedes wichtige Ereigniß im bürgerlichen wie im Familienleben durch ein heiteres Fest zu begehen. Wie er den freundlichen Wirth machte, so oft er die Anwesenheit eines großen Herrn feiern wollte, so ließ er auch bei einzelnen städtischen Festlichkeiten unter dem Rathhause ein schmackhaftes Mahl veranstalten. Regelmäßig wiederkehrende offizielle Essen waren die Festmahle bei Gelegenheit der großen Gottestracht, am Holzfahrtstage, beim Wechsel der beiden Rathskollegien und beim Umreiten der Bürgermeister[1]). Das Essen des engen Rathes wurde auf dem hanseatischen Saale, das des weiten in dem untern Saale des Rathhauses gehalten; für jenes finden sich in den Rechnungen 120 und für dieses 112 Mark verzeichnet[2]). Hier wurde auch das Fischessen gehalten, welches der Rath an dem Freitage, an welchem das h. Sakrament um die Stadt getragen wurde, veranstaltete. Jedem Theilnehmer wurde eine Schüssel Gemüse, eine gute Schüssel mit Salmklößen,

---

1) Rathsprotokolle, 3, f. 227.

2) Ausgaberegister von 1370—1380.

denn zum zweiten Gange eine Schüssel Reiß, je zweien eine Schüssel mit Galentine und gebratenem Salm oder mit Bratforellen und danach Käse mit Aepfeln gegeben. Die Rechnung, welche im Jahre 1450, „als man das h. Sakrament um die Stadt trug", die Küchenmeister Joh. Breyde und Clais von Aachen einreichten, führt unter anderm auf: an Roggenbrot, Tafelbrot und Pfefferbrot, zusammen 14 Mark 2 Schillinge, 42 Pfd. Schnöch, 12 Pfd. Schleien, 140 Pfd. Salm, 38 Pfd. gesalzener Salm, 6 Rumpe, 36 gemengte Rumpe, 38 luter Rumpe, Gemüse, Petersilie, Pfannenkuchen, Kraut, Kraut zur Galentine, Parskäse, Handkäse, Aepfel, 16 Pfd. frische Butter, 6 Pfd. gesalzene Butter, Essig, Salz, Eier, alles zusammen mit dem Lohn für den Koch, die Knechte und Mägde und für die Kost der Küchenmeister 198 Mark 2 Schilling 3 Denare[1]).

Nachdem die Schützenfeste in Köln Eingang gefunden, pflegte der Rath den Theilnehmern am Scheiben- und Vogelschießen ein Festessen auf dem Quattermart zu veranstalten. Das sogenannte Bürgermeisteressen kam erst nach der Einführung der Verfassung von 1396 auf das Budget der Stadt. Bis dahin hatten die neugewählten Bürgermeister, Beamte der Richerzeche, dasselbe aus eigenen Mitteln bestreiten müssen. Als die Bürgermeister 1396 als die ersten Rathsbeamten an die Spitze der Stadt traten, wurde die Rentkammer für das Bürgermeisteressen in Anspruch genommen. Als im Jahre 1452 der Herren Tanzhaus fertig geworden, befahl der Rath, daß von nun fortan die Bürgermeister jährlich ihr Essen oder ihren Dienst auf dem „neuen unserer Herren Hause oben Mauern" halten sollten[2]). Den Rentmeistern wurde befohlen, zu diesem Zwecke Tische, Bänke und andere Geräthschaften machen zu lassen. Der Küchenzettel schreibt vor: Rindsstück und Schinken oder Wurst mit Gemüse, Hühnern, Gänsen oder Enten, Hasen oder Hammelsbraten, zum Nachtisch Nüsse, Butter und Käse. Der Erzbischof pflegte zu diesem Essen ein Stück Schwarz- oder Rothwild in die städtische Küche zu schicken. Der

---

[1]) Rechnung im Stadtarchiv.

[2]) Rathsprotokolle, 2, f. 40.

Rath verfehlte nie, in einem artigen Antwortschreiben seinen Dank für diese Freundlichkeit abzustatten. Kleinere Collationen wurden durchgehend bei allen Schickungsberathungen auf Rechnung der Stadtkasse genommen; bei Revisionen der Kaufhäuser, der Thore und Stadtthürme fehlte selten ein guter Trunk. Die vierteljährigen Abrechnungen auf der Rentkammer wurden immer bei Wein oder Bier, Brot und Käse vorgenommen.

Mehr privater Natur waren die Festessen, die auf den Gerichts-, Bur- und Zunfthäusern und im Hause der Münzgenossen unter der Benennung des „Dienstes" gegeben wurden. Bei dem Schöffenkonraid wie bei der Schöffenanwältigung durfte der unvermeidliche Schöffenkuchen nicht fehlen; derselbe war auch bei einzelnen andern Diensteſſen vorgeschrieben. All diese Festmahle hatten durchgehend denselben Speisezettel. Die Meister der Amtleute von St. Brigiden mußten, wenn sie dienten, je zweien Amtleuten einen Entvogel und Pfeffer dazu geben, dann ein Gemüse und guten Hecht oder ein anderes gutes Zwischengericht dazu, auch je zweien eine junge gebratene Henne und Käse, endlich Birnen und Nüsse und guten Wein [1]).

Das lockende Beispiel des Rathes und der Zünfte konnte seinen Einfluß auf die Gewohnheiten des Volkes nicht verfehlen. Mit seinem heitern Charakter war das Kölner Volk sehr geneigt, alles nachzuahmen, was die schweren Sorgen des Lebens zu brechen im Stande war, und der steigende Wohlstand der Kölner Bürgerschaft bot zureichende Mittel dem Hange nach Wohlleben nachzugeben und den Gebrauch der officiellen öffentlichen Festessen auch in den Kreis des Privatlebens hinüberzutragen. Die ausgelassene muntere Lebenslust griff freudige wie traurige Veranlassungen auf, um eine größere oder geringere Anzahl von Verwandten und Freunden zu einem guten Mahle und heitern Trunke einzuladen. Wenn ein ehrgeiziger Bürger in den Rath gewählt worden, mußte er den Wählern seinen Dank durch ein opulentes Mahl abstatten. Jeder neugewählte Schöffe mußte bei Gelegenheit der Anwältigung an seinen Schöffensitz sich

[1]) Ennen und Eckertz, I, 238.

schwärmer wußten in dieser Lasterhöhle allabendlich die Aufmerksamkeit der Gewaltdiener zu täuschen. Erst im Jahre 1408 gelang es der „Gewalt", eine lustige Gesellschaft in der berüchtigten Spelunke aufzuheben und sechs der bekanntesten Spieler und Ruhestörer aus der Stadt zu verweisen [1]). Badstuben befanden sich in der Trankgasse, Maximinstraße, Johannstraße, am Neumarkt, auf dem Berlich, in der Breitstraße, auf dem Griechenmarkt, in der Weierstraße, im Filzengraben, auf dem Salzmarkt und auf der Sandkaul. Hier wußten Leichtsinn und Liederlichkeit lange Zeit im Stillen ihr Spiel zu treiben. Der Rath mußte gegen die Errichtung neuer Badstuben energisch einschreiten, und die Gewaltdiener erhielten den Befehl, ein genaues Augenmerk auf das Treiben in diesen verrufenen Lokalen zu richten. Namentlich mußten sie mit aller Strenge einschreiten, wenn die Verführung und Sittenlosigkeit sich gar zu frech und schamlos in solchen Lasterhöhlen geberdete. Ungestört und unbeaufsichtigt war das Laster nur in dem sogenannten gemeinen Frauenhause auf dem Berlich. Im Jahre 1389 finden wir die gemeinen Frauen mit „rothen Wylen auf dem Kopfe, damit man sie kenne vor andern Frauen" [2]).

In einem nicht viel besseren Rufe als die Badstuben standen die zahlreichen Winkelwirthschaften, die unter dem Namen von „Tanzschulen, Kameretten und Leckerbissen" sich von Seiten leichtsinniger und verschwenderischer junger Leute eines starken Besuches erfreuten. Die verrufensten waren auf dem Lichhof, auf der Marspforte, auf der Hasenpforte und Heinrich's Haus von der Hellen [3]). Solche zweideutige Wirthschaften waren ein wahrer Schrecken für besorgte Väter und Mütter, und mit Freuden wurde der Beschluß begrüßt, durch den der Rath solche „Herbergen der Verführung und des Verderbens" zu schließen gebot.

Gleiche Gefahren wie von den Badstuben, Kameretten u. s. w.

---

1) Rathsprotokolle, 1, f. 43, b.
2) Chronik, f. 282, b.
3) Mscr. A. IV, 136.

drohten der leichtsinnigen Jugend von dem Ballhause, auch Katzbahn genannt. Es war dieses ein öffentliches Vergnügungslokal, in dem die jungen Männer jeden Standes sich an Regentagen und bei rauher Jahreszeit zu dem allgemein beliebten Ball- oder Katzspiel versammelten. Das erste Ballhaus lag auf der Gereonstraße neben dem Nonnenkloster Groß-Nazareth. Bald bot die Uebung des Ballschlagens nur noch den Vorwand, um in diesem Locale Tag für Tag wüste Trinkgelage zu veranstalten.

Raufereien und Straßenaufläufe gingen vielfach mit den Zechereien Hand in Hand. Wiederholt wurde beim Rath über das nächtliche Spielen, Springen, Rufen und Getümmel in den Wirthshäusern, über die Belästigungen, welche die in der Nähe der Brauhäuser wohnenden Bürger bei später Nacht und Unzeit von Spielern, Säufern und anderen Tumultanten zu erdulden hatten, ernste Beschwerde geführt. Zur Abhülfe solcher Klagen erließ der Rath ein strenges Edikt gegen diejenigen, welche nächtlicher Weile die Ruhe der Straßen störten und die bestellten Wächter in dem ihnen anbefohlenen Amte hinderten. Den Gewaltdienern trug er auf, mit aller Strenge gegen diejenigen einzuschreiten, die bei Schlägerei, Tumult und gefährlichen Händeln betroffen würden. Ein Rathsschluß vom Jahre 1492 bestimmte, „daß alle Bürger, die offene Tavernen haben, Wein, Bier oder anderes Getränke zapfen oder feil halten, fortan nach neun Uhr des Abends keinen Gast in ihren Trinkstuben dulden sollen" [1]. Später wurde diese Polizeistunde auf zehn Uhr festgesetzt. Um jeden nächtlichen Unfug zu verhüten, verordnete der Rath, daß Niemand, es sei Pfaffe oder Laie, Bürger oder Student, Mann oder Weib, des Abends nach 11 Uhr sich auf der Straße blicken lassen dürfe, und daß jeder, der nothwendiger Weise nach dieser Stunde ausgehen müsse, eine brennende Laterne bei sich zu führen verpflichtet sei. „Unsere Herren vom Rath, sagt die Morgensprache von 1491, sehen und hören, daß unter den Bürgern und Eingesessenen, besonders unter den Handwerksknechten, seit Kurzem eine Neuerung entstanden,

---

[1]) Mscr. A. IV, 58, f. 152.

kommt und das rastlose Schaffen unterbricht, überläßt sich die Jugend nicht sofort jedem beliebigen Spiele und verschwendet die Zeit nicht in Müßiggang, sondern sie greift zu solchen Uebungen, die eine Zierde des freien Bürgers sind, die Kräfte stählen, und dem Arme dessen, der von Jugend auf an solche Uebungen gewohnt war, nervige Stärke verleihen. Hier übt sich eine Schaar in schnellem Wettlauf, dort versuchen andere es in behendem Springen dem flüchtigen Rehe gleich zu thun, andere tummeln sich im Rhein und üben sich in der edeln Schwimmkunst, wieder andere ergötzen sich am Ballspiel, oder treiben die Glieder kräftigende Turnübungen, oder schleudern den Spieß und schießen mit dem Bogen; an einer andern Stelle sieht man andere, die sich im Reiten üben und mit kräftiger Hand die muthigen Pferde zügeln oder lustige Kampfspiele ordnen, mit Kraft die blitzende Streitaxt schwingen oder mit der Kugelbüchse mit sicherer Hand nach einem bestimmten Ziele schießen".

In der zweiten Strömung, die wohl geeignet ist, das von Buschius gezeichnete freundliche Bild zu trüben, machten sich Genußsucht, Leichtsinn, Bosheit, Wildheit und Gottvergessenheit in hohem Grade geltend. In strengem Gegensatz dazu stand die dritte Strömung, in der ein Leben voll der mannigfachsten Tugendübungen, von Abtödtung, Selbstverläugnung, Nächstenliebe, Versöhnlichkeit und Frömmigkeit sich kund gab. Diese schreienden Gegensätze und auffallenden Widersprüche traten in ganz besonderer Schärfe im 13. Jahrhundert hervor; sie gaben den sittlichen und kirchlichen Zuständen dieser Zeit eine überaus charakteristische und scharf markirte Färbung. Je leichtfertiger und gewissenloser man sich auf der einen Seite über die Schranken der Sitten, die Vorschriften der Kirche und die Gesetze der weltlichen Behörden hinwegsetzte, desto eifriger nahm man auf der andern Uebungen christlicher Tugend, Liebe und Abtödtung in Pflege. Wenn man hier Gottes gänzlich vergaß, stiegen dort ohne Unterlaß Gebete zum Himmel, die um Besserung der Welt flehten. Wenn die Schrecken des Todes das wilde Lärmen der Weltkinder unterbrachen, Seuchen die Städte entvölkerten, Krieg, Erdbeben, Ueberschwemmungen, Mißwachs und Hungersnoth überall Elend und

Jammer verbreiteten, ließen die Einen sich durch solche Mahnungen des göttlichen Gerichtes und solche Strafen der göttlichen Gerechtigkeit zu innerer Einkehr bestimmen, während die Andern durch erhöhten Leichtsinn und wildeste Zügellosigkeit die innere Angst und Verzweiflung und die Qualen eines böses Gewissens zu ersticken und zu erdrücken sich bemühten. Alles bewegte sich in großen, gewaltigen Verhältnissen: auf der einen Seite ein volles, frisches, naturwüchsiges, zu mächtiger Kraft sich entwickelndes Leben in gewaltiger, edler Gestaltung, auf der andern das Laster in der nacktesten Blöße und in der frechsten Gebährdung, Gewaltthätigkeit und rücksichtslose Niedertretung von Sitte, Gesetz und Recht in der konsequentesten Beharrlichkeit. Die Zeit war großartig im Guten wie im Bösen, in der Tugend wie im Laster, in der Selbstverleugnung wie in der Leidenschaftlichkeit, in der Weltverachtung wie in der Hab- und Genußsucht; sie erzeugte Individualitäten, welche sich nach der einen oder andern Richtung als kräftige, entschiedene, gewaltige Charaktere bekundeten. In dem Kampfe, in welchem die schroffsten socialen, sittlichen und kirchlichen Gegensätze einander die Herrschaft streitig machten, gewann die Verwilderung und Ausgelassenheit immer mehr das Uebergewicht. Die Zahl derjenigen, denen es nur um Genuß, Beute und Gewaltthat zu thun zu sein schien, stieg in jenen fehdeerfüllten unsichern Zeiten außerordentlich, und die oben angeführten Lobsprüche des Panegyrikers Buschius müssen auf eine mäßige Zahl von Bürgern beschränkt werden. Die Verweltlichung riß auch an den Stätten immer tiefer ein, wo bis dahin noch gottgefälliges Streben und Leben geblüht hatte. Auch bei den Geistlichen stieg die Gottvergessenheit zu schreckenerregender Höhe, bis im 15. Jahrhundert der stolze Bau der christlichen Weltordnung unter der Last der schreiendsten kirchlichen Mißbräuche zusammenzubrechen und der christliche Geist, der die Welt überwunden hatte, durch einen leeren, von aller sittigenden, belebenden, umbildenden Kraft entblößten Formalismus verdrängt zu werden drohte. Nicht ein die Wahrheit der christlichen Kirche läugnendes und die Berechtigung der christlichen Grundsätze und Forderungen in Abrede stellendes antichristliches System, sondern nur menschliche

Leidenschaft, Genußsucht, Habgier und Herrschsucht standen im Kampf gegen christliche Gesittung und Weltanschauung; nicht Gotteslängnung, sondern nur Gottvergessenheit war zu überwinden und zu verdrängen. Dies zeigte sich, wie allerwärts, so auch in Köln.

In der Stadt Köln, wo allen Verhältnissen ein christlicher Charakter aufgedrückt war, konnte nicht verhindert werden, daß Mord, Raub, Ausgelassenheit, Rauflust und Gewaltthaten aller Art ihre traurigen Spuren dem socialen Leben aufdrückten. Bei der Schwäche der obrigkeitlichen Gewalt mußte Jeder, der angegriffen wurde, sich auf eigene Hand mit Schwert und Messer Recht und Rache zu verschaffen suchen. Im Verlauf unserer Darstellung haben wir gesehen, daß jedes Blatt der Kölnischen Geschichte Aufruhr, Mord, Raub, Befehdung oder Rauferei verzeichnet. Die freie Sittlichkeit hatte noch keinen Boden gewonnen, und jedes unreine Gemüth erlaubte sich alles, wozu es sich durch Leidenschaft, Habsucht und Rachgier getrieben fühlte. Einzelne Beispiele der höchsten Herzlosigkeit und raffinirtesten Grausamkeit sind bereits hervorgehoben worden. Ich erinnere an die Handlungsweise, welche sich der Vogt Gumprecht von Alpen gegen den Pelzer Arnold von Kerpen erlaubte[1]). Auf welche Weise mitunter gefangene Krieger behandelt wurden, ersehen wir aus einem Vorgange, der sich während der zwischen dem Grafen von der Mark und dem Erzbischof Friedrich schwebenden Streitigkeiten 1393 ereignete. Auf Befehl des letztern wurden allen denjenigen Märkischen Kampfgenossen, welche in Gefangenschaft geriethen, die Augen ausgestochen; der Graf von der Mark vergalt Gleiches mit Gleichem und blendete ebenfalls alle die Erzbischöflichen, die ihm in die Hände fielen.

Der scharf hervortretende Charakter des ganzen Kölner Wesens, im öffentlichen wie im Privatleben, kann nicht zum Maßstab für die Beurtheilung des sittlichen Standpunktes der meisten Kölner Einwohner genommen werden. Bei denen, die es mit der Kirche und ihren Forderungen Ernst nahmen, fehlte es an der Kraft, die erfordert wurde, um den bösen Weltgeist zu bändigen, und die Gesetze selbst sowohl wie die Anwendung derselben, trugen die Roheit

---

[1]) Siehe Bd. 2, S. 750.

der Zeit an die Stirn. Das Gesetz schien mit Blut geschrieben, und die Richter fanden sich mit Leichtigkeit darein, Bluturtheile zu fällen oder zur Beweisaufnahme die peinliche Frage mit den ausgesuchtesten Qualen anzuordnen. Bei der Leichtfertigkeit, mit welcher die Gerichte die Angeklagten zum Tode verurtheilten oder auf die Folterbank werfen ließen, gewöhnte das Volk sich daran, Leben und Gesundheit gering zu achten, und die natürliche Folge war Vermehrung der Verbrechen und Erhöhung der Unsicherheit für Person und Eigen.

Der Sinn des Kölner Volkes stand stark auf Lust und sinnlichen Lebensgenuß. Freundliche Eindrücke ließ das Kölner Volksleben bestimmenden Einfluß auf seine Richtung und seine Bewegung gewinnen. Handel und Gewerbe bewegten die Pulse des städtischen Lebens; dabei wollte man sich es aber nicht versagen, bei Zeit und Gelegenheit der Erholung, Lust und Laune ihr Recht zu lassen. Der Rath selbst munterte die Bürger durch sein eigenes Beispiel auf, jedes wichtige Ereigniß im bürgerlichen wie im Familienleben durch ein heiteres Fest zu begehen. Wie er den freundlichen Wirth machte, so oft er die Anwesenheit eines großen Herrn feiern wollte, so ließ er auch bei einzelnen städtischen Festlichkeiten unter dem Rathhause ein schmackhaftes Mahl veranstalten. Regelmäßig wiederkehrende offizielle Essen waren die Festmahle bei Gelegenheit der großen Gottestracht, am Holzfahrtstage, beim Wechsel der beiden Rathskollegien und beim Umreiten der Bürgermeister [1]). Das Essen des engen Rathes wurde auf dem hanseatischen Saale, das des weiten in dem untern Saale des Rathhauses gehalten; für jenes finden sich in den Rechnungen 120 und für dieses 112 Mark verzeichnet [2]). Hier wurde auch das Fischessen gehalten, welches der Rath an dem Freitage, an welchem das h. Sakrament um die Stadt getragen wurde, veranstaltete. Jedem Theilnehmer wurde eine Schüssel Gemüse, eine gute Schüssel mit Salmklößen,

[1]) Rathsprotokolle, 3, f. 227.

[2]) Ausgaberegister von 1370—1380.

denn zum zweiten Gange eine Schüssel Reiß, je zweien eine Schüssel mit Galentine und gebratenem Salm oder mit Bratforellen und danach Käse mit Aepfeln gegeben. Die Rechnung, welche im Jahre 1450, „als man das h. Sakrament um die Stadt trug“, die Küchenmeister Joh. Breyde und Clais von Aachen einreichten, führt unter anderm auf: an Roggenbrot, Tafelbrot und Pfefferbrot, zusammen 14 Mark 2 Schillinge, 42 Pfd. Schnöch, 12 Pfd. Schleien, 140 Pfd. Salm, 38 Pfd. gesalzener Salm, 6 Rumpe, 36 gemengte Rumpe, 38 luter Rumpe, Gemüse, Petersilie, Pfannenkuchen, Kraut, Kraut zur Galentine, Parskäse, Handkäse, Aepfel, 16 Pfd. frische Butter, 6 Pfd. gesalzene Butter, Essig, Salz, Eier, alles zusammen mit dem Lohn für den Koch, die Knechte und Mägde und für die Kost der Küchenmeister 198 Mark 2 Schilling 3 Denare[1]).

Nachdem die Schützenfeste in Köln Eingang gefunden, pflegte der Rath den Theilnehmern am Scheiben- und Vogelschießen ein Festessen auf dem Quattermart zu veranstalten. Das sogenannte Bürgermeisteressen kam erst nach der Einführung der Verfassung von 1396 auf das Budget der Stadt. Bis dahin hatten die neugewählten Bürgermeister, Beamte der Richerzeche, dasselbe aus eigenen Mitteln bestreiten müssen. Als die Bürgermeister 1396 als die ersten Rathsbeamten an die Spitze der Stadt traten, wurde die Rentkammer für das Bürgermeisteressen in Anspruch genommen. Als im Jahre 1452 der Herren Tanzhaus fertig geworden, befahl der Rath, daß von nun fortan die Bürgermeister jährlich ihr Essen oder ihren Dienst auf dem „neuen unserer Herren Hause oben Mauern“ halten sollten[2]). Den Rentmeistern wurde befohlen, zu diesem Zwecke Tische, Bänke und andere Geräthschaften machen zu lassen. Der Küchenzettel schreibt vor: Rindsstück und Schinken oder Wurst mit Gemüse, Hühnern, Gänsen oder Enten, Hasen oder Hammelsbraten, zum Nachtisch Nüsse, Butter und Käse. Der Erzbischof pflegte zu diesem Essen ein Stück Schwarz- oder Rothwild in die städtische Küche zu schicken. Der

---

[1]) Rechnung im Stadtarchiv.

[2]) Rathsprotokolle, 2, f. 40.

Rath verfehlte nie, in einem artigen Antwortschreiben seinen Dank für diese Freundlichkeit abzustatten. Kleinere Collationen wurden durchgehend bei allen Schickungsberathungen auf Rechnung der Stadtkasse genommen; bei Revisionen der Kaufhäuser, der Thore und Stadtthürme fehlte selten ein guter Trunk. Die vierteljährigen Abrechnungen auf der Rentkammer wurden immer bei Wein oder Bier, Brot und Käse vorgenommen.

Mehr privater Natur waren die Festessen, die auf den Gerichts-, Bur- und Zunfthäusern und im Hause der Münzgenossen unter der Benennung des „Dienstes" gegeben wurden. Bei dem Schöffenkonraid wie bei der Schöffenanwältigung durfte der unvermeidliche Schöffenkuchen nicht fehlen; derselbe war auch bei einzelnen andern Diensteffen vorgeschrieben. All diese Festmahle hatten durchgehend denselben Speisezettel. Die Meister der Amtleute von St. Brigiden mußten, wenn sie dienten, je zweien Amtleuten einen Entvogel und Pfeffer dazu geben, dann ein Gemüse und guten Hecht oder ein anderes gutes Zwischengericht dazu, auch je zweien eine junge gebratene Henne und Käse, endlich Birnen und Nüsse und guten Wein [1]).

Das lockende Beispiel des Rathes und der Zünfte konnte seinen Einfluß auf die Gewohnheiten des Volkes nicht verfehlen. Mit seinem heitern Charakter war das Kölner Volk sehr geneigt, alles nachzuahmen, was die schweren Sorgen des Lebens zu brechen im Stande war, und der steigende Wohlstand der Kölner Bürgerschaft bot zureichende Mittel dem Hange nach Wohlleben nachzugeben und den Gebrauch der officiellen öffentlichen Festessen auch in den Kreis des Privatlebens hinüberzutragen. Die ausgelassene muntere Lebenslust griff freudige wie traurige Veranlassungen auf, um eine größere oder geringere Anzahl von Verwandten und Freunden zu einem guten Mahle und heitern Trunke einzuladen. Wenn ein ehrgeiziger Bürger in den Rath gewählt worden, mußte er den Wählern seinen Dank durch ein opulentes Mahl abstatten. Jeder neugewählte Schöffe mußte bei Gelegenheit der Anwältigung an seinen Schöffensitz sich

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 238.

durch ein prächtiges Festmahl den Eintritt in das Schöffen-Collegium „verdienen". Ebenso war die Uebernahme jedes Amtes und jeder Charge an ein kostspieliges „Tractement" gebunden. Der Königszettel am Dreikönigenabend und der Königsschuß beim Zunftschützenfeste kostete den Glücklichen jedesmal ein Festessen. Kirchweihen, Namenstage, Kindtaufen und Verlobungen waren Gelegenheiten, bei denen muntere Gesellschaft, guter Wein und wohlbesetztes Mahl nicht fehlen durften. Beim Abschluß von Eheverträgen wurde vielfach festgesetzt, wer die Kosten des Schmauses zu tragen habe. Werner Rinck verpflichtete sich in einem solchen Vertrage, seiner Braut Gertrud von Dalen als Heirathsgut 3000 Gulden mitzubringen und die Hälfte der „Bruloffskost und des Reißessens" so wie der Brautgeschenke zu tragen, wohingegen die Braut 1000 Gulden einbringen mußte; ihr Oheim Ulrich von Bachem übernahm es, die andere Hälfte des Reißessens zu tragen und „die Braut ehrlich und in Ziemlichkeit zu kleiden und auszusetzen" [1]).

Wenn so im Kölner Leben Gelage an Gelage sich reihte, konnte es nicht ausbleiben, daß der Hang zu Lust und Ausgelassenheit in allen Schichten der Gesellschaft höher stieg, als es mit den Gesetzen der christlichen Sittlichkeit vereinbarlich war. Die Zahl der Schenken und Badstuben, in denen Tag und Nacht der Leichtsinn, das lockere Leben, der Sinnentaumel und die Zügellosigkeit reiche Nahrung und wüste Genossen fanden, stieg von Tag zu Tag. Bei Spiel, Tanz und Trank wogten in wildem üppigen Treiben Ritter und Kaufherren, Zünftler und Schiffsknechte, Söldner und Vagabunden, Studenten und Mönche durcheinander. Die ärmeren Tagarbeiter verzechten in dem billigen Stadtweine bei der Nacht die Denare, welche sie bei Tage mit Leichtigkeit verdient hatten. Die bessere Gesellschaft labte ihre wählerische Zunge an dem feinern Gewächs des Rheingaues und Elsasses. Ritter, Bürger und Handarbeiter überboten einander an wüstem Treiben, ausgelassenem Toben und an Stärke beim Becher und Humpen. Die engherzigen Bestimmungen, durch welche einer

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

großen Zahl von Handwerkern verboten war, bei Licht zu arbeiten, waren hauptsächlich Veranlassung, daß die langen Winterabende durchgehend auf den Zunfthäusern, in Tavernen und Badstuben beim Becher, Karten- und Würfelspiel [1]) verbracht wurden. Das Saitenspiel, die Harfe und das Schachbrett waren nur bei denen beliebt, welche das Treiben in den Schenken und Zunftstuben anwiderte. Blutige Raufereien gingen dem wüsten und wilden Wirthshausleben im Gefolge. Jeder war rasch bei der Hand, mit dem Messer, das er in einer Scheide am Gürtel trug, sein gutes oder eingebildetes Recht zu vertheidigen. Falsches Karten- und Würfelspiel [2]) gab nicht selten Veranlassung zu Zank und Schlägerei. Das Würfelspiel war beim Kölner Volke sehr beliebt. Es gab Spieler von Profession im eigentlichsten Sinne des Wortes, und bei festlichen Gelegenheiten machten sie gute Beute bei der leichtsinnigen Jugend, die in Kemnaten, Badstuben und schlechten Häusern ihr Geld zu vergeuden gewohnt war. Solche gewerbmäßigen Spieler mußten sich gleich nach ihrer Ankunft in der Stadt beim Grefen melden und in das Controlregister eintragen lassen. In dem Statut über die Kistensitzer heißt es: „Die Weinknechte, die auf der Straße oder vor der Thür Wein rufen, müssen zu den Heiligen schwören, daß sie nicht dobbeln noch quecken noch irgend ein anderes Spiel um Geld oder Geldeswerth treiben, noch ihretwegen treiben lassen, noch zum Spielen Geld beilegen, noch mit irgend Jemanden in irgend einem Spiel Gesellschaft haben" [3]). Das „Dobbel- und Queckbrettspiel", welches zum höchsten Verdruß besorgter Eltern unter den jungen Leuten vornehmeren Standes überhand genommen hatte, wurde durch eine Morgensprache vom Jahre 1400 auf's strengste untersagt. Trotz dieses Verbotes blieb dieses Spiel in der Trinkstube des Wirthes Raboide an der Marspforte noch eine Reihe von Jahren hindurch im Schwange. Leidenschaftliche Spieler, durstige Zecher und leichtfertige Nachts-

---

[1]) Lacomblet, 3, 1042.

[2]) Copienbücher, N. 32, f. 111. Brief von invoc. 1479.

[3]) Mscr. A. IV, 6, N. 8.

schwärmer wußten in dieser Lasterhöhle allabendlich die Aufmerksamkeit der Gewaltdiener zu täuschen. Erst im Jahre 1408 gelang es der „Gewalt“, eine lustige Gesellschaft in der berüchtigten Spelunke aufzuheben und sechs der bekanntesten Spieler und Ruhestörer aus der Stadt zu verweisen [1]). Badstuben befanden sich in der Trankgasse, Maximinstraße, Johannstraße, am Neumarkt, auf dem Berlich, in der Breitstraße, auf dem Griechenmarkt, in der Weierstraße, im Filzengraben, auf dem Salzmarkt und auf der Sandkaul. Hier wußten Leichtsinn und Liederlichkeit lange Zeit im Stillen ihr Spiel zu treiben. Der Rath mußte gegen die Errichtung neuer Badstuben energisch einschreiten, und die Gewaltdiener erhielten den Befehl, ein genaues Augenmerk auf das Treiben in diesen verrufenen Lokalen zu richten. Namentlich mußten sie mit aller Strenge einschreiten, wenn die Verführung und Sittenlosigkeit sich gar zu frech und schamlos in solchen Lasterhöhlen geberdete. Ungestört und unbeaufsichtigt war das Laster nur in dem sogenannten gemeinen Frauenhause auf dem Berlich. Im Jahre 1389 finden wir die gemeinen Frauen mit „rothen Wylen auf dem Kopfe, damit man sie kenne vor andern Frauen“ [2]).

In einem nicht viel besseren Rufe als die Badstuben standen die zahlreichen Winkelwirthschaften, die unter dem Namen von „Tanzschulen, Kameretten und Leckerbissen“ sich von Seiten leichtsinniger und verschwenderischer junger Leute eines starken Besuches erfreuten. Die verrufensten waren auf dem Lichhof, auf der Marspforte, auf der Hasenpforte und Heinrich's Haus von der Hellen [3]). Solche zweideutige Wirthschaften waren ein wahrer Schrecken für besorgte Väter und Mütter, und mit Freuden wurde der Beschluß begrüßt, durch den der Rath solche „Herbergen der Verführung und des Verderbens“ zu schließen gebot.

Gleiche Gefahren wie von den Badstuben, Kameretten u. s. w.

---

[1]) Rathsprotokolle, 1, f. 43, b.
[2]) Chronik, f. 282, b.
[3]) Mscr. A. IV, 136.

drohten der leichtsinnigen Jugend von dem Ballhause, auch Katzbahn genannt. Es war dieses ein öffentliches Vergnügungslokal, in dem die jungen Männer jeden Standes sich an Regentagen und bei rauher Jahreszeit zu dem allgemein beliebten Ball- oder Katzspiel versammelten. Das erste Ballhaus lag auf der Gereonstraße neben dem Nonnenkloster Groß-Nazareth. Bald bot die Uebung des Ballschlagens nur noch den Vorwand, um in diesem Locale Tag für Tag wüste Trinkgelage zu veranstalten.

Raufereien und Straßenaufläufe gingen vielfach mit den Zechereien Hand in Hand. Wiederholt wurde beim Rath über das nächtliche Spielen, Springen, Rufen und Getümmel in den Wirthshäusern, über die Belästigungen, welche die in der Nähe der Brauhäuser wohnenden Bürger bei später Nacht und Unzeit von Spielern, Säufern und anderen Tumultanten zu erdulden hatten, ernste Beschwerde geführt. Zur Abhülfe solcher Klagen erließ der Rath ein strenges Edikt gegen diejenigen, welche nächtlicher Weile die Ruhe der Straßen störten und die bestellten Wächter in dem ihnen anbefohlenen Amte hinderten. Den Gewaltdienern trug er auf, mit aller Strenge gegen diejenigen einzuschreiten, die bei Schlägerei, Tumult und gefährlichen Händeln betroffen würden. Ein Rathsschluß vom Jahre 1492 bestimmte, „daß alle Bürger, die offene Tavernen haben, Wein, Bier oder anderes Getränke zapfen oder feil halten, fortan nach neun Uhr des Abends keinen Gast in ihren Trinkstuben dulden sollen“ [1]). Später wurde diese Polizeistunde auf zehn Uhr festgesetzt. Um jeden nächtlichen Unfug zu verhüten, verordnete der Rath, daß Niemand, es sei Pfaffe oder Laie, Bürger oder Student, Mann oder Weib, des Abends nach 11 Uhr sich auf der Straße blicken lassen dürfe, und daß jeder, der nothwendiger Weise nach dieser Stunde ausgehen müsse, eine brennende Laterne bei sich zu führen verpflichtet sei. „Unsere Herren vom Rath, sagt die Morgensprache von 1491, sehen und hören, daß unter den Bürgern und Eingesessenen, besonders unter den Handwerksknechten, seit Kurzem eine Neuerung entstanden,

[1]) Mscr. A. IV, 58, f. 152.

die sich täglich vermehrt, indem dieselben an heiligen Tagen, auch bisweilen an Werktagen sich versammeln und paarweise Arm in Arm mit langen Messern, Pfeifen und Flöten über die Straßen gehen, unziemlich Geckheit und Ungebühr betreiben. Unsere Herren vom Rath haben hieran gar keinen Gefallen, und sie verbieten darum Allen und Jeden, sich solcher Versammlungen, Prozessionen oder Verpaarungen, es sei bei Tag oder Nacht, zu gebrauchen"[1]).

An dem verweltlichten Sinne des Kölner Volkes fanden Gaukler, wandernde Charlatane, irrende Ritter, schweifende Sänger und fahrende Schüler einen willkommenen Rückhalt für ihre Plane und Berechnungen. Possenreißer, Seiltänzer, Luftspringer, Affenführer und Taschenspieler werden sich bei allen Festen in zureichender Anzahl eingefunden haben. Im Jahre 1483 brachte ein Diener des Kaisers, Hans Viltzhover, einen Elephanten nach Köln, der von einem Sklaven geführt wurde. Dieser Sklave erstach den Elephanten und entfloh[2]). Selten wird ein Sänger gefehlt haben, der vom hohen Gerüste dem Volke seine Lieder und Romanzen vortrug. Einer von den uns erhaltenen Geleitsbriefen aus dem 14. Jahrhundert lautet auf Heinrich den „Sänger"; woher dieser Sänger gekommen, ist nicht angegeben. Im Jahre 1434 finden wir Christian den Sänger und 1470 Johann von Dernbach den Sänger. Im Jahre 1343 producirte ein Mann aus dem Oberland seine Kunstfertigkeit auf dem Rathhause unter den Gaddemen. Er war gelähmt an beiden Händen und entwickelte mit den Füßen eine Geschicklichkeit, die mancher Andere seinen Fingern wünschen mochte. Mit den Zehen spielte er Schach; er nahm einen kleinen Löffel zwischen die Zehen und warf aus einer bestimmten Entfernung jede Figur vom Schachbrett, welche man wünschen mochte; mit einem scharfe Messer traf er jedes Mal einen bestimmten Punkt in einem Brett, welches einen oder mehrere Schritte von ihm stand. Auf seinen Kopf setzte er einen Humpen und ohne einen Tropfen zu vergießen, schenkte er denselben mit einem

---

[1]) Mscr. A. IV, 58, f. 143.

[2]) Copienbücher, R. 34, 22. Nov.

Fuße voll Wein, und mit bewundernswerther Fertigkeit fädelte er einen Faden in eine Nadel, machte den nöthigen Knoten und fertigte irgend eine beliebige Naht[1]).

Bei allen Feierlichkeiten und Festzügen war der Narr eine stehende Figur. An den Höfen der Fürsten und Grafen gehörte er zu den Hausgenossen, in den Städten war er auf freiwillige Gaben angewiesen. Das „Geckenberndchen", welches bis in die letzten Zeiten der reichsstädtischen Verfassung im Carneval mit Pritsche und Schellen sein tolles Wesen trieb, die Gottestracht so gut wie den Holzfahrtszug unter Tanz und Kurzweil begleitete, war weiter nichts als der mittelalterliche „Narr". Die Rechnungen der Stadtkölnischen Gesandtschaften, die in diplomatischen Missionen an Kaiser und Könige, zu Reichs- und Hansetage abgefertigt wurden, führen vielfach ein in den einzelnen Städten an den „Gecken" gereichtes Almosen unter den Ausgaben auf[2]). Der städtische Narr scheint unter dem „Geck" verstanden werden zu müssen, dessen Haus nach einem Schreinsnotum des 14. Jahrhunderts in der „Diefengasse" gelegen war.

Mit dem Leichtsinn, der Ungebundenheit und Zuchtlosigkeit gingen Verbrechen der mannigfachsten Art Hand in Hand. Die Keuthäuser, Weinschenken, Badstuben und Kameretten waren die Sammelplätze zahlreicher Strolche, denen kein Mittel zu verwerflich war, um ihren Muthwillen zu befriedigen, durch Raub und Gewaltthat ihren Säckel zu füllen, oder als zu jeder Schandthat bereite Banditen im Auftrage Anderer schuldlose Opfer hinzumorden. Der häufige Gerichtsstillstand sowohl wie das Institut der kirchlichem Immunität, wo der Verbrecher eine sichere Freistätte fand[3]), leistete den räuberischen und mörderischen An- und Ueberfällen wesentlichen Vorschub. Nicht weniger kam den Verbrechern der Umstand zu Statten, daß die benachbarten Fürsten und Städte sich nur selten entschließen wollten, einen flüchtigen Dieb oder Mörder an den Kölner Rath auszuliefern.

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 342.

[2]) Rechnungen im Stadtarchiv.

[3]) Nicht immer gab der Erzbischof die Erlaubniß, den Verbrecher aus der Immunität, deren Eingang von den Gewaltdienern bewacht wurde, herauszuholen.

Die Urfehdebriefe des 14. und 15. Jahrhunderts weisen unter den eingezogenen Verbrechern Kirchenräuber, Meineidige, Giftmischer, Ehebrecher, Mädchenräuber, Falschmünzer, Gelegenheitsmacher, Wegelagerer auf. Muthwillige und gewaltthätige Taugenichtse machten Abends die Straßen der Stadt unsicher: Niemand konnte sich blicken lassen, ohne Gefahr zu laufen, daß ihm die Heuke über die Ohren gezogen und er ausgeraubt wurde. Am schlimmsten wurde den Mägden mitgespielt, die des Abends von ihren Herrschaften zur Verrichtung von Commissionen ausgeschickt wurden [1]). Von den vielen in Köln begangenen Gewaltthaten sei hier blos der an Nicasius Hackenay im Jahre 1483 verübte Mord hervorgehoben. Dieser Nicasius war Goldarbeiter und Juwelenhändler und wohnte in der Budengasse im Hause Lobeth. Er betrieb sein gewinnreiches Geschäft gemeinschaftlich mit seinem Bruder Johann und hatte stets für hohe Summen Goldsachen und andere Kleinodien auf seinem Comptoir „in seinem Tresor". Das reizte die Habsucht eines gewissen Johann von Roide, der Gelegenheit fand, sich genaue Kenntniß von allen Lokalitäten in Hackenay's Wohnung und von den Gewohnheiten des Hausherrn zu verschaffen. Zwei Jahre lang war er im Besitze eines Nachschlüssels, der Hackenay's Hausthür aufschloß. Im Winter 1483 gewann er an Hermann Hilger genannt Kessel einen Genossen, der entschlossen war, in Gemeinschaft mit ihm Hackenay zu ermorden und sich der Schätze desselben zu bemächtigen. An dem Tage, den sie zur Ausführung des schwarzen Planes bestimmt hatten, kamen sie von Efferen in die Stadt und zechten in einer Schenke auf der Weiherstraße, bis die zur Vollführung ihres Vorhabens bestimmte Stunde gekommen war. Gegen neun Uhr begaben sie sich in die Budengasse, öffneten Hackenay's Hausthür und schlichen sich durch die Küche in den am Hofe gelegenen Stall. Hier warteten sie, bis Nicasius seiner Gewohnheit gemäß vor dem Schlafengehen sich auf das heimliche Gemach begeben wollte. Kaum hatte er den Hof betreten als er von Hermann Hilger mit einem schweren Holzscheit

[1]) Mscr., A. IV, 58

einen solchen Schlag auf den Kopf erhielt, daß er bewußtlos auf den Steinweg niederstürzte. Mit demselben Holze gab ihm Johann von Roide noch drei oder vier Schläge auf die Brust, „daß ihm sein Herz in seinem Leibe zerriß", und darauf gab er ihm mit einem vierkantigen Dolche den Todesstoß. Sofort begaben sich die Mörder in Hackenay's Comptoir, öffneten den Kleinodienschrank und raubten außer 40 Gulden baaren Geldes Schaalen, Paternoster, Löffel, Ringe, Perlen, Diamantenrosen und andere Kostbarkeiten im Werthe von 4000 Gulden. Einiges von dem Raube wurde sofort getheilt, die größere Hälfte aber vergrub Hermann im Hofe des Hauses, wo seine Mutter wohnte, hinter St. Marien. Während die Gewaltrichter sich um die Entdeckung des schwarzen Verbrechens alle Mühe gaben, wurde die Leiche des Nicasius in seiner Pfarrkirche St. Lorenz beerdigt. Noch bis zum Abbruche der Kirche war hier sein Grabstein zu sehen. Die Mörder kamen überein, daß Johann von Roide nach Frankreich gehen solle, um dort den Raub zu Geld zu machen, Hermann trieb sich während dessen in Köln und Deutz umher, und durch sein auffallendes Benehmen erweckte er den Verdacht der Gewaltrichter. Er fühlte sich seiner Sache nicht mehr sicher und begab sich, nachdem er einer in der Wahlengasse wohnenden Katharina von Houff eine diamantene Rose im Werthe von 1500 Gulden geschenkt hatte, rheinabwärts nach den Niederlanden. Diese Trina stand in dem Rufe, sich auf verschiedene Zauberkünste zu verstehn, namentlich glaubte man von ihr, sie sei im Stande, die Soldaten im Kampfe hieb- und schußfest zu machen und einen Gefangnen seiner Kette zu entledigen und aus dem Kerker zu befreien; durch genanntes Geschenk sollte sie bestimmt werden, sich der Mörder mit ihren Zauberkünsten anzunehmen, im Falle einer von ihnen gefänglich eingezogen werden sollte. In Herzogenbusch ereilte den Hermann sein Schicksal. Hier wurde er verhaftet und in peinliches Verhör genommen. Von Köln begab sich der Sohn des Ermordeten, Casius, in Begleitung des Stadtsekretairs Georg Goldberg und des Gewaltmeisters Franko Wratz nach Herzogenbusch, um die Einzelheiten des Raubes und

Mordes genau festzustellen. Hermann legte ein umfassendes Geständniß ab und büßte seine Gräuelthat mit dem Tode [1]).

Dem Rath lag daran, durch strenge Luxus- und Sittengesetze den ärgerlichen Ausschweifungen möglichst zu steuern. In den Morgensprachen, die alljährlich bei Gelegenheit der großen Gottestracht vom Altane des Rathhauses verkündet wurden, waren die wichtigsten dieser sittenpolizeilichen Verordnungen enthalten. Vor allem war der Rath bemüht, alles liederliche fremde Gesindel aus der Stadt zu entfernen und fern zu halten. „Maulenstößer aus Wälschland, fremde Geyler und Lediggänger sollen zu öffentlichen Arbeiten gebraucht, und wenn sie sich dessen weigern, aus der Stadt gepeitscht werden". Alle die mit „falschen Steinen ihre Handtierung treiben, sollen zu Thurm gebracht werden". „Unsere Herren verbieten, allen heimlichen Tabernieren, Wirthen und Wirthinnen an der Marporzen und all den andern, die Kameretten haben, und auch all denjenigen, die heimlich Gelag oder Gesellschaft zum Trinken oder Spielen halten, an welchen Enden binnen Köln es sei, daß sie des Nachts nach eilf Uhr keine Bürger oder Fremden aufhalten, ihnen Getränke verabreichen, noch zu keinerlei Gesellschaft in ihrem Hause Erlaubniß geben sollen; auch sollen sie kein Bürgerskind in ihrer Behausung zum Schlafen über Nacht halten"[2]). Im Jahre 1449 verordnete der Rath, daß alle „Gelegenheitsmacher, Kuppler, Aufhälter, welche Männern Gelegenheit böten mit Weibern und andern Weibspersonen und verehlichten Frauen mit andern Männern unerlaubten Umgang zu pflegen", zu Thurm gebracht werden sollten [3]). „Es vernehmen unsere Herren vom Rathe, heißt es in einer Morgensprache von 1482, daß sehr viel schnöde sündliche und unehrliche Dinge mit offenbarer unziemlicher Buhlschaft, Oberspiel, Kuppelei und Wücherei binnen der Stadt Köln betrieben und leider so gewöhnlich und offenbar verübt werden, daß zu besorgen steht, Gott der Allmächtige werde dadurch

---

1) Akten im Stadtarchiv.

2) Morgensprachen, Msr. A. IV, 57.

3) Urkunde im Stadtarchiv.

sehr erzürnt und deßwegen eine schwere Strafe über uns verhängen; darum gebieten unsere Herren vom Rathe ernstlich allen Bürgern, sich solcher sündlichen, schändlichen und unehrlichen Sachen zu enthalten"[1]). Alle, die dieser Aufforderung keine Folge geben würden, sollten auf's strengste bestraft werden, und solche Strafe sollte Andere bestimmen, sich vor solchen schnöden, schändlichen und sündlichen Dingen zu hüten. Die Strafe für Ehebrecherinnen bestand darin, daß dieselben mit zwei an einer Kette hangenden schweren Steinen um den Hals und zwei langen Kerzen in den Händen durch eine Reihe bestimmt bezeichneter Straßen gehen und an gewissen Festen während des Hochamtes in der Kirche stehen mußten. Kupplerinnen, welche in ihren Wohnungen der Unzucht eine Stätte boten, junge Mädchen an sich lockten und dem Laster überantworteten, sollten dem Richter überliefert, gemäß richterlichem Spruch auf den Käx gesetzt, auf beiden Backen gebrannt und mit Ruthen aus der Stadt getrieben werden.

Wer Gott oder seiner lieben Mutter oder den Heiligen fluchte, Gotteslästerung ausstieß, Kruzifixe und Heiligenbilder entweihte, sollte an dem Gliede, womit er solche Sünden begangen hatte, gerichtet werden. Wer der Bigamie überführt wurde, sollte auf den Käx gesetzt und aus der Stadt gestäupt werden. Wer ein Mädchen oder einen Jüngling entführte, verfiel dem Schwerte des Scharfrichters. Müßig- und Lediggänger, Maulenstößer und Wegener, welche sich weigerten, Arbeit anzunehmen und nur vom Bettel, von Spitzbübereien und vom Laster lebten, sollten aus der Stadt gejagt und im Falle sie wiederkommen würden, in das Halsband geschlossen werden. Im Jahre 1470 ging man mit der äußersten Strenge gegen solche gefährliche Leute vor, und man befahl, sie sämmtlich aufzugreifen, in die Halsbänder zu schließen und auf die Folterbank zu schnallen. Da die Fälle, in welchen Trunkenheit als Entschuldigung für Verübung von Gewalt und Unrecht vorgeschützt wurde, allzusehr sich häuften, verordnete der Rath im Jahre 1486, daß fortan Jeder, der

---

[1]) Mscr. A. IV, 58, f. 74.

als Ruhestörer und Raufbold ergriffen worden und sich durch trunkenen Zustand entschuldigen wolle, einen Monat lang bei Wasser und Brot in einen der städtischen Thürme gesperrt werden sollte[1]).

Wenn ein Bürger oder eine Bürgerin ablebig wurde, durfte Niemand mit zur Leiche gehen als die nächsten Verwandten; waren keine Verwandten vorhanden, blieb es unbenommen, sechs Freunde zur Wache bei der Leiche zu laden. An dem Tage, an welchem eine Leiche begraben wurde, sollte man nicht mehr als drei Frauen bei dem Leichenzug dulden. Wenn Jemand gestorben war, durfte man von dem Augenblick des Todes bis zum Tage des Begräbnisses mit Freunden oder Genossen keinerlei Kost noch Essen halten". An dem Tage des Begräbnisses blieb es frei gestellt, sechs Schüsseln zu geben, aber nicht mehr[2]). Bei Kindtaufen durften nicht mehr als zehn Frauen mit zur Kirche gehen[3]). Der Pathe durfte dem Kinde nicht mehr als eine Mark geben und das Kindtaufessen durfte nicht mehr als sechs Schüsseln haben.

Neigung für Waffenlärm und Festgepränge war ein hervorragender Charakterzug des Kölner Volkes. Früher ist schon der prächtige Festzug, der zu Ehren der Gemahlin des Kaisers Friedrich II. Isabella veranstaltet wurde, hervorgehoben worden[4]). Von ähnlichen Festlichkeiten seien hier nur noch die Vermählung des Kaisers Ludwig, die Anwesenheit des Königs Eduard von England, des Deutschen Kaisers Friedrich III., der Deutschen Könige Wenzel und Ruprecht und die „Bruloff" Ruprechts von Berg hervorgehoben. Im Jahre 1475 ließ „der Rath dem Kaiser Friedrich zu Ehren einen Tag auf dem Gürzenich machen, wie der Kaiser begehrt hatte, um die schönen Frauen Köln's zu sehen. Und des Kaisers Sohn Maximilian hatte den ersten Tanz mit einer Jungfrau, die in der Nähe des Hauses zu vielen Heiligen wohnte, von Vinstingen genannt. Er hatte vor sich tanzen nach fürstlicher Weise zwei Edelleute von

1) Rathsprotokolle, 3, f. 180.
2) Morgensprachen, Mscr. A. IV, 61.
3) Ennen und Eckertz I, 35.
4) Vgl. Bd. 1, S. 690.

seinem Hofe, und darnach richteten der Bischof von Mainz und der Bischof von Trier es ein, daß sich die Frauen und die Jungfrauen mit den Händen nahmen und paarweise tanzten wohl zu 36 Paaren vor dem Kaiser auf und nieder, und man reichte das Kraut und Wein, neuen und alten". „Die Bruloff zwischen der Wittwe des Herzogs Reinald von Geldern und Ruprecht von Berg war köstlich und geschah binnen Köln in den Fasten auf St. Matthiastag 1424; man tanzte und hofierte mit Pfeifen und Bungen und Posaunen, als wäre es Fastnacht gewesen. Um dieselbe Zeit kam ein Sohn des Königs von Portugal auf einer Bittfahrt nach Köln, um die hh. drei Könige zu besuchen, und er ward zur Hochzeit geladen, hofierte mit und wurde von der Stadt herrlich empfangen" [1]).

Es gab außer den auf dem Heumarkt und in den benachbarten Straßen liegenden vielen Absteigequartieren für die die Kölner Messe besuchenden Kaufleuten eine gute Zahl von Herbergen, in denen die nach Köln kommenden Fremden Unterkommen finden konnten. Im 15. Jahrhundert finden wir von diesen Herbergen angegeben: Claisginsherberge auf dem Heumarkte, die Herberge zum Grunenwald neben St. Aposteln, zum Schlüssel, zur Papagei, zum Krüll auf dem Heumarkt, Sternenberg auf dem Heumarkt, zum Bolzen auf dem Eigelstein, zur fetten Henne, zum Wildenmanne auf dem Thurmmarkt, zur Waidküche auf der Bach, zum heil. Geist auf dem Thurmmarkt, zum Jülich auf dem Waidmarkt, der Clever Hof auf der Johannisstraße, zum h. Geist auf dem Thurmmarkt, Costingrefenhaus am Hofe. In letzterm finden wir 1446 Johann vom Steine, 1469 Kraft von Wolfsbach und 1498 Wilhelm von Wolfsbach, 1511 Wilhelm Kracht als Wirth [2]). All diese Herbergen waren dürftig eingerichtet und keine war geeignet, fürstlichen Personen, die zum Vergnügen und zur Unterhaltung nach Köln kamen, ein passendes Unterkommen zu bieten. Darum wurde bei außerordentlichen Festlichkeiten die Gastfreundschaft der Klöster, Prälaten

---

[1]) Chronik, f. 297.

[2]) Das Einzelne in den Copienbüchern der betreffenden Jahre.

und reichen Bürger für die Beherbergung des zahlreichen fürstlichen und adeligen Gefolges in Anspruch genommen. Der Rath sorgte dafür, daß die Straßen von Schmutz und Koth gesäubert und für die Tage des Festes von den gewöhnlich auf der Straße sich umhertreibenden Schweinen freigehalten wurden. Die mit Pferd und Harnisch versehenen Bürger wurden durch eine Morgensprache ersucht, zur bestimmten Stunde wohlgerüstet auf ihrem betreffenden Sammelplatz zu erscheinen, um in geordnetem Zuge dem erwarteten Herrn vor die Mauern der Stadt entgegen zu reiten. Die Stadtpfeifer voran, bewegte sich der Zug durch die mit bunten Teppichen, Fahnen und Wimpeln geschmückten Straßen nach dem erzbischöflichen Saale auf dem Domhofe. War der einreitende Herr der Deutsche Kaiser oder König, so wurde über ihm von zwei Bürgermeistern und zwei Schöffen ein aus kostbarem gestickten Goldstoff verfertigter Baldachin, „Gehimmel", getragen; der Baldachin selbst fiel nach dem Feste dem Kämmerer als Eigenthum zu. Bis in das 15. Jahrhundert hinein wurde der Tanz, der dem hohen Gaste zu Ehren veranstaltet zu werden pflegte, auf dem festlich geschmückten Rathhaussaale gehalten. Bis zur Erbauung des Tanzhauses Gürzenich wurde das unvermeidliche Festessen meistens in den obern Räumen des dem h. Alban gegenüberliegenden Hauses Quattermart gegeben. Sämmtliches Geschirr, was hierzu erfordert war, Teller, Schüsseln, Krüge, Trinkbecher u. s. w. war Eigenthum der Stadt. Die für vornehme Gäste und die Bürgermeister bestimmten Trinkgefäße waren von Silber. Der Koch stand im Dienste der Stadt; er trug städtische Uniform und erhielt außer den Taggeldern für jedes Festessen einen Jahressold von 10 Mark. Für die nöthigen Weine wurde von der städtischen Verwaltung gesorgt. Bis zur Erbauung des Rathhausthurmes für „der Stadt Weine und Briefe" lagerten die für Festessen und Geschenke bestimmten Weine in den Kellern einzelner reicher Patrizier [1]). Der größte Theil dieser Weine wurde vor Einführung des Präsenztrunkes für die Rathsherren zu Verehrung an Fürsten und große Herren verwandt.

---

[1]) Ausgaberegister von 1370—1380.

Vielfach wurde in Köln die Anwesenheit großer Herren durch Turniere gefeiert. Die rittermäßigen Geschlechter in Köln nahmen in der Rheinischen Turniergesellschaft keineswegs den geringsten Rang ein. Unter den Kölner Rittern gibt es nicht wenige, die mit den berühmtesten Turnierhelden ihrer Zeit auf gleiche Stufe gestellt werden können. Von den fürstlichen Turniervögten wurde die reiche, prachtvolle Stadt Köln nicht selten als Turnierplatz ausersehen, und die Kölner Geschichte berichtet von manchem glanzvollen Waffenfeste, bei welchem die tapfersten und ruhmreichsten Fürsten und Grafen ihrer Zeit um den Preis der Tapferkeit gerungen. So oft in Köln ein Turnier gehalten werden sollte, wurde der Rath von dem Vorstande der Turniergesellschaft ersucht, „den Platz zu bauen, einzufrieden und nach Nothdurft zu hüten", das Tanzhaus für den Festtanz zuzurüsten und die für die Handhabung der Ordnung wie für den Schutz der Gesellschaft nöthigen polizeilichen Anordnungen zu treffen. Dann wurde von Seiten des Rathes Sorge getrofffen, daß den anlangenden Fremden der Aufenthalt in Köln möglichst bequem und angenehm gemacht wurde, und daß einem „Jeglichen Herberge werde nach seiner Gebühr". Die Wirthe wurden ermahnt, Niemanden zu überfordern und für die gewöhnlichen Mahlzeiten wurden Preise bestimmt, über welche die Gastgeber nicht hinausgehen durften. Jedem Theilnehmer, nur die erklärten Feinde der Stadt ausgenommen, wurde mit Familie, Dienern und Knechten drei Tage vor und drei Tage nach dem Feste freies Geleite zugesichert. Vor das Tanzhaus [1]) wurden des Abends acht Schützen gestellt und zwei Rathsherren erhielten die Aufgabe, dafür zu sorgen, „daß die Herrschaft unverdrungen bleibe" [2]). Nach einem Rathsschlusse des Jahres 1436 mußten die Bannerherren, so oft ein Turnier in Köln gehalten wurde, „einen ehrbaren, geraden Mann unter sich dazu auswählen, dem die Herren vom Rathe durch ihre Stimmeister einen guten Hengst bestellen sollen, mit den Bürger-

[1]) Diese Bestimmung ist aus 1410 und unter dem Tanzhaus hier wahrscheinlich das Bürgerhaus zu verstehen.

[2]) Rathsprotokolle, 1, f. 50.

meistern, Gewaltmeistern, Bürgern und Söldnern, die dazu geschickt und aufgeboten werden, zu reiten, vorauf die Stadtpfeifer zu Pferde. Und wenn sie zusammen auf den Altenmarkt kommen, sollen die Bannerherren das Stadtbanner demjenigen, der es führen soll, aus dem Kaufhause liefern; er soll dann zwischen beiden Bürgermeistern mit dem Banner rund um den Warf reiten. Dann sollen die Schützen der Stadt das Banner dem Zimmermanne auf das Gesteiger liefern, um es an die Stange festzuschlagen. Allda soll es stehen, bis das Turnier zu Ende ist; dann soll es von den Bannerherren wieder abgenommen und in den gewohnten Verwahr gebracht werden. Dem Bannerherrn, der das Banner also zu Pferde führt, sollen die Herren vom Rath alsdann ein halbes Kerb Rathswein schenken, seiner Arbeit und Ausrüstung wegen; von den zwei Bannerherren, die das Banner aus- und einliefern, soll auch jeder ein Viertel Rathswein haben, wie solches von Alters gewöhnlich gewesen ist" [1]). Nach dem altherkömmlichen Umzuge pflegten die Herren des Rathes aus den Fenstern eines auf dem Altenmarkt gelegenen Privathauses dem Feste zuzuschauen. Es wurden dafür 24 Mark aus der Stadtkasse bezahlt [2]). Es verging fast kein Jahr, ohne daß in Köln ein mehr oder weniger prachtvolles Turnier gefeiert worden wäre. Das Turnier des Jahres 1334 war lange in Aller Munde. „Im Jahre 1334, schreibt die Rathhauschronik, sollte in Köln ein Turnier sein. Als sie auf den Markt kamen, waren der Bürger von Köln mehr als der andern auswärtigen turniermäßigen Herren, so daß sie mit den Rittern und Knechten, die Bürger waren, nicht wollten turnieren, weil sie stärker und ihrer mehr wären als der Fremden. Und sie wurden Raths, daß man das Stadtbanner aus der Stadt auf den Judensand führe in's Feld. Da ritten sie alle nach, und da turnierte man bei dem Judenkirchhof. Als das geschehen war, ritten sie wieder in die Stadt zurück".

Im Jahre 1378 finden wir zehn Mark für Wilhelm Cobber

---

1) Rathsprotokolle, 1, f. 54.

2) Stadtrechnung von 1373; das Rathhaus hatte damals noch keine Aussicht auf den Altenmarkt.

verzeichnet, in dessen Hause die Herren des Rathes dem Turnier zusahen [1]).

Zum Jahre 1426 wird in der Kölner Chronik berichtet: „Viele von den Herren, welche dem Erzbischof auf dem Zuge gegen Cleve beigestanden hatten, kamen nach Köln und machten daselbst ein Stechspiel und andere ritterliche Kurzweiligkeit" [2]). Von einem andern Turnier wird im Jahre 1432 berichtet. Im Jahre 1445 wurde vom Grafen von Mörs „ein Turnier und Hofstechen" nach Köln ausgeschrieben [3]) Im März 1470 wurde von Junker von Reifferscheid und Heinrich von Bottenbruch und Rymberg ein Stechspiel auf dem Altenmarkt veranstaltet. Am meisten thaten sich dabei Eberhard vom Hirtze, Gerhard de Lavacro, Heinrich von Brüggen, Emund von Palant und der Graf von Waldeck hervor [4]). Im Jahre 1481 Sonntag nach St. Johann hielten Herzog Wilhelm von Jülich und Sibilla, Tochter des Markgrafen Albrecht von Brandenburg das Beilager, „und sie wurden zusammengegeben außerhalb der Stadt im Felde und kamen zusammen durch das Severinsthor in die Stadt mit vielen Fürsten, Herren, Rittern und Knechten, und man hielt drei Tage lang sehr köstlich Hof mit Stechen und Tanzen; die Hochzeit wurde in dem Altenberger Hof auf der Johannisstraße gehalten; die Braut fuhr köstlich in einem goldenen Wagen mit vielen schönen Jungfrauen" [5]). Weiter hören wir von einem Kölner Turnier 1486 [6]). Als im Oktober dieses Jahres Kaiser Friedrich bei der Rückkehr von der Königskrönung seines Sohnes Maximilian seinen feierlichen Einzug in Köln hielt, wurde ein großes Turnier auf dem Altenmarkt gehalten, „und der König lud für den Abend die Jungfrauen der vielen damals nach Köln gekommenen auswärtigen Herrschaften auf das dem Gürzenich gegenüber gelegene Bru-

---

[1]) Ausgaberegister von 1370 bis 1380, dom. Nicol. fer. IV, post 1378.
[2]) Chronik f. 297.
[3]) Copienbücher, N. 18, f. 81.
[4]) Mscr. A. IV, 203.
[5]) Chronik, f. 328, b.
[6]) Copienbücher, N. 35, 20. Oktober.

loffshaus Quattermart ein, und als man gegessen hatte, wurde auf dem Tanzhause Gürzenich getanzt mit den Frauen"[1]). Das Turnier war von der Gesellschaft des „Windes" veranstaltet worden. Der Rath hatte verordnet, für dieses Fest sowohl auf dem Turnierplatz wie auch auf und vor dem Tanzhause alle für das Fest nöthigen Einrichtungen zu treffen; es wurde weiter verfügt, daß Niemand, es sei Mann oder Frau, auf das Tanzhaus gehe, er gehöre denn zum Turnier oder sei von einem Mitglied der Gesellschaft eingeführt. Den Frauen der Rathsherren wurde anempfohlen „sich füglich zu verhalten, damit die Ordnung der Ritterschaft der vier Lande nicht gebrochen werde"[2]).

Seit für den Kriegsgebrauch Speer und Lanze durch die Feuerbüchse verdrängt worden, ging die Bedeutung, welche das Turnier bis dahin in Bezug auf die Pflege der Kampftüchtigkeit gehabt hatte, guten Theils verloren. Das Turnier wurde zur bloßen Spielerei für die Laune und Prunksucht weniger Großen. An die Stelle der Gesellschaften, welche die Uebung der Tapferkeit und Gewandtheit beim Einzelkampf bezweckten, traten jetzt andere Vereine, die ihr Hauptziel in der sicheren Handhabung der Schußwaffen sahen. Wie die Turniere lediglich in den ritterlichen Kreisen gepflegt worden, so fanden jetzt die Schützenfeste ihre Theilnehmer vorzüglich in dem zu hoher politischer Geltung gelangten Bürgerthum. In Köln bildete sich bereits im Anfange des 15. Jahrhunderts eine solche Schützenbruderschaft mit bestimmten Disciplinargesetzen und Schießvorschriften. Auf diesen Statuten fußte die im Jahre 1549 revidirte und neugedruckte Schützenordnung. Hiernach stand die Gesellschaft unter unmittelbarer Aufsicht des Rathes. Aus ihrer Mitte wurden jährlich zwei Hof- und ein Schützenmeister zur Handhabung des durch die Statuten gegebenen Schützenrechtes und zur Aufrechthaltung der Ordnung bei den Schießspielen gewählt. Vor dem Antritt ihres Amtes mußten sie auf der Mittwochsrentkammer vor den Rentmei-

[1]) Chronik, f. 333.

[2]) Akten über öffentliche Lustbarkeiten im Stadtarchiv.

stern ihren Eid ablegen. Anfänglich hielt diese Bruderschaft ihre Feste und Uebungen unter freiem Himmel auf dem Neumarkte[1]); im Jahre 1409 ließ ihr der Rath auf einem geräumigen Platze nördlich am Neumarkt einen eigenen Schützenhof errichten[2]). Auf Grund fortwährender Beschwerden von Seiten der Nachbarschaft sah sich der Rath veranlaßt, das Büchsenschießen im Schützenhofe zu untersagen. Für die Uebungen und Feste der Büchsenschützen wurden die Stadtgräben, namentlich zwischen dem Severins- und dem Weiherthore angewiesen; den Bogenschützen verblieb der Neumarkt. Alle vierzehn Tage fanden kleinere Uebungen „um der Herren Kleinod", bestehend in Hosen und Wamms, Statt. Die Hauptfeste wurden anfänglich alle halben Jahre, später jährlich nur einmal gehalten. Im Namen der Bürgermeister, des Rathes und der gemeinen Schießgesellen wurden sie ausgeschrieben, und diejenigen Deutschen Städte, in denen ähnliche Bruderschaften bestanden, wurden zur Theilnahme eingeladen, wie auch die Kölner Schützen auswärtige Schießspiele besuchten. Im Jahre 1502 trugen die Kölner auf dem Koblenzer Schützenfeste den ersten Preis davon und „ihnen wurde das Kränzlein aufgesetzt und zugeschickt"[3]). In Köln betrug der erste Preis sowohl für die Armbrust- wie für die Bogenschützen eine vom Rath geschenkte Geldsumme von 103 Goldgulden, später von 100 Reichsthalern. Die übrigen Preise mußten aus den Einlagen der Theilnehmer gedeckt werden.

Im Jahre 1483 wurde bestimmt, daß die Schützengesellschaft kein Schießspiel auf eigene Hand, ohne vorherige Zustimmung des Rathes veranstalten dürfe. „Da im Juni des genannten Jahres ein gemeines Schießspiel zu Köln gehalten worden, welches anfäng-

---

[1]) Vur den hultzen man der in desem vastavent up den numart myt synen scetspyll schilde gesatz yst zo vermalen und zo smeddeme zosamen gegeven 28 m. (Ausgabeverzeichniß von 1404.)

[2]) Die Blankenheimer Kaserne Nr. I. nimmt jetzt seine Stelle ein. Im Jahre 1766 ließ der Graf von Blankenheim den Schützenhof niederreißen und auf der Stelle desselben Remisen und Nebengebäude zu seinem Hofe errichten.

[3]) Copienbücher, N. 41, f. 154.

lich leicht angeschlagen und nicht für so kostspielig gehalten worden, wie es hätte geschehen sollen, so haben unsere Herren vom Rath vertragen und geschlossen, daß man von jetzt ab dergleichen Schießspiele nicht mehr beginnen oder zulassen soll, es hätten denn vorher unsere Herren vom Rath reifen Rath und Gespräch darüber gehalten, damit durch solche Schießspiele der Rentkammer keine Last und kein Schaden erwachse" [1]).

Eines der vielen Kölner Schießspiele, das vom Jahre 1505, ist bekannt geworden durch die Verwicklungen, in welche die Stadt Köln aus Anlaß dieses Festes mit einem der bekanntesten Ritter des 16. Jahrhunderts gerathen ist. Götz von Berlichingen nämlich übernahm es im Namen eines wanderlustigen Schneiders aus Stuttgart, Hans Sindelfinger mit Namen, die Stadt Köln zur Auszahlung der bei diesem Schießspiel gewonnenen, vom Rathe aber verweigerten Preise zu zwingen. Dieser Sindelfinger war im Sommer 1505 in Gesellschaft einer beträchtlichen Anzahl oberländischer Schützen nach Köln gezogen. Er wurde beim Beginn des Schießspiels unter die sieben Commissare gewählt, welchen in Verbindung mit vier Herren vom Rathe das Schiedsrichteramt bei allen während des Schießspiels vorfallenden Streitigkeiten übertragen war [2]). Auf Grund einiger Zwistigkeiten, die durch einen Straßburger Edelmann verursacht wurden, verließen sechsunddreißig Schützen aus Aachen, Düren, und den umliegenden Orschaften den Schützengraben, ohne die vorgeschriebene Einlage entrichtet zu haben. Bei der Austheilung der Preise wollte der Rath die hierdurch ausgefallenen 72 Gulden pro rata in Abzug bringen. Im Namen der oberländischen Schützen, welche die meisten Preise gewonnen hatten, erhob Sindelfinger gegen solches Verfahren Einsprache. Er erklärte, mit seinen Genossen auf Kosten des Rathes in Köln Quartier nehmen und die Stadt nicht eher verlassen zu wollen, als bis die Gewinne unverkürzt ausbezahlt seien. Nach längeren Unterhandlungen gab der Rath das Versprechen, daß die

---

[1]) Rathsprotokolle, 3, f. 161, b.

[2]) Akten über öffentliche Lustbarkeiten im Stadtarchiv.

beanspruchte Summe nach Stuttgart gesandt werden solle. Sindelfinger wartete vergebens. Keine Mühe und keinen Weg ließ er sich verdrießen, um für sich und seine Freunde Bezahlung zu erlangen. Mit dem Schaden, den er wegen dieses Handels an seinem Handwerk erlitten, sowie mit den vielen Kosten, die er zur Durchführung seiner Ansprüche hatte aufwenden müssen, berechnete er im Jahre 1507 seine ganze Forderung auf 1300 Gulden. Es war keine Aussicht, daß er auf gütlichem Wege jemals zu seinem Gelde gelangen werde. Darum wandte er sich an den Ritter Berlichingen und bei diesem furchtlosen Haudegen suchte er Schutz für sein vermeintliches Recht. Götz ergriff freudig die Gelegenheit, die ihm den Ruf eines energischen Vorkämpfers für die Schwachen und Unterdrückten sichern konnte. Zuerst versuchte er den Weg gütlicher Unterhandlung. Jeder Schritt und jeder Federstrich erhöhte die Forderung um ein Erkleckliches. Als kluger Rechner hatte Götz den Saldo bald auf 3000 Gulden gebracht. Gemäß dem in jener Zeit factisch noch gehandhabten Fehderecht hielt er sich für befugt, jeden einzelnen Kölner Bürger für die Schuld der ganzen Stadt verantwortlich zu machen. Die Kaufleute Kunz Heyne und dessen Sohn hatten das Unglück, auf ihrer Reise von Frankfurt nach Leipzig in seine Hände zu fallen[1]). Götz war entschlossen, seine Gefangenen nicht eher los zu lassen, als bis die Stadt Köln ihre Verpflichtung vollständig erfüllt habe. Der Rath sah sich nun genöthigt, die Beilegung dieses Handels mit größerem Ernst zu betreiben, und er ersuchte den Grafen von Königsstein, die Rolle des Vermittlers zu übernehmen. Erst im Jahre 1511 gelang es diesem, den Götz dahin zu bestimmen, sich mit einer Baarzahlung von 1000 Goldgulden für befriedigt zu erklären. Am 25. Juni wurde diese Summe an den Grafen nach Frankfurt geschickt. Der Graf erhielt für seine Mühe zur Verehrung und Dankbarkeit ein vergoldetes Kleinod im Werthe von 107 Goldgulden[2]).

Für die Schießfeste der Zünfte wurde im 14. Jahrhundert der

---

[1]) Copienbücher, N. 43.

[2]) Copienbücher, N. 45. — Ausgaberegister.

Pfingstdienstag festgesetzt; ihren Abschluß fanden sie in dem darauffolgenden Donnerstag, in der sogenannten Holzfahrt [1]). Diese war ein heiteres Frühlingsfest, welches unzweifelhaft auf Altgermanischen Ursprung zurückgeführt werden muß. Der Glanz dieses Festes stieg in dem Maße, in welchem auch die Bedeutung der Zünfte wuchs. Um jeden Streit mit den benachbarten Territorialherren zu vermeiden, sorgte der Rath dafür, daß dieses Fest auf städtischem Eigenthum gefeiert werden konnte. Er kaufte darum vom Ritter von Offendorf das sogenannte Offendorfer Wäldchen [2]), und hierhin begab sich in der Frühe des genannten Donnersstags der Festzug. Schallender Jubel und fröhlicher Gesang begleitete die heiteren Scherze und lustigen Tänze. Vom Morgen bis zum Abend währte das muntere Treiben in dem frischen, freundlichen Grün. Gruppenweise lagerten sich zu Mittag alle Festgenossen, um beim kreisenden Becher den von der sorgsamen Hausmutter eingepackten Speisevorrath zu verzehren. Mit sinkender Sonne fand sich Alles auf dem bestimmten Sammelplatz ein, um mit grünen Zweigen in geordnetem Zuge unter Sang und Klang sich nach der Stadt zurückzubegeben. Der Festzug bewegte sich durch einige der belebtesten Straßen, und Jeder begab sich zu den Seinen oder zu einer befreundeten Familie, um durch ein heiteres Familienfest den fröhlichen Tag zu beschließen [3]). Es wird angegeben, an der Spitze des Holzfahrts-Festzuges habe der sogenannte Rittmeister gestanden; nach dem Einzug habe man ihm ein Kränzchen auf den Kopf gesetzt, und in seinem Hause habe er den Vornehmsten der Stadt ein Festmahl, Kränzchen genannt, gegeben. Ich finde nicht, daß der Rittmeister sich an diesem Festzuge in offizieller Weise betheiligt habe. Wenn er es thun mußte, geschah es nur, um den eigentlichen Zweck des Rittmeisterdienstes zu erfüllen und die Festgenossen vor jedem feindlichen Ueberfall sicher zu stellen. Die feierliche Gelegenheit bei welcher der Rittmeister sich in der Würde

---

[1]) Mscr. A. IV, 58, f. 203.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

[3]) Familienchronik von Hermann von Weinsberg.

seines Amtes zeigen mußte, war die oben erwähnte zweite große Gottestracht am zweiten Freitag nach Ostern. Seines Amtes war es, mit seinen Knappen und Knechten an diesem Tage das Feld zu freien und die ganze Umgebung der Stadt zur Sicherheit der Prozession von allen Feinden und jedem verdächtigen Gesindel zu säubern. Seine eigene Ausrüstung sowohl wie die vollständige Equipirung seines ganzen Zuges mußte er aus eigenen Mitteln bestreiten. Dazu kamen noch die Auslagen, welche durch den Rittmeisterschmaus verursacht wurden. Der Rittmeisterdienst, zu dem nur ein Mitglied des Rathes gewählt werden konnte, war darum in hohem Grade gescheut; gewöhnlich erhielt zu diesem kostspieligen Ehrenamte derjenige die meisten Stimmen, dem auf Grund irgend einer Veranlassung eine derbe Zurechtweisung zugedacht war.

Ein charakteristisches Kölner Volksfest war der Karneval. Derselbe trägt noch unverkennbare Spuren alter heidnischer Gebräuche an sich, und es klingt in ihm theilweise der Taumel der Römischen Bachanalien, theilweise die Lust der Germanischen Frühlingsfeste nach. Bei den Römern wie bei den Germanen wurden diese Feste mit Vermummungen, Gastmählern, Festzügen und mimischen Tänzen gefeiert. Das Meiste hat der Karneval von den Saturnalien beibehalten. Bei diesen, dem Erinnerungsfeste an die verlorene Glückseligkeit des goldenen Zeitalters, ruhten Arbeit, Betrieb und Geschäft; der Senat und die Gerichte feierten; die Schulen waren geschlossen. Jedes Zeichen eines abhängigen und unterthänigen Verhältnisses war vernichtet. Die Herren gefielen sich darin, die Rollen der Sklaven zu übernehmen und ihre geringsten Diener zu bewirthen. Jeder Ernst war gewichen, jede Sorge vergessen, jeder Schmerz unterdrückt. Allerwärts herrschten Lust, Freude und Muthwillen. Scherz, Spott und Humor reichten einander die Hand, um die Sorgen der Wirklichkeit vergessen zu machen, die Lächerlichkeiten des alltäglichen Lebens bloß zu stellen und ein tolles Reich ursprünglicher Glückseligkeit herbeizuzaubern.

Als Germanische Volksstämme in das Römerreich eindrangen und die Römischen Tempel sowohl wie die christlichen zerstörten, vermoch-

ten sie es doch nicht zu verhindern, daß ihre eigenen religiösen Feste Einzelnes von den Gebräuchen des unterjochten Volkes annahmen. So konnte es kommen, daß die Germanischen Feste, bei denen der Schiffswagen der Isis sinnbildlich in feierlichem Zuge über das Land gezogen wurde, sich mit den Resten der Römischen Saturnalien zu der Lust und den Mummereien des christlichen Karnevals ausbildeten.

Die Kirche war nicht im Stande, diese Feste, welche mit den Neigungen des Kölner Volkes so ganz in Einklang standen, aus dem Kölner Leben zu verbannen. Was sie nicht auszurotten vermochte, wollte sie wenigstens, so viel es in ihren Kräften stand, mit christlichen Gebräuchen und Anschauungen in Verbindung setzen. Sie wußte es durch ihren indirecten Einfluß dahin zu bringen, daß die tollen Fastnachts-Lustbarkeiten an die vierzigtägigen Fasten als die Erinnerungszeit an die Vergänglichkeiten alles menschlichen Wesens angelehnt wurden. Der Grundton, der in diesem Feste vorwaltete, war Scherz, Lust und Spott. Im Allgemeinen hat es noch heute dieselben Grundlagen, dieselben Bestrebungen und dieselben Lebensäußerungen, welche es auch zu jener Zeit gehabt, als es aus dem heidnischen Leben in das christliche gleichsam übersetzt wurde. Der Karneval ist die privilegirte Zeit des Muthwillens, in welcher der lachende Schalksnarr, als strenger Prediger der Sittlichkeit und als ernster Lehrer der Schicklichkeit die Thorheiten der Welt geißelt, ihre Schwächen aufdeckt und ihre Lächerlichkeit malt und spiegelt. Die Bosheit und Schadenfreude, die sich dabei öfters nicht verleugnen läßt, wird gemildert durch die scherzhafte Form, in der die häufig bittern Wahrheiten vorgebracht werden. Aus den engen Schranken des bürgerlichen Lebens, aus den prosaischen Beziehungen der gewöhnlichen Alltäglichkeit flüchtet sich der Lachlustige in ideelle Sphären, in denen es ihm eine innere Befriedigung gewährt, die Erbärmlichkeiten des Lebens mit scharfer Satyre und spitzer Persiflage zu geißeln. In dem bunten Treiben und Streben des mittelalterlichen Lebens gab es Seiten genug, die dem Spotte Nahrung boten und der komischen Laune zum

Gegenstand des Witzes dienen konnten. Auch die Mitglieder der Geistlichkeit und einzelne kirchliche Institute entgingen dem Spotte und der Lachlust nicht. Die Mönchskutte und die Nonnenhülle mußten den Deckmantel bieten, unter dem kirchliche Personen verhöhnt, kirchliche Gegenstände verspottet und kirchliche Gebräuche verlacht wurden. Ein Wirth, Namens Johann von Gent, wohnhaft am Ufer zwischen der Neugasse und Mühlengasse, verspottete Fastnacht 1441 in Gesellschaft von vier Genossen und einer Frauensperson durch Mummerei den Gebrauch der feierlichen Reliquienumtragung. Johann und seine Gesellschaft nämlich „gingen mit einem nachgemachten Reliquienschrein, mit Weihwedel und Fahnen mummen". Er wurde auf Befehl des Rathes mit seiner Gesellschaft ergriffen und in den Frankenthurm gesperrt. Als der Grefe sich weigerte, diese Religionsspätter vor sein Gericht zu stellen, nahm der Rath sich selbst des Rechtspruches an, verurtheilte die Angeschuldigten zu fünfstündigem Prangerstehen und verbannte sie darauf für immer aus der Stadt [1]).

Rauschende Vergnügungen, üppige Festgelage, wilde Tänze und tolle Maskeraden waren von jeher an den Fastnachtstagen im Schwunge. Kein Haus gab es, in dem nicht die Bewohner mehr oder weniger in den Strudel der allgemeinen Freude und des närrischen Taumels mit hineingezogen worden wären.

Ein Vorspiel der Karnevalslustbarkeiten war der sogenannte Pfaffen- oder Weiberfastabend. Es war dies der Donnerstag vor Fastnacht. Er führte den Namen Pfaffenfastnacht, weil an ihm den Klostergeistlichen gestattet war, sich durch Mummerei, Gesang und Possenspiel zu vergnügen. Weiberfastnacht wurde er genannt, weil er der Tag war, an welchem die Weiber das Regiment führten und den manichfachsten Muthwillen übten. Der Uebermuth mancher jauchzenden und tanzenden Weiber wurde hin und wieder gezügelt durch die Pritsche des „Bellengecks", der an diesem Donnerstage mit Schellen behängt und von Geigern begleitet, seinen Umzug durch die

---

[1]) Rathsprotokolle 2, f. 3.

Stadt hielt. Erst den darauffolgenden Sonntag begann der eigentliche Karnevalstaumel, er dauerte bis zum Aschermittwoch. Wie tief auch die Lust am Karneval im Leben des Kölner Volkes wurzelte, so vermochte dieses tolle Treiben doch nie die Gunst des Rathes zu gewinnen. Nie wollte sich der Rath dazu verstehen, die Straßenmummereien unter seinen Schutz zu nehmen und ihnen einen gleichsam offiziellen Charakter aufzudrücken. Stets trug er sich mit der Befürchtung, daß die öffentlichen Maskeraden würden mißbraucht werden, um die Ruhe der Stadt zu gefährden und unter dem Scheine harmlosen Spiels Raub und Gewalt zu verüben. Gerne ergriff er jede Gelegenheit, durch die er ein strenges Mandat gegen das Maskiren rechtfertigen zu können glaubte. In die Eidbücher der Jahre 1341 und 1372 nahm er einen Artikel auf, der jede Unterstützung des Maskenfestes aus öffentlichen Mitteln auf's strengste untersagte [1]). Eine Morgensprache vom Jahre 1431 sagt: „Da in den Fastnachtstagen, Tag und Nacht, sowie am Aschermittwoch großes Vermummen von Männern und Frauen geschehen ist, wodurch unsere Bürger und Eingesessenen ungewöhnlich beschwert werden, und da solches auch früher zu andern Zeiten geschehen ist, so haben unsere Herren vom Rathe mit den zu sich entbotenen Freunden zur Verhütung von Streitigkeiten vertragen, daß Niemand von irgend einer Gaffel oder irgend einem Amte, weder Mann noch Frau, weder zu Fuß noch zu Pferde, weder Fastnacht noch in der Fastenzeit, noch an irgend einem andern Tage binnen der Stadt sich vermummen soll, noch unvermummt von irgend Jemanden Krongeld, Essenswaaren oder Geld heischen soll. Wer gegen diese Verordnung handelt, soll fünf Mark Buße bezahlen, und wer die Strafe nicht entrichten kann, soll einen Monat lang unten in einen der städtischen Thürme gesperrt werden" [2]). Im Jahre 1439 heißt es: „In den letzten Zeiten ist an den Fastnachtstagen Tag und Nacht, und auch an dem Aschtage große Vermummung von Männern und Frauen gewesen, wodurch unsere

---

[1]) Ennen und Eckertz, I. 19, 48.

[2]) Morgensprachen. Mscr. A. IV, 57.

Bürger und Eingesessenen ungewöhnlich beschwert werden; um nun alle Zweiungen zu verhüten, haben unsere Herren vom Rath vertragen, daß Niemand von irgend einer Gaffel oder irgend einem Amte, oder von irgend einer andern Gesellschaft, Frau oder Mann, zu Fuß oder zu Pferde weder auf Fastnacht, noch in den Fasten, noch zu anderer Zeit, weder bei Tag noch bei Nacht sich vermummen soll". „Da es eine Zeit her sich ergeben hat, heißt es 1479, daß man in und außerhalb Köln über die Straßen und Gassen reitet mit bestopptem Angesichte, so gebieten unsere Herren vom Rathe, daß Niemand fortan in oder außerhalb Köln reiten dürfe mit Bestoppung des Angesichts".

Bis in die Kirche hinein hatte sich die muntere Lebenslust, das bunte Treiben pomphafter Aufzüge gezogen. Wie an andern Orten das Eselsfest, so war in Köln die Feier des sogenannten „Märtensmännchens" als ein kirchliches Kinderspiel in Schwung gekommen. Dieses Fest bestand darin, daß die Chorvicare der einzelnen Stifter in der zweiten Vesper des h. Christtages einen Bischof wählten, den sie mit Inful und Chormantel bekleideten. Dieser Bischof wählte sich aus den Chorvikaren zwei Kapläne, mit denen er am folgenden Stephanustage den Chor leitete. In der zweiten Vesper dieses Tages wählten auf dieselbe Weise die Stiftsherren einen Bischof und in der zweiten Vesper des Festes St. Johann die Chorknaben. Die Possen, die man mit diesen maskirten Bischöfen trieb, wurden von der Kirche als ein unschuldiges Kinderspiel geduldet.

Ein sehr beliebtes Volksfest war noch das Peter-Vinkelsfest, festum sancti Petri ad vincula. „Man hält, heißt es in der Familienchronik des Hermann von Weinsberg [1]), das Fest sancti Petri ad vincula auf diesen Tag mehr in der Stadt Köln als anderswo. Da brennt man von Alters Theertonnen durch die ganze Stadt, macht große Feuer, die jetzt verboten sind, dann geht das junge Volk darum im Kranze und singt, die Alten sitzen vor und in den Häusern, trinken und essen ein wenig, und dauert dieses schier die

[1]) Zum Jahre 1579, den 1. August.

ganze Nacht. Einige sagen, es sei dem Augustus **prima** **hujus** mensis zu Ehren vormals im Römischen Reich eingerichtet gewesen; Andere wollen, es sei Sanct Peter, dem Fürsten der Apostel, Patron der Stadt und des Stiftes Köln zu Ehren aufgekommen. Aber weil es mit Tanzen, Singen, Springen, Essen und Trinken zugeht, hält das junge Volk viel davon und läßt es nicht gerne untergehen. Seit die Theertonnen auf den Gassen nicht mehr angezündet, noch die Feuer durch Köln wie vor Alters gebrennt werden durften, blieb doch noch der Brauch, daß die Jugend unter den aufgehängten Kronen ihre umgehenden Kränze hielt und Lieder sang bis in die Nacht hinein; die Alten und Nachbaren, die ihrer Kinder und des Gesindes wegen aufbleiben mußten, kamen zusammen und tranken" [1]).

Andere Volksfeste, die mehr in der stillen Häuslichkeit als öffentlich gefeiert wurden, war das Martins- und Dreikönigenfest. An jenem wurde in frohem Familienkreise bei einem guten Trunk die Martinsgans verzehrt und an diesem unter heitern Scherzen dem Bohnenkönig gehuldigt. Sobald am Dreikönigenabende Eltern und Kinder, Freunde und Hausgesinde in der Eigenschaft einer königlichen Hofhaltung um den Königskuchen Platz genommen hatten, begann man unter Scherz und Lachen die Zettel des Königspaares und der obersten Hofämter zu ziehen. Das Loos bestimmte so den König, die Königin, den Hofmeister, die Hofmeisterin, den Schenk, die Schenkin, den Narren und die Närrin. In derselben Weise, wie an diesem Abend, versammelte sich die ganze Gesellschaft an dem Tage, an welchem acht oder vierzehn Tage später der König seine Getreuen und Hofbeamten zum sogenannten Königsessen befahl [2]).

Ein geheimnißvolles Fest, bei dessen Feier nur die Kölner Frauen und Jungfrauen sich betheiligten, war die Johanniswaschung. Am Vorabend des Geburtstages Johann des Täufers zogen, nach der Aussage des 1330 kurze Zeit in Köln weilenden Petrarka, Köln's Frauen und Jungfrauen in großen Schaaren bei Sonnenuntergang

[1]) Familienchronik des Hermann von Weinsberg.

[2]) Familienchronik des Hermann von Weinsberg.

mit wohlriechenden Blumen geschmückt an den Rhein, um sich unter heitern Sprüchen mit den Fluthen des Rheines zu besprengen und mysteriöse Waschungen darin vorzunehmen [1]).

Bei der täglich steigenden Bewegung des bürgerlichen und politischen Lebens, bei dem lebhaften Handelsverkehr mit andern Kulturvölkern, bei der Zunahme des städtischen Reichthums und der täglich wachsenden Zahl der aus verschiedenen Gegenden nach Köln Einwandernden mußten die Ansprüche der Kölner Bürgerschaft an das Leben und ihr Streben nach Genuß, Glanz und Bequemlichkeit von Tag zu Tag sich steigern. Kölnische Große, die am Hofe des Deutschen Königs ihr Auge an Glanz und Prunk gewöhnt und höfischen Luxus kennen gelernt hatten, Kölnische Ritter, die im Gefolge des Erzbischofs in Italien und anderen Ländern Geschmack an einem prunkvollen Leben gefunden hatten, reiche Kaufherren, die aus fremden Landen Handelsartikel für das verfeinerte Leben bezogen, weckten und erhöhten in Köln die Neigung für ein glanzvolles und genußreiches Leben, und der große Reichthum des Adels und Kaufmannsstandes bot hinreichende Mittel, um die erhöhten Ansprüche an das Leben und die Forderungen höfischer und ritterlicher Sitte zu befriedigen. Der steigende Luxus trat ebenso in der Wohnung wie in der Kleidung und in den täglichen Lebensbedürfnissen zu Tage. Die Ritter und Kaufherren, die in ihren Mitteln nicht beschränkt waren, bauten sich geräumige stolze Häuser aus Hau- und Tuffstein, von denen einzelne mit hohen schlanken Treppenthürmchen, reich verzierten Giebeln, prächtigen Arkaden, zierlichen Erkern und kunstvoll gearbeiteten Steinfiguren versehen waren. Die meisten dieser herrschaftlichen Wohnungen hatten geräumige Keller, im Erdgeschoß weite Hallen und Lagerräume für den Großhandel, und in den obern Gemächern und Sälen gab die prachtvolle und luxuriöse Ausstattung Zeugniß von dem Reichthum und der Prunkliebe ihrer Besitzer. Die Häuser guter Bürgerfamilien zählten durchgehend vier bis sechs Wohnzimmer und zwei bis vier Schlafkammern. Einzelne Inventare und Testamente

[1]) Braun, in den Jahrb. des Bonner Alterthumsver., 22, S. 81, ff.

reicher Herren und vornehmer Geistlichen geben Zeugniß, daß man es verstand, in Wohnung, Hausrath, Kleidung und Luxusgegenständen neben hoher Eleganz, geschmackvoller Form die größte Bequemlichkeit zu erreichen. Die Treppen, Thüren, Wandbekleidungen und Zimmertäfelungen zeigten vielfach Schnitzarbeiten der mannigfachsten Art. Die Kamine waren durchgehend mit phantastischen Darstellungen oder komischen Steinfiguren verziert. Wenn auf den Wänden keine Malereien angebracht waren, trugen sie reich gestickte Tapeten. Die Fußböden waren mit gewirkten oder gemalten Teppichen belegt. An den Wänden standen breite Bänke, die mit zahlreichen Federkissen oder Banklaken belegt waren. Das andere Mobilar der Säle und Zimmer bestand aus Spiegeln, Candelabern, hölzernen Tischen, Stühlen, Schragen, Kleiderschränken mit reicher Schnitzarbeit und bequemen Lehnsesseln mit weicher Polsterung. In den Schlafzimmern schwebten über den vielfach „geschnitzelten" Betten sogenannte Himmel mit Gardinen und reichen Verzierungen. Die Betten und Pullen bestanden aus Flocken oder Federn und die Scharzen waren vielfach roth oder „gemalt". Auf dem Tischchen der Hausfrau fehlte nie das kunstvoll gearbeitete Schreinchen mit ihren Kleinodien. Bei den Reichen und Vornehmen fanden sich silberne und silbervergoldete Becken, Schüsseln, Teller, Köppe, Becher, Schalen, Krüge, Krautfässer und andere Kleinodien und Schmucksachen in großer Menge. Durchgehend waren solche Gegenstände von zierlicher wundervoller Arbeit. Der im Stadtarchiv aufbewahrte Reiselöffel des Hermann von Goch ist ein hervorragendes Muster äußerst geschmackvoller Arbeit. Adelheid Dryvelth hatte vom Erzbischof Dietrich in Pfand: eine übergoldete Flasche, zwei vergoldete Blumen, zwei vergoldete Kannen, einen vergoldeten Becher, eine vergoldete Schale, ein vergoldetes Krautfaß, einen großen silbernen Krug, eine silberne Kanne, sechszehn silberne Schüsseln, eilf silberne Trinkbecher, eine silberne Kanne mit einem Thurm auf dem Deckel, im Ganzen 275 Pfund Silber[1]). Blankgescheuertes Küchengeräthe, theils von Zinn, theils von Eisen und Kupfer, war

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

der Stolz der Hausfrau. Es bestand aus Töpfen, Kesseln, Pfannen, Tabletten, zinnernen Tellern, zinnernen Leuchtern, zinnernen Kannen, eisernen Flaschen, Rosten, Schaumlöffeln, Kochmessern, eisernen Spießen, Reckeisen, Hackbrettern, Trichtern, Bütten, Blasbälgen, Wendeisen, Zangen (Kluchten), Beilen. Andere Hausgeräthe waren noch: lederne Flaschen, Messer und Gabeln, vielfach mit Gold und Silber beschlagen, Lampen, Badewannen, Nachtstühle u. s. w.

In der Kleidertracht legte man besonderes Gewicht auf Kostbarkeit der Stoffe, bunte Farben und absonderlichen Schnitt. Aus Italien und dem Orient wurden fremde Kleiderstoffe als Handelsartikel an den Rhein gebracht, und es eröffnete sich hierdurch für den Erfindungsgeist und die Industrie einer großen Zahl von Gewerbsleuten ein ergiebiges, lohnendes Feld. Mode und Kleiderluxus gab den Schrödern, Schuhmachern, Buntwörtern, Taschenmachern, Sarwörtern, Goldschmieden, Wappenstickern, Handschuhmachern und andern Zunftgenossen lohnende Beschäftigung und reiche Nahrung. Einzelne auf uns gekommene Reste von Kleidungsstücken geben Zeugniß von der großen Sorgfalt und dem feinen Geschmack, womit solche Dinge gearbeitet waren. Die Hauptkleidungsstoffe waren Wollenzeuge, Leinewand, Seide, Pelzwerk und Baldachin. Letzteres war ein besonders geschätzter, feiner, orientalischer Stoff; das alte Bagdad, Baldeck, hat ihm den Namen gegeben. Er war so kostbar und stand in so hohen Ehren, daß selbst Maria die Himmelskönigin von ihm ein Kleid tragen konnte, „durchwirkt mit lauterm Golde". Leibrock und Mantel machten die Oberkleider beider Geschlechter aus. Statt des Mantels wurde vielfach ein etwas kürzerer und bequemerer mit offenen Halbärmeln versehener Ueberwurf, die sogenannte Kappe, getragen. Diese Oberkleider waren bei Männern wie Frauen vielfach mit kostbarer Seide oder mit Hermelin, Otter, Zobel, Marder oder anderm kostbaren Pelzwerk gefüttert oder besetzt. Solches Unterfutter wurde am Rande der Oberärmel und am untern Saume sichtbar. Das Rauchwerk als Verbrämung und Unterfutter des Mantels und Oberrocks war ein Vorrecht des ritterlichen Standes und der höhern Geistlichkeit. Auch durften nur die Ritter und Rit-

tersfrauen „Kleider, die mit Perlen, Gestein, Gold oder Silber besetzt oder gestickt waren", tragen; wer dagegen handelte, verwirkte eine Geldstrafe von hundert Gulden[1]). In einzelnen Inventarien finden wir Tabarde, einfache und pelzverbrämte, Wämmser, Beinkleider und andere vielfach mit Perlen geschmückte Kleidungsstücke in reichem Vorrath verzeichnet. Die Mode wechselte rasch und stets phantastischer und überladener wurde die Kleidung bei Männern wie bei Frauen. Je bunter die Stoffe waren, desto mehr Anklang fanden sie; sogar kam es vor, daß die beiden Körperhälften ganz verschiedene Farben zeigten. Ellenlange bis zur Erde reichende Oberärmel und ausgezackte mit Schellchen und Bellchen behängte Ränder, die Buntfarbigkeit der Muster, das Uebermaß an goldenen und silbernen Zierrathen gaben der Erscheinung etwas Unruhiges und Komisches. Die Gürtel waren vielfach kostbar in Leder, Seiden- oder Goldstoff gearbeitet, mit Gold und Silber beschlagen, mit Perlen bestickt, und oft mit äußerst zierlichem Ornament versehen; es gab auch Gürtel von Gold und Silber. Am Gürtel hingen kunstvoll gearbeitete und vielfach mit Gold- und Perlenstickereien verzierte Täschchen von Leder oder kostbarem Goldstoff. Die Halsketten und Halsbänder waren meist von Gold und kostbarer Arbeit. Die gewöhnliche Kopfbedeckung des Mannes war die Kogel; im Jahre 1385 kaufte die Wittwe Gobel Feist vom Wappensticker Peter von Heinsberg für 488 Mark „gestickte Kogeln"[2]). Im 13. Jahrhundert trugen die vornehmen Bürger als Kopfbedeckung vielfach Hüte mit Pfauenfedern. Der Ritter, der in Harnisch und weiten Hosen mit dem Schwert an der Seite erschien, hatte auf dem Kopf das Schienenhütchen. Wem an den Füßen Stiefel mit langen Sporen fehlten, ging in spitzen Schnabelschuhen, engen Stiefeletten, vielfach zierlich gepreßt von feinem Leder oder von Seiden-, Gold- und Silbergeweben gearbeitet.

Der Kleideraufwand stieg in raschem Fortgange, und der Rath

---

[1]) Morgensprachen, Mscr. A. IV, 58, f. 23.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

sah sich genöthigt, durch strenge Luxusgesetze und Kleiderordnungen sowohl der tollen Verschwendung in kostbaren Stoffen wie der einreißenden Unverschämtheit im Schnitt entgegenzutreten.

Es ist selbstredend, daß bei der ärmeren Volksklasse von dem angegebenen Luxus in Kleidung und Leben wenig die Rede sein kann. Statt der gestickten Pantoffeln und enganliegenden zierlichen Stiefeletchen begnügte sich der Proletarier mit schweren „Wandelschuhen" oder Holzkaloschen. Seine Kleidung war vielfach zerlumpt, mit Flicken besät und von grobem Zeug. Für den Sonntagsstaat kaufte er sich für einige Mark die alten Kleider, welche Ritter und Kaufleute abgesetzt hatten, auf dem Altreuschermarkt.

An ein Reitertabard gingen 4 Ellen Tuch; gutes Tuch kostete die Elle im 15. Jahrhundert 2 Gulden; das Marderfutter in einem Tabard kostete 36 Gulden, eine Elle Seide 3 Mark. Im Jahre 1390 kostete das Otterfell zu einem tabardus 20 Gulden. Johann von Neuenstadt mußte für den Pelzbesatz seines Rockes im Jahre 1385 35 Dukaten bezahlen [1]). Für einen Tabard und eine Kogel zusammen wurde 1420 sechs Gulden gegeben; eine schwarze Kogel allein finden wir für 15 Albus verzeichnet. Ein Paar Harnischhosen kostete 5 Gulden, ein Paar grober Schuhe mit doppelten Sohlen 9 Schilling, ein Paar Wandelschuhe 10 Schilling, ein Paar Kinderschuhe 1/2 Mark, eine Elle Leinwand 3 Albus, eine Elle Sarrock 3 Albus, eine Elle Futtertuch 1 Mark, eine Elle Tischlaken 7 Sch., eine Elle grobe Leinwand 28 Den., ein ledernes Wamms 10 Sch.; der Macherlohn für einen Tabard, ein Paar Hosen und ein Wamms belief sich auf 16 Albus. Ein Blechharnisch kostete 9 M. 4 Sch. [1]); Gotfried Gryn bezahlte 1380 für einen Panzer 28 M. Ein Paar Sporen kostete 6 Sch., eine rothe Scharze 4 M., ein Bett mit vier Kissen 7 Guld., ein Kissen 1 M., ein Dutzend lederne Kissen 23 Alb., ein Paar Schlaflaken 6 M., ein Bord 6 Sch. Johann Scherffgin berechnete 1369 in einer Schadenersatzforderung 14 Pferde zu

[1]) Rechnungen im Stadtarchiv.

[2]) Copienbücher, N. 17, f. 61.

148, ein Viertel Schafe, zwei Kühe und ein Schwein zu 31 und 10 Schafe zu 7 G. Johann von Neuenstein verzehrte 1385 auf seiner Reise nach Rom in 41 Tagen mit 3 Pferden 42 Gulden 48 Dukaten; sein Aufenthalt in Rom mit 4 Dienern und 3 Pferden kostete ihn vom 25. März bis zum Dezember 486 Dukaten[1]). Ein Schiff von Köln nach Neuß kostete 1371 10 Mark 6 Sch. Der Pfarrer von Klein-Martin Heinrich vom Hirtze hatte für eine Chorkappe 100, für eine gestickte Kasel, zwei Tuniken, eine Albe, eine Stole und einen Amiktus 180, für eine Kasel mit den Ministrantengewändern von blauer Seide sammt den Alben und Stolen aus Goldstoff mit den Bildern der Apostel 260, für eine Monstranz 80, für verschiedene Reliquiarien 15 bis 120, für ein Psalterium, Antiphonarium und Graduale 100, für ein anderes Antiphonarium und Graduale 60 und für ein Psalterium 15 Gulden bezahlt[2]). Das Buch Infortiatum, auf Pergament geschrieben, kostete 1438 40 Dukaten. In einem zu Gunsten des Apostelstiftes gemachten Vermächtnisse von 1478 finden wir angegeben, daß ein breviarium 48 M. gekostet habe; ein anderes Mal findet sich eines von 40 M. aufgeführt[3]). Ein Zimmer mit zwei Betten that monatlich 2 G. Miethe, für die Kost wurden 5 G. 4 Sch. berechnet. Ein Wagen von Bonn nach Rodenkirchen kostete 6 M. Ein Reisiger mit seinem Pferde erhielt monatlich 8, ein Füßer 6 G. Sold. Ein Malter Roggen kostete 1374 4 G., eine Ohm Wein 18 M., 1390 ein Malter Roggen 4 M. 2 Sch., ein Malter Weizen 6 M., eine Ohm Wein 18 M., eine Ohm Bier 5 M. Im Jahre 1370 findet sich angegeben: ein Pfd. Feigen 1 Sch. 2 Den., ein Pfd. Trauben 2 Sch., ein Pfd. Reiß 2 Sch., ein Pfd. Pfeffer 18 Sch.; ein Pfd. Zimmet 1 M. 4 Sch., ein Pfd. Gengfer 1 M. 9 Sch., ein Bollich 3 M. 6 Den., ein Malter Erbsen 6 M. 2 Sch., eine Taube 1 Sch. 4 Den., ein Huhn 3 Sch.,

---

[1]) Rechnung im Stadtarchiv.

[2]) Testament von 1358, in einem Graduale im Priesterseminar.

[3]) Breviarium novum de elemosinis meis emptum, quod valet 40 marcis (1465).

ein Viertel Pfund Safran 2 M. 4 Sch., 4 Hühner 1 M., 4 Feldhühner 1 M., ein Hase 6 Albus, ein Malter Hafer 2 M., ein grüner Salm 6 M., ein gesalzener Salm 4 M., 222 Pfd. Ochsenfleisch 19 1/2 M.[1]). Im Jahre 1399 kostete 1 Pfd. Zimmt 8 Sch., ein Pfd. Safran 12 M., ein Pfd. Muskat 16 Sch., ein Pfd. Nägelchen 32 Sch., ein Pfd. Zucker 6 Sch., ein Pfd. Reiß 2 Sch., eine Elle Tischlaken 4 Sch., eine Elle für Handtücher 16 Den., ein Paar Schuhe 7 Sch., 100 Eier 11 Sch. Im 15. Jahrhundert findet sich verzeichnet: ein Centner Blei 10 M., ein Bett mit Zubehör 8 G., ein Centner Speck 3 G., ein Ochs 10 G., ein Kalb 1 G., ein Ferken 1 1/3 G., ein Hammel 2/3 G., ein Centner Unschlitt 27 M., ein Ctr. Pech 4 1/2 M., 3 Kapaune 1/2 G., 40 Enten und 18 Feldhühner 7 G., 100 Häringe 1 G., ein Pfd. Hecht 2 1/4 Sch., ein Pfd. Salm 2 Sch., ein Pfd. gesalzener Salm 8 Mörchen, ein Pfd. Confekt 10 Albus, 25 Pfd. Datteln 6 M., ein Pfd. Mehlzucker 1 M., ein Pfd. weißer Zucker 2 M., ein Pfd. Mandelkerne 1/2 M., ein Pfd. Nägelchen 3 M., 4 Hähnchen 1 M. 3 Sch., ein Pfd. Reiß 2 Sch., ein Pfd. Feigen 2 Sch. 3 Den., ein Bollich 2 M., ein Pfd. Pfeffer 1 M. 10 Sch., ein Pfd. Pfeffer im Sack 14 Sch., ein Pfd. Zucker 2 M. 8 Sch., ein Pfd. Kaneel 1 M. 4 Sch., 4 Pfd. Rosinen 1 M. 6 Sch., ein Malter Erbsen 6 M. 2 Sch., ein Paar Tauben 3 Sch., ein Pfd. Federn 1/2 M., 1 Pfd. Mehlzucker 2 M., 3 Quart Claret 2 M., ein Pfd. Safran 9 M., ein Pfd. Karpfen 2 Sch., ein Stockfisch 2 Alb., 100 Häringe 16 Albus, ein Pfd. Kabelgau 8 Mörchen, 100 Aepfel 6 Sch., ein Feldhuhn 1/2 M., 2 Kapaune 5 Alb., ein Pfd. Butter 1 Alb., ein Pfd. Schinken 1 Alb., ein Quart Essig 1 Alb., ein Quart Malvesier 6 Alb., ein Schöffenkuchen 5 Alb., 100 Eier 11 Sch., ein Kaninchen 6 Sch., ein Ochs von 300 Pfd. 21 M., 100 Ziegelsteine 2 G., eine Todtenlade 14 Alb. Weiter findet sich angegeben: ein Malter Kalk kostete 1 M., eine Karre Sand 5 Sch., ein Pfd. Blei 1 1/3 Sch., ein Pfd. Wachs-

---

[1]) Rechnung im Stadtarchiv.

kerzen $4^1/_2$ Alb., eine Karre Kohlen 6 M.[1]), ein Scheffel Kohlen 5 Alb., ein Fuder Gödelscheider Steine[2]) 3 M., ein Viertel Holz 10 M., 100 Schanzen 5 Sch., 100 Tuffsteine 3 M., ein Rieß Papier 8 M., 400 Hopfenstangen 18 M., ein Fuß Drachenfelser Stein 32 Den., eine Elle graues Tuch zu Tischdecken auf dem Hause Gürzenich 2 M., ein Wagen von Heidelberg nach Frankfurt und zurück 19 G., ein Schiff von Frankfurt nach Köln 18 G. 8 Alb., ein Schachspiel 5 Alb; der Lohn für einen reitenden Boten betrug täglich eine M.; für eine Messe zu lesen bezahlte man 3 Alb.. Im Jahre 1446 kostete ein Pfd. Zinn 6 Sch., 1460 eine Mark Silber $10^1/_2$ G., eine Unze Perlen 6 G., 1470 1000 Ziegelsteine 6 M. 4 Sch., 1485 ein Sümmer Salz 25 Alb.[3]), 1497 ein Centner Pulver 11 G.[4]). Copiergebühren für ein Folioblatt Papier betrugen 1500 1 Alb.; ein Buch dickes Papier kostete 1 M., ein Rieß gewöhnliches Papier 6 M.

Ein Steinmetzemeister erhielt 1440 1 M. als Tagelohn, ein Geselle $^1/_2$ M., ein Schieferdecker 3 Alb., ein Zimmermann 5 Sch., ein Drescher 3 Sch. und die Kost. Als Jahreslohn eines Organisten finden wir 20 M. angegeben; ein anderer Organist erhielt für das Orgelspielen im Hochamt und in der Vesper an allen hohen Festen jährlich 16 M. Der Maler Johann Egberts erhielt 1508 vom Maler Jost von Kempen in Duisburg „für eine Tafel zu malen" $17^1/_2$ G.[5]). Ein Zell'scher Druck in Folio von 134 Blättern kostete im Jahre 1485 11 M. 4 Alb. 3 Mörchen[6]). Im Jahre 1550 wurde die Kölhoff'sche Chronik für 12 M. gekauft[7]).

---

1) Es ist schon früher angegeben, daß unter Kohlen nur Holzkohlen zu verstehen sind; in einer handschriftlichen Notiz heißt es: dat sy moissen zo eynre karren koelen zo broen vur dat boecken houltz geven 8 alb. ind sust alerleye houltz 7 off 8 alb. Item dit houltz moiss eyn man acht dage lanck bearbeiden etc.

2) Godelscheid war ein in der Nähe von Andernach gelegener Distrikt, wo Schieferbrüche sich befanden.

3) Rathsprotokolle, 3, f. 177.

4) Das Pulver wurde viel aus Würtemberg bezogen.

5) Copienbücher, N. 43, Juli.

6) Ennen, Inkunabelnkatalog, 53.

7) Chronik von Hermann von Weinsberg.

Wie in Wohnung, Hausgeräthen und Kleidung trieb der wohlhabende Kölner auch an der Tafel großen Aufwand. Der Tisch war während der Mahlzeit mit einem weit über die Ränder hangenden Tuch bedeckt, mit silbernen vielfach vergoldeten und kunstvoll gearbeiteten Tellern, Näpfen, Schüsseln, Becken, Kannen, Salztöpfchen, Gewürzgefäßen und Trinkschalen oder Bechern beschwert; ein anderer Vorrath von kostbaren Gefäßen aller Art war auf einem neben dem Tisch angebrachten staffelförmigen Gestelle, dem Tresor, zur Schau gestellt. Bei jedem der vielen Festessen bog sich der Tisch selbst unter dem Gewicht der massenhaft und zahlreich aufgetragenen Gerichte. Außer den gewöhnlichen Fleischspeisen waren es: Wildpret, Schnepfen, Feldhühner, junge Hahnen, Tauben, Salm, Hecht, gewürzte Leckerbissen, Pasteten, Backwerk, Confitüren, Käse, Confekt, Rosinen, Mandeln, Nüsse, verschiedene Obstsorten. Im gewöhnlichen Leben waren Hauptspeisen des wohlhabenden Kölners Gemüse oder Erbsen, gesalzenes oder frisches Fleisch; Zukost waren Wurst, Schinken, Pasteten. Freitags kamen Reiß, Eier, Mehl- und Milchspeisen, dann Fisch, Hecht, Bollich, Rheinfisch, Stockfisch oder Maifisch und Krebse auf den Tisch. Als Dessert wurden Confekt, Rosinen, Mandeln, Obst, Käse und Brot aufgetragen. Der Senf durfte bei keiner Mahlzeit fehlen. Bei jedem Festmahle findet sich die Galentine als besondere Speise angegeben. Von den Suppen war die Erbsensuppe am beliebtesten. Vielfach treffen wir in den Speisezetteln gebratene Häringe mit Senf und Karpfen mit Zuckerbrühe. Im Jahre 1450 finden wir unterschieden zwischen Roggenbrot, Schönbrot, Tafelbrot und Pfefferbrot. Das gewöhnliche Gewürze war Pfeffer, Zimmet, Muskat. Als Abendbrot wurden vielfach Häringe und Bückinge genossen. Ehe man seinen Platz bei Tische einnahm, wurde ein Becken mit Waschwasser nebst Handtuch von einem Diener vorgehalten oder von Hand zu Hand herumgereicht, ebenso wieder nach dem Essen. In den bessern Kreisen wurde bei Tische durchgehend Wein getrunken, meist guter Elsasser; wenn es rother war, mußte er firne sein. Nach der Tafel wurden vielfach zum Gratiastrunk neue Gläser gereicht, durchgehend mit Malvasier

oder einer andern feurigen Sorte des Südens gefüllt; beim Gratias prunkte der Hausherr mit zierlich oder abenteuerlich gestalteten Trinkgefäßen aus Gold, Silber oder Krystall. Vielfach wurde der Wein mit einer Zuthat von allerlei Würzwerk genossen und das war der so beliebte Lutertrank. Nach einem Rezepte aus dem Jahre 1370 mischte man eine halbe Quart Honig, drei Loth Klaritz, ein Loth Ingwer, ein halb Loth Nägelchen und ein halb Loth Pfeffer zu einem beliebten Lutertrank unter sechs Flaschen Wein. Auch „gekochter" Wein wurde mitunter gereicht.

Ein anderes beliebtes Getränk war das Bier, in den bereits oben näher bezeichneten verschiedenen Sorten. Brantwein finden wir zuerst im Anfang des 15. Jahrhunderts; vielfach wurde er auf der Straße und öffentlichen Plätzen verschenkt. Im Jahre 1501 wurde bewilligt, daß diejenigen, die sich mit gebranntem Wein zu ernähren pflegten, solches Getränke fortan an allen Tagen mit Ausnahme der vier höchsten Feste und aller Muttergottestage vor den Kirchen und auf andern gemeinen Plätzen feil halten dürften [1]).

Das Stadtgebiet war die Welt des größten Theils der Kölner Bürgerschaft. Nur wenigen war es vergönnt, fremde Länder zu sehen und fremde Sitten und fremdes Leben kennen zu lernen. Nur der Kaufmann, der zu Schiff oder zu Pferde auswärtige Handelsplätze besuchte, um Einkäufe zu besorgen, oder den Absatz städtischer Erzeugnisse zu suchen, der Ritter, der im Dienste seines Lehenherrn oder gegen Sold in Fehde und Krieg zog, der Rathsherr und Stadtbote, der am Kaiserhofe, bei Fürsten oder auf Reichs-, Städte- und Handelstagen das Interesse der Stadt vertrat, der Prokurator, der an der päpstlichen Curie die Prozeßsache seiner Vollmachtgeber zu glücklichem Ende zu führen sich bemühte, der Student, der getrieben von brennendem Wissensdrang fremde Universitäten besuchte, um zu den Füßen der gepriesensten Lehrer sich reiche Kenntnisse in den verschiedenen Zweigen des Wissens zu verschaffen, hatten Veranlassung und Gelegenheit, den engen Stadtbering zu verlassen und sich in

[1]) Mscr. A. III, 9. f. 3, b.

der Fremde umzusehen. Das Reisen bot zu wenig Annehmlichkeit und Bequemlichkeit, als daß man sich ohne Noth hätte entschließen sollen, den heimischen Heerd zu verlassen und fremde Städte und Länder zu bereisen. Bei den mangelhaften Beförderungsmitteln, den schlechten Wegen, der Unsicherheit der Straßen und der ärmlichen Einrichtung der Herbergen konnte es nur Wenigen einfallen, sich zum Vergnügen oder zur Erholung auf Reisen zu begeben. Die Badereisen waren noch nicht Modesache geworden; wer in ein Bad sich begab, that es lediglich, um seine geschwächte Gesundheit wieder herzustellen. Auf Reisen war die Selbstbewirthung Regel; von den Bequemlichkeiten unseres Gasthofslebens wußte man nichts. Der Reisende hatte bei dem Wirth, bei welchem er einkehrte, durchgehend nur Feuer und Licht, für die Beköstigung mußte er selbst sorgen. Nur mit dem Schwert in der Hand und begleitet von einer guten Anzahl handfester Waffenknechte konnte der Kaufmann es unternehmen, mit seinem Frachtwagen über Land oder zu Schiffe sich auf Reisen zu begeben. Auch die städtischen Gesandtschaften mußten gut gerüstet sein, und ihre Geleitsbriefe durch eine kräftige Schutzwache gegen feindliche Ueberfälle unterstützen.

Wenn eine Kölner Gesandtschaft für längere Zeit auszog, fehlte der Koch und Küchenjunge nicht. Fand die Reise zu Wasser statt, so wurden außer dem nöthigen Küchen- und Tischgeschirre ein gehöriger Vorrath von Wein und Bier, Hühnern, Enten, Schinken, Speck, Spickspeck, Wurst, Schmalz, Mehl, Kerzen, Fischen, Nüssen, Obst, Käse, Zwiebeln, Gemüse, Gewürz, Brot, Brandholz und Kohlen in das Schiff gebracht. Vor der Abreise ließen die Deputirten eine h. Messe lesen, wofür gewöhnlich 6 Albus bezahlt wurden; dasselbe pflegten sie durchgehend an allen Orten zu thun, wo sie übernachteten; dabei wurden auch immer die Armen mit einer kleinen Gabe bedacht. An den Herbergen, wo sie sich längere Zeit aufhielten, ließen sie das Kölnische Stadtwappen anschlagen[1]). In sehr vielen

---

[1]) Item dem wyrde zu Spyre van eime brede ind darup dat hie unser heren der stede wappen van olychs varven hait laisse machen, des wal 2

Rechnungen findet sich angegeben: „Für der Stadt Wappen zu malen, für der Stadt Wappen anzuschlagen, für ein Brett dazu". Den Abgesandten wurde häufig des Abends ein Ständchen gebracht, und an die Spielleute mußten sie dann ein gutes Trinkgeld geben. Auf der Reise vertrieben sie sich die Zeit vielfach mit Schachspiel.

---

iar geleden is. Item fur ein bret zu machen myt unser heren der stede schilde ind den unsen ind dat up zu hangen 13 sch. (Rechnung von 1434.)

Siebenunddreißigstes Kapitel.

Kunst.

Nicht ohne den von einem stolzen nationalen Kraftgefühl, einer warmen religiösen Begeisterung und einer sinnigen mystischen Schwärmerei ausgeübten Einfluß hatte sich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in Deutschland auf dem Gebiete der Architektur und der mehr oder weniger damit in Zusammenhang stehenden Kunstzweige eine Richtung Bahn gebrochen, welche das ganze Leben und Drängen des Volkes erfaßte und umbildete, den Sinn für schöne Formen weckte und pflegte und das Heiligthum der Kunst allen Ständen öffnete. Die neue Richtung wurde bald Gemeingut des ganzen Volkes und die Erzeugnisse der Kunst, von der ganzen Wärme und Begeisterung des frischen geistigen Volkslebens getragen und gehoben, erhielten einen bestimmt ausgeprägten nationalen Charakter. Namentlich trat dies in der Baukunst zu Tage. Die um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Köln eingeführte sogenannte gothische Bauweise war eine Kunstrichtung, welche als ein Abbild jener stürmenden, wogenden, phantastisch erregten, glaubensfreudigen Zeit, den Unternehmungsgeist zum Aufsuchen stets neuer Former, immer kühnerer Aufthürmungen, immer überraschenderer Compositionen antrieb. Neben der Leichtigkeit und Schlankheit der Formen wurde die Kraft und Festigkeit nicht außer Auge gelassen. Alles bewegte sich bei der gothischen Bauweise in strenger Durchführung des Prinzips und zeigte die höchste Freiheit und Ungebundenheit innerhalb dieser Gränzen. Es war ein Baustil, der die kühnsten Wünsche befriedigte, in-

dem er sich zur reichsten Pracht, doch auch für die einfachsten und bescheidensten Anlagen eignete. In den immer höher steigenden Wölbungen und dem immer schlanker und zarter sich entwickelnden Blumen- und Fialenwerk, in der immer lebendiger aufwärts strebenden Gliederung deutete diese Bauweise an, wohin der Gedanke zu richten sei und der Geist zu streben habe. Es war eine Richtung, welche auf die glücklichste und fruchtreichste Weise von freiem geistigen Schwung getragen das ideale Element mit den streng mathematischen, an ganz bestimmte Gesetze gebundenen Berechnungen vereinte und die wundervollsten entsprechendsten Gebilde schuf.

Zur vollen Erreichung ihres Zweckes bedurfte die gothische Architektur der Unterstützung verschiedener anderer Kunstzweige. Um dem ganzen Bauwerke einen vollen Abschluß zu geben und an einzelnen Stellen desselben die strengen mathematischen Formen durch bildliche Darstellungen zu beleben, zog die Baukunst die Bildnerei zur Unterstützung heran, und sie ordnete die architektonischen Gliederungen an den entsprechenden Stellen in solcher Weise, daß die Ausschmückung durch Bildwerk unter Baldachinen, auf Consolen, in Tabernakeln, in Nischen, in Gallerien, an Gurten und Rippen zur Nothwendigkeit wurde. Für das Bildwerk war durch die Architektur die Bedingung seiner Formen gegeben, und es mußte sich enge an den ganzen Organismus des Bauwerkes anschließen. Eine nothwendige Bedingung für die richtige Wirkung des ganzen Bauwerks mit all seinen Gebilden und Formen war eine gedämpfte Wirkung des Tageslichtes, welche durch die Glasmalerei erreicht wurde. An der Hand der Architektur hob sich die Glasmalerei rasch von der Stufe geringer Bedeutung und einer gewissen Roheit zu einer hohen künstlerischen Vollendung und zu der klaren Erkenntniß der bedeutungsvollen Aufgabe, welche ihr auf dem Felde der kirchlichen Kunst zugefallen war. Die Glasmalerei erkannte sich als das eigentlich große Fach der monumentalen Malerei gothischen Stils. Ihre Werke nehmen die Stellen der verschwundenen größern Wandflächen ein, dem Lichte, welches in das bauliche Innere einströmt, zugleich alle Fülle leuchtendster Farbenpracht zugesellend. Ihre Darstellungen ordnen sich

rhytmisch im Wechselbezuge zu dem Sprossenwerk, welches die Räume der Fenster theilt und gliedert in reichster dekorativer Fassung, so in der Folge der Einzeldarstellungen, die sich solcher Gliederung und Fassung einreihen, wie in der Folgenreihe der Fenster zur Entwicklung eines tiefsinnig gedanklichen Inhaltes geeignet. Es sind aus Licht und Gluth gewebte Farbenteppiche, welche diese weiten Oeffnungen erfüllen, Darstellungen einer Welt verklärter Wunder, welche dem Auge rings entgegentreten und das schon wundervolle Wesen des baulichen Systems zur völlig bewältigenden Wirkung steigern [1]). In der Glasmalerei machte die Leichtigkeit der Technik sowohl wie die Sicherheit des Stiles und der Anordnung große Fortschritte, und man hatte mit den einmal gegebenen Mitteln größere Wirkungen erzielen gelernt. Die Nachahmung der reichsten Architekturformen auf dunklem Teppichgrunde, als Einfassung der heiligen Gestalten und Geschichten, erreichte bereits erstaunliche Pracht [2]). Die Wandmalerei hatte bei den gothischen Bauten, die nur wenige große Flächen zeigten, ein nicht so günstiges Feld wie bei den romanischen. In der Neigung, alle freien Stellen durch den Schmuck der Farben und durch bildliche Darstellungen zu beleben, benutzte sie wie an Profanbauten so namentlich in den Kirchen die Wände und Pfeiler, um das Innere der Kirche in einer auf das fromme Gefühl berechneten Weise auszuschmücken und sich durch Darstellungen aus der Geschichte des Heilandes und der Heiligen geltend zu machen.

Wie die Skulptur, Glas- und Wandmalerei ging auch die Bilderschnitzerei im Dienste der Architektur, und mit Benutzung der architektonischen Formen hat sie in ernsten Darstellungen sowohl wie in Gebilden der ausgelassensten Phantasie Bewundernswerthes geleistet.

Die neue Richtung verfehlte ihren Einfluß auch nicht auf die Gestaltungen des Erzgusses, die Arbeiten der Goldarbeiter, die Erzeugnisse der Kunstschmiede und andere Schöpfungen der Kleinkunst. All tragen sie mehr oder weniger einen nationalen Charakter, und

[1]) Kugler, 2, 404.
[2]) Kugler, 2, 479.

sämmtlich können sie den Einfluß nicht verläugnen, den die Architektur mit ihren Gesetzen auf ihre Entwicklung ausgeübt.

Das ganze Leben des Kölner Volkes mit all seinen Bestrebungen und Neigungen bewegte sich auf einer Bahn, auf welcher der Kunst in mannigfacher Richtung Pflege und Förderung kommen mußte. Sogar die Genußsucht, der Wunderglaube, die Leichtfertigkeit und die Prunkliebe waren Eigenschaften, welche leicht zur Hebung eines künstlerischen Schaffens geleitet werden konnten. Der auf Entfaltung größtmöglichen Glanzes und Schaugepränges gerichtete Sinn der Kölner Bürgerschaft bot der Kunst nach allen Seiten hin eine sichere Grundlage eine rasche und glänzende Entwicklung. Es war eine Zeit, in welcher Gefühl und Phantasie in glänzenden Festen, pomphaften Aufzügen und feierlichen Cäremonien Anregung und Befriedigung suchten. Die Liebe zu blendendem Gepränge konnte sich beim Gottesdienst, bei kirchlichen Festen und Cäremonien nicht verläugnen. Baumeister, Bildhauer, Holzschnitzler, Goldarbeiter, Maler, Wappensticker, Schreinmacher boten einander die Hand, um Allem, was zu gottesdienstlichem Gebrauch bestimmt war, die höchste künstlerische Vollendung und eine das religiöse Gefühl mächtig anregende prachtvolle äußere Ausstattung zu geben. Die Kunst wollte vor Allem zuerst Gott die Ehre geben und die Herrlichkeit Gottes, dem sie diente, ahnen lassen. Wo die alten Stifts- und Abteikirchen sowie die einfachen Kloster- und Stiftsgebäude den neuen Anschauungen, veränderten Zeitumständen und erhöhten Bedürfnissen nicht mehr zu entsprechen schienen, wurden dieselben niedergelegt und durch umfangreiche, prachtvolle Neubauten ersetzt. Wenn die Mittel zu einem Neubau nicht ausreichten, begnügte man sich mit Anbauten und Erweiterungen in dem Stile der Zeit.

Die prachtvollen kirchlichen Bauten und die für den religiösen Kultus geschaffenen Kunstwerke waren es, wodurch der Geschmack des Volkes geläutert und gebildet, und der Kunst bald auch der Weg in das bürgerliche Leben gebahnt wurde. Nicht allein die kirchlichen Körperschaften und Pfründner, sondern auch die adeligen Herren waren bemüht, das Aeußere ihrer Wohnungen mit ihrem Reichthum

und mit dem im öffentlichen, kirchlichen und bürgerlichen Leben entwickelten Glanz und Luxus in Einklang zu bringen. Dem Kölner wurde es bald gleichsam zur andern Natur, allen Erzeugnissen der Architektur und des Handwerks einen mehr oder weniger künstlerischen Charakter aufzudrücken. Diesen künstlerischen Trieb und Geist des Kölner Volkes bewundern wir nicht weniger in den einzelnen Bauwerken, Skulpturen und Gemälden, als in den meisten Erzeugnissen der Goldschmiede, Siegelschneider, Gürtler, Schreiner, Schlosser, Buchbinder u. s. w. Gerade weil der Sinn für Formenschönheit die Gesammtheit durchdrungen hatte und sich so lebendig und fruchtbar erwies, erhielten die Erzeugnisse der Kölner Kunst einen originellen, naturwüchsigen Charakter und eine spezifisch Kölnische Eigenthümlichkeit. Aber diese charakteristische Besonderheit der Kölner Schöpfungen auf den verschiedenen Kunstgebieten war nicht so starr, daß sie sich gegen jeden Einfluß, den ein reger Fremdenverkehr und die von Einheimischen auf Reisen empfangenen Eindrücke auf sie gewinnen konnten, abgeschlossen hätte. Das Fremde aber, was der Kölner annahm, wurde in glücklicher Weise mit den vaterstädtischen Eigenthümlichkeiten verschmolzen und in selbständiger Weise entwickelt.

Wie das ganze Privatleben der Kölner durch künstlerische Schöpfungen veredelt und verschönert war, hebt Hermann Buschius in seinem 1508 veröffentlichten Lobgedichte auf die Stadt Köln ganz besonders hervor. Er sagt:

„Herrlich steigen empor der Stadt gewaltige Massen!
Wohnungen, große, glänzende, hoch von Dächern geschirmt,
Scheinen Sitze der Götter, der Könige stolze Palläste:
Also pranget ihr Bau! Es schau'n die erhabenen Giebel
Stolz auf den Boden herab, mit Tageshelle erleuchten
Weite Fenster den Raum. Viel sind der Höfe des Hauses,
Viel der Gemächer, dem unbehaglichen Froste zu wehren,
Wenn der strenge Dezember gliedererstarrend daher stürmt.
Prunkbetten stehen bereit, es ladet freundlich den Müden
Da und dort ein Lager an schicklichen Orten gebreitet,
Dämmerung birgt in schönpolirter Umgebung das Eh'bett,

Schüchtern betritt den buntgetäfelten Boden der Fuß nur;
Was des Apelles, was des Parrhasius gepriesener Pinsel
Auf die Leinwand gezaubert, spricht in lebendigen Farben
Von den Wänden dich an; dem Vorsaal selber gebricht es
Nicht an köstlichen Bildern. Nirgend ist müßige Leere,
Nirgend wird Zierde vermißt, und bis an die Decke hinan ist
Allseits Gemäld' an Gemälde gedrängt und plastisches Bildwerk" [1]).

Alle architektonischen, ornamentalen Reste der gothischen Kunst zeigen in ihren kühnen, phantastischen Gestaltungen einen sinnigen, schwungvollen, hochpoetischen Geist, der gleich dem damaligen Leben bald wild und zügellos dahin stürmte, bald aber in einer ruhigen, sinnigen, mystischen, doch ihres Zieles wohl bewußten Beschaulichkeit sich gefiel.

Es würde zu weit führen, hier sämmtliche Erzeugnisse der Kölner Kunst, die noch erhaltenen so gut wie die zerstörten und verloren gegangenen, aufzuzählen und nach ihrer künstlerischen Bedeutnng zu würdigen. Für den Zweck dieses Werkes wird es genügen, nur das Hervorragendste herauszuheben und in einem gedrängten Bilde der Kunstthätigkeit in Köln vom 13. bis zum 16. Jahrhundert zusammenzustellen.

Als die höchste Blüthe des neuen Geistes und als die vollendetste Leistung des gothischen Stiles muß der Kölner Dom angesehen werden.

Sobald in Köln die einzelnen, mit reichen Gütern ausgestatteten Stifter Kirchen erbauten, welche die Kathedrale an Pracht, an ruhiger Majestät, an äußerer Schönheit, an verschwenderischer Ausstattung eher übertrafen, als ihr nachstanden, schienen die einfachen Formen der alten Domkirche nicht mehr genügen zu können. Je rascher und glanzvoller der romanische Stil in Köln sich entwickelte und je zahlreicher sich die herrlichen Stiftskirchen mit ihrer reizenden Construction, in ihrer reichen Gliederung, ihrer glanzvollen Ausstattung erhoben,

---

[1]) Uebersetzung von Sotzmann in dessen „über des Antonius von Worms Abbildung der Stadt Köln".

desto fühlbarer mußte das Bedürfniß einer Mutterkirche werden, welche auch im Aeußern das richtige Verhältniß des Domes zu den übrigen Stiftskirchen kundgab. Dem frommen, gewaltigen, prachtliebenden Erzbischof Engelbert lag Alles daran, eine erzbischöfliche Kathedrale als Ruhestätte der hh. drei Könige zu errichten, wie solche der Stellung des Kölner Erzbischofs, dem Range der Kölner Diözese, dem Reichthum der Kölner Kirche und dem Ansehen des kostbaren Schatzes der drei Könige entsprach. Herrliche Gewänder aus den kostbarsten Stoffen, bedeckt mit Gold und edlem Gestein, ließ er für den Dom anfertigen. Zur feierlichen Begehung seines Gedächtnisses machte er der Kirche reiche Schenkungen[1]). Der Heisterbacher Novizenmeister Cäsarius, ein Zeitgenosse Engelbert's und ein genauer Kenner der Kölner kirchlichen Zustände, berichtet, daß der genannte große Erzbischof das Kapitel für den Plan, den Dom des h. Petrus neu zu bauen, gewonnen und zur Ausführung dieses Unternehmens zum Beginne fünfhundert Mark und bis zur Vollendung des Werkes jährlich eine gleiche Summe versprochen habe.

Diesseits der Alpen gab es keine Reliquien, die in so hohem Ansehen gestanden und ihre frommen Verehrer so massenhaft angezogen hätten, wie die Leiber der hh. drei Könige. Engelbert durfte sich überzeugt halten, daß der größte Theil der ganzen Christenheit freudig seinen Beitrag darbringen werde, wenn über dem Grabe der morgenländischen Weisen ein Tempel aufgeführt würde, der auf dem ganzen Erdenrund vergebens seines Gleichen suche. Doch ehe er Hand an dieses große gewaltige Werk legen konnte, erlag er unter den Streichen ruchloser Mörder. Unschätzbare Edelsteine, die ihm fremde Könige zum Geschenk geschickt, hatte er für einen kostbaren Kelch bestimmt, den er dem Altar des Apostelfürsten Petrus zu weihen gedachte; auch an der Ausführung dieses Vorhabens wurde er durch seinen gewaltsamen Tod verhindert; er sollte vorher, wie sein Biograph Cäsarius sagt, den bittern Kelch des Leidens leeren.

[1]) Caesarii Heisterb. vita Engelberti.

Engelbert's Nachfolger Heinrich von Molenark griff den Plan seines Vorgängers nicht wieder auf. Nach seinem Tode scheint das Kapitel die Dombaufrage in die Hand genommen zu haben. Der Erzbischof Conrad begrüßte mit Freuden den Plan des Kapitels, und ihm war es beschieden, den Grundstein zu einem Prachtbaue zu legen, der unter den zahlreichen großen und herrlichen Monumenten der gothischen Baukunst in erste Reihe trat und der Kölner Kathedrale auch äußerlich die Stelle anwies, die ihr unter den Kölnischen wie Deutschen Kirchen gebührte. Wenn die Domkirche die prachtvollen Tempel von St. Gereon, St. Aposteln, St. Martin, St. Marien überstrahlen sollte, mußte sie als ein Werk dastehen, welches alle Kirchen an Glanz übertraf. Die älteste Nachricht über die Absicht des Kapitels, eine neue Domkirche zu bauen, findet sich in einem in das Kalendarium der Domthesaurarie eingetragenen Kapitelsbeschluß vom 25. März 1247, also dreizehn Monate vor dem Dombrande. Es betrifft dieser Beschluß die am Petrialtare eingehenden frommen Gaben. Die Opfer, welche im Dome außerhalb des Meßopfers auf den Altar des h. Petrus gelegt wurden, flossen nach altem Herkommen in die Kasse des Domschatzmeisters (thesaurarius); sie dienten mit dazu, um diesen in seiner pflichtmäßigen Sorge für die Beleuchtung des Domes, für die an einzelnen Festen erforderlichen Kerzen, für die Instandhaltung der Glocken und anderer Utensilien und für die Reparatur der Fenster zu unterstützen. Im Jahre 1246 erhielt der Thesaurar in seinem Einkommen dadurch eine bedeutende Aufbesserung, daß die costudia altaris s. Petri mit seinem Amte vereinigt und ihm ein großer Theil des Unkeler Pfarrzehnten zugewiesen wurde. Es geschah dies in einer Zeit, in welcher der Plan eines Neubaues der Domkirche in ernstliche Erwägung genommen wurde. Die Einkünfte vakanter Dompräbenden, sowie der Ertrag nicht erhobener Präsenzen und Strafgelder waren schon längst zur Gründung eines Baufonds angesammelt worden. Das Kapitel glaubte nun auch den Thesaurar zu einem seinem Einkommen entsprechenden Beitrag für den in's Auge gefaßten Neubau verpflichten zu dürfen. Sobald

sich das Kapitel durch gemeinsamen Beschluß [1]) entschieden hatte, die Domkirche von Neuem zu bauen, traf es mit dem Thesaurar Philippus ein Abkommen, wonach dieser sämmtliche Opfer, welche auf den Altar des h. Petrus gelegt würden, sechs Jahre lang zur Baukasse abführen sollte [2]); nur dreißig Mark durfte er für sich behalten. In gleicher Weise wurde der Custos angehalten, die Opfer, welche in der goldenen Kammer bei den daselbst ruhenden Reliquien niedergelegt werden würden, nach Abzug von drei Mark an die Rendantur der Baukasse [3]) abzuliefern. Diese Uebereinkunft wurde in das Kalendarium des custos maior, der zugleich Thesaurar war, eingetragen. Es geht aus diesem Actenstücke unwiderleglich hervor, daß im Jahre 1247 der Gedanke an Herstellung einer neuen, würdigeren Domkirche bei der zuständigen Stelle zur Geltung und Anerkennung und zu bindendem Beschluß gekommen war. Der in bestimmten Ausdrücken sprechende gemeinsame Kapitelsbeschluß faßt keineswegs einen bloß theilweisen Neubau oder eine gründliche Reparatur der alten Domkirche ins Auge, sondern er spricht in klaren Worten einfach von einem Neubau der Domkirche [4]). Eine andere Bereicherung der Dombaucasse bestand in einem Kapital von hundert Mark Denaren, welche der Domscholastikus Magister Franko zum Dombau im Monate Febr. des Jahres 1248 schenkte [5]). Wie Engelbert der Heilige wird auch Erzbischof Conrad sich zu reichen Beiträgen für den beabsichtigten Neubau bereit erklärt haben. Den bei weitem größten Theil der Baukosten erwartete man aber von Opfern, Vermächtnissen und Collecten. Die Opferwilligkeit der Christgläubigen konnte am erfolgreichsten zu Gaben geweckt und lebendig erhalten werden, wenn der

---

[1]) Cum de communi consilio diffinitum esset, ut maior ecclesia de novo construeretur. Kalendarium der Domkustodie. Ennen und Eckertz, II, 257.

[2]) Quod oblationes, que super altare beati Petri extra missam annuatim offerri solent, ad opus nove fabrice maioris ecclesie ad sex annos assignaret. Ennen und Eckertz, II, 257.

[3]) Quod provisores seu rectores nove fabrice Coloniensis darent et assignarent.

[4]) Ut maior ecclesia de novo construeretur.

[5]) Lacomblet, Archiv, II, 124.

Papst sich der Sache annahm und die ganze Christenheit für das neue Bauwerk zu begeistern sich bemühte. Ablässe waren das beste Mittel, um den Zustrom frommer Einwohner und Pilger in ein Gotteshaus zu leiten. Die Opfer, wodurch die Andächtigen ihren Dank für die geistige Gabe bekunden und zur Hebung des göttlichen Dienstes ihr Scherflein beitragen wollten, stiegen in demselben Verhältnisse, in welchem die Spenden aus dem Schatze der kirchlichen Gnade flossen. Der Ablaßbrief, durch welchen Papst Innocenz am 6. April 1247 allen denjenigen, welche am Tage der Kirchweihe den Kölner Dom mit reumüthigem Herzen besuchen würden, Nachlaß der zeitlichen Sündenstrafen verhieß, wird seinen guten Einfluß auf die Bereicherung der Baukasse nicht verfehlt haben. So gut wie das Kapitel sich zur Beschaffung der Baumittel die Gründung und Füllung einer Fabrikkasse angelegen sein ließ, so wird es auch nicht weniger auf einen Plan für die Ausführung des neuen Werkes Bedacht genommen haben. Alle Schritte, welche das Kapitel zum Neubau des Domes und zur Beschaffung der nöthigen Baumittel that, werden nur mit Rücksicht auf einen vollständig ausgearbeiteten und zur Genehmigung vorgelegten Bauplan für das ganze projektirte Werk geschehen sein. Man wird nicht annehmen können, daß die Bauherren, die sich zur Errichtung einer ganz neuen Domkirche entschlossen hatten, vorläufig nur die Anfertigung eines Planes für das hohe Chor allein sollten in Auftrag gegeben haben. Darum halte ich gegen die Ausführungen Schnaase's die Ansicht aufrecht, daß die Zeichnungen für den ganzen Kölner Dom schon im Laufe des Jahres 1247 entworfen worden. Zwar ist es richtig, daß der Plan zu Langhaus und Querschiff, wie unser Jahrhundert ihn in unvollendeter Form vorfand, nicht im Geiste der Baukunst des 13. Jahrhunderts entworfen ist, sondern vielfach von den beim Chorbau in Ausführung gebrachten Grundsätzen der Französischen Schule abweicht. Der Grund für diese Thatsache kann nur darin gesucht werden, daß die eigentliche Ausführung des ursprünglichen Planes nur stückweise vorging, und der Plan zu Lang- und Seitenschiff, bevor dieselben in Angriff genommen wurden, nach den im 14. und 15. Jahrhundert zur Geltung

gekommenen Bauprincipien umgeändert wurde. Als der geniale Schöpfer des großartigen Wunderwerkes gothischer Baukunst wird der Dombaumeister Gerhard (magister Gerhardus lapicida rector fabricae), welchem das Domkapitel im Jahre 1257 eine Baustelle an der Marzellenstraße verlieh [1]), angesehen werden müssen. Für die Annahme, daß der Plan zum Dom dem großen Dominikaner Albertus zu verdanken sei, sind keine Haltpunkte zu gewinnen; um so weniger kann man sich für diese Annahme erklären, wenn man bedenkt, daß Albertus gerade in der Zeit, in welcher der fragliche Plan entworfen wurde, sich nicht in Köln befand, sondern in Paris theologische Vorlesungen hielt.

Bevor der Grundstein zum Neubaue gelegt wurde, wird man sich aus Rücksicht auf den Stiftsgottesdienst entschlossen haben, vor Allem das Chor hinter der alten Domkirche fertig zu stellen, dann erst den alten Bau niederzulegen und den Ausbau des Langhauses und Querschiffes in Angriff zu nehmen. Wir haben nicht die geringste Andeutung, daß es im ursprünglichen Plane gelegen habe, das Schiff des alten Domes durch den Anbau des gewaltigen neuen gothischen Chores zu erweitern. In dieser Frage kann die auf die Einweihung des Chores bezügliche Inschrift nicht entscheidend sein: sie spricht bloß von einer Erweiterung [2]) des Domes und scheint schließen zu lassen, daß man nur beabsichtigt habe, das Chor fertig zu bauen und dann an die alte Kirche anzuschließen. Der Verfasser der fraglichen Inschrift hat aber nur den Gedanken seiner Zeit ausgesprochen keineswegs aber den des Jahres 1248; es liegt in der Inschrift nur der Sinn, daß man zur Zeit der Anfertigung dieser Inschrift, sei es im Jahre 1322 oder später, den Chorbau als eine thatsächliche Erweiterung des alten Domes ansah, keineswegs aber, daß man im Jahre 1248 weiter nichts als eine solche Erweiterung beabsichtigt habe. Während des Chorbaues mochte der Gedanke kommen, die

---

[1]) Lacomblet, 2, 446.

[2]) Presul Conradus ex Hoesteden generosus ampliat hoc templum lapidem locat ipseque primus.

Weiterführung des Werkes auf sich beruhen zu lassen und den Anschluß des neuen Chores an das alte Schiff, ebenso wie in Beauvais, zu bewerkstelligen. Wenn dieser Plan festgehalten und ausgeführt wurde, war durch den Chorbau der alte Dom bloß „erweitert" worden. Es kam aber anders, man griff den alten Gedanken wieder auf, entschloß sich zur Ausführung des alten Planes, änderte denselben nach neueren Grundsätzen und legte die Fundamente zu dem neuen Lang- und Querschiff. Mit dieser Ansicht steht eine Nachricht in Widerspruch, welche sich in zwei, die Geschichte der Kölner Erzbischöfe behandelnden Handschriften findet. Nach dieser Erzählung hatten Bischof und Kapitel beschlossen, den alten Dom gänzlich niederzureißen und einen prachtvollen Neubau an die Stelle zu setzen. Die Werkleute, welche mit dem Abbruch der östlichen Mauer beauftragt waren, wollten den Einsturz derselben dadurch herbeiführen, daß sie den Boden aushöhlten, die Fundamente untergruben, die Höhlen mit Holz füllten und die Mauern mit Holzpfosten stützten, dann diese Pfosten verbrannten und so den Einsturz des Gemäuers herbeiführten. Die Unvorsichtigkeit der Arbeiter und ein ungünstiger Wind verursachten ein weiteres Umsichgreifen der Flammen, als man erwartet hatte. Hierdurch brannte das alte Gebäude bis auf die Mauer ab; die zwei in der Kirche hangenden goldenen Kronleuchter wurden gänzlich zerstört; der Schrein der hh. drei Könige aber war beim Beginne der Arbeit, damit er nicht durch den Einsturz der Mauer beschädigt werde, von seiner Stelle in der Mitte der Kirche an den Ausgang derselben gebracht und hierdurch vor jeder Verletzung bewahrt worden. Die zwei Manuscripte, in welchen sich diese Nachricht findet, gehören dem 17. Jahrhundert an. Aus einer dieser Handschriften, in Würzburg befindlich, ist die fragliche Stelle von Böhmer schon im Jahre 1846 [1]) veröffentlicht worden. Böhmer glaubt in dieser Handschrift eine Copie der Chronik des Conrad Isernhuyfft aus Ratingen zu erkennen. Nach Ausweis des im Stadtkölnischen Archiv ruhenden

[1]) Domblatt, 1846, Nr. 21.

Exemplars scheint Isernhuyfft aber nicht der Verfasser dieser Chronik zu sein; denn der Schluß in Isernhuyfft's Chronik lautet nach Harzheim[1]): occultans meritis crimina nostra suis. Diese Worte finden sich in der fraglichen Chronik nicht. Möglich ist es, daß Conrad Isernhuyfft die in Würzburg befindliche Chronik bloß abgeschrieben hat; die Handschrift hat nämlich das Notum: Conradus Iserenhyuff de Ratingen scriptor huius cronice. Ich möchte dann die fragliche Chronik dem Kanonikus von St. Severin Johannes de Wesalia zuschreiben, welcher um die Mitte des 14. Jahrhunderts schrieb. Crombach citirt in seiner Geschichte der hh. drei Könige eine Stelle aus der Chronik des Johannes, und diese Stelle stimmt mit der correspondirenden Stelle unserer Handschrift überein. Den Nachrichten dieses Manuscriptes ist aber nicht mehr Glauben beizumessen, als den Berichten der Kölhoff'schen Chronik. Gerade die Umständlichkeit, mit der die Einzelheiten bei dem ganzen Vorgange erzählt werden, erweckt die gerechtesten Zweifel, und ich halte mich für berechtigt, der Thatsache, die von keinem gleichzeitigen Lokalschriftsteller berichtet wird, den Glauben zu versagen. Die ganze Erzählung ist weiter nichts als ein willkürlicher, dazu noch unwahrscheinlicher Versuch, den Dombrand des Jahres 1248 zu erklären. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß der alte Dom durch ein Brandunglück am Quirinusabend 1248 beschädigt worden ist. Es sagt Papst Innocenz in seiner Bulle vom 21. Mai 1248, daß die Domkirche durch Brand zerstört worden[2]). Der Chronist Matthäus Paris schreibt, daß die Kathedrale des h. Petrus bis auf die Mauern durch Feuer vernichtet worden[3]). König Heinrich III. von England empfiehlt die Collecte für den Kölner Dombau mit dem Bemerken, daß in Köln die Kirche, in welcher die Leiber der hh. drei Könige ruhen, durch einen traurigen, unvorhergesehenen Unfall in Flammen aufgegangen sei (per incendium consumpta). Die Kölner Annalen

---

[1]) Hartzheim, Bibl. Col., p. 62.

[2]) Sane famosa et honorabilis Coloniensis ecclesia de novo, sicut accepimus, casu miserabili per incendium est consumta. (Ennen u. Eckertz, II, 277.)

[3]) Usque ad muros incendio consumpta. (Matth. Paris, p. 753.)

von St. Gereon berichten zum Jahre 1248, daß am Tage des h. Quirinus der hohe Dom abgebrannt sei. Wörtlich heißt es hier: combustus est summus Colonie[1]). Nach der Deutung Lacomblet's und des Herausgebers der Monumenta Germaniae historica soll der Annalist bei seiner Angabe nur das Chor im Auge gehabt haben und wäre bei summus zu ergänzen chorus. Es ist dies aber eine Deutung, welche sowohl der kirchlichen Terminologie als den thatsächlichen Verhältnissen widerspricht. Vor der Fertigstellung des jetzigen Domchores wird sich nirgend ein Beispiel finden, wodurch erhärtet werden könnte, daß summus für summus chorus gebraucht worden sei. Wenn summum stets gleichbedeutend ist mit Domkirche, maior ecclesia, so berechtigt noch nichts zur Annahme, daß summus das Chor bezeichne. Diese Deutung würde eher zulässig sein, wenn von einer Zeit die Rede wäre, in welcher das jetzige hohe Chor schon neben der alten Domkirche bestanden habe; dann würde der summus chorus in Gegensatz gedacht werden können zu den beiden Chören des alten Domes, doch die Annalen sind geschrieben im Jahre 1248, in einer Zeit, in welcher man an einen solchen Gegensatz noch nicht denken konnte. In jenem Jahre befanden sich in der Domkirche zwei Chöre, die niemals anders unterschieden wurden als chorus sancti Petri und chorus sanctae Mariae. So oft im Kalendarium der Domkustodie der Ausdruck »in summo« vorkommt, bezeichnet es nie: „im hohen Chor", sondern nur: „im Dom"; summum ist stets die Domkirche; wenn einmal ein Substantivum zugesetzt wird, so ist es altare oder missa; summum altare und summa missa kommt öfters vor, niemals aber summus chorus. Die Urkunden kennen weder ein summus chorus noch ein summus ohne weitere Bezeichnung. Ich kann anders nicht, als annehmen, daß der Annalist von St. Gereon in seiner Aufzeichnung einen Sprachfehler gemacht hat; er hat combustus est summus geschrieben, wo er combustum est summum hätte schreiben sollen. Auch Petrarça, der auf einer Reise durch Frankreich und Flandern Köln besuchte,

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 282.

versteht unter summum nicht das Chor, sondern das ganze bewundernswerthe Gotteshaus: „ich sah in dieser Stadt, schreibt er an den Cardinal Johann Colonna, ein wunderherrliches, obwohl noch unvollendetes Gotteshaus, welches nicht mit Unrecht summum genannt wird".

Was nun die Ausdehnung des Dombrandes (incendium monasterii), von dem auch das Kalendarium der Kustodie spricht, anbelangt, so war derselbe keineswegs so bedeutend, daß die Kirche dadurch völlig vernichtet oder unbrauchbar geworden wäre. Wenn die einzelnen Berichte von einem „Abbrennen" der Domkirche sprechen, so kann darunter nur ein Brandunglück zu verstehen sein, welches zeitweilig die Fortsetzung des Gottesdienstes hinderte, jedoch keinen vollständigen Um- oder Neubau bedingte. Wenn es richtig ist, daß bei diesem Brande die beiden goldenen Kronleuchter geschmolzen sind, so wird der Brand das Dach und das Gewölbe des Schiffes zerstört haben. Rasch und energisch wurde aber die Reparatur in Angriff genommen. Wenn nicht schon früher, war die Kirche im Jahre 1251 wieder dem Gottesdienste geöffnet und im Mai dieses Jahres wurde eine Rechtshandlung im Dome, in maiori ecclesia Coloniensi, in Gegenwart einer Menge von Zeugen aus dem geistlichen und weltlichen Stande vorgenommen[1]). Auf diese Reparatur bezieht sich die so vielfach angeführte und so vielfach angefochtene Urkunde des Papstes Innocenz IV., durch welche jeder Beitrag zu den Reparaturkosten dieses kostspieligen Werkes mit einem Ablasse belohnt wird. Der Papst spricht in dieser Bulle nur von der Kirche, in welcher die Leiber der hh. drei Könige annoch „ruhen" [2]), nicht „geruht haben"; er spricht also von einer Kirche, die damals noch bestand und nach dem Plane des Erzbischofes und des Domkapitels gründlich und mit Aufwendung vieler Kosten reparirt werden sollte.

Die in dem Mainhinger Kalendarium der Domkustodie enthaltene

---

[1]) Lacomblet, Archiv, 2, 127.

[2]) Ecclesiam ipsam, in qua trium beatorum magorum corpora requiescunt, reparare opere sumptuoso Lacomblet, 2, 332.

sogenannte „Beschreibung des alten Domes" hängt mit dieser Reparatur enge zusammen. „Von Alters her, heißt es hier, hatte der Kustos die Pflicht, für die Instandhaltung rücksichtlich Wiederherstellung der Domfenster Sorge zu tragen; er mußte das dazu erforderliche Glas, Blei und Eisen liefern" [1]). Aus leicht begreiflichen Gründen war der Thesaurar oder Kustos wenig begeistert für das großartige Unternehmen eines Neubaues. Nur mit Widerstreben hatte er sich dazu verstanden, zu diesem Zwecke auf sein Anrecht an die beim Petersaltare einkommenden Opfer zu verzichten. Als nach dem Brande die theilweise zerstörte Domkirche soweit hergestellt werden sollte, daß der Gottesdienst wieder darin gehalten werden könne, glaubte der Thesaurar darauf bestehen zu müssen, daß ihm keine über das Maß seiner statutenmäßigen Verpflichtung gehenden Lasten aufgebürdet würden.

Der Grundstein zum neuen Dom wurde vom Erzbischof Conrad 1248 am 14. August unter pomphafter Feierlichkeit gelegt. Er liegt an der Stelle, wo später die verweslichen Ueberreste des Erzbischofs selbst beigesetzt wurden [2]). Während der Bau des Chores in Mitte der gewaltigsten Aufregung, der bittersten Parteistreitigkeiten und der blutigsten Bürgerkämpfe gegen die Erzbischöfe langsam fortschritt, blieb die alte zureichend wieder hergestellte Domkirche bestehen und für kirchliche und gottesdienstliche Benutzung erhalten. Im Jahre 1251 rettete sich ein Ritter von Kovern vor der Wuth der ihn verfolgenden Feinde in den Dom [3]). In demselben Jahre stellte die Abtei St. Martin eine Verzichtleistung in der Domkirche aus (in maiori ecclesia). Der Schiedsspruch, welcher 1252 in den Münzstreitigkeiten zwischen der Stadt und dem Erzbischofe gefällt wurde, bestimmte, daß eine Probe des neuen Gepräges in der Sakristei der Domkirche (in sacrarium s. Petri maioris ecclesie) hinterlegt wer-

---

[1]) Ad fenestras emendendas custos dabit vitrum, plumbum et stagnum. (Ennen und Eckertz, II, 278.)

[2]) Lev. a Northof ed. Tross, p. 290.

[3]) Gottfr. Hagen, 873.

den solle[1]). Im Jahre 1254 wurde bei einer feierlichen Versammlung im Dom eine vom Grafen Gottfried von Arnsberg ausgestellte Urkunde verlesen. Gegen 1256 entließ der Graf Wilhelm von Jülich einen seiner Leibeigenen vor dem St. Petrialtare der Domkirche (super altare s. Petri in ecclesia maiori) und machte ihn der Domkirche pflichtig[2]). In demselben Jahre ward im Dome die Urkunde ausgestellt, durch welche Heinrich von Gerstorp auf einige Güter verzichtete. Das Provinzial-Concil von 1260 bestimmte, daß die unter dem Namen von erzbischöflichen Kaplänen aufgeführten Pfarrer von St. Columba, St. Alban, St. Lorenz und St. Martin dem Bischofe beim Pontificaldienst in der Domkirche assistiren sollten. Erzbischof Conrad wurde 1261 im alten Dom (in ecclesia sancti Petri veteri) bestattet[3]) und erst nach der Einweihung des neuen Chores wie seine Vorgänger, die ihre Ruhestätte in der alten Kirche gehabt, in das neue Gebäude übertragen; hier erhielt Conrad, wie schon gesagt, die Stelle, wo der von ihm gelegte Grundstein eingesenkt war. Im Jahre 1264 wurde die Wahl des Propstes Arnold von Looz im Dome vorgenommen (electio celebrata in ecclesia predicta). Im Jahre 1270 wurde der Subdecan des Domes, Wilhelm von Stailburg, von dem päpstlichen Nuntius beauftragt, den Bannspruch gegen die Urheber der Gefangenschaft des Erzbischofs zu verkündigen; er führte dies im Dome in Gegenwart einer großen Volksmenge aus. In demselben Jahre übergab Wilhelm von Jülich eine Anzahl von Wachszinsigen super altare sancti Petri im Dom. Wiederholt in den sechsziger und achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts rannte die aufgeregte Menge nach einem Thurme des Domes und zog die daselbst hangende Sturmglocke. Im Jahre 1278 las Erzbischof Sigfried im Dom die heilige Messe[4]). Gegen 1280 finden wir einen

---

[1]) Lacomblet, 2, S. 203.

[2]) Schreinskarte.

[3]) Sepultus in ecclesia sancti Petri veteri, postmodum ad novam translatus una cum aliis suis antecessoribus, qui in antiqua ecclesia sepulturam habuerunt. Gel. farr. XXV, 78.

[4]) Levold ab Northof, f. 104 (in majore eccl. missa solemniter celebrata).

Priester, der am Altar des Erzbischofs Philipp celebrirte[1]). Im Jahre 1281 hören wir von zwölf Vikarien im Dom[2]). Im Jahre 1285 schenkte der Domkantor Ulrikus zwei Wohnungen zur Beleuchtung vor den Reliquien der hh. drei Könige[3]), ein anderes Vermächtniß zu derselben Beleuchtung weist das Jahr 1288 nach. Eine Urkunde des Jahres 1287 spricht von einer h. Messe, welche täglich am Hochaltar des h. Petrus gehalten wurde. Im Jahre 1294 ist die Rede von Opfergaben, die auf den Petersaltar zum Besten der Domfabrik gelegt wurden, sowie von Reliquien der h. Maria in der Domkirche, in demselben Jahre wird von der Domkirche als der Ruhestätte der hh. drei Könige gesprochen. Die 1297 zwischen den Kölner Stiftern und Abteien auf's Neue bestätigte Union setzt monatliche Zusammenkünfte in der Domkirche fest. Im Jahre 1299 wurde Erzbischof Wichbold nach dem Berichte einer handschriftlichen Chronik „zu Köln als Erzbischof eingeführt während der Messe im Dom und binnen der Zeit des Interdictes auf des h. Kreuzes Tag in dem Heumonat". Im Jahre 1309 verrichtete der neugekrönte König Heinrich VII. seine Andacht am Grabe der hh. drei Könige. Im Jahre 1313 wird von Opfern gesprochen, die auf dem Petrusaltar eingehen. Der Thesaurar Heinrich von Heimburg wurde 1316 im alten Dome vor dem Cosmas- und Damian-Altare beerdigt. Der Domthesaurar Emecho von Spanheim überließ in demselben Jahre die Opfer, welche am Petrialtare der Domkirche eingehen würden, für jährlich dreißig Mark dem Domkapitel auf vier Jahre. Bei der Einweihung des Chores 1322 bestand die alte Kirche noch; erst bei dieser Gelegenheit wurde der Schrein der hh. drei Könige in feierlicher Prozession aus der alten Kirche in den neuerbauten Chor gebracht und hinter dem Hochaltar beigesetzt[6]). Hier sollten die hh.

1) Sacerdoti celebranti ad altare archiep. Philippi VI sol.

2) Ennen, Quellen, III, 172.

3) Ennen, Quellen, III, 326.

4) Crombach, hist. trium regum 819.

5) Ennen, Quellen, III, 426.

6) Nota quod circa anno domini 1320 completo choro novae fabricae

Leiber ruhen, bis sie die für sie bestimmte Stelle unmittelbar vor dem Chor, unter dem Stern, der sich vor dem vergoldeten auf dem Chore stehenden Thürmchen befinde, erhalten würden.

Außer diesen aus Urkunden und Chroniken geschöpften Zeugnissen liefern auch noch zwei Domkalendarien den unwiderleglichen Beweis, daß von dem Dombrande bis zum Ende des 13. Jahrhunderts in der Domkirche ununterbrochen der Gottesdienst Statt gefunden hat. Das eine dieser Kalendarien gehört zur Wallraf'schen Bibliothek in Köln, das andere, von dem schon oben die Rede gewesen, ruht in der fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Fideicommiß-Bibliothek zu Maihingen [1]). Jenes stammt seinem Hauptbestandtheile nach aus der Zeit zwischen 1238 bis 1265, dieses liegt zwischen 1247 und mindestens 1295. Sämmtliche Memorien-Stiftungen, welche in diesen Kalendarien aufgeführt werden, haben nur die Altäre der alten Domkirche im Auge, und alle hier namhaft gemachten Rechte und Pflichten knüpfen sich an einen Gottesdienst, wie er nur in der alten Kirche Statt finden konnte. Es ist nicht ein Theil des alten Domes, sondern die ganze Kirche mit allen Altären, beiden Chören und beiden Krypten, welche während dieser ganzen Zeit noch für den Gottesdienst in Gebrauch ist. Bald ist es der Peters-, bald der Marienchor, wo eine Memorie gehalten oder ein Fest gefeiert werden soll; bald müssen Kerzen auf den Kronleuchtern, bald am Grabe der hh. drei Könige, bald in den Krypten, bald an einem Grabe, bald auf einem Candelaber angezündet werden.

Man wird nicht mehr daran zweifeln können, daß Domkapitel

---

maioris ecclesiae Coloniensis deportabantur corpora sanctorum trium regum ex antiqua ecclesia s. Petri solemniter circa curiam summi per viam ut moris est in die corporis Christi precedentibus capsis suprasignatis et clero totius civitatis Coloniensis et collocata sunt retro summum altare et ibi manebunt, donec deputatus locus sit perfectus ante chorum sub stella, quae est in summitate chori ante auream turrim et post perfectionem debent iterum solemniter deportari de loco ubi nunc posita sunt et deinde nunquam reversari sed permanebunt usque ad consumationem seculi. (Notiz des Domvikars Schalhorn, alias Speir de Andernach, 1498). — Crombach, f. 816.

[1]) Eine schöne Copie liegt im Domarchiv.

und Erzbischof schon vor dem Jahre 1248 den Entschluß gefaßt hatten, an die Stelle des alten Domes ein ganz neues Prachtgebäude aufzuführen. Zu diesem Zwecke mußte das Kapitel die zwischen dem Portikus und der Johanniskapelle liegenden Gaddemen, die in den Bauplan fielen, eigenthümlich erwerben. Diese Gaddemen wurden wirklich, wie das Domkapitel ausdrücklich erklärt, schon gleich beim Beginn des Baues der Fundamentirung wegen niedergelegt, und vernichtet [1]). Erst einige Jahre später, als die alte Kirche wieder nothdürftig reparirt worden und man sich vorläufig auf die Ausführung des Chorgebäudes zu beschränken entschlossen hatte, konnten die genannten Gaddemen wieder hingesetzt werden, und der Kustos erscheint im Maihinger Kalendarium als Zinsherr derselben. Auch die alte Sakristei und die goldene Kammer fielen in den Bauplan des Chores; darum wurden sie abgebrochen, und an einer gelegeneren Stelle neu aufgeführt. Die jetzige Sakristei nebst der Schatzkammer ist ein großer quadratischer Bau, dessen Technik und Kunstformen unzweifelhafte Anzeichen tragen, daß er in seiner Gesammtheit gleichzeitig mit dem hohen Domchor nach einem einheitlichen Plane aufgeführt und bereits im Jahre 1322, als das Domchor eingeweiht wurde, fertig war. Das Dormitorium, das Gewandhaus, der Kreuzgang, der Holzschuppen, die Waschkammer konnten während des Chorbaues stehen bleiben: unser Kalendar führt diese Räumlichkeiten gegen Ende des 13. Jahrhunderts als noch vorhanden auf. Im Kreuzgange (ambitus) lag die Kapelle der h. Maria zum Pesch, die Pfarrkirche für die familia des Domstiftes. Diese Peschkapelle erscheint in Urkunden von 1268, 1292, 1298 [2]), 1302, 1331 und 1367 als in ambitu gelegen (capella sanctae Mariae in pasculo; in unser vrauwen capellen inme umbgange zume dome). Im Jahre 1318 finden wir im Kreuzgange auch einen Altar des h. Nikolaus. Der Domvikar Heinrich von Blankenberg stiftete 1302

---

[1]) Lacomblet, 2, 202. Cum propter opus et edificinm eccl. nostre predicte domuncule per nos sint deposite et destructe.

[2]) Ennen und Eckertz, II, 559. Ennen, III, 336, 441.

einen neuen Altar zu Ehren des h. Gregor in der Kapelle Maria zum Pesch und verordnete die Haltung seiner Memorie in der Domkirche. Im Jahre 1318 finden wir im Kreuzgange einen Altar des h. Nicolaus. Nur langsam schritt der Bau des Chores fort. Collectengelder, Opfer, Zinsen, Vermächtnisse, die Einkünfte suspendirter Beneficien, versessene Präsenzgelder boten den Provisoren der Baukasse die Mittel, die ungeheuren Kosten des großartigen Baues zu bestreiten. Von den Wohlthätern des Domes ist uns speciell der Vogt Gerhard bekannt, der im Jahre 1256 der Domfabrik eine Mark Rente vermachte [1]). Von großem Gewicht für den glücklichen Fortgang des großen Unternehmens war die eindringliche Sprache, mit welcher der Papst Innocenz IV. 1248, unmittelbar nach dem Brandunglück, sich der Dombausache annahm. „Da Erzbischof und Kapitel, heißt es in dem betreffenden Erlaß, die Absicht haben, ihre durch Brand zerstörte Domkirche in prachtvoller, kostspieliger Weise wieder herzustellen, und zu diesem Zwecke die Unterstützung der Christgläubigen nöthig ist, so ermahnen Wir euch alle eindringlich, daß ihr nach Verhältniß eures Vermögens aus Liebe zu Gott und aus Verehrung gegen die hh. drei Könige beisteuern wollt, damit es durch eure Unterstützung möglich werde, dieses Werk zu vollenden".

Im Jahre 1264 entsandte der Erzbischof Engelbert einen Priester, den Magister Gerhard provisor fabrice. mit einem offenen Hirtenschreiben an alle Kirchenvorstände der Kölnischen Provinz, um die Opferwilligkeit für den Bau der Kölner Metropolitankirche anzuregen. Gerhard werde ihnen, heißt es in diesem Schreiben, über alles, was die Bauangelegenheit betreffe, genügende und ausführliche Auskunft geben, und allen Geistlichen wird bitt- und befehlsweise bei Strafe der Suspension aufgegeben, den Provisor ehrenvoll und liebreich aufzunehmen und ihm in Allem, als ob der Erzbischof selbst anwesend wäre, zu gehorsamen, wie er denn die demselben bethätigte Willfährigkeit betrachten und vergelten werde, als ob sie ihm unmittelbar erwiesen sei. Diejenigen, welche dem Provisor Spenden für

---

1) Lacomblet, 2, 230.

den Dombau übergeben, werden aller der Mutterkirche ertheilten Ablässe theilhaftig erklärt. Der Bau selbst wird in diesem Schreiben als eine fabrica gloriosa bezeichnet [1]). Wohl that es noth, durch wiederholte dringliche Ansprachen die Opferwilligkeit der Diöcesanangehörigen zu wecken und lebendig zu erhalten. Das wilde Parteigetriebe in der Stadt, die wüthenden Kämpfe zwischen der Bürgerschaft und den Erzbischöfen, die blutigen Fehden, welche unabläßig alle Einwohner des Niederrheins in Athem hielten, hemmten von Zeit zu Zeit den Zufluß der Beiträge und stellten die Vollendung des großartigen Unternehmens in Frage.

Zur Gewinnung der nöthigen Quadersteine hatte das Domkapitel einen eigenen Steinbruch am Drachenfels angeräumt und in Betrieb gesetzt. Mittels Vertrags vom 26. August 1267 erwarb es von dem Burggrafen Göddert von Drachenfels einen von diesem Bruche in gerader Richtung zum Rhein führenden Weg. Im Jahre 1274 ward mit dem Burggrafen von Drachenfels ein Abkommen getroffen, wonach sechs Arbeiter, drei Steinbrecher und drei Vorschläger, fortwährend beschäftigt sein sollten. Es wurde dieser Vertrag wiederholt erneuert und 1294 die Zahl der Steinbrecher auf vier erhöht. 1306 ließ das Kapitel den Dombruch durch Ankauf eines Weinberges erweitern und die Anzahl der Arbeiter vermehren. Statt der in dem mit dem Burggrafen geschlossenen Kaufvertrag festgestellten Rekognition wurde später, 1347, durch ein neues Abkommen bestimmt, daß das Domkapitel jedes Jahr, in welchem es am Drachenfels Steine für den Dombau werde brechen und fortführen lassen, beim Beginn der Arbeiten 30 Turnosen des Königs von Frankreich entrichten sollte [2]). Im 15. Jahrhundert entstanden zwischen dem Kapitel und dem Burggrafen Streitigkeiten über den Werth dieser 30 Turnosen in laufendem Gelde: 1457 wurde der Bonner Propst Heinrich von Nassau und der Ritter Johann von Hatzfeld zu Schiedsrichtern in dieser Streitsache gewählt; ihrem Spruche gemäß wurden im folgen-

---

[1]) Ennen und Eckertz, II, 502.

[2]) Harleß, Archiv, 1, 34, 35, 37, 48, 57.

den Jahre für 90 Turnosen 100 Gulden laufenden Geldes an Heinrich von Drachenfels bezahlt. Neuerdings entstanden 1460 Streitigkeiten zwischen der Dombauverwaltung und Heinrich von Drachenfels über die Waradirung der genannten 30 Turnosen. Letzterer ersuchte Bürgermeister und Rath, sich der Sache annehmen und den Werth der genannten Turnosen bestimmen zu wollen.

In dem Aufruf, durch welchen Erzbischof Sigfried seine Diözesanen zu Beiträgen für den Dombau aufforderte, heißt es: „Der Bau unserer Kirche, der in Folge eurer Freigebigkeit in die Höhe geführt worden und in herrlicher Pracht da steht, bedarf bis zu seiner Vollendung noch vieler und reicher Beiträge der Gläubigen“ [1]). Sechs Jahre später, 1285, vernehmen wir von einem im neuen Bau gestifteten Altar: in einer Urkunde vom 15. Juli des genannten Jahres erklärt das Domkapitel, daß der Domvikar Gerhard von Xanten den Altar des heil. Johann Baptist und des heil. Laurentius dotirt habe [2]). Am 24. Dezember 1282 befreite der Dompropst Konrad einen von dem genannten Gerhard erworbenen Zehnten zu Gleuel, womit letzterer einen in der Domkirche zu errichtenden Altar dotiren wollte, von dem Lehensverbande. Im Jahre 1297 stiftete derselbe Gerhard eine mit dem genannten Altar verbundene eigene Vikarie, wobei er ausdrücklich erklärte, daß der Altar im neuen Chor (in nova fabrica Colon.) gelegen sei. Er bestimmte, daß alle Jahre an den Festtagen des h. Johann Baptist und des h. Laurentius das Hochamt an diesem Altar gehalten werden sollte [3]). Ob unter den 18 Altären, für welche er zugleich Meßdenare auswarf, auch die Altäre des neuen Chores zu verstehen sind, kann nicht festgestellt werden. Aus dieser Stiftung des Gerhard von Xanten scheint aber hervorzugehen, daß im Jahre 1285 der Bau bereits so weit vorgeschritten war, daß die Errichtung und Dotirung der einzelnen Altäre in's Auge gefaßt werden konnte, und daß im Jahre 1297

[1]) Lacomblet, 2, 723.
[2]) Copiarium des Domstiftes, N. 240.
[3]) Lacomblet, Archiv, 2, 151.

schon Gottesdienst in den Chorkapellen gehalten wurde, während man noch mit dem Bau des Hochchores selbst beschäftigt war. Damit ist aber nicht gesagt, daß in der alten Domkirche kein Gottesdienst mehr gehalten worden wäre; diese blieb bis zur Einweihung des neuen Chores in stetem Gebrauch; dabei hatte das Kapitel aber sein Augenmerk auf den Neubau gerichtet, und die einzelnen Stiftsherren wetteiferten, die im neuen Chore errichteten oder noch zu errichtenden Altäre zu dotiren oder mit Stiftungen zu bedenken.

Der Thesaurar Emecho von Spanheim erneuerte 1313 den Vertrag, wonach die Thesaurarie auf die beim Petrialtar eingehenden Opfer zu Gunsten des Neubaues verzichtete. Der Kanonikus Hermann von Jülich vermachte 1315 zum Dombau (ad structuram fabrice maioris ecclesie Coloniensis) sein sämmtliches in Köln gelegenes Besitzthum, so wie sein gesammtes daselbst rentbar angelegtes Vermögen. Der Kanonikus Wilhelm von Waldecken vermachte im Jahre 1318 für den Dombau zehn Mark. In demselben Jahre vermachte der Unterdechant Hermann von Sternenberg dem Muttergottesaltar und dem Altar der hh. Philippus und Jakobus im neuen Chore 50 Mark, außerdem für den Baufond 16 Mark. Sein Begräbniß wählte er vor dem genannten Muttergottesaltar. Ich vermuthe, daß man seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts aufgehört hatte, Grabstätten im alten Kirchenschiff zu nehmen, und die vielen menschlichen Gebeine, welche in der Nähe des Nordthurmes aufgefunden worden, deuten darauf hin, daß die Kanonichen und die Mitglieder der familia capituli während des Baues ihre Ruhestätte in dem nördlichen Kreuzgange gefunden haben. Herr Lacomblet nimmt an, im Jahre 1316 sei der Thesaurar Heinrich von Heimburg noch im alten Dome vor dem Cosmas- und Damianaltare beerdigt worden. Dieser Heinrich von Heimburg war aber Niemand anders, als der schon im Jahre 1287 als Wohlthäter des Domes namhaft gemachte Thesaurar Heinrich von Heympsberg (Heinsberg). Er war schon im Anfange des 14. Jahrhunderts gestorben, und es kann nichts Auffallendes darin gefunden werden, daß er sein Grab in einer Kirche wählte, welche noch fünfzehn bis zwanzig Jahre nach seinem Tode

unversehrt bestanden hat. Im Jahre 1320 vermachte der Kanonikus Adolf dem Baufond 50 Mark. Die Wittwe des Sibodo von Idenhoven und deren Kinder verkauften 1321 verschiedenes Eigenthum an die Altäre der h. Maria im neuen Chor, der hh. Philipp und Jakob, des h. Nikolaus und der h. Maria Magdalena in der Domkirche.

Gegen 1320 wurden die prachtvollen gemalten Fenster im Chore und in den Seitenkapellen eingesetzt. Nach Westen erhielt das Chor durch eine starke, bis in die höchste Spitze reichende Mauer einen provisorischen Abschluß; nur so konnte dasselbe bis zur Vollendung des Hauptschiffes mit den Nebenhallen als eine selbständige Kirche benutzt werden. Der Umgang um das Chor wird eben so gegen die Seitenschiffe hin durch Mauern geschlossen worden sein. Diese Schlußmauern wurden aufgeführt, bevor man zum Abbruch der alten Domkirche schritt: würden doch sonst ohne Zweifel, statt der für den Neubau zugerichteten Werksteine ein Theil der Quader des alten Baues eingelassen worden sein.

Im Jahre 1322 war endlich das Chor mit seinen Seitenkapellen vollendet. „Innerhalb umgaben doppelte, von schlanken Säulenbündeln gestützte Nebengänge das 150 Fuß aufsteigende Mittelgewölbe Außerhalb bildeten die Nebengänge mit ihren einfachen Strebepfeilern und Fenstern einen mächtigen, 67 Fuß hohen Untersatz, auf dem sich reich mit zierlichem Thurmwerk geschmückte Widerhalter erhoben und mit ihren Strebebogen das eigentliche Chor stützten". Das Dach war mit Bleiplatten gedeckt, welche mannigfache Ornamente und verschiedene auf die hh. drei Könige sprechende Inschriften zeigten. Auf der westlichen Giebelspitze war ein zierliches Dachthürmchen errichtet, welches mit seiner reichen Vergoldung weithin in die Umgegend glänzte. Die feierliche Einweihung fand am 27. September, am Jahrestage der Weihe des alten Domes, unter Assistenz einer großen Anzahl von Bischöfen, Aebten, Pröpsten und anderen Geistlichen durch den Erzbischof Heinrich Statt. Bei dieser Feier wurden die Gebeine der hh. drei Könige in pomphaftem Zuge aus ihrer Ruhestätte im

alten Dome in ein provisorisches Mausoleum, in dem östlichen Seitenchörchen, translocirt.

Von den Baumeistern, unter deren Leitung das Chor aufgeführt wurde, sind uns bekannt: Gerhard von Rile, Arnold und Johann. Ob Gerhard von Rile und der „Werkmeister Gerart vanme Doyme", der in „einer alder tzedulen"[1]) als Eigenthümer eines Erbes bei St. Marien-Garten genannt wird, identisch sind, kann nicht festgestellt werden. Dem letztgenannten begegnen wir als Wohlthäter der Kirche St. Martin unter der Bezeichnung: Johannes laicus rector operis maioris ecclesie Coloniensis.

Erzbischof Heinrich wollte die Begeisterung für den Fortbau der herrlichen Domkirche nicht erkalten lassen. Die Arbeiter wurden in Thätigkeit gehalten, und nach der Einweihung des Hochchores wurden sofort die Fundamente zu den zuerst in Angriff zu nehmenden Bautheilen der eigentlichen Kirche gelegt. Vom alten Dom wurde aber jedesmal nur soviel niedergelegt, wie zur Fundamentirung und Aufführung der neuen Bautheile erforderlich war. „Vom alten Dom, schreibt der Compilator der Kölhoff'schen Chronik, ist noch ein großer Theil der Ueberbleibsel von den alten Leuten zu meiner Zeit gesehen worden, und es wird von Tag zu Tag nach Nothdurft des neuen Baues davon abgebrochen"[2]). Ein Gemälde im städtischen Museum, aus dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts, das Martyrium der h. Ursula vorstellend, zeigt das Chor mit dem vergoldeten Dachreiter in seiner ganzen Vollendung, zugleich aber auch noch den am Marienchor gelegenen Glockenthurm des alten romanischen Domes[3]).

Zuerst scheint man die östliche Mauer des nördlichen Kreuzschiffes in Angriff genommen zu haben. Erst im Jahr 1325 wurde zur Fundamentirung des südlichen Kreuzschiffes der an der Südseite der alten Kirche gelegene Portikus niedergelegt. Mit der Erwerbung

---

[1]) Rathsprotokolle, 1, f. 171.

[2]) Chronik, f. 115, b.

[3]) Weil dieses Gemälde an St. Martin den 1378 abgebrannten Thurmdachhelm nicht zeigt und den zwischen 1394—1411 erbaute Thurm von St. Severin noch nicht hat, muß dasselbe zwischen 1378 und 1411 gemalt worden sein.

einer westlich an diesen Portikus stoßenden Gebäulichkeit scheint man auf Schwierigkeiten gestoßen zu sein; darum konnte an dieser Stelle für die westliche Seite des Südportals die Fundamentirung nicht vorgenommen werden. In einer Urkunde des Jahres 1325 heißt es, „daß ununterbrochen zur Förderung des Bauwerkes mit großen Anstrengungen gearbeitet werde". Zur Beschaffung der erforderlichen Baumittel wurde wiederum vom Erzbischofe wie vom Papste die Opferwilligkeit des gläubigen Volkes angerufen. Schon Erzbischof Wichbold hatte allen denjenigen, welche in ihrem Testamente die Baukasse des Domes bedachten, einen vierzehntägigen Ablaß bewilligt und sämmtliche Priester der Diöcese hatte er beauftragt, ihren Einfluß bei den Pfarrinsassen zu Gunsten des Dombaues zu verwenden. Auf Grund dieses Erlasses setzte sich in der Kölner Diöcese der Gebrauch fest, daß kein Testament errichtet wurde, in welchem nicht wenigstens ein Turnos für den Dombau bestimmt worden wäre. Nach allen Richtungen zogen Sammler aus, welche in Kirchen und auf öffentlichen Plätzen die Gläubigen durch feurige, begeisternde Reden und mit Zusicherung der göttlichen Gnade und des Nachlasses zeitlicher Sündenstrafen ermunterten, mit freudiger Hand nach Kräften für das heilige Werk des Dombaues beizusteuern. Die Sammlungen erhielten eine fördernde Organisation und Leitung, als sie in die Hand der im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts gegründeten Petri-Bruderschaft gelegt wurden. Allen denjenigen, welche sich als Mitglieder der Petri-Bruderschaft aufnehmen ließen und ihren bestimmten Jahresbeitrag entrichteten, wurde die Vergünstigung zugestanden, auch an interdicirten Orten die hh. Sakramente empfangen und des feierlichen kirchlichen Begräbnisses theilhaftig werden zu können [1]). Der Papst Johann XXII. ertheilte in einem besondern Schreiben allen Indulgenzen und Privilegien, welche der Erzbischof den für den Dombau Beitragenden bewilligt hatte, seine oberhirtliche Genehmigung.

In dem Diöcesanstatut des Jahres 1327 wurde bestimmt: „Niemand soll denjenigen, welche für den Dombau sammeln, hindernd in

---

[1]) Crombach, hist. trium regum, f. 819.

den Weg treten. Alle Gelder, welche für die Petri-Bruderschaft eingehen, sollen sorgfältig aufgehoben und den Collectoren unverkürzt übergeben werden. Den Collectoren soll es frei stehen, bei ihrer Anwesenheit in einer Parochie bei der Pfarrmesse gleich nach verlesenem Evangelium in einer besonderen Predigt die Sache des Dombaues zu empfehlen und zu reichlichen Gaben aufzufordern"[1]). Im Jahre 1337 klagte Erzbischof Walram, daß die Frömmigkeit des Volkes erkalte und darum die Opfer und Gaben für den Dombau allzu spärlich eingingen. Papst Clemens IV. sagt 1351, daß die Bedrückungen, Vergewaltigungen, unter denen das Kapitel andauernd seufzte, die Mittel für den Dombau in hohem Grade schmälerten. Die langjährigen traurigen Streitigkeiten, in denen Kapitel Erzbischof und Bürgerschaft mit blutigen Waffen einander bekämpften, mußten einen nachtheiligen, lähmenden Einfluß auf die Bauthätigkeit ausüben. Doch das allgemeine Interesse an dem großartigen Bauwerke selbst, sowie die verheißenen kirchlichen Gnaden ließen die Opferwilligkeit nie ganz erkalten; die Petri-Bruderschaft, deren Mitgliederzahl stets in erfreulicher Weise zunahm, bot alles auf, um die Begeisterung für den Dombau immer wieder neu zu beleben, und die Kasse der Fabrik nicht in Verlegenheit kommen zu lassen. Gerade weil die Sammler für den Dombau durchgehend offene Herzen und Hände fanden, konnte der fromme Sinn der Gläubigen leicht von gewissenlosen Betrügern mißbraucht werden. Unter dem Vorwande, Beiträge für den Dom zu sammeln, zogen Geistliche und Laien im Lande umher, nahmen die für den Bau der Metropolitankirche bestimmten Spenden in Empfang und verwendeten dieselben zu eigenem Nutzen. Erzbischof Wilhelm sah sich bewogen, diese Mißbräuche auf's strengste zu rügen und mit den härtesten Kirchenstrafen alle diejenigen zu bedrohen, welche die für den Dom bestimmten Beiträge zurückhalten und so den Fortgang des Baues gefährden würden.

Die ganze Anlage der Langkirche, der Querschiffe und der Thürme war so, daß der alte Dom noch stehen bleiben konnte, ohne die För-

---

[1]) Crombach, f. 823, ff.

derung der neuen Bautheile zu hindern. Der Gottesdienst aber wurde im neuen Chor gehalten und die alte Kirche stand lange Zeit leer und unbenutzt. Vor und nach schlugen einzelne Kaufhändler, die bis dahin den Kreuzgang für ihr Geschäft benutzt hatten, ihre Kramläden darin auf. „Item beklagen wir uns, schrieb der Rath im Jahre 1419, daß der Erzbischof die Domkirche, die unserer Stadt und des ganzen Stiftes Hauptkirche ist, und für die er als ein Oberster zu sorgen verpflichtet ist, an Disziplin der Personen und an Gottesdienst und an alle dem, was dazu gehört, binnen der Kirche vergänglich und verderblich hat lassen werden während seiner Zeit, wie das heutigen Tages augenscheinlich Tag für Tag gesehen werden kann; in keinem Stift unserer Stadt geschieht der Gottesdienst unordentlicher als im Dom. Auch erlaubt und gestattet der Erzbischof, daß in dem genannten Dome und in der Domfreiheit geistliche Plätze verhürt und vermiethet werden, so daß allda an Heiligentagen und zu andern Zeiten allerlei Kaufmannschaft und Krämerei gekauft und verkauft wird, gleich als ob es ein öffentliches Kaufhaus wäre, was immer von Gottesfurcht wegen billig nicht geschehen sollte“ [1]).

Im Jahre 1447 war der südliche Thurm so hoch aufgeführt, daß er die Glocken, die bis dahin in dem hölzernen Thurm neben der Johaniskirche gehangen hatten, aufnehmen konnte. Im folgenden Jahre wurde die schwerste Domglocke umgegossen und in dem neuen Thurm aufgehängt; ein Jahr nachher geschah dasselbe mit der zweitschwersten. Jetzt stockte die Arbeit an den Thürmen und in langsamem Fortgange beschränkte sich die Bauthätigkeit mit vielfachen Unterbrechungen auf die Außenmauern des Hauptschiffes und der Kreuzarme, mit Ausschluß der Portale. Im Jahre 1388 war ein Theil des Hauptbaues soweit vorgeschritten, daß derselbe mit Altären versehen und für den Gottesdienst eingerichtet werden konnte. Am 7. Januar dieses Jahres wurde bei der Einweihung der neugegründeten Universität eine Messe im „neuen Dom gefeiert“ [2]). Man kam

[1]) Actus et processus, t. 9, f. 181, b.
[2]) Mscr. A. XI, 7.

durch den „neuen Dom", novum summum, wenn man aus dem hohen Chor sich auf den Domhof und nach der Hachtpforte begeben wollte[1]). Im Jahre 1454 lesen wir in der Urkunde, durch welche Erzbischof Dietrich von Mörs das tägliche Offizium in der Muttergotteskapelle stiftete, von einem Theile des Domes, der im Munde des Volkes den Namen „neuer Dom" führte[2]), sowie von einigen Altären, die jüngst daselbst errichtet worden. Nachdem die Non in der Muttergotteskapelle beendigt sei, sollte die Geistlichkeit in Prozession aus dieser Kapelle sich in den neuen Dom begeben, um hier der Messe de sancto Petri oder de tribus regibus beizuwohnen. Dieses novum summum findet sich auch in dem Kalendarium des custos major angegeben. Am Frohnleichnamstage nämlich, heißt es daselbst, soll sich die Prozession durch den neuen Dom über den Domhof, durch die Hachtpforte, an der Hohenschmiede vorbei, durch die Pfaffenpforte, die Trankgasse, am Frankenthurm vorbei, durch die Sporgasse über den Domhof wieder in den Dom zurückbegeben[3]). Die erste Versammlung, in welcher der Elekt Ruprecht den erzstiftischen Ständen des Stiftes „Noth, Verderb und Verschwerniß" zu bedenken gab, wurde im Jahre 1468 im „neuen Dom" gehalten.

Nach Beilegung der traurigen Burgundischen Wirren schien die

---

[1]) In exitu chori sancti Petri pulsatur cum magna campana et itur per novum summum, per Hachportz etc. (Mscr. A. X, 48.)

[2]) . . . Quod omni die feria sexta tantum excepta alternis vicibus in loco ecclesiae Coloniensis conveniente et contiguo, quem communis populus novum summum appellare solet, ibidem in uno altarium noviter erectorum ad hoc consecrata missa de b. Petro patrono nostro et tribus regibus celebretur etc. (Crombach, ann. Col. IV, 154.)

[3]) Exitur per novum summum per Hachtportz, ante portam dabit pro captivis semel benedictionem, extra portam quater, an der Hohensmidt versus auream libram semel, versus hortum Mariae semel, extra portam presbyterorum quater, versus frankenthorn semel, itur per spoergassen juxta aulam archiepiscopalem usque ad summum templum. (Mscr. A. X, 48.) — Ind as dann wederumb mit derselver proceessie hynden uiss durch den nuwen doym uiss ind wederumb in unser heren capelle unser liever frouwen zo Jherusalem by unser heren huyss zo ghain. (Rathsprotokolle, 3, f. 162.)

Sache des Dombaues wieder mit frischem Eifer betrieben werden zu sollen. Die Synode des Jahres 1483 empfahl den Pfarrern und Predigern die Dombausache dem Volke von der Kanzel besonders warm an's Herz zu legen. Nach der Kölhoff'schen Chronik waren die Arbeiten 1499 noch in gutem Gange. Es war „Baumeister" Philipp von Oberstein, später Erzbischof Philipp IV., der als magister fabrice sich es sehr angelegen ließ, „Neues am Dome zu bauen und Verfallenes herzustellen". Man gab aber jede Hoffnung auf, die Kirche nach dem ursprünglichen Plane vollenden zu können. Nicht einmal wollte es gelingen, die Gewölbe über das Langschiff und die Seitenhallen zu schlagen. Man schien zufrieden zu sein, wenn man es erreichte, diese Kirchentheile durch ein provisorisches Dach zu schließen, die vier ersten Compartimente des nördlichen Seitenschiffes einzuwölben und die für dieses Schiff bestimmten großen Glasgemälde aufzustellen. Man gelangte zu diesem Ziele und in den Jahren 1508 und 1509 konnte man dazu schreiten, die Fenster einzusetzen. Im Chor wurde um diese Zeit das Sakramentshäuschen, wozu Erzbischof Hermann die Geldmittel durch letztwillige Verfügung hergegeben hatte, errichtet. Der Erlös, der außerdem von Hermann vermachten goldenen und silbernen Gefäßen und Kleinodien, 60 Gulden, wurde an die Dombaukasse abgeführt. Seit der Eindeckung und Verglasung der Seitenschiffe wurde der Weiterbau nur noch mit schwachen Kräften betrieben; das Jahr 1513 weist meist für Bauzwecke, Löhnung und Kleidung der Werkleute eine Ausgabe von 14,083 M. 11 Sch. 11 D. nach[1]. Allmählich wurden die Baumittel immer schwächer; das Jahr 1559 weist eine Einnahme von nur 4922 M. 10 Sch. 2 D. nach. Mit dem folgenden Jahre trat eine völlige Stockung des Baues ein; Hammer und Meißel ruhten, die Bauhütte[2]) stand verwaist, der Krahnen blieb unbenutzt; für einen Dommerkmeister war keine Beschäftigung mehr

[1]) Harleß, Archiv, I, 17.

[2]) An der Ecke der Trankgasse und Litsch, wurde im 17. Jahrhundert zur Wohnung des Pfarrers im Pesch umgebaut.

an dem alten Bau und der magister fabrice beschränkte seine Fürsorge auf die nöthigsten Reparaturen.

Von besonderen Schenkungen und Vermächtnissen zu Gunsten der Dombaukasse sind hervorzuheben: Heinrich vom Spiegel im Filzengraben vermachte 1326 der fabrica ecclesiae Coloniensis 25 Mark. Der Markgraf Wilhelm von Jülich dotirte 1341 den von ihm errichteten Hubertusaltar mit zureichenden Renten. Der Domkanonich Wolfram von Kerpen, der sein Grab im Catharinenchor wählte, vermachte der Domfabrik 10 Mark. Der Ritter Friedrich von Hönnepel überwies 1356 der Domfabrik den dritten Theil des Zehnten zu Honselaer; in demselben Jahre wendeten drei Kölner Jungfrauen der Domfabrik eine Schenkung von 60 Mark zu. Im Jahre 1359 vermachte der Pfarrer von Klein-Martin Heinrich vom Hirtze der Domfabrik 50 Mark. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurden der Dombaukasse 10 Mark geschenkt. Um das Jahr 1400 gab der Ritter Dietrich von Schwansball 3000 Gulden „zu dem Bau des Domes" her. Heinrich Haich vermachte dem Dom 1451 10 Gulden. Nikolaus von Bickenheim bestimmte 1461 „für den würdigen Bau der Domkirche" durch testamentarische Verfügung eine Erbrente von 20 Gulden; 1464 vermachte Adolf von der Burg zum „Bau des Domes" 100 Gulden; 1478 setzte der Aachener Propst Reinhard von Palant in seinem Testamente eine Erbrente von 25 Gulden „zu dem löblichen Bau der Domkirche zu Köln" aus. Dietrich Penselmann schenkte um 1481 der Domkirche $5^{1}/_{5}$ Morgen Ackerland.

Als Bauherren des Domes betrachteten sich der Dechant und die Kapitularen des Domstiftes. In allen Urkunden, welche sich auf den Dombau und die Verwaltung des Domkirchenvermögens beziehen, treten lediglich Dechant und Kapitel handelnd auf; der Propst, der seit der Ausscheidung der propsteilichen Höfe, Güter und Einkünfte von denen des Stiftes, sich in die Verwaltung der Stiftsgüter nicht mehr mischen durfte, wird in keiner dieser Urkunden genannt. Die rechtliche Stellung des Erzbischofs zum Dombau und der Kirchenfabrik war streitig, und es dauerte lange, ehe dieselbe durch freundschaftliche Verträge geregelt wurde. Das Kapitel weigerte sich be-

harrlich, die Ansprüche, welche die Erzbischöfe Walram, Wilhelm und Engelbert auf die Verwaltung des Domkirchenvermögens machten, anzuerkennen und wiesen jede erzbischöfliche Einmischung in Fragen über den Dombau ab. Endlich kam am 25. Juni 1365 zwischen Engelbert und dem Kapitel ein Vergleich zu Stande, nach welchem für die Folge der Erzbischof sowohl wie das Kapitel einen Kanonich als Provisor der Domfabrik wählen und beide Gewählte in Eid nehmen sollte[1]). Alle Vierteljahre sollten diese Provisoren dem Kapitel und dem Erzbischof oder den Bevollmächtigten derselben Rechnung legen. Im Jahre 1366 wurde bestimmt, daß die Rechnung statt alle Vierteljahr für die Folge alle Jahre gelegt werden sollte. Das Kapitel band sich nicht lange an dieses Uebereinkommen; bald kam es auf seine früheren Ansprüche zurück und machte dem Erzbischof jedes Betheiligungsrecht an der Ernennung der Provisoren streitig. Die hieraus entstandenen neuen Zwistigkeiten wurden 1390 durch ein Schiedsgericht dahin geschlichtet, daß es dem Erzbischof zustehen solle, einen Kanonich des Kapitels zu wählen, welcher von den Angelegenheiten und Rechnungen der Fabrik Einsicht nehmen und dafür 100 Mark und zwei Talare vom Provisor erhalten solle[2]).

Der Erzbischof erlaubte sich bald vielfache Verletzungen dieses Vertrages, und es gelang ihm, die Domfabrik seiner alleinigen Verfügung zu unterstellen. In der Klageschrift, welche die Stadt Köln im Jahre 1419 dem zum Schiedsrichter in ihren Streitigkeiten mit ihrem Oberhirten bestellten Erzbischof Otto von Trier übergab, heißt es: „Item da der Erzbischof die fabrica des Domes binnen unserer Stadt an sich gezogen hat und diejenigen, denen die Dombaukasse anvertraut ist, nicht alle Gelder zum Besten des Baues verwenden, so verlangen wir, daß weder er noch seine Beamten sich um die Dombaukasse bekümmern, sondern daß er diese Sache dem Domkapitel überlasse, dem wir dann Rathsbevollmächtigte beiordnen werden, damit der Bau zu Gottes Ehre vollendet werde, wie er angefangen ist"[3]).

---

1) Lacomblet, 3, 659.

2) Harleß, Archiv, I, 55.

3) Actus et processus, t. 9, f. 181, b.

In dem von Otto verkündeten Schiedspruch wurde der Frage über die Domfabrik keine Erwähnung gethan; die deßfallsigen Streitigkeiten blieben in der Schwebe, bis im Jahre 1446 durch ein besonderes Uebereinkommen zwischen dem Kapitel und dem Erzbischof Dietrich der Vertrag von 1390 erneuert wurde, doch vorbehaltlich weiterer Anordnungen, welche die beiderseitigen Vertrauensmänner zur Förderung des Dombaues vereinbaren würden" [1]. Das Kapitel erhob keinen entschiedenen Widerspruch, als für eine Reihe von Jahren sich der Gebrauch festsetzte, daß die ganze Verwaltung der Dombaukasse, die Disposition über die vorhandenen Gelder, die Beaufsichtigung des Baues, die Anstellung des Werkmeisters und der Arbeiter einem Kapitularen übertragen wurde, der mit Zustimmung des Kapitels seine Bestallung vom Erzbischof erhielt und „Baumeister der Kirche zum Dome (fabrice ecclesie Col. magister, rector, provisor et administrator)" genannt wurde.

Im Jahre 1472 finden wir wieder zwei Provisoren, von denen der Erzbischof einen, das Kapitel den andern zu bestellen hatte; letzteres beschloß in demselben Jahre, das Amt des von ihm zu bestellenden Provisors der Domfabrik in der Weise von einem Kapitelsherrn auf den andern übergehen zu lassen, daß dem Dechanten, mit welchem der Turnus beginnen sollte, der Unterdechant und so fort alle zwei Jahre die im Range nächsten Prälaten, auf die Prälaten aber der bei dem Stift residirende Senior der Kanonichen folge, bis die Reihe wieder an den Dechanten komme [2]. Als solche Baumeister kennen wir: Bernhard von der Burg (de Castro), Winand von Esch, Christian von Erpel, Johann Weißenburg, Johann von Kempen, Goswin von Dorsten, Johann von Crefeld, Johann auf dem Graben, Christian von Erpel Propst von St. Maria ad gradus, Ulrich Kreidweiß, Johann Erwin von Ratingen, Brixius Ebrüer, Pfalzgraf Stephan bei Rhein, Graf Philipp von Oberstein [3].

---

[1] Lacomblet, 4, 276.

[2] Harleß, I, 58.

[3] Mscr. A. X, 27..

Einen ganz andern Geschäfts- und Wirkungskreis hatte der technische Werkmeister, magister operis, auch mitunter magister fabricae, Baumeister des Domes, genannt. Die uns bekannten Dombaumeister waren Steinmetzen, lapicidae, und bei der bildnerischen Ausschmückung des Domes ist ihre Hand ohne Zweifel mit thätig gewesen. Der erste Dombaumeister war der schon oben genannte Meister Gerhard von Riel auch von Kettwig genannt. Nach ihm erscheint am Ende des 13. Jahrhunderts Meister Arnold an der Spitze des Dombaues. Nach Arnold's Tode trat dessen Sohn, Meister Johann ein, welcher im Jahre 1330 starb[1]). Nach Johann bekleidete zwei Jahre lang ein gewisser Rütger die Stelle eines Dombaumeisters. Es scheint, daß er der Dombaumeister war, welchem im Jahre 1332 Arnold von Wevelinkhoven das Haus des Flakko, auf der Stadtmauer hinter dem auf der Ecke Fettenhennen-Burgmauer gelegenen Hause Isenburg, als Amtswohnung anwies[2]). Rütger's Nachfolger war der Steinmetze Michael: im Jahre 1364 wird er aufgeführt als magister Michael lapicida magister operis ecclesiae Coloniensis; in diesem Jahre erscheint er schon als Vater einer Tochter Lisa, welche von der Stadt eine Erbrente von 20 Goldgulden kauft[3]); 1387 heißt er magister Michael lapicida ecclesiae Coloniensis opifex. In der betreffenden Urkunde ist die Rede von Michael's Tochter Drutginis, welche sich im Besitz eines stadtkölnischen Rentbriefes über 20 Goldgulden und des Hauses zur Glocken befand und in Brünn an den magister Heinricus de Gemunden lapicida et familiaris illustris principis marchionis Moraviae verheirathet war[4]). Unzweifelhaft ist dies derselbe magister Michael fabricae ecclesiae Coloniensis, der im Jahre 1368 als Eigenthümer des Hauses zum Krahnen „in der engen Gasse"

---

[1]) In einer Urkunde findet sich: Arnoldus filius magistri Johannis operis ecclesiae Coloniensis, Catharina relicta dicti Johannis, Hermannus filius, Mechtildis; Arnoldus frater Catharinae.

[2]) Schrein Columbae, clericorum.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

[4]) Urkunde im Stadtarchiv.

erscheint. In einem Aktenstück, durch welches 1398 „Bürgermeister, Rath und Bürger der Stadt Köln“ vor das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil geladen werden [1]), erscheint unter den Vorgeladenen „Andreas, Meister im Tum“; es ist dies Meister Andreas von Everdingen, der noch 1412 als „Werkmeister in dem doyme zo Coelne“ erscheint [2]). Nach ihm finden wir Meister Nikolas von Büren als Dombaumeister, der 1424 das Bürgerrecht erwarb; in den Akten des Amtleutegerichts der Jahre 1433 und 1436 erscheint Allheit als „uxor magistri fabrice ymme doim, des Werkmeisters in summo“. In dem für die Steinmetzen und Zimmerleute ausgestellten Zunftbriefe von 1443 findet sich die Bestimmung, daß die „Lehrgesellen am Doyme zu ihrem Ingange, wenn sie ar das Amt kommen, dem Dommwerkmeister Clais einen Rheinischen Gulden, und wenn sie sich selbst als Meister setzen, wiederum einen Gulden zahlen sollen“ [3]). Von allen andern Steinmetzen konnte das Amt nur mit zwei Gulden gewonnen werden. Nach Meister Niklas von Büren, der 1446 starb, erhielt der Gemahl seiner Nichte Sophie, Meister Conrad Kuyn, die Leitung des Dombaues. Von diesem wird angegeben, daß er „ansehnliche Bilder in Stein gehauen und dieselben sowohl innerhalb wie außerhalb der Domkirche aufgerichtet habe“ [4]); er starb im Jahre 1469. Dem Meister Kuyn war im Jahre 1463 auf der Tagsatzung zu Regensburg das Obermeisterthum für die Steinmetzbruderschaft in dem Gebiete von Niederdeutschland zugestanden worden. Auf diesem Obermeisterthum beruhte es, daß durch einen Schiedsspruch in Streitsachen zwischen den Steinmetzen und Malern 1491 dem „Doymmeister“ ein gewichtiges Wort eingeräumt wurde [5]). Johann von Frankenberg scheint damals Dombaumeister gewesen zu sein.

Schon seit dem 14. Jahrhundert nahmen die Steinmetzen in

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Akten des Amtleutegerichts.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

[4]) Handschrift der Steinmetzen gegen die Maler von 1616, im Stadtarchiv.

[5]) Urkunde im Stadtarchiv.

der Dombauhütte, wie schon eben hervorgehoben, eine Ausnahmestellung ein; der Zunftbrief des Jahres 1398[1]) bestimmt: „wilch meister of broeder des vurs. ampte, de eyns knechtz behoifde, de mach in den lesten tzwen Jairen eynen anderen knecht darbey myeden, as verre hey des behoifde, ind nyet myn dan veir Jaire, beheltnisse doch dem doyme ind vnser stat van Colne beyden yren werkluden yrre vryheide, hirkomen in alde gewoenden, as dat van alders gewest is". Die Domsteinmetzen konnten, wie schon gesagt, das Zunftrecht für die Hälfte des gewöhnlichen Satzes erwerben. Im Jahre 1471 finden wir die Zunft der Steinmetzen und Zimmerleute mit den Werkleuten des Domes in Streit. „Unsere Herren vom Rath haben vertragen, zu urkunden an das Amtleutegericht und andere Gerichte, wo es nöthig wäre, in der Sache, welche die Meister des Steinmetzen- und Zimmerleuteamtes gegen die Werkleute im Dom vornehmen, nichts zu thun, bis unsere Herren ihnen weitere Weisung zugehen lassen"[2]).

Von andern beim Dombau beschäftigten Arbeitern werden noch genannt: Meister Wilhelm der Domzimmermann, 1351 bis 1361, Meister Tilmann der „polyer" am Dome, 1467[3]), Meister Tilmann der Domzimmermann, 1485. Vom magister operis, dem politor und dem carpentator des Domes wird in einer Urkunde von 1464 gesagt, daß dieselben ebenso wie die Inhaber der Laienpräbenden zur Pfarrei Pesch gehörten.

---

1) Urkunde im Stadtarchiv.

2) Rathsprotokolle, 2, f. 174.

3) Im Oktober 1467 schrieb Graf Vincenz von Mörs an den Kölner Rath: »Uns is zu wissen wurden, so wie meister Bruyn uwer werckmeister doitz halver affgegangen is, ind as uwer eirsameit dann in stat desselven eynen anderen zu stellen hait, bidn wir uwer eirsamheit begerlichen, dat ir uch meister Tilman polyer anme doeme durch unser bede willen gunstlich bevalen wilt lassen syn yn vur eynen werckmeister an zunemen, want derselve uns zu Moerse oich gedyent hait, darumb ind oich waut he syne werck wail kan ind uns dienstlich bewant is yn sonderlinge gerne gevurdert segen, getruwen oich, dat he uch nutz syn soll, ind laist unsere beden genyessen«. (Herrenbriefe im Stadtarchiv.)

Die Bauhütte des Domes, die sich unter Leitung des Domwerkmeisters zu einer eigenen corporativ gegliederten, von der Steinmetzzunft völlig unabhängigen handwerklichen Genossenschaft organisirte, entwickelte sich zu einer einflußreichen Bauschule, deren Grundsätze und Anschauungen namentlich bei den Neu- und Reparaturbauten in der Stadt Köln wie in den Nachbargebieten maßgebend wurden. Die Dombauhütte war es vorzüglich, welche die auf Französischem Boden entsprossene sogenannte gothische Bauweise in durchaus selbständiger Weise entwickelte, durch Deutschen Geist befruchtete, in charakteristischer Weise weiter bildete und zu der Stufe einer von nationalem Geist getragenen Bauweise erhob. Ohne Rücksicht auf den Entwicklungsgang, welchen die gothische Architektur in ihrem Mutterlande nahm, ging die Kölner Schule ihren eigenen selbständigen Weg und schuf bis zu der Zeit, in welcher sie durch die von Italien kommende Renaissance verdrängt wurde, eine Reihe von bauprächtigen Denkmalen, die in ihrer Gesammtanlage wie in ihren Einzelheiten den Charakter eines selbständigen Sinnens und Schaffens an der Stirne tragen.

Der älteste Bau, der unläugbar den Charakter der Kölner Dombauhütte an der Stirne trägt, ist das Chor des Domes zu Utrecht, welches im Jahre 1254 von einem in Köln gebildeten Meister begonnen wurde. Ein Jahr später wurde vom Grafen Adolf von Berg der erste Stein zur Abteikirche von Altenberg gelegt. Auch das ist ein Bau, zu dem nach Maßgabe seiner Grundanlage und seiner Details der Plan nur von einem Schüler des ersten Kölner Dombaumeisters entworfen sein kann. Ebenso sind beim Dom zu Metz und bei der Stiftskirche zu Cleve unzweifelhaft Meister thätig gewesen, die in der Kölner Bauhütte gebildet waren. Den Kölner Meister Heinrich von Kolbenbach finden wir beim Bau der Katharinenkirche zu Oppenheim. Auch das Chor der Peterskirche in Soest verräth den Einfluß der Kölner Schule. Beim Thurmbau des Straßburger Münsters erscheint 1365 Johann Hültz aus Köln als Werkmeister. Er baute nach eigenem Entwurf den von Erwin von Steinbach begonnenen Thurm des Straßburger Münsters bis zum

Helm, 1365; Johann Hültz der Jüngere setzte diesen Bau fort und vollendete ihn 1439. Der Kölner Baumeister Johann und dessen Sohn Simon gingen mit dem Bischof Alphons von Burgos nach Spanien, um die Façade und Thürme der Kathedrale von Burgos zu vollenden. Ein Werk derselben Baumeister ist die herrliche Karthaus zu Miraflores. Nach den Plänen des Kölner Domes wurde in verkleinertem Maßstabe die Liebfrauenkirche de l'Epine bei Chalons sur Marne erbaut. Bei den um die Mitte des 14. Jahrh. erbauten Kirchen zu Kampen und Zuydersee waren Kölner Meister thätig. Die Baurechnungen der St. Viktorskirche zu Xanten weisen nach, daß die Hauptarbeiten an diesem Bau von Kölnern ausgeführt wurden. Der Kölner Stadtsteinmetze Gerhard von Lomer schloß im Jahre 1485 mit dem Rendanten dieser Stiftskirche einen Vertrag, wonach Gerhard sich verpflichtete, „im Sommer des Jahres 1486 einen Theil der Pfeiler" [1]) aufzuführen. Unter seiner Leitung arbeiteten auch seine Söhne Gerhard und Peter, dann die Kölner Steinmetzen Adam, Friedrich, Wilhelm und Johannes an der Xantener Stiftskirche. Im Jahre 1487 wurde der Kölner Dombaumeister selbst, der in den bezüglichen Rechnungen magister fabricae des

---

[1]) Boisserée, der Dom, S. 22, ff.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv. — Am 8. Juli 1486 schrieb der Herzog Johann von Cleve an den Kölner Rath: »Die erberc deeken ind capittel der kercken sent Victor bynnen onser stat Xanten hebn ons nu to kennen doin geven, we dat eyn uwer stat berger ind ingeseten geheyten Gerhart van Loymer steenmetzer to iair eyn verdinge mitten werckmestere derselven kerken angegain is as van eynen deel pyleer binnen der vurss. kerken desen sommer to setten, des doch in so korter tyt nyet by to brengen en sall syn, as man besorgt, ind want wy dan den bouwe der vurss kerken zeer gerne tot voortganck segen, begeren wy andechtlick van u, dat gy om goides ind des heyligen marchal sent Victoers ind mede om onser willen den vurss. Gerhart orloff geven willen syn vurss. angenomen werck to moigen vollenbrengen bis tot sent Mertens misse neistkomen, op dat die vurss. kerck syns affwesens halve tot geynen schaiden komen en durve, dairan sullen gy ons bewysen eyn sonder guet bevallen, dat wy oick gerne tot andern tyden weder vur ogen hebn ind bekennen sullen etc.«

Domes genannt wird, bei einigen schwierigen Baufragen über die „nova structura“ zu Rathe gezogen [1]).

In Köln selbst entstanden in rascher Folge eine Menge von kirchlichen Neu- und Anbauten, denen die Formen des Domes zum Vorbild dienten. Von solchen zwischen 1250 und 1513 aufgeführten gothischen Bauwerken sind jetzt noch erhalten, zunächst die Minoritenkirche. Dieser einfache, aber würdige und imponirende Bau mit seinem einschiffigen, fünfseitig geschlossenen Chor und seiner ansprechenden Sakristei wurde so gefördert, daß er 1257 eingeweiht werden konnte [2]). Nach einem im Kirchenarchiv von St. Johann Baptist aufbewahrten Notizbuch aus dem 15. Jahrhundert „machte gegen 1480 Johann von Langenberg, der beste Meister, der um diese Zeit in Köln wohnte, bei den Minoriten den neuen Gang vorne in der Kirche vor dem neuen Thurme mit seinen Altären oben und unten“ [3]). In Maria in cap. wurde 1250 das Gurtgewölbe des Mittelschiffes eingesetzt, wahrscheinlich auch der 1631 eingestürzte Thurm aufgeführt. Eine große Zier erhielt diese Kirche in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch die beiden Kapellen, welche zwei Kölner Patrizierfamilien zu beiden Seiten der Chorabsis erbauen ließen. Im Jahre 1465 wurde die Salvatorskapelle in der südlichen Ecke durch die Familie Hardenrath und im Jahre 1493 eine ähnliche in der Nordecke durch den Doktor Joh. vom Hirtze aufgeführt. In einem Schreiben des Rathes an den Burggrafen Nikolaus von Drachenfels vom 9. April 1493 heißt es; „Der hochgelehrte Herr Johann vom Hirtz, Doktor und Bürgermeister unserer Stadt, hat eine Kapelle in unserer lieben Frauen Kirche am Malzbüchel lassen bauen, worin noch der Altar und andere Steine fehlen; damit die Ehre Gottes nicht gehindert werde, begehren wir, euer Liebden wollen erlauben, daß unserm Bürgermeister die fraglichen erforderlichen Steine zu seinem Bau verabfolgt werden“ [4]). In St. Cäcilien wurde 1261 der Bau der Kapelle des

1) Scholten, Baurechnungen, S. 46, 48, 66.
2) Braun, die Minoritenkirche, S. 38.
3) Domblatt, 1857, N. 140.
4) Copienbücher, N. 38.

h. Paulinus, ein opus sumptuosum, angefangen [1]). Die Antoniterkirche wurde 1280 in frühgothischer Anlage begonnen und erst 1350 vollendet und eingeweiht; im Anfang des 16. Jahrhunderts erfuhr diese Kirche einen gänzlichen Umbau. Im Anfang des 14. Jahrhunderts erhielt St. Ursula statt der Decke ein Kreuzgewölbe und ein neues Chor in äußerst zierlicher Gothik. In einer Urkunde des Jahres 1449 wird vom Nothbau an der Kirche St. Ursula und von der Errichtung des Thurmes an diesem Gotteshause gesprochen. In einem Kanzleivermerk desselben Jahres wird „Daem von Löwen als ein Baumeister des Werks an dem Thurm derselben Kirchen" angegeben [2]). Der Rath hatte bereits 1446 zu diesem Bau 4000 Mark beigesteuert. „Gegeben, heißt es, auf Befehl unserer Herren Daem von Löwen 4000 Mark, die er gemäß Vertrag und Befehl unserer Herren zum Bau des Thurmes von St. Revilien ausgegeben hat und die unsere Herren dem Kapitel zugesagt hatten". Im Jahre 1467 wurde die Kirche mit einem neuen Dach versehen. Die Aebtissin Agnes von Isenburg kaufte in Baden 600 Stück Holz und 1500 Bord,

---

[1]) Gel. farr. XV, 730. — Ennen und Eckertz, II, 441.

[2]) Eine Urkunde vom 11. Januar 1449 sagt: Wir Diederich etc. doin kunt, dat wir umb flyslicher begereden, beeden ind anbrengens willen der ersamer unser liever getruwer burgermeistere ind raitz unser steide Coelne ind ouch der geistlicher priors ind conventz des goitzhuyss zo des heren lycham, vort mit consente ind stedehalden der erberer unser liever andeichtiger abdissen ind capittels der werentlichen kirchen zu den eylff duysent junfferen bynnen der vurg. stat Coelne beliefft, gewillicht ind geurlofft hain, believen, willigen ind urloeven oevermitz desen brieff eynen wech zu machen tuschen der eylff duysent meede ind unss heren lychams kirchen vurgeroret durch die wyngarde van eynre kirchen zo der anderre zo gain, also dat sulch wech umb sunderlinges noitbouwes willen der vurgenannter kirchen zo den eylff dusent meegden ind den thorn zo macheu ind zo decken zugelaissen is, der doch mit portzen ind slossen zu geburlichen zyden bewairt ind geslossen stain sall, dat gein ungevoich da entuschen geschie etc. — Desen brieff hait Daem van Loeven gehat ind hait den na der frauwen ind capittell sent Revilien gelievert as eyn bumeistere des werks an dem thurme der selver kirchen, dar unse heren vanme raide mircklichen umb der gemeynden den wech zo behalden zo gegeven haint. (Mscr. A, III, 5, f. 102, b.)

um das Dach ihrer Stiftskirche neu zu bauen [1]) Gegen 1316 wurde die zierliche in den schönsten Verhältnissen und mit reichem Maßwerk ausgeführte Sakristei an St. Gereon errichtet. Im Jahre 1435 erhielt der Chorbau ein neues Gewölbe. Groß-Martin wurde gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts durch die westliche Vorhalle erweitert und im Innern umgebaut. Der prachtvolle Hauptthurm mit seinen vier zierlichen Eckthürmchen erhielt 1378 seinen achteckigen Helm. Im Jahre 1346 wurden an St. Johann Baptist durchgreifende Reparaturbauten vorgenommen. Die Kirchmeister beschlossen, die Baukosten auf das in dem Bereich der Pfarrei liegende unbewegliche Eigenthum umzulegen. Der Abt von Heisterbach sträubte sich anfänglich gegen die Besteuerung seines in der Witschgasse gelegenen Hofes, mußte sich schließlich aber fügen und den ihm zugeschriebenen Beitrag von 8 Mark leisten. Umfassende Anbauten wurden im Jahre 1469 ausgeführt [2]). Der Thurm von St. Cunibert, der im Jahre 1376 abgebrannt war, wurde 1398 durch den Bischof Wichbold von Culm wieder aufgeführt. Der imposante viereckige Thurm von St. Severin wurde im Jahre 1393 durch Wilhelm von Berg begonnen, aber erst 1411 vollendet [3]). Dieses kräftige Bauwerk, dessen zwei Stockwerke mit hohen Wandnischen und einem zierlichen gothischen Leistenwerk verziert sind, macht in seiner ruhigen Einfachheit auf den Beschauer eine bedeutende Wirkung. Die wenigen noch erhaltenen Reste des Kreuzganges bekunden, daß dieser Bau ein zierliches, hervorragendes Werk des 14. Jahrhunderts gewesen ist. Im Jahre 1479 wurden ein Schiff und an den Seiten der Severinskirche sämmtliche Pfeiler neu aufgeführt und die Kirche erhielt ein neues Gewölbe [4]). Im Jahre 1505 ließ der Kanonich Johann von Lennep genannt Stommel unten in der Kirche rechts vom Eingange eine Taufkapelle absondern, einwölben, mit Glasgemälden schmücken, durch eiserne Gitter einfassen und einen Altar errichten [5]). Gegen Ende des 14. Jahr-

---

[1]) Copienbücher, N. 28, f. 97.
[2]) Mscr. A. IV, 136, f. 8.
[3]) Gelen. de ad. magn. f. 273.
[4]) Gel. farr. XV, 869.
[5]) Gel. farr. XV, f. 846.

hunderts wurde in St. Pantaleon der Chorabschluß vollendet. Aus derselben Zeit oder aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts stammt die Kapelle in dem Hause Filzengraben N. 4. Die Gewölberippen, welche durch sehr schöne Schlußsteine geschlossen sind, setzen sich an den Wänden in vorspringender Gliederung bis auf den Fußboden fort und theilen so die Wände in sieben Felder; von diesen werden drei durch die Fenster ausgefüllt, die übrigen vier wurden geschmückt durch aufgemalte Figuren. Im Jahre 1426 wurde, wie früher schon angegeben, die dem Rathhause gegenüber liegende Rathskapelle vollendet und eingeweiht. Es ist dies ein einfacher Bau, der sich nur durch den äußerst zierlichen mit Blei bedeckten Dachreiter und die im Jahre 1474 angebaute kleine Sakristei bemerklich macht. Letztere hat ein sehr zierliches Gewölbe mit gewundenen Reihungen und freistehend gearbeitetem Maßwerk. Das auf die Errichtung dieser Sakristei bezügliche Rathsprotokoll vom 8. September 1473 sagt: „Unsere Herren vom Rath haben vertragen und den Rentmeistern befohlen," eine Gerkammer an unserer Herren Kapelle zu machen, wie auch schon früher beschlossen worden". „Dieses Werk, lautet ein späterer Zusatz, ist begonnen worden am 25. Februar 1474"[1]). Im Jahre 1414 wurde der prachtvolle Chorbau von St. Andreas vollendet. Im Jahre 1469 stürzte die alte St. Thomaskapelle zusammen, und es wurde der jetzt zum erzbischöflichen Museum dienende spätgothische Bau an ihrer Stelle errichtet. Im Jahre 1451 wurde an St. Aposteln die Sakristei erweitert. „Wir Dechant und Kapitel der Apostelkirche thun kund: da wir jetzunder die Gerkammer der genannten Kirche haben längen und auf die alte Stadtmauer und gleich der ganzen Mauer am Neumarkt den Bau setzen lassen, bekennen wir, daß wir das auf Grund der uns von Bürgermeistern und Rath erwiesenen Gunst und Gnade gethan haben, wofür wir unsern besondern Dank abstatten"[2]). Die Kirche St. Columba wurde 1456 erweitert. Zu diesem Zwecke hatten die

[1]) Rathsprotokolle, 3, f. 5, b.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 1451, 22. Okt.

Kirchmeister den Rath ersucht, ihnen um Nothdurft die Kirche zu erweitern, die Erlaubniß zu geben, daß sie das in der Richtung nach der Brückenstraße neben der Kirche gelegene Haus zur Kirche hinzuzögen. Die Erlaubniß wurde ertheilt, und das Kirchspiel erwarb das fragliche Haus von Neeschen Winters, legte es nieder und vergrößerte die Kirche um diesen Bauplatz [1]). Eine abermalige Erweiterung fand im Jahre 1493 statt. In diesem Jahre ließ der „Bürgermeister Göbbert von Wasserfaß mit Wissen, Willen und Consent des Pastors, der Kirchmeister und des gemeinen Kirchspiels eine neue Kapelle an die Kirche St. Columba mit Gräbern und Gestühl zur Vergrößerung der Kirche und zum Heil und Trost seiner, seiner Eltern, Freunde, Verwandten und Erben Seelen machen und bauen" und fundirte den Dienst in dieser Kapelle mit 25 Gulden jährlich. Eine dritte Erweiterung wurde 1504 vorgenommen. Der alte Widenhof von St. Columba wurde abgebrochen und der Platz zu „Nothdurft und Erweiterung der Kirche" benutzt. Zur Herrichtung eines neuen Widenhofes oder Pfarrhauses wurde im genannten Jahre das Haus genannt zur Leuchte, das vor Zeiten Schönwetter genannt war, zugleich mit einem Theile des daneben gelegenen Beghinenhauses mit sämmtlichem Zubehör den Kirchmeistern übergeben. Dafür mußten letztere das Recht, welches die Columbakirche an das alte Ehrenthor hatte, in weltliche Hände stellen [2]). Der Meister Johann von Langenberg, baute 1489 die neue 1528 wieder beseitigte Taufkapelle am untern Ende des südlichen Seitenschiffes der Kirche St. Johann [3]).

Von kirchlichen Bauten der gothischen Periode, die meist im 19. Jahrhundert zerstört worden sind, heben wir hervor die Dominikanerkirche [4]). Sie war das Werk, an welchem sich am unverkennbarsten der Einfluß der Bauschule der Dombauhütte aussprach. Ihre ein-

[1]) Mscr. A. IV, 131, e. f. 23. — Schickungen, f. 22.
[2]) Mscr. A. 9, III, f. 24.
[3]) Domblatt, 1857, N. 149.
[4]) Wurde 1805 abgebrochen.

zelnen Bautheile sollen eine auffallende Aehnlichkeit mit dem Dom gehabt haben. Albertus Magnus hatte den Chorbau begonnen und in seinem Testamente bestimmte er, daß all seine Kleinodien zur Vollendung dieses Werkes verwendet werden sollten [1]). Die Kapelle St. Nikolaus im Burghof wurde 1250 erbaut; 1446 erfuhr sie einen völligen Umbau und wurde auf's Neue geweiht. Die Kirche des Klosters Mariengarten wurde 1252 in dem neuen Stile umgebaut. Die Karmeliterkirche wurde von 1261 bis 1272 aufgeführt, der Baumeister wird Conrad genannt; 1363 wurde die Kirche im Stile damaliger Zeit erweitert. Die Kapelle St. Bonifazius wurde im Jahre 1288 errichtet. Der Bau der Kirche St. Johann und Cordula auf der Johannisstraße wurde 1263 begonnen; 1427 wurde sie umgebaut und neugeweiht, 1483 wurde der Umgang gebaut. Die Kapelle sanctae Mariae ad olivas, welche seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts im Besitz der Tempelherren gewesen war, wurde nach der Aufhebung des Templerordens 1310 umgebaut, neugeweiht und der Margarethenbruderschaft übergeben. Im Jahre 1329 kamen die Tertianer des Franziskusordens in ihren Besitz [2]). Gegen 1318 ließ Hermann von Rennenberg eine Kapelle auf der Stadtmauer errichten [3]). An der Stelle des alten Stadtgrabens, wo die Ausleerungen eines Kranken, der das h. Sakrament gleich nach der Kommunion ausgebrochen hatte, ausgeschüttet worden waren, wurde 1331 die Kapelle corporis Christi erbaut. In den dreißiger Jahren des folgenden Jahrhunderts wurde diese Kapelle niedergelegt und eine größere Kirche an ihrer Stelle aufgeführt; die Einweihung fand 1435 durch den Weihbischof Johann von Dortmund statt. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts ließ der 1359 verstorbenene Pfarrer

---

[1]) In dem Testamente heißt es: Aurum vero et argentum et gemmas quae possunt in argentum commutari, ad perficiendum chorum domus eiusdem, quem ego de pecunia mea fundavi et a fundo erexi. Abschrift des Testamentes von 1402, cod. lat. mon. 4384 in München.

[2]) Gel. farr. XI, 533. — Hartzheim, bibl. Col. 121.

[3]) Lacomblet, Archiv, 2, 160. Es ist dies wahrscheinlich die Kapelle auf dem Pfaffenthor.

Heinrich vom Hirtz in Klein-St.-Martin eine Kapelle zu Ehren der Heiligen Antonius, Cornelius, Hubertus, Quirinus und Jodokus errichten [1]). Gegen 1480 zog Meister Johann von Langenberg in dieser Kirche ein neues Gewölbe ein. Die Pfarrkirche St. Lupus, deren Hochaltar 1257 konsekrirt worden war, erfuhr am Ende des 14. Jahrhunderts einen vollständigen Umbau, erhielt einen neuen Thurm und eine neue Sakristei und wurde 1392 auf's Neue eingeweiht. Im Jahre 1396 wurde auf Kosten der Kaufleute Peter von der Hellen genannt Hellemann und Heinrich Halsbein das neben dem Hause zum Esel auf der Breitstraße gelegene Gebäude zu einer Kapelle umgebaut. Zur Wiederherstellung der baufälligen Kirche der Kreuzbrüder gab 1399 Peter von der Hellen 2000 Mark [3]). Gegen 1480 wurde die neue Kreuzbrüderkirche sammt dem Thurm unter Leitung des Steinmetzen Johann von Langenberg erbaut [4]). Zum Umbau der Augustinerkirche trugen die obengenannten Kaufleute Heinrich Halsbein und Peter von der Hellen 4000 Mark bei. Zum Zweck dieses Baues war ein Theil des zum Burggrafenhof gehörenden Baumgartens vom Erzbischof Friedrich erworben worden. Im Jahre 1401 wurde der Kreuzgang von St. Aposteln restaurirt [5]). Im Jahre 1448 baute der Steinmetze Meister Bruyn in der Kirche St. Lorenz ein neues Gewölbe, eine Treppe, verschiedene Pfeiler und Fenster [6]). Gegen 1480 baute Meister Johann von Langenberg an dieser Kirche den neuen Thurm mit der daneben liegenden Kapelle und das Gewölbe vor der Gerkammer. Im Jahre 1462 brannten die Kirche und das Kloster der Machabäer ab; in demselben Jahre begann auch wieder der Neubau [7]). Die Pfarrkirche St. Paulus wurde im Jahre 1472 durch den Pfarrer Rytt

---

1) Testament des Heinrich vom Hirtze, mitgetheilt von Herrn Dr. Heuser.
2) Domblatt, 1857, N. 149.
3) Urkunde im Stadtarchiv.
4) Domblatt, 1857, N. 149.
5) Kalendarium von St. Aposteln im Stadtarchiv, f. 183.
6) Mscr. A. X, 89.
7) Copienbücher, N. 26, 21. Juni.

von Sommern und zwei Wohlthäter, Gerhard Goßwinkel und Johann von Rheidt ansehnlich erweitert [1]). Im Jahre 1491 wurde sie unter dem Pfarrer Schwölgen neu geweiht. An der Nordseite erhielt sie eine neue Sakristei, wozu man den Grund und Boden von dem Heribertshospital erworben hatte. Auf dem ellendigen Kirchhof ließen die Provisoren des Hospitals St. Katharinen 1473 eine Kapelle erbauen [2]). Kirche und Kloster St. Apern wurden 1477 und Kirche und Kloster Sion 1480 neu gebaut [3]). Die Kirche des Klosters Mommersloch wurde im Jahre 1483 vollendet und eingeweiht. Die Kirche des Bruderhauses Weidenbach wurde 1490 neu aufgeführt. In einem Schreiben des Rathes an den General des Karthäuserordens vom 20. Juni 1501 heißt es, daß der alte Prior, der seit fünfundzwanzig Jahren mit allseitiger Anerkennung sein Amt verwalte, sich um das Kloster „durch köstliche Bauten und Zierrathen" verdient gemacht habe [3]).

Von hervorragenden Profanbauten aus der gothischen Periode ist vor allen das Rathhaus hervorzuheben. Es war dieses ein Prachtbau, der im Anfang des 14. Jahrhunderts an der Stelle des alten romanischen Bürgerhauses errichtet wurde, und die gesteigerten Bedürfnisse der städtischen Verwaltung zu befriedigen geeignet war. Von der alten romanischen domus civium blieb weiter nichts übrig als ein an der Nordostecke des Hauptbaues anstoßendes Gewölbe mit einem darüber ruhenden höchst wahrscheinlich aus dem 12. Jahrhundert stammenden Mosaikboden [4]). Die Zeit dieses Neubaues scheint in den Anfang des 14. Jahrhunderts zu fallen. Im Jahre 1328

---

[1]) Msr. A. IV, 136.

[2]) Rathsprotokolle, 3, f. 17. — Der enge Rath hatte 1335 bestimmt, daß das Haus auf dem ellendigen Kirchhof, welches bis dahin vom Todtengräber Tielman bewohnt wurde, nach dem Tode des Tielmann auf den an der Kapelle auf dem genannten Kirchhofe angestellten Geistlichen übergehen solle; dafür mußte aber der Geistliche selbst oder „sein Schüler", die dorthin gebrachten Leichen zur Erde bestatten, die Commendatio sprechen und des andern Tages eine Seelenmesse halten.

[3]) Copienbücher, N. 32, f. 257.

[4]) Liegt jetzt in dem untern Gewölbe des Stadtarchivs.

erhielt der Jude Anselm von Osnabrück, der vor einiger Zeit gestattet hatte, daß der Hauptbalken des Rathhauses in seine Mauer gelegt wurde, vom Rath die Erlaubniß, seinen Giebel bis zu beliebiger Höhe aufzuführen und die Vorbaue seines Hauses bis zu einem Drittel der Straßenbreite hinauszulegen [1]). Gemäß dieser Urkunde war also der Neubau des Rathhauses einige Zeit vor dem Jahre 1328 aufgeführt worden. Dieser Bau bestand aus dem Erdgeschoß mit der Wohnung des Burggrafen „unter dem Rathhaus", der über dem ebengenannten romanischen Gewölbe liegenden „goldenen Kammer" für die Zusammenkünfte des weiten Rathes [2]), dann aus dem oberen Saale für die Sitzungen des engen Rathes, mit der nördlich daran stoßenden Schöffenkammer und der östlich über der goldenen Kammer liegenden Kapelle.

Bei den im Jahre 1864 vorgenommenen Erdarbeiten unter dem Hansesaale haben sich unzweideutige Spuren eines Brandes gezeigt, durch welchen das Rathhaus nicht lange Zeit nach seiner Vollendung, wenigstens theilweise, in Schutt gelegt wurde. An den zusammengeschmolzenen Klumpen von Ziegeln, Töpferwaaren, Glas und Metallgeräthen konnte man erkennen, daß hier eine Feuersbrunst von ungewöhnlicher Heftigkeit ihr vernichtendes Werk verrichtet hatte. Zuverlässige Nachrichten über Zeit und Umfang dieses Brandes sind uns nicht überbracht. Combiniren wir aber die in einzelnen Urkunden enthaltenen Andeutungen, so gelangen wir zu der zweifellosen Annahme, daß das gedachte Brandunglück in das Jahr 1349 falle. In diesem Jahre steckten, wie wir bereits gesehen haben, die Juden ihre an beiden Seiten des Rathhauses gelegenen Häuser in Brand, und das Rathhaus, von den in Flammen stehenden Judenhäusern [3]) umgeben, wird von dem Feuer nicht verschont geblieben sein. Diese Annahme wird durch eine Nachricht des folgenden Jahres unterstützt, welche da sagt, „daß eben durch ein unglückliches Ereigniß das

---

[1]) Ennen und Eckertz, I, 11.

[2]) 1384: acta subtus domum civium in caminata inferiori, in qua consules et cives ampli consilii praesidere solent.

[3]) domus civium inter iudeos.

Buch, in welches die zu Gunsten der Brüder Grin ausgestellten Zollprivilegien eingetragen waren, verbrannt sei [1]). Diejenigen Briefe und Privilegien, die nicht im Gewölbe des Hauses zur Steffe in Verwahr lagen, wurden „in dem Schaaf binnen der kleinen Kamer bei unserer Herren Kammer" aufbewahrt. Es steht somit urkundlich fest, daß kurz vor dem 20. Februar 1350 wenigstens die städtische Kanzlei, die neben dem großen Rathssaal lag, verbrannt war und diese Thatsache, in Verbindung mit dem oben angegebenen Funde von Brandresten unter dem südlichen Theile des Hansesaales stellt es außer allen Zweifel, daß vor 1350 das Rathhaus wenigstens theilweise ein Raub der Flammen geworden ist. Gerade wegen dieses Brandunglückes mußte der Rath bis zum Wiederaufbau des Bürgerhauses seine Sitzungen in einem andern Gebäude halten; er wählte hierzu das Gebur- und Gerichtshaus Airsbach auf der Bach. Noch im Jahre 1352 fanden die Rathssitzungen in Airsbach statt [2]). Im Jahre 1361 finden wir den Rath wieder im Bürgerhause; eine Urkunde dieses Jahres ist in der goldenen Kammer „goldenkamenade" im Bürgerhause aufgenommen; weiter finden wir 1365 eine Urkunde aufgenommen in domo et supra domum civium; 1367 wurde eine Urkunde ausgestellt subtus domum civium civitatis Coloniensis [3]).

Sobald nach der Revolution von 1396 die neuen Verhältnisse sich gefestiget hatten und jede Gefahr vor einem Sturz der neuen Machthaber beseitigt war, entschloß sich der Rath, das Andenken an den Sieg der demokratischen Ideen durch ein gewaltiges prachtvolles Baudenkmal zu verewigen. Nördlich neben dem großen Rathssaale auf einer aus dem zwischen der Stadt und dem Erzbischof getheilten, von den Judengütern herrührenden Baustelle [4]) wurde im Jahre 1407

[1]) . . . quum dictumque registrum in quo conscripti fuerunt, nunc ex casu infortuito sit combustum. (Urk. von 20. Febr. 1350.)

[2]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 15. April 1352.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

[4]) Bei der Theilung der Judengüter 1363 übernahm die Stadt diese Baustelle und bezahlte dem Erzbischof dafür 250 Gulden.

der Bau eines massigen Thurmes für die Aufnahme der städtischen Briefe und Weine begonnen. Im Sommer des Jahres 1406 hatte der Rath beschlossen, „in Anbetracht, daß es der Stadt zur Ehre und auch zum gemeinen Besten gereichen werde, wenn die Hofstatt an dem Bürgerhaus bezimmert werde, diesen Platz zu bebauen und daselbst einen Keller für der Stadt Weine, ein Gewölbe für der Stadt Privilegien, eine Rathskammer und auch ein Gelaß für der Stadt Geräthschaften zu erbauen. Die Kölhoff'sche Chronik sagt, die Kosten für diesen Bau hätten sich auf mehr als 50000 Gulden belaufen, „welches Geld kam von den ausgetriebenen Schöffen, die aus Köln verwiesen waren". Es wird aber schwer zu glauben, daß der Rath, der sich genöthigt sah, zur Bestreitung der laufenden Verwaltungs- und Kriegsbedürfnisse die Verzehrsteuern zu erhöhen und stets neue Erbrenten zu verkaufen, die von den gefangengesetzten und ausgewiesenen Geschlechtern eingezogenen Strafgelder eilf Jahre lang unbenutzt liegen gelassen habe; diese Strafgelder hatten längst ihre Verwendung gefunden, ehe der Rentmeister Roland von Odendorp den Rath bei seinem Stolze faßte und für den Plan dieses Thurmbaues gewann. Diesem Rentmeister Roland, der bis zum Jahre 1418 die Seele der ganzen städtischen Verwaltung war, gebührt neben dem ausführenden Baumeister das Hauptverdienst um die Förderung und Fertigstellung dieses herrlichen Werkes. Den Plan dazu hat ohne allen Zweifel der oberste städtische Werkmeister vom Steinmetzamt entworfen. Der Name dieses genialen Stadtbaumeisters ist uns nicht aufbewahrt. Denn es ist nicht wahrscheinlich, daß Johann von Büren, der 1441 als Stadtsteinmetze den Bau des Kaufhauses Gürzenich begann und bis 1469 an der Spitze des städtischen Bauwesens gestanden, bereits 1406 das Amt eines Stadtbaumeisters versehen habe. Der Thurmbau, dessen Zimmerarbeiten der oberste städtische Werkmeister vom Zimmeramt, Johann von Bonn, ausführte, wurde eifrig gefördert und war in sieben Jahren vollendet. Im Jahre 1414 wurde er eingeweiht. Der Rath verlegte nun seine Sitzungen aus dem alten sogenannten hanseatischen Saale in die neue Rathskammer im ersten Stock des Thurmes. Der hanseatische Saal wurde

von dieser Zeit an für die Sitzungen des Bürgermeistergerichtes[1]) und für die großen Versammlungen des Rathes, aller Räthe und der Vierundvierziger benutzt. Die verschiedenen Säle und Zimmer des Rathhauses, die in Urkunden des 15. Jahrhunderts angegeben werden, waren: die im Jahre 1409 ausgemalte goldene Kammer[2]), die Schöffenkammer[3]), die gemalte Kammer[4]), die Sprechkammer[5]), die große Kammer[6]), die untere Kammer neben dem Thurm[7]), die Prophetenkammer[8]), eine kleine Kammer in der Prophetenkammer[9]).

Vom Markte war das Rathhaus durch den Flachskeller getrennt. Dieser war mit einem flachen Bleidache gedeckt, welches mit dem Fußboden der untern Rathhausräume in gleicher Höhe lag. Auf diesem Blei pflegten Rathsbeamte und Rathsmitglieder vielfach Erfrischungen zu sich zu nehmen. „Eine Zeither, sagt das Rathsprotokoll vom 27. August 1470, haben Etliche aus dem Rathe sich erlaubt, oben auf dem Blei und in andern Kammern des Rathhauses während der Rathssitzungen des Mittags oder zu andern Zeiten zu

---

1) Up dem rathus in dem groissen sall, dae man zo dyngen plyet. Actus et proc. t. 2, f. 91. — Vur up unser heren raithuss, dae der sitzende rait mit allen reden ind den vierindviertzigen zo vergaderen pliet. (1457) — Vur up dem groissen saele des rathuys finden wir 1498 den Rath, alle Räthe und die Vierundvierziger versammelt. (Rathsprotokolle, 3, f. 271, b.)

2) Domus consulatus civitatis Col. ascendendo gradus ante auream cameram et parvam cameram dicte auree camere contiguam (1448). — Vpme Raythuyss in ind vp eynre cameren genant die gulden camer (1425). — Auch ein oberes Zimmer scheint „goldene Kammer" genannt worden zu sein: »in dem rathus in koelne in der oeverster kameren by dem groissen saile genant gemeynlichen die gulden camer. (Rathsprotokolle, 3, f. 99.)

3) In domo consulatus civ. Col. in camera inferiori vulgariter Scheffen camer appellata. (1440.)

4) Vnder der steide Raithuiss in eynre gemalder kameren (1466. und 1480). — In camera depicta sub domo consulatus. (1468.)

5) Geschiet zo Coelne under dem raythuyse daeselffs in der zweyder sprechkameren. (1490.)

6) Unden in die groisse kamer (1446. Actus et processus, t. 2, f. 90.)

7) In quadam camera inferiori juxta turrim novam. (1418.)

8) Camera prophetarum dominorum consulatus. (1448 und 1501.)

9) In eyme cleynen kemergin gelegen bynnen der kamer genant die propheten kamer. (1493.)

essen, was auch die Amtleute in ihrer Sprechkammer öfters gethan haben; die Speisen hat man durch die Leute auf das Rathhaus tragen müssen, was unsern Herren ein Mißstand zu sein dünkt. Unsere Herren haben nun vertragen, daß kein Rathsmitglied, kein Amtmann oder Rathsdiener fortan auf dem Rathhause in Kammern oder auf dem Blei die Suppe oder andere Speisen nehmen soll, und damit dieses Verbot beobachtet werde, haben unsere Herren dem Burggrafen unter dem Rathhause und Johann im Keller bei ihren Eiden sagen und verbieten lassen, in ihrer Küche die Suppe oder andere Speisen zu bereiten, um dieselben auf das Rathhaus zu bringen; auch haben sie ihren Thürwärtern und Boten sagen lassen, daß dieselben nicht zugeben sollen, daß die Suppe oder andere Speisen auf das Rathhaus gebracht werden"[1]).

Die hohe Stellung, welche Köln unter den Städten des heiligen Römischen Reiches einnahm, schien es zu fordern, daß die Rheinmetropole bei den vielen öffentlichen Festen, die bei Turnieren, bei der Anwesenheit des Kaisers oder des Königs oder sonstiger vornehmen Gäste, und bei andern feierlichen Gelegenheiten gegeben wurden, wegen Mangels eines hinreichend geräumigen und prachtvollen Festsaales nicht hinter andern Städten zurückzustehen brauche. Wenn Köln das ihm von Aeneas Sylvius gespendete Lob, daß in ganz Deutschland keine an prachtvollen Baudenkmalen so reiche Stadt gefunden werde, in vollem Maße verdienen wollte, mußte für die Errichtung eines Pracht- und Festsaales gesorgt werden, in welchem es möglich war, zu Ehren gefeierter Gäste den Prunk zu entfalten, den der Rath dem Reichthum und der hervorragenden Stellung der Stadt Köln für angemessen hielt. Im Jahre 1437 nahmen Bürgermeister und Rath den Plan zur Errichtung eines solchen Prachtbaues in ernste Erwägung. Es bot sich in diesem Jahre Gelegenheit, das in der Straße Obenmauern gelegene alte ausgedehnte Erbe Gürzenich käuflich zu erwerben, und Bürgermeister und Rath faßten den Beschluß, dieses Besitzthum mit besonderer Rücksicht auf den projektirten

---

[1]) Rathsprotokolle, 2, f. 142.

Bau eines prachtvollen Festsaales für die Stadt anzukaufen. Das in Rede stehende, von der adeligen Familie von Gürzenich herrührende Erbe befand sich damals im Besitz der Kaufmannsfamilie Dinslaken. Noch im Jahre 1436 hatte Johann von Dinslaken daselbst seine Wohnung. Johann von Dinslaken, heißt es im Rentregister des Klosters zu den weißen Frauen, „der da wohnt zu Gürzenich boven Mauern" [1]). Die Erben Dinslaken hatten von diesem Besitzthum eine Erbrente von 120 Gulden zu entrichten. Es scheint, daß noch im Jahre 1436 Johann starb und sein Besitzthum an die Söhne Karl, Walter und Sigmund kam. Diese hatten ihren Wohnsitz nicht mehr in Köln, und sie trugen geringe Lust, neben der Leibrente jährlich auch noch bedeutende Reparaturkosten für dieses Haus auszulegen. Darum traten sie das Erbe Gürzenich und Louvenburg nebst allem Zubehör der Stadt Köln gegen Uebernahme der darauf haftenden Lasten ab [2]). Jetzt suchte der Rath auch die hofwärts an das Gürzenicher Erbe anstoßenden Gebäude, den ganzen Häusercomplex, der von der Straße Obenmauern, der jetzigen Kaufhausgasse, dem Quattermarkt, der Kirche und dem Kirchhofe von St. Alban umschlossen wurde, zum Zwecke des beabsichtigten Baues zu erwerben. So weit die Urkunden des städtischen Archivs Auskunft geben, trat die Stadt in Unterhandlung mit den Besitzern des Hauses Virneburg, einer Schmiede, des Hauses Eisengader und des Beghinenkonventes Hardefust. Den vierten Theil des auf der Sandkaule gelegenen Hauses Virneburg hatt' der Goldschmied Johann von Gladbach am 20. Februar 1440 dem Stadtkoch Johann von Königshofen verkauft. Von diesem erwarb der Rath dieses Viertel und von Hermann von Gladbach erstand er die mit vier Gulden Erbrente beschwerte Hälfte desselben Hauses [3]). Die Eheleute Peter und Gertrud von dem Blasbalge verkauften im November desselben Jahres dem Rathe ihr Achtzehntel und ein Drittel zweier Zehntel einer „Schmiede auf

[1]) Rentregister im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv.
[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

der Schmiedgassenecke nach dem Malzbüchel hin, zunächst neben dem großen Hause Gürzenich, mit seinen Zubehörungen, weiter die Hälfte von sechszehn Gulden erblichen Zinses, den man jährlich von dem dem fraglichen Erbe bezahlt", zu dem Preise von 600 Gulden. Die andere Hälfte des Erbzinses hatte der Rath am 18. Mai von den Eheleuten Johann Juede junior und Sibylla seinem ehelichen Weibe erstanden [1]). Das auf der Sandkaul auf der Ecke dem Hause Quattermarkt gegenüber gelegene Haus zum eisernen Gatter kaufte der Rath im Jahre 1440 und ließ die Stadt nach städtischem Recht und städtischer Gewohnheit als Eigenthümerin daran anschreinen. Am 9. Juni schrieb der Rath an Elisabeth von Holtorp, welche noch einen Erbzins von diesem Hause beanspruchte, daß er Willens sei, dieses Haus abzubrechen [2]). Der Schöffe Heinrich Hardefust und sein Sohn Gumprecht vertauschten am 6. September das ihnen zugehörige Beghinen-Convent auf der Sandkaul gegen einen der Stadt zugehörigen Platz am Hause Weidenbach. „Wir Heinrich und Gumprecht, heißt es in der bezüglichen Urkunde, sollen die Beghinen, die jetzunder darinnen sind, in andere Convente weisen, und was Renten zu dem Convente gehören, sollen wir auch kehren, wohin wir wollen. Und bezüglich aller geistlichen Beschwernisse von Seiten derjenigen, welche das Convent gestiftet haben, sollen wir Vorsorge treffen, daß Bürgermeister und Rath dadurch nicht in Ungelegenheit kommen, und hierfür haben Bürgermeister und Rath für sich und ihre Nachkommen uns zu Liebe und für das genannte geistliche Convent, die geistlichen Priester und Brüder, welche in dem Hofe Weidenbach, der gerade gegenüber St. Pantaleon über der Bach gelegen ist, wohnen, wiedergegeben all den Platz, der zwischen demselben Hof Weidenbach und dem Bach gelegen und jetzt unbebaut ist, also daß die Priester und Brüder für sich und ihre Nachkommen zu ewigen Tagen den Platz bis an den Bach zum Nutzen des Hofes halten, haben, besitzen, bebauen und gebrauchen mögen ganz zu ihrem

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Copie im Stadtarchiv.

Nutzen und Vortheil, ohne aber Jemanden durch Ueberbaue zu nahe zu treten. Darum sollen auch dieselben Priester und Brüder den Bach auf derjenigen Seite, worauf der Hof Weidenbach liegt, vom Hofe zum Juden an bis unten, wo der Hof Weidenbach wendet, mit guten Unkelsteinen mauern lassen und die Mauer auf ihre Kosten zu ewigen Tagen in baulichem Stande halten, und auf der andern Seite nach dem Kloster St. Pantaleon hin sollen sie den Bach auch in genannter Weise mauern lassen von dem Hofe zum Juden an bis an das Ende der Brücke, die jetzunder über den Bach in das Thor des Hofes Weidenbach führt. Wenn dieser Theil also gemacht ist, sollen Bürgermeister nnd Rath auf dieser Seite den Bach bis zum Ende des Hofes Weidenbach auf städtische Kosten also mauern lassen und dann weiter die ganze Seite nach Pantaleon hin von dem genannten Hofe zum Juden bis an das Ende des Hofes Weidenbach zu ewigen Tagen auf städtische Kosten in baulichem Stande halten"[1]).

Der detaillirte Bauplan zu dem projektirten Werke war schon im Jahre 1437 dem Rathe übergeben und von demselben genehmigt worden. Es wird nicht bezweifelt werden können, daß der damalige Stadtsteinmetze Johann von Büren der Meister gewesen, der diesen Plan entworfen, die Ausführung desselben geleitet und die feineren Steinmetzarbeiten an dem Bau selbst ausgeführt hat. Im Frühjahr des Jahres 1437 war das nöthige Holz am Oberrhein angekauft worden. Es waren 200 Balken von einer Länge von 38 Fuß, dann 470 kleinere Balken, 500 halblängliche Bord, 100 Zweilinge, 370 Sparren, 300 Mainzer Hölzer, 400 Blochbord, 200 Bohlenbord, 100 Mainzer Bretter. Für die Herunterführung dieses Holzes ersuchte der Rath im Juli diejenigen Herren, deren Gebiet das Floß passiren mußte, um Erlassung des Zolles. „Euer Gnaden, heißt es in dem bezüglichen Schreiben, wird wohl kundig sein, daß Fürsten, Herren, Ritter und Knechte zu manchen Zeiten ihren Hof und ihre Gesellschaft binnen unserer Stadt zu halten pflegen. Es ist aber

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

eine Zeit her fühlbarer Mangel gewesen an einem Hause, darin sie solche Gesellschaft mit Tanzen und auf andere Weise halten können. Wir wollen nun zu solchem Zwecke gern ein Haus machen lassen, wo zur Abhaltung solcher ehrlichen Gesellschaft Gemach und Raum geboten ist, und wir haben darum oben am Rhein einen Theil Holz und Bord kaufen lassen. Wir bitten darum Euer Gnaden dienstlich, daß Ihr uns solches Holz an den Zöllen des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, bei Bacharach und Bonn frei wollet vorbei fahren lassen"[1]). Ein Theil der zu dem fraglichen Bau nöthigen Hausteine wurde aus dem dem Herrn von Drachenfels gehörigen Steinbruch am Fuße des Drachenfels bezogen. Noch im Oktober 1444 war man beim Außenbau des gewaltigen Werkes beschäftigt. In einem um diese Zeit an den Zöllner zu Bonn gerichteten Schreiben heißt es: „Ihr wißt wohl, daß wir einen großen Bau vor Händen haben, wozu wir eine große Menge Baumaterial bedürfen: wir haben zu dem Bau einen Theil Steine am Drachenfelser Berge bestellt, die wir wünschen herabfahren zu lassen"[2]). Gemäß einer offiziellen Angabe eines auf den Zunfthäusern verlesenen Finanzberichtes beliefen sich die gesammten Baukosten auf 80,000 Gulden. „Auch ist das Haus Gürzenich in den Zeiten gebauet worden, das bei 80,000 Gulden und nicht darunter wohl gekostet hat"[3]). Erst im Jahre 1452 scheint das Werk ganz vollendet worden zu sein. „Auf Montag nach dem h. Sakramentstage, lautet ein Rathsschluß dieses Jahres, haben unsere Herren vom Rath einträchtig vertragen, daß nun fortan, wenn die Bürgermeister ihren Dienst oder ihr Essen halten, sie das Essen oder den Dienst auf dem neuen unserer Herren Hause oben Mauern halten sollen, und unsere Herren haben dasselbe den Rentmeistern sagen lassen und zugleich befohlen, Tische, Bänke und andere Geräthschaften dazu machen zu lassen. Weiter sollen diejenigen, die Bürgermeister werden, Tischlaken, Kissen und alles, was sie anderwärts gewöhnlich

---

[1]) Copienbücher, N. 15.
[2]) Copienbücher, N. 17, f. 142.
[3]) Rathsprotokolle 3, f. 36.

zu haben und zu besorgen pflegen, bestellen"[1]). Der untere Raum des gewaltigen Baues wurde zu einem öffentlichen Kauf- und Lagerhaus hergerichtet, wohin die zu Lande in die Stadt gebrachten Kaufmannsgüter zur Verzollung sowohl, wie zur Lagerung während der gesetzlich bestimmten Stapelzeit gebracht werden mußten.

Außer dem Rathhause und dem Gürzenich sind von den jetzt noch erhaltenen hervorragenden Bauten der gothischen Periode hervorzuheben: das Haus Wolkenburg[2]), später der Rennenberger Hof genannt, in der Hosengasse, das Haus Mirweiler am Hof Taschenmacherecke, das Zunfthaus der Faßbinder im Filzengraben. Ein Haus, welches der Zeit nach noch der gothischen Bauepoche angehört, in seinen Formen aber schon den Charakter der Renaissance zeigte, war der Hof des Nicasius Hackenay auf dem Neumarkte. Dieser Nicasius Hackenay war ein Sohn des im Jahre 1484 ermordeten Juweliers Hackenay; er erscheint in demselben Jahre als der Mord an seinem Vater verübt wurde, als „Meister in den sieben freien Künsten". Mit Rücksicht auf die Summe, welche König Maximilian noch als Erzherzog bei unseres Casius Vater contrahirt hatte, wird derselbe den Sohn bereitwillig unter seine Hofbeamten aufgenommen haben. Zuerst treffen wir den Casius im Jahre 1493 in königlichen Diensten; am 13. August dieses Jahres bescheinigt ihm der Rath der Stadt Köln, „daß ihm wissig und kundig, daß Nicasius Hackenay, des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten unsers allergnädigsten Herrn, des Römischen Königs, Diener und Kontroleur, rechter ehelicher Sohn gewesen von Nicasius Hackenay, Kölnischem Bürger, dem Gott Gnade"; meist erscheint er als Rechenmeister und Rath des Königs, als des Königs und des Reiches Rath, Diener und lieber Getreuer, als Kontroleur und Hofmeister. Keineswegs haben wir unter der Bezeichnung Kontroleur, Rechenmeister, Hofmeister die Stellung eines kaiserlichen Hofbanquiers, sondern die eines wirklichen kaiserlichen Beamten,

---

[1]) Rathsprotokolle, 2, f. 40.

[2]) Im Jahre 1454 finden wir als Eigenthümer den Grafen Ruprecht von Virneburg. (Copienbücher, N. 23, f. 75.)

eines kaiserlichen Steuerdirektors zu verstehen. Seine Thätigkeit war nicht auf die Führung von Geldgeschäften, sondern auf die Erhebung der königlichen Einkünfte am Niederrhein, auf die Einziehung der von den Reichstagen ausgeschriebenen Türkengelder und Reichssteuern und auf die Verrichtung anderweitiger Aufträge hingewiesen, und Casius übersandte die für den Kaiser erhobenen Gelder an das Welser'sche Comptoir nach Augsburg, und von hier wurden dieselben an ihre Bestimmung besorgt. Im Jahre 1493 finden wir ihn in der Stellung eines königlichen Silberkämmerers. Zu seinen übrigen kaiserlichen Bedienstungen erhielt er im Anfange des 16. Jahrhunderts noch das Amt eines Pflegers zu Wildenstein. Durch sein dienstliches Verhältniß zum Könige war er genöthigt, sich den größten Theil des Jahres außerhalb der Stadt Köln aufzuhalten. Mit wie mannigfachen Sendungen er von seinem königlichen Herrn betraut wurde, sehen wir aus einzelnen kaiserlichen Creditivschreiben. „Wir haben unsern Rath, Rechenmeister, Pfleger in Wildenstein, Diener und des Reiches lieben Getreuen, Casius Hackenay und Heinrich Straußen, von unsertwegen mit euch zu reden und zu handeln befohlen, antreffend einige Kleinodien unserer lieben Gemahlin, der Römischen Königin, so dieselbe zu Köln gelassen hat" [1]). „Wir haben, heißt es in einem andern Schreiben, unserm lieben getreuen Paulsen von Lichtenstein, Marschall unseres Regiments zu Innsbruck, Casien Hagkhenay, unserm Rechenmeister, unsern Räthen, und Blasien Hölzl unserm Sekretair, etwas unserer Meinung mit euch zu reden und zu handeln befohlen, berührend etliche Fußknechte, Spieße, Hakenbüchsen und andere Dinge, wie ihr von ihnen vernehmen werdet" [2]). Im April des Jahres 1517 finden wir ihn an der Seite des Kaisers in Mecheln; in einem Schreiben, welches er von hier aus an seine Vaterstadt richtete, unterzeichnete er sich als Kämmerer und Hofmeister.

Es ist unzweifelhaft, daß sein hohes angesehenes Amt dem Nica-

---

[1]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv.

[2]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv.

sius Mittel bot, sein ohnehin bedeutendes Erbgut ansehnlich zu vermehren. Im Jahre 1502 kaufte er vom Bürgermeister Johann von Berchem eine Rente, welche auf dem Hause Heidenreich zu Lasten des Grafen von Mörs stand. Die im Juli 1503 dagegen erhobene Einsprache der Gräfin Elisabeth von Rodenmacher blieb ohne Berücksichtigung [1]). Der Graf von Mörs schien geringe Lust zu haben, den auf dem nutzlosen Gebäude ruhenden Zins weiter zu zahlen. König Maximilian, der ein hohes Interesse daran hatte, in der bedeutendsten Stadt am Rheine und in der Nähe seiner Brabantischen Erblande ein mit allen Bequemlichkeiten versehenes und mit aller königlichen Pracht ausgerüstetes eigenes Absteigequartier zu besitzen, entschloß sich, in Köln einen prächtigen königlichen Pallast aufführen zu lassen. Hackenay schien ihm der geeignete Mann zu sein, diesen Plan auszuführen. Mit ihm kam Maximilian überein, daß ersterer mit königlichem Gelde einen gewaltigen, stolzen Bau aufführen solle, der zwar Eigenthum des Casius und seiner Erben sein, aber stets auf jedesmalige Aufforderung dem Könige zur Verfügung gestellt werden sollte. Der Plan zu diesem Bau wurde am Hofe des Königs angefertigt. Unter dem 20. November 1504 schrieb Maximilian in dieser Beziehung an den Kölner Rath: „Wir haben unserm Rath, Rechenmeister und Pfleger zu Wildenstein, Casius Hackenay, ernstlich befohlen, ‚uns einen Bau in unserer Stadt Köln mit ausgeladenen Fenstern, Erkern und Körben zu machen, nach Inhalt eines Musters und einer Conterfeiung, wie wir demselben Casio darum überantwortet und zugeschickt haben, und wir begehren darauf von euch mit ernstlichem Fleiß, ihr wollet demselben unserm Rath zu solchem unserm Bau von unseretwegen räthlich und behülflich sein und Niemanden gestatten, ihn darin zu irren oder zu verhindern" [2]). Hackenay mußte nun sein Augenmerk auf die Erwerbung eines für einen solchen königlichen Pallast geeigneten Platzes richten. Einen solchen schien ihm das ausgedehnte, am Neumarkt gele-

---

1) Copienbücher.

2) Kaiserbriefe im Stadtarchiv.

gene Besitzthum des Grafen von Mörs zu bieten. In diesem Hofe hatte Kaiser Friedrich im Jahre 1488 sein Absteigequartier gehabt; in einem besondern Anschreiben hatte er den Rath ersucht, den Hof des Grafen von Mörs mit Betten und anderm Mobilar zu seiner Aufnahme zu versehen. Es mußte dem Casius gut zu Statten kommen, daß der Graf, der das Haus Heidenreich leer stehen und allmählich in gänzlichen Verfall gerathen ließ, es versäumte, den auf dem nutzlosen Besitzthum ruhenden Zins weiter zu bezahlen. Nach Stadtkölnischem Rechte verfiel jedes liegende Gut dem Fahr- oder Zinsherrn, wenn die darauf haftende Fahr oder Rente nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entrichtet wurde. Auf Grund dieses Gesetzes wurde nun im Jahre 1507 dem Nicasius das Haus Heidenreich mit seinen Nebengebäuden durch Spruch des Schöffengerichtes als Eigenthum zuerkannt. Nicht ohne kluge Berechnung wird er dem Grafen vor und nach die Summe von 30,000 Gulden auf das westlich neben dem Hause Heidenreich gelegene bedeutende Besitzthum Schornstein vorgeschossen haben. Zur Sicherheit dieser Summe ließ er letztgenanntes Erbe unter Kummer legen, und im Jahre 1508 wurde ihm auch dieses Haus mit sämmtlichem Zubehör durch richterliches Urtheil zugesprochen. Jetzt erst konnte der Bau, zu dem der Kaiser das Holz schon im Jahre 1505 nach Köln geschickt hatte [1]), nach dem von Innsbruck übersandten Plane in Angriff genommen werden. Bezüglich dieses Baues sagt ein Chronist des 16. Jahrhunderts: „Hier muß ich des herrlichen Hauses auf dem Neumarkte gedenken; selbiges mag vor hundert Jahren und darnach dem Grafen von Mörs zuständig gewesen sein, wie man mich berichtet, und es mag dem Kaiser Maximilian verfallen sein, der es seinem Hofmeister Nicasius Hackenay geschenkt hat. Und als es von Nicasio, der ein geborner Kölnischer Bürger in der Budengasse war, abgebrochen und gebaut werden sollte, starb Kaiser Maximilianus" [2]). Maximilian hatte nicht die Freude, den königlichen Hof in Köln fertig gestellt zu sehen und darin seine Ein-

---

[1]) Kaiserbriefe im Stadtarchiv.

[2]) Familienchronik von Hermann von Weinsberg.

kehr halten zu können. Er mußte, so oft er nach Köln kam, Quartier in dem Heimbach'schen Hause in der Glockengasse, in dem jetzt mit Nr. 1 bezeichneten Eckhause nehmen. „Dieses Haus, heißt es bei dem bereits angeführten Chronisten, hat einen weiten Raum, viele Gemächer, einen langen Steinweg und einen großen Hof hinter dem Hause und erstreckt sich bis in die Streitzeuggasse. Ich bin oft in diesem Hause gewesen und hab gesehen, daß es ein fein herrlich Haus gewesen, darin vormals der Römische Kaiser Maximilianus primus von Oesterreich, wann seine Majestät nach Köln kam, sein Hoflager aufgeschlagen hat; auch eine hölzerne Brücke war hoch über die Straße nach der Columbakirche gelegt, um so dem Kaiser einen bequemen Weg zur Kirche zu sichern". Eine Quartierliste für die auf dem Reichstage von 1507 in Köln versammelten vornehmen Fremden sagt: „Der Römische König Maximilian ist gelagert in der Glockengasse in seligen Engelbrecht's Hause". Kaiser Karl dagegen kehrte in dem in den ersten Jahren seiner Regierung fertig gestellten Hause des Ritters und Hofmeisters Nicasius Hackenay ein. „So oft, sagt unser Gewährsmann, Kaiser Karl und Kaiser Ferdinand nach Köln kamen, haben sie in dem Hackenay'schen Pallast gelegen; ich selbst habe sie etliche Male daselbst aus- und einreiten gesehen" [1]).

Bezüglich der Geldmittel, welche Hackenay auf diesen gewaltigen, fast 200 Fuß breiten Bau mit seinem über 100 Fuß hohen Thurme, seinen stattlichen Flügelbauten, seinen zierlichen Erkern, seiner schönen Hauskapelle, seinen prachtvollen Sälen, seinem geräumigen Hofe und seinen umfangreichen Nebengebäuden aufwandte, sagt unser Chronist: „Es setzten Etliche Ablaßkisten in Deutschland auf, daß man Geld darein warf. So mag Kaiser Karolus Quintus dem Nicasio das Ablaßgeld, so in Köln zusammen kam, zum Besten seines Baues geschenkt haben, und Nicasius hat einen Pallast daraus gebaut mit dem ersten Wendelthurm in Köln". Mir will es scheinen, daß Nicasius den in Rede stehenden Pallast weniger von Ablaßgeldern als von Summen baute, die er aus seinem eigenen Vermögen dem Kaiser

---

[1]) Familienchronik von Hermann von Weinsberg.

vorstreckte. Daß er die Mittel zu solchen Vorschüssen besaß, beweist die Pfandsumme, welche er dem Grafen Wilhelm von Nassau auf die Herrschaft Kerpen und Lommersum hergab. „Es hat, schreibt dieser am 10. Mai 1543 an den Rath, weiland Nicasius Hackenay und folgends sein Bruder Georg unsere Herrschaft Kerpen und Lommersum von uns pfandweise inne gehabt vermöge deßhalb aufgerichteter Verträge. Als aber beide Brüder verstorben und die berührten Verträge verlaufen und die Pfandschaft sich geendet, haben gedachter Brüder nachgelassener Kinder Vormünder uns gemelte unsere Herrschaft ein ganzes Jahr lang nach geendeter Pfandschaft und über ihren von uns wieder dargelegten Pfandschilling wider Recht und Billigkeit vorenthalten". Gerade weil dieser Bau von kaiserlichem Gelde errichtet worden, wurde er von Vielen Kaiserhof genannt: „Etliche haben das Haus des Kaisers Hof genannt, etliche Nicasius-Hof". Kaiser Karl V. betrachtete sich als Eigenthümer dieses Hofes; darum befahl er, als er im Jahre 1530 sich nach Köln begab, den genannten Hof für ihn zu räumen. „Wir sind entschlossen, schrieb er von Augsburg, in kurzen Tagen uns allhier zu erheben und den nächsten Weg nach Köln zu nehmen, weßhalb wir unseren Furier Heinrich Persons, Zeiger dieses, vorschicken, uns unseren Pallast und unsere Herberge für unsere Person zu verordnen: deßhalb wir von euch begehren und befehlen, Ordnung zu geben und Vorsehung zu treffen, daß des Hackenay's seligen Haus geräumt und sonst allenthalben nach Anzeige berührten unseres Furiers gute nothdürftige Vorsehung gethan werde, und daß ihr ihm in demselben alle gute Anweisung, Förderung und Hülfe erweiset"[1]).

Wie auf dem Gebiete der Architektur nahm auch auf dem der Malerei und Plastik die Kölner Kunst einen eigenen selbständigen Charakter an. Die Kölner Malerschule lief bald allen andern sowohl in Bezug auf Fruchtbarkeit wie an Genialität und Schönheit der Schöpfungen den Rang ab.

Obwohl die Malerkunst zünftig war und gewerbsmäßig nur von

---

1) Kaiserbriefe im Stadtarchiv.

Nichtgeistlichen betrieben wurde, so war dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Mitglieder klösterlicher Anstalten sich mit Malen beschäftigten und ihre Kirche mit Wand- und Tafelgemälden schmückten. Es ist bereits angegeben, daß das Kalendarium des Minoritenklosters einen Bruder Heinrich als Maler anführt. Wahrscheinlich war dies ein Künstler, der des Lebens in der Welt überdrüssig, sich in die Einsamkeit des Klosters zurückgezogen hatte und hier neben seinen religiösen Uebungen auch noch seine Kunst fortbetrieb. Von einem andern ausgezeichneten Kölner Maler und Goldschmied wissen wir, daß er der Welt entfloh und sich in das beschauliche Leben des Fraterhauses zu Zwolle zurückzog [1]. Auch in anderen Kölner Klöstern scheinen einzelne Brüder und Mönche vielfach die Malerei betrieben und dadurch den Mitgliedern der Malerzunft bedenkliche Concurrenz gemacht zu haben. Darum verlangte im Jahre 1525 der Rath im Interesse der Malerzunft, daß die Geistlichkeit in ihren Häusern keine Schröderei, M a l e r e i, Schnitzerei, oder was sonst den einzelnen Zünften zu machen zustehe, machen lasse, und hiefür keine Gesellen anstelle, miethe oder unterhalte [2].

Von bemerkenswerthen Malereien sind hervorzuheben: Die figurenreichen Wandbilder in St. Cunibert, welche ein nicht unbedeutendes Glied in der Reihe von Kölner Wandmalereien des 13. Jahrhunderts bilden [3]. An sie schließen sich an die Wandgemälde an den Brüstungsmauern des Domchores, auf der jetzt beseitigten Scheidungsmauer des Chores vom Langschiff und auf der Außenseite der Chorschranken; jene stellen Scenen aus dem Leben des Apostels Petrus, des Papstes Sylvester, der h. Jungfrau und der hh. drei Könige dar; auf der Scheidemauer befanden sich die riesigen Figuren der Apostel Petrus und Paulus, darüber eine Majestas und darunter der Donator mit verschiedenen Wappen; über den an den Chorwänden befindlichen Apostelstatuen waren musicirende Engel auf der Wand

---

[1] Schnaase, Bd. 6, S. 446.

[2] Actus et processus, tom. 7, f. 101.

[3] Organ für christl. Kunst, 1864, S. 103, ff.

gemalt. Aeußerst lieblich und zart gehaltene Figuren befanden sich auf den Außenwänden und Pfeilern der Chorschranken. Das Ornament, welches diese Figuren umgab, war nach Maßgabe der wenigen erhaltenen Ueberbleibsel außerordentlich reich, zierlich und eigenthümlich, und das Ganze war wegen seiner Pracht in Email, Gold und Formenreichthum geeignet, eine gewaltige Wirkung zu machen. Die Reste dieser Figuren zeugen von einer bewundernswerthen Genialität und Sicherheit des Künstlers, dessen Hand hier thätig gewesen. All die genannten Gemälde stammen aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts; derselben Zeit gehören auch die Reste der Wandmalereien in der Marienkapelle an. Aus der zweiten Hälfte des genannten Jahrhunderts sind die Reste von Wandmalereien in der Krypta von St. Gereon und die wenigen noch erhaltenen Ueberbleibsel von Malereien, womit die Minoritenkirche auf den Wänden und Pfeilern von geübter Hand geschmückt war. Das Bild „unserer lieben Frau", welches nach einer Angabe das Jahres 1375 sich im Refektorium des Minoritenklosters über der Thür befand, scheint auch ein Wandgemälde gewesen zu sein[1]). Von den vielen Wandmalereien, die in dem städtischen Ausgaberegister der Jahre 1370 bis 1380 angegeben werden, sind nur einige Reste der überlebensgroßen Figuren enthalten, welche sich auf der Nordwand des hanseatischen Saales befanden. Mit Rücksicht auf den Ausgabeposten von 220 Mark, welcher für den Stadtmaler Meister Wilhelm wegen Malereien auf dem Bürgerhause vermerkt ist, unterwarf ich im Jahre 1859 die übertünchten Wände des Hansesaales einer genauen Prüfung und fand, daß die West-, Ost- und Nordwand mit Malereien geschmückt gewesen. Auf der Nordwand gelang es mir, dasjenige, was von

[1]) Der Guardian Bruder Huprecht erklärt 1395, daß Peter von der Heyden 5 Mark Erbzins vermacht hat zur Beleuchtung, »unser liever vrauwen bilde, dat da gemailt steyt in vnsme Rester in boyven der doere, die da steyt intghen dem wassersteyne, da des conuentz brodere yre hande plient zu weyschen, van nu vort an achter datum dis briefs erfflichen ind ewelichen naichtz doen zu beluchten«. (Copiarium des Minoritenklosters, im Stadtarchiv, f. 195.)

den hier befindlichen neun überlebensgroßen Figuren nicht gänzlich verdorben oder abgefallen war, von der Kalkdecke zu befreien. So traten vier Köpfe zu Tage, welche unverkennbar die Hand eines großen Meisters verrathen. Es ist gelungen, drei dieser Köpfe bei der Niederlegung der fraglichen Wand zu retten, und dieselben befinden sich gegenwärtig im städtischen Museum. An Kühnheit der Behandlung, Sorgfalt der Ausführung, Richtigkeit der Zeichnung, Zartheit des Colorits und künstlerischer Vollendung übertragen diese Figuren alle anderen Wandmalereien, die bis jetzt in Köln aufgefunden worden sind; sie emanzipiren sich ganz von dem seitherigen typischen Charakter und erinnern an die nahestehenden Tafelmalereien. Nach Maßgabe dieser wie einzelner anderer bei der Restauration des Hansesaales vernichteter Reste bestand Wilhelm's Arbeit auf dem Rathhause aus einem großen Cyklus überlebensgroßer Bilder, welche Propheten und andere alttestamentliche Personen vorstellten. Die Figuren, welche sich in den Maßwerksbogen der westlichen Langwand befanden, trugen lateinische Bibelsprüche auf ihren Bändern. Die Figuren auf der mit so bewundernswerthem Maßwerk verzierten Nordwand hatten Deutsche Legenden auf ihren Bändern. Vier dieser Legenden sind erhalten und lauten:

1. Meidet Gave ind hasset Girichheit
   Want sie verderven Gerechtigkeit.
2. Richtet den Armen als den Richen
   So steit dat Rych werdentlichen.
3. Liebet Got vor allen Dingen,
   So mag dem Ryche wall erlingen.
4. Jr suelt des Ryches Nuth besinnen
   Wall up verleiß ind up gewinnen [1]).

Alle Figuren dieser Wand scheinen zu einem Gesammtbilde gehört und den gemalten Hintergrund zu einem Thron oder Prachtstuhl gebildet zu haben; wenn die an den Seiten der einzelnen Figuren erscheinende Architektur naturgemäß entwickelt wurde, stellte sich ein

[1]) Mscr. A. IV, 24, f. 106.

helm befinden sich in München, Nürnberg, Berlin und Coblenz. Von Schülern und Nachfolgern des Meisters hat das Kölner Museum eine lange Reihe von mehr oder weniger hervorragenden Passionen und anderen Darstellungen auf Flügelaltären und Einzeltafeln; eine noch größere Anzahl von Gemälden aus dieser Periode befindet sich im Besitze von Privaten, auch einige Reste von Wandgemälden in der Marienkapelle des Domes stammen von einem Meister aus der Schule Wilhelm's.

Eine der lieblichsten Blüthen der Kölner Kunst, gewissermaßen das Mittelglied zwischen Meister Wilhelm und dem gleich zu besprechenden Meister Stephan bildend, ist das vor etwa zwölf Jahren im Priesterseminar entdeckte Bild der h. Jungfrau mit dem Kinde, welches einem der Schule des Meisters Wilhelm noch nahe stehenden hervorragenden Meister wird zugeschrieben werden müssen.

Eine fast plötzliche Wendung in der Art, wie der Künstler seinen Gegenstand auffaßt und behandelt, zeigt sich in der Perle der Kölner Malerschule, dem sogenannten Dombilde. Es zeigt sich in diesem Werke neben der idealen Innigkeit, der sinnigen Anmuth und zarten Schönheit eine größere Tiefe und Kraft, ein mehr entwickelter Natursinn, ein schärfer hervortretendes Streben nach Wiedergabe der Wirklichkeit als solches in den Werken des Meisters Wilhelm zu Tage tritt. Das Dombild ist ein großes, wunderbar schönes Werk, welches die Schutzpatrone der Stadt darstellt, auf dem Mittelbilde die Anbetung der hh. drei Könige, auf den Seitenflügeln die h. Ursula mit ihren Jungfrauen und den h. Gereon mit seinen Kriegsgesellen, auf den Außenseiten die Verkündigung Mariä. Bis zum Sturz der reichsstädtischen Verfassung bildete dieses Bild den Aufsatz des Altars in der Rathskapelle [1]), und es wird angenommen werden müssen, daß

---

[1]) Pictura majoris arae deiparam et sanctos evangelicos magos ceterosque urbis tutelares exhibens artificii et nominis celebritate solet in sui spectationem artis ejus admiratores Coloniam accire. (Gel. de adm. p. 633.) Die Ausgaberegister, welche über die Herstellung und den Preis dieses Bildes Aufschluß geben könnten, sind verloren gegangen. Nur einmal findet sich ein Ausgabeposten von 10 Mark für Meister Stephan „von Kronen" zu machen auf einem besondern Blättchen angeführt.

das Bild bald nach Fertigstellung der Kapelle, also gegen 1427 in Bestellung gegeben worden ist. Der Taufname des Meisters dieses Kunstwerkes wird in dem Tagebuch Albrecht Dürer's Stephan genannt. Vor fast einem halben Jahrhundert hat zuerst Dr. Böhmer in einem anonymen Artikel des Cotta'schen Kunstblattes auf diese Angabe Dürer's aufmerksam gemacht, und aus Kölner Urkunden hat sich in der Folge ergeben, daß der Maler des Dombildes niemand anders gewesen ist, als der Maler Meister Stephan Lochner[1]), der im Hause Carbunkel an St. Alban wohnte, in den Jahren 1448 und 1451 im städtischen Rathe saß und während seines letzten Rathsganges gestorben ist. Dem Meister des Dombildes wird auch das äußerst anmuthige Bild Maria in der Rosenlaube, im städtischen Museum, zugeschrieben werden müssen. Zwei Flügelbilder mit den hh. Ambrosius, Cäcilia und Augustinus auf dem einen und Markus, Barbara und Lukas auf dem andern, das jüngste Gericht, die Geißelung, die Grablegung, die h. Ursula, ein Flügelaltar mit der Anbetung auf dem Mittelbilde, dem h. Gereon auf dem einen und der h. Ursula auf dem andern Flügel, ein Altärchen mit den hh. Erasmus, Maria und Johannes und Bartholomäus, die Legende der h. Ursula in fünfzehn Bildern, Maria mit dem Christuskind in St. Andreas gehören der Schule des Meisters Stephan an.

Einen weiteren Fortschritt in dem Naturalismus und in dem Streben nach Charakteristik der Individualität erkennt man in den Werken des Meisters der Lyversberg'schen Passion und der Schüler desselben. Es sind von diesen Werken hervorzuheben: eine Kreuzigung, das jüngste Gericht, die Verkündigung, die Madonna, die An-

[1]) Es war eine Zeitlang streitig, ob der in den Urkunden und Schreinsbüchern vorkommende Name des Meisters „Lochner" oder „Löthener" gelesen werden müsse. Um diese Streitsache zum endgültigen Spruch zu bringen, habe ich mir Gutachten von Sachverständigen erbeten. Sämmtliche Sachverständige, an die ich mich gewandt habe, die Herren Böhmer, Friedländer, Görz, von Hatzfeld, Jaffé, Lacomblet, von Lancizolle, Pertz, Verachter und Wilmans, erklären einstimmig, daß der Name „Lochner" gelesen werden müsse. (S. Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein, H. 14.)

betung, die Messe des h. Gregor, verschiedene Altäre, sämmtlich im Museum, die Messe Gregor's, in St. Cunibert, die Jungfrauen, die Verklärung und die Auferweckung des Lazarus, in der Hardenrath'schen Kapelle. Derselben Zeit, welcher die Lyversbergische Passion angehört, müssen auch die beiden vortrefflichen Gemälde, die Kreuzigung Christi und der Apostel Thomas, zugeschrieben werden, welche Peter Rinck im Jahre 1501 dem Carthäuserkloster vermachte. Gewöhnlich wird der Meister dieser Bilder, dessen Geburt nach Maßgabe des Rinck'schen Testamentes vor das Jahr 1470 gesetzt werden muß, Lukas von Leiden, auch Meister Christophorus genannt.

Als Kölner Maler, die gleichzeitig mit Meister Wilhelm lebten und schafften, werden genannt: Heinrich von Neuß, 1350, Peter genannt Gröne, 1367, Meister Reinkinus, 1364, Reinhard, 1368 bis 1377, Hermann genannt Heffenmenger, 1372, Sander Vogil, Johann Platvoys, Goswin von Königsdorf, Johann Eckart von Stommeln, Göbel von Stommeln, Johann von Xanten, Hermann von Bornheim, Arnold Krengin, Eberhard von dem Baseler, Meister Martin, Meister Anselm, 1390, Winrich von Wesel, dann das Mitglied des Minoritenkonvents Bruder Heinrich, Arnold Platvoys, der gegen 1400 starb.

Von den Malern, deren Blüthe in die Zeit zwischen Meister Wilhelm und Meister Stephan Lochner fällt, sind zu nennen: Hengin, 1410, Henselin, 1413—1434, Gerhard, 1413—1420, Bernd, 1416, Rütger von Dalen, 1417, Thonis, 1416—1434, Lambert, Tilmann in der Mariengartengasse, Johann von Münster, 1420, Meister Heitgin, Wilhelm von Bergerhausen[1]), 1424—1428, Johann Wunnen, 1430, Peter von Distelrath, 1433, Philipp, 1434, Georg, 1434, Heinrich Dotke, 1434.

Von den Malern, die mit und nach Meister Stephan lebten, sind hervorzuheben: Gerhard von Soest, 1442, Meister Peter, Gerhard von Warenberg, 1442, Meister Wilhelm von Brenich, 1446, Meister Georg, der 1448 in der St. Lorenzkirche malte, Johann von Stock-

---

[1]) Gehörte 1424 zu allen Räthen.

heim, 1457, Arnold Moerlinck, 1465, Hermann Burbach, Meister Gerlach, 1466, Meister Peter 1485, Meister Thomas, 1485 [1]), Meister Ulrich, 1487, Johann Voyß, 1487, Meister Lukas, 1487, Johann Rosendael, 1488, Johann Walrave, Johann Valve, 1488, Johann Heintzgin, 1488, Hans Streckefinger, 1488, Hermann Burbach, 1488, Meister Peter, Coingin, 1500, Johann von Kaiserswerth, Johann von Düren, Johann Ulrich, Meister Lambert der Stadtmaler, Meister Clais der Stadtmaler, Johann Egbertz [2]). Letzterer malte im Jahre 1508 dem Maler Jost van Kempen in Duisburg eine Tafel für 17 1/2 Gulden. Der Stadtmaler, „unserer Herren Maler" Lambert bemalte unter Anderm etliche Kruzifixe und Schilder, das Haus zur Krone, das Annobild vor dem Friesenthor, das Uhrwerk, das Portal mit den Engeln; dann malte er Wappen in dem Rathskeller und an der Rathskapelle.

Zu den Malern müssen auch die Illuminatoren gerechnet werden: sie waren solche Künstler, die sich mit der Zeichnung und Ausmalung der Initialen in den Handschriften und Druckwerken befaßten. In einer Urkunde von 1465 wird ein Minoritenpater aufgeführt, der erklärt, seinem Illuminator für die Ausmalung der Initialen in seinen Büchern 10 Gulden schuldig zu sein [3]). Von solchen Illuminatoren werden genannt: Gobelinus rubeator, 1285, Alexander Robere, 1292, Heinrich Robere, 1292, Heinrich von Lechenich rubeator, 1314, Johann von Glas rubeator, 1315, Johannes Illuminator, Hermann Illuminator, Arnold Robere, Gobelin von Stamheim rubeator, Johann von Lenderinghausen Robere, Gerhard der Robemeylere, gegen 1350, Gerhard rubeator, gegen 1380, Conrad Düsseldorf rubricator, gegen 1480 [4]).

[1]) Wurde 1466 an der Universität ad artes immatrikulirt.

[2]) Die einzelnen Namen finden sich in den Copienbüchern, dem Bruderschaftsbuch der fraternitas plebanorum, dem Fehdebuch, dem Kalendarium des Minoritenklosters, Mscr. A. V, 26, Ennen und Eckertz, II.

[3]) Illuminatori meo pro libris 10 fl.

[4]) Bruderschaftsbuch der conf. plebanorum, Amtleutebuch von St. Aposteln, Schreinsbücher u. s. w.

Von den vielen und prachtvollen Erzeugnissen der Glasmalerei, womit die meisten Kirchen sowie eine große Anzahl von öffentlichen und Privatgebäuden geschmückt waren, sind uns außer den gemalten Fenstern in St. Cunibert, im Dome, in St. Marien, in der Rathskapelle und in St. Georg nur spärliche Reste erhalten. Die Glasmalereien im Chor von St. Cunibert sind die ältesten, welche Köln aufzuweisen hat; sie sind wahrscheinlich unmittelbar vor Einweihung der Kirche, 1248, eingesetzt worden. In den herrlichen Glasgemälden des Domes, im Chorumgange und im Hochchor, die von Erzbischof Heinrich, den Grafenhäusern Holland, Jülich und Cleve, der Stadt Köln und einer großen Anzahl vornehmer Kölner Familien geschenkt wurden, zeigt sich ein einfach strenger Stil und eine wundervolle Farbenpracht. Erstere sind aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, letztere aus der Zeit von 1313 bis 1323. Die gemalten Fenster im nördlichen Seitenschiff, die schon ganz den naturalistischen Charakter der Flandrischen Malerschule zeigen, sind aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Sie bekunden sich gemäß den darauf angebrachten Wappen als Schenkungen der Grafen von Daun, von Oberstein, von Virneburg, der Landgrafen von Hessen und der Stadt Köln. Das von letzterer geschenkte Fenster ist das dritte von unten; es zeigt oben die Anbetung der Hirten, in der Mitte den heiligen Georg, Reinald, Gereon und Mauritius, unten rechts Markus Agrippa, mit der Legende auf der Fahne: »Marcus Agrippa ein roemsche Mann Agrippinam Coloniam eist begann«, links den fabelhaften Helden Marsilius mit den Worten: »Marseiles ein Helde so stoltz Behielt Coellen, sei voeren zo holtz«. Daß der städtische Magistrat seiner Liebe zu der Grabkirche der hh. drei Könige wirklich durch Schenkung dieses Fensters ein herrliches Denkmal gesetzt hat, beweist die Notiz in dem städtischen Ausgaberegister, wonach unter dem 29. März 1508 die Summe von 960 Mark für ein Glasfenster in dem neuen Dome verausgabt worden[1]). Es ist wohl nicht daran zu

---

[1]) Gegeven vur eyn Glasevynster, die unse heren vanme Raide in den nuwen doym gegeven haint 960 mark.

zweifeln, daß der städtische Glaswörter Hermann dieses Prachtwerk angefertigt hat. Es wird aber schwerlich entschieden werden, ob der im Jahre 1508 verstorbene Stadtmaler Meister Lambert oder der 1507 viel im Auftrage der Stadt beschäftigte Maler Meister Clais oder irgend ein anderer hervorragender Kölner Meister die Entwürfe zu diesem Fenster gemacht. Drei Jahre älter als diese Domfenster sind die Glasgemälde in der Taufkapelle von St. Severin.

Einzelne Reste von Glasmalereien aus den niedergerissenen Kölner Kirchen befinden sich im Kreuzgange des Museums. Es sind dies namentlich Fenster aus dem Kreuzgang von St. Cäcilien, aus der St. Apernkirche, aus der Dominikanerkirche und aus der Abteikirche von Altenberg. Die gemalten Fenster aus Herrenleichnam, St. Lorenz, St. Brigiden, St. Claren, St. Maria ad gradus und Kloster Sion wurden im Jahre XIII. der Republik auf Veranlassung der Unterrichtskommission im Jesuitenkollegium deponirt; von hier kamen diese Glasgemälde später in den Dom, wo sie sich jetzt noch befinden.

Die Skulptur blieb bei allen Wandlungen, welche die Malerei durchmachte, dieser treulich zur Seite; auch in ihr folgte der Vorliebe für schlanke, etwas stark geneigte Gestalten die für vollere Form und weiche jugendliche Anmuth [2]). Das Domchor erhielt um die Mitte des 14. Jahrhunderts unter Erzbischof Wilhelm von Gennep (1349 bis 1361) die polychromirten überlebensgroßen Statuen Christi, der h. Maria und der Apostel an den Pfeilern. Es sind Arbeiten, die in der geschwungenen Haltung nicht frei von Manier und in den Köpfen noch typisch gehalten sind, aber durch meisterhafte Behandlung der schön fließenden Gewänder und durch ihre großartige geniale Conception einen Meister ersten Ranges bekunden [2]). Da es feststeht, daß die Dombaumeister hervorragende Bildhauer waren, so ist es wahrscheinlich, daß der Meister Michael selbst der Schöpfer dieser Skulpturen gewesen ist. In gleicher Weise wird man auch annehmen dürfen, daß die im Auftrage des Erzbischofs Wilhelm von

---

1) Schnaase, Bd. 6, S. 464.

2) Kugler, vermischte Schriften. — Schnaase, Bd. 6, S. 420.

Gennep [1]) in weißem Marmor ausgeführten Hochrelifs an der Vorderseite des Hochaltars, in der Mitte die Krönung Mariä, zu beiden Seiten die Apostel, ein Werk seiner Hand sind, vielleicht auch die vorzügliche edel bewegte Madonnenstatue in der Marienkapelle. Eine andere Madonna, ebenfalls vortreffliche Arbeit, befindet sich an der Außenseite der Absis von St. Maria Lyskirchen. Andere bemerkenswerthe Bildhauerarbeiten des 14. Jahrhunderts sind: Holzfiguren in St. Aposteln, die Denkmäler der Erzbischöfe Walram, Conrad von Hochstaden, Engelbert von der Mark, Wilhelm von Gennep und des Grafen Gotfried von Arnsberg nebst dessen Gemahlin im Dom. Dem Anfang des 15. Jahrhunderts gehören an die unter reichen Baldachinen sitzenden Statuetten in den Archivolten der Südfaçade des Domes, sowie die Gestalten im Gewände und im Tympan. Diese Arbeiten zeigen eine große Feinheit in der Behandlung und auch im Verständniß der Natur einen bedeutenden Fortschritt. Wahrscheinlich ist dieser bildnerische Schmuck ein Werk des Dombaumeisters Nicolaus von Büren, der ebenso wie sein Nachfolger Meister Conrad Kuyn bei den Steinmetzen vereidet und ein Bildhauer war und im Jahre 1445 starb. Dieselben Eigenschaften, wie die Skulpturen des Domes, tragen in hervorragender Weise die beiden Statuen der Verkündigung, welche 1435 in St. Cunibert aufgestellt wurden, an der Stirn. Tüchtige Meister verrathen auch die Denkmale der Erzbischöfe Friedrich von Sarwerden und Dietrich von Mörs im Dom, eine Statue, Maria mit dem Christuskinde in der Nordecke von St. Columba und einige Statuen in St. Pantaleon. Die kolossale Figur des h. Christophorus im Dom ist eine Handwerksarbeit aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Möglich ist, daß sie von dem im Jahre 1509 als Dompolier angeführten Meister Heinrich angefertigt worden. Etwas später als die Statue des h. Christophorus wurde das im Jahr 1766 zerstörte Sakramentshäuschen im hohen Chore

[1]) »He dede machen dat hoiche altair in dem doym van swartzen marmelsteyn ind dede dat selve oich tzieren mit den sylveren bilden, die men noch nu tzer zyt siet. (Chronik, f. 262.)

errichtet. Erzbischof Hermann von Hessen hatte in seinem Testamente die Mittel dazu ausgeworfen und gleich nach seinem Tode wurde dieses Prachtwerk der spätgothischen Steinmetzkunst ausgeführt. „Ganz nahe am Hochaltar, sagt eine alte Beschreibung dieses Kunstwerkes, auf der Evangelienseite erhebt sich an der Mauer das prächtige Tabernakel, zur Aufbewahrung des h. Altarssakramentes errichtet. Dasselbe ist in viereckiger Gestalt gearbeitet und steigt auf in einer sehr hohen Spitze, indem es allmählich sich verkürzend in einer Spitzsäule schließt. Der Untertheil ist von einem runden, doppelt in sich verpflochtenen bauschig gedrehten Schleiertuche umgeben, ist innen hohl, von außen durch Kreiswendungen, die hier und da durchbrochen sind, mit bewundernswerther Kunst reich verziert. Ueberall sieht man kleine Bildsäulen, die in allen Theilen fein gearbeitet sind. Sie ruhen auf eigenen Säulchen und sind mit Thurmpyramiden und Ueberhängen wie feinen Netzen zierlich überdeckt. Außerordentlich schwierig wäre es, selbst aus Wachs oder jedem andern weichen Stoffe ein so ausgezeichnetes Werk zu machen, das mit so vielen Bildern, Geschichten, Pyramidchen und andern ähnlichen Zierrathen geschmückt ist“ [1]).

Derselben Zeit, aus welcher dieses Sakramentshäuschen stammt, gehört auch das herrliche Marmordoxal an, welches der Abt Johann Luynink in der Pantaleonskirche errichten ließ [2]). Auch das kunstreiche heilige Grab in St. Apern und die Kreuzigung, welche an St. Lorenz gestanden hat, und von welcher der Lizentiat Heinrich Dryen im Jahre 1613 in einer Eingabe an den Rath spricht, scheinen dieser Zeit anzugehören. „Es ist wahr, heißt es in diesem Schriftstück, daß unsere Voreltern auf dem Salmenack die Kreuzigung des Herrn Jesu Christi, der Mutter Gottes und des h. Johannes aus hartem Stein zierlich gehauen auf der einen Seite der Kirchenmauer und auf der andern Seite des Kirchhofes die Auferweckung des Lazarus in gleicher Arbeit von ihrem Gelde haben auf-

---

[1]) Gel. de adm. mag., p. 248. — Crombach, hist. trium regum.

[2]) Annales s. Pont. p. 64.

aufsetzen, außerdem vor der Kreuzigung eine Bittbank mit einem sehr langen steinernen Fuß und herrlichem Eisenwerk haben machen lassen".

Eine Arbeit von hervorragender Bedeutung ist die, in reicher, tüchtiger, schwerer Gothik ausgeführte Tabernakel-Architektur versehene und mit neun großen und drei kleinen Statuen geschmückte Südwand des Hansesaales. Urspünglich waren sämmtliche, in derbem, kräftigem Stil gearbeitete Figuren polychromirt und bei der jüngsten Restauration ist denselben ihre ursprüngliche Gold- und Farbenpracht wiedergegeben worden. Die Behandlung der Köpfe, besonders der Bärte, ist der der Apostel im Dome sehr ähnlich; die Figuren selbst aber sind nicht so lang, so ausgebaucht, auch erscheinen sie nicht, wie diese, in ideal geworfener Gewandung [1]). Die neun großen Figuren stellen die sogenannten neun Helden, drei aus dem Heidenthum, Hektor, Alexander, Julius Cäsar, drei aus dem Judenthum, Josue, David, Simon Maccabäus, und drei aus dem Christenthum, Arthus, Karl den Großen und Gottfried von Bouillon, dar. In der mittleren der drei obern Figuren ist der gekrönte Kaiser zu erkennen, der in der Rechten das Scepter, in der Linken eine mit der kaiserlichen Bulle versehene Urkunde trägt. Zieht man die beiden Seitenfiguren in Betracht, so wird man darauf hingewiesen, in der Kaiserstatue den Luxemburger Karl IV. zu erkennen. Die rechts vom Kaiser stehende Figur nämlich gießt ein Gefäß mit Wasser aus, in welchem Fische und Krebse sichtbar sind; die Figur zur Linken des Kaisers hält eine mit Mauern und Zinnen versehene Festung in der Hand. Durch die erstere wird das Stapelrecht und durch die andere das Befestigungsrecht symbolisirt. Karl IV. war es, welcher zuerst diese Rechte in ihrem ganzen Umfange der Stadt Köln durch zwei mit der kaiserlichen Bulle versehene Urkunden von 1349 und 1355 ertheilte [2]).

Der wegen seiner großen Geschicklichkeit in hohem Rufe stehende Steinmetzmeister Johann von Langenberg baute das Tabernakel vor

---

[1]) Kugler, verm. Schr., Bd. 2, S. 261.

[2]) Urkunden im Stadtarchiv.

der Fischmengergaffel unten am Rhein mit der neuen Gaffel auf der Stelle der abgebrannten [1]).

Ungefähr gleichzeitig mit dem bildnerischen Schmuck an dem Portal des Süddomthurmes wurden die Figuren ausgeführt, mit welchen der Rathhausthurm von unten bis oben rundum geschmückt war. An den Resten der Figuren, welche sich um das zierliche Portal befanden, ist zu erkennen, daß eine tüchtige Meisterhand bei dieser Arbeit thätig gewesen.

Von den in unserer Periode bekannten Steinmetzen sind zu nennen: Albero von Schall, 1240—1290, Nikolaus genannt Pricka, 1290, Erwin bei Kloster Sion, der Karmelitermönch Gerhard, gegen 1350, der Stadtsteinmetz Reinhard, bis 1335, Leo von Königswinter, gegen 1350, Meis (Bartholomäus) der Steinmetze, 1359, Coingin, 1409, Wilhelm von Erkrath auf der Markmannsgassenecke dem Hause Rheinberg gegenüber, 1421, Hermann von Erkrath, Wilhelm von Werden, Heinrich von Synteren, Johann Plattvoys, 1441, Thomas Raste, 1454, Wolff der Steinpollere, 1482, Meister Damian, 1487.

Von hervorragenden Holzschnitzarbeiten aus dem 14. Jahrhundert sind zu nennen: die Chorstühle in St. Gereon, St. Severin und St. Maria in cap., sowie ein aus der St. Clarenkirche stammender Schnitzaltar in der Johanniskapelle im Dom. Von den Schnitzlern, „Bilderschneidern, Bilderhauern", werden namhaft gemacht: Meister Walthelm, gegen 1322, Christian Stoultz der Bildhauer, 1487, Tilmann von Kranenbonk, 1489, Johann Bildermacher, 1510 [2]).

Von der in höchster Blüthe stehenden Kleinkunst ist uns eine ziemliche Anzahl von Monstranzen, Kelchen, Ciborien, Oelgefäßen, Ostensorien, Reliquiarien, Krummstäben, Siegelstempeln, Altarkreuzen, Buchbeschlägen, Schreinen, getriebenen Reliefs, Lichtträgern und andern Schmiedearbeiten, Stickarbeiten u. s. w. erhalten. Eine bedeutende Anzahl von gothischen Prachtsiegeln befindet sich noch theilweise in

---

[1]) Domblatt, 1857, N. 149.

[2]) Incisor imaginum ist nicht Bildhauer, Steinmetz, sondern Bilderschneider, Schnitzler.

Privatbesitz, theilweise im Stadtarchiv. Das wundervoll gearbeitete Stadtsiegel von 1259, das Siegel des Hermann von Goch, gegen 1380, und das zierliche Siegel der Karthaus, von 1487, werden im Stadtarchiv aufbewahrt. Das in den Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 1, N. 9, abgebildete Sekretsiegel der Stadt ist aus dem Jahre 1439. Einer der Bürgermeister verlor in diesem Jahre das unter N. 11 abgebildete Sekretsiegel, weßwegen die Stadt das unter N. 9 abgezeichnete anfertigen ließ [1]. Von Siegelgräbern oder Stempelschneidern werden genannt: Gerhard von Jülich, gegen 1300, Meister Johannes der Siegelgräber, 1359 [2], Christian der Siegelgräber, 1434, der Goldschmied Friedrich von Berck Eisenschneider, 1481, Wolff der Stempelschneider, 1482, Conrad Hunt der Zeichengräber, 1508.

Von Goldarbeitern, die wegen ihrer Geschicklichkeit besonders berühmt waren, werden genannt: Johann von der Ketten, 1430, Johann von Breide, 1432, Johann Dringenberg, 1474.

Von berühmten Glockengießern sind hervorzuheben: Meister Wilhelm von Vechel und dessen Sohn, die 1375 in Xanten die Glocken der Stiftskirche gossen, Johann Waclen, 1420, Johann Düsterwald der ältere, von dem 1400 eine Glocke in Neuß gegossen wurde [3], Heinrich Bródermann und Christian Cloit [4], die im Jahre 1447 die große Domglocke gossen und in den neuen Thurm hingen, Johann von Vechel, der 1448 die zweite Domglocke goß, Meister Heinrich der Glockengießer, von dem sich Erzbischof Jakob von Trier 1449 eine große Büchse gießen ließ, Johann Düsterwald der jüngere, der 1453 zwei Glocken für die Stiftskirche von St. Cunibert goß, Arnd von Siegen, der 1458 die Stadt verließ, um seinem Geschäfte nachzugehen, Johann von Andernach, der Glocken für St. Aposteln, St. Andreas, St. Ursula goß, 1518 auch eine nach Düren lieferte [5].

---

[1] Mscr. A. III, 5, S. 16, b.

[2] Mscr. A. V, 106.

[3] Copienbücher, N. 4, f. 105.

[4] Copienbücher, N. 21, f. 31, b.

[5] Copienbücher, N. 48, den 11. Dez.

Von Orgelbauern sind uns bekannt: Meister Johann der Orgelbauer, 1250; Meister Heinrich von Aachen, der gegen 1370 die Orgel von St. Aposteln machte[1]), Johannes Orgelmacher bei St. Cunibert, gegen 1480, Meister Sweis, der 1445 die Orgel in St. Lorenz baute; dann Johann Voyß, 1460, Dietrich Oyart der Wale, 1505[2]), und Hans Snesse[3]), von letzterm rührt die Orgel im Münster zu Straßburg her[3]). „Unser Bürger Hans Snesse Orgelmacher, schreibt der Rath am 17. Dezember an die Stadt Straßburg, hat uns zu kennen gegeben, wie er seiner Zusage gemäß, diese anstehenden Weihnachten gerne nach Straßburg gehen möchte, um das angefangene Werk daselbst zu vollenden; da er solches aber aus Furcht vor unsern Feinden und auch des Orgelwerkes wegen, welches er in St. Cunibertskirche binnen unserer Stadt unter die Hand genommen habe, ohne merklichen Schaden nicht füglich thun könne, möchten wir ihm durch ein geneigtes Bittschreiben von euer Ehrsamkeit erwirken, daß ihm mit seiner Reise nach eurer Stadt Ausstand bis nach Ostern gegeben werde . . . Es ist nun unser freundliches Bitten, dem genannten Hans Ausstand bis nach Ostern zu bewilligen"[4]).

Von Organisten kennen wir Clais organista, der 1435 dem Luitgin von der Burg ein Klavier (clavecymbulum) und ein Hackbrett geliefert hatte, dann Leonhard von Gensdorf, 1501[5]).

Neben der Orgel kamen in der Kirche auch andere Instrumente, namentlich bei musikalischen Messen zur Begleitung des Gesanges zur Anwendung. Eine solche musikalische Messe wurde 1465 von Hardenrath in der Kirche St. Maria in cap. gestiftet. Von einer andern hören wir am Kirchweihfest in der Rathskapelle[6]). Von

---

1) Qui fecit organa nostra. (Kalendarium von St. Aposteln.)

2) Meister Dederich dem Waelen de orgell yn unser heren capellen zo reformeren ind ander pyffen daryn zo machen, ouch de bellige zo renoveren gegeven 100 mark.

3) Wettschatzbuch.

4) Copienbücher, N. 47, 17. Dez.

5) Copienbücher, 1501, Sept.

6) Item vur presentie der senger de in der capellen iherusalem up dach der kyrmissen als up unser leven frauwen dach nat. gediskantert hant 9 m. 6 s. (Ausgaberegister von 1500 ff.)

Instrumenten, die theils zu gottesdienstlichen, theils zu Privatzwecken dienten, werden genannt: Trompete, Pfeife, Geige oder Fibel, Flöte, Schalmei, Bonge, Laute u. a.

Auch die Buchdruckerei muß zu den Künsten gerechnet werden. Bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts waren die Mittel, wissenschaftliche und gelehrte Kenntnisse zu verbreiten, beschränkt und kostspielig. Es war eine Unmöglichkeit, nützliche Wissenschaften und gründliche Bildung zum Gemeingut eines großen Theiles der ganzen Menschheit zu machen. Nur aus mündlicher Belehrung oder aus schwer zugänglichen Handschriften war der Fachgelehrte im Stande, die wissenschaftlichen Kenntnisse zu gewinnen, deren er für seinen besondern Beruf bedurfte. Die folgenschwere Erfindung des Mainzer Bürgers Guttenberg durchbrach diesen engen Kreis und bahnte den Weg, auf welchem gelehrte Bildung in alle Schichten der menschlichen Gesellschaft Eingang finden konnte und auf welchem der menschliche Geist durch Kenntnisse der mannigfachsten Art in nie geahnte Bahnen der Entwicklung eingewiesen wurde. Die Buchdruckerkunst riß alle Schranken, durch welche die Wissenschaften nur für eine geringe Zahl Auserwählter monopolisirt waren, nieder, weckte den Wissensdrang des ganzen Geschlechtes und bot die Mittel, dieses Streben nach allgemeiner Bildung zu befriedigen. Von Mainz fand diese Kunst bald den Weg nach dem übrigen Deutschland, nach Italien, Frankreich, Holland und England. Gehülfen, die zu Mainz in der Werkstätte Guttenberg's und Fust's die Buchdruckerkunst gelernt, brachten dieselbe nach Bamberg, Frankfurt, Würzburg, Wien, Köln, Subiako, Rom, Venedig, Paris, Alost, Löwen, Brügge, Utrecht, London u. s. w.

Das heilige Köln war, wie wenige Städte, ein ergiebiges, fruchtbares Feld für die neue Kunst. Die blühende, vielbesuchte Universität, wie die vielen reichen Stifter und Klöster versprachen einem Buchdrucker, der es übernahm, die für philosophische und theologische Studien am meisten gesuchten Schriften durch den Druck zu vervielfältigen, reichen Absatz und lohnenden Gewinn.

Ulrich Zell von Hanau war der Erste, der in Köln eine Druckerpresse errichtete. Er hatte seine Kunst in Mainz gelernt und soll

erster Setzer und Aufseher in der Offizin von Guttenberg und Fust gewesen sein. Die Kölhoff'sche Chronik, deren Compilator mit Meister Ulrich in persönlicher Beziehung gestanden, sagt darüber nur: „Item von Mainz ist die fragliche Kunst zu allererst nach Köln gekommen, darauf nach Straßburg und folgends nach Venedig. Ueber Ursprung und Fortschritt dieser Kunst hat mir mündlich erzählt der ehrsame Mann Meister Ulrich Zell von Hanau, Buchdrucker zu Köln noch zur Zeit Anno 1499, durch den die genannte Kunst nach Köln gekommen ist" [1]). In dem ersten unter Zell's Namen erschienenen Drucke von 1466 nennt er sich selbst clericus dioecesis Moguntinensis. Auch im Jahre 1467 erscheint er noch als clericus dioecesis Moguntinensis. Wahrscheinlich hatte er in Mainz das Amt eines öffentlichen Schreibers oder Notars, clericus, versehen. Nach seiner Verheirathung mit der Catharina Spangenberg erwarb er das Bürgerrecht, kaufte im Jahre 1471 das Haus „Birklin mit einer Hofstatt gelegen neben dem Kirchhofe (vor St. Maria in litore), vorn, hinten, unten und oben mit seinem sämmtlichen Zubehöre", und nennt sich Bürger der Stadt Köln. Im September des folgenden Jahres trat er mit dem Rathe über den Ankauf des „Wichhauses hinter seinem Hause auf der Stadtmauer gelegen" in Unterhandlung [2]). Im Jahre 1473 erwarb er das an seine Wohnung anschießende Haus der Familie von Lyskirchen nebst einem andern nach dem Filzengraben zu gelegenen Gebäude und einem früher bebauten Grasplatze. Im Jahre 1478 kaufte er zum Zwecke baulicher Veränderungen an seinem Hause „einiges Zimmerholz zu seinem eigenen Behuf im Amte von Brühl" [3]). Außer diesem Eigenthum besaß er mit seiner Hausfrau Catharina noch das Haus Malzmühle auf dem Eigelstein [4]). Schon im Jahre 1473 hatte er sich einfach Meister der Druckkunst, artis impressorie magistrum, genannt, ohne eines andern bürgerlichen Verhältnisses Erwähnung zu thun; 1494 finden

[1]) Chronik, f. 312.
[2]) Schickungsprotokolle, Mscr. A. IV, 136.
[3]) Copienbücher, N. 32, f. 46.
[4]) Werthschaftsbuch im Stadtarchiv.

wir ihn als alme civitatis impressorem; einmal treffen wir ihn als Ulricum de Zell prope Lyskirchen artis impressorie magistrum et civem Coloniensem. Der erste Druck, der die Bezeichnung von Zell's Wohnung, apud Lyskirchen, trägt, ist von 1482. Im Jahre 1492 erscheint er unter der Bezeichnung protocharagmaticus, erster Drucker. In Urkunden der Jahre 1476, 1480 und 1493 erscheint er in der Ehrenstelle eines Kirchmeisters von St. Maria in Lyskirchen. Ob Zell schon unmittelbar nach der verhängniß- und schaudervollen Katastrophe, wodurch die Stadt Mainz 1462 bei den Streitigkeiten zwischen dem entsetzten Erzbischof Dietrich von Isenburg und dem neuernannten Adolf von Nassau größtentheils in einen Schutt- und Aschenhaufen verwandelt wurde, oder erst gegen 1466 nach Köln übersiedelte und daselbst seine Werkstätte eröffnete, ist nicht festzustellen. Weder die Bürgerregister der Weinschule, noch die Geleitverzeichnisse, noch die Protokolle des Amleutegerichtes, noch die Copienbücher, noch die Rathsprotokolle thun seiner Erwähnung. In den Schreinsurkunden erscheint er erst, wie schon oben angegeben, im Jahre 1471. Jedenfalls aber war er als erster Kölnischer Drucker schon im Jahre 1466 thätig; der Druck, welcher in diesem Jahre unter seinem Namen erschien, war der liber Joannis Crisostomi super psalmo quinquagesimo[1]). Im folgenden Jahre ging aus seiner Presse hervor: B. Augustini liber de singularitate clericorum. Am Schlusse sagt dieser Druck: Explicit libellus de singularitate clericorum per me Olricum Zel de Hanau clericum dioecesis Moguntin. anno sexagesimo septimo[2]). Bis zum Jahre 1502 finden wir Zell's Presse in rastloser, aber auch gewinnreicher Thätigkeit. Aus letztgenanntem Jahre nämlich ist die Dedikation datirt, mit welcher Abt und Konvent von St. Pantaleon dem Könige Heinrich VIII. von England die bei Zell apud Lyskirchen gedruckte conversio, passio, translatio et miraculorum choruscatio incliti

---

1) Panzer annal. typ. vol. IV. suppl. III, p. 271.

2) Panzer, I, 274. Ebert, lex. typ. f. 119. Holtrop, cat. 327. Hain, repert. bibliogr. Nr. 2082.

et gloriosi protomartyris Anglie Albani widmen. Zell erscheint noch in einem Aktenstück des Jahres 1501 als „Boichdrucker" [1]) und lebte noch im August des Jahres 1507, wo er sein Haus „alte Malzmühle" auf dem Eigelstein an Hermann Scharwechter verkaufte. Ob um diese Zeit seine Presse noch im Betrieb war, und an wen dieselbe nach seinem Tode übergegangen ist, muß unentschieden gelassen werden.

Im Ganzen beläuft sich die Zahl der dem Meister Ulrich Zell zuzuweisenden bekannten Drucke auf 115. Davon tragen nur sechs den Namen des Meisters selbst, dreizehn haben die Bezeichnung apud Lyskirchen, sechs und neunzig sind ohne jegliche nähere Angabe über Drucker, Druckort und Jahr, müssen aber gemäß der Beschaffenheit ihrer Typen der Zell'schen Druckerei zugewiesen werden.

Zell's Druckerzeichen ist von der Kirche, in deren Nähe er wohnte und deren Interesse er als Kirchmeister vertrat, entlehnt: es ist die Gottesmutter mit dem göttlichen Kinde auf dem Schooß unter einem gothischen Bogen sitzend, in den obern Ecken rechts und links das Kölnische Wappen mit den drei Kronen und zwölf Flammen, unten die Worte: ·impressum apud lyskirchen.

Die Holzstöcke, welche Zell zur Illustration seines horologium gebrauchte, gingen in den Besitz des Johannes Landen über: dieser benutzte dieselben in dem horologium devotionis.

Wenige Jahre nach Ulrich Zell errichteten Arnold ter Hörnen, Petrus von Olpe und Johann Kölhoff Buchdruckereien in der Stadt Köln. Die beiden ersten begannen ihr Geschäft im Jahre 1470, die beiden andern ein Jahr später. Der letzte datirte Druck ter Hörnen's ist vom Jahre 1483. Drei Jahre später, 1486, findet sich als Drucker ein gewisser Peter ther Hornen; in welchem verwandtschaftlichen Verhältniß er zu Arnoldus gestanden, bleibt zweifelhaft. Peter von Olpe, der sich einmal Petrus in altis de Olpe nennt, druckte bis 1477. Nur vier Werke sind von ihm bekannt.

Einer der fruchtbarsten und unternehmendsten Kölner Buchdrucker

[1]) Copienbücher, N. 40, 14. Januar, 1501.

des 15. Jahrhunderts war Johann Kölhoff aus Lübeck. Ehe er die Buchdruckerei begann, scheint er nicht unbedeutende Handelsgeschäfte betrieben zu haben. Auch als Buchdrucker behielt er seinen anderweitigen Handel bei; darum finden wir seinen Namen in der Liste der zur hanseatischen Gesellschaft gehörenden Kölner Bürger eingetragen[1]). Wiederholt ertheilt er Vollmacht, um Forderungen gegen Gläubiger von ihm in Lüneburg, Gröningen u. s. w. einzutreiben[2]). Um der Vorschrift zu genügen, die von jedem Bürger verlangte, daß er sich in eine Zunft aufnehmen lasse, ließ er sich bei den Goldschmieden eintragen. Kölhoff nennt sich durchgehend Johannes Koilhoef, Koelhoff, Koelhof, Colhof, Colhof de Lubeck 'Colonie civis, civis civitatis Coloniensis, Magister Johannes Koelhoff. Als Druckerzeichen führte er den Kölnischen Wappenschild, über demselben einen offenen Helm mit seinen Decken, und darüber einen Pfauenschweif mit demselben Wappenschilde. In diesem Druckerzeichen finden sich auf der untern Hälfte des Kölner Stadtwappens, statt der bis dahin gebräuchlichen Arabesken, siebenzehn Flammen. Bei dem Wappen, welches er in der Kölner Chronik abdruckt, zählt der fragliche Schild einundzwanzig Flammen. Unter den 81 Drucken, welche als aus Kölhoff's des ältern Offizin hervorgegangen nachgewiesen werden, finden sich sieben Werke in Deutscher Sprache.

Kölhoff's Frau hieß Bilia; mit ihr verkaufte er im Jahre 1491 ein Haus auf der Ecke nach der Judengasse und wohnte in dem ihm eigenthümlich zugehörigen Hause Ederen, gelegen auf der Ecke der Judengasse[3]); er besaß auch ein Haus neben Morartshaus unter Goldschmied in der Nähe von St. Lorenz. Kölhoff und seine Frau stifteten bei den Frauenbrüdern ein Erbgedächtniß mit 120 Gulden; sie hatten drei Kinder, Margaretha, Johann und Peter. Von diesen war es Johann, welcher nach des Vaters Tode das Buchdrucker-

[1]) Handschriftliches Verzeichniß im Stadtarchiv.

[2]) Die betreffenden Briefe in dem Missivenbuche im Stadtarchiv.

[3]) Wettschatzbuch 1491, Dezember.

geschäft fortsetzte. Im Oktober des Jahres 1487 wurde er unter dem Rektorat des Jakob von Stralen als Candidat der Jurisprudenz an der Universität immatrikulirt. Er erscheint schon im Jahre 1491 als Bevollmächtigter seines Vaters Johann Kölhoff des „alden Boichdruckers", um in Lüneburg eine Forderung einzutreiben [1]). Der Vater starb im Jahre 1493. In den Instructionen des Magister Nicasius de Voerde steht in der Schlußschrift, daß Kölhoff während des Druckes verstorben sei (in ipso opere ad superos vocati). In einer Vollmacht vom Juli 1493 sind Dr. Becker und Conrad von Frankfurt als Testamentsexekutoren des seligen Johann Koilhoff angegeben; letzterer als „Mann und Momber Grietchens seiner ehelichen Hausfrau, des gemelten weiland Johann Koilhoff ehelicher Tochter" [2]).

Johann Kölhoff übernahm gleich nach des Vaters Tode die elterliche Buchdruckerei. Er nannte sich wie sein Vater Johannes Kölhoff Lubecensis. Bis jetzt hat man nur Johann Kölhoff den Vater als Buchdrucker gekannt, und alle Werke, welche aus der Kölhoff'schen Offizin bis 1500 hervorgegangen, hat man ihm zugeschrieben. Die Kölhoff'schen Drucke aber, die von 1494 bis 1500 erschienen sind, müssen Johann Kölhoff dem Jüngeren zugewiesen werden.

Es scheint, daß ihm das kaufmännische Leben besser zusagte, als die Buchdruckerei. Im Jahre 1496 finden wir ihn als Ochsen- und 1499 als Schweinehändler. Er beklagt sich im Dezember 1496, „daß solche zweiundzwanzig Friesische Ochsen, welche ihm bei Grolle im Zütphenschen Viertel, auf der freien offenen Straße unter andern dergleichen Ochsen unlängst in dem jüngst verflossenen Herbste genommen" worden seien, und achtet seinen Schaden mit der Zehrung auf 300 Goldgulden. Im folgenden Jahre verkauften Johann Kölhoff und seine Ehefrau Wendelgin ihren Antheil an einem Hause in der Schildergasse bei dem Irrgange und 1499 ihr Haus genannt Ryle in der Hellen bei dem Hause zum Po [3]).

---

1) Copienbücher von 1490.
2) 22. August 1494.
3) Wettschatzbuch.

Zu den Kölner Druckern wird auch der Engländer William Caxton gerechnet. Er weilte von 1441 bis 1471 in Burgund und Niederdeutschland. Auf Ansuchen der Gemahlin Karl des Kühnen von Burgund übersetzte er den Recueil des histoires de Troyes aus dem Französischen in das Englische und vervielfältigte dieses Werk 1471 in Köln durch den Druck. Dieser Druck erhielt Beifall, und Caxton sah sich veranlaßt, sich ganz der Buchdruckerkunst zu widmen. Er ging nach England zurück und gründete hier in der Westminsterabtei die erste Englische Buchdruckerei.

Gegen 1475 druckte Goswin Gops aus Euskirchen in Köln; seine Drucke werden von den meisten Bibliographen dem Johannes Veldener zugeschrieben.

Nikolaus Götz von Schletstadt führte von 1474 bis gegen 1480 ein Buchdruckergeschäft in Köln. Wie der jüngere Kölhoff hatte auch er vorher Jurisprudenz studirt; im Jahre 1470 war er in das Album der juristischen Fakultät eingetragen worden[1]). Gegen das Jahr 1480 gab er seinen Wohnsitz in Köln auf, ließ seine Presse aber daselbst zurück. Der Münzmeister Erwin vom Stege benutzte diese Presse, um den dialogus, wegen dessen er auf Befehl des Kaisers zu Thurm gebracht wurde, zu drucken[2]). Ein Jahr später als Nikolaus Götz eröffnete Bartholomäus von Unkel seine Druckerei und betrieb dieselbe zehn Jahre lang. Ein Jahr später als Bartholomäus von Unkel begann Konrad Winters von Homberg das Buchdruckergeschäft; er führte dasselbe aber nur sechs Jahre, bis 1482. Nach Maßgabe seiner Typen scheint er seine Kunst bei Ulrich Zell gelernt zu haben. Sein Rubrikator hieß Konrad Düsseldorf.

Der unternehmendste Drucker des 15. Jahrhunderts war Heinrich Quentel, der Gründer der berühmten Quentel'schen Offizin, die an anderthalbhundert Jahre den segenvollsten Einfluß auf die Erhaltung und Hebung des wissenschaftlichen Strebens am Niederrhein ausgeübt hat. Heinrich Quentel war in Straßburg gebürtig und

---

1) Matrikelbuch, f. 30.

2) Brief im Stadtarchiv, d. d. assumptio Mariae, 1481.

hatte in Köln eine Tochter der Eheleute Johann Helmann und Elisabeth von Cuesin geheirathet. Seine Wohnung und Offizin war das Haus zum Pallast auf dem Domhofe, das jetzige Domhotel. In seinem ersten Druck führt er als Druckerzeichen den Heiland, segnend mit der Rechten, in der Linken die Weltkugel. Nach Quentel's Tode wurde die Druckerei eine Reihe von Jahren von Quentel's Erben fortgeführt, bis sie 1513 in den alleinigen Besitz von Peter Quentel überging.

In freundschaftlichem Verhältnisse zu Heinrich Quentel stand der Buchdrucker Johann Guldenschaiff. Derselbe stammt aus einem vornehmen Mainzer Geschlechte, welches seinen Namen von dem Hause „zum goldenen Schaf" führte. Er scheint sein Geschäft in der Offizin von Fust und Schöffer gelernt zu haben. Im Jahre 1477 gründete er in Mainz eine eigene Druckerei. Das erste Erzeugniß seiner Presse war der liber Alberti magni super officio missae. In demselben Jahre noch verzog er nach Köln und druckte hier zuerst den liber de gestis ac translatione trium regum. Bis zum Jahre 1487, wo sein Name aus der Reihe der Kölner Buchdrucker verschwindet, kennen wir dreiundzwanzig Drucke von ihm. Guldenschaiff's expositio psalmorum von Peter von Harentals war das erste Buch, welches die Kölner Universität ihrer Censur unterzog.

Den Drucker Ludwig von Renchen, gebürtig aus dem Dorfe Renchen in Lothringen, finden wir 1487 als Eigenthümer eines Hauses an der Marspforte; in einem Bürgerverzeichniß des genannten Jahres heißt es nämlich: „lodowich boychdrucker, eyn Huyss an der marporten, dat gehoirt yem". Seine Presse war nur vier Jahre, von 1485 bis 1489, in Thätigkeit. Er druckte einige Kirchenbücher, und das sehr gesuchte und geschätzte „duytsche Passional". Ludwig von Renchen lebte noch 1501; er gehört zu den Buchdruckern und Buchhändlern, welche in diesem Jahre die Hülfe des Papstes gegen die Censurvorschriften des erzbischöflichen Offizials anriefen.

Cornelius von Zyrichzee, gebürtig aus der Stadt Zirikzee in Seeland, druckte von 1489 bis 1517. Er wohnte in dem jetzt mit

Nr. 2 bezeichneten Hause in der Stolkgasse [1]). Seine Firma heißt bald Cornelius de Zyrichzee, bald Corn. de Zyrichsee apud Praedicatores, bald apud Predicatores in vico die Stolkgasse, bald einfach apud Praedicatores.

Johann von Landen erscheint als Buchdrucker von 1496 bis 1521. Er wohnte zuerst, bis zum Jahre 1507, in der Straße unter Sechszehn-Häuser, zog dann 1507 nach der Gereonsstraße in das der Artistenfakultät zugehörige Haus zur rothen Pforte (domus facultatis artium rubea porta nominata.)

Die Druckerei, welche hinter den Minoriten, retro conventum fratrum minorum, gelegen und im Jahre 1497 ihr erstes Werk lieferte, scheint von Martin von Werden gegründet worden zu sein. Wenigstens benutzte Martin von Werden, den wir erst im Jahre 1504 als Drucker kennen lernen, die Typen und den Holzschnitt der Druckerei retro minores.

Hermann Bongart aus Kettwig, auch Stouvenstein genannt, druckte von 1493 bis 1521. Seine Drucke waren meist für kirchliche, religiöse und liturgische Zwecke bestimmt. Er wohnte in dem Hause „zum wilden Manne auf dem Altenmarkt, gelegen gegenüber der großen St. Martinskirche", jetzt bezeichnet mit Nr. 43.

Franz Birkmann, der Gründer der berühmten Birkmann'schen Buchhandlung, aus Hinsbeck bei Venlo gebürtig und mit einer Tochter des Buchführers Gerhard von Amersfort verheirathet, begann das Buchdruckergeschäft im Jahre 1507; er starb wahrscheinlich im Jahre 1527.

Heinrich von Neuß auf dem Eigelstein, der von 1500 bis 1521 als Buchdrucker erscheint, hat sich durch seine vielen Deutschen Drucke ein hohes Verdienst um die Deutsche Sprache erworben, ein Verdienst, welches bis jetzt noch nicht hinreichend gewürdigt ist. Die Literaturgeschichte hat bis jetzt nur geringe Notiz von den in Deutschen Versen geschriebenen Heiligenlegenden und andern historischen Gedichten

---

[1]) Jetzt von Herrn Welter neu aufgebaut; Ornament und Inschriften geben Andeutung über die ursprüngliche Bestimmung dieses Hauses.

genommen, welche aus der Presse Heinrich's von Neuß hervorgegangen sind.

Vom Drucker Ruloff Spot von der Byenburg kennen wir nur einen einzigen Druck, das im Jahre 1501 erschienene „Handbüchelchen für Christenmenschen von Dietrich von Münster".

Außer den genannten waren während unserer Periode in Köln noch mehrere Drucker thätig, von denen wir keine bestimmten Preßerzeugnisse nachweisen können. Es sind dies: Heinrich Briefdrucker, 1483 [1]), Engin „Briefdruckersche", 1484, Thomas von Bacherach unter dem Pfaffenthor, 1487, Conrad Walker von Boppard [2]), Gerhard von Amersfort, der Schwiegervater Birkmann's, 1487, Johann von Solingen, Johann von Dorsten, Clas Brantz, 1506 [3]).

Kölner Drucker, die ihre Vaterstadt verlassen und im Auslande Buchdruckerpressen errichtet hatten, waren: Arnold de Colonia in Leipzig, Johannes de Colonia in Venedig, Hermann Lichtenstein (Levilapis) in Venedig, Petrus Lichtenstein in Venedig, Richard Paffrod de Colonia in Deventer.

Wie fruchtbar auch die Kölner Presse des 15. Jahrhunderts war, so erreichen doch die Kölner Drucke dieser Periode bei Weitem nicht die Zahl, welche gewöhnlich angegeben wird. Hoch angeschlagen beläuft sich die Gesammtsumme der verschiedenen Kölner Drucke des 15. Jahrhunderts auf 800. Die in Köln gedruckten Werke sind meist theologischen Inhaltes; historische Schriften finden sich sehr wenige; von klassischen Schriften sind zu nennen die Ausgaben von einigen Büchern Cicero's, von Sallust, Terenz, Seneka, Plutarch und einigen andern lateinischen Klassikern.

---

1) Copienbücher, N. 34, den 16. Oktober.

2) Mscr. A. V, 26.

3) Copienbücher, 2. Dezember.

Achtunddreißigstes Kapitel.

Das Aeußere der Stadt.

Die Stadt Köln mit ihren tiefen Gräben, kräftigen Wällen, festen Mauern, starken Thürmen und stolzen, trotzigen Thorburgen, ihrem imposanten Rathsthurm, ihrem zierlichen Rathhaus und ihren vielbelebten Kaufhäusern, ihrem wundervollen Dom, ihren zahlreichen schlanken Spitzthürmen, massigen Kirchbauten, umfangreichen Kloster- und Stiftsgebäuden, ihren glitzernden Bleidächern, ihren schloßartigen Herrenhöfen und ihren hochgiebeligen, spitzdachigen Zunft- und Kaufmannshäusern, diese ganze steinerne und metallene Pracht bot das Bild eines blühenden freiheitsstolzen bürgerlichen Gemeinwesens, in welchem Adel, Geistlichkeit und Bürgerschaft Alles aufboten, um von der Blüthe des Handels, dem Reichthum der Junker und dem Segen der Kirche sprechendes Zeugniß abzulegen. „Keine Stadt in ganz Europa, sagt Aenäas Sylvius, kann sich mit Köln an Großartigkeit und Pracht messen; es zeichnet sich aus durch seine Kirchen und Wohnhäuser, durch seine tüchtige Einwohnerschaft, seine großen Reichthümer, seine zierlichen, bleigedeckten öffentlichen Gebäude“ [1]. Die große Menge von Heiligenstatuen, welche an den Stadtthoren, an vielen Stifts- und Klostergebäuden, Herrenhöfen und Bürgerhäusern über den Thoreingängen, in Giebelnischen und auf Eckkonsolen unter zierlichen Baldachinen sich befanden, von Cruzifixen auf öffentlichen

---

[1]) Aen. Sylv. Gam.

Plätzen, auf Kirchhöfen und an Kreuzwegen, von zahlreichen heiligen Darstellungen auf Haus- und Kirchenfronten gab Zeugniß von dem kirchlichen Sinne, dessen Stadt und Bürgerschaft bei so vielen Gelegenheiten mit Recht sich rühmten.

Der Stolz der auf ihre Selbständigkeit so eifersüchtigen und für die Sicherheit ihrer Einwohnerschaft so besorgten Stadt waren die gewaltigen mit Donnerbüchsen und andern Vertheidigungswerken reich versehenen Festungswerke. Es war dieß eine Erbschaft aus jenen kriegerfüllten Zeiten, in denen die freiheitsstolze Bürgerschaft sich muthig gegen ihre Bedränger unter die Waffen stellte und jeden Versuch, ihre Selbstherrlichkeit zu brechen, mit starker Hand abschlug. Hinter dem starken, die Stadt in einem gewaltigen Halbkreis vom Bayen bis zum Thürmchen umspannend, mit kräftigen Zwingburgen und Halbthürmen besetzten Mauerkranz konnte die Bürgerschaft jeden Versuches die Kölner Unabhängigkeit zu brechen mit Siegeszuversicht spotten. Das Denkmal an der Ulrepforte und die Wappenschilder unter den Zinnen des Bayenthurms gaben den nachgebornen Geschlechtern die Sicherheit, daß die Selbständigkeit der Stadt geborgen sei, so lange die Bürgerschaft ihre Pflicht nicht vergessen und ihrem Freiheitssinn nicht untreu werden wolle. Die Festungswerke galten dem Rath als das kostbarste Unterpfand der städtischen Freiheit, und fortdauernd war er bemüht, dieselben wo sie schadhaft wurden, auszubessern, ihre Widerstandskraft durch Neubauten zu erhöhen und sie nach Maßgabe der veränderten und vervollkommenten Angriffswaffen umzuändern, zu ergänzen und zu erweitern. Zur Bewachung der städtischen Thürme und Thore, namentlich des Bayenthurms, des Pantaleonsthors, Ehrenthors, Reuschenbergs, Cuniberts-, Erbacher- und Neckels-Kaulenthors, war die Bürgerschaft verpflichtet. „Die Bürger und Eingesessenen, denen geboten wird, auf einem Thurm oder einer Pforte zu wachen, sollen solchem Befehle treu nachkommen und von Remigius bis Ostern des Abends um neun und von Ostern bis Remigius um zehn Uhr auf ihren Posten gehen und daselbst bleiben, bis der Wächter des Morgens den Tag anbläst. Wer die Woche zu halten hat, soll erscheinen mit Harnisch und Waffen und den

Harnisch die Nacht hindurch anhalten, und wenn er wegen Alters oder Leibesschwäche dazu nicht im Stande ist, soll er einen bewaffneten Knecht mitbringen, oder einen andern vereideten Bürger statt seiner schicken. Der Burggraf darf nicht gestatten, daß die Wächter sich die Zeit mit Dobbeln oder einem andern Spiel vertreiben. Die Burggrafen sollen ihre Thürme von Remigius bis Ostern um zehn und von Ostern bis Remigius um eilf Uhr zuschließen und bis zum Morgen geschlossen halten; sie dürfen nicht gestatten, daß während dieser Zeit Jemand den Thurm verläßt, um Speise oder Trank zu holen"[1]). In Zeiten der Gefahr und schwerer Kriegsnöthe wurden die Wachen auf den Thürmen und Thoren sowie auf der Stadtmauer verstärkt. Die Wache auf den Thürmen durfte ihren Stand auf dem Blei, wo ihr eine eigene Wachhütte errichtet war, niemals verlassen, und wenn ihr etwas Verdächtiges bemerklich wurde, mußte sie ein Zeichen mit dem Horne geben. Schien es nöthig, die Aufmerksamkeit zu erhöhen, so wurden acht Bürger beauftragt, die Wache auf der Stadtmauer zu übernehmen: zwei wurden auf das neue Wichhaus hinter den Karthäusern, zwei an die Neuschenberger Windmühle, zwei auf Erbach und zwei auf das Haus Brempt geschickt. In dem Verhältniß, in welchem die Gefahr sich erhöhte, wurden die Wachposten und die Anzahl der Wächter vermehrt. Näherte sich der Feind den städtischen Mauern, so mußten die Büchsenmeister und Schützen auf die Thürme und Mauern, um den andrängenden Feind mit den Donnerbüchsen begrüßen zu können[2]). Mit nicht weniger stolzem Selbstgefühl als auf die starken Festungswerke sah die Kölner Bürgerschaft auf die im Innern der Stadt gelegenen öffentlichen Gebäude, das Rathhaus, den Gürzenich, das Haus Quattermart und eine Reihe von öffentlichen, hauptsächlich für kaufmännische Zwecke bestimmten Gebäulichkeiten. Hiervon kennen wir das Rathhaus und den Gürzenich bereits. Letzterem gegenüber lag das Bruloffshaus Quattermart, welches die Stadt käuflich an sich

---

[1]) Mscr. A. IV, 204.
[2]) Mscr. A. IV, 204.

gebracht hatte, um dasselbe zur Abhaltung von öffentlichen Gastereien und Festlichkeiten herrichten zu lassen, die bis dahin auf dem großen Saale des Rathhauses gehalten wurden [1]). Auch für die Essen bei Doktorpromotionen sowie für Hochzeits- und andere Familien-Festlichkeiten pflegte der Saal des Quattermarkts gegen Vergütung überlassen zu werden. Andere öffentliche Gebäude waren: Die Wollküche auf dem Heumarkte [2]), die nach dem Weberaufstande in die St. Peterspfarre verlegt wurde, die Kornwage, von 1430 bis 1491 am Rheinthor [3]), von 1491 ab auf dem Heumarkte, das große Fleischhaus auf dem Heumarkte, das Fleischhaus bei St. Catharinen, das Fleischhaus bei den weißen Frauen, das Fleischhaus bei Wichterich, das Fleischhaus auf dem Neumarkt, das Fleischhaus bei St. Apern, das Fleischhaus auf dem Eigelstein, die 1491 erbaute Münze, „bei unserer Herren Haus", das Tirtenyshaus am Malzbüchel, das Fischkaufhaus, der Flachskeller, die Tuchhalle, das dem St. Clarenkloster gegenüber gelegene Werkhaus [4]).

Innerhalb der Stadt lag die Sorge für die öffentliche Sicherheit den zwölf berittenen Nachtwächtern ob. Es war dies ein

---

[1]) Eine auf dem Quattermarkt angebrachte Inschrift lautete:

Me proprio redimens amplissimus aere senatus
Possidet, hinc urbis splendida signa gero;
Servio festivis epulis et praebeo tecta
Doctori, sponsae sacrificoque mea,
Felicem populum cujus rectore senatu
Tam vigilante status prosper ubique viget.

(Crombach ann. IV, p. 118).

[2]) Johann von Dinslaken, der da waynt zo Gurtzenich boeven muren ind syne erven geldent von der alder wollkuchen, dat sy nu heischend zo Weydwenhuyss, gelegen up dem heumarte intgain da drencken oever XVIII sch. (Mscr. A. X. II).

[3]) Gelievert den rentmeisteren up der gudestachs cameren van bevele unser heren vanme raede ad relationem Niclaes Mendel et Joeris Schyncke umb dat huys an der rynportzen dat man hern Everhart Hardefuyst afgegoulden hait, daevan dat man eyn huys machen sall in urber der stede dae inne dat man korn ind meel wygen sall, 513 Marck. (Ausgaberegister von 1430.)

[4]) Chronik f. 328, b.

[5]) Van eyner hoffstat entgeyn den Claren, de nu zo dem Werck huyss gebouwet ist, van dryn jairen yder jarss VI m. (Ausgaberegister von 1503).

Dienst, den zu übernehmen Söhne der vornehmsten Geschlechter kein Bedenken trugen. Im Jahre 1450 finden wir einen Hardefust und einen Efferen unter den Nachtwächtern. Sie versammelten sich auf der Warte zu Airsbach, im Sommer um zehn und im Winter um neun Uhr. Vier derselben mußten allnächtlich die Runde an dem innern Stadtwalle vorbeimachen und an allen Thoren die Schlösser untersuchen. Vielfach wurden diesen Nachtswächtern verschiedene Bürger und Söldner zugegeben, die mit ihnen die Runde machen und auf Brand und nächtlichen Unfug achten sollten. Außer auf Airsbach hatte auch Riederich, St. Brigiden und der Schützenhof auf dem Neumarkt besondere Nachtwachen. Durchgehend waren auf jeder dieser Warten jede Nacht vier Bürger, welche die Nacht über daselbst verweilen mußten und des Morgens nicht vor fünf Uhr weggehen durften. Zum Schutz der öffentlichen Ruhe und Sicherheit und zur Vertheidigung der Stadt gegen äußere feindliche Angriffe war die gesammte Bürgerschaft verpflichtet. Im Falle im Innern Aufruhr entstand oder von Außen Gewalt und Ueberfall drohte, mußten die Bürgermeister, Rentmeister, Rathsherren, Gewaltrichter und Bannerherren mit Wehr und Waffen unter dem Rathhause zusammentreten, um diesen Sitz der städtischen Verwaltung und den Rathsthurm mit den städtischen Privilegien zu beschützen. Die übrigen Bürger mußten mit Harnisch und Waffen auf den für die einzelnen Kirchspielen bestimmten Sammelplätzen sich unter ihre Hauptleute stellen, um für die Vertheidigung der städtischen Verfassung und Freiheit einzutreten. Die von St. Lorenz hatte ihren Sammelplatz vor dem Rathhause, die von St. Brigiden und St. Johann in curia auf dem Altenmarkt, die von St. Alban und Klein Martin auf dem Heumarkt, die von Lyskirchen und von St. Jakob vor Airsbach, die von St. Johann und St. Severin bei St. Maria Magdalena, die von St. Mauritius und von St. Peter vor Wichterich bei St. Pantaleon, die von St. Aposteln bei St. Agnes, die von St. Columba auf dem Neumarkt, die von St. Christoph und Maria Ablaß auf dem Gereonsdriesch, die von St. Paulus, St. Lupus und vom Pesch am Pfaffenthor und die von St. Cunibert auf dem Eigelstein bei

den Machabäern.[1]). Die Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten bei einem Brandunglück lag in der Hand der Brandmeister, deren einer für Airsburg, einer für Brigiden, einer für Aposteln und einer für Niederich bestellt war. Jeder von ihnen sollte zehn lederne Eimer in seinem Hause haben, und, so oft Brand in seinem Bezirk ausbrach, mußte er mit zwölf Mann zum Löschen herbeieilen; wenn diese zwölf Mann nicht ausreichten, konnte er die Beihülfe der 36 Löschleute aus den drei andern Bezirken verlangen. Das zum Löschen nöthige Geräthe befand sich vertheilt in den einzelnen Kirchspielen, im Ganzen 302 Eimer, 71 Leitern und 39 Haken. Diese Geräthschaften mußten von den Kirchspielen angeschafft, unterhalten und aufbewahrt werden[2]). Außerdem mußte noch jeder Bürger einen Eimer und ein Pützseil in seinem Hause haben. Die zwei Wächter auf dem Rathsthurm, welche mit der Trompete in der Nacht die Stunden anzeigten, hatten auch die Aufgabe, ein Zeichen zu geben, wenn sie irgendwo eine Feuerbrunst erblickten; bis zum Jahre 1452 geschah dieß durch das Horn, von da ab durch die neue Brandglocke[3]). Sobald der Ausbruch einer Feuersbrunst auf dem Rathsthurm und in den einzelnen Kirchspielen angezeigt war, mußten sämmtliche Nachtswächter zu Fuß auf ihre Wachtstuben eilen und daselbst bleiben, bis das Feuer gelöscht war; die Nachtswächter zu Pferde mußten in voller Rüstung bei der Airsburg und die Söldner im Schützenhof auf dem Neumarkt sich versammeln und daselbst verweilen, bis der Brand gelöscht war.

Bei der Engheit der wirr durcheinander laufenden Straßen der Stadt Köln und bei der Zusammengedrängtheit der kleinen aus leicht brennbarem Material errichteten Häuser mußten die Feuersbrünste durchgehend rasch um sich greifen und vielfach ganze Straßen in Asche legen. Von gar besonders verheerenden Feuersbrünsten sind die von 1310, 1376, 1442 und 1445 hervorzuheben. Bei der ersten wurde ein großer Theil der auf und um den Griechenmarkt

---

1) Mscr. A. IV, 204.

2) Rathsprotocolle 2, f. 55.

3) Morgensprachen, Mscr. A. IV. 57.

gelegenen Häuser, bei der zweiten außer dem Thurm und der Cunibertskirche, dem halben Kloster, der Schule und der Bäckerei fast das ganze Kirchspiel ein Raub der Flammen; beim dritten Brande gingen das Kloster der Machabäer und ein großer Theil der in der Nachbarschaft gelegenen Häuser in Feuer auf. Die Feuersbrunst des Jahres 1445 legte auf dem Thurnmarkt 21 Häuser in Schutt; bei dieser Gelegenheit verbrannten nicht allein eine große Menge von Hausmobilien, sowie mehrere Schiffe und Pferde, sondern es fanden auch drei Kinder ihren Tod in den Flammen[1]). Der Rath hatte seine liebe Noth, das müßige Gesindel, dem es bei einer Feuersbrunst mehr um Stehlen als Löschen zu thun war, von der Brandstätte entfernt zu halten. Gute Dienste leisteten hierzu die Ketten, durch welche die damit versehenen Straßen gesperrt werden konnten. Diese Ketten hatten vornehmlich den Zweck bei Aufläufen und meuterischen Bewegungen die Vereinigung berittener Aufrührer zu verhindern. Zur Bewachung der Ketten waren an den Eingängen der Straßen kleine Häuschen gebaut, worin die Schlüssel zu der bezüglichen Kette verwahrt wurden und die wachthabenden Bürger verweilten. Die Rentmeister waren verpflichtet, alle halbe Jahre mit den vier Herren die aus dem Rath dazu beauftragt waren, die Ketten überall zu besichtigen und deren Schlösser zu untersuchen[2]). Im Ganzen befanden sich solcher Ketten 53 in der Stadt; ihre Unterhaltung war Sache der einzelnen Kirchspiele.

Der Theil der Stadt, welcher am meisten vom Handel und Verkehr belebt war, machte mit seinen engen und krummen Gassen und Straßen und seinen schmalen, hohen Häusern einen keineswegs heitern und freundlichen Eindruck. Auch die weniger belebten Stadttheile, wo sich die großen Herrenhäuser und die Stifter, Kloster und Convente mit ihren ausgedehnten Baum-, Gemüse- und Weingärten befanden, boten wegen der einförmigen hohen Umfassungsmauern dieser Gärten einen düstern Anblick. Wenn auch der Charakter der Stadt gewaltig und großartig genannt werden mußte, so war er doch keineswegs lachend und freundlich. Aus den vielen Pfützen, Pfühlen

1) Chronik f. 309 b.

2) Rathsprotokolle 2 f. 57.

und Tränken, die sich in vielen Straßen und auf den meisten öffentlichen Plätzen befanden, stiegen fortdauernd ungesunde verpestende Dünste auf. Die Straßen waren voll Schmutz, Koth, Mist und Abfällen aus Küchen und Handwerkerstuben. Die Schweine liefen frei durch die Straßen und wühlten in dem Koth, Kehricht und Abfall herum. In den abgelegenen Stadtvierteln, wo Ackerbauer ihre Wohnungen hatten, fand man vielfach den Dünger vor den Wohnungen aufgehäuft[1]). Im Jahre 1473 wurden alle Bürger aufgefordert, für die Wegschaffung des vor ihren Thüren liegenden Unflaths und Kehrichts Sorge zu tragen. „Unsere Herren vom Rath, heißt es in der bezüglichen Morgensprache, gebieten Jedermänniglich, daß, da die Straßen an allen Enden sehr unsauber sind, Jedermann zur Stunde vor seiner Thüre den Unflath aufschaufele und wegführe. Den Wegemeistern ist ernstlich befohlen, umzugehen und wo sie finden, daß dieser Befehl nicht ausgeführt ist, sollen sie die Ungehorsamen in Buße nehmen“[2]). Der Erfolg blieb hinter den Erwartungen zurück, und der Rath sah sich veranlaßt, die Abfuhr des Kehrichts einem städtischen Reinigungsunternehmer zu übertragen. „In Rücksicht darauf, daß eine lange Zeit die Straßen binnen Köln sehr unreinlich gehalten worden und die Stadt dadurch allerwärts in bösen Nachruf kömmt, sind unsere Herren mit Wilhelm Roggelgin und Peter Plackgassen übereingekommen, daß jeder davon einen guten Karren, einen Knecht und ein Pferd halten soll, um fort und fort binnen der Stadt von Straße zu Straße zu fahren und allen Schutt, Abfall und Unrath hinweg an den Wall zu fahren, ohne von irgend Jemanden dafür Lohn zu verlangen“[3]). Die Straßenreinigung in dem Stadttheile zwischen dem Rhein, Malzbüchel, vor St. Martin, der Höhle, Schildergasse, Herzogstraße, Minoritenstraße, Hohenschmiede und Trankgasse wurde im Jahre 1481 dem Brauer Dietrich Wylde auf zwei Jahre übertragen. Der Rath wies ihm zwei Stellen, eine auf

---

1) Mscr. A. IV, 57 f. 8, 6.
2) Morgensprache Mscr. A. IV, 58 f. 1, b.
3) Mscr. A IV, 57 f. 39.

dem Werft zwischen dem Mühlengassen- und Trankgassenthor und die andere zwischen der Salzgasse und der Kohlpforte an, um „die Mistung“ daselbst aus den einzelnen Straßen zusammenzufahren; aber nur zwei bis drei Wochen durfte der Unrath hier liegen bleiben; nach Ablauf dieser Frist mußte Dietrich denselben zu Grunde führen, um ihn zu seinem Nutzen und Profit zu verwenden“. Die Wegemeister mußten die einzelnen Einwohner in dem genannten Bezirk anhalten, ihre Hausabfälle und die Straßenunreinigkeiten vor ihren Häusern zusammenzukehren[1]. Um den Wegemeistern ihre Aufgabe zu erleichtern, hatte der Rath einen eigenen Stadtdiener, den sogenannten Schüppenknecht angestellt, dem es zur Pflicht gemacht war, dafür zu sorgen, daß am Rathhaus, auf dem Altenmarkt, auf dem Heumarkt, am Hof und sonst durch die Stadt alle Unreinigkeiten und Abfälle von der Straße an die Wälle geführt, und die verschiedenen Tränken rein gehalten wurden. Von den Plätzen, auf denen sich vorzugsweise Schmutz und Unrath anhäufte, werden genannt: das Plätzchen vor der Stiftskirche St. Marien und dem dortigen Hospital. Dieser Platz war im Jahre 1466 so von Schmutz und Unrath aller Art angefüllt, daß der Rath aus Gesundheitsrücksichten gegen solche Unzuträglichkeiten einzuschreiten sich veranlaßt sah[2]. Nicht besser sah es vor dem Rathhause und unter der Marspforte aus. In einem Erlaß vom Jahre 1486 heißt es: „Unsere Herren befehlen ernstlich, daß der Unflath und Schutt an der Marspforte, auf dem Platz am Rathhause und in allen Gassen und Straßen von den Nachbarn oder denjenigen, die da Unrath dahin geworfen haben, aufgeladen und weggeführt werde“[3]. Die Ecke hinter dem Hause zum Hirtzlin an St. Lorenz wurde von den Nachbaren benutzt, um allen Unflath und alle Küchen- und sonstigen Abfälle dahin zu schütten[4]. Zu demselben Zweck wurde eine Hofstätte

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv, d. d. 26. März 1481.
[2]) Schickungsprotokolle f. 54.
[3]) Rathsprotokolle 3 f. 190.
[4]) Mscr. A. III, 5, 79.

in der Hosengasse benutzt. „Da man auf die Hofstätte in der Hosengasse dem Hause Dietrich's von Schiderich gegenüber, die manches Jahr unbebaut gelegen hat, vielen Abfall und viele Unreinigkeit zu tragen pflegt, wodurch den Nachbarn großer Gestank bereitet wird, wollen unsere Herren wissen, wem die Hofstätte eigentlich zugehört, damit sie die Säuberung derselben befehlen können". An der hohen Schmiede besaß Ulrich von Fischenich genannt von Bell eine Hofstätte, auf welche die Nachbaren Unrath, Unflath und Abfall aller Art zusammenhäuften. Der Rath befahl 1465 dem Eigenthümer, diesen Bauplatz einfrieden und von dem massenhaften, die Luft verpestenden Schmutz säubern zu lassen. Schlimmer noch als hier sah es am alten Graben aus. „Zu wissen, heißt es in einem Rathsschluß vom Jahre 1510, daß der ehrsame Johann von Rheidt, Bürgermeister, unseren Herren vom Rathe mündlich vorgestellt hat, daß Tag für Tag immer mehr allerlei Unrath, todte Thiere und andere in Fäulniß gegangene Dinge in den Graben auf dem alten Graben, seinem Hofe gegenüber, getragen und geworfen werden, wodurch nicht allein seiner Person, sondern auch allen denjenigen, die in dortiger Gegend wohnen, gehen oder stehen, durch den Gestank große Beschwerniß bereitet wird. Es sei solches aber, wie ein ehrsamer Rath an sich selbst ermessen könne, sonderlich in Sommerzeit sehr gefährlich; darum richte er an die Herren vom Rath das Ansuchen, ihm zu erlauben, den genannten Graben sammt dem Platz von der Ecke an der Mauer nach St. Revilien vorbei bis an das Gericht auf dem Eigelsteine einzufriedigen"[1]). Der Rath erlaubte ihm diese Einfriedigung auszuführen und den also abgeschlossenen Platz nach freiem Belieben zu benutzen. Nicht allein waren es Koth und Schmutz, wodurch die Straßen der Stadt Köln in so übeln Ruf gekommen, sondern auch die Grundlosigkeit der mitten durch den Fahrweg gehenden Gossen und die Holperigkeit des durch zahlreiche Löcher und Pfützen für Menschen und Vieh gleichmäßig gefährlichen Straßenpflasters, wenn anders ein Conglomorat von regellos neben einander geworfenen

[1]) Mscr A. III, 9 f. 75, 6.

größeren und kleineren Steinblöcken Pflaster genannt werden kann. Im Jahre 1500 klagt der Rath, daß sich vor dem Hause zum goldnen Horn in St. Lorenz ein tiefes Loch befinde, wodurch bei Tag wie bei Nacht mancher Bürger in Gefahr und zu Schaden gekommen. Der Erbkämmerer, dem der Grund und Boden gehörte, wurde ersucht, für Abhülfe Sorge zu tragen [1]). Für Jeden, der des Nachts die Straßen passiren mußte, war der Zustand des Pflasters in hohem Grade unangenehm, wenn nicht geradezu gefährlich. Oeffentliche Straßenbeleuchtung kannte man nicht, und Jeder war genöthigt sich selbst mit einer Laterne zu versehen oder sich durch einen Diener oder Leuchtenmann vorleuchten zu lassen. Der trostlose Zustand des Pflasters war für den Gebrauch von Equipagen schlecht geeignet. Darum finden wir keine Nachrichten über Straßenkarrossen des städtischen Adels und der reichen Kaufleute. Greise und Gebrechliche, ehrwürdige Matronen und zarte Damen, die außer Stande waren zu Fuß ihren Kirchgang oder die nöthigen Besuche zu machen, stiegen nicht in einen eleganten Stadtwagen sondern in eine von zwei rüstigen Dienern getragene Sänfte.

Auf den meisten öffentlichen Plätzen und in vielen Straßen befanden sich zur Befriedigung des häuslichen Wasserbedarfs und zur Benutzung bei Feuersbrünsten öffentliche Brunnen, aus welchen das Wasser mit dem Zieheimer geschöpft wurde. Jeder Brunnen hatte seine genau begränzte Nachbarschaft, die zur Reinigung und baulichen Erhaltung desselben verpflichtet war. Den Rentmeistern lag es ob, dafür zu sorgen, daß die betreffenden Nachbarschaften ihrer Verpflichtung bezüglich der Brunnen pünktlich nachkamen [2]).

---

[1]) Actus et processus t. 16 f. 154.
[2]) Rathsprotocolle 3 f. 26.

Alphabetisches Namen- und Sach-Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

T.

U.

V.

W.

X.

Y.

Z.

Inhalt.

Viertes Buch.

Zeit der Fehden.

